This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Ger 38.4

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 6712

37
4 9.5

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

Geschichte und Verfassung

des

Fürstenthums Lüneburg.

Unter

Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors v. Hodenberg

herausgegeben

von

C. L. v. Lenthe,
Syndicus der Lüneburgischen Ritter- und Landschaft.

Sechster Band.

Celle.
Capaun-Karlowa'sche Buchhandlung.
1858.

Digitized by Google

Ger 38.4

Druck von A. Grimpe in Hannover.

Digitized by Google

Inhalt des sechsten Bandes.

I. Slawen- und Teutschthum in cultur- und agrarhistorischen Studien zur Anschauung gebracht, besonders aus Lüneburg und Altenburg von Victor Jacobi, Professor a. d. Universität Leipzig 1

Vorrede 1

Erster Abschnitt. Umfang und Eintheilung des Lüneburger Wendlandes 8

Capitel 1. Umfang und kurze Topographie des Lüneburger Wendlandes 8

Capitel 2. Die altslavischen und späteren Gaue des Wendlandes 13

Zweiter Abschnitt. Das wendische Rundlingsdorf nach allgemeinen Gesichtspunkten 37

Capitel 3. Anlageplätze der Dörfer 37

Capitel 4. Die Bestandtheile des Rundlings (hufförmiges Dorf) und deren Benennungen 39

Capitel 5. Das Haus des Lüneburger Wenden insbesondere . . 43

Dritter Abschnitt. Das wendische Rundlingsdorf nach besonderen Gesichtspunkten und seinen Zwecken 45

Capitel 6. Der Rundling nach seinen unwesentlichen Verschiedenheiten 45

Capitel 7. Der Rundling nach seinen wesentlichen, zuweilen Gaue und Landstriche kennzeichnenden Verschiedenheiten 48

Capitel 8. Die Mittel, wodurch die ursprüngliche Bauart zweideutiger Dörfer zu erkennen 58

Capitel 9. Grundidee und Zweck des Rundlings 60

Vierter Abschnitt. Beleuchtung der Dorfnamen 62

Capitel 10. Ueber das Verhältniß zwischen Namen und Grundriß der Dörfer im Allgemeinen 62

Capitel 11. Ueber diejenigen Dörfer, deren Namen mit Bar-, Wend- und Wilz- zusammengesetzt sind, insbesondere . . . 64

Fünfter Abschnitt. Anzeichen des Ueberganges zum Christen- und Teutschthum 66

Capitel 12. Kurzer Abriß der Geschichte der bodrizischen Slawen 66

Capitel 13. Erscheinungen und Einflüsse aus der Zeit der Christianisirung 73

Capitel 14. Eindringen des Teutschthums in das Innere des Wendlandes 89

Capitel 15. Ueber die Entstehung der nicht wendischen Dörfer und Fluren in den Marschen 98

Sechster Abschnitt. Zur Geschichte der Landwirthschaft des Wendlandes 109

Capitel 16. Allgemeine Betrachtungen über die Entstehung der Dreifelder- und Koppelwirthschaft 109

Capitel 17. Die Landwirthschaft neuerer Zeit im Wendlande . . 112

Capitel 18. Die Landwirthschaft der Wenden im Mittelalter . . 119

Capitel 19. Ueber die Beschaffenheit und Bestimmnng der in Urkunden sogenannten cultura silvestris 130

Capitel 20. Tacitus und Waldfrevel, Slawen und Feldfrevel, Drainage und Sündfluth 141

Schlußwort 146

Digitized by Google

Anhang. Benennung der Feldländereien, deren Flächengehalts und die Grundsätze, nach welchen im Amte Calenberg bei entstandenen Gränzzwistigkeiten und deshalb erforderlichen Vermessungen von den beeidigten Achtsmännern gemeiniglich verfahren wird. Aus dem Neuen hannov. Magazin. 1801. St. 48 148

II. Delineatio jurium statibus provincialibus ducatus Luneburgici cum in genere tum in specie ordini equestri competentium etc. von Christoph Lorenz von Bilderbeck 152

III. Unterricht von der gegenwärtigen Landes-Verfassung des Fürstenthums Lüneburg 214

IV. Kurzer Unterricht von denen Stücken, welche zu denen Hohen und Nieder-Gerichten gehörig sind, auch insonderheit, was in hoc ducatu von denen völligen Nieder- auch Pfahl-Gerichten zu bemerken und wie solche von einander unterschieden, von C. L. Bilderbeck 245

V. Kurze Nachrichten von denen oneribus publicis im Fürstenthum Lüneburg von C. L. Bilderbeck 249

VI. Nachträge und Verbesserungen zu der Abhandlung „Slawen- und Teutschthum ꝛc." vom Verfasser 253

VII. Kurze Einleitung zu der Kenntniß der hiesigen Lüneburgischen Landes-Verordnungen, nebst einem Auszuge von denen mehresten darin enthaltenen Notabilibus von C. L. Bilderbeck 266

VIII. (Laholm's v. Estorff) Kurzer ungefehrlicher Begriff und Inhalt aller Privilegien, Begnadungen, fürstlicher Constitutionen, Landtags-Abscheiden, von ao. 1367 bis auf das Jahr 1598 der Landschafft Lüneburg gegeben, aus den fürstlichen gegebenen Landtags-Abscheiden und den Verschreibungen, ao. 1564 publicirten Policey- und Hofgerichts-Ordnung zusammengezogen ꝛc. 287

IX. Verzeichniß des Adels des Fürstenthums Lüneburg von Ludolph Otto v. Estorff aus alten Briefen extrahiret 333

X. Die älteren Matrikeln der Lüneburger Ritterschaft 344

XI. Pagus Flutwide. Vom Landschafts-Director Wilhelm v. Hodenberg 375

XII. Magetheida, die Lüneburger Heide im Jahre 1060. Von demselben 383

XIII. Mirica, die Lüneburger Heide im Jahre 1179. Von demselben 390

XIV. Pagus Gretinge. Von demselben 396

XV. Zur Geschichte des Deichrechts im Fürstenthum Lüneburg . . 405

§. 1. Aelterer Zustand des Deichrechts 405
§. 2. Deichordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm v. 20. Juni 1564 407
§. 3. Deichordnung des Herzogs Christian Ludwig vom 6. September 1664 und Entwurf einer veränderten Deichordnung vom 7. Januar 1693 412
§. 4. Erneuerte und erleuterte Elb-Teich-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 22. Juni 1748 416
§. 5. Antrag der Landschaft auf Erlaß einer neuen Deich-Ordnung vom Jahre 1787 420
§. 6. Verhandlungen über die im Jahre 1805 im Amte Dannenberg entstandenen Deichbrüche 421

Anlagen.

1. Protocoll über Deichgerichte im Amte Winsen aus den Jahren (15?)37 und 38 426
2. Protocoll über ein Deichgericht im Amte Bleckede aus dem Jahre 1563 427
3. Teichordnung von den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vndt Hern, Herrn Heinrichen vndt Wilhelmen Hertzogen zu Braunschweig vndt Luneburgk den 20. Junii Anno 64 aufgerichtet . . 428

Digitized by Google

4. „Unsere Georg Wilhelms von Gottes gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Revidirte und in verschiedenen puncten vermehrte Teich Ordnunge Wornach sich Unsere Unterthanen in den Marsch Landern zu achten." 430
5. Schreiben der Geheimen Räthe vom 4. December 1693, den Entwurf einer neuen Deichordnung betreffend 437
6. Schreiben der Geheimen Räthe vom 20. Februar 1694, denselben Gegenstand betreffend 438
7. Schreiben der Geheimen Räthe vom 12. März 1694, denselben Gegenstand betreffend 438
8. Ohnmaßgebige monita bey der projectirten Teich-Ordnung . . 439
9. Landschaftliches Protocoll vom 23. November 1695 folg. . . . 442
10. Schreiben der Geheimen Räthe an den Landschafts-Director v. Grote vom 7. Mai 1698, die Salarirung des angesetzten Deich-Inspectors betreffend 444
11. Bemerkungen des Ober-Amtmanns Könemann zu Schnackenburg über die Verordnung vom 12. Juni 1748 444
12. Gutachten des Landsyndicus Hugo über die Rathsamkeit eines gegen die Verordnung vom 12. Juni 1748 einzulegenden Protests 446
13. Bemerkungen des Regierungs-Raths Freihrn. v. Bülow zu Stade zu der Verordnung vom 12. Juni 1748 und Desideranda desselben bei einer Lüneburgschen Deichordnung überhaupt 447
14. „Beiträge des Gerichtshalters Biener zum Entwurfe einer Elbdeichordnung" vom 14. Juli 1770 455
15. Vortrag des landschaftlichen Collegii vom 18. December 1787, den Erlaß einer neuen Deichordnung betreffend 475

XVI. Die Verhandlungen über die Verordnung vom 1. Juli 1699, wie es mit Redintegrirung der Meyer-Höfe zu halten 477

§. 1. Die Bestimmungen der Verordnung über die Redintegrirung der Meierhöfe 477

§. 2. Sonstige Bestimmungen der Verordnung: Abmeierungsrecht — Allodium — Altentheil — Aufenthalt der Geschwister und Kinder auf den Höfen — Successsion 490

Anlagen:

1. Wie die durch viele unnöthige und allzu häuffige Verpfänd- und Veräußerungen verringerte und zerrißene Höffe wieder in ihren völligen Stand zu setzen 493
2. „Capita deliberanda" der fürstlichen Kammer 495
3. Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1697 498
4. Vorschläge der fürstlichen Kammer wegen des Redintegrations-Verfahrens bei gutsherrlichen Höfen, nebst deren Erklärung über die betreffende Bestimmung in der Resolution vom 26. Nov. 1686 501
5. Landtags-Protocoll vom 21. November 1698 503
6. Erklärung der Landschaft vom 23. November 1698 über die Resolution vom 26. November 1686, nebst Monitis zu den Vorschlägen der fürstlichen Kammer wegen Redintegration der gutsherrlichen Höfe, vom 24. November 1698 504
7. Anderweiter Entwurf mehrerer Bestimmungen wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe 509
8. Landschaftliche Erklärung vom 26. November 1698 509
9. Monita der Lüneburgschen und Hoyaschen Landschaften zu dem ihnen communicirten Entwurf einer Verordnung wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe 512
10. Vollständiger Entwurf einer Verordnung wegen Redentegrirung der gutsherrlichen Höfe 512
11. Salvation der letzt an seiten der Landschafft übergebenen Monitorum, bei dem zu publicirenden Edict, die wieder herbeybringung der von den Höffen und Kothen ohne Consens des Gutsherrn versetz- oder veräußerten stücke (betreffend) 519
12. Anderweiter Entwurf einer Verordnung wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe 522

Digitized by Google

13. Erklärungen der fürstlichen Kammer zu den §§. 1 und 5 bis 7 des Entwurfs 525
14. Fernere Erklärungen der fürstlichen Kammer wegen der Altentheiler und des Aufenthalts der Kinder auf den Höfen, nebst dem Entwurfe einer gesetzlichen Bestimmung wegen der Altentheiler . 527
15. Landschaftliches Protocoll vom 26. April 1699 528
16. Landschaftliche Erklärungen vom 4. Mai 1699 528
17. Landschaftliche Erklärung vom 5. Mai 1699 530
18. Entwurf der fürstlichen Kammer sine dato wegen der Successsion der Meiergüter 531

XVII. Von den Lehen-Diensten und der Muster-Rolle der Lüneburger Ritterschaft 533

Anlagen:

1. Muster Rolle der Beschlosten von Adel undt Begüterten beyder Fürstenthümer Zellisch undt Grubenhagischen Theils auch der Grafschafft Hoya undt Diepholtz und sonderlich wie die ao. 1615 auff 3 monath monatlich auff 8te Rthlr. zu Gelde angeschlagen 543
2. Aufforderung zum Roßdienst an die v. d. Wense vom 24. November 1657 552
3. Notariats-Instrument vom 5. October 1673, die Aussagen des Landraths v. Appel und des Hofmeisters v. d. Knesebeck über die Leistung des Roßdienstes enthaltend 553
4. Gutachten des Landsyndicus Cammann über die Rectification der Musterrolle 557
5. Schreiben der Geh. Räthe an den Cellischen Landsyndicus vom 20. Febr. 1727, Nachrichten über die Musterrolle und den Roßdienst betreffend 558

XVIII. Nachträgliche Bemerkungen zu dem unter Nr. III. abgedruckten „Unterricht von der gegenwärtigen Landes-Verfassung des Fürstenthums Lüneburg" 559

1. Fragepunkte, die landschaftliche Verfassung betreffend, nebst deren Beantwortung durch den Landsyndicus Hugo 562

Digitized by Google

I.

Slawen- und Teutschthum in cultur- und agrarhistorischen Studien zur Anschauung gebracht besonders aus Lüneburg und Altenburg

von

Victor Jacobi, Professor a. d. Universität Leipzig.

Dii omnia doloribus et laboribus vendunt.

Vorrede.

Facturusne operae pretium sim, wenn ich die Urgeschichte der lüneburger Heide östlich der Almenau — denn das ist doch eigentlich der größere Theil des lüneburger Wendlandes, dessen historische Aufhellung Hauptgegenstand dieser Blätter — zu schreiben unternehme: dies zu entscheiden, überlasse ich dem dort einheimischen peuple sauvage zur gelehrten und weisen Beurtheilung. Mir liegt es nur ob, Rechenschaft darüber zu legen, inwiefern ich den drei Anforderungen an den Geschichtschreiber zu entsprechen vermöge: ob ich die Wahrheit wisse, sie sagen könne und wolle. Das Letzte darf ich versichern; das Mittlere zu erreichen, habe ich mir mit Humor labores, dolores et Louisd'ores genug kosten lassen, und so denke ich, werde ich von dem Ersten auch wohl Einiges erbeutet haben.

Ich bin, darf ich gewissermaaßen sagen, ein Paulus des Slawenthums geworden, nemlich des wissenschaftlichen Ergründens desselben; denn im Uebrigen bin und bleibe ich schlechtweg ein Teutscher. Hier aber bin ich Weltbürger; lasse mich durch nationale Sympathien und Antipathien über die objective Wahrheit nicht im Geringsten täuschen. So verlangt es nun einmal die Wissenschaftlichkeit, und da hilft denn kein Lecken wider den Stachel.

Einen Paulus in obiger Weise nenne ich mich aber deshalb, weil mir, nachdem ich anno 1833 meine, in der Sündfluth dieses Buches vorkommende Dissertation geschrieben (De rebus rusticis veterum Germanorum) und von Freunden aufgefordert wurde, mich nun einmal über die altslawischen Culturzustände hiesiger Gegend herzumachen, um zu erforschen, ob auf diesem Gebiete, wo es im Grunde noch so schrecklich finster aussehe, nicht mehr Tag zu schaffen sei: da wies ich mit horror solches Anmuthen zurück; denn das hieß mich ja grades Wegs in den Tartarus commandiren lassen. Schon an den, dem teutschen Ohre so widerwärtig oft und sinnlos klingenden Namen der Dörfer hatte ich übergenug. Mich mit slawischen Geschichten befassen sollen!

Digitized by Google

— Nein! — Unanständig kam mir, so zu sagen, das vor. Man hatte ja so gut wie gar keine classischen, sondern fast nur mittelalterliche, nur mitternächtliche Quellen über das Altslawenthum. Kurz, das war nichts für meine damals noch zarten Nerven, wie sehr mich auch schon als Knabe das Brüten über Dorfspecialitäten gereizt hatte.

Als indessen zehn Jahre später Se. Hoheit der damals regierende Herzog Joseph von Sachsen-Altenburg im J. 1843 bei Gelegenheit der VII. Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe einen Preis für die beste Geschichte der altenburgischen Landwirthschaft aussetzte, fand ich mich doch bestimmt, mir das Material zur würdigen Lösung der Aufgabe etwas anzusehen. Es ergab sich, daß eine ganze Masse von Haupt- und Staatsactionen da sei. Da war mal mit Citaten Sand in die Augen zu streuen! —

Nachdem ich indeß über ein halbes Jahr mit Quisquilien mich umhergeschlagen, merkte ich, daß mein Geist durch fleißigen Umgang mit Schultes, Leuckfeld, Schöttgen, Kreissig u. s. w. nicht zum Kreisen mit einem preiswürdigen Kinde kommen werde, indem sich der Mangel an Armen und Beinen zum selbstständigen Hanthiren, durch Einhüllen des Balges in gelehrt aussehende Windeln nicht werde verbergen lassen. Dieses Deficit an Natur konnte nur aus der Natur selbst ergänzt werden. Also hieß es, um nicht ganz vergeblich von unfruchtbarem gelehrten Krame Monde und Nächte durch mich foppen gelassen zu haben, kurzes Procedere machen; Preis, Preis sein lassen und per Dampf Altenburg und seinem Ländchen zu Leibe rücken.

Gesagt, gethan! — Von genannter Stadt aus marschirte ich nun von Pfingsten 1844 an auf den Dörfern umher, fragte, ja quälte zuweilen die Bauern nach allen mir zweckmäßig erscheinenden Gesichtspunkten hin aus und kehrte, zuweilen sehr leer, mitunter aber auch mit interessanten Notizen versehen, wohl erst den dritten, vierten Tag im Stockfinstern einmal wieder nach der Stadt zurück — todtmüde zuweilen — zum Hinstürzen nicht blos — nein, ich stürzte mitunter wirklich; oder glücklicher über meine Lichtstümpchen, als hätte ich einen großschwänzigen Cometen entdeckt, ahmte ich, mit fast brechendem Gebeine, einer eselhaften Kröte gratschend nach, die vor mir ausriß, als ob es mir im Traume hätte einfallen können, ihrem Aschenbrödelfelle mit meinen kropelmüden Knochen nur nahe kommen zu wollen.

Den Winter über trug ich in die große, mit Ausnahme der Terrainzeichnung, sehr genaue Karte v. Thümmel's über die Aemter Altenburg und Ronneburg (Maaßstab $\frac{1}{17317}$) aus den Katasterkarten, welche mir bereitwilligst dazu vorgelegt wurden, die zu jedem einzelnen Hause gehörigen Grundstücke bei einer großen Anzahl von Dörfern ein, gewann so einen Einblick in die allereinzelnsten Besitzverhältnisse, und konnte mir von dem Entstehen mancher Zustände von allgemeinerer Bedeutung Rechenschaft geben. Zugleich excerpirte ich in einigen Frühstunden der Abende die, jedoch als wenig fruchtbar sich herausstellenden, zwölf Foliänten Grund- und Hypothekenbücher des Amtes Altenburg, welche auch geschichtliche Notizen enthalten.

Zur Ergänzung des noch Fehlenden, um mit Zuverlässigkeit dem Publikum Rede stehen zu können, zog ich im Sommer 1845 nochmals nicht selten hinaus und hatte dann endlich, per tot discrimina rerum, das Zeug beisammen, um im September mit einer kleinen Schrift: Forschungen über das Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes, mit besonderer Berücksichtigung der Abstammungsverhältnisse der Bewohner. Mit 6 in den Text gedruckten Flur- und Dorfkarten. 1 Bogen 4. Leipzig 1845.

Digitized by Google

Verlag von J. J. Weber. 10 Ngr. — vor die Oeffentlichkeit treten zu können. Die Arbeit steht auch in der Illustr. Zeitung, 1845 Nr. 116. Vom Honorar konnte ich begreiflich die auf den Märschen abgenutzte Fußbekleidung nicht decken; aber mein Humor honorirte mich hundertfach — als hätte ich den munteren Seifensieder im Leibe. Hatte ich doch der Geschichte der altenburgischen Landwirthschaft Füße und Schuh' und Strümpfe dazu erlaufen, so daß sie nicht mehr, wie eine Linane, in der Luft umherzuschweben braucht.

Mein Bogen belohnte sich, Gott sei Dank! durch die Anerkennung, welche ihm wurde. Die Göttinger gel. Anz., 1846, St. 130, 131 brachten eine sehr erfreuliche Besprechung und die dortige k. Gesellsch. d. Wissenschaften stellte in den Nachrichten, 1846, St. 16, auf Grund meiner Arbeit eine Preisaufgabe folgenden Inhaltes:

„Eine Untersuchung über die bei den von den Wenden abstammenden Niederlassungen im Lüneburgischen etwa sich findenden Eigenthümlichkeiten, hinsichtlich ihrer Anlage und ihrer gesammten landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verfahrungsarten."

Da sich kein Bewerber gefunden, wurde die Aufgabe a. 1848 noch auf zwei Jahre verlängert. Erst gegen Mitte Juli 1850 gestatteten mir meine Verhältnisse, mich persönlich auf dieses Thema einzulassen, so daß mir, da der Ablieferungstermin auf Ende September lautete, nur drittehalb Monate zur Studie blieben. Bevor ich mich etwas orientirt hatte, war wiederum eine hübsche Periode verflogen und dann drängten sich mit den aufgehenden Gesichtspunkten die zu sammelnden Matrialien so zu, daß ich, unter theilweise stets fortdauerndem Sammeln auf dem k. Archiv zu Hannover, zuletzt nicht sechs Tage zur eigentlichen Ausarbeitung, Besorgung der Copie und Correctur behielt.

Ich muß dabei und für die Zeit meines Aufenthaltes auf dem Archiv überhaupt, der liebenswürdigsten Gefälligkeiten des damaligen Archivvorstandes, jetzigen Klosterkammerpräsidenten Frhrn. v. Wangenheim, der Herren Archivbeamten Dr. Sudendorf, Dr. Böttcher und Dr. Zimmermann, jetzt Geh. Oberregierungsrath, ferner des Herrn Bibliothekar Siemsen und des, leider so früh verstorbenen Vorstandes des statistischen Büreaus, Dr. Hermann Abeken mit Wärme gedenken. Ebenso dankbar habe ich Ursache zu sein dem Präsidenten der Lüneburgischen Landschaft, Herrn v. Hodenberg Exc., und den Ministern a. D. Frhrn. v. Hammerstein und v. Münchhausen Exc. Hauptgrundlage meiner Studien war die, von 1768—1794 unter Duplat's Leitung angefertigte Landesvermessungskarte, aus welcher die, durch den k. hann. Ingenieurhauptmann Papen auf 66 Blättern, Specialkarte und 13 Beilagen nebst Titel, im Stich erschienene, im Ganzen sehr gute Karte des K. Hannover (Maaßstab $\frac{1}{100000}$, à Blatt $\frac{1}{2}$ Thlr.) hervorgegangen ist. Den Maaßstab der Duplat'schen Karte habe ich nicht erfahren. Er ist aus den, aus ihr entnommenen Abbildungen, durch Vergleich mit der Karte von Papen, zu beurtheilen. Die im Buche eingeklammert stehenden Zahlen beziehen sich auf die Blätter der angezogenen Kartenwerke und die bei einer größeren Anzahl Dorfnamen stehenden Sternchen bedeuten, daß die betreffenden Dörfer von mir durchgezeichnet und mir also auch bei der jetzigen Arbeit vor Augen gewesen sind.

Die Karte von Duplat leistete mir, auf meine, durch die altenburgischen Studien schon gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen gestützt, und in Ver-

Digitized by Google

bindung mit einigen, in diesem Buche erwähnten Privatnachrichten, sowie verbunden mit den ebenfalls vorkommenden topographisch-historischen Manuscripten von Manecke, große Dienste, und zwar in derselben Zeit ungleich mehrere, als mir Wanderungen im Wendlande selbst hätten leisten können. Die Form der Dörfer und die Flurverfassung stimmten mit den obersächsischen Thatsachen für mich zulänglich überein, und ich hatte in, im Ganzen treuer Zeichnung auf dem Tische die charakteristischen Einzelnheiten des Wendlandes bei Weitem übersichtlicher vor Augen, als sie mir in der, ohne Vergleich auseinander gedehnteren Wirklichkeit sich dargeboten haben würden. — Die feineren Besonderheiten gelangten nur dadurch in mein Bewußtsein, daß ich ganze Gaue und 400—500 einzelne Dörfer durchzeichnend, jede Kleinigkeit mit der Hand überfahren mußte, so daß Hand und Auge sich gegenseitige Wegweiser in der Auffassung mancher unscheinbarer Eigenthümlichkeiten wurden. Sie gehen an das Lüneburgsche Archiv über. So, in unmittelbarem Verkehre mit den unverfälschten Monumenten der grauesten Urzeit, blickte ich triumphirend auf die hochwohlgeborenen mittelalterlichen Herren Autores zur Landeshistoriographie hinab. Ihre Quellen waren nicht unmittelbar grundentsprudelte; sie waren nur Jünglinge im Vergleich mit den bemoosten Häuptern meiner Rundlinge oder hufförmigen Dörfer. Hat wohl ein einziger jener Herren Pergamentenbeschreiber daran gedacht, in seine Codices ein Sterbenswörtchen von einem slawischen Rundling oder, mit Ausnahme des zweimal vorkommenden Namens „in drevani," von den östlichen Gauen des lüneburger Wendlandes zu reden? Auch was wir vom südlichen Wittingau oder Heilangau erfahren, ist spärlich. Selbst was neuere Schriftsteller über diese Gaue bringen, ist höchst äußerlich und unzulänglich. Hier galt es, als unverdrossener Neulandanbauer, Hacke und Spaten zur Hand zu nehmen, den überwucherten Grund aufzuwühlen und so der Erkenntniß Bahn zum Verscharrten, Verschütteten und Vergessenen zu brechen. Da war's denn aber auch eine Lust des Wühlens und Hackens und Findens, sehr oft bis zur einbrechenden Dämmerung. Ja, einige Male war ich sogar von dem Schlüsselbewahrer meines Enclaves auf dem Archive total vergessen worden, und hätten sich nicht vorübergehende musenfreundliche Menschenkinder meiner noch erbarmt und den Weg zum Schließer unternommen, ich hätte die Nacht über auf dem Archivsaale campiren und mir meinen Studienhumor in einem mitternächtlichen Selbstball austanzen können.

Richtig kam ich zuletzt auch, da ich dem Treibjagen nach immer mehr und mehr Licht und Material für meine Paußensammlung nicht zu rechter Zeit ein Ziel setzte, zu spät zum Niederschreiben meiner Resultate. Wäre das k. Oberpostamt am Abende des 29. September 1850 nicht so sehr freundlich gewesen, einige Minuten mit dem Schlusse zu zögern — der Termin wäre mir wahrlich entronnen.

Daß die Arbeit in dieser eiligen Fassung nicht prämiirt zu werden vermöge, sprach ich selbst folgenden Tags gegen meine Gönner und Freunde aus. So geschah es. Allein die k. Societät beurtheilte sie doch in den Nachrichten (December 10, № 17, 1850) im Allgemeinen sehr zu meinen Gunsten und verlängerte den Termin zum dritten Male, bis zum 30. Sept. 1851. Da nun aber verlangt wurde, ich solle nachträglich eine Reise ins Wendland unternehmen, hieran mich jedoch meine Verhältnisse i. J. 1851 verhinderten, ich es auch überflüssig fand, so ruhte, durch mancherlei andere, der Gegenwart zum großen Theil auch näher liegende Studien unterbrochen, die Arbeit bis jetzt. Indessen blieben die slawischen Studien im Allgemeinen keineswegs un-

Digitized by Google

gefördert. Zu einem Vortrage, den ich von Amtes wegen in der Aula der Universität Leipzig zu halten hatte, wählte ich als Gegenstand die älteste Colonisationsgeschichte des K. Sachsen, fertigte eine Karte dazu an und sendete ein Exemplar der Arbeit nebst Abhandlung an das k. Cultusministerium. Dieses veranlaßte den Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Dresden zu einem Gutachten über dieselbe.

Das Referat zu übernehmen, hatte die, für mich höchst ehrenvolle Gnade Se. K. Hoheit, damals Prinz Johann von Sachsen, als zeitiger Vorsteher des Vereins. Dasselbe ist in Heft VI. der Mittheilungen des Vereines, S. 25—31, abgedruckt, und ich ergreife die Gelegenheit um so freudiger, meinem jetzigen allergnädigsten König und Herrn für die, durch vorherrschende Beistimmung so ermunternde Beurtheilung den tiefsten, ehrfurchtvollsten Dank öffentlich zu Füßen zu legen, als dieser Gelehrte unter den Fürsten erst kürzlich, bei Gelegenheit der Ueberreichung einer Amtskette an den Rector der Universität, durch Ausstattung der Handlung mit derartigem Aufwande von Glanz und Feierlichkeit, daß dieselbe, nach den Normen der Etiquette, für Könige angemessen genannt werden durfte, das Maaß Seiner Werthschätzung für die Wissenschaft auf das Unzweideutigste der Welt darzulegen allergnädigst geruhte. Diese obersächsische Arbeit ist nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung der vorliegenden geblieben.

Weiter habe ich meine wendischen Studien auf die Bedeutung der, so oft craß klingenden slawischen Ortsnamen ausgedehnt und glaube überzeugt sein zu dürfen, für diese, und nicht weniger für sehr viele Ortsnamen nichtslawischer Länder, den Schlüssel gefunden zu haben. Die Gesetze, auf welchen sie beruhen, habe ich, um bis zur Veröffentlichung der Ausführung freier darüber reden zu können, in folgender Schrift niedergelegt: Landwirthschaftliche und national-ökonomische Studien in der niederrheinischen Heimath, mit Berücksichtigung des Volkslebens. 8. 10½ B., Leipzig, Roßberg'sche Buchhdl. 1854. (24 Ngr.) Daselbst stehen sie S. 148 ff.

In dem Capitel über die Gauen habe ich einige Proben meiner Anwendung jener Grundsätze gegeben, werde mich aber ausführlicher über diesen Gegenstand in einer, demselben besonders gewidmeten, unter der Feder befindlichen Schrift auslassen, deren Titel etwa lauten wird: Die böhmischen Dorfnamen in ihrer etymologischen Bedeutung für die indo-europäische Sprachfamilie topographisch und naturwissenschaftlich nachgewiesen ꝛc.

Wem meine Etymologien teutscher, lateinischer und Wörter anderer Sprachen aus dem Slawischen, wie der als Mensch und Gelehrter mir so hochstehende Herr Jacob Grimm in einem, durch Proben von mir veranlaßten Briefe an mich sich darüber ausdrückt, sehr keck erscheinen, dem lasse ich seine etymologische Ansicht, die doch auch nur als Ansicht gelten kann, so lange man über die Sprachwurzeln sich noch nicht allgemeiner geeinigt hat, als bisher, sondern in Ermangelung der Wurzeln sich mit den ältesten Schreibungen der Wörter begnügen muß, die eben, nach meiner Ansicht, eine hübsche Reihe von Jahrtausenden jünger sind als die Sprache selbst, so daß diese, als die ersten Versuche zur Schriftsprache eintraten, sich bereits so entwickelt gehabt haben kann und auch wird, daß den Zeitgenossen das Erkennen der Wurzeln wahrscheinlich ebenso schwer sein mußte, als heute uns, wenn jene sich überhaupt mit dergleichen Untersuchungen abgaben. Auf die Erklärung von Namen schon vorhanden gewesener Orte in der Bibel lege ich so wenig Werth, als darauf, daß Xanten am Rhein früher auch Troja hieß und zwar

Digitized by Google

aus einem Grunde, über den ich nicht im geringsten Zweifel bin. Die Sprache ist aus Bezeichnungen für Naturanschauungen entstanden, denn die Dinge sind älter als die Sprache und, wie ich in meinen Studien ꝛc. schon bemerkt, ergiebt sich mir die slawische Sprache als eine, der ursprünglich gemeinsamen indo-europäischen Sprache, in ihren Formen ganz offenbar noch sehr nahe stehende.

Man muß sich nur absolut fern von der beirrenden Ansicht halten, als hätten die directen Vorfahren der heutigen Slawen, als großes, ursprüngliches Weltvolk, sich einstmals alle die Länder und Völker unterworfen gehabt, von denen ich Sprachtheile hier durch das Slawische etymologisire. Daran ist bei mir nicht der fernste Gedanke. Sondern, kurz gesagt, nach meinen, zunächst auf die Ortsbeschreibungen gestützten Wahrnehmungen behaupte ich, daß die Schaaren der Wanderer, welche aus Asien in urgrauer Zeit in Europa einzogen, damals noch eine, wenn auch nicht bis zum feinsten Accent, doch im Wesentlichen gleiche Sprache redeten, deren Charakter sich am treuesten unter den, im öden Westen Mittel- und Nordasiens und dem Osten Europas, sehr fern von aller Culturberührung sitzen gebliebenen, wahrscheinlich auch sehr spät erst Slawen benannten Völkerstämmen bewahrt hat. Die Erscheinung erklärt sich mir also gerade umgekehrt von der obigen, irrigen Anschauung daraus, daß die Slawen die anderen Völker nicht unterjocht, deren Sprachen in ihren eigenthümlichen Entwickelungsweisen aus jener ursprünglichen heraus, nicht gestört haben. Man muß die Verschiedenheit der Sprachen ähnlich entstanden sich denken, wie diejenige der Geschlechter und Arten der Organismen aus verschiedenen climatischen Einflüssen. Vom Standpunkt scharfen, nüchternen Naturstudiums aus läßt sich den Grundbedeutungen des Wortschatzes unserer Sprachen noch auf die Spur kommen. Allerdings dienen alte Schriftdenkmäler und Glossen auch als Hülfsmittel; aber sie sind bei Weitem nicht so geeignet, das Ursprüngliche dem Auge bloßzulegen, als das besondere praktisch isolirende Erkennen der Beschaffenheiten und, nach meiner, aus Erfahrung geflossenen Ueberzeugung, die Beihülfe der slawischen Dialekte.

Das Schlimmste in meiner Lage, den eigentlichen Sprachgelehrten gegenüber, ist, daß ich als Cameralist, ja, wenn man will, sogar als Land- und Forstwirth, der bei diesen Herren von vorn herein die Voraussetzung und zwar sehr schroff gegen sich hat, in sprachwissenschaftlichen Dingen, ohne grobe Anmaaßung eine eigene Ansicht haben, viel weniger ein Wort mitreden zu dürfen, daß ich es wage, den gelehrten, alten Herren in den Bart greifen zu zu wollen. „Etymologisches Fieber!“ wo möglich, „Reife zum Narrenhaus!“ — was kann ich anders erwarten? Ich biete den Herren einen schönen Gutenmorgen und ersuche sie ergebenst, die nächtlich verstudirten Augen etwas auszureiben, die Brille frisch abzuwischen und sich in Gottes schöner Natur, in der Welt der Bäume und Kräuter, bei Rindvieh, Fischen, Vögeln, Affen, und was Gott sonst noch hat erschaffen, etwas praktischer umzusehen, als sie es in den meisten Fällen bis jetzt gethan und mir dann recht handgreifliche Gegenbeweise auf meine naseweise Nase, statt Brille, zu setzen. Dann verspreche ich ihnen, als armseliger Flickstümper künftig hübsch bei meinem Leisten zu bleiben. Vermögen sie dies nicht, so werden sie hoffentlich freimüthig bekennen, daß ich auf einen Weg nach Rom gerathen bin, den sie bisher als brauchbar doch nicht so ganz vollständig erkannt und gewürdigt hatten, so daß es dem Zaunkönig glückte, doch hie und da die Adler zu überflügeln.

Digitized by Google

Was jene Studien in der niederrheinischen Heimath betrifft, so sei es mir, da sie vielfach verwandte Gegenstände mit vorliegender Schrift berühren, gestattet, mich über das Schicksal derselben in einigen Worten auszusprechen.

Es ist ein gemeines, wahres Wort: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.“ Vom materiellen Lohn, den ich für selbstständige Arbeiten bisher nie zu berücksichtigen verstanden habe, rede ich nicht; sondern von dem ehrenvollsten Lohne: durch das betreffende Publikum gelesen zu werden. Die wissenschaftliche und die hier minder bedeutsame journalistische Kritik hat die Arbeit, mit einer vereinzelten, den hämischen Neid an der Stirn tragenden Ausnahme, so ehrenvoll gewürdigt, aufgenommen, daß ich vollkommen befriedigt bin und sie hat sich in so zahlreichen Fällen ausgesprochen, daß auf weniger als drei im ersten, dem entscheidenden Jahr abgesetzte Exemplare eine gute Recension kommt. Dieser Absatz betrug in runder Zahl fünfzig Stück und der Erfolg der zweiten Messe ist zumal nicht der Rede werth. Bei Weitem die geringere Zahl ist am Rheine selbst verkauft worden, obgleich selbst das so sehr verbreitete Organ der rheinischen Landwirthschaft, die Zeitschr. d. landw. Ver. f. Rheinpreußen (1854, Nr. 11) die Arbeit sogar als Vorbild für derartige Studien bezeichnet. Ich frage nun: Ist das eine Ermunterung, um sein Leben fortgesetzt, wie ich es thue, rein wissenschaftlicher Thätigkeit, zumal bei ungünstiger äußerer Lage, zu weihen? Verdenke mir also Niemand, wenn ich nach so heiterem Eingange, auch dem berechtigten Gefühle des Unmuthes einige Worte leihe.

Auch diese Studien ꝛc. waren anfangs aus dem Entschlusse entsprungen, mich auf eine, vom Herrn Landrath v. Sparre zu Wetzlar (Jahrg. 1846, p. 36 ff. obgedachter Zeitschrift) gestellte, ökonomisch-statistische Preisaufgabe einzulassen, wozu ich aber das, durch die Aufgabe bedingte, vielseitig zu erhebende Material an Ort und Stelle rechtzeitig einsammeln zu können, verzichten mußte, so daß die meisten Notizen erst nach Ablauf des Termins erhoben und passender Weise erst bei Gelegenheit der Ankündigung der XVII. Versammlung teutscher Land- und Forstwirthe zu Cleve, anfänglich auf 1854, dann 1855 angesetzt, zu der Ausarbeitung der Studien ꝛc. verwendet wurden. Als nun gar kein Lösungsversuch einging, sprach sich der damalige General-Secretair des Vereins, der selige Herr v. Noorden, sehr mißvergnügt darüber aus. Was würde er nun erst zu solcher Nichtbeachtung sagen, da eine, wenn auch nicht überall an die Aufgabe sich haltende, so doch als sehr tüchtig erkannte Lösung den rheinischen Landwirthen geboten ist. Eine schöne Gegend, dieses Rheinland! Das weiß alle Welt. Hätte ich statt des, dem Inhalt entsprechenden wissenschaftlichen Titels gesagt: Stall, Vieh und Leut am Niederrhein — solch' ein Düsseldorfer Senf würde besser gezogen haben. Wer freilich seine Saison als Schriftsteller machen, ein Gefeierter des Tages in den Salons sein will, der hütet sich klüglich, Titel von nicht schillender Coquetterie zu wählen.

Jedoch nur drob nicht verzagt! Die Spannkraft des Muthes in der Brust, auf mich reizende wissenschaftliche Probleme immer wieder loszugehen, wie ein Eber auf eine dicke Dornhecke, hinter welcher er kostbare Atzung wittert — und sollte es den Panzer auch Fetzen kosten — solche Spannkraft kann durch dergleichen Erfahrungen doch nur elektrisirt werden. Da reißt die trutzende, völlige, fröhliche Stimmung erst recht nicht ab und die Jahrtausende deckende Nacht trieb ich vor mir her, bis, zu unaussprechlicher Freude des Herzens, die goldenen Pfeile der Frühsonne die letzten Schuppen vor dem

Digitized by Google

lugenden Auge wegschießen, daß es ein Jubeln ist ohne Ende. Hab ich doch nun einmal meine Freude dran, und sollte sie auch das Einzige sein, was ich davon habe; ja, sollte selbst diese Herzenslust, wie seither, mir nur fortgesetzt schaden.

Leipzig, Frühjahr 1856.

Victor Friedrich Leopold Jacobi.

Erster Abschnitt.

Umfang und Eintheilung des lüneburger Wendlandes.

Capitel I.

Umfang und kurze Topographie des lüneburger Wendlandes.

In der Kritik meiner früheren Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes ist mir zum Vorwurfe gemacht worden, daß ich der Angabe des Umfanges die Schilderung der charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Wendendörfer vorausgeschickt. Die Sache hat ihre zwei Seiten, insofern durch das Vorkommen solcher Dörfer die Grenzen sich erst ergeben. Nach der andern Seite hin will man aber auch mit Recht wissen, innerhalb welches geographischen Umfanges sich der Schauplatz der Schrift befinde. Demnach schlage ich dieses mal den letzteren Weg ein, obgleich er mich zu Vorausgreifungen in der Sache nöthigt.

Unter dem Wendlande versteht man im Hannöverschen gemeinhin nur die nordöstliche Landeszunge zwischen der Elbe und der altmärkischen Grenze. Dort wurde von alten Leuten noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wendisch gesprochen und noch jetzt sind für viele Dinge slawische Ausdrücke, auch viele wendische Sitten und Bräuche gangbar. [1])

Die heutigen Erkennungszeichen ehemaliger wendischer Cultur bestehen dort, wie in den Landstrichen bis an die Ilmenau, Ise und Aller, im Ganzen c. 80 Q.-M. umfassend, in folgenden Dingen:

1) In der jetzt schon allgemeiner bekannt gewordenen hufeisenförmigen Gestalt der Dörfer, die ich mit einem Gesammtausdrucke Rundlinge nenne, indem, wenn auch eine nicht geringe Zahl nicht rundlich, sondern eckig ist, doch alle überhaupt zum symmetrischen Abschlusse gekommenen Dörfer ursprünglich darin übereinstimmten, daß sie, bis auf eine, als Ein- und Ausgang zugleich dienende Oeffnung, rundum abgeschlossen waren.

2) In unverkennbar slawisch lautenden Namen selbst nicht rundlich gebauter Dörfer, deren frühere Hufform theils notorisch bekannt ist, oder sich noch aus Spuren ergiebt, welche in Cap. VIII. besprochen werden sollen.

3) In den slawischen Benennungen einzelner Flurörtlichkeiten (Flurortsnamen).

---

1) S. Neues vaterl. Archiv des Königr. Hannover, Bd. II., S. 217 ff.

Digitized by Google

4) In urkundlichen Nachrichten der früheren Benennung als villa slavica.

Die Geschichte dieser bodrizischen westelbischen Wendengruppe ist bis ins späte Mittelalter hinein so überaus dürftig aufbehalten, daß sich von einer solchen kaum reden läßt. Einzelne Punkte werden gelegentlich vorkommen.

An der Hand gedachter Merkmale habe ich gefunden, daß sich das ehedem von Slawen bewohnte Gebiet weit geräumiger und zwar in folgender Weise umgrenzen läßt.

Man zieht zuerst bei Marschacht an der Elbe eine schräge südliche Linie bis zu dem Punkte, wo die Ilmenau bei Dreck-Harburg eine scharfe, westliche Krümmung einschlägt. Alsdann wird die Grenze durch die südnördlich fließende Ilmenau und den nordsüdlichen, mit jener correspondirenden Lauf der Ise bestimmt. In der Wasserscheidegegend dieser Flüsse springen, ungefähr noch eine Meile nach Westen hin, wendische Hufeisen, oder wie wir uns allgemeiner bezeichnend ausdrücken wollen, Rundlinge, in das lüneburgische Sassenland hinein. Südlich wird das hannöversche und braunschweigische Wendengebiet von der Aller, und das preußische in der Altmark, von der Spetze und der Ohre, von der westöstlichen Biegung der letzteren an, umsäumt. Westlich und nördlich schließt die Elbe, von Rogätz am Ohreeinflusse bis nach Marschacht ab.

Durch diesen Anschluß der Altmark erblicken wir das hannöversche und braunschweigische Wendland im natürlichen Zusammenhange mit dem größten Theile des westelbischen Bodrizerlandes. Denn daß in dem, durch die Ohre nördlich begrenzten Northüringgau gar keine Spuren wendischer Cultur vorkommen sollten, bezweifle ich dem Nachfolgenden gemäß; kann es aber, in Ermangelung der noch nicht erschienenen Gen.-Stabs-Karten, freilich vor der Hand nicht beweisen.

Im Laufe erneuter Untersuchung habe ich mich nemlich überzeugt, daß auch südlich der Aller noch Rundlinge begegnen, so namentlich: Weyhausen, n. $\frac{3}{4}$ M., Sandkamp n. ö., $\frac{3}{8}$ M., Barnstorf, s. ö. 1 M., einigem Anscheine nach auch Hattorf, s. s. ö. 1 M., Klein Steimke, s. ö. $1\frac{1}{4}$ M., Rennau, s. ö. $2\frac{1}{2}$ M., sämmtlich von Fallersleben (50). Im Braunschweigischen ist zu erwähnen: Barnke, o. o. n. $1\frac{1}{4}$ M. v. Königslutter (50). Selbst nordwestlich und nordöstlich um Braunschweig kommen Dörfer vor, deren Bewohner noch heute für wendische Abkömmlinge, wegen einiger, diesem Volke entsprechender Sitten allgemein gelten. Als Beispiel kann ich jetzt nur Bortfeld, n. w. 1 M. von der Hauptstadt (49) anführen. Es kann, ebenso gut wenigstens wie die, nach Papen als Rundlinge zu nehmenden Dörfer Scheppau, Rotenkamp und Bolmstorf, sämmtlich n. w. bei Königslutter, oder wie Waggum, n. w. $2\frac{5}{8}$ M. und Groß-Steinum o. o. n. $\frac{1}{2}$ M. von da (50), als Rundling genommen werden. Daß Papen's Darstellung hier die Dorfformen nicht immer deutlich genug erkennen läßt, sehe ich daraus, daß das von mir aus Duplat durchgezeichnete und gegen seine Rundlingschaft keinen Zweifel erregende Sandkamp, n. ö. bei Fallersleben (50), sollte ich es nach Papen allein beurtheilen, mich ebenfalls bedenklich machen würde.

Die Frage: Rundling oder Nichtrundling? wird hier auch nach Duplat oft sehr schwer zu entscheiden sein. Hier stehen wir auf einem zwischen Teutschthum und Slawenthum sehr schwankenden Boden, einer Grenzmark, wo die Baudenkmäler beider Nationalitäten sich in die gegenseitigen Gebiete streckenweise hineinschieben. Man muß daher hier sehr kritisch verfahren, wie man

Digitized by Google

dies, unter ähnlichen gegenseitigen Uebergreifungen im Altenburgischen, an dem, in meinen altenburgischen Forschungen abgebildeten Dorfe Großenstein sieht, welches vielen slawischen Anstrich hat und doch eine thüringische Niederlassung ist. Gerade aber, weil es geeignet ist, zu falschem Urtheil zu verführen, habe ich der Abbildung desselben den Vorzug vor anderen, klar gassenförmigen thüringischen Dörfern gegeben. Bei Lichte betrachtet ist aber Großenstein, wie ich a. a. O. nachgewiesen, ein, den Ufern der großen und kleinen Sprotta entlang gebautes Dorf; denn die, vermuthlich ältere Reihe steht an der, zwischen AA mündenden, aus dem, die Flur theilenden Triftweg kommenden, kleinen Sprotta. Die beiden östlich von der Kirche stehenden Reihen sind, so vermuthe ich, Zuthaten späterer Zeit, und durch ihr Hinzutreten ist erst die rundliche Form entstanden. Uebrigens ist auch der Dorfplatz in Großenstein so unverhältnißmäßig ausgebreitet gegen denjenigen in allen eigentlichen altenburgischen Slawendörfern, daß, nach dortiger sorbischer Bausitte, schon dieser allein zum Zeugnisse wider slawischen Ursprung hinreichen würde. Es tritt aber die thüringische Flurauftheilung noch hinzu.

Eine gleiche Entstehung eines derartigen Rundlings in gemischten Gebieten kann ich aus meiner Erfahrung jedoch nicht nachweisen, so daß man auch die Anzweifelung unter Verhältnissen gedachter Art nicht zu weit treiben darf. Näheres über diesen Punkt wird in Cap. VIII. vorkommen.

Die Districte südlich der Aller werde ich immer mehr als ein Anhängsel behandeln.

Uebrigens ist es genügend bekannt, daß sowohl Schafarik[2]) als v. Harthausen,[3]) namentlich Jener, sehr viele Beispiele von Verpflanzung slawischer Colonisten, selbst ins Innere Teutschlands, aufstellen. Sie stützen sich dabei zum großen Theile auf den Klang der Ortsnamen; ein Anhaltepunkt, den ich für sehr mißlich halte.

Abgesehen von jenen Uebergreifern in der Wasserscheideregion zwischen Ilmenau und Ise kommt auch ein urkundliches Beispiel von einem anderen Punkte des linken Ufers der Ilmenau vor. Es ist Grünhagen, s. $1\frac{1}{2}$ M. von Lüneburg, jetzt eine kurze Gasse, welches in einer Urk. v. J. 1324 „olim villa slavica et Boyteldorp vocabatur.“ [4])

Bemerkenswerth ist auch, daß das $1\frac{3}{4}$ M. s. s. w. von Grünhagen gelegene Dorf Hanstedt ein ganz unzweifelhafter Rundling ist. Da wir von dem Haupthof ein dem $1\frac{3}{4}$ M. n. ö. von da, am Westufer der Ilmenau gelegenen Wichmannsburg wissen, daß XX villae slavicae zu ihm gehörten, [5]), so wird man durch diese, sich nahe berührenden Umstände auf die Vermuthung geleitet, daß in dieser Gegend früher ein stärkeres Uebergreifen der Slawen auf das linke Ufer des Flusses stattgefunden habe, als wir es jetzt mit Bestimmtheit noch zu ermitteln vermögen, und es wird statthaft sein, diese zwanzig slawischen Dörfer nicht sämmtlich auf dem als slawisch unzweifelhaften Ostufer gelegen zu halten.

Auch zwischen Suderburg, s. s. w. $1\frac{1}{4}$ M. v. Uelzen (32), und Boden-

---

[2]) P. J. Schafarik, Slawische Alterthümer. Deutsch v. Mosig v. Aehrenfeld, herausgeg. v. Heinrich Wuttke. 2 Bde. Leipzig 1843.

[3]) Aug. Frhr. v. Haxthausen: Ueber den Ursprung und die Grundlage der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands. Berl. 1842.

[4]) S. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Hamb. 1823. 3 Bde. Bd. III., S. 105.

[5]) A. a. O. Bd. II., S. 72, Anm. 343.

Digitized by Google

husen wird an der, in letzter Anmerkung gedachten Stelle, i. J. 1148 dreizehn und eines halben slawischen Dorfes gedacht. Aber sie werden nicht genannt. Suderburg liegt an der Hardau, die unter den, aus südlicher Richtung kommenden Ilmenauzuflüssen der westlichste ist, und zwar in einem Striche, in welchem Störungen der Rundlinge durch Neubauten, Durchbrüche u. dgl. den Einfluß späterer Zeiten sehr bemerkbar machen; überhaupt, es liegt an der äußersten Grenze der slawischen Dörfer. Bodenhusen nimmt Wedekind für Bahnsen, n. w. ½ M. v. Suderburg. In dem Zwischenraume von einer halben Meile können aber dreizehn Dörfer in keinem Falle gelegen haben. Auch ist Bahnsen kein Kirchdorf, sondern nach Suderburg gepfarrt. Zu damaligen Zeiten gaben indeß bei ähnlichen Gelegenheiten die Pfarrdörfer vorzugsweise Anlaß zu topographischen Bestimmungen. Auch wenn man es hier mit dem Ausdrucke „inter," wie es oft zulässig, so genau nicht nehmen will, kann ich, aus den angeführten Gründen, mich doch nicht zur Annahme von Bahnsen für Bodenhusen bewogen finden. Vielmehr glaube ich, daß der, über 2 M. östlich von Suderburg, mehr im unbestreitbaren Wendlande gelegene Flecken Bodenteich gemeint sei. Immer ist es mir aufgefallen, gar keiner Erwähnung dieses, nach dortigen Verhältnissen ansehnlichen Ortes in älteren Urkunden begegnet zu sein, während mir ebensowenig einleuchten will, welche Umstände Bodenteich später mit einem Male so sehr gehoben haben sollten. Nur Manecke*) erwähnt, daß es vor Zeiten eins der festen Schlösser des Landes gewesen und daß die Familie v. Bodenteich a. 1666 ausgestorben. Betrachtet man es als Umladeplatz für Handelsfuhrwesen, überhaupt als Reisestation, so gewinnt es für die Gegend dieselbe Bedeutung, welche südlich der Flecken Wittingen und in N. O. Clentze haben, und zwar insbesondere für den Verkehr Braunschweigs und Celles mit dem hinterliegenden Wendlande, oder Seehausens und Salzwedels mit Uelzen. Die abweichende Namenendung teich statt hausen kommt — wie man sich durch einiges Blättern in v. Wersebe's Gauen zwischen Weser und Elbe. Hannover 1829, und ähnlichen Büchern, leicht überzeugen kann — in den alten Schreibarten eines Ortes gegen die neuere verglichen, so häufig vor, daß daraus kein wesentlicher Anstoß zu erwachsen vermag.

Nun finden wir zwischen den Orten Suderburg und Bodenteich, so wie in deren Umgebung, eine Anzahl Dörfer mit teutsch klingendem Namen, aber wendischer Bauart, und zwar s. w. ½ M. v. Suderburg das Dorf Räber, dann s. 1½ M. Behren; ferner von Norden aus nach Bodenteich zu: Groß-Bollensen, Nettelkamp*, Hamborg*, Callenbrock*, Nienwohlde* und östlich von diesen, Häcklingen und Kuckstorf. Nehmen wir dazu die, s. w. von Bodenteich gelegenen, slawisch gebauten Uebergreifer, nemlich: Battendorf*, Schweimbke* und Wierstorf, so haben wir in der Gegend schon elf Orte, die wenn auch nicht alle in gleichem Grade, so doch alle nach unbestreitbaren Anzeichen, sich als villae slavicae hinstellen lassen. Die Fehlenden müssen als eingegangen betrachtet werden. Auch daß diese Dörfer im äußersten slawischen Grenzdistricte liegen, wahrscheinet es, daß sie, als unter einander benachbart, im Ganzen verschenkt wurden.

*) Manecke, Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adeligen Gerichte im Fürstenthum Lüneburg. Ein, aus zwei Folianten bestehendes Manuscript auf der k. Bibliothek zu Hannover, eine Fülle ortsgeschichtlicher Thatsachen und literarischer Nachweisungen enthaltend. Der Verfasser war Steuerbeamter zu Lüneburg und starb vor etwa 30 Jahren.

Digitized by Google

Von Suderburg drei Meilen nordwestlich liegt aber noch Batensen, ebenfalls unbepfarrt. Dies scheint das, im Registrum Sarachonis [7]) unter Nr. 151 vorkommende Patihusen zu sein, worunter indeß Andere wieder Pattensen auf dem Westufer der Ilmenau verstehen. Der Dörfer zwischen den beiden erstgenannten Orten sind aber im Vergleich mit der Zahl derjenigen, zwischen Suderburg und Bodenteich zu viele, als daß in Bezug auf dortige Localitäten der Ausdruck „inter" als ebenso bezeichnend für Angabe der Lage genommen werden könnte. Mehr ist man aber, scheint mir, berechtigt, wenn man das, in dem a. a. O., Bd. III., S. 71, erwähnten Stiftungsbriefe des Klosters Oldenstadt v. J. 972 vorkommende Bodenhusen für jenes Bahnsen nimmt.

Der heil. Bernward, welcher von 993—1024 auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim saß, errichtete auf den Wunsch Kaiser Otto's III. gegen die Einfälle der Slawen i. J. 1013 am Einfluß der Ocker in die Aller die Feste Mundborg, worin man Müden an der Aller erblickt. [8]) Unfern nordöstlich von diesem Punkte zu Werenholt, auch Whrinholt, erbaute derselbe eine andere kleine Befestigung gegen die Ueberfälle der Slawen, welche auch von jenseit der Elbe ins Land drangen. [9]) Späterhin trennte Bischof Conrad (1221—1246) die Kirche zu Wahrenholz, 1 M. s. w. v. Wittingen (42), mit zwei kleinen slawischen Dörfern von der Pfarre zu Hankensbüttel. [10]) Die Stelle der Kirche, die südliche Rundung des Dorfes und zwei Hausstellen auf dem Dorfplatze geben bei Papen dem Dorfe Wahrenholz mehrfachen Anschein des ehemaligen Rundlings. Betzhorn und Westerholz, die dort eingepfarrt sind, lassen, nach meinen Durchzeichnungen aus Duplat, den Rundling noch viel weniger bezweifeln. Bei Betzhorn sehe ich auf meiner Pauße auch viele cultura silvestris, wovon später.

Manche, mit dem lüneburgischen Wendlande vertrautere Leser werden sich gewundert haben, daß ich die größere Elbmarsch unterhalb Werkede mit in die Umgrenzung hineingezogen. Ich habe mich dazu in der zweiten Bearbeitung aus Gründen bewogen gesehen, welche im Cap. XV. dargelegt werden sollen.

Das Innere des Wendlandes läßt sich in topographischer Hinsicht folgendermaaßen eintheilen.

Der südlichste Theil wird durch die Aller abgeschieden.

Nördlich von diesem folgt der, durch Ise, große und kleine Aller und die Ohre sich leicht ablösende Witting- oder Heilangau.

Alsdann treten westlich die Ilmenau, östlich die Elbe als Grenzen ein, und es theilt sich dieser lange Strich durch die Jetzel und den hohen Heidrücken wieder in die drei Theile, zwischen Elbe und Jetzel, Jetzel und Heid-

---

[7]) Falke, corp. trad. Corbeiens. in addendis.

[8]) Vita Bernwardi ap. Leibnitz I. 444. Cum ejusmodi irruptiones sedari nullo modo possent, quippe cum barbari, qui utrumque litus Albiae et naves omnes sua ditione tenebant, navali evectione per omnem Saxoniam facillime se infunderent.

[9]) A. a. O. heißt es gleichfalls: ubi tutissima illorum (Barbarorum) statio fuerat, liber quoque latrocinii cursus, munitissimum praesidium.

[10]) Grupen, orig. Germ. II., 253, citirt die betreffende Urkunde mit folgenden Worten: Warenholtz, cujus ecclesia S. Nicolai et D. Cathrinae consecrata, olim pertinuit ad majorem Ecclesiam in Hannekesbutle. — Conr. Ep. Hild. utpote Dioecesanus Warnholtinam cum duobus parvis villis, quas Slavi colebant a Hannekesbutenlensi hac ratione avulsit.

Digitized by Google

rücken, Heidrücken und Ilmenau. Der erste Theil ist, bis auf drei parallel laufende, durch breite Niederungen von einander getrennte Hügelwellen flaches Sumpf- und Heideland, mit Marschstrichen an der Elbe und Jetzel.

Zwischen Jetzel und Heidrücken ist der südliche Theil sanft gewelltes Flachland; der nördliche ein sehr zerrissenes sand- und kieshodiges Geestplateau.

Westlich vom Heidrücken wird das Land durch die Wasserscheide zwischen Ise und Ilmenau südlich begrenzt und zerfällt durch die Esterau, die Wipperau und die Hesebeck in drei südliche, ostwestlich getheilte Distriete. Der nördliche Theil scheidet durch die Neetze in eine östliche und eine westliche Hälfte, vor welchen beiden sich nördlich die Artlenburger Marsch quer hinlegt.

Der rundlich abgeschlossene Landstrich zwischen Esterau und Wipperau läßt sich seiner Beschaffenheit nach mit dem Gein vergleichen, während die drei übrigen Abtheilungen der Geest mehr trockenes, wellenförmiges Land bilden.

Der Wittingau oder Heilangau, im Allgemeinen durch die Wasserscheide zwischen Ilmenau und Aller nördlich, die Ise westlich, die große Aller südlich, die kleine Aller und die Ohre östlich begrenzt, ist im Westen im Allgemeinen sehr von großen Mooren bedeckt, nur im Nordwesten höher und trockner. Die Wasserscheide zwischen Ise und Ohre bildet im Osten einen trockenen Strich und auf ihm, so wie an der Ohre hin, liegen die meisten Dörfer. Im Südosten bilden die, mit Heide stark überzogenen Striche Bickelsteiner Heide und Boldecker Land, einen trockenen, aber auch schwach angebauten Gegensatz zu dem südwestlichen großen Westerbecker Moore.

Der südallersche Theil, das Amt Fallersleben nemlich, ist im Norden ebenfalls von einem großen Bruch, dem Barnbruch, eingenommen. Südlich von Fallersleben ungefähr an, wird der Boden hügelig.

Weiteres zur Physiographie wird noch bei Besprechung der Landwirthschaft vorkommen.

Capitel II.

Die altslawischen und späteren Gaue des Wendlandes.

Nachdem wir uns das Wendland nach seinen Marken und inneren natürlichen Abtheilungen angesehen, müssen wir uns zunächst zu den, in demselben mehr oder minder noch jetzt bekannten altslawischen Gauen kehren.

Mir ist nichts von einer anderen Gegend im ehemals slawischen Deutschland bewußt, an welcher auf gleich beschränktem Raume die altwendische Eintheilung des Landes in so große Zahl von kleineren Gauen, sich nachweisen ließe, wenn auch die Begrenzung der einzelnen Gaue und selbst das Recht einzelner, zu diesen alten Verbänden gezählt zu werden, bisher noch nicht gehörig erörtert worden ist.

Man nennt nemlich in diesem westelbischen Bodrizerlande in dem, durch den hohen Heidrücken abgeschiedenen Theile noch sechs kleinere Gaue, von welchen der Lemgow, Nöring, Bröking und der Gau in den Heiden auf dem östlichen, der Drawen und Gein aber auf dem westlichen Ufer der Jetzel liegen.

Was bis jetzt darüber festgestellt wurde, ist, mit Angabe der Literatur, in der, S. 8 angeführten Abhandlung des N. V. Archivs, ausschließlich des

Digitized by Google

unten folgenden Beitrages aus dem Manuscript von Manecke, Bd. II., S. 761 ff., enthalten. Durch letztere Quelle bin ich in den Stand gesetzt worden, so recht greifbar sowohl das, auch von den Altslawen befolgte Princip, möglichst augenscheinlicher Naturumgrenzung ihrer größeren und kleineren politisch-socialen Verbände wahrzunehmen, als den interessanten Umstand, einer, mitunter äußerst genauen Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte jener uralten Naturgaue, wenn ich so sagen soll, und denjenigen der christlichen Kirchspiele. Namentlich ist dies beim Lemgow und dem s. g. Gein der Fall. Dadurch war mir ein sehr praktischer Fingerzeig zur Aufsuchung der wahren Grenzen des Drawen und des eigentlichen Gein gegeben, so wie auch die Lucie und der Gau in den Heiden einer strengen Prüfung unterworfen werden konnten.

Ein anderer für mich sehr wichtiger Quellenfund glückte mir in einem höchst trockenen Terrain. Auf der k. Domainenkammer werden nemlich die s. g. Geldregister der verschiedenen Aemter des Landes aufbewahrt, in welchen alle Einnahmen aus, in Geld verwandelten ehemaligen Naturalleistungen der einzelnen Aemter speciell verzeichnet sind. Um in den Titeln solcher Leistungen und den etwa sich findenden historischen Erläuterungen zu denselben Schlüsse auf eigenthümliche Verhältnisse des altwendischen Landmannes ziehen zu können, hatte man die Güte gehabt, mir die Register der Aemter Dannenberg und Hitzacker von 1789, die über Lüchow und Wustrow von 1790 vorzulegen. Für den Hauptzweck fand ich, wenigstens in der damaligen, fast nur auf das Kartenstudium verwendeten Zeit, nichts Brauchbares der Art. Sehr möglich, daß es bei mehr Muße zur Divination doch geschehen würde, namentlich wenn man eine specielle Vergleichung mit den Registern sassischer Aemter unternähme. Dafür stieß mir aber in den Folianten eine Notiz auf, welche mir in Bezug auf den Umfang verschiedener Gaue, wiewohl erst bei der jetzigen Bearbeitung, zu eintigen, wie ich glaube, höchst wichtigen Aufschlüssen verholfen hat. Sie machte den Leitfaden von Manecke noch brauchbarer, obgleich sie theilweise dessen Inhalt in einigen Punkten sehr wesentlich berichtigen lehrte. In den Verzeichnissen der „Lager- d. i. Jagdlager-Gelder" der Aemter Hitzacker und Dannenberg wird nemlich eine Reihe, als zum Gau Drawen und zur Marsch gehöriger Dörfer aufgezählt, deren aufgesuchte Lage mich bewogen hat, die Ansichten über die Grenzen von vier Gauen gänzlich umzustoßen, ja einen derselben, den „in den Heiden," als altslawischen Gau sehr stark in Zweifel zu ziehen. Das Einzelne werden wir später kennen lernen.

Hier die noch viel wichtigere Bemerkung, daß man durch derartige Wahrnehmungen zu einer hohen Bewunderung des angewendeten Scharfsinnes und Tactes der alten Wenden in einer Zeit gezwungen wird, in welcher man dieses Volk einer derartigen, man darf sagen, wissenschaftlichen Geistesthätigkeit absolut für unfähig zu halten pflegt. Denn, welche Vorstellung wäre wohl nach der Meinung des gebildeten Publikums unserer Zeit zu barbarisch, um sie nicht auf die, mindestens vor 2000 Jahren an der Unterelbe lebenden Slawen anzuwenden. Nach dem Totaleindrucke, welcher mir durch detaillirtes Studium der slawischen Niederlassungen geworden ist, kann ich Denjenigen nur zustimmen, welche der Meinung sind, daß die Slawen, vor unbestimmbar langer Zeit, das dortige Land als ein schon sehr civilisirtes Volk zuerst angebaut. Auf welches der am Boden haftenden, demselben gewissermaßen als heraldische Urkunden eingegrabenen Monumente ihrer Cultur man auch blicken mag: auf Landeintheilung in Gaue, wesentlich ganz gleiche Form der Dörfer, Flureintheilung, Vertheidigungswerke, Ortsnamen — Alles trägt den Stempel einer, wie aus

Digitized by Google

einem Gusse hervorgegangenen, meisterhaft den Nagel auf den Kopf treffenden Einrichtungskunst. Alles ist von jener geistvollen Einfachheit und Zweckmäßigkeit durchdrungen, welche nichts Ueberflüssiges schafft und nichts Nothwendiges vergißt. In diesem Sinne nenne ich das, für die Fremde so höchst obscure lüneburger Wendland, einen classischen Stoff zu wissenschaftlichem Studium.

Doch will ich hiermit nicht gesagt haben, daß andere nordische Völker nicht gleichzeitig auf derselben Stufe gestanden haben sollten; sondern ich halte dies sogar für wahrscheinlich. Aber die, so sinnreichen runden Dörfer bleiben doch etwas, den Slawen Eigenthümliches, ein gar charakteristisches Glied in der äußeren Einrichtung ihrer abgerundeten Organisationen.

Nach diesen einleitenden Worten theile ich die Manecke'schen Angaben über die sechs Gaue, jedoch in abgeänderter Ordnung mit und lasse denselben meine eigenen Bemerkungen folgen.

„Sie (die Wenden) haben die Gaue 1) den Lemgau, 2) den Dering oder Nöring, 3) den Drawän, 4) den Gein, 5) den Bröking und 6) den Gau in den Heiden inne gehabt.

I. Zum Lemgow, früher Lemigau, auch Leinegau, gehörten: Voltzendorf, Predöl, Crimitz, Prezier, Witzeetze, Bockleben, Schmarsau, Schletau, Simander, Schweskau, Trabuhn und Puttbaki.

II. Der Dering oder Nöring. Zu diesem haben gehört: Teplingen, Lübbau, Dangensdorf, Rebensdorf, Reddebeitz, Bösel, Woltersdorf, Lichtenberg und Thurau.

III. Der Drawän ist der größte unter diesen Gauen gewesen und hat die ganze Gegend zwischen den Städten Lüchow und Dannenberg und dem Pfarrdorfe Rosche (w. 1½ M. v. Oldenstadt) in sich begriffen; die ganze Hausvoigtei des Amtes Lüchow; die Voigtei Kiefen und ein Theil der Hausvoigtei des Amts Wustrow wird noch heute der Drawän genannt und in den Ober- und Nieder-Drawän eingetheilt.

IV. Der Gein. Zu diesem sollen die Dörfer der Kirchspiele Bühlitz und Zeetze, die um das herrschaftliche Geinholz liegen, gehört haben, namentlich Bühlitz, Besem, Cussebode, Gistenbeck, Luckau, Nauden, Steine, Zeetze, Sachau, Zargleben, Mammoißel und Püggen.

V. Zum Bröking gehörten: Weitsche, Rhebeck, Serau, Künsche und Saaße; auch der Lage nach Tarmitz, Colborn, Loge, Ranzau und Crautze.

VI. Der Gau in den Heiden aber hat in sich begriffen: Dünsche, Pannecke, Liepe, Klein-Breese, Lanze, Lomitz, Prezelle, Remitz, Groß-Breese, Dobringen, Vasentien, Trebel, Clautze, Marleben, Gedelitz, Gorleben und Meetschau."

Gehen wir nun zu eigener Beleuchtung dieser Gaue über.

I. Der Lemgow. Den Namen lasse ich hier unerörtert, leite ihn jedoch nicht von hlina, Lehm, ab. Das ist mir zu thönern, automatenhaft. [11])

---

11) Der Name wird gewöhnlich durch hlina, Lehm, erklärt. Das ist unpraktisch-spitzfindig. Wenn man die aufspringenden Höhen bei Witzeetze ansieht und den Namen dieses Ortes einfach durch wys, Höhe, und eitz, Feld, übersetzt und auch das dicht beiliegende Simander durch praep. z, za, bei, mona, Wechsel, (höchster Punkt des Terrains) und trh, Riß, Spalt, (vergl. die Erklärungen von Gein und Drawen): so sieht man schon daraus, daß, so unbedeutend die Höhen an sich auch sein mögen, sie doch den passendsten Anhalt in der, im Allgemeinen flachen, sumpfigen Gegend zur unterscheidenden Beschreibung darboten. Der ursprüngliche Ausdruck ist chlum, Berg. Man

Digitized by Google

Man erblickt ihn deutlich bei Papen (34) und auch schon in guten, gewöhnlicheren Karten, z. B. in der bei Holle in Wolfenbüttel erschienenen Specialkarte von Deutschland ꝛc. Sect. 6, ziemlich klar als ein rings von Moorland und dem westlichen schmalen lichtenberger Wiesengrund umschlossenes Ländchen, Land oder „Mir", [12]) wie es die Slawen nennen, welches ausschließlich von dem Kirchspiel Predöhl eingenommen wird. Merkwürdig ist, daß jedes dazu gehörige Dorf früher seine eigene Kapelle hatte. Nur die ebenfalls zu dieser Pfarrei gehörigen Dörfer Volzendorf und Prezier liegen hart an der Südgrenze auf kleinen abgesonderten Trockenlandinseln.

Solche kleinen Anhängsel können keinenfalls als Widersprüche mit dem gesunden topographischen Princip, sondern müssen vielmehr als Beweise für dessen Gesundheit angesehen werden. Bekanntlich bestätigen Ausnahmen die Regel. Hier kommt aber hinzu, daß beide Dörfer nicht außerhalb des Gebietes des Lemgow, sondern nur außerhalb der gleichartigen größeren Terrainmasse, aber innerhalb der, den Lemgow rings umgebenden, zusammenhängenden und unter die einzelnen Dörfer vertheilten Gras- und Weideländereien liegen. Eigenthümlich kann man nur den einen Umstand nennen, daß sie zum Patrimonialgerichte Gartow, die übrigen Dörfer des Gaues aber ins königliche Amt Lüchow gehören. Dies ist jedoch ein jedenfalls nicht aus altslawischer Zeit herrührendes Verhältniß.

II. Der Nöring oder Oering. Dieser Gau erhebt sich mit viel geringeren Terrainwellen aus dem hier schon sehr moorigen Jetzelthale, als der hügelige Lemgow. Ich leite deshalb den ersten Namen von nore, Tiefe, Senkung ab. [13]) Auch das später vorkommende Nahrendorf, v. o. s. b. Dah-

---

wird bei allen, mit Lim-, Lem- u. s. w. zusammengesetzten Ortsnamen stets sich auszeichnende Höhen, entweder durch ihre Hervorragung oder durch ihre Isolirung von den benachbarten finden, wie z. B. Limburg a. d. Lenne in der Grafschaft Mark, oder bei Lüneburg; denn in Hluini ist m nur in n übergegangen. Lemberg in Gallizien heißt an Ort und Stelle Lwow. Das ist so entstanden. In manchen Fällen ist das m in chlum in b, dann in w geschwächt und der Vocal verschiedentlich umgelautet. Der höchste Berg in der Gruppe der Porphyrkuppen bei Wurzen a. d. Mulde, also hier der Berg par excellence, wird vulgo Lehm-, Leben- und Löwenberg genannt. Nun heißt bhm. lwowy, löwenartig, leoninus. Es ist also nicht anders möglich, als daß in dem, in der teutschen Geographie üblichen Namen der Stadt sich die ursprüngliche Form viel reiner erhielt, als in der polnischen, indem diese nur eine Uebersetzung der corrumpirten teutsch klingenden und Lwow = Löwen oder so ähnlich entstanden ist. Weiß nicht, wie Löwen in Belgien liegt, wahrsage aber mal wieder, es müsse auf einer Anhöhe liegen. Müßte denn sein, es wäre aus luh, Aue, verdreht, wie denn der Fluß Luhe im Lüneburgischen bei Grupen auch Luwe geschrieben wird.

[12]) Vergl. über diesen vieldeutigen Ausdruck v. Haxthausen, Studien über Rußland III., 120.

[13]) Der Name Oering ist aus der Wurzel prs, die uns in einem folg. Cap. begegnen wird, und die Grundbedeutung des Hervorsprießens, hier der Grasvegetation, hat, entstanden. Daraus ist nämlich durch eingeschobene Vocale und sonstige Flexionen barina, Sumpf, hervorgegangen, aus dem wiederum sehr häufig die, jetzt „Bären-" lautenden Namen verdreht sind. Oestlich von Borsdorf, in Sect. Leipzig der Karte von Oberreit, sieht man in nässlicher Localität eingetragen: „wüste Mark Behrbruch oder Wehrbruch." Das ist der Schlüssel zu Oering. Der Wechsel in der Schreibung mit W oder ohne dasselbe, so wie der Wechsel von B und W mit nachfolgendem Vocal, im Anlaut der Ortsnamen findet sich in Schaller's Register ermüdend oft. Daß nore und barina als topographische Synonyme stehen, wird nicht wundern. — Ich bin neugierig zu wissen, ob nicht der Name der Stadt Birnbaum im Posenschen sich als Doppelname barina und babno, beides Morast bedeutend, ergeben wird. Bis jetzt kenne ich das Terrain nicht.

Digitized by Google

lenburg, (23) liegt in einer Einsenkung. Gleichen Ursprungs halte ich die Benennung Nehrung, an der Mündung der Weichsel. Ueber den zweiten Namen gehe ich hier hinweg.

Der Gau ist nur durch den Wiesengrund bei Lichtenberg von dem Lemgow geschieden. Obgleich alle Quellen die westlichen Orte, nemlich das Vorwerk Banneik, das Landgut Colborn und die Dörfer Saaße, Loge und Tarmitz nicht zum Nöring zählen — wie wir denn überhaupt eine große Unklarheit, ja Willkür in der Auffassung und Feststellung der Gaugrenzen erfahren werden, nach welcher z. B. Lichtenberg ebensowohl im Nöring als im Bröking liegt[14]) — so thue ich es dennoch, aus Gründen, die später bei Besprechung des letztgenannten Gaues hervortreten werden. Hier mache ich schon darauf aufmerksam, daß das breite, bei Thurau und Tarmitz vorbeistreichende Bruch das hügelige Terrain von dem ganz flachen unteren Lande abscheidet und daß daher die Landschaft vom Lichtenberger Grunde an bis zur Jetzel nur als ein naturwüchsiger Gau betrachtet werden kann. Durch diese Ausdehnung ergiebt sich auch die Uebereinstimmung zwischen Terrainverhältniß und beiden Namen noch deutlicher. Die Störung aber, welche dadurch in der Uebereinstimmung zwischen Gau- und Parochialgrenzen, welche im Nöring, ausschließlich des Dorfes Klein-Breese, in so hohem Grade stattfindet, kann, wie wir in der Folge sehen werden, durchaus nicht ins Gewicht fallen.

Mit diesen beiden Gauen war es leicht, durch Manecke's und Duplat's Führung fertig zu werden.[15]) Das Studium nach Duplat ist, abgesehen von dem größeren Maaßstabe, auch in sofern bequemer, denn das nach Papen, als die Colorirung die verschiedenen Terrainbeschaffenheiten und Culturarten weit deutlicher und rascher unterscheiden läßt. Wenn nur Papen die, so wenig brauchbaren, das Terrain aber so sehr verdunkelnden, nach der neuen Verkoppelung entstandenen Grenzlinien zwischen den einzelnen Aeckern hätte weglassen wollen!

Ehe ich zur Untersuchung des Bröking und des Gaues in den Heiden übergehe, ist es nothwendig, diejenige des Drawen und Gein vorzunehmen, weil sich aus der Kritik der verschiedenen Ansichten, welche über die Grenzen der beiden letzten, sowohl unter sich, als mit angrenzenden Districten herrschen, Gesichtspunkte, auch zur Berichtigung der, an Unklarheit leidenden Grenzen des Bröking und Heidengaues ergeben.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, scheint mir das Zweckmäßigste, die Behandlung von

V. Drawen und
VI. Gein,

miteinander zu verbinden.

---

[14]) S. Grapen, Orig. Germ. II., 229.

[15]) Spätere Bemerkung: „Nach reiflicher Ueberlegung steigt mir ein Bedenken gegen den Charakter des Lemgow und Nöring als Gaue im gewöhnlichen Sinne auf. Denn es will mir nicht recht in den Kopf, daß diese so kleinen Gaue gleichen Rang und gleiche Bestimmung mit den größeren eingenommen haben sollten. Wenigstens mögte ich annehmen, daß beide einen gemeinsamen Gau gebildet. Indeß ist freilich der, seiner durch Flüsse abgeschlossenen Naturgrenzen wegen angenommene Gau zwischen Elbe und Seege mit dem Flecken Gartow u. s. w., auch nicht größer an Dorfzahl, als der Lemgow allein. Kurz, ich kann mich nicht enthalten, eine Bemerkung über diesen Punkt niederzulegen, der mich auch an die, durch v. Wersebe (Gaue ꝛc. S. 198 ff.) beleuchteten, nach ihm „ohne Grund angenommenen Gaue" erinnert."

Digitized by Google

Nach meiner Ansicht sind die herrschenden Meinungen über die gegenseitigen Grenzen dieser Gaue sowohl, wie über die Grenzen des Drawen nach außen hin, in hohem Grade irrig. Ich behaupte nemlich, die ganze Niederung in westöstlicher Richtung, zwischen Cassau, w. b. Clenze, und Lüchow und in nordsüdlicher Richtung, zwischen den Abhängen des Heidplateau und der Dumme hat in altslawischen Zeiten der Gein geheißen, und als Drawen sei das Hochland bezeichnet worden, welches das Ilmenaugebiet östlich begrenzt und zwischen Rosche und Clenze ein schmales, zwischen Dahlenburg und Dannenberg aber ein sehr breites, größtentheils sehr zerrissenes Plateau und, durch seine schroffen, zerklüfteten, zackigen Abhänge nach Osten und Süden einen, von der Natur so klar wie nur möglich ausgesprochenen Terraingegensatz der Niederung des Geines gegenüber vor Augen stellt.

Es bleibt dann auf der westlichen Seite des Jetzelgebietes eine kleine besondere Niederung, nemlich westlich von Bergen, oder eigentlich vom Dorfe Ziggel am Schnegaer Mühlbache, bis an die, in südwestlicher Richtung sich fortsetzende Höheneinfassung des Ilmenaubeckens bei Schäpingen. Diese kleine Landschaft bietet schon durch die Form ihrer Dörfer Anlaß, sie nicht zum Gein zu zählen. v. Wersebe[16]) will sie zum Bardengau gerechnet wissen; Gebhardi aber, in seiner allgemeinen Weltgeschichte, theilt sie dem südlichen Gau Osterwalde zu.[17]) Ich vermuthe, Letzterer hat Recht, wenn nicht das Ländchen in frühester Wendenzeit einen eigenen Gau bildete, dem die Grafen von Wartbecke, vulgo Warpke, später vorstanden. Zum Bardengau kann ich es, aus später darzulegenden topographischen und militairischen Gründen, nicht ziehen.

Uebrigens wird in einer Urkunde v. J. 1112 Schäpingen (nach v. Wersebe S. 250) ausdrücklich als im Gau Osterwalde gelegen, angegeben. Allein gegen solche Angabe der alten Urkunde erhebt sich aus ihr selbst das Bedenken der topographischen Ungenauigkeit. Ohrdorf nemlich, das am westlichen Ohrauser liegt, zählt die Urkunde ebenfalls zu diesem Gau, während es vom topographischen Standpunkte aus zum Wittingau gehört haben muß. Derjenige Landstrich aber, in welchem Schäpingen liegt, schließt sich, wenn man ihn nicht, was mir, für die spätere umfassendere Gaueintheilung wenigstens, bedenklich erscheint, als kleinen besonderen Gau gelten lassen will, nicht durch eine so bedeutende Flußgrenze vom Gau Osterwalde aus, sondern schließt denselben nach Norden ab.

So einfach diese Eintheilung des westlichen Jetzellandes erscheint, so fürchte ich fast, wird sie gerade ihrer Einfachheit wegen auf den größten Anstoß bei Vielen treffen, zumal sie den überlieferten Vorstellungen vom Umfange des Gein und Drawen in bedeutendem Maaße schnurstracks zuwiderläuft. Solchen

---

16) Gaue ꝛc. pag. 251.

17) Der Name des Gaues Osterwalde, von dem ein nördliches Stück in das Wendland hineingeragt zu haben scheint, erklärt sich mir daraus, daß er von der Wasserscheide der Jetzel und der Ohre durchschnitten wird. Ostrý heißt scharf, wul die Schanze, die umwallte, hier der Höhenzug in dem flachen Lande. Bei Scharnebeck haben wir das Osterbruch unter dem scharfen Abfall des Geestrandes. Wenn die mit Oster- benannten Orte und sonstigen Localitäten alle durch Osten erklärt werden sollen, so ist nachzuweisen, daß sie stets nach Osten fallende Hänge bezeichnen. Aber dazu ist man außer Stande, wie man sich bald durch Anblick der Karten überzeugen wird. Sie aber durch ihre Lage im Verhältniß zu westlich von ihnen befindlichen Orten zu erläutern, hat deshalb keinen Sinn, weil jenseit der Berge solcher relativen Ostbewohner auch noch Leute wohnten, welchen jene wieder westlich saßen.

Digitized by Google

Ansichten gemäß umfaßt nemlich der Drawen den bei Weitem größten Theil der von mir als Gein bezeichneten Niederung. Ja man theilt dieselbe, wie auch bei Papen, Bl. 33, zu ersehen, sogar in einen „unteren und oberen Drawen." Den Gein hinwieder beschränkt man auf das enge Gebiet zwischen dem grünen Mühlbache, ungefähr von Clentze an, bis zum Einflusse in die Dumme, worauf diese zwischen der Mündung dieses Baches und des püggenschen Mühlbaches, und dann letzterer Bach aufwärts bis Püggen, die Grenze abgiebt. Von da an treten dann, mit Einschluß von Groß-Sachau, das s. g. große Moor und die, bei Duplat als „Schwendelsberge" bezeichneten Höhen, zwischen Sachau und Clentze, als trockene Markung ein. Clentze und die Dörfer Corvin, Lesitz, Mützen, Bösen und Cassau, welche Orte zwischen dem grünen Mühlbache, den östlichen Abhängen des Drawenplateau und dem Schnegaer Mühlbache, von Cassau bis zur Mündung liegen, zählen die dortigen Bewohner wieder zum Drawen, so daß der, bei Papen als „Gain" bezeichnete Wald, in der Gabel zwischen der Dumme und jenen beiden Bächen, nicht einmal zum Gein gerechnet wird. Dagegen wollen die übrigen Drawener die Bewohner dieses Winkels nicht als „Drawener" gelten lassen, sondern nennen sie die „Schweinemärker." Wahrscheinlich hat diese Bezeichnung ihren Ursprung darin, daß die dortigen Waldungen ehemals stark zur Schweinemast benutzt wurden, wie sich denn auch in dem Geldregister des A. Wustrow „Schweinegeld aus dem Warpke Holze," welches Gehölz 1 M. s. w. vom „Gain" bei dem Vorwerke Warpke liegt, verzeichnet findet. Auch in dem Lüchower Register kommt solcher, wahrscheinlich aus dem „Gain" herrührender Posten vor. Doch entsinne ich mich nicht mehr, ob Dörfer dieser Gegend unter der letzten Einnahme genannt sind.

Man sieht aus diesem Beispiele schon, wie eigenthümlich die, aus der Ueberlieferung genommenen Gründe des Volkes sind, welche für oder wider einen Gauumfang geltend gemacht werden. Ich werde alle derartigen Erscheinungen aufzählen, um jeden Verdacht der Parteilichkeit für meine persönliche Ansicht fern zu halten.

So verständig die angeführte Anmarkung des s. g. Gein in topographischer Hinsicht indessen ist, so hat man ihm doch einen Theil seines Besitzthumes abzwacken wollen. Nach jener Abhandlung in N. V. Archiv, S. 226, wurden dem unbekannten Verfasser eines alten, dort abgedruckten, dem Style nach vielleicht dem 16. oder 17. Jahrhundert angehörigen Manuscriptes, zum untern Drawen gehörend angegeben: „die Kirchspiele Clentz mit seinen Filialen, Zeze so der Buhlitzischen Pfarre einverleibt, Küsten mit dem Filiale Meuchewitz und der Satemin." Demgemäß hätte also der Gein an den Drawen die Orte: Zeeze, Mamoisel, Püggen, Groß- und Klein-Sachau und Zargleben, so wie, da das innerhalb der Geinbäche gelegene Dalitz noch heute zur Clentzer Kirche geht, auch dieses wieder an den Drawen abzutreten. Der Gein würde somit auf die, am Bruchrande gelegenen Dörfer: Gistenbeck, Cussebode, Beesem, Bülitz, Luckau, Nauden und das, wiederum getrennt, auf höherem Terrain gelegene Steine beschränkt. Man sieht also, wie abermals in Betreff der Dörfer Dalitz und Steine aus den natürlichen Gaugrenzen heraus willkürliche Zutheilungen zu Kirchen stattgefunden. Denn wenn das Dorf Steine nicht so widersprechend läge, so könnte man allenfalls sagen: die übrigen Dörfer seien deshalb die Gein'schen genannt worden, weil sie am Rande desjenigen Holz-Bruches liegen, welches früher in engster Verbindung mit dem, bei Cussebode sich anschließenden Walde „Gain" gestanden und daher diesen Namen

Digitized by Google

als gemeinschaftlichen geführt habe. Diese Auslegung ließe, auch ohne Rücksicht auf Steine zu nehmen, sich allenfalls hören. Allein wir werden doch Grund finden, dem Geingaue die ihm von mir zugedachten Grenzen zuzusprechen.

Aber selbst Bülitz mit seinen Dörfern muß nach einer, wenigstens partiellen Ansicht ehemals zum Drawen gerechnet worden sein. Denn bei einer, i. J. 1671 stattgefundenen Generalvisitation von Seiten des Ober-Superintendenten Dr. Joachim Hildebrand, hat ihm, wie jenes Mspt. sagt, [18]) „niemand gestehen wollen, daß Bülitz zum Drawen gehöre." Als Fremdling im Lande war er wohl nicht von selbst, sondern durch Andere, vielleicht Eingesessene, zu der bestrittenen Auffassung gekommen, so daß man sie als eine verbreiteter gewesene hinstellen darf.

Nach ihm wurde ferner damals Cleetze als der Hauptort des oberen Drawen betrachtet, während es nach der früheren Angabe zum unteren gezählt wurde. Papen trägt ebenfalls zur Verwirrung über diesen Punkt bei, insofern er den, der Seehöhe nach viel erhabeneren Theil des Drawen als den unteren bezeichnet. Wenn er den Wasserlauf der Jetzel als Richtschnur nimmt, so hat er insofern doch nur zur Hälfte Recht, als die dortigen Nebengewässer nicht parallel mit der Jetzel, sondern im rechten Winkel in dieselbe fließen.

Nachdem wir die auf den Umfang des Gein sich beziehenden Widersprüche vorgelegt, wollen wir nun die verschiedenen Ansichten über Lage und Umfang des Drawen im Besondern kennen lernen.

Auf S. 225 a. a. O. §. 5 liest man: „Martin Zeiler, ein wohlgereiseter und stattlich gelehrter Mann, eignet den Drawain dem District zwischen Uelzen, Lüchow und Dannenberg zu. In demselbigen Theile, spricht er, der Dravene heißt und zwischen Uelzen, Lüchow und Dannenberg liegt, und voller Sandberge ist, wohnen Bauern, so von den Obotriten-Wenden übrig" u. s. w. „Der, fährt unsere Quelle fort, hat dem Ziele am nächsten geschossen, maßen er freylich zwischen diesen dreyen Städten liegt; nur daß er sich nicht gantz bis an Uelzen erstrecket, sondern diesseits dem Kirchdorffe Rosche, 2 Meilen von Uelzen, wiederkehret." Diese letzte Angabe hat auch Manecke.

Ein Anderer verlegt sogar den Drawen auf die Ostseite der Jetzel und beschränkt ihn auf eine kleine Localität jenseits des Passes Dehrenburg, bei den Dörfern Groß- und Klein-Breese, w. ½ M. v. Lüchow. Es ist, wie es a. a. O. S. 225 heißt: „der Autor, der vor einiger Zeit eine historisch-geographische Karte vom Lande Lüneburg herausgegeben." Seine Worte lauten also: „In dieser Gegend wird dennoch ein District Drafähn genannt" u. s. w.

Der „unbekannte Autor" nennt jedoch diese Karte eine der unrichtigsten, die er je gesehen. Gleichwohl schien jene Notiz über den „Drafähn" hier so gut berücksichtigt werden zu müssen, als es von ihm selbst geschehen ist.

Um dem Freunde einer speciellen Verfolgung unserer Untersuchung in der Karte die Gelegenheit dazu zu erleichtern, will ich die, nach dem alten Manuscript zum unteren wie zum oberen Drawen gerechneten Dörfer, nach Kirchspielen geordnet, hersetzen und diejenigen derselben, welche nach meiner Ansicht zum Gein geschlagen werden müssen, in gesperrter Schrift erscheinen lassen. Ueber diejenigen, welche mit einem (?) versehen sind, folgt später eine Bemerkung.

---

18) S. N. V. Mag. a. a. O. S. 224.

Digitized by Google

A. Unterer Drawen.

a. Kirchspiel Clentze: Clentze, Dalitz, Cassau, Starrel, Kröte (zum Theil), Dieckfeitzen (?), Corvin, Bösen, Mützen, Lefitz, Bischof (zum Theil), Quartzau, Schlannau (?), Closter, Seelwig, Reddereitz (?), Gohlefanz, Beseland, Guhreitzen, Bussau, Granstedt, Prisetk, Bausen und Schlanzau.

b. Kirchspiel Küsten: Küsten, Süthen, Naulitz, Gühlitz, Serau, Menchefitz, Schwiepke, Cremlin und Köhlen.

c. Kirchspiel Satemin: Satemin, Jabel, Gause, Lensiahn (zum Theil), Schreyahn und Güstritz (zum Theil). [19])

B. Oberer Drawen.

Zum oberen Drawen gehörten nach früher erwähnter Aussage jener alten Leute die Kirchspiele „Zebelin und Crummasel sambt der Churfürstl. Vogtei Kiesen und was von dannen bis Rosche hinanliegt."

Den Umfang der ehemaligen Vogtei Kiesen habe ich nicht erfahren können. Der Ort selbst liegt im Kirchspiele Zebelin. Als einem weltlichen Sprengel lege ich ihm hier auch viel weniger Gewicht bei, als ich es einem kirchlichen thun würde.

Ich zähle nun wieder die Orte der Kirchspiele auf.

a. Kirchspiel Zebelin: Zebelin, Salderatzen, Diahren, Groß- und Klein-Gaddau, Bischof (zum Theil), Kiesen, Kröte (zum Theil), Waddeweitz (?), Kukate und Martin.

b. Kirchspiel Crummasel: Crummasel, Carmitz, Goettien, Niendorf, Tolstefanz, Maddau, Dommatzen, Groß- und Klein-Wittfeitzen (?), Klein-Volkfien, Gohlau, Sareitz, Sallahn, Witzeeze s. g. im Drawen, Tüschau, Saggrian, Reddemoißel, Vaddensen und Braudel.

Da bei Rosche der Drawen, wie sich die älteren Angaben ausdrücken, umkehrten soll, so bemerke ich an dieser Stelle gelegentlich, daß zwischen dem letztgenannten Vorwerke Braudel und Rosche nur noch Tetendorf liegt, welches aber nicht mehr zum Drawen gezählt werden kann, da es schon am Fuße des westlichen Drawenhanges liegt.

Zu diesen gedruckten und schriftlichen Angaben über die zum Gein und Drawen gehören sollenden Orte kommt nun noch eine briefliche Nachricht, welcher gemäß das Kirchspiel Riebrau auch zum Drawen gezählt wird.

Man kann sich durch Aufsuchung dieser Orte in der Karte leicht davon überzeugen, daß sich dieselben über ein Terrain ganz entgegengesetzter Beschaffenheit ausdehnen, also schwerlich nur zu einem der beiden in Frage stehenden Gaue gehört haben werden.

Topographischen Gesichtspunkten entsprechender als durch alle früheren in sich so viel des Schwankenden und Unnatürlichen tragenden Nachrichten lassen sich die Marken des Drawen durch die Data in den genannten Geldregistern feststellen. Eine kleine Zahl derselben, nemlich Seerau, Kähmen, Streetz, Lüggau, Prisser, Schaafhausen und Tramm, liegen zwar nicht auf dem Geestplateau, sondern auf der schmalen Thalsohle zwischen der Jetzel und dem Plateauhange. Allein betreffs ihrer Zugehörigkeit zum Drawen gilt dasselbe, was über Volzendorf und Prezier beim Lemgow bemerkt wurde. Deshalb rechne ich auch Breese im Bruch zum Drawen. Ebenso natürlich ist es, daß Dörfer, welche, wie z. B. Thunpadel und Carwitz, w. ½ M. v.

19) Man bemerke, daß sogar Dörfer getheilter Parochie vorkommen.

Digitized by Google

Dannenberg, auf der Sohle eines kleinen Bachthales, welches das Plateau an irgend einer Stelle auf eine Strecke unterbricht, deshalb nicht von den zur Drawenhöhe zu zählenden Dörfern ausgeschlossen werden dürfen.

Es folgt nun die Aufzählung der Dörfer aus den Geldregistern nach Aemtern und Kirchspielen.

A. Amt Dannenberg.

a. Kirchspiel Dannenberg: Prisser, Schmarsau, Streetz, Thunpadel und Tramm.

b. Kirchspiel Hitzacker: Carwitz, Lenzen, Nausen, Satensek, Schmessau und Schaafhausen.

c. Kirchspiel Brefelenz: Mehlsien, Mützingen, Teichlosen und Groß-Volksien.

d. Kirchspiel Crummasel: Maddau und Sareitz.

e. Kirchspiel Nahrendorf: Sammatz.

f. Kirchspiel Rosche: Jahrenthien.

B. Amt Hitzacker.

a. Kirchspiel Hitzacker: Govelin, Kähmen, Pussade, Pudrip, Metzingen, Nausen, Sarensek und Tollendorf.

b. Kirchspiel Dannenberg: Schaafhausen, Schmarsau, Tripkau, Tramm und Witzeetze.

c. Kirchspiel Brefelenz: Bellahn und Gliessau.

d. Kirchspiel Bahrendorf: Bahrendorf, Drethem, Glienitz, Klein-Kühren und Schutschuer.

e. Kirchspiel Riebrau: Braasche und Gülden.

f. Kirchspiel Nahrendorf: Nahrendorf.

Die einzigen dieser Dörfer, welche Anlaß zu Zweifeln über ihre Zurechnungsfähigkeit zum Drawen veranlassen, sind Nahrendorf, o. o. s. v. Dahlenburg (23) und Maddau, n. 1 M. v. Clentze (33). Ueber dieses später. Wegen des anderen habe ich lange gesonnen, ob ich es zum Drawen ziehen dürfe. Es handelte sich dabei um die Frage: ob der catzminer Bach, oder ob der bei Walmsburg an der Elbe endende Heidrücken als Drawen Schnede anzunehmen sei? Da letzterer aber die Fortsetzung derjenigen Art von Naturgrenze bildet, welche sich als allgemeinen Charakter des Heidrückens überhaupt ankündigt, so habe ich mich hier für die trockene Grenze entscheiden zu müssen geglaubt. Ich kann dies unbeschadet des Umstandes thun, daß ich später, in der Besprechung eines ausgedehnten Vertheidigungssystems des östlichen Wendlandes, den catzminer Bach als einen wesentlichen Bestandtheil desselben hervorheben werde.

Der Bach verhält sich in dieser Beziehung zu dem vorliegenden Höhenzuge, wie die Landwehren im Gein zu den dortigen Drawenabhängen.

In Folge des durch Nahrendorf gewährten Fingerzeiges müssen wir nun noch folgende Dörfer aus den Kirchspielen Nahrendorf und Barskamp und Dahlenburg zum Drawen rechnen.

a. Kirchspiel Nahrendorf: Ventschau, Moislingen, Nüdelitz, Kovahl, Neestahl, Tangsehl, Pommoißel, Breese am Seisselberg, Oldendorf, Lüben und Nieperfitz.

b. Kirchspiel Barskamp: Walmsburg, Reeseln, Köhlingen, Tosterglope und Eichdorf.

Digitized by Google

c. Kirchspiel Dahlenburg: Dübbekold.

Innerhalb der von mir angenommenen Grenzen des Drawen sind in dem Geldregister alle hierhin gehörigen Orte aus dem Kirchspiele Dannenberg erwähnt; nicht so aus dem Hitzackerschen, zu welchen noch folgende kommen: Bredenbock, Harlingen, Marwedel, Plumbohm, Riskau, Sarchem, Tießau, Tiesmesland und Wedderin.

Aus dem Kirchspiele Riebrau sind, neben den schon erwähnten Braasche und Gülden, noch herbeizuziehen: Breese, Collase, Keddien, Middefeitz, Prepow, Sellien, Spranz, Timmeitz und Zernien.

Unserer Ansicht vom Drawen und den mehrfachen Fingerzeigen, daß derselbe bis gen Rosche hin sich erstreckt habe, entsprechend, müssen wir neben dem im Geldregister vorgekommenen Dorfe Zahrenthien auch die übrigen, auf der Höhe gelegenen Orte des Kirchspiels Rosche herbeiziehen und zwar: Gauel, Hohenwedderin, Polau, Retzien und Schmölau.

Aus gleichen Gründen der Lage sind aus der Parochie Himbergen die Orte Reddien, Hohenzeten und Niveitz und aus dem Kirchspiele Suhlendorf Meußließen zum Drawen zu rechnen.

Einige hin und wieder in den Kirchspielen vorkommende, auch in der Karte verzeichnete Einzelhöfe habe ich übergangen.

Ob endlich Loitze und Solkau am Südhange des Drawen noch herzuzählen? Nach meiner Durchzeichnung von Loitze zu urtheilen, trägt das Dorf den Charakter derjenigen in der oben besprochenen Niederung. Möglich daher, daß das Bachthal Ansiedler aus dieser Gauschaft bis dahin verlockte.

Die in dortiger Gegend am östlichen Abhange des Heidrückens zum Drawen zu ziehenden Dörfer sind bereits in der Aufzählung der Parochie Clentze durch gesperrte Schrift als solche geltend gemacht.

Hinsichtlich einiger Dörfer auf der trockenen Grenze zwischen Gein und Drawen, die von Cassau bis Crummasel oben auf dem Höhenrande liegen, z. B. Schlannau, Reddereitz, Dieckfeitzen, Groß- und Klein-Wittfeitzen und noch einer kleinen Zahl ähnlich situirter, läßt sich allerdings streiten, ob sie zum einen oder dem andern Gau zu ziehen seien. Nicht nur, weil die Grenze hier eine trockene, sondern weil sie der zackigen Einschnitte des Abhanges wegen eine so sehr zerrissene ist, wird die Bestimmung ausschließlich nach der Lage hier außerordentlich erschwert. Immerhin hat man aber der Lage nach mehr Recht, sie zum Drawen als zum Gein zu zählen, wie aus der später erfolgenden Erklärung des Namens Gein hervorgehen wird. Darf man sich aber nach der Zeichnung der genannten Dörfer bei Duplat richten, über welche im Capitel von der Gestalt des Rundlings gesprochen werden wird, so muß man sie, meine ich, zum Gein zählen.

Jetzt haben wir noch des unserer Ansicht von den gegenseitigen Marken des Gein und Drawen widersprechenden Umstandes zu gedenken, daß, nach einer Urkunde v. J. 1004, neben andern, westlich vom hohen Heidrücken gelegenen Dörfern, auch „Claniki in Drevani“ ans Kloster Kemnaden verschenkt worden. Man erblickt darin unseren Flecken Clentze. Da ich dem weder einen factisch auf der Hochebene gelegenen, noch etwa vormals gelegen haben sollenden Ort ähnlichen Namens entgegenzusetzen habe, so nehme ich zwar Claniki auch für Clentze, rechne es aber nicht zum Drawen, sondern erkläre jene alte Angabe schon aus gleicher Unklarheit über die Grenzen der alten Slawengaue entsprungen, wie wir sie oben noch heute in Bezug auf den Gein an den ganzen Kirchspielen Küsten- und Satemin und dem größten

Digitized by Google

Theil desjenigen von Crummaſel kennen gelernt haben. Oder, um ein ſchlagenderes Beiſpiel zu wählen: es wurde Clentze damals mit demſelben Unrechte „in Drevani“ genannt, wie die oben erwähnte Angabe, irrig iſt, daß der Drawen ſich bis Uelzen erſtrecke, ſo daß auch gar dieſes in ihm gelegen wäre. Oder umgekehrt: als ob das Kirchſpiel Zeeze, weil es früher einmal mater combinata von Clentze geweſen, nicht zu demjenigen Gau gehört habe, welchen man jetzt noch ohne Ausnahme als den Gein bezeichnet. Claniki hat damals ſo gut wie heute im Gein gelegen.

Den Namen „Drawen“ anlangend, [20]) ſo muß er entweder nach einem untergegangenen oder nach einem noch exiſtirenden Ausdrucke, welcher

[20]) Den Namen des Drawen leite ich von trh, 1) Riß, Loch, 2) Zug, trhnauti, reißen, zerreißen, ſpalten, her. Man braucht nur die furchtbar vielen, tiefen Terrainſpaltungen, mit ihren ſchroffen Hängen und die, vom Waſſer ehemals abgeriſſenen Hänge, dieſe beſonders an den Süd- und den Oſträndern anzuſehen, um ſich dieſer Grundbedeutung des Namens ſchon einigermaaßen zuzuwenden. Dieſes trh verwandelt ſich, durch zwiſchen getretene Vocale, in draha, Eisloch, Schlittengleiſe, poln. droga, ruſſ. doroga. Im Illiriſchen heißt draga Thal. Jungmann*) hat niederſächſ. Wagentrahe, Trahe. Wie das h in w übergehen kann, ſieht man aus gothiſch traua, althochteutſch triuwi, Treue; goth. triggvs, angelſächſ. treove, altn. tryggr, althocht. triuwe, treu. Trh bedeutet böhm. auch der Kauf, Handel, Markt, und ſo wie draha auch Haufen, Menge lebender Geſchöpfe, lat. turba, multitudo bedeutet, ſo hängt mit trh in eben genanntem Sinne auch unſer Treue, auf welche es im Geſchäftsdrange und Gereiße des Marktes ſo ſehr ankommt, zuſammen. Draha iſt ferner = cesta, Fußſteig, Weg. Offenbar rührt trh, als Markt, urſprünglich daher, weil in größerer Zahl verſammelte Verkäufer ſich auf oder an den Wegen gaſſenförmig (trh = förmig), wie noch heute, mit ihren Waaren, die am Boden oder in Buden liegen konnten, aufſtellten. — Der freie Zwiſchenraum dieſes für die hin- und hergehenden Käufer, der Spalt, trh oder draha, war von dieſer, des Handels halber gekommenen Menge erfüllt, in welchem Handel Käufer und Verkäufer meiſt auf gegenſeitige Unkoſten zu gewinnen ſuchten. Es war ein gegenſeitiges Zerren und Reißen um Waare und Waare, namentlich wenn wir uns den urſprünglichen Tauſchhandel vorſtellen. Man beargwohnte ſich hinſichtlich der Quantität und Qualität und ſo wie man noch heute wohl unreelles Geſchäftsverfahren mit dem Ausdrucke zu bezeichnen pflegt: „das iſt kein Markt,“ d. h. das iſt nicht nach den allgemeinen Marktgrundſätzen guten Glaubens gehandelt, oder, wie man geradezu Markt und Handel ſynonym zu gebrauchen pflegt: ſo übertrug man ſchon in der Urzeit den weſentlichen Charakter des, auf Wiederkehr des Geſchäftes Rückſicht nehmenden Handel, von der Benennung der Localität auf das Handeln, Kaufen ſelbſt, nannte beides „trh.“ Im Teutſchen haben wir ja auch markten für handeln, wiewohl in engerer Bedeutung des Abdingens, um Maaß oder Preis. Ich mögte nun wiſſen, wie ſich unſer theuer, böhm. drahy, praktiſcher ableiten laſſen ſollte? Dieſes bezeichnet auch ſachlich das Concurrenzergebniß des Marktes, trh. Daß die Philologen mir vorführen: goth. traua, althochteutſch triuwi, Treue; goth. triggvs, angelſächſ. treove, altn. tryggr, althocht. triuwe, neuhocht. treu, hilft mir zur Etymologie ſoviel, wie im dichten Walde, von Entfernung zu Entfernung angebrachte Strohwiſche, die mir den Weg weiſen ſollen, aber vor Erreichung des Zieles ein Ende nehmen, ſo daß ich doch wieder im Walde ſtecken bleibe. Hier lerne ich aber einſehen, daß treu und theuer beide aus gemeinſamer Wurzel trh entſproſſen ſind, daß treu**) der Ausdruck für die Gewiſſenhaftigkeit, Zuverläſſigkeit auf dem Markte iſt, theuer für die Preisverhältniſſe. Inſofern ſind aber Nebeneinanderſtellungen obiger Art allerdings von Nutzen, als dadurch auch für ſlawiſche Wörter die Nachweiſung der Lautveränderungen erleichtert wird. Wir haben nämlich in Drawen die Entſtehung des w aufzuſtellen. Um mir dies zu erleichtern will ich noch anführen: gr. δρυός, goth. triu, agſ. treov, böhm. drewo, Holz, Baum, altht. — tra, — tera in zuſammengeſetzten Baumnamen. Wenn ich hier den ſlawiſchen Ausdruck nach den übrigen ſtelle, ſo will ich damit nicht entfernt

*) Josefa Jungmanna, slownjk česko-německý. (Böhmiſch-teutſches Wörterbuch.) Prag 1839. 5 Bde. gr. 4°.

**) Böhm. lautet der Ausdruck werny, was wieder unſerem wahr entſpricht.

Digitized by Google

jedoch durch Lautveränderungen die ursprüngliche Form nur sehr entstellt darbietet und in den Lauten des Wortes „Drawen" sehr eigenthümlich aus-

zugegeben haben, daß das Slawische die mit w gebildete Form einer der anderen Sprachen entlehnt haben müsse. Es hat sich auf beiden Seiten selbstständig durch phonetische Einflüsse entwickelt. Wir haben neben trhati, reißen, gleich drawy, reißend, neben dem Namen des als reißend berüchtigten Drau-Flusses in slawischen Landen die sl. Form **Drawa, Dravus**, auch heute noch neben Drau, Drave. Die Römer fanden den Namen vor und mag zur Zeit ihrer Ankunft am Strome ein celtisches oder sonst ein Volk gesessen haben: die Form Drau steht trh, Riß, Spalt, näher als Drawa und ist später, durch die teutsche, bequemere Aussprache, die ursprüngliche Form wieder in den Vorgrund getreten. Hier entscheidet die schlagende Bezeichnung, welche aus einer Zeit stammen wird, da sich die aus Asien mitgebrachte gemeinsame Sprache, noch nicht in die celtische germanische, oskische, slawische u. s. w. geschieden hatte.

Indeß es stehen mir ja noch andere Beweismittel zu Gebote. Das Dorf Trawitz, Trabitz = Drahowice, Kr. Ellbogen, stellt zwar nur eine Zusammenziehung von **draha** und entweder **wes, genit. wsi**, Dorf, oder **wys**, Höhe, dar. Jedoch ohne die Lage aus sinnlichen Mitteln, oder irgend einer anderen Beschreibung zu kennen, kann ich dem Leser mit großer Zuversicht anvertrauen, daß dort sich schroffe, rissige, vielleicht klüftige Terrainbeschaffenheit, vielleicht auch eine Wasserscheide findet. Ich könnte diese, mir durch anderweitige Erfahrung hinlänglich inducirte Voraussetzung aussprechen, auch ohne zu wissen, daß die Nachbarorte Fischern und Roßnitz auch Roßnice heißen. So ist der Name der Stadt Tachau im Kr. Pilsen nicht wie Schaller*) will, „von dem anstoßenden Gehölz Drzewnow oder Holzaue," sondern von trh hergeleitet. Ueber die Ortsbeschaffenheit giebt Schaller nichts an, auch kenne ich sie sonst nicht, wahrsage aber, indeß nicht in magnetischem Schlaf: „steiles, schroffes Terrain." Ebenso thue ich es in Bezug auf **Trawny**, im Register bei Schaller auch **Draweny**, Kr. Chrudim, wo wieder **Wscheradow, Wsserado** und **Rohosna, Rohozna** benachbart sind. Ich wüßte es aber auch ohne dies, wie ich es denn aus dem bloßen Anblick des Namens im Register wußte. Es steht mir in diesem Moment noch kein Zweifler, Widersacher gegenüber, sonst könnte ich sagen: ich wette. Nur wäre das, bei den mir durch Erfahrung gewordenen Gründen der Zuversicht, keine ganz ehrenhafte Wette. Von anderen böhmischen Dörfern abgesehen, weissage ich also wieder dasselbe hinsichtlich Drawehnen, Rgbz. Königsberg, Kr. Memel, Adr. Prökuls, und Drawehn, Rgbz. Köslin, Kr. Fürstenthum, (welcher Kreisort ebenfalls in bergiger oder abhängiger Localität liegen muß), Adr. Bublitz.**) Eine andere Form von trh, welche aber — in Folge entweder der Verdrehung der ursprünglichen Bezeichnung, oder weil zur Zeit der Anlegung der Orte manche Formen auch der übrigen Wortarten schon so corrumpirt waren, daß man bereits erst gleichlautend gewordene Ausdrücke für verschiedene Dinge oder Zustände hatte — sich sowohl auf Riß, Spalt, Zug, als auf bruchigen, graswüchsigen Boden, Driesch, Dreesch, Dreisch, wie man in der Koppelwirthschaft insbesondere Culturschläge, die zeitweise dem Rauhwerden durch wildwachsendes, verunreinigendes Kraut, Unkraut überlassen werden, so nennt, beziehen. **Trus** heißt Mist, wohl daher, weil er die Vegetation gleichsam aus dem Boden zieht, was zuerst auf der Weide bemerkbar wurde, wo auf den Excrementfallflecken sich auszeichnende Grasbüschel erheben. Die Vorstellung der dadurch entstehenden Ungleichmäßigkeit, Unebenheit der Weideflächen gestattet daher **trus** mit **draslawý**, rauh, holperig, und das teutsche Driesch, als Ort des Graswuchses zusammenzustellen, wie denn in der Urkundensammlung zur Geschichte des Niederrheines von Lacomblet auch beständige Grasländereien, als Driesch bezeichnet, vorkommen.***) Damit hängen auch wieder zusammen: **trij**, slav. **trstj**, nom. coll. Rohr, **arundines, tritinissic**, Rohrbusch, **arundinetum**, ferner **trtina**, Rohr, dimin. slavon. **trstinka**, Rohr, **arundo, drozd**, Drossel, die von Gewürm sich nährt, **trudek**, nach meiner Ansicht ursprünglich **trusdek**, Mistfink, Wiedehopf, (**droždj**, Hefen, das in Gährung versetzende, die Oberfläche durch Blasen häufelig, holperig machende Ferment). Da es nun nicht selten vorkommt, daß schilf- und binsen- oder seggenwüchsiger Boden in schroff einge-

*) Jaroslaus Schaller, Topographie des K. Böhmen, 17 Bde. mit Registerband, Prag 1794. Bd. IX., S. 162 ff.

**) Die preußischen Ortsnamen entnehme ich aus F. W. Heidemann, topogr. statist. Wörterb. der preuß. Monarchie. 2 Bde. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1836. 2 Bde. 8. Ist ein reines Ortslexicon ohne nähere topographische Zuthat.

***) S. das Register daselbst.

Digitized by Google

gesprochen wird, Bergzug oder überhaupt Bergland, Hügelland besagen. Ich schließe dies aus dem Umstande, daß, wie wir oben — freilich unter strenger Verwerfung von Seiten des Ober-Superintendenten Hildebrand — gesehen, jener lüneburgische Geograph eine Localität östlich vom Passe Oehrenburg bei Klein- und Groß-Breese ebenfalls, wenn auch etwas anders geschrieben, „Drafähn" nennt. Dort erhebt sich aber gleichfalls aus der ganz platten Niederung ein sich bis Prezelle erstreckender schmaler Höhenzug. Indem aber derselbe in diesem Sumpfterrain vermöge seiner, wenn auch sehr geringen Höhe, vielmehr als der westliche große Drawen ins Auge fällt, mußte er mindestens ebenso gut Veranlassung geben, als ein „Drawen" von den Slawen aufgefaßt und bezeichnet zu werden.

Womit erklärst Du es denn aber, wird man fragen, daß sich die Bezeichnung „Drawen" auch auf den größten Theil der, von Dir selbst als Niederung bezeichneten Landschaft südlich und östlich der Abhänge der westjetzelschen Höhen so allgemein im Volksmunde ausgedehnt hat? Deine Vorgänger leiten den Namen „Drawen" von drewo, Holz, ab, und das scheint doch eine sehr ungezwungene Erklärung. Nun, erwidere ich auf diesen zweiten Einwurf zuerst, die Ableitung von trawa, Futter, Gras, würde zu dem Moor- und Wiesenreichthum dieser Niederung noch viel mehr passen; denn

schnittenen Thälern sich findet, so läßt sich mitunter streiten, wenn die Beschreibung durch eine Ableitung von trh vermittelt ist, ob der Terrainspalt oder der drieschige Boden gemeint sei. Man wird in Gegenden, die im Allgemeinen sehr flach und sumpfig sind, sich vorwiegend für trus zu entscheiden haben. Aus dem Wendlande will ich nur zwei Beispiele anführen. Wir haben drei Seerau benannte Dörfer, welche sämmtlich ächt drieschig liegen, 1) in der Lucie n. v. Lüchow (34), 2) ein anderes s. w. und 3) ein drittes n. v. Dannenberg (33). Die Namen müssen der Ortsbeschaffenheit nach ähnlich entstanden sein, wie böhm. Saar für Ždiar, wo Ž die gewöhliche praefix s vertritt. Doch wird hier Ž organisch sein, indem es aus der eigenthümlichen Aussprache von tř und tr hervorgegangen sein kann. Schaller hat über Saar Bd. II., S. 115 Folgendes: „Saar, Zacharž, Zdiar und als latinisirte Namen Sars, Zara, ein Schloß, welches die Herren v. Saar i. J. 1580 erneuten. Der Boden ist hier größtentheils lettig und öfteren Ueberschwemmungen unterworfen," also als drieschig bezeichnet. Daß die genannten Herren das Schloß 1580 erneuten, ist kein Beweis dafür, dasselbe habe den Namen von ihnen, sondern, da das Sichbenennen der Familien nach dem Sitz bis ins 15. Jh. gedauert, haben sie ihn viel wahrscheinlicher vom Schlosse. Den Einfluß der schmetternd zischenden Aussprache von tr und tř, die für uns Teutsche sehr schwer nachzuahmen ist, muß sehr häufig bei von trh herrührenden Namen und sonstigen Wörtern berücksichtigt werden. So hat man Srźižowicze = Dzöszowitz; Sczekna = Stiekna; als Uebergangsformen Trz = Drin und Drźiten = Czirna und Zirnau u. s. w.

Zum anderen Beispiele wähle ich das alte Widirsbutle'j. Wunderbüttel, ein slawisches Hufdorf, s. w. v. Wittingen (42), liegt am sehr drieschigen Ufer der alten Ise und erklärt sich einfach aus praep. w, we, an, und trus, Driesch, nebst dem häufigen Appellativausdruck Büttel für Wohnung, welcher offenbar mit býti, sein (werden), zusammenhängt. Schließlich habe ich zu bemerken, daß in Drawen die Buchstaben en nur die fl. Endung ina, wie in dem obigen drostina, vertreten.

Man wird sich nun wohl auch hier überzeugt haben, daß die sprachliche Bedeutung des Namens Drawen meine topographische Umgrenzung des Gaues rechtfertigt und wird es natürlich finden, weshalb beim Oehrenburger Paß ebenfalls ein Drawen vorkommt; denn im Grunde ist der Paß selbst darunter zu verstehen. Der Name des dort gelegenen Dorfes Thurau hängt wieder enge mit Drawen zusammen.

Zugleich will ich noch die Ansicht aussprechen, daß, so sehr die Alten im Ganzen auf natürliche Grenzen der Gaue gesehen, man sie doch mißverstehen würde, wollte man annehmen, sie seien unter keinen Umständen von diesem Princip um ein Haar abgewichen. Ich glaube vielmehr, sie waren, wenn es sich um Einrichtung oder Abänderung politischer Gauverhältnisse handelte, wie in allen Dingen, auch hier so praktisch, sich nicht von einer Principienreiterei in Gestaltung gebotener, menschlicher Beziehungen tyrannisiren zu lassen.

Digitized by Google

die ältesten Völker gingen bekanntlich bei ihrem Umherziehen viel mehr auf Weide- als auf Holzwegen. Aber auch diese Ableitung verwerfe ich mit gleicher Entschiedenheit, weil Futter, Gras, ebenfalls viel zu sehr überall angetroffen werden, um als eine bezeichnende Beschreibung für das allgemeine Verständniß einer Oertlichkeit, sowohl bei Nachbarn als bei Fremden, dienen zu können. Die alten slawischen Bauern waren in allen Dingen grundpraktische Leute, von deren naturgemäßer Methode, die Sprache als Verständigungsmittel anzuwenden, manche moderne Sprachgelehrte sehr Vieles lernen können. Karten und topographische Lexika konnten sie ihren Nachkommen zur Orientirung nicht hinterlassen und deshalb hüteten sie sich wohlweislich, ihren Enkeln Probleme zu überliefern, die wie ein Brett vor dem Kopf wirken, welches eher dicker als dünner hätte werden müssen, wenn man die Lösung auf einfachen Wegen versuchte.

Ich muß jetzt noch erklären, wie es geschehen, daß der von mir so genannte Gein seinem allergrößten Theil nach den Namen Drawen bekommen haben wird.

Der Drawen bildete, nach allgemeinen Verhältnissen der Landesoberfläche die hohe Wehr und Scheide zwischen den später, bis an seinen westlichen Fuß hinandringenden Teutschen und den östlichen Wenden. Um ihn müssen, wie wir im Capitel von der cultura silvestris sehen werden, heftige Kämpfe stattgefunden haben, in Folge deren die Bewohner des eigentlichen Drawen viel häufiger, nicht nur in den Mund der Teutschen, sondern auch in denjenigen ihrer slawischen Gaunachbarn, der Geingauer u. s. w., kommen. Dadurch wurde aus dem Einzelnamen ein allgemeinerer und da es sich natürlich bei den Angriffen auf das Wendland im Hintergrunde viel mehr um den fruchtbareren, anmuthigen, stark angebauten, leichter zu passirenden Gein, als um den eigentlichen Drawen handelte, die zahlreichen Männer des Gein daher auch am meisten zur Vertheidigung des Drawen sich aufgefordert fühlen mußten: so geschah es eben so natürlich, daß der Name des Streitobjectes auf die Mehrzahl der Streitenden und deren Heimath ausgedehnt wurde. Auch fällt der Drawen durch seine im Verhältnisse zu diesem Tieflande sehr hervorragende Beschaffenheit schon aus weiterer Ferne ins Auge und auch das ist, nach gewöhnlicher menschlicher Anschauungs- und Bezeichnungsweise als Anlaß für die Uebertragung seines Namens auf eine viel größere Landschaft zu betrachten, als er eigentlich einnimmt. Schafarik macht Bd. II. S. 504 die Bewohner des ganzen nordwestelbischen Wendlandes zu Drewanern. Nichtsdestoweniger hat sich derselbe bis auf den heutigen Tag ein sicheres Heimathsrecht im eigentlichen Gein nicht zu erwerben gewußt, wie wir dies oben gesehen, und da heut zu Tage sehr streng auf legitimes Heimathsrecht gehalten wird, so sehe ich mich veranlaßt, den Gebrauch des Namens Drawen für den Polizei-Gau Gein ein für allemal zu verbieten. Dafür aber werde ich diesem die Bedeutung seines eigenen Namens zu vindiciren wissen.

Zu dem Ende wollen wir, nach alter guter Dorfschulzenart, zuvor einen Umgang um den Gein machen, damit wir, uns gegenseitig am Ohr zupfend, uns deutlich einprägen, wo die Lagsteine und Malhaufen stehen.

Wir beginnen ihn am Einflusse des Jameler Mühlbaches in die Jetzel, schiffen diese stromauf bis zum Einfluß der Dumme, lenken dann in diese ein und verlassen sie an der Mündung des Schnegaer Mühlbaches, den wir noch bis Cassau aufwärts zu rudern haben. Jetzt wird die, bisher romantische Reise trocken, denn sie geht, und zwar mit Ausschließung der, oben als zweifel-

Digitized by Google

haft hingestellten Dörfer, auf trockenem Boden über Lesitz, Seelwig, Bischof, Kukate, Zebelin, Martin, Tolstefanz, Saggrian, Witzeetze, Breussian und Breselenz, wo wir dem nassen Elemente uns wieder anvertrauen und auf den Wellen des Jameler Mühlbaches dem Ausgangspunkt an der Jetzel wieder zuschwimmen.

„Das Alles soll zum Gein gehören?" So sehe ich einige Leser des Lüneburgischen Archivs mit langen Gesichtern fragen. „Wo bleibt denn der Platenwerder, den unser gründlicher, vaterländischer Geschichtsforscher Wedekind in seinen Noten, Bd. II., S. 176 in der Anmerkung, auch als Gau anführt? Du, der Fremdling, wirst uns denselben doch nicht rauben wollen?"

Nun, man sehe sich einmal diesen Platenwerder seiner Beschaffenheit nach an, ob er wohl einen alten, glattumgrenzten Gau gebildet haben kann. Zu ihm soll das Kirchspiel Plate nebst dem Breselenzer Dorfe Platenlase gehört haben, also folgende Orte:

„Plate, Belitz, Boitau, Gollau, Grabow, Lübeln, Lüsen, Müggenburg und Reitze, nebst Platenwerder."

Die natürlichen Gaugrenzen könnten nur sein: erstens der Jamelnsche Mühlbach von seinem, südlich bei Carmitz entspringenden Arm an; zweitens die Jetzel, drittens der nördliche Hauptarm des Lübelnschen Mühlbaches bis zur Oldenmühle, und dann würde viertens die schmale Höhe zwischen dieser und Boitau den Abschluß bilden. So lägen Belitz, Lübeln und Platenlase, also fast ein Drittheil der Ortschaften, außerhalb des Gaues und dieses Verhältniß ist bei einem so kleinen Gau denn doch etwas stark. Es erhellet vielmehr, daß der Name des s. g. Gaues einfach dem großen Werder zwischen den beiden Jetzelarmen bei Plate entlehnt ist. Wedekind steht auch mit der Angabe desselben ganz isolirt da. Dagegen frage ich, zu welchem Gau soll denn Wustrow mit seinen sämmtlichen, auf dem Westufer der Jetzel gelegenen Dörfern: Blutlingen, Dolgow, Güstritz (zum Theil), Klennow, Lensian (zum Theil) und Neritz gezählt werden? Will man etwa Güstritz und Lensian halb zu dem apokryphen Drawen, oder zu dem von mir angenommenen Gein, halb aber zu einem unbekannten Gau zählen? Kurz, nach allem Gesagten, wird man mir mit meiner Umgrenzung des Gein hoffentlich doch beizustimmen sich bewogen finden.

Den Namen des Gein betreffend, sagt Stenzel,[21]) sich auf Aus-

---

[21]) G. A. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Hamb. 1832. S. 337, Note 1.

Die Grundbedeutung des Namens Gein wird im allgemeinsten Sinne durch böhm. giný, weniger üblich ginssj, ander, verschieden, alius, ausgedrückt. Ginaciti, ändern, verändern, mutare, nach Jungmann Synonym von měniti, verändern, wandeln, wechseln, z. B. Geld, 2) reciproce, sich ändern, wechseln; in Bezug auf Farben = bunt sein, spielen, schillern, sich bunt färben. Hieraus ergiebt sich leicht die Ableitung ginj, früher gine, Reif, pruina, welcher die Veränderung des Wassers in veränderten Zustand so greifbar darstellt. Ebenso verständlich wird ginoch, Jüngling, junger Mensch, durch das Denken an Eintreten der schnell ändernden Entwicklung des Körpers in Zügen, Körperformen, der Stimme und des Haarflaumes im Gesicht. Reif und Jüngling bezeichnen beide das Entstehen, gleichsam Geborenwerden eines anderen Zustandes, Ginakost = Abänderlichkeit, Verschiedenheit; ginochod, der Zeltergang, Antritt, Dreischlag, (Wechselgang) des Pferdes. Das adverb. von giný lautet ginač, auch ginak. G wechselt aber sehr häufig im Anlaut mit h, so daß sich hier einfach unser hinken anschließt. Ganek, kolleriges, in den Zustand krankhafter Erstase, großer Veränderung versetztes Pferd; gehnš, Lamm, (junges Schaaf), gunec, junger Stier, Jungmann

Digitized by Google

drücke beziehend, welche zerstreut in den schlesischen Urkunden vorkommen, Folgendes. Gay scheint immer Bruch oder Sumpf, Wald zu bedeuten. Nun liegt im S. W. unseres Gaues an der Dumme jener bruchige Wald, der Gain, auch wohl Cheine [22]) genannt. Ein Blick auf Bl. 33 der Karte von Papen zeigt aber sofort, daß der ganze, vorhin umgrenzte Gein sehr gewässerreich ist, daß die Ufer der Bäche und Flüsse von sehr breiten Waldungen, Mooren und Wiesen umzogen sind, so daß Boden solcher Art weit mehr als artbares Land im Gaue liegt. Dieser Bodenbeschaffenheit entsprechend, ist auch die quellige Umgebung des altmärkischen Dorfes Cheine, dessen Lage, wenn auch ohne alle Terrainzeichnung, man bei Papen (33) s. s. ö. v. Bülitz erblickt. Die Ortsbeschaffenheit beurtheile ich nach der vom Kriegsrath D. F. Sotzmann herausgegebenen Specialkarte der Altmark, wo sie als

hat giu, ex antiquiore jun und fügt bei cf. gun, welches ich aber als selbstständiges Wort bei ihm nicht finde.

Es ist offenbar, daß giný ursprünglich enge mit unserem jung zusammenhängt, ebenso mit lat. gignere, gebären, hervorbringen von etwas Anderem, Neuem, Wechselwirkung in der Thätigkeit der Erzeugung zwischen zwei Individuen verschiedenen Geschlechtes durch Veränderung des Samens in neue Formen. Das zweite g in gignere muß als Einschmelzungslaut des harten Gaumenlautes n in den weichern Kehllaut g angesehen werden. So steht auch im Bhm. neben ginj, Reif, und giniti, bereifen, gih, Thauwetter, gihnauti, thauen, (das Aufthauen des Reifes zu Flüssigkeit), 2) Süd (mor. et. ol. (= olim) guh, slav., croat. und russ. jug). Daneben stellt sich wieder gicha, Brühe. Der Süd ist aber bei uns derjenige Himmelsstrich, welcher nach Umständen durch Verjüngung oder durch Erschlaffung, Tödtung des Lebens auffallende, neue Zustände, Wechsel hervorruft. Weiter will ich hier die Etymologie nicht fortsetzen, jedoch noch an lat. janua, Thür, erinnern, welche den Wechsel zwischen zwei getrennten Räumen vermittelt und zugleich für sich selbst durch das Gehen in den Angeln verschiedene Stellungen, öffnende und schließende, einnimmt. Döderlein*) leitet lat. janua von ire ab. Das halte ich sowohl etymologisch wie begrifflich für irrig, letzteres schon deshalb, weil bei der Thür nicht ein selbstständiges Gehen, sondern nur Inganggesetztwerden stattfindet. Eher mögte ich unser irren, als umherschweifen, daher leiten. Vgl. mit janua auch lat. genae, Augenlider, und franz. jaunir, gelb werden, d. i. in vielen Fällen aus grün sich verändern. Noch kann ich nicht unterlassen, das mir eben einfallende genius, als geistig schaffende Kraft, zu erwähnen. Betrachten wir nun den Geingau, wie ich ihn umschrieben, so scheint mir der Name, bei vergleichender Betrachtung mit der Beschaffenheit der Lage jener anderweit aufgezählten Oertlichkeiten, nicht sowohl das Verschiedene, d. i. die gegenseitige Berührung von schroffen Bergen und dem Thale, den Terrainwechsel auszudrücken, welcher durch den Anblick des Gein im Vergleich mit dem Drawen hervortritt, als vielmehr den Abstand in der Vegetation wildwachsender Pflanzen in den Sumpf-, Moor- und Wiesenlocalitäten des Gein. So ergiebt sich auf sprachlichem Wege meine topographische Umgrenzung des Gein ebenfalls begründet. Ich erinnere wieder an Juncus, lat. Name für das Sumpfgewächsgeschlecht der Binsen. Man hat ihn aus dem lat. jungere, vereinigen, flechten, dem teutschen aus binden, erklären wollen. Bedenke man, daß jungere ebenfalls den Begriff des Vereinigens verschiedener (giný) Dinge u. zw. sehr oft wie bei den Binsen, an ihren Enden, da, wo die Unterbrechung, Veränderung der Existenzfortsetzung eintritt, darstellt. Jungere drückt aber auch im Allgemeinen das Zusammenlegen = Stellen u. s. w. selbstständiger, gleich- oder verschiedenartiger Gegenstände oder Begriffe aus. — Hiermit genug über den Namen des Gain. Doch will ich schließlich noch erwähnen, daß hin und wieder Zusammensetzungen von Gein mit anderen Ausdrücken als Flurortsnamen vorkommen, die ich aus Duplat aufgezeichnet. So z. B. Maujahn am Bruchrande bei Schmarsau und Staujank bei Thunpadel in einem Bachthale des Drawen, w. v. Dannenberg. Die Erklärung derselben würde mich hier zu weit führen.

[22]) Grupen, orig. Germ. II., 229. In dem angrenzenden Theile der Altmark wird der dortige Wald noch jetzt Cheine genannt.

*) Ludw. Döderlein, lateinische Synonyme und Etymologien. Leipzig 1838. 6 Bde.

Digitized by Google

moorig dargestellt ist. — Gansau bei Oldenstadt gehört seiner Lage nach auch hierhin (33). Auch finde ich einen naßbodigen Gahwald bei Höver, s. v. 1 M. v. Hannover (48); desgleichen eine an ein Bruch stoßende Localität, s. v. Wendesse, n. $\frac{5}{8}$ M. v. Peine (49), genannt „auf dem Gahen"; ferner ein Bruchholz „Gohns" bei Siecke, s. w. $\frac{3}{4}$ M. v. Dahlenburg (24). Auch „Zeinsen" (alt, Geinhusen), n. n. w. $\frac{3}{4}$ M. v. Hildesheim (50), in einem geräumigen, von theilweise schroffen Höhen fast rings umschlossenen, bachdurchströmten Seitengrunde des Hauptleinethales gehört hierhin. Rückstauung des Bachwassers durch die Leine und Zusammenfluß der Wässer ringsum von den Höhen werden den Boden wohl sehr nässen.

Die Worterklärung Stenzel's bewährt sich also auf inductivem Wege auch von der sachlichen Seite, und zwar nicht nur in wendischen, sondern auch in sassischen Gegenden.

Die Schreibart Gah kann nur eine Verstümmelung von Gein darstellen, ebenso wie in mei, dei, statt mein, dein. Weiter Eingehendes behalte ich vor.

Wir verlassen jetzt endlich das Westufer der Ihtzel wieder und kehren auf das östliche zurück, um den Bröking und den Gau in den Heiden zu besprechen.

V. Der Bröking, häufiger mit slawischem Namen die Lucie genannt und

VI. Der Gau in den Heiden.

Dieselben liegen den angegebenen Dörfern nach zum größten Theil nördlich des moorigen Grundes, welcher die Oerter des Lemgow und Nöring nach dieser Richtung so plastisch begrenzt. Die Lucie erstreckt sich auch westlich vom Nöring bis Saasse.

Es ist für die Gaueintheilung des Wendlandes von Wichtigkeit, daß in dem mehrfach erwähnten alten Manuscript und, nach Grupen [23]), auch sonst dieser beiden Gaue nicht gedacht wird. Nur der Dörfer des Kirchspieles Prezelle, welches außer Prezelle noch Groß-Breese, Lanze und Lomitz umfaßt, gedenkt das Manuscript, insofern es dieselben mißgebärender Weise zum Nöring wirft. Hinsichtlich des Bröking stimmt Wedekind mit Manecke; vom Heidengau weiß er aber nichts. Beide Gaue sind auch, trotz der speciellen Angaben bei Letzterem, ohne Künstelei gar nicht von einander zu trennen, indem sie in einem, mit sehr geringer Ausnahme, gänzlich flachen Terrain von einem sehr naßbodigen Walde überzogen sind, welcher durch Bruchstreifen und Trockenlandinseln vielfach durchbrochen wird. Es dehnt sich derselbe $\frac{1}{4}$ M. n. von Lüchow bis Pretzeeze an der Elbe und zum Jenbruch bei Güüse, beide in der Marsch, aus.

Betrachten wir nun die Namen, so ist Bröking nur eine niederteutsche Form von Bruch, dieses aber die Uebersetzung von Lucie, welches im Böhmischen lúže, neuerdings lauže, die Lache, Pfütze, bedeutet, und dasselbe ist, was man im Brandenburgischen, der Lausitz u. s. w. so sehr oft als Luch, oder Lauch, vom böhmischen luh, Sumpf, feuchter, bewachsener Ort, antrifft. Der Darstellung bei Duplat und Papen gemäß zu schließen, schwimmt die Landschaft, so zu sagen, in einer Sumpffläche. Demnach hege ich keinen Zweifel, daß der Gau in den Heiden ebenfalls ein Phantasiegeschöpf und aus der Zahl der Gauen zu streichen ist.

Es wird nun auch selbstredend klar sein, daß, wie ich bei Besprechung

[23]) Grupen, Orig. Germ. II., 229.

Digitized by Google

des Nöring schon gethan, die Dörfer südlich der Linie Thurau-Tarnitz zum Nöring zu schlagen sind.

Es kann kaum ein Zweifel mehr sein, daß die Marsch ursprünglich, mit Ausnahme des kleinen Plateau zwischen Quickborn und Grippel (25), ehe durch Eindämmung und Abtrocknung die Oberfläche ihres Bodens verbessert worden war, ein ebenso bruchiges Land bildete, als die ein wenig stromaufwärts gelegene Gegend; daß also, kurz gefaßt, die Lucie alles Land nördlich vom Lemgow und Nöring zwischen der Jetzel, Elbe und Seege begriff. Sind nicht auch Marsch, Bruch und Sumpf einander sehr nahestehende Bezeichnungen? Also auch von Seiten des Namens Bestätigung.

Insofern ein Gewicht darauf gelegt werden darf, wenn ein und dasselbe Resultat auf zwei verschiedenen Wegen gefunden wird, muß ich bemerken und bekennen, daß, nachdem bereits dieses Gau-Capitel längst ausgearbeitet war, ich zufällig auf die Notiz bei Wedekind stieß und diese mich wiederum veranlaßte, auch der kleinen Gauübersicht im N. V. Archiv, welche, nachdem ich Manecke kennen gelernt, die Berücksichtigung bei mir verloren, frische Aufmerksamkeit zu widmen. Ehe dies geschah, hatte ich, nach langem Sinnen und Ringen um die wahren Grenzen von Lucie und Heidengau, gleichfalls erkannt, daß der ganze oben bezeichnete Landstrich als Gau Lucie bezeichnet werden müsse und sehe nun leider ein, daß ich in Stunden an demselben Ziele hätte sein können, dessen Erringung mich lange Kämpfe um Beseitigung aller Zweifel gekostet. Freilich würde ich ohne dieses Ringen hinterher bei Weitem nicht so rasch zum Abschlusse gediehen sein, und so hat die Autorität des wahrsten Buches, der Natur, am Ende dennoch den Ausschlag über die Widersprüche der sonstigen Quellen gegeben.

Obgleich ich die Marsch zur Lucie geschlagen, so ist es doch nicht ganz ohne Interesse, diejenigen Dörfer nachträglich kennen zu lernen, welche, nach den Geldregistern der Aemter Dannenberg und Hitzacker, zur Marsch und zwar ex officio gezählt werden. Hier folgen sie:

A. **Amt Dannenberg.**

a. Kirchspiel Dannenberg: Breese, Dambeck, Groß- und Klein-Heide, Gümse (zum Theil), Langenhorst, Nebenstedt, Pisselberg, Predöhl, Seedorf, Splietau und Soven.

b. Kirchspiel Quickborn: Quickborn, Groß- und Klein-Gußborn, Gümse (zum Theil), Siemen, Sipnitz und Zadrau.

c. Kirchspiel Langendorf: Langendorf, Brandleben, Cacherin, Grippel und Laase.

d. Kirchspiel Damnatz: Damnatz und Barnitz.

B. **Amt Hitzacker.**

a. Kirchspiel Hitzacker: Grabau, Penkefitz und jenseits der Elbe: Prieliep, Rassau und Strachau.

b. Kirchspiel Dannenberg: Niendorf.

c. Kirchspiel Bahrendorf: Kolepant, jenseits der Elbe.

d. Im Nordalbingischen Kirchspiele Stapel: Pommau.

Das Gericht Gartow. So müssen wir, in Ermangelung eines alten Namens, den äußersten Theil des Wendlandes benennen, von dem wir, weil er von Seege, Aland und Elbe fast rings umschlossen ist, annehmen dürfen, daß er ebenfalls in altslawischen Zeiten einen Gau gebildet habe. Mit Ausnahme des westlich der Seege liegenden Dorfes Meetschow, fallen hier Naturgrenzen und kirchliche Grenzen zusammen.

Digitized by Google

Der Dartzing.

Das ostelbische Gebiet des K. Hannover, genannt Amt Neuhaus, ist nebst einem kleinen mecklenburgischen Landestheile, von der Elbe und einer, sich in einem Bette fortsetzenden Gewässerverbindung, welche an verschiedenen Stellen Rögnitz, alte Sude und Schwarzwasser heißt, umschlossen, und führt den slawischen Namen Dartzing.[24]) Im Ratzeburger Zehentregister v. J. 1158 wird er terra Dirtzinke genannt. Eine Unterabtheilung dieser terra, Landes, Ländchens, Mir oder Gaues bildet wahrscheinlich, da im Zehentregister seiner Erwähnung nicht geschieht, der östliche durch die Krainke abgeschiedene Rens.

Zu jener Zeit wohnten hier noch Slawen; denn es heißt a. a. O., in terra Dirtzinke sclavi sunt. Der Rundling hat sich in nur sehr wenigen Beispielen erhalten. Zu erkennen ist er noch in *Klein-Banratz, *Krusendorf, *Stixe, *Caarsen, *Laave, *Pinnah und *Haar, am klarsten in den gesperrt gedruckten Orten.

Gehen wir nun auf die Westseite des Heidrückens, so finden wir in mittelalterlichen Schriften dort den Bardengau und den Wittingau, wie ihn v. Wersebe[25]), oder den Heilangau, wie ihn v. Leutsch[26]) nennt. Ich werde ihn, da der Flecken Wittingen in ihm liegt, stets Wittingau nennen.

Der Heilangau[27]) oder Wittingau wird von der Ise, der Aller u. zw. von der Mündung der Ise in dieselbe, dann, nach meiner Ansicht, aufwärts

---

[24]) Die Erklärung des Namens Dartzing ist von zwei Seiten möglich. Der Uebersäeung des mittleren Theiles dieses Gau mit zahllosen Dünenkegeln wegen können auch hier dieselben Erklärungsgründe wie beim Drawen, als zerrissenes, holperiges Terrain angezogen werden. Er würde dann wahrscheinlich früher Drastnice von drasati, aufreißen, drastina, holperiger Ort, geheißen haben. Und so glaube ich ist es auch, wiewohl sich der sehr wasserreichen Beschaffenheit wegen auch wieder, wie für Gütersloh beim Drawen nachgewiesen, auch an trus, Driesch, denken läßt. Jedoch sind die Dünenkegel im breiten Mittelstrich, als hervorragendere Terrainbeschaffenheit, nach meiner Ansicht zur Beschreibung geeigneter. Den östlichsten schmalen Theil des Dartzing, welcher der Rens heißt, mögte ich in diesem Falle lieber als eine Verkürzung aus dem Namen des, die Grenze bildenden Rögnitzflusses, denn als aus hranice, Grenze, ansehen, wiewohl ich die, den Dartzing mitten durchfließende Krainke von kragiti, schneiden (absondern) in demselben Sinne wie hranice, als Ortsbeschreibung auffasse.

[25]) Beschreibung der Gaue zwischen Elbe und Weser. Gekrönte Preisschrift. Hannover 1829, pag. 137.

[26]) Markgraf Gero. Leipz. 1828, p. 137.

[27]) Weil es in der Gegend zwischen Burtehude und Bremervörde einen zweiten Heilangau gab und in der Nachbarschaft von diesem wie von jenem, wenn auch nicht in gleich naher Nachbarschaft, ein Gau Moswide und in beiden Heilangauen einige, einander ähnlich klingende Ortsnamen vorkommen, so hat man über den Heilangau viel gestritten.*)

Die Sache ist einfach diese. Es giebt unzählige kleine Hellenberge und Orte, die ebenfalls so oder Ellenberg heißen. Auch haben wir eine Hochgegend in der sächsischen Oberlausitz auf dem Helgen genannt. Alle diese Namen erklären sich am einfachsten aus der Vorstellung von jehla, Nadel, u. zw. in, die Spitze nach oben gekehrter Richtung gedacht; ferner illir. jele, russ. jol, Tanne, Ofen, jelen, russ. alen', Hirsch, vergl. unser Gaul, slawon. jola (früher mit weichem g), Storch, beide wegen Geweih und Schnabel mit Nadel zu vergleichen; so auch hola und houl, Stab. Darauf hole, slawon. Alpe, kahler Ort, wo nichts wachsen will, was aber eine eingeschränkte Bedeutung aus späterer Zeit sein muß, weil viele Zusammensetzungen mit der Sylbe hol den Begriff von kahl sein und kahl machen ausdrücken. Die meisten dieser Ausdrücke beziehen sich auf scheren, geschorenen Zustand, oder auf impuberes utriusque generis, so daß als Grundbedeutung nicht kahler Ort, auf dem nichts wachsen kann, sondern auf dem zur Zeit noch nichts wieder gewachsen oder des Wachsens noch gewärtig ist, sich ergiebt. Aus unserem kahl tritt

---

*) Vgl. v. Wersebe, Gaue S. 264 ff.

Digitized by Google

bis zur Mündung der kleinen Aller in die große, ferner durch der ersteren Lauf bis zur Quelle, westlich bei dem Flecken Brohme an der Ohre, und

hole leicht wieder hervor, sobald man nur h in k verstärkt. Auch unser Heil, als etwas höchst erhaben Gehaltenes, wurzelt hier, denn eine Masse von heiligen Bergen lassen sich nur so erklären. Die, allen Heiligen geweihten Kirchen wird man in Böhmen der Regel nach auf steilen oder bedeutenden Höhen treffen. Man denke nur an „auf dem Helgen." Ebenso ist es mit der wahrhaft erschreckenden Unzahl von Galgenbergen, welchen man in speciellen Karten begegnet. Käme es nicht mitunter vor, daß eine mit „Gerichtsstätte" bezeichnete Localität wenig entfernt von solchen Galgenbergen liegt, man müßte an eine unglaubliche Barbarei der Vorzeit glauben. An anderem Orte werde ich Statistisches über diesen Punkt bringen. Uelzen, das alte **Ullesheim**, erklärt sich hierhin. Helgoland, dem kürzlich noch ein hysterischer Correspondent der Augsb. A. Z. „heilig Land, so heißt es" vindicirte — nichts als das schroff aus dem Meere aufsteigende Eiland. (Vergl. J. Grimm Mythol. 211.) Und nun Eiland selbst? Soll Einland bedeuten? Im Slawischen Insel = **ostrow**, von **ostrý**, scharf. Klappt das nicht? Wie praktisch zeigen sich doch überall die unstudirten, rohen Alten unseren bücherumthürmten Gelehrten gegenüber! — Das auffallendste Beispiel hierhin gehöriger Ortsnamen ist mir Althen, ö. 1½ M. v. Leipzig an der Eisenbahn, auf dem sanft ansteigenden Ufer der Parthe. Es hat, so viel ich mich entsinne, früher Altenhain geheißen, wenigstens ist es einmal so geschrieben, ob aber damals nicht falsch durch diese Schreibung etymologisirt worden? ist eine andere Frage. Altona, erklärt man sehr naiv durch „all zu nah" nemlich bei Hamburg. Wie dann aber Altena in der Grafschaft Mark? Man vergleiche die schroffe Situation beider. Die Sylben tona und tena lassen sich durch das veraltete tyniti, zäunen, befestigen, als Ausdruck für die einfachste, erste schützende Umfriedigung einer Niederlassung erklären, woher zum Theil auch in Teutschland die Ortsnamen, auf ding, dung, dong endigend, ihren Namen haben. **Týn**, das Hauptwort bedeutet eigentliche Veste, **ohrada**. Jenen Endungen kann aber auch **tůně**, Tiefe, nach Umständen unterliegen. Zuweilen werden Gewässer, namentlich Flüsse, Bäche mit **jehla** verglichen und dann hat man an das Schießen des Stromes, das scharfe Letzen an den Ufern zu denken. Die Benennung der Gallen in den Feldern sowohl als die der Galle im Körper, mit ihrer zersetzenden, im Uebermaaß ausgetretenen, Schmerzen erregenden Flüssigkeit, gehört hierhin. — Holland!

Altteutsch heißt **heljan**, so oder mit einem Accent über e oder a geschrieben, verbergen. Sehr natürlich! Die Höhle nach der gewöhnlichsten Vorstellung, ist oft ein dem Tonnengewölbe ähnlicher Naturbau mit schroffen Wänden und letztere sind es, von denen das Zeitwort entlehnt ist, oder aber von der, durch ihre Engigkeit sich bemerkbar machenden, gleichsam mit einem Bohrer ausgedrehten, kleineren Höhle der Insekten und anderer Thierchen. Unser Nagel am Körper erkläre ich durch sl. **noha**, Fuß, und **jehla**, Nadel, und muß der Ausdruck ursprünglich von den Krallen der Thiere entlehnt sein. Ich weiß sehr wohl, daß die teutschen Sprachgelehrten in der Sylbe el nur eine teutsche Diminutivform erblicken. Bhm. heißt Nagel **nehet**.

Um nun auf die beiden Heilangaue zurückzukommen, so hat der unsrige seinen Namen von dem Höhenrücken, welcher sich quer durch ihn von O. nach W. hinzieht. Wittingau heißt er von dem Flecken Wittingen und dieser hat seinen Namen wieder von seiner Lage auf einer für die dortige Gegend ansehnlichen Quellhöhe. Dicht dabei liegt Glüsingen am Fuß eines, nach allgemeinem Terrainverhältniß sich ansehnlich erhebenden Berges. Glü ist versetzt und umgelautet und hat die Bedeutung von jehla, hole; = singen von **sahnauti se**, sich erstrecken in jeder Richtung. Es wird der hoch sich erstreckende Berg oder Hügel bezeichnet. Dieses **sahnauti** ist zahllos in Ortsnamen verwendet.

Der nördliche Heilangau umfaßte einen großen Theil des Landstriches, welcher von dem schmalen Wasserscheiderücken zwischen der Este und Aue einerseits und der Oste andrerseits, auf welcher der isolirte Lietberg, s. w. von Buxtehude, mit seiner Höhe von 224 F. über der Meeresfläche wohl am ersten zur Kennzeichnung des im Allgemeinen so flachen Gaues Anlaß gegeben haben wird.

Daß in beiden Gauen auch ähnlich, ja, was Kakerbeck betrifft, gleichlautende Ortsnamen vorkommen, liegt, wie man sich durch Vergleich überzeugen kann, ebenfalls nur an der übereinstimmenden Terrainbeschaffenheit der Orte. Das im Wittingau liegt s. b. Wittingen, das im anderen Gau am Ostrande des Blattes 14. Beiden liegt die, öfter als **koč**, z. B. in einem der höchsten Berge der Karpathen bei Rosenberg, vorkommende Bezeichnung für Berg, die sich in **wyskočiti** in die Höhe, aufspringen und

Digitized by Google

von da an von diesem Flusse bis zu dessen Quelle umschlossen. Die Dörfer des Gaues sind fast ohne Ausnahme Rundlinge und zwar von einer eigenthümlichen Gestalt.

Der Bardengau[28]) kann uns hier nur insofern interessiren, als er den übrigen Theil des Wendlandes umfaßte, außerdem aber, nach v. Wersebe, gen Abend bis an die, bei Harburg in die Elbe mündende Seeve sich erstreckte.

---

dann in **wykukati**, besser **wykukugi**, hervorragen, hervorkucken, wiederholt. Damit hängt unser keck, kucken und kacken (Häufchen setzen) zusammen, ebenso Geck, einer der Aufsehen erregen will. Vergl. Kukate, n. v. Clenze (33).

Wollte ich die Beispiele zu dieser und anderen Etymologien häufen: ich müßte über jede einzelne ein Buch schreiben. Auch in der Sprache und namentlich auf ihrer älteren Stufe zeigt sich das allgemein auftretende Naturgesetz, mit wenigen Mitteln möglichst viele Zwecke zu erfüllen.

[28]) Hier haben nach den römischen Schriftstellern*) die Langobarden, **Langobardi**, Λαγγόβαρδοι bei Ptolomäus, was Grimm durch **Lakkobardi** wiedergiebt, wenn auch nicht auf die Grenzen unseres Gaues genau beschränkt, gesessen. Den ihnen untergelegten frühesten Aufenthalt in Scandinavien lasse ich unberücksichtigt, weil die Gegend des Landes, aus der sie gekommen, in völligem Dunkel liegt. Auch wird dieser Vorgang, wie er sagenhaft ist, von der Wissenschaft nur als Sage gewürdigt.

Nehmen wir nun die **Lakkobardi** des Ptolomäus aus, so finden wir dieses Volk später in Pannonien und der heutigen Lombardei. Pannonien zerfiel in **Pannonia superior** und **inferior**. Der südliche Theil des letzteren ist an der Donau und Drau sehr sumpfig und führt den Namen **Baranya**, was dem sl. **ba˘ina**, Sumpf, Moraſt, beinahe buchstäblich gleich ist, so wie dem sumpfigen Banat, östlich der Theiß, wieder sl. **bahno**, Moraſt, entspricht. Man könnte den Namen **Baranya** von der Stadt **Baranyavar** ableiten, wenn nicht darauf zu wetten wäre, daß diese selbst von einer sumpfigen Lage den Namen habe. Die bedeutendste Stadt des Kreises ist die Hauptstadt Fünfkirchen. Das ganze Land südlich vom Plattensee ist niedrig, auch sonst noch sumpfig, ebenso, mit Ausnahme des Bakonyer Waldes, das nördliche Unterpannonien. Es ist überwiegend ein Tiefland. Die Beschaffenheit der Lombardei ist als ganz ähnliche mit derjenigen Unterpannoniens und unseres Bardengaues allbekannt.

Bedenken wir nun, daß, wie später ausführlich nachgewiesen wird, sich in dem östlich der Ilmenau gelegenen Theile des Bardengaues die Beweise früher ausschließlich slawischer Ansiedlung finden, daß sich eine Spur der Colonisation von einem anderen, möglicher Weise früher dort wohnhaft gewesenen Volke nicht ergiebt, auch innerhalb der von historischem Lichte, wenn auch nur dürftig, erhellten Zeit nichts vorliegt, was für die Vertreibung desselben durch die Slawen zeugte: so darf ich aus der Uebereinstimmung jener Beschaffenheiten der verschiedenen Sitze der Langobarden auch hier, wie in anderen Fällen, wohl schließen, daß der Name des Volkes großer Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen von topographischer Bedeutung gehörte, der erst nach und nach ethnographisches Bürgerrecht sich anlebte.

Der lange, auch in seiner Breite gar nicht unerhebliche Strich bruchigen Landes, welcher sich nördlich des schroffen Abfalles der hohen Geest zwischen der Mündung der Seeve und des cateminer Baches der Elbe entlang hinzieht und durch Fruchtbarkeit sich vor dem Geestlande vortheilhaft auszeichnet, ist eine breite Aue, ein **luh**, am Bord des Stromes hin. Nun kommt es nicht selten vor, daß aus **luh** gebildete Ortsnamen durch Verhärtung des h in g oder k umbilden, und daher vielfache, mit Lug-, Luch-, Lügg-, Luck und Loch u. s. w. gebildete Namen. In Böhmen haben wir z. B. Luhy = Luch, Luha = Luga, Laucha = Laukow und Luka, dann Lahna = Lany, Laun, Luno und endlich mit eingetretenem Nasenlaut n = Lunka, Lanow = Langenau. In Duplat's Karte habe ich mehrere kleine bruchige Flurorte mit Lunck bezeichnet gefunden, z. B. in der Gegend westlich von Clentze, ich dächte bei Lesitz. Die Stadt Lenzen an der Löcknitz, n. v. Gartow im Wendlande, hieß früher **Lunkini** und ist durch umgebenden **luh** früher sehr fest gewesen.

Nun vergleiche man mit diesem **luh** die breiten Sumpfufer an der Drau und Donau und frage sich auch, ob nicht das ganze breite Pothal im Gegensatz zu den Alpen und Appeninen eine große Aue, ein Lunck oder Lang sei? Sl. **Lůno** = Schooß, Schaam.

---

*) Vergl. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, Aufl. 1, Bd. II, S. 682 ff.

Digitized by Google

Er ist bei Weitem der größte unter allen Gauen zwischen Weser und Elbe und gewährt das Auffallende, durch einen so bedeutenden Fluß wie die Ihmenau, in zwei ziemlich gleiche Hälften getheilt zu sein. Da nun östlich dieses Flusses slawische Colonisation die herrschende ist, so hege ich die Ansicht, die Teutschen haben, nachdem sie das Land bis an den drawenschen Heidrücken erobert, die slawischen Gaue desselben zu dem westlichen, schon bestehenden Bardengau geschlagen. Dies muß bereits in sehr früher Zeit, vielleicht schon unter Karl dem Großen, geschehen sein, weil hier alle Spuren von Namen slawischer Gauen verschwunden sind. Denn, daß hier gar keine kleineren slawischen Gaue sollten existirt haben, würde doch der Analogie auffallend widerstreiten.

Vielleicht, daß sogar, durch genaueres Studium der Dörfer innerhalb aufzusuchender, zu einer Gaubildung geeigneter Grenzen, solche Gaue sich wieder herstellen lassen. So scheint mir z. B. das Land zwischen der Wipperau, der Ilmenau, bis zur Mündung der Esterau, und diese aufwärts bis Emern,

---

Ich komme zur Etymologie von Barden. Schon mehrere Schriftsteller über das Lüneburgische haben die Frage aufgeworfen, ob der Name Bardengau nicht etwa Bord- oder Ufergau bezeichne? Diese Frage halte ich wegen der bedeutsamen Erstreckung des Gaues am Stromufer hin für vollkommen berechtigt.

Unser Bord, Rand, engl. **border**, Saum, Küste, Gestade, drückt ebensowohl eine scharfe Terrainbeschaffenheit aus, wie das slawische brod, Furth. Dort Erhöhung, markirte Linie, über dem Wasserspiegel hervorragend; hier, unter demselben, über welche der Strom oft scharf hinwegschnellt. **Brod** kommt neben **brada**, Kinn, dem scharfen Ende des Gesichtes (**brada** auch = Bart), **vom alten brît**, Schärfe. **Brĕh** heißt Ufer, **brh** und **brah** Schober, ebenfalls scharf auslaufender Gegenstand. Wie sich nun aus dem, in **trh** wurzelnden **trus**, Mist, Koth, wieder das im kothigen Sumpf wachsende **trtj**, Rohr, bildet (cf. auch **trt** = **ructus**), so stellt sich neben **brĕh**, mit oft verstelltem Vocal, **brod**, Furth und Bord, Ufer, **brada**, Kinn und Bart.

Nach dieser Parallele zwischen Topographie und Etymologie nehme ich gar keinen Anstand, den lang sich vor einer Anzahl südlicher Gaue am Ufer der Elbe ausdehnenden Bardengau als Ufergau im engeren Sinne zu adoptiren, und da dieses Ufer durch einen breiten luh (lang) auszeichnet, so bedeutet Langobarden Auenufer. Man mag einwenden, dann sei doch passender Lango- geradezu durch lang, Länge, zu übersetzen. Dagegen sträube ich mich auch nicht; bemerke aber weiter, daß unser **lang** mir eben auch aus der Naturanschauung der sich vor dem Auge so oft in weiter Ausdehnung hinziehenden **luhi** abgehoben zu haben scheint. Daher sind die oft vorkommenden Fluß- und Bachnamen Lahn, Leine, Lenne zu erklären, so wie der **lang** aus dem Bast, Rinde gewinnende **len**, Flachs, **Lein**, woraus die Leine gedreht wird, ebendaher, ferner die Schlange, wo Sch nur die ursprüngliche Präf. S ist, **dann lan**, die Hufe, das mit der Meßleine abgegrenzte Grundstück, woraus wieder der allgemeine Begriff Land entstanden. **Dlaň** heißt die flache Hand, mit Flach**land** zu vergleichen. Hier ist, wie in **dlauhý**, lang, und in andern Wörtern d nur organisch, wie auch im Inlaut vieler Ortsnamen, durch Erzeugung an gleicher Gaumenstelle, wenn auch durch entgegengesetzte Zungenbewegung, entstanden. **T** und **D** Zahnlaute zu nennen, finde ich unbezeichnend; denn bei mir wenigstens haben die Zähne mit Hervorbringung dieser Laute nichts zu thun. Im Englischen ist's freilich anders. So mag man denn den Namen Langobarden durch Languferer erklären, der auch, wie gesagt, zu Unterpannonien und der Lombardei paßt.

Was nun die Λαγγόβαρδοι, **Lakkobardi** des Ptolemäus betrifft, so steht derselbe mit dieser seiner Angabe ganz isolirt unter den alten Schriftstellern. Kein Mensch vermag ihnen zwischen den als benachbart bekannten Tencterern und Langobarden einen Raum anzuweisen. Ist die Angabe des Ptolemäus nicht ganz aus der Luft gegriffen, was ich nicht gerade behaupten mögte, so scheint jedenfalls ein Irrthum hinsichtlich der Sitze der niederrheinischen Langobarden entschlüpft und für dieselben weiter abwärts, wo die Rheinufer mehr die Gestalt der vorigen Langobardien annehmen, eine Stelle zu vermuthen zu sein. Vielleicht war der Name eine Doppelbezeichnung für die Sigambri am Flevo, der heutigen Zuiderse, worüber ich einandermal sprechen will, da mich dies hier nöthigen würde, auf die mit unserem Wendlande nichts zu thun habende Etymologie von **Sigambri** einzugehen.

Digitized by Google

und von da in nördlicher Richtung, entlang der Sumpfgrenze bis gen Nateln, eine natürliche Abmarkung für einen slawischen Gau zu ergeben. Man könnte die östliche Grenze vielleicht noch besser durch die Linie am Drawenhange, zwischen Göddenstedt und Kölau, ziehen.

Der südöstlich vom vorigen gelegene Distriet, zwischen der Esterau, der Aue, dem Heidrücken und der Linie Kölau-Emern, ergäbe dann einen zweiten Gau, und wirklich scheinen hier auch die Dörfer ihre kleine Besonderheit im Bauplan zu haben.

Westlich von da rundet sich etwa ein Gau zwischen der Ilmenau, Hardau und der Wasserscheide mit der Ise zu. Nördlich von der Wipperau würde dieser Fluß, ferner die Ilmenau, die Hesebeck und die Abhänge des Heidrückens die Formation eines weiteren Gaues vermitteln. Das übrige Land aber, durch die Neetze und die Abhänge der Geest nach dem Tieflande der Elbe zu gebildet, wäre in drei Theile zu zerfällen; nemlich einen, zwischen Neetze und Ilmenau, den zweiten zwischen Neetze und cateminer Bach und in den dritten, welcher die Niederung umfaßte. Jedoch sind dies Alles lediglich Ideen, welche auf Geltung keinen besonderen Anspruch machen.

Der Bardengau ist übrigens an mehreren Punkten in der Karte zu v. Wersebe's Gauen ꝛc., nicht richtig gezeichnet. Oestlich mußte der cateminer Bach und von dessen Quelle im göhrder Walde an, die hohe Wasserscheide zwischen Ilmenau und Jetzel und deren Fortsetzung als Schnede zwischen Aller und Ilmenau, angenommen werden. v. Wersebe irrt deshalb, wenn er sie südwestlich in gerader Linie von Bergen nach Wittingen zieht; denn „die Höhe" nördlich des Stöckener Teiches bildet die Grenze zwischen Bardengau und Wittingau. Alsdann muß man den Scheiderücken entlang bis zur Quelle der westlich abfließenden Sothrieth gehen, an welcher das, bei v. Wersebe S. 246 vorkommende Gerdehaus (Gerwighus bei v. W., Gerhaus, welches Ubbelohde wie vorstehend schreibt) liegt. Hier geht nemlich die, aus staatlichen Rücksichten entsprungene, politische Grenze des Gaues etwas Weniges über die geographische hinaus. Vom Einfluß der Sothrieth in die Oertze folgt die Grenze dieser, mit dem nahen Rücken parallel, bis zur Quelle laufend, setzt sich dann wieder auf dem Rücken zwischen den Quellen der Oertze und Luhe fort, nimmt das, am sehr schmalen Hange westlich gelegene Haverbeck mit und geht von da auf die nahe Quelle der Seebe zu, welche dann bis zur Mündung bei Harburg die politische Schnede macht. Die geographische wird eigentlich durch die Fortsetzung des, westlich bei Harburg an die Elbe tretenden und jenseit derselben bei Flottbeck wieder auftauchenden Heidrückens gebildet. Auf der Ostgrenze des Bardengaues findet im Grunde dasselbe Verhältniß statt, indem die geographische Höhengrenze dort ebenfalls mit dem nahen cateminer Bache parallel läuft und sich zwischen den Quellen der Neetze und den seitlichen des cateminer Baches, zwischen Oldendorf und Süschendorf über Nahrendorf, Horndorf und Tosterglope hindurch, nach Walmsburg an die Elbe zieht. Bei dem nahen, jenseitigen Wiehle scheint der Strom, der starken Bettverengung nach zu schließen, einen ähnlichen Durchbruch zu vollbringen gehabt zu haben, wie zwischen Harburg und Flottbeck, obwohl man auf dem Norduser nur Flachland sieht. In frühester Zeit indeß lief der Strom sehr wahrscheinlich am, gerade ostwestlich streichenden Abfall der Geest entlang, wurde aber durch die Wirkung der Seefluth, welche vor einem Jahrhundert noch bis Wiehle zu spüren war, zurückgestaut. Bei Wiehle sieht man auf dem Südufer der Elbe und ebenso am Austritt der Neetze aus den Geesthöhen

Digitized by Google

ansehnliche Dünengruppen. Der, in nordöstliche Richtung gedrängte Strom fand dann zuletzt am Gehrumer Berge bei Boitzenburg aber auch solchen Widerstand, daß er zwischen hier und Wiehle sich ein mehrfach stark gekrümmtes Bett wühlen mußte.

Man erkennt aus der, für den Bardengau gezogenen Grenze, daß er ein weites, durch einen zusammenhängenden Höhenzug umfaßtes Becken umspannte.

Zweiter Abschnitt.

Das wendische Rundlingdorf nach allgemeinen Gesichtspunkten.

Capitel III.

Anlageplätze der Dörfer.

In meinen altenburgischen Forschungen habe ich als etwas den slawischen Dörfern, gegenüber den teutschen, Eigenthümliches: erstens deren überwiegende Anlage auf nur einer Seite des vorüberfließenden Baches, zweitens bei dessen ostwestlichem oder auch diesem entgegengesetztem Laufe und gleichzeitig coupirter Terrainbeschaffenheit: Anbau auf dem nach Süden abdachenden Hange bezeichnen zu müssen geglaubt.

Ebenso folgerte ich aus dem Verhältnisse einer großen Anzahl sorbischer Dörfer zu ihrer Lage, daß, wo in der Umgebung von am Südhange gelegenen Colonien gleich guter oder gar besserer Boden ist, als in derjenigen, nahebei liegender Nordhangdörfer: letztere erst später, von dem Nachwuchse der Uransiedler auf diesen, der Mitternacht zugekehrten Nordhängen gegründet worden seien. Es schien mir diese Beachtung eines, an sich so nahe liegenden physikalischen Verhältnisses um so unbezweifelbarer, als sich dieselbe nicht nur in dem einzelnen Falle von Corbussen und Pöppeln (s. Fig. 4 in den altenburgischen Studien), sondern auch als allgemeine Regel dadurch bestätigte, daß die Slawendörfer im Altenburgischen überhaupt einen viel besseren Landstrich innehaben als die, längs der Ost- und Südgrenze, und zwar meistens auf beiden Bachseiten und zwar oft lang, über eine Reihe von Terrainbuchten hingedehnten Dörfer der später angesiedelten Teutschen. Der District der slawischen Dörfer nemlich umfaßt denjenigen Strich ganz, welchem das Ländchen den besonderen Ruf seiner Fruchtbarkeit und Wohlhabenheit verdankt. Im Königreiche Sachsen wiederholt sich dieselbe Erscheinung mehrmals.

Die fruchtbaren Striche um Pegau, Mügeln, Lommatsch, das geschützte Elbthal und die bessere Gegend um Bautzen, zeichnen sich in Specialkarten, selbst kleinen Maaßstabes, wie z. B. der Williard'schen Post- und Eisenbahnkarte, auf den ersten Blick vor den unfruchtbareren, ebenfalls von Slawendörfern besetzten, nördlichsten Landstrichen, durch hervortretendes Schwarz des Blattes in Folge der vielen Ortsnamen, sehr aus. Ebenso lassen sich im lüneburgischen Wendlande die Marsch an der Jetzel, die Gegend östlich und westlich um Lüchow, dann zwischen Clentze und Uelzen, sofort als die fruchtbareren erkennen. Diese Wahrnehmung wird man natürlich in allen alten

Digitized by Google

Ackerbauländern machen, und in meinen niederrheinischen Studien ꝛc. habe ich sie in Bezug auf den Reg.-Bez. Düsseldorf, aus dem Gesichtspunkte der Zahl des Vorkommens von Ortschaften bis zum 14. Jahrhundert an einigen Kreisen (S. 122, Note 1) nachgewiesen.

Die Anlage an nur einer Seite des vorüberfließenden Wassers wird man ebenfalls sehr oft bei andern Völkern auch finden. In den südlich von Neuß und Aachen gelegenen Theilen der Rheinprovinz nehme ich sie als Regel in der Gen.-Stabs-Karte wahr. Nördlich dieser Linie findet man mehr Siedelung in Einzelstellen, oder nach Art derjenigen, auf teutsches Recht gebaueten, lang sich hindehnenden Dörfer. Der Einzelhof ist dort das ursprüngliche und die kleinen Dörfer sind sehr häufig dadurch entstanden, daß sich um die Kirche herum Pfarre, Schule, Krämer und Handwerker niederließen.

Je länger die Dörfer sich in doppelter Reihe ausdehnten, desto nothwendiger wurde der Anbau zu beiden Bachseiten, weil sonst für viele Bewohner der Weg zum Wasserholen sich zu weit ausdehnte. —

Bei den slawischen runden Dörfern war aber die nur einseitige Uferbesetzung dadurch in den meisten Fällen bedingt, daß man in der Regel nur einen und denselben Ein- und Ausgang des Dorfes haben wollte. Man vergleiche in den altenburgischen Forschungen die Dörfer Zagkwitz und Pöppeln in Fig. 2 und 4. Als selten vorkommende Ausnahme ist das Dorf Neuen-Mörbitz in Fig. 1 zu betrachten.

Genaueres Studium größerer Karten oder des Terrains in der Natur, wird zu der weiteren Bemerkung führen, daß, wo man auf breiter, im Allgemeinen flacher Thalsohle sich anbaute, hierzu eine, wenn auch dem obenhin Sehenden unscheinbare, so doch hinreichende Erhöhung sich findet, um gegen die Hochfluthen des nächsten Gewässers zu schützen. (Sehr interessant war es mir jüngst, diese Wahrnehmung namentlich an den, aus der Römerzeit und frühem Mittelalter schon bekannten Orten: Neuß, Düsseldorf, Gellep (Gelduba), Uerdingen, Duisburg, Orsoy, Rheinberg, Wesel, Rees und Emmerich, in der Natur bestätigt zu finden. Zerfallen solche Orte in einen oberen und unteren Theil, welchem dann nach Befinden Alt- und Neustadt häufig entsprechen, so treffen den unteren Theil nicht selten die Nachtheile zu tiefer Lage, besonders wenn der Hügel oder die Strecke steilabfallenden Flachufers, auf welchem die anfängliche Niederlassung aufgeführt wurde, gering an Umfang oder Dehnung dem Ufer entlang ist.

Ich kenne die Geschichte von Neuwied nicht genau genug, um sagen zu können, ob vor der, erst in neueren Zeiten erfolgten Stadtanlage in der Gegend des höher gelegenen Schlosses, noch gar keine Niederlassung bestand. Aber der rheinaufwärts gelegene, sich senkende Stadttheil ist höheren Ueberschwemmungen bis zum östlichen, landeinwärts gelegenen Ende ausgesetzt und würde deshalb von den Urcolonisten der Gegend nicht zum Anbau erkoren worden sein. Man weiß es, daß die heutige Stadt ihre Ausdehnung einem der näher vorhergegangenen Ahnherren des jetzt regierenden Fürsten verdankt, welcher die Niederlassung allerlei fremder Zuzieher außerordentlich begünstigte.

Ich habe geglaubt, das bisher Gesagte theils zur Berichtigung früherer, zu ausgedehnter Behauptungen und zur allgemeineren Verbreitung ethnographischer Gesichtspunkte überhaupt, niederschreiben zu sollen und muß namentlich, des letzteren Gesichtspunktes wegen, noch etwas über den, in den altenburgischen Forschungen erwähnten Moment des Einbaues in Einsenkungen oder Falten des Terrains sagen.

Digitized by Google

Außerdem, daß solche buchtenförmige Terrainfalten oder kurze Seitenthäler Schutz gegen die Winde gewährten, dienten sie auch dazu, in Kriegszeiten dem Feinde das Auffinden der Dörfer zu erschweren. Niederlassungen auf, dem Blicke sehr ausgesetzten Freilagen haben deshalb die Vermuthung späteren Entstehens für sich. Einen besonderen, geschickten Scharfblick der Slawen erkenne ich also in der Wahl solcher Terrain-Buchten und -Einsenkungen nicht. Der gemeinsame Verstand lehrte alle Völker dergleichen Punkte zur Dorfanlage aufzusuchen. Interessant ist es aber dennoch, daß, wie mir Landeskundige erzählt, man im lüneburger Wendlande leicht Gefahr läuft, rechts oder links, nahe am Wege gelegenen Dörfern vorbeizugehen; theils des im Allgemeinen sehr wenig welligen Terrains halber, theils weil die Dörfer sehr häufig ringsum mit einem Baummantel umgeben sind. Ich vergleiche diesen Mantel mit den bekannten Baumkämpen um die westphälischen Höfe. Gewiß hatte man auch bei letzteren sowohl Schutz gegen den Blick des Feindes als die Belästigung der Winde vor Augen. Die Slawen im Lüneburgischen gingen aber in solchen Vorsichtsmaaßregeln noch weiter. Mit Rücksichten auf Gesundheit und sonstige Bequemlichkeiten im Widerspruche, findet man dort nicht wenige Dörfer, welche hart ans Moor oder an ein Bruch, mitunter auch geradezu in ein solches Terrain gebaut sind. Oestlich und westlich von Lüchow (34) und nördlich von Bodenteich (33) ist dies in den dort sich findenden breiten Bach- und Flußniederungen oft der Fall. Eine schmale Zunge Trockenlandes, welche sich von der nächsten Terrainwelle aus ins Bruch erstreckt, genügte über die Wahl eines Dorfplatzes zu entscheiden. Beispiele davon sind östlich der Jetzel: Varentien, Tobringen, Nemitz, Schlantze, und westlich: Großen- und Kleinen-Gaddau, Schlantze, Diahren, Bausen, Granstedt, Guhreitzen, Großen-Sachau, sämmtlich ö. u. n. ö. von Clentze (33); ferner Schosdorf und Abbendorf u. a. m., nördlich von Bodenteich, auf demselben Blatte gelegene Orte. Da der abgerundete, geschlossene Dorftheil es ist, welcher ins schwerer zugängliche Moor oder derartiges Terrain hineinragt und der Wohngiebel der Häuser nach hinten gerichtet ist, zu dem Dorfe aber blos ein schmaler Zugang führte: so ist kein Zweifel, daß man durch die Gelegenheit zur Ausschau nach der Rückseite doppelte Erschwerung des Ueberfalles oder Angriffes von hinten bezweckte. Man findet deshalb auch keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Richtung des Dorfeinganges nach einer bestimmten Himmelsgegend, wie dies bei den Wendenschanzen in Sachsen und der Lausitz der Fall sein soll, indem diese mir als stets nach Westen geöffnet angegeben wurden.

Oben auf dem dürren Geeststplateau des Heidrückens kommt eine Anzahl sehr kleiner Orte vor, welche entweder nur Vorwerke sind, oder ganz kleine, wahrscheinlich sehr spät entstandene Dörfer, auf welche die obigen Anforderungen der Situation oft nicht stimmen.

Hiermit können wir diesen Gegenstand verlassen.

Capitel IV.

Die Bestandtheile des Rundlings (hufförmiges Dorf) und deren Benennungen.

Der wendische Rundling erscheint in seinen äußeren Umrissen in sehr verschiedenen Formen und ehe wir in dieser Beziehung ihn besprechen, müssen wir

Digitized by Google

die einzelnen Bestandtheile des, dem allgemeinen Plane nach vollständig mit Hausstellen besetzten Dorfes kennen lernen.

Dieselben sind:

1) Der Eingang oder die Oeffnung.
2) Der Dorfplatz.
3) Das Vorhaupt.
4) Der Platz für die Hofrheite.
5) Die Klanzei.
6) Das Prising.
7) Der Koreitz.

1) Der Eingang oder die Oeffnung. Daß dieser Theil in früheren Zeiten einen ebenso wesentlichen Punkt bildete, als das Thor einer Stadt, leuchtet schon aus der ganzen Form des Dorfes von selbst ein. In Schleswig-Holstein, sagte mir Hr. Geh. Justiz-Rath Michelsen zu Jena, habe er solche altslawische Rundlinge angetroffen, in welchen der Eingang noch allabendlich abgesperrt werde. Hiermit ist jeder Zweifel über die Bestimmung des Rundlings nach dieser Seite hin erledigt. Eine besondere slawische Benennung ist mir nicht bekannt geworden.

2) Der Dorfplatz. Die Berechtigung, den runden Dorfplatz, in Analogie mit der Benennung des Marktes in den slawischen Städten, den Ring zu nennen, muß ich insofern bezweifeln, als dieser Dorfplatz im böhmischen Lexikon Nawes heißt. Dieses Wort ist gebildet aus der Präposition na, mit dem Locativcasus auf bedeutend, und wes, das Dorf, woraus ungemein oft witz entstanden ist. Die Endung ist abgefallen und so ein Compositum in Nominativform mit der, auch im Teutschen üblichen Bedeutung „auf dem Dorfe" entstanden. Die meist rundliche Form desselben ist durch den Bauplan des Dorfes, über dessen Ursprung und Zweck wir später sprechen werden, bedingt.

3) Das Vorhaupt. So nennt man in vielen obersächsischen, slawischen und teutschen Dörfern sowohl den Raum, welcher zwischen der Vordergiebelwand der Gebäude und dem Dorfplatze liegt, als zuweilen auch die Enden von Grundstücken, welche auf den Gemeindeweg vor dem Dorfe führen. In letzterer Bedeutung habe ich den Ausdruck auch am Niederrhein angetroffen. Von der Existenz der Sache im Lüneburgischen weiß ich allerdings nichts; mich aber an die obersächsischen Rundlinge haltend, habe ich wohl ein Recht, das Vorhaupt als einen Dorfbestandtheil aufzuführen.

4) Der Platz für die Hofrheite oder die Baustelle. Derselbe ist nur hinsichtlich der, ihm angewiesenen Dimensionen in Breite und Tiefe verschieden, je nachdem ursprünglich, wie im Lüneburgischen, Wohnhaus, Stallung und Scheunenraum unter einem Dache, oder unter mehreren unter sich verbundenen oder von einander getrennten Dächern angebracht wurden. Letzteres war in Obersachsen, auch in Böhmen der Fall.

5) Die Klanzei. Ueber diesen und den folgenden Dorftheil verdanke ich meine ersten Kenntnisse der Gefälligkeit des Herrn Pastor Schmidt zu Woltersdorf bei Lüchow.

„Die natürlich sich abrundende Umgebung zwischen den Hintergiebeln und den Dorfzäunen heißt Klanzei," schreibt er mir. Die Bedeutung des Namens ergiebt sich leicht mit Hülfe des Böhmischen aus der Form der Sache. Faßt man nemlich die abgerundete Umgebung aller Hofrheiten eines Rundlings als Klanzei auf, so erklärt sich der Name klaněti, sich beugen, neigen;

Digitized by Google

versteht man aber darunter das Kreissegment der einzelnen Hofrheite und vergleicht dieses ganz zulässiger Weise mit einem, auf dem Dorfplatze sein Centrum oder seine Spitze findenden Keil, so wird man auf klenák, Wölbstein, oder auf kljn, Keil, Gehren, hingewiesen. Kljn circulu, Ausschnitt des Cirkels, ist unserer Sache vollständig entsprechend.

Die Klanzei wird in obersächsischen Wendendörfern Kleinet, auch Kleinetgarten, mitunter auch Kleinod genannt. Diesem Namen hat man verschiedene Deutungen gegeben. Weil die Klanzeien zum Theil als Küchengarten, zur Erziehung des Kleinbedarfes an Gemüse benutzt werden, hat man geglaubt, die Benennung rühre von diesem Anbaue des Kleinen, Geringfügigen, her. Da aber die Klanzei theilweise auch als Grasgarten dient, auf welchem zeitweise auch das Klein- oder Jungvieh sich tummelt, so leiten Andere den Namen von dieser Viehgattung ab.

6) Das Prising. „Hinter der Klanzei folgt," schreibt Hr. Schmidt, „ein natürlich sich erweiterndes Stück Land (vergl. vorzüglich Fig. VII), oft Wiese und Holz, oft auch Garten- und Ackerland (vergl. auf der Tafel Schiphorst), zu demselben Hofe gehörig. Dieser Platz heißt Prising und nicht nur so, daß die einzelne Parzelle diesen Namen führt, sondern auch das Ganze. So heißt es: ,,,,düt is min Prising."" Auch sagt der Wende wohl von einem passenden Stück Ackerlandes, das er gepachtet hat: ,,,,düt sall min Prising sin."" Dann heißt es aber auch „Woltersdorfer, Lichtenberger, Thurauer, Saaßer u. s. w. Prising." Der Lage des Dorfes nach ist dies in der Regel bruchiges Land. Oft sind diese Prisinge kleiner, oft größer" (ein Umstand, auf den, wegen der Ungleichheit des Abschlusses nach hinten, den dadurch viele mit einander verglichene Dörfer bekommen, sehr zu achten ist). „Das übrige Land ist dann in größeren Abtheilungen, in denen wieder jeder sein Theil hat. Solche Landtheile sind z. B. im woltersdorfer Flur: Sodersneitz, Saaßerleitz, Pagün, Trebeneitz, Seeleitz, Gretlanz, Ruchel. Die Vertheilung des Landes betreffend, so findet in diesen verschiedenen Stücken eine höchst sorgfältige Ausgleichung der Bonität nach statt."

Man sieht, daß Prising mit zum Erblande der Hofrheite, zum Tooft, nach jütischer Ausdrucksweise[29]) gehört, und daß Sodersneitz u. s. w. nichts Anderes, als die verschiedenen Kämpe, Flagen, oder nach südteutscher Sprechweise, Zelgen in der Flur bedeuten.

Es bedarf eigentlich nicht der Erinnerung, daß der Prising die symmetrische Fortsetzung der Klanzei ist. Aber dies ist doch nicht überall so, namentlich im Wittingau, wie wir später sehen werden, häufig nicht. In den Dörfern des Nöring, welche zum größten Theil schon zu Duplat's Zeiten ihre Rundlingform durch Aufbau in anderer Gestalt nach Totalbränden wahrscheinlich verloren hatten, gehört, wie Herr Schmidt sagt, „das nächste Land hinter dem Gehöfte, mag es Garten oder Feld sein, oft dem anwohnenden Besitzer durchaus nicht."

Ehe ich zur ethymologischen Erklärung von „Prising" übergehe, will ich noch einer Mittheilung über die, zunächst den Gehöften liegenden Grundstücke, welche ich der Gefälligkeit des Herrn Pastor Müller zu Zasenbeck, ö. von

---

[29]) Bei Georg Hanssen, in Falk's N. Staatsbürgerl. Mag. Bd. 3 u. 6. Auch Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, Bd. I, S. 133 ff.

Digitized by Google

Wittingen (42) (Fig. VI), verdanke, geben, weil es interessant ist, derartige Nachrichten aus verschiedenen Districten zu kennen. Die Worte lauten: „Neben und hinter dem Wohngebäude liegt ein Obstgarten, der durch eine Umzäunung, jetzt Stacket, geschieden ist und zugleich als Gartenland benutzt wird. Jeder Besitzer hatte vor der Zusammenlegung außer diesem kleinen Gartengrundstücke im Felde noch eine besondere, sogenannte Bucht zum Anbau von Kohl. An diesen Obstgarten reihet sich ein Wiesenhof oder eine Wiese, die mit einem Hagen oder Gebüsch, theils Dornen, Weiden, Eichen u. dgl. eingefaßt ist und so von der Nachbarwiese getrennt wird. Die Benennung 1) des Obstgartens durch „Klanzei" und 2) der Wiese durch „Prising" ist nicht gebräuchlich, obwohl das letztere Wort alten Leuten noch bekannt ist. In der Altmark, bei Döhren, etwa drei Stunden von hier, ist das Prising noch gäng und gäbe und bedeutet nicht nur Weideplatz, sondern auch das, aus der Weide urbar gemachte Land. Das Wort Klanzei aber ist ganz unbekannt."

In Obersachsen ist eine Spur des Ausdruckes Prising mir wiederum nicht begegnet. Trotz dem ich namentlich auf fremd klingende Wörter besonders aufmerksam bin, ist es möglich, daß er mir entging. Allein ich finde auch an den hiesigen Rundlingen jene ausgedehnte Verlängerung der Klanzeien nicht. Man vergleiche nur in der großen Karte des K. Sachsen von Oberreit (Maaßstab $\frac{1}{57600}$), Section Leipzig, z. B. die Rundlinge n. ö. bei Leipzig; Hohenheida, Göbschelwitz und Gottscheina und die, in meinen altenburgischen Forschungen abgebildeten drei Dörfer mit Zasenbeck und Wenz auf unserer Tafel. Mit den andern Dörfern, namentlich mit Lanze, stimmen sie in der Zeichnung der Räumlichkeiten hinter den Gehöften vollkommen. Kurz, ich bin außer Stande, über „Prising" in Obersachsen etwas mitzutheilen.

Um die Bedeutung von Prising verständlich zu machen, muß ich wieder eine Reihe Ausdrücke aus dem Böhmischen anführen.

Prs, Brust, besonders die weibliche. Prskati und prsknauti, sprützen, sprühen. Prsnj, die Brust betreffend, darin, dabei befindlich. Prsnjk, hier und da so viel wie prs. Prssjti, regnen. Das Lexikon von Palkowitsch hat auch prs mit zwei Häkchen über dem s, = Staubregen. Prsskati, rieseln. Prsti, Gartenerde, Dammerde.

Man sieht, daß die beschriebene Culturart des lüneburgischen Prising mit diesen, die Bedeutungen von milchgebendem Organ, Regen und feuchter, humoser Erde an sich tragenden Ausdrücken, klar übereinstimmt. „Düt is min Prising," „düt sall min Prising sin," heißt also: „Dies betrachte ich als mein fruchtbarstes, s=prieß=endstes, ers=prieß=lichstes Land, oder, ich will es seiner, schon vorhandenen Eigenschaften wegen, zu meinem Preisland, so zu sagen, machen.

Ich habe über die beiden Punkte Klanzei und Prising schon in einer kurzen Abhandlung im Journal für Landwirthschaft, Landwirth. Centralbl. f. d. K. Hannover, Jahrg. 3, Heft 1, gesprochen und mehrere ethymologische Bemerkungen dort angeknüpft, die ich hier, als nicht zur Sache gehörig, weggelassen, nehme aber kein Jota von dem dort Gesagten zurück.

7) Der Koreitz. So heißen bei den Städten des Wendlandes die Vorstädte, z. B. in Dannenberg „Drawener Koreitz" u. s. w. Aber auch für angefügte Dorftheile kommt der Ausdruck vor. So schreibt mir Hr. Schmidt, daß das Volk einen Schwanz, wie er sich ausdrückt, des Dorfes Woltersdorf,

Digitized by Google

vom Teiche [39]) im Dorfe an westlich gehend, ab und an „Koreitz" nenne. Koreitz sei ein Anbau, Vorstadt, Vordorf.

Im engeren Sinne ist also der Koreitz nicht ein Theil des ursprünglichen Dorfes, wohl aber der spätere Zuwachs sehr vieler Dörfer, welche sich vom Eingang aus nach rückwärts, d. h. ins Feld hinein, verlängern. Dies ist z. B. bei Jasenbeck (s. d. Taf.) und einer größeren Zahl anderer Dörfer im Wittingau (42) der Fall. Reinstorf, w. ½ M. v. Bodenteich (33), und Trebel, o. o. n. 1½ M. v. Lüchow (34), haben parallel mit dem Rundling ganz vollständige, lange Gassen.

Den Namen leite ich von krag und eitz ab.

Krag bedeutet Abschnitt, Rand, Saum, Kante, z. B. des Hutes, dessen Stülpe, und des Tuches. Es ist unser Kragen und der Kragstein im Bauwesen. Der Vocal hat sich in Koreitz nur verschoben und in o verwandelt, das g ist vom verwandten r assimilirt.

Die Endsylbe eitz halte ich nicht für eitz, Feld, ein im Wendlande oft vorkommender, unzweifelhaft diese Sache bedeutender Ausdruck, der, wie mir scheint, unserem agrarischen Esche entspricht, sondern für wes, welches allbekannt meist in witz übergegangen, woraus durch Consumtion des halbvocalen w itz, namentlich im Lüneburgischen oft auch eitz entstanden.

Der Sinn des ganzen Wortes als Dorfabschnitt, Dorfeinfassung, Dorfkante, Dorfrand ist nun wohl klar.

Capitel V.

Das Haus des lüneburger Wenden insbesondere.

Diesem wollen wir ein eigenes Capitel widmen.

Das Haus in unserem Wendlande ist ganz dasselbe, welches man gewöhnlich das westphälische zu nennen pflegt und Wohnung, Stallung, Dresch- und Futterdeele unter einem langen Dache birgt. Wie in Westphalen und sonst in Niedersachsen findet man aber außer diesem ursprünglichen Obdache für Alles noch gesondert stehende Stallungen u. dgl.

Die Richtung der Deelhäuser zum Dorfplatze ist, bei regelmäßigen Dörfern, die nach demselben convergirende und zwar so, daß die Wohngiebel hinten nach der Flur, die Einfahrtgiebel nach dem Dorfplatze zu gerichtet sind. Haus und Dorf erscheinen hier in einem solchen Zusammenhang mit einander, daß man sie zusammen als ein organisches Gebilde, in dem Verhältniß etwa, wie Finger und Hand, betrachten mögte.

Eine Nöthigung zu der Annahme, daß die Slawen von den westlichen Germanen das Deelhaus angenommen, sehe ich gar nicht. Dasselbe erscheint überhaupt als so naturwüchsig, trägt so den Stempel urheimathlicher Culturentwicklung an sich, daß von gegenseitigem Ablauschen gar nicht die Rede zu sein braucht. Es ist das klare Kind des Bedürfnisses, wie man dies ganz deutlich im Erzgebirge sieht. Während sowohl auf der sächsischen als auf der böhmischen Seite in den nur mäßig tieferen Landstrichen das Deelhaus nicht existirt, finden wir es in den höheren Gegenden und zwar lediglich aus clima-

[39]) Das ist das Erste, was ich von einem Teiche in einem lüneburgischen Dorfe lese.

Digitized by Google

tischen Gründen. Bei der außerordentlichen Rauhheit und langen Dauer des schneereichen Winters gebieten es einfach die Rücksichten auf Zusammenhaltung der Wärme, daß man das Ein- und Ausgehen auf das Minimum beschränkt. Deshalb kann man es als einen Beweis für die Einwanderung der Germanen aus Scandinavien ansehen, daß sich das Deelhaus in Niederteutschland so allgemein findet.

Aus ähnlichen Localgründen ist das Deelhaus in der clevischen Niederung, an welches jedoch die Wohnräume in ein angebautes Obdach gelegt sind, viel breiter als in Westphalen, selbst, wie ich vermuthe, als auf der clevischen Höhe. Da man nemlich in der Niederung von Zeit zu Zeit durch die Rheinfluthen heimgesucht wird, so trifft man auf diese Weise Vorsorge, möglichst viel unter nur einem, auf sehr solidem Mauerwerk ruhenden Dache bergen zu können.

Da aber in Obersachsen der Rundling ohne Deelhaus angetroffen wird, so könnte mir dies als ein Beweis gegen meine Ansicht vom urheimathlichen Ursprung des Deelhauses geltend gemacht werden wollen, während derselbe doch nur eine andere Ansicht sein würde. Sorben waren ein anderer Stamm als die im östlichen Niederteutschland angesiedelten Bodrizer, und können sehr wohl andere Bausitten gehabt haben. Wir werden sehen, daß sogar in den verschiedenen bodrizischen Landschaften selbst Verschiedenheit im Grundplane der Dörfer herrscht. Auf diesem Gebiete liegt noch sehr viel interessanter Stoff zu Localstudien vor. Sind nicht die hohen Feuereffen im Altenburgischen auch eine Besonderheit der „osterländischen" Sorben-Wenden?

Daß die beiden Pferdeköpfe, welche aus dem Giebel hervorragen, ein Beweis für gemeinsame nationale Abstammung der heutigen Völker von der Westgrenze Westphalens bis nach Mecklenburg und Pommern nicht seien, wovon man das Gegentheil behauptet, wird aus dem Inhalte der späteren Blätter wohl von selbst hervorgehen. Ich vermag mir diese und ähnliche ethnographische Erscheinungen nicht anders, als in Analogie mit der Mode zu erklären.

„Aber die breiten Ackerbeete, welche sich in Nordteutschland in derselben Ausdehnung finden?" wirft man ein.

Man findet auch in anderen Gegenden, in welchen ehemals Slawen und Teutsche gemischt wohnten, derartige Uebereinstimmungen. So ist z. B. im Allgemeinen kein Unterschied in der Breite der Beete in den wendisch und den teutsch colonisirten Gegenden Altenburgs und Sachsens. Außerordentlich schmal gehalten fand ich sie in Niederschlesien und der Neumark. Zu Muschten bei Schwiebus sagte man mir, es geschehe, damit der sehr schmale Erndtewagen in beiden Furchen spure. Ich maaß und fand die Beete 2 F. bis 2 F. 4 Z. und die Beetfurchen 10 bis 12 Z. breit. Am schmalsten unter allen sind aber die Beete in Franken. Dort bilden sie eigentlich nur Kämme oder, was man Rauhfurchen zum Durchfrieren am Niederrhein nennt. Einen eigenthümlich überzeugenden Grund für die Nothwendigkeit habe ich bis jetzt nicht vernommen.

Daß die lüneburgischen Wenden die breiten Beete nicht erst von den Teutschen angenommen, werden wir im Capitel über die cultura silvestris sehen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das wendische Rundlingdorf nach besonderen Gesichtspunkten und seinen Zwecken.

Capitel VI.

Der Rundling nach seinen unwesentlichen Verschiedenheiten.

Das lüneburger Wendland ist, namentlich in seinen südöstlichen, mittleren und südlichen Theilen dermaßen mit Rundlingen übersäet, daß dem Beschauer der Karten von Duplat und Papen das Charakteristische der hufeisenförmig und sonst rundlich abgeschlossenen, nur mit einer einzigen, also zum Ein- und Ausgang dienenden Oeffnung versehenen Dörfer, als ein ebenso allgemeines sofort in die Augen springt, wie es mir, bei Beginn meiner Forschungen in den altenburgischen Karten, da ich noch gar nichts von dieser Eigenthümlichkeit wußte, Mühe gekostet hat, dieselbe als Regel ausfindig zu machen. Die wenigen klar ausgesprochenen Beispiele, welche ich antraf, hielt ich nur für ausnahmsweise vorkommende, lediglich bis zur höchsten symmetrischen Form entwickelte Truppdörfer; bis ich endlich gewahr wurde, daß auch in sehr vielen, als ziemlich regellose Trupps erscheinenden Beispielen, der Typus des Rundlings nicht zu verkennen sei.

Wenn ich auf den folgenden Blättern im Allgemeinen von Eigenschaften der „slawischen" Dörfer rede, so gilt dies nur von den Erscheinungen solcher Gegenden, welche ich durch Karten des größten vorhandenen Maaßstabes genauer kenne. Diese beziehen sich auf das altenburgische Osterland, auf Theile der Königreiche Sachsen und Böhmen, der Priegnitz, die Altmark, Braunschweig, Lüneburg, Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin und das strelitzische Amt Schönberg. Was ich von sonstigen Ländern und Gegenden über diesen Punkt zu sagen weiß, ist größtentheils der Lectüre entlehnt und was die Leute bis jetzt darüber geschrieben haben, beschränkt sich auf Bemerkungen, welche mir zu wenig erschöpfend sind. In der Regel glaubt man genug mit Angabe der beiden Kennzeichen gesagt zu haben, daß die slawischen Dörfer rundlich sind und für Ein- und Ausgang nur ein und dieselbe Oeffnung gelassen ist. Damit ist es aber nicht gethan; denn es giebt wesentliche und unwesentliche Modificationen des Rundlings.

Die wesentlichen Verschiedenheiten wollen wir, weil sie uns über das lüneburger Wendland weit hinausführen, erst später entwickeln.

Die unwesentlichen Abweichungen aber sind insofern auch wesentliche, als man mit Hülfe ihrer Kenntniß in zweifelhaften Fällen es entscheiden kann, ob ein unregelmäßig aussehendes Dorf mit teutschem Namen ehemals Rundling war oder nicht. Diese Frage drängt sich namentlich auf, wenn das Dorf größeren Umfanges ist, ohne in seinen einzelnen Theilen sehr auseinander gewichen zu sein. Zuweilen findet sich dann eine Stelle von der Gestalt eines griechischen Π mit weiterer oder engerer Oeffnung, kürzeren oder längeren Schenkeln. Es fragt sich dann: wie ist diese Stelle entstanden? Liegt der Kern eines Wendendorfes mit viereckigem Abschlusse, oder liegt etwa das Ergebniß zufälliger Umstände vor? In den west-

Digitized by Google

lichen Theilen des Wendlandes, wo Slawisches und Teutsches sich sehr im Ansehen und Namen der Dörfer gemischt hat, ist dies oft Gegenstand anzustellender Untersuchung, von welcher im folgenden Capitel Näheres.

Um dem Leser Gelegenheit zu bieten, sich mit den bemerkenswerthesten Modificationen des Rundlings bekannt zu machen, werde ich dieselben gruppenweise vortragen. In meiner früheren Bearbeitung hatte ich sie auf eine weit größere Zahl ausgedehnt, bin aber zu der Einsicht gelangt, in den Fehler zu großer Zersplitterung verfallen zu sein.

Leider ist der Maaßstab der Karte von Papen zu klein, um stets ein, der Zeichnung bei Duplat hinreichend entsprechendes Bild vermitteln zu können. Auch hat Papen nach Duplat's Zeiten eingetretene Veränderungen, bei Gelegenheit sich thun lassender anderer Richtung der Wege durch die Dörfer und Fluren, wodurch den Dörfern in der Karte jetzt zuweilen ein ganz fremdes Ansehen mit Recht aufgedrückt ist, berücksichtigt. Wenn er nur die Eintragung der neuesten, durch die Verkoppelung entstandenen Trennlinien der einzelnen Stücke in den altslawischen Fluren, durch welche das Terrain oft schrecklich verdunkelt wird, hätte weglassen wollen!

Indem ich zur Besprechung der unwesentlichen Verschiedenheiten des Rundlings mich wende, ist vor allen Dingen, wie schon früher einmal angedeutet wurde, zu bemerken, daß nicht alle Rundlinge vollendet worden sind, sondern daß gar manche in minder oder mehr fortgeschrittenen Ansätzen dazu im Verharren geblieben sind. Sie bilden dann nicht ganz selten, je nachdem man ihnen den Plan einer eckigen Sackgasse oder einer gebogenen Form zu Grunde legte, entweder einen offenen Winkel oder ein Kreissegment. Es ist auch möglich, daß manche derselben, früher umfänglicher, durch Eingehen von Gehöften, einschrumpften, wie z. B. Parpar, w. 1 M. v. Dannenberg, welches in alter Zeit, nach Manecke, ein Dorf von fünf Hufen war, jetzt nur ein Vorwerk ist. Dergleichen Vorwerke trifft man, wie schon angemerkt, am häufigsten auf dem Drawen, z. B. Wrechau, w. 1 M. v. Dannenberg, Mehlstiel, w. 2 M. v. da, Darzau, n. w. $1\frac{3}{4}$ M. v. Hitzacker (24) u. a. m.

Gruppiren wir jetzt die unwesentlichen Verschiedenheiten der Rundlinge.

1) Ansätze zu Rundlingen. *Retzien, n. n. w. $1\frac{1}{2}$ M. von Clentze (s. Fig. I.), *Nausen, w. $\frac{3}{4}$ M. von Dannenberg, *Bankwitz, o. o. s. 2 M. von Bevensen (33). Die letztgenannten Dörfer bilden, ähnlich wie Retzien, nur einen spitzen Winkel und alle drei liegen in unfruchtbarer Gegend. *Behnitz, n. n. w. bei Brohme (42), bildet mit fünf Hofstellen einen schönen Drittelbogen, hingegen *Schmölau, n. n. w. $1\frac{3}{4}$ M. von Clentze (33), mit nur drei, schon einen regelmäßigen Huf. Es rührt dies hier von der weitläufigeren Stellung der Gehöfte her.

Der spitze Winkel zeigt sich zuweilen auch bei größeren Dörfern, z. B. in *Boitze, s. $\frac{1}{2}$ M. v. Dahlenburg (24), und Altendorf, dicht bei Brohme.

2) Sackgassendörfer. *Seerau in der Lucie, (Fig. II.) *Kleinen-Liedern, s. ö., und Tatern, ö. $\frac{3}{8}$ M. v. Oldenstadt, Steine, ö. $\frac{1}{2}$ M. v. Clentze, *Groß-Prezier, n. $1\frac{1}{4}$ M. v. Bodenteich (33), *Loge, ö. bei Lüchow (34), *Reddebeitz, s. ö. v. da, *Dumstorf, w. w. s. $\frac{1}{2}$ M. v. Dahlenburg (24), *Kühstorf, ö. $\frac{3}{4}$ M. v. Knesebeck (42). Andere reihen sich hier noch an.

3) Ovale Rundd örfer. *Schweimke, n. w. $1\frac{3}{8}$ M. v. Wittingen (42), *Püggen, o. o. n. $\frac{5}{8}$ M. v. Clentze (33) (s. Fig. II.), *Gistenbeck, o. o. s. v. Clentze, *Lenstahn, ö. $1\frac{1}{8}$ M. v. da, u. a. m.

Digitized by Google

4) Rundlinge und Sackgassen, welche durchbrochen sind. In späteren, ruhigeren Zeiten, bei gesichertem Landfrieden, wurden gewiß viele Dörfer mit einem zweiten oder auch mit mehreren Ausgängen versehen, von denen, wie im Altenburgischen, manche bloße Privatwege sein mögen. Wo die Gehöfte eng zusammen standen, konnte dies nur durch Eingehen einer Stelle oder dadurch geschehen, daß eine Hofstheite aus der runden Reihe hinausgesetzt wurde. S. Fig. 2 in den altenburgischen Forschungen. War der Grundplan eine schmale Sackgasse gewesen, so entstand eine regelmäßige, an beiden Enden offene Straße, wie es z. B. bei *Saggrian, $1\frac{5}{8}$ M. n. ö. v. Clentze (33), wahrscheinlich geschehen.

In neuerer Zeit duldet die lüneburgische Provinzial-Brandkasse die Wiederaufführung abgebrannter Dörfer nach dem Rundlingplane, wegen großer Feuergefährlichkeit nicht, und dadurch sind schon und werden mit der Zeit noch sehr viele dieser Culturdocumente einer unergründlich alten Zeit in Gassendörfer verwandelt werden.

Ueberhaupt kann man in Folge der, in späteren Tagen eingetretenen Veränderungen noch mehrfache unwesentliche Variationen des Rundlings aufzählen, z. B. Rundlinge mit Außentrupps, sich als Gasse fortsetzende oder solche mit abgesonderten Außengassen. Dergleichen Anhängsel haben wir oben Koreitze genannt. In Marwedel und Clautze, n. ö. $1\frac{1}{2}$ M. v. Lüchow (34), haben wir sogar zwei, nur durch die Klanzeien von einander getrennte Rundlinge und in Wieren, n. v. Bodenteich (33), sogar in ein und demselben Dorfe zwei Rundlinge. Dasselbe ist in Zweinaundorf bei Leipzig der Fall, wo sie wie eine quer durchschnittene 8 einander gegenüber liegen.

Noch will ich Teplingen, s. ö. bei Lüchow (34), erwähnen, welches wie ein, an beiden Enden und auf der südlichen Langseite geschlossener Sack erscheint, in welchen jedoch auf der nördlichen Langseite drei Eingänge führen.

Unwesentlich ist es oft auch, ob in Karten kleineren Maaßstabes der Dorfplatz, auch wenn keine Gebäude auf ihm verzeichnet sind, ganz weiß oder mit schraffirten Linien ausgefüllt erscheint. Dies rührt dann daher, daß, wahrscheinlich erst in späteren Zeiten, hin und wieder ein Hausbesitzer sein Vorhaupt weiter auf den Dorfplatz hinaus in Anspruch genommen hat, als ihm gebührte, und verrasen ließ. Daher rührt denn die Schraffirung. In den Grundbüchern des Amtes Altenburg habe ich öfter Streitigkeiten deshalb mit der Gemeinde wahrgenommen. Nach der sehr unregelmäßigen Abgrenzung des Dorfplatzes in vielen lauenburgischen Dörfern zu schließen, scheint dort diese Occupation, eventuell Abtretung, sehr häufig vorgekommen zu sein. Am deutlichsten erkennt man die Sache in der großen altenburgischen Karte an Schlosig, w. b. Schmölln (12), Lohma a. d. Leine, ö. v. Altenburg (9), Unter-Mollbitz, n. w., und Pöpschen, n. ö. v. da (4). Häufig ist sie aber im dortigen Ländchen nicht.

Es bleibt uns noch ein Gegenstand des Rundlings zu besprechen, nemlich die Gebäude, welche sich außer dem Deelhause bei demselben befinden, und zwar entweder auf dem Dorfplatze, oder auf dem Vorhaupt, oder auf den Klanzeien. Darüber schreibt mir Herr Schmidt Folgendes:

„Die Gebäude in der Mitte des Rundlings" (also auf dem Dorfplatze selbst) „sind Hirtengebäude. Beachten Sie gefälligst, ob die Gebäude zwar länger, aber auch schmaler sind. Sauhirt, Pferdehirt, Rinderhirt, und auch wohl Schäfer wohnen darin. Finden Sie kleine Gebäude vor den Wohnhäusern,"

Digitized by Google

(also vor den Vorhäuptern) „so sind das Wirthschaftsgebäude; seitwärts" (darunter verstehe ich: seitwärts vom Dorfe, also außerhalb des Rundlings, wie es auch im Altenburgischen bei dem schönsten Rundling Zschascheltwitz, d. d. Altenburg, der Fall ist), „so sind es Kossaten oder Anbauer." [31]) „Die Gebäude hinter den großen Feuerstellen im Drawain" (richtiger Gein) „sind Wirthschaftsgebäude und auch wohl sehr oft eine Häuslingwohnung, deren jeder Bauer daselbst auf dem Hofe zu haben pflegt. Das Gleiche finden Sie z. B. in Klein-Breese" (beim Drawen zwischen dem Röring und der Lucie).

Capitel VII.

Der Rundling nach seinen wesentlichen, zuweilen Gaue und Landstriche kennzeichnenden Verschiedenheiten.

Wir reden jetzt von den wesentlichen Verschiedenheiten der Rundlinge; wesentliche deshalb, weil sich durch gewisse, sich in einem und demselben Gau oder Landstriche wiederholende Besonderheiten in der Einrichtung der Dörfer, diese Gegenden von einander unterscheiden lassen.

Wer auf Bl. 34 der Karte von Papen die Dörfer im Lemgow (34) und die drei gegenüber in der Lucie gelegenen Dörfer Prezelle, Lomitz und Lanze vergleicht mit denjenigen im Gein (33), dann mit denjenigen im Herzogthum Lauenburg (9), ferner mit denjenigen im Wittingau (42) und endlich mit denjenigen in dem in der Altmark eingeschlossenen Amte Calvörde (51), der wird schon, genau betrachtend, selbst bei diesem kleineren Maaßstabe finden, daß die Dörfer dieser fünf Gegenden verschieden genug von einander sind, um den Verdacht nur einer eigenthümlichen Darstellung der Hände von etwa fünf verschiedenen Zeichnern, deren jeder ein anderes der betreffenden fünf verschiedenen Blätter in Duplat's Originalkarte angefertigt haben mögte, zu entfernen. Allerdings sind derartige Verschiedenheiten der zeichnenden Handschriften, wenn ich dieses vergleichenden Ausdruckes mich bedienen soll, in jener Karte hin und wieder nicht zu verkennen, und es wird, bei späteren Studien durch andere Forscher über unsere Dörfer, hin und wieder nöthig werden, sich die Einsicht der Menselblätter zur Karte von Duplat zu verschaffen, um über streitige Verschiedenheiten in's Klare zu kommen. Allein in diesen Fällen beruht die Verschiedenheit nicht in der Zeichnung, sondern in den Dimensionen verschiedener Theile der Dörfer, wie wir unten sehen werden. Auch berufe ich mich darauf, daß in demjenigen Blatte der Karte von Duplat, welches den größten Theil des Gein mit im Allgemeinen ganz gleichartiger Darstellung der Dörfer vorträgt, in der nordöstlichen Ecke einige wenige Dörfer, deren Namen aufzunotiren ich leider versäumt, vorkommen, welche so gezeichnet sind, wie diejenigen auf dem nördlich anstoßenden Blatte des Drawen. Ueberhaupt haben die Franzosen, welche Duplat's Karte im letzten Kriege zu benutzen oft veranlaßt waren, ihr das Zeugniß außerordentlicher Genauigkeit gegeben.

Was die Darstellung der Dörfer im Lauenburgischen bei Papen betrifft, so ist dieselbe die Duplat'schen Zeichnungen sehr unkenntlich wiedergebend.

[31]) In der Gegend von Wurzen, z. B. in Thallwitz, ist aus Kossate durch Verdrehung Kästner entstanden. Kossate bedeutet eigentlich Ansetzer, Beigärtner. Im Teutschen sagt man An- oder auch Abbauer. Der Verf.

Digitized by Google

Die einzelnen Punkte werde ich im Verfolge dieses Capitels angeben. Als Anhalte zur Beurtheilung des Aussehens der Dörfer in den genannten Gegenden lege ich auf den angefügten Tafeln die Abbildungen von nachstehenden Dörfern vor:

Fig. III. Schlettau, an der Ostgrenze des Lemgow (34).
Fig. IV. Püggen, n. ö. v. Clentze (33).
Fig. V. Cassеburg, n. n. w. 3 M. v. Lauenburg (9).
Fig. VI. Zasenbeck, s. s. w. 1 M. v. Wittingen (42).
Fig. VII. Wenz, auch Wenze, s. 1 M. v. Clötze in der Altmark.

Ich werde nun die Verschiedenheiten der Dörfer je nach den Gegenden durchmustern.

Der Unterschied zwischen den Lemgow- und Geindörfern zunächst liegt hauptsächlich in der gedrängteren Stellung der Gehöfte, welche im Gein aus der größeren Zahl der ursprünglichen Niederlasser erklärt werden muß. Bei Duplat finden sich in Folge dessen die Dörfer im Gein ohne Angabe der Linie zwischen den einzelnen Gehöften und ohne Schraffirung der Klanzeiräume. Vergl. Fig. III. und IV. Papen hat diese Linien hin und wieder ergänzt oder sie nach neueren Katasterkarten nachgetragen. Unter den vielen von mir durchgezeichneten Dörfern um Clentze finde ich diese Linien nur bei *Küsten, n. ö. 1⅛ M. und *Diahren, n. o. n. ¾ M. von Clentze. Bei Papen ist auf Dasein wie Nichtdasein dieses Umstandes keine gute Rücksicht genommen. Er konnte freilich auch nicht wissen, daß diesen kleinsten Einzelnheiten noch einmal eine Bedeutung werde entnommen werden und der Maaßstab ist zur Veranschaulichung der engen Gehöftstellung allerdings schon knapp. Ueberhaupt kann man sich in dieser Gegend durch Papen kein treues Bild von der Form der Dörfer verschaffen. Küsten ist bei Duplat z. B. schleifenförmig, bei Papen rund, *Schreyahn und Jabel sehen dort fast einem Trapez ähnlich; hier erscheint von der Verschiebung nur bei Jabel sehr leise Andeutung. Ganz falsch ist, in Vergleich mit Duplat, Satemin dargestellt. Indessen ist Papen seiner Vorlage in Unterscheidung der Dörfer doch insofern strenge gefolgt, als er im Gein den Raum innerhalb der Klanzeizäune in den meisten Fällen weiß gelassen hat. Dies stimmt denn auch mit dem Original insofern, als die Klanzeien östlich von Lüchow und westlich von Bergen bei Papen einen schwachen Auftrag haben, welcher der Schraffirung bei Duplat entspricht.

Neben der engeren Gehöftstellung bemerkt man bei Duplat in den Geindörfern auch einen kleineren Dorfplatz als in denjenigen des Lemgow. Auch dies kann ich nicht als bloßen Einfluß der Zeichner ansehen, denn die Dörfer sind mit so merkbarer Berücksichtigung ihrer unwesentlichen Verschiedenheiten dargestellt, daß eine große Zuverlässigkeit der Zeichner daraus hervorgeht. So näheren sich im Lemgow die Dorfplätze von Trabuhn, Criwitz und Bockleben mehr dem Oval, Witzeetze dem Viereck, Schweskau, Prezier und Schmarsau mehr derjenigen von Schlettau (Fig. III.), Volzendorf, Predöhl und Puttball sind auf einer Seite weniger gebogen und an allen lassen sich wieder kleine Besonderheiten bemerken. So ist es allenthalben hinsichtlich der unwesentlichen Verschiedenheiten, so daß man dennoch berechtigt ist, da, wo sich weiterer Raum des Dorfplatzes überhaupt zeigt, diesen als ein wesentliches Merkmal zu betrachten. Doch giebt es auch von solchen Erscheinungen überall wieder einzelne Ausnahmen, wie denn z. B. der Dorfplatz von Puttball nicht die durchschnittliche Größe derjenigen der Lemgowdörfer hat. Bei Bockleben findet wieder das Eigene statt, daß auf der Westseite die Vorhäupter

Digitized by Google

weiter in den Dorfplatz hineingreifen, als auf der Ostseite, so daß die ovale Form des Dorfes sich nicht streng genommen auf den Dorfplatz, sondern auf die, rings an den Giebelwänden hingezogene Linie bezieht. Püggen (Fig. IV.) hat unter den Geindörfern einen der größten Dorfplätze und ebenso eine der engsten Stellungen der Gehöfte.

Die Dörfer in der oberen Lucie und in der kleinen Niederung zwischen Bergen und Schäpingen, jener anscheinenden Nordspitze des Gaues Osterwalde, scheinen, mit Ausnahme der drei genannten Nemitz, Lanze und Prezelle, nicht von einander verschieden zu sein. Sie stimmen im Gegentheil zu den Lemgowdörfern in dem um ein Drittheil und mehr schmaleren Dorfplatze überein. Zur Veranschaulichung der Dörfer in jener Niederung führe ich Bantau bei Bergen an.

Von den Dörfern in der unteren Lucie, der s. g. Marsch, läßt sich, da der Rundling sich unversehrt ganz vereinzelt nur in Dambeck erhalten hat, hier ebenso wenig reden, wie bei gleicher Lage der Dinge, sowohl von den Dörfern im Gericht Gartow „innerhalb der Seege und Elbe" als von den wenigen Rundlingen im ostelbischen Amte Neuhaus oder dem Dartzinggau.

Da wir einmal in der Nähe sind, so wollen wir gleich die Dörfer im Lauenburgischen vornehmen, von welchen ich 125 aus Duplat durchgezeichnet habe.

Hier muß ich nun sagen, daß die Darstellung des westlichen Theiles dieses Ländchens (bei Papen Bl. 9) mit 40 Dörfern, von denen ich über die Hälfte und zwar gerade diejenigen, an welchem mehr oder weniger noch etwas Eigenthümliches bemerkbar ist, in Pausen vor mir liegen habe, mich nicht befriedigt. Der Hauptfehler liegt darin, daß Papen, mit Ausnahme der Dörfer Siebenbäumen und Schiphorst, die Dorfplätze schraffirt hat. Viele Dörfer, welche wie Casseburg (Fig. V.) als elliptische Rundlinge bezeichnet werden müssen, erscheinen dadurch als regellos, höchstens gassenförmig. Stubben, einen der prachtvollsten Rundlinge in Lauenburg, citronenförmiger Gestalt, würde ich ohne meine Durchzeichnung gar nicht wieder erkennen. Man würde es mir nach Papen kaum glauben wollen, daß es überhaupt dort zu Lande Rundlinge giebt, wenn ich mich nicht auf Borrade und Blankensee, s. von Lübeck, beziehen könnte. Siebenbäumen ist der Charakter des Rundlings wieder viel zu viel gegeben. Man muß hier wesentliche Concessionen machen, deren Entwickelung ohne Abbildung schwer und in Verhältniß zur Wichtigkeit zu weitläufig sein würde, um ein Dorf, welches ehemals ungefähr so wie Casseburg ausgesehen haben mögte, heraus zu rechtfertigen. Bei Schiphorst hinwieder ist im Nordtheil zu viel Raum weiß gelassen, so daß zwei Dorfplätze erscheinen. Dieser Theil ist aber nur ein Koreitz von sehr geräumiger und unregelmäßiger Stellung der Gebäude, so daß man ihn nur mit einem zersprengten Trupp vergleichen kann. So ließen sich noch viele Ausstellungen an den übrigen Dörfern machen. Eine richtigere Vorstellung der Form der lauenburgschen Dörfer vermittelt die, ebenfalls nach Duplat gezeichnete, unten [32]) angegebene Karte. Sie hat aber alle die Mängel für das leichte Erkennen,

---

[32]) Kart over Hertugdömmet Lauenborg grundet paa en, naermest med Hensyn til militairt Brug, foretagen Recagnosciring. Ifölge Hans Majestaet Kongens allerhöiehste Befaling udgivet af Generalstaben. Kiobenhaven, 1844. Graveret i Steen af Capt. C. Henckel.

Digitized by Google

welche in der Gravirung in Stein liegen und für uns namentlich denjenigen, daß man die Klanzeiräume nur sehr eckig und ohne Schraffirung erblickt.

Als Typus der lauenburgischen Wendendörfer kann man Cafseburg (Fig. V.) ansehen, jedoch dehnt sich der Spielraum des Dorfplatzes ebensowohl bis zum Rundling aus, als er sich ebenso wie im lüneburgischen Wendlande bis zur Gasse verschmälert, so daß man im letzteren Falle, da das Land häufiger von der Kriegsfackel heimgesucht worden, als das jenseitige Brodrizerland, oft nicht wissen kann, ob nicht die Gasse das Resultat späterer Tage ist. Wir haben über eine Anzahl lauenburgischer Dörfer, welche ehemals dem Bisthum Ratzeburg angehörten, Nachricht, daß dieselben zur Zeit der Anfertigung dieser Urkunde im Jahre 1154 oder 1158 [33]) von Slawen bewohnt waren. Es heißt daselbst zuweilen: „Sclavi sunt," oder das Dorf wird durch den Zusatz: „sclavicum," als slawisches bezeichnet.

Unter den ersteren verdient hier das schon besprochene Schiphorst (Seiphorst) seiner noch bestehenden Rundlingsform halber Erwähnung. Pogeez (Pogaste), n. w., und Barkentien (Parketin), w. w. n. ½ M. von Ratzeburg, sind in ihrem jetzigen Zustande nicht mehr als Rundlinge in Anspruch zu nehmen. Grove (Grove), n. w. 2¼ M., und Grabau (Grabowe), n. 2 Meilen v. Lauenburg, Elmhorst (Elmhorst), 2½ M. n. v. Lauenburg (Fig. IX.), welche den Beisatz „villa sclavica" führen, gehören, wenn auch theilweise durchbrochen, zu den schönsten lauenburgischen Rundlingen.

Als durchbrochenen, wenn auch nicht so klaren Rundling kann man auch Wangelau (Wankelowe), n. ¼ M. v. Lauenburg, betrachten. Mit den übrigen „villis slavicis" steht es mit ihrem heutigen Rundlingthum mehr oder minder mißlich. Doch muß ich noch Alten-Mölln's, weil es im Zehentregister schon antiquum Mulne genannt wird und einen viereckigen Rundling mit sehr geräumigem Dorfplatze darstellt, anführen.

Im Allgemeinen aber erscheint der Dorfplatz der lauenburgischen Dörfer bei Duplat lange nicht so scharf abgegrenzt, wie in den Darstellungen der westalbingischen Dörfer. Die Communen scheinen dort auf Innehaltung der Grenze zwischen Vorhäuptern und Dorfplatz nicht sehr eifersüchtig gewacht zu haben.

In der terra Dirtzinke, von dem es, wie wir schon wissen, a. a. O. auch heißt „Sclavi sunt," können als noch erkennbare Rundlinge bezeichnet werden Krusendorf, Stixe, Lave, Pinnau und Caarsen.

Wie sehr übrigens der germanisirende Einfluß auf sprachlichem Gebiete hier eingegriffen habe, geht daraus hervor, daß man, im Vergleich mit dem lüneburgischen Wendlande, sehr wenige Flurortsnamen slawischen Klanges findet. Vielleicht, daß mir jetzt, nachdem ich mich mit diesem Gegenstande und der slawischen Sprache vertrauter gemacht, deren mehr aufstoßen würden. Es ist unglaublich, welche fabelhaften Entstellungen des ursprünglichen Sinnes durch solche Verdrehungen entstanden sind. Die solcher Gestalt erregten falschen Vorstellungen von der Bedeutung dieser Namen sind oft der Art, daß man sie Irrthümer vom Himmel bis zur Erde nennen darf.

---

[33]) Abgedruckt bei v. Westphalen Monum. inedit. T. II. Neuerdings verbessert herausgegeben von K. F. L. Arndt, Dir. u. Prof. a. d. Domschule zu Ratzeburg, unter dem Titel: Das Zehentregister des Bisthum Ratzeburg aus dem dreizehnten Jahrhundert nach der Urschrift abgedruckt. Schönberg 1853. Ein Schulprogramm. Die Angabe „aus dem dreizehnten Jahrhundert" bezieht sich auf den Umstand, daß die Copie, von welcher der Abdruck entnommen ist, den Charakter der Schriftzüge dieses Jahrhunderts trägt. S. das. pag. 3.

Digitized by Google

In der großen, aus 16 Blättern bestehenden Gen.=St.=Karte des Gr.=Herz. Mecklenburg=Schwerin und des strelitzischen Amtes Schönberg vom General v. Schmettau finden sich ebenfalls sehr viele Rundlinge, theils mit den lauenburgischen, theils mit denjenigen in der Altmark mehr oder minder übereinstimmend. Hier hat außer den wendisch=germanischen Kriegen auch der dreißigjährige viele alte Rundlinge erfaßt, verstümmelt und zerstört. Eine nähere Untersuchung auf diesem Gebiete überlasse ich gern dem, so äußerst rührig das Alterthum des Landes durchforschenden Verein zu Schwerin. Die Sache ist hier insofern schwierig, weil die Karte im Original von sehr verschieden befähigten Händen gezeichnet und nach denselben in Kupfer getreulich gestochen worden ist. Viele Dörfer sind so steif theils, theils so unvollkommen ausgeführt, daß man die Bilder unmöglich für getreu zu halten vermag.

Was die Dörfer auf dem Drawen betrifft, so ist es auch hier schwer, das Eigenthümliche anzugeben, weil die Zahl regelmäßig angelegter Dörfer viel kleiner als anderwärts ist. Die meist sehr unfruchtbare Gegend ist schwach bevölkert und ebenso sind es natürlich auch die kleinen, oft nur truppförmigen, mit weit mehr Vorwerken untermengten Dörfer. Indeß fällt unter den mir vorliegenden Dörfern die breite Oeffnung des Einganges auf, ebenso, der Karte nach, die sehr weitläufige Stellung der Gehöfte. Indeß gewähren die Abbildungen in Duplat betreffs dieses Gesichtspunktes keinen ganz bequemen Anhalt, weil sich die kleinen Feuerstellen der Kossaten nicht von den wirthschaftlichen Nebengebäuden unterscheiden lassen. So stehen in Duplat's Karte bei den in Fig. X. abgebildeten Drawendörfern bei Lentze 7, bei Carwitz 9 und bei Thumpadel 7, bei dem Hofe Labien [34]) 1 Feuerstelle eingetragen. Um die, in den Rundlingen fehlenden zusammenzubringen, ist zu muthmaaßen, daß die zwischen den Dörfern liegenden Gebäudezeichen dafür zu nehmen sind. Aehnlich finde ich nun die weite Oeffnung in den Dörfern *Kähmen, *Klein=Volkfien, *Pommoißel, *Streetz, *Tramm, *Witzeeze und *Riebrau.

Das, was ich über Lentze u. s. w. gesagt habe, muß auf die Darstellung aller Dörfer angewendet werden. Ob überhaupt eine strenge Uebereinstimmung zwischen den bei Duplat angegebenen Zahlen und den, die Feuerstellen vertretenden Strichen stattfinde, will ich nicht bejahend entscheiden. So viel aber ist gewiß, daß ein annäherndes Verhältniß beobachtet und man deshalb zu Schlüssen berechtigt ist.

Hinsichtlich der Dörfer zwischen Bodenteich, oder vielmehr Langenbrück und Suhlendorf in südnördlicher, und Schäpingen und Wieren an der Aue in ostwestlicher Richtung, muß ich ein definitives Urtheil suspendiren. Ebenso ist es hinsichtlich der, westlich der Aue und der, nördlich der Esterau bis an den Abhang der Geest, zwischen Bardowiek und Bleckede gelegenen Dörfer der Fall. Theils sind die Dörfer in überwiegender Zahl ihrem ursprünglichen Aussehen nach durch Zuwachs in den Feuerstellen zu sehr verändert, theils liegen mir von den erhaltenen Rundlingen jetzt zu wenige Beispiele vor, um mir ein Urtheil zutrauen zu dürfen. Doch will ich nicht verschweigen, daß eine Anzahl von Rundlingpaußen ꝛc. in den Aemtern Medingen und Bleckede sich neben die Drawendörfer stellen lassen.

---

[34]) Wird in dem Statistischen Repertorium des K. Hannover von W. Ubbelohde, Hannover 1823. 4. Lebbien geschrieben. Ueberhaupt kommen in den Schreibarten der Orte in den verschiedenen Schriften mitunter auffallende Abweichungen vor.

Digitized by Google

In dem alten Wittingau, zwischen Ise, Aller und Ohre, fallen sehr viele Dörfer, wie auch bei Papen (42) zu sehen, durch eine bandschleifenartige Gestalt in die Augen. Zugleich erblickt man zwischen den Deelhäusern und der Grenze des Dorfplatzes auf den Vorhäuptern oft kleine Punkte. (Siehe Zasenbeck, Fig. VI.)

Ich finde es auch in *Glüsingen, westlich bei Wittingen (42), *Wunderbüttel, s. w. $\frac{3}{4}$ M. v. da, Wiswedel, w. $\frac{3}{4}$ M. v. Brohme (42), *Osloß, n. n. w. $\frac{3}{4}$ M. v. Fallersleben (50) und *Jeimke, $1\frac{1}{8}$ M. n. v. da, *Ohrdorf, s. ö. $\frac{3}{4}$ M. v. da, u. a. m.

Dieselbe Gestalt findet sich auch in jener südlichen Uebersprungsgegend um Königslutter, z. B. an den Dörfern Rennau und Barmke, n. ö. und ö., restweise auch in Uhry, n. n. ö., und Lehre, n. w. v. da (50). Selbst Lelm, $1\frac{1}{2}$ M. w. v. Helmstädt, (57) verräth sie noch. Oft rührt sie wohl von Koreitzen oder Anbauen her.

Jene Punkte auf den Vorhäuptern kann man bei Papen, namentlich in Rodenbeck, n. n. w. v. Brohme (42), und in Lelm, deutlich sehen. Doch sind sie nach meiner Vermuthung zu stark eingravirt, indem ihre Größe zu der Annahme verleitet, diese, nicht aber die, in zweiter Reihe stehenden, viereckigen Punkte bezeichnen die Deelhäuser. Sie bedeuten, nach Mittheilung des Herrn Pastor Müller in Zasenbeck, Schweineställe.

In *Thülau, $\frac{1}{2}$ M. s. w. v. Brohme, und in Röwitz, $1\frac{1}{4}$ M. s. ö. v. da, welche Dörfer bei Papen der Duplat'schen Zeichnung geradezu widersprechen, seit dessen Zeit also abgebrannt und umgebaut sein müssen, bemerkt man auf dem Rande des Dorfplatzes — vielleicht gehört der Raum schon zu diesem selbst — statt jener Punkte zusammenhängende Linien. Dasselbe nahm ich auf Duplat'schen Planchen ehemals hannöverscher, jetzt preußischer Theile der Altmark, u. zw. um Gardelegen, wahr. Beispiele sind *Kusey, w. w. n. $2\frac{3}{4}$ M., *Trippigleben, w. 2 M., *Dannefeld, w. $2\frac{1}{4}$ M., *Zichtau, w. $1\frac{1}{2}$ M., und Lockstedt, n. w. $2\frac{3}{4}$ M. von genannter Stadt. Ich vermuthe, daß es Hirtenhäuser sind; kann mir indeß die, in vielen Fällen sehr lange Ausdehnung der Linie doch nicht so recht erklären, indem meine Mittheilungen über diese Besonderheit nicht sprechen. In manchen Fällen läuft sie rings um den Dorfplatz und in Lockstädt, welches eine Kniegasse bildet, aber mehrere Spuren slawischen Ursprunges an sich trägt, zieht sie sich sogar zu beiden Seiten der Straße hin. Was hier für eine Bewandtniß vorliege, weiß ich nicht anzugeben. Etwa Anbauer, Hirtenhäuser, Armenhäuser, Ställe — Alles in einem Zusammenhang?

Außer diesen beiden Eigenthümlichkeiten des Wittingaues bemerke ich auch eine andere Einrichtung der Prisinge. Bisher fanden wir dieselben stets zwischen radialen, vom Dorfplatz aus gezogenen Linien, entsprechend jeder der einzelnen Hofrheiten. Dies ist hier nicht so der Fall; sondern man trifft mehr Vertheilung der Prisinge in Blöcken, ohne Rücksicht auf den regelmäßigen Zusammenhang mit den einzelnen Gütern. Fig. V. läßt die Sache erkennen; besser aber noch bei Papen *Erpensen, n. bei Wittingen. Hier haben die südlich bei der Kirche gelegenen Höfe gar keine Prisinge hinter sich.

Eine der Grasparzellen führt dann oft den Namen „Nacht=" oder auch „Koppelweide;" zu Erpensen z. B. die, auch bei Papen zu bemerkende, südöstlichste, im Stiche blasser gehaltene. —

Zu größerer Bestätigung der in der Karte wahrgenommenen Abweichung will ich hier die, ebenfalls der Wirklichkeit entlehnte Beschreibung der Sache,

Digitized by Google

wie sie Herr Pastor Müller mir mittheilt, geben. „An den Obstgarten reiht sich ein Wiesenhof oder eine Wiese, die mit einem Hagen oder Gebüsch, theils Dornen, Weiden, Eichen u. dergl. eingefaßt und so von der Nachbarwiese getrennt ist.“ Hier ist also von einer „natürlichen Verlängerung,“ wie Herr Pastor Schmidt die Sache beschreibt, nicht die Rede, was, der auffallenden Symmetrie wegen, wenn sie auch hier sich bemerkbar machte, gewiß der Fall sein würde.

Die Unregelmäßigkeit findet sich jedoch nicht bei allen Dörfern, z. B. bei Glüsingen, und Wiswedel gar nicht, bei Jembke, auch Jeinke, n. v. Fallersleben (50), findet in dieser Beziehung um den einen Theil des Dorfes strenge Regelmäßigkeit statt, um den anderen nicht; so auch bei *Ohrdorf und dem, mit *Glüsingen grenzenden *Darrigstorf. Kurz, man sieht, daß hier eigenthümliche Gesichtspunkte bei der Landzutheilung in der nächsten Umgebung des Dorfes stattgefunden. Ob in solchen Fällen slawische Colonisten aus anderen Gauen zu vermuthen?

An der Südgrenze der Altmark, sowohl im Drömling als in der Gegend südlich von Clötze, und auf dem Nordufer der Ohra bis zur Mündung, habe ich in einer, sich auf die Correction der Aller- und Ohrawässer beziehenden Karte etwas kleineren Maaßstabes als derjenige der Duplat'schen, Dörfer wahrgenommen, welche im Allgemeinen viel Ansehen derjenigen des Gein haben. Jedoch sind trotz des kleineren Maaßstabes die Klanzeien und Prisinge mehr zu bemerken, so daß die Hofreiten geräumiger als dort zu stehen scheinen. Als ein, durch Länge der Prisinge hervortretendes Beispiel führe ich Wentz, s. ½ M. v. Clötze, an. (S. Fig. VII.) Bei Papen findet man diese Form der Dörfer in dem, in der Altmark enclavirten braunschweigischen Amte Calvörde vertreten (51).

Mit der großen Mehrzahl der Dörfer in der Umgegend von Berlin scheinen mir totale Veränderungen vorgegangen zu sein; denn obgleich sehr zahlreiche slawische Namen vorkommen, so lassen doch die wenigsten Dörfer noch etwas von Rundlingspuren erkennen. Man muß dort wieder sehr auf die Stellung der großen vorherrschend Π-förmigen Gehöfte und Umbiegung einer oder beider Häuserreihen am Ausgange der, meist gassenförmigen Dörfer achten, z. B. bei Schmargendorf und Lichterfelde, n. v. Teltow, Lankwitz, s. v. Berlin, wegen des Ostheiles, Fahrland, n. n. w. v. Potsdam, wegen des S.-O.-Theiles, ferner Niebede und Zachow, n. w., Falkenhagen, n. ö., und Glindow, w. v. Potsdam. In Schönow bei Teltow ist die schmale, gegen den See gerichtete Sackgasse dort zwar nicht durch ein Gebäude, wohl aber durch die Klanzei geschlossen.

Böhmisch-Rixdorf, s. bei Berlin, ist ein so auffallend abgezirkelter Rundling, daß ich mir nicht getraue, ihn für ein altes lutizisches Dorf zu halten. Ueberhaupt scheint hier die Form der lauenburgischen ausgeweiteten Sackgassendörfer geherrscht zu haben.[35]) Nur im Südosten der Hauptstadt, bei Königs-Wusterhausen, finde ich, auf das, von Jätting und Kraatz, im Maaßstabe $\frac{1}{50000}$ gezeichnete Blatt der Umgebungen von Berlin mich stützend, in einigen Dörfern mehr den lüneburgischen ähnliche Grundrisse, z. B. in Bindow und Cablow, ö., und Schendorf, s. s. w. bei Wusterhausen; ferner in Kerzendorf, Witstock und Mietgendorf, s. ö., und Gütergotz, ö. v. Potsdam.

[35]) Als Grundlage hat die Karte der Umgegend von Berlin Maaßstab $\frac{1}{12500}$, wofür mir aber die Gehöfte im Vergleich mit der altenburgischen großen Karte v. Thümmels als zu klein gezeichnet vorkommen wollen, gedient.

Digitized by Google

Blicken wir nach Obersachsen, so geben die Abbildungen in den altenburgischen Forschungen vom dortigen Rundling Rechenschaft. Man findet hier, wie man sich auch in der Oberreit'schen Karte von Sachsen am besten auf Blatt Freiberg überzeugen kann, in fruchtbaren Gegenden, in welchen ganz kleine Dörfer gerade am häufigsten vorkommen, auch die meisten unentwickelten Rundlinge, ja geradezu Truppdörfer. Man muß dies, glaube ich, dem Umstande zuschreiben, daß, namentlich bei unebenem Terrain, es oft schwer war, eine zweckmäßige Anlage des viereckigen Gehöftes mit dem Rundling in Uebereinstimmung zu bringen, wiewohl sich unter den altenburgischen Bauerhöfen sehr viele, ein verschobenes Viereck darstellende finden. Da hier das Gehöft nach allen vier Seiten umschlossen ist und sich in dieser Weise selbstständig mehr abschließt, als dies beim Deelhause im lüneburgischen Rundling der Fall ist, so scheint man auch deshalb bei kleinen Dörfern sich nicht so streng an die nationale Bausitte gebunden zu haben. Beiläufig bemerkt, stellt sich der sorbische Bauerhof durch sich selbst zwar anschaulicher, aber wegen Zersplitterung der einzelnen Gebäude doch nicht so ideell dar, wie das bodrizische Deelhaus.

Nach Zeichnungen, welche Zacharias Kresse, Bauer und Anspanner zu Dobraschütz bei Altenburg, in seiner Geschichte der Landwirthschaft des altenburgischen Osterlandes. Altenburg 1855. Mit 3 lith. Tafeln, ein recht wackeres Buch — giebt, fanden sich zu Ende des 16. Jahrhunderts dort zu Lande die Bauerhöfe mit folgender Einrichtung.

Am Eingange, welcher in einer Ecke zwischen zwei rechtwinklig nahe bei einander stehenden Gebäuden, befanden sich, wenn man den Umgang an den vier Hauptgebäuden hier rechter Hand entlang machte, unter dem ersten Dache die Rindvieh- und Gastpferdeställe; unter dem zweiten die Wohnräume und der Ackerpferdestall nebst angebauten Schweineställen; unter dem dritten die Scheunenräume, in einem aparten Nebengebäude das Kornhaus und auf der vierten Seite verschiedene Schuppen und der Schafstall.

An der Abbildung eines Bauerhofes aus der jetzigen Zeit zeigt sich als wesentlichste Abweichung diejenige, nach welcher das Wohnhaus mit dem der Rindvieh- und Pferdeställe den Platz gewechselt hat. Man findet noch heute beide Vertheilungen.

Uebrigens soll nicht gesagt sein, daß die Untersuchungen über den serbischen Rundling in Obersachsen schon abgeschlossen seien. Dies zu bewirken, halte ich den Maaßstab der k. sächsischen Karte von Oberreit, die auch noch den größten Theil des nördlichen Landstriches von der Mulde an bis an die Grenze der preußischen Lausitz, also einen höchst wichtigen für diesen Gesichtspunkt, zu bringen hat, nicht für groß genug. Um hier sicheren Schrittes zu gehen, muß man Gelegenheit haben, mit Muße die Originalkarten einsehen und über die Einzelnheiten mit Bequemlichkeit unbeschränkte Vergleichungen anstellen, auch Durchzeichnungen machen zu können.

Sollte es auch nicht Landschaften geben, in welcher der lauenburgische Grundriß mit Π-Gehöften dominirt?

Um Teplitz findet man den Rundling ähnlich wie im Lüneburgischen, nur, daß die Scheune im rechten Winkel vom Hintergiebel absteht.

Leider finde ich in der sonst gut darstellenden, vom k. k. Generalstabe im Jahre 1832 herausgegebenen Karte von Teplitz und seinen Umgebungen, (Maaßstab $\frac{1}{28000}$) diesen Umstand nicht berücksichtigt. Der Rundling ist, wenn man nach leicht erkennbarer Darstellung in der Karte fragt, hier nicht

Digitized by Google

häufig vertreten und wohl stets durchbrochen. Ich nenne von Teplitz aus n. ö. Straden und Kulm, n. Rosenthal, n. w. Kosten, w. w. n. Klein-Augesd, w. w. s. Hundorf, s. Kradrub und s. ö. Nechlawitz.

Die Eintheilung der Räume in den Gebäuden, die sich im südwestlichen Altenburgischen, wie ich nach der Abbildung von Peppeln in den betreffenden Forschungen Fig. 4 und dem benachbarten Mückern bei v. Thümmel vermuthe, ebenfalls findet — ich gestehe, bei meiner Anwesenheit an einem sehr heißen Tage in Peppeln und sehr erschlafft, nach diesem Punkte nicht geforscht zu haben — ist folgende. In dem Hauptgebäude liegen zunächst am Dorfe die Wohnräume, dann folgen Stallungen, Schuppen und Remisen. Der Hof ist nach dem Dorfe zu und auf der, dem Wohngebäude gegenüberliegenden Seite, durch eine Mauer oder sonstige Scheide abgeschlossen. Die Dorfseite mit Einfahrtthor und daneben mit einer kleinen Hofthür versehen. So schilderte mir das Verhältniß als generelles Herr Oekonomie-Commissair Olbricht in Teplitz. Indeß habe ich für meine Person die, dem Wohnhause gegenüber angegebene Scheidewand um Teplitz nicht immer gefunden. Er sagt in einer, über derartige Gegenstände verfaßten Abhandlung, die ich nicht selbst gesehen, aus welcher mir aber der Pastor an der evangelischen Gemeinde zu Teplitz, Herr Lumnitzer, auszugsweise Mittheilung gemacht: „Die Wohnungen der Czechen sind einförmiger Bauart, ohne Stockwerk, mit niedrigen, kleinen Stuben, in welchen im Allgemeinen Reinlichkeit herrscht."

Bei den Sorben im Egerlande, die bekanntlich Vieles in Tracht und Sitten mit den Osterländischen gemein haben und, wie diese, germanisirt sind, liegen die Schuppen dem Wohngebäude gegenüber, so daß das Ganze, abgesehen von der Frontmauer nach der Straße zu, die Form des griechischen Π hat. Nach Herrn Olbricht's Wahrnehmungen verlangt der Teutschböhme geräumigere Wohnungen mit Stockwerk und verwendet gern etwas auf stattliche, moderne Gebäude, doch Reinlichkeit und Nettigkeit wird in manchen Gegenden sehr vermißt.

In einigen teutschen Dörfern Böhmens hat Herr Olbricht zuweilen den Wohngiebel nach hinten hinaus angetroffen, in czechischen Dörfern behauptet er aber, sei dies nie der Fall. Im Altenburgischen habe ich darin Uebereinstimmung vermißt.

Nach der Karte der Umgebungen der K. Hauptstadt Prag für die Feldübungen von einer Anzahl Militairs aufgenommen und lithographirt (ohne Angabe des Maaßstabes 9 Blätter) findet man bei dieser Stadt auch noch Rundlinge, die zwar alle oder doch größtentheils durchbrochen und theilweise auch keine freien Dorfplätze mehr haben, als Rundlinge jedoch nicht zu verkennen sind. Etwas Eigenthümliches an denselben aufzufinden, ist mir nicht gelungen. Meistentheils erscheinen die Gehöfte mit denen bei Teplitz übereinstimmend, doch giebt es auch sehr viele Π-förmige und nicht wenige viereckige. Ich mache auf folgende Beispiele, wiederum mit Beifügung der Blattnummern, aufmerksam:

Czwirkin, Nautonitz und Kamaik, n. w. (1); Czimitz, n. (2); Jenstein, Saltalitz, Mirowitz und Treboralitz, n. ö. (3); Sobin, Sleiczim, Rep und Nebuschitz, w. (4); Ginocan, s. w. (7); Holle und Czeslitz, s. ö. (9).

Eigenthümlich ist es, daß sich in Rußland der Rundling so wenig findet. Professor Sreniowski zu Charkow, den v. Harthausen [36]) als tüchtigen

[36]) Studien über Rußland, II. 130.

Digitized by Google

Kenner des slawischen Alterthums bezeichnet, wußte diesem nur anzugeben, daß sich in Kleinrußland lange Sackgassen finden. Ferner existirten, sagte er, in abgelegenen Gegenden, z. B. in den Gouvernements Nischnij-Nowgorod und Kasan, in einem Cirkel gebaute, ein Dorf bildende Gehöfte. Sie lägen sehr abgelegen, oft nicht einmal gekannt, in den Wäldern. Diese Dörfer nenne man Skiti und ihre Bewohner Skitari. Auf dem runden Platze, den die Gehöfte bilden, hänge die Glocke zwischen zwei Ständern und einem Ueberdache, die Kapelle dagegen läge in der runden Reihe mit den übrigen Gehöften.

Noch will ich des Vorkommens runder Dörfer in Theilen des Hannoverschen erwähnen, in welchen an slawischen Ursprung, Slawomanen ausgenommen, kein Mensch denken wird.

Es ist dies erstens der Fall in einer auf Bl. 6 bei Papen mit eingetragenen Landstrecke des dem Lande Wursten gegenüberliegenden oldenburgischen Gebietes, u. zw. bei den Dörfern Sillens und Burhave und ebenso, wenn auch nicht mit gleich auffallender Klarheit, auf demselben Blatte, im Lande Wursten. Man sehe z. B. Cappel, Dorum, Misselwarden und Wremen (3).

Zweitens findet sich die Erscheinung im Krummen Hörn, auf dem Ostufer des Emsausflusses z. B. in Pilsum, Visquard, Eilsum, Wirdum, Manslagt u. a. m. (10). Nur fehlt in beiden Gegenden der runde, freie Dorfplatz. Aus der Karte ist nicht zu erkennen, ob die Dörfer in diesen, sehr wenig über dem Meeresspiegel erhabenen Strichen, etwa auf Dünenkegeln liegen. Jedenfalls sehe ich mich veranlaßt, an die bekannten Chauken des Tacitus und Plinius zu denken, von welchen gesagt wird, daß sie sich auf künstlichen Erhöhungen anbauten. [87])

In der clevischen Niederung, welche ebenfalls Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt ist, habe ich mehrfach bemerkt, daß die Dörfer an Stellen angelegt sind, welche, wenn auch nur um einige Fuß, über der Thalsohle hervorragen. Es schien mir nicht, als habe hier künstliches Auffahren von Erdreich stattgefunden.

Leider stehen der Wissenschaft die möglichen Materialien zu Specialstudien vorstehender Beschaffenheit nicht überall von gleicher Brauchbarkeit zu Gebote. Die Blätter der preuß. Gen.-Stabskarte von der Altmark z. B. (Maaßstab $\frac{1}{100000}$, also ebenso groß, wie derjenige von Papen's Karte) lassen von den Feinheiten, auf welche es hier ankommt, das Nöthige gar nicht erkennen. Da die Ausführung jenes Werkes über die ganzen Ostprovinzen doch nach einer gleichen Vorschrift geschieht, so erstreckt sich der Mangel also auf dieses ganze, gerade für solche Untersuchungen so wichtige Gebiet. Ob die allgemeine Instruction bei Anfertigung aller Blätter gleichmäßig befolgt worden, weiß ich freilich nicht, da ich die sonstigen Karten zu wenig kenne. In denjenigen der Rheinprovinz ist die Darstellung solcher Theile eine gleichmäßige nicht; denn das Blatt Aachen befolgt im Vortrage der nächsten Umgebung hinter den Gebäuden ein ganz anderes Verfahren, als die sich dort anschließenden Blätter.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch auf den interessanten Umstand aufmerksam machen, daß auf Bl. Erkelenz zwei Rundlinge, Löcken und Schön-

---

87) Plin. H. N. XVI, 1. Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, navigantibus similes.

Digitized by Google

dorf, vorkommen (s. Fig. XI). Ersterem Namen insbesondere begegnet man, wenn auch mit anderer Endung, z. B. itz, als Löcknitz, was auch Löchnitz geschrieben wird, oder als Bucknitz auch in slawischen Gegenden.

Auch will ich, da ich einmal mich einiger gravamina über mangelhafte Karten entledige, noch den Wunsch aussprechen, daß bei Karten größeren Maaßstabes, wo es unbeschadet der Terrainzeichnung geschehen kann, mehr Rücksicht auf eintragbare Flurortsnamen, besonders wenn sie die Vermuthung für sich haben, sich nicht auf Personen zu beziehen, genommen werde. Man wird die Wichtigkeit für Sprach- und Geschichtsstudien und die ebenso lehrreiche als angenehme Unterhaltung, welche das Auflösen derselben gewährt, in Zukunft mehr würdigen lernen als jetzt. Als Muster der Auffassung der Wichtigkeit der Sache kann wieder die Oberreit'sche Karte von Sachsen genannt werden. Welchen öden Eindruck macht gegen dieses, nur im Maaßstabe von $\frac{1}{57600}$ ausgeführte Werk die große in $\frac{1}{12500}$ gezeichnete Karte der Umgegend von Berlin in 17 Blättern!

Capitel VIII.

Die Mittel, wodurch die ursprüngliche Bauart zweideutiger Dörfer zu erkennen.

Es bleiben uns noch die Mittel zur Entschridung anzugeben, ob ein Dorf mit unklarer, d. h. etwas ordnungsloser und deshalb zweideutiger Stellung der Deelhäuser, ursprünglich ein Rundling gewesen, oder ob das Dorf von Haus aus der Rundlingsform zuwider, als unsymmetrischer Trupp aufgeführt worden sei.

Anlaß zu solchen Untersuchungen bietet, wie schon gesagt, am meisten der westliche Strich des Lüneburgischen, besonders der nördlich der Wasserscheide zwischen Ilmenau und Ise gelegene.

Hier kommen nicht nur die meisten unregelmäßigen Formen vor, sondern auch so viele teutsche Namen, daß dieser Strich von den bisherigen Schriftstellern gar nicht mehr als ein ehemals wendischer angesehen wird. Da es aber zwischen den, vom Standpunkte des Rundlinges aus betrachtet, in ihrem Grundrisse sich fremdartig ausnehmenden Dörfern auch noch viele Rundlinge giebt, wie man aus der, dem Cap. XIV. beigegebenen Uebersicht wahrnehmen kann, so steht auch hier das Dageweesensein der Wenden um so fester, als manche dieser Rundlinge noch slawische, nicht blos slawisch klingende, Namen führen. Auch kommen noch viele slawische Flurortsnamen daselbst vor.

Die Entstellung des ehemaligen rundlichen oder Π-förmigen, selten spitzwinkeligen Grundrisses kann geschehen sein:

1) Durch Ueberfüllung des Dorfplatzes mit Gebäuden. Dies scheint im Lauenburgischen oft dergestalt geschehen zu sein, daß man die Vorhäupter, wie S. 51 angegeben, in den Dorfplatz hinein ausdehnte und kleinere Gebäude, vielleicht meistens Ställe, auf demselben errichtete. Dadurch mögen manche Rundlinge entstellt worden sein.

In Wasewitz an der Mulde zwischen Wurzen und Eilenburg ist z. B. der Dorfplatz, außer durch ein kleines Communegebäude, durch eine Privatwohnung nebst Garten so vollständig in Beschlag genommen, daß man selbst

Digitized by Google

mit Hülfe eines Vergrößerungsglases den Rundling in der Karte von Oberreit nicht bemerkt. Erst an Ort und Stelle erfuhr ich das Verhältniß. Der Inhaber muß jährlich einen Thaler Erbzins an die Gemeinde entrichten. Die Besetzung des Dorfplatzes durch geistliche Gebäude ist lange nicht so häufig, als man wohl annehmen mag.

2) Durch gleichfalls erfolgte Versetzung von Gehöften aus der runden Reihe heraus mehr rückwärts auf die Klanzei, oder außerhalb des Dorfes. Anzeichen der Art sieht man an den drei in den altenburgischen Forschungen abgebildeten slawischen Dörfern. Sie kommen dort gar nicht selten vor.

3) Der Dorfplatz kann frei geblieben sein. Aber durch Anwachsen der Bevölkerung und fremden Zuzug, mitunter gewiß auch durch Zersplitterung von Gütern in zwei oder mehrere Theile, deren jeder eine selbstständig wohnende Familie erhalten sollte, können sich, durch Ausfüllung der Lücken zwischen den ersten Ausbauern und dem Dorfe, Gassen und allmälig ganze Quartiere gebildet haben. Die frühesten Einliegerhäuser auf den Klanzeien der Höfe müssen dabei mit in Anschlag gebracht werden. Im Altenburgischen macht man zuweilen die Bemerkung, daß, wo ein Rittergut im Dorfe, der Anbau späterer Häuser am bedeutendsten ist. Die Gutsbesitzer rechneten dabei auf Vermehrung der Lehngefälle, Erbzinsen vom Hausplatze und dergl. Aus manchen kleinen Dörfern wurden auch durch Aufkommen von Fabrikationszweigen allmälig große. Dies ist besonders im Norden des Amtes Altenburg der Fall gewesen. Dann sind aber mehr gerade Gassen als kleine Quartiere entstanden. Die Dörfer im westlichen Wendlande dagegen bieten mehr eine Einschließung oder sich wenigstens mehr zusammenhaltende Gruppirung um und neben dem Rundlingkern.

Der Mittel nun, einen also in Verwirrung gerathenen, ursprünglich einfachen Rundling seiner Anhängsel zu entkleiden, sind nur wenige.

Den *ersten* Anhalt giebt immer der slawische Name, soweit er, wenn er entstellt, aus der Verdrehung noch herauszuwinden ist.

Zweitens muß man sehen, ob sich noch irgend eine huf- oder II-förmige, freie, oder auch mit Gebäuden mehr oder weniger erfüllte Stelle in einem Theile des Dorfes findet und dabei beachten, ob die Gehöfte oder Gebäude auf demselben radial nach dem Mittelpunkte convergiren. Ist dies nicht der Fall, oder steht vielleicht nur ein Gehöft oder bei derartigen größeren Freiplätzen auch wohl zwei, drei um den Rand, so ist es um so gewagter, hier einen Rest des alten Rundlings zu vermuthen, zumal, wenn die Stellung derselben nicht convergirend zu einander ist. Dann ist es viel sicherer anzunehmen, diese Oeffnung, welche meist II-förmig ist, sei in späteren Zeiten, im Gegensatze zu der planmäßigen, socialen Entstehung des Rundlings, so zu sagen zufällig, aus privatrechtlichen Uebereinkünften und dergl., hervorgegangen.

Ist eine solche Huf- oder II-förmige Stelle sehr umringt, so ist neben der Radialstellung der Gehöfte auch darauf zu achten, ob der Hauptweg, oder bei sehr groß gewordenen Dörfern, einer der Hauptwege, quer vor demselben vorbeiführen und so den Eingang zum ehemaligen, einzigen Eingange zum Dorfe hervortreten lasse.

Steht die Kirche an dieser Stelle, meist etwas seitwärts, selten quer vor und dann zugleich etwas zurücktretend, so kann auch dies oft einen Fingerzeig für Geltendmachung des alten Rundlingkerns bieten. Ueber diesen Punkt wird im Cap. XIII. besonders gesprochen werden.

Digitized by Google

Einige Abbildungen mögen die Sache mehr erläutern.

In Rieſtedt (Fig. XII.) halte ich den ſüdweſtlichen Dorftheil für den alten Rundling, deſſen Dorfplatz durch die Kirche ausgefüllt worden, und in Weſte, (Fig. XIII.) denſelben Theil. Hier ſchließe ich aus der dortigen convergirenden Stellung der Deelhäuſer nach einem Punkte hin. Es ſcheint, als habe man den Dorfplatz, bis auf einen übrig gelaſſenen Weg, zu den Vorhäuptern der Hofrheite geſchlagen. Doch kommt es noch darauf an, ob die Karte die Wirklichkeit ganz treu wieder gegeben. In Nettelkamp (Fig. XIV.) iſt, wie kaum zu bezweifeln, der öſtliche, bei a gelegene, durch die Poſtſtraße abgeſchiedene Theil, der urſprüngliche Huf.

Neben dieſen, durch Abbildung erläuterten Beiſpielen, will ich aus den Aemtern Bodenteich, Oldenſtadt, Medingen und Lüne noch auf folgende aufmerkſam machen. 1) *Amt Bodenteich: *Hamborg, *Callenbrock, *Stederdorf, *Wreſtedt und *Suhlendorf (24). 2) Amt Oldenſtadt: *Molzen, *Maſendorf, *Rieſtedt, *Stöcken oder Stöckheim, *Räßlingen, *Roſche, *Hanſtedt, *Großen-Liedern, *Hambrock und *Halligdorf. 3) Amt Medingen: Alten-Medingen und *Eddelſtorf (24). 4) Gang im Norden des oſtilmenauiſchen Uferlandes erwähne ich noch im Amte Lüne: *Erbſtorf, n. ö. $1\frac{1}{5}$ Meile v. Lüneburg (23), *Rullſtorf, n. ö. 1 M., und *Nutzfelde, o. o. n. 1 M. v. Lüneburg. Dieſes iſt am Nordende bei Duplat ſo gezeichnet, daß man nicht genau erſehen kann, ob es dort einen Sack oder eine durchbrochene Gaſſe bildet. Da aber aus verſchiedenen Richtungen Wege an dieſer Stelle zuſammenſtoßen, ſo iſt das Dorf ſehr wahrſcheinlich durchbrochen, zumal da die Wege ſich erſt dicht vor dem Dorfe von anderen abzweigen (23). Ferner ſind hier noch zu nennen: Bolterſen, w. $1\frac{1}{2}$ M. v. Bleckede, und das ſeiner Größe und Durchkreuzung wegen ſehr ſchwierig zu beſtimmende *Neetze, ſ. w. 1 M. v. Bleckede (24), u. a. m.

Capitel IX.

Grundidee und Zweck des Rundlings.

Es rechtfertigt ſich wohl die Behandlung dieſer Gegenſtände erſt nach der Darſtellung der äußeren Theile; denn wie könnte man ohne deren Kenntniß von der Beſtimmung des Ganzen verſtändlich reden?

Denken wir über dieſen Gegenſtand nach, ſo fallen unſere Anſichten nach einer, zwei Zwecke verbindenden Richtung aus, nach der ſocialen und der auf Vertheidigung bedachten.

In erſterer Richtung wird man alsbald zu der natürlichen Auffaſſung des Rundlings als vervielfältigtes und nichts deſto weniger wieder zur Einheit verſchmolzenes Zelt geführt. Auch beim Zelte iſt Ein- und Ausgang derſelbe und zieht man innerhalb deſſelben eine, mit dem äußeren Umfange parallele Linie, ſo ergiebt ſich, ausgeſchloſſen von dieſen beiden Linien, ein freier Raum in der Mitte des Zeltes, den wir als den gemeinſamen Herd- und Hausplatz der Bewohner anſehen können. Theilt man aber den, von jenen Linien eingeſchloſſenen Raum, von den Zeltpfoſten ausgehend, in Abtheilungen, welche in gleichmäßigen Entfernungen als, von der Peripherie aus nach dem Herdplatze gezogene Radien ſich darſtellen, ſo erhält man eine Anzahl, ſich nach dem Eingang verſchmälernde Abtheilungen, die als Lagerſtellen für die einzelnen Zeltmitglieder und wirthſchaftliche Abtheilungen ſich vorſtellen laſſen. Ob ſich dieſes Verhältniß in der Wirklichkeit ſo ſtreng geordnet jemals

Digitized by Google

gefunden, oder bei heutigen Nomaden noch finde, kann ich nicht behaupten. Hier dient diese Combination jedenfalls zur Versinnlichung der Parallele zwischen dem Zelte und den thatsächlich entsprechenden Abtheilungen im Hufeisendorfe, so wie zur Verdeutlichung des Ueberganges aus dem Nomadenleben zum seßhaften.

Die Erklärung der Entstehung des Wendendorfes vom socialen Standpunkte aus wird noch ansprechender, wenn wir das, dem niedersächsischen Deelhause ganz entsprechende Haus des lüneburger Wenden, nicht nur als eine Wiederholung des Zeltes, sondern zugleich als Grundplan des Dorfes betrachten. Was der symmetrisch umschlossene Rundling für die ganze Dorfschaft, ist das Deelhaus für den einzelnen Dorfmann mit Familie und Habe. Es umfaßt zwischen vier Eckpfeilern sein Ganzes, nur, daß des häuslichen Bedürfnisses wegen, außer dem, nach dem Dorfe gerichteten Ein- und Ausgangsthore für Vieh und Wagen, noch ein seitlicher Ausgang für die Menschen da ist. Der Herdraum im Hause entspricht demjenigen im Zelte. Er ist dessen ehemaliger Mittelpunkt. Wie sich um diesen die Familie zur Erholung versammelte, so thun es die Bewohner der verschiedenen Häuser des Rundlings auf dem runden, wie man sagt, stets mit einem Baume gezierten Dorfplatze und verhandeln vielleicht auch öffentliche Angelegenheiten daselbst.

In des heiligen römischen Reiches Zeitalter der Wölfe, Luchse u. a. Raubungeziefers diente der Dorfplatz gewiß auch als Promenade für das Hofvieh und wurde von demselben, um zu großes Gedränge zu vermeiden, wohl nach einer gewissen Etiquette, in gewissen Reihenfolgen der Hauptstellen der Dorfmänner, besucht. Es ist in dieser Hinsicht nur schwer zu sagen, wie sich diese Ordnung in so engen Sackgassen gestaltete, von welchen wir im Cap. VI. mehrere Beispiele angeführt haben.

Ueber den zweiten Zweck des Rundlings, den der Vertheidigung, haben wir schon öfter gesprochen. Ich will hier nur noch darauf näher aufmerksam machen, wie besonders geschickt die Anlage des lüneburgischen Rundlings zur Vertheidigung ausgedacht war, nicht nur gegen menschliche, sondern auch gegen thierische Ueberfälle. Durch Abtheilung jedes Klanzeistückes mittelst Hecken, war ein gemeinsamer Angriff von hinten auf das ganze Dorf nur nach Beseitigung sehr umständlicher, in unmittelbarer Nähe der Vertheidiger angebrachter Hindernisse auszuführen. Die Raubthiere aber, ehe sie von hinten an die Ställe kommen konnten, mußten sie erst beim Wohngiebel vorbei und wurden bei einiger Wachsamkeit um so eher bemerkt, besonders bei Mond- und Schneeschein. Uebrigens wird man hinten wie vorn im Dorfe gute Wachhunde gehabt haben. Von den im Altenburgischen stets in den Dörfern sich findenden Wassertümpeln habe ich in den lüneburgischen Karten von Duplat, die seltensten Ausnahmen abgerechnet, keine Spur gefunden, auch nichts davon gehört oder gelesen. Ich lasse deshalb meine Ansicht, daß diese Wasserbehälter, insofern sie künstlich sind, bestimmte Beziehung zum Cultus gehabt haben, bis auf Weiteres fallen und sehe nur wirthschaftliche und feuerpolizeiliche Zwecke in denselben. Daß sie aus späteren, dem modernen Polizeistaate näher stehenden Zeiten herrühren, dafür habe ich wenigstens in den, bis zum Jahre 1339 [38]) zurückgehenden Grundbüchern des Amtes Altenburg, in welchen eine große Menge von Dorfpolizeisachen vorkömmt, keine Andeutung gefunden.

[38]) Das Dorf, auf welches sich diese Jahrszahl bezieht, ist Schömbach, ö. 1½ M. v. Altenburg.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Beleuchtung der Dorfnamen.

Capitel X.

Ueber das Verhältniß zwischen Namen und Grundriß der Dörfer im Allgemeinen.

Die Namen sind im Wendlande das trügerischste Kennzeichen des Ursprunges der Dörfer; denn wir haben viele Rundlinge, welche teutsche, und viele Nichtrundlinge, ja Gassendörfer, welche wendische Namen tragen.

Eine wie überaus wichtige Urkunde in dieser Beziehung die Karte von Duplat, größtentheils auch diejenige von Papen sei, geht aus folgender Stelle eines Briefes des Herrn Pastor Schmidt in Woltersdorf bei Lüchow hervor.

„In Rücksicht auf die Bauart der wendischen Dörfer wird nicht im Geringsten zu ermitteln sein, aus welchen Gründen Dörfer mit gelängter Bauart entstanden sind; denn die alte wendische Bauart ist die Hufform. So läßt sich z. B. wohl bei Prezier, Schlettau (34), Schmarsau nachweisen, daß dieselben hufförmig gebaut waren und nach einem Brande nur ein Theil der Hufform stehen blieb, die abgebrannten Gebäude aber in gerader Gasse — der Feuergefahr wegen — wieder ersetzt wurden; allein z. B. Schweskau, Simander, Lanze, Großbreese (34) sind in gerader Linie gebaut, obgleich der Name auf wendischen Ursprung hinweist. Niemand weiß, daß sie je eine runde Form hatten. Ueberhaupt mögte aus der Bauart und dem Namen der Dörfer schwerlich irgend etwas den germanischen oder wendischen Ursprung der Bewohner Betreffendes zu folgern sein, auch nur hypothetisch; da durchaus in den äußeren und inneren Verhältnissen des Lebens bei den Bewohnern dieser Dörfer gleichmäßig dieselbe, wiewohl äußerst dürftige Erinnerung ihres Ursprunges, außerdem dieselbe Sitte und Weise durchaus gleichmäßig herrscht. Die Colonisten unter Heinrich dem Löwen sind in den Marschen zu suchen. Es gab für sie besseres Land, als diesen, mit Heide und Wald umgebenen, ursprünglich sumpfigen Winkel.“

„Freilich giebt es hier auch germanische Namen, blondes Haar hin und wieder, aber wer kann bestimmen, wie bei dem Ab- und Zuwogen des germanischen und wendischen Elementes der Elbe entlang, in so verschiedenen Zeiten die Stämme sich gemischt haben? Wer kann auch nur irgend etwas Wahrscheinliches angeben, warum gerade in diesem Winkel das Wendische länger sich hielt? Wer weiß nur, wie die Menschen vor 200 — 300 Jahren hier lebten, redeten, oder wie sie zur germanischen Sprache, Zucht und Sitte gebracht sind? Schwerlich mögte in dieser Rücksicht die Ilmenau, als Grenze, nur von der geringsten Bedeutsamkeit sein.“

Ich bin Herrn Schmidt für diese und andere Mittheilungen, aus denen ich einen wissenschaftlich denkenden Mann kennen gelernt, sehr verbunden. Indeß hatten ihm nicht die mir zugänglich gewesenen Quellen zu Gebote gestanden, und was man Gedrucktes über die früheste Geschichte des Wendlandes besitzt, ist von sehr wenigem Werthe.

Digitized by Google

Hier ist nun zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß die von Hrn. Schmidt genannten Dörfer Prezier, Schlettau und Schmarsau in der, von 1768 — 94 angefertigten Duplat'schen Karte noch die untadelhaftesten Hufeisen, wenn auch die beiden ersten durchbrochen, darstellen. Die mit Prezier und Schmarsau vorgegangenen Veränderungen sind bei Papen zu erkennen, Schlettau aber ist ganz wie bei Duplat gezeichnet.

Gehen wir zu Schweskau, Simander, Lanze und Großbreese über, so sind auch diese in beiden Karten noch sonnenklare Rundlinge; denn, mit Ausnahme Simanders, ist sogar kein Durchbruch zu erblicken.

Die genannten Dörfer liegen sämmtlich in der Nachbarschaft von Woltersdorf und man sollte kaum denken, ein so wissenschaftlicher Mann, wie es Herr Schmidt ist, werde nicht im Besitze derjenigen localhistorischen Kenntnisse sein, welche man als sehr allgemein in der Nachbarschaft verbreitete annehmen darf. Dahin gehört wohl sicher das Wissen um das, vor nicht zu langer Zeit erfolgte Niederbrennen und Wiederaufbauen eines Dorfes, sogar nach einem, von dem früheren sehr abweichenden Plane. Diese Ereignisse sind in Bezug auf jene Dörfer frühestens im Jahre 1767 eingetreten; denn die Karte Duplat's wurde, wie gesagt, in dem Zeitraume von 1768 bis 1794 angefertigt. Seit jenem Jahre bis 1850, in welchem Herr Schmidt mir schrieb, waren 82 Sommer verflossen und es ist höchst interessant und in geschichts-wissenschaftlicher Hinsicht bedeutsam, zu sehen, wie bald solche Ereignisse im Gedächtnisse des Volkes zu versiegen anfangen.

Es ist sehr wichtig, weil die Annahme berechtigt ist, daß wenigstens ein Theil jener Dörfer noch später als im Jahre 1768 jene Katastrophe zu erdulden hatte. Kann man nemlich hieraus abnehmen, wie bald solche Thatsachen hinter dem Erinnerungshorizonte des Volkes verschwinden, so läßt sich ebensowohl denken, daß die bloße Sage von Thatsachen gleich rasch Boden im Volke gewinne.

Sehr interessant ist auch, was Herr Schmidt über Woltersdorf selbst, seinen Wohnort, in einem späteren Stücke unserer Correspondenz schreibt. Sein Gesichtskreis über den allgemeinen Charakter der Dorfformen und der Kennzeichen des slawischen Ursprungs hatte sich inzwischen durch meine Fragen erweitert und über erhebliche Punkte ausgedehnt, die ich zum Theil aus der Karte nicht ersehen konnte.

„Ich bin der Ansicht," schreibt er, „daß alle Dörfer in unserem kleinen Wendlande Runddörfer gewesen sind, auch die mit germanischem Namen im Nöring (Rebenstorf, Dangenstorf, Lichtenberg, Bösel) (34). So ist z. B. Woltersdorf allerdings seit unvordenklichen Zeiten ein Langdorf; allein von den adeligen Gütern abgesehen, weiset Alles auf ein früheres Runddorf. Die Lage der Capelle, der Zug der alten Feldwege vor der Verkoppelung, die Kunden von der Stellung der alten Hirtendörfer weisen darauf hin. Es ist auch zu beachten, daß in diesen, im Nöring gelegenen Dörfern das nächste Land gleich hinter dem Gehöfte oft dem angrenzenden Besitzer, mag es Garten oder Feld sein, durchaus nicht gehört. Dies weiset gleichfalls auf einen häufigen Umbau der Häuser hin. Gerade aber bei den Dörfern alter runder Bauart findet sich regelmäßig erstens Bauplatz und dann Klanzei und Prising." Die Bedeutung dieser Ausdrücke haben wir schon im Cap. IV. kennen gelernt und da wir hier nichts Wesentliches mehr vorzubringen haben, gehen wir zu einer anderen Seite des Namenverhältnisses über.

Digitized by Google

Capitel XI.

Ueber diejenigen Dörfer, deren Namen mit Bar-, Wend- und Wilz- zusammengesetzt sind, insbesondere.

Man nimmt gewöhnlich an, daß vorzugsweise diese Dörfer bestimmte Ausflüsse der Colonisation der Longobarden und der Wenden oder Wilzen seien. Im Mittelalter nemlich gehörte, wie wir schon wissen, ein großer Theil des lüneburgischen Wendlandes zum Bardangau und man glaubt daher, die Longobarden haben auf ihrer Wanderung aus Skandinavien hier längere Zeit gerastet, ja gewohnt. Die Namen Wenden und Wilzen aber werden in mittelalterlichen Schriften mitunter als gleichbedeutend gebraucht.

Um mir hierüber eine eigene, streng wissenschaftliche Ansicht anzubahnen, habe ich mir alle hierhin gehörigen Dörfer unseres Wendlandes und noch einige auswärts gelegene durchgezeichnet, um, vermittelst naher Zusammenhaltung der Pauzen, die etwa vorhandenen ethnographischen Eigenthümlichkeiten der einen oder der anderen Dörferclasse desto sicherer herausfinden zu können.

Ich habe sie in folgender Uebersicht mit einer kurzen Beschreibung jedes Grundrisses dem Leser vorgeführt.

A. Bar-Dörfer.

I. Innerhalb des lüneburger Wendlandes.

1) Die Stadt Bardowiek bei Lüneburg (23). Im Stadtplan ist Eigenthümliches mir nicht erkennbar.

2) Barendorf, ö. 1 M. v. Lüneburg (23). Das Dorf macht in der Mitte der, nur einseitig längeren Reihe einen Winkel, ähnlich wie in Fig. I. welchem ein gegenüberliegendes, behausetes Grundstück mit zwei seiner Seiten so entspricht, daß man jenen Winkel allenfalls für den Ansatz zu einem wendischen Rundling und jenes Grundstück als Ausfüllung des Dorfplatzes halten könnte.

3) Bahrendorf, n. w. 1 M. v. Hitzacker (24). Aus mehreren kleinen Quartieren bestehend. Bietet einigen Anlaß zur Vermuthung eines ehemaligen eckigen Hufes, dessen Dorfplatz dann durch das mittelste Quartier ausgefüllt worden sein würde.

4) Barskamp, Fl., s. ö. 1 M. v. Bleckede (24). Sieht einem lauenburgischen breiten Sackgassendorfe mit zur Hälfte bebautem Dorfplatze ähnlich. Ist sehr durchbrochen.

5) Barnitz, w. ¾ M. v. Dömitz an der Elbe im Mecklenburgischen (25). Gasse.

6) Barum, n. ¾ M. v. Bardowiek (16). Aus mehreren, eine Gasse bildenden Quartieren bestehend.

7) Barvörde, in der Elbmarsch, von Boitzenburg schräg über (17). Einreihiges Elbuferdorf mit Feldgelängen, wie sie bei den, nach teutscher Art angelegten Marschdörfern allgemein sind.

8) Barwedel, s. w. 2 M. v. Brohme (42). Ein Rundling mit von Ställen eingefaßtem Dorfplatze.

9) Barnstorf, s. ö. 1 M. v. Fallersleben (50). Kann, obgleich dreifach durchbrochen, ehemals eine Sackgasse gewesen sein. Soll nach v. Wersebe, Gaue zwischen Weser und Elbe, S. 130, a. 966 geschrieben worden sein Bernhardestorpe.

Digitized by Google

10) Bahrdorf, s. $\frac{3}{4}$ M. v. Oebisfelde (50). Großes, geländtes, aus mehreren Quartieren gebildetes Dorf.

11) Bahrenbrock, n. $\frac{3}{8}$ M. v. Calvörde (51). Klarer Rundling mit bebautem Dorfplatze.

12) Barmke, o. o. n. $1\frac{1}{2}$ M. v. Königslutter (50). Rundling.

II. Außerhalb des Wendlandes, westlich der Ilmenau.

13) Barum, s. $1\frac{1}{8}$ M. v. Wichmannsburg (23). Gelängt; mehrere unregelmäßige Quartiere.

14) Barnstedt, w. $1\frac{1}{8}$ M. v. Wichmannsburg (23). Unregelmäßiges Gassendorf mit mehreren Quartieren.

15) Barnsen, w. 1 M. v. Uelzen (32). Mit dem vorigen zu vergleichen, aber viel unregelmäßiger.

Man sieht, daß unter diesen 15 Dörfern etwas Gemeinsames nicht vorhanden ist, einige sogar wendische Rundlinge sind.

B. **Wend-Dörfer.**

I. Innerhalb des Wendlandes.

1) Wendhausen, ö. $\frac{7}{4}$ M. v. Lüneburg (23). Kann für einen ehemaligen, jetzt durchbrochenen Rundling gelten.

2) Wendisch-Evern, s. ö. $\frac{3}{4}$ M. v. Lüneburg. Dies regt, weil Deutsch-Evern unmittelbar dabei liegt, zu der Bemerkung an, daß es, obwohl zweifach durchbrochen und auf dem Dorfplatze bebaut, sich, vermöge der Stellung der Gehöftgiebel, in etwas als ehemaliger Rundling denken läßt. Deutsch-Evern besteht dagegen aus einer südnördlichen, in wenig gebogener Linie aufgeführten Reihe von Häusertruppen. Allein mit demselben Rechte wie oben, kann man auch hier aus dem nördlicheren Theil einen, und zwar spitzwinkligen Huf combiniren, zumal die Wege vorzugsweise bei diesem Winkel zusammenlaufen.

3) Wendekath, auch Wennekath, s. w. $1\frac{1}{4}$ M. v. Bleckede (24). Kann als spitzwinkliger Hufansatz nach Art von Fig. 1 gelten.

4) Windorf, s. $\frac{3}{8}$ M. v. Dahlenburg (24). (Die Wenden werden im Mittelalter auch Winden, Winidi, genannt.) Es ist nicht recht zu erkennen, ob ein kleiner Huf oder nur kleine Quartiere da sind. Das Dorf ist an sich sehr klein.

5) Wendisch-Bleckede, eine Art Vorstadt von Bleckede (24). Jedoch kann nicht unerwähnt bleiben, daß eine Stelle im nordöstlichen Theile einem eckigen Hufe mit bebautem Dorfplatze sich vergleichen läßt.

6) Wendischthun, s. ö. bei Bleckede. Hier ist vielleicht der südwestliche Theil ehemals Rundling gewesen.

7) Altwendischthun, ebendaselbst. Vielleicht der Theil in S.-S.-W. ehemals Rundling.

8) Wenz, s. 1 M. v. Clötze in der Altmark (S. Fig. VII.).

9) Wentorf, w. $\frac{3}{4}$ M. v. Wittingen, unmittelbar am Westufer der Ise (42). In der Nähe mehrere westisische Rundlinge. Unklar.

10) Wenden, n. $\frac{3}{4}$ M. v. Braunschweig (49). Liegt in dem Wendendistrict in der Nähe genannter Stadt. Der Südwesttheil müßte Rundling gewesen sein. (?)

11) Wehningen, im ostelbischen hann. Amte Neuhaus, w. $\frac{3}{4}$ M. v. Dömitz (25). Schon a. 1154 im ratzeburger Zehentregister als Waninke vorkommend. Besteht aus sehr zersprengten Quartieren.

Digitized by Google

12) Wendisch-Wehningen s. ö. beim vorigen. Möglicher Weise ein Rundling. Die Zeichnung bei Duplat ist etwas zweideutig.

13) Wendewisch, n. ö. ¾ M. v. Bleckede (17). Wie Barvörde.

II. Außerhalb des Wendlandes.

Wendesse und Wense, letzteres auch Wehnse genannt, beide n. v. Peine (49), auch Winstedt, s. 1½ M. v. Bienenbüttel (23), unterlasse ich zu beschreiben, weil sie keinen eigenthümlichen Bauplan haben und es auch in anderen nichtwendischen Theilen des Hannöverschen noch Dörfer giebt, deren Namen mit Wen-, Wend- und ähnlichen Vorsilben gebildet sind, so daß endlich keine Grenze für die ohnehin nicht sehr nutzbare Beschreibung zu finden sein würde.

C. Wil-Dörfer.

Diese anlangend, so giebt es nur das ehemals Dachtmüden geheißene Landgut Wilschenbruch, den einzelnen Hof Willerding und das Gassendorf Wilkenstorf, letztes im A. Neuhaus. Hier ist ein Resultat für uns nicht zu finden.

Man sieht aus allen diesen Beschreibungen, daß nirgends etwas vorhanden ist, welches gestattete, mit hinreichender Sicherheit einen Schluß für die nationalen Ursprünge zu gewinnen. Wir haben Dörfer, deren Namen mit Bar- gebildet, welche Rundlinge sind, und solche mit Wend-, die es nicht sind, und eine größere Zahl solcher, die es nur möglicher Weise gewesen sind.

Ich meine, mit demselben Rechte, mit welchem man aus dem alten Gau Bardenga ehemalige Wohnsitze der Lango-barden hierhin combinirt hat, kann man auf den Namen des Rundlings Tatern, ö. bei Oldenstadt (33), die asiatischen Tatern oder Tartaren bis hierhin gedrungen sein lassen.

Doch nein, ich bin überzeugt, daß ich meine Skepsis zu weit getrieben habe. Denn ich finde den Schlüssel in v. Kobbe's Geschichte und Landesbeschreibung des Herz. Lauenburg. Altona 1837. Daselbst heißt es Bd. III., S. 243, bei Barkenthin an der Steckenitz sei unfern der Brücke ein Platz, welcher die Tartarbrücke genannt wird, wo Zigeuner, die zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts sich häufig im Lande zeigten, ihr Lager gehabt haben sollen. Aehnlich ist's natürlich auch mit Tatern und mit den vielen Kroatenbergen und den wüsten Marken Troja. Schade, recht schade, daß uns Homer keinen genauen Bericht über alle Ulyssesfahrten hinterlassen hat!

Fünfter Abschnitt.

Anzeichen des Ueberganges zum Christen- und Teutschthum.

Capitel XII.

Kurzer Abriß der Geschichte der bodrizischen Slawen.

Nachdem wir bis hierhin vorgeschritten auf dem Wege der Interpretation der baulichen und agrarischen Fundamental-Urkunden und so mancherlei Einblicke in die Lebenseinrichtungen der Slawen gewonnen, können wir dazu

Digitized by Google

schreiten, die wenigen Lichter zusammenzustellen, welche uns die Geschichtschreiber des Mittelalters über das Verhältniß unseres Wendlandes und seiner Bewohner zu den Teutschen hinterlassen haben.

Dieses äußerst Wenige würde aber zu wenig sein, um den Zusammenhang des westelbischen Slawenthums mit dem ostelbischen auch nur ahnen lassen zu können und es schien mir, weil alles Altslawische auf große Antipathie und Unwissenheit zu stoßen pflegt, nöthig, einen kurzen Abriß der Geschichte desjenigen polabischen Hauptastes der Slawen, der Bodrizer, welchem unsere Westelbischen angehören, hier einzufügen. Der Leser erhält so wenigstens einige Anhalte, um das west- und ostelbische Wendenleben unter sich und mit seinen persönlichen Vorstellungen verknüpfen zu können.

Wir wissen, daß Carl der Große als östliche Grenze Teutschlands die Elbe festsetzte. Gestattet uns dies auch, Schlüsse auf die Verschmelzung der westelbischen Slawenlande mit Carls Reiche zu ziehen, so steht die Thatsache doch so nackt da, daß es fast besser ist, sie zu ignoriren, damit man sich nicht zu sehr bei ihr beruhige. Ich thue dies hiermit und hebe die weiteren Vorgänge, welche hier einiges Licht verbreiten können, in kurzen Sätzen aus unten genanntem Werke [39]) aus, die Kenntnißnahme des Näheren dem Bedürfnisse jedes Lesers überlassend, welches er erschöpfender noch in Giesebrecht's wendischen Geschichten befriedigen kann. Die Originalquellen findet man bei Schafarik citirt.

Unsere lüneburgischen Wenden sind, wie gesagt, ein Zweig der Bodrizer, welche wieder einer der drei Hauptäste des großen Slawenstamms der Polaben waren. Diese zerfielen nemlich in die Sorben oder Serben in der heutigen Oberlausitz [40]) und Obersachsen, die Lutizer oder Weleten, nördlich über den vorigen zwischen der Oder, der Ostsee und der Elbe und in die schon genannten Bodrizer, westlich von den Lutizern im heutigen Mecklenburg und Holstein. Diese zerfielen in acht kleinere Völkerschaften: die Wagrier, Fembraner, Polabzer, Smolinzer, Glinjaner, Wjetniker, Wranewzer und Drewaner, unter welchen letzteren unsere lüneburgischen Wenden verstanden werden.

Nach Schafarik's Forschungen wanderten die polabischen Slawen im 2. und 3. Jahrh. v. Chr. aus den Gegenden der Weichsel, Düna und Beresina aus, rückten, erobernd und öde Strecken einnehmend, allmälig vor und setzten sich in der zweiten Hälfte des 5. und der ersten des 6. Jahrh. n. Chr. in unserem Nordteutschland fest. Wann aber einzelne Stämme die Elbe überschritten, darüber bekennt unser Autor nichts angeben zu können.

Im Jahre 748 stießen bei hunderttausend verbündete Slawen mit ihren Fürsten im Mansfeldischen zum fränkischen Majordomus, nachmaligem König Pipin und halfen ihm einen glänzenden Sieg über seinen Bruder Grippo erfechten. Der nahen Nachbarschaft gemäß, ist es sehr wahrscheinlicher, daß unsere lüneburgischen und altmärkischen Wenden dabei gewesen sind, als die Serben und Czechen, auf welche Schafarik räth. Da nemlich ferner die

39) Slawische Alterthümer von P. Schafarik. Bd. II, S. 502 ff.

40) Schafarik theilt ihnen auch die Niederlausitz zu. Dem kann ich aus etymologischen Gründen nicht beistimmen; denn der Name Lutizer rührt meiner Ansicht nach von luh her, welches zugleich der Name von louze, Pfütze, Sumpf, ist. Schafarik leitet selbst irgendwo — nach dem Register finde ich die Stelle nicht wieder — den Namen der Lausitz von luh ab. Die gebirgige Oberlausitz, welche bekanntlich diesen Namen erst seit dem 14. oder 16. Jahrhundert führt, hieß zu slawischen Zeiten Milziene und nur diese darf zum Serbenlande gezählt werden. Die Gründe für die letzte Behauptung spare ich auf.

Digitized by Google

Sachsen mit Grippo verbündet waren, welche, wie wir gesehen, den Wenden ein Hinderniß zur Ausbreitung über die Ilmenau und Ise hinaus gewesen zu sein scheinen und da wir auch später beide Völker öfter mit einander im Kriege finden, so ist die Betheiligung der lüneburgischen und altmärkischen Slawen an jener Schlacht kaum zu bezweifeln.

Die Franken aber suchten auch später, wie wir sogleich sehen werden, sich mit den westelbischen Bodrizern in gutes Vernehmen zu setzen, und indem diese solchem Streben entgegenkamen, entweder aus Feindschaft gegen die Sachsen oder in Rücksicht auf die ungeheuren Erfolge der fränkischen Waffen, in welchen sie vielleicht auch Schutz gegen die Rache anderer, und zwar ostelbischer Slawen zu finden hofften, werden sich einige spätere Erscheinungen leichter erklären. Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Freundschaft sowohl mit den Franken selbst, als auch später die Feindschaft mit den Sachsen ihre Unterbrechungen erfahren haben.

Die folgende Berührung, welche uns zwischen Franken und Bodrizern gemeldet wird, geschieht im Jahre 780, als Karl der Große nach Beendigung des Sachsenkrieges am Einfluß der Ohra in die Elbe erschien, um die Angelegenheiten der Sachsen wie der Slawen zu ordnen. Unter den letzteren vermuthet Schafarik Bodrizer, die steten Kampfgenossen Karls gegen die Sachsen und Weleten.

Im Jahre 789 verband sich Karl mit den Bodrizern und Serben gegen die Lutizer und plünderte das Land derselben, indem er eine Beleidigung, welche den Bodrizern von letzteren angethan sein sollte, zum Vorwande seines Verheerungszuges nahm.

Im Jahre 793 empörten sich die Sachsen aufs Neue und der Bodrizerfürst Wltschan, kam, indem er Karl zu Hülfe eilte, bei der Stadt Hljuni, (Kloster Lüne bei Lüneburg, nach Schafarik, wiewohl es auch die Stadt selbst sein kann), in einem Ueberfalle von Seiten der Sachsen um.

Im Jahre 798 verhandelten die Gesandten der Slawen, ohne Zweifel der Bodrizer, wie unser Autor beifügt, mit Karl im nördlichen Thüringen. Bald darauf kämpfte ihr Fürst Drazko bei der Stätte Swentifeld (an der Elbe, Schf.) mit den Sachsen, auch half sein Kriegsvolk den Franken bei Bardewik.

Das Jahr darauf oder nach Wedekind (II, 473, Note 4) im Jahre 804 war Karl Schiedsrichter zwischen den streitenden slawischen Fürsten zu Oldonostath (im Lüneburgischen [41]); auf seine Anordnung bekam Drazko den Vorrang vor den Uebrigen.

Im Jahre 808 eilte Karl, des Kaisers Sohn, den Bodrizern gegen die Dänen zu Hülfe. Damals befahl Karl zwei neue Festen an der Elbe zu errichten.

[41]) Ich denke, es wird der Ort des nachmaligen Klosters Oldenstadt, dicht bei Uelzen (alt Villesheim) auf dem Ostufer der Ilmenau, gewesen sein. Uelzen, auf einer Anhöhe des Westufers, war schon deshalb für damalige Zeit als ein wichtiger Punkt angenommen worden, weil die Schifffahrt sich bis dahin erstreckte. Deshalb war es auch ohne Zweifel schon mit Befestigungen versehen und zwar von den Sassen gegen die Slawen. Natürlich, daß Karl die Fürsten in die Nähe eines Grenzortes, in welchem sich ihm Bequemlichkeiten für den eigenen Aufenthalt nebst Gefolge darboten, beschied. Gründe, die gespaltenen slawischen Fürsten nicht unmittelbar in's Hoflager und in die Feste kommen zu lassen, sind sehr denkbar. Er berief sie also an einen nahen Ort vor den Thoren, der, weil im J. 972 ein Kloster in Oldenstadt errichtet wurde, schon damals unter den ländlichen Orten hervorgeragt haben mag. Deshalb theile ich weder die Ansicht Schafarik's, daß Holdenstedt südlich von Uelzen, noch die Wedekind's II, 473), daß Hollenstedt bei Harburg gemeint sei.

Digitized by Google

Nach Beendigung des dreißigjährigen Sachsenkampfes (803) strafte Karl die Widersetzlichkeit der Sachsen jenseits der Elbe an der Ostsee hin dadurch, daß er sie tief nach Frankreich hinein übersiedelte; die Treue der Bodrizer belohnte er durch Einräumung des sächsischen Landes, woraus sie indeß später, als die Sachsen (812 und 815 unter Ludwig dem Frommen) zurückkehren durften, wieder weichen mußten. — Man sieht nichts desto weniger auch hieraus das sehr gute Verhältniß zwischen Karl und den Bodrizern.

Im Jahre 810 rückten die Lutizer plötzlich in die östlichen Marken ein und zerstörten die Grenzfeste Hohburki, worin Einige den Höbek, bei Wietze a. d. Elbe (25) n. v. Gartow, Andere den Boberg an der Bille im Lauenburgischen erblicken wollen.

Mir ist es auch wahrscheinlich, daß der Höbeck zu verstehen sei, denn erstens bildet er ein, wenn auch nicht hohes, doch steil abfallendes Plateau auf einer, bis auf eine ganz schmale, südlich beim Elbholze gelegene Stelle, vom Gewässer umschlossenen Halbinsel und zweitens liegt er dem, für damalige Angriffsweise außerordentlich geschützten Lenzen gegenüber, bei welchem im J. 930 eine Hauptniederlage der Lutizer und Ratarer stattfand.

Wenige Jahre nachher starb Karl der Große, ohne weder die polabischen Slawen vollständig unterjocht, noch weniger sie zum Christenthum bekehrt zu haben. Ob dies etwa mit den westelbischen ausnahmsweise gelungen sei, ist auch nicht bekannt. Unser Wendland war größtentheils dem Bisthum Verden, der Wittingau aber und die südallerschen lüneburgischen Gegenden dem halberstädtischen Bisthum, beide von Karl gegründet, zugetheilt. Er hatte in Bezug auf die Unterjochung der Slawen zunächst die Gründung von Militairgrenzen, die s. g. Marken im Auge.

Nach Karl's Tode sehen wir seine bisherigen slawischen Freunde, die Bodrizer, nebst den anderen slawischen Stämmen in fast beständiger Fehde mit den Teutschen, und es bieten sich nur wenige Punkte dar, aus welchen man auf Vorgänge im westelbischen Bodrizerlande sichere Schlüsse zu ziehen vermag. Indeß kommt doch hin und wieder ein dazu brauchbarer Anhalt vor und so müssen wir in unseren chronikalischen Excerpten schon deshalb fortfahren, weil uns so gut wie gar nichts Anderes übrig bleibt.

Im Jahre 817 entstand innerer Hader unter den Bodrizern, weil der Bodrizerfürst Slawomir sein Reich weder mit Drazko's Sohne Czedrag theilen mogte, noch die Teutschen mit seinem Heere gegen die Dänen unterstützen wollte.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 822 waren Abgesandte der Bodrizer.

Im Jahre 839 ward ein sächsisches Heer gegen die, im Lauenburgischen und Mecklenburgischen sitzenden Glinjaner, ein bodrizisches Volk, gesendet.

Durch die Anlegung des hamburger Bisthums im Jahre 834 ward der Anfang mit den vielen kirchlichen Instituten, welche die Bekehrung der Slawen bezweckten, gemacht.

Schon die Streitigkeiten Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen hatten die Polaben benutzt, die ihnen von den Teutschen aufgelegten Bande zu lockern und gänzlich zu lösen und nach dem Theilungsvertrage zu Verdun, in welchem Ludwig nebst Teutschland auch Polabien erhielt, begannen schon 844 die tapferen Bodrizer zuerst den offenen Freiheitskrieg, wurden aber, den teutschen Schriftstellern damaliger Zeit nach, unterworfen. Aber bald erhoben sie sich wieder; denn im Jahre 858 ward des Kaisers Sohn Ludwig gegen

Digitized by Google

die Bodrizer und Glinjaner gesandt,[42]) und im Jahre 862 sah sich König Ludwig genöthigt, gegen Dabomysl, König der Bodrizer, ins Feld zu ziehen.

Die Slawen erhoben sich immer kühner gegen die teutsche Herrschaft. Zwar brach König Arnulf im Jahre 889 mit einem großen Heere gegen die Bodrizer auf; dieser Zug scheiterte aber so vollständig, daß der Kaiser eilig nach Frankfurt zurückkehrte und das Heer unverrichteter Sache entließ. Die Bodrizer machten sich damals vollkommen unabhängig und blieben es bis auf die Zeit Heinrich I. Jetzt wendete sich das Blatt wieder und Heinrich zwang um 928 die Lutizer und Bodrizer zur Bezahlung eines jährlichen Zinses, ebenso zur Leistung von Kriegsdiensten. Seitdem halfen Slawen, Slawen unterdrücken. Im Lande der Ratarer, deren Sitze zwischen Havel, Oder, Peene und Tolense, auch mit der Dosse als Südgrenze, angegeben werden,[43]) wurde eine neue Mark unter dem Grafen Bernhard errichtet. Alsbald griffen die Ratarer und Lutizer (930) wieder zu den Waffen, setzten über die Elbe, überfielen die Stadt Wallisleben und verheerten die ganze Umgegend, bis sie endlich bei der Stadt Lentschin (Lankini, jetzt Lenzen) aufs Haupt geschlagen wurden. Die Slawen verstanden sich nicht nur nothgedrungen zur Zahlung von Tribut, sondern auch zur Annahme des christlichen Glaubens. Sodann focht Heinrich glücklich gegen die Dänen und errichtete die schleswigsche Mark, wodurch er dem Bodrizerfürsten einen solchen Schreck einjagte, daß dieser sich zur Annahme des Christenthums bereit erklärte.

Heinrichs Sohn Otto I. fand (936) die Grenze gegen die Slawen überall mit Marken und zahlreichen Burgen wohlverwahrt. Seine Absicht war, die polabischen Slawen durch Schwert und Krieg zu unterwerfen. Als er aber in Lothringen und an der Grenze Frankreichs beschäftigt war, begann im Jahre 939 eine neue große Slawenempörung, deren Anfang die Bodrizer machten, die jedoch theilweise durch Verrath und Meuchelmord an slawischen Fürsten, durch Markgraf Gero unterdrückt wurde. Während des nun vierzehnjährigen Friedens sorgte Otto durch Errichtung der drei Bisthümer zu Oldenburg (Stargard) in Wagrien, zu Havelberg (946) und zu Brandenburg (949) für die Bekehrung der Slawen. Es hatten aber diese Institute anfangs nur wenig Erfolg.

Im Jahre 955 schlug Otto an der Dosse die vereinigten Völkerschaften der Bodrizer und Lutizer in einer abermaligen großen Schlacht, ohne jedoch eine vollständige Unterdrückung zu erzielen. Endlich gelang diese, wenn auch nur auf kurze Zeit. Die Slawen mußten sich zur Annahme des Christenthums und zur Erbauung von Kirchen und Klöstern verstehen, behielten aber ihre bisherige Ordnung unter ihren einheimischen Fürsten, denen Markgrafen als Oberaufseher zur Seite gesetzt wurden, bei. Kaiser Otto I. vollendete sein Werk durch Anlegung des Erzbisthums Magdeburg und der drei Bisthümer Merseburg, Zeitz (später Naumburg) und Meißen (968).

In diese Zeit fällt dann auch die Errichtung der drei Klöster St. Michaelis zu Lüneburg (956), Uelzen, zwischen 950 und 976, und des nahen Oldenstadt im J. 972.

Unter Otto II., als die Kunde von der gewaltigen Niederlage der Teutschen bei Basentella (982) zu den Slawen gelangte, erfolgte noch vor Otto's Tode

[42]) Schafarik gebraucht den Namen Bodrizer bald für einen Ast des Polabenstammes, bald für einen Zweig desselben. Hier hätte er wohl sagen sollen Obotriten, welche neben den Glinjanern im Lauenburgischen saßen.

[43]) Schafarik II, 580.

Digitized by Google

(983) ein allgemeiner Aufstand der verbündeten Bodrizer und Lutizer, wobei jene Hamburg, diese Havelberg und Brandenburg überfielen, die bischöflichen Sitze zerstörten, die Kirchen niederrissen und alle Teutsche theils erschlugen, theils verjagten, ja sogar Sachsen bedrohten. Der Schrecken dieses Aufstandes ward durch den gleichzeitigen Einbruch der Czechen bis nach Zeitz hin, wo nicht nur dieser Bischoffitz, sondern auch viele andere Städte und Klöster bis gegen Magdeburg hin geplündert wurden, vermehrt. Die blutige Schlacht am Tangerflusse, worin gegen 60,000 Slawen kämpften, blieb unentschieden. Seitdem sank das Uebergewicht der Teutschen in den polabischen Slawenländern bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts: die Slawen gingen von der Vertheidigung zum Angriffskriege über. Die Wuth gegen das Christenthum war so groß, daß sogar der alte Mestiwoj, ein Fürst der Bodrizer, der die Schwester des Bischofs Wago von Stargard in Wagrien zur Gemahlin genommen hatte (973), aus dem Lande vertrieben wurde, weil er ehedem Christ gewesen war. Otto III. wußte die Beihülfe der Herzöge von Böhmen und Polen gegen die Polaben zu gewinnen, eroberte im J. 986 das Land der Havelaner (Stodoraner), und im J. 992 Brandenburg durch Verrath eines sächsischen Ueberläufers, schloß 996 einen Waffenstillstand mit den Bodrizern und Lutizern, worin sich die Ersteren zur Annahme des Christenthums anheischig machten, diesen aber völlige Freiheit zugestanden wurde. Die Letzteren begannen jedoch bereits i. J. 997 von Neuem Krieg, bemächtigten sich des stodoranischen (havelländischen) und brandenburgischen Landes [44]) und unternahmen sogar Verheerungszüge über die Elbe nach Sachsen, so daß Otto nach sechszehnjähriger, fruchtloser Anstrengung jede Hoffnung der Unterwerfung jenes Stammes aufgeben mußte.

Hier knüpft sich die S. 12 erwähnte Anlage der Befestigungen Mundborg und Wyrinholt im Jahre 1013 an. Es ist nach den, in der dortigen Note angeführten Worten aus dem Leben des h. Bernward nicht bestimmt zu ersehen, ob mit dem Ausdrucke: per omniam Saxoniam se infunderunt, die Altmark und der Wittingau, als in Sachsen inbegriffen, hat bezeichnet werden sollen. Berücksichtigt man den etnographischen, durch slawische Rundlinge bezeichneten Charakter der Grenze, welchen die Ise hier bildet, so scheint es nicht der Fall zu sein, sondern man rechnete Sachsen in dieser Gegend bis zu diesem Flusse und suchte es durch Befestigungen auf der sächsischen Grenze auch gegen die nächstbenachbarten Slawen zu schützen, die sich zu solchen Zeiten mit ihren transalbingischen Stammgenossen verbinden mochten. Allein gegen diese letzte Annahme lassen sich doch auch wieder Bedenken erheben. Im Capitel XIV. finden wir nemlich unter den früh vorkommenden Ortschaften des Wendlandes aus dem Wittingau eine beträchtliche Anzahl und die meisten haben schon eine teutsche Form. Auch kommen hier sehr wenig slawisch klingende Flurortsnamen vor. So scheint denn Alles darauf hinzuweisen, daß die Germanisirung des Wittingaues zu Ende des zwölften Jahrhunderts eine bereits sehr entwickelte gewesen. Jedoch da im westlichen Theile des wendländischen Nordens noch i. J. 1333 das Kloster Alten-Medingen vor den nächtlichen Ueberfällen der Slawen auf das Westufer verlegt werden mußte, so ist die Wahrscheinlichkeit wiederum nicht zu beseitigen, daß namentlich die, in den schwer zugänglichen Sümpfen des Drömling sitzenden Slawen keine ganz unterworfenen

[44]) Schafarik's Worte. Stodoraner und Havelaner war ein und derselbe, nur durch zwei Namen unterschiedener Zweig des Weletenstammes. Schafarik II, 582. Weshalb das Havelland und das Brandenburgische unterschieden wird, verstehe ich nicht recht.

Digitized by Google

Nachbarn waren und i. J. 997 mit den Lutizern verbunden in das teutsche Sachsen eingebrochen seien. Im südlichen Wittingau findet sich die, wie ich nachweisen werde, auf Vertheidigung und Hinterhalt berechnete cultura silvestris noch stark vertreten, ebenso wie im westlichen Gein und der bergenschäpinger Niederung. Im sumpfigen Drömling, wie im sehr ähnlich beschaffenen Gein, trifft man den Rundling noch sehr zahlreich; und auch darin herrscht wieder Aehnlichkeit, daß wie im Norden in den Aemtern Oldenstadt und Medingen der Einfluß der Germanisirung an Form und Namen der Dörfer sehr bemerkbar ist, das Gleiche sich vom östlichen Theile des Amtes Fallersleben und dem braunschweigischen Amte Vorsfelde sagen läßt. Dieser und jener Distrikt waren Vorlande sehr unzugänglicher Gegenden, was vom Gein sehr ausführlich nachzuweisen, wir Gelegenheit finden und wahrscheinlich machen werden, daß jene Ueberfälle auf das Kloster Medingen von dort ausgingen. Es liegt also immerhin vieler Grund zu der Annahme vor, daß es nicht die Lutizer allein, sondern auch die im Drömling sitzenden Slawen waren, gegen die man Mundborg anlegte und Wahrenholz befestigte.

Im J. 1002 richteten die Bodrizer ein furchtbares Vergießen, namentlich priesterlichen Blutes an, das Christenthum ward vollständig ausgerottet und dem teutschen Könige jeder Tribut und jede Dienstleistung verweigert. Jedoch schon im folgenden Jahre schloß Heinrich II., um des polnischen Krieges willen, Friede mit ihnen, in welchem sie seine Oberhoheit anerkannten und sich zu einem geringen Tribut bequemten. Ueber die Einführung des Christenthums sollte anderweit verhandelt werden. Die Erfolge davon wurden jedenfalls i. J. 1018 wieder vernichtet, da die Bodrizer, mit den Wagriern und Lutizern verbunden, die Priester in ihrem Lande vertrieben, die Christen verfolgten und dem Kaiser den Gehorsam aufkündigten. Der Bischof von Stargard mußte sich aus Mangel an Einkünften nach Hildesheim zurückziehen.

Kaiser Konrad II. hatte nach einem Frieden, den er im J. 1032 mit den Lutizern geschlossen, neue Grenzvesten erbauen lassen. Um die Befestigung von Werben zu hindern, gingen die Lutizer über die Elbe, erlagen aber in dem daraus sich entspinnenden Kampfe.

Im Brodizerlande kam 1031 ein Fürst mit Namen Gottschalk auf den Thron, welcher sich mit ungewöhnlichem Eifer der Ausbreitung des Christenthums widmete, indem er Kirchen und Klöster baute und, wahrscheinlich mit Hülfe der Dänen, das heidnische Volk bedrückte. Auf Veranlassung des hamburger Bischofs wurden im J. 1051 neben dem stargarder noch zwei neue Bisthümer zu Ratibor und Razog (in Mecklenburg) errichtet. Indeß reizte Gottschalk's unkluger Eifer die Bodrizer i. J. 1066 zum Abfall von ihm und vom Christenthum. Er selbst wurde in der Stadt Lentschin erschlagen und mit ihm Geistliche und christliches Volk in Massen; Kirchen und Klöster wurden der Erde wieder gleichgemacht. Die Bodrizer wählten nun Kruko, einen mächtigen Fürsten von Rügen, zu ihrem Herrscher, welcher von 1066—1105 ein kräftiges Regiment führte. Er kämpfte glücklich gegen die Teutschen und Dänen und unterwarf ganz Holstein seiner Herrschaft. Heinrich, Gottschalk's Sohn, erschlug ihn 1105 verrätherischer Weise bei einem Mahle zu Plön, stellte sich unter den Schutz des sächsischen Herzogs und trat Holstein an die Dänen ab. Die Bodrizer und andere nordöstliche Slawen griffen in Verbindung mit den Lutizern zu den Waffen, wurden aber in der Ebene Smilowpole vom sächsischen Herzog Magnus noch in demselben Jahre geschlagen. Man rief Heinrich zum Könige aus und es gehorchten ihm die Slawen bis

Digitized by Google

über die Oder hinaus, sogar die Pommern, doch ohne Bestand; denn schon 1107 fielen die Bodrizer und Lutizer von ihm ab. Nach langen Kämpfen unterwarf sich Swatopluk, Heinrich's Sohn, die Bodrizer und Kyschaner aufs Neue (1127). Bald darauf wurde er und sein Sohn Zwenik oder Zwenko ermordet. Ihm folgten im J. 1131, nach kurzer, dänischer Zwischenherrschaft, zwei Häuptlinge der Bodrizer, Pribislaw und Niklot, und diese waren die beiden letzten Fürsten, welche mit aller Macht für die Erhaltung des alten Cultus stritten und ihrem Volke die Verfolgung der Christen freigaben. Niklot selbst starb den Heldentod gegen Heinrich den Löwen im J. 1160; mit ihm sank die letzte Stütze des Slawenthums in dieser Gegend.

Nachdem wir die Geschichte der bodrizischen Slawen in ihren wesentlichen Berührungspunkten mit derjenigen der teutschen überblickt, können wir zu unseren Quellen der Geschichte des lüneburgischen Wendlandes zurückkehren und die Thatsachen aufsuchen, welche den Einfluß der Christianisirung und Germanisirung verrathen. Da die letztere aber viel allmäliger von Statten ging, als die erstere, so wenden wir uns zunächst zu dieser.

Capitel XIII.

Erscheinungen und Einflüsse aus der Zeit der Christianisirung.

Daß das Wendland dem, von Karl d. Gr. gegründeten Bisthum Verden zugetheilt wurde und der erste bekannte Bischof Pacificus im J. 788 starb, [45]) läßt, da wir gesehen, daß Karl mit den Bodrizern und gewiß mit den, den Franken so feindlichen Sachsen zunächst sitzenden westelbischen vorzugsweise ein gutes Vernehmen zu pflegen für gut hielt, immerhin auf eine, wenn auch nur allmälige Anbahnung der Christianisirung unter diesem Herrscher schließen. Ihm war es jedoch, wie wir S. 68 gesehen, hauptsächlich darum zu thun, durch Errichtung von Militairgrenzen die Unterwerfung und Bekehrung der Slawen vorzubereiten, als dieselbe, wie bei den Sachsen, sofort mit Strenge zu betreiben. Die Gründe dazu liegen auf der Hand. Denn, erstens hatte Karl in dem langen Sachsenkriege erfahren, welche Opfer ein solches Werk koste. Er mogte die Nachwehen wohl spüren und ging deshalb, da seine vielseitigen Eroberungen keineswegs als für immer gesichert zu betrachten waren, mit weiser Oekonomie zu Werke. Hätte er die Slawen durch Aufzwingung des Christenthums gereizt, so mußte er befürchten, daß sie sich mit den Sachsen zur Abwerfung des gemeinsamen Joches verbinden würden.

Was die Slawen gegen die Annahme des Kreuzes so widerhaarig machte, war, wie es Rettberg in Bezug auf die Sachsen treffend bemerkt, der Umstand, daß mit demselben die demokratische Selbstregierung ein Ende nehmen mußte, indem der christlich-fränkische Staat die aristokratische Herrschaft voraussetzte. Mit dem weltlich aristokratischen ging aber das kirchlich hierarchische Regiment Arm in Arm und erdrückte die slawische Demokratie mit doppelter Gewalt. Der hartnäckige, viertehalb Jahrhunderte dauernde Widerstand der Slawen bewirkte es zugleich, daß die Teutschen, nachdem sie endlich

[45]) F. W. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands. Gött. 1848.

Digitized by Google

die Herrschaft sich gesichert, die Slawen mit den furchtbaren Fesseln der Leibeigenschaft, des Zwangsdienstes und der Naturalabgaben auf das Gewaltsamste erdrückten und niederhielten. In den slawischen Grenzlanden aber, im Osterlande und dem westlichen Elbufer entlang, wo der Widerstand nicht so festzuhalten war, wo man früh zu der Ueberzeugung sich gedrängt sehen mogte, daß man durch ihn die Sache nur verschlimmere, wo es der fränkischen und römischen Politik überhaupt gerathen schien, das Joch möglichst wenig fühlbar zu machen: da trifft man in den obigen Punkten auch auf mildere Formen und geringeres Maaß. Ja, es mag dasselbe im Anfang noch viel beschränkter gewesen sein; jedoch ist es hier nicht angemessen, darauf weiter einzugehen. [46])

Uebertragen wir diese Bemerkungen auf das lüneburgische Wendland, so sind die Beiträge, welche wir von dieser Seite zu liefern vermögen, zwar nur gering an Zahl, indessen doch charakteristisch. Wir müssen dabei wieder die drei großen Abtheilungen: das Land östlich und westlich vom Drawen und den Wittingau, unterscheiden. In den westlichen und südlichen Theilen wird es viel früher Licht, als in dem östlichen.

Es sind vor allen Dingen drei Punkte, welche diesen Unterschied begründen.

Erstens finden sich nur auf der Westseite Klöster, und diese liegen größtentheils in Orten auf dem Westufer der Ilmenau. Ich gebe sie nach Grupen (Orig. Germ. II., S. 297 ff.), welcher jedoch, merkwürdiger Weise, das berühmte a. 965 gestiftete Kloster Oldenstadt ganz vergißt, mit Angabe der Jahreszahlen ihrer Gründung oder in Ermangelung dieser, derjenigen der ältesten Nachricht an.

1) Bardowiek; a. 1154.
2) Lüne, der Stadt Lüneburg gegenüber; a. 1172.
3) Kloster St. Michaelis zu Lüneburg; a. 956.
4) Scharnebeck, n. ö. 1 M. v. Lüneburg; a. 1244.
5) Alten-Medingen, s. ö. 2½ M. v. Lüneburg; a. 1253. Wurde a. 1333, zum Schutze gegen nächtliche Ueberfälle der Wenden, auf einen Punkt des Westufers verlegt, welcher von da an den Namen Kloster Medingen führt. [47])
6) Uelzen, gegründet zwischen 950 und 976.
7) Oldenstadt, östlich bei Uelzen; a. 972.
8) Isenhagen, w. 1 M. v. Wittingen; a. 1245.

Durch Vergleich mit der Karte ergiebt sich, daß sich nicht ein einziges der wenigen ostilmenauischen Klöster über eine Meile von der Ilmenau entfernt.

Zweitens findet sich in dem Ostheile keine Spur von dem, allenthalben zur Zeit der Bekehrungen so widerwillig aufgenommenen Zehnten. Herr Landschaftspräsident von Hodenberg hat über diesen auffallenden

[46]) Vergl. Friedrich Gottlob Schulze, o. Prof. d. Staatswirthschaftslehre a. d. Univ. Jena ꝛc., Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirthe. Nebst graphischen Darstellungen der Getreidepreise in den Jahren 1660—1855, einem Aufsatze über die Korntheurung der Jahre 1853—1856 und praktische Erörterungen über Handel, Taxation, Papiergeld und Banken. 2 Bde. Leipzig bei G. Wigand. 1856. — Vergl. ferner, was über den Untergang der Freiheit der ossetischen Bauern im Kaukasus Frhr. Aug. v. Haxthausen in seiner neuesten Schrift: Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die socialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere. Reiseerinnerungen und gesammelte Notizen. 2 Thle. Mit Titelkupfer, zwei Lithographien und zahlreichen Holzschnitten. Leipzig 1856. — sagt.

[47]) J. F. Pfeffinger, Hist. d. braunschw. lüneb. Hauses, Th. I, S. 234, woselbst die Urkunde.

Digitized by Google

Punkt die umfassendsten archivalischen Untersuchungen angestellt, aber nichts gefunden, was diese Thatsachen umzustoßen vermögte. Im Westtheile findet sich die Sache häufiger, aber auch nicht allgemein und erst in späteren Jahrhunderten.

Oben, S. 70, haben wir gesehen, daß Otto der Große, nachdem er die Lutizer und Bodrizer vollständiger als bisher unterworfen, er ihnen zwar Kirchen und Klöster zu erbauen auferlegte, aber ihnen gleichzeitig gestattete, ihre bisherige Ordnung unter ihren einheimischen Fürsten, wenn auch unter Oberaufsicht von teutschen Markgrafen, zu bewahren. Auf der anderen Seite ist es bekannt, daß, selbst nach der vollständigen Unterwerfung durch Heinrich den Löwen, die im Bisthum Ratzeburg verbleibenden Slawen nicht den vollen Zehnt, welchen die teutschen Colonisten entrichten mußten, sondern nur eine geringere Abgabe, den s. g. Bischofszins, abführten. Graf Heinrich von Dannenberg erhielt vom Bischofe Isfried zu Hagenow den halben Zehnten im Lande Jabel, zwischen der Sude und Walerow im südwestlichen Mecklenburg, für die Zeit als Lehn zugesichert, da diese Gegend von Teutschen angebaut sein werde.[48]) Unbekannt war die Sache an der Jetzel also nicht; aber es geht aus diesen Thatsachen wiederum hervor, daß man, selbst unter der strengen, nach Art eines lange fortgesetzten Belagerungszustandes über das ganze Land geübten Unterwerfungsherrschaft, es doch noch immer politisch fand, den Slawen das Joch der christlichen Hierarchie möglichst wenig fühlbar zu machen, denn es läßt sich nicht annehmen, daß die Zehentabgabe, wie es v. Kobbe als thatsächlich hinsichtlich einiger Dörfer im Lauenburgischen anführt,[49]) der Zehent im ganzen östlichen westalbingischen Elblande später sollte in Vergessenheit gerathen sein. Ließe sich dies irgend nachweisen, so würde man, so gut wie es in beregtem Falle drüben geschah, ihn wieder eingeführt haben.

Abgaben für ihren Cultus hatten sie gewiß auch. Von denjenigen der serbischen Slawen in der Gegend um Altenburg und Leipzig scheint sich noch etwas in die christliche Zeit hinüber verpflanzt zu haben; denn in der altenburgischen Kirchengallerie habe ich zuweilen unter den Gegenständen der Pfarrnutzungen geringe Zahlen von Gotteskühen und Gottesschafen aufgezählt gefunden; ebenso von Hrn. Pastor em. Lehmann zu Thallwitz bei Wurzen gehört, dasselbe komme auch in dortiger Gegend zuweilen vor. Auskunft über den Ursprung dieser Sache hat mir aber Niemand zu geben vermogt. Es ist aber nicht nur die Sache an sich, sondern auch das vereinzelte Vorkommen, welches Aufmerksamkeit und weiteres Nachforschen verdient.

Aus jenem schonenden Verfahren, welches man, wie wir später sehen werden, mit Unrecht der, unbedingt für schlechter gehaltenen Landwirthschaft der Slawen hat zuschreiben wollen, ist nach meiner Ansicht vielmehr nur eine weitere Bestätigung der schonenden, vorsichtigen Christianisirungspolitik zu folgern, zu welcher schon Karl d. Gr. den Ton westlich der Ilmenau angegeben haben mag. Da nemlich gar keine Thatsache späterer Feindseligkeit der lüneburgischen Wenden gegen die teutschen Kaiser und ihre sächsischen Herzöge vorliegt, so muß man einfach annehmen, man habe ihnen von Haus aus den Zehnten nicht auferlegt und dabei sei es verjährungsweise geblieben bis auf den heutigen Tag. Auf der Westseite des Drawen aber, wo Klöster ent-

[48]) Vergl. eine sehr anerkennungswerthe Abhandlung über diesen Gegenstand von einem Hrn. Boll in Neubrandenburg, in dem Jahrb. f. mecklenburg. Gesch. u. Alterthumskunde. Jahrg. XIII, S. 57 ff.

[49]) Gesch. v. Lauenburg, Bd. III, S. 249.

Digitized by Google

ſtanden, die Berührung mit den Teutſchen viel enger war, die wendiſche Sprache ſeit unvordenklichen Zeiten gänzlich erloſchen iſt, die Dorf- und Flurortsnamen teutſchen Klanges viel häufiger ſind: da hatte natürlich auch die Einführung des Zehntens leichteres Spiel, wiewohl ſie ſich auch hier nicht allgemein eingebürgert hat.

Drittens. Für die friedliche Einführung des Chriſtenthums im Wendlande ſcheint drittens die Wahl der Stellen zu zeugen, welche Kirchen oder Capellen, ſowohl noch vorhandene, als wieder beſeitigte, zu den ſonſtigen Gebäuden in den Dörfern einnehmen. Dieſe befinden ſich mit Ausnahme des Wittingaues und der ſüdallerſchen Gegenden nach unbeſtreitbarer Regel nicht auf den runden Dorfplätzen, ſondern außerhalb des urſprünglichen Rundlings. Oft ſind die Gotteshäuſer von ſpäter, gleichfalls außerhalb des Rundlings aufgeführten Gebäuden umſchloſſen, was dann bisweilen ſo ausſieht, als wären ſie von Anfang an in die Mitte des Dorfes geſetzt worden.

Die Stellen, auf welchen die Gotteshäuſer außerhalb ſich befinden, ſind verſchieden. Am häufigſten findet man ſie ſeitwärts beim Eingange, auch quer vor demſelben, auf der Flanke und dann etwas näher oder ferner beim Dorfe; aber, wie geſagt, rechts und links vom Drawenrücken, ſelten in der Mitte oder in der runden Reihe. Aehnlich habe ich dieſe Abweichungen in den Karten von Sachſen und des altenburgiſchen Oſtkreiſes gefunden. Im Kirchſpiel Predöhl, welches den ganzen Lemgow erfüllt, hat jedes der zwölf Dörfer ſeine Kirche oder ſeinen ehemaligen Capellenplatz und überall liegt derſelbe außerhalb des Rundlings. Diplomatiſch, zurückhaltend trat die Kirche auf, nicht ſtörend ſich in die beſetzten Räume eindrängend.

Im Wittingau dagegen, welcher der Diöceſe Halberſtadt gehörte, findet man die Kirche ſtets auf dem Dorfplatze. Die einzige Ausnahme macht Erpenſen, n. ö. b. Wittingen (42), wo der Dorfplatz ſehr beſchränkt iſt. Dort ſteht ſie ſeitwärts der ſüdlichen Reihe und als ob man ihr doch ſchuldige Berückſichtigung habe angedeihen laſſen wollen, iſt dieſe Reihe durchbrochen. Wahrſcheinlich, daß die Biſchöfe in den verſchiedenen Diöceſen zur Zeit der Chriſtianiſirung ſich nicht in gleicher Weiſe von den Rückſichten auf beſtehende Verhältniſſe leiten ließen. Dabei iſt zu berückſichtigen, daß im Lauenburgiſchen, wo die gewaltſame Einführung des Chriſtenthums notoriſch iſt, die Kirchen, mit ſehr wenigen Ausnahmen, auf den Dorfplätzen ſtehen. So iſt es auch in den Rundlingen auf den Blättern der preuß. Gen.-St.-Karte bei Pritzwalk und Puttlitz, alſo in Gegenden, deren Bekehrungsgeſchichte wir im vorigen Capitel ebenfalls als eine gewaltſame kennen gelernt haben. In der großen mecklenburgiſchen Karte v. Schmettau's iſt der Kirchenſtandpunkt mangelhaft angegeben.

Was die mir zu Gebote ſtehenden altmärkiſchen Blätter: Gardelegen, Tangermünde, Werben und Seehauſen betrifft, ſo iſt auf dieſen der Rundling nur noch zu ſelten vertreten, um für unſeren Geſichtspunkt Material bieten zu können. Auf den weſtlichen Blättern Salzwedel und Clötze, die ich einmal flüchtig zu ſehen Gelegenheit hatte, iſt er weit öfter vorhanden. Damals habe ich entweder auf den Kirchenſtandpunkt nicht geachtet, oder das Reſultat iſt mir entfallen. In einer Anzahl von durchgezeichneten Dörfern wiegt die Stellung auf dem Dorfplatze ſehr vor.

In den Gaſſendörfern der Altmark trifft man ſehr häufig die Gotteshäuſer am äußerſten Ende ſtehen, oder die Gaſſe iſt rechts der Kirche verhältnißmäßig ſehr lang, links aber ſehr kurz, oder umgekehrt. In dieſen Fällen

Digitized by Google

glaube ich, ist in wendischen Gegenden, namentlich in Begleitung slawischer Dorfnamen, anzunehmen, daß ehemals ein Rundling da war, dessen Wiederaufführung man, wie oben schon gesagt wurde, jetzt im Lüneburgischen nach einem Totalbrande nicht mehr duldet. Dasselbe mag anderwärts schon lange so gehalten worden sein und die Teutschen mögen es oft von Haus aus nicht gelitten haben, daß die Wenden ihre, zur Vertheidigung so geschickt angelegten Rundlinge wieder in gleicher Form aufführten. An manchen mehr geradlinigen Dörfern erblickt man an einer Stelle noch die runde Ausbiegung, den Rest des ehemaligen Hufes verrathend.

Man würde auch fragen können, ob die Bekehrer, wo sie gleichzeitig als Gebieter sich geltend machen konnten, nicht die heidnischen gemeinsamen Opferplätze zur Errichtung der christlichen Gotteshäuser bestimmt haben? Beurtheilt man hier die bekannten Vorgänge in den ostelbischen Bodrizergauen neben den unbekannten in dem Wittingau und sieht daneben auf die ebenfalls unbekannten im Lemgow, Gein und Drawen, wo die Kirchen außerhalb stehen, so erscheint es doch sehr mißlich, in dieser Richtung Schlüsse ziehen zu wollen. Man wird deshalb wohl bei der Annahme stehen bleiben müssen, daß hier das verschiedene Verfahren der Bischöfe oder der Missionaire, anderwärts wieder die Gewalt Ursache der einen oder der anderen Regel sei.

Nachträglich will ich noch bemerken, daß in der Gegend von Berlin die Kirchen meistentheils auf dem Dorfplatze oder in einer der Häuserreihen stehen.

Die Rundlinge bei Teplitz umschließen das Gotteshaus, während um Prag wieder mehrfache Verschiedenheiten in der Stellung wahrgenommen werden.

In Betreff der Stellung der Kirchen außerhalb des Dorfes muß ich eines interessanten Falles gedenken. Er betrifft das schon anderwärts vorgekommene Dorf Wasewitz, n. bei Wurzen. Die dortige Kirche ist Filial von Thallwitz und über deren Entstehung giebt die Verbindung des Schiffes mit dem Thurm interessanten Aufschluß. Ersterer ist ganz rund und wird bis zur Hälfte seines Umfanges von letzterem umschlossen, so daß man sieht, dieses sei später angebaut worden. Es bestätigt sich dadurch, daß ein Theil der Thurmmauer im Inneren für Anbringung des Altares ausgebrochen ist, so daß man hinter dem Altar, an der Innenseite der nach auswärts gekehrten Rundung der Thurmmauer die unbehauenen Flächen der Bruchsteine vor sich hat.

Wasewitz liegt halbwegs zwischen den beiden ehemaligen Schlössern Wurzen und Eilenburg auf einer vorspringenden, steil abfallenden Zunge des Plateau über der Sohle des Muldenthales und sehr geeignet zur Errichtung eines Signalthurmes zwischen den beiden Burgen.

Als ich diese frühere Bestimmung des Thurmes erkannt hatte, glaubte ich den Namen des Dorfes durch wēzē, Thurm, und wes, Dorf, also Thurmdorf, erklären zu müssen, und so hat es denn auch Herr Professor Pott in den Abschnitt seines Buches, welches von den Personennamen handelt, nach meiner Mittheilung aufgenommen. Das war noch zur Zeit des Anfanges meiner topographisch-etymologischen Studien. Jetzt vermag ich nicht mehr so recht mit mir einig zu werden, ob ich die Lösung für die richtige halten soll; denn der Zufall kann hier ein eigenthümliches Spiel getrieben haben. Die vorspringende Plateauzunge über der Thalsohle kann, zumal das gleich darauf folgende Dorf Thallwitz im Thale des Lossabaches liegt und dolina das Thal heißt, sehr wohl Veranlassung gegeben haben, Wasewitz als Dorf auf der Höhe, von wyš, die Höhe, zu bezeichnen. Als dann später der Thurm erbaut worden

Digitized by Google

war, mag sich, bei längst verschwundenem Bewußtsein um das ortsbeschreibende Benennungsprincip und Eingehen der slawischen Sprache unter dem Volke, vielleicht noch die Benennung wezẽwes, Thurmdorf eingebürgert haben. In jedem Falle gehört der Name einer späteren, wohl erst nach der Eroberung durch die Teutschen fallenden Zeit an und ist an die Stelle eines früheren topographischen getreten. An Ort und Stelle wußte Niemand etwas, weder von irgend einer Bedeutung des Namens noch von der früheren Bestimmung des Thurmes. Letzteres kann zu fernerer Bekräftigung meiner Ansicht über den Namen dienen.

Wir müssen hier auch das Verhältniß der Größe slawischer Kirchspiele gegen die teutschen in den Marschen und südlichen der Nachbarschaft vergleichen.

Im lüneburgischen Wendlande selbst ist der Stoff zu derartiger Untersuchung deshalb weniger dankbar als im Altenburgischen, weil in letzterem das Verhältniß der thüringischen und sonstigen teutschen Dörfer zu den slawischen viel größer ist. Als schon frühzeitig ganz germanisirte Landschaften sind innerhalb unseres Gebietes nur schmale Marschdistricte an der Elbe zu betrachten und deshalb ziehen wir zur Vergleichung einen südlichen Strich des Amtes Gifhorn und das Amt Fallersleben herbei. In ersterem sind die Dörfer und Fluren sehr verschieden von den slawischen eingerichtet. Auch die Namen lauten teutsch und enden größtentheils auf „büttel." Zugleich sind dieselben, ebenso wie diejenigen des Amts Fallersleben, in viel stärkerem Maaße mit Gotteshäusern, Mutter- wie Tochterkirchen, versorgt, indem die Parochien durchschnittlich aus vier Dörfern, diejenigen mit Filialkirchen eingerechnet, bestehen.

Wo in den wendischen Strichen ebenso kleine Parochien vorkommen, liegen die Dörfer in der Regel weit auseinander. Der Ilmenau entlang, wo das Germanenthum mit seinen mehrfachen Kennzeichen vorzugsweise Boden gewonnen, zählen die Pfarreien — Nettelkamp mit 10 und Lehmke mit 9 Dörfern abgerechnet — im Durchschnitt nahezu sieben Dörfer. Die Parochien Bevensen mit 12 und Bienenbüttel mit 16 Dörfern können nicht hierhin gezogen werden, da sie zum Theil auf dem Westufer der Ilmenau liegen. Dasselbe ist auch bei Uelzen und Lüneburg der Fall. Auf eine strenge Statistik in dieser Beziehung kommt es hier aber insoweit wenigstens nicht an, als der Hauptgesichtspunkt, die Charakteristik der Kirchspiele im Wendlande im Gegensatze zu denjenigen in benachbarten teutschen Districten, nicht darunter leidet.

Am ansehnlichsten finden wir die Parochien in einem, von der Elbe, zwischen Bleckede und Dannenberg sich in ziemlich gerader, südlicher Richtung bis an die Aller ziehenden Striche, welcher zum großen Theil aus unfruchtbarem, sich über den hohen, dürren Heidrücken und durch ausgedehnte Moore des Wittingaues ziehendem Lande besteht. Natürlicher Weise sind dort auch die Dörfer an Zahl gering, oft schwach bevölkert und weit von einander entlegen. Mit Ausnahme der Kirchspiele Ohrdorf und Zasenbeck wird diese ganze nordsüdliche Strecke nirgends von Pfarreien kleinerer Dorfzahl unterbrochen und westlich wie östlich von ihr finden sich Kirchspiele von zehn Dörfern nur vereinzelt, nemlich Tripkau und Stapel im ostelbischen Amte Neuhaus; dann östlich der Jetzel die Pfarreien Trebel mit 11 und Predöhl, welches den ganzen Lemgow umfaßt, mit 12 Dörfern.

Eine zu erwähnende Ausnahme von den Kirchspielen jenes Striches bilden die beiden Parochien Hitzacker mit 34 und Dannenberg mit 26 Dörfern. Indeß wird jene von zwei, diese von drei Pfarrern, welchen vermuthlich noch

Digitized by Google

Diakonen zur Seite stehen, verwaltet. Sie liegen zwar zum großen Theil in den fruchtbaren Niederungen der Elbe und Jetzel, aber die Dörfer haben in weit überwiegender Zahl wendischen Charakter. Von den hitzackerschen liegen sogar viele im transalbingischen Amte Neuhaus.

In der folgenden Uebersicht des vorhin in Betracht gezogenen Landstriches sind alle einzeln stehenden Landgüter, Mühlen u. s. w. nicht eingerechnet. Die Zahl der zu zwei verschiedenen Pfarreien gehörigen Dörfer sind 17. Diese sind freilich in nachfolgenden Summen doppelt gezählt. Rechnet man, aus dem im Eingang berührten Grunde die Superintendenturen Gifhorn und Fallersleben mit ein, so haben wir in dem hier von uns in Betracht gezogenen ostilmenauischen und ostisischen Theile der Landdrostei Lüneburg 104 Pfarreien, von denen eine Anzahl zwar städtische sind, die aber auch Dörfer enthalten. In Betracht der zweipfarrigen Dörfer kann ich die Gesammtzahl der Dörfer nahezu mit 710 angeben. Schließlich führe ich eine Uebersicht jenes, die größten Parochien enthaltenden Landstriches, mit Angabe der Zahl der zu ihnen gehörigen Dörfer vor:

1) Dahlenburg 23, 2) Barskamp 15, 3) Nahrendorf 18, 4) Bahrendorf 9, 5) Hitzacker 34, 6) Dannenberg 26, 7) Breselenz 11, 8) Riebrau 12, 9) Himbergen 23, 10) Rosche 22, 11) Suhlendorf 15, 12) Lehmke 9, 13) Nettelkamp 10, 14) Clenze 23, 15) Schnega 19, 16) Bodenteich 16, 17) Hankensbüttel 16, 18) Wittingen 15, 19) Brohme 11, 20) Gifhorn 12. Summa 339 Dörfer, also im fünften Theile aller Parochien beinahe die Hälfte sämmtlicher Dörfer.

Von den Pfarreien sind dem Patronate nach 71 landesherrlich, 5 dem Kloster St. Michaelis, 7 Magistraten und 21 Privaten unterworfen.

Magistrats-Pfarreien sind nur zu Lüneburg 4 und zu Uelzen 3; Kloster-Pfarreien 2 am Kloster Michaelis zu Lüneburg, die übrigen zu Dahlenburg, Nahrendorf und Neetze.

Private haben das Patronat zu Adenbüttel, Essenrode, Ribbesbüttel, Groß-Schwülper, Rottorf, Heiligendorf, Brohme und Jeimke, also 8 im Süden des Wendlandes, mit Ausnahme von Brohme und Jeimke, südlich der Aller. Ferner zu Gartow, Holtorf, Prezelle, Trebel und Restorf, welche 5 sämmtlich in einer Hand und ganz im Osten liegen. Die übrigen liegen sehr zerstreut, in Nettelkamp und Holdenstedt bei Uelzen, in Plate und Satemin bei Lüchow, in Breese im Bruch, wo nur eine, erst in neuerer Zeit von der Pfarre Breselenz abgeschiedene Hauscapelle für den Besitzer des Rittergutes, und endlich eine zu Schnega.

Interessant ist das Vertheilungsverhältniß insofern, als die meisten Privatpatronate in den schon früh germanisirten südlichen Gegenden und dem, ebenfalls theilweise im 12. Jahrhundert durch Teutsche colonisirten äußersten Osten liegen.

Capitel XIV.

Eindringen des Teutschthums in das Innere des Wendlandes.

Die Spuren dieses Eindringens bestehen:

Erstens in dem, innerhalb gewisser Landstriche häufigeren Vorkommen der Störungen, welche an der reinen Rundlingform der,

Digitized by Google

Wendendörfer wahrzunehmen sind, wovon wir schon öfter gesprochen, welches aber hier vom geographischen Standpunkte aus, genauer zu behandeln ist.

Zweitens in dem ebenfalls landstrichweise häufigeren Auftreten teutsch klingender Dorf- und Flurortsnamen.

Solche Thatsachen stoßen nach beiden Seiten am häufigsten im Westen und zwar in dem südlichen und nördlichen Theile desselben auf. Da die Teutschen die Oberhand über die Slawen gewonnen, so liegt die Erscheinung in der Natur der Sache.

Forscht man nach, wie weit etwa von der Ilmenau aus nach Osten hin sich teutscher Einfluß an Bauart und Benennung der Dörfer und Flurorte geltend gemacht, so wird man, meiner Ueberzeugung nach, auf die Feststellung einer bestimmten Grenze verzichten müssen. Ich habe mir außerordentliche Mühe deshalb gegeben, habe geglaubt, eine derartige Linie an verschiedenen Stellen ziehen zu können; habe jedoch immer gefunden, daß die wegen eintretender Ausnahmen nach beiden Seiten hin zu gewährenden Zugeständnisse, das Resultat zu einem trügerischen machen. Inzwischen bleibt der germanisirende Einfluß auf die Verwandlung der Namen in einem ziemlich breiten Streifen östlich der Ilmenau ebenso Thatsache auf der einen Seite, wie auf der anderen eine größere Zahl solcher Dörfer, welche von den Eigenthümlichkeiten des slawischen Styles ganz oder theilweise abweichen.

Nach langem Ringen und Kämpfen bin ich nur dadurch zu einem, mich halbweg befriedigenden Schlußstein gekommen, daß ich das ganze Gebiet durch den hohen, von Bodenteich bis Walmsburg a. d. Elbe sich ziehenden Heidrücken in zwei Hauptheile zerfällte. Da herrscht denn in Bauart und Namen der Slawismus auf der Ostseite in sehr überwiegendem Maaße vor. Auf der Westseite aber, ungefähr in der Breite einer Meile an der Höhe entlang, findet man eben sowohl slawisch gebaute Dörfer mit teutsch klingenden Namen, als auch für kernslawisch nicht durchzulassende, jedoch theilweise noch slawisch klingende Namen führende Dörfer und zwar beide Classen zu ziemlich gleichen Theilen unter dem Vorbehalt jedoch, daß man die südlichen und nördlichen Dörfer in einander rechne. Ferner muß man den, westlich dieser Meile gelegenen Strich bis zur Ilmenau durch die Wipperau in eine südliche und eine nördliche Hälfte theilen. Südlich herrschen klar slawisch gebaute Dörfer, aber mit teutsch klingenden Namen vor, wobei es sich wiederholt, daß der östliche Theil auch hier den Slawismus stärker vertritt. Im westlichen Theile hat das Wendenthum die stärksten Verfälschungen durch Einbaue ins Innere, Durchbrüche und Anbaue zu erleiden gehabt. Oft sind die Dörfer so complicirten Grundplanes, daß ohne Herbeiziehen leiser Rundlingspuren an einer Stelle desselben, ich mögte sagen, „bei den Haaren," nichts Slawisches mehr zu erkennen ist. Zuweilen läßt sich der Rundling aber auch noch an einem System von Kennzeichen nachweisen, über welches im Cap. VIII. gesprochen worden ist.

Im Wittingau finden sich, fast ohne Ausnahme, slawisch gebaute Dörfer, aber der Klang teutscher Namen herrscht vor.

Eine weitere Bestätigung teutschen Einflusses im Westen liegt, in der uns schon bekannten Thatsache, daß in ihm allein alte Klöster vorkommen, östlich vom Heidrücken gar keine. Damit hängt es denn auch zusammen, daß von den dort gelegenen Orten nur sehr vereinzelte in den alten Urkunden auftreten.

Digitized by Google

Um nun den Leser auch ohne die Karte von Papen die Möglichkeit zu gewähren, sich mit Hülfe gewöhnlicher Specialkarten eine Vorstellung von der Zahl der, in alten Urkunden vorkommenden Orte im Wendlande und zugleich von ihrer Bauart zu verschaffen, habe ich den nachstehenden, ziemlich vollständigen Auszug angefertigt. So kann er sich über das Vordringen des Teutschthums orientiren.

Zur Ersparung des Raumes habe ich die Namen der Schriftsteller, aus welchen ich die Deutung der alten Ortsnamen auf die jetzt gangbaren, erhoben, abgekürzt. Es sind die öfter citirten Werke von Wedekind (W.), von Wersebe (v. W.), Grupen (G.), das ebenfalls schon erwähnte Manuscript von Manecke (M.). Ein ziemlich oft vorkommendes N. bedeutet das bei Wedekind im Bd. III. stehende Nekrologium monasterii S. Michaelis zu Lüneburg, welches eine Menge Ortsnamen aus dem 13.—15. Jahrhundert enthält. Die alsdann hinter s. stehende römische Zahl zeigt das saeculum an.

Unter „Reg. Sar." ist das bekannte Register Sarachо's, von 1053 — 1071 Abt zu Corvey an der Weser, [50]) zu verstehen. Es enthält das Verzeichniß der Güter und Einkünfte des Klosters.

Die mit a. 1289 bezeichneten Orte sind aus einer ungedruckten Urkunde, derselben, welche Grupen, Bd. II., S. 231, benutzt hat, auf welche sich auch Wedekind, Bd. II., S. 72, bezieht. Mir wurde aber in Hannover eine umfänglichere, dieselbe Sache betreffende Urkunde mitgetheilt, gegen deren Aechtheit, wenigstens hinsichtlich des Inhaltes, man keinen Verdacht hatte.

Ein P. bedeutet, daß ich die Form des Ortes nur nach Papen bestimmen konnte, welcher die Formen aus der Karte von Duplat nicht immer treu wieder gegeben. Auch hat er spätere Materialien hin und wieder benutzt, namentlich zur Verkoppelung gehörige Karten.

Mit einem Stern habe ich diejenigen Orte versehen, welche ich aus Duplat durchgezeichnet. Hätte ich die jetzige, ausgedehnte Anwendung meiner Durchzeichnungen damals vorausgesehen, so würde ich mehr Rücksicht auf die früh vorkommenden Orte genommen haben. Allein das lag nicht in der göttinger Aufgabe und wurde deshalb bei der Kürze der Zeit um so eher versäumt. Indeß habe ich doch eine ziemliche Anzahl Durchzeichnungen solcher Orte, und viele aus Papen citirte Rundlinge sind bei ihm so klar, daß an eine Zweideutigkeit gar nicht zu denken ist.

Unter „complicirt" verstehe ich Dörfer, deren Form sich weder als Rundling, noch als Gasse, noch als kleiner Trupp bezeichnen läßt.

Die Angabe der Entfernung und Richtung in Bezug auf die näheren, größeren Orte wird dem Leser die Orientirung sehr erleichtern, besonders den Besitzern und Benutzern der Karte von Papen.

Alle verschiedene Schreibarten aufzunehmen, welche in Bezug auf einen und denselben Ort vorkommen, war zu vorstehendem Zweck nicht nöthig. Hin und wieder habe ich jedoch auch mehrere aus der Feder fließen lassen.

Die im Cap. I besprochene Uebergreifergegend, südlich der Aller, habe ich auch hier mehr als Anhängsel behandelt und deshalb nicht alle, sondern nur einzelne, als Rundlinge oder sonst interessante Dörfer aufgenommen.

---

[50]) Zu finden bei Falke, cod. trad. Corbeiens., in addendis.

Digitized by Google

Amt Artlenburg.

Artlenburg, Flecken an der Elbe, n. $1\frac{3}{4}$ M. von Lüneburg, a. 972 Ardehembergen W., später auch Erteneburg (16).

Britlingen, n. 1 M. von Lüneburg, a. 965 Britlingi, W. p. 64. — Zersprengter Rundling, P. (16). Hierunter verstehe ich Rundlinge, welche durch breite Durchbrüche, zuweilen auch durch anscheinend theilweise Versetzungen von Gehöften entstellt sind.

Hittbergen, s. w. von Boitzenburg, aber auf dem Westufer der Elbe. M. schreibt Hintbergen, N. 28. Dec. s. XIII. Gasse. (17).

Ob nicht *Himbergen, w. $1\frac{1}{4}$ M. von Bevensen? Rundling (24).

Amt Bergen.

Oldendorf, ö. $\frac{1}{2}$ M. von Bergen, c. a. 972 Aldendorp, W. Rundling (33). Jedoch giebt es mehrere Orte gleichen Namens.

Amt Bleckede.

Barskamp, s. s. ö. bei Bleckede, Berskampe; N. 9. Oct. s. XIV. Complicirt (24).

Bleckede, oder Lewenstadt, Flecken, a. 1209 angelegt, v. W. S. 252 (24).

Bruchdorf, n. n. ö. $1\frac{1}{4}$ M. von Dahlenburg, a. 972 Brungendorf, W. Trupp, P. (24). Es giebt aber noch ein Dorf gleichen Namens auf dem Westufer der Ilmenau, w. unweit Bevensen.

Buendorf, s. ö. $\frac{1}{4}$ M. von Dahlenburg; Bodendorpe, N. 2. April, s. XIV. Gasse, P. (24).

Dahlenburg, Flecken, s. von Bleckede. Kommt nach M. a. 1203 vor. Rundling (24).

Dalem, s. $1\frac{1}{4}$ M. von Bleckede; Reg. Sar. № 152 Dahlhem, Rundling (24).

*Dumstorf, w. bei Dahlenburg, nach M. vormals Thomastorf. Rundling (24).

Eimstorf, w. $\frac{1}{2}$ M. von Dahlenburg, a. 1572 Heimesdorpe, M. Trupp, P. (24).

Ellringen (oder Ellern M.), n. n. w. $\frac{5}{8}$ M. von Dahlenburg. Complicirt. P. (23).

Gienau, w. w. s. $\frac{3}{4}$ M. von Dahlenburg; Chynowe, N. 22. März, s. XIV. Durchbrochener Rundling (24).

Göddingen, s. $\frac{1}{2}$ M. von Bleckede; Godinge, N. 14. Sept., s. XIV. Trupp, P. (24).

*Nahrendorf, o. o. s. $\frac{1}{2}$ M. von Dahlenburg. Nach M. in alten Urkunden „Nordendorf." Complicirt (24).

Radegast, s. $\frac{1}{2}$ M. von Boitzenburg; N. 13. Aug., s. XIV. Radegast. Gasse (17).

Reseln, n. ö. $1\frac{1}{4}$ M. von Dahlenburg; nach M. Rehselen oder Ressen, vor Alters Rehnsen, Retzingen und Retzlingen, P. Gasse (24). Wenn hier nur nicht eine theilweise Verwechselung mit dem, ö. $\frac{3}{4}$ M. von Oldenstadt gelegenen Rätzlingen vorhanden ist?

*Ricklingen, n. $\frac{1}{2}$ M. von Dahlenburg; nach M. Rokeling, ohne Jahrszahl. Rundling (24).

Siecke, n. $\frac{1}{2}$ M. von Bevensen; N. 5. April, s. XIV. Styken. Trupp. P. (24).

Sommerbeck, n. w. $\frac{5}{8}$ M. von Dahlenburg; N. 2. Juli, s. XIV. Somerbeke. Trupp. P. (24).

Digitized by Google

Vogelsang, n. w. bei Bleckede. Kommt im N. in s. XIV. irgendwo in gleicher Schreibart vor. Complicirt (17).

Amt Bodenteich.

*Dallahn, w. w. n. 1½ M. von Clentze, a. 1289 Dblan. Rundling (24).
Könau, n. 1 M. von Bodenteich; a. 1289 Konowe. Rundling (33).
Krödit, n. 1¼ M. von Bodenteich; a. 1289 Kroditze. Rundling (33).
*Növenthien, n. ö. 1¾ M. von Bodenteich; a. 1289 Novente. Complicirt. P. (33).
*Ostedt, n. 1¼ M. von Bodenteich; c. 972 Gustide. W. Rundling (33).
Schostorf, n. ö. bei Bodenteich; a. 1289 Scorstorpe. Rundling (33).
Soltendiek, n. ö. ⅞ M. von Bodenteich. Habe ich irgendwo, wahrscheinlich im Nekrologium, als Soltendike gefunden. Rundling (33).
*Stadensen, s. 1¼ M. von Uelzen; Reg. Sar. No. 205 Stotenhusen. Unregelmäßige Gasse (32). Man darf auch an Stütensen, o. o. n. 1¾ M. von Oldenstadt denken. Truppgasse. P. (33). G. schreibt Stutenhusen, A. Bodenteich, bezieht also auf Stadensen, da Stötensen im Amte Oldenstadt liegt.
*Suhlendorf, n. n. ö. 1½ M. von Bodenteich; c. a. 972 Zimlendorp, W., Reg. Sar. No. 155 Zimlenthorp. Etwas unklar (33) Zunlenthorp.
*Wieren, n. ¾ M. von Bodenteich; N. 24. Nov., s. XV. Henr. de Wiren. Im Westtheil Rundling (33).
Wrestedt, s. 1⅛ M. von Oldenstadt; a. 1289 Wrestede. Bestreitbarer Rundling (33).

Amt Clentze.

*Bischof, n. ¾ M. von Clentze, Grupen vermuthet das 1244 vorkommende Bisjoping. Rundling.
*Bussau, n. ö. ½ M. von Clentze; N. 6. Juni, s. XIV. Butze. Rundling (33).
Clentze, Flecken, a. 965 Claniki, W., a. 1289 Poklentze (mit der slaw. Präp. po, bei, am), Gasse (33).
*Crummasel, n. ö. 1½ M. von Clentze; a. 1289 Gromaßle. Rundling (33).
Gaddau, Groß-, n. ¾ M. von Clentze; in alten Urkunden Ghoddene. M. Dieses und das dicht dabei liegende Klein-Gaddau sind beide Rundlinge (33).
Grabowe, Henricus de, im N. 29. Aug., s. XIII. Es giebt ein *Grabau, 1¾ M. w. w. n. von Clentze, Rundling (33); ein *zweites, n. ½ M. von Dannenberg, nach D. ein kleiner Rundling (24) und
Grabow, n. ö. 1¾ M. von Clentze, welches ein winkliger Rundling gewesen zu sein scheint, dessen Dorfplatz jetzt bebaut ist (33). Ich vermuthe, da der Name im Nekrologium vorkommt, es sei das erste gemeint, indem es dem Michaeliskloster am nächsten liegt.
Kiefen, n. n. w. 1 M. von Clentze; a. 1289 Kiue. Gasse, P. (33).
Köhlen, ö. ¾ M. von Clentze; a. 1289 Kolowe. Rundling (33).
Molden, w. 1 M. von Bergen; a. 1289 Mohlen. Auf einen anderen Ort wüßte ich den Namen wenigstens nicht zu deuten. Rundling (33).
*Sachau, Großen-, n. ö. ½ M. von Clentze; a. 1289 Zachewe. Rundling (33). Auch das dabei liegende Kleinen-Sachau ist Rundling.
*Saggrian, n. ö. 1½ M. von Clentze; wohl das Szucrowe der ungedruckten Urkunde von 1289. Krumme Gasse (33).
*Süthen, n. ö. von Clentze; a. 1289 Cetene, ungedr. Urkunde. Rundling (33).
Zebelin, n. ö. 1 M. von Clentze; a. 1289 Tzibelin. Rundling (33).

Digitized by Google

Amt Dannenberg.

Siemen, w. w. n. von Gartow. Dies führt W. Bd. II. S. 72 aus dem Jahre 1289 auf, ohne den lateinischen Namen zu nennen.

Bei Grupen kommt es II, 230 allerdings und ebenso in der mir vorliegenden Copie der Urk. von 1289 vor. Allein damit kann nur die wüste Mark Somen bei Solkau, w. 1 M. von Bergen (33), welche M. anführt, gemeint sein.

Amt Fallersleben.

Barnstorf, n. n. ö. 1¼ M. von Königslutter, a. 966 Bernhardestorpe, v. W. S. 116. Ganz klarer Rundling (50). Gewiß ein sehr eigenthümlicher Casus hinsichtlich des Namens.

Bockenstorf, n. 1 M. von Fallersleben. Reg. Sar. №. 16 Bochinofelt, v. W. Rundling (50).

Ehmen, s. bei Fallersleben; hält v. W. S. 128 für Gimin, a. 966. Complicirt (50) S. 126 erklärt v. W. Ernum, Reg. Sar. №. 488 dafür, beifügend vermuthlich Emum.

*Osloß, oder Offensen, n. n. w. ¾ M. von Fallersleben; Reg. Sar. №. 27 Odenhies; v. W. pag. 126. Rundling (50).

Rottorf, n. ö. 1¼ M. von Königslutter; Reg. Sar. №. 502 Rumerinctorpe (v. W. S. 122). Gasse (50).

Scheppau, n. w. bei Königslutter. v. W. liest p. 127 für Sephingi, Sülfeld, w. bei Fallersleben. Sollte hier nicht eher Scheppau zu lesen sein. Rundling P. (50).

Amt Gartow.

Schnackenburg, Flecken an der Elbe; a. 1390 arx Snakenborg (25).

Amt Gifhorn.

Dannenbüttel, n. w. ⅝ M. von Fallersleben; a. 803 Dasaneck, v. W. S. 137; Reg. Sar. №. 28 Dallengebutli, v. W. S. 126. Der Ostheil ist Sackgasse (50).

*Westerbeck, s. ö. 3 M. von Brohme; a. 1020 Wegbani, v. W. Sackgasse (42).

Amt Hitzacker.

Breese, ö. 1 M. von Dahlenburg. In Lehnbriefen Brestede, M. Rundling. P. (24).

Grünhagen, n. ⅝ M. von Bienenbüttel, auf dem Westufer der Ilmenau. a. 1324. Gronehagen, olim villa slavica genannt. W. II, S. 73 que olim villa sclavica et Boyteldorp vocabatur, ib. S. 104. Reg. Sar. №. 154. Grimoldeshagen, v. W. Gasse (23).

Hitzacker, Flecken a. d. Elbe; 1162. Ecbert de Hidsacker (24).

*Rassau, o. o. s. 1 M. von Oldenstadt, N. 5. Febr., s. XIV. Rotzeut. Rundling (24).

Zernien, s. ö. 2 M. von Hitzacker führt W., II. 72, aus d. Jahre 1289 nach Grupen auf. Dieser hat Zcurone und das wird W. wohl für Zernien genommen haben. Die ungedruckte Urkunde von 1289 hat aber Szucrowe, dies wird Saggrian sein. S. diesen Namen.

Amt Isenhagen.

Hankensbüttel, w. 1¼ M. von Wittingen; a. 1051 Honengesbuttle. Sehr durchbrochener, schleifenförmiger Rundling (42).

Digitized by Google

*Isenhagen, Alt-, w. 1 M. von Wittingen; a. 1020 Esere (?) v. W. Es kommt mit Gewißheit 1243 vor.

Steimke oder Steimbke, w. w. n. 1¼ M. von Wittingen; a. 1112 Stenberge, v. W.; Reg. Sar. №. 152 Steinanibiki. Rundling (42). v. W. führt pag. 122 ein Dorf Stapelinge als Nord-Steimke, s. v. Borsfelde auf (a. 1112). Anscheinend Rundling. P. (50).

Wentorf, w. 1¼ M. von Wittingen; a. 1245. Wendorpe. G. Unklar.

Amt Knesebeck.

Brohme, Flecken a. d. Ohra, a. 1203 Brome. G. (42).

Eutzen, s. s. w. bei Wittingen; a. 1245 Dissem. G. Rundling. In Eutzen bei Schöppenstedt findet v. W. pag. 126 Eccanhus im Reg. Sar. №. 439 und 450.

*Glüsingen, w. bei Wittingen; a. 1112 Glasinge, v. W. Rundling (42).

*Hagen, s. ½ M. von Wittingen; a. 1246 Honlege, v. W. Es liegt an einem Hange, hoch über dem Bache. Rundling (42).

*Kühstorf, s. s. ö. 1 M. von Wittingen; a. 1246 Cuzeresdorp, v. W. Rundling (42).

Mahnburg, s. ½ M. von Wittingen; a. 1246 Modenburg, v. W. Gasse (42).

*Ohrdorf, s. ö. 1 M. von Wittingen; a. 786, v. W. Ordorp. Rundling (42).

Rumstorf, Vorwerk, n. ½ M. von Wittingen; a. (?) Rumeschap (42).

*Wittingen, Flecken, a. 1020 Wittinge, W. Kann für einen ehemaligen Rundling gehalten werden (42).

Wunderbüttel, s. ö. ¾ M. von Wittingen; a. 1245 Windersbutle, G. Rundling.

Amt Lüchow.

*Jeetzel, s. von Lüchow; nach Grupen II, 293, a. 1244 vielleicht Jezele. Gasse (34).

Amt Lüne.

Bardowiek, a. 805 Bardoenowic. Pertz Mon. script. T. I, p. 133. (23).

Barendorf, o. o. s. 1 M. von Lüneburg; Reg. Sar. №. 152 Bardanthorpe, Winkelgasse; vielleicht ehemals Rundling (23).

*Erbstorf, ö. bei Lüneburg; a. 1244 Erbstorp, G. Vielleicht ehemals Rundling.

*Gifkendorf, s. ö. 1½ M. von Lüneburg, a. 1283 Ivekenthorpe; a. 1289 Iventhorpe, M. Vielleicht dann auch das, im N. 16. Nov., s. XV. vorkommende Yendorpe. Rundling (23).

*Hohenbostel, n. w. ½ M. von Wichmannsburg; a. 1324 Wendesche Borstle, W. Durchbrochener Rundling (23).

Holzen, n. ö. 1¾ M. von Dahlenburg; a. 1324 Holtzle, M., N. 13. Juli, s. XIV. Holkelsen. Möglicher Weise auch das im Reg. Sar. №. 152 vorkommende Holthusen. Rundling (24).

Lüne, Kloster bei Lüneburg. Kommt als Ort nach G. u. A. a. 795 als Liuni, Lunis, Hluini und Hiliuni vor.

*Rullstorf, n. ö. 1¼ M. von Lüneburg; a. 1299 Rovestorp, M. Anscheinend Rundling (23).

Scharnebeck, n. ö. 1 M. von Lüneburg; a. 1244 Scharenbeke, bis dahin Stenbecke. Complicirt (17).

Thomasburg, n. w. 1 M. von Dahlenburg; ehedem Todemannsburg, M. Complicirt (24).

Digitized by Google

Vreſtorf, Bardowiek gegenüber, N. 24. Nov., s. XIII. Vreſtorpe. Trupp. P. (23).

*Wendhauſen, ö. $\frac{7}{8}$ M. von Lüneburg; N. 31. Jan., s. XIV. Wenhuſen, 9. Dec., s. XIV. Wenthuſen; Durchbrochener Rundling (23).

*Wendiſch-Evern, ſ. ö. $\frac{3}{4}$ M. von Lüneburg; auch Everding, M. Als Rundling wenigſtens ſehr anfechtbar.

Wilſchenbrook, Landgut, ſ. bei Lüneburg. Nach M. in der Vorzeit Dachtmüden geheißen und vor 1475 an die Wülſche verpfändet worden (23).

Wulfſtorf, n. n. ö. $\frac{5}{8}$ M. von Bienenbüttel; Reg. Sar. No. 151 Uuulfheristorpe, v. W. Beſtreitbarer Rundling. P. (23).

Amt Medingen.

*Aljarn, n. $1\frac{1}{2}$ M. von Bevenſen; a. 1380 Erghеden, a. 1572 Algerden, M. Durchbrochener Rundling (24).

Bevenſen, Flecken, n. von Uelzen an der Ilmenau; im gemeinen Leben Beemſen, M. Vielleicht urſprünglich Rundling. P. (24).

Bienenbüttel, Flecken an der Ilmenau, aber auf dem Weſtufer; a. 1004 Biangibudiburg, v. W. Complicirt (23). G. vergleicht mit Botelburg, A. Winſen a. d. Luhe.

*Eddelſtorf, n. 1 M. von Bevenſen; Reg. Sar. No. 156 Adeligerstorpe, v. W. Trupp (24).

Edendorf, ö. $\frac{1}{2}$ M. von Wichmannsburg. Vielleicht Edinge, N. 17. Mai, s. XIV. Complicirt P. (23).

Gollern, ö. bei Bevenſen, a. 1324 Gollerden, M. Complicirt (24).

Hohensdorf, n. ö. $\frac{1}{2}$ M. von Wichmannsburg, auch Hohnsdorf, nach M. eigentlich Honesdorf. Complicirt. P. (23).

Heitbrack, n. $\frac{3}{4}$ M. von Oldenſtadt, vielleicht Hedebere, N. 17. Septbr., s. XV. Trupp. P. (33). Man kann auch auf Hatherbiki rathen. Siehe Heſebeck.

Heſebeck, Groß- und Klein-, $\frac{1}{2}$ M. ſ. ö. von Bevenſen. Heſebecke, N. 25. März, s. XIV. Vielleicht auch Hatherbiki, a. 1004, W. Anſcheinend beide Rundlinge, P. (24). G. räth auf Haverbeck, A. Winſen a. d. Luhe.

Jaſtorf, ſ. $\frac{3}{4}$ M. von Bevenſen; a. 1328 Jarſtorpe, M. Wahrſcheinlich auch das 1289 vorkommende Kardeſtorpe. Complicirt (24).

*Kettelsdorf, o. o. n. $1\frac{1}{4}$ M. von Bevenſen. Nach v. W. Chathelnistorpe, Reg. Sar. No. 155, nach W. a. 972 Catelendorpe. Rundling (24).

*Medingen, Alt-, n. n. ö. $\frac{3}{4}$ M. von Bevenſen; a. 1279 Medingge. Nach D. könnte es allenfalls für einen, jedoch ſehr durchbrochenen Rundling genommen werden (24).

Römſtedt, n. ö. $\frac{5}{8}$ M. von Bevenſen; N. 12. Dec., s. XIII. Remmeſtidt. Complicirt (24).

Scharnhop, einzelner Hof, ö. $1\frac{1}{2}$ M. von Dahlenburg; N. 14. Aug., s. XIV. Scarenhope (24).

Secklendorf, n. $\frac{1}{2}$ M. von Bevenſen; a. 1264 Seckerthorpe, M. Complicirt (24).

Solchſtorf, ein Vorwerk, n. ö. $\frac{3}{4}$ M. von Wichmannsburg, a. 1316 Zekostorpe, M. (23).

Thondorf, Klein-, ö. $\frac{5}{4}$ M. von Bevenſen. Das adelige Geſchlecht von Thodendorpe iſt nach M. im 13. und 14. Jahrhundert im Amte Medingen angeſeſſen geweſen. Complicirt (24).

Digitized by Google

Wichmannsburg, an dem Westufer der Ilmenau, olim villa sclavica; a. 965 Vuigmannesburstal, W. Gasse (23).

Amt Oldenstadt.

*Gansau, ö. ¾ M. von Oldenstadt; a. 1289 Ganzowe. Rundling (33).

*Hambrock, s. ö. ⅝ M. von Oldenstadt. Vielleicht ist das im N. 7. Sept., s. XIV. unter Luidolph de Heymbroke zu verstehen. Rundling (33).

*Hanstedt, o. o. s. ½ M. von Oldenstadt; N. 28. Febr., s. XV. Hanstedt. Vermuthlich ehemals Rundling (33).

*Hohenzeten, ö. 2 M. von Bevensen; a. 1289 Honcethen. Rundling (24).

Holdenstedt, s. s. w. ¾ M. von Uelzen; a. 803 Holdonstad; Pertz Mon. Germ. I. 191. Unklar. P. (32).

*Masendorf, n. ö. ¾ M. von Oldenstadt; a. 972 Masendorp, W. Durchbrochener Rundling (33).

*Molzen, n. 1 M. von Oldenstadt; Reg. Sar. № 206 Maldessen, v. W. a. 1289 Multzene. Gasse (33).

*Niendorf, n. bei Wichmannsburg; Reg. Sar. № 151 Nianthorpe. Da es hauptsächlich nur westliche Orte sind, welche in den alten Urkunden vorkommen, so kann man auf dieses Niendorf am ersten deuten; auch a. 1142 kommt im Stiftungsbrief des Klosters Oldenstadt ein Niendorp vor, welches wohl dasselbe sein dürfte. Rundling (33).

Riestedt, n. ö. ¾ M. von Oldenstadt; N. 13. März, s. XIV. Ristede. Complicirt (33).

*Ripdorf, n. bei Oldenstadt; a. 972 Kipdorf, wohl verschrieben statt Ripdorf. W. Rundling (33).

*Rosche, ö. 1½ M. von Oldenstadt; N. 3. April, s. XIV. Complicirt (33).

Schliekau, ö. 1 M. von Oldenstadt; a. 1289 Slikowe. Sackgasse, P. (33).

Suderburg, s. w. ½ M. von Uelzen; a. 1004 Sutherburg, W. Complicirt (32).

Stöckheim, n. ö. ⅞ M. von Oldenstadt; Reg. Sar. № 269, Stochem. Complicirt (33).

Süttorf, o. o. n. 1⅛ M. von Oldenstadt; soll nach W. das c. a. 792 vorkommende Duttorp sein. N. 16. Nov., s. XV. Suttorpe. Gasse (33).

*Weste, o. o. s. 1 M. von Bevensen; c. a. 972 Vuestide, W. Ehedem wohl Rundling (24).

Amt Wustrow.

Bergen, Flecken a. d. Dumme; a. 1203, G. Gasse (33).

*Harpe, s. w. ¾ M. von Bergen; N. 12. Aug., s. XIV. Herpele; 19. Dec., s. XV. Horpele. Vielleicht Harpe? Rundling (33).

*Malsleben, s. w. ½ M. von Bergen; a. 1289 Malsleve. Durchbrochener Rundling (?) (33).

Schäpingen, w. 1⅛ M. von Bergen; a. 1112 Schepinge, v. W. Rundling (33).

Warpke, s. w. 1 M. von Bergen; a. 1161 Wartbeke, v. W. Ehemaliges Grafenschloß, jetzt Vorwerk (33).

Wustrow, Flecken a. d. Jetzel; kommt nach v. W., S. 253, c. a. 1390 vor (34).

Selbstständige Städte.

Dannenberg, Stadt a. d. Jetzel; Grafen von Dannenberg kommen zuerst 1125—1150 vor. M. (25).

Digitized by Google

Gifhorn, Flecken, in der Halberstädter Chronik b. Leibnitz scr. rer. Brunsw. T. II. p. 121 Gestine spekian, v. W. Complicirt (49).

Lüchow, Stadt a. d. Jetzel, a. 1182 Luchowe, Pfeffinger. Nach M. soll es schon 1144 vorkommen (34).

Lüneburg. Bietet in den alten Schreibarten nichts Bemerkenswerthes dar, wenn es nicht am Ende doch mit Lüne für identisch zu nehmen ist. Angeblich a. 904 erbaut, G.

Uelzen, Stadt. Im Alterthum Ulessen und ähnlich geschrieben (32).

Im Herzogthum Braunschweig.

Calbörde, Flecken, a. 855 Callenvorde, W. (51).

Was nun die Regenten- und Volksgeschichte des besonders östlichen Wendlandes von Carl dem Großen bis zur Zeit Heinrichs des Löwen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anlangt, so ist dieselbe, wie wir schon wissen, so lückenhaft wie möglich. Wir kennen zwar die Geschlechtstafel der Billungschen Herzöge von Lüneburg durch Grupen, Wedekind und die Origines Guelphicae; aber von ihrem Eingreifen in die inneren Verhältnisse erfahren wir bis dahin direct nichts. Auch die Lebenszeichen, welche uns von Seiten der Fürsten und des Volkes durch Schenkungen an Klöster zuzukommen pflegen, verschweigt die Geschichte, weil, wie wir gesehen, es im Osttheile keine Klöster gab. Daß die lüneburgischen Herzoge Landesherren waren, unterliegt nach Grupen keinem Zweifel. Er widerspricht der Ansicht, den Wenden sei etwa völlige Unabhängigkeit gelassen worden, mit aller Bestimmtheit. [51]) Der Drawen sagt er, sei als ein großer Pagus zwischen Lüchau, Dannenberg und Uelzen schon a. 1004, unter Kaiser Heinrich II. im Comitat Herzogs Bernhard gewesen, und die Schlösser Heinrichs des Löwen, als Hitzacker, Dahlenburg, Bergen und Dannenberg seien in der Theilung der Erbschaft Heinrichs des Löwen dem jüngsten Sohne Wilhelm zugefallen. Daß erst damals diese kleinen Herrschaften an Vasallen als Lehn gegeben worden, streitet wider die Einrichtungen der damaligen Zeit; denn man bedurfte in diesem exponirten Landstriche schon längst fester Punkte, welchen als Befehlshaber Burggrafen anfänglich wohl nur auf unbestimmte, höchstens auf Lebenszeit vorgesetzt wurden. Zur Zeit Heinrichs des Löwen waren die Grafen von Dannenberg aber schon sehr angesehene Herren erblichen Besitzes und auf dem Wege, ihr schon Erworbenes bedeutend zu erweitern; indem sie im gegenüberliegenden Wehninger-Lande, der terra Waninke, zwischen der Walerow, Elbe und Elda, den ganzen Zehent, mit wenigen Ausnahmen, von Allem zugesichert bekommen und die Aussicht hatten, die Hälfte desselben auch im Lande Jabel zu erlangen. [52]) Die Grafen von Lüchow kommen nach Manecke im Jahre 1144 zuerst vor und die Burggrafen von Hitzacker finde ich am frühesten im Jahre 1162. [53])

Am besten glaube ich zu Licht in den dunkeln Zusammenhang der Dinge zu kommen, indem ich einige Aufschlüsse, welche v. Wersebe im Folgenden giebt, mittheile.

Die Schlösser Wustrow, Gartow und Schnackenburg, sagt er, [54]) waren

[51]) Orig. Germ. II, 230.

[52]) Zehentregister des Bisth. Ratzeburg, von K. F. L. Arndt, pag. 25.

[53]) Pfeffinger Staats- und Regentengesch. des f. lüneb. Hauses, II, 600.

[54]) Gaue ꝛc. p. 253. In Bezug auf Schnackenburg, Gartow und Klötze beruft er sich auf Cranz Saxonia lib. 10, cap. 13, p. 267. Der Beweis, daß auch Wustrow erst damals von lüneburgischer Seite occupirt worden, sagt er, würde ihn bei dieser Gelegenheit zu weit führen.

Digitized by Google

ehemals brandenburgisch; sie wurden aber nebst Clötze im Jahre 1390 von den lüneburgischen Herzogen Bernhard und Heinrich, den damaligen Inhabern der Mark Brandenburg, Jodocus und Procop von Mähren, abgenommen, und diese Herzoge setzten sich, bei der seitdem noch lange fortwährenden Zerrüttung der Mark in diesen Erwerbungen so fest, daß ihnen in der Folge selbst Clötze, welches mitten in der Mark liegt, nicht mehr entrissen werden konnte. Es haben demnach die slawischen Districte in der heutigen Altmark zu den Zeiten der älteren nördlichen Markgrafen, mit zu deren markgräflichem Gebiete insofern gehört, daß die slawischen Einwohner derselben sich ihnen, als Markgrafen, unterworfen haben. Die Aemter Lüchow, Dannenberg und Hitzacker hingegen standen unter den lüneburgischen Herzogen von Sachsen; sie machten indessen keinen Theil des Bardengau aus. Dieses beweist insbesondere die Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1004 für das Kloster Kemnade, in welcher, nachdem die Orte aus dem Bardanga aufgeführt worden, hinzugefügt wird: Claniki in Drewani.

Die Meinung von Wersebe's geht ferner dahin, die slawischen Einwohner des eigentlichen s. g. Wendlandes hätten sich den lüneburgischen Herzogen nur in dieser Eigenschaft derselben, nicht als Gaugrafen unterworfen. Ihre unmittelbaren Oberen seien die Grafen von Lüchow und Dannenberg und die Burggrafen von Hitzacker, welche zwar wohl, besonders zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, einige Abhängigkeit von diesem anerkannt, im Ganzen jedoch durch ihre, mit Brandenburg und Mecklenburg unterhaltenen Verbindungen sich der lüneburgischen Herrschaft zu entziehen gewußt hätten. Wie wenig überhaupt in diesen südöstlichen Gegenden an der Grenze die Regierung befestigt gewesen sei, ergebe sich daraus, was er über Borne, Boldensele und Warpke gesagt habe, [55]) auch daraus, daß in den Theilungsrecessen der Söhne Heinrichs des Löwen, in der Portion des Fürsten Wilhelm, nebst Dannenberg, Lüchow und Hitzacker, auch Dahlenburg und Bergen an der Dumme, als Schlösser angeführt werden, deren Besitzer sich ohne Zweifel zum hohen Adel rechneten.

Was von Wersebe mit Warpke sagen will, ist Folgendes: Auf S. 254 findet sich die Ansicht geäußert, die Grafen von Warpke seien bloße Schloßgrafen gewesen, deren Schloß an der Grenze gelegen, wodurch sie sich unabhängig erhalten hätten. Der Graf Hermann habe sich dann im Jahre 1161, da der Markgraf Albert und der Graf Werner von Osterburg ihre Regierung in dortiger Gegend noch nicht recht befestigt hatten, unter dem Schutze des Bischofs Hermann von Verden, das von ihm mit dotirte benachbarte Kloster Distorf leicht eximiren und die Advokatie an sich ziehen können.

Um den Zusammenhang des Vergleiches zwischen dem Verhältniß der Grafen von Warpke einerseits, und demjenigen der Grafen von Dannenberg und von Lüchow, sowie der Burggrafen von Hitzacker andrerseits einzusehen, muß man wohl folgenden Gang einschlagen.

Die Burggrafenstellung war von Haus aus eine ziemlich untergeordnete, zu welcher Ministerialen, Dienstleute, auf deren Tüchtigkeit und Treue die

[55]) Es ist eine wahre Strafarbeit, in dem sonst so trefflichen Buche etwas aufsuchen zu müssen, weil kein Register da ist und bei Gelegenheiten, wie die obige, auch nicht auf die Seitenzahl verwiesen wird. Wer kann, ohne genau mit der Topographie bekannt zu sein, wissen, wo solche fast ganz fremde Orte liegen und in welchem Gau sie zu suchen sind?!

Digitized by Google

Oberherren der Burg, Herzöge oder Markgrafen, zählen zu dürfen glaubten, ernannt wurden.

Im Wirrwarr der damaligen Zeiten, wie wir ihn im vorigen Capitel kennen gelernt, da die Herrschaft der sächsischen Herzoge und der Markgrafen über das Wendland, dessen Bewohner wohl nur sehr allmälig aus dem bundesgenossigen zu einem milden Unterthanenverhältniß übergegangen sind, haben auch die Burggrafen oder Verwalter des, zu der Burg gehörenden Grundbesitzes und der Gefälle schleichweise die wechselnden Umstände zu benutzen verstanden, und sich zuerst in erblichen Besitz des Amtes, mit der Zeit in den der Burg und ihres Zubehörs hinein wachsen zu lassen gewußt. Dadurch wurden sie Schloßherren, oder, wie von Werfebe sich ausdrückt, Schloßgrafen, und als solche werden sie es, wenn sie kluge Haushalter mit dem Erworbenen waren, nach und nach zu erweitertem Besitz, größerer Unabhängigkeit und höherer Stellung gebracht haben. So denke ich mir den Burggrafen von Hitzacker, weil es auf dem sterilen Drawen nicht viel zu erwerben gab und in der Marsch auf beiden Seiten der Jetzel und Elbe sich die mächtigeren Grafen von Dannenberg als Concurrenten ausbreiteten, auf der Stufe der erblichen Burggrafenwürde als sitzend Verbliebenen, während die, im fruchtbareren Gegenden waltenden Grafen von Dannenberg und Lüchow, zufolge der örtlichen Lage ihrer Burgen begünstigter, durch kluges Manoeuvriren ihren Erwerb an Land, Zinsen und Diensten weit mehr ausdehnen konnten, sich mehr und mehr unabhängig von den lüneburgischen Herzogen machten, ohne jedoch das Feudalband ganz zu lösen.

Ebenso werden die Herren von Wustrow und Gartow sich emporgeschwungen haben. Die Grafen von Dannenberg wußten sich in der errungenen Stellung auch noch dadurch zu stärken, daß sie zugleich in Lehnsverhältniß zu den Bischöfen von Ratzeburg und Hagenow traten, so daß sie sich, je nach Umständen, an den einen oder den andern Lehnsherrn enger anschließen und gleichzeitig alle nöthigten, ihnen kluge Berücksichtigung angedeihen zu lassen, um im Falle der Noth auf ihren Beistand zählen zu können. In ähnlichem zwiefachen Verhältniß zwischen den lüneburgischen Herzögen und den Markgrafen in der Altmark mögen die Lüchower, Wustrower und Gartower gestanden haben, so daß sie Niemand vollkommen untergeben waren.

Allen diesen Herren kam nun das zu schonende Verhältniß der slawischen Landeseinwohner zu Statten. Je mehr man sich in die gesammte Lage der damaligen Zeit hineindenkt, hinein in das Interesse der weltlichen und geistlichen Herrscher über jene Gegenden: nemlich die westelbischen Bodrizer von Verkehr und Bündniß mit den ostelbischen möglichst abzuhalten; je reiflicher man über die Ursachen nachsinnt, wie es gekommen, daß sich in jenem Winkel das Zehentverhältniß gar nicht eingebürgert, die wendische Zunge sich fast bis in unsere Tage, manches Eigenthümliche in Sitten und Anschauungsweisen, so wie auch die uralte Eintheilung in kleine wendische Gaue sich noch heute findet: desto anschaulicher muß es, däucht mich, Jedem werden, daß man den guten Willen dieser Wenden auf jede, mit höheren Staatsrücksichten nur irgend verträgliche Weise zu pflegen und zu hegen für diensam erachtete. Da hatten denn auch die Burggrafen, wenn sie nur halbwegs ihren Vortheil zu erlauern wußten, ein sehr erleichtertes Emancipationsspiel. Sie durften sich nur der persönlichen Interessen dieser Slawen annehmen, gegen unbillige Zumuthungen von oben als Schutzredner auftreten, und was dergleichen Mittelchen der schlauen Berechnung mehr sind, um das Vertrauen des gemeinen

Digitized by Google

Mannes, dann seine Anhänglichkeit, seine Dienstfertigkeit, seine Bereitwilligkeit zu größeren Aufopferungen an Arbeit, Capital und Land, wie wir heute zu sagen pflegen, von ihm halb freiwillig, halb, weil es andere Nachbaren auch schon gethan später, weil der Burggraf ein reicher Mann und von Einfluß, wenigstens um sehr mäßigen Preis zu erlangen. Das Spiel war um so leichter, da man durch die, sonst so eifersüchtigen Klöster und die weltliche Geistlichkeit nicht sehr genirt wurde; denn diese hatte ähnliche Rücksichten auf den guten Humor der slawischen Bevölkerung zu nehmen, wie die Herzöge und Markgrafen. So bekam man das Völkchen immer mehr in die Hand und darauf gestützt konnte man, bei der politischen und militairischen Wichtigkeit des Landstriches, nach oben in Positur zu setzen sich getrauen, wenn von dort Einsprachen gegen Uebergriffe in die lehnsherrlichen Rechte unbequem zu werden anfingen. Im Kleinen und Unverweigerlichen wird man klug nachgegeben haben, um das Erreichbare desto sicherer durch Verjährung einzuschachteln.

Mit eben so kluger Mäßigung nach unten muß man aber auch verfahren sein, um nicht Mißstimmung, Auflehnung und Einschreiten von Lüneburg aus zu provociren. Das tiefe Schweigen, welches die Geschichte im Allgemeinen über das Wendland beobachtet, scheint der sprechendste Zeuge für die Richtigkeit solcher Auffassung zu sein. Später, mit größerer Ausdehnung und Befestigung der landesherrlichen Gewalt, änderten sich die Dinge natürlich sehr.

Allein so ganz mundtodt ist die Geschichte doch nicht. Vielmehr läßt sie an einer einzelnen Meldung, an derjenigen von der noch im Jahre 1333 erfolgten Versetzung des Klosters Alten-Medingen wegen nächtlicher Ueberfälle der Slawen auf das Westufer der Ilmenau, erschließen, daß die wendische Bevölkerung auch noch in jener Zeit Nutzen aus der früheren, schonenden Behandlung und dem unklaren Verhältnisse des wendländischen Lehnsadels zu den Herzogen von Lüneburg zu ziehen suchte. Man erkennt daraus eine sehr mangelhafte Aufrechthaltung des Landfriedens, welche sich nur aus jenen unklaren Verhältnissen begreifen läßt. Täuscht nicht Alles, so muß das Faustrecht in sehr starker Ausdehnung im Wendlande geübt worden sein und ich bezweifle, je mehr ich mir die ländliche Einrichtung der Dörfer und die Traditionen, welche, auch an die alten Gauen anknüpfend, sich unter den Wenden von den früheren Zeiten der Kämpfe und Raubzüge gegen die Sachsen und Nordthüringer fortgepflanzt haben mochten, vergegenwärtige, um so minder daran, daß die, den Gein und die Niederung am westlichen Fuße des Drawen durchschneidenden Landwehren, wenn auch aus sehr früher Zeit stammend, doch noch sehr weit in die Faustrechtzeit hinein, zu Hinterhalt und Zuflucht gedient haben werden.

Es scheint mir sehr begreiflich, daß durch die uralte, exceptionelle Stellung der Bewohner des Wendlandes ein Uebermaaß von Selbstgefühl und daraus manche schroffe Seiten und Rohheiten des Charakters sich entwickelten, welchen durch feindselige Gesinnung der teutschen Nachbaren nährender Stoff zugeführt werden mußte. Die Wenden mochten die veranlassenden Umstände der lockerern Art der Regierung ihres Ländchens auch dann noch zu hoch anschlagen, als man nach Unterwerfung und Christianisirung der ostelbischen Brodrizer keine so schonende Rücksichten mehr auf sie zu nehmen hatte. Daß man sie bei ihrer Sprache, ihren Sitten und Bräuchen beließ, während man jenseit der Elbe mit geistigen wie weltlichen Waffen dieselben auszutilgen bemüht war, mochte geschehen, weil das Völkchen sich seit Jahrhunderten im Ganzen als zuverlässig bewährt hatte und weil man wußte, daß an solchen Dingen ohne drin-

Digitized by Google

gendsten Anlaß zu rütteln, oft unnöthiger Weise sehr böses Blut mache. Von lüneburgischer Seite mochte man deshalb die Wenden fortwährend sehr nachsichtig behandeln, damit, wenn das brandenburgische Haus hinsichtlich der seinigen einen anderen Weg einschlagen sollte, man diese Nachbaren im Falle eines Krieges auf seine Seite bringe und sich durch ihr Land vergrößern könne. So auch umgekehrt. Gleichzeitig mußte man, wie schon bemerkt, auf beiden Seiten ein noch festeres Anschließen der Wenden an den einheimischen Lehensadel zu verhüten suchen. Kurz, wohin man blickt, bemerkt man, daß es lediglich höhere politische Rücksichten waren, welche den Wenden ihre Nationalität beließen. Natürlich mußte daraus folgen, daß die Wenden sich überschätzten, als diejenigen Slawen sich ansahen, denen, so wie den östlichen Brüdern über der Elbe zu Leibe zu gehen, man sich nicht getraue. Dies mochte der gemeine Wende in seinen Berührungen mit dem gemeinen Teutschen empfinden lassen, anmaaßend, herausfordernd ihm gegenübertreten, und da er, wie es einem unten folgenden Zeugnisse nach heute noch der Fall ist, roher war, so mußte es um so mehr einzelne häufige Händel setzen, als der Teutsche sein Volk als dasjenige anzusehen volles Recht fühlte, welches die sämmtlichen übrigen Wenden der benachbarten Länder denn doch unter Joch gebracht hatte. Es konnte daraus nur eine große gegenseitige Verbitterung erwachsen, die beim Wenden, weil er, ähnlich wie der Schweizer und Grieche, sich als etwas ganz Ausnahmsweises ansah und doch gegen den übermächtigen Teutschen seine daraus fließenden Ansprüche nicht durchzusetzen im Stande war, die Fehler der Selbstsucht, der Verstellung, des Mißtrauens, der Bosheit und der rohen Völlerei — Fehler, welche die, freilich nicht für unparteiisch zu haltenden teutschen Schriftsteller des Mittelalters den Slawen insgemein vorwerfen — in höherem Grade entwickeln mußten.

Factisches Zeugniß, wie das Vernehmen beider Volksstämme, selbst noch im 15. Jahrhundert einander gegenüber war, ersehen wir aus folgenden Aufzeichnungen, die ich bei Manecke Bd. II., S. 764 gefunden.

„Die Untugenden, Schanden und Laster der Wenden sind ohne allen Zweifel Ursache, warum die Wenden der teutschen Nation so lange verhaßt gewesen. So ist es u. a. im Jahre 1409 durch einen Schluß des Rathes zu Lüneburg festgesetzt worden: dat he nunmehr neinen wendischen Mann to borgher nehmen wölle, wente dat anders der Stad to ewigen Vorderungen kommen moechte dorch des dedes untruve willen.

In dem Receß zwischen dem Stadtrathe und der Bürgerschaft vom Jahre 1570 heißt es aber schon: „daß den Wenden, ob sie gleich vor Zeiten der Bürgerschaft verlustig erklärt worden, der Zugang zum Bürgerrechte nicht gänzlich mehr versagt sein sollte."

In Salzwedel sind sie schon 1421 zu Bürgern angenommen worden. Von Aufnahme in den Stadtrath und die mehrsten Zünfte sind jedoch ihre Kinder, bis 1589 wenigstens, ausgeschlossen geblieben. [56]) Daß Letzteres auch in hiesigen Landen galt, ersieht man daraus, daß deshalb 1676 und 1680 höheren Ortes Vorstellungen gemacht worden.

P. W. Gerken in cod. dipl. Brandenburg, Vol. VIII., p. 446, hält den Wenden eine Lobrede und kann es nicht begreifen, wodurch sie sich einen so verjährten Haß zugezogen."

[56]) Lenz, Samml. brandenb. Urkunden, Nr. 778 u. 782.

Digitized by Google

Der nördliche Theil der Stadt Lüneburg heißt noch heute das wendische Dorf. Das Verhältniß scheint also ein ähnliches, wie das der jüdischen Ghettos in anderen Städten gewesen zu sein.

Zum Schlusse will ich zur etnographischen Charakteristik des Wendländers mittheilen, was die Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Beiträge zur Kenntniß der land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreich Hannover. Hannover, 1852. — über diesen Punkt beibringt. Ich glaube, das Nachstehende findet hier am besten seine Stelle, insofern der Charakter eines Volkes das Product der geschichtlichen Entwickelung desselben ist. Ohnehin fehlt es mir, um diesem Gegenstande ein besonderes Capitel widmen zu können, an dem nöthigen Vorrathe fremder Mittheilungen und gänzlich an selbst angestellten Beobachtungen, da ich das Wendland nie mit einem Fuße betreten, sondern nur in allen Richtungen rings um dasselbe herumgereist bin. Es heißt nun a. a. O. S. 192: „Zwar ist der Wendländer treu und brav, zuverlässig und fest von Charakter, eifrig und fleißig, — letzteres mehr wie irgend ein Landmann — aber er ist weniger gutmüthig, dagegen schlau, eigensinnig, leicht zum Streite geneigt, mißtrauisch, abergläubisch — und interessirt. Seine Sitten sind roher und er giebt sich leicht der Völlerei bei Familien- und Volksfesten hin."

„Wie bei den Vorfahren die Eltern von den Kindern todt geschlagen sind, sobald jene schwach geworden, also streiten die heutigen jungen Wirthe im Wendlande mit ihren Eltern gar leicht um den Altentheil. Verbrechen kommen im Wendlande etwa zehnmal mehr vor, als im eigentlichen Lüneburgischen.[57]) Der Wendländer ist gleichwohl der beste Soldat; auch hat er Achtung vor seiner Obrigkeit und ist seinem Könige ergeben. Er ist ein gläubiger Christ, fleißiger Kirchengänger und Verehrer der Kirchendiener."

„Seinem Stamme hängt der Wendländer an und heirathet nur ausnahmsweise aus selbigem heraus. Die Sitten und Gebräuche seines Volksstammes sind ihm heilig. Von seiner Scholle läßt er nicht und kommt der Verkauf einer Bauerstelle im Wendlande kaum vor. Am liebsten schlösse der Wendländer in seinem Dorfe sich ab und ließe Niemanden hinaus und herein. Nur den Weg zur Stadt nach seinem Brauer, der Korn und Vieh ihm abnimmt, dagegen mit Getränken ihn versieht; so wie nach seinem Kaufmanne, der das Leinen ihm abkauft — möchte er sich offen lassen."

Wir müssen nun noch der slawisch benannten Dörfer gedenken, welche durch Groß und Klein unterschieden werden.

Indem ich an eine Behauptung von Kobbe's[58]) anknüpfe, nach welcher „diejenigen lauenburgischen Dörfer, denen das Groß vorgesetzt ist, immer von Sachsen bewohnt sind, während die slawischen mit dem Gegensatze bezeichnet werden," will ich mich nicht auf die innere Geschichte dieser Dörfer, welche mir zu einer so bestimmten Behauptung nicht ausreichend bekannt zu sein scheint, nicht einlassen; sondern nur äußere Merkmale, welche ich in verschiedenen Gegenden an dergestalt unterschiedenen Dörfern wahrnehme, beschreiben, aus welchen man sehen wird, daß die gedachte Ansicht auf Allgemeingültigkeit wenigstens insofern nicht Anspruch habe, wenn man zugleich auf die Nationalität der ursprünglichen Erbauer sieht. Es ist mir nemlich die Behauptung auch in

[57]) Und doch hat das erst vor einigen Jahren in Dannenberg eingesetzte Obergericht so wenig zu thun, daß man es wieder eingehen lassen will.

[58]) Geschichte von Lauenburg, Bd. III, S. 270.

Digitized by Google

der Form begegnet — doch weiß ich nicht mehr wo — die mit Groß bezeichneten Dörfer seien auch von Teutschen erbaut worden.

Das Nachstehende ist zugleich weitere Ausführung des früher über die lauenburgischen Dörfer Gesagten.

Im Lauenburgischen stellt sich Gr.-Pampau als Rundling dar, aus welchem heraus sich aus der Südseite mehrere Dorfmänner östlich außerhalb des alten Dorfes gesetzt zu haben scheinen. Kl.-Pampau, slavicum Pampowe, stellt eine durchbrochene Gasse dar.

Gr.-Klinkrade, mit sehr weit vorgeschobenen Vorhäuptern, hat den Anschein eines durchbrochenen, länglichen Rundlings; Kl.-Klinkrade besteht aus wenigen, einreihig aufgeführten Häusern.

Gr.-Disnak im Kirchspiel St. Georg zu Ratzeburg, a. 1284 Dudesche Dysnack genannt, setzt mich in Verlegenheit. Im Ganzen ist das Dorf nach Duplat eine kurze Gasse von vier Hausstellen. Dieselbe ist am S.-O.-Ende seitlich durchbrochen. Kl.-Disnak, damals Wendesche Dysnack genannt, giebt ebenfalls zu rathen auf. Es besteht ebenfalls nur aus vier Feuerstellen, die rings um den runden mit Gras bewachsenen Dorfplatz, an dessen Außenwand ein Teich das Dorf abschließt, liegen. An der östlichen Seite dieses Teiches ist einer der Zugänge zum Dorfe, gerade gegenüber der andere. Ist nun das Dorf ehemaliger Rundling? Ich muß gestehen: ich glaube, ja und zwar ein durchbrochener. S. Fig. XVI. Im Zehntregister v. 1158 [59]) kommt nur ein Dysnick vor, in welchem der Bischof den Zehnten hat, was nach Boll bedeutet, daß es mit Teutschen besetzt war. Nichts desto weniger kann das Dorf unzerstört von Teutschen als Wohnsitz occupirt worden sein. In diesem Falle kann v. Kobbe Recht haben. Da es aber noch a. 1284 Wendesche Dysnack genannt wird, so wird man es jedenfalls für älter als das, ohnehin als Rundling viel zweifelhaftere Dudesche Dysnack halten dürfen.

Gr.- und Kl.-Berkentien, w. v. Disnack. Gr.-Berkentien wird im Zehntregister also bezeichnet: Parketin Ecclesia I. preter quam dimidia decima vacat Episcopo. Das heißt: die Kirche hatte von einer Hausstelle den Zehent; von den übrigen der Bischof den halben. Dagegen lautet es von Kl.-Berkentien in demselben Kirchspiele; a. a. O. S. 14: Ad sclavicum Parketin sclavi sunt, nullum beneficium est. Hier saßen also zehntfreie Slawen. Man vergleiche Fig. XVII. und bemerke, daß in Gr.-Berkentien die Kirche am äußersten Dorfende, wenn auch noch in der Reihe steht. Das ganze Dorf ist, namentlich im Gegensatze zu Kl.-Berkentien, so slawisch regelmäßig gebaut, daß man sieht, die ehemaligen Bewohner sind auf das Westufer verwiesen worden und haben sich dort, wie es die Gelegenheit hergab, angesiedelt. Es findet ferner bei Gr.-Berkentien das häufige Vorkommen der Sackgasse, statt des hufförmigeren Rundlings, für das Lauenburgische weitere Bestätigung. Gr.-Berkentien liegt durch eine Krümmung des Abhanges und eine solche der Steckniz, hinsichtlich des südlich geschlossenen Rundlings sehr gesichert angelegt. Der nördliche Zugang ist auch durch ein kleines, quer vorüberfließendes Rinnsal etwas geschützt. Nördlich vor dem Dorfeingange liegt, als weiterer Fingerzeig für die ursprüngliche Dorföffnung, die Brücke. Aus allen diesen Gründen glaube ich nicht zweifeln zu dürfen, das Dorf sei südlich, der Kirche wegen, durchbrochen worden.

[59]) Arndt, S. 15, Note 1.

Digitized by Google

Liegen dort auch die Pfarr- und Schulgebäude, so fallen die Anlässe zu Zweifeln noch weiter weg.

Das jetzige Holtzendorf von sechs Stellen, am Westufer des ratzeburger Sees, heißt im Zehntregister[60]) ad sclavicum Pogaste, sclavi sunt, nullum beneficium est. Unmittelbar vorher kommt „Pogaste Meinolfus I. preter quem dimidia decima vacat episcopo.“ Jenes ist ein kleiner, westlich durchbrochener Rundling; dieses auf den ersten Anschein in der Karte zwar auch; allein ein Theil der wenigen, unsymmetrisch gegen einander gerichteten Gebäude, welche das Rittergut darstellen, stehen theils auf dem Plateau, theils auf der Thalsohle des Seeufers. Auch hier also hat v. Kobbe Recht, wiewohl auch Holtzendorf den Anspruch höheren Alters für sich hat.

Ich begnüge mich mit diesen hierhin gehörigen Beispielen aus dem Lauenburgischen um so mehr, als die übrigen sich nicht ohne umständliche Besprechung behandeln lassen und ich die Zahl der bewilligten Abbildungen schon um den vierten Theil überschritten habe. Bei den meisten scheint die romantische Lage Anlaß zur Gründung eines zweiten Dorfes gegeben zu haben.

So liegen Gr.-Sarau und Pogeez, welche am Ufer des ratzeburger, Gr.-Turow am Goldensee, Gr.-Zecher am Schallsee; Gr.-Disnak auf der schmalen Wasserscheide zwischen dem ratzeburger See und dem Stecknitzthale, Gr.-Grönau zwischen dem Fuße eines isolirten Kegels der Wackenitz und dem, s. $\frac{3}{8}$ M. entfernten Nordufer desselben Sees und Gr.-Klinkrade nahe an einem Scheidepunkte der Stecknitz und Travewässer, so wie zwischen unfernen kleineren Landseen. Auf dem Scheidepunkte selbst liegt das große Kirchdorf Siebenbäumen. Zum Theil sind diese Dörfer noch jetzt Rittergüter. Ob sie in einer ähnlichen Qualität schon in slawischer Zeit bestanden, ist schwerlich zu ermitteln. Die am ratzeburger See und in dessen Nähe gelegenen können auch als schöne Landsitze von den Bischöfen angelegt worden sein. Im XIV. Jahrhundert waren aber durch bischöfliche Beleihung fast alle Dörfer im Besitze ritterlicher, mit Gerichtsbarkeit versehener Geschlechter und der Gang dieser Entstehung war ganz derselbe, wie wir ihn durch Stenzel so genau aus Schlesien kennen, nur daß hier die Sache statt locatio und jus teutonicum etc. den Namen jus Besetinge führte.[61])

Im lüneburger Wendlande haben wir ein sehr interessantes Beispiel der Unterscheidung zwischen Groß und Klein aus slawischer Zeit in *Groß-Volkfien und *Mehlfien, beide Rundlinge, s. w. $\frac{3}{4}$ M. v. Dannenberg (24) und beide an einem Bruch oder Veen gelegen. Ich entsinne mich des Ausdruckes Veen für Bruch oder Sumpf aus dem lüneburgischen Wendlande selbst zwar nicht mit Bestimmtheit; aber westlich und östlich ist er mir in Karten sehr häufig begegnet.

Volk- ist hier welký und Mehl- malý, klein. Dieses hat aber nach Duplat's Karte 8, jenes nur 5 Hausstellen. Beide haben keine Kirchen, noch sonst einen Vorzug; wenigstens ist mir in Manecke nichts der Art begegnet. Die Ursache der Unterscheidung kann lediglich darin gefunden werden, daß Volkfien an der breitesten Stelle des Veens liegt. Das heutige Klein-Volkfien ist ein kleines Truppdorf, w. w. s. 1 M. von den vorigen auf dem trockenen Hange des Drawen liegend. Man sieht keine Spur eines fließenden Rinnsales in der Karte, so daß wahrscheinlich nur ein solcher Quell

[60]) A. a. O. S. 15.
[61]) S. v. Kobbe III, 296 ff. und Arndt a. a. O., S. 28.

Digitized by Google

da ist, der, wie man dies öfter in der Wirklichkeit, namentlich bei Vorwerken findet, zwar nie ganz austrocknet, aber nur zu Zeiten einen kleinen Graben etwas mit Wasser speist. Häufig nähren solche Quellen nur eine Enten- und Spülpfütze und geben mittelst einer Pumpe das Trinkwasser.

Im Verhältnisse zu der, im Allgemeinen sehr wasserarmen Umgebung da oben auf dem Plateau, kann jedoch die Quelle groß und auffallend genug gewesen sein, um auch hier zu der synonymisch aufzufassenden Bezeichnung welký, Veen, großes Veen oder Quellbruch bestimmt zu haben. An einen Ausbau einiger Einwohner aus Groß-Volkisien mögte ich, der Kleinheit und besseren Lage dieses Dorfes wegen, nicht glauben.

Bei dieser Gelegenheit offenbart sich dem Leser denn auch, woher die, in Cap. XI. aufgeführten Dörfer, deren Namen mit Wend gebildet sind, denselben haben. Daß der Nationalname Wenden ebendaher gedeutet werden müsse, ist damit nicht unbedingt gesagt.

*Gr.- und *Kl.-Ellenberg, n. n. ö. v. Bodenteich, *Gr.- und *Kl.-Liedern, s. ö. b. Oldenstadt, *Gr.- und *Kl.-Gaddau, beiderseits n. von Clentze (33), *Gr.- und *Kl.-Sachau, n. ö., und *Gr.- und *Kl.-Breese, n. w. v. Lüchow (34), sind sämmtlich beide Rundlinge.

Bei Gr.- und Kl.-Gaddau ist zu bemerken, daß ersteres auf der Westseite sehr lückenhaft an Hausstellen ist, letzteres dagegen viel geräumigere Abstände derselben als es im Gein gewöhnlich ist, darbietet. Beide hatten zu Duplat's Zeit 8 Hausstellen. Vielleicht also, daß Kl.-Gaddau durch Ausbauer aus Gr.-Gaddau entstanden. Bilden sie getrennte Flurgemeinden? Ich weiß nicht. Dieselbe Frage läßt sich in den andern Fällen aufwerfen.

*Gr.- und *Kl.-Witfeitzen, nahe bei den vorigen, unterscheiden sich auch dadurch, daß letzteres wenigstens kein vollendeter, sondern höchstens nur lückenhafter, vielleicht ehemaliger, jetzt aber durchbrochener Rundling ist.

*Gr.-Bollensen, n. n. w. v. Bodenteich, ist Rundling, *Kl.-Bollensen eine krumme Gasse (33); *Gr.-Prezier, n. von Bodenteich, Rundling; *Kl.-Prezier, Kniegasse; *Gr.-Gußborn, ö. v. Dannenberg, stellt mehrere, geradlinig abgetheilte Quartiere, *Kl.-Gußborn, einen durchbrochenen Rundling dar (25). Umgekehrt sehen wir in *Gr.-Heide (25), s. v. Dannenberg, die letztgenannte Form, in Kl.-Heide dagegen, nach Papen, eine Gasse.

Nach der Section Leipzig in der Oberreit'schen Karte von Sachsen hat von Gr.- und Kl.-Widderitzsch, n. b. Leipzig, das letztere den Anschein des Rundlings für sich. In ersteren steht die Kirche mitten in der einen Reihe der Gasse. Zwischen Gr.- und Kl.-Zschocher, s. s. w. von der Stadt, muß man sich für ersteres entscheiden, hinsichtlich Gr.- und Kl.-Dalzigs bei Zwenkau, für dieses; in Betreff Gr.- und Kl.-Steinbergs, jenes w. v. Grimma, dieses nördlich bei Brandis, für jenes. Zu dem viereckigen Rundling Gr.-Buch, s. w. bei Grimma, finde ich weder in der Karte, noch im Register bei Hugo von Bose [62]) den Gegensatz. Von Gr.- und Kl.-Bardau, s. bei Grimma, ist letzteres Rundling. Beide haben Kirchen. Umgekehrt ist es wieder bei Gr.- und Kl.-Zschepa, n. v. Wurzen, wo auch nur in jenem eine Kirche.

Unter den hierhin gehörigen Dörfern des Altenburgischen lassen sich die Gegensätze zwischen Rundling und Nichtrundling nur an Gr.- und Kl.-Stöbnitz

[62]) Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des K. Sachsen. Dresden, 1845.

Digitized by Google

(12 und 13), n., und Gr. und Kl. Stechau (12), w. v. Schmölln, ohne Anstand erkennen. Beide Male fällt die Entscheidung für die mit Klein bezeichneten Dörfer aus; die anderen haben aber die Kirchen.

Bei Prag hat das westliche Gr.=Dubetsch den altslawischen Anschein für sich. Die anderen hierhin gehörigen Dörfer dortiger Nähe ermangeln dieses Kriteriums, machen sich aber theilweise durch Besitz einer Kirche und stets durch den größeren Umfang, dem verschiedenen Alter nach, leicht kenntlich.

Unter den Dörfern um Berlin haben die nach Süden gelegenen Gr.=Ziethen und Gr.=Beeren durch Bauart und als Kirchdörfer die Vermuthung der Slawicität für sich.

Man sieht aus diesen Beispielen, daß sich in vielen Fällen die Bezeichnung durch Groß und Klein als Kriterium der verschiedenen Nationalität nicht nur nicht angeben läßt, sondern daß oft sogar das directe Gegentheil der gewöhnlichen Annahme den größeren Schein der Richtigkeit für sich hat.

Unter den interessanten Erscheinungen, welche hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Namen und Nationalität stattfindet, ist noch des Umstandes zu gedenken, daß es im Wendland fünf Dörfer giebt, welche Niendorf heißen und doch Rundlinge sind.

1) *Niendorf, n. ö. ¾ M. v. Bevensen (23). Dies ist, da es mit dem nahebei gelegenen Wulfstorf, uuulfheristorpe, genannt wird, wohl das im Reg. Sar. № 151 vorkommende Niauthorpe. 2) *Niendorf, s. ¾ M. von Oldenstadt (33). 3) *Niendorf, s. ½ M. v. Bergen (33). 4) *Niendorf, s. ½ M. v. Bleckede (24). 5) *Niendorf, ½ M. n. von Dannenberg (24).

Im mecklenburg=strelitzischen Amte Ratzeburg, s. w. ¾ M. v. Schönberg, giebt es ebenfalls ein *Niendorf, welches aber, wenigstens nach der bei Holle in Wolfenbüttel erschienenen Specialkarte von Deutschland, nur ein Vorwerk ist.

Ich füge diese Notiz, wegen der nahen Verwandtschaft mit dem vorigen Gegenstande hier, statt im Cap. X. ein.

Einen Gegensatz bildet das nördliche und östliche Wendland zu den sassischen Provinzen des K. Hannover insofern endlich, als sich daselbst gewisse, in diesen vorkommende, auf uralten Grundlagen beruhende, gerichtliche und resp. administrative Eintheilungen nicht finden. So kennt man im Wendlande z. B. keine Bauerschaften und Geschwornenschaften, keine Kirchspiele als politische Unterabtheilungen der Aemter und der Vogteien, letztere im Lande Hadeln als Kirchspielsgerichte vorkommend. Ebenso fremd sind ihm die Börden als Verwaltungs= und Gerichtsbezirke. Nur im Wittingau und den südallerschen Aemtern Gifhorn und Fallersleben begegnen uns die auch sonst nicht seltenen Gohgräfschaften. So hat man im Amte Fallersleben die Gohgräfschaften Grevenbahn und Hasenwinkel, im Amte Gifhorn die Ober= und Untergohgräfschaft Papenteich, im Amte Isenhagen die Hankensbütteler, im Amte Knesebeck die Wittinger. Veesteien, ein Name, über dessen Bedeutung man mir in Hannover keine recht genügende Auskunft zu geben wußte, die sich mit Ausnahme der, von mir zum Gau Osterwalde gerechneten Niederung zwischen Bergen und Schäpingen, in der Veestei Spithal und der, im Gau Muthwide, welcher summarisch das Land zwischen der Ise, Aller, Aschau und der Wasserscheide zwischen Aller und Ilmenau begriff, gelegenen Veestei Oerrel, nur im Bardengau, und zwar westlich der Ilmenau im Amte Ebstorf als Schwienauer Veest, Kley=Veest, Hanstedter, Wriedeler, Munsterer

Digitized by Google

und Stadenſener Veeſt, öſtlich der Ilmenau aber als Konauer Veeſt finden, giebt es im eigentlichen Wendlande ebenfalls nicht. Sie ſind ebenfalls Unterabtheilungen der Aemter und begreifen eine größere oder kleinere Anzahl Dörfer. Vielleicht, daß der Name, da Veeſteien nur in dem Wendlande nahe benachbarten Diſtricten und in dieſen ſelbſt vorkommen, mit wēž, Thurm, zuſammenhängt, was dann auf den Gefängnißthurm bei den Gerichtsſtätten, die man an Orte gelegt haben mag, wo eine, wenn auch nur leichte Befeſtigung vorhanden war, zu beziehen ſein würde.

Im Wendlande giebt es nur Vogteien, kleinere k. Gerichte und, bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichte, einige dergleichen Behörden. Die Vogteien führen dann, auch in den übrigen Landen ſich wiederholende beſondere Bezeichnungen, als Amts-, Haus-, Marſchvogteien, Geeſtvogteien u. ſ. w. und Vogteien ſchlechtweg. Eigenthümlich ſind nur die Benennungen zweier Vogteien im Amte Lüchow: die Reiſevogtei, welche ſich über eine Anzahl Dörfer des Lemgow, Nöring und der ſüdlichen Lucie erſtreckt, und der Grenzvogtei Lübbau mit den Dörfern Dangenſtorf, Lübbau und Rebenſtorf. Woher der Name Reiſevogtei rührt, weiß ich nicht.

Ebenſo ſind auf dem Oſtufer der Ilmenau, außer den genannten Veeſteien Könau und Spithal, nur Vogteien zu finden.

Man ſieht aus dem Geſagten wieder, daß die Germaniſirung in den ſüdallerſchen Aemtern und dem Wittingau, in welchen wir auch in ſprachlicher Hinſicht viel mehr Verwiſchung des Slawiſchen wahrgenommen, als im nördlich und öſtlich vom Wittingau gelegenen Wendlande, die Germaniſirung früher und auf andere Weiſe begonnen haben muß. Vielleicht, daß die Gohgräfſchaften im Wittingau aus kleineren, ehemals ſlawiſchen Gauen, nach Art des Lemgow und Nöring, gebildet und ihnen gewiſſe autonomiſche Rechte, z. B. bei Ernennung des Stellvertreters des Gohgräfen, gelaſſen worden ſind. [63])

Die Vogteien, deren ſich übrigens dort auch einige, z. B. in Kneſebeck und Wahrenholz finden, und denen wir, abgeſehen von den Veeſteien und den Patrimonialgerichten im nördlichen und öſtlichen Wendlande ausſchließlich begegnen, wurden von, mit der Gerichtsbarkeit oder Advocation, woher der Name Vogtei, beliehenen, ſpäteren Rittergutsbeſitzern, auch früheren Burggrafen, verwaltet. Je nachdem es ſolchen Advocaten gelang, das Gerichtslehn als erbliches zu erlangen, entſtanden dann Patrimonialgerichte, wo nicht, ſo blieben die Vogteien lehens- oder landesherrlich. Dieſe Einrichtung der Juſtizverwaltung ſteht dann der mehr autonomiſchen in Gohgräfſchaften, als eine jüngere gegenüber und beweiſt in dieſem Falle die oben und öfter ſchon ausgeſprochene Anſicht einer verſchiedenen Form und auch wohl Zeit der Germaniſirung der verſchiedenen Theile des Wendlandes.

Capitel XV.

Ueber die Entſtehung der nichtwendiſchen Dörfer und Fluren in den Marſchen.

Schon im Cap. I. habe ich am Schluſſe geſagt, daß ich die Marſch unterhalb Bleckede, in welcher der Flecken Artlenburg den Hauptort bildet, früher vom Wendlande ausgeſchloſſen hatte, ſie jetzt aber hinzurechne. Es iſt eine

63) Vergl. F. Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte. Bonn 1853. §. 270.

Digitized by Google

eigene Sache um die Dörfer in dieser Marsch. Die Flurauftheilung trägt den klarsten Stempel späterer, teutscher Colonisation; aber Niemand wird sagen wollen: Radegast, Wendewisch und Tespe seien teutsche Dorfnamen. Denjenigen, welche diese Marsch erst im 13. Jahrhundert der Elbe entrissen, bis dahin unbebaut sein lassen wollen, halte ich auch noch Barförde entgegen, welches sich mit teutschen Mitteln wohl schwerlich entziffern läßt. Avendorf ist, seiner Lage am Elbufer und dem Namen nach, dem Abbendorf am Ufer des Bodenteicher Sees so ähnlich fast, wie ein Ei dem andern, wenn man die Namen verständiger Weise topographisch deuten will. Wer Abbendorf durch Abenddorf oder Abtdorf erklären will, — der freue sich des Fundes.

Außerdem ist noch Brackede zu erwähnen, welches teutsch klingen mag, deshalb aber doch zweideutig bleibt. So sind von den fünfzehn Ortsnamen in der Marsch ein halbes Dutzend mehr oder minder als teutsche gar nicht zu erklären oder höchst anfechtbar.

Von Bauart und Flurauftheilung dieser Marschdörfer kann man sich auf der Tafel durch Radegast (Fig. XV.) eine Vorstellung machen. Die Flurauftheilung hat allen Anschein, so geordnet zu sein, daß jeder Besitzer nach Art der, in den altenburgischen Forschungen unter Wolperndorf beschriebenen Flurverfassung auf teutsches Recht seinen ganzen Grundbesitz, entweder in einem Stücke hinter seinem Hofe hinaus liegen hat [64]) oder nach Befinden, außer diesem ein meist kleineres Stück auf einer der beiden Seiten des Dorfes. [65]) Wer mehr hat, von dem ist hier in der Regel anzunehmen, daß er oder sein Vorfahr durch Zukauf dazu gelangt sei. Ebenso können durch Verkauf Wurten der Länge oder der Quere nach verringert sein. In diesen Hauptzügen ist jedenfalls das Wesentliche der Flurauftheilung in der Marsch enthalten.

Die chronologische Entstehung derselben in diesem District nehme ich als gleichzeitig mit derjenigen an, welche wir durch von Werssebe [66]) im Lauenburgischen und der altmärkischen Wische, d. i. der dortigen Elbniederung, aus den Jahren 1162 und 1163, als von flämischen und sonstigen, nordwestteutschen Colonisten angelegt, oder wie die S. 28 angeführten schlesischen Urkunden sich ausdrücken, durch Location derselben geschaffen, kennen lernen.

Da nun, wie wir gesehen, unverkennbare Anzeichen vorliegen, ein großer Theil dieser Dörfer sei ehemals von Wenden bewohnt gewesen, so folgt, nach Analogie der nahliegenden wendischen Dörfer und Fluren mit durchaus entgegengesetzter Bauart und Auftheilung, daß hier ganz eigenthümliche Dinge vorgegangen sein müssen. Noch die nächstgelegenen Dörfer Vogelsang, *Cartze und *Gartze tragen, wenn auch nicht in klarster Form, so doch, wie viele der im Cap. VIII. erwähnten, im westlichen Wendlande gelegenen Dörfer unverkennbare Spuren des Rundlings an sich. Ueberhaupt weichen alle Dörfer in der Mittelmarsch [67]) viel mehr von jenem Bau nach der Schnur, als von

---

[64]) E. M. Arndt nennt diese langen Besitzungen irgendwo in Ad. Schmidt's Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, Wurten.

[65]) Die in Obersachsen sich nur höchst selten findenden schnurgeraden Ackerränder erklären sich aus dem Umstande, daß zwischen den Wurten ein Ableitungsgraben hingeht.

[66]) S. v. Werssebe: Ueber die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Teutschlande im zwölften Jahrhundert gestiftet worden. Hannov. 1815. 2 Bde. 8. Bd. I, S. 408 und Bd. II, S. 444.

[67]) Mittelmarsch nennt man den Niederungsstreifen zwischen der eigentlichen, auf die an Radegast zu erkennende Art colonisirten Marsch und der eigentlichen Geest.

Digitized by Google

der slawischen Form ab, und in der That scheint es, als sei ein totaler Abbruch — vielleicht nach Verwüstung im Kriege — bei den Marschdörfern mit wendischen Namen erfolgt, dann aber Wiederaufführung in der jetzigen Ordnung, gleichzeitig mit den, von den flämischen Colonisten auf rauher Wurzel gegründeten Dörfern. Anders kann ich mir die Sache nicht zurechtlegen. Eine theilweise Versetzung der Gehöfte unter ähnlichen Umständen ist mir in obersächsischen Dörfern slawischen Namens mit langer Bauart sehr wahrscheinlich geworden; aber ein solch' totaler, in einem ganzen Landstriche sich wiederholender Dorfumbau — dafür weiß ich kein Analogon.

Wohl aber sind mir hinsichtlich der Flurauftheilung die deutlichsten Merkmale solch totaler Umwälzung einer sehr frühen Felderzusammenlegung in altenburgischen und in benachbarten sächsischen Dörfern begegnet. Die Mittheilung solcher Fälle führt vielleicht einen anderen Forscher auf die Wege, auch über die Umwandlung der Dörfer in der Marsch Klarheit zu gewinnen.

Da es sich im Folgenden also um ganz dasselbe im 12. Jahrhundert handelt, was wir heute Verkoppelung oder Zusammenlegung der Felder nennen, so mag die Absicht, solches Gebaren schon in so früher Zeit nachweisen zu wollen, etwas paradox klingen. Ein literarisches Kopfschütteln vor geliefertem Beweis würde ich mir also gefallen lassen müssen. Wenn aber Herr Archivar Dr. Landau zu Cassel in der Zeitschr. f. Archivwissenschaft, Bd. II, S. 142, gegen die Möglichkeit der Begründung gleich von vornherein in apodiktisch absprechendem Tone auftritt, so muß ich ihn als sehr voreilig absprechend bezeichnen. Wie wenig er die uralte Schrift der Ackerfurchen aus der Wirklichkeit kennt und zu interpretiren versteht, beweist sein Conglomerat über die verschiedenen Flurarten, in welchen es ihm mitunter entschlüpft — was ihm auch Waitz in der Kieler Monatsschrift nachgewiesen — daß er die Entdeckungen anderer Forscher in ganz rechtmäßiges Licht zu stellen versäumt, so daß es bei einem gewissen clair obscur scheint, als verwechsele Herr Landau fremde Leistungen mit den seinigen. Es liegt dies freilich mehr in einer gewissen vornehmen Unbeholfenheit der Darstellung, als in der Absicht des Herrn Landau, weshalb er auch der Nachsicht zu empfehlen ist. In krankhafter Vermessenheit hat er sich denn auch gemüßigt gesehen, die k. Societät der Wissenschaften in Göttingen zu doctoralisiren, die von derselben gestellte Aufgabe, aus welcher diese Arbeit hervorgegangen, sei verfrüht. Es giebt Büchergelehrte, deren reizbares Nervensystem es nicht erdulden kann, wenn Schriftsteller, welche sich minder mit Citatenorden zu decoriren pflegen, durch selbstständiges Forschen in der beschwerlichen Wirklichkeit etwas Marschfertigeres auf die Beine bringen, als ihre eigenen Regenwürmer es sind.

„Wer die großen und mannigfachen Hindernisse kennt, welche noch heute die Zusammenlegung vereinzelter Grundstücke erschweren, und dabei das Leben und die Anschauungsweise, sowie die ganze Verwaltung unserer Vorfahren mit in Anschlag bringt, muß die damalige Zusammenlegung für durchweg unmöglich und unausführbar erklären."

Von vornherein will ich hierauf bemerken, daß das damalige Verfahren mit dem heutigen, viel strengere Rücksichten auf Verhältnisse des Eigenthums und localer Beziehungen erfordernden, gar nicht auf eine Linie zu stellen ist. Heute wird nur Land gegen Land vertauscht und die letzte Differenz der Vorzüge der Bonität und wirthschaftlichen Lage durch Geld ausgeglichen. Man hat dabei ausschließlich landwirthschaftliche und nationalökonomische Gesichtspunkte im Auge. Damals fiel aber der Ton auf die menschliche und sociale

Digitized by Google

Seite, indem mit der Zusammenlegung eine Befreiung von vielen drückenden Diensten verknüpft war, obwohl diese Beweggründe nicht den Ausschlag allein gaben, sondern auch ökonomische in die Wagschale gelegt wurden. Nimmt man dazu an, was sich freilich nicht streng erweisen, aber als völlig unwahrscheinlich auch nicht abweisen läßt: daß bei den Polen in Schlesien die Feldgemeinschaft noch in der ausgedehnteren Weise, die einzelnen Aecker zu periodenweiser Benutzung von einem Angesessenen auf den anderen übergehen zu lassen, herrschte, womit den Gesichtspunkten ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber doch auch mancherlei ökonomische Unzuträglichkeiten verknüpft waren: so mogten diese noch einen Grund mehr abgeben, die Zusammenlegung in Verbindung mit festem Nutzungs- und Eigenthumsrecht willkommen zu heißen. Da konnte denn auch von ängstlicher Genauigkeit in Hinsicht auf Umfang und Bonität um so eher abgesehen werden.

Will aber Herr Landau so großes Gewicht auf die „heutigen Schwierigkeiten der Zusammenlegung einzelner Grundstücke, auf das Leben, die Anschauungsweise, sowie die ganze Verwaltung damaliger Zeit" legen; dann ist noch zu bemerken, daß nicht nur die heutige, so ins Einzelne ausgebildete büreaukratische Verwaltungsweise und oft so unpraktische Specialgesetzgebung von der ausgedehnten Selbstregierung der damaligen ländlichen Corporationen äußerst verschieden ist, sondern es ist auch sehr die große Detailkenntniß und Umsicht, welche man in der grauesten Urzeit bei Anlage feldgemeinschaftlicher Fluren, mit strenger Rücksicht auf die vertheilende Gerechtigkeit, ohne Büchergelehrsamkeit und Staatsexamina, an den Tag legte, als Ausfluß damaliger Kenntnisse und Einsichten sehr hoch in Anschlag zu bringen.

Herrn Landau's Studien über Flureinrichtungen in verschiedenen Gegenden stützen sich auf viel zu dürftiges, rohes Material, als daß er hier als Mann der Praxis mitreden könnte.

Als ich mich in dem Dorfe Frankenhain, ö. 1 M. von Leipzig, nach den dortigen Verhältnissen erkundigte, erfuhr ich, die Gemeinde sei durchaus abgeneigt, auf das Anregen der die Zusammenlegung der Grundstücke besorgenden Beamten einzugehen, weil die Aecker der Dorfmänner bereits seit unvordenklichen Zeiten so unter einander lägen, daß sowohl in Bezug auf Größe, als Güte, als Entfernung vom Hofe jeder ein billiges Verhältniß erkenne. Aehnliches berichtet Georg Hanssen aus Schleswig-Holstein.

Also Anerkennung und Ehre, wem sie immer gebühren!

Bevor ich die Beweisführung meiner Ansicht beginne, ist vorauszuschicken, daß Nachrichten von Herrn Pastor Schmidt in Woltersdorf gemäß, im lüneburgischen Wendlande jene Flurverfassung die allgemeine ist, wie ich sie nach Georg Hanssen bei der ersten Dorfart in den altenburgischen Forschungen geschildert, und in Cap. XIX. wiederholt werden soll.

Es verhält sich mit jener früheren Verkoppelung in einer Weise, welche mich nöthigt, zur Aufklärung der dunkeln Sache Stenzel's Werk über die Gründung teutscher Städte und Dörfer in Schlesien [68]) zu Hülfe zu nehmen.

Stenzel, dem bekanntlich das wissenschaftliche Verdienst an dieser schwierigen und gelehrten Arbeit allein gebührt, bringt in derselben eine Menge Beispiele zum Vorschein, in welchen polnische Dörfer auf teutsches, oder was dasselbe ist, auf fränkisches oder sächsisches Recht versetzt wurden.

---

[68]) S. das S. 28 citirte Werk.

Digitized by Google

Auch kommen einige Fälle derartiger Versetzung von polnischen Dörfern auf flämisches Recht vor, in welchen es sich, nach Stenzel's begründeter Ansicht, nur um ein kleineres Maaß der Hufen handelte, als es bei Aussetzung auf teutsches Recht der Fall war.

Als wesentlichen Zweck sogenannter Aussetzung der Dörfer von polnischen auf teutsches Recht hebt Stenzel, sich auf eine Reihe von Urkunden beziehend, die Befreiung der polnischen Bewohner von einer Menge namhaft gemachter, drückender Dienste und Lasten hervor. Man sieht unzweideutig aus diesen Documenten: die, den schlesischen Polen aufgebürdeten Lasten seien im Allgemeinen, besonders aber, wenn die Leute unergiebigen Boden bearbeiten, in solchem Maaße unerschwinglich geworden, daß die Herren derselben sich schlagend überzeugt sahen, es könne auf die Dauer nicht so fortgehen, das Zeug werde stumpf, so daß mit Terenz zu reden, der Moment eintrat, und es hieß:

Pecuniam in loco neglegere, maximum interdum est lucrum.
Adelph. II. 2.

Das Maaß der nun erfolgenden Entbürdungen ergab sich aus den Bedingungen, unter welchen man herbeigerufene oder herbeikommende fremde Colonisten ansiedelte; Bedingungen, die sich sehr bewährt haben und dem Interesse der Grundherren, wie dem Aufblühen des allgemeinen Wohlstandes sehr günstig gewesen sein müssen. Wir sehen dies in den Urkunden daraus, daß viele dieser Grundherren ihre weltlichen und geistlichen Landesherren um Erlaubniß, nicht nur zur Anlegung neuer Dörfer auf teutsches Recht, sondern auch zur Umwandlung des polnischen Rechtes in schon bestehenden, von Polen bewohnten Dörfern, in teutsches Recht ersuchten, welche sie dann erhielten. Gleichzeitig empfing im 12. und 13. Jahrhundert nach und nach eine ziemliche Anzahl von Dörfern städtische Verfassung nach teutschem Rechte, worin man einen unzweideutigen Beweis für jenes allgemeine Aufblühen erkennen kann.

Nun wissen wir aus den altenburgischen Forschungen bereits, daß, in Bezug auf Dorf- und Fluranlage, die Aussetzung auf teutsches Recht die Einrichtung jener langen Dörfer zur Folge hatte, in welchen hinter jedem Hofe, der Regel nach, der zugehörige Grundbesitz in nur einem und zwar meistens etwas mehr oder weniger rechtwinklig vom Dorfbach ausgehenden Stücke bis zur Flurgrenze hinaus sich erstreckt. Wir finden diese unvergleichlich regelmäßige und schnell zu übersehende Einrichtung im ganzen erzgebirgischen und meißnischen Hochlande, der Ober- und, wie ich höre, auch theilweise in der Niederlausitz; ebenso in den schlesischen Gebirgsgegenden. Auch im obersächsischen Niederlande kommt sie rechts und links der Elbe, aber nur sporadisch vor. Desgleichen treffen wir sie im Nordwesten von Mecklenburg, z. B. in der Gegend um Grevismühlen, so viel ich wenigstens aus der v. Schmettau'schen Karte erkenne; ferner in Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen, ja v. Haxthausen fand diese Ansiedelungsweise unter der obigen Benennung im Gouvernement Kiew. In Bezug auf Pommern ist der historische Hergang sehr gut nachgewiesen in der unten verzeichneten Schrift. [69])

Lesen wir nun in den Urkunden und der trefflichen Einleitung von Stenzel, [70]) daß auch schon bestehende polnische Dörfer von landesüblichem

[69]) v. Bilow, geschichtliche Entwickelung der Abgaben und Verhältnisse in Pommern und Rügen seit Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten. Greifswald 1843. gr. 8.

[70]) Es ist vorzüglich das dritte Hauptstück nachzulesen.

Digitized by Google

auf teutsches Recht versetzt wurden und bedenken, daß die slawische Flurverfassung, soweit wir sie bis jetzt, namentlich durch v. Haxthausen kennen, diejenige war, welche ich in den altenburgischen Forschungen unter der „ersten Dorfart," mit sehr zerstreuter Lage der Parzellen geschildert, daß ferner sogar bei Versetzung polnischer Dörfer auf teutsches Recht in vielen Fällen eben so gut eine Anzahl Freijahre von Zehent- und Zinsabgabe bewilligt wurde, als bei Anlegung teutscher Dörfer auf Rottland: so läßt sich schon hieraus nicht anders schließen, als daß ein totaler, die Wirthschaft auf Jahre lang störender Umsturz der Flur erfolgt, daß die zerstückelten Parzellen in einheitliche Wurten zusammengelegt worden sein müssen. Denn welchen Sinn könnten sonst die Freijahre haben, zumal da die polnischen Bauern ohnehin schon von einer, bei Stenzel urkundlich nachgewiesenen Reihe sehr drückender Dienste und Abgaben befreit wurden? Und das nicht nur; sie wurden sogar aus Leibeigenen freie Erbzinsgutsbesitzer, durften, freilich nur mit höherer Genehmigung, ihre Güter verkaufen.

Es ist allerdings dennoch nicht vollständig einzusehen, weshalb man sich zu einem so umständlichen Gebaren bewogen gefunden haben soll, da die feldgemeinschaftliche Flurverfassung doch thatsächlich an sich keine solche absolute Nachtheile im Vergleich mit derjenigen der Wurtenfluren hat, wie es, der Ueberwindung jener Umständlichkeiten nach, hätte der Fall sein müssen. Allein die Freijahre kehren stets mit ihrem Gewichte wieder, und dann mag auch die ungleich größere Einfachheit des Verhältnisses, verbunden mit den Vorzügen, welche die teutsche Ackerwirthschaft vor der einheimischen haben mogte, mitgewirkt haben. Sehr leicht begreiflich wird aber die Sache dann, wenn man annimmt, was durchaus nicht unzulässig ist, da nach Miczie wicz im alten Polen nur Haus und Hof Sondereigen der Familie, der Feldbesitz aber nur actienweiser Antheil an der Flur war, so daß über denselben ebensowenig verfügt werden konnte, als heute ein Eisenbahnactionair eine bestimmte Strecke Eisenbahn als Privatgut bezeichnen kann: daß selbst die Benutzung der einzelnen Felder unter den einzelnen Dorfmännern nach einer feststehenden Loosordnung von Zeit zu Zeit wechselte. [71])

Nach v. Haxthausen besteht dieses Verhältniß in Rußland [72]) noch und ähnliche Einrichtungen fanden sich noch vor sehr kurzer Zeit in Rheinpreußen, dauern theilweise vielleicht auch noch heute. [73]) Durch Annahme dieses Verhältnisses erleichtert sich der Einblick in die Gründe des Eingehens auf den beschwerlichen Uebergang außerordentlich. Doch führe ich noch einen urkundlichen, beweisenden Grund an.

Einmal heißt es in den Urkunden Nr. 48 und 55, in Bezug auf die schon bestehenden Dörfer Pogel (s. s. w. ½ M. von Wohlau) und Rauden (n. ö. 1 M. von Freistadt) hinsichtlich des Zweckes der Versetzung von dem polnischen auf das teutsche Recht: „ut melius proficiscat in locatione et cultura." Unter locatio verstehe ich hier die Verkoppelung und unter cultura die bessere teutsche Ackerwirthschaft. In Urk. 37 wird in Bezug auf Schawoine (o. o. n. 1 M. von Trebnitz) der Zweck so ausgedrückt: ad superius nominate hereditatis commodum et profectum. Hieraus gehen die landwirthschaftlichen Vortheile ohne Weiteres hervor.

[71]) Vergl. über ähnliche Zustände in Rheinpreußen meine niederrhein. Studien. S. 122, Note 1.

[72]) Studien über Rußland, Bd. II, S. 33.

[73]) S. meine Studien in der niederrhein. Heimath, S. 122, Note 1.

Digitized by Google

Zweitens kommt es verschiedene Male vor, daß, nachdem die höhere Genehmigung zur Umsetzung bereits erwirkt worden war, die Ausführung sich dennoch oft sehr in die Länge zog. Wie soll man, bei der sonst so erkannten und geschätzten Vortheilhaftigkeit des Verfahrens, sich dieses Verschieben erklären? Ich sehe nichts Aufschließendes, als wieder die großen, mit der Verkoppelung verknüpften und zu überwindenden, daher hemmenden Umständlichkeiten.

Nun treten aber auch Fälle ein, wo für schon bestehende Dörfer gar keine Freijahre gewährt wurden. Da mag keine Verkoppelung, sondern nur Verminderung der Dienste und Lasten stattgefunden haben, wogegen in Fällen des Anbaues auf Rottland, ebenfalls ohne Gewährung von Freijahren, die Sachlage einfach sich so denken läßt, daß, in Betracht der übrigen vortheilhaften Ansiedelungsbedingungen, sich auch teutsche Leute aus der Ferne fanden, welche sich diese Abminderung gern gefallen ließen. Gleichermaaßen läßt sich dies von Polen in schon bestehenden Dörfern annehmen.

Habe ich mir so die Verkoppelung vom exegetischen Standpunkte aus dem Inhalte der Urkunden, die ich, so weit sie die Aussetzung von Dörfern und Ländereien auf teutsches Recht betreffen, alle sorgfältig durchgelesen, ganz natürlich erschlossen, so gewahre ich noch weitere Bestätigung meiner Auffassung aus analogen Beispielen der Wirklichkeit.

Ich habe nemlich in Katasterkarten von altenburgischen und benachbarten sächsischen, mit slawischen Namen belegten Dörfern, Beispiele von Fluren gefunden, bei denen die Wurten nicht in so übersichtlicher, gleichmäßiger Richtung von den Höfen aus sich in die Flur erstrecken; ja, wo die Höfe nicht einmal immer auf ihren Wurten, sondern getrennt von ihnen, im Dorfe stehen. Dennoch gewährten diese Fluren, die eine beim ersten Anblick mehr, die andere weniger, den Eindruck der Anlage auf teutsches Recht. Ich werde diese Beispiele auf den folgenden Blättern beschreiben.

1) In dem altenburgischen Dorfe Nischwitz (s. ö. ½ M. v. Ronneburg) erkennt man in der großen v. Thümmel'schen Karte (17) sofort ein Dorf auf teutsches Recht. Die, natürlich noch viel größere Katasterkarte aber, von der ich, wie von allen folgenden Beispielen eine Durchzeichnung genommen, zeigt deutlicher noch, daß das Dorf um die Kirche herum slawisch gebaut ist und sich abnorme Flurauftheilung in der Umgebung gerade dieses Dorftheiles finde. Sehr begreiflich können Höfe, welche dicht beisammen rings um die Kirche stehen, nicht alle auf dem Kopfe ihrer Wurten liegen und um die daraus entspringende mindere Bequemlichkeit möglichst auszugleichen, haben sich zwei derselben so in eine, zunächst beim Dorfe liegende Wurt getheilt, daß dieselbe der Quere nach in eine größere Anzahl Parzellen zerschnitten ist, von welchen immer eine um die andere zu diesem und jenem Gute gehört.

Ehe ich auf eine weitere Besonderheit aufmerksam mache, muß ich aus den schlesischen Urkunden noch des Umstandes gedenken, daß in denselben öfter das Ausscheiden mehrerer Hufen für die Kirche vorgeschrieben wird. Da die Verkoppelung des Dorfes vielem Anschein gemäß, den ich in den altenburgischen Forschungen bei Behandlung der zweiten Dorfart nachgewiesen, gleichzeitig mit der Christianisirung vorging, so mußte also für die zu gründende Pfarre Land angewiesen werden. Es spricht wiederum für friedliches, diplomatisch behandeltes Verfahren, daß das nischwitzer Pfarrgrundstück auf dem äußersten, dem westlichen Flügel der Flur liegt, während die Pfarre drinnen im Dorfe, in der runden Reihe bei der Kirche steht. Es wurde also bei der Verkoppelung mehr Rücksicht auf die landwirthschaftliche Bequemlichkeit der

Digitized by Google

Bauern als des Pfarrgutes genommen. Auch scheint dasselbe, der Lage des Terrains nach, etwas näßlichen Boden zu haben. Dagegen kommt es mir vor, als wenn zwei Bauerhöfe, um für die Pfarre in unmittelbarer Nähe der Kirche Raum zu erhalten, ihre Stelle haben verlassen und sich gerade südlich in einer kleinen Entfernung und zwar auf ihren Wurtenköpfen wieder ansiedeln müssen. Die Pfarre nimmt nemlich einen so breiten, rechts und links noch Leere lassenden Raum ein, daß sehr wohl diese beiden Höfe dort gestanden haben können. In der weltlichen Sache gab also die Pfarre, in der geistlichen die Gemeinde nach.

Es kommen auch sonst noch einige Künstlichkeiten in der Auftheilung, nördlich in der Nähe des Dorfes, vor, deren Beschreibung zu umständlich sein würde und auch entbehrlich ist. Weiter östlich vom Dorfe hängen Höfe und Wurten nach der allgemeinen Regel zusammen. Auch laufen dort die Wurten in gerader Linie von den Höfen aus.

2) Ein anderes Beispiel bietet Schmirgau, a. 1237 Schmirga vel Scmirdewitz (ö. nahe bei Ronneburg). Es ist rings von Dörfern umschlossen, deren Fluren theils nach thüringischer Art, wie ich sie in den altenburgischen Forschungen unter Nr. 2 beschrieben, theils in jener feldgemeinschaftlichen Weise aufgetheilt sind, welche man bei den dortigen und den lüneburgischen Slawendörfern allgemein findet. Diese Exclavirung, welche in Sachsen öfter begegnet, scheint mir schon an sich ein Beweis für die Versetzung von slawischem auf teutsches Recht zu sein.

Das Dorf an sich hat, im Ganzen genommen, ein, wenn ich so sagen soll, etwas zerfahrenes, zerflattertes Aeußere, weder ganz dasjenige eines der benachbarten thüringischen Dörfer, noch eines solchen auf teutsches Recht. Die Kirche steht, geräumige Lücken zu beiden Seiten lassend, mitten in der nördlichen Dorfeinfahrt, die Pfarre aber nicht neben ihr, sondern durch mehrere bebaute Hausstellen getrennt, in der Reihe mit anderen Häusern. Dies erzeugt mir wieder die Vermuthung, daß beide erst mit Christianisirung des Ortes errichtet wurden. Ich glaube, die Pfarre steht auch hier auf der Stelle eines der ausgebauten Gehöfte, vielleicht des westlichsten. Mit dem, ebenfalls von einem Bache durchflossenen, in den altenburgischen Forschungen abgebildeten Neuen-Mörbitz verglichen, bin ich um so mehr geneigt, Schmirgau für einen ehemaligen Rundling zu halten.

In der Mitte erblickt man noch einen, nahe beisammen stehenden Kern von Gehöften, an den sich nach O. u. W. die gelockerten Theile des ehemaligen Rundlings anschließen. Auf dem Westende aber sitzen nur kleine Handbauern und Häusler. Da demnach die großen Hofrheiten, nicht wie in auf teutsches Recht und zugleich auf rauher Wurzel errichteten Dörfern, die ganze Breite der Flur einnehmen konnten, ohne sich auszubauen, so erkennt man an der Flurauftheilung deutlich das Bestreben, die frühere Ordnung mit der neuen zu verschmelzen. Die Gehöfte stehen nemlich zwar alle auf einer von ihnen ausgehenden Wurt; allein diese Wurten sind nicht nur sehr ungleich in der Breite, sondern auch in der Dehnung nach der Himmelsgegend verschieden angelegt, ohne jedoch die Kleinheit, mitunter auch in slawischen Dörfern vereinzelt vorkommender, geringfügiger, vom Hof ausgehender Parzellen zu zeigen. Daß die Zerstückelung des Besitzes auch nur annähernd sich mit derjenigen in den slawischen Fluren vergleichen lasse, daran ist ebenso wenig zu denken, wie daran, daß die schmäleren Grundstücke jene unverhältnißmäßige Schmalheit haben, wie wir sie aus den altenburgischen Forschungen in dem benachbarten Großen-

Digitized by Google

stein u. a. dortigen Dörfern kennen. Ich trete hier ein für allemal der Zulässigkeit solcher Verwechselungen, auch für ähnliche Erscheinungen in den folgenden Beispielen, entgegen.

Offenbar konnte und wollte man die alte Flurtheilung nicht ganz beseitigen. Die meisten Gehöfte blieben auf ihrer alten Sohle und deswegen mußte man es sich bei Umlegung der Felder gefallen lassen, außer einer schmaleren Hofwurt, noch rechts oder links vom Dorfe eine zweite Parzelle zu erhalten, wie wir dies ja auch in dem, allem Anschein auf rauher Wurzel, nach teutschem Rechte angelegten und in den altenburgischen Forschungen abgebildeten Wolperndorf, hinsichtlich der Stellen 2, 3, 14 und 15, wahrnehmen.

Es versteht sich bei dieser Auffassung und Darstellung von selbst, daß im Laufe der Jahrhunderte durch Ver- und Zukauf Veränderungen im Flurbestande eingetreten sein werden. Ebenso sind etwaige Forenser-Grundstücke in Anschlag zu bringen, wenn man Aufschluß über Regelwidrigkeiten erlangen will.

Als Ausfluß der Verkoppelung kann man bei Schmirgau auch noch den Umstand betrachten, daß die nördlichen Wurten, gleichsam wie ein Retortenhals, unmittelbar über dem Dorfe sich nach Osten kurz umbiegen. Dem Kenner von Fluren auf teutsches Recht fällt dieß als abnorm sogleich auf.

Das Pfarrfeld liegt auch in Schmirgau, in einem, größentheils nach Mitternacht geneigten, abgelegenen Winkel, also in ungünstiger Lage. Abermals bequemte man sich also in den weltlichen Einrichtungen.

3) Aehnlich wie in Schmirgau, sind die Verhältnisse in dem, s. w. 1½ M. v. Altenburg gelegenen, k. sächs. Dorfe Oberwiera (O. Wyhra). Dieses Dorf kann man in drei Theile zerlegen, u. zw. erstens in einen, noch den alten Rundling erkennen lassenden Kern. Er liegt s. w. von der Kirche. Den zweiten Theil bildet das, bei der Kirche gelegene Rittergut und eine, zwischen ihm und dem vorigen Theile stehende Reihe allermeist feldloser Häuser. — Eine nicht unbeträchtliche Anzahl, s. ö. vom Rittergute, wahrscheinlich auf Boden desselben stehende Häuslernahrungen sind als dritter Theil zu betrachten.

Die Felder des Rittergutes erstrecken sich von demselben nach Osten bis an die Flurgrenze und ebenso nach Süden u. zw. in einem Stücke hin, so daß sie bis nah an die Ostseite des ersten Theiles reichen.

Da in Folge letzteren Umstandes die östlichen Rundlinghöfe nach Osten hin ihre Wurten nicht gerade fortgehend erhalten konnten, so biegen sie, wie in Schmirgau, mit einer kurzen Krümmung nach Süden um und bilden mit den Wurten der südlichen Spitze des Dorfes einen, zwischen dem Rittergutsfelde und den westlich und etwas südwestlich auslaufenden Wurten der Westseite des Dorfes einen eigenen, keilförmigen Kamp.

Die nördlichen Höfe des Rundlings konnten nur sehr ausnahmsweise unmittelbare Wurten erhalten, weil hier die Flurgrenze zu nahe ist. Man legte deshalb für sie einen eigenen, nordwestlichen Kamp an, in welchem sie breite, vom Fahrwege bis an die Grenze stoßende, Blöcke erhielten.

Diese verschiedenen, gleichwohl das Wurtenverhältniß ausdrückenden Kämpe nun sind es, welche dem Kenner von Fluren auf teutsches Recht als regelwidrig und deshalb als interessant auffallen.

Die Rittergutsfelder sind höchst wahrscheinlich die Freihufen, welche der Locator, der Entrepreneur neuer und Umleger alter Dörfer, der spätere Erbschulze, in Sachsen Erblehnrichter genannt, für seine Bemühungen von dem Grundherrn erhielt. Dieselben beliefen sich der Zahl nach auf 2 bis 6 Hufen.

Wo in Wyhra das Pfarrfeld liegt, habe ich vergessen mir zu notiren.

Digitized by Google

4) In Jesenitz oder Gähsenitz, etwas n. w. vom vorigen, welches in der Karte v. Thümmel's fälschlich als ein ganz altenburgisches Dorf dargestellt ist, da es doch größtentheils k. sächsisch, wie in der Karte von Oberreit zu sehen, sind die Verhältnisse folgendermaaßen gestaltet.

Das Dorf an sich hat noch so vielen Rundling-Anschein, daß, ehe ich die Flurauftheilung erkannt, nicht wußte, zu welcher Dorfform ich es rechnen sollte. Der Dorfplatz ist geräumig, mit einem Quell versehen und in eine Nische des vorüberstreichenden Höhenzuges gesetzt. Die für einen ehemaligen landüblichen Rundling etwas auffallende Dehnung muß von Anbauen an den Enden herrühren; denn der Dorfkern zeigt den Stand der Hofrheiten so, wie man ihn von einem Rundling erwartet.

Beim ersten Anblicke erscheint hier das, bei den unverfälschten Sorben-Wenden-Dörfern sich findende Flursystem mit demjenigen auf teutsches Recht gebildeten verschmolzen, indem die Höfe zwar fast ohne Ausnahme in Wurtverbindung stehen, indeß der größte Theil der Besitze doch aus getrennt liegenden, aber mehr breiten als schmalen Grundstücken gebildet ist. Man sieht mehreren schmaleren an, daß sie von anstoßenden breiteren wegverkauft sind, ein Umstand, welcher im Anfang auf die Erkenntniß der Flurauftheilungsform störend wirkt.

Eine Kirche, also auch eine Pfarre, ist im Dorfe nicht.

5) Gablenz, ö. ¼ M. v. Crimmitzschau an der zwickauer Mulde, gewährt uns besondere Punkte zur Besprechung.

Das slawisch benannte Dorf bildet eine Gasse, in welcher die Hofrheiten dicht beisammen stehen. Etwas von slawischer Eigenthümlichkeit ist an der Bauart nicht zu erkennen. Nur das könnte bemerkt werden, daß Kirche und Pfarre ganz am Ende des Dorfes stehen. Dieses selbst liegt in einer Hangnische und ist mit vier, jenseit des Baches liegenden Wurtenhöfen, welche den besonderen Namen Ungewiß führen, in den meisten Punkten zu einer Sammtgemeinde verschmolzen, deren officieller Name „Gablenz mit Ungewiß" lautet. Die Ungewisser haben kein Recht am gablenzer Gemeindeland, besseren aber auch die dortigen Wege nicht mit. Während in Gablenz vor der Frohnablösung nur ein Bauer mit einem jährlichen Ackerfrohntage im Erbregister des gablenzer Rittergutes stand, hatten zwei Ungewisser deren zwölf, ein Anderer sechs und ein Dritter vier. Derjenige mit sechs Tagen soll dieselben in früheren Zeiten auf seinen Hof, gegen Straferlaß wegen Schwängerung genommen haben. Also ist Grund zur Muthmaßung vorhanden, daß diese Dienste bei Allen aus späteren Ereignissen entsprungen sind und nicht aus der Periode der Anlegung auf teutsches Recht, mit welcher vielmehr Beseitigung solcher Dienste verbunden war, herrühren.

Die ungewisser Höfe haben, wie schon gesagt, den vollen Charakter teutscher Location, sitzen aber auf dem minder fruchtbaren Bachhange. Auf derselben Seite steht das Rittergut nebst Gehöft. Beide erscheinen mir aus diesem Grunde jünger als Gablenz, dessen Uransiedler sich natürlich die bessere Lage wählten.

Ehe ich die gablenzer Flur im Einzelnen schildere, muß ich bemerken, daß dieselbe durch ein kleines, oft trocknes Rinnsal, welches das Dorf durchfließt und zugleich einen Fahrweg abgiebt, in zwei sehr ungleiche Theile geschieden wird.

Die Felder des südlichen Theils haben eine sehr lange, nördlich sich etwas verkürzende Streckung. Oberhalb des Dorfes ziehen sich die Felder als

Digitized by Google

ununterbrochener Besitz von dem einen zum andern Flurende über jene Senkung hinaus. Das Rittergut besitzt in einem großen Viereck den unteren Theil des Südhanges und außerdem auf der Nordseite des Dorfes einen ansehnlichen Block Vorwerksfeld. Unterhalb des letzteren, nach dem Hauptbache zu, erstrecken sich wieder Bauerstücke vom Dorfe bis an die nördliche Grenze. Die Höfe dieser Dorfseite stehen auf den Köpfen ihrer Wurten. Auf der entgegengesetzten Seite ist dies nicht der Fall, indem dort nur ganz kurze Ackerstummel über die Gärten hinausgehen. Diese Stummel scheinen mir Verstümmelungen der ehemaligen, bis an die Flurgrenze gehenden Bauerwurten zu sein, an deren Stelle das 106 sächs. Acker an einem Stück betragende, größere Rittergutsfeld getreten ist. Sehr wahrscheinlich ist in Folge dessen die Flur vergrößert und die Betroffenen sind draußen über dem Dorfe entschädigt worden. Für diese Flurerweiterung spricht auch, daß das Pfarrfeld ganz am Ende der Flur, da, wo dieselbe sich verschmälert, zwei Wurtstücke und ein kleines drittes in einem kleinen Nordkamp erhalten hat, dessen Aecker nicht parallel mit denjenigen der Hauptflur laufen, sondern einen nahezu rechten Winkel mit denselben bilden. Man sieht also, daß die Flur, ähnlich wie in Ober-Wiera und Jesenitz, nach dem Princip der teutschen Fluren aufgetheilt ist.

Wohl darf ich hier schließlich eine kurze Hinweisung auf die drei, ihrem Ansehen in Duplat's und Papen's Karten nach zu schließen, ebenfalls auf teutsches Recht gegründeten, nördlich und nordwestlich, 1—1½ M. von Hannover gelegenen Dörfer Langenhagen, Isernhagen und Osterwald nicht unterlassen. Sie bilden Exclaven, mitten unter den benachbarten, der allgemeinen Landessitte gemäß gebauten Dörfern. Nach der Volkssage verdanken sie die Gründung Carl dem Großen. Dies ist allerdings aus doppeltem Grunde nicht unmöglich. Denn erstens verpflanzte dieser große Völkerbesieger Unterworfene aus ihrer Heimath in andere Gegenden seines weiten Reiches nicht selten. Warum sollte er nicht aus seinen Franken ebenfalls Colonisten ausgewählt und unter fremde Völker gesetzt haben, theils zur Belohnung mit Land, theils aus politischen Gründen? Aus letzteren mag er auf die, allerdings nicht sehr fruchtbare Beschaffenheit des Bodens um jene Dörfer so wenig Rücksicht genommen haben, als es in anderen Fällen auch nicht geschehen sein dürfte. Zweitens stimmt zu jener Sage einigermaaßen der Umstand, daß die Ausdrücke teutsches, fränkisches und sächsisches Recht in den schlesischen Urkunden gleichen Sinn haben. In dem ripuarischen Franken aber, in welchem Aachen, Carls Residenz, lag, finden sich die langen Wurtendörfer ebenfalls, wovon man sich z. B. durch das Blatt Crefeld der preußischen Gen.-St.-Karte leicht überzeugen kann. Daher mag sich denn seit Carl dem Großen mit der fränkischen Flurauftheilung auch die Benennung „fränkisches" Recht im agrarischen Sinne durch das heutige Teutschland hindurch bis nach Schlesien verbreitet haben. Indem aber im Verlauf mehrerer Jahrhunderte diese Art der Colonisationsform mittelbar auch von Niedersachsen aus sich nach Osten ausdehnte, bürgerte sich, als gleichberechtigt, auch die Benennung „sächsisches" Recht ein, während der Ausdruck „teutsches" Recht wohl der jüngste ist, da teutsch als Gesammtname erst im zehnten Jahrhundert auftritt, und auch dann wohl nur schrittweise zur allgemeinen Geltung sich emporschwang.

In Sachsen haben wir auch Städte, welche diese Form ihrer Fluren haben. In den Erblanden, z. B. Werdau, Stollberg, Frankenberg und Thum; in der Lausitz Zittau und Bernstadt. Auch sind solche Städte hier zu nennen,

Digitized by Google

welche, wie Löbau, Chemnitz und Mitweida, unmittelbar an Dörfer grenzen, welche teutsche Flurauftheilung haben und die Namen Alt-Löbau u. s. w. führen. Dieser Punkt wird sich wahrscheinlich durch ein näheres Studium von Stenzel's Urkunden und der Einleitung zu derselben im Verein mit den Ortsverhältnissen aufhellen lassen, da auch in Schlesien viele Städte vorkommen, welche teutsches Recht erhielten.

Zum Schlusse lenke ich die Aufmerksamkeit des Lesers auf den Widerspruch zurück, welcher zwischen der Hälfte der Dorfnamen in der Marsch, der Bauart der Dörfer und der slawischen Flurauftheilung im Gegensatze zu derjenigen mit langen Wurten besteht. Ich habe dabei absichtlich von denjenigen Fluren Abstand genommen, welche östlich von Tespe liegen, weil ich sie nicht zum Wendlande gerechnet und sie deshalb mich in eine neue, längere Untersuchung führen würden, von welcher ich zur Zeit auch kein genügendes Resultat würde versprechen können.

Sechster Abschnitt.

Zur Geschichte der Landwirthschaft des Wendlandes.

Capitel XVI.

Allgemeine Betrachtungen über die Entstehung der Dreifelder- und Koppelwirthschaft.

Wir sind jetzt soweit auf unserer Bahn vorgerückt, daß wir uns zur Untersuchung über die Art des Landwirthschaftsbetriebes der lüneburgischen Slawen in der Vorzeit wenden können.

In Ermangelung so gut wie aller schriftlichen Anhalte, sind wir auf die Geltendmachung der Natur der Dinge, die sich in allen Zeiten gleichbleibt, mit unserem Nachdenken angewiesen.

Demnach habe ich es für das Zweckmäßigste erkannt, vor allen Dingen jenen abenteuerlichen, finsteren Vorstellungen entgegenzutreten, welche man sich von der vorurkundlichen Landwirthschaft derjenigen Völker macht, welche unser Teutschland in unvordenklichen Tagen innehatten. Ich thue dies, indem ich einige Anhalte zur Bildung von einfachen Vorstellungen über die Entstehung der Dreifelderwirthschaft und Koppelwirthschaft vorlege. Dadurch werden wir aus jenen düsteren Irrgängen den Ausweg in hellere Sphären gewinnen und es wird die Gewöhnung an den freieren Um- und Vorwärtsblick um so leichter vor sich gehen, wenn wir, der Wahrheit eingedenk, daß sich aus der Landwirthschaft der Gegenwart viele praktische Materialien zur Wiederauffrischung fast bis zur Unkenntlichkeit entstellter Bilder von Zuständen des Alterthums und Mittelalters ergeben, hier der Schilderung der Landwirthschaft in letzterer Epoche einen Abriß derjenigen kurz vergangener Tage im lüneburgischen Wendlande vorausgehen lassen. Ohnehin machte sich mir das Bedürfniß fühlbar, etwas der letzten Art, behufs praktischer Veranschaulichung unseres Hauptschauplatzes einzuweben.

Digitized by Google

Nehmen wir dann später das Mittelalter gewissermaaßen zwischen die zwei Spiegel des grauen Alterthums und der Gegenwart, so wird das Wenige, was wir aus demselben wissen, doch so erscheinen, daß wir mindestens die falschen Urtheile auf ein wissenschaftlich haltbares Maaß zu reduciren im Stande sind.

In diesem Capitel werde ich demnach meine Ansichten über die Entstehung der Dreifelder- und Koppelwirthschaft, als zwei sehr alter Betriebsformen, aufstellen.

Man hegt meist sehr abenteuerliche Vorstellungen über die Art und Weise, wie die Menschen zu solchen Einrichtungen gekommen sind. In der Regel muß ein Geschenk vom Himmel, ein Maschinerie gott, aushelfen. Die natürlichste, deshalb einfachste Erklärung bleibt immer diejenige, welche ihre Erklärungsmittel aus dem Zusammenhange der Dinge aufsucht. Jene Systeme sind aus der Natur sowohl menschlicher, als agronomischer und klimatischer Verhältnisse hervorgegangen. Wie aber die Natur alle ihre Zwecke durch die einfachsten Mittel zu erreichen weiß, so kann sie auch nur verstanden werden von Demjenigen, der zu diesen Mitteln von vorn herein die Vorstellung der Einfachheit mitbringt. Constructionssüchtige Gelehrsamkeit wird das Verständniß nur obstruiren.

Dreifelder- und Koppelwirthschaft sind meiner Ansicht nach beide zu sehr verschiedenen Zeiten, durch verschiedene Menschen an verschiedenen Orten — überall durch die jedesmaligen natürlichen Verhältnisse zum Vorschein gekommen. Nahrungsbedürfniß und Anforderungen der Getreidepflanzen an Boden nnd Klima, das sind allenthalben die Frictionsstoffe gewesen, durch deren Zusammenwirken den Menschen die Erkenntnisse über die, den Verhältnissen am angemessenste Einrichtung ihres Ackerbaues entsprangen. Die gemeinsame Lage erzeugte gleiche Richtung der Gedanken auf die Wechselwirkung der Dinge und so kam durch gemeinsames Nachdenken allmälig das Zweckmäßige zum Vorschein. Aus Beobachtungen entsprangen neue Proben und aus den, sich durch dieselben allmälig ergebenden Erfahrungen, abstrahirte man die Regeln für sich allmälig fortsetzendes, einbürgerndes, zuletzt dann auch wieder einschläferndes Verfahren. Ich bin aber der Ansicht, daß an diesem langen Winterschlafe des landwirthschaftlichen Fortschritts vielmehr die, freie Disposition behindernden Huth-, Trift- und Zehentverhältnisse, als natürlicher Mangel an Verstand und Combinationsvermögen die Schuld trugen.

Wo die Erde nur geritzt zu werden braucht, um jährlich ohne Düngung die reichsten Erndten zu geben, da wird nie ein Mensch auf den Gedanken gekommen sein, eine dreifelderige oder eine Koppelwirthschaft einzurichten. Da wirft man den Saamen der productionskräftigen Mutter Natur hin und weiß, daß sie ihn ohne weitere Kunst reichlich großziehen wird. Bei Völkerstämmen aber, welche sich genöthigt sahen, in rauheren Gebirgs- oder überhaupt nördlicheren Regionen ihren landbaulichen Unterhalt zu suchen, drängten sich ganz entgegengesetzte Wahrnehmungen auf. Hier stellte es sich bald heraus, daß der im Frühjahr gesäete Weizen und Roggen im Ertrage gegen verlassene, mildere Landschaften zurückblieb.[74])

Auf der anderen Seite aber wußten sie aus, bei ihnen wie bei uns sich wiederholender Erscheinung, daß bei der Erndte ausgefallene Körner, besonders

[74]) Wie die Menschen den künstlichen Anbau einzelner Gewächse zu beginnen veranlaßt worden sein mögen: dieser Gegenstand ist mir hier zur Untersuchung zu abject.

Digitized by Google

wenn sie auf lockerem Boden zufällig mit thierischen Excrementablagerungen zusammengetroffen waren, dann im folgenden Frühjahre von selbst aufgingen und wieder reife Frucht zeugten. Mehr bedurfte es nicht, um den Naturwink zu befolgen.

Man säete also Weizen, und wenn man ihn kannte, auch Roggen (denn dieser scheint, wie ich in der Schrift: **De rebus rusticis veterum Germanorum pag. 36 seq.** nachgewiesen, wenigstens in Teutschland nicht gebaut worden zu sein) nunmehr planmäßig im Herbste in dazu vorgerichtetes Land, und die Scheidung von Sommer- und Winterfeld war vorbereitet.

Da man zum Schutz gegen Raubthiere das Vieh über Nacht in Horden hielt und die düngende Wirkung dieser Art Ställe kannte, so versteht es sich schon auch daraus von selbst, daß künstlich gedüngt wurde; ebenso, daß man stark düngen konnte. Denn beim Ueberfluß an Weide und verhältnißmäßig sehr geringem Bedarf an Körnerfrüchten, für die es an städtischen Abnehmern gebrach, ist die mit nur schlechten Instrumenten ohnehin sauer zu beackernde und zu düngende Fläche nur klein gewesen. Also konnte man stark düngen, hütete sich aber gleichwohl, zu stark zu düngen, indem man die Folgen davon an dem öfteren Lagerwerden bald herausgefunden hatte. Schon aus diesem Grunde und weil man schon aufgelockertes Feld zu benutzen hatte, säete man die schneller reifenden Früchte, Gerste und Hafer, in das vorjährige Winterfeld. Auch führte die bequemere Vertheilung der Arbeit darauf. So vollzog sich die Eintheilung in Winter- und Sommerfeld.

Der Brachschlag aber machte sich ebenfalls von selbst geltend, weil die nur dünnbenarbte Brache sich mit den mangelhaften Instrumenten leichter aufreißen ließ, als rohe Narbe oder älteres Dreeschland. Auch erleichterte er die Vertheilung der Arbeit. Sagt doch Tacitus von den alten Teutschen, daß nur die Weiber und Sclaven den Ackerbau besorgten. Also war Ueberfluß an Kräften bei ihnen nicht vorhanden.

Die Zweifelderwirthschaft, da sie eine nur sehr beschränkte Anwendung findet, unterlasse ich hier zu besprechen. Nur über die Koppelwirthschaft will ich noch etwas sagen.

Nach dem Bisherigen versteht es sich von selbst, daß ich sie für jünger als die Dreifelderwirthschaft halte. Wir finden sie ursprünglich nur in Gegenden allgemein angewendet, wo feuchte Luft und lehmiger oder thoniger Boden eine sehr schnelle Wiederberasung der Stoppelfelder erzeugen, namentlich auf der Ostküste von Schleswig-Holstein und auf höheren teutschen Gebirgen, wo beiderseits eine, vor anderen Gegenden ausgezeichnet starke Entwickelung atmosphärischer Niederschläge stattfindet. Hier ermüdete die Geduld des Dreifelderwirthes in dem ewigen Kampfe mit schlechten Ackerinstrumenten und gegen die Verrasung und brachte ihn dahin, diesen Nachtheilen eine vortheilhafte Seite abzulauschen. Er lernte seinen Boden als ein Gewand ansehen, welches man auf beiden Seiten tragen kann, und ihn so zu behandeln, daß er in einem beständigen Mittelzustand zwischen Grasland und Ackerfeld blieb, indem die Grasnarbe nie vollständig zerstört wurde und auf der anderen Seite auch nie so lange als Weide benutzt wurde, um so entkräftet durch Ausnutzung zu werden, daß die wieder umgebrochene Grasnarbe nicht genug düngende Kraft enthielte. Darin liegt ein so charakteristisches Moment, daß man in der Koppelwirthschaft nur ein locales Product sehr später Zeit erkennen kann.

Digitized by Google

Ihren Namen leite ich von der holsteinischen Einrichtung her, die zum Wechsel zwischen Fruchtbau und Weide bestimmten Aecker für letzteren Zweck zu umkabeln, damit man das Vieh ohne beständige menschliche Aufsicht von dem Besuch der anstoßenden besäeten Schläge abhalten könne. Der Ausdruck rührt ursprünglich von Kabel, d. i. Tau, her, welches dazu diente, etwas zu umbinden, zu beschränken. In Obersachsen heißen Wiesenparzellen, welche durch lose Sträucher oder Bäume von einander abgegrenzt sind, ebenfalls Kabeln. Will man aber die ursprünglichste Bedeutung aufsuchen, so liegt sie wohl darin, daß mit der Kabel die Ackerlose abgemessen wurden. Das stimmt denn auch mit der noch üblichen Bedeutung des Ausdruckes „Kabel" als Maaß überein, z. B. „eine Kabel Holz," „eine Kabel Häringe." [75])

In die mit Hecken umkabelten Dreeschäcker wurden nun die Kabelen oder Koppelen Viehes getrieben, und so ergiebt sich der Namen von zwei miteinander correspondirenden Punkten aus.

Hoffentlich wird man aus den Vorstellungen, welche ich so eben entworfen, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es das Natürlichste und Richtigste ist, den s. g. rohen Völkern, neben dem Gebrauch von fünf gesunden Sinnen, ebensoviel Verstandesanlage, als wir hochgebildeten und hochgesitteten Dampf- und Dressurmenschen des neunzehnten Jahrhunderts besitzen, zuzutrauen. Man wird sich dann keine in Thierhäute gehüllte, langnägelige Eichel- und Buchecker-fresser, sondern einfache, tüchtige, mitunter etwas rohe Landleute unter ihnen denken.

Capitel XVII.

Die Landwirthschaft neuerer Zeit im Wendlande.

Ich gehe aus Gründen, welche in der Einleitung zum vorigen Capitel bemerkt sind, zu diesem Gegenstande über und habe dazu keine andere, jedoch sehr zuverlässige und ihrer Gedrängtheit wegen für uns gerade geeignete Unterlage, als die Mittheilungen, welche in nachbenannter Schrift enthalten sind. Sie führen uns ein Bild vor, aus welchem wir den Zustand der Ackerwirthschaft im Wendlande auch vor dem Eintritte des neueren, allgemeinen Fortschreitens dieses Gewerbes zu erkennen vermögen, so daß wir erfahren, wie es zur Zeit des s. g. alten Schlendrians oder der, sich von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden, krankhaften Gewohnheiten des Betriebes bestellt war. Das ist es nun gerade, was hier zu wissen wir dringend nöthig haben, um auf denjenigen Standpunkt zu gelangen, welcher uns zum vermittelnden Verständniß der wendischen Landwirthschaft im 12. Jahrhundert führen soll. Aus dieser Zeit nemlich werden uns, vorzüglich durch Helmold's chronicon Slavorum, einige charakteristische Thatsachen bekannt.

Der Titel der obgedachten Werke ist folgender:

Festgabe für die Mitglieder der XV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Beiträge zur Kenntniß der land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse im Königreich Hannover. Hannover b. Helwing. 1852.

---

[75]) Vergl. Adelung und Heinsius unter den Wörtern Koppel und Kabel.

Digitized by Google

Wir entnehmen das uns besonders Interessirende von S. 193—207 an verschiedenen Stellen und reihen es, dem Zwecke unserer Darstellung gemäß befindend, aneinander.

Um ein richtiges Verständniß der Landwirthschaft unserer Gegend zu vermitteln, ist es erstens nothwendig, daß wir die begründenden Mittheilungen der Festgabe über die natürliche Beschaffenheit des Landes nicht übergehen und da diese im Zusammenhange mit derjenigen einiger westilmenauischer, ähnlich gebildeter Landstriche dargestellt wird, so ist es zweitens unerläßlich, diesen Auszug etwas umfänglicher zu greifen, als es sonst zu geschehen haben würde.

„Der Boden ist seiner Beschaffenheit nach entweder Marsch oder Geest.

Der Marschboden liegt in den Flußthälern der Elbe und Aller, auch der in diese Hauptflüsse sich ergießenden bedeutenden Nebenflüsse Ietzel, Ilmenau, Leine und Ocker.

Die Elbmarsch ist von der Landesgrenze bei Schnackenburg bis zum s. g. Altenlande unterhalb Harburg eingedeicht. Es sind die Eindeichungen offenbar ohne jeden größeren Plan und auch an sich sehr mangelhaft geschehen; großentheils zu früh und ohne hinreichendes Vorland zu lassen. Auch hatte man die nöthige Abwässerung der eingedeichten Flächen nicht genug bedacht.

In den oberen Strecken ist die Elbmarsch von geringerer Güte, weil die Niederschläge des Flusses, der hier noch stärkeres Gefälle hat, gröber und von schlechterer Beschaffenheit sind. Strenger Klei- wechselt mit sandig-grandigem Marschboden, der je nach seiner Culturart Früchte mancherlei Art, mehr oder weniger lohnend, trägt.

Die Marschbildungen unfern der Mündungen der Ilmenau und Ietzel verdanken ihre Entstehung gleichfalls dem Elbstrome. Die unteren Thalgebiete der genannten Flüsse sind fruchtbar, leiden aber an mangelndem Abzuge.

Unter dem Namen „Geest," d. h. hohes Land, begreift man alle übrigen, zu den Elb-, Aller- und Leinemarschen, so wie zu den Ietzel- und Ilmenau-Niederungen nicht gehörigen Flächen und Bodenarten, so große Verschiedenheiten sie auch zeigen. Nördlich der Aller hat die Gegend fast nur Diluvialboden, einestheils mit seinem sterilen Quarzsand, seinem Granitgrus und oftmals sehr culturwürdigen Geröllen; anderntheils mit seinen Einlagerungen von Lehm, Thon und Mergel.

Ein Sandrücken, der sich in der Richtung von Osten nach Westen, etwa in der Mitte des Lüneburgischen hinzieht, bildet die Wasserscheide zwischen Elbe und Aller.

Dieser Rücken des Lüneburgischen, die hohe dürre Heidegegend (Lüneburger Heide genannt), ist 12 Meilen lang und 2—3 Meilen breit und 200 bis 450 Fuß über dem Nullpunkte des Hamburger Elbpegel.

Quellen und Moore kommen auf dem Rücken selbst nur ausnahmsweise vor; z. B. das Schweimker Moor;[76]) dagegen sind Quellen an den Abhängen häufig und bilden zahlreiche Bäche.

Der Boden besteht meistens aus grobem Quarzsand, der in der Oberfläche mit Heidehumus gemischt ist. Der letztere giebt dem von Natur sehr porösen Boden einige Bindigkeit und wasserhaltende Kraft und bedingt dadurch die Möglichkeit der vorhandenen Cultur. Ohne den Gehalt an Heidehumus würde selbst eine Bemergelung des Bodens so ziemlich nutzlos sein.

[76]) Westlich bei Wittingen (42).

Digitized by Google

Gleichwohl ist diese Gegend bewohnt und angebaut, besonders da, wo feine Kieselerde und Spuren von Lehm- im Quarzsande vorkommen. So namentlich am nördlichen Abhange, wo auch Mergel in der Tiefe gefunden wird.

Parallel mit dem Heidrücken am nördlichen Abhange zieht sich in Hügelform ein Strich Landes aus lehmigem Sand und sandigem Lehm, Lehm- und Mergelschichten bestehend. Dieser fruchtbare, etwa 2 Meilen breite, stellenweis mit Laubholz dicht bewachsene Landstrich, hat seine Fortsetzung östlich von Wittingen in die preußische Altmark, während er nördlich unterhalb Harburg von dem Elbstrome durchrissen ist, jenseits der Elbe bei Flottbeck in Holstein aber wieder beginnt und weiter geht.

Ein anderer Höhenzug trennt das Flußgebiet der Jetzel von dem der Ilmenau, im Amte Bodenteich an den Hauptheidrücken sich lehnend und in nördlicher Richtung, fast im rechten Winkel der Elbe zuziehend und hier mit dem s. g. Weinberge bei Hitzacker endigend.

Zwischen dem oben bezeichneten fruchtbaren Höhenzuge und der Elbmarsch befindet sich ein Strich Geestlandes von der verschiedensten Bodenbeschaffenheit. Sandebenen und Hügel wechseln mit lehm- und thonhaltigen Ebenen und Hügeln ab, während Mergellager allenthalben vorkommen.

In der Nähe des Elbthales senkt sich das Terrain und an den Fuß der hohen Geest schließt sich meistens eine bruchige oder moorartige Niederung, die den Uebergang zur Marsch bildet.

Der südliche Abhang vom Heidrücken, der Aller zuwärts, ist am oberen Ende ziemlich schmal und unfruchtbar, wird indessen abwärts, westlich, breiter und fruchtbarer.

Im Allgemeinen besteht der Boden hier aus Quarzsand, Granitgrus und Kiesgerölle mit wenig Beimengung von Lehm. Thon und Mergellager kommen noch seltener vor, dagegen viel Eisen, verderblicher Ortstein und zwar sehr häufig der Raseneisenstein.

In den vielen kesselartigen Niederungen wuchsen ausgedehnte und mächtige Moorbildungen heran, deren weiterem Fortschritt indeß durch Abwässerung, so wie durch jährliche Aberntung ihrer Vegetation jetzt meistens eine Grenze gesteckt ist."

Auf diese physiographische Grundlage gestützt, können wir zu den Mittheilungen über den Ackerbau selbst schreiten.

„Der Ackerbau auf der hohen Geest des Lüneburgischen, welche etwa $\frac{2}{5}$ der Provinz (c. 80 Q.-M.) einnimmt, war vor Zeiten so ziemlich Nebensache, denn er rentirte nicht.[77]) Dürrer Quarzsand oder kalter lettenartiger Boden mit saurem Heidehumus gemengt, machten meistens die Ackerfluren aus. Roggen, Buchweizen und Rauhhafer waren die einzigen Früchte, welche — auch meistens nur kümmerlich — darauf fortkamen. Futterkräuter wurden nicht angebaut. Die herrschende Saatfolge war:

Dreeschbuchweizen,	Roggen, gedüngt,
Stoppelroggen,	Rauhhafer.
3 Jahre Dreesch,	

Wiesen waren meistens nur wenige vorhanden, deren Erträge nur durch Düngung abgezwungen wurden. Des wenigen auf dem Ackerlande gewonne-

---

[77]) Ich bitte zu bemerken, daß hier ausschließlich von der hohen Geest auf beiden Seiten der Ilmenau die Rede ist, namentlich nicht von den Niederungen des Gein u. s. w.

Digitized by Google

nen Strohes bedurfte das Vieh zum Futter. Der Dünger bestand meistens aus Heidekraut und Heideplaggen, mit nur wenigen und schlechten thierischen Excrementen gemengt. — Mit fehlerhaft construirten Pflügen ward flach geackert und mit hölzernen Eggen wenig bewirkt. —

Neben solchen ungünstigen Verhältnissen bestand noch die Natural-Frucht-Zehntabgabe und der Herrendienst.

Kein Wunder also, daß der Ackerbau hier als ein nothwendiges Uebel betrachtet und gehandhabt ward, um — in glücklichen Jahren den eigenen Bedarf an Brodkorn, Buchweizen und Futterkorn zu erzielen. Als Hauptsache betrieb der Hofwirth deshalb Bienen- und Heidschnucken-Zucht, die doch einigen baaren Erlös lieferten.

Er verarbeitete und verfuhr ferner sein Holz selbst und trieb endlich viel Frachtfuhrwerk, wozu die beträchtlichen Waarentransporte von den beiden Hansestädten durch das Lüneburgische häufig Veranlassung gaben.

Selbst die mit besserem Boden begabten Geestgegenden zwischen dem Heiderücken und der Elbmarsch hatten geringen Ertrag von ihrem Ackerbau.

Uebertriebener wiederholter Kornbau, vernachlässigter Futterbau, nicht gegönnte Weideruhe ließen den Boden nur geringe Erträge liefern.

Einige Gegenden, welche Lehmboden enthalten, als der s. g. „Klei" in den Aemtern Harburg, Ebstorf und Medingen, [78]) übten Dreifelderwirthschaft und bauten

Winterkorn,
Sommerkorn,
Brachfrüchte aller Art.

Die üblichsten Saatenfolgen waren hier:

. Hafer, auch Flachs ged., oder: Roggen, ged.,
Roggen, Stoppelroggen,
Stoppelroggen, Weishafer, auch Flachs ged.,
Bunthafer oder Roggen,

oder: Roggen, ged.,
Stoppelroggen,
Bunthafer,
Rauhhafer,
3 Jahre Dreesch,

dann Spörgel, Buchweizen, Kartoffeln und Flachs, letzteres gedüngt.

Einige Gegenden, welche Lehmboden enthalten, als der s. g. „Klei" in den Aemtern Harburg, Ebstorf und Medingen, der s. g. Papendeich im Amte Gifhorn (südlich der Aller, zwischen der Ocker und Fallersleben) und der Hasenwinkel im Amte Fallersleben (die ins Braunschweigsche hineinragende Zunge) übten die Dreifelderwirthschaft und bauten:

Winterkorn,
Sommerkorn,
Brachfrüchte aller Art ged.

In den Gegenden, wo der warme Sandboden herrschend ist, z. B. in den Aemtern Burgdorf, Burgwedel, Celle, Eicklingen, Meinersen, Gifhorn, ferner Winsen a. d. Aller, Bissendorf, Essel baute man:

---

[78]) Die hier und ferner durchschossen gesetzten Namen sind diejenigen von solchen Aemtern, welche ganz oder theilweise nördlich der Aller, östlich der Ilmenau und Ise liegen.

Digitized by Google

Dreesch-Buchweizen,
Roggen, ged.,
Stoppelroggen,
Spörgel, Kartoffeln, ged.,
Roggen,
Bunthafer,
dann folgte zweijährige Dreesch.

Im Wendlande („Amt Wustrow und Lüchow"), wo warmer humoser Lehmboden vorkommt und meistens kleine Bauerhöfe sind, bauete man:

Weizen oder Roggen,	oder:	Weizen,
Gerste oder Hafer,		Roggen, nachgedüngt,
Bohnen, Flachs oder		Gerste oder Hafer,
Hackfrüchte, ged.,		Bohnen, Wicken, Flachs,
		Kohl, Kartoffeln, ged. [79])

Seitdem aber Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen in's Werk gerichtet, die Naturalzehnten und Herrendienste abgelöst, seitdem überhaupt der Fortschritt in der Landwirthschaft sich geltend gemacht, wendet der lüneburger Heidbauer seine ganze Kraft dem Ackerbau zu.

Er verließ seine Immen, seinen Schnuckenstab, seine Holzsäge und seinen Frachtwagen, jenen zuverlässigen Dienern anvertrauend, diesen für immer aufgebend und wandte seine ganze Kraft der Landwirthschaft zu.

Die zusammengelegten, durch Urbarmachung der culturfähigen Heid- und Holzflächen beträchtlich erweiterten, oft doppelt, ja dreifach bermehrten Felder wurden in Schläge getheilt, nach Mergel wurde auf dem eigenen Grund und Boden so lange gesucht, bis er gefunden war, oder — er ward, selbst meilenweit, herbeigeholt. Entsprechende Fruchtwechsel wurden bestimmt, wobei die Futtergewächse die erste Rücksicht erhielten, indem Sommerstallfütterung mit dem Hornvieh und angebaute Ackerweiden für die Schafe als Grundlage genommen wurden.

Heidekraut, als Streumaterial, wird durch den sich mehrenden Strohgewinn nach und nach entbehrlich, ebenso der übermäßige Plaggenverbrauch zur Vermehrung des Düngers.

In den mit besserem Boden begabten Geest-Gegenden der Aemter Harburg, Winsen a. d. Luhe, Ebstorf, Medingen, Oldenstadt und Bodenteich, Bleckede, Lüne und Moisburg sind besonders die größeren Hofbesitzer mit dem Beispiele der Urbarmachung fast aller culturfähigen Heide- und Weide-Abfindungen, der Schlag-Eintheilung, der Bemergelung und des Fruchtwechsels, sowie der Stallfütterung vorangegangen.

---

[79]) Da wir für diese Gegend aus den mehrfachen Mittheilungen des Hrn. Pastor Schmidt, und weil sie die interessanten Gaue des heutigen Wendlandes par excellence umfaßt, voraussetzen dürfen, so möge hier in Bezug auf die Bodenbeschaffenheit an der Jetzel ebenfalls eine Briefstelle von jener Hand folgen:

„Der Boden ist nicht verschieden nach den verschiedenen Gauen — doch heißt es in einer Randbemerkung: „„Im Nöring und Lemgow im Ganzen bester Boden."" — „Wenn Sie Ihre Stellung nehmen an der Jetzel, so finden Sie links bis Plate (n. ¼ M. v. Lüchow auf dem Westufer) guten Weizenboden, die sandigen Höhen abgerechnet. Von dort ist leichter Boden; rechts von der Jetzel ist zunächst guter Weizenboden; dann wird das Land hügeliger und leichter; die Niederungen, die nicht Wiesen sind, tragen jedoch Weizen; das Gleiche gilt vom Lemgow. Von Plate und Woltersdorf ab zieht sich Niederung bis zur Elbe. Bis zur Marsch ist das Land mooriger Heidboden mit leidlichem Humusgehalt."

Digitized by Google

Der wiederholte Kornbau ist oder wird meistens aufgegeben, so wie der des Rauhhafers; statt Buchweizen werden theils Erbsen gebaut, für den Spörgel rother Klee zum Mähen, statt Weide-Dreesch weißer Klee zum Abweiden, statt der Stoppelrüben behackte Brachfrüchte u. s. w.

In den fruchtbaren südlichen Theilen des Amtes Wallersleben und Gifhorn, wo bisher nur die Dreifelderwirthschaft mit angebauter Brache ohne Stallfütterung bestand, fangen letztere, sowie die Regeln des Fruchtwechsels ebenfalls an, sich Geltung und Anwendung zu verschaffen.

Das Wendland beharret einstweilen noch, dem Charakter seines Volksstammes entsprechend, bei seiner oben beschriebenen mangelhaften Feldwirthschaft.[80]) Gleichwohl erringt der beispiellose Fleiß des Wendländers im häufigen und sorgsamen Beackern seines Feldes (das zu Flachs, Kohl und Kartoffeln gegraben wird) im wiederholten Jäten aller Feldfrüchte, im richtigen Bereiten und Behandeln des Mistes u. s. w. beträchtliche Erndten.

Kaum möchten irgendwo mehr Menschen und Vieh auf so kleinen Höfen ernährt und bei allem Wohlleben so viel baares Geld jährlich erübrigt werden. Letzteres vorzugsweise aus dem Leinen, das in fast unglaublicher Weise von selbst gebautem und versponnenem Flachse gewebt und gebleicht wird, ohne daß irgend eine andere ländliche Arbeit darunter versäumt würde. Auch den Hopfenbau pflegt der Wendländer besonders im Amte Dannenberg und hat Erfolg davon.

Die s. g. Bruchgegenden in den Aemtern Scharnebeck und Bleckede, wo der Bruchboden den Uebergang zwischen der fruchtbaren Geest und der Elbmarsch bildet, gewähren rücksichtlich des Ackerbaues wie der Viehzucht einiges Interesse. Die durch einen großartigen Canal vollständig erreichte Abwässerung jener Bruchniederung macht den an vegetabilischen Ueberresten fast überreichen Boden zum Anbau der meisten Gewächse gleich geschickt. Weizen, Gerste, Hafer, Bohnen und Wicken, alle Kleearten und Ackergräser, alle Rüben- und Kohlarten, sowie alle Oelfrüchte gedeihen darauf in üppiger Fülle. Pferde- und Hornviehzucht sind hier zu Hause und werden gepflegt. Der gute Erfolg zeugt davon.

In der eingedeichten oberen Elbmarsch, den Aemtern Gartow, Schnackenburg, Dannenberg und Hitzacker, wo der Niederungsboden entweder zu strengkleiig, oder mit zu vielem groben Sand gemengt oder überschüttet ist, bestehen geregelte Ackerwirthschaften und Fruchtfolgen nicht, besonders weil die Bestellung zu sehr vom Elbwasserstande abhängt. Getreidebau wechselt mit Weidegang auf den Feldern ab, und ist je nach den Umständen und Verhältnissen entweder das Eine oder das Andere überwiegend. Weizen und Hafer machen die Hauptkornarten aus. Bohnen und Hülsenfrüchte werden weniger gebaut. Mit Klee und entsprechender Gräserei besäet bleibt das Ackerland abwechselnd liegen. Raps und Rübsen werden verhältnißmäßig nur wenig gebaut.

Die Marsch des Amtes Hitzacker, so wie des Amts Neuhaus am rechten Elbufer haben eine günstigere, gegen das Elbwasser geschütztere Lage, der Ackerbau ist deshalb sicherer und wird regelmäßiger betrieben. Getreide wechselt mit Hülsenfrüchten und Klee ab, auch werden einige Oelgewächse gebaut.

---

80) Das kann sich nur auf die eben vorhergegangene Schilderung der Aemter Medingen, Oldenstadt, Bleckede u. s. w. beziehen. Denn da früher S. 192, al. 3, der Ackerbau als die Hauptbeschäftigung des Wendländers bezeichnet und er als sehr fleißig geschildert wird, so würde hier ein zu großer Widerspruch obwalten.

Digitized by Google

Die Elbmarschen im Amte Bleckede sind schon fruchtbar, im Uebrigen denen des Amtes Neuhaus ähnlich, meistens auf das Weiden (theils Außendeichs) begründet, sind beträchtlich und zum Theil vorzüglich gut.

Die Elbmarschen im Amte Artlenburg sind durch frühere Deichbrüche großentheils stark übersandet. Versuche, den tief liegenden Marschboden wieder an die Oberfläche zu bringen, sind gemacht, allein diese Operation ist bis jetzt noch zu kostbar gefunden. Kornfrüchte werden verhältnißmäßig wenig gebaut, das meiste Ackerland liegt abwechselnd zur Viehweide.

In diesen Elbmarschen wird der Ackerbau vorzüglich gut betrieben und ein entsprechender Wechsel mit Getreide, Blattfrüchten und Kleeweide geübt. Auch ist der Hackfrucht- und Gemüsebau auf dem dortigen höheren Ackerland eingeführt. Auf den niedrigsten Feldern werden viele Korbweiden angebaut.

Die Ilmenau- oder Binnen-Marsch steht ihrer unzeitigen Ueberschwemmungen wegen im Ackerbau wie in der Viehzucht zurück.

Die Aemter Knesebeck und Isenhagen enthalten größtentheils einen ganz eigenthümlichen Boden, s. g. Mölm- (Staub-) Boden, von lettig-lehmartiger Beschaffenheit. Bei vernachlässigter Cultur erzeugt dieser Boden so gut wie gar nichts, entgegengesetzten Falles aber außerordentlich viel. Bisher schien die Cultur im Todesschlafe zu liegen, sie ist jedoch erwacht und macht sich mächtig geltend.

Mergel wird meilenweit herbeigeholt. Die merkwürdig hochgewölbten und überbreiten Ackerstücke werden nach und nach in schmale, nur gering gewölbte umgeschaffen, der naßkalte Untergrund wird trocken gelegt. Wo vor wenigen Jahren dürftiger, die Culturkosten nicht lohnender Rauhhafer stand, prangt jetzt Gerste in dem geordneten Fruchtwechsel. Früher unbekannte Kleefelder geben dem Viehe, das sonst mit ein paar Morgen Spörgel knapp zugefüttert wurde, auf dem Stalle eine reichliche Ernährung."

Hiermit schließen die Mittheilungen der Festgabe ꝛc. über die Landwirthschaft im Wendlande.

Aus den Schilderungen über den, der neuesten Periode vorhergegangenen Zustand erfahren wir nun zwar nichts, was einen Eindruck machte, welcher vortheilhafte Rückschlüsse auf die Landwirthschaft des 12. Jahrhunderts zuläßt. Allein, was kann man auch von solchem Boden verlangen, auf dem theilweise, wie ausdrücklich gesagt wird, der Ackerbau nicht rentirte? Die besseren Districte des vorzugsweise vom Publikum s. g. Wendlandes jedoch werden ihres außerordentlichen Fleißes wegen gerühmt, ja auf einem Excerptblatte, von dem ich leider nicht mit Bestimmtheit angeben kann, ob es aus Manecke ist, oder einer anderen, jedenfalls aber aus dem Anfange der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts herrührenden Quelle stammt, einer Zeit also, da es mit der Verbreitung der neueren Fortschritte unter den gewohnheitszähen Wenden noch gar nicht weit her gewesen sein wird, lese ich Folgendes:

„Es ist eine wahre Wonne, im Vorsommer die gesegneten Fluren der Dorfschaften Güstriz, Schreyahn, Lensiahn, Ganse und Jabel zu sehen." Hier ist noch nicht einmal von den wendischen Dörfern in der noch fruchtbareren Jetzel-Marsch nördlich um das nahe Dannenberg die Rede.

Finden wir denn, daß die Landwirthschaft in gleich schlechten und gleich guten Strichen westlich der Ilmenau besser betrieben wurde? Durch Nachsuchen wird man viele andere Striche in nie slawisch gewesenen Theilen Teutschlands auftreiben, wo es nicht um ein Haar besser aussah. Da aber im folgenden Capitel die

Digitized by Google

Landwirthschaft der Slawen so tief heruntergesetzt wird, so ist es Pflicht der unparteiischen Kritik, nicht nach einer Seite hin nur Lob, nach der anderen nur Geringschätzung auszutheilen.

Schreiten wir nun zur Darlegung der, über die mittelalterliche Landwirthschaft der Slawen in benachbarten transalbingischen Gegenden uns überkommenen Nachrichten; denn über diejenige unseres lüneburgischen Wendlandes haben wir, einige sehr lakonische, unten mitzutheilende Anhalte ausgenommen, gar nichts. Genug für uns, wenn die Mittheilungen dieses und des vorigen Capitels nur hinreichen, uns günstigere Vorstellungen von der mittelalterlichen Landwirthschaft der wendischen Gaue zu machen, als die in Schriften bereits niedergelegten es sind.

Capitel XVIII.

Die Landwirthschaft der Wenden im Mittelalter.

Herr Boll zu Neubrandenburg, ein wissenschaftlich denkender Gelehrter, zur kritischen Behandlung von Fragen jedoch, für welche ein intimeres Verhältniß zur Landwirthschaft gehört, nicht hinlänglich befähigt, entwirft in einer Abhandlung des Jahrg. XIII d. mecklenb. Ver. f. G. und Alterthumskunde, S. 57 ff., von der Beschaffenheit der Landwirthschaft der nordalbingischen und benachbarten Slawen, in Betreff der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Bild, fast Grauen erregend.

„Der Ackerbau hatte bei ihnen (den Slawen gedachter Lande) nicht den Vorzug vor den übrigen Nahrungszweigen, sondern sie betrieben ihn wohl nur gerade so viel, als unumgänglich nothwendig war. Viehzucht und Jagd in den großen Wäldern und Brüchern, die das Land bedeckten; Fischerei in den zahlreichen Gewässern des Landes sagte ihnen mehr zu; wo sie die Seeküste nahe hatten, war der Seeraub ihr Lieblingsgewerbe; Ackerbau ward wohl nur auf den kleineren, vom Walde freien Landstrecken betrieben; ihr Ackergeräth, der Haken, war leichter als der deutsche Pflug und eignete sich nur zur Bebauung des leichteren Bodens; ihr Hufenmaaß (15 Morgen) war nur halb so groß als das deutsche, und nur den vierten Theil so groß als das der Flamländer. Daher konnte ihnen statt des Zehntens nur ein weit geringerer Bischofszins auferlegt werden, der ihnen zu entrichten aber dennoch schwerer fallen mogte, als den deutschen Bauern der Zehnte. Die Reste der Slawen zogen sich ganz in die Wälder zurück und trieben, was wir in den Urkunden mit dem Ausdrucke Waldbau (cultura silvestris) bezeichnet finden, d. h. Viehzucht, Jagd und Fischerei.“

Ich theile nun eine so geringe Meinung von der Landwirthschaft der Slawen, trotz dieser urkundlichen Anzeichen, nicht.

Der Vorzug, den sie dem Haken gaben, ist gar kein Beweis gegen die, mit demselben erzielbaren Erfolge. Schmalz, als er nach Lithauen kam, wollte auch von der Zoche nichts wissen und gab sich alle Mühe, dieselbe durch den thüringischen Pflug zu verdrängen. Mit der Zeit wurde er ein Freund, fast ein Apostel der Zoche. Auch wird Herr Boll als Mecklenburger wissen, welche warme Vertheidiger des Hakenpfluges die gebildeten Ackerwirthe unter seinen Landsleuten sind.

Digitized by Google

Die Kleinheit der slawischen Hufe scheint mir, wie ich weiter unten auszuführen versuchen werde, auf der socialen Grundlage des slawischen Ansiedelungswesens und darauf auch die Schwierigkeit zu beruhen, den teutschen Zehnten zu entrichten.

Daß die Alten den Boden sehr gut zu bonitiren verstanden, bezeugt uns Georg Hanssen aus Schleswig-Holstein in seiner, S. 41 citirten Abhandlung, und dasselbe thut Herr Pastor Schmidt zu Woltersdorf von den lüneburgischen Wenden.

Er schreibt mir über die Besitz- und Bonitätsverhältnisse auf meine Fragen Folgendes:

„Der gewöhnliche Besitz eines Halbhufners — dies ist hierselbst der gewöhnliche Hofbesitz, es giebt aber auch Vollhufner, 1½ Hufner, ¾ Hufner — beträgt 40 bis 60 kalenb. Morgen, Acker und Wiesen zusammengerechnet. Bauern, die durch Arealbesitz reich wären, finden sich hier durchaus nicht, wiewohl durch Güte des Bodens, auch durch abgetrocknetes Bruchland, hin und wieder Verschiedenheit stattfindet. Es giebt einzelne Dörfer, in denen die Bauern auch etwa 70 — 80 Morgen, namentlich nach der Separation der Gemeinheit, besitzen mögen. Wo verkoppelt ist, ist natürlich Alles umgestaltet. Die alte Abtheilung ist so, daß das gesammte Land eines Dorfes aus Communalland und Communalholz besteht. Aecker und Wiesen sind in einzelne größere Stücke [81]) vertheilt und in diesen besitzt jeder Bauer seinen Theil. Eine Reihenfolge nach den Häusern im Dorfe ist hierbei nicht zu ermitteln, und scheint mir nicht stattgefunden zu haben, da vielmehr das Land und die Wiesen mit größter Genauigkeit nach der Bonität vertheilt sind, so daß der, welcher an einem Orte ein schlechtes Theil empfing, am anderen Orte besser bedacht wurde."

Wir könnten hier in unserer eigenen Untersuchung fortfahren, wollen aber lieber in einem Zuge Alles vernehmen, was Herr Schmidt über das Landwesen noch mittheilt.

„In vielen Dörfern ist noch ein kleiner Theil Schulzenland — geschworener Schulz, gleich Bauermeister. Das scheint mir schon auf eine germanisch ordnende Hand hinzuweisen. In einzelnen Dörfern ist auch Calandsland, Probstenland; früher offenbar zum Calande, [82]) zu der Probstei in Lüchow gehörig. Die Pfarrer besitzen häufig gar kein Land, als einen Garten und etwa Wiesen. Sind sie im Besitze von Areal, so liegt ihr Land in gleicher Vertheilung mit den Bauerhufen. So z. B. hat die Pfarre zu Woltersdorf eine Doppelhufe; sie „„hatte"" dann 4 Stück, wenn der ½ Hufner eins „„hatte"" in je welcher Flur. [83]) Selbst die adeligen Güter, z. B. in Woltersdorf, die 2 resp. 6 Hufen hatten, hatten ihr Land in einer solchen Parzellirung.

Eine Hufe als zusammenhängendes Stück Land findet sich hierselbst überhaupt nicht. Eine Hufe ist ein Complex zerstreuter Ländereien, einem Herren gehörend. Der Unterschied zwischen Hakenhufe und großer Hufe kommt nicht vor.

Jetzt ist hier der gewöhnliche Pflug das Ackerinstrument, wie er im Lüneburgischen überhaupt gebräuchlich ist. Es wird noch hier und dort gehakt;

---

[81]) Offenbar das, was wir Kämpe nennen.
[82]) Der Caland war keine klösterliche, sondern nur eine Säculargenossenschaft.
[83]) Hier ist wohl auch Kamp zu verstehen.

Digitized by Google

vor etwa 40 bis 50 Jahren noch sehr viel. Der Haken ist der im Lüneburgischen gewöhnliche."

Gehen wir jetzt unseren eigenen Weg weiter.

Es scheint mir geradezu undenkbar, daß ein mit fünf Sinnen begabtes Volk, selbst wenn es nach Herrn Boll's Ansicht auch nur theilweise vom Ackerbau lebt, jemals die empirischen Kennzeichen der Bodenfruchtbarkeit unerkannt und ungenutzt alljährlich an sich vorübergehen lassen könnte. Ich mögte viel eher glauben, die Slawen verstanden es so gut, wie die Araber, den Gräsern und Kräutern, ja dem Erdreich, selbst mit geschlossenen Augen anzuriechen: [84]) jenen, ob sie auf gutem Boden gewachsen, diesem, ob er gutes Wachsthum hervorbringen könne. [85])

Mit solchen und ähnlichen Voraussetzungen trete ich stets an die landwirthschaftliche Beurtheilung eines Volkes hinan, von welchem ich eine solche, auf agrarisch-socialen Principien durchgebildete Organisation in dem Niederlassungswesen finde, wie es bei den Slawen der Fall ist. Aus demselben und anderen Gründen begreife ich nicht, wie, nachdem ein eben so gründliches als ausführliches Werk wie das von Giesebrecht über die ehemaligen nieder- und nordostteutschen Slawen und deren gesammtes Leben erschienen und Licht, auch über ihren geistigen und religiösen Culturzustand verbreitet hat: wie man sich noch heute so wahrhaft hyperboräische Vorstellungen von diesem Volke machen kann. Roh von Sitten waren sie in vieler Hinsicht, das scheint keinem Zweifel zu unterliegen; denn Spuren davon, namentlich was Völlerei und Rücksichtslosigkeit gegen alte Auszügler betrifft, werden dem lüneburger Wenden noch heute vorgeworfen. Ob es aber so schlimm war, wie die christlichen Schriftsteller aus der Zeit des, Jahrhunderte langen erbitterten Kampfes zwischen Teutschen und Slawen es schildern, namentlich Helmold, mag denn doch von einem objectiveren Standpunkte aus erwogen werden.

Will man aber vollends eine Stelle bei Helmold, [86]) welche von Schriftstellern der neuesten Zeit noch mit Offenbarungsgläubigkeit nachgebetet wird, als Maaßstab des allgemeinen Culturzustandes zur Geltung bringen, so staunt man in langem Athemzuge.

Er erzählt — wohlgemerkt, aus den Kriegszeiten erzählt er es — das Räuberwesen habe bei ihnen eine solche Ausdehnung gewonnen, daß sie fast mit Aufgebung der Vortheile des Landbaues, zu Seeexcursionen stets bereit seien, die einzige Hoffnung und den größten Reichthum in den Besitz von Schiffen setzten. Auch seien sie sorglos in Aufbau der Wohnungen, indem sie dieselben vorzüglich aus Zweigen herstellten, nur die Nothdurft wider Sturm und Regen berücksichtigend. So oft Kriegslärm sich erhebe, bergen sie alle ausgedroschenen Früchte, Gold, Silber und Werthsachen in Gruben, Weiber und kleine Kinder in Verschanzungen oder gar in Wälder. So bleibe der feindlichen Verheerung nichts als die Hütten, deren Verlust am leichtesten verschmerzt werde.

Was kann man, frage ich, hier anders finden, als die heroischsten Aufopferungen, zu welchen ein langer Verzweiflungskampf gegen das Ende desselben in der Mitte des 12. Jahrhunderts trieb? Ist es nicht die allgemeine Meinung aller gründlichen Geschichtsforscher einzelner Ländergebiete, daß

[84]) Vergl. meine Studien in der niederrheinischen Heimath, S. 122, Note 1.

[85]) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten aus den Jahren 780—1182. 3 Bde. Berlin 1843.

[86]) Chron. Slav. t. II, c. 13, §. 7, 8.

Digitized by Google

die wenigsten der Dörfer, welche wir heute nicht blos in wendischen, sondern auch in den sonstigen Landschaften des heutigen Teutschlands kennen, uralt und daß eine kleine Zahl neuerer hinzugekommen, dagegen sehr viele der älteren Dörfer wüste geworden im Laufe der vielen verheerenden Kriege? Man gehe z. B. den, auch in dieser Hinsicht so vortrefflichen, großen topographischen Atlas des K. Sachsen von Oberreit durch, so wird man namentlich in den, in ihren Dorfeinrichtungen vielfacher slawisch verbliebenen nördlicheren Gegenden sich von der Masse solcher Wüstungen augenscheinlich überzeugen. Die oft so erstaunlich dichte Masse der Rundlinge vorzüglich in Lüneburg, dann in Lauenburg, Mecklenburg, dem Havellande und sonst in dortigen Gegenden, so wie auch in Obersachsen u. s. w., muß die schlagende Ueberzeugung beibringen, daß der damalige Anblick des Landes und die Zahl seiner Bevölkerung von derjenigen des vorigen Jahrhunderts und theilweise auch des Anfanges des jetzigen nicht erheblich verschieden gewesen sein kann. Erst die großen nationalökonomischen Fortschritte unserer langen Friedensjahre können einigermaaßen bemerkbare Veränderungen herbeigeführt haben.

Hätten die Wenden von jeher ein solches Räuber- und Zigeunerleben geführt, voll unsicheren, so viele Menschenleben fressenden Seeraubes: sie hätten, auch nicht mit sammt ihrer Viehzucht, Jagd und Fischerei, ohne nachhaltige Pflanzennahrungs-Production mittelst geregelten Ackerbaues, den furchtbaren langen Kampf auf Leben und Tod in unserem Klima aushalten können. Wer als Sachverständiger der Landwirthschaft und Nationalskonomie über diese Frage reden und schreiben und Helmold's obige Schilderung als auf den dauernden Zustand passend acceptiren will, der bedenke doch, daß damals in vielen Dörfern mit sauren Wiesengründen die Noth um Futter, welches dem Geschmack und der Gesundheit des Viehes zuträglich war, noch viel größer gewesen sein muß, als jetzt, da man sowohl die Wiesen besser zu behandeln als Futtersurrogate leichter zu beschaffen weiß. Stroh mußte also im hohen Grade aushelfen, und man weiß ja, daß in vielen Gegenden des eigentlichen, nicht slawischen Teutschlands zur Zeit der reinen Dreifelderwirthschaft die Landwirthschaft wesentlich unter der Nöthigung litt, das Stroh größtentheils an das Vieh zu verfüttern. Auch hier war der Zwang, oft feucht eingebrachte Laubstreu und Heideplaggen, namentlich im Winter einzustreuen, ohne Zweifel sehr oft stark mitwirkende Ursache der häufigen Viehseuchen. Daß die alten Slawen roh von Sitten, wie andere Völker unserer Länder waren, schützte ihr Vieh nicht gegen die Folgen roher Behandlung. Das wußte damals jeder rohe, aber sonst nicht dumme Bauer so gut wie in der zweiten Hälfte des agricultur-chemischen Jahrhunderts. Und nun endlich, der große Strohbedarf für die Dächer! Oder glaubt man, die sonst so energischen Slawen seien durchweg so indolent gewesen, wie ich Bewohner der Bönninghardt bei Wesel gefunden habe? [87])

Man lese doch auch, was Herr Schmidt über die gleichmäßige Vertheilung des Wiesenlandes nach der Bonität sagt. Wirklich gutes Wiesenland ist, mit Ausnahme verhältnißmäßig sehr weniger großer Stromauen, zu allen Zeiten bei uns, im Vergleich zum Ackerlande, allenthalben spärlich dagewesen. Deshalb legte man, wie auf meinen altenburgischen Wanderungen mir klar geworden, die breiten Trennraine zwischen den schmalen Aeckern an, damit sie theilweise bis zur Ernte als Privatgräserei, auf dem Brachschlage

87) S. meine Studien in der niederrhein. Heimath, S. 108 ff.

Digitized by Google

aber schon vom Austriebstage des gesammten Dorfviehes an, dann, nach der Erndte, auf den Fruchtschlägen, so lange es ohne Störung der vorwinterlichen Bestellung für das nächstjährige Sommergetreide ging, als Communweide dienten. Ich war zugegen, als dem Gemeindevorstand in Großenstein eine Beschwerde wegen Schmälerung eines Raines um eine Furche von Seiten eines Dorfmannes vorgebracht wurde. Es war Gemeindeinteresse, welches man geltend machte.

Um noch einmal auf den Seeraub kurz zurückzukommen, so ist es ebenso klar, daß nur reiche und wohlhabende Küsten, deren Bewohner also ergiebige Landwirthschaft trieben, von ihm heimgesucht werden konnten; ebenso klar, daß auf die Dauer der Seeraub nur von einem, daheim die Landwirthschaft als Hauptnahrungszweig betreibenden Volke — ich wiederhole nochmals: in unserem Klima — geführt werden konnte. Dem tüchtig Menschen fressenden mußte ein tüchtig Menschen nährendes Gewerbe die Waage halten, sonst hätte es bald an Menschen auch zum Seeraube gefehlt.

„Also das platte Land wäre die Hauptlockspeise für die Räuber gewesen, nicht die Städte?" Die Städte, antworte ich, lockten zwar mehr, aber nahmen sich als befestigte Orte schwerer und dann — wer verschafft denn den Städten den größten Theil ihrer Nahrung? Wer anders, als die weit zahlreichere und wohlhabende Bevölkerung des platten Landes? Wo diese fehlt ist keine Blüthe von Handel und Gewerbe in den Städten möglich. Wo aber kein Fett zu holen ist, da bleiben Ratten und Seeräuber von selbst fern.

Welchen triftigen Anhalt zu sehr belangreichen Schlüssen oft Nachrichten von anscheinend unbedeutenden Dingen liefern, mag noch folgender, mit dem Culturzustande der Wenden an der Ostseeküste, wie der obersächsischen Hinterlande zusammenhängender Punkt liefern.

Es ist Jedem, der sich nur etwas mit obersächsischen Urkunden aus dem Anfang dieses Jahrtausends und darauf folgender Zeiten bekannt gemacht oder mit guten culturgeschichtlichen, Sachsen und Thüringen betreffenden Schriften unterhalten hat, genügend bewußt, wie so oft man in den Urkunden auf die Häringabgabe von Seiten der Landleute an geistliche und weltliche Herren trifft.

Diese Leistung aber hätte keine so allgemeine werden können, wäre der Genuß dieser Fische nicht zugleich im Volke ein allgemein verbreiteter gewesen. Wiederum, um ihn sich verschaffen zu können, durfte er nicht theuer sein, und um diesen Fehler nicht zu haben, mußte er in großen Massen, also von vielen concurrirenden Verkäufern, mittelst lebhafter Fluß- und Landfracht so weit ins Innere beschafft werden. Was ergiebt sich daraus nun für ein Bild des allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustandes? Soll ich's ausmalen? Das würde langweilend sein. Das aber muß ich noch hinzufügen, daß nach Giesebrecht[88]) der Häringsfang von den Wenden an der Ostsee sehr stark betrieben wurde und daß sie die Beute auch einzusalzen wußten.

Der Leser weiß es längst, daß es der geregelte Betrieb der Dreifelderwirthschaft ist, den ich den Slawen zuspreche. Diese Ansicht ist nicht neu; sie steht in der Wissenschaft wohl begründet schon fest. Ob dabei früher die Benutzung der Loostheile in den drei Schlägen, resp. deren kleineren Abtheilungen oder Kämpen, unter den Dorfmännern von Zeit zu Zeit wechselte, oder ob Raine zwischen den festbesessenen Parzellen lagen oder nicht, hatte auf

[88]) Bd. I, S. 16 u. 18, woselbst auch die Quellenangaben.

Digitized by Google

das Wesen der Dreifelderwirthschaft keinen Einfluß. Es waren dies nur Besonderheiten ein und derselben Einrichtung. Ueberall waren die Dorfmänner auch an die allgemeine Ordnung der Feldbestellung gebunden; durften auch nicht mehr Viehstücke zur gemeinsamen Huth schicken, als das Verhältniß der ganzen oder der Theilhufe des einzelnen Berechtigten nach der Dorfbeliebung besagte.

In manchen Dörfern scheint die Vertheilung der drei großen Schläge oder Arten über die Flur mit besonderer Rücksicht auf die strichweise Verschiedenheit der Bonität geschehen zu sein, um nicht stets in einem Schlage alles beste und in einem anderen alles geringere Land zu haben, zum Beispiel in dem Dorfe Neuenmörbitz, welches in den altenburgischen Forschungen beschrieben ist, ist die Flur nicht in drei, sondern in sechs von einander getrennte Ortabtheilungen zerlegt, von denen je zwei und zwei eine der drei Arten bilden. Bei der zuweilen eingetretenen großen Abspannung habe ich es mitunter auf meinen Märschen versäumt, mir die Auskunft über einzelne Punkte zu notiren. So viel ich mich aber entsinne, pflichtete man entweder meiner, in obigem Sinne gestellten Frage oder derjenigen Auslegung bei, nach welcher die Einrichtung in der, fast am einen Ende der Flur befindlichen Lage des Dorfes begründet sei, in Folge deren man in dem einen Jahre die meisten Fuhren sehr nah, im anderen sehr weit haben würde, wäre ein solches vertheilendes Auskunftsmittel nicht getroffen worden.

Kurz, wohin man den forschenden Blick richtet, überall stößt man auf weitere Bestätigungen obigen Ergebnisses der Wissenschaft.

Demnach könnte ich hiermit diesen Theil der Untersuchung abschließen. Allein oben habe ich gesagt, es finden sich für den Betrieb der Dreifelderwirthschaft in unserem lüneburgischen Wendlande schriftliche Belege aus dem Mittelalter vor. Mir scheinen dieselben im Register des Saracho, welcher vom Jahre 1053—1071 Abt zu Corvey war, zu liegen.

In demselben finden wir auf dem Ostufer der Ilmenau im Bardengau folgende im Cap. XVI. näher bezeichnete Orte, unter den beigesetzten Nummern des Registers, erwähnt.

№ 151 Niendorf und Wulfstorf,
„ 152 Holzen, Barendorf und Dalem,
„ 155 Suhlendorf, Kettelsdorf und Masendorf,
„ 156 Eddelstorf,
„ 205 Stütensen,
„ 206 Molzen,
„ 269 Stöcken, auch Stöckheim.

Die Orte sub 151, 155, 205, 206 und 269 führen an die Abtei Roggen und Hafer, die sub 152 und 156 Hafer und Gerste ab.

Aus dem Heilangau zwischen Ise, Aller und Ohre werden folgende Orte namhaft gemacht. № 16 Bockenstorf,
„ 27 Osloß.

№ 16 führt Roggen, Hafer und Gerste, № 27 nur Hafer ab. Da diese beiden Orte bei Falcke im Derlingau aufgeführt werden, so sind sie von mir ausnahmsweise auch in der, weiter unten folgenden Ausführung über die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes unter diesem mitbegriffen. Vom Gesichtspunkte natürlicher Umgrenzung aus betrachtet, gehören sie zum Heilangau.

Diese Thatsache beweisen, aus dem Zusammenhang gerissen, allerdings die Existenz der Dreifelderwirthschaft nur sehr schwach. Geht man aber das

Digitized by Google

ganze, 740 Nummern enthaltende Register, welches sich auf Gaue von jenseit des Rheins bis nach Rügen bezieht, durch und bemerkt, wie oft dort alle drei genannten Früchte, etwa in einem Dutzend Fälle auch Weizen [89]) gegeben wird, so kann man, wenn zugleich beachtet wird, daß die Zahl der Modien der verschiedenen Fruchtgattungen sehr häufig in klarem Verhältniß sowohl unter einander, als zu der Zahl der belegten Jugera steht, gar nicht der Ueberzeugung sich entziehen, daß der Vertheilung der Abgaben die Dreifelderwirthschaft zu Grunde liege.

Ich habe außer den Dörfern des Bardengaues auch diejenigen der altmärkischen, also ebenfalls slawischen Gaue Osterwalde, Mosidc und Belesen hinsichtlich der Fruchtarten durchgesehen, welche sie der Abtei zu Corvey zinseten, und gefunden, daß dieselben in Roggen, Gerste und Hafer, zumeist jedoch aus erster und dritter Getreidegattung, bestehen; natürlich, weil die Gerste nicht überall den ihr besonders zusagenden Boden fand und weil ihre Verwendbarkeit sowohl an Ort und Stelle, als in Corvey eine viel beschränktere war. Weizen kommt gar nicht vor, wahrscheinlich, weil, wenn er gezogen wurde, es nur zum Hausbedarf geschah und daher weder leicht angeboten noch gefordert oder erbeten wurde.

Im Uebrigen ist das Verhältniß der Anführung von Gerste zu Weizen und Hafer, so viel ich beim Durchgehen bemerken konnte, im ganzen Register ziemlich eben so spärlich, wie in den obenbenannten Gauen. Da nun die große Mehrzahl der im Register benannten Orte in deutschen Gegenden liegt und Herr Boll für diese die Dreifelderwirthschaft als zu jener Zeit allgemein üblichen Turnus nicht bestreiten wird, Roggen aber das Winterfeld, Hafer und Gerste dagegen das Brachfeld repräsentiren: so kann wohl kein Zweifel sein, daß auch die slawischen Orte in jenen Gauen ihre Leistungen auf derselben Wirthschaftsgrundlage erzeugt haben werden. Was bedeutete sonst die wesentliche Uebereinstimmung des quantitativen Verhältnisses und der Arten der abzuliefernden Früchte untereinander?

In den schlesischen Urkunden bei Stenzel heißt die Abgabe, je nachdem sie aus allen vier oder nur aus drei Fruchtarten besteht, zuweilen schlechtweg triplex et quadruplex annona, oder de tribus et quatuor granis. [90])

Giesebrecht giebt an unten citirter Stelle [91]) ebenfalls ausdrücklich nach Urkunden an, die Wenden haben Roggen, Weizen und Gerste gebaut und zugleich Hanf und Flachs.

Auch trifft man in sonstigen Urkunden über verschiedene Gegenden wohl den Ausdruck in tribus campis oder agris, welcher sich auch nur auf die dreifelderige Eintheilung der Besitzungen bezieht.

Nun fragt es sich nur noch, ob anzunehmen sei, daß die Slawen in den niederelbischen Gegenden die Brache theilweise besömmert haben? Ich glaube, ja. Giesebrecht theilt a. a. O. mit, daß zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Pommern Ueberfluß an Mohn, an allerlei Hülsenfrüchten und an Obst gewesen sei. Die Ausdehnung des Anbaues von Hanf, Flachs, Mohn und Hülsenfrüchten, wenigstens auf einen Theil der Brache, ist zu

---

[89]) Sie stehen Nr. 106, 107, 108, 137, 228, 247, 300, 313, 317, 375 und 369. Einige wenige Beispiele sind mir möglicher Weise beim Durchgehen entschlüpft. Die Orte liegen zum größten Theil jenseit der Weser, zum Theil auf dem linken Ufer des Niederrheines.

[90]) Urkundenbuch, S. 156.

[91]) Wendische Geschichten, Bd. I, S. 17.

Digitized by Google

naheliegend, als daß man ihn könnte unterlassen haben. Um so mehr hege ich diese Ueberzeugung, als ich schon an einem anderen Orte[92]) die Brachbesömmerung am Niederrheine, v. J. 1003 an, so wie aus späteren Jahren aus einer Anzahl von Urkunden nachgewiesen habe. Um zu zeigen, wie ich die betreffenden Stellen interpretire, will ich ein Beispiel ausheben. In der Urk. Nr. 137 in Lacomblet's Urkundensammlung zur Geschichte des Niederrheines, Bd. I., heißt es in Bezug auf den bekannten Ort Remagen, daß daselbst an die Abtei zu Deutz der Zehnte zu geben sei: „ex agris cultis et incultis. de cunctis frugibus terre. tritici. farris. siliginis. hordei. avene. leguminum." Hier hat man die Früchte streng nach der Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache vor sich: 1) Winterfeld: Weizen, Spelz, Roggen; 2) Sommerfeld: Gerste, Hafer; 3) Brachsömmerung: Schotengewächse. Aehnliche Anhalte bieten in Bd. I. die Urkunden: Nr. 290 v. J. 1119; in Bd. II.: Nr. 68 v. J. 1218, Nr. 366 v. J. 1250 und Nr. 951 v. J. 1294. In der Urk. v. J. 1119 ist sogar von Mengfutter aus Gerste und Hafer und in derjenigen v. J. 1250 von grün abzumähendem Roggen zum Pferdefutter die Rede. Ebenso wird in Bd. II., Urk. Nr. 179, v. J. 1221, „paithrogge," welches gleichsam solchen Pferderoggen zu bedeuten scheint, als Abgabe bedungen.

Die Brachbesömmerung aber ist ein Grundbeweis für den Wohlstand einer Gegend, weil aus ihr hervorgeht, daß das Wiesen- und Strohfutter nicht mehr zureicht, um das Vieh den Winter durch gehörig zu erhalten. Man will dann das Vieh entweder besser füttern oder einen größeren Bestand aufstellen.

Die bessere Düngung der Felder ist, bei zweckmäßiger Wirthschaft, natürlich eng damit verknüpft. Wo man aber mehr Vieh aufstellt, geht der Entschluß von gesteigerter Nachfrage nach Milch, Butter, Käse, Fleisch u. s. w. aus, also von gesteigertem Wohlstande der nicht landbauenden Bevölkerung.

Deshalb glaube ich auch den in Cap. II. nachgewiesenen Aufschwung Schlesiens nach Einwanderung teutscher Colonisten von Beginn des 12. Jahrhunderts an, der Einführung besömmerter Brache mit beimessen zu dürfen; Stenzel führt S. 157 an, daß zu den Angaben von Vier- oder Dreikorn zuweilen noch ein ganzer, halber oder viertel Scheffel Erbsen hinzukam. Aber, „ausnahmsweise" bemerkt er dazu, damit ist der in späteren Documenten in Klingner's Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (Leipz. 1750. 4 Bde. 4.), und anderwärts so oft vorkommende Streit: ob die Brachfrüchte auch zehentpflichtig seien, für jene Zeit in Schlesien, wie mir scheint, hinlänglich angedeutet. Es kommt für die Brachbesömmerung hinzu, daß den Locatoren der auf teutsches Recht anzulegenden Dörfer, aus deren Freihufen die später s. g. Erbschulzereien und aus diesen wieder viele Rittergüter[93]) hervorgingen, die Schaftrift auf den Feldern der Bauern nur sehr selten mitbewilligt wurde.[94]) Dies mag unterlassen worden sein, zum Theil aus allgemeinen, zu Gunsten der Anlockung von Colonisten aus der Ferne sich geltend machenden Gründen; dann aber auch insbesondere um den ewigen Häkeleien vorzubeugen, welche man aus anderen Gegenden durch die Einwanderer wohl schon kannte und aus der Frage herrührten: ob den Triftberech-

[92]) Jahrb. f. Volks- und Landwirthschaft. N. Folge d. Schriften und Verhandl. d. ökon. Gesellsch. im Kgr. Sachsen. Bd. V, H. 3, S. 195 ff.
[93]) Stenzel, S. 153.
[94]) ib. S. 152.

Digitized by Google

tigten die Abweidung eines mit Erbsen, Wicken, oder anderen Brachfrüchten bestellten Theiles der Brache selbstredend zustehe oder nicht? Wurde nun der negative Gesichtspunkt den Colonisten gegenüber aufgestellt, so war der Reiz zum Zuzuge wirksam erhöht. Man sage nicht, ich lege hier den damaligen Zuständen Schlesiens landwirthschaftliche Fragen unter, zu welchen in Wirklichkeit wohl noch keine Veranlassung vorgelegen haben könne. Wir wissen durch v. Wersebe's Werk über die niederländischen Colonien, daß sich von den niederrheinischen, westphälischen und friesischen Landschaften aus schon im zwölften Jahrhundert ansehnliche Züge von Colonisten nach dem östlichen Teutschland auf den Weg machten und erfahren durch Stenzel, die Ansiedelung solcher und anderer Colonisten in Schlesien zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Sollten denn etwa diese Leute, ihren heimathlichen Kenntnissen von der Brachbesömmerung zum Trotz die Vortheile derselben unberücksichtigt gelassen haben?

Nach den angeführten indirecten und directen Beweisen wird wohl schon jetzt Niemand mehr zweifeln, daß es mit der Landwirthschaft der Slawen so bestellt war, wie es die gesammte national-ökonomische Lage eines, durch Jahrhunderte lange Kriegszeiten hindurch sich in energischer Widerstandsfähigkeit erhaltenden Volkes bedingte. Die Landwirthschaft der flämischen und fränkischen Colonisten mag, wie schon oben bemerkt, etwas besser gewesen sein: im Uebrigen aber wird die slawische Landwirthschaft im Allgemeinen auf derjenigen Stufe gestanden haben, die sie in minder begünstigten Gegenden Teutschlands einnahm. Man vergegenwärtige sich nur stets, daß Helmold's Schilderungen sich auf Kriegszeiten und die Epoche der endlichen Eroberung beziehen, daß sie von einem Geistlichen, der schwerlich von der Landwirthschaft die nöthigen Special-Kenntnisse hatte, dessen Feder den Heiden gegenüber oft geradezu Grausen erregend sein wollte, herrührte. Man mogte es für politisch finden, die Slawen dadurch endlich in Ruhe zu halten, daß man ihnen nur den geringen Bischofszins, welcher vielleicht den Abgaben für ihren ehemaligen heidnischen Cultus entsprach, auferlegte. Herr Boll selbst macht in seiner Kritik der Urkunde über das ratzeburger Zehentregister darauf aufmerksam (a. a. O., S. 66), daß der Bischofszins in der ersten Zeit der Unterwerfung nur aus 3 Maaß Roggen und 1 Schilling vom Haken bestand, daß aber schon bald darauf, im J. 1174 sich 1 Topp Flachs und 1 Huhn hinzugefügt finden. Man sieht also auch hier, wie man diplomatisch sachte um sich griff, bis man Teutsche und Slawen nach einem Maaße zu richten, kein Bedenken weiter hegen zu dürfen glaubte.

Was aber endlich noch die Kleinheit des slawischen Hufenmaaßes betrifft, so kann ich auch darin keinen schlagenden Beweis für den schlechten Zustand der Landwirthschaft erblicken. Die einzelne Hufe mag noch so klein gewesen sein, so mußte das gesammte Land eines Hofes doch solchen Umfang bieten, um ihren Mann nebst Familie ausreichend, wenn auch nicht üppig, ernähren zu können. Wahrscheinlich hatte also der Vollhof eine Mehrzahl von Hufen, oder die Wirthschaft ersetzte durch Kunst, Fleiß und Sparsamkeit, was extensiv abging. Für letztere Ansicht spricht, was oben, S. 117, über den Ertrag der kleinen heutigen Wirthschaften des lüneburger Wendlandes gesagt worden. Es muß Kunst und Fleiß um so mehr gewirkt haben, als nirgends von Selbstkasteiung des Volkes, sondern vielmehr vom Gegentheile mehrfach die Rede ist. Raub und Jagd waren aber zur dauernden Sicherung der Nothdurft zu unsichere Nebenerwerbsquellen. Sie konnten, und zwar unter sehr günstigen Umständen, nur die erforderliche Aushülfe gewähren.

Digitized by Google

Man erinnere sich der über sehr viele Gegenden angestellten Untersuchungen, nach welchen die meisten Dörfer Teutschlands uralt und von den älteren viel mehrere eingegangen, zum Theil mit benachbarten verschmolzen, als neue an deren Stelle getreten sind. Woher hätten denn sonst auch die enormen Kriegsheere kommen sollen, welche die Teutschen den Römern und jenen die Slawen so lange Zeiten hindurch entgegen zu stellen vermogten?

Der Hase, das ergiebigste Wild unserer Gegenden, gedeiht nur reichlich auf warmem Boden. Während vier Monaten, die ich in der Ukermark und zwar sehr viel im Felde verbrachte, habe ich zwar öfter Hasen gegessen, aber nie ist mir einer im Freien aufgestoßen. Freilich hat hier der Zufall seine Hand im Spiele; aber ganz unbezeichnend ist die Sache doch nicht. In dem viel volkreicheren Sachsen, mit viel kleineren Revieren und sehr jagdlustiger Bevölkerung, wimmelt es vergleichsweise von Hasen. Auch auf einer sehr ausgedehnten Tagestour durch die Probstei bei Kiel fiel mir derselbe Umstand auf. Dies sind aber gleichartige und benachbarte, zum Theil sogar gerade dieselben Gegenden, von welchen Helmold spricht.

Von Seen und Flüssen ist das innere Wendland auch, wenn schon zum Theil überreichlich, so doch sehr ungleichmäßig erfüllt, so daß die Bewohner bei Weitem nicht aller Gegenden den Fischfang als Hauptnahrungsquelle betreiben konnten.

„Was ihnen abging, kaufte oder tauschte man eben ein," wird man sagen. Sehr wohl. Aber doch nur gegen Producte, welche Jäger und Fischer nicht hatten — landwirthschaftliche hauptsächlich wohl.

Die letzte, und anscheinend eine sehr wesentliche Stütze Herrn Boll's, die **cultura silvestris** und **primaeva plantatio** und **radicatio** bleibt mir allerdings noch zu beseitigen und dies zu unternehmen, ist Gegenstand eines eigenen Capitels, weil mit der **cultura silvestris** auch das Landesbefestigungs- und Vertheidigungswesen in enger Verbindung stand.

Vorher will ich aber noch eine kleine Mittheilung zur Agrarstatistik des uns betreffenden lüneburgischen und altmärkischen, so wie einiger Nachbarlandstriche aus Saracho's Register, also aus dem elften Jahrhundert geben.

Die Gaue, um welche es sich hier handelt, zerfallen in zwei von einander getrennte Landumfänge, weil das Register aus mehreren alten Gauen keine Ortschaften aufweist. Der nördliche Complex umfaßt den früher umgrenzten Bardengau, der südliche die Gaue Belesen, auch Belxa, später Balsamergau genannt, Mosidc, Nordturingau, Derlingau, Astfala und Flotwida. Die beiden ersten begreifen den südöstlichen Theil der Altmark in einer Linie, die Sandau an der Elbe gegenüber anhebt, sich über Bismark und Gardelegen bei Calbörde an die Ohre zieht und von dort bis an die Mündung derselben, von wo an der Hauptstrom bis Sandau abschließt.

Die Nordgrenze der vier übrigen Gaue bildete die Ohre, ungefähr bis Bergfried, n. ö. v. Oebisfelde, von hier die Aller bis Celle. Die Westgrenze zieht sich von hier ungefähr bis Hannover und läuft von dort ziemlich der Leine bis zum Einflusse der Innerste entlang, bis Marienburg, südlich von Hildesheim. Hier tritt, denselben Fluß entlang die Südgrenze ein und setzt sich östlich über Wartjenstedt und Beinum, auf dem halben Wege zwischen Helmstedt und Hornburg auf die Ocker stoßend, fort, fällt dann südlich bis Hornburg und geht nun wieder östlich über Hessen an die Quellen der Bode und verfolgt diese bis an ihren Eintritt in die Elbe, welche die Ostgrenze bildet.

Digitized by Google

Genauer kann man die Grenzen in v. Werfebe's Gauen ꝛc. beschrieben und in der beigegebenen Karte abgebildet finden. Zur Besprechung eines an sich so lückenhaften Materials genügt die gegebene Umschreibung. Die Zahl der erwähnten Orte ist 55, aus welchen jedoch mitunter mehrere Besitzer, deren Zahl 269 beträgt, mit Angabe ihres Umfanges an Hufen oder Theilhufen aufgeführt werden. Die Namen und die Lage der Orte, soweit sie sich, was meistentheils der Fall ist, noch feststellen lassen, findet man unter den betreffenden Gauen bei v. Werfebe, auch mit Angabe der Nummern des Registers von Saracho, angeführt.[95])

Da die Zahl der Besitzer 269 beträgt und da diejenige der kleineren Besitzer die weit überwiegende und die darin sich äußernde Erscheinung eine allgemeine national-ökonomische, in der menschlichen Besitzordnung begründete ist: so ist jenes Resultat, trotz der großen Lückenhaftigkeit der Grundlage, nicht als werthlos für die Erkenntniß der bäuerlichen Besitzverhältnisse damaliger Zeit zu betrachten. Es vertheilen sich nun die Hufen oder Mansen und Jugera — 1 Mansen = 30 Jugera — in folgender Weise:

1 Vier-Hüfner,
20 Drei-Hüfner,
1 Zwei und ein Drittel-Hüfner,
7 Zwei-Hüfner,
4 Ein und zwei Drittel-Hüfner,
5 Ein und drei Fünftel Hüfner,
8 Ein und ein Halb-Hüfner,
4 Ein und sieben Fünfzehntel-Hüfner,
4 Ein und ein Drittel-Hüfner,
1 Ein und ein Sechstel-Hüfner,
37 Ein-Hüfner,
1 Fünf Sechstel-Hüfner,
4 Drei Viertel-Hüfner,
14 Zwei Drittel-Hüfner,
152 Halb-Hüfner,
1 Zwei Fünftel-Hüfner,
1 Drei Viertel-Hüfner,
4 Ein Drittel-Hüfner.

Sa. 269 Besitzer, unter welchen:
a. 55 Besitzer von mehr als einer Hufe,
b. 37 Ein-Hüfner,
c. 177 Besitzer von weniger als einer Hufe, unter denen 152 Halb-Hüfner.

S. u. S. 269 Besitzer.

In einem Falle, Nr. 611 bei Saracho, hat einer der vier aus Oebisfelde, dort Oeisfelde, in Nordthüringau, angeführten Besitzer, neben seinen 24 Jugera ($\frac{1}{5}$ Hufe), noch ein Journale.

Ich hoffe, der Leser wird durch die Stellung der mittleren Landwirthschaft nach der Besprechung der ältesten und der gegenwärtigen, eine leben-

[95]) Ich will, da das Aufsuchen in dem registerlosen Werke seine Schwierigkeiten hat, die betreffenden Seitenzahlen in der Reihenfolge, wie die Orte in den Gauen bei v. Werfebe abgehandelt sind, hersetzen. Northüringau, S. 124; Derlingau, S. 126; Gau Mosidi, S. 141; Gau Belesen, S. 147; Gau Astfalon, S. 162; Gau Flotwita, S. 167; Bardengau, S. 246.

Digitized by Google

digere, natürlichere Einsicht in die mittelalterlichen Zustände erlangt haben, als wenn ich die chronologische Anordnung gewählt hätte. Natürlich soll das Gesagte nicht als eine erschöpfende Ausführung, sondern vielmehr für Andere als Regung zu weiteren, mehr und mehr Licht schaffenden Studien gelten.

Hier mögen sich denn endlich auch noch einige Notizen aus den Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande anschließen, welche Zeugniß von einigen altherkömmlichen Gebräuchen im Gebiete der Landwirthschaft erzählen. Jahrg. 1787, St. 4, S. 155, wird gesagt, daß noch im Jahre 1776 in Hitzacker ein förmlicher Tauschmarkt für landwirthschaftliche Producte zwischen den Marsch- und Geestbauern abgehalten wurde. Diese tauschten von jenen Weizen, Bohnen und Erbsen gegen Roggen ein.

Ebenso wird als etwas, in socialer Hinsicht zu Erwähnendes, a. a. O., Bd. VIII., St. 3, S. 385 ff. aus demselben Jahre berichtet, daß in den Aemtern Dannenberg und Hitzacker das Gesinde einen Theil seines Lohnes in Naturalien erhielt, während dieselben im Amte Lüchow vom Dienstherrn verkauft und dem Gesinde bei der Ablohnung angerechnet wurden. Ob dieses Verhältniß noch stattfindet, weiß ich nicht; habe es auch nicht als eine absolute Eigenthümlichkeit des Wendlandes anführen wollen, sondern nur als einen, mit den frühesten socialen Zuständen in Verbindung seienden Rest der Naturalwirthschaft. Auf dem Hunsrück, in der Bürgermeisterei Thalfang, Kr. Bernkastel, wo ja Hunnen gesiedelt haben sollen, fand ich zu Anfang der 20ger Jahre den größten Theil des Gesindelohnes in Kleidungsstücken entrichtet. An Baarem erhielten die Leute nur wenige Thaler.

In den Aemtern Lüchow und Wustrow treten auch mehrere Familien zum Graben des Flachslandes zusammen; aber, während sich hier Männer und Weiber gemeinschaftlich mit der Verarbeitung des Flachses befassen, geben sich im Amte Dannenberg die Männer nach dem Rotten nicht mehr mit demselben ab. Ich mögte indeß fragen, ob dies nicht ausschließlich in den, von Teutschen in Besitz genommenen Marschdistricten dieses Amtes der Fall sei?

Leider! liegen dergleichen ethnographische Mittheilungen nicht in reicherem Maaße vor, so daß ich, was Mittheilungen über die menschliche Seite des Lebens im Wendlande betrifft, so gut wie mit leeren Händen vor dem Leser dastehe.

Capitel XIX.

Ueber die Beschaffenheit und Bestimmung der in Urkunden sogenannten cultura silvestris.

Ueber diesen Gegenstand habe ich schon an einem andern Orte[96]) kurz geredet und führe ihn hier weiter aus.

Herr Boll entlehnt diesen Ausdruck Urkunden, wie er sagt, giebt aber über die Zeit der Abfassung derselben so wenig etwas an, wie über das Werk, in welchem sie stehen.[97])

---

[96]) Studien in der niederrheinischen Heimath ꝛc. S. 144—147, woselbst ich statt Hr. Boll geschrieben habe: Hr. Bartsch.

[97]) Jahrb. d. mecklenb. V. f. Gesch. ꝛc. Bd. XIII, S. 71.

Digitized by Google

Außerdem kommen, aber erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. und zwar am früheſten v. J. 1276, die Ausdrücke novella plantatio und primaeva plantatio et radicatio (a. a. O. S. 73, Note 1) vor. Wie ich ſehe, muß ich ſie, wie ſie bei Boll ſtehen, abſchreiben, weil nur ſo der Zuſammenhang mit den landwirthſchaftlichen und rechtlichen Zuſtänden der Zeit anſchaulich zu machen iſt. Ich bringe ſie in raumſparender Note an. [98])

Ich mache gleich hier darauf aufmerkſam, daß die älteſte dieſer Urkunden um mehr als hundert Jahre älter iſt, als die Beendigung des Unterjochungskrieges. Nach einem ſolchen Zwiſchenraume aber iſt die Phantaſie in hohem Grade an die Stelle der lebendigen klaren Erinnerung an ſolche Zuſtände getreten, um die es ſich handelt, um Rottungen und Meliorationen. Jeder Erwachſene weiß aus eigener Erfahrung, wie raſch ſich hier die Linien aus dem Gedächtniſſe verwiſchen, wie wir nach einem Jahrzehent ſchon Mühe haben, uns z. B. die Form früherer Gartenanlagen, die umgewandelt oder mit Häuſern beſetzt wurden, treu zu vergegenwärtigen.

Doch ich will eine ſchlagende Thatſache aus der Gegenwart anführen. Man findet in Schriften und dem Munde gebildeter Männer ſehr allgemein die Anſicht verbreitet, daß die ſehr häufig in den Wäldern vorkommenden Ackerbeete ſtets auch die Reſte früheren Ackerbaues ſeien. Jeder Forſtmann muß herzlich darüber lachen. Die ſcheinbaren Ackerbeetfurchen ſind meiſtens weiter nichts, als die Reſte ausgeſtochener Saatrillen für Holzpflanzen, daher oft ſehr jungen Urſprunges. Die ſteilen Wände der Saatrillen ſchießen, vorzüglich in lockerem Boden, allmälig zuſammen, ſo daß die beetartigen Zwiſchenräume zuletzt die Geſtalt von gewölbten, abgeeggten Ackerbeeten darbieten.

Auf eine ebenfalls ſehr natürliche Weiſe iſt auch die cultura silvestris, über deren Beſchaffenheit zuerſt Auskunft zu geben iſt, nach meiner Anſicht entſtanden.

Nach Angabe des Herrn Paſtor Müller zu Zaſenbeck ſtanden zu derjenigen Zeit, als er ſein Amt antrat, auf den die breiten Beete trennenden Rainen zwiſchen von Natur und durch die Ackersleute vom Felde dorthin abgelagerten erratiſchen Blöcken ſehr verſchiedenen Umfanges Bäume mannigfacher Art und Größe und zwar ſo nahe bei einander, daß man um die ganze Flur herum Eichhörnchen jagen konnte. Das Eigenthumsrecht an den Bäumen war, wie ich von hannoverſchen Forſtbeamten gehört, ein Gegenſtand des Streites im Lande zwiſchen den Bauern einerſeits und der Krone oder den betreffenden Rittergutsbeſitzern andererſeits. Man hatte die Sache früher ſo zu ordnen geſucht, daß der kleinere Holzwuchs jenen, die eigentlichen Bäume aber den letzteren gehören ſollten. Wo dies galt, kam natürlich an Stelle der von der Forſtbehörde oder durch Diebſtahl entfernten Bäume kein Strauch zum Baume wieder auf.

---

[98]) Urk. Heinrichs und Johannes von Werle vom 12. Nov. 1276 in Liſch's Mecklenb. Urk. I, 155: sicuti (vasalli nostri) a nobis a novella plantatione (bona ipsorum) sub feudo — susceperunt. — Urk. des Nicolaus von Werle v. J. 1285 in den Hahn'ſchen Urk. I, 113: vasalli nostri omni jure, quo patres et progenitores eorum a novella plantatione usi fuerunt, — fruantur. — Ungedr. Broda'ſche Urk. vom J. 1342, Nr. 1: ea integritate et libertate qua sepedicti famuli ipsorumque parentes et progenitores prenominata bona a primeva plantatione et radicatione — in verum pheudum possiderunt. Ungedr. Broda'ſche Urk. v. J. 1500, Nr. 39: jus patronatus quod habuimus (fratres condicti Camptzen) [das berühmte Kloſter Kamp im rheinpreuß. Kreis Geldern] antea a prima plantatione usque in presentem diem.

Digitized by Google

Manecke führt Bd. II., S. 633 ff. mehrere Forstreviere im Amt Bodenteich an, welche „nur in Feldbäumen bestehen," z. B. die Höffering- und die Räberbalken, bei den Dörfern Höfferingen und Räber, w. v. Bodenteich. „Auch die Boolserhölzung, w. b. Uelzen, besteht jetzt nur noch in einzelnen Feldbäumen," sagt er. Mit der Periode der Verkoppelungen, Ablösungen u. s. w., sind denn auch diese Ueberbleibsel einer sehr alten, eigenthümlichen Einrichtung wohl nun größtentheils verschwunden. Von der Zasenbecker Flur berichtet mir dies Herr Müller ausdrücklich. Uebrigens, und das ist für uns sehr wichtig, schildert er die alte Flurverfassung ganz so, wie Herr Schmidt in Woltersdorf diejenige seiner Landschaft.

In der Karte von Duplat findet man die Sache namentlich in den westlichen Theilen des Wendlandes sehr häufig angedeutet, entweder mehr oder weniger so vereinzelt, wie in der Abbildung von Zasenbeck zu sehen, oder so dicht gedrängt, wie in derjenigen von Bantau (Fig. VIII.).

An einigen Stellen, z. B. zwischen Osloß und Jembke, n. v. Fallersleben (50), erblickt man die Baumreihen auch ohne zwischenliegende Aecker. Es sind dann bei Duplat dicht neben einander hinlaufende Linien gezogen, zwischen welchen die Bäume eingetragen sind. Auch Papen hat diese Forstgrundstücke, wenn, bei dem viel kleineren Maaßstabe, Duplat auch nicht ganz entsprechend, doch so dargestellt, daß man sieht, man habe andere als gewöhnliche Holzgrundstücke vor sich.[99]) Auch in Blättern von Gen.-Stabs-Karten anderer Staaten, welche sich auf slawische Gegenden beziehen, ist mir die Sache aufgestoßen; z. B. auf folgenden preußischen. Westlich von Pritzwalk, bei Hohenfier und außerdem in kleinerem Umfange noch oft auf dem Blatte Pritzwalk; bei Putlitz (Bl. gl. N.); bei Bietze, n. v. Calbe, und bei Darnewitz, n. v. Bismark (Bl. Gardelegen); bei Kribbe, n. ö. 3 M. von Lenzen (Bl. gl. N.).

In der großen Karte Mecklenburg-Schwerins von v. Schmettau trifft man **cultura silvestris** bei Ludwigslust und westlich von da bei Looser und Alt-Crenzlin (Bl. 15), in der im 12. Jahrh. als noch so öde, wüst geschilderten Jabeler Heide.

Endlich habe ich die Einrichtung auch zu Lassahn, n. ö. 2 M. von Lauenburg, und bei dem Rundling Grambeck, s. 1 M. v. Mölln, gefunden. Zu Lassahn führt die **cultura silvestris** die Benennung „Hagen." Hagiti heißt im Böhmischen befestigen, umzäunen. Bei Duplat wird sie, wie sie um Osloß und Jemke (42) auftritt, „Fier", „Fjer", auch wohl mit angefügtem -Busch oder -Holz genannt, z. B. Fierbusch bei Eitzen, w. 1 M. v. Bienenbüttel, freilich auf dem Westufer der Ilmenau; bei Emmen, w. 1 M. v. Wittingen, fand ich „Fernbusch." Im Lauenburgschen bei den unweit Bergedorf gelegenen Orten Witzhafen, Cassebürg und Aumühlen steht auf Waldblößen wieder „Fier" eingetragen.

Ich denke der richtigen Etymologie näher, als in meinen niederrheinischen Studien zu kommen, wenn ich zu lösen suche, durch das böhmische **warowati**, 1) verwahren, gehörig versehen, 2) behüten, bewachen, beschützen; II. recip. **warowati se čeho**, sich einer Sache (also auch den Blicken) entziehen. Die Verschiedenheit der Laute f und w kann keinen Anstoß geben, und manche sehr gelehrte Philologen geben in solchen Fällen die Stichhaltigkeit der Vocale

---

[99]) Auch n. w. und n. ö. v. Löcken finden sich Puncte, welche die **cultura silvestris** vertreten könnten; wiewohl ich nichts Derartiges daraus ableiten will.

Digitized by Google

von vorn herein Preis. So wird auch slaw. **ker**, der Strauch, im Wendlande bei Schnefelingen in Kjirr, bei Röwitz in Kirr umgelautet.

Nebenbei kommt aber unter den in Teutschland gebräuchlichen Provinzialnamen für die Steineiche auch „Vier" vor.[100]) Da aber die **cultura silvestris** keinesfalls zur Eichenzucht angelegt worden ist, wohl aber Eichen häufig einen Bestandtheil derselben bilden werden, so glaube ich, dieser Provinzialname stammt aus wendischen Gegenden, in welchen solche Fierbüsche vorkommen, und die Benennung ist auf die Eiche als eine appellative übertragen worden.

In der Natur habe ich die Sache lediglich zwischen Wendisch-Warnow und Grabow an der Berlin-Hamburger Eisenbahn gesehen. Dort standen in sehr vereinzelten Beispielen höchstens drei bis fünf Buchen oder andere Nutzholzbäume in Beetfurchen. Wo die **cultura silvestris** aber noch so vollkommen erhalten erscheint, wie es bei Duplat in der Gegend westlich von Bergen an der Dumme der Fall ist, da macht sie in der Karte den Eindruck über die ganzen Fluren angelegter Obstplantagen oder einer ordentlichen Baumfelderwirthschaft.

Nach Allem, was wir bisher vernommen, halte ich die **cultura silvestris** für etwas Anderes durchaus nicht, als die schleswig-holsteinischen Knicke oder Feldhecken.

„Das ganze Land zwischen der Eider, Ostsee und Elbe ist durch Hinterhalte furchtbar" sagt Helmold (Chron. Slavor. t. II., c. 14., §. 4). Da wir nun die holsteinischen Knicke in den benachbarten, gerade so wie das östliche Holstein und Schleswig zu Helmold's Zeiten von Slawen bewohnten Ländern wiederfinden, und da wir aus dem jüngsten schleswig-holsteinischen Kriege noch sehr gut wissen, wie beide Parteien die umknickten Kämpe zu Hinterhalten zu benutzen wußten: wie kann da noch Zweifel sein, daß die Einrichtung von Haus aus zum Landesvertheidigungszwecke geschaffen ward? Man wird erst den ganzen Boden gerottet haben, um aus dem zum nachmaligen Ackerland bestimmten Lande die großen Wurzeln gehörig entfernen zu können und dann auf den liegen gelassenen Rainen den freiwilligen Ausschlag wieder haben aufschießen und die Lücken durch eingeknickte und mit Steinen oder Rasenstücken bedeckte, frische Wurzeln treibende Loden allmälig ausgefüllt haben. In Holstein findet nur der Unterschied statt, daß mehrere der breiten Beete von einem gemeinsamen Knick umzäunt sind und daß man im Abtriebe der Knicke einen regelmäßigen Niederwaldturnus zur Versorgung mit Feuerholz einhält, weshalb dort große Bäume nur sehr vereinzelt in den Knicken vorkommen. Ob aber in den anderen Gegenden, die uns hier beschäftigen, es nicht auch häufig begegnet, daß eine Anzahl breiter Beete von einem gemeinsamen Holzrand umschlossen sind, müssen locale Nachforschungen, die ich hiermit veranlassen mögte, entscheiden. Die oft großen Lücken bei Duplat lassen es mich vermuthen. Ist, oder war es aber nicht so, dann muß man die Sache theils daraus erklären, daß namentlich im Lüneburgischen die holsteinische Koppelwirthschaft, welche Einschließungen größeren Umfanges bedingt, nie üblich war und daß es dem Staate und den Rittergutsbesitzern in früheren Zeiten besser als später gelang, das Aufgehenlassen des Holzes auf den Rainen wirksamer aufrecht zu erhalten.

[100]) F. L. Krebs, vollständige Beschreibung und Abbildung der sämmtlichen Holzarten, welche im mittlern und nördl. Deutschland wild wachsen. Braunschw. 1826, auf S. 292.

Digitized by Google

Doch, wie ich sehe, giebt den deutlichsten Aufschluß über Beschaffenheit und landwirthschaftlichen Werth der Knicke dasjenige, was Schwerz über die westphälischen sagt. In Bezug auf sie ist die Ansicht, daß sie zur Vertheidigung bestimmt waren, ebensowenig neu, als über die Koppeln in der Vendée. Schafarik's Ansicht, daß letzteres Land von Wenden colonisirt sei, theile ich der Namenähnlichkeit wegen nicht. Das sind noch weiter aufzuhellende Dinge, deren Verständniß erst durch die wahre Bedeutung der Länder- und ähnlicher Namen in wenigstens besseres Licht zu setzen ist.

Schwerz sagt:[101]) „Die Koppeln haben keine bestimmte Größe. Man findet ihrer von einem bis zu zehn Morgen. Auch sind oft mehrere Individuen an einem Kampe betheiligt. Der Münsterländer hält viel auf seine Umwallungen, indem sie ihm eine ansehnliche Menge Schlagholz gewähren, wiewohl nicht nach Verhältniß der Breite des Raumes, den sie einnehmen. Ueberdem bleibt noch längs dem Walle ein 6, 8, 10 Fuß breiter Streifen von dem Felde selbst unbenutzt liegen. Diese Anwende, auch Hegge (vgl. oben Hagen), welche wegen ihres Zingels um den ganzen Kamp mehr Platz wegnimmt, als man glaubt, dient dann zu weiter nichts, als um einige Grünplaggen daselbst zu machen und den Dung damit zu vermehren, oder gewährt allenfalls ein Grasstück zum Abfüttern. Ist der Kamp klein, so nehmen solche Umwallungen mit ihren Anwenden oft so viel Grund weg, als sie einschließen und dieser Grund ist für den Pflug verloren. Uebrigens trocknen auf schwerem Boden die umwallten und bepflanzten Koppeln nur langsam ab und ihre Bestellung verspätet sich. Die Luft hat keinen Zug und vermag im Frühjahre nach kalten Nächten die herabschlagende Feuchtigkeit nicht zu verwehen, die dann am Morgen zu Eis friert und, sticht die Sonne unmittelbar darauf, vielen Schaden bringt. Die nachtheiligen Nebel im Vorsommer, angehalten durch die Umwallungen, bleiben dazwischen sitzen, schlagen sich nieder und verursachen wahrscheinlich den Honigthau. Es giebt leicht Lagerkorn. Die Reife tritt bei dem Getreide später ein. Ist es abgeschnitten, so reift es langsamer nach und scheffelt schlechter, als auf offenem Felde. An dem schlechteren Scheffeln mögen die Umwallungen auch dadurch Schuld sein, daß sie die Verbreitung des Saamenstaubes der Roggenblüthe z. B. in ihrem eingeschlossenen Raume hindern. Endlich dienen die Umwallungen den Sperlingen, Mäusen und Insecten zum Zufluchtsorte und den Unkräutern zur Pflanz- und Saamenschule.

Es scheint also wohl, daß solche Art von Einkoppelung mehr Verlust als Gewinn bringe. Doch will ich das Gesagte nicht auf den Neubruch, noch auf sehr sandige, noch auf dem Winde stark ausgesetzte Felder anwenden."

Man sieht also, daß mitten in ureigentlich germanisch gehaltenen Gegenden ebenfalls cultura silvestris noch heute herrscht, daß also gar kein Grund vorliegt, aus ihr eine schlechtere Landwirthschaft bei den Slawen im Gegensatz zu den Teutschen, die zum Theil aus Westphalen kamen, herzuleiten. Kann man doch auch heute in dem durch seine Landwirthschaft so berühmten England, wo dieselbe Einrichtung fence genannt wird, von cultura silvestris reden.

Da ich einmal bei der Erörterung des Zweckes der Knickeneinrichtung stehe, will ich noch kurz einen anderen dazu gehörigen Gesichtspunkt berühren. Man hat nemlich auch die Frage aufgeworfen, ob die Umfriedigungen nicht dazu angelegt worden seien, das Weidevieh vom Ausbruche aus den, sei es

101) Beschreib. d. Landwirthsch. in Westphalen und Rheinpreußen, Bd. I, S. 5.

Digitized by Google

zu beständiger oder mit Ackerbau wechselnder Weide bestimmten eingekoppelten Kämpen abzuhalten; gleichzeitig aber auch dazu, namentlich den wilden und zahmen Schweinen, wenn von den letzteren sich einzelne aus den früher so zahlreichen Heerden verloren hatten, den Einbruch durch die Hecken zu wehren? Gegen Wildschweine, sagen mir Jagdverständige, würde auch die dichteste Dornhecke nicht geschützt haben. Die Bestimmung gegen zahmes Borsten- und sonstiges Vieh kann man indessen gelten lassen und es scheint auf diesen Zweck auch eine Stelle in einer Urkunde der Urkundensammlung von Lacomblet zur Geschichte des Niederrheines Bd. II., No. 1021 v. J. 1299, welche sich auf den Hof Aswinkel, Bauerschaft Linnig, Bürgermeisterei Büttgen, Kreis Neuß, bezieht, um so mehr hier Anwendung zu erleiden, als sie aus einer der Uransiedlung sehr fernen, ja, unseren Zuständen verhältnißmäßig schon sehr nahen Zeit rührt. Sie lautet:

II., 1021, a. 1299. Arnoldus dominus de Alphem et Gertrudis ejus uxor.... vendidimus.... abbati et conventui monasterii Campensis bona nostra in Ayswinkelle (In späteren Urkunden Asewinkel, Awinkel genannt. L.) .... et bona nostra in Lynnighem, ... cum jure piscandi in Rheno ad dicta bona pertinente, que hactenus nostrum purum allodium exstiterunt, cum omnibus fructibus maioris et minoris decime dicte Oppenrode, quam nos usque in presens percepimus et percipere consuevimus, cum illa que de agris adhuc incultis infra septa modo positis emergere poterit in futurum.

Hier sieht man aus den am Schlusse mit gesperrter Schrift gedruckten Worten, daß noch in jener Zeit zum Ackerbau bestimmtes Rottland umzäunt wurde und da in anderen Urkunden derselben Sammlung gar nicht selten von Bestimmungen über das Recht der Beweidung, namentlich durch Schweine, die Rede ist, so läßt sich hier der Zweck der Umzäunung schwerlich verkennen.

Ehe ich nun die specielle Nachweisung, daß diese cultura mit zum Landesvertheidigungswesen angelegt worden, antrete, will ich mich der Besprechung der „novella“ oder „primaeva plantatio et radicatio“ zuwenden.

Da leugne ich denn zuvörderst nicht, daß Herrn Boll's Ansicht, es seien durch die eingewanderten teutschen Bauern und Klöster manche Strecken Urwaldes gerottet, cultivirt und so der Aufschwung des Landes wesentlich gehoben worden, nichts entgegensteht. Dasselbe geschah auch in Schlesien. Ebenso, wie dort, wird aber auch durch Verkoppelung und Versetzung auf teutsches Recht ehemals slawischer Dörfer diesem Ziele zugestrebt worden sein. Wenigstens finden sich in den mecklenburgischen Theilen des ehemaligen Bisthums Ratzeburg eine Anzahl Dörfer, deren Namen mit =Hagen enden und den Charakter der langen Erstreckung aufweisen, namentlich in der Gegend von Grevismühlen. S. Bl. 7 bei v. Schmettau. Auch gebe ich schon zu, daß die Teutschen in einigen Beziehungen bessere landwirthschaftliche Verfahrungsarten einführten. Wenn Hr. Boll aber, wie wir S. 119 sahen, die Reste der Slawen sich in die Wälder zurückziehen und sie treiben läßt, was die Urkunden mit dem Ausdrucke „cultura silvestris“ bezeichnen, so ist das die gewöhnliche Auffassung von Gelehrten, die, mit dem äußeren Leben zu wenig vertraut, dasselbe mitunter abenteuerlich auffassen. Indeß will ich damit die übrigens sehr wissenschaftliche Arbeit des ehrenwerthen Verfassers durchaus nicht unterschätzt haben. Man stößt auf dergleichen unpraktische Urtheile bei gebildeten Stadtbewohnern so häufig, daß, wo es nicht die

Digitized by Google

Wissenschaft gilt, man sie wie andere psychologische Naturerscheinungen oft stillschweigend an sich vorübergehen läßt. Hr. Boll faßt, des Studiums von Helmold's Chronik voll, die Dinge im Geiste seines Führers und ähnlicher Urkundenabfasser auf. Es ist, wie schon gesagt, in dem auf den Krieg folgenden Jahrhundert wohl noch Urwald dem Ackerbau hier und da gewichen, wie auch noch heute Boden, der bisher nie etwas anders als Wald getragen, leider nur zu häufig gerottet wird. Aber die besten Urwälder — darauf kann man sich verlassen — waren von den Wenden schon vor der feindlichen Berührung mit den Teutschen, und wenn diese bereits vor denselben in Transalbingien, wie J. Grimm und Andere unbedingt behaupten, gesessen, schon von diesen gerottet worden. Denn ob z. B. die Eichen bei schmächtigen Stämmen krähenfüßige Kronen ansetzen oder zopftrocken werden, oder ob sie starkstämmig, schlank in die Höhe wachsen, daran erkennt jeder Jäger und Hirte eines rohen Volkes, ob der Boden zu Ackerbau sich besonders eignet oder nicht, und, vorausgesetzt, daß nicht locale Störungen für den Ackerbau, wie Gefahr häufiger Ueberschwemmung, zu steile Hänge u. s. w. abmahnen, wird er ihn, wenn er zur Ansiedlung geneigt ist, auch zunächst rotten. Man muß also die novella oder primaeva plantatio et radicatio zum großen Theil mit einer Verwechselung früher schon gerottet gewesener, durch den Krieg und dessen Verödungen allmälig wieder hochbewachsener, überall dichtbestandener cultura silvestris erklären. Ich vermuthe nemlich ganz fest, daß es den Abfassern der Urkunden gerade so ging, wie heute den vorhin erwähnten stubengelehrten Alterthumsforschern. Sie sahen die alten wirklichen Rücken und Furchen der Beete, fanden sie mit Holzwuchs bestanden, unterließen aber ebensowohl, auf den Unterschied der Höhe zwischen den ursprünglichen, ungeschneidelt fortgewachsenen Bäumen auf den ursprünglichen Rainen und den niedrigeren, auf dem ehemaligen Ackerlande zu unterscheiden, und hatten keine Kenntniß von der früheren landüblichen Wirthschaftsweise in umknickten Kämpen, oder hatten kein aufmerksames Auge auf das, was sie in der Nähe leicht hätten sehen und danach unterscheiden können.

Daß aber die cultura silvestris auf die Landesvertheidigung wesentlich berechnet war, werde ich im Folgenden aus dem Wendlande nachzuweisen suchen.

Den Anhalt dazu erblicke ich, abgesehen von jener allgemeinen Uebereinstimmung mit der schleswig-holsteinischen Einrichtung, in dem Umstande, daß im Wendlande sich die cultura silvestris am stärksten im Zusammenhang mit einem planmäßigen System von Landwehrgräben, am Nord- und Ostrande des Gein und in der Niederung zwischen Bergen und Schäpingen, also am östlichen und südlichen Hange des Drawen hin, vertreten findet. Zwar hat ein sonst sehr wohlwollender Recensent meiner niederrheinischen Studien in der Hannoverschen Zeitung (1854, № 294) seine Meinung über dieses Landwehrsystem dahin geäußert, daß mir wohl hier die Vortragsweise der Linien in der Karte Duplat's eine Täuschung bereitet habe. Allein das kann ich nicht zugeben. Es handelt sich hier u. a. um die Gegend von Clentze und Schnega (33), in welcher bei Kröte der Konaforst liegt. Von diesem sagt Manecke, er sei rings von einem Graben umzogen. Dasselbe hatte ich schon bei Duplat bemerkt, wenn dort die Umziehung auch nur etwa drei Viertheile des an sich kleinen Forstes beträgt. Die Linie, welche diesen Graben darstellt, hat ganz dieselbe, sie von den Wegen unterscheidende, starke Auftragung, wie die gleich östlich von ihr sich ausdehnenden „Land-

Digitized by Google

wehren," welche sich in verschieden gerichteten Linien an dem Fuße der steil abfallenden Höhen hinziehen. Es galt offenbar, Ueberfälle, welche von jenseits des Heidrückens zu befürchten waren, abzuwehren; den Feind im äußersten Falle dann, wenn er eine nur sehr kurze Strecke in die Ebene eingedrungen war, hinter den Landwehren hervorbrechend, zum Rückzug, und zwar zu einem die steile Höhe wieder hinauf- oder hinabweisenden zu zwingen, auf dem man am leichtesten ihn niedermachen konnte.

Bei Wehningen, d. von Schnega (33), dreht sich der Abfall des Rückens in rechtem Winkel nach Westen; die Höhe selbst aber setzt sich über Göhrde, Solkau und von da südlich sich wendend, in den Kegelhöhen des Jachtau und des Pügelatz über Thielitz bis nach dem Stöckener Teiche fort. Zwischen dem Pügelatz, dem Dorfe Proitze und Wehningen liegt nun eine, südlich von dem Giebauer und Harper Mühlbache begrenzte offene Landschaft. Sie ist es, welche von allen Theilen des Wendlandes bei Weitem am stärksten von **cultura silvestris** in derjenigen Weise, wie man es in der Abbildung von Bantau (Fig. VIII.) sieht, überzogen ist. Aber auch am westlichen und nördlichen Abhang und Fuße des Heidrückens, z. B. zwischen Lesitz und Wittfeitzen, dann bei Sallahn und sonst in leichteren Gruppen ist sie sehr bemerkbar vertreten und hier erkennt man deutlich, daß man *durch ihre Verbindung mit den Landwehren* Vertheidigungszwecke erstrebte. Jenes, von O. nach W. 1 Meile und von N. nach S. $\frac{3}{4}$ Meilen sich ausdehnende Flachland aber ist, wie gesagt, auf der Ostseite der Wasserscheide durch **cultura silvestris** in ungleich allgemeinerer Anwendung geschützt, als irgend ein anderer District des Wendlandes. Es muß dabei noch bemerkt werden, daß die Baumreihen nicht etwa sämmtlich nach einer Richtung angelegt sind, sondern dieselbe ist eine sehr verschiedene und zwar durch die Richtung der Beete in den einzelnen Ackerkämpen bestimmte. So wurden die Hinterhalte vervielfacht und boten durch die große Breite der Beete bequeme Gelegenheit zum Sammeln der in zerstreutem Kampfe fechtenden Krieger, sowie die hohe Wölbung der Beete bei nur etwas unebenem Terrain hinreicht, an der Erde liegende Mannschaft dem Blicke aus einiger Ferne zu entziehen.

So gut man aber den Feind nicht ungehindert bis an jene Landwehren wird haben kommen lassen; so gut wie derselbe schon auf dem Wege über den Heidrücken nach dem Drawen Widerstand durch entgegengeschickte Mannschaften wird erfahren haben; so gut wie der Konaforst oben auf der Höhe zur Vertheidigung sowohl der Höhe selbst, wie der Niederung wird gedient haben: ebensogut hatte man sich jenseits des den Pügelatz und Jachtau enthaltenden Höhenzuges zum Schutze des durch die Natur am schwächsten bewehrten östlichen Striches Flachland vorgesehen. Hier ist nemlich der Heidrücken außerordentlich schmal, hin und wieder von der Breite nur $\frac{1}{4}$ Meile, während dieselbe nach Norden immermehr zunimmt und zwischen Göddenstedt und Reddereitz eine volle Meile beträgt. Leichtem Ueberfalle zu begegnen, schützte man sich auch hier, auf der Westseite des Drawen, durch eine, unter sehr geschickter Benutzung der Terrainbeschaffenheit angelegte Reihe von Landwehren. Ihre Anlage beginnt bei der Siemcker Mühle unfern Schafwedel und zieht sich nördlich ins Quellbruch der Esterau, auch Steberau genannt. Dieser kleine Fluß entspringt aus zwei Quellen, die aus südnördlicher und nordsüdlicher Richtung gerade auf einanderstoßen. Das Bruch, in welches sie fließen, bildet nun die *natürliche* Fortsetzung des bei Schafwedel beginnenden *künstlichen* Landwehrtheiles und geht bis Kakau. Dann hebt die zweite Kunst-

Digitized by Google

wehr an und wendet sich, nach kurzer nördlicher Richtung östlich, läuft also gekrümmt, zwischen Barbitz und den südlichen Höhen, ebenfalls durch Naßland, eine Strecke über den Ostrand des dortigen großen Pfuhls hinaus, bis an den westlichen Abhang des hohen Heidrückens. Hier bildet dieser Pfuhl die Schutzwehr und füllt die Lücke zwischen dem zweiten und dritten Theile der Landwehr aus. Er tritt beim Dorfe Bockholt ein und geht in etwas gekrümmter Linie zwischen schmalem Hügelgrunde durch, ebenfalls in näßlichem Boden nach dem Moore bei Kölau zu, woselbst er endet. Von da an ziehen sich, über Növenthin und Nestau, dicht am Fuße des westlichen Abfalles des Heidrückens, in nördlicher Richtung Brücher und Moore bis Rosche fort. In dessen Umgebung verengt sich das Thal der Wipperau eine viertel Meile lang zwischen Kegelhügeln und ist deshalb der hiesige Uebergang zu Kriegs- und Friedenszwecken nach dem östlichen Wendlande über das sumpfige Flußthal durch die Natur sehr einfach vorgezeichnet. Das Dorf gehört zu den bedeutendsten der Gegend, und 21 andere Dörfer gehen in die Kirche desselben. Aus diesen Umständen vermuthe ich, daß Rosche in jenen Zeiten eine starke wendische Position war.

Vom Nordende des schmalen Thales an ziehen sich dann fernere, ununterbrochene, breite Moorstrecken an Stütensen und Schwemmlitz vorbei, bis Schlagte und Groß-Malchau streichend, den westlichen Abfall des Heidrückens unmittelbar begleitend. Darauf treten die „Göhrder hohen Berge" und der gleichnamige große Wald ein. Vom nördlichen Ende desselben bis zur Elbe kann man als Fortsetzung dieser Vertheidigungslinie den, gerade nördlich, in einem engen, steil eingeschnittenen Thale fließenden cateminer Mühlbach ansehen.

Folgende zwei fernere Landwehrstrecken dürften sich als vorgeschobene Werke jener Vertheidigungslinie geltend machen lassen, indem sie den Weg von der, früher befestigten, am Westufer der Ilmenau gelegenen, alten, bedeutenden Stadt Uelzen ins östliche Wendland zu bewachen scheinen.

Die Eine zieht sich östlich bei Molbath (s. s. w. von Rosche), am Rande des dortigen Bruches, vor der Höhe, an diejenige Stelle der heutigen Chaussee hin, wo dieselbe das Bruch an der schmalsten Stelle zwischen Schliekau und Wellendorf, und somit einen für die dortige Gegend sehr wichtigen Sumpfpaß überschreitet.

Die Zweite liegt eine viertel Meile südöstlich von der vorigen und läuft quer über die schmale Wasserscheide zwischen den Mooren der Esterau und Wipperau, d. h. abermals über die sich hier fortsetzende knappe Passage nach jener schmalen Stelle des scheidenden Heidrückens zwischen Ilmenau und Jetzel, und somit nach dem Schnegaer Flachlande. Westlich lehnt sie sich, mit guter Ueberlegung an einen großen Sumpfpfuhl bei Groß-Ellenberg, östlich an das dortige Bruch an, so den Uebergang vollkommen beherrschend.

Es sind offenbar zwei sehr wichtige Pässe, die hier zu überschreiten waren, und wenn man auch einwenden mag: die beiden Landwehren können ebenso gut von den Teutschen von Uelzen aus gegen die Slawen angelegt sein, so ändert das an der wesentlichen Bestimmung derselben nichts. Die Ellenberger Landwehr besteht übrigens nach Duplat aus zwei Aufwürfen.

Man darf bei Beurtheilung dieser aufgestellten Vertheidigungslinie durch Sumpf-, Moor-, Bruch- und Wiesenland nie außer Augen lassen, daß die Slawen in Niederteutschland, wie man sich durch dessen Beschaffenheit an sich und außerdem durch Giesebrecht's wendische Geschichten urkundlich überzeugen kann, sehr geschickt in Benutzung und Vertheidigung solchen Terrains

Digitized by Google

waren. Die Gewässer wurden jedenfalls ebenso, wie es im schleswig-holsteinschen Kriege unserer Tage die Dänen thaten, angestaut.

Ich habe vorhin der Landwehren im Gein nur in kurzen Zügen gedacht, in der Absicht, diejenigen, welche vor dem Osthange des Drawen vorüberziehen, zuerst genauer zu beschreiben, weil ich solche als diejenigen ansehe, welche den ersten Stoß auszuhalten hatten. Die östlichen verdienen nicht minder eine genaue Bezeichnung ihrer Richtung und der Hervorhebung des Gesammtplanes, auf dem sie beruhen. Indem ich diese Arbeit anheben will und die Pauße dazu ansehe, taucht mir wieder ein schlagender Grund aus früherer Zeit auf, welcher das Bedenken, diese Linien haben sonst irgend eine Bedeutung, nicht aber die von Landwehren — eine Bezeichnung, welche sie übrigens ausdrücklich an einigen Stellen bei Duplat tragen — beseitigt. Sie durchschneiden nämlich entweder die Fahrwege, indem sie quer durch die Aecker hindurchgehen oder sie laufen in geringerem oder größerem Abstande neben den Wegen her. Entwässerungsgräben können sie schon deshalb nicht sein, weil sie hin und wieder auch diametral über Höhenzüge streichen und die Bedeutung von „Landwehren" am Niederrheine, welche früher dort die Bestimmung hatten, namentlich das Rindvieh vom Uebertritt aus Waldhütungsgrundstücken auf anstoßende Wiesen und Aecker abzuhalten, deshalb aber rings um solche Ländereien angelegt wurden und noch sehr häufig zu sehen sind, können die wendländischen Landwehren auch nicht gehabt haben, indem sie ja das Ackerland geradezu kreuzen und in meilenweiter Strecke consequent in einer Richtung fortstreichen, ohne je ringsum zu umwehren.

Das System des Gein nun besteht aus drei, eine halbe bis eine viertel Meile von einander getrennten, nordsüdlich streichenden Zügen, die an mehreren Stellen durch westöstliche Landwehrstrecken theils ununterbrochen, theils, von geringen Lücken abgesehen, miteinander verbunden sind. Jedoch könnten bei sehr zweifelnden Lesern gerade diese Lücken Anstoß gegen meine Auffassung erregen, namentlich insofern sie in derjenigen Linie, welche dem Osthange des Drawen zunächst hinläuft, erblickt worden. Allein dieselben erklären sich, zumal sie nicht bedeutend sind, theils durch schroffe, theils durch nasse Terrainbeschaffenheiten, welche als natürliche Wehr dienten, theils kann man mit Fug hin und wieder schon ältere Einebnungen annehmen, wie denn jetzt, nach den Verkoppelungen, die Landwehren wahrscheinlich größtentheils verschwunden sind.

Die westlichste Linie geht im Allgemeinen in gerade südnördlicher Richtung westlich von Großen-Witfeitzen bis südwestlich von Dickfeitzen. Eine erste Lücke in diesem Zuge ist zwischen Großen- und Kleinen-Witfeitzen. Hier liegt quervor ein schmaler, steiler, schützender Rücken und es tritt zwischen den zackigen Drawenausläufen der lüneburger Grund in den Gein hinein. Es mag dies ein wichtiger Paß gewesen sein, da man von dem, wie wir sehen werden, ebenfalls von einem langgedehnten Landwehrzuge umgürteten Lüneburg aus, wohl sehr häufig Angriffe zu gewärtigen hatte.

Die zweite Strecke dieses ersten Zuges beginnt ein kurzes Ende nördlich von der nach Lüneburg führenden Fahrstraße, gerade westlich von Kleinen-Witfeitzen und läuft mit kurzer abermaliger Unterbrechung bis Kröte. Die dritte hebt gerade südlich von da und etwas südwestlich von Dickfeitzen an und zieht in allmäliger südöstlicher Richtung bis an einen, mitten im Felde gelegenen Hügel, gerade südlich von Waddeweitz und etwas w. w. s. von Bischof. Hier bildet der Zug, bis etwas westlich von Seelwig, wieder eine fast ganz südliche und darauf eine, bis westlich ganz nahe bei Corbin, sehr allmälig

Digitized by Google

südwestliche Linie. Dort endet der Zug mit einer kurzen, westlichen Streckung ins Moor, nördlich über Lesitz.

Der zweite Hauptzug beginnt nordöstlich von dem, östlich von Maddau gelegenen Sohlsberge auf gleicher Breite mit dem östlichen Tüschau und zieht sich gerade südlich, neben dem Fahrweg nach Kukate hin bis an den lübelnschen Mühlbach, macht dann auf dem südlichen Ufer ein kurzes Knie und folgt dem Bache bis Kukate, während der Fahrweg am Nordufer hinläuft. Bei Kukate tritt dann eine Unterbrechung ein, welche der Länge des Dorfes entspricht. Von dort zieht die Linie, ziemlich dem Ostrande des Wiesengrundes folgend, theils in diesem selbst, bis Großen-Gaddau hinan und setzt sich etwas westlich vom Dorfe am Südrande der bei Duplat mit Old Priesseck bezeichneten Stelle, südlich bis an den Kreuzweg zwischen Bischof und Schlantze fort.

Von hier wendet sich ein Zug ostwestlich, und zwar südlich bei Bischof vorbei und endigt bei dem, vorhin als gerade südlich von Waddeweitz bezeichneten Punkte, so daß diese Linie mit der, dort aus Westen kommenden den Quertheil einer Gabel bildet, als deren Stiel die, bei Lesitz endende südlichste Strecke der ersten oder der westlichsten Strecke der Landwehren bezeichnet werden kann, als deren westlicher Zinken dann die mehrfach unterbrochene, bei Großen Witseitzen endende, oder nach der oben eingeschlagenen Führung beginnende Landwehrenanlage betrachtet werden darf. Man sieht, daß der Stiel und der östliche Gabelzinken der Landwehr ohne Zweifel bestimmt waren, vor dem Einfall in die mit Ortschaften angefüllten Thäler des Gein zu schützen, während der westliche Arm der Gabel, indem er auf dem Kamme eines schroffen Hanges hingezogen ist, das Aufsteigen aus der dortigen Hangschlucht des Drawen zu verhindern bestimmt ist. Quer vor dem Südtheil des westlichen Zinken liegt dann der nach Süd, Ost und Nord mit einer Landwehr umzogene Kohnaforst.

Außer diesen längeren Linien kommen östlich noch mehrere einzelne, mit den nordsüdlichen in geringerem oder größerem Abstande parallel laufende Bruchstücke vor, die man gewissermaßen als eine dritte, wenn auch unterbrochene nordsüdliche Kette ansprechen darf.

Das erste Stück kommt aus dem Flurort Sellin nördlich von Zebelin, wahrscheinlich zur Flur Tolstefantz gehörig, und geht von da in süd-süd-östlicher Richtung auf genanntes Dorf zu, kurz vor demselben endend.

Das zweite beginnt am nördlichen Rande des Ochsenmoors, westlich bei Zebelin, und gerade südlich gehend, hört es westlich von Kleinen-Gaddau am Nordrande des dortigen Bruches in besagter Richtung auf, lenkt aber daselbst im rechten Winkel westlich um und endet vor genanntem Dorfe. Man kann dasselbe, wenn man will, auch als nur wenig unterbrochene Fortsetzung des nördlichsten Theiles jenes östlichen Gabelzinkens betrachten, nemlich im Anschluß an diejenige Stelle desselben, wo er im rechten Winkel westlich nach Kukate umbiegt. Als südliche Verlängerung des, bei Kleinen-Gaddau endenden Stückes ist dann der hier entspringende püggensche Mühlbach mit seinem breiten Moor- und Wiesenthal anzusehen. Das ehemals befestigte Püggen dürfte hier ebenso ein strategischer Stützpunkt gewesen sein, wie Clentze am grünen Mühlbache.

Ein drittes abgesondertes Stück hebt endlich am Südrande der Viehweide und zwar gerade südlich vom Dorfe Priesseck an und zieht in dieser Richtung bis an die Bachbrücke oberhalb Guhreitzen.

Da diese drei Bruchtheile sämmtlich über trockene Wasserscheiden zwischen Wiesengründen und Brüchern angelegt sind, so kann auch hier über den Zweck ein Zweifel nicht walten.

Digitized by Google

Zuletzt muß ich noch einer, in der Zeichnung bei Duplat das Ansehen einer Landwehr tragenden Linie gedenken, die zwischen Besem und Bühlitz in quelligem Boden beginnt und sich mitten durch das Moor hindurch, fast gerade südlich in dem grünen Mühlbache endet. Hier liegt aber entschieden ein bloßer Ableitungsgraben vor; denn das Moor ließ sich an sich schon durch Stauung zur Landwehr benutzen. Hier würde, wie der Anblick der Karte zeigt, eine Landwehr geradezu Verschwendung gewesen sein.

Diesen slawischen Werken gegenüber errichtet, ist jedenfalls die 1½ Meilen lange, aus drei Aufwürfen gebildete „Lüneburger Landwehr" zu betrachten. Den südlichen Anfang derselben macht eigentlich der diecksbecker Bach, von seiner Mündung in die Ilmenau an bis aufwärts zur Quelle, bei welcher sich in der Karte von Papen die Worte „beim alten Thurm" eingetragen finden. Von dort läuft das Werk, die nördliche Richtung einhaltend, bis Lüneburg gegenüber, zieht dann am Fuße einer Höhengruppe hinlaufend, nordöstlich bei Nutzfelde vorbei und endet bei Rullstorf, wo es an das große Osterbruch sich anlehnt.

Hieraus sieht man deutlich, wie man sich gegenseitig durch gleiche Mittel bekämpfte und der Zweifel an der Bedeutung jener Linien bei Duplat wird durch diese längere Entwickelung nun wohl vollständig gehoben und ebenso deren Zusammenhang mit der Bestimmung der cultura silvestris ins Klare gebracht sein. Beide gehörten zu Helmold's furchtbaren Hinterhalten in den slawischen Landen. Hiermit kann ich dieses Thema verlassen.

Capitel XX.

Tacitus und Waldfrevel, Slawen und Feldfrevel, Drainage und Sündfluth.

Um nicht eine Ueberschrift machen zu müssen, zu welcher am Ende ein besonderes Register nothwendig gewesen wäre, habe ich vorstehender Weise einigen Wind vom Inhalte des nächsten Capitels gegeben. Ich werde in demselben einige historische Aufschlüsse aus dem Gebiete der Forst- und Landwirthschaft über die Ursachen der jetzt immer häufiger wiederkehrenden großen Ueberschwemmungen in Teutschland geben.

A. Das alte Teutschland war seiner klimatischen Beschaffenheit nach im Ganzen dasselbe wie das heutige, nur daß dieses öfter in Gefahr schwebt, in seinen Gewässern zu ertrinken als das alte, von den Römern so sumpfig und moraſtig geschilderte. Diese, schon vor 23 Jahren in meiner unten gedachten Schrift,[102]) wenn auch nicht unter gleicher Aufstellung des letzten Satzes, ausgesprochene Ansicht will ich, mit wenigen nachträglichen Bemerkungen weiter ausführen.

Gedachten Ortes habe ich S. 11 aus den untenstehenden Worten römischer Autoren[103]) dargethan, daß sowohl hinsichtlich des Anschwellens als des Einschwindens des Rheines und seiner Nebenflüsse kein wesentlicher Unterschied

---

[102]) De rebus rusticis veterum Germanorum. Part. I. De veteris Germaniae solo atque coelo, animalibus domesticis et frumentis. Lipsiae, in commiss. ap. Ern. Fleischer. 1833. (3¼ Bogen in 8. 5 Ngr.)

[103]) Cf. Tac. Hist. IV, 26. Rhenus incognita illi coelo siccitate, vix navium patiens; arti commeatus: dispositae per omnem ripam stationes, quae Germanos

Digitized by Google

zwischen der Römerzeit und jetzt stattfand. Bedenke man, daß zur Zeit der Römer die Höhen unserer Stromthäler mit stattlichen Wäldern bekränzt waren. Jetzt sind die Hänge zum sehr großen Theil in Ackerfeld, Weinberge, auch reine Blößen verwandelt und wo damals alte Wälder den Boden überwiegend beschützten, bringt die Forstwirthschaft, wenn auch mit Vorsicht und in geregeltem Turnus, zeitweise ganz junge zum Vorschein. Von also beschaffenen Flächen sammelt sich aber die niedergefallene oder aufgethaute Flüssigkeit viel rascher in den Wassergerinnen, als aus den Boden stark bedeckenden und durch Wurzelwerk tiefer befestigenden Waldflächen. Hier muß ein sehr großer Theil der Flüssigkeit sich mäligen Rieselns den Weg durch starke Laubschichten und krauses Wurzelgeflecht hindurcharbeiten, kommt also viel langsamer, in ungleich vertheilteren Massen in den Betten der Gerinne zusammen.

Daraus ergiebt es sich als ganz natürlich, daß wir heut zu Tage viel stärkere Ueberschwemmungen haben müssen, als zur Römerzeit. Aus denselben Gründen konnten unsere Ströme damals im Sommer nicht so sehr versiegen. Denn das Regenwasser des Sommers brach sich zunächst an den unzähligen Blättern, Nadeln, Zweigen, Aesten und Stämmen der großen Wälder, kam von dort aus, theilweise sogar gleich wieder verdunstend, in viel geringerer Menge auf und in den Boden, und in, wie vorhin geschildertem, gebrochenen Laufe zu den nächsten Rinnsalen, Bächen, Flüssen und Strömen. Ein anderer großer Theil war unterwegs zwischen den starken Laubschichten und in dem vom feinsten Wurzelwerk reich durchflochtenen, porösen Humuslagern zurückgehalten worden und von hier aus direct wieder in die Pflanzen oder als Dunst in die Atmosphäre übergegangen. Was aber wirklich endlich die Flüsse und Ströme erreichte, dessen Lauf war auf eine viel längere Zeit vertheilt, die einzelnen Quantitäten folgten wiederum viel bemessener, ganz allmälig einander nach. Daraus folgt einfach die Richtigkeit des im Eingang aufgestellten Satzes. Vor achtzehn Jahrhunderten kannte Teutschland nicht seine, jetzt so oft wiederkehrenden Nöthe, weder des Uebermaaßes noch des Mangels an Wasser in seinen herrlichen Strömen.

Noch eines Umstandes will ich hier vorläufig gedenken, da ich im folgenden Theile dieses Capitels auf ihn zurückkommen werde. Die starken Versandungen und Auflandungen der größeren Ströme rühren in bedeutendem Maaße von der beseitigten, durch den Waldbestand gebildeten Bedeckung der Oberfläche des Bodens her. Ganze Massen von, durch den Pflug gelockertem

---

vado arcerent: eademque de causa minus frugum, et plures qui consumerent. Apud imperitos prodigii loco accipiebatur ipsa aquarum penuria, tamquam nos amnes quoque et vetera imperii munimenta desererent. Quod in pace, *fors*, seu *natura*, tunc *fatum* et *ira dei* vocabatur.

Cl. Mammertini panegyricus Maximiano Augusto dictus. c. 7. Quando non cum summo metu nostro Rheni alveum minuit diu serena tempestas? Quando non cum securitate nosta illius diluvia creverunt? Licet Rhenus arescat, tenuique lapsu vix laeves calculos perspicuo vado pellat. — C. 12. Neque solum ad perficiendas eas classes certatim homines laborabant, sed etiam ad excipiendas flumina repente creverunt. Toto fere anno Imperator, quo tibi opus erat serenitate, ut navalia texentur, ut trabes caederentur, ut artificium animi vigerent, ne manus torpescerent, nullus fere dies imbre foedatus est. Hiems ipsa temperiem veris immitata est. Jam non septentrioni nos putavimus subjacere, sed quasi translatis sideribus, aut terris meridiani coeli clementiam sensimus. Quae oratio anno 292. p. Ch. n., ut videtur, Augustae Trevirorum habita est. — Cf. Eumeni panegyr. Constantino Augusto dictum. I. c. 11. Quamlibet ille (Rhenus) aut arescat aestu, aut resistat gelu, neutro hostis audebit uti vado.

Digitized by Google

Erdreich und Geröll werden jetzt in unsere Strombetten alljährlich hineingeschwemmt, an einzelnen Punkten abgelagert, wo sie den Fluthen den Weg in solcher Weise versperren, daß diese durch Rückstauung oder Ausdehnung in die Breite, „Feld und Aue ersäufen."

Wider mich wird man folgenden Einwurf erheben:

Man sagt, die Wälder zögen die Wolken an. Allein das ist eine der viel behaupteten, aber noch nicht bewiesenen Behauptungen. Nie habe ich gehört, daß man eine, diese Scheinwahrheit begründen sollende Beobachtung in weiten, bewaldeten Ebenen gemacht, immer nur in waldigen Gebirgsländern. Hier ist es aber nicht der Wald, sondern wie mich Hartig belehrt, der kalte Gebirgskamm, an welchem sich die feineren, noch viele Wärme enthaltenden Dunstmassen abkühlen und sich zu sichtbarem Nebel und Gewölke gestalten.[104])

Demnach können wir mit Gewißheit behaupten, daß die Aussagen der classischen Schriftsteller Uebertreibungen sind. Was die beiden insbesondere citirten Autoren angeht, so war Mammertinus ein schmeichelnder Rhetor, ebenso Eumenus, und Tacitus schildert einen Moment der dringendsten Kriegsgefahr, in welchem die Gemüther die an sich abnorme Witterungs- und Naturbeschaffenheit mit aufgeregten Sinnen ansahen, so daß sie ihnen, wie heut zu Tage gewitterfiebrischen Menschen, ungleich ungeheuerlicher erschienen, als es bei nüchternem Beobachten während eines sicheren Lagerlebens geschehen sein würde.

Indem man nun im Laufe der Jahrhunderte an den Wäldern Teutschlands in allen Stromgebieten durch Störung des natürlichen Gleichgewichtes in den Natureinrichtungen „gefrevelt," hat man einen gegenwärtigen Zustand herbeigeführt, auf welchen die Worte des Tacitus und anderer Alten weit mehr passen, als es zu deren eigener Zeit der Fall war. Ob aber die daraus erwachsenen Nachtheile die errungenen Vortheile nicht überwiegen, ist Gegenstand hier nicht beabsichtigter Untersuchung.

B. Zu dem zweiten Punkte der Capitelüberschrift „Slawen und Feldfrevel" zu gelangen, muß ich zu der, auf S. 107 geschilderten Flur Gablenz zurückkehren. Dort laufen nämlich die Wurten oder wie wir des Nachfolgenden halber hier sagen wollen, die Beete, quer über die Fallinie des Abhanges: ein zur Verhütung der Abschwemmung ganz rationelles Verfahren Seitens der alten Colonisten. Um so merkwürdiger ist es, daß, wie mir meine sehr zahlreichen Flurabzeichnungen aus dem Gebiete der unverändert gebliebenen altenburgischen Slawendörfer beweisen, dort auf diesen Punkt in der großen Mehrzahl ähnlicher Fälle nicht Rücksicht genommen worden ist. Dieser District wird zum größten Theil von westöstlich fließenden, durch schmale, steile Wasserscheiden getrennten Bächen durchschnitten, so daß man fast nur Süd- und Nordhänge hat, auf welchen die Aecker meist von oben nach unten streichend angelegt sind. So ist es auch überwiegend in dem thüringischen District um Ronneburg und in den Fluren auf teutsches Recht der Fall. Offenbar wollte man dadurch den Einzelnen möglichst unabhängig in Bezug auf Anlegung von Wasserfurchen machen, und so das Stocken des Wassers im Boden verhüten.

Für die allgemeinsten hydraulischen Verhältnisse Teutschlands ist aber eine solche, das Abschwemmen befördernde Streckung der Felder höchst

[104]) Th. Hartig, Luft-, Boden- und Pflanzenkunde in ihrer Anwendung auf Forstwirthschaft. St. u. T. Cotta. 1851. (Erster Band des Lehrb. f. Förster ꝛc. Aufl. 9.) S. pag. 21.

Digitized by Google

nachtheilig; denn man darf ihr, wenn, wie es sehr wahrscheinlich, sie in vielen anderen Gegenden auch die vorherrschende ist, große Mitschuld an der Versandung unserer Ströme beimessen.

Denn selbst der Laie sieht leicht ein, daß, wenn das Pflugschar einen Hang senkrecht durchschneidet und auflockert, das Erdreich viel mehr von oben nach der Tiefe geschlemmt werden muß, als bei einer quer über den Hang laufenden Richtung. Nun haben sich zwar die Altenburger in Folge jener Einseitigkeit ihrer Urväter den Ruf erworben, sehr fleißige Erdfahrer zu sein, d. h. die abgeschwemmte und unten aufgelagerte Ackerkrume von Zeit zu Zeit wieder mittelst Karre hinaufspazieren zu lassen. Indeß ganz zu verhindern ist es, wie man an getrübtem Wasser nach jedem stärkeren Regen sieht, doch nicht, daß Quantitäten von Erdreich alljährlich in die Bäche und aus diesen endlich in die Hauptströme wandern. Viel weniger würde dies bei allgemeiner, allerdings nach anderer Seite wieder nachtheiliger Querrichtung der Furche der Fall sein.

Um so interessanter ist es mir, zu der Abbildung von Flemmingen in den altenburgischen Forschungen nachträglich bemerken zu können, daß hier, wie in Gablenz, die Felder quer über die Hänge streichen. Ist jenes Dorf wirklich von Flamändern angelegt, so zeigt sich von dieser Seite sehr geschickte Berücksichtigung hydraulischer Gesichtspunkte.

Was in dieser Beziehung das Lüneburgische betrifft, so hatte ich zur Zeit meiner hannöverschen Studien die Wichtigkeit dieses Punktes noch nicht berücksichtigt. Es ist dies erst unter Niederschrift dieser Bemerkungen geschehen. Nun besitze ich zwar aus der Karte von Duplat die Durchzeichnung einiger, auch die Felderrichtung enthaltenden Landstriche. Allein da die genannte Karte nicht sowohl zu Zwecken der Katastrirung, als vielmehr der allgemeinen Landesaufnahme gefertigt ist, so wage ich nicht, aus dem mir vorliegenden, an sich auch beschränkten Materiale Schlüsse zu ziehen. Ist aber auch dieser Theil der Darstellung bei Duplat getreu, so findet dort jene Einseitigkeit wenigstens lange nicht so ausgedehnt statt, als im Altenburgischen.

Uebrigens darf hier ein bestimmender Gesichtspunkt für die alten Colonisten, jene Hangabwärtsrichtung der Aecker einzuführen, nicht unerwähnt bleiben. Da nämlich die Neigung gegen den Horizont nicht überall auf einem Hange in gleichem Einfallwinkel sich bietet; da häufig sogar ein und derselbe aus einer Anzahl von Feldern verschiedener Dorfmänner bestehende Hangkamp mehrere kleinere Terrainabstufungen, auch wohl überdies sich auf ein mehr oder minder horizontales Plateau erstreckt, so muß ich nach Georg Hanssen's treffender Besprechung dieses Punktes in Falck's neuem staatsbürgerl. Magazin in Bd. III. u. VI. annehmen, daß allerdings sehr sorgfältige Berücksichtigung der verschiedenen physikalischen Punkte der Bodenbeschaffenheit im Spiele waren. Man glaubte bei Anlegung der Ackerloose in den verschiedenen Flurkämpen entstehenden Unzufriedenheiten durch offen gehaltenen Wechselfall des Loosglückes am besten vorzubeugen, indem man günstigen und minder günstigen Einfall der Sonnenstrahlen auf sämmtliche Loose möglichst unparteiisch vertheilte. Es fand ja auch, wie sowohl Hanssen aus Jütland als Schmidt aus unserem Wendlande erwähnt, sehr sorgsame Berücksichtigung der Bodenqualität statt. Also scheint bei einem so umsichtigen, sachkenntnißreichen Verfahren die Rücksicht auf das Abschwemmen des Erdreiches minder in die Wagschale geworfen worden zu sein, als diejenige auf die Vortheile des Sonneneinfalles, der Bodenqualität und der Wasserableitung, und es

Digitized by Google

erklärt sich dieses wieder daraus, daß die Aecker ursprünglich von Zeit zu Zeit unter die Dorfmänner abermals verlooft wurden, so daß die Nachtheile des Abschwemmens, namentlich auf ungleichmäßig fallenden Hängen, wechselnd empfunden wurden. Auf gleichmäßig fallenden Hängen von übereinstimmender Bodenbeschaffenheit war der Umstand der Ablagerung des besten Erdreiches am Fuße der Höhen für alle Theilhaber an einem Kampe, mit senkrecht fallenden Aeckern, gleich.

Aus dem Gesagten ergiebt sich denn doch eine Einseitigkeit auch der gablenzer Ackerrichtung. — Da der Name des Dorfes slawisch und in den altenburger Slawenfluren ein vorherrschend entgegengesetztes Verfahren sich bemerkbar macht, so erblicken wir neben den früheren Gründen einen weiteren für Umlegung der gablenzer Flur aus älterer Form in diejenige auf teutsches Recht.

C. Ich komme zu der Capitelüberschrift drittem Punkte, in welchem ich als mahnender Sündfluthsprophet freundlichen Lesern gegenüber aufzutreten mir verstatte. Drainage und Sündfluth sind, geradeheraus prophezeit, in meinen Augen wie Mutter und Kind. Schon in meinen Studien in der niederrheinischen Heimath habe ich S. 18, diesen Punkt berührend, darauf hingewiesen, daß uns die dereinstige Ausdehnung der Drainage über große Gesammtsummen von Aeckern und resp. Quadratmeilen mit Wechsel von Ueberschwemmungen und Verarmungen unserer Strombetten bedrohen werde. Auch habe ich nach einer, vor mehreren Jahren in der Augsb. Allg. Zeit. gelesenen Mittheilung, welche Sachkenntnisse und Urtheil verrieth, darauf aufmerksam gemacht, daß man an der hannöverschen Weser, in Folge der Verkoppelung, dann der daraus erwachsenen Möglichkeit, die Ableitungsfurchen für das Oberwasser wirksamer anzulegen, wie seit dieser Zeit aus Gründen, die im vorigen Theile dieses Capitels dargelegt wurden, die bisherigen Dämme sich als unzulänglich zur Bergung der Hochfluthen zeigen. Letzterem Punkte gegenüber hat jene Stimme in Nr. 194 d. Jahrg. 1854 der Hannöv Ztg., berichtigend sich vernehmen lassen, welcher ich freilich nichts als ein relata refero entgegenzusetzen habe. Andere Recensenten haben meine Prophezeiung als theoretisches Hirngespinnst lächerlich zu machen gesucht; aber eine in solchen Dingen viel gewichtigere Stimme in den gött. gel. Anz. St. 129, 1854, das bekannte H. (Geh. Hofr. Prof. Hausmann), giebt mir Recht. Recht giebt mir jetzt auch schon in kleinem, aber deshalb nicht zu übersehendem Maaßstabe die Erfahrung.

Der Besitzer des Rittergutes Wachau bei Leipzig, Hr. Schulze nehmlich, ein wissenschaftlich gebildeter Landwirth, welcher früher meine Ansichten zwar nicht theilen, sie aber als gehaltlos doch nicht verwerfen wollte, erzählte mir vor wenigen Monden, daß die Erfolge anfangen mir beizupflichten. In Wachau, welches einer sachtwelligen Wasserscheide zunächst, in der Senkung gelinde zusammenfallenden Terrains liegt, sagte er, bemerke man jetzt, d. h. nach der Verkoppelung, Vermehrung und besserer Anlage der Oberwasserfurchen und nun auch hinzugetretener Drainage, daß Felder, welche früher nach starkem Regen erst am dritten, vierten Tage abgetrocknet seien, jetzt schon in einem Tage diesen Zustand erreichen. Gleichzeitig steige dann das Wasser im kleinen Dorfbache zu einer früher ungekannten Höhe, so daß man sie eine, wenn auch wegen der allgemeinen Ortsbeschaffenheit unschädliche Ueberschwemmung nennen müsse. Er sehe, fügte er hinzu, die Zeit kommen, wo die Bewohner der Niederungen von denjenigen der Höhe Entschädigung verlangen werden.

Ein anderer Landwirth, mein Freund, der Oberamtmann Madelung auf Ober-Gebelzig bei dem sächsischen Weißenberg in der Oberlausitz, hat, nachdem er mit Drainage seines Gutes schon ein gutes Stück fortgeschritten,

Digitized by Google

die Bemerkung gemacht, daß sein Mühlteich, der nach längerer Erfahrung des Müllers früher zu Zeiten Wassermangel litt, demselben nicht mehr ausgesetzt sei.

Es liegt bei der relativ-großen Ausdehnung, welche die Drainage bis jetzt schon erfahren, auf der Hand, daß die erzählten Fälle nicht die einzigen sein können; daß vielmehr ähnliche Erscheinungen sich schon sehr oft gezeigt haben müssen. Wird man bei solchen Anzeichen unwillkührlich zu der Frage geleitet: ob nicht die auffallend häufigeren und größeren Ueberschwemmungen, welche wir in den letzten Jahren an mehreren Strömen Teutschlands wahrgenommen, zum Theil eine Folge der Drainage seien?

Eine andere Schattenseite der Drainage, deren Wahrnehmung uns nach meiner Ansicht noch bevorsteht, ist die, daß wir in Jahren sehr langer, großer Dürre Mangel an Grundfeuchtigkeit im drainirten Boden und in Folge dessen auch Mangel an verdunstender Luftfeuchte haben werden. Denn die Natur läßt sich nicht ohne entsprechende Folgen in den für den Einzelnen oft nachtheiligen, für das Ganze aber höchst weisen Vertheilungen ihrer elementaren Vorrichtungen stören. Seit dem letzten heißen Sommer von 1847, da das Drainiren sich erst zu regen anfing, haben wir aber noch keinen ähnlichen wieder gehabt, so daß wir den positiven Nachwirkungen noch entgegen zu warten haben. Die Landwirthe im Allgemeinen, weil sie bisher so großen Nutzen aus der gründlicheren Bodenentwässerung gezogen, wollen zwar das Eintreten dieser Folgen bestreiten oder glauben sie als sehr unterwiegend gegen die Vortheile abwarten zu dürfen. Ich will wünschen, dem möge so sein; aber meine wissenschaftlich begründete Meinung auch schon jetzt darüber zu äußern, wird mir wohl gestattet sein.

So bildet denn, wenigstens den materiellen Schluß dieser Arbeit, welche die Aufhellung der frühesten, für den Forscher erkennbaren Anfänge der Cultur eines Winkels von Teutschland zum Ziel hatte, komischer Weise die Mahnung an eine heranziehende, freilich cum grano salis aufzunehmende, Sündfluthgefahr.

Schlußwort.

Es ist, dies kann ich nur wiederholen, nicht genug zu beklagen, daß es mir an dem nöthigen Material und den, allerdings auch nur durch sehr langen Aufenthalt an Ort und Stelle zu erwerbenden, unmittelbaren Erkenntnissen über das geistige, sittliche und gesellige Leben des lüneburgischen Wenden gebricht und noch viel mehr, daß wir nicht über die Ethnographie der Slawen ein ähnliches Werk aus alter Zeit besitzen, wie das des Tacitus über die Germanen. Denn was sich aus dieser Schrift auf slawische Völker beziehen läßt, erreicht das, an Inhalt und Ausführlichkeit, bei Weitem nicht, was Tacitus in den ersten 27 Capiteln über die Germanen mittheilt.

Ich halte es für eine sehr schwere, lange Studien und persönliche Beobachtungen voraussetzende Arbeit, in dieser Beziehung etwas leisten zu wollen, was mit der Ausführung des, mehr äußere Angelegenheiten besprechenden Inhalts dieses Buches in Parallele treten könnte. Also muß ich mich darauf beschränken, in wenigen Schlußworten einige Gesichtspunkte vorzuhalten, welche mir als anregend zu weiterem Nachdenken erscheinen.

Digitized by Google

Es däucht mich da nicht unwichtig, zuvörderst aufmerksam zu machen, wieviel zur Forschung in dieser Richtung geneigte Männer dem lüneburger Wendlande deshalb zu danken haben mögten, weil sich, vermittelt durch die Papensche Karte, und wenn man auch nur das Blatt 33 vor Augen nimmt, der äußerst hervortretende nationale Charakter der wendischen Dorfbauweise noch so massenhaft in Ursprünglichkeit erhalten darstellt. Mir ist, was ich in Karten gesehen und durch Erkundigungen gehört, bis zu dem Momente selbst, da ich diese Schlußworte schreibe, keine Gegend bekannt geworden, die eine gleiche Fülle wohlerhaltener Rundlinge aufzuweisen hätte, und in Bezug auf das Lüneburgische, sowie auf Districte in Drömling, muß man diesen günstigen Umstand wohl der Abgelegenheit beider Gegenden, die sie mehr als andere vor Verwüstungen schützte, zuschreiben.

Alle die ausgeführten Eintheilungen des Landes in Gaue, die häuslich abgeschlossenen Dörfer, das Deelhaus, die Flurverfassung, die gemeinsamen Arbeiten, die Neigung des Wenden sich nach außen abzuschließen und möglichst sich auf sein Dorf zu beschränken, die zähe Anhänglichkeit an Stamm und Sitten, der eiserne Erwerbseifer auf kleinen Gütern, endlich die alten Landwehren — Alles deutet auf eine uralte solidarische Socialität, wie sie sich in äußeren Einrichtungen und Sitten zugleich meines Wissens nach nirgend gleich versinnlichend darstellt.

Anknüpfungen bieten sich allerdings und zwar besonders durch v. Haxthausen's Studien über Rußland dar. Namentlich erregt hier die Aufmerksamkeit, was er über das, tief im russischen Volksleben wurzelnde Gemeinleben sagt, kraft dessen zehn gemeine Russen nicht zufällig auf Reisen oder unter ähnlichen Umständen zusammenkommen, ohne sich einen Aeltesten, einen Staroften (stary = alt) zu wählen. Auch was er in demselben Capitel[105]) über die vielfache Bedeutung des Wortes „Mir" sagt, weist auf eine tiefe, weitgreifende Verknüpfung sehr verschiedenartiger socialer Beziehungen im Volksleben hin, deren klares Verständniß im Bewußtsein zum Theil freilich untergegangen ist. Man mögte dieses Mir mit dem A und O des slawischen Lebens vergleichen.

Es ist nicht meine Absicht, diese Betrachtungen, die sich durch literarische Studien in den mancherlei, zum Theil sehr vorzüglichen Schriften über die ältesten Keime und Entwickelungen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgen und zu ausgedehnten Combinationen ausdehnen lassen würden, hier weiter zu verfolgen. Diese Blätter haben ohnehin schon eine Ausdehnung gewonnen, welche ich mir beim Beginn der neuen Bearbeitung des Gegenstandes nicht träumen ließ. Also verschiebe ich solche Studien auf spätere Zeit, oder begnüge mich, Geschichtsforschern, welche aus dem Gebiete des socialen Lebens der alten Völker durch lange Special-Studien weit mehr zu Hause sind als ich, das Zimmerwerk eines Gebäudes aufgeführt zu haben, dessen Fächer auszufüllen, sie im Besitz reichlicheren und besseren Stoffes sind.

---

105) Bd. III, Cap. 3.

Digitized by Google

Anhang.

Benennungen der Feldländereien,

deren Flächengehalts und die Grundsätze, nach welchen im Amte Calenberg bei entstandenen Gränzzwistigkeiten und deshalb erforderlichen Vermessungen von den beeidigten Achtsmännern gemeiniglich verfahren wird.

A. d. Neuen hannov. Magazin. 1801. St. 48.

1) Eine Hufe. Diese ist in Ansehung ihrer Größe sehr verschieden. Einige halten 22, andere 24, auch 27 bis 30 Morgen und jeden Morgen rechnet man zu 120 Q.-R. calenb. Maaße.

2) Ein Kamp ist auch von keiner bestimmten Größe. Es wird darunter eine, durch Gräben, Hecken oder auf andere Art eingefriedigte Strecke Feldland verstanden, welche einem oder auch mehreren gehört.

3) Ein Dreiacker oder Dreimorgensbreite muß 6 R. breit und 60 R. lang sein.

4) Eine Zweiackerbreite, so 4 R. breit und 60 F. lang, wird, wenn dergleichen in der Flur belegen, gegen die einzelnen Ackerstücke im Gehalte verglichen, welches auch bei den gedachten Dreiackern in vorkommenden Fällen geschieht.

5) Ein Driert oder Dreier ist ein Stück von 1½ M. groß, welches in der Breite 3 und in der Länge 60 R. halten muß. Bei Vermessungen wollen die Achtsleute, nach einer alten unter ihnen üblichen Observanz, einem solchen Dreier, wenn nur einer in der Flage oder Flur vorhanden, in beregtem Gehalt nicht anders gelten lassen, als wenn deren zwei in selbiger befindlich sind, welche zu einem Dreiacker gerechnet werden können; es sei denn, daß von dem Gehalte eines solchen einzelnen Stücks ein besonderer Beweis beizubringen stehe. Dafern dies nicht dargethan wird, so halten sie es nur für eine Ackerbreite, zumal wenn in einer solchen Flage Land fehlt und die Ackerstücke nicht die gehörige Breite bekommen können. Wenn jedoch die Eigenthümer des Dreiers und dessen Vorwirthe selbigen schon geraume Zeit als ein 1½ Morgenstück besessen und gar keine Vermuthung obwaltet, daß es durch Abpflügen des daran grenzenden Landes vergrößert, und ein Dreier geworden sei, so scheint jenes Principium der Achtsleute nicht anwendbar zu sein, am wenigsten alsdann, wenn ein Ackerstück und eine Gahrt von halber Ackerbreite in derselben Flur belegen, oder darin zwei Scheffelstücke oder 2 Hälferlinge sich befinden, als welche dem Dreier im Flächenraum gleichkommen, indem jedes ¾ Morgen ausmacht; wie denn auch ein Ackerstück und eine Gahrt, wenn sie neben einander gelegen und einen Herrn gehabt, zusammengepflügt und in ein Stück gebracht, und dadurch der Dreier entstanden sein kann; so auch der mögliche Fall, wenn zwei Scheffelstücke oder 2 Hälferlinge in eins gezogen worden.

6) Ein Ackerstück oder ein Morgen heißt dasjenige, was 2 Ruthen breit und 60 Ruthen lang ist. Doch trifft man auch zu Zeiten Stücke an, welche entweder in der Breite 1½ Ruthen und in der Länge 90 Ruthen,

Digitized by Google

oder gar nur eine Ruthe in der Breite und dagegen 120 in der Länge haben. Bei Vermessungen richtet man sich gewöhnlich nach Ackerstücken, und darnach werden die in einer und eben derselben Wanne oder Flage belegenen Stücke beurtheilt, verglichen und jeglichem Stück der wahre Gehalt gegeben und zugetheilt.

7) Ein Drohn oder ein Hälferling ist ein halber Dreier oder $\frac{3}{4}$ Morgen Land, so anderthalb Ruthen oder drei Schwade breit und 60 R. lang ist. Liegt ein solcher Drohn in einer zu vermessenden Flur einzeln oder allein, so befolgen die Achtsmänner den oben bei dem Dreier bemerkten Satz und wollen selbigen in den daselbst angegebenen Fällen nur für $\frac{1}{2}$ Morgen halten, welches jedoch so wenig wie beim Dreier zur allgemeinen Regel dienen mag.

8) Ein Scheffelstück oder $\frac{3}{4}$ Morgen, hält, wie ein Ackerstück, entweder in der Breite, wenn deren mehrere auf eine Wanne schießen, 2 Ruthen, in der Länge aber 45 Ruthen. Ist es jedoch zwischen Ackerstücken belegen, und mit selbigen von einerlei Länge, so muß es $1\frac{1}{2}$ Ruthen breit und 60 Ruthen lang sein.

9) Ein Vorling oder halber Acker ist ein halber Morgen, 2 Ruthen breit und 30 Ruthen lang. Hat er aber die Länge der daneben liegenden Ackerstücke, so besteht die Breite nur in einer Ruthe und die Länge in 60 Ruthen. Im letzteren Falle wird es

10) eine Gahrt, auch wohl eine halbe Acker- oder Zweischwadbreite genannt, und ist alsdann, wie gedacht, 1 Ruthe breit und 60 Ruthen lang.

11) Ein Holle soll gemeiniglich $\frac{1}{3}$ Morgen halten, mithin 2 Ruthen breit und 20 Ruthen lang sein. Es giebt aber doch hie und da, wiewohl selten, Hollen, die nur $\frac{1}{4}$ Morgen groß und in dem Falle zwar auch 2 Ruthen breit sind, jedoch nicht mehr als 15 Ruthen in der Länge haben.

Solche Hollen trifft man zwischen Ackerstücken eben nicht an, außer, wenn einige in einer Flur nebeneinander stoßen und mit jenen Ackermaaße halten. Ordinair liegen sie in besonderen Wannen, machen eigene kleine Kämpe aus, wenn auch selbige verschiedene Eigenthümer haben.

12) Ein Kühlstück oder Kühlacker, so eigentlich ein keilförmiges Stück ist, hat einen unbestimmten Gehalt und deshalb viel Aehnliches mit einer Gehre. Doch geht ein solches Stück in gleicher Länge mit den Aeckern auf eine Vorwende, oder schießt auf Hecken oder Wege; weshalb denn, ob es 2, $1\frac{1}{2}$ oder 1 Morgen halten soll, entweder durch besondere Beweise, oder einen rechtsverjährten Besitz dargethan, und hiernach mit den benachbarten Ackerstücken verglichen wird.

Der Augenschein und die Vermessung ergeben sonst gar leicht, was der wahre Gehalt davon, im Vergleich mit den egalen Stücken der Flur, betrage und man verfährt hierbei, wie

13) bei einer Gehre, die auch keine festgesetzte Größe zu haben pflegt und keilförmig ist. Gleichwohl kann sie auf einen gewissen Gehalt gebracht werden. Denn, wenn selbige zwischen zwei Breiten befindlich, so bekömmt sie an ihrem breiten Ende 4 Ruthen, und ist sie zwischen Ackerstücken, nur zwei Ruthen.

Wenn hiernach ihre Breite berichtigt worden, so mißt man nach Gutdünken etwa 5 — 10 Ruthen auf dem Rücken derselben hinunter, schlägt den Maaßstab sodann querüber, merket an, wie viel sie daselbst in der Breite verloren, und rechnet nach diesem Verhältniß, wie viel auf jede Ruthe abge-

Digitized by Google

gangen, so ergiebt sich, wie viel Ruthen derselben bis an ihre Spitze, wo sie sich endigt, zukomme oder gebühre. Die Gehre verliert oder gewinnt bei Nach- oder Durchmessungen der Feldländereien mit den Ackerstücken an ihrer Breite, wesfalls der Bauer selbige Landdiebe zu nennen pflegt.

Die Achtsleute, welche nach diesem Principium zu Werke gehen, daß sie der Gehre das an der Breite kürzen, was etwa den Ackerstücken in derselbigen Flage an der Breite fehlt, scheinen aber zu irren, weil es sich dadurch leicht zutragen könnte, daß die ganze Gehre verloren ginge, da doch nicht geleugnet werden mögte, daß sie seit Menschengedenken beständig vorhanden gewesen sei.

14) Eine Vorwande oder Vorwende ist ein Stück Land, worauf entweder sämmtliche in einer Flur belegene Felder oder nur einige Stücke derselben mit ihren Enden schießen, und auf welcher man mit dem Pfluge umwendet. Diese sei nun eine Zweibreite, ein Dreier, oder, wie ohne besonderen Beweis ihrer Größe dafür gehalten wird, ein Ackerstück, so bekömmt selbige über ihren eigentlichen Gehalt von den darauf stoßenden Enden, und zwar, wenn eine ganze Flur darauf wendet, 8 Fuß, falls aber nur von einigen Stücken die Pflugwendung darauf stattfindet, nicht mehr wie 4 Fuß, soweit als diese Stücke darauf schießen; und in diesem letzteren Falle wird sie eine Kopfvorwande genannt, und zu Vermeidung des hierdurch entstehenden Hakens oder Bauches wird erlaubt, eine Schmiege mit dem Pfluge zu nehmen.

Ist es aber eine Vorwande, worauf von beiden Seiten entweder eine ganze Flage oder einige Stücke das Pflugwendungsrecht besitzen, so erhält sie auch an beiden Seiten resp. 8 und 4 Fuß zur Vergütung dieser Dienstbarkeit.

An solchen Vorwanden ist die Bezeichnung der Grenze durch Versteinungen sehr ersprießlich, damit selbige von den darauf schießenden Stücken nicht über die Gebühr in die Vorwande ausgedehnt, oder durch Hineinpflügen geschmälert werde, zu welchem Zweck die Steine an drei oder mehreren Stellen, je nachdem es nöthig gefunden wird, zwar am Ende, doch gegen die Mitte des darauf stoßenden Stücks 1 bis 1½ Fuß tief gesetzt werden.

15) Ein Schwad beträgt eine halbe Ruthe oder 8 Fuß in der Breite.

Bei dergleichen Vermessungen oder Grenzregulirungen ist überhaupt räthlich, alle diejenigen Stücke, zwischen welchen das streitige Land befindlich, zu beiden Seiten, und so viel deren auf eine Wanne, auf Wege, Grasfurchen, Hecken oder Grenzsteine stoßen, mit überzumessen, und wenn das Ganze derselben herausgebracht ist, darnach zu bestimmen, wie viel die in Frage befangenen Stücke halten müssen, weil es nicht hinlänglich ist, wenn die Achtsleute, um die beiden mit einander streitenden Nachbaren mit ihren Stücken auseinanderzusetzen, blos deren Ländereien messen, indem man Beispiele hat, daß der entferntere Landnachbar, wenn er ein scharfer Pflüger gewesen, sein Stück (auf Kosten des) neben dem seinigen belegenen vergrößert hat, wodurch dann die beiden streitenden Theile gefährdet werden könnten, dieser also das unrechtmäßig an sich gebrachte Land in ruhigem Besitz behielte.

Demnach bleibt es sehr unsicher, den Gehalt der Feldländerei nach ihrer Benennung zu ermäßigen, weil der Satz, daß ein calenbergischer Morgen 120 □Ruthen enthalten soll, nicht immer anwendbar ist.

Der Landmann nennt sein Land nach der Breite desselben. Ist es eine Ruthe breit, so heißt es eine Gehrt oder Zweischwad; ist es 2 Ruthen breit, so nennt er es einen Acker; ist es drei Ruthen breit, einen Zweiacker oder Zweibreite u. s. w., ohne sich um den wahren Quadratinhalt weiter zu bekümmern. Daher rührt es denn, daß Aecker, welche für Morgen, für Zwei-

Digitized by Google

ackerbreiten u. s. w. liegen, oft viele Ruthen am Gehalte über haben, andern hingegen einige Ruthen fehlen; welchemnach es hart sein würde, die Uebermaaße dem Besitzer in jedem Fall zu nehmen, zumal wenn solche nicht durch die Breite, sondern durch die Länge des Stücks entsteht, und blos der Seitennachbar, nicht aber der, dessen Land darauf schießt, auf eine Vermessung dringet.

Uebrigens rechnen die Achtsleute:

1) Auf eine vor dem Lande hergehende Hecke in der Breite 4 Fuß und hiezu noch 3 Fuß zum Pflug- oder Schwengelrechte, auch etwaigen Fußsteigen bei solchen Vermessungen den Landinhabern zu Gute, hinter der Hecke aber, wenn solche an einem offenen Wege, Viehtrift oder Weideanger hergeht, 3 Fuß zum Graben. Dafern aber die Hecke zwischen Feldland oder Wiesen blos zur Grenzscheidung dient, nur 3 Fuß, welche, wenn die Hecke alt und die Stämme in selbiger schon dick oder stark sind, von der Mitte solcher Stämme angerechnet werden; und an einem dergleichen Hagen wird kein Graben oder Aufwurf gestattet.

2) Wollen 2 Landnachbaren zur Sicherung ihres Landes eine Schanzfurche zwischen sich halten, so läßt jeder dazu von seinem Lande die Hälfte einer Furche ungepflügt stehen.

3) Da, wo ein Abzugsgraben zwischen dem Lande im Felde sich findet, oder zum Wasserlauf erforderlich ist, wird solcher nach Verhältniß des mehr oder weniger abzuführenden Wassers zu 4, 5 bis 6 Fuß breit gerechnet.

4) Wenn ein hergebrachter Grasweg zwischen Ländereien vorhanden, und entweder zum Fahrwege oder Fußpfade unentbehrlich ist, werden zu ersterem 10 bis 12 Fuß, zum Fußsteige aber nur 3 Fuß breit, dem Lande unbeschadet, gut gethan.

Möchten doch oberwähnte Landbenennungen, und die durch Abpflügen oder sonstige Gränzverrückungen entstehenden gerichtlichen Prozesse, welche wegen der nothwendig damit verbundenen Besichtigungen und Vermessungen kostbar werden, durch Gemeinheitsaufhebungen, besonders aber durch einzuführende Verkoppelungen bald unnütz werden und gänzlich verschwinden! Jeder wahre Menschenfreund, der es redlich mit dem gemeinen Wesen und seinem Vaterlande meint, kann einen solchen, das allgemeine Beste bezweckenden Wunsch, welcher den größten Einfluß anf das Wohl des Staats hat, nicht unterdrücken.

J. A. K.

Digitized by Google

II.

„Delineatio Jurium Statibus Provincialibus Ducatus Luneburgici, cum in genere tum in specie Ordini Equestri competentium,

worinne

aus denen Landes-Recessen, imgleichen denen Actis Provincialibus deduciret zu finden, was die gesamte Landschafft sowohl, als hiernächst auch in specie hiesige Ritterschafft, samt denen übrigen freyen Guths-Herren vor Jura und Vor-Rechte haben und besitzen."

Von

Christoph Lorenz von Bilderbeck. [1])

Sectio Prima. Von denen Juribus gesambter hiesiger Landschafft.

Cap. I. Von denen **Juribus** hiesiger Landschafft in Ansehung der **Religion.**

Cap. II. Von denen **Juribus** der Landschafft, **circa Bellum et Foedera.**

Cap. III. Von denen **Juribus** der Landschafft in Ansehung der Landes-Collecten **in specie** der **Contribution, item** des **Licents, Magazin etc.** wobey zugleich von denen **Commissarien** im Lande, von der Landschaffts **Concurrenz** bey Abnahme der **Casse-Rechnungen, item,** wieweit

---

[1]) Bereits abgedruckt in v. Selchow's Magazin für die teutschen Rechte und Geschichte. Erster Band. Göttingen 1779. S. 197—332, wo darüber in der Vorrede gesagt ist:

„Das zweite Stück enthält des ehemaligen Hofrath und Braunschweig-Zellischen Landschaftssyndicus, Christoph Lorenz von Bilderbeck, Abriß der Rechte des Zellischen Adels, und der dortigen landschaftlichen Verfassung. Die Handschrift habe ich der Gewogenheit des Hrn. geheimen Justizrath Böhmer zu verdanken, und sie schien mir, in vielerley Betrachte, würdig, gemeinnütziger zu werden. Freylich haben wir noch, in vielen teutschen Provinzen, Landstände; gewiß aber wenig Länder, in welchen sie ihren alten Glanz auf eine solche Art erhalten haben, als im Hannöverischen, wo der erste Grundsatz der Landesregierung ist, dem Unterthanen seine hergebrachte Gerechtsame ungekränkt zu erhalten, (s. I. 2. ***Hartmann* de felicitate subjectorum electoralium Brunsuico-Luneburgicorum**). Die innerliche Verfassung und besondere Gerechtsame dieser hochlöblichen Landschaften beruhen größtentheils auf Verträgen und Herkommen, welche Auswärtigen, da wenig davon im Druck liegt, nicht zureichend bekannt geworden sind. Der gegenwärtige von Bilderbeckische Aufsatz wird daher Kennern nicht anders, als angenehm seyn, da er aus der Feder eines Mannes herrühret, der schon, von andern Seiten her, in dem teutschen Staats- und Privatrechte sich rühmlichst bekannt gemacht hat, und von dessen Abhandlung man sich hier um so mehr versprechen kann, da er das ganze landschaftliche Archiv in Händen gehabt hat, und ihm auch, als vieljährigem Syndicus der löblichen Landstände, deren Verfassung aus der Erfahrung bekannt gewesen. Das Buch ist zwar schon vor geraumen Jahren geschrieben; jedoch noch eben so brauchbar, als ehedem, da die Verfassung des Landes, im Ganzen genommen, noch immer die alte ist; und überhaupt Veränderungen im Wesen der Staatsverfassung, in einem Lande, wo der Unterthan, unter dem Scepter eines großen Monarchen, als Republikaner lebt, selten vorfallen."

Der jetzige Abdruck erfolgt nach dem in der landschaftlichen Registratur (Repertor der mittleren Registratur, Fol. 11, №. 5) befindlichen Exemplare des um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lebenden Landraths v. d. Wense, welchem nachstehende Dedication des Verfassers voraufgeht:

Digitized by Google

die Stadt Lüneburg, sowohl bey Collectis Ordinariis als Extraordinariis concurrirt.

Cap. IV. Von denen Juribus hiesiger Landschafft in Ansehung der Legations-Kosten, und wieweit Sie hiezu zu einem Beytrag gehalten.

Cap. V. Von denen Juribus der Landschafft, in Ansehung der Fräulein- oder Princessinnen-Steuern.

Cap. VI. Von denen Juribus der Landschafft, in Ansehung des Schatzes, ubi Simul aliqua de ejus Origine et Reditibus praemittuntur.

Cap. VII. Von denen Juribus der Landschafft in Ansehung derer im Lande zu machenden Ordnungen und Gesetzen.

Cap. VIII. Von denen Juribus hiesiger Landschafft in Ansehung derer beyden Judiciorum der Cantzley, und in specie des Hoff-Gerichts, wobey zugleich von deßen Ursprung einiges angeführet wird.

Cap. IX. Von denen Juribus der Landschafft in Ansehung der Alienir- oder Verpfändung einiger Pertinentien und Stücke zum Fürstenthum gehörig, item in Ansehung neuer Zölle.

Cap. X. Von denen Juribus der Landschafft, in Ansehung derer herrschafftlichen Schulden.

Cap. XI. Von denen besonderen Juribus hiesiger Landschafft, in Ansehung et observantiae et Privilegiorum, und daß ihre Privilegia non usu nicht expiriren.

Cap. XII. Von denen Juribus der Landschafft ratione praesentationis der Landes-Bediente, wobey zugleich von dem Rang des Herrn Landschaffts-Directoris, Hrn. Ausreiters, item der HHrn. Land- und Schatz-Räthe.

Cap. XIII. Von denen Juribus der hiesigen Landschafft, in Ansehung derer Universal- und Particular-Convente.

Sectio Secunda. Von denen Juribus der hiesigen Landschafft, auch übriger freyer Guths-Herren, in specie

Cap. I. Von der Immunität der hiesigen Ritterschafft, und anderen Possessoren immatriculirter Güther.

Cap. II. Von denen Ritter-Pferden, und der Landes-Matricul.

Cap. III. Von denen Juribus hiesiger Ritterschafft, in Ansehung des Closters zu St. Michael in Lüneburg und derer übrigen Clöster und Stifter hiesigen Landes.

„Denen Hochwürdigen, Hochwohlgebohrenen Königl. Großbrittanischen auch Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. Hochverordneten Herren Landschaffts-Directori wie auch Herren Land- und Schatz-Räthen.

„Hochwürdiger, Hochwohlgebohrne, Hochzuehrende Herren, Höchstgeneigte Gönner! Alß auf gewißes Veranlaßen ich gegenwärtigen Auszug von denen Juribus gesambter hiesiger Ritter- und Landschaft ohnlängst verfertiget; So habe gemeinet unrecht zu thun, wenn solche Arbeit nicht, wie dann hiemit geschieht, Denenjenigen in schuldigstem Respect widmete, und zueignete, welche als höchst zu venerirende Patres Conscripti sowohl Krafft führenden Ambts, als aus dem Triebe einer angebohrnen Patriotischen Neigung die Vertretung solcher hie beschriebenen Jurium und Gerechtsahme sich bißher Preißwürdigst angelegen seyn laßen.

Und gleichwie hiernächst mein devotester Wunsch ist: daß die Güthe des Allerhöchsten die werthe Lüneburgische Lande bis an das Ende der Tage in beständigen blühenden Stande, und Dero Durchl. Regenten sambt denen jetzigen und künfftigen Membris einer Hochlöbl. Landschafft bei allem respect. Hochseyn, und unverwelklichen Flor gnädigst erhalten, auch nie solche Zeiten eintreten laßen wolle, daß man Abseiten derer HHrn. Stände über die Verminderung derer in diesem Scripto verfaßeten Jurium doliren dörffe;

Alßo bleibet mir vorjetzo ein weiteres hinzuzuthun nicht übrig, als daß die fernere Continuation des bisher in großer unverdienter Maaße genoßenen, mir ganz unschätzbahren Ew. Hochwürd. Excellence auch Hochwohlgeb. geneigtesten Wollwollens in schuldigster Ehrerbietung erbitte, und dagegen die gehorsamste Versicherung darlege, daß, mit ersinnlichster Veneration Treue und Ergebenheit mich ohnaufhörlich werde erfinden laßen, als Ew. Hochw. Excellence und Hochwohlgeb. gantz gehorsamster Diener

Celle, 29. Octbr. 1730. Bilderbeck."

In dem Exemplare sind mehrere Bemerkungen des Hrn. v. d. Wense befindlich, welche in den Noten 2 bis 7 abgedruckt werden.

Digitized by Google

Cap. IV. Von der Zoll Freyheit des hiesigen Adels.
Cap. V. Von der Praerogative des hiesigen Adels, in Ansehung derer bey der Gnäd. Herrschafft zu erlangenden Chargen, dabey zugleich einiges von deren Erb-Aembtern angefüget wird.
Cap. VI. Von des hiesigen Adels Juribus in Ansehung der Gerichte über ihre Leute.
Cap. VII. Von des hiesigen Adels und übriger freyer Guths Herren Juribus, in Ansehung der Guths Herrschafft über ihre Leute, item in Ansehung deßen, daß ihre Leute der Landes-Herrschafft nur zu gewißen, und welchen Diensten verbunden sind.
Cap. VIII. Von des hiesigen Adels Juribus, in Ansehung derer Jagden, wobey zugleich einiges von denen Koppel-Jagden, item denen Hege-Zeiten.

Sectio Prima.

Von denen Juribus der gesamten hiesigen Landschafft.

Caput I.

Von denen Juribus hiesiger Landschafft in Ansehung der Religion.

§. 1.

Gleichwie nach dem in Teutschland aufgegangenen Licht der Reformation alle Evangelische Regenten Ihre sorgfältige Bemühung dahin gerichtet, das theure Kleinodt der rechten Lehre auch bey Ihren späten Nachkommen ohnverfälscht zu erhalten; Also haben auch die Gnädigste Herren dieses Fürstenthums desfalls Ihrer Unterthanen halber, Preißwürdigst Sorge geheget, und Dero getreuen Sich deshalb zu prospiciren suchenden Ständen dieserwegen mehr dann eine Art Gnädigster Versicherung in Hohen Hulden ertheilet.

§. 2.

Nachdem also in hiesigem Fürstenthum es in puncto Reformationis mit Zuziehung und Consens der Landschaft zum Stande gekommen. Vid. Recess. de 1527. Sabbath post Laurentii.

So hat *Primo* Dux Ernestus glor. memor. in dem Recess de 1592. die hiesige Stände versichert: „Sie zu schützen bey der reinen Lehre „Göttlichen Worts und Gebrauch der Sacramenten, auch bey der mit Rath, „Wißen und Vollwort der Stände aufgerichteten Kirchen-Ordnung dem „Corpore Doctrinae Luneburgico, imgl. denen bisher üblichen Ceremonien."

Secundo, findet sich in besagtem Recess auch annoch dieses hinzugethan: „Daß Ihro Fürstl. Gnaden, keine Räthe, Superintendenten und „*Pastores* in Ihren Diensten dulden, noch weniger annehmen wollen, wo „Sie sich nicht zu der Kirchen-Ordnung und besagtem Corpore Doctrinae bekennet."

§. 3.

Die nachfolgende Glorwürdigste Herren dieses Durchl. Hauses haben es aber hiebey noch nicht gelaßen, sondern Dero unterthän. getreue Landschaft durch anderweitige mehrere Versicherung auser aller Besorgnis ratione Religionis zu setzen, Sich Gnäd. geneigt befunden; Allermaßen

Tertio, Herr Hertzog Georg glor. memor. in Dero Anno 1641. errichteten und uti ejus verba sonant, in vim Legis perpetuae geltenden

Digitized by Google

Testament, nicht nur wegen nicht anzunehmender Bedienten fremder Religion ein gleiches geordnet, als es vorgemeldter Recessus Ernestinus haben will, und daßelbe noch generalius mit Extendirung auf aller Art Bediente gefaßet. Vid. Testamentum Ducis Georgii, §. 4.

Sondern auch *Quarto*, Seine Fürstl. Posterität, ratione Ihrer jetzigen und künftigen Lande, dahin vinculirt: „Daß Sie keine Huldigung „einfordern sollen, ehe Sie die Landschaften, auch bevor Sie die Regierung „angetreten, der Religion halber, und daß Sie dabey unbetrübet gelaßen „und darinne keine Aenderung zu ewigen Zeiten vorgenommen werden solle, „vermittelst Ausantwortung gehöriger Briefe versichert." Vid. Testament. „Ducis Georgii §. 4.

§. 4.

Welcher Fürst-Väterlichen Disposition zu Folge dann *Quinto*, sowohl von Herrn Hertzog Christian Ludewig, als Georg Wilhelm Höchstseel. Gedächtnis, weniger nicht die ohnlängst verblichene Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Glorwürdigsten Andenkens, bey eingenommener Landes-Huldigung, allemahl gewiße Reversales in puncto Religionis ausgestellt worden, unter andern enthaltend: „Daß die Gnäd. Herrschaft an Eydesstatt „verspreche, nicht nur vor Sich Selbst bey der wahren Religion Augspur-„gischer Confession und andern in diesem Lande üblichen Libris Sym-„bolicis zu beharren, sondern auch nicht geschehen zulaßen, daß in Kirchen „und Schulen etwas davon im geringsten discrepirendes gelehrt werde. „Ferner die Landschaft ꝛc. und alle Unterhanen bei solcher Religion und „deßen freyem Exercitio zulaßen und zuschützen ꝛc." Dergleichen Allergnädigste Versicherung dann auch die jetzt Regierende Sr. Königl. Majest. soviel Dero getreue Stände und Unterthanen betrift, Anno 1729. zuertheilen, die Hohe Gnade gehabt.

§. 5.

Dahero es dann auch *Sexto*, in Conformität obigen allen geschehen, daß in allen die Religion und deren Excercitium berührenden Sachen und Angelegenheiten mit der Landschaft zuvor Communication gepflogen worden; Allermaßen um nur deshalb ein und ander Exempel anzuführen, bey der Religions-Veränderung Herrn Hertzogs, Johann Friedrichs, der Landschaft davon sogleich in Anno 1652. von Ihro Durchl. Herrn Hertzog Christian Ludewig, glor. memor. Apertur gethan, auch quod bene notandum, expresse per Dns. Ministros declariret worden: „Daß Sie „(nehml. Ihro Durchl.) dem Herrn Hertzog Johann Friedrich, das Exer-„citium der Catholischen Religion in Seinem Gemach ohne Einrathen der Landschaft nicht verstatten könnten ꝛc." Und wie circa finem des vorigen Seculi denen Reformirten das Exercitium Religionis, in einer besonderen Kirche zu Celle concediret werden wollen, hat Serenissimus nicht unterlaßen, Statibus hievon zuvor Notice zugeben.

Daß bey Errichtung einer neuen Kirchen-Ordnung Status zuvor zuhören, deßen ist schon oben gedacht. Anno 1652. ward mit hiesiger Landschaft, wegen eines neuen Cathechismi communiciret, und geschah zu selbiger Zeit ein gleiches wegen des Schul-Wesens, auch ward das Project der Dannenberg. Schul-Ordnung, denen Ständen ad dandum Monita zugestellet, und wegen deren Einführung mit ihnen deliberiret.

Es hat auch die Allergnädigste Herrschaft, annoch in denen neuesten Zeiten in höchsten Hulden bezeuget: Daß Sie Dero hiesige Landschaft bey

Digitized by Google

der vorhin im Celliſchen üblichen Verfaßung zulaßen, und in denen dawieder habenden Gravaminibus zuhören Allergnädigſt gemeinet. Denn da die hieſige Stände Sich in verſchiedenen Puncten über neuerliche Aenderungen gegen das Hannov. Consistorium beſchweret; So gefiel es Sr. Königl. Majeſt. Glorw. Gedächtnis, mittelſt Rescriptorum, vom 20. Aug. 1721. und 4. Septembr. 1722. ſolche nach der Celliſchen Observantz zu decidiren, in specie:

1) Daß die Kirchen aus dem Celliſchen beym Hannov. Consistorio, eben wie unter Celliſcher Regierung indistincte, ob ſie arm oder reich, Sportuln frey ſeyn ſolten.

2) Daß die Sportuln bey denen Examinibus und Ordinationibus Candidator. Ministerii precise auf den vormahligen Celliſchen Fuß zu reduciren.

3) Daß, weiln bey denen Translocationen derer Prediger, dieſer ihre neue Examinirung vorhin im Celliſchen, wegen derer Pfarr-Vacantzen und Eintheilung derer Gefälle, zwiſchen dem neuen Prediger und des Verſtorbenen Witwe, gerne ab Seiten derer Stände exacte bey der Celliſchen Kirchen-Ordnung bleiben wolle; So müße man es dabey billig laßen. Und

5) Weiln das Hannöv. Consistorium das Gravamen nicht an ſich kommen laßen wolle: „Daß ſie keinen Prediger von Patronen-Pfarren auf beßere Herren Pfarren beforderten ꝛc.“ So hätte das Consistorium damit dergeſtalt zu verfahren, daß ſolche Beymeſſung dadurch in der That wiederleget würde. Alß auch zu gleicher Zeit bey Ihro Königliche Majeſtät Status darüber Beſchwerde führten: Daß die Candidati Ministerii, wenn ſie zu einer Pfarre im Celliſchen gelangeten, nicht mehr auf das in dieſem Fürſtenthum eingeführte Corpus Doctrinae Julium, beeydiget würden und darauf von Sr. Königlichen Majeſtät Dero Consistorio Hannov. proponiret worden: Ob nicht thunlich, aus beyden Corporibus, it. beyden Kirchen-Ordnungen eines zumachen, und dergl. Project vom Consistorio zuentwerfen, auch daraus nachmahls mit denen Ständen zu communiciren ſey, So verbathen hieſige Status per memor. d. Febr. 1722. ſothane Veränderung, indeme die Celliſche Kirchen-Ordnung gut, die Immutatio Corporis Luneb. aber gegen die Religions Reversales ſey ꝛc. Worauf Sr. Königl. Majeſt. es auch dabey in Gnaden bewenden laßen.

§. 6.

Gleichwie letzlich Septimo, zu beßerer Respicirung des Religions-Weſens im Lande und Abthuung derer ad forum Ecclesiasticum gehörigen Streitigkeiten, die Anordnung Eines Consistorii ein heilſames und nützliches Werk iſt; Alſo hat die Gnäd. Herrſchaft, Dero Unterthanen zu gute, es auch daran nicht ermangeln laßen, die Landſchaft aber, da man das hieſige Consistorium in Anno 1705. aufgehoben, und nach Hannover transferiret, dagegen mit unterthän. Vorſtellung einzukommen und deßen Beybehaltung in hieſigem Fürſtenthum zuſuchen ſich um ſo vielmehr befugt gehalten, als:

1) Die weitere Entfernung des Consistorii denen hieſigen Unterthanen zu groſer Laſt und Beſchwerde gereichet, und

2) Die, von Ihro Churfürſtl. Durchl. Ernesto Augusto glor. memor. Anno 1693. der hieſigen Landſchaft ertheilete Gnäd. Resolution dieſes im Munde führet: „Daß auf den Successions-Fall die beyde höhere Gerichte „des Fürſtenthums Celle, als Cantzley und Hof-Gerichte in statu quo ge-

Digitized by Google

„laßen werden solten ꝛc." Hingegen unverneinlich und im gantzen Cellischen notorisch ist, daß daselbst ante obitum Ducis Georgii Wilhelmi, alle Consistorial-Sachen in der Cantzley, jedoch mit Zuziehung derer Geistlichen expediret worden, man folglich post avocationem causarum Consistorialium mit Fug nicht sagen mögen: daß die Cantzley in dem bisherigen Statu gelaßen worden; zugeschweigen

3) Daß sowohl alle damahlige Membra des Land-Raths-Collegii, als selbst die Cellischen Herren Ministri, mit guten Gewißen bezeugen können, daß es nicht weniger an Seiten des für die Cellische Stände bei Dero Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. Anno 1693. intercedirenden Herrn Hertzog Georg Wilhelms Hochfürstl. Durchl. als a parte der hiesigen Landschaft keine andere Intention, oder Meynung gehabt, als daß das Cellische Consistorium sub verbis: „Der beiden höheren Gerichte ꝛc." mit begriffen seyn sollen. Obigen tritt endlich

4) annoch kräftigst hiebey: daß die hiesige Kirchen-Ordnung Ducis Friederici expresse setzet: „Daß das Consistorium zu Celle seyn solle." Vid. Kirchen-Ordnung, Cap. 4. §. 2. Von welcher einmahl beliebten Verfaßung also absque Consensu Statuum nicht wieder abgegangen werden kan. Zumahl da

5) die jetzige Mutation mit so grosem Nachtheil derer Unterthanen dieses Fürstenthums verknüpfet ist, indem auser der Entfernung (de quo vid. num. 1.) sich bey der jetzigen Mutation diese würckliche Beschwerde findet, daß e. g. in Causis Adulterii, quoad Dissolutionem et Satisfactionem, item in causis Stupri cum promissione Matrimonii conjuncti, quoad Sponsalia et alimentationem Infantis, die Leute Anfangs beym Consistorio zu Hannover und hernach bei der Cantzley zu Celle litigiren, mithin gedoppelte Processe führen und zweyfache Unkosten machen müßen, welches alles durch Conservirung des Consistorii in Celle, so wie es ehedem gewest, verhütet bliebe, nachdemmahlen daselbst, weiln Cantzley und Consistorium aus einem Collegio bestanden, obiges beydes, und nebst der Causa Spirituali, auch die Weltliche uno eodemque Processu abgethan worden. Wie denn auch noch weiter zu solchen aus Transferirung des Consistorii, vor das Cellische entstehenden Beschwerden dieses gehöret: Daß man beym Hannöverischen Consistorio in verschiedenen Puncten von der Cellischen Kirchen-Ordnung abgehen soll, die Cellische Landes-Kinder über eine Postponirung bey Austheilung derer Pfarrdienste klagen, die Examina Candidatorum nicht solchergestalt publice, als ehedem im Cellischen gehalten worden, ja man so gar hören muß: Daß der Clerus in diesem Fürstenthum nach avocirten Consistorio sich nicht gebeßert, sondern weit schlechter geworden seh ꝛc. Anderer mehrerer Incommodorum aus Liebe der Kürze vorjetzo zugeschweigen. Daher es denn für ein rechtes Unglück zuachten, daß in Anno 1705. diese Vorstellungen keinen Ingress finden wollen, die Hofnung jedoch nicht sinken zu laßen ist, daß nicht noch jetzo hierunter eine Remedirung geschehen könte.

§. 7.

Aus dem jetzt sämtlich Deducirten erhellet nun: Daß in Ansehung der Religion die Jura hiesiger Landschaft folgende sind, als:

Erstlich, daß ohne Ihren Consens keine neue Kirchen-Ordnung, noch (Vid. §. 11.)

Digitized by Google

Zweitens sonst einige Mutation in Ecclesiasticis zu machen: (Vid. §. 2 et 4.) in specie

Drittens, kein Exercitium fremder von der Evangelischen nur im mindesten discrepirenden Religion im Lande zu verstatten sey. (Vid. §. 4 et 5.)

Viertens, daß die Gnädigste Herrschaft verpflichtet, die Stände bey dem freyen Exercitio Religionis Augustanae, dem Corpore Doctrinae Luneburgico, und denen bisher üblichen Ceremonien zuschützen. (Vid. §. 2 et 4.)

Fünftens, keine Räthe oder andere Bediente anzunehmen, oder zubehalten, welche nicht der Evangelischen Religion zugethan und (Vid. §. 2 et 3)

Sechstens, die Landschaft der Religion halber vor einzunehmender Huldigung, mittelst Ausstellung Gnäd. Reversalien zu versichern.

Endlichen und Siebendtens gehöret hieher: daß die Landschaft fundiret sey, die Wieder-Anordnung eines besondern Consistorii im Cellischen unterth. zusuchen.

Caput II.

Von denen Juribus der Landschafft circa Bellum et Foedera, imgleichen ratione anzulegender neuer Festungen.

§. 1.

Weilen bei Anfah- und Führung eines Krieges es hauptsächlich auf die Stände und Unterthanen eines Landes ankomt, und die Foedera von einem Kriege oft nicht zutrennen sind, einfolglich auch hierbey derer Unterthanen Interesse augenscheinlich versiret, So giebet bereits das Dictamen natürlicher Gerecht- und Billigkeit dieses an Hand: Daß ein Landes-Herr bey Schließung eines Bündnißes, vielmehr aber noch bey Anfahung eines Krieges des Einraths und Einwilligung Seiner Stände von nöthen habe. Conf. Stryck. Dissert. de Statibus Provincial. Vol. 4. c. 14. n. 7. Seqq.

§. 2.

Es hat aber hiesige Landschaft nicht nöthig, ihre Befugnis in diesem Stücke ex Regulis aequitatis generalis zu deduciren, sondern Sie ist desfalls in klaren Landes-Recessen und Privilegiis gantz unwiederspruchlich fundiret. Denn so lautet es:

1) Ratione Belli, in dem Recessu Ducis, Henrici, de 1518. §. 4. „Sie wolten keinen Krieg anfangen, ohne mit Rath und NB. Verwilligung „der Ihrigen."

Noch umständlicher geben es die Herren Hertzoge, Otto und Ernestus, wenn Sie vor Sich und Ihre Nachkommen in dem Recess, de 1522. versprechen: „In künftigen Zeiten keinen Krieg, ohne Rath, Wißen und NB. Bewilligung ihrer Räthe und Stände anzufangen oder da es geschehen, solten Sie dazu nichts geben, auch wegen der dadurch gemachten Schulden, die Herrschaft zu ewigen Zeiten nicht Macht haben, Sie um Steuren zubitten. Vid. Recess, de 1522. §. 2. Dux Ernestus verspricht in dem Recess de 1527. vor Sich und Seine Erben ein gleiches, verbis: „Er wolle sich „in keine Fehde geben, ohne Rath und Bewilligung der Landschaft." Vid. d. Recess §. 16. und gleichfalls dahin der Recessus Ernestinus de 1592.

Digitized by Google

verbis: „Ihro Fürstl. Gnaden wollen Sich in keinen Krieg einlaßen, ohne „Consens der Landschaft.“ Es könten auch deshalb, da es Noth, noch mehrere Passus ex Privilegiis et Recessibus leichtlich beygebracht werden. Add. Scil. Recess. Ernest. de 1592. it. Recess. de 1559.

Sonsten hat man occasione jurium derer Stände circa Bellum, noch dieses anführen sollen: Daß wenn bey vorsehender Krieges-Unruhe die Nothdurft erfordert, bey denen Unterthanen die nöthige Artiglerie-Knechte und Pferde auszunehmen, es unter die hergebrachte Jura der hiesigen Landschaft gehöre: „Daß so dann zuvor dieses Punctes halber mit derselben zu „communiciren.“ Daher es dann auch geschehen: Daß wie in Anno 1719, bey dem vorhabenden Marsch nach Mecklenburg, solche Communication wegen Enge der Zeit unterblieben, Se. Königl. Majest. darauf in Anno 1722. Dero getreuen Ständen, einen Revers, de non praejudicando in Gnaden dahin ertheilen laßen: „Daß solches Ihren wohlhergebrachten Ju„ribus in keinem Wege schädlich seyn, noch von Ihro, oder Ihro Nach„kommen an der Regierung in einige Folge gezogen werden solle.

§. 3.

Daß 2) die Landes-Herrschaft Sich absque Consensu Statuum in kein Bündnis einlaßen wolle, ein solches saget der vorgemeldete Recessus de 1527. imgl. der Recess de 1592. mit ausdrücklichen Worten. Daß also die Befugnis der hiesigen Landschaft ratione obiger beyden Puncten dermaßen wohl begründet ist, als je etwas seyn kan.

§. 4.

Wendet man hiernächst auf die nachmahlige Observantz ein Auge; So zeiget sich, wie auch selbige Statibus hierunter zustatten komme.

So ward solchemnach (um das gesagte mit ein und anderem Exempel zubewähren) die mit der Cron Dennemarck Anno 1621. geschloßene Bündnis der Landschaft zuvor fürgetragen, und von selbiger approbiret. Vid. Recess de 1621. Ein gleiches geschah Anno 1639. Darauf Sich „Status annoch bedanket, daß Serenissimus denen alten Recessen zu „Folge, Sich in keine Confoederations-Tractaten einlaßen wollen, bis Sie „nicht zuvor mit der Landschaft Communication gepflogen, wollen aber „übrigens keine anderen Tractaten gut heißen, als welche denen Reichs„und Creyß-Ordnungen und Ihren Privilegiis gemäs ꝛc.“ Vid. Recess de 1639. 17. Novembr. Wiederum wurden Anno 1657. denen Land-Ständen die vorsehende Tractaten mit Schweden, und Brandenburg gegen Hessen, communiciret, desgleichen agnoscirten die Herren Ministri Anno 1659. dieses gerne und willigst: „Es sei allemahl in publicis und „in specie ratione foederis mit denen Land-Räthen hiebevor communiciret.“ Und als Anno 1715. denen hiesigen Ständen von der Krieges-Declaration gegen Schweden Apertur geschah; So bedankten Sie Sich, daß Ihro Königl. Majest. denen alten Landes-Privilegiis gemäs, daraus mit Ihnen communiciren wollen.

§. 5.

Was dann letzlich den Punct, wegen Anlegung neuer Festungen anlanget: So stellet hierunter der Landschaft heitere Befugnis: instar omnium für, das mittelst Eydes bestätigte Privilegium derer Herrn Hertzoge Bernhardi et Henrici de 1388. als woselbst dicti gloriosi Principes versprechen: „Keine neue Burg, Schloß, oder Festung ohne Rath und Vollworth derer „Mannschop und Stede der Herrschaft Lüneburg zubauen.“ Gestalt dann,

Digitized by Google

daß das verbum Vollworth, soviel als authoritatem vel Consensum bezeichne, bey denen des alten Teutschen Styli nur etwas Kundigen, gantz keinen Zweiffel hat, und daß durch die Manschop, die Ritterschaft verstanden werde, ein jeder leichte siehet.

Caput III.

Von denen Juribus der Landschaft in Ansehung derer Landes-Collecten in specie der Contribution, des Licents, item eines besonderen Magazin-Beytrags; wobey zugleich von denen Commissarien im Lande, von der Landschafft Concurrentz bei Abnahme der Casse-Rechnungen ꝛc., item wie weit die Stadt Lüneburg, sowohl bey Collectis als Extraordinariis concurrire.

§. 1.

Das Erste besondere Vorrecht hiesiger Landschaft ratione Collectarum bestehet darinne, daß Sie Kraft in Händen habender Privilegien billig eine gäntzliche Freyheit von allen Steuren und Collecten praetendiren können. Denn also heißet es notanter in dem Recessu, Ducis Ernesti de 1527. „Es sollen die Stände unsers Fürstenthums hinführo und ewiglich aller „Steuer und Schatzung frey seyn, ausbeschieden Niederlage und Gefängnis „der Fürsten und Berathung einer Fräulein." Vid. Recess de 1527. §. 4. Welches dann iisdem fere Verbis in dem Recesse de 1558. sich wiederholet findet.

§. 2.

Wann aber zweytens die Conjuncturen so bewandt sind, (wie leider seit mehr dann 100. Jahren es eine solche Bewandnis in Teutschland gehabt) daß es die Nothdurft erfordert, das Land mit Steuren, oder Contribution zubeschweren: So geschieht solches jedoch in hoc Ducatu nicht anders, dann mit Consens und Einstimmung der Landschaft, allermaßen diese derer hiesigen Stände Gerechtsame, sowohl in dem Privilegio Ducis Friederici de 1471. verbis: „Die Herrschaft wolle keine Beschwerde, oder Schatting „anlegen, ohne mit der Stände guten Willen undt Vollbordte," als in dem noch weit älteren Privilegio Ducum Bernhardi et Henrici de 1392. sich deutlich exprimiret findet und es in diesem letztern also lautet: „Die „Herrschaft will nenerley Beede, edder Schatting setten up nenen Untdersaten, „noch ere Guth, sunder ere besundere Utgespracke. Will auch nenerley Sam- „ling in erer Manne edder Börger, Dörp edder Guth leggen, ohne mit ihrem gutem Willen." Mit welchem allen dann die bis auf den heutigen Tag vigirende Observantz in soweit zustimmend ist, daß weder die Contribution im Lande eingeführet worden, noch jetzt continuirt wird, als mittelst vorgängiger von 6. Monat zu 6. Monaten erforderten der Landschaft Bewilligung.

Um hiernächst bey diesem Punct davon kürtzlich etwas mit zu berühren: Was es mit der Contribution, deren Quanto und Regulirung vor eine Bewandnis habe ꝛc. So ist es andeme, daß sothane monatl. Contribution zu Anfangs mehrentheils in einem leidlichen, von Zeit zu Zeit bewilligten Quanto bestanden, auch nie auf ein fixum oder perpetuum et stabile quantum gesetzet worden; Wie dann solche Contribution zum Exempel

Digitized by Google

so gar noch in Anno 1657. nicht mehr dann monatlich 10,000 Rthlr. und in Anno 1661. nicht mehr dann 12,668 Rthlr. gebracht und selbst in Anno 1668, da man jedoch die Sache bereits überaus hochzutreiben begonnen, sie nicht höher dann monatlich 18,860 Rthlr. gegangen ist.

In Anno 1677. ist bekanntermaaßen eine grose Commission durchs gantze Land zu genauer der Contribution Untersuchung in hoc Ducatu beliebet und nach gewißen Principiis, in jedem Amte und Dorfe alles, es sey an Immobilibus, oder Vieh, Nahrung und Gewerbe, worauf nur Contribution zulegen stehet, von denen verordneten Commissariis examiniret, und darnach ein Catastrum formiret, wobey dann Status gebeten, nach der jetzt geschehenen der Contribution Regulirung nun forthin nicht über das Duplum zugehen, zumahl da die Herrschaftl. Herrn Ministri Selbsten damit Dero Zeit einig geweſt: „Daß die Setzung des Dupli cum Dimidio „ein Ruin des Landes seyn würde." Es haben jedoch in folgenden Jahren die schwere Zeiten die Aufbringung eines Tripli gar ofte erfordert ꝛc.

Die Landtags-Handlungen weisen übrigens, daß wie ehedem das Triplum einige mahl bewilliget worden, man ab Seiten der Landschaft sowohl dero Zeit, als hernach auch noch bey Regierung Ihro Königl. Majest. aufs feyerlichste in Unterthänigkeit bedungen: „Daß aus solchem Triplo ja kein „perpetuum zumachen; indem das Land solches nicht zuertragen vermöchte ꝛc." Dabey dann unter andern vorgestellet worden: Der Acker thäte in hiesigem Fürstenthum, als einem mageren sterilen Heyd-Lande, an den wenigsten Orten das 3te Korn; Eines ginge auf die Wiederbestellung; das zweyte auf Brod und Futter und das dritte auf die Contribution. Das Vieh wäre bey weiten nicht einmahl mehr vorhanden, wovon der Bauer die Contribution geben müßte ꝛc. Es hat auch Serenissimus glor. memor. noch in Anno 1680. per Dominos Ministros declariren laßen: „Es „sei Dero Meynung nicht, aus dem Triplo ein perpetuum zumachen, sondern „die erste Zeit zur Sublevation würde Ihro die liebste seyn." Vide Protocoll. de Jul. 1680. Item: „es sey bekannt genug, wie ietzt der Land-„mann mit der Contribution genug beleget und eine weitere Erhöhung, „ohne seinen grosen Schaden nicht thunlich." Ibid. Daher es dann auch kommen, daß in folgenden Jahren verschiedentlich ein Absatz an diesem Triplo nachgegeben, und zum Exempel in Diaeta Novembr. 1684. der Contributions-Satz nur auf $2\frac{1}{2}$ Simpla und noch Anno 1688. er abereinst nur auf $2\frac{1}{2}$ Simpla gesetzet, ja in Anno 1685. er blos auf 2 Simpla determiniret worden. Jedoch hat das hiesige Land so glücklich nicht seyn mögen, nach Ableben Serinissimi Georg. Wilhelm. glor. memor. mit einem Absatz an solchem hohen Contributions-Quanto noch zur Zeit sich consoliret zu sehen.

§. 3.

Drittens gehöret unter die Vorrechte der Landschaft: Daß die Wahl eines modi contribuendi derselben gäntzlich heimgelaßen verbleibet. Man will zu Behauptung deßen nur vorietzo auf die Selbst eigene der Gnäd. Herrschaft Declaration provociren, welche Sie durch Dero Hrn. Ministros in Anno 1690. bey gehaltenem Landtage thun laßen. Dann als dero Zeit Ihro Hochfürstl. Durchl. die Einführung des Licents in die kleinen Städte denen hiesigen Ständen proponiren liesen, diese aber dabey viele Schwierigkeiten fanden, und daß solcher Modus Ihnen nicht obtrudiret werden möchte, unterthänig verbathen; So gab der Herr Geheimte Rath von Bernstorf denen Ständen die gewierige Versicherung: „Ihro Fürstl.

Digitized by Google

„Durchl. hielten billig dafür, daß die Wahl eines Modi contribuendi der „Landschaft zulaßen ꝛc. Serenissimus wolle auch der Landschaft dieses „Ihres gleichsam natürlichen Privilegii gerne genießen laßen." Daher es denn auch geschehen: Daß, wie in Anno 1715. wegen generaler Einführung des gestempelten Papiers ꝛc. sehr in die Landschaft gedrungen ward, diese aber, nächst Vorstellung der hiebey sich äusernden Beschwerden, auch unter andern auf vorgedachte Declaration und hierauf Sich berief: „Daß die Wahl des „Modi etwas aufzubringen, der Landschaft nicht zuentziehen ꝛc." Ihro Königl. Majest. nach solcher geschehener Repräsentation solchen Punct Dero Zeit nicht weiter urgiren laßen.

§. 4.

Viertens ist es eine fernere der hiesigen Landschaft Prägorative, daß keine Concessio Immunitatis a Contributione in diesem Fürstenthum gültig, falls nicht auch Status darinne consentiret.

Daß dieses, wenn auch schon darüber kein Passus aus denen Recessen aufzuweisen, dennoch denen Reguln der Justitz und Billigkeit zustimmend sey; Solches siehet ein jeder, indem die selbst redende aequitet ja erfordert: daß dadurch die geschehene Eximirung ab onere Contributionis dieses, oder jenen Guths und Pertinentz eine soviel größere Last dem gantzen Corpori zuwächset, und der Landes-Herr das sonst aufgebrachte Quantum dennoch haben will, die Landschaft und Stände eines Landes auch allerding von einem solchen Immunitäts Gesuch, Nachricht haben, und wo sie von Effect seyn soll, dazu auch Ihre Einstimmung hergeben müßen.

Es mangelt aber hiernächst an einem deutl. Passu ex Recessibus in diesem Stücke gar nicht, sondern es leget sich derselbe in dem Landes-Recess, de 1673. klärlichen vor Augen, wenn daselbst a Serenissimo communi ordinum placito sanciret worden: „Alle übrige in der Ma„tricul nicht befindliche Güter sollen der Contribution unterworffen seyn, „ohne Unterschied von wem sie beseßen, und ohnerachtet der vorgeschützten „Freyheits-Briefe, auch Praescription, wo nicht die Freyheits-Briefe mit der „Land-Stände Wißen und Willen ertheilet." Vid. Recess. de 1673. §. 4.

§. 5.

Womit dann auch die Observantz derer nachfolgenden Zeiten völlig concordirend ist, indeme testantibus Actis provincialibus allemahl nach erlangter Herrschaftl. Concession in pto Immunitatis, über einen oder anderen Hof oder Pertinentz-Stück, zugleich ein Consens-Brief der Landschaft von denen Imploranten gesuchet worden, so gar, daß Selbst Serenissimus glor. memor. die verlangte Exemption von Wilhelmsburg in Anno 1672. der Landschaft zu Ertheilung ihres Consenses vorgetragen. Daher dann auch das hiesige Summum Appellationis Tribunal, in Causa Töbingus, contra Ochtmissen eine von Gnädigster Herrschaft ertheilte Immunitäts-Concession, wegen ermangelnden, der Landschaft Consens per Sententiam de 1713. zu annulliren kein Bedenken getragen.

Uebrigens leidet wohl keinen Zweiffel: Daß das ratione Immunitatis in puncto Contributionis, wegen des dabey nöthigen Landschaftl. Consens jetzt angeführte, auch in Ansehung des Licents, tanquam surrogati Contributionis statt finden müße.

§. 6.

Fünftens ist denen Juribus hiesiger Landschaft dieses noch weiter bey zu zehlen: Daß die Herrschaftl. Beamte, in Contributions-Collecten-

Digitized by Google

Schatz=Einquartirungs=Krieger=Fuhren=Landfolgen und Jagdt= und andern dergleichen Sachen, nichts, ohne Concurrentz derer in jedem Amte aus Mittel der Ritterschaft verordnete Commissarien vorzunehmen oder zuuntersuchen vermögen, und dieses selbst auch in dem Casu, obschon desfalls aus der Regierung einseitige Rescripta an die Beamte ergangen. Vid. Rescript. de 1708. in Supplem. Constitut. gedruckt Anno 1716.

Von sothaner derer Adel. Commissarien Conrurrentz findet sich bereits in denen gantz alten Recessen eine nicht ohndeutliche Spur, indem daraus zuerkennen: Daß bey angeordneter Collecte des Schatzes, die Guths=Herren der Beschreibung beigewohnet. Vid. Recess. de 1554.

Ein näheres und deutlicheres Fundament aber zeiget sich in Recessu, de 1642, als worinne expresse enthalten: „Daß die Beamte mit Zuziehung „derer aus der Ritterschaft Vorgeschlagenen, alles bey der Contribution untersuchen und sorgen solten: daß eine Gleichheit gehalten würde."

In denen nachfolgenden Recessen, e. g. de 1658. et 59. ist die Concurrentz derer Commissarien immer mehrers befestiget, auch wie Sie bey denen Untersuchungen in Causis Remissionum Contributionis, item in Causis der Krieger=Reisen, Schatz=Sachen ꝛc. zu verfahren haben? in denen nach und nach promulgirten Verordnungen umständlich sanciret worden. Vid. Vol. Cellischer Policey-Ordnung Pag. 513. Seqq. et. Vol. Cellischer Gerichts=Ordnungen Pag. 524.

Wie heilsam nun solche Concurrentz derer Commisarien sey, und wie solche insbesondere zu Conservirung der Adelichen Guths Leute gereiche, solches siehet ein jeder gar bald und von selbsten, Allermaaßen auf solche Weise alles desto beßer untersuchet und verhütet wird, daß die Herren Beamte nicht nur etwa aus einem privat Interesse gegen die Landes=Ordnungen handeln, oder aus einer sich zu Zeiten bey ihnen findenden Partialität die Adeliche Guths Leute vor die Herrschaftliche praegraviren; Daher dann auch der Ritterschaft zum höchsten an Beybehaltung dieser Gerechtsame gelegen ist, und zwar solches um destomehr, da a parte camerae man wohl ehedem dies Werk (obwohl ohne Grund) als denen Beamten verkleinerlich und solchergestalt angesehen, daß man auf deßen Einschränkung ehe, als Extendirung bedacht seyn müße.

§. 7.

Sechstens ist eine sonderbare der hiesigen Landschaft Gerechtsame: „Daß „die Contributions- und Casse-Rechnungen alljährlich coram Deputatis „Statuum abzulegen, der Landschaft davon Abschrift zuertheilen und Sie „mit Ihren Monitis dabey zuhören."

Daß dieses, unter die ohnstreitige der Landschaft Jura gehöre, solches leget allschon

a) der Betracht deßen zu Tage, daß die Krieges=Casse nullo modo ein Aerarium solius Principis, sondern vielmehr ein Aerarium des Landes und der Landschaft ist, da dann ja wohl die selbst redende Billigkeit es also haben will: Daß diejenige, von denen ein Aerarium eigentlich mit dependiret, von deßen Zustande, Einflüßen und Ausgaben genaue Nachricht haben, und die Stände des Landes wißen müßen wie und wohin die von Ihnen gewiß oft nicht ohne der gröbsten Beschwerde aufgebrachte Summen verwendet werden. [2]) Noch unwiedersprechlicher aber zeuget

[2]) Aus dem hier vertretenen fundament fließet meines ermessens die Billigkeit, daß die bediente der Krieges=Cantzeley, nach proportion hiesigen Landes beitrags,

Digitized by Google

b) hievon die so viele Jahre durch beständigst vigirende Observantz, als nach welcher die Casse-Rechnungen allemahl coram Deputatis Statuum abgeleget, Ihnen davon Copie ertheilet, und Sie mit ihren etwann habenden Monitis dabey admittiret worden. Gestalt dann diese Observantz dermaßen vieljährig und dabey ohnläugbar ist, daß auch Serenissimus Princeps Georg Wilhelm glor. memor. bey der Diaet de 1667. solche agnosciret und sich folgendergestalt vernehmen laßen: „Sie wären zufrieden, „daß die Casse-Rechnungen mit Zuziehung der Landschaft, dem Herkommen „gemäs abgeleget würden ꝛc." Die Casse-Rechnungen auch usque ad annum 1705 incl. (obschon tempore solcher Ablegung nehmlich in Anno 1709. die Succession dieses Fürstenthums auf Ihro Königl. Majest. bereits devolviret gewesen) würcklichen coram Deputatis Statuum abgeleget und justificiret worden.

Nach der Hand ist es nun zwar aus unglücklichem Fato geschehen, daß die Landschafft dieses Vorrechts nicht genoßen; Alleine da Sie deshalb verschiedene unterthän. Vorstellungen abgelaßen; Ihro Königl. Majest. auch bereits die Gnade gehabt, respective in Anno 1705. und 1709. die getreue Stände zuversichern: „Daß Ihnen die alljährl. Inspection der Casse-„Rechnungen verwilliget seyn solte. Item daß bey künftiger Rechnungs-„Abnahme, Ihnen der Terminus zu Absendung Ihrer Deputatorum kund „gemacht werden solte." So darf man daher die zuversichtliche Hofnung schöpfen:] es werde die Landschaft dereinst noch wiederum zum Genieß eines in der That Ihr gar pretiösen juris gelangen, deßen Sie einige Jahre durch, ohne Ihr Verschulden cariren müßen. Inzwischen hat man ab Seiten der Landschaft Sich bereits zu verschiedenen mahlen der Erlaubniß gebrauchet, die Casse-Rechnungen per Deputatos zu Hannover einzusehen, und Sich darauf mit einigen Monitis vernehmen zu laßen.

§. 8.

Siebendtens kan man noch ratione Puncti Contributionis unter die Jura gesamter Landschaft referiren: Daß die Stadt Lüneburg sowohl zu denen ordinairen, als extraordinairen Landes-Collecten anietzo obwohl in einigen Fällen nur zu einer gewißen Quote zu concurriren gehalten.

Denn so ist es, es praetendirte ehedem die Stadt Lüneburg, vigore des Vertrags Ducis Henrici de 1562. eine gäntzliche Immunität ab omnibus Oneribus et Collectis, auser daß sie zu denen Reichs- und Creyß-Steuern Octavam beytragen wolte.

Die gesamte übrige Landschaft konte aber eine solche von dieser Stadt angemaßte Immunität keinesweges zugeben und schlug es endlich hiemit zum ordentlichen Process aus, da per Sententiam de 1688. der Stadt Lüneburg die Immunität abgesprochen, ihre Quota aber, so ehedem Octava gewesen, nur auf Decimam quartam, nach dem Interims-Recess, de 1666. interims Weise gesetzet wurde.

Die Stadt appellirete von sothaner Urthel an die Kaiserl. Cammer, fand aber demnächst ihrer Convenientz gemäser, der eingewandten Appellation zu renunciiren, und sich in Anno 1691. mit der Landschaft zu vergleichen, hoc modo:

„Daß 1. die Stadt hinkünftig zu denen Landes-Collecten Decimam „Sextam und stante Accisa Decimam quartam geben solle. Solte „aber der Modus der Accise cessiren und Contributio wieder zur Hand

aus hiesigen Landes Kinder müssen genommen werden, und man also a parte der Landschafft wohl mahl bey gelegener Zeit darum antragen könte.

Digitized by Google

„genommen werden, es könte auch eine Praegravirung dociret werden, wäre „der Stadt eine Zeitlang 17ma zugönnen."

„2. Solte die Stadt 8 Jahre bey der Accise bleiben und den Ueber„schuß derselben anwenden zu Abtragung der auf die Defensions-Casse „haftenden Schulden, doch citra praejudicium et consequentiam."

„3. Nach denen 8 Jahren würde zu statuiren seyn: Ob der Stadt „vorträglicher der Modus der Accise, oder der Quote."

Solchem zu Folge nun, ist es mit der Accise und dem zu Zeiten bewilligten Triplo Contributionis extraordinarie usque ad annum 1707. gehalten, in besagtem Jahre aber von Ihro Churfürstl. Durchl. (ohngeachtet die Stadt sich sehr dagegen mit unterthänig. Vorstellung moviret) resolviret worden, den gantzen Ertrag des Licents, oder Accise ad Cassam zunehmen, da dann darauf man der Stadt Lüneburg mit Einstimmung der Landschaft in Anno 1711. accordiret, daß sowohl bey dem dicto anno ausgeschriebenen Triplo extraordinario als bey denen nachhero im Lande bewilligten Triplis extraordinariis sie (ex ratione, daß ihr der Licent und Accise genommen) nicht mehr 14am sondern nur 16am geben solle.

Bey anderen nicht per modum Contributionis aufkommenden Anlagen hat zwar die Stadt Lüneburg sich auch auf ihre Quote beruffen wollen, aber damit kein Gehör erhalten, ex ratione: Daß entweder in dergleichen Fällen auch andere Freyheits-Privilegia postponiret werden müßen, oder daß es eine solche Collecte, dabey nicht blos ihre Bürger, sondern auch andere Incolae die Guarnison, item Extranei concurrirten; So praetendirte die Stadt bey der in Anno 1700. wegen der Holsteinischen Campagne von der Landschaft consentirten Kopf-Steuer, daß auch hie ihre Quote statt haben müße; Allein sie ward mit solcher ihrer Praetension sowohl bey gedachter Capitation, als bey denen Dero Zeit extraordinarie bewilligten 30,000 Rthlr. abgewiesen. Und eben also erginge es der Stadt Lüneburg, bey der in Anno 1706. behuf Tilgung der Casse-Schulden, angeordneten Bier-Steuer, indem sie auch damahls ihre Quote vorzuschützen suchete, ihre Rationes aber als unerheblich, von der Regierung verworffen wurden, so, daß sie auch daher bey der Bier-Steuer de 1714. imgl. bey der zu Unterhaltung des Ober-Appellations-Gerichts in Anno 1711. eingewilligten 3 ₰ Accise auf solche Quote zu provociren sich nicht ferneres getrauet, und ob sie zwar es ratione der Bier-Steuer nachmahls annoch tentiret, damit jedoch keinen Beyfall gefunden.

§. 9.

Nachdem nun bishero die jura der hiesigen Landschaft in Ansehung der Contribution betrachtet; So ist es Zeit, ietzo auch die jura in Ansehung des in den kleinen Städten Anfangs und nachhero überall in denen Städten introducirten Licents, kürtzlichen anzuführen. Solche sind nun folgende:

1) Hat der Licent, ohne Consens der Landschaft nicht eingeführet werden können, ex Rationibus supra §. 3. allegatis, ist auch würcklichen nicht anders, dann mit ihrer, obwohl sehr beschwerlich und mit angehängter Clausul Salvis Privilegiis ꝛc. erfolgten Einstimmung eingeführet worden.

Woraus dann 2) folget: Daß auch zu Fortsetz- und Augirung des Licents, der Stände Consens allerding nöthig sey, indem nichts mehr rectae rationi gemäs ist, als daß derjenige, ohne deßen Bewilligung ein Onus nicht imponiret werden mag, auch dazu consentiren müße, wenn solches Onus continuiret, oder erhöhet werden soll.

Digitized by Google

Daher es denn auch in Anno 1715. geschehen, daß die a Sereniss. et Potentiss. Rege resolvirete Erhöhung des Licents der Landschaft vorgetragen worden und wie solche ihre causas dissentiendi in allerunterth. Vorstellung darauf repräsentiret, es dabey geblieben, die nachmahls eingeführte temporaire Erhöhung des Licents, Fleisches ꝛc. auch mit Landschaftl. Consens geschehen.

3) Ist die hiesige Landschaft mit dem Gnäd. Versicherungs-Schein, de dato den 23. Dec. 1691. versehen: „Daß die Einführung des Licents, „Prälaten, Ritter- und Landschaft an Ihren Privelegiis und Freyheiten „ohnnachtheilig seyn solle.“ Welchem zu Folge auch

4) die Prälaten und Stifter samt der Ritterschaft annoch der Licent Freyheit notorie genieſen.

5) Haben Status bey ersterer Einführung des Licents die Freyheit derer von der Contribution sonst eximirten Personen annoch stipuliret, auch accordiret erhalten, sind einfolglich befugt (gleich auch in Diaeta de 1715. aufs angelegentlichste geschehen) gegen die Herbeiziehung der Freyen sich mit geziemender Verbittung zu moviren.

6) Ist die Landschaft berechtiget, den Surplus des Licents und was davon mehr als sonst an Contribution aufkömt, Sich aus zubitten, indem die Krieges-Cassa ein mehreres nicht prätendiren kan.

Es hat zwar auch die Landschaft dieses in Anno 1715. urgiret, aber noch nicht erhalten.

7) Präsentiret die Landschaft die Licent-Bediente auch die Herren Licent-Commissarien. Vid. Cap. XII. Und

8) wird billig, von 6. Monaten zu 6. Monaten eine neue Bewilligung des Licents an die Landschaft gesonnen, indem es ein Surrogatum der Contribution ist.

§. 10.

Sonsten hat man bey diesem Capite annoch davon gedenken sollen: Daß obgleich in einigen anderen Provintzen, e. g. im Calenberg. ein besonderer allmonatl. Magazin Beytrag, auser dem Quanto des Licents, oder der Contribution annoch hergebracht, es sich doch in hiesigem Fürstenthum hierunter anders verhalte und das zum Magazin nöthige, eben unter dem Quanto der Contribution und des Licents allschon begriffen, die Landschaft hingegen zum Magazin einen besonderen Beytrag zuleisten, nicht schuldig sey; Gestalt dann eben diese der Landschaft Gerechtsame in Anno 1699. von der Gnäd. Herrschaft mittelst ausdrücklichen Reverses, auf die aller significanteste Weise erkannt, und die hiesige Stände darinne versichert worden: „Daß ob Sie gleich damahls wegen der excessiven „Theure des Korns, extraordinarie ein gewißes Korn zum Magazin be„williget, solches jedoch in einige Consequentz nie gezogen, weniger dadurch „der Landschaft wohl hergebrachten Juribus und Immunitäten in einige „Weise präjudiciret werden solle.“

§. 11.

Und soviel von denen hauptsächlichsten der hiesigen Ritter- und Landschaft, in Ansehung der Contribution und des Licents zustehenden Juribus, als:

1) Der gäntzlichen Immunität ab omnibus Collectis, vigore derer alten Recesse. Vid. §. 1.

2) Die Nothwendigkeit des Landschaftl. Consenses bey Anlegung einer Collecte. Vid. §. 2.

Digitized by Google

3) Daß die Wahl eines Modi contribuendi der Landschaft gäntzlich heimgelaßen verbleibet. Vid. §. 3.

4) Daß ohne der Landschaft Einstimmung keine Concessio Immunitatis gültig. Vid. §. 4.

5) Daß bey denen Untersuchungen in causis contributionum und dergl. die, in jedem Amte aus Mittel der Ritterschaft geordnete Herren Commissarii allezeit mit concurriren müßen. Vid. §. 6.

6) Daß die Contributions- und Casse-Rechnungen alljährlich coram Deputatis Statuum abzulegen, der Landschaft davon Abschrifft zuertheilen und sie mit Ihren Monitis dabey zuhören. Vid. §. 7.

7) Daß die Stadt Lüneburg ratione der Landes-Anlagen, ietzo weiters keine Immunität praetendiren kan. Vid. §. 8.

8) Daß ratione des Licents die Landschaft die im §. enthaltene Jura besitze. Und

9) daß die hiesige Landschaft von einem besondern Magazin-Beytrage befreyet. Vid. §. 10.

Caput IV.

Von denen Juribus hiesiger Landschaft, in Ansehung derer Legations-Kosten, und wieweit Sie hiezu zu einem Beytrage gehalten.

§. 1.

Es ist bekannt, wasmaßen Ihro Kayserl. Majest. auf Ansuchung verschiedener Reichs-Stände, der Legations-Kosten halber, mittelst eines Commissions-Decrets de 1670. Ihre Kayserl. Resolution dahin abgegeben: „Daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von Seinen Unterthanen „die zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen nöthige Legations-„Kosten erheben möge." Vid. Dn. Ludolph. de jure foeminorum illustr. in Append. pag. 229. 230.

Daß aber durch sothane Kayserl. Resolution dasjenige nicht für aufgehoben zu achten sey, was in diesem oder jenem Lande die Mediat-Stände, es sey per Privilegia, oder auch per Observantiam besonders hergebracht, daßelbe wird zu deduciren nicht groser Mühe brauchen. Denn vorerst ist es nimmermehr glaublich, oder praesumirlich, vielmehr streitet es mit allem Concept, welchen man von Ihro Kayserl. Majest. Glorwürd. Gedächtnis weltbekannten gerechtesten Gemüthe haben kan, daß dieselbe bey Ertheilung obiger Resolution, die Meynung solten geführet haben, die Mediat-Stände, zumahl da Sie nicht einmahl darüber gehöret worden, in Ihrem sive ex Privilegio, sive ex Observantia erlangeten jure einigen Abbruch zuthun, und mit dieser ihrem gantz offenbaren und augenscheinlichen Praejuditz der Immediat-Stände Hoheit zu vergrößern.

Alleine es ist nicht genug, per Argumentum de eo, quod nequaquam est vero simile, darzuthun, daß es Ihro Kaiserl. Majest. Intention in keinen Wege gewesen seyn könne: „Durch die obangezogene Resolution „de 1670. alle Observantz oder Privilegia in Statuum Territoriis „gäntzlichen aufzuheben, oder denen Reichs-Ständen eine illimitirte Potestät „beyzulegen, um alle Legations-Kosten indistincte von Ihren Unterthanen „zu fordern ꝛc." sondern man kan fürs zweyte eben daßelbe noch deutlicher

Digitized by Google

durch eine Selbst eigene Kayserl. Declaration vor Augen legen. Denn es ergeben die, bey dem Reichs-Convent in Anno etzliche 60. bis 70. des vorigen Seculi ergangene Acta in mehrern: Daß wie in Comitiis über dem Sensu des §. „Und gleichwie Recessus Imperii de 1654." ein groser Conflictus entstanden und einige Reichs-Stände welche man Extendisten nannte, als in specie Pfalz-Neuburg, Mecklenburg und andere mehr, obigen §. Recessus, de 1654. dahin zu extendiren vermeynten: Daß denen Mediat-Ständen nunmehro alle Exceptiones Possessionis immemorialis, Libertatis et Immunitatis, Privilegiorum et Pactorum abgeschnitten seyn, und Sie in allen gefoderten Contributionen Sich lediglich dem Willen Ihres Landes Herrn submittiren müsten; hingegen andere die Unbilligkeit solcher Extension Höchsterleuchtet einsehende Reichs-Stände, als: Oesterreich, Saltzburg, Brandenburg, Culmbach, die Braunschw. Lüneburg. Häuser, Baden Baden ꝛc. beßere und gelindere Gedanken hierunter führeten, und beyde Meynungen Ihro Kayserl. Majest. in dem abgestatteten Reichs-Gutachten vorgetragen worden, Ihro Kayserl. Majest. in dem Commissions-Decret, de dato Wien d. 12. Febr. 1671. der Sache gegen das Verlangen der Herren Extendisten und dahin decidiret: „Daß Ihro Kayserl. Majest. in den neuen Vorschlag und praetendirte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. in Erwegung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, einmahl nicht gehehlen könten, sondern gemüßiget wären, einen jeden dabey weßen er berechtiget, und NB. wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zulaßen ꝛc." so, daß daher, was es mit der Resolutione Caesarea de 1670. für eine Meynung habe, hieraus klärlich zu ersehen, und es soweit davon ist, daß Ihro Kayserl. Majest. die sive ex Privilegio, sive ex sola observantia erlangte Jura der Mediat-Stände solten haben destruiren wollen, daß Sie vielmehr selbige per Declarationem de 1671. und zwar in Contradictorio aufs neue befestiget, vernünftige Publicisten auch um deswillen, ratione Collectarum in genere, die Sache mit folgendem Axiomate faßen: „Paucis: Jus Collectandi ordinibus Imperii, competit, prout leges imperii, consuetudines et Pacta cum Subditis id admittunt. *Hornius in jure Publ.* Cap. 60. §. 16.

Zugeschweigen Drittens, da die Kayserl. Resolution de 1670. (in welchem Verstande man sie auch dann nehme) das Werck nur ad certas Legationum Species, „als zu Reichs-Creyß- und Deputations-Conventen ꝛc." restringiret, daraus allschon selbst die Meynung wiederleget werde, als ob die Unterthanen zu Aufbringung aller Legations-Speesen ohne Unterscheid gehalten wären.

§. 2.

Nachdem man nun in nächst Vorigen gezeiget: Wie die Reichs-Satzungen zwar die Unterthanen zu Aufbringung derer Legations-Kosten verbinden, welche zu denen Legationen zu Reichs-Creyß und Deputations-Conventen nöthig, jedoch also, daß dabey die Observantz oder Privilegia ieglicher Landschaft zu attendiren und Sie dabey zulaßen; So ist man nunmehro zu deduciren gesonnen; Was es dann in hoc puncto in hiesigem Fürstenthum vor eine Bewandnis habe, da man dann folgenden Satz fest stellen und ex Actis Provincialibus sowohl, als sonst habenden guten Fundamentis bewähren zu können, vermeynet: Daß

1) die hiesige Landschaft Sich zu denen Legations-Kosten von jeher nicht verbunden gehalten, die Gnäd. Herrschaft Selbst auch ehedem nicht

Digitized by Google

ohndeutl. hierunter Ihre besondere Gerechtsame erkannt. Allermaßen man dann zu Verificirung deßen nur vorietzo auf den Recess de 1635. die in Anno 1652. übergebene Gravamina und die bey der Landtags Diaet in Anno 1637. a Serenissimo ertheilete Resolution, Sich beziehen will, indeme an denen ersten Orten die hiesige Landschaft beständigst souteniret: „Daß sie zu denen Legations-Kosten nicht gehalten. ꝛc." in der Resolution de 1637. aber Serenissimus Sich vernehmen laßen: „Daß Sie der Land-„schaft Privilegiis hierunter nichtes zu nahe thun wolten." Ja es zeigen die Landtags Acta de 1666. noch weiter eben daßelbe darinne: Daß als dero Zeit die Legations-Kosten an die Landschaft gesonnen, von Selbiger aber dagegen Ihre hierunter habende Gerechtsame hier vorgestellet, und solch Postulatum decliniret worden, da die Gnäd. Herrschaft es darauf dabey gelaßen. Wie dann auch noch nach der Hand und zwar in Anno 1673. Serenissimus durch Dero Herren Ministros ad Protocollum declariren laßen: „Daß Sie die Legations-Kosten der Casse nicht durchgehends auf-„zubürden gemeynet wären ꝛc."

§. 3.

2) Ist es nicht minder eine ex Actis Provincialibus alsofort zubescheinigende Wahrheit: Daß die hiesige Landschaft auch in folgenden, ja auch neuesten Zeiten, da man Legations-Speesen ex Cassa zunehmen begonnen, dagegen allemahl geziemende Protestation eingewandt und Ihren habenden Gerechtsamen in diesem Stücke beständigst inhäriret. Gestalt man dann zu Darthuung deßen, auf die Landtags Protocolla de 1668. imgl. ratione derer letzteren Zeiten auf die in Anno 1702. bey denen Casse-Rechnungen von Seiten der Landschaft gemachte Monita sicher provociren kann.

§. 4.

3) Kan man noch dieses als ohnstreitig gewiß feste setzen: Daß nach der in Triplo eingewilligten hohen Contribution wegen der Legations-Kosten von hiesiger Landschaft kein besonderer Beytrag ehedem gefordert, viel weniger eingewilliget worden, auch nicht zu Folge Dero Gerechtsame, gefordert werden könne. Daß das Erstere nicht geschehen sey, ein solches kan man nach fleißiger Durchlesung der von Jahren zu Jahren ergangenen Landtags Acten und Protocollen mit gutem Gewißen dießseits bezeugen, welches dann, indem es hieselbst auf eine Negativam ankomt, allbereit hinlänglich seyn muß, bevorab da die a parte der Stände bey denen Casse-Rechnungen allstets vorberührtermaßen formirte Monita genug zuerkennen geben: Daß weiln die Landschaft nicht einmahl darinne gehehlen wollen, daß die Legations-Kosten indistincte aus der Casse und deßen ordinairen Aufkünften genommen würden, Sie nun noch so viel weniger dazu einen besonderen und extraordinairen Beytrag zuleisten über Sich genommen haben würde.

Hiernächst aber ist es auch ein leichtes, das Letztere und dieses zuzeigen: Daß nach eingewilligtem hohen Triplo Contributionis der Landschaft, zu Folge Ihren Gerechtsamen nicht angemuthet werden könne, der Legations-Kosten halber, noch einen besonderen Beytrag zuleisten. Denn

a) ist retro deducirtermaaßen die hiesige Landschaft zu denen Legations-Kosten nicht einmahl eigentl. verbunden. Vid. §. 3.

b) Ist es dem Herkommen in hoc Ducatu entgegen, daß bey der schon so hochstehenden Contribution deßfalls ein besonderer Beytrag geschehe

Nun haben aber c) Ihro Königl. Majest. bey angetretenen dieses

Digitized by Google

Fürstenthums Regierung, die Stände auch bey dem Herkommen zulaßen in Confirmatione Privilegiorum Allergnädigst versprochen.

d) Ist bey dem in Triplo eingewilligten hohen Contributions-Satze dieses all eben die Meynung und Absicht gewesen: Daß davon alle und jede Casse-Ausgaben, mithin auch die Legations-Kosten, soviel nehmlich davon die Landschaft zutragen schuldig, gestanden werden solten, welcher Intention zu Folge es dann auch hiemit also bis auf die ietzigen Zeiten gehalten worden. Hiezu kommet

e) Daß wenn von einem Lande, welches zu Bestreitung der Casse-Ausgaben bereits alles das Seinige hingiebet, und Sich mit der Contribution so hoch belegen läst, daß es ohne gäntzlichen Ruin der Unterthanen nicht höher seyn kan, dennoch diese, oder jene Casse-Ausgabe annoch besonders exigiret werden solte, solches in infinitum und soweit gehen könte, daß noch mehrere aus der Casse sonst abzuführende Pöste besonders aufgebracht, und das Land mit einer Exaction nach der andern oneriret werden müste, welches dann, wie ohnmöglich und unthunlich, auch mit aller Landes-Verfaßung es streitend sey, ein jeder leichte siehet.

§. 5.

Es darf auch daher die hiesige Landschaft die feste Zuversicht schöpfen: Daß obgleich in Diaet Decembr. 1715. et Mai 1716. wieauch nachhero von Hannover aus, eines besonderen Beytrags wegen zu denen Legations-Kosten neuerlicher Weise Anforderung geschehen, Ihro Königl. Majest. jedoch, auf die von der Landschaft umständlich geschehene Gegenvorstellung Allergnädigste Reflexion zunehmen, und mit diesem Gesinnen die Landschaft fernerweit zuverschonen, Allergnädigst geruhen werden.

Caput V.

Von den Juribus der Landschaft, in Ansehung der Fräulein- oder Princessinnen-Steuer.

§. 1.

Ratione der Fräulein- oder Princessinnen Steuer bestehen die jura hiesiger Landschaft darinne:

1) Daß Sie hiezu nur pro Summa determinata und zwar exclusive der Stadt Lüneburg Quote von 12,000 Rthlr. gehalten. Und

2) Daß Sie zu eines Appanagirten Herrn Princessin Aussteuer nicht verpflichtet sey.

§. 2.

Betreffend solchemnach das Erste, so fundiret sich daßelbe

a) in dem Recessu Ducis Ernesti, de 1527. §. 4. als woselbst enthalten: „Daß die Landschaft zu Berathung einer Fräulein nicht mehr als „einen Pflug Schatz geben solle ꝛc." Welcher einfache Pflug Schatz dann, daß er dem Ertrag nach nicht einmahl an die Summe von 12,000 Rthlr. gegangen sey, gantz auser Disputo beruhet.

b) Bezeuget die nachmalige, auch zu Zeiten gar in Contradictorio bestätigte Observantz, daß die Summe der 12,000 Rthlr. das ordinarium Quantum sey, welches die hiesige Landschaft tali casu beyzutragen hergebracht habe. Denn als in Anno 1559. der Landschaft die Verlobung der

Digitized by Google

Princessin Margaretha angezeiget und wegen Dero Aussteuer Rath und Hülfe gebeten worden; So erkläret Sich die Landschaft zu 12,000 Rthlr. und obgleich dagegen von wegen der Herrschaft Behuf eines mehrern viele Repraesentiones geschehen, so ist jedoch die Landschaft bey Ihrer ersteren Antwort verblieben. Vid. Recess. de 1559. Anno 1579. bewilligten Status, ob Sie gleich sonsten nur einen Pflug Schatz zugeben schuldig, dennoch einen gantzen Vieh-Schatz in 2 Jahren zu Ausstattung der Fürstin Sophia, wiewohl auch noch dieses (welches doch über 12,000 Rthlr. nicht gangen) mit Vorbehalt ihrer habenden Privilegien. Vid. Recess, de 1579. Und ein gleiches nehmlich die Abtragung von mehr nicht dann 12,000 Rthlr. in Anno 1592. weniger nicht Anno 1643. Vid. Recess, de 1592. et 1643. und noch ohnlängst in Anno 1707 geschehen.

c) Und endl. so setzet der von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Georg Wilhelm Anno 1683. der Landschaft ertheilte Revers de non praejudicando, das Assertum wegen der nur auf 12,000 Rthlr. gehenden Princessinnen-Steuer auser allen Zweifel. Denn, als dero Zeit aus vielen specialen und triftigen Motiven, bey der Vermählung der Princessinn Sophien Dorotheen Hochfürstl. Durchl. nach Hannover eine höhere Summe und zwar von 120,000 Rthlr. von hiesiger Landschaft incl. der Stadt Lüneburg, bewilliget wurde; So resolvirten Sich Ihro Hochfürstl. Durchl. dahin: „Daß was ietzt NB. über die gewöhnliche Fräulein-„Steuer der 14,000 Rthlr. darunter der Stadt Lüneburg Portion von „2,000 Rthlr. mit eingerechnet, von der Landschaft als eine freywillige Steuer „consentiret worden, in Futurum zu keiner Consequentz gezogen wer-„den, sondern es bey der gewöhnlichen Fräulein Steuer allerdings gelaßen „werden solle."

Woraus dann gantz manifesto erhellet: Daß der Selbst eigenen Ihro Hochfürstl. Durchl. Declaration gemäs, das Quantum der Fräulein-Steuer exclusive der Stadt Lüneburg Quote sich nicht über 12,000 Rthlr. erstrecke.

§. 3.

Was dann hienächst vorgemeldte der Stadt Lüneburg Quote betrift, So ist solche gleichwie ietzt gedacht, von 2000 Rthlr., wird von der Stadt separatim gegeben und hat ihr Fundament in dem alten Vertrag de 1562. als welcher will, daß die Stadt Lüneburg zur Aussteuer einer Fräulein 2000 Rthlr. besonders geben solle.

Und soviel von der Ersten Thesi.

§. 4.

Was dann zweytens den andern Punct anlanget: Daß nehmlich die Landschaft zu eines Ducis Appanagiati Princessin Aussteuer nicht verpflichtet sey? So ist sothane der Landschaft Befugnis in dem Recess de 26. Novembr. 1592. aufs deutlichste radiciret, als woselbst Status Principe consentiente, expresse stipuliret: „Daß Sie zu keines Appa-„nagiati Fräulein-Aussteuer verpflichtet seyn wolten." Welchem zu Folge dann auch die Landschaft die Anno 1635. vom Herrn Hertzog Julio Ernesto pratendirte Fräulein Steuer von 6000 Rthlr. gäntzlichen decliniret und sich zur rechtlichen Ausführung erbothen. Vid. Recess de 1635. auch eben dasselbe Anno 1658. geschehen, und Serenissimus es dabey gelaßen.

Ja obzwar Status in Anno 1642. zu eines Appanagiati Prin-

Digitized by Google

cessin Aussteuer, nehmlich der nach Dennemarck vermählten Princessin Sophien Amalien 12,000 Rthlr. aus unterthäniger Devotion beygetragen; So hat jedoch die Gnäd. Herrschaft dagegen dicto Anno Sich per Reversales folgendermaßen erkläret: „Daß weilen die Landschaft Sich unverbunden „erachte, zur Aussteuer einer Princessin, die nicht von dem Regierenden „Fürsten zu Celle ꝛc. etwas zugeben, jedoch ietzt als ein Subsidium cha„ritativum zur Aussteuer der Princessin Sophia Amalia 12,000 Rthlr. „bewilliget, solches ohne Consequentz und ohnbeschadet Ihres juris seyn solte."

So, daß daher die Richtigkeit beyder Eingangs ermeldeten Puncte hiemit sattsam ist demonstriret worden.

Caput VI.

Von denen Juribus der Landschaft, in Ansehung des Schatzes, ubi simul aliqua de ejus Origine et reditibus Praemittuntur.

§. 1.

Wenn in alten Zeiten von der Landschaft hiesigen Fürstenthums einige Collecte bewilliget; So ist gemeiniglich auf eine temporaire Belegung des Viehes; item auf einen Pflug-Schatz und die Accise auf Bier und dergleichen reflectiret worden; Daher man dann schon findet, daß in dem Recess de 1509. „zweener Veh- und Plog-Schatten ꝛc." Meldung geschieht, und der Recessus de 1517. davon handelt: „Daß zu Tilgung der Herr„schaftl. Schulden, die Landschaft aus Mitleiden Vieh-Schatz und Accise „auf 3 Jahr consentiret ꝛc."

Des ietzo noch continuirenden Schatzes Einrichtung aber, hat eigentlich per Recessum de 1616. und weiters per Recessum de 1624. den Anfang genommen, da die Landschaft (jedoch ohnnachtheilig Ihrer Privilegien) vid. Recess de 1616. den 13. Sept. alle Herrschaftl. und auf dem Lande haftende Schulden von 646,697. Rthlr. übernommen und zu deren Abtragung einen Schatz, item Accise, samt anderen Imposten auf 8 Jahr bewilliget. Vid. dictus Recessus, und solche Bewilligung in Recessu de 1624. (zu welcher Zeit noch 408,328. Rthlr. an Schulden restiret) auf 10. Jahre und so lange die Landschaft es gut fünde, extendiret. Die Stadt Lüneburg aber hat vermöge besonderen Vertrages de 1617. zu Abtragung der alten Schulden, ein vor allemahl 75,000 Rthlr. bewilliget und sich damit ab onere des Schatzes in soweit frey gemachet.

§. 2.

Worinne die Reditus des Schatz-Aerarii an Vieh-Schatz, Accise und Imposten bestehen, solches findet sich in Recessu de 1624. umständlichen specificiret, denen in letzteren Zeiten ex ratione: Daß auf Credit dieses Aerarii die Landschaft andere Extraordinaria, e. g. zur Chur in Anno 1708. 60,000 Rthlr. aufgenommen und abgeführet, auch fernerweitig hinzugekommen: 1) Der Impost auf Toback, item 2) Tobacks Pfeifen und 3) Erhöhung der Accisen und dergl.

§. 3.

Die Jura hiesiger Landschaft, ratione des Schatz-Aerarii, sind nun fürnehmlich folgende:

1) Daß die Bewilligung und Einführung des Schatzes ohne Conse-

Digitized by Google

quentz und ohnabbrüchig der Landschaft Privilegien geschehen; Gleich solches die Gnäd. Herrschaft in Recessu de 1624. expressere reversiret.

2) Daß deßen weitere Extendirung den Consens der Landschaft allerding erfordere. Vid. Recess de 1624.

3) Daß die Schatz-Rechnungen von der Herrschaft und Landschaft abzuegen. Vid. dictus Recessus. Welchem dann auch die heutige Observantz völlig zustimmet.

4) Daß der Gnäd. Herrschaft nicht frey stehe, in den Schatz vor sich einen Eingrif zu thun, sonsten die Landschaft daran nicht gebunden. Sunt verba Recessus de Jun. 1616.

5) Daß niemand der sonst Schatzpflichtig, davon absque consensu Serenissimi und der Landschaft zu entfreyen. Vid. Recess. de 1624.

6) Daß die Schatz-Bedienten von der Landschaft praesentiret werden, Sie auch

7) der Landschaft sowohl, als Serenissimo schwören müßen, als welches beydes die Observantz gantz auser Zweiffel setzet.

8) Daß vigore Resolutionis de 1706. die Schatz-Obligationes nebst Serenissimo und Potentissimo auch von dem Herrn Landschafts-Directore und einigen Herren Land-Räthen signiret werden.

9) Daß was an Land und Leuten accresciret, dem Schatz zu gute kommen solle ꝛc.

10) Daß ein zeitiger Director nebst dem Schatz-Collegio hergebracht wegen Losung uud Annehmung der Capitalien beym Schatz zu disponiren, sogar daß wohl Exempla beyzubringen, daß Serenissimus Selbst wegen Belegung eines Capitals, es an die Landschaft gelangen laßen, wie dann noch dergleichen von Churfürstl. Krieges-Cantzley, wegen Placirung eines Capitals, dem Invaliden Hospital gehörig, in Anno 1707. geschehen.

§. 4.

Uebrigens hat man beym Schluß dieses Capitels deßen noch gedencken wollen: Daß es bereits in Anno 1637. pro Quaestione Magistrati gehalten worden:

Ob die Stadt Lüneburg, wegen der olim erlegten 75,000 Rthlr. hinführo noch solle frey bleiben, dergestalt, daß was in die Stadt, oder heraus in die Aemter gehet, an Schatz nichts geben solle. Vid. Art. Pr. 1637. p. 186 et 201.

Caput VII.

Von denen Juribus der Landschaft in Ansehung derer im Lande zumachenden und auszulaßenden Ordnungen und Gesetzen. [3])

§. 1.

Es besitzet ratione dieses Punctes die hiesige Landschaft die gantze besondere Praerogative und Gerechtsame: „daß nicht nur ohne vorgängige „Communication mit derselben, als welches vernünftige Rechtslehrer en

[3]) Es ist zu besorgen, daß die in Capite VII. enthaltenen praerogative durch die ao. geschehene Colligirung derer Landes Verordnung einen großen Anstos bekommen werden. Vielleicht hat der 24. punct derer, durch Veranlassen d. Hrn. v. Estorff zu Neetze

Digitized by Google

„general vor billig halten." Vid. Grund-Feste des heil. Röm. Reichs, P. 1. c. 1. princ. *Mev.* P. 2. D. 74. *Stryck* Diss. de Statibus Provinc. vol. 4. c. 4. n. 27.) sondern auch ohne ihren Consens, keine neue Constitutiones und Verordnungen von der Gnäd. Herrschafft gemachet werden können.

§. 2.

Sothane Gerechtsahme fundiret sich nun:

1) In einer schon von uralten Zeiten in diesem Fürstenthum üblichen Observantz, und

2) In einem Textu expresso Recessus de 1592. Ist auch

3) Von der Gnäd. Herrschaft toties quoties agnosciret und

4) Findet sich die Landschaft noch jetzo in deßen würklichen Genieß, es muß auch

5) Obiges alles nicht weniger bey Declarirung einer schon gemachten Constitution, als Machung einer neuen Ordnung gelten, und statt haben.

§. 3.

Singula hienächst ex Recessibus et Actis Provincialibus des mehrern darzuthun: so zeuget *quoad primum* von der uralten Observantz in diesem Stück allschon der alte Landes-Recess de 1527. indem derselbe §. 14. gedencket: „daß Serenissimus mit Einwilligung seiner Räthe „und Landschaft eine Notel auffsetzen laßen; wie die Sachen hinführo zu „verklagen, wolten sich auch ferner mit den Räthen darüber versprechen ꝛc." indicio manifestissimo: daß es bereits dero Zeit observantiae gewesen, keine neue Ordnungen ohne Einstimmung der Landschaft im Lande ausgehen zulaßen.

---

und meiner ao. 1742 übergebenen Desideriorum verruhrsachet, daß in der Herbst Diaet 1742 beliebet wurde, eine Commission für anderweite Revision zu verordnen, als welche den per Commissorium von 20. oct. e. a. dHr. Landrath v. Estorff auf Versen, dHr. Schatzrath v. Bernstorff auf Gartau und mir aufgetragen. Weilen aber diese Commission meines erachtens nicht die erwünschte Wirkung gehabt, so habe ich um mich diesfals zu exculpiren, dem Landraths Collegio dasjenige überreichet, welches verbotenus also lautet wie folget:

(Hier folgt ein in der Sitzung vom 20. December 1743 überreichtes Promemoria des Herrn v. d. Wense, worin derselbe darauf dringt, daß die Landschaft sich hinsichtlich der veranstalteten Sammlung der Landes-Constitutionen Reversalien ertheilen lasse,

„daß diese Collection nicht vim sanctionis et constitutionis provincialis durchgangig und in Ansehung derer wie Cammer Rescripta, und ohne Consens derer Stände abgegebenen Verordnung haben, auch die darinnen nicht befindl. Favorabilia durch geschehene Auslassung in keine wege ihre Krafft verliehren solten."

und bittet, ihm ein Document über die geschehene Ueberreichung zuzustellen.) Dann heißt es weiter:

„Das erbetene Document habe ich nicht erhalten, noch weniger ist mir bekand ob auf obiges in geringsten attendiret worden, ich kan also zur künfftigen Notiz anzuführen mir nicht entbrechen, daß wenn dereinsten, wie ich sehr befürchte, aus ermeldter Collection denen Ständen wiedrige Folgen erwachsen solten, man solches hauptsächl. den dritten H. GRath, als welcher die Sache mit grosem Eifer geriret, ferner d. LSyndico, und hiernächst dem LRaths Collegio beyzumessen hat. In ersteren Zuschnitt u. zu anfangs ist es versehen, das LRaths Collegium hat sich dem LSyndico zu sehr anvertrauet, dieser hat aus beywohnender Menschen-Furcht und vieleicht anderen Absichten mehr des erwehnten Ministers Intention, als LSchafftl. Interesse beherziget oder sich angelegen seyn lassen, und weil Er sich keinen Dementie geben wollen, ist die anderweite Revision fruchtlos, und alles was zu Redressirung des Werkes angeführet, unangenehm gewesen, wie solches die bey den Regierungs Protoc. von Ihm gemachte Anmerkung deutl. zeigen, und aus Vorangezogenen klährl. erhellet, daß was versehen, nicht der Zweyten Revisions Commission beyzumessen.

Digitized by Google

§. 4.

Quoad secundum aber, so ist diese Gerechtsame außer der uralten Observantz in dem Recessu Ernestino de 1592. ganz unwiedersprechlich gegründet, als woselbst es also notanter lautet: „Wegen Verbeßerung der „Hof- und Policey-Ordnung, solle es mit der Landschaft erwogen, und NB. „ohne derselben Wißen und Vollwort NB. sonst keine neue Consti- „tution gemachet werden." Wie nun das verbum Vollwort ꝛc. in der That retro angeführtermaaßen von noch größerer Energie ist, als das verbum: „der Einstimmung ꝛc." so erscheinet daraus mit der vollenkommensten Deutlichkeit, daß die Landschaft zu Behauptung ihrer Gerechtsame in diesem Stück nichts weiter, als blos auf diesen Recess zu provociren nöthig habe, und damit allschon sattsam auslangen könne.

§. 5.

Nicht alleine aber das, sondern es ist auch *quoad tertium*, vorbesagtes der Landschaft Vorrecht toties quoties von der Gnäd. Herrschaft agnosciret und erkannt worden. Unter vielen nur einige Exempel anzuführen: so laßen sich D^ni Ministri, wie Status Ao. 1652 diesen Punct urgirten, gegen die Landschaft also vernehmen: „Es werde kein Bedenken „tragen, wenn neue Ordnungen zu machen ꝛc." Anno 1682. beschwereten sich Deputati Statuum: Daß in dem Edict wegen des vorgeliehenen Korns loco formulae consuetae: „nach Communication mit der Land- „schafft ꝛc." gesetzet worden: „aus Obrigkeitlicher Macht ꝛc." Worauf von denen Geheimten-Räthen die Antwort dahin erfolgete: „Es solte solches ohne „Praejuditz seyn, und sollte die Landschaft bey Landes-Ordnungen „billig gehöret werden ꝛc." Und wie noch in kurtz verwichener Zeit, nehmlich Anno 1710. bey Gelegenheit der publicirten und Statibus zuvor nicht communicirten obwohl auch nicht einmahl zum Effect gekommenen Laken-Impost-Ordnung von der Landschaft dagegen beschwerende Vorstellung geschehen, ward aus dem Geheimten Rath Ihnen dieses zur Resolution ertheilet: „daß das geschehene bloß ein Versehen, und citra consequentiam seyn, auch ihren Juribus nicht praejudiciren solle ꝛc. — Welche Exempla dann gnug zuerkennen geben: daß gegenwärtige der Landschaft Praerogative von dem Gnädigen Landes-Herrn und deßen Ministris toties quoties agnosciret und erkannt worden.

§. 6.

Quoad quartum, komt die biß auf den heutigen Tag vigirende Observantz hiemit gäntzlichen überein, indem keine nur etwas importirende Landes-Ordnung von der Gnäd. Herrschafft ausgelaßen wird, da nicht zuvor daraus mit der Landschaft communiciret und Sie mit ihren Monitis darüber gehöret worden.

§. 7.

Quoad quintum, so fließet solches aus obigen allen schon von selbsten: Denn weiln es generaliter ein, auch in gesunder Vernunfft fundirtes Axioma Juris ist: Quod omnis expositiva Interpretatio ejus sit, cujus est Legem ferre! V. L. fin. C. de LL. Mev. P. 4. Dec. 67. n. 2. 3. per retro deducta aber dieses feste stehet: Daß in Lege condenda der Landschaft Concurrentz und Einstimmung nöhtig sey; So folget daraus mit richtigem Schluße. Daß auch bey Declarirung einer alten Ordnung die Landschaft allerdings gehöret werden müße.

Digitized by Google

Caput VIII.

Von denen Juribus hiesiger Landschaft in Ansehung der beyden Judiciorum, der Cantzley und in specie des Hof-Gerichts, wobey zugleich von deßen Ursprung einiges angeführet wird.

§. 1.

Es ist in hiesigem Fürstenthum vor Anstellung des Hof-Gerichts ein so genanntes Land-Gericht bekannt, und solches aus Mittel der Praelaten und Mannen oder der Ritterschaft besetzet gewesen so daß ein Abbas, oder Probst dabey allemahl das Praesidium geführet, und sind vor solchem Judicio die Streitigkeiten des gantzen Landes ventiliret, und decidiret worden, nur daß die Stadt und Bürger zu Lüneburg davon wohl tanquam Actores, nicht aber tanquam Rei, compariren wollen.

Als aber post Reformationem die Aebte und Pröbste sich verlohren, ist auf ein ander Gericht gedacht, und von der Gnäd. Herrschaft mit Zuziehung der Stände das Hof-Gericht angeordnet, demselben auch, da Lüneburg demselben vi Transactionis de 1562. sich gleichfals in omnibus unterworfen, seine völlige Authorität gegeben worden.

§. 2.

Die Jura nun der hiesigen Landschaft, in Ansehung des Hof-Gerichts, und der Cantzley, bestehen brevissimis hierinne:

1. Daß beyde diese Judicia in hoc Ducatu allstets verbleiben müßen. Vid. *Resolutio* Divi Ernesti Aug. Electoris de 1693. in Vol. *Public.* Lit. A. p. 5.

2. Daß der Landes-Herr selbst, si gravet subditum, hievon zu Rechte stehet. Vid. *Recess.* de 1527. §. 17. allwo der Passus notatu dignissimus und folgenden Tenoris ist: „So ein Unterthan a Serenissimo beschweret würde, solten die Räthe, wenn Sie Ihres Eydes erlaßen, darinne „urtheilen; Wolte Serenissimus sich darinn nicht gnügen laßen, stünde den „Beschwereten frey, Sich der Gewalt zu erwehren, so lange bis er zu „Recht gestattet."

3. Daß vermöge der Observantz und alten Recesse, allezeit der Hof-Richter, imgleichen:

4. Zweene Assessores aus Mittel der Ritterschaft seyn müßen. Vid. Recess. de 1596. add. Hof-Gerichts-Ordnung. P. 1. Tit. 2. §. 1. Gestalt dann dieses noch in Diaeta Anno 1656. von der Gnäd. Herrschaft also agnosciret worden, wann Sie Sich vernehmen laßen: „Es sey der Obser„vantz und der Fundation gemäß, daß jederzeit ein Adeliger Hof-Richter, „und 2 Adelige Assessores wären, dabey wollen Sie es auch lassen."

5. Hat von Sr. Königl. Majestät die hiesige Landschaft vor wenigen Jahren die Praesentation zweer Assessoren erhalten und ebenermaaßen wird auch ein Hof-Gerichts Cancelliste, so Pedellen Dienst mit versiehet, von denen hiesigen Ständen praesentiret.

6. Daß wie die Einrichtung des Hof-Gerichts mit Concurrentz der Landschaft ohnstreitig geschehen, also auch ratione der einmahl etablirten Verfaßung keine Aenderung, ohne Zuziehung der Landschaft vorgenommen werden könne, und zwar um desto weniger, da die Salarirung der Membrorum dieses Judicii von der Landschaft und aus dem Schatze geschiehet, das Hof-Gericht auch eigentlich dazu angeordnet worden, daß es des Adels Forum sey, und vor demselben die zwischen denen Herrschaftlichen Aemtern

Digitized by Google

und der Noblesse entstehende Processe erörtert werden solten, consequenter das hierunter versirende der Landschaft Interesse erfordert, vor die Aufrechthaltung solchen Judicii alle Sorge zu tragen. Dahero es dann auch kommen, daß die Landschaft auf dieses Gericht allstets ein sorgfältiges Auge gehabt, und wenn lange Vacantzen darinne sich (wie Anno 1689.) gefunden, die Wiederbesetzung solcher Stellen gesucht, weiters Anno 1681. gegen Augirung des Numeri Assessorum gesprochen, item der d. Anno vorzunehmenden Bestellung des Doctoris Schwartzen, der die Ambts Advocatur vorhin gehabt, contradiciret, und endlichen auch a parte Serenissimi in wichtigen dies Judicium angehenden Fällen: e. g. da H. Hof-Rath und Assessoris Speirmanns, item H. Assessoris Philippi resp. Sohn und Schwieger Sohn Anno 1682. ins Gericht recipiret werden sollen, mit der Landschaft zuvor communiciret worden ist.

7) Daß wie per retro Cap. VII. deducta keine Ordnung im Lande absque Consensu Statuum zu publiciren, also auch bey der mit der Landschaft Consens gemachten Hof-Gerichts-Ordnung ohne ihrer Einstimmung nichts zu ändern. Wannenhero dann auch in Anno 1638. bey Revidirung der Hof-Gerichts Ordnung auf Herrschaftliches Verlangen von der Landschaft jemand deputiret worden. Vid. *Recessus* de 12. Sept. 1638.

Caput IX.

Von denen Juribus der Landschaft in Ansehung der Alienir- und Verpfändung einiger Pertinentien und Stücke zum Fürstenthum gehörig, item in Ansehung neuer Zölle.

§. 1.

Alldieweilen derer Stände eines Fürstenthums augenscheinliches Interesse darunter versiret: daß das Corpus Provinciae in seinem völligen Esse verbleibe, und von dem Lande nichts abkommen möge; So siehet ein jeder ohnschwer: es sey nicht mehr dann recht und billig, daß keine Veräußerung absque Consensu Statuum, utpote eorum, quorum maxime interest, von dem Landes-Herrn vorgenommen werde.

§. 2.

Und dieses ist die Ursach, daß die Gnäd. Herrschaft alhie per Recessum de 1659. Jun. gegen Dero getreue Landschaft sich dahin verbindlich gemachet: „Nichts von Ihrem Lande und Aembtern zu verkaufen, verpfetzen oder vergeben, ohne mit Raht der verordneten Stadthalter und „Räthe ꝛc.“ Unter welchem Worte der Räthe dann, daß die Land-Räthe verstanden werden müßen, der gantze Context besagten Recessus sattsam ergiebet. Daß also solcher Passus diese der hiesigen Landschaft Gerechtsame klärlich fundiret: daß nemlich ohne Einstimmung der Landschaft vom Lande nichts veräußert, oder versetzet werden könne.

§. 3.

Was dann hienächst die Anlegung oder Verhöhung der Zölle anlanget, als wovon das Rubrum dieses Capitels gleichfals gedencket; So ist ex jure publico bekannt; Daß vermöge derer Reichs-Gesetze und Kayserl. Wahl-Capitulationen keinem Reichs-Stande erlaubet ist, neue Zölle anzulegen, oder die alte zu erhöhen, es geschehe dann mit Consens Ihro Kayserl. Majestät,

Digitized by Google

und des gesambten Collegii Electoralis, weniger nicht mit Vorbewust der Benachbarten, und des Creyses, in welchem der neue Zoll aufzurichten. Vid. Capitulat. Caroli VI. Art. 8.

In hiesigem Fürstenthum aber genieset die Landschaft annoch dieses besonderen Vorrechtes: Daß wenn es auch gleich mit obigen Requisitis seine gute Richtigkeit hätte, dennoch die Gnäd. Landes Herrschaft vi Pacti et Recessuum so wenig zu eines Neuen Zolles Anleg= oder des alten Erhöhung, als Imponirung eines Geleit=Geldes befuget ist, wo etwan nicht Status damit friedlich, und dem ex pacto erlangtem Juri renunciiret. Allermaaßen es in Recessu Ducum Bernhardi et Henrici de 1392. dieser wegen also lautet: „Tolene yndt Geleide, de Wy in Unser Herrschop up „börenden wehren hebbet, de willen Wy beholden, unde dörch nene Wise „verhögen, unde nenerley andere Tolne und Geleide darentboven „nehmen, edder Jemandt von Unserntwegen nehmen laten ꝛc."

Caput X.

Von denen Juribus der Landschaft in Ansehung derer Herrschaftlichen Schulden.

§. 1.

Ob es zwar bereits eine sich von selbst demonstrirende Sache ist: daß einem Lande nicht mit beypflichtigem Rechte angemuthet werden könne, des Landes=Herren gemachte Schulden zu übernehmen; So hat jedoch ein solches in hoc Ducatu annoch um so viel weniger Zweifel, da die hiesige Stände desfals mit Hochfürstl. Sie davon in terminis fortissimis freysprechenden Verträgen und Recessen versehen sind. Gestalt man dann unter verschiedenen anderen Recessen, worinne die Gnäd. Herrschaft die Status a tali nexu liberiret. e. g. Recess. de 1518. 1522. 1536. nur vorjetzo provociren will, auf den bey Fürstl. Ehren und Würden stets fest zu halten versprochenen Recessum Ernestinum de 1527. indem hieselbst die formalia gantz besonders merckliche und folgende sind: „Es will die Landschaft nicht verpflichtet seyn, „ist auch vor Gott nicht schuldig, Unsere und der Herrschaft Schulden „zu bezahlen." Allermaaßen bey so klarer und expressiven Declaration ipsius Principis es ein bloser Ueberfluß seyn würde, diesen Punct noch weiter deduciren zu wollen.

§. 2.

Es ist auch daher in Ansehung dieser so heiteren der Landschaft Befugnis geschehen: Daß wenn damahls und in folgenden Zeiten die Stände zu Bezeigung ihrer unterthän. Devotion sich ein und andermahl zu Uebernehmung der Herrschaftl. Schulden erkläret, die Gnädige Landes Herren sich darauf expresse reversiret: „Daß solches vor keine Pflicht angezogen, noch der „Landschaft Juribus verfänglich seyn solte ꝛc." Wie davon besagter Recessus de 1527. item de 1570. und vornemlich der Recess de 1616. und 1624. unwiedersprechlich zeugen.

Digitized by Google

Caput XI.

Von denen besonderen Juribus hiesiger Landschaft, in Ansehung et Observantiae et Privilegiorum, und daß Ihre Privilegia non usu nicht expiriren.

§. 1.

Anfangs und vors Erste bestehet ein besonderes Vorrecht der hiesigen Landschaft darinn: „Daß die Gnäd. Herrschaft die Status bey denen ex „sola Observantia erlangeten Juribus nicht weniger zulassen verbunden, „als ob solche jura in expressis Privilegiis fundiret wären."

Daß dieses en general dem Recht und Billigkeit völlig zustimmend, und in denen Reichs-Gesetzen begründet, das Contrarium deßen auch von gefährlicher Folge sey, solches haben bereits Vernünftige Icti gar wohl erkannt, Vid. imprimis Dn. *Hornius* in jure Publ. c. 61. §. 2. allwo deßen Worte einer besonderen Consideration werth und nachfolgende sind: „Atque eadem (scil. ut Princeps talia servare debeat) Locum habent, „si vel maxime deficientibus pactis expressis, *Legitima tamen Observantia et consuetudine* subditi initantur O. c. 1495. Item: Ein „Jeder soll seiner Unterthanen Herkommen und Gebräuchen, a 5. §. 16. „I. P. W. etc. A quibus recedere posse Dominum, invitis et „reluctantibus subditis' sub allegatione publicae salutis qui credunt, *illos refellit*, praeter alia dictus §. 3. a. 53, ibi, nec ab iisdem, „nisi mutuo consensu recedere liceat: *et viderint, quomodo Principibus „et Statibus ipsis consultum velint;* Si Caesar fortasse potentia pollens, sub eadem allegatione, qui Imperium unius in multis pluvium praestat, Capitulationis vinculum, vel observantiae Imperialis velit solvere."

In hiesigem Fürstenthum hat aber solches noch um so viel weniger Zweiffel, da solches Herkommen in denen von Fürsten zu Fürsten ertheilten Confirmationibus Privilegiorum generalibus expresse bestätiget worden; Gestalt es dann hieselbst also gar merklichen lautet: „Wir haben darum mit „wohlbedachtem Muth, guten Rath und Wißenschaft der vorgemeldten unsern „Praelaten, Ritterschaft und Städten, auch allen Ihren Nachkommen, alle „und jegliche Gnade und Freyheiten, Briefen, Privilegien, Handfestung, „gute Gewohnheiten, Herkommen, Rechte, Gerichte und Gerechtigkeit, die Sie „sämtl. oder jedermann besonders, und Ihre Eltern und Vorfahren, von „Unsern Vorfahren, den Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg erworben „und hergebracht, beseßen, und gebraucht haben, gnädiglich approbiret und „bestätiget; Approbiren, verneuen und bestätigen Ihnen die auch, wie obsteht, in Kraft und Macht dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, „daß Sie alle und jegliche dabey fürbaß ungeirret bleiben, deren auch in „allen Enden genieſen und gebrauchen sollen, und mögen, gleicher Weise als „ob die alle von Worten zu Worten hierinne beschloßen und begriffen wären, „und von Rechte seyn sollen, vor als weme ohngehindert." Bey welcher Bewandniß dann es pur unmöglich ist, nicht zuerkennen, daß in Ansehung derer hiesigen Stände die Observantz ejusdem virtutis zu seyn gehalten werden müße, als ob darüber ein Privilegium expressum vorzuweisen stünde.

§. 2.

Zweytens gehöret in dieser Materie unter die Vorrechte der hiesigen Landschaft: Daß alle Ihre Privilegia Ihnen, bey eingenommener Huldigung

Digitized by Google

von der Gnädigen Herrschaft confirmiret werden. Es werden auch als dann, nach angetretener Regierung dem neuen Landes-Herrn die Desideria und Gravamina des gantzen Landes in unterthänig. vorgetragen, welches Serenissimus Elector glor. memor. in Recessu d. 1693. ein löbliches Herkommen zunennen geruhet; wie solches mit Exemplis von Fürsten zu Fürsten, usque ad hodiernum diem darzuthun stehet, item daß solche Confirmatio mit Clausulis notatu dignissimis allstets zugeschehen pflegen, als unter andern:

a) Daß alle vorhin ertheilte Privilegia bestätiget werden.

b) Daß es geschieht mit dem Zusatz, daß sie hiemit erneuert seyn sollen.

c) Daß sie deren an allen Enden genießen mögen.

d) Daß die Herrschaftl. Officiales, bey Vermeydung Fürstl. Ungnade dagegen nicht handeln sollen ꝛc.

§. 3.

Drittens, ist hieher billig annoch zu referiren: Daß obgleich hiesiges Fürstenthum und deßen Succession in Anno 1705. an Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. devolviret, solches jedoch um deswillen dem Ducatui Calenbergensi nicht incorporiret werden könne, sondern es mit seinem Landschaftl. Collegio, habenden Gerechtsamen und Privilegiis ein absonderliches Corpus verbleiben müße. Gestalten in hisce terminis der Gnäd. Revers Serenissimi Electoris Ernesti Augusti glor. memor. de 1693. ausdrückl. lautet.

§. 4.

Viertens vermeinet man als ein sonderbares Vorrecht hiesiger Landschaft behaupten zu können: Daß Ihre Privilegia so wenig non usu als usu contrario der Beamten expiriren. Denn

1) werden Sie allemahl in Confirmatione generali von Fürsten zu Fürsten renoviret. Nec obstat, daß es hie heißet: „alle Privilegia, „gute Gewohnheiten, Herkommen ꝛc. so Sie erworben und hergebracht ꝛc." gleich als ob die Confirmatio nicht weiter, dann auf Privilegia adhuc in usu existentia gehe. Allermaaßen evident: Daß das verbum: „hergebracht" nicht sowohl auf die Privilegia, als die vorher gleichfalls benannte Gewohnheiten zu deuten sey.

2) Ist der Confirmation Clausula prohibens angehänget; bleibet also die Possessio derer Officialium allemahl vitiosa,

3) will der Recessus Ducis Friederici, de 1471. expresse: „Daß „Sich die Landschaft an Renovirung Ihrer Privilegien nicht solle ver„säumen, oder verschweigen können." Welche Expression dann eben soviel sagen will, als daß Ihnen kein non usus jemahlen schaden solle. Vid. de his omnibus late *Deductionem m. contra Non-Usum Privilegorium.* [*])

§. 5.

Fünftens, ist noch hieher zu setzen: Daß

a) der Landschaft Privilegia jedesmahl nach ihrem buchstäblichen Inhalt gedeutet werden müßen, und

b) was dabey rechtl. Erkänntniß bedarf, von der Cantzley oder Hof-Gericht zu entscheiden sey.

Das Erstere will der Recessus divi Ernesti de 1592. mit ausdrücklichen Worten.

*) Einige wollen diesen pass. Recess. nicht dahin deuten, daß die unterlassene Confirmatio Privilegiorum nicht schädlich sei.

Digitized by Google

Und des Letztern wegen, lautet die Anno 1623. in Diaeta geschehene Declaratio Serenissimi also: „Was dem Buchstab der Privilegien und „deren gesunden Verstande entgegen, wolten Sie ändern; Was aber *in* „praesuppositis bestünde, und rechtl. Erkänntnis bedürffe, müße vor der Cantzley und Hof-Gerichte entschieden werden. Et tantum de hoc Capite.

Caput XII.

Von denen Juribus der Landschaft, ratione Praesentationis der Landes-Bediente, wobey zugleich von dem Rang des Herrn Landschafts-Directoris, Herrn Ausreiters, item der Herren Land- und Schatzräthe.

§. 1.

Man will bey diesem Punct von Recessirung derer geringeren Bediente den Anfang machen, und ordine inverso gehen. Solchemnach komt

Primo, der Landschaft und dem Land-Raths-Collegio, vermöge ohnstreitiger Observantz zu: Die Nominir- und Praesentirung aller Contributions-Receptoren. Und nachdem

Secundo, in neulichen Zeiten in denen Städten der Licent in den Platz der Contribution getreten; So competiret der Landschaft ebenmäßig, die Praesentirung derer hiebey nöthigen Bediente, als Licent-Einnehmer und Gegen-Schreiber, Mühlen-Schreiber, Thor-Schreiber etc. Allermaßen ein solches denen Statibus in Anno 1691. expresse accordiret worden, Sie auch in deßen continua possessione Sich befinden, und Potentissimus daßelbe vor Kurtzen denuo in Gnaden bestätiget, jedoch mit Excipirung derer Thor-Schreiber, weiln das Ministerium solche verschiedentlich, absque ulla praesentatione praevia gesetzet.

Tertio, stehet der Landschaft zu, die Praesentirung des Land-Cassiers, deßen juris Exercitium aber anjetzo, da die Casse nach Hannover gebracht, leider suspendiret ist.

Quanto, gehöret testante observantia, vor die Landschaft die Praesentirung der Contributions-Commissarien, imgleichen

Quinto, der ohnlängst angeordneten Licent-Commissarien, wie dann dieses letztere das Geheimte Raths-Collegium in einem Rescripto de 1715. noch ohnlängst deutl. agnosciret.

Sexto, müste der Landschaft billig gelaßen werden, die Praesentirung der Land-Medicorum und Chirurgorum, ex ratione, daß solche Leute anjetzt aus dem Schatz salariret werden. Allein es ist solches bisher nicht zuerhalten gewesen. Vid. Act. Provinc. de 1712. n. 27, imgl. derer Zucht-Hauß-Bedienten.

Septimo, praesentiret die Landschaft den Schatz-Einnehmer und Schatz-Schreiber, die aber jetzt den Titul resp. vom Land-Rent-Meister und Secretario führen, beyde müßen auch schweren: „Serenissimi und der „Landschaft Bestes zu befördern." Vid. Act. Provinc. 1703. p. 98. und fundiret sich des Schatz-Einnehmers Praesentation bereits in dem Recess de 22. Novembr. 1633.

Octavo, bestellet die Landschaft solitarie den Land-Syndicum der auch Ihr allein schweret. Vid. Act. P. 1711. Part. II. n. 5.

Digitized by Google

Nono, competiret der Landschaft die Praesentation 2. Hof=Gerichts=Assessoren, item des Cantzelisten.

Decimo, hat bey Errichtung des Ober=Apellations-Gerichts Serenissimus der hiesigen Landschaft überlaßen, die Praesentirung 2. Ober=Appellations-Räthe, als eines von Adel und eines Gelahrten. Vid. Act. P. 1710. n. 108

Undecimo competiret dem Land=Raths=Collegio die Praesentatio derer Herren Land= und Schatz=Räthe, auch Schatz=Verordnete, item Deputirten der Ritterschaft bey Land=Tägen, wie solches die Observantz auser Zweiffel setzet. Das Collegium ist auch bei Wählung der Land=Räthe an die Schatz=Räthe nicht gebunden, gleich dieses noch in Anno 1716. occasione der Wahl des Herrn Land=Raths von Campen Serenissimo repraesentiret worden. Act. Prov. 1716. n. 14. [5])

Duodecimo hat das Land=Raths Collegium die Praesentirung des Herrn Aus=Reiters beym Closter zu St. Michael in Lüneburg, jedoch so, daß es a tempore mortis in 4. Wochen 3. oder 4. qualificirte Subjecta aus Mittel hiesiger Ritterschaft zu praesentiren hat, wie dieses also in dem Recess de 1655. versehen ist. [6])

Tredecimo komt gedachtem Collegio zu, vi dicti Recessus die Praesentatio des Herrn Landschafts Directoris, dero Behuf Sie binnen 4. Wochen 2. oder 3. qualificirte Subjecta aus Mittel der hiesigen Ritterschaft praesentiren muß.

Es darf auch ein Director ohne Zuziehung und Einrath der Land=Räthe nicht removiret werden. Vid. dict. Rec. de 1655.

§. 2.

Anlangend hienächst den Rang des Herrn Land Directoris, Aus=Reiters, wie auch der Herren Land= und Schatz=Räthe; So competirete

[5]) Es scheinet als wenn das hier erwähnte Wahl Recht das Landraths=Collegium sich ohne einiges **Fundament** angemaset habe, und also solches nur **pure** auf einer **Observantz** gegründet sey, in mehren Betracht **anno 1593.** im Schott Höffering, ein gemeiner Landtag gehalten, und zu gleicher Zeit drey Landrathe sind erwählet worden, weniger nicht ist **anno 1596.** in Schott Höffering, woselbst die gemeine Ritterschafft beysammen gewesen, durch fürstl. Cantzeler **pto. 4to. proponirt**, statt der verstorbenen 3 L.=Räthe andere zu verordnen. Weilen nun in Schott Höffering die **proponirte pta.** nicht abgethan, hat **princeps** Land=Räthe und **Ausschuß**, letztere fünf an der Zahl, nach Oldenstadt **invitiret**, woselbst alles **recessiret** und zugleich 3 Land=Räthe benennet worden, folglich der Ausschuß der Land= oder Ritterschaft solche mit gewählet haben. Worauß zu schliesen, daß der gantzen Ritterschaft solches Wahl=Recht zuständig, viel weniger aber Ritterschaftl. Schatz=Räthe und **Deputati, als quasi Ausschuß** davon zu **excludiren** sind. Um so weniger da aus einem unter d. **25. October 1676.** von damahligen Herrn Land Schaffts **Directore Ludolff Otto v. Estorff** an den derzeitigen Schatz=Rath Herrn Christian **v. Bulau** Erbherren auf **Essenrode**, ergangenen Schreiben zu ersehen, daß besagter Herr v. **Bulau** als Schatz=Rath zur Wahl eines Ausreiters und Land=Raths **solenniter invitiret** worden.

[6]) Es hat der Herr Verfasser von den nöthigsten **pt. neml.** der Beeydigung nichts gemeldet, und weil so wohl voriger **Director Grote** als jetziger Herr **v. Lunebg** ohne Zuziehung einiger Herren L.=Räthe beeidiget worden, und der Herr **Bilderbeck** wohl ehedem mir **discursive** zu erkennen gegeben, daß die Zuziehung einiger Landrathe nicht gebräuchlich, so habe ich hieselbst zu notiren nicht Umgang nehmen können, daß solches allerdings vor dem geschehen, und Königl. **Ministerium** auch solches muß erkand haben, indem selbiges in einen **dd. Hannover, 4. Apr. 1726.** abgegebenen **Rescripto** sich also vernehmen lässet:

„Weil der Cellische Landtag in wenig Wochen ausgeschrieben werden dorffte, „und der **Direct.** so wohl als Ihr euch sodan zu Zelle einfinden und in der Nähe seyn werdet, gehet die **Intention** dahin, denselben und einige aus euren Mittel herüber zu fordern, u. die Beeydigung ꝛc. vorzunehmen.

Digitized by Google

einem zeitigen Directori billig antiquitus der pas post primum Status Ministrum.

Denn vorerst ist solches der ante tempora Electoralia ohnstreitig gewesenen Observantz völlig conform.

Zweytens zeiget der Closter Recess, de 1655. daß der loco Abbatis bestellete Land-Hof-Meister (cui postea nomen Directoris successit; doch dem Recess de 1655. ohnnachtheilig. Vid. Recess de 1673., alle einem Abte zugestandene jura behalten solle. Nun ist aber des Abbatis Rang also wie der obgemeldete gewesen. Vid. Vol. Landschafts-Bediente p. 349. ibique Memoriale.

Ja, was Drittens noch mehr, so führet das, bey dem Recess de 1655. gehaltene Protocoll expresse im Munde: „Serenissimus declarire: des „Landhofmeisters Stelle solle nächst dem Stadthalter seyn, Groß-Voigt und „Canzler aber cediren." Es hat inzwischen Sr. Königl. Majest. gefallen, diesen post obitum Serenissimi Ducis Georg. Wilhelm. bey Hannöverscher Regierung in Controvers gezogenen Punct dahin zu decidiren: daß ein zeitiger Landschafts-Director immediate denen würcklichen Herren Geheimten-Räthen folgen und vor dem Ober-Appellations-Praesidenten, (falls er kein würcklicher Geheimter Rath) item die Herren General-Lieutenants den Rang haben solle.

§. 3.

Des Ausreiters-Rang betreffend, so hat das Collegium derer Herren Land-Räthe in Anno 1676. dahin opiniret: „daß Er den Rang als der letzte Land-Rath haben, und, da er schon vorher Land-Rath gewesen, (welches Officium Er aber sodann quitiren muß. Vid. Prot. de 1676. p. 103.)" nach der Anciennität ascendiren solle. [7])

§. 4.

Ratione des Ranges derer Herren Land-Räthe ist zumerken.

1) Daß dieselbe ehedem provocando ad Observantiam souteniret, immediate denen Herren Geheimten Räthen zu folgen, hiezu auch vermehnet, um desto gegründetere Ursach zu haben, da Sie das ganze Corpus der Landschaft repraesentiren, von deßentwegen mit dem Landes-Herrn handeln und schließen, und in denen höchsten des Landes Angelegenheiten a Serenissimo nebst denen Herren Geheimten Räthen zur Consultation adhibiret werden.

Es hat aber Se. Königl. Majest. beliebet, vor einigen Jahren derer Herren Land-Räthe Rang also zu ordnen, daß Sie denen Adeligen Herren Ober-Appellations-Räthen gleich gehen, und mit Brigadiers rouliren solten.

§. 5.

Von dem Rang der Adeligen Herren Schatz-Räthe findet sich in Actis Provincialibus nichts weiter, als daß wohl zu Zeiten bey Land-Tägen e. g. in Anno 1693. die Herren Schatz-Räthe den pas vor die Adeligen Herrn Assessores gehabt, regulariter aber Sie denen Herren Assessoribus nachgegangen.

---

[7]) Daß der seel. Herr Hofrichter v. Estorff und Herr Hofrichter v. Grote als Ausreiters die Landraths Bedienungen bey behalten, machet keine Folge daß es hinkünftig auch geschehen könne, oder das Protocollum von anno 1676. quoad hunc passum aufgehoben wäre, weil in den prot. der Ausreiter Wahl des Herrn v. Grote expresse erwähnet!

Digitized by Google

Caput XIII.

Von denen Juribus der hiesigen Landschaft in Ansehung derer Universal- und Particulier-Convente.

§. 1.

Weilen bey allen und jeden wichtigen Landes-Angelegenheiten die Landschaft mit ihrem Rath und Einstimmung per retro in hoc scripto deducta concurriren muß; So folget daher von selbsten die Nothwendigkeit derer zu haltenden Land-Täge, und werden selbige in hoc Ducatu, der bisherigen Observantz gemäß, und da die Contribution nur von 6. zu 6. Monaten verwilliget wird, regulariter zweymal, als im April und Octbr. sonst aber auch, erheischender Nothdurft nach, öfters von der Gnäd. Herrschaft ausgeschrieben.

§. 2.

Ohne ist es wohl nicht, es ist zu Zeiten, ohnvermeidlicher Ursachen halber geschehen, daß die Termini der Diaet weiter als resp. im Majo und Novembri oder Decembri hinausgesetzet, und doch immittelst mit Exigirung der Contribution continuiret worden. Alleine es ist so dann an Seiten der Landschaft geziemende Verwahrung dagegen eingewandt, a parte Serenissimi aber versichert worden: „Daß es ohnpraejudicirlich seyn solle," wie davon insonderheit de Anno 1685. 1702. et 1716. Exempla vorhanden sind.

§. 3.

Man hat auch von der Gnäd. Herrschaft wegen, wohl ehedem und in specie in Anno 1680. 1706. und 1710. dahin angetragen: Daß die Landschaft zu Menagirung der Kosten nur einmahl im Jahr zusammen kommen, die Bewilligung der Contribution also aufs gantze Jahr thun möchte; jedoch es ist solches unter der Vorstellung verbeten: Daß

1) es der Observantz entgegen.

2) Des Landes Zustand sich in 6. Monaten sehr ändern könte, einfolglich auf ein gantzes Jahr etwas zu willigen nicht möglich, und

3) Oefters die Landes-Angelegenheiten und Beschwerden, welche die Stände bey denen Diaeten vorzutragen hergebracht hätten, einen so langen Aufschub nicht litten ꝛc. Worauf dann auch a parte Serenissimi davon abstrahiret, ja von Ihrer Churfürstl. Durchl. per Resolutionem de 4. Jun. 1706. noch dieses expresse versichert worden ist: „Ratione derer „Land-Täge es bey der Observantz zulaßen."

§. 4.

Ratione loci, ergeben die Acta Provincialia, daß ehedem die Land-Täge im Holtze bei Hössering, ohnferne Ueltzen, gehalten worden, sogar daß wie Anno 1640. der Land-Tag in Celle ausgeschrieben, die Gnäd. Herrschaft dem bey der Diaet errichteten Recess expresse inseriren laßen: „daß es dem üblichen Herkommen ohn-praejudicirlich seyn solte." Nach der Hand ist die Stadt Celle Locus Ordinarius derer Land-Täge gewesen, und die Land Tages Proposition, so viel ex Actis zuersehen, zum letztenmahl Anno 1652. im Schott bey Hössering geschehen. Anno 1706. schiene der Landschaft hierunter eine gar praejudicirliche Veränderung zu imminiren, indeme Ihro Churfürstl. Durchl. den Land-Tag nach Hannover ausschreiben liesen. Alleine auf geschehene derer Herren Stände Vorstellung ward es annoch geändert und die §. 3. gemeldete Resolution dahin abgegeben: „daß Ihro Churfürstl. Durchl. ratione derer Land-Täge es bey der „Observantz laßen wolten." Et tantum de loco ordinario derer Land-Täge.

Digitized by Google

§. 5.

Die Convocandos betreffend; So sind wohl zu Zeiten bey gar wichtigen Consultationen mehrere von der Ritterschaft, dann und wann auch gar e. g. Anno 1637. die kleinere Städte, als Gifhorn, Soltau etc. zu Land-Tägen mit verschrieben worden. Regulariter aber bestehet, der Observantz gemäß, der Numerus Convocatorum nur aus dem Collegio der Herren Land-Räthe und Schatz-Räthe, auch 1. bis 2. Deputatis von der Noblesse, weiters denen Deputatis der Stifter Bardowick und Ramelsloh, und endlich denen Deputatis von Lüneburg, Ueltzen und Celle; gleich solches die Land-Tags Protocolla des mehrern besagen.

§. 6.

Uebrigens hat die hiesige Landschaft, bey denen Land-Tägen noch dieses testante observantia hergebracht. Daß die Propositio denen Herren Ständen allemahl per Ministrum Principis eröfnet wird, und Sie Ihre Resolution darauf mündlich durch Dero Land-Syndicum abgeben laßen. Und soviel von denen Universal Conventen oder denen Diaeten, welche von der Gnädigen Herrschaft ausgeschrieben werden.

§. 7.

Die Particulier-Convente demnächst betreffend, welche die Hrn. Status unter Sich anstellen; So ist zwar andeme, es scheinet die Kayserl. Wahl-Capitulation die Freyheit derer Land-Stände hierunter sehr einzuschränken, wenn sie also hievon lautet: „Wir wollen nicht gutheißen, noch zugeben, daß die „Land-Stände ꝛc. ohne der Landes-Fürsten Vorwißen und Bewilligung Con„vente anstellen.“ Capitulat. Caroli VI. Art. 15. so, daß allhie Consensus Principis, als ein nothwendiges Requisitum erfordert wird. Alleine der hiesigen Landschaft stehet solche Disposition in keinem Wege entgegen, indem selbige Kraft der alten Landes-Recesse bereits zum Voraus hiebey mit einem general Consens versehen ist, und vi istorum Recessuum diese besondere Praerogative hergebracht hat, auch in deren würcklichen Besitz sich annoch befindet: Daß Sie und deren Membra auch ohne Vorwißen des Herrn Convente und Deliberationes anstellen können.

Denn 1) ist sothane Praerogative in dem Recessu Ernestino de 1527. §. 1. klärlichen fundiret, als woselbsten Serenissimus frey giebt, „Daß die Stände unter einander zusammen kommen, soviel als das von nöthen „und zu Unterhaltung Ihrer Privilegien Sich verschreiben mögen.“

2) Leget hievon die nach der Hand bis auf den heutigen Tag continuirte Observantz ein ohnverwerfliches Zeugniß ab; maaßen die Herren Stände unter sich praevia Convocatione Domini Directoris, toties quoties, als in specie Anno 1661. 1673. 1674. 1676. 1681. 1682. 1687. 1707. respective zu Suderburg, Lüneburg und Celle zusammen gekommen sind, und derer Landes Angelegenheiten halber consultiret haben.

Zwar wolte 3) von Herrn Hertzog Christian Ludewig glor. memor. der von denen Herren Ständen in Anno 1661. zu Celle angestellete Convent anfangs ungnädig genommen werden. Alleine da Serenissimus hierauf von der Landschaft Befugnis mehrere Information erhalten; So erfolgete darauf die Hochfürstl. Resolution vergnüglichen und dahin: „Se„renissimus sey damit gnäd. friedlich, wolle auch der Landschaft Privi„legia nicht schwächen ꝛc.“ Und fast auf gleiche Art lautete die in Anno 1652. denen Land-Ständen von der Gnäd. Herrschaft ertheilete Erklärung, indem selbige generaliter dahin gieng: „Daß die Stände wegen ihrer gravaminum nur

Digitized by Google

„zusammen kommen möchten ꝛc.“ so, daß also der hiesigen Landschaft Gerechtsame in diesem Punct nicht nur in klaren Recessibus gegründet, und durch die Observantz bestätiget, sondern auch von der Gnäd. Herrschaft Selbst agnosciret worden ist.

Sectio Secunda.

Von denen Juribus der hiesigen Ritterschaft, auch übriger freyer Guths-Herren in specie.

Caput I.

Von der Immunität der hiesigen Ritterschaft und anderen Possessoren immatriculirter Güther.

§. 1.

Daß der Adel sowohl in gantz Teutschland, als in specie in hiesigem Fürstenthum allschon von alten Zeiten her bis jetzt einer gäntzlichen Immunität ab omnibus oneribus Publicis genoßen, solches ist wohl eine ausgemachte Sache, hat auch ratione hujus Ducatus annoch um soviel weniger Zweifel, als

1) besage des im 3ten Capitel der Ersten Section des weitern ausgeführten, Ihre, derer von Adel Guths Leute ehedem nicht einmahl mit Steuern beleget werden können;

2) von der beständig conservirten des hiesigen Adels Immunität, die alte Land-Tages Abschiede hin und wieder deutlichen zeugen, e. g. da in dem Recess de 1536. auch selbst die Herren-Diener und Voigte unter Schatzung mitgezogen, jedoch die Voigte so von Adel excipiret worden ꝛc. item dabey der Anno 1557. vigore Reichs Schlußes, auch auf die freye extendirte Türcken-Steuer von der Ritterschaft in Recessu dicti anni expresse bedungen: „Sich dadurch an Ihrer Freyheit nichts zubegeben, oder „einen Eingang zu machen, sondern in alle Wege Ihre Freyheit vorzube„halten, item: da dem Recessui de 1576. dieses inseriret zulesen: „Daß „die Geistliche und die Ritterschaft sonsten zu der gemeinen Contribution zu „des Landes Noth gefreyet sey ꝛc.“

3) die Confirmatio Privilegiorum generalis sothane der Ritterschaft Immunität gantz auser Dubietät setzet, verbis: „Daß Sie bei Ihrer Frey„heit hinführo ungeirret bleiben und derselben an allen Enden genießen sollen;“

4) der Recessus de 1673. hievon mit klaren dürren Worten also disponiret: „Die Lehnbare Ritter Güther behalten billig Ihre Freyheit, indem „dieselbe mit Ritter-Diensten vermannet werden müßen,“ Et porro: „gleichfalls „sollen die unlehnbare, in der Landes-Matricul jedoch mit begriffene eigen„thümliche Güther mit der Contribution verschonet bleiben.“ Vid. Recess. de 1673. §. 2. 3.

5) Sothane der Ritterschaft Immunität bey so vielen Gelegenheiten von der Gnäd. Herrschaft, auch extra Recessus agnosciret worden, e. g. da in Diaeta de 1676. Serenissimus per Dnum Cancellarium declariren

Digitized by Google

laßen: „Es wolten sich einige ohne Fundament a Contributione eximiren. „Den Adel aber wegen Ihrer Ritter Güther verstünde man darunter nicht." Item, da Anno 1677. occasione der Kopf-Steuer Ihre Hochfürstl. Durchl. beym Land-Tage die Gnädigste Versicherung ertheilet: „Sie würden sonst „allemahl gnädig eingedenk seyn, des Unterschiedes, welchen Sie zwischen Dero „getreuen Praelaten und Ritterschaft und übrigen Landschaft zumachen hätten ꝛc."

6) Die von Adel hiesigen Landes solcher Immunität noch bis auf den heutigen Tag, sowohl in Ansehung der Contribution als des Licents, Vid. Licent-Ordnung Cap. 5. §. 2. weniger nicht des Schatzes notorie genießen,

Und 7) diese Immunität sich auch auf derer von Adel Bediente erstrecket, vid. Recess. de 1673. init. et Ausschreiben de 1680. et 81. in Vol. der Policey Ordnung p. 510. wobey dann die Anno 1673. geschehene Declaratio Serenissimi besonders merklich ist, also lautendt: „Serenis- „simus wiße wohl, daß ein Edelmann nicht ohne Diener seye; Sie wären „auch dero Freyheit zuschwächen nicht, sondern darüber Fürstl. zuhalten gemeinet."

§. 2.

Wie nun dem bisher angeführten zu Folge die Immunität des hiesigen Adels gantz auser Streit beruhet; Also hat auch die Ritterschaft bey allen Vorfallenheiten Sorge getragen, dieses Ihr edles Kleinod ohngekräncket zu conserviren und ist es daher geschehen, daß nicht nur, wenn Sie aus Patriotischem Eifer ein und andermahl Sich dem Oneri publiquer Lasten ad tempus submittiret, e g. bey dem Rauch-Schatz de Anno 1686. item bey der neulichen Kopf- und Bier-Steuer, Sie Ihr allezeit Gnäd. Reversales, de non praejudicando stipuliret, sondern sie auch, da es auf ein onus perpetuum angesehen gewesen, e. g. bey dem in Annis 1713. et 15. proponirten gestempelten Papiere ꝛc. solches quovis modo zu decliniren und Ihre Freyheit dagegen in geziemender submissesten Vorstellung zu defendiren Sich angelegen seyn laßen.

Caput II.

Von denen Ritter-Pferden und der Landes-Matricul.

§. 1.

Obzwar das Onus derer Ritter Pferde auch der hiesigen Ritterschaft, gleich anderen incumbirend ist; So hat jedoch dieselbe dabey folgende besondere Jura und Vorrechte hergebracht, als:

1) Daß der Aufboth zu solchem Roßdienst nicht geschehen könne, ohne in Casu summae necessitatis, und wenn Serenissimus Selbst mit zu Felde. Gestalt dann dieses letztere Requisitum der Recessus de 1527. ausdrückl. nahmhaft machet, verbis: „Gewöhnliche Dienste, da das Land und „Leute betreffend ist und da Serenissimus mit im Felde, sollen nicht ge- „wegert werden." Recess. de 1527. §. 22. Das Erstere aber von Ihro Hochfürstl. Durchl. höchstseel. Gedächtniß Selbst sowohl Anno 1672. als wiederum in Anno 1674. der Ritterschaft Gnädigst versprochen worden, verbis: „Man wolle wegen der Ritter-Pferde ohne Noth nicht in Sie dringen ꝛc."

2) Hat die hiesige Ritterschaft beständig die Meynung geführet: Daß so lange Ihre Leute mit der Contribution beleget wären, der Roßdienst nicht gefodert werden könne; Würde er aber gefodert, sodann die Contribution

Digitized by Google

cessiren müße. Und zwar findet Sich diese der Ritterschaft Thesis in dem Recessu de 1621. nicht ohndeutlichen begründet, verbis: „So lange solche „Creyß-Hülfe von der Ritterschaft mit unterhalten wird, sollen Sie mit dem „gewöhnlichen Roßdienst verschonet werden, wo nicht die Gefahr so gros, daß „ein gemeiner Aufboth im gantzen Creyße geschehe." Es ist auch damit die Observantz völlig zustimmend, indem

a. von solcher Observantz Anno 1672. coram Notario solennes Zeugnis abgeleget, die beyde vormahlige vieljährige Herrn Land-Räthe von Appel und von Knesebeck verbis: „Bey stehender Contribution, sey es „mit denen Ritter Pferden nie zum Effect kommen."

b. die Ritterschaft auf solch Herkommen Recessu de 1639. expresse provociret.

Und c. Seculo superiori die Gnäd. Herrschaft zwar verschiedentlich, in specie Anno 1639. 66. 71. 74. ꝛc. der Ritter-Pferde halber, auch stante Contributione, Anfoderung gethan, wenn aber obiges repraesentiret worden, es allemahl dabei gelaßen.

3) Dörffen vigore des Herkommens, die Ritter-Pferde auser Landes nicht geführt werden, wie also dies dem Herkommen gemäs zuseyn, Status dem Recessui sive Resolutioni de 1639. wörtlichen mit inseriret.

4) Müßen die Ritter Pferde nach der Musterung, von der Herrschaft mit frey Futter und Mahl versehen werden. Es wird zwar dieses auch consuetudinis communis von denen DD^nibus zuseyn gehalten, vid. Carpzov. P. 3. Constit. 28. Def. IV. Hornius Iprud. Feud. Cap. XVIII. §. 15. ibid. alleg. Alleine in hiesigem Fürstenthum hat solches um destoweniger Dubii, als solche Observantz in Anno 1672. von 2. glaubwürdigen Männern, nehml. denen vorgedachten Hrn. Land Räthen von Appell und von Knesebeck ꝛc. ist attestiret worden, Status auch eben dieses in Recessu de 1639. also urgiret.

Ob auch gleich sonsten 5) von denen Feudisten davor gehalten wird: Dominum Vasallo non teneri ad restitutionem Armorum, vel Equorum bello amissorum. Vid. Schilter ad jus feud. Alemann. Cap. IX. §. 4. Coccejus de Adoha Cap. IV. §. 4. So ist jedoch in Ansehung der hiesigen Ritterschaft ein anders zusagen, indeme dieselbe in Recessu de 1527. fundatam intentionem dahin hat: „Daß, was Sie in Serenissimi „Dienſten Schaden bekommen, oder verdorben, Ihr wiederum erleget werden solle."

Wie endlichen 6) es juris communis ist: Daß ein Lehns Herr gegen Willen des Vasallen, statt des Roßdienstes nicht Geld exigiren könne, vid. Rosenthal Cap. 8. Concl. 27. Hornius Iprud. feud. Cap. IV. §. 16. also hat man auch a parte hiesiger Ritterschaft solcher Regul stets inhaeriret, und als Serenissimus Anno 1671. proponiren laßen: „Ob man „nicht statt der Ritter Pferde ein gewißes an Gelde offeriren wolle?" dieses einzugehen, und zwar ex hac ratione bedencklich gehalten: „weiln sonsten „die Geld Anlage wiederum quavis occasione gefodert werden möchte."

§. 2.

Was nun bisher von einigen bey Exigirung des Roßdienstes in hoc Ducatu erforderten Requisitis angeführet worden, e. g. daß bey stehender Contribution diese Servitia nicht zuleisten, item: daß die zum Roßdienst gestellete a Serenissimo zuverpflegen ꝛc., Solches hat die hiesige Ritterschaft allstets dergestalt essentiel gehalten, daß Sie bey allen des Roßdienstes Aufsoderungen und in specie in Annis 1637. 1666. 1671. item in Anno

Digitized by Google

1674. solche Conditiones des mehrern urgiret, und anderergestalt sich zu dem gefoderten Roßdienst nicht erklären wollen, worauf es dann auch, besage der Land=Tags=Acten, zu deßen würcklicher praestirung nicht gekommen ist.

§. 3.

Von der Matricul dem Rubro dieses Capitis zu Folge, hienächst annoch zu gedencken; So ist hievon zumerken;

1) Daß in hiesigem Fürstenthum sich zweyfacher Art Matriculn finden, als: Erstlich, da der Anschlag von derer Praelaten, der Ritterschaft und anderer freyen Güthern nach Gelde und Zweytens, da der Anschlag der Ritter Güther nach Ritter Pferden gesetzet worden.

2) Von beyderley Art Matriculn sind verschiedene vorhanden. So hat man zum Exempel eine Muster Rolle nach Lehn Pferden de 1615., eine andere de 1639. und noch eine de 1658. Nun hat man zwar die Muster Rolle de 1615. vor die beste halten, ja gar a parte D^norum^ Ministrorum in Anno 1658. souteniren wollen: „Es wäre solche allezeit pro norma „indubitata genommen, und was hernach mutiret, müße inseriret werden ꝛc." Alleine die hiesige Ritterschaft hat bey damahligem Land=Tag diesem Asserto wiedersprochen und in Ihrer Antwort Sich also herausgelaßen: „Es wäre „sowohl die Rolle de 1615. als 1639. sehr unrichtig, man müste vielmehr „alle Lehn Briefe erst perlustriren und wenn darinne kein Numerus der „Pferde exprimiret, wäre es nach proportion der Güther zusetzen ꝛc." Darauf in Recessu de 1658. (gleich auch bereits vorhin in Recessu de 1606. geschehen) beliebet worden, daß die Revisio dieser Matricul von Deputirten aus Mittel von Serenissimi Räthen und denen Land Ständen vorgenommen werden solle. Es ist aber soviel ich ex Actis Provincialibus wahrnehmen kan, so wenig dero Zeit als nachhero, hiemit zum Stande gebracht worden, obschon damahls nehml. in Anno 1658. Status bereits einige deputiret gehabt, in folgenden Zeiten auch der Punct der Rectificirung dieser Rolle bei Land=Tägen und in specie in Anno 1666. wiederum vorgekommen und dabey von denen Hrn. Ständen monendo angeführet worden ist „Bei „rectificirung der Rolle aus jedem Geschlechte wenigstens einen zufodern ꝛc."

§. 4.

Was die Anschläge nach Gelde betrift; so finden sich auch davon verschiedene. In specie ist der Anschlag de 1635. bekannt, dagegen aber eine grose Menge von Gravaminibus eingekommen, darauf dann einige Moderationes in Anno 1643. et 1644. und endl. die corrigirte Matricul de 1645. erfolget. Ob nun zwar gegen diese Matriculn, einige aus Mittel von Praelaten und der Ritterschaft noch ein vieles zu gravaminiren haben (gleich solches Status in Diaeta de 1658. Selbsten gestanden, verbis: „wiewohl die Matricul de 1645. pro norma vermeintlich gehalten würde, „so contradicirten doch andere ꝛc.") man auch a parte Serenissimi in Anno 1673. generaliter auf die Revision der Matricul angetragen und daß solche eodem modo zubewerkstelligen wäre, wie Anno 1658. beliebet, So haben jedoch Status dero Zeit vermeinet: „Die Matricul wegen der „Ritter=Pferde bedörffe wohl einer Revision; die andere aber wegen der An„lagen sey richtig. Solte sich indeß Unrichtigkeit herfür thun, könte sie mit „Zuziehung der Landschaft rectificiret werden." Daher dann auch sothane Matricul de 1645. noch heute zu Tage am meisten geltend und diejenige ist, welche: Ob ein Guth Adelig frey sei, oder nicht? determiniret, und

Digitized by Google

welcher Matricul nichts de novo, nisi communi et Principis et Statuum Consensu, inseriret wird.

§. 5.

Sonsten hat man zwar an Seiten derer Hrn. Praelaten und Ritterschaft auch aller und jeder freyer Güther Possessoren, in Anno 1677. bey Gelegenheit eines gewißen von Ihnen aufzubringenden Quanti extraordinarii von 6000 ℔ wegen Revidirung dieser Matricul einen Convent zu Suderburg unter Sich gehalten, jeder Seine Güther und deren Revenüen specificiret und darnach einen neuen Anschlag formiret. Alleine man hat Sich dabey per expressum verwahret: „Daß diese Verzeichnis bey künftiger Revidirung „der Matricul noch nicht pro fundamento firmo zunehmen ꝛc.“

Caput III.

Von denen Juribus hiesiger Ritterschaft in Ansehung des Closters zu St. Michaelis in Lüneburg und derer übrigen Clöster und Stiffter hiesigen Landes.

§. 1.

Weiln das Closter und Praelatur zu St. Michaelis in Lüneburg der fürnehmste Land-Stand hiesigen Fürstenthums ist, ein zeitiger Abbas, vel hodierno nomine ein zeitiger Landschafts-Director das Praesidium im Landschaftl. Collegio führet, und das Closter zu St. Michael ehedem aus lauter Adel. sogenannten Closter-Herren bestanden; So ist nicht frembs zu finden, daß ratione solchen Closters, oder der Abtey die hiesige Landschaft und insonderheit die Ritterschaft verschiedene Jura besitzet.

§. 2.

Es beruhen aber nun selbige hauptsächlichen hierinne:

1) Daß das Land-Raths-Collegium einen Landschafts-Directorem, auch Ober-Auffehern gedachten Closters, vel hodierno Stylo, der Ritter-Schule, weniger nicht einen Ausreiter aus Mittel der Ritterschaft hiesigen Fürstenthums Serenissimo praesentiret. Vid. Sect. 1. Cap. XII. ein zeitiger Hr. Landschafts-Director auch, ohne der Hrn. Land-Räthe Zuziehung und Einrath nicht removiret werden kan. vid. Recess. de 1655.

2) Daß das Closter, oder die Ritter-Schule bloß gewiedmet vor den Eingesessenen Lüneburg. Adel. vid. Recess. de 1655. hoc scil. effectu: Daß selbige daselbst frey gehalten werden, dahingegen auswärtige von Adel bezahlen müßen.

3) Daß die Visitation und Rechnungs-Abnahme beym Closter geschehen muß, mit Zuziehung 2. Land-Räthe. vid. dictus Recess. de 1655.

4) Daß kein Alumnus a Serenissimo und dem Herrn Land-Hof-Meister removiret werden kan, ohne Zuziehung 2. Land-Räthe. Ibid.

5) Daß weiln die Ritterschaft bey der Abtey und dem Closter interessiret (gleich solches Serenissimus in Recessu de 1655. initio Selbst agnosciret) und daher die Anno 1655. vorgegangene des Closters Reformation und Veränderung mit Concurrentz der Herrn Land-Räthe und eines Deputati aus jedem der vornehmsten Geschlechter, besage oftgedachten Recessus, vorgenommen worden; Solchemnach auch in Zukunft keine Mutation, ohne mit der Ritterschaft Zuziehung, bey dem Closter zu Wercke zurichten.

Digitized by Google

6) Ist noch zumerken, daß obzwar der Closter=Recess de 1655. nur mit Zuziehung der Ritterschaft verfertiget worden, man jedoch in dicto Recessu circa finem expressis verbis beliebet: Daß solcher Recess, bey nächstem Land=Tage gesammten Statibus zur Genehmhaltung vorgetragen werden solle, zu einer nicht ohndeutlichen Anzeige: Daß auch die gesamte Landschaft in denen hauptsächlichen das Closter angehenden Dingen gehöret werden müße.

§. 3.

Was dann hiernächst die übrigen Clöster und Stifter im Lande betrift; So gehöret hiebey zu denen Juribus der Landschaft, in specie aber des Land=Raths=Collegii und der Ritterschaft:

1) Daß wenn der Clöster halber eine sonderbare Mutation vorgenommen, oder einig neues Reglement gemacht werden sollen, zuvor daraus mit den Hrn. Ständen und insonderheit dem Land=Raths=Collegio allstets communication gepflogen worden, wie davon das Anno 1691. vorgekommene Reglement, wegen Abstellung der gemeinen Speißung im Closter, imgleichen die Anno 1711. edirte und Statibus allschon in Anno 1705. communicirte Verordnung: Welche Clöster nehmlich Adelig seyn solten und wieweit? imgleichen die ad dandum Monita in Anno 1720. und 22. der Landschaft communicirte Reglements, wegen derer Expectantzen bey denen Clöstern, item der Conventualinnen Kleidung, Closter=Inventarium ꝛc. hinlängliches Zeugnis geben.

2) Ist aus eben diesem Fundamente geschehen, daß die Landschaft sich befugt gehalten, in Anno 1706. wie Serenissimus Elector nach angetretener Regierung dieses Fürstenthums, in jeglichem Closter eine Conventualin vi juris primariarum precum nominiret, Sich dagegen mit unterthänigster Repraesentation zumelden, und dieses als etwas neuerliches und bisher in hoc Ducatu nicht hergebrachtes aufs submisseste zu verbitten. Ob nun zwar sothane Verbittung dero Zeit keinen Effect gehabt; So hat es jedoch der Landschaft an guten Rationibus nicht gemangelt.

Denn einmahl ist wohl dieses auser Streit: Daß das jus primariarum precum ein, blos durch eine lange Gewohnheit eingeführtes Kayserl. Reservat sey, und weder aus der Superioritate Territoriali überhaupt, noch auch aus dem jure circa Sacra herfließe und originire. Vid. Teutscher Reichs=Staat Edit. noviss. P. III. Sect. 1. c. 3. §. 17. Notis.

Ferners hat es ebenfalls keinen Zweiffel: Daß von Kayserl. Majest. dergl. jus in denen weiblichen Stiftern und Clöstern hiesigen Fürstenthums niemahlen exerciret sey.

Drittens, läuft es dem Herkommen entgegen, indem soviel man weis, vorhin noch nie einiger von denen Gnäd. Herren dieses Durchlauchtigsten Haußes Sich solchen Rechtes gebrauchet.

Weiln nun Viertens, Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. initio Regiminis hiesige Dero Unterthanen in allen bey dem Herkommen zulaßen, Allergnädigst versprochen; So ergiebet sich daher: Daß schon alleinig dieses Allergnädigste Versprechen, die hiesige Landschaft fundiret mache, etwas dem Herkommen contrariirendes aufs angelegentlichste zu verbitten, zumahlen da die erstgemeldte Rationes hierunter noch zu Hülffe kommen.

3) Hält Ritter= und Landschaft Sich (ex fundamento ad primum proposito) billig berechtiget, bey denen etwa anzustellenden Visitationen der Clöster per Deputatos mit zu concurriren. Gestalt dann auch in Anno 1690.

Digitized by Google

bey der a Serenissimo proponirten derer Clöster Visitirung von denen Hrn. Ständen zu praecaviren belieben worden: „Daß hiezu von der Land„schaft jemand mit gezogen werden möchte."

4) Gehöret es annoch, in Ansehung der Clöster und Stifter, unter der hiesigen Landschaft jura, daß ohne Vorwißen und Consens der Landschaft die Clöster und Stifter mit keinem onere Collectarum beleget werden können. Es fließet zwar dieses bereits aus dem in Cap. III. Sectionis Primae des mehrern angeführten von selbsten, hat sich aber besonders in einem notablen Exempel in Anno 1614. geäusert. Denn als dero Zeit dem Recessui de 24. Septembr. dicti anni, die Clausul inseriret worden: „Daß „von denen Stiftern der 100. Pfenning gegeben werden solte;" So geschah gegen solche, insciis Statibus eingeschobene Clausul von der Landschaft sofort geziemende Vorstellung, zumahl da nicht gewöhnlich die Stifter, ohne der Ritterschaft absonderlich zubelegen. vid. dict. Recess. de 1614. und ward darauf sothaner Passus wiederum abgethan und deliret. Vid. dict. Recess.

Endlichen und 5) kan man noch dieses bey gegenwärtiger Materie zu der Ritterschaft Juribus rechnen, daß Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. vor einigen Jahren bey jeglichem Closter einen gewißen Commissarium aus Mittel der Herren Land-Räthe zu dem Ende geordnet, daß derselbe des Ihme anvertrauten Closters Interesse und Bestes in allen Vorfallenheiten beobachten, Ihre Rechnungen einnehmen und was zu der Clöster Intraden Verbeßerung gereichen könte, besorgen möchte.

§. 4.

Uebrigens ist bey diesem Capite zum Schluße noch zu notiren: Daß obwohl die Rubrique, ob denominationem a potiori factam, nur davon gemachet ist: Daß die hierinne beschriebene Jura blos die Ritterschaft concerniren, dennoch (gleich es auch die Ausführung selbsten ergiebet) auch hie Verschiedenes vorkommen, dabey gesamte Landschaft mit concurrire.

Caput IV.

Von der Zollfreyheit des hiesigen Adels.

§. 1.

Gleichwie nach dem Zeugnis des Antecessoris Wittebergensis, Caspar Ziegleri, denen Herren von Adel, fast in allen Provintzen eine Immunität a Vectigalibus beygeleget ist. Vid. *Ziegler* de Juribus Majest. Lib. 2. c. 8. §. 4. add. Biedenbach. Quaest. Nob. 18. Also hat solches in diesem Fürstenthum um so viel weniger Zweifel, da sothane Zoll-Freyheit des hiesigen Adels von der Gnäd. Herrschaft nicht nur en general in verschiedenen Rescriptis agnosciret, sondern auch ratione modi, und wie weit sich solche Immunität erstrecke? gewißes Reglement gestellet worden, und die bis auf den heutigen Tag vigirende Observantz obige Freyheit notorie annoch bestätiget. Gestalt dann, von vorgedachten Rescriptis nur eines anzuführen, hieher gehöret, das an die Stadt Lüneburg den 31. July 1657. in puncto des dem Closter zu St. Michael abgeforderten Kauf-Hauß Geldes, ergangene Rescriptum Ducale, als woselbst Serenissimus sich folgendergestalt vernehmen laßen: „Dieweil nun der Praelaten und anderer Adeligen Land„Stände Güther und Getreyde von Entrichtung des Zolles und dergleichen

Digitized by Google

„Beschwerung entfreyet seyn ꝛc.“ Es bedarf aber nicht einmahl die Sache so weit herzuhohlen, da das Neuere Königl. Edict de Octbr. 1719. hierüber klar ist, und Dero Adel auch übrigen Freyen die Zoll-Freyheit auch so gar durch alle Dero teutsche Provincen beygeleget, wobey denn allemahl ein Attest Sub manuscripto des Edelmanns erfordert, auch geordnet worden, daß, wer Unterschleif begehet, die Immunität verliehren solle.

§. 2.

Sonst sind ratione modi, und wieweit diese Zoll-Freyheit des hiesigen Adels sich erstrecke? die, von der Hochfürstl. Regierung, wegen des Wensischen Pächters zu Mörse in Anno 1704. et 1705. ergangene Rescripta besonders merklich, indem selbige enthalten:

1) Daß, was der Edelmann zu Seines Hauses Nothdurft an Victualien oder sonst kommen läßet, zollfrey sey. Imgleichen

2) was er von dem auf Seinem Guthe gewachsenen zum Verkauf an ein und anderen Ort hinschicket, so lange es nemlich nicht Kaufmanns Guth geworden.

3) Daß es auch gleiche Meynung mit dem Viehe habe, so zugekaufet, und auf dem Adel. Guthe ausgefuttert, oder mit Branntweinstrank, oder sonst fett gemachet, so lange es nicht Kaufmanns Guth geworden. Concordat Edict. alleg. d. Oct. 1719.

Und 4) daß diese Zollfreiheit kein personel-Benefizium, sondern denen adeligen freyen Güthern anklebend sey, also auch derselben der Pächter, in casibus supra recensitis genießen müße. Vid. Supplement. Constit. editum Anno 1716. n. 28. 29.

§. 3.

Ob auch gleich übrigens Domini Ministri ehedem, occasione der Frau Witwen von Oefeners Gesuch in Anno 1704. vermeinet werden wollen: „Daß zwar die Herren von Adel vom Zoll, nicht aber vom Weg„geld exempt wären, indeme hievon niemand befreyet;“ So findet sich doch in Actis Provincialibus, daß wohl ehedem die Dannenberg. Herrn von Adel und übrige Begüterte es pro insigni gravamine angezogen: „Daß „man Sie mit dem Weg-Gelde beschweren wolte.“ Es läßt sich auch, meines Ermeßens von der Befreyung vom Zoll auf die Immunität vom Weg-Gelde nicht unfüglichen argumentiren, bevorab wann es mit diesem letzteren die Bewandnis hat, wie zum öftern geschicht, das Weg-Geld nicht ad refectionem Viarum angewendet, sondern als eine andere Cammer Revenue consideriret wird.

Caput V.

Von der Praerogative des hiesigen Adels in Ansehung derer bey der Gnäd. Herrschaft zu erlangenden Chargen, dabey zugleich einiges von denen Erb-Aemtern angefüget wird.

§. 1.

Alldieweilen ein kluger Landes-Herr billig dahin propendiret, bei Distribuirung der Chargen zwar auswärtige mit eminenten Gaben versehene Subjecta nicht zu excludiren, jedoch auch auf die Landes-Kinder, und unter denen auch Seinen Eingesessenen Adel besondere Reflexion zu nehmen, in mehrerer Erwegung: daß solche die praesumption billig für Sich haben,

Digitized by Google

daß Sie Ihrem angebohrnen Landes-Herrn mit aller erforderten Treue dienen werden, Sie auch gemeiniglich vor einem Extraneo den Vortheil besitzen, daß Ihnen die Umstände Ihres Vater-Landes am besten allschon bekannt sind, und endlichen von einem Selbst mit Güthern im Lande angesessenen Ministro man um so viel gewißere Vermuthung fassen kan: Er werde in Seinen Consiliis und Handlungen die Wohlfarth des Landes zum beständigen Augenmerk haben, und nichtes anrathen, so dem Lande in einige Wege nachtheilig, und dessen Ruin dereinst nach sich ziehen könte. So ist es daher kein Wunder, daß die hiesige Gnäd. Herrschaft, ratione Dero eingesessenen Adels, sich deshalb in verschiedenen ausdrücklichen Versicherungen herausgelaßen.

§. 2.

So findet sich hievon

Primo, ein überaus merklicher Passus in dem Privilegio Ducis Henrici de 1495. als woselbst Höchstbesagter Hertzog sich gegen die Landschaft verpflichtet: „Daß er keine andere als Einheimische in Diensten nehmen „wolle." Und ob jemand gedencken möchte, daß dieses nur für eine speciale Höchstgedachten Herrn Versicherung zu halten, So kan man jedoch

Secundo, noch überdem einen andern Locum ex Recessibus vorweisen, welcher auf alle Hochfürstl. Successores lautet, und zwar alle Ausheimische nicht gäntzlichen excludiret, doch wenigstens dieses expresse haben will: „Daß zu Serenissimi Diensten und Bestellung Dero Häuser, die hiesige „von Adel, so Sie des gesinnet, und Sich darnach halten würden, gefordert „und verholffen werden solten." Sunt verba Recessus Ernestini de 1527 so, daß solchem allen zu Folge apert für Augen lieget: Daß die Praerogative des hiesigen Adels, in Ansehung derer bey der Herrschaft zu erlangenden Chargen, in denen Landes-Recessen sattsam fundiret sey.

§. 3.

Hiernächst nun, nach Anweisung des Rubri dieses Capitis von denen Erb-Aembtern hiesigen Fürstenthums noch einiges zugedencken: So ist bekannt, daß die Famille derer Herren von Meding, das Land-Marschall's, derer Herren von Knesebeck zu Langenapell das Erb-Cämmerer-, und das Geschlecht der Herren von Behren zu Stellichte, das Erb-Schenk- und Erb-Küchenmeister Amt allhie besitzen.

Die solchen Erb-Aemtern anklebende Functiones äusern sich nun hauptsächlich bey grosen Solennitäten, als da sind: Die Landes-Huldigung, Vermählung und Beerdigung der Landes-Herrschaft und dergleichen. Gestalt dann solche sowohl bey der Beerdigung Serenissimi Ducis Georgii Wilhelmi glor. memor. in Anno 1705. als bey der Landes-Huldigung Potentissimi Regis in Anno 1706. respective zum Theil (de quo vidè infra §. sequ.) und nach allen Stücken würcklichen exercirt worden, und zwar hat die Gnäd. Herrschaft bey diesem letzten Actu sothane bey Haltung der Tafel zu verrichtende Functiones folgendergestalt reguliren und anordnen laßen:

1) Solle der Land-Marschall den Stab führen und Sr. Churfürstl. Durchl. die Serviette praesentiren, auch vor der Tafel beten laßen.

2) Der Erb-Küchen-Meister hat müßen der Speise an dem Saal erwarten und vor dem Hof-Küchen-Meister hergehen, welcher dann die Schüßeln auf die Tafel gesetzet.

3) Als Erb-Schenke ist seine Function gewesen, das Trincken vor

Digitized by Google

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zuhohlen, und solches zu praesentiren. Endlichen hat

4) Der Erb-Cämmerer müßen, wenn gebeten worden, Sr. Churfürstl. Durchl. den Huth nehmen, Ihro den Stuhl setzen, Ihro die Teller wegnehmen und frische geben, auch nach der Mahlzeit Sr. Churfürstl. Durchl. die Teller wieder geben.

§. 4.

Bey vorgedachter Leich-Begängniß Herrn Hertzogs Georg Wilhelms Höchstseel. Gedächtnis hätten nun zwar jetzterwehnte Erb-Aemter ratione Excercirung Ihrer Functionen zu einigen Beschwerden Anlaß gegeben, Nachdemmahlen

1) in dem von dem Herrn Ober-Marschall von Bülow entworfenen Reglement, der Herr Land-Marschall dem Herrn Hof-Marschall von Spessert postponiret werden wollen, so daher den Herrn Land-Marschall veranlaßet, die Concurrentz mit dem Hof-Marschall zu evitiren, und Sich bey der Procession bloß à la tête der Ritterschaft zu placiren.

2) Der Erb-Cämmerer in gedachtem Reglement denen Cammer-Junkern nachgesetzet, und

3) Der Erb-Schenke und Erb-Küchen-Meister, durch keine Function überall distinguiret worden. Alleine, da Sie deshalb sich an Ihro Churfürstl. Durchl. supplicirend gewendet, erfolgete eodem Anno die Resolution: „Daß das geschehene ohne Consequentz sehe, in dem Archivo aber nach„gesuchet, und künftig der Rang und das übrige eins vor alles dem Her„kommen gemäß reguliret werden solte."

§. 5.

Von dem Ersten Ursprung dieser Erb-Aemter, und zu welcher Zeit solche in hoc Ducatu eigentlich aufkommen, davon findet sich in der Landschaftl. Registratur überall keine Nachricht, welches dann de antiqua ejus origine sattsame Anzeige giebet, wie dann auch dieses letztere allschon daher erhellet, daß besage Knesebeckischer Lehn-Briefe, diese Famille mit dem Erb-Cämmerer Amte allschon im 14. Seculo investiret worden, und nach Vermeldung Ihres alten Lehnbriefes de 1374. das Geschlecht derer von Berge es schon lange Zeit zuvor besetzen.

§. 6.

Occasione des Land-Marschall Amtes ist zu gedencken: daß zwar der Herr Land-Marschall von Meding Anno 1723. zu behaupten gesuchet, allen Land-Tägen vi Officii, beyzuwohnen, auch desfalls bey Königl. Geheimten Raths-Collegio verschiedene Rationes übergeben. Alß aber daraus mit dem Land-Raths-Collegio communiciret und man zu Hannover die habende Gegen-Rationes vernommen, ist es dabey geblieben.

§. 7.

Sonsten mercke zum Schluß dieses Capittels noch dieses an: daß besagten Erb-Aemtern wegen der geleisteten Functionen eine kleine Douceur von der Gnäd. Herrschaft zu wiederfahren pflegte, wie dann noch in specie bey dem Hochfürstl. Beylager Anno 1661. geschehen, und dem Land-Marschall, imgleichen dem Erb-Cämmerer, jeglichen 200 Rthlr. statt eines Honorarii ausgezahlet worden; dergleichen Douceurs dann Ihnen auch in folgenden Zeiten bey solchen Fällen wiederfahren.

Digitized by Google

Caput VI.

Von des hiesigen Adels Juribus, in Ansehung der Gerichte über Ihre Leute.

§. 1.

Alldieweile von der Beschaffenheit derer Gerichte des hiesigen Adels über Ihre Leute und denen da hineinlaufenden Quaestionen bereits in einem vor einigen Jahren von mir entworffenen absonderlichen Scripto, sub Titulo: Observationes de Jurisdictione etc. umständlichen gehandelt worden; So hält man zu Vermeidung einer taediosen Wiederholung, am convenienteſten zu seyn, nur das fürnehmste hieher gehörige kurtz und gleichsam summariter anhero zusetzen, und ratione einer weiteren Ausführung auf vorbesagtes Scriptum immerhin sich zubeziehen.

§. 2.

Solchemnach hat

Primo, die hiesige Ritterschaft samt denen übrigen freyen Guths-Herren dieses pro jure praecipuo in gegenwärtiger Materie billig zurechnen: Daß vigore der alten Recesse de 1392. et 1527. Ihnen die Erste Instantz über Ihre Leute, auch in specie die Bestrafung derselben zukomt. Allermaaßen der Recess de 1392. expresse haben will: „Daß man die „Guths-Leute erst vor ihren Guths-Herren verklagen solle ꝛc." Und der Recessus de 1527. denen Guths-Herren Macht giebet: „Die Ihrige zu-„pfanden und zu bestrafen. Vid. de his Late Observ. Jurisd. 1mo.

Zwar wird an Seiten der Herrschaftlichen Aemter diesen Recessibus

1) ein non usus et Possessio contraria derer Aemter opponiret. Alleine man antwortet:

a) fehlet es hie an dem Requisito, welches nothwendig ist, wenn ein Non usus schaden soll, und welches dieses ist: Quod alia conjectura *capi nequeat*, quam quod non utens Privilegio renunciare voluerit. *Mevius* P. 2. Dec. 1. n. 3.

2) Exspiriret ein solch Privilegium nicht per non usum, welches mit einer Clausula prohibitiva versehen ist. Nig. Cyriacus Controv. 203. n. 42. Dergleichen Clausul dann sich in dictis Recessibus findet.

c) Will das Privilegium Friderici de 1471. daß denen Land-Saßen allhie Versäumnis ihrer Privilegien nicht schaden solle. Vid. Sect. 1. hujus Operis Cap. XI.

d) Sind alle des Adels Privilegia, bey denen Erb-Huldigungen von Fürsten zu Fürsten de novo bestätiget, und uti verba sonant, verneuert.

e) Können solche Actus Possessorii derer Aemter einem Principi keine Possessionem legitimam geben, welche gegen seinen in denen alten Recessen so deutlich und mit Beyfügung der Clausulae prohibitivae declarirten Willen, exerciret worden. Harprecht Cons. 30. n. 192. Et de refutat. hujus Objectionis Late Observ. Jurisdict. 2.

2) wird objiciret: In dem Recess de 1686. §. 1. wäre das, aus obigen alten Recessen, ratione der Gerichte hergenommene Fundament allbereit verworffen. Sed respondetur: Es weiset die Einsicht vorberegten Recesses, de 1686. daß solches irrig und dieser Punct keinesweges gegen den Adel decidiret, sondern nur in suspenso noch zur Zeit sey gelaßen worden. Vid. Observ. jurisd. II. § X. 11.

§. 3.

Secundo, gehöret wenigstens dieses unter die noch heutiges Tages ohn-

Digitized by Google

ſtreitige und keinem Disput überall unterworffene Jura des hieſigen Adels:

Daß 1) ſoviel die in denen Aemtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker begütherte von Adel betrift, welche auch mit denen Gerichten expresse nicht beliehen, ſolche aber doch aus anderen Rationen und inſonderheit denen §. 2. benannten alten Recessen und Privilegiis behaupten zu können vermeynet, und denen das Possessorium annoch nicht aberkannt worden (welchen jedoch Serenissimus das Petitorium reserviret) ſolchen Herren von Adel vigore Resolutionis de 1682. §. 2. zukomt:

a) Die Beſtrafung dererjenigen zum Untergericht gehörigen Verbrechen, welche auf Ihren Adel. freyen Sitzen, Adel. Vorwerken, Schäferehen und zugehörigen Gebäuden von Ihren eigenen Leuten oder Fremden, (nisi sint tales personae, quae immediate coram Dicasteriis conveniendae) in Ihrer Guths Leute Häuſern und Höfen aber, ſoweit deren Bezirk und Zaun gehet, alleine von Ihren eigenen Leuten, oder deren gebrödetem Geſinde, oder darauf ſich findenden Mieths-Leuten und Häußlingen begangen werden; Nur daß Sich Serenissimus die Strafen reserviret, ſo von Dero Forſt- und Jagdt-Sachen, imgleichen von Land und anderen in die hohe Territorial Jura einlaufenden Gerechtſamen herrühren. Vid. Resol. de 1682. §.

b) Competiret Ihnen die Pfandung in denen Häuſern und Höfen, um bekanntlicher Zinnße und Dienſte willen.

c) Die Entſetzung der Guths Leute, wann ſie ſich ihres Meyer Rechts verluſtig gemachet.

d) Die Cognoscir- und Decidirung wenn Jemand Ihre Leute ex Contractu vel quasi, oder auch wenn ſchon der Fall auſer Hofes ſich begeben, ex Delicto vel quasi civiliter zubeſprechen hat, können auch das Judicatum auf den Höfen exequiren.

e) Stehet Ihnen zu der Angrif und Verwahrung der in Ihren Gerichten delinquirenden Maleficanten und zwar auf denen Adel. Sitzen und dazu gehörigen Gebäuden privative, ſonſten aber cumulative mit denen Aemtern, müßen ſie aber unterm Thor Ihrer Höfe ausliefern. Resol. de 1682. §. 4. Hiernächſt und

f) ſtehet denen Dannenbergiſchen von Adel auch die Erhebung der Huhren-Brüche zu, ob ſie ſchon damit nicht expresse beliehen, falls nehml. ſie nur 1) auf Ihren Adel. Sitzen und dahin gehörigen Gebäuden, oder 2) an ſolchen Orten vorfallen, worüber Sie Jurisdictionem et civilem et criminalem beſitzen. Vid. Resol. de 1682. §. 8.

9) Dörffen die Beamte derer von Adel im Dannenberg. Leute, darüber Sie auch nur die völlige Nieder-Gerichte haben (ratione der Pfahl-Gerichte aber, hat die Immediat-Citation ſtatt) oder die auf Ihren Adel. Sitzen, Vorwerken, oder Schäferehen ſich aufhalten, keinesweges immediate citiren, ſondern müßen es subsidialiter thun, es wäre dann in denen zur Landes Obrigkeit gehörigen Dingen, als Landfolge, Contribution, und dergl. oder auch in denen Forſt- und Jagdt-Sachen, daferne nehml. in hisce causis denen Beamten etwas a Serenissimo vel ejus Regimine committiret worden. Resol. de 1682. §. 10.

§. 4.

Anlangendt 2) die übrige Noblesse in Ducatu Lüneburg. ſo bleibet zwar wie vorhin §. 2. gedacht worden, der Punct annoch von der Gnäd. Herrſchaft undecidiret und in suspenso: „Ob Ihnen nicht wenigſtens

Digitized by Google

„die Unter-Gerichte ex antiquis Recessibus competiren müßen." Indeß ist doch dieses, auch ratione der mit denen Gerichten nicht beliehenen Guths-Herren a Serenissimo allschon fest gestellet:

a) Daß Sie Ihre Dienstbothen wenn sie auf Ihren Adel. und freyen Sitzen, Vorwerken, Schäfereyen und anderen dergleichen etwas zu denen Nieder-Gerichten gehöriges verbrechen, bestrafen mögen. Vid. Resol. de 1686. §. 2. Welches dann auch

b) nach der Hand auf die Sende-Brüche und zwar ex ratione: „Daß „obige Orte von der Aemter Jurisdiction exempt seyn," ist extendiret worden. Vid. Resol. de 1695. p. 567, dabey dann auch noch dieses zumercken: Daß *Primo*, dem Edelmann, auch so dann die Sende- oder Huhren-Brüche zukommen, wenn nur ein Excess geschehen, obschon die Schwängerung nicht erfolget und

Secundo, daß wenn die Schwängerung erfolget, Er nicht zuwarten nöthig habe, bis das Mensch auf Seinem Hofe niederkomt, sondern dieselbe allerding wegschaffen und doch der Brüche durch Vorenthaltung ihres Lohns oder Sachen Sich versichern könne. Vid. Rescript. Regiminis de 30. Jan. 1700. in Supplem. Constit. n. 20.

c) Ist auser Streit, daß auch denen sonst mit Gerichten nicht beliehenen Guths-Herren im Lüneburgischen competire: Die Pfandung Ihrer Leute in Dero Häusern und Höfen, um bekanntlicher Zinnß und Dienste und dergleichen Praestandorum willen. Vid. Cap. XII der Policey-Ordnung. Resolut. de 1686. §. 1. Imgleichen

d) die Entsetzung und Abmeyerung Ihrer Guths-Leute, wenn nehmlich selbige denen Höfen vorzustehen, kundbarlich untüchtig sind. Resolut. de 1686. §. 5. Item, wenn sie die Gebäude verfallen laßen, die Länderey nicht im Stande erhalten, die Gärten und Bäume ruiniren, die Viehzucht davon bringen ꝛc. Vid. Verordnung, wegen Redintegrirung der Meyer-Höfe de 1699. §. 8. Da dann, auf was Weise solche Entsetzung geschehen soll, dictis Locis in mehrem zu lesen ist.

§. 5.

3) Ist per Resolutiones Provinciales ausgemacht: Daß in Ansehung der Subsidial-Citation, auch ratione derer in Ducatu Lüneburg. mit Gerichten versehenen Guths-Herren, eben das gelten müße, was vorhin §. 3. fin. von denen Begütherten im Dannenbergischen angeführet worden. Vid. Resol. de 1695. §. 1. fin.

Quarto ratione derer Guths-Herren auser denen Adel. Sitzen und dahin gehörigen Gebäuden delinquirenden Diener findet sich noch diese besondere Disposition: daß sie so dann, ob sie schon in der Aemter Jurisdiction einen Excess begangen, nicht einmahl nequidem subsidialiter vors Land-Gericht citiret und bestrafet werden können, sondern die Beamte sich desfalls mit dem Guths-Herrn zusammen thun müßen, es wäre dann daß sie bey dem Excess sogleich in flagranti betroffen, oder doch zuvor citiret würden, ehe sie aus der Aemter Jurisdiction entkämen. Vid. Resolut. de 1686. §. 2. Doch hat auch dieses letztere nicht einmahl in Ansehung derer von Adel Verwalter und Schreiber statt, sondern solche sind von der Aemter Jurisdiction gäntzlich exempt. Vid. Declarat. de 1686. et 1705. in Supplement. n. 13. 14.

§. 6.

Quinto Ratione juris multandi, genießen die in Ducatu Lüneburgico

Digitized by Google

begütherte und mit denen völligen Nieder-Gerichten versehene Guthsherren dieses Rechtens: Daß

a) auser denen der hohen Territorial-Gerechtigkeit anhängigen Strafen, Sie alle zu denen Nieder-Gerichten gehörige Policey-Verbrechen bestrafen können, wo es nicht

b) solche Fälle, da eine Sache erst durch eine neue Verordnung strafbar worden, an sich aber nicht verbothen ist, und Serenissimus Ihme die Cognition selbst reserviret, oder auch

c) auf ein Policey-Verbrechen eine höhere Strafe, als von 8. Thlr. gesetzet worden. Vid. Resolut. de 1695. §. 2.

§. 7.

Sexto, gehöret noch in hac materia unter die Praerogativen des hiesigen Adels, daß Ihnen die Erhebung des Schutz-Thalers von denen Häußlingen zukomt, ob Sie schon mit denen Hohen Gerichten nicht, sondern bloß mit denen Nieder-Gerichten versehen sind. Vid. Resolut. de 1695. §. 3. imgl. daß keine Ehestiftung eines Guthsmannes gilt, wenn nicht der mit Gericht versehene Guths-Herr sie in Sein Gerichts-Buch ingrossiret, der Prediger auch nicht ehe trauen dürffe, bis der Gerichts-Herr den Trauzettul ertheilet. Vid. Resolut. de 1686. §. 7. add. Observat. Jurisdict. VII. §. 4.

Septimo, daß auch denen im Lüneburg. (denn ratione Dannenberg. giebet die Resolution de 1682. klare Maase. Vid. supra §. 3. L. F.) begütherten und mit denen bloßen Nieder-Gerichten versehenen Guths-Herren, die Erhebung der Huhren-Brüche in Ihrer Leute Höfen billig zustehen müße, allschon der Herr Advocatus Fisci solche gerne ad jurisdictionem Episcopalem referiren will, daßelbe ist in denen Observationibus Jurisdict. solide gewiesen. Vid. Observat. X.

§. 8.

Octavo, ob die Strafe wegen nicht angebundenen Hunde-Knüttels in die Classe der Brüche gehöre, welche der Territorial-Hoheit anhängig sind, solches ist eine Frage, deren affirmativa a parte des Herrn Advocati Fisci zu defendiren gesuchet wird; Alleine, daß solches irrig sey, und diese multa auch einem mit denen bloßen völligen Nieder-Gerichten versehenen Guths-Herrn, nicht in hoc Ducatu entzogen werden könne, daßelbe ist in denen Observationibus Jurisdict. Observat. XI. und zwar daher sattsam demonstriret worden, weiln Serenissimus in Resolut. de 1695. denen Nieder-Gerichten alle Policey-Brüche überlaßen, da Er Ihnen die Strafe nicht Selbsten expresse reserviret, welches letztere aber ratione hujus multae nicht geschehen. Vid. Observat. jurisdict. XI. §. 1.

Nono, mercken wir noch bey diesem Capite an: Daß in diesem Fürstenthum ein Vasallus zu Praescribirung der Gerichte über seine Leute kein tempus immemoriale zuerweisen nöthig habe, sondern ein Lapsus von 30. oder höchstens 40. Jahren hiezu genug sey, immaßen dieses in denen mehr citirten Observationibus Observat. III. ausführlich und gründlichen mit Beybringung verschiedener rationum bewähret worden, von welchen rationibus dann man aus der Menge nur für jetzo diese wenige anführen will: Daß

1) die Eingangs erwehnte alte Recesse und Privilegia denen Guths-Herren ratione derer Gerichte über Ihre Leute titulum fortissimum beylegen; und

2) denenjenigen welche eine Possessionem 30. annorum zu dociren

Digitized by Google

sich getrauen, keinesweges ein Non usus solcher Privilegien objiciret werden könne. Accedit

3) Daß die Resolutio Provincialis de 1695. p. 566. zu Acquirirung derer Unter-Gerichte nicht mehr dann deficiente titulo, ein rechtmäßiges Herbringen erfordert, welche dictio nicht mehr als eine Observantz und einen Lapsum höchstens von 30. Jahren bezeichnet. Vid. Stryck in Consil. apud Fritzsch in Corp. Jur. Venator. Cons. 37. n. 2. 3. 79. Welchen rationibus zu Folge dann auch noch ohnlängst eodem hoc anno 1717. von hiesigem Tribunali Appellat. in causa Estorf contra das Amt Meding also erkannt worden.

Und soviel von des hiesigen Adels juribus in Ansehung derer Gerichte über Ihre Leute.

Caput VII.

Von des hiesigen Adels und übriger freyen Guths-Herren Juribus in Ansehung der Guths-Herrschaft über Ihre Leute, Item in Ansehung deßen, daß Ihre Leute der Landes-Herrschaft nur zu gewißen und welchen Diensten verbunden sind.

§. 1.

Ratione der Guths-Herrschaft über Ihre Leute gehöret unter die Gerechtsame des hiesigen Adels und übriger freyer Guths-Herren,

1) Daß Sie ob Sie schon mit Gerichten sonst nicht versehen sind, Ihre Guths-Leute um bekanntliche Zinnßen, Diensten und dergleichen Praestanda auf ihrer derer Guths-Leute Höfen und in den Häußern pfanden, Vid. Resolut. de 1686. §. 1. jedoch die Pfande nicht auser Landes fortbringen dörffen. Resolut. de 1686. §. 1. add. Policey-Ordnung Cap. XII. §. 2.; welche Pfandung dann denen Guths-Herren nicht etwa allererst in der Policey-Ordnung, oder der Landes-Resolution de Anno 1686. beygeleget worden, sondern aus der von denen ältesten Zeiten her denen Guths-Herren zustehenden Gerichtsbarkeit originiret, und in dem Recessu de 1527. §. 12. sich expresse bestätiget findet.

§. 2.

Weiter ist in dieser Materie unter die jura praecipua der hiesigen freyen Guths-Herren zu referiren, daß

2) von denen Häußlingen bey dem Guthsmann wohnhaft, (denn von denen Praestandis hie keine Rede ist, welche der Guthsmann selbst dem Guths-Herrn leisten muß, als wesfalls das Herkommen und die Meyer-Briefe, samt denen rite verfertigten Erb-Registern Ziel und Maase geben. müßen,) dem Guths-Herrn der Dienst-Thaler zu komt, oder die Erforderung der würckl. auf 2 Tage monatl. gesetzten Dienste. Vid. Resolut. de 1695. §. 3. p. 562. Rescript de anno 1656. in Vol. der Policey-Ordnung. p. 760. und ist das Dienst-Geld der Häußlinge alljährl. auf 2 Thlr. determiniret. Edit. de 1699. Es stehet auch dem Guthsherrn frey: Ob Er in Seiner Guth Leute Höfen, Häußlinge dulten wolle oder nicht. Resolut. de 1695. §. 3. in Vol. der Gerichts-Ordnung. p. 563.

§. 3.

3) Stehet dem Guths-Herrn zu, den Wein Kauf oder das Laudemium von Seinem Guthsmann zu exigiren, nicht nur wenn ein neuer

Digitized by Google

Colonus antritt, sondern auch an denen mehrern Orten hiesigen Fürstenthums, wenn ein neuer Guths-Herr zur Succession gelanget, wie also ratione dieses letzteren Casus das hiesige Land-Raths-Collegium, auf geschehene Anfrage der Hochfürstl. Regierung in Anno 1697. attestiret. Jedoch läst sich wegen des Letzteren eine General-Regul nicht füglichen formiren, und ist wohl ehedem nehml. in causa Herrn von Honstedt gegen Seine Guths-Leute, bey hiesiger Cantzley in Anno 1708. erkannt worden: „Daß „die Guths-Leute von der praestatione Laudemii in casum mutati Do„mini zu absolviren, falls nicht der Guts-Herr darthun könte: daß in hoc ipso loco, da die Leute wohnen, eine solche Gewohnheit üblich sey.“ Vid. Rationes Decid. hujus Sententiae in Harprecht Vol. nov. Consil. 34.

4) Competiret dem Guths-Herrn sowohl Kraft der alten (Vid. Scil. Recessus de 1527. §. 12.) als neuen Recesse certis casibus die Entsetzung und Abmeyerung Seiner Leute. (Vid. Resol. de 1686. §. 5.) wovon aber bereits oben Cap. praeced. §. 4. Lit. d. weitläuftiger gedacht worden ist.

§. 4.

Ferneres und zum 5) ist es ein sonderbar Vorrecht des hiesigen Adels und übriger freyer Guths-Herren: Daß die Versetz- Vertausch- oder Veräuserung aller zu Ihren Meyer-Höfen von Alters gehörigen Stücke, ohne Ihren ausdrücklichen Consens, (obschon das Amt consentiret. Vid. Rescript. Regiminis Cellensis de 1709. in Caus. Herrn Land-Rath von Lüneburg contra Blancks Creditoren) null und nichtig sey. Vid. Resol. de 1686. §. 6. Es wäre dann Sache 1) daß ein solch Stück erweißlich bey dem Hofe gekauft, doniret oder ererbet ꝛc. 2) oder der Detentor es bereits vor 1650. besetzen, und vor Ablauf des 1700. Jahres, „welcher Terminus hernach noch ein Jahr proro„giret worden,“ der Guths-Herr, oder der Colonus selbst nicht desfalls Klagte erhoben hätte. Resolut. de 1699. in Volum. der Policey-Ordnung p. 1009. 1012. Oder aber 3) es nur etwa auf 3. oder 4. Jahr zur bloßen Abnützung und so, daß das Capital erlösche, und zwar in Krieges-Zeit, oder bey einer solchen Noth, da des Guths-Herrn Consens nicht wohl zu bekommen wäre, alieniret worden. Jedoch muß cessante periculo es dem Guths-Herrn angezeiget, auch versio in fundi utilitatem erwiesen werden. Resolut. de 1686 §. 6. et Resolut. de 1699. d. L.

Wie aber sonst die Vindication in dem zu Anfangs gemelten Casu von dem Guths-Herrn anzustellen, davon handelt vorbesagte Verordnung de 1699. p. 1008. seqq. in mehrern.

§. 5.

Zum 6) gehöret unter die jura der hiesigen Adel. und anderen freyen Guths-Herren: Daß ein Colonus sowenig an einen Fremden als seinen Kindern den Hof abzutreten befugt ist, daferne der Guths-Herr nicht Seinen Consens dazu hergegeben. Verordnung de 1699. §. 10. in Vol. der Policey-Ordnung p. 1017. Aus welchem Fundamente dann, auch weiter meines Erachtens dieses folget: Daß wenn der Guthsmann in seinem letzten Willen von dem Hofe es sey in favorem der Frauen, oder seiner Kinder, oder gar eines Fremden disponiret, solche Disposition ohngültig sey, falls der Guths-Herr damit nicht einig ist; Consent. Dn. Strube, de jure Villic. c. 3. §. 10. B. Engelbrecht de utilitate Studii Germ. p. 18. Vol. m. Diss. 34. fin.

Digitized by Google

Zum 7) wahr es ehedem eine per dictam Constitutionem de 1699. §. 11. fest gestellete Gerechtsame derer hiesigen Guths-Herren: Daß nach Ableben des Coloni sie nicht an den ältesten seiner Söhne gebunden wahren, sondern von allen Kindern, Söhnen oder Töchtern die anständlichste Person wählen konten. Alleine, da solche Freyheit von einigen mißbrauchet worden; So hat praevia communicatione cum Statibus Serenissimus glor. mem. dieses geändert, und mittelst anderweitiger Constitution vom Majo 1702. geordnet: Daß allemahl die Söhne vor denen Töchtern und zwar unter jenen der älteste, wenn er darzu tüchtig, den Vorzug haben, in der Söhne Ermangelung aber die Töchter und zwar nach der Ordnung der Erst-Geburth folgen sollen. Vid. dict. Constit. in Supplem. der Verordnug n. 18.

Indeß bleibet bey dem allen dem Guths-Herrn annoch billig dieses jus über, zu urtheilen: Ob auch der älteste dem Hofe vorzustehen tüchtig? allermaßen die hiesige Cantzley, in causa Jürgen Ertz, contra Michael Ertz aus Schernhorst per Sententiam de 28. Febr. 1713. also erkant hat. Jedoch verstehet sich hiebey von selbsten, daß solch Urthel des Guths-Herrn nicht mere arbitrarium sondern auf gute Rationes gegründet seyn, dem Colono auch die Probat. des Gegentheils billig frey stehen müße.

§. 6.

Zum 8) ist ein Guths-Herr hiesigen Fürstenthums befugt, die Brüder oder Schwestern des Coloni, oder auch gar deßen eigene Kinder aus dem Hofe zuweisen, Falls sie nur eigenes Gewerbes, oder gar Faullentzen halber sich in dem Hofe aufhalten, und dem Colono dadurch beschwerlich fallen. Constit. de 1699. §. 12. in Vol. der Policey-Ordnung pag. 1018.

§. 7.

Zum 9) darf kein Guthsmann, ohne seines Guts-Herrn beym Amte jedesmahl vorzuzeigenden Consens, das, auf des Guthsmanns Wohn-Hofe, Wiesen, Immenzaun, Gärten und andern ihme eigenthümlichen Länderehen befindl. Holtz, auch nicht einmahl zu seiner Nothdurft fällen, oder da es geschicht, muß nicht nur ein solcher Guthsmann dem Guths-Herrn ratione damni dati Satisfaction geben, sondern wird noch darzu gestrafet. Vid. Resolut. de 1686. §. 15. Und obzwar einige Beamte sothane dem Guths-Herrn zustehende Anweisung des Holtzes auf der Guths-Leute Wiesen, blos auf solche Wiesen, die nicht geheget werden, restringiren wollen. So hat jedoch die hiesige Hochfürstl. Regierung per Rescriptum de Jun. 1705. eine solche Restriction gäntzlichen verworffen. Vid. Supplem. Constit. n. 25.

§. 8.

Zum 10) stehet denen mit Gericht versehenen Guths-Herren zu, die Ingrossir- der Ehestiftungen von denen Ihrer Jurisdiction angehörigen Leuten, auch hiernächst Ertheilung der Trau-Zettuln, und darf solche Ingrossirung bey Strafe der Annullirung nicht unterlaßen werden. Resolut. de 1686. §. 7. et Cap. praecedens §. 7. hic. Da dann vor solche Einschreibung 9 Mgr. gehöret; Falls die Ehestiftung aber von 500 Thlr. lautet, ein halber Thaler und da sie über 500 Thlr. gehet, Einen Thaler. Policey-Ordnung Cap. XI. §. 3. Resolut. de 1686. §. 7. Daß diese Einschreibung übrigens in Gegenwart des Pastoris und der Juraten geschehen solle, disponiret zwar die Policey-Ordnung d. L. §. 2. Alleine da Lex posterior, nehml. die Resolution de 1686. dieses Requisiti nicht gedencket, so ist es billig, als tacite nachgelaßen und aufgehoben zu achten.

Ist hiernächst ein Guths-Herr auch mit Gerichten nicht versehen, müße

Digitized by Google

jedoch vor demselben bevor das Amt die Ingrossirung thun kan, die Ehestiftung nach der Güther Zustand behandelt werden und zwar will die Landes-Ordnung: daß solche Behandelung vor des Bräutigams Guths-Herrn geschehe, jedoch also und dergestalt, daß auch der Braut Guths-Herr, wegen des aus seinem Hofe promittirten Braut-Schatzes seinen Consens ertheilet. Resolut. de 1686. §. 7. Hierbey frägt sich nun

Primo, ob im Fall das Amt Gerichts-Herr ist, es zur Ingrossirung schreiten könne, obschon die Partheyen nicht dociret: Daß die Guths-Herren zu der Ehestiftung Ihren Consens gegeben. Theils Beamte stehen in denen Gedancken, daß solches von ihnen gar wohl geschehen könne, weiln Partes ihnen beyzumeßen: daß sie dieses Requisitum nicht beobachtet. Alleine da a) ein Judex sehr gegen sein Officium handeln würde, wenn er einen offenbarlich defectueusen und nichtigen Contract confirmiren wolte, auch, welches ein Haupt-Moment ist, b) die Resolutio de 1686. §. 7. expresse haben will: Daß wenn der Guths-Herr den Consens ertheilet, darauf (id quod involvit, praeposterationem illicitam esse) die Ingrossirung geschehen solle; So siehet ein jeder gar balde: Daß die vorstehende Frage nicht anders dann negative beantwortet werden könne. Daher denn auch Serenissimus glor. memor. in der Anno 1693. der Hoyischen Landschaft ertheilten Declaration ausdrücklichen sanciret: Daß die Beamte nicht befugt, die Ingrossirung ehe zu verrichten, bevor der Guths-Herrl. Consens nicht beygebracht. Vol. Zellischer Gerichts-Ordnung p. 627.

Secundo entstehet bey diesem Punct annoch die Frage: Ob auch der Trau-Zettul, deßen zu Anfang dieses §phi gedacht worden, von denen Guths-Herren ertheilet werden könne, die mit Gerichten nicht versehen sind? Welche Quaestion dann meines Ermeßens, regulariter mit Nein zu beantworten, indeme die Einsicht der Resolution de 1686. §. 7. eine andere Meynung nicht füglichen zuläst, und es hie in einer Suite folget: „Daß die Gerichte „die Einschreibung thun und darauf der Trau-Zettul ertheilet werden solle," solchergestalt auch per Rescriptum de 1706. in causa Hitzacker bey hiesiger Cantzley decidiret worden ist. Währe es jedoch Sache, daß ein solcher Guths-Herr Sich etwann in Possessione fünde; So hat es wohl nicht den geringsten Zweiffel: Daß so dann er solches jus praescribiret habe, bevorab da vorbesagte Resolutio de 1686. keine Prohibition hinzuthut, oder deßen expresse gedencket, daß die mit Gerichte nicht versehenen Guths-Herren Sich der Ertheilung der Trau-Zettuln enthalten solten.

§. 9.

Zum 11) können die Adel. und übrige freye Guths-Herren allhie es nicht unbillig vor eine sonderbare Gerechtsame rechnen: Daß in Contributions-Schatz-Einquartirungs- Krieger-Reisen, Landfolgen und dergleichen Sachen, die Beamte in Ansehung ihrer Guths-Leute nichtes einseitig vornehmen dörffen, sondern allemahl die in jedem Amte aus Mittel der Ritterschaft verordnete Commissarien dabey mit zuziehen müßen. Wie dann im III. Capite der Ersten Section §. 6. weitläuftigere Anführung geschehen ist.

§. 10.

Nachdem nun bisher die jura praecipua des hiesigen Adels und übriger freyer Guths-Herren in Ansehung der Guths-Herrschaft über ihre Leute gezeiget worden, (soviel nehml. davon in hoc Ducatu specielles vorkomt, maßen was ohnedem juris communis ist, man grösten Theils

Digitized by Google

mit Fleiß vorbey gelaßen) So erfordert das in rubro hujus Capitis geschehene Versprechen, anietzo noch davon zuhandeln: „In wieweit und zu „welchen Diensten des Adels und übriger Guths-Herren Leute, gegen die „Gnädige Landes-Herrschaft verbunden seyn?"

§. 11.

Unter solche Dienste nun gehöret Erstlich die sogenannte Landfolge, von welcher aber und in welchen Casibus sie statt finde? in denen Landes-Constitutionibus sich noch bis dato keine eigentliche Definition oder gewiße Norma vorgeschrieben findet, obwohl an Seiten der Landschaft man keine andere dann diese Describirung einer veritablen Landfolge agnosciren wollen: Daß nehmlich zu Aufbiethung einer Land-Folge nicht gnug, daß dieses, oder jenes ein gemein nützliches Werck sey, weiln ein solches gar zu weit extendiret werden könte, „sondern hiezu erfordert werde, daß etwas „groses und extraordinaires repentino motu vorfalle, dazu kein ander „Mittel vorhanden, als eine Beyhülfe ex causa publicae utilitatis vel „necessitatis vermöchten." Vid. Memoriale Statuum de 1692. in Act. Provinc. d. a. p. 94. seqq. Es auch scheinet, daß die Gnäd. Herrschaft Selbst in einem gewißen Project eines Edicts, gegen den Mißbrauch der Land-Folge, das Requisitum casus repentini selbst agnosciret. Indeß ist wenigstens dieses per Resol. Provinc. fest gestellet:

1) Daß ohne Serenissimi, derer Herren Geheimten Räthe, oder der Regierung schriftl. Befehl keine Fuhren zur Landfolge aufzubiethen. Vid. Ausschreiben de 1687. in Vol. der Policey-Ordnung p. 666.

Und 2) daß zu Verhütung allen Unterschleifs hiebey Sereniss. Schreiben an die Guths-Herren erfordert werde. Resol. de 1686. §. 13.

Wie übrigens diese Fuhren zur Landfolge in der Dorfschaft-Bücher zu verzeichnen, solche zu bescheinigen ꝛc. davon besiehe das Ausschreiben de 1687. in Vol. der Policey-Ordnung p. 666.

Endlichen mercken wir bey diesem Punct der Landfolge noch an:

Primo, daß die Unterthanen keinesweges die Landfolgen an dem Dienst abrechnen dörffen, welchen sie ihrem Guths-Herrn zu leisten schuldig sind. Vid. Declarat. de 1702. in Supplem. Constit. n. 21.

Und *Secundo*, daß dem Adel. Gerichts-Herrn bey dem Casu der Landfolge die repartition über seine Leute zustehe. Vid. Rescript de 1702. in caus. Bartensleben in Supplem. Const. n. 22. Und soviel von dem Dienst zur Landfolge.

§. 12.

Zweytens gehören unter die Dienste, welche auch des Guths-Herrn Leute der Landes-Herrschaft zu praestiren schuldig sind, die Krieger-Fuhren. Wobey dann zu notiren:

1) Deren Requisita darinnen bestehend:

a) Daß selbige zu keinem andern Ende, als Militairischen Nothwendigkeiten zugebrauchen.

b) Daß sie von Serenissimo, oder Dero Geheimten Räthen, oder Regierung befohlen seyn müßen. Resolut. de 1686. §. 13.

c) Daß ratione der Marche sie auf einen gewißen Numerum nur gesetzet. Edict de 1695. in Vol. der Gerichts-Ordnung, p. 574.

d) Daß solche von denen Beamten durch einen geschriebenen Zettul mit Benennung der zufahrenden Person und Sachen anzusagen. Resol. de 1686. §. 13.

Digitized by Google

e) Daß die Beamte sich solcher Fuhren wegen, jährlich mit denen Commissarien berechnen müßen. Ibid. d. L.

2) Ist bey dem Punct der Krieger-Fuhren noch dieses weiter anzuführen: Daß eine zeithero unter dem Nahmen der Krieger- oder Magazin-Fuhren, denen Guths-Leuten neuerlich aufgebürdet werden wollen, das, Behuf der Guarnisonen in denen Städten von der Krieges-Casse auf denen Aemtern erhandelte Korn in die Städte zufahren. Alleine man hat an Seiten der Landschaft Sich höchst befugt und gemüßiget gehalten, hieraus ein groses Gravamen zumachen, und deßen Remedirung aus folgenden Gründen zu suchen, als:

a) Weiln es ein neuerliches Onus.

b) Weiln hier das Requisitum der Militairischen Nothwendigkeit fehlet und nicht einmahl einiger Nutzen pro Cassa, oder dem Magazin hiebey vorhanden, indem die Aemter das Korn nicht wohlfeiler als vor Marckgängigen Preiß verkaufen, einfolglich die Fuhren lediglich zu derer Aemter und der Cammer Vortheil gereichen.

c) Weiln solche Fuhren von der Cammer ausgeschrieben werden, so mit denen Krieger-Fuhren nicht compatible. Hiezu komt

d) Daß in Anno 1677. da auch dergl. tentiret, aber sofort desfalls von der Landschaft Beschwerde geführet worden, Ihro Hochfürstl. Durchl. dero Zeit per Dnos Ministros declariren lassen: „Es solle künftig nicht mehr geschehen."

Endlichen und 3) mercken wir noch bey der Materie von denen Kriegerfuhren dieses an: Daß zwar in Anno 1712, von der Gnäd. Herrschaft in Diaeta proponiret worden: „Daß in Zukunft bey denen Kriegerfuhren die „Ablösung vom Amte zu Amte geschehen möchte." Es haben aber Status daßelbe verbeten und gezeiget: daß solches in diesem Fürstenthume ob situationem nicht wohl möglich, oder practicable sey.

§. 13.

Drittens sind die Adel. und übrige Guths-Leute der Gnäd. Herrschaft bey denen Jagdtfolgen zu dienen verpflichtet, jedoch nur auf gewiße und zwar folgende Maase, daß Quoad Dannebergicos, die Adel. Guths-Leute zu keinen andern, als Wolfs- und denen hohen Jagdten und zwar zu diesen letzteren des Jahrs nur 2. mahl gefordert, die Ersteren aber auch nicht ohnnöthiger Weise angestellet werden dörffen. Vid. Resol. de 1682. §. 9.

Ratione der Noblesse in Ducatu Lüneburg. aber ist disponiret: daß Dero Guths-Leute sowohl zu Fuße als mit Fuhren zudienen gehalten seyn solten:

1) Bey denen Wolfs-Jagdten.

2) Bey grosen Hirsch- und Schweine-Jagdten, wann solches Wild mit hohen Tüchern bestellet wird.

3) Bey denen sogenannten Streif-Jagdten, wenn Serenissimus dabey zugegen. Resolut. de 1695. §. 5.

Auf was Weise es nun hiebey mit der Ansage und sonsten zuhalten, daßelbe findet sich in vorbesagter Landes-Resolution p. 571. umständlich beschrieben, da denn auch zugleich sanciret wird: „Daß denen Guths-Herren „frey bleibe, von denen welche die Folge zu Fuße thun müßen, die gewöhn„liche Anzahl Dienst-Leute zurücke zuhalten."

§. 14.

Vierdtens, sind an theils Orten dieses Fürstenthums die Guths-Leute

Digitized by Google

derer von Adel und übrigen freyen Guths-Herren schuldig, der Herrschaft und Dero Aemtern die so genannte Burgfestdienste zuleisten. Es sind solche Dienste, gleich es auch der Nahme nicht ohndeutlichen anzeiget, eigentlich darzu destiniret und gewidmet worden, wenn bey Burg- oder Schlößern und deren Brücken, Wällen, Gräben, Thoren etwas zubauen, oder zu repariren vorfält. Wie aber die Herrschaftl. Beamte sowohl in alten als neueren Zeiten diese Dinge weiters zu extendiren und die Unterthanen damit sehr zubeschweren begonnen; So ist desfalls allbereit in dem Landes-Recess de 1527. §. 8. die Vorsehung geschehen: „Daß die Burgfestdienste gemäßiget „und nicht höher wie vor Alters exigiret werden solten." Und findet sich eine gleichmäßige Verordnung wiederholet in der Landes-Resolution de 1686. §. 13. verbis: „Serenissimus wolle der Burgfestdienste halber, „solche Verfügung thun, daß die Unterthanen, welche dieselbe zuleisten schuldig, „damit nicht übernommen werden solten ꝛc." Indeß hat solche Beschwerde auch post Resolutionem de 1686. nicht cessiret, sondern es ist noch in Anno 1692. von der Landschaft darüber und wegen der ungebührlichen Extension derer Burgfestdienste, Beschwerde geführet, auch indeßen dieses pro ratione mit allegiret worden: „Daß bey denen Aemtern zu viel Herren-„Dienste zu Gelde gesetzet würden."

Nichtsweniger hat man ab Seiten der Landschaft, in Anno 1693. diesen Punct wiederum gravaminirend vorgestellet, daß solche Dienste von einem Amt ins andere nicht extendiret werden möchten, verbethen, und bey diesem Burgfestdienst, sonderlich das Herbringen urgiret. Gleichwie nun in genere und insgemein in Materia derer Dienste, es Rechtens ist: Daß in Ermangelung einer expressen Convention, auf das Herkommen gesehen werden müße, arg. L. 1. C. in quibus Causis Coloni etc. Gylmannus Dec. Cam. L. 2. D. 4. n. 10. Lauterbach. Colleg. Theor. pract. L. 38. t. 1. §. 8. Stryck. Usu mod. ff. L. 38. t. §. 7. also hat solches ratione der Burgfestdienste hiesigen Orts noch um soviel weniger Zweiffel, da der vorhin citirte Landes-Recess de 1527. das Herbringen in dieser Materie ausdrücklichen pro Norma hat und es dabey gelaßen wißen will, wie es vor Alters gewesen; daher denn nicht zu zweiffeln ist, daß wenn die Beamte etwa ein und andern Ortes den bisherigen Modum dieser Dienste alteriren, und solche neuerlich zu vermehren suchen solten, die Unterthanen sowohl als Dero Guths-Herren desfalls zu klagen allerdings fundatam intentionem haben, auch gewierige Rechts-Hülfe erlangen würden.

§. 15.

Bisher haben wir gezeiget, daß ratione modi horum Servitiorum auf das Herkommen die Absicht genommen werden müße; Und gleiche Bewandnis hat es nun auch weiter, wenn davon die Frage ist: „Welcher „Guths-Herren Leute solchen Burgfestdienst abzustatten verbunden seyn?" Denn obzwar bey dem Land-Tage de 1652. man ab Seiten derer Herrschaftl. Herren Ministrorum diese Thesin Anfangs behaupten wollen: „Daß alle „Unterthanen, deren Guths-Herren nicht die Oberdienste hätten, hiezu ver-„bunden wären, und niemand sich davon ausnehmen könte ꝛc." Sie auch weiter gemeinet: „Daß solche (wenn nur kein Mißbrauch dabey) wohl in „andere Dienste verwandelt, auch Geld davor genommen werden könte ꝛc." So haben jedoch Status in solche Principia zu condescendiren sich nicht entschließen können, vielmehr gebeten: „Daß diejenige zu eximiren, welche nie keine gethan, item daß sie nicht alljährlichen zu exigiren ꝛc." Worauf

Digitized by Google

dann Serenissimus Dero Erklärung dahin abgegeben, daß hiebey zu attendiren: So weit sie hergebracht ꝛc. So, daß solchemnach man aus dieser Erklährung mit allem Fug den Schluß nehmen und ziehen kan: Daß es hie gleichergestalt auf die Observantz lediglich ankomme, und solche Leute von denen nicht zu beweisen stehet: „Daß sie zu diesen Diensten bisher concurriret," damit allerdings verschonet werden müßen. Gestalt dann dieser Satz um so viel gewißer statt finden muß, weilen

a) ohnedem juris indubitati ist: Daß kein Unterthan zu Servitiis insolitis gehalten sey. Balthas. de Operis subditor Cap. II. Fritzsch, de jure pagorum Cap. 8. n. 5. Leyser in jur. Georg L. 3. c. 27. n. 19.

Man aber weiters auch

b) nicht mit Fug sagen kan: Daß die Burgfestdienste in die Zahl derer e Superioritate territoriali herfließenden Servitiorum gehörig seyn.

§. 16.

Noch ist bey diesem Punct wegen derer Burgfesten, die Frage zu berühren übrig: „Ob solche auch von denen wüsten Höfen mit Recht gefordert „werden können?"

In denen Grafschaften Hoya ist, wie generaliter wegen dieser Dienste, also auch in specie obigen Puncts halber, in der Landes-Resolution de 1697. §. 17. klare Vorsehung geschehen, und die Sache folgendergestalt decidiret worden; daß wenn die zu solchem wüsten Hof gehörige Ländereyen annoch gebrauchet würden, der verordnete Burgfestdienst, oder das davor determinirte Geld davon entrichtet, sondern aber dergl. nicht gefodert werden solle.

In hiesigem Fürstenthum hingegen findet sich eine solche, an sich nicht ohnbillig scheinende Disposition nicht, wohl aber dieses: Daß in Anno 1684. die Landschaft daraus eine General-Beschwerde gemachet, daß im Amte Bleckede auch von denen wüsten Höfen Burgfestdienste gefordert würden; die Gnädige Herrschaft aber darauf dieses zur Resolution ertheilen laßen: „Daß man es untersuchen und die Sache inzwischen in statu „quo laßen wolle."

§. 17.

Fünftens hat man ehedem denen Guths-Leuten derer Herren Praelaten von Adel und übrigen freyen Guths-Herren aufdringen wollen, unter dem Nahmen der Hof-Folge allerhand Fuhren und Dienste zuthun, wenn die Gnädige Herrschaft mit Dero Hof-Lager an ein und andern Orte im Lande eine zeitlang subsistiret, weniger nicht hat man sie in vorigen Zeiten zu denen bey Anziehung neuer Beamten erforderten Fuhren herbeyziehen wollen; Alleine per Resolutionem de 1695. sind die Guths-Herrn-Leute sowohl von denen Hoffolgen, als Amts-Fuhren frey erkläret und die Beamte befehliget worden, dagegen nicht zuhandeln. Vid. Resolut. de 1695. §. 2. et 5. et Rescript de dict. ann. p. 578.

§. 18.

Sechstens, stehet man a parte derer Herrschaftl. Aemter, ja auch Selbst an Seiten der Königl. und Churfürstl. Cammer, in denen Gedancken: Daß alle Adel. Guths-Leute, deren Guths-Herren nicht mit denen Criminal-Gerichten versehen, die bey denen Aemtern auf den Halß sitzende Delinquenten, gleich denen übrigen Amts-Unterthanen zubewachen schuldig seyn. Gestalt dann auch die Churfürstl. Cammer, in einem Anno 1710. wegen des Herrn

Digitized by Google

Land=Raths von Lüneburg abgelaßenen Rescripto dieses also sustiniret hat. Alleine man kan a parte der Ritterschaft mit beßerem Grunde behaupten: Daß generaliter alle Guths=Leute von solchen Wachen exempt seyn müßen, woferne nicht ratione dieses, oder jenen Ortes ein anders etwann hergebracht. Denn

vorerst ist es in hoc Ducatu eine ausgemachte Sache: Daß die Adel. Guths=Leute der Herrschaft und Dero Aemtern zu keinen anderen Diensten gehalten, als welche in denen Landes=Resolutionen expresse benennet, oder sonst etwa per legitimam consuetudinem hergebracht worden. Beydes aber stehet ratione der Wachen bey denen Gefangenen mit Fug nicht zu asseriren, indem sowenig eine consuetudo generalis et per totum Ducatum obtinens dargethan, als ein die Guths=Leute hiezu verbindender passus, aus denen Landes=Resolutionibus vorgewiesen werden kan.

Zweytens wird von nahmhaften J. C^tis expresse statuiret: „Daß „regulariter die subditi mediati von solcher Bewachung frey seyn. Fritz„schius Tract. de jure Lustrationis et Sequalae Cap. 9. fin. add. „generaliter Carpzov. P. II. c. 51. d. 15. ibiq. Esbach."

Drittens ist in causa Oldenstadt contra die Herren von Groten zu Schnega, item in causa des Herrn Land=Raths von Lüneburg, contra Giffhorn in contradictoriis respective also decidiret worden: Das die Leute worüber der von Adel auch nur die Nieder=Gerichte hätte; ja daß regulariter alle Guths=Leute mit der Bewachung quaestionis zu verschonen. Wie dieses alles in denen Observationibus jurisdictionalibus Observat. XIII. des weiteren ausgeführet worden.

§. 19.

Siebendtens hat man bisher bey denen Aemtern denen gesamten derer von Adel und übrigen freyen Guths=Herren=Leuten die Concurrentz bey denen Wege=Beßerungen und zwar ohne vorgängigen einigen Requisitorialibus, aufbürden wollen, auch hierunter um destomehr fundiret zu seyn vermeynet, da die Policey-Ordnung Cap. XIII. §. 2. solche Concurrentz ohne Unterscheid von allen Unterthanen erfodert, ob sie auch gleich Praelaten, Adeligen Landsaßen, oder anderen zugehören solten. Alleine man hat a parte der Landschaft in neueren Zeiten verschiedentlich, in specie in Anno 1696. 1701. und 1712. hingegen vorgestellet: daß schon von jeher gegen die zu generale Deutung des Passus aus der Policey-Ordnung gesprochen worden; Man wolle indeß dieser Beyhülffe sich nicht entziehen, wenn nur

1) Serenissimo zu verordnen Gnädigst gefiele, daß zuforderst die Zoll= und Wege=Gelder hiezu in Zeiten anzuwenden.

2) Die Guths=Leute alleine zu Reparirung der kundbaren Land= und Heer=Straßen (als wovon auch nur die Policey-Ordnung Cap. XIII. §. 2. gedencket) zu fordern.

3) Zuvor an die Guths=Herren Special Requisitoriales, nicht aber bloße Circulair-Schreiben abzulaßen.

4) Die Commissarii jeglichen Amts hiebey mit zu adhibiren.

5) Die zu weit entseßene, oder die solche Wege nicht brauchen, nicht mit zu fordern.

6) Noch auch diejenige, welche in ihren Districten viele Wege privative unterhalten müßen, und

Digitized by Google

7) Daß auch die Amts-Unterthanen, bey denen Wegen der Adel. Güther mit concurriren müßen.

Worauf dann Ihro Königl. Majest. zu Ausmachung dieses Negotii in Anno 1713. eine Deputation aus Mittel des Land-Raths-Collegii nacher Hannover zu erfordern beliebet, und denen Herren Deputatis eine gewiße, der Wege-Beßerung halber projectirte Verordnung ad. dand. Monita communiciren laßen; welche Verordnung dann auch einige Jahre nachhero würcklichen publiciret worden und dieser gantzen Sache die Norme giebet.

Caput VIII.

Von des hiesigen Adels und übriger freyen Guths-Herren Juribus in Ansehung der Jagdten, wobey zugleich einiges von denen Koppel-Jagdten item denen Hegezeiten.

§. 1.

Alß die mehrere Quaestiones, welche bey der Materie von denen Jagdten in diesem Fürstenthum vorfallen können, allbereit in eine besondere vor einigen Jahren dießeits edirten Deduction der Länge nach, ausgeführt worden; So will man hie vorietzo um desto kürtzer gehen, in denen in vorbesagtem Wercke allschon deducirten Puncten sich nebst kurtzer Anführung der daselbst beygebrachten argumentorum sich auf solch Scriptum beziehen und ratione derer daselbst nicht berührten Materien nur hieselbst einer mehreren Deduction sich gebrauchen.

§. 2.

Solchemnach kan es *Primo*, die hiesige Noblesse, nebst übrigen freyen Adel. Güther Besitzern, für eine besondere Gerechtsame in diesem Stücke ansehen und rechnen: daß, da an verschiedenen Orten Teutsch-Landes man die Jagdten in Classem Regalium erheben will, in hiesigem Fürstenthum dennoch solche adulatorische Doctrin die Oberhand annoch nicht erhalten, sondern hieselbst man noch beständigst souteniren könne: Daß so wenig die Hohe- als Nieder-Jagdt, am wenigsten aber Tiefe ein Regale sey.

Es ist dieses mit Refutirung aller entgegen stehenden Schein-Argumenten in vorberegter Deduction mit unwiedertreiblichen Fundamentis und unter andern damit erwiesen worden, daß

1) die Jagdten de jure communi keinesweges ad Regalia gehören. Vid. Deduct. Venat. c. 2. Sect. 2.

2) Daß so wenig eine consuetudo universalis ratione des gantzen Teutsch-Landes, als eine particularis, ratione hujus Ducatus hinlänglichen zuerweisen stehe, indem die Testimonia einiger Doctorum samt ein und anderen in hoc vel illa causa ergangenem Praejudicio zu Probirung deßen viel zu schwach seyn, daraus auch, daß der Landes-Herr in ein und anderem Edict die Jagdt ein Regale genannt, bey weitem annoch die Regalität der Jagdten nicht inferiret werden könne. Vid. citat. Deductio, Cap. 2. Sect. 3. 4.

3) Daß noch überdem quoad hunc Ducatum, verschiedene Gründe in contrarium vorhanden, als:

a) Daß in dem zwischen dem Regierenden Landes-Herrn und denen

Digitized by Google

Appanagiatis Dannenbergensibus in Anno 1592. errichteten Recess, weniger nicht in der Anno 1669. in der Controvers mit denen Dannenberg. dem Cellischen Ablegate mitgegebenen Instruction ausdrückl. erwehnet worden: „Daß die Appanagiati durchaus kein Theil an denen Re„galien haben solten, item: daß die Regalia des gantzen Fürstenthums, „auch in denen an die Herren Appanagiatos abgetretenen Aemtern je und „alle Wege des Regierenden Herrn gewesen ꝛc." Dennoch aber die Hohe- und Nieder-Jagdten denen Appanagiatis nie disputiret worden.

b) Hat Serenissimus glor. memor. in Declaratione de 1698. Sich expresse dahin herausgelaßen, daß Sie zum Beweiß auch Selbst der hohen Jagdt, kein tempus immemoriale, deficiente Concessione, erforderten. Indicio manifestissimo, daß Serenissimus auch Selbst die Hohe Jagdt nicht einmahl pro Regali geachtet wißen wollen.

c) Exerciren in hiesigem Lande die Bürger verschiedener Städte, ja auch so gar die Bauren der gantzen Amts-Voigtey Ilten, die Hohe- und Nieder-Jagdten, et it quidem absque ulla expressa Concessione, welches alles mit dem hohen Character eines Regals nicht compatible.

d) Ist in hoc Ducatu, so viel die Nieder-Jagdt insonderheit betrift, selbige das annexum eines Meyers, item eines Zehendten, welches dann sattsam indigitiret: daß solche Jagdt in der That nicht anders, dann ein jus fundi sey, pro Regali aber nun und nimmermehr ausgegeben werden könne. Vide Late de his omnibus dicta Deductio Cap. 2. Sect. 4.

§. 3.

Secundo ist es ein aus obigem Satz: „Daß die Jagdt kein Regale sey?" bereits herfließendes und per Declarationem de 1698. auser aller Dubietät gesetztes Vorrecht des hiesigen Adels, daß zu acquirirung auch selbst der hohen Jagdt, kein tempus immemoriale erfordert wird. Daß diesem also sey, daßelbe ist in mehr besagter Deduction Cap. 3. Sect. 6. gründlichen dargethan worden; daß aber auch man solches billig pro jure praecipuo in dieser Materie an- und ausgeben könne, daran wird derjenige keinen Zweiffel hegen können, der da erweget: wieviele J. C^u obwohl aus einem gantz irrigen Vorurtheil sonst ordinarie dahinaus gehen: daß ad praesribendam venationem, in specie majorem, ein tempus immemoriale requiriret werde.

§. 4.

Tertio gehöret weiters in hac materia, unter die Vorrechte des hiesigen Adels: Daß auf denen Feld-Marken, woselbst Sie Zehendten, oder in denen Dörffern Meyer haben, Sie die Nieder-Jagdt exerciren dürffen, ohne daß Sie desfalls einigen andern Titul beyzubringen, oder einige Possession darzuthun nöthig haben. Vid. Resolut. de 1682. §. 16. Und obzwar an Seiten des Forst-Amts dieser Satz heftig zu impugniren und im Gegentheil dieses zu vertheidigen gesuchet wird: daß auch in fundo proprio der Edelmann bey der Nieder-Jagdt nicht geschützet werden könne, daferne er nicht ein Herbringen zugleich dociret, Dero Behuf man dann auf die Resolution de 1652. in ibique verba: „Soweit solches ein jeder gebühr„lichen hergebracht" in Vol. der Gerichts-Ordnung. p. 535. sich insgemein zu beruffen pflege; So ist jedoch in der mehr citirten Deduction contra Regalitatem juris Venandi Cap. IV. ad oculum dargethan worden: Daß die Resolutio de 1652. von der Koppel-Jagdt, also de casu plane diverso handele, die Resolutio de 1682. hingegen absque ulla requisitione

Digitized by Google

des Herbringens rede, einfolglich ein Herbringen zu Exercirung der Jagdt in fundo proprio mit Beyfall Rechtens nicht erfordert werden könne. Daher dann auch solchen Principiis zufolge, noch ohnlängst nehml. im Majo 1717. erkannt, und die Frau von Knesebeck zu Langenapell, auch absque ulla Possessione legaliter probata, bei der Nieder-Jagdt geschützet worden ist.

§. 5.

Quinto hat man auch dieses bey dieser Materie pro jure eximio des hiesigen Adels zu rechnen: Daß der Gnäd. Herrschaft nicht frey stehet, an denen Orten, woselbst andere zujagen mit berechtiget, Heege-Stangen zusetzen und Geheege anzulegen, ohne daß die Interessirte dazu ihre Einstimmung geben. Vid. Resol. de 1652. in Vol. der Cellischen Gerichts-Ordnung p. 533. Und obzwar ietztbesagte Resolution eigentl. nur also lautet: „Daß „die Interessenten zuvor vernommen werden solten ꝛc." So siehet jedoch ein Vernünftiger gar balde: daß wo es nicht mit diesen Worten obige Meynung haben, noch denen Interessenten zu contradiciren frey stehen solte, die in beregter Resolution enthaltene Hochfürstl. Erklährung recht frustatorisch seyn und nichtes operiren würde, welches jedoch auch nur zu gedencken, nicht ohne Crimine wäre.

§. 6.

Sexto kömt dem hiesigen Adel Kraft uralter in Resolutione de 1652. bestätigter Observantz dieses Recht zu: Daß, wo Sie Meyer und Zehendten haben, Sie auch die Koppel-Jagdt, auf denen anstoßenden, oder zwischen die Ihrige situirte fremde Feld-Marken exerciren dürffen, soweit nehmlich ein jeder solches gebührlich hergebracht. Vid. Resolut. de 1652. p. 535. Zwar hat Serenissimus glor. memor. auf Veranlaßen des Forst-Amts verschiedentlich insonderheit in Anno 1689. 90. et 98. dahin Gnädigst antragen laßen: „Daß es mit denen Koppel-Jagdten anders regliret werden „möchte." Alleine die Ritterschaft hat alle Aenderung in diesem Stücke aufs allerangelegentlichste verbeten und unter andern vorgestellet:

1) Daß das in Resolutione de 1652. befestigte Herbringen allhie vor Sie militire.

2) Die Machung derer Gehege justificire ja sattsam die Justitz derer Koppel-Jagdten.

3) Eine Aenderung sey wegen der gemengeten Feld-Marcken in hoc Ducatu nicht practicable.

4) Des Edelmanns Jagdt sey sonst so gut als gantz verlohren ꝛc. Worauf dann auch es dem Gerecht- und Billigkeit liebenden Gemüthe des Hochseel. Herrn nicht ferners möglich gewesen, diese Sache annoch weiter urgiren zu laßen.

§. 2.

Septimo, setzet man unter die Praerogrativen des hiesigen Adels: „Daß der Gnäd. Landes-Herr ꝛc. (nicht zwar vor Seine Person, indem „tali casu jeder Vasall Sich Seine Schuldigkeit schon zubescheiden weiß):" Daß, schreibet man, der Gnäd. Landes-Herr und deßen Forst-Bediente, auf denen Adel. mit des Amts-Feldern nicht untermengeten Feld-Marken keine Convenation exerciren könne, Falls nicht ein anderes hie, oder da hergebracht. Denn

1) hat ein Vasall in genere bereits darunter das jus commune und den Beyfall derer mehreren Rechts-Lehrer vor sich, daß ein Dominus Directus in utili Dominio et fructibus rei in feudum datae mit dem

Digitized by Google

Vasallo nicht concurriren, in specie auch die Mit-Jagdten, auf dem Fundo des Vasallen nicht praetendiren könne. Vid. Klock. Consil. 50. n. 231. Rhetius Comment. ad. jus Feud. L. 1. t. 2. n. 11. Tabor Racemat. Crim. ad artic. 169. Constit. Caroli Quaest. 3. Myler ab Ehrenbach de Principus et Statibus Imper. P. 2. c. 73. §. 16. ibique allegat. Harprecht ad §. 12. I. C. de rer. div. n. 187. Hartius de Superioritate Territor. §. 49. P. 2. opuscolorum ejus. Schöpffer Diss. de Venatione Super. c. 3. n. 13. Homborg, Antecessor Helmst. Diss. de jure convenandi §. 9. Berger in Oeconom. Juris L. 2. t. 2. §. 7. fin. add. Stryck. in Consil. apud Fritszch, Corp. jur. Venat. p. 937. n. 12. Welchem zu Folge auch ehedem respondiret Facultas Argentoratensis apud Taborem in Racemat. Crim. d. L. auch noch vor wenig Jahren, nehmlich in Anno 1707. pronunciiret hat das Tribunal Appellationum Dresdense, teste Dn. Berger in Electis Disceptat. forens. Supplem. P. 2. p. 2077.

2) Ist solche dießeitige Thesis mit dergestalt guten und die selbst redende aequität zum Grunde habenden, der gantzen analogiae juris auch durchaus gleichstimmigen Rationibus unterstützet, daß es nicht möglich ist, selbige Rationes mit einigen Nachsinnen zuerwegen, und sich nicht sofort von dem guten Fundament obiger Meynung überzeuget zufinden. Denn zugeschweigen, daß (wenn auch gleich die Jagdten in hoc Ducatu gegen alle Wahrheit pro Regalibus ausgegeben werden könten) dennoch auch in solchem Fall das bekannte Axioma Drum Regalia in feudum concessa videri privative non cumulative, Stryck. in Exam. juris feud. cap. 9. qu. 29. Hornius in Iprud. Feud. Longobard. c. 8. §. 18. der vorerwehnten Thesi das Wort gleichsam redet: So siehet ja ein jeder von selbsten, daß wie wenig es dem Dictamini aequitatis gemäs seyn wolte, zu statuiren: „Daß der Dn. Directus in eines mit der Jurisdiction belehneten Vasallen „Gerichten in prima instantia mit Recht sprechen, oder bey einem Zoll, wo„mit er einen Vasallen beliehen, einen Neben-Zöllner setzen könne," eben sowenig es auch der Billigkeit conform seyn würde, einem Principi vi Dominii directi, die Mit-Jagdt auf seiner Vasallen Feldern zu zuschreiben. Zwar wird

3) an Seiten des Forst-Amts hiegegen provociret, auf eine consuetudinem universalem contrariam hujus Ducatus: Alleine

a) ist solches mit nichts erwiesen.

b) erhellet noch darzu das Gegentheil deßen aus der Antwort Serenissimi Ducis Wilhelmi, an Herrn Hertzog Julium von Wolffenbüttel, in Anno 1579. abgelaßen, indeme hieselbst ausdrücklichen alles auf das Herbringen jeden Ortes gestellet, und mit deutlichen Worten declariret wird: „Daß hierunter in diesem Fürstenthum kein gewißer determinirter Gebrauch „angegeben werden könne," welche authentica Declaratio ipsius Principis das Vorgeben von einer consuetudine Universali dieses Fürstenthums gäntzlichen zernichtet und statt aller Antwort auf des Forst-Amts Asserta allschon hinlänglich seyn kan.

c) Würde im gegenwärtigen Casu nicht einmahl sufficient seyn, wenn schon das Forst-Amt zu zeigen vermöchte: Daß an gar vielen Orten die hiesige Gnäd. Herrschaft in fundis Vasallorum die Mit-Jagdt hätte, sondern es müste hiebey vorerst dieses insonderheit probiret werden: Daß es solche Orte wären, da die Fundi dem Vasallo privative zustünden, und

Digitized by Google

mit denen Herrschaftl. nicht meliret wären; Maßen was die gemengete Feld-Marck betrift, der Gnäd. Landes-Herr daselbst die Convention vigore der in hoc Ducatu üblichen Koppel-Jagdt. Vid. Resolut. de 1652. etwa noch praetendiren, solches aber auf andere separat liegende Feld-Marcken kein Argument abgeben könte. Und endlichen so würde auch solchergestalt die consuetudo de loco ad locum nicht extendiret werden können, sondern de illo ispo Districtu, da die Controvers entstünde, das probandum dargethan werden müßen, per ea quae DD^res^ in Materia probandae consuetudinis communiter tradunt. Vid. Harprecht Consil. 14. n. 81. ibique allegat. Es ist auch daher

4) in Betracht des obigen allen geschehen, daß die hiesige Ritterschaft, wenn das Forst-Amt eine solche Convenation auch in fundis Vasallorum separatis praetendiren wollen, sich dagegen bey der Gnäd. Herrschaft äuserst beschweret, und solcher Anmaßung immerhin beständig wiedersprochen, wie davon unter andern die Memorialia de 1687. item 1702. sattsames Zeugniß ablegen, welche obbemelte und andere Argumenta dann das Summum Appellationis Tribunal zu Celle bewogen, in dem Process des Herrn Schatz-Raths von Bartensleben contra das Königl. Forst Amt, in p^to^. der privativ Jagdt vor jenen zwar einigen Jahren zu pronunciiren.

§. 4.

Octavo, ist bey diesem Capite noch zu mercken: Daß an Seiten des Forst-Amts, zwar verschiedentlich die Einführung gewißer Heege-Zeiten in hiesigem Fürstenthum intendiret worden, von der Gnädigsten Herrschaft selbst, auch denen bey der Landtags-Diaet de 1698. Versammleten, die Proposition dahin geschehen, daß die Ritterschaft etwa 4 Monate durch vom Martio an die Heege-Zeit halten möchte. Alleine man hat sowohl im Land-Raths-Collegio, als auch bey dem von der gesammten Ritterschaft in besagtem Jahre zu Suderburg gehaltenem Convente die beständige Meynung geführet, daß am rathsamsten seyn würde, solch Ansinnen geziemend und zwar hauptsächlich ex hac ratione zu decliniren: Daß die Forst-Bediente nur deßen abutiren würden, es auch sonste am Wilde im Lande nicht fehle.

Digitized by Google

V.

„Unterricht von der gegenwärtigen Landes-Verfassung des Fürstenthums Lüneburg.“*)

§. 1.

Die Lüneburg'sche mit der Grafschaft Dannenberg vereinigte Landschaft bestehet aus Ständen der Praelatur, Ritterschaft und großen Städte, worunter die Städte Lüneburg, Ueltzen und Zelle verstanden werden. Diese haben in der Stadt Zelle an der s. g. Canzley-Straße, zu ihren Conventen und Collegiis, imgleichen zur Wohnung des Directoris, wie auch der Landräthe, wenn selbige nemlich in Zelle versammelt sind, ein besonderes Haus.

Es werden Praelaten, Ritter- und Landschaft, von Königl. Landes-Regierung ad Mandatum Regis regulariter zweymal im Jahr nach Zelle convocirt, da dann von gesammten Ständen ihr großer Ausschuß aus Mitteln, Praelaten, Ritterschaft und Städten auf diese geschehene Verabladung nach Zelle erscheinet, woselbst auf Königlicher Canzley in der sogenannten rothen Stube denenselben durch einen Königlichen Minister die Landesherrlichen Anträge eröffnet werden, und ist solches bislang durch den zeitigen Herrn Geheimbten Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Praesidenten geschehen, und demselben ad mandatum Regis committirt worden.

§. 2.

Denen Land-Ständen ist durch die Landes-Recesse oder s. g. Land-Tags-Abschiede, das Recht fest gestellet, daß zu Landes-Auflagen und Zwang-Collecten in quaestione an et quomodo et temporis, sive durationis ihre Einwilligung, und zu Landes-Gesetzen, welche entweder in der Landes-Verfassung oder in der Unterthanen Privat-Rechte eine Aenderung machen, ihr Rath, sothanes Gutachten erforderlich ist, und werden die Verordnungen pro legibus pragmaticus gerechnet, welche mit Landschaftl. Bestimmung versehen werden.

§. 3.

Aus obigen sowohl, als daß auch die Continuation des auf dem platten Lande eingeführten und seit 1680 zum ordinariae Contributionis seit dem 1691. Jahr eingeführten Licents, imgleichen des Magazin-Korns von Jahren zu Jahren, eine Bewilligungs-Erneuerung bedarf, leget sich die Nothwendigkeit des alle halbe Jahr abzuhaltenden Landtages in das Offene.

§. 4.

Auf dem Land-Tage werden von dem Land-Syndico denen gesammten von der Praelatur- Ritterschaft und Städte, sich angefundenen Deputirten

*) Nach einem im Besitze des verstorbenen Canzlei-Raths Koeler zu Celle befindlich gewesenen Manuscripte. Der Name des Verfassers ist nicht angegeben, jedoch ergiebt der Inhalt, daß der Verfasser die genaueste Kenntniß von der Landschaftlichen Verfassung gehabt hat. Der Aufsatz wird um das Jahr 1760 geschrieben sein.

Digitized by Google

und Ständen, als dem s. g. großen Ausschuße, die auf der Canzley eröffnete und per rescripta eingelaufene Landesherrlichen Anträge und sonstige zur Landschaftl. Entschließung ausgesetzte Puncte vorgelesen und kund gemacht. Es wird sodann gemeinschaftlich darüber deliberiret, und das Nöthige beschlossen, und wenn solches geschehen, so wird ab Seiten der Landschaft bey demjenigen Ministre, so die Landesherrliche Propositiones ihnen eröffnet, wieder auf eine Audientz an dem gewöhnlichen Orte, auf der Canzley angetragen. Und wenn man sich daselbst versammlet, so geschiehet von dem Herrn Landschafts-Directore der Vortrag, welchergestalt die Stände wegen der abzugebenden allerunterthänigsten Erklärung auf die eröffnete Postulata sich vereinigt und solche schriftlich abfassen lassen. Diese Erklärung wird darauf von dem Land-Syndico verlesen, und nachmalen schriftlich übergeben, und wenn dieses geschehen, auch nichts weiter dabei zu erinnern ist, so werden die Stände unter Versicherung Königl. Huld und Gnade von dem Ministre sofort wieder entlassen, als wohin das Commissorium zugleich gerichtet ist, ohne das nöthig sey, dieserhalb zuvörderst an Kgl. Regierung Bericht zu erstatten, noch weitere Verhaltung einzuholen. Wenn aber ganz neue Onera imponiret werden sollten, so pfleget ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben zu werden, auf welchen außer den Praelaten und großen Städten, alle mit adelichen Gütern versehene Personen erscheinen. Dergleichen Landtag zuletzt unterm 30. Decbr. 1751. ausgeschrieben und am 14. Martii 1752. zu Uelzen gehalten ist, als von Sr. Kgl. Majestät ein außerordentlicher jährlicher Beitrag von 33,048 ℛ 21 ggr zu Unterhaltung des seit 1741 vermehrten Militair-Etats und zugleich angeschafften kostbaren Artillerie-Trains verlanget worden.

§. 5.

Die zum großen Ausschuß gehörende Landschaftl. Membra, so bey den Land-Täglichen Versammlungen in Zelle erscheinen müssen, bestehen außer dem Landschaftl. Directori und 8 Land-Räthen, aus 2 Schatz-Räthen, und 4 Ritterschaftl. beständige Deputirten, ferner aus den Deputirten der beiden Stifter Bardowiek et Ramelsloh, wie auch die Städte Lüneburg, Ueltzen und Celle des Fürstenthums Lüneburg, und die darin befindlichen adl. Güter sind durch das Wahl-Reglement vom 22. Novbr. 1752 Art. 11 in vier Quartiere oder Cantons eingetheilet, nemlich

a. in das Lüneburg'sche Quartier
b. in das Lüchauische „
c. in das Zellische „
d. in das Giffhornische „

und einem jeglichen Quartiere oder Canton sind 2 Landräthe nebst einen von deren vier Ritterschaftl. Deputatis perpetuis zugeeignet. In jeglichen dieser Quartieren wird der eine von diesen Landräthen aus der Ritterschaft des ganzen Landes, der 2. aber wie auch der Ritterschaftl. Deputirte aus dem Special-Canton selbst gewählet.

a. Zu dem Lüneburg'schen Canton gehören die Aemter Harburg, Lüne, Medingen, Oldenstadt, Winsen a. d. Luhe, Amtsvoigtei Bergen, Hermannsburg und Ballingbostel, und haben selbige ihre Zusammenkunft oder Wahl-Stadt in Lüneburg. In selbiger sind gegenwärtig der Herr Landrath v. Behr aus dem ganzen Lande und der Herr Landrath von Staffhorst aus dem Canton selbst, imgleichen der Herr Major v. d. Wense zu Wense als Ritterschaftliche Deputirte erwählet und bestellet.

Digitized by Google

b. Zum Lüchow'schen Quartiere gehören die Aemter Bleckede, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Bodenteich, Knesebeck und Clötze und kommen selbige in gleicher Absicht in Lüchow zusammen; die darin verordneten Herren Landräthe sind der Herr Landrath von Grote aus dem ganzen Lande und der Herr Landrath v. Plato, so aus dem ganzen Canton erwählet, imgl. d. Herr Hauptmann v. d. Knesebeck als Ritterschaftl. Deputatus.

c. Zum Zelleschen Quartiere sind die Amtsvoigteyen Burgwedel, Bissendorf, Essel, Winsen und die Aemter Ahlden und Rethem zu rechnen, welche zu Celle sich versammlen, und sind darin d. Herr Landrath und Hofrath v. Hohnhorst aus dem ganzen Lande und der Herr Landrath von Harling aus dem Canton nebst dem Herrn Major von Bothmer zu Bennemühlen als Ritterschaftlichen Deputatus bestellet.

d. Zum Giffhornischen Quartiere sind die Aemter Burgdorf, Fallersleben, Giffhorn, Meinersen und Amtsvoigteyen Eicklingen, Beedenbostel und Ilten zu referiren, und diese kommen zu Giffhorn bey einander; die darin bestellten Land-Räthe sind der Herr Landrath v. Hohnhorst aus dem ganzen Lande, der Herr Landrath v. d. Wense aus dem Canton selbst, und der Herr Hofjunker von Lünebourg ist Ritterschaftl. Deputatus.

Sämmtliche Landschafts-Director, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschaftl. Deputati werden nach geschehener Wahl Sr. Königl. Majestät zur Bestätigung praesentiret.

Soviel die Wahl obiger Räthe und Deputirten betrifft, so geschiehet die Wahl eines Landschafts-Directors, welcher zugleich durch diese Wahl, nach Abgang der vormaligen Abte, Herr vom Hause und Kloster St. Michaelis zu Lüneburg wird, von denen jedesmaligen Land-Räthen private und werden aus dem Landraths-Collegio des Fürstenthums Lüneburg nach Inhalt des Recesses vom 27. Octbr. 1655. zwey oder drey Personen Sr. Kgl. Majestät zum Landschafts-Director praesentirt, aus welchen sodann Sr. Kgl. Majestät einen ernennt und bestätigt und dieser darauf in Pleno auch Kgl. Geheimte-Raths beeidigt wird, wobei derjenige Secretarius assistiret, so die Zelleschen Klostersachen zu inspiciren hat.

Die Wahl der Landräthe ist zwar vorhin gleichfalls nur von dem Landraths-Collegio geschehen. Durch das Wahl-Reglement vom 2. Novbr. 1752 aber ist festgestellet, daß solche von dem Landraths-Collegio mit Zuziehung der zu diesem Endzwecke jedesmalen besonders von der Ritterschaft constituirenden 8 Wahldeputirte vorgenommen werden muß, mithin werden ad hunc actum specialem aus Mittel der Ritterschaft jedesmal 2 Deputirte aus jeglichem Canton erwählet und von dem in der Versammlung praesidirenden Ritterschaftl. Deputato perpetuo, ihrer Wahl halber mit einem attestato versehen und dadurch legitimiret. Wenn also in einem Canton derjenige Landrath abgehet, so aus der ganzen Ritterschaft des Fürstenthums erwählet worden, so wird an dessen Stelle wiederum einer aus dem ganzen Lande, und wenn der so aus dem Canton selbst gewählet worden, abgehet, so dann wird allemal dessen Successor aus dem nemlichen Special-Canton wieder erwählet, auf welche Art beständig bey einem jeden Canton ein Landrath, der aus dem ganzen Lande erwählet, und ein Landrath aus dem Canton selbst sich befinden.

Die Bestellung eines Landraths wird nomine Regis von Kgl. Regie-

Digitized by Google

rung ausgefertigt und ein jedesmaliger Landrath bloß in generalibus darin angewiesen, in Sachen daran dem Fürstenthum gelegen, dasjenige was zum Nutzen und zur Wohlfarth des Landes gerichtet, zu rathen, zu beschließen und so viel an ihm ist, ins Werk zu richten; dessen Beeidigung geschiehet darauf vi commissionis zu Celle in Gegenwart des Landschafts-Directors, 2 ältesten Landräthen und des Land-Syndici, und ist solche Commission bis daher dem Herrn Geheimbten Rath und Oberappellationsgerichtspraesidenten aufgetragen.

Bey der Erwählung eines Schatzraths concurrirt die Ritterschaft auf gleiche Weise, wie bey den Landrathswahlen, nur sind die Eligentes darunter an keinen Canton gebunden, sondern ein jeder von denen Wahl-Deputirten ertheilet sein votum allemal demjenigen, welchen er unter der ganzen Ritterschaft am gescheidtesten dazu achtet. Die Bestallung eines Schatzraths wird gleichfalls ad Mandatum Regis ausgefertigt und derselbe darin insonderheit auf dasjenige was zu des Schatzes Nutzen und Besten gereichet, nach Inhalt der Landtags-Abschiede von 1624 und 1673 verwiesen. Es müssen daher die Schatzräthe nicht nur bei gemeinen Landtagen, sondern auch, wenn solche zu Ende, bei der darauf folgenden Schatz-Diät und sämmtlichen dabei vorkommenden Consultationibus mit zugezogen werden. Die Beeidigung eines Schatzraths geschieht zu Celle auf gleiche Art, wie wegen der Landräthe gemeldet ist, jedoch nur in der Neben-Stube.

Ein Ritterschaftl. Deputatus perpetuus wird allein aus der Ritterschaft desjenigen Quartiers wieder besetzt, bei welchem der abgegangene gestanden und zwar dergestalt, daß

1. das Landraths-Collegium zwey Subjecta aus der Ritterschaft des vacirenden Cantons ernennet, worauf

2. der älteste solchen Canton vorgesetzte Landrath sämmtliche in selbigen Canton befindliche Begüterte von Adel, so mit Wahl votis versehen, davon benachrichtigen, selbige an den bestimmten Wahl-Ort zusammen fordert, selbigen die vom Landraths-Collegio denominirte beyde Subjecta praesentiret um davon einen per pluralitatem votorum unter sich auszumachen und zu erwählen, welcher darauf von der Landschaft gleichfalls Sr. Kgl. Majestät zur Bestätigung allerunterthänigst praesentirt wird.

Es erscheinen diese Ritterschaftl. Deputati perpetui nicht nur auf gemeinen Landtagen und wohnen denen dabei vorkommenden sämmtlichen Handlungen, wozu auch die Deputati der Stifter und Städte gezogen werden, bey, sondern werden auch vom Landrathscollegio bey Abnahme der Bier-Steuer, Zuchthaus- und Manufactur-Casse-Rechnungen weniger nicht bey allen denen Sachen, welche die gesammte Ritterschaft angehen, und wovon sie derselben Nachricht zu ertheilen schuldig sind, admittiret, jedoch haben davon nur die beiden ältesten, jeder ein besonders votum geführet. Als aber in an. 1754. die Ritterschaftl. Deputirte erwiesen, daß ein jeder von ihnen vorhin bey denen Zusammenkünften und Landtagen ein besonders votum abgegeben, so ist darauf festgesetzet worden, daß künftighin alle Vier Ritterschaftl. Deputirte ihre vota viritim abgeben sollen.

Der eigenthümliche Besitz eines immatriculirten Ritterguts qualeficirt ad votum et Sessionem in comitiis und zu den Wahlen der Ritterschaftlichen Deputirten, sowohl derer welche Deputati perpetui seyn sollen, als der jedesmaligen Wahl-Deputirten. Die Wahlstimmen werden nicht nach der Anzahl der anwesenden Stände, sondern derer Rittergüter abgegeben, es mögen deren eigenthümliche Besitzer vom Adel seyn oder nicht.

Digitized by Google

Vormündern, so wegen Minderjährigkeit, oder anderen personellen Unfähigkeit der Eigenthümer Ritterschaftlicher Güter bestellt sind, imgleichen diejenigen, so jure dotis ein Rittergut besitzen, auch volljährige Söhne, in Vollmacht ihrer Eltern, werden zu den allgemeinen Land-Tagen imgleichen denen ausgeschriebenen Wahltagen gelassen. Wegen eines in Concurs befangenen Gutes bleibet dem Cridario das Wahl-Votum und Sessio in comitiis.

§. 6.

Zu dem Stande der Praelatur gehören gesammte Stifter und Klöster im Fürstenthume Lüneburg, die Jungfrauen-Klöster aber werden weder zu Land- oder Wahl-Tagen berufen, noch wird von selbigen ein bevollmächtigter Abgesandter zugelassen, sondern es quiesciret deren Jus Suffragi.

Es bestehen also die Praelatur Stände in dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, dem Stifft Bardowiek, dem Stift Ramelslohe, und den 6 Fräulein oder Jungfern Klostern Ebstorf, Lüne, Medingen, Isenhagen, Walsrode und Wienhausen. Der Convent des Klosters St. Michaelis ist zwar durch den Receß vom 27. October 1655 eingezogen und ist dagegen dasselbe in eine Ritterschule verwandelt. Es ist jedoch im §. 7. des gedachten Recesses bey dieser Einziehung declariret:

„es solle dadurch der vornehmste Praelaten Stand dem Corpori der „Landschaft nicht entzogen werden, sondern vielmehr im vorigen Wesen „und vigore verbleiben, auch dem Abt, derozeit ernannten Landhoff„meister und nunmehrigen Landschafts-Directors, alle einem zeitigen „Abte zu St. Michaelis bey der Landschaft zugestandene Jura ohnver„ändert verbleiben."

welche denn insonderheit laut dieses Recesses, in den perpetuo Syndicatu, in dem primo voto und der Umfrage bei Landes-Conventen und in der Verwahrung der Landes-Privilegien, Abschiede und Urkunden bestehen, welche letztere Stücke zu Lüneburg in der St. Michaelis Kirche in einer s. g. wohlverwahrten Kluse aufbewahret werden. Die zwey Stifter Bardowiek und Ramelslohe aber haben das Recht hergebracht, daß ihre Abgeordnete deren von Bardowiek 2, von Ramelsloh aber nur Ein Deputatus erscheinen, während des Landtages die gesammten Stände der Praelatur repraesentiren und dieserhalb Diäten aber keine Besoldung noch Reisegelder genießen, als welche letztern ohne Zweifel aus des Stifts Fond oder der Structur erhoben und vergütet werden. An Diäten werden Jedem täglich $2\frac{2}{3}$ ℛ vergütet, und 2 Tages-Diäten für die hin und Rück-Reise gut gethan.

§. 7.

Die Städte Lüneburg, Uelzen und Zelle machen die 3. Standschaft aus, und sendet die Stadt Lüneburg 3 Deputirte, jegliche der übrigen Städte aber 2 Deputirte. Von den übrigen Städten aber wird Niemand ad Comitiam zugelassen. Diese Deputirte erscheinen auf Kosten der Stadt-Cämmerey zum Landtage und genießen aber von der gleichfalls Diäten, jedoch keine Reisekosten und empfängt ein Lüneburg'scher Deputatus täglich $2\frac{2}{3}$ ℛ ein Deputatus der Stadt Uelzen und Zelle täglich 2 ℛ.

§. 8.

Diese Deputati von der Praelatur, der Ritterschaft, auch den Städten, sind nicht wie bey der Calenberg'schen Landschaft an drey besondere Curien vertheilet, sondern votiren auf den Landtagen viritim, da denn Majora beschließen jedoch solchergestalt, daß jedes Stifft nur ein votum und jede

Digitized by Google

Stadt gleichfalls nur ein votum bey denen Landschaftlichen Deliberationen hat, mithin nicht auf die Anzahl der Deputirten sondern auf die Anzahl der Stifter und Städte gesehen wird, und dieses findet auch bey denen Wahlen der Oberappellationsräthe statt, welches in dem folgenden §. 10 vorkommen wird. Immittelst kommen in der Lüneburgschen Landschafts-Verfassung, außer denen allgemeinen auszuschreibenden Landtagen 4 Arten Versammlungen vor:

1. die Session der Deputirten zum großen Ausschuß,
2. die Deputirten zum ersten engern Ausschusse,
3. die Session des Schatz-Collegii oder 2. engern Ausschusse,
4. Die Session des dritten engern Ausschusses oder des Landraths-Collegii.

§. 9.

Es ist ein festgestelltes Principium, daß alle Landesangelegenheiten welche eine Landschaftl. Entschließung oder Communication erfordern, für die gesammte Stände gehören, und solche daher wie bereits §. 4 berühret ist, bey wichtigen außerordentlichen Vorfällen nach Uelzen oder Zelle convociret werden, in andern Fällen aber wird mit denenselben durch die in jedem Canton bestellte Ritterschaftl. Deputirte schriftlich communiciret und deren Gutachten oder votum darüber eingeholet. In denen gewöhnlichen Landtags-Zusammenkünften so zu Zelle angestellt werden, können daher die Deputirten des großen Ausschusses lediglich emandato der gemeinen Landschaft und gesammten Ständen, eine Entschließung fassen, immittelst müssen bey Convocirung eines allgemeinen Landtages sämmtliche Membra lediglich auf ihre eigne Kosten den Landtag besuchen, diejenigen Land-Stände aber, welche auf dem ausgeschriebenen allgemeinen Landtage oder auch bey Wahltagen nicht erscheinen, sind an die Conclusa derer so anwesend gewesen, mit gebunden.

§. 10.

Die Wahl eines an Sr. Kgl. Majestät zu praesentirenden Candidati zu einer vacirenden Ober-Appellations-Raths-Stelle, wovon der Landschaft 2 Stellen zu besetzen zukömmt, geschiehet nach hergebrachter Observanz nicht nur von den Land- und Schatz-Räthen, sondern auch zugleich von den Ritterschaftl. und übrigen Deputirten der Stifter und Städte, mithin von dem gesammten großen Ausschusse bey gemeinen Landtägen, solchergestalt durch die Mehrheit der Stimmen, daß die Land- und Schatz-Räthe auch Ritterschaftl. Deputirte viritim ein jeder ihre Stimme führen, die Deputirte von den Stiftern und Städten aber curiatim nur ein votum führen.

Die Wahl der Hofgerichts-Assessoren, wovon die Landschaft gleichfalls zwey Stellen zu besetzen hat; ferner eines Ausreiters beim Kloster St. Michaelis zu Lüneburg, desgleichen der Land- und Licent-Commissarien wie auch eines Landsyndici geschiehet privativ von dem Landraths-Collegio, jedoch müssen zu einem Ausreiter 3 oder 4 qualificirte Subjecta aus Mittel der Ritterschaft Sr. Kgl. Majestät praesentirt werden, und wenn aus selbigen sodann einer von Sr. Königl. Majestät zum Ausreiter ernennet wird, so als Land- oder Schatz-Rath in Diensten stehet, so ist derselbe schuldig seine gehabte Land- oder Schatz-Raths-Bedienung nieder zu legen. Zu der Wahl eines Landrentmeisters und Schatz-Secretairs aber concurriren außer den Landräthen zugleich die beiden Schatz-Räthe. Die sämmtlichen Accise- und Impost-Commissarien, Contributions- und Licent-Einnehmer, wie auch alle übrige auf Landschaftl. Praesentation stehende geringere Bediente werden von dem Landrathscollegio allein gewählet.

Digitized by Google

§. 11.

Die aus Mittel der Ritter- und Landschaft bey denen gemeinen Landtagen zu Celle zusammenkommende **Membra** oder der große Ausschuß, wenn selbige insgesammt bey einander sind, und keiner fehlt, veranlassen bey solchen Landschaftl. Zusammenkünften täglich einen Aufwand von 93 ℔, als:

Für	den Landschaftsdirector	14 ℔
„	die beiden ältesten Landräthe jeden 6 ℔ .	12 „
„	die übrigen 6 Landräthe à 4 ℔	24 „
„	die beiden Schatzräthe à 3 ℔	6 „
„	4 Ritterschaftl. Deputirte à 2 ℔	8 „
„	3 Deputirte von **Bardowiek** und Ramelsloh à $2\frac{2}{3}$ ℔	8 „
„	3 Deputirte von Lüneburg à $2\frac{2}{3}$ ℔ . .	8 „
„	2 Deputirte von Uelzen à 2 ℔	4 „
„	2 do. von Zelle à 2 ℔	4 „
„	den Land-Syndicus	2 „
„	den Land-Rentmeister	2 „
„	den Schatz-Secretair	1 „

außer was dem Landschaftl. Copiisten und sonst bezahlet wird. Und haben diese Kosten bey dem von 10. bis 19. Novbr. 1760 gehaltenen Landtage in **Summa** 948 ℔ 6 ßß betragen. Diese Gelder aber werden nicht wie bey der Calenbergischen Landschaft aus der Landrenteÿ, sondern von der Kriegs-Casse von denen dahin gelieferten Contributions- und Licent-Geldern bezahlet und der Landschaft demnächst in der Abrechnung decortirt.

§. 12.

Wenn die für den großen Ausschuß gehörige **Deliberationes** zum Ende gebracht sind, als für welchen insonderheit folgende **objecta** gehören

a. die Bewilligung der Landesherrlichen Ansinnungen und **Postulatorum** wegen der vom halben Jahre fortzusetzenden Contribution, imgleichen des erhöheten Fleisch-Licents wie auch des Magazin-Korns und der rauhen **Fourage** für die Cavallerie,

b. die Bewilligung neuer Landes-**Onerum**, und

c. die **Deliberation** über die solcherhalb auch sonsten zu machende neue allgemeine Landes-Verordnungen; So werden die **Deputati** von Stiftern und Städten dimittiret und bestehet sodann

der erstere engere Ausschuß in dem Landschafts-Directorium, denen Land- und Schatz-Räthen auch Ritterschaftlichen Deputirten.

Wenn nun die für dieses **Departement** gehörige in der Brandassecurations-Verordnung und dem Wahl-Reglement Art. VI. enthaltene Sachen abgethan, so werden auch die Ritterschaftl. **Deputati** entlassen und bleibet sodann

der zweite engere Ausschuß, nemlich das Schatzcollegium, bestehend in dem Landschafts-Directore, nebst denen Land- und Schatz-Räthen zusammen. Dieses **Collegium** hat zu seinem **objecto deliberandorum** lediglich diejenigen Sachen, welche das Schatzwesen betreffen, und wenn solche vorbey, so gehen die Schatz-Räthe ab, und bleiben nur der Landschafts-Director nebst den Landräthen, als

der dritte engere Ausschuß annoch beisammen, um diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, welche für keinen der vorbemeldeten Ausschüsse gehörig sind, sondern privative dem Land-Raths-Collegio zukommen, und wenn auch diese Angelegenheiten abgethan, so hat die ganze Zusammenkunft oder Landtag seine Endschaft erreicht.

Digitized by Google

§. 13.

Von den Landschaftl. Hebungen ist der s. g. Land-Schatz eines der vornehmsten Stücken und die demselben einfließenden Gefälle gründen sich auf den Oldenstädtischen Landtags-Abschied de 1624. Es sind solche der Landschaft derozeit in der Absicht bewilliget, um die bei Abnahme der Rechnungen befundene Schuldenreste zu tilgen und dasjenige was wegen Unterhaltung der Kriegs-Völker, auch an Reichs- Kreis- und Fräulein-Steuern erforderlich ist, zu ersetzen.

Ueberhaupt aber bestehen die publique Landschaftl. Hebungen fürnemlich

a. in denen vorhin gedachten der Landschaft einfließenden Schatz-Gefällen,

b. in dem Bier-Steuer-Aerario,

c. in der vom platten Lande aufkommenden Contribution,

d. in dem in den Städten eingeführten Licent nebst einigen Kleinigkeiten, so unten specialiter mit berühret werden sollen.

Von obigen Gefällen sind die Contribution und der Licent primario dazu gewidmet, daß davon das vom Fürstenthum Lüneburg aufzubringende monatl. Quantum Contribuendi ad Statum Militiae, wovon unten §. 52. gehandelt wird, bezahlet werden muß, und werden daher diese Contributions- und Licent-Gelder von denen Receptoribus an die Kriegscasse unmittelbar abgeliefert, welche nachmalen mit der Landschaft darüber Abrechnung zulegt, und derselben dasjenige, was etwa davon übrig bleibet, wieder zu gute kommen läßt.

§. 14.

Die Contribution ist in ältern Zeiten aus dem ganzen Fürstenthum Lüneburg erhoben, und unterm 23. Decbr. 1679 ist davon ein neues Catastrum und Classifications-Tabelle eingeführet worden,*) bis daß im Jahre 1691 zuerst in den Städten und Flecken, welche unten weiter vorkommen werden, die Contribution wenigstens ordinarie aufgehoben und dagegen der Licent eingeführet ist, dahingegen continuiret die Contribution noch auf dem platten Lande, anstatt im Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen seit 1686 die ordinaire Contribution gänzlich aufgehoben und dagegen der Licent eingeführet ist.

Diese Contribution wird nach gewissen Bestimmungen (Sätzen) theils von Hauswirthen und deren contribuablen Höfen, Länderey, Nahrung und Vieh, theils von Häuslingen und Hirten entrichtet. Weilen aber der in älterer Zeit vorgenommene Contributions-Ansatz in simplo wegen des vermehrten Militis nicht weiter zureichen wollen, so hat in den folgenden Jahren, nach Inhalt der vorhin angezogenen Verordnung vom 23. Decbr. 1679. vom 1. Jan. 1680. anzurechnen das Duplum und endlich das Triplum jährlich aufgebracht werden müssen, welches Triplum Contributionis bereits seit 1690. zum Ordinario geworden ist.

§. 15.

Die von den Hauswirthen zu bezahlende Contribution ist auf deren Hof, die Länderey, Wiesenwachs, Nahrung und Vieh angesetzet, solchergestalt daß in simplo ein Voll-Hof zu 4 Mgr., ein Halb-Hof zu 3 Mgr., ein Köthner zu 2 Mgr. und eine Brinksitzer Stelle zu 1 Mgr. 4 Pf. angeschlagen ist,

*) Vid. T. IV. Cap. VI. p. 5 der Celleschen Landesordnung.

Digitized by Google

und von jeden Hbten Einfall Länderey — 1 Pf. und von jedem Fuder Wiesenwachs — 3 Pf. sollen entrichtet werden. Weilen jedoch im Fürstenthum die Länderey und Wiesen durchgängig nicht von einerley Güte, so wird auch der Hbten Einfall Saat-Landes und ein Fuder Wiesenwachs nicht durchgängig nach gleichen Principiis sondern gar verschiedentlich vercontribuiret, wovon die Catastra jeden Amts und Gerichts besondere Nachricht ertheilen.

Die Nahrung aber wird ex arbitrio e. g. ein Krüger zu 3 Mgr. mothl. in Anschlag gebracht, Ein Pferd ist zu 4 Pf., Ein Rind zu 3 Pf., Ein Schwein zu ½ Pf., Ein Schaf zu ½ Pf. und Eine Imme zu ½ Pf. in simplo quotisciret worden, jedoch ist von den Immen das Triplum von ½ Pf. zu 1 Pf. im Jahre 1690 moderiret worden. Ferner ist in Ansehung des Viehes im Jahre 1687 jedem Dorfe eine gewisse unveränderliche Summe bey Bezahlung der Contribution zugetheilet und wird solches Quantum, nachdem ein jeder Vieh wirklich hat, dem Dorfe zu selbst eigener subrepartition überlassen, welches aus der Ursache geschehen ist, um die Unterthanen zu einer deste stärkern Viehzucht aufzumuntern, weilen ihn alles was sie über die festgestellte Anzahl zulegen und halten, in effectu Contributionis frey bleibet.

Diese Contribution von den Hauswirthen beträgt monäthlich pptr. 17,820 ℛ mithin im Jahre pptr. 213,840 ℛ nach einem 10jährigen Divident aber wobey die Jahre vom 1. Octbr. 1749 bis 1. Octbr. 1759 zum Grunde geleget, ist jährlich zu 213,797 ℛ in Anschlag zu bringen.

§. 16.

Bey der von denen Häuslingen und Hirten zu bezahlenden Contribution, wird gleichfalls auf Güter, Nahrung und Vieh gesehen, und solches nach gleichen Principiis, als bei denen Hauswirthen bemerket worden, in Anschlag gebracht, jedoch muß von dem Vieh der Häuslinge, Hirten und Altväter die Contribution absonderlich bezahlt werden, und ist solche nicht unter dem jedem Dorfe zugetheilten Quanto mit begriffen. Es beträgt diese Contribution von den Häuslingen und Hirten ꝛc. monäthl. pptr. 400 ℛ und im Jahre pptr. 4800 ℛ, nach einem zehnjährigen Divident aber im Jahre 4734 ℛ.

§. 17.

Zur Erhebung der Contribution sind Acht Recepturen angeordnet, als: 1. zu Celle, 2. zu Burgtorf, 3. Lüchow, 4. Giffhorn, 5. Harburg, 6. Lüneburg, 7. Uelzen, 8. Walsrode, und wird jeglichen Contributions-Einnehmer bey seiner Bestall- und Beeidigung, welche einen der Landrathe von Kgl. Regierung aufgegeben wird, eine ad Mandatum Regis ausgelieferte gedruckte Instruction, wornach er sich zu verhalten, zugestellet. Jeder von diesen Contributions-Recepturen sind folgende Aemter beigelegt, als:

1. Der Contributions-Receptur zu Celle die Burgvoigtey Celle, die Amtsvoigteyen Beedenbostel, Eicklingen, Essel, Hermannsburg und Winsen a. d. Aller nebst dem adel. Gerichte Wathlingen.

2. Der Contributions-Receptur zu Burgtorf das Amt Burgtorf, Meinersen, die Amtsvoigteyen Bissendorf, Burgwedel und Ilten.

3. Der Contributions-Receptur zu Lüchow die Aemter Clötze, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Schnackenburg und Wustrow, nebst dem adel. Gerichte Gartow.

Digitized by Google

4. Der Contributions=Receptur zu Gifhorn die Aemter Fallersleben, Gifhorn und Knesebeck.

5. Der Contributions=Receptur zu Haarburg das Amt Haarburg und Moisburg, incl. des Meyers zu Halvesbostel.

6. Der Contributions=Receptur zu Lüneburg das Amt Bleckede, Büthlingen, Gartze, Lüne, Scharnebeck und Winsen a. d. Luhe.

7. Der Contributions=Receptur zu Ueltzen das Amt Bodenteich, Ebstorf, Medingen und Oldenstadt.

8. Der Contributions=Receptur Walsrode das Amt Ahlden, Rethem, die Amtsvoigtehen Bergen, Fallingbostel, Soltau.

Es betragen die Salaria dieser acht Contributions=Einnehmer monäthlich 138 ℔. Damit aber das Contributions=Wesen im Lande desto besser respiciret und bey vorkommenden Remissionsfällen auch sonsten alles desto ordentlicher und richtiger beobachtet werden möge, so sind seit 1687 in jeglichem Amte aus dem Land=Adel besondere Land=Commissarien angeordnet, welche die Landschaft praesentiret, ad Mandatum Regis darauf bestellet und von einem derer Räthe und Commissariis beeidigt worden. Diese Land=Commissarien müssen in allen Contributions=, Vieh=, Schatz=, Einquartierungs=, Kriegs=Fuhren, Ausschuß= und Landfolge=Sachen von denen Beamten mit zugezogen werden, und erhalten zu dem Ende bey ihrer Bestallung die unterm 10. Jun. 1687 und 15. Jun. 1745 durch den Druck publicirte Instructiones zu ihrer Gelebung.

§. 18.

Wann demnach denen Unterthanen an der Contribution Remissiones bewilligt werden sollen, so darf sich Niemand bey der geheimbten Raths=Stube desfals unmittelbar melden, sondern ein jeder muß solches bey dem Contributions=Einnehmer anzeigen, der es den jeden Orts verordneten Commissarien und Beamten berichtet, oder die Supplicanten geben solches denen Commissarien und Beamten selbst zu erkennen, welche sodann alle zwey Monate die eingegebene Remissions Ursachen untersuchen, und nach Befinden davon an Kgl. Regierung dieser Remission halber berichten. Und wie unterm 16. Jan. 1704, ferner unterm 15. Jun. 1745 *) denen Landes=Commissarien und Beamten vorgeschrieben ist, in welchen Fällen nur dieserhalb berichtet werden solle, also hat die Landschaft, wann solche Fälle eingetreten sind, die von Kgl. Regierung nach denen von Commissarien und Beamte erfolgten Vorschläge verwilligte Contributions=Remissiones ohne Concurrenz des Landes=Herrn oder der Krieges=Casse übernehmen müssen.

Gleichwie aber diese Contributions=Remissionen in den letztern 10 Jahren sehr weit gegangen, und über 150,000 ℔ betragen haben, also ist zur Verhütung der dabey eintretenden Mißbräuche und damit die Landschftl. Cassen durch diese Remissiones nicht gar zu sehr leiden mögen, unterm 8. Jan. 1754, obgleich nur zum Versuch auf 3 Jahre mithin bis 1. May 1757 (welche Verordnung jedoch nachher weiter prolongirt worden) verordnet, daß bey gewöhnlichen Unglücksfällen und der deshalber einzelnen Hauswirthen zu ertheilenden Remissionen dasjenige, was denen Unterthanen, nach dem Vorschlage der Commissarien und Beamten remittirt werden muß, auf die übrige Amts= und Gerichts=Eingesessene, nach dem Fuß der Con=

*) Vid. Zelle: Landes=Constit. Cap. VI. p. 37.

Digitized by Google

tribution vertheilet und von diesen außer ihrem Quanto Contribuendi wieder aufgebracht werden solle, und zwar dergestalt, daß, wenn die in einem Amte zu ertheilende Remissiones weniger als ein Viertel des aus solchen Amte aufkommenden Contributions Quanti betragen, solche sofort von Commissarien und Beamte auf die übrigen Amts-Eingesessenen repartiret wird; wenn aber diese Remissiones sich höher erstrecken und mehr als ein Viertel des jährlichen Contributions Quanti ausmachen, so dann solch Quantum auf sämmtliche Contribuable Unterthanen desjenigen Contributions-Districts worin dieses Amt oder Gericht belegen, jedoch mit Ausschließung der zu solchem District gehörigen Licent-Städte und Flecken repartirt und von selbigen mit aufgebracht werden solle; dafern aber endlich diese Remissiones noch weiter gehen, und mehr als ein Viertel des auf solchen gesammten Contributions-District jährlich aufzubringenden Quanti betragen sollten, sodann der Abgang auf das ganze Fürstenthum nur allein, die Licent-Städte und Flecken ausgenommen repartiret und davon sowohl an Kgl. Regierung als Landschaft berichtet werden solle.

Bey allgemeinen Landplagen und ganz außerordentlichen Fällen aber bleibet vorbehalten, daß so dann von der Landschaft in Vorschlag zu bringen, auf was Weise ein so ansehnlicher Abgang zu ersetzen, und ob sodann ein Triplum Contributionis extraordinarium auszuschreiben seh, als in welchen Fällen die Licent-Städte und Flecken das ihrige nach dem vormaligen Contributions-Catastro mit dazu beyzutragen haben.

§. 19.

Extraordinaire Contributionis.

Daferne demnach solche Umstände vorkommen, daß die Landschaft die der Kriegs-Casse abzuführende ordentliche oder außerordentliche Praestanda e. g. bewilligte Don gratuits ꝛc. aus den Hebungen der Contribution und Licent nicht bestreiten kann, noch der Zustand des Schatzes und Bier-Steuer-Aerarii verstattet, das fehlende Residuum daraus herzugeben, oder auch, wie vorhin angeführet, durch allgemeine Landplagen, ein gar zu großer Abgang verursachet worden, welchen das Land nicht in andere Wege aufbringen kann, die Krieges-Casse aber darauf insistiret, daß wegen solcher Nachstände Abtrag gemacht werde, so wird zu deren Tilgung von der Landschaft zu Zeiten ein monatliches Triplum Contributionis extraordinarium offerirt und dasselbe von der Landesregierung angenommen, dergleichen in den Jahren 1741, 1742, 1744, 1747 und 1749 geschehen ist. Es erfolget sodann ad Mandatum Regis ein gedrucktes Ausschreiben an alle Land-Commissarien und Beamte, adel. Gerichte und Städte, vermöge dessen ihnen solches intimirt wird, um die Contribuenten dahin anzuweisen, das aufzubringende Triplum extraordinarium in denen gesetzten Terminis an die Contributions-Einnehmer, wohin ein jeder gehöret, zur weitern Berechnung einzuliefern. Ein solches monatl. Triplum extraordinarium wird gemeiniglich in zweien Terminen zur Hälfte im Monat Juni und zur zweiten Hälfte im Monat Novbr. eingehoben und muß, wie bereits bemerket, nicht allein das platte Land, sondern auch sämmtliche Städte und Flecken des Fürstenthums Lüburg, woselbst der Licent eingeführet ist, nach dem vorigen Contributions Catastro und Fuße, welcher infra p. 23 angezeiget wird, das ihrige dazu beitragen, mithin dieses extraordinarium entweder aus ihren publiquen Cassen bezahlen, oder eine besondere Anlage auf die Bürgerschaft desfalls machen. Diese außerordentliche Contribution, wird nicht an die Kriegs-

Digitized by Google

Casse, sondern immediate von den Einnehmern an die Cellische Landschaft und den jedesmaligen Landrentmeister eingeliefert. Es bezahlet die Landschaft sodann davon den Nachstand und das etwa übrig bleibende behält selbige zur Berechnung.

§. 20.

Contributions Freiheit betreffend.

Die Contributions-Freyheit ist denen Lehnbaren Rittergütern, so in der Landes-Matrikel stehen, ferner auch denen in der Landes-Matrikel befindlichen Erbgütern, durch den Landtagsabschied de Anno 1673 bestätiget worden, desgleichen sind auch die Zehntens Contributionsfrey gelassen. Nicht minder ist wegen der von Häusern und Vieh zu entrichtenden Contribution unterm 10. Sept. 1680 und 13. Septbr. 1681 verordnet, auch am 10. Decbr. 1708 wiederholet,

daß von Amts-Bedienten, als Amtsschreiber, Amtsvoigten, reit. Förstern und Gohgrefen, wann selbige auf ihren eignen und zwar dingpflichtigen Höfen wohnen, die Wohnung sammt dem Dienstpferde, 6 Kühe oder Rinder und 6 Schweine, ferner denen Hofmeistern, gehende Förster, Holzvoigten, Untervoigten und Feist-Herren, ebenmäßig die Wohnung sammt dem habenden Dienstpferde, 3 Kühen und 3 Schweinen Contributionsfrey gelassen werden, diejenigen aber, welche monatl. für die Eintreibung der Contribution 12 Mgr. zu genießen haben, ihr Contributions-Contingent völlig ohne Befreyung abführen sollen. Nicht minder ist wegen der Küster und Schulmeister auf dem Lande verordnet, daß 2 Stück Horn-Vieh und 2 Stück Schweine nebst 10 Stock Immen sowohl Schatz als Contributionsfrey passiret werden sollen, und ist dieses Quantum unterm 10. May 1695 bis auf 3 Stück Horn-Vieh, 4 Stück Schweine, 15 Stock Immen, und 20 Stück Schaafe, wenn selbige nämlich auf gemeine Weide getrieben werden, extendiret und vermehret worden.

§. 21.

Die Ausgabe von der Contribution.

Von der einkommenden Contribution muß die Landschaft nicht allein die Contributions-Remission übernehmen, sondern auch die Besoldungen der Contributions-Einnehmer, so monatl. ca. 138 ℔ ausmachen, die Besoldungen der Voigte, so monatl. auf 71 ℔ zu rechnen, den Abgang wegen wüsten Höfe, die Zehrungskosten von Commissarien und Beamten bei denen Contributions-Untersuchungen und die jedesmalige Landtags-Diaeten bezahlen. Und von der Licent-Receptur werden gleichfalls die Besoldungen der Licent-Bediente sofort decourtiret und in den Licent-Registern zur Ausgabe gebracht.

§. 22.

Den Licent betreffend.

Der Licent ist zuerst im Jahre 1691 und zwar in nachfolgenden Städten und Flecken des Fürstenthums Lüneburg eingeführt, nämlich in der Stadt Zelle, und den beiden Vorstädten, in der Stadt Lüneburg, Ueltzen, Haarburg, Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Wustrow, Bevensen, Burgtorff, Fallersleben, Giffhorn, Rethem, Soltau, Walsrode, Winsen an der Luhe und Wittingen. An jeden diesen Orten ist daher nicht nur ein Licent-Einnehmer bestellet, sondern es sind auch die Recepturen der Aufsicht der Licent-Commissarien untergeben, deren Obliegenheit vornemlich darin bestehet, auf dem Licent-Einnehmer und den ihm nachgesetzten

Digitized by Google

Licent-Bedienten und Thor- auch Mühlenschreibern Aufsicht zu führen, damit ein jeder sein Amt gehörig verrichte, alle Unterschleife zu verhüten, niemanden einige Licent-Freyheit oder Restitution, dem solche nicht gebühret, zukommen zu lassen, und zu dem Ende wenigstens alle Monathe einmal nach dem ihm angewiesenen Licent-Orte zu reisen, auch mit dafür zu sorgen, daß die Licent-Register gehörig eingerichtet, die monathl. Extracte in duplo verfertigt, und davon binnen denen ersten 7 Tagen des folgenden Monats nach deren vorgängigen Revision, das eine Exemplar nebst den Licent-Geldern dem Contributions-Einnehmer eingeliefert, das 2. aber an Kgl. geheimte Raths-Stube eingesandt werde, das Licent-Register selbst aber längstens den 20. des folgenden Monats cum Documentis eingeliefert werde. Es ist derselbe ferner schuldig, in seinem Beisein alle Monathe die Licent-Register, mit denen Passir-Zetteln, Gegen- und Thorschreiber-, auch Waagemeister-Registern ordnungsmäßig conferiren zu lassen, zu Zeiten die Licent-Cassen unvermuthet zu visitiren, nicht minder dahin zu sehen, daß der Einnehmer mit allen Accisanten sowohl freyen als unfreyen, Quitanz-Bücher halte, und denenselben alles, was verlicentiret, oder von den freyen abgegeben wird, hinein schreiben müsse, und einige dieser Bücher von verschiedener Art wenigstens alle Quartal mit den Licent-Registern zu collationiren. Ferner wenigstens alle Quartal ein jedwedes Caput des Licent-Registers zu examiniren, ob die Consumtion mit der Anzahl der Einwohner proportionirt sey, oder ob einiger Unterschleif verspüret werde. Endlich hat derselbe alle Monathe die denuncirten Licent-Defraudationes in Gegenwart der Licent-Einnehmer zu untersuchen und ordnungsmäßig zu bestrafen, auch darüber zu halten, daß die verwürkte Strafe ordnungsmäßig beigetrieben und berechnet werde, nicht minder über seine sämmtlichen Amtsverrichtungen ein förmliches Protocoll zu halten und dasselbe alle Quartal an Kgl. Regierung einzuschicken. Es wird denen Licent-Commissarien desfalls eine ad Mandatum Regis ausgefertigte Instuction bey ihrer Beeydigung, welche von einem der Landräthe und Commissarien geschiehet, zugestellet, und die Licent-Einnehmer werden gleichfalls mit einer auf die Licent-Ordnung sich gründenden Instruction von Kgl. Regierung versehen. Alle übrige Flecken e. g. Bleckede, Dahlenburg, Clentze ꝛc. sind gleich dem platten Lande der Contribution unterworfen.

§. 23.

Das Contributions-Quantum von gedachten Städten und Flecken, worin der Licent eingeführet ist, hat vorhin jährlich in 51,528 ℔ und 3 ggr bestanden, und wenn dermalen eine außerordentliche monathl. Contribution ausgeschrieben ist, so muß die Stadt Zelle incl. der beiden Vorstädte 732 ℔ 10 ggr, Lüneburg nach Abzug 208 ℔ 8 ggr so vermuthlich von der übernommenen Bier-Steuer der 4 ßl. Accise herrühret, . 1457 ℔ 12 ggr — ₰

Stadt	Ueltzen	291	„	20 „	— „
„	Harburg	480	„	— „	— „
„	Dannenberg	96	„	18 „	— „
„	Hitzacker.	35	„	8 „	2 „
„	Lüchow	102	„	— „	— „
„	Wustrow	24	„	— „	— „
„	Bevensen	32	„	1 „	10 „
		3251	„	22 „	— „

Digitized by Google

	Transport	3251 ℳ	22 ggr	— ₰
Stadt	Burgtorff	138 „	23 „	— „
„	Fallersleben	86 „	18 „	— „
„	Giffhorn.	136 „	19 „	4 „
„	Rethem	55 „	22 „	6 „
„	Soltau	54 „	13 „	8 „
„	Walsrode	148 „	— „	— „
„	Winsen	135 „	18 „	— „
„	Wittingen	78 „	7 „	8 „

dazu beitragen, welches in Summa . . . . 4085 ℳ 16 ggr 5 ₰ ausmachet, dahingegen beträget jährlich der Licent aus vorgedachten Orten pptr. 53,000 ℳ und hat im Jahre 1758 53,238 ℳ, im Jahre 1759 — 53,167 ℳ eingebracht. Nach einem 10jährigen Divident aber, ist solcher nach Abzug aller Licent-Restitutionen und Besoldungen, als welche sofort jeden Orts abgesetzet werden, ein Jahr gegen das andere gerechnet, zu 52,967 ℳ in Anschlag zu bringen.

§. 24.

Dieser Licent wird eigentlich vom einländischen Brauwesen, ausländischem Bier, von Ein- und Ausl. Essig, Branntewein, Schroot, ausl. Branntewein, Wein und Wein-Essig, Fleisch, Talglichte, Brod-Korn, Honig-Kuchen, Ausl. Mehl, und Vieh-Schroot entrichtet, welchen die Licent-Strafen hinzu kommen.

Die General-Licent- und Consumtions-Ordnung ist im Jahr 1714 ausgelassen, im Jahr 1753 aber, nachdem solche bereits durch einige besondere Verordnungen vermehret worden, von neuem publiciret und in ein und andern Stücken geändert worden.

Im Jahr 1724 den 20. Jan. ist der Licent vom Fleische in den Licentstädten von jedem Pfunde, welches vorhin nur resp. 1 ₰ und 1½ ₰ gethan, bis auf 2 ₰ erhöhet, weniger nicht auf jeden auswärtigen Calender in 4. und in 8. 2 Mgr., in 12. 6 ₰, auf jeden einheimischen Calender aber die Hälfte des vorgedachten Licents geleget, ferner auf jedes Spiel Karten Französisch 1 ggr Licent gesetzet, und endlich das Stempel-Papier bey denen höhern Collegiis zu Celle eingeführet worden. Es wird von vorgedachten Especen der Licent besonders berechnet, und hat im Jahr 1758 — 9025 ℳ im Jahr 1759 aber 7807 ℳ ertragen.

§. 25.

Licent-Freyheiten betreffend.

Von Entrichtung des Consumtions-Licent sind einige Personen gänzlich befreyet, andern aber wird dafür ein gewisses restituiret.

Zu der ersten Classe, welche von Consumtions-Licent gänzlich befreyet sind, gehören

1. in der Stadt Zelle.

a. alle bei dem Ober-Appellationsgerichte, der Justiz-Canzley und dem Hofgerichte bestellte hohe und niedrige Bediente, bis auf den Pedellen incl.;

b. alle sich allda aufhaltende und in Pension stehende übrigen Räthe und Secretarien;

c. alle Titulares aber, wenn sie nicht sonst in Ansehung ihrer Personen frey sind, bleiben dem Licent unterworfen.

Ferner gehören zu dieser 1. Classe

Digitized by Google

2. alle in Licent-Städten befindliche Amts- und Vorwerks auch andere freye herrschaftliche Häuser und die darin wohnen, wenn sie keine contribuable Nahrung treiben.

3. die Einländischen von Adel und deren Wittwen, auch die andern adel. freyen Höfen und Häuser und die darinnen wohnen, wenn sie gleichfalls keine contribuable Nahrung treiben.

4. die in Accise-Städten sich etwa befindende Stiffter und Klöster und welche sich darin aufhalten.

5. der Land-Syndicus, Landrentmeister und Schatz-Secretair.

6. die Beamte bis auf den Amtschreiber incl. imgleichen die Oberförstern.

7. die Oberofficiers bis auf den Major incl.

8. die Prediger.

Zu der 2. Classe derjenigen, welchen eine Licent-Restitution geschiehet, gehören

1. Die Wittwen der Ober-Appellations-Gerichts-, Justiz-Canzley- und Hofgerichts-Bedienten zu Celle.

2. Die Wittwen der Officiers bis auf den Major incl.

3. Die Wittwen der Beamten und Prediger insofern deren Männer bis an ihr Lebens-Ende im Fürstenthum Lüneburg im Amte gestanden.

4. Die Stadt-Syndici, Stadt-Physici und deren Wittwen.

5. Die Schul-Bediente und deren Wittwen.

6. Die Küster und Organisten.

Obigen Personen wird auf jede Person incl. der Kinder so 12 Jahr alt, monatl. 3 ggr und auf ein jedes Kind, so unter 12 Jahren und nicht mehr an der Brust lieget, monatl. 2 ggr erstattet; wann jedoch das von diesen Personen verlicentete Quantum im Jahr nicht so viel beträget, als die Licent-Restitution ausmachet, so müssen selbige zufrieden seyn, daß ihnen der wirklich bezahlte Licent zurückgegeben wird.

Von dem an Licentfreye verkaufften Biere wird von jedem ½ Fasse ad 26 Stübchen 3 ggr restituiret.

Desgleichen vom Weine vom Ohm zu 40 Stübchen zu 2 ℛ 8 Mgr. und vom Stübchen 2 Mgr., jedoch nicht unter 3 Stübchen auf einmal.

Vom Branntewein, jedoch nicht unter 2 Stübchen, von jedem Stübchen inl. Bramtwein 2 ggr, von ausl. Branntwein aber vom Stübchen 9 Mgr.

Von Essig, jedoch nicht unter einer halben Tonne und von Mehl bei Himbten und darüber vom Hbten Waizen-Mehl 4 Mgr. 4 ₰ und Rocken-Mehl 3 Mgr.

Vom Fleische wird gleichfalls bei 12 ℔ und darüber so auf einmal von einer Sorte genommen wird, an die Einl. von Adel, Ober-Haupt-Leute, Amtmänner, Prediger, Stiffter und Klöster, der Licent restituiret, dem Conductori, Miethsmann oder sonstigen Bewohner eines adel. freyen Hauses aber kommt dergleichen nicht zu statten, noch einem Nobili, welcher nicht im Fürstenthum Lüneburg begütert ist, sondern nur allein denjenigen Einl. von Adel, welche auf ihren adel. Sitzen und Gütern wohnen, wobey annoch auszumachen ist, ob nicht eine Person bürgerlichen Standes, welche dergleichen adel. Güter eigenthümlich besitzet, wenn selbige sich darauf aufhält oder wohnet, diese Licent-Restitution vom Fleische gleichfalls praetendiren könne? in Betracht ein solcher in allen übrigen cum Nobili paria jura und gleiche Freiheiten genießet.

Digitized by Google

Was aber in dergleichen adel. Häuser geschlachtet und consumiret wird, solches ist an sich Licentfrey und gehöret mit zu der vorhin recensirten ersten Classe derjenigen welche vom Consumtions-Licent gänzlich befreyet sind.

Von dem im Jahre 1724 eingeführten Calender und Carten Licent ist niemand, weder geist- noch weltlichen Standes sowohl auf dem platten Lande als in den Städten befreiet. Vom Gebrauch des Stempel-Papiers aber sind die s. g. freyen Personen, welche in der Zelleschen Landes Const. Cap. VI. p. 186 specificiret werden, ferner die pia Corpora, Aeraria publica und Magistrats-Collegia ausgenommen, und obgleich wegen des Oberappellationsgerichts unterm 8. Febr. 1724 verordnet worden, daß alle außerhalb dem Fürstenthum Lüneburg wohnende Partheyen, in ihren Klagesachen beym Tribunal sich des Stempel-Papiers bedienen sollen, so sind dennoch durch die Declaration vom 9. Märtz 1724 die Begüterten freyen Cellischen von Adel, welche in andern Ihro Königl. Majestät Provinzen sich aufhalten und republica causa absentes sind, davon befreiet und ausgenommen, und denen im Fürstenthum Calenberg und Grubenhagen wohnenden Personen und Bedienten, welche, wenn sie im Lüneburgschen wohnen, diese Freiheit genießen, und welche mit denselben gleichen Rang haben, ist diese Freiheit gleichfalls sowohl von Lüneburgschen als Calenbergischen Stempel-Papier in ihren beym Tribunal führenden Klagen durch die Verordnung vom 17. Jan. 1725 beigeleget. Vid. Zell. Landes Const. Cap. VI. Sect. 2 N. LXX. p. 187.

§. 26.

Sollten einige Licentfreye Personen, oder diejenigen, welchen die Restitution von ihrer Consumtion geschiehet, an ein oder andern Licent-Orte Dingpflichtige Häuser oder aber andere Pertinenzien haben, wovon die Contribution vordem entrichtet worden, sind selbige gehalten, solche Contribution nach wie vor zur Hälfte an den Licent-Einnehmer zu erlegen, oder müssen von ihrer Consumtion den Licent entrichten, als welchenfalls die dingpflichtigen Stücke von der Contribution frey bleiben. Dieses ist unterm 25. Juny 1718 dahin extendiret, daß solche halbe Contribution bezahlet werden solle, es mögen die Licentfreye diese dingpflichtige Häuser entweder eigenthümlich oder auch nur miethsweise besitzen. Vid. Landes Const. Cap. VI. p. 73. es sei denn, daß deren Proprietarii dem Licent unterworfen sind, und selbige bei andern Dingpflichtigen Leuten zur Miethe wohnen.

§. 27.

Die jeden Orts bestellte Licent-Einnehmer liefern monathl. die eingehobenen Licent-Gelder nebst dem monathl. Extract an die Contributions-Receptores wohin ein jeglicher angewiesen ist, und senden auch monathl. ihre geführte Rechnungen zur Revision an die Krieges-Canzley, dahingegen die Contributions-Einnehmer die ihnen gelieferten Licent-Gelder an die Krieges-Casse mit einzusenden haben, deren jährl. Ertrag sup. §. 23 mit berühret worden.

§. 28.

Außer vorgedachter Contribution, und 2. dem Licent, hat die Lüneburgsche Landschaft noch 3. von dem Kalch-Bruche zu Lüneburg pptr. jährlich 1600 ℔ und nach einem 10jährigen Divident 1448 ℔, 4. an sogenannten 4 ₰ Zollgeldern gleichfalls ppt. 2700 ℔, und 5. vom Gute Wallenburg im Amte Winsen jährlich 40 ℔ zu erheben, so jedoch aus dem Schatz-Aerario selbst wegen eines desfalls belegten Capitals an die

Digitized by Google

Contributions=Casse bezahlet werden; 6. Erfolgen vom Gute Mohr im Amte Haarburg jährlich 30 ℔ und 7. an Contribution von dem Forster zu Helmerkamp jährlich 3 ℔ 12 ßß, welche Gefälle insgesammt unmittelbar an die Kriegescasse eingeliefert werden, um davon die von der Landschaft monatl. zu bezahlende Quote und übrige unten vorkommende Ausgaben zu bestreiten, und was sodann übrig bleibet wird der Landschaft seit 1717 zu Gute gerechnet. Dahingegen wenn diese Einnahmen zu Bestreitung der Landes=Abgiften nicht zureichen das fehlende Quantum, dafern nicht die Nothwendigkeit erfordert eine außerordentliche Contribution desfalls auszuschreiben, aus dem s. g. Landschatz zugeschossen werden muß.

§. 29.

Vom Landschatze.

Dieser Landschatz gehöret vornemlich unter diejenigen Gefälle, so die Landschaft immediate zu erheben hat, als welche fast einzig a) in diesen Schatzgefällen und b) in demjenigen, was dem Bier=Steuer Aerario einfließet, wovon unten gehandelt wird, bestehen.

§. 30.

Daß die Schatzgefälle sich auf den Oldenstädtischen Landtags=Abschied de an. 1624 gründen, solches ist bereits §. 12 erwähnt und sind solche durch einige folgende Verordnungen noch weiter extendiret worden. Es bestehen solche insonderheit 1) im Vieh=Schatz, 2) in Impositen, 3) in der s. g. alten Accise.

§. 31.

1. An Vieh=Schatz soll nach dem Oldenstädtischen Landtagsabschiede zum einfachen Schatze oder in Simplo

Vor ein Pferd	2 ßl.	à 9 ₰	
„ „ Rind	1 „		
„ „ Schwein	½ „	oder	4½ ₰
„ „ Schaaf	½ „	„	3 ₰ und
„ „ Stock Immen . . .	⅔ „	„	6 ₰

entrichtet werden. Es ist solcher darauf in den folgenden Zeiten auf das Duplum gesetzet. Nach Inhalt der Verordnung vom 10. Juny 1687 aber ist nicht allein auf den derozeit stehenden zweyfachen Viehschatz annoch eine Sexta gesetzt, sondern auch jeder Stadt, Amt und Dorfe ein gewisses Quantum, worin diese ausgesetzte Ssxta mit begriffen ist, zugetheilet worden, welches die Unterthanen in jedem Dorfe nach Anzahl des bey einem jeden sich befindenden Viehes unter sich repartiren und aufbringen in der Maaße als solches mit der vom Vieh zu entrichtenden Contribution wovon §. 15 erwähnt worden, geschiehet, jedoch muß von demjenigen Vieh, so die Häuslinge und Hirten halten, imgleichen von dem Vieh der neuen Anbauer nach der Verordnung vom 29. May 1722 nach dessen jedesmaligen Anzahl der Vieh=Schatz noch besonders aufgebracht, *) und zwar

vor ein Pferd . .	4 ßl.	à 9 ₰	
„ „ Ochsen. .	3 „		
„ „ Rind . .	2 „		
„ „ Schwein .	1½ „		
„ „ Schaaf .	1 „		und
„ „ Bienen=Stock	1 „		

*) Vid. Constitut. Provinz. Cap. VI. p. 279.

Digitized by Google

bezahlet werden. Zugleich ist verordnet, daß von diesem Viehschatze keine Remission Statt haben soll, es wäre denn, daß einem Dorfe wenigstens $\frac{1}{3}$ ihres Viehes weggefallen. Dieser Vieh-Schatz hat im Jahre 1754 betragen:

von den	Städten	1,549	℔ 24	ß. 10	₰
„ „	Aemtern	17,335	„ 16	„ 8	„
„ „	Amtsvoigtehen . . .	8,340	„ 3	„ 11	„
„ „	Adel. gefreieten Leuten.	53	„ 19	„ 10½	„

also in Summa 27,279 ℔ — ßß 3½ ₰

§. 32.

Von Entrichtung des Vieh-Schatzes sind befreiet: *)

a) die adel. Landsassen von deren Vieh.

b) Wann sie fremde Schäfer auf ihre Sitze nehmen und mit ihnen zugleich gesetzet, oder auch vom andern Vieh auf ihren adel. Höfen nehmen und gleichentheils zusammen setzen. **)

c) dasjenige was den Küstern und Schulmeistern an Vieh-Contributiones frei passiret, solches wird ihnen auch Schatzfrei gelassen, ***) und ein gleiches ist auch von den Förstern und Voigten zu erwähnen. †)

§. 33.

Die Impost Gefälle.

Die dem Landschatz einfließende Imposten gründen sich gleichfalls auf den Oldenstädt. Landtagsabschied, und werden im Schatzregister die Imposten von nachfolgenden Speciebus nach Inhalt des durch den Druck bekannt gemachten Entwurfs im Jahr 1722 in der zugleich gesetzten Ordnung berechnet: ††)

Von fremden Immen so ins geblümte gebracht werden à Stock 1 ß. od. 9 ₰

„	Eichen und Tannen Bauholz à Fuder	2 „
„	Tannen Dielen à Schock	8 „
„	Tannen Latten	4 „
„	Eichen Kumpf-Dielen à Stück	2 „
„	allerhand Eichen Brettern à Stück	½ „
„	Eichen und Tannen Balken à Stück	1 „
„	Eichen Ständer à Stück	1 „
„	Krumholz ein großes Stück	8 „
„	„ ein kleines „	4 „
„	Böttcherholz	2 „
„	Faden Brennholz	2 „
„	Fuder Brennholz.	1 „
„	Fuder Kohlen.	6 „
„	Fuder Torf	1 „
„	Salz in Tonnen.	2 „
„	„ in Bütten	
„	ledigen, nicht Hausgesessenen Kaufleuten wird nach Proportion ihres Handels jährlich entrichtet 1 bis 2 ℔.	

*) Vid. Const. 11. Jan. 1645. Cap. VI. Const. prov. p. 264.
**) Ibid. p. ead.
***) Ibid. p. 269. 270.
†) Ibid. p. 276.
††) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 229. seqq.

Digitized by Google

Von Hausgesessenen Kaufleuten . . . . . 2 ℛ
„ Jahrmärkten nach Proportion der handl. freyen Bürgerl. und Bauerhäuser jährl. . . . . 2 „
„ jeden Lakenmacher jährl. . . . . 1 „
„ Wasser- und Windmühlen so privatis gehören,*) jedoch die adel. Mühlen ausgenommen, von jedem Grindel . 1 „
„ außer Landes gehenden Vieh, und zwar
von 1 Pferd . . . . . 4 ßl.
„ 1 Ochsen . . . . . 3 „
„ 1 Rind . . . . . 2 „
„ 1 Schaaf . . . . . 1 „
„ 1 Schwein . . . . . 1½ „
„ 1 Stock Immen . . . . . 1 „
„ Korn, Mehl und anderen Waaren womit Handlung getrieben wird der 50 Pff.
„ Flachs à Stein . . . . . 2 „
„ Wachs à 100 ℔ . . . . . 6 „
„ Honig à Tonne . . . . . 3 „
„ Wolle von 200 Stein . . . . . 24 „

Welchem nach Inhalt der Verordnung vom 3. Juny 1755 der Impost von fremden Hüten à 10% und endlich nach der Verordnung vom 19. July 1754 der Impost von ausländischen Amidom und Poudre à 100 ℔ 8 ggr noch hinzukömmt, und endlich die Strafen von defraudirten Impost den Beschluß machen. Obiger Impost von verschiedenen Parcelen ist in einigen Aemtern überhaupt verpachtet.

§. 34.

Scheffel-Schatz.

Nicht minder wird unter dem Impost mit berechnet, der Scheffel-Schatz, so ex jure retorsionis von Zins- und Zehntkorn, welches auswärtigen Begüterten in solchen Ländern zugehöret, woselbst dergleichen Scheffelschatz erhoben wird, bezahlet werden muß, und wird davon so viel entrichtet, und dem Gutsherrn abgezogen, als die Benachbarten von denen im Fürstenthum Lüneburg Begüterten gleichfalls nehmen. Im Schatzregister de 1754 findet sich dergleichen Scheffel-Schatz nur von den Aemtern Burgtorf, Ebstorf, Giffhorn, Meinersen und Ilten berechnet und beträgt davon die Einnahme in Summa 106 ℛ 24 ßl. 1 ₰.

§. 35.

Collateral-Erbschaften.

Ferner wird auch nach mehrgedachtem Oldenstädt. Landtags-Abschiede von Collateral-Erbschaften Bürgerlichen und Bauern-Standes der 50ste Pff. zur Vermehrung des Schatzes entrichtet, so von den Aemtern aber mit unter den übrigen Impostgefällen berechnet wird. Es wird aber diese Abgift auch alsdann entrichtet, wenn die Erbschaft entweder ad Conjuges oder auch an fremde fället,**) es geschehe jure haereditatis und per Testamentum oder ex pacto inter vivos***): ferner nach Inhalt der unterm 16. Novbr. 1712 ertheilten Resolution †) ex observantia sogar von den Schriftsassen und

*) Vide Ausschreiben vom 4. Aug. 1725 in Const. Prov. Cap. VI. p. 392.
**) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 262.
***) Ibid. p. 398.
†) Ibid. p. 399.

Digitized by Google

Hofbedienten Erbschaften, soviel deren keine von Adel gewesen, gefordert und erhoben.

§. 36.

Tobacks- und Pfeiffen-Impost.

Im Jahr 1698 wurde auch der Tobacks Impost eingeführet und im Jahr 1716 noch weiter erhöhet, im folgenden Jahre aber wieder herunter gesetzet. Im Jahre 1708 wurde nicht minder auf die Tobacks-Pfeiffen, gleichfalls ein Impost geleget, und ist niemand davon frei geblieben. Im Jahr 1750 aber ist beides gänzlich wieder aufgehoben und dafür ein gewisses Tobacksgeld eingeführet, nach welchem von jeder Mannsperson, so über 14 Jahr alt ist, alle halbe Jahr 3 Mgr. entrichtet werden muß. Es ist die Militz nicht einst hievon befreiet, vor welche jedoch aus der Kriegs-Casse selbst, die Bezahlung mit 420 ℔ 33 Mgr. jährlich berichtigt wird. Dieses Tobacksgeld hat incl. des jetzt gemeldeten aus der Kriegscasse erfolgenden Beitrages im Jahre 1753 . . . . . 11,128 ℔ 29 ßl. und im Jahre 1754 ded. ded. . . . . 11,054 „ 11 „ 11 ₰ eingebracht, wovon jedoch die Recepturgebühren mit 4% wieder abgehen.

Von denen übrigen Impostен aber sind incl. der Collateral-Erbschaften und des Scheffel-Schatzes im Jahre 1754 nach einem davon besonders formirten Extract, indem diese Impost-Gefälle mit der Accise im Schatz-Register zusammen gezogen, nicht aber Separatim berechnet werden, berechnet:

aus den Städten	964 ℔ 17 Mgr. 2 ₰
noch von der Stadt Lüneburg von außer Landes gehenden Waaren.	220 „ — „ — „
Von den Aemtern	2484 „ 22 „ 7½ „
„ „ Amtsvoigteyen.	869 „ 14 „ 8½ „
noch von einigen Collateral-Erbschaften	63 „ 13 „ 6 „
also in Summa	4602 ℔ 20 Mgr. — ₰

das also das Tobacksgeld dermalen die vornehmste Revenue von allen Impostен verbleibet.

§. 37.

Accise Gefälle.

Diese Accise-Gefälle und insonderheit alle Accise so dem Schatz einfließet, gründet sich gleichfalls auf den Oldenstädtsch. Landtagsabschied und wird zum Unterschied der im Jahre 1717 eingeführten Neuen Accise also benahmet, als welche letztere das Bier-Steuer Aerarium zu erheben hat, und davon unten im §. 42 soll gehandelt werden. Es wird diese alte Accise von Wein, von ein- und ausl. Branntewein, von ein- und ausl. Biere und von ausl. Essig entrichtet, und hat Kgl. Cammer hievon in gewissen Aemtern, nach einer hergebrachten Proportion zu partipiciren,*) solchergestalt Kgl. Cammer von dem Brauwesen in den Dannenbergschen Aemtern die Halbschied,**) von denen in Neulichkeit angelegten Brauwerken zu Ahlden, Bodenteich, Knesebeck, Burgwedel und Essel ⅓***) ferner von der Accise aus der Praelaten und der von Adel. Krügen soviel als selbige vor 1687 beständig und von Alters partipiciret hat, †) dahingegen alles Uebrige desgleichen die

*) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 282.
**) Vide Const. de 24. May 1687.
***) Vid. Const. de 9. Jan. 1694.
†) Vid. Const. d. 17. May 1689.

Digitized by Google

Accise vom Erndte-Biere, von Hochzeiten und Kindtaufen Bier, falls die Cammer nicht vor 1687 davon participiret hat, *) ferner von Roth-Bier, soweit die Cammer vor den 2. Jan. 1688 keinen Theil daran gehabt hat, dem Schatze allein verbleibet. **)

§. 38.

Von Wein wird an alter Accise ***) à Ohm 1 ℛ entrichtet, von Ein- und Ausl. Branntewein vom Ohm 2 ℛ, jedoch ist solche von dem ausl. unterm 11. May 1701 vom Ohm à 40 Stübchen bis auf 4 ℛ erhöhet worden. Wegen der Einl. Branntweinbrennereyen ist zwar im Jahre 1694 gleichfalls verordnet:

daß von jeder Branntweinsblase dem Landschatze an Blasengelde jährlich 2 ℛ entrichtet werden sollen, gleich eine solche Abgift und zwar von jeder Blase 3 ℛ, auch die Calenbergische Landschaft zu genießen hat.

Es ist aber dieses Blasengeld unterm 30. April 1696 nebst der dingl. Accise vom Einl. Branntewein wieder aufgehoben, und dagegen von neuem verordnet, daß die Veracciſung nach Ohmen à 40 Stübchen praecise geschehen solle.

Vom ausl. Bier wird an alter Accise von einer Tonne von 50 Stübchen 18 Mgr. entrichtet und an erhöhete accise sind unterm 20. July 1694 noch 24 Mgr. Biersteuer von jeder Tonne hinzugekommen. †) Vom Einl. Biere muß an alter Accise von einer Tonne zu 50 Stübchen 6 ßl. oder 6 Mgr. 6 ₰ entrichtet werden, außerdem aber ist unterm 22. April 1711 wegen des Ober-Appellations-Gerichts und zu dessen von der Landschaft pro parte übernommenen Salarirung eine erhöhete Bier-Accise von 3 Schilling oder 3 Mgr. 3 ₰ auf jedwedes halbes Faß inländischen Bieres gesetzet, welches die drey Schillings Accise oder Ober-Appellationsgerichts-Steuer genannt wird. Und obgleich die Stadt Lüneburg von der im Landtagsabschiede de 1624 verwilligten alten accise so viel die Consumtion in der Stadt betrifft exempt ist, ††) so hat dennoch selbige diesen neuen Auffatz, es mag das Bier in- oder außerhalb der Stadt consumirt werden, übernehmen müssen, und ist solche jährlich mit 2500 ℛ verdungen, welche daher von dem Lüneburgschen Brau-Amte aus ihren Registern des s. g. Brauer-Collegii jährlich bezahlet werden.

Von ausl. Essig wird an alter Accise von jeder Tonne zu 50 — 52 Stbchen 24 Mgr. und an erhöheter Accise, welche Erhöhung unterm 13. Decbr. 1708 geschehen, noch 18 Mgr. dem Schatze entrichtet. Von einl. Essig hat der Schatz keine Steuer zu erheben und obgleich der einl. Essig im Jahre 1717 gleichfalls von jeder halben Tonne mit 12 Mgr. belegt worden, so wird dennoch diese neue Steuer nicht dem Schatze, sondern dem Bier-Steuer Aerario berechnet.

Vorgedachte Steuern haben im Jahre 1754 dem Schatze ertragen.

a) an alter Accise von den Städten 3,971 ℛ 6 ßl. 6 ₰
„ „ „ von den Aemtern 10,473 „ 13 „ ½ „
„ „ „ von d. Amtsvoigteyen 1,480 „ 1 „ 7½ „

solches betraget 15,924 ℛ 21 ßl. 2 ₰

*) Rescr. d. 22. Decbr. 1690.
**) Rescr. d. 19. Decbr. 1690.
***) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 232.
†) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 306.
††) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 252.

Digitized by Google

b) an erhöheter Accise von fremden Bier und Essig . . . . . 504 ℔ 3 ßl. 1 ₰
c) an 3 ßl. Accise und Strafen . . . . . 7,275 „ 12 „ 9 „
d) Von auswärtigen Wein, Branntewein und Essig, so über Lüneburg ins Land kömmt . . . . 234 „ 3 „ 6 „
e) An Branntweins Accise von adel. Brennereyen 580 „ 27 „ 11 „

also in Summa 24,519 ℔ 4 ßl. 5 ₰

§. 39.

Accise Freyheiten betreffend.

Von vorgemeldeten sämmtl. Accisen sind im Fürstenthum Lüneburg befreyet:

1) Praelaten und Ritterschaft,
2) Canonici in den Stiftern,
3) Jungfern in den Klöstern,
4) alle Prediger,
5) die Hofbediente,
6) Räthe, Leib-medici, Secretarii und Canzley-Verwandte,
7) alle Ober-Officiers,
8) die Auditeurs,
9) Oberhaupt-Leute und Beamte bis auf die Amt- Zoll- und Gegenschreiber ꝛc.
10) die Forstbediente bis auf die Oberförster incl.,
11) die Contributions- und Licent-Einnehmer,

jedoch müssen selbige über dasjenige, so sie von dergleichen zu ihrer Consumtion verlangen und bedürfen, unter ihrer Hand-Scheine ausstellen.

§. 40.

Außer denen vorbesagten Hebungen genießet der Landschatz an s. g. Satisfactionsgeldern, wegen des im Jahre 1706 an das Haus Wolffenbüttel abgetretenen Amts Campen auch der im Jahre 1707 dahin abgetretenen drey Giffhornischen Amtsdörfern, Waggen, Bienrode und Bevenrode aus der Kriegs-Casse jährlich . . . . 486 ℔ 30 Mgr. 4 ₰
und aus der Cammer gleichfalls . . . . . 486 „ 30 „ 4 „

also in Summa 973 ℔ 25 Mgr. — ₰

und haben die gesammte currente Schatz-Hebungen im Jahre 1754 nach Abzug des vorigjährigen Vorraths wie auch der von neuen angeliehenen Capitalien, womit nemlich so viel Capitalia wieder abgeführet sind, in 71,493 ℔ 26 ßl. 4 ₰ bestanden.

§. 41.

Die Ausgabe des Schatz-Aerarii.

Die Ausgaben der Landrenteh-Casse oder des Schatz-Aerarii haben Zahlungen zum Vorwurf, welche dem ganzen Lande obliegen. Die hauptsächlichsten bestehen demnach

1) In Verzinsung der auf den Landschatz angeliehenen Capitalien, wovon die Obligationen Namens Sr. Königl. Majestät Selbst und zwar ad Mandatum Regis ausgefertigt und von sämmtl. Herrn Geheimten Räthen Exellenzien, weniger nicht von dem jedesmaligen Landschafts-Directore auch

Digitized by Google

zween der älteſten Landräthe unterſchrieben werden. Die letzte Namens Königl. Landes-Regierung von dem die landſchaftl. Sachen dirigirenden Ministre zu Zelle eingenommene Schatz-Rechnung de 1754 iſt laut derſelben der Landſchatz an Capitalien ſchuldig geweſen — 730,558 ℳ 15 ßl., welche jedoch ex post auf 1. May 1755 bis zu 731,856 ℳ ſich vermehrt haben. und die Verzinſung dieſer Capitalien, von welchen jedoch der Zinsfuß in Anſehung der allermehrſten vor dem Kriege auf $3\frac{2}{3}$ reducirt worden, hat im Jahre 1754 betragen . . . . . 26,212 ℳ 29 ßl.

2) Die zweite Ausgabe ſind die Beſoldungen.

a. Der Landſchaftl. Glieder und Bediente,

wovon dem Landſchaftsdirector	650	„ —	„
jedem Landrath	300	„ —	„
„ Schatzrath	100	„ —	„ und
„ Ritterſchaftl. Deputato	150	„ —	„

aus dieſer Caſſe competiren

der Land-Syndicus aber	800	„ —	„
und . . .	12	„	Schrb.-Mat.
der Land-Rentmeiſter	500	„	
und wegen der Zins-Reduction	290	„	
der Schatz-Secretarius	320	„	
Noch nebſt dem Landrentmeiſter wegen der im Jahr 1711 eingeführten Bier-Accise . . .	300	„	

pro Cent Gelder genießen.

Die Receptur-Gebühren wegen der Accisen und Impoſten betragen jährlich ppt.	2,200	„
und wegen des Viehſchatzes	132	„

Die Salaria der vormaligen Tobacks-Impoſt-Bediente, welche ad vitam, oder bis zu anderweiter Beförderung ihren Gehalt behalten, haben im Jahre 1754 noch eine Summe von 2424 ℳ weggenommen.

Die Beſoldungen der Land-Physicorum und Land-Chirurgorum aber wegen welcher der Tobacks-Impoſt urſprünglich angeordnet, und unter welche das Fürſtenthum Lüneburg nach 7 Districten vertheilet iſt, betragen 1500 ℳ.

b. Die Beſoldungen des Ober-Appellationsgerichts kommen der Landſchaft jährlich auf 10,567 ℳ zu ſtehen, mithin kann ſolche mit der im Jahre 1711 in dieſer Abſicht eingeführten 3 ßl. Accise, ſo im Jahre 1754 nur 7275 ℳ 12 ßl. eingebracht und wovon die Receptur-Gebühren annoch abgehen, bei weitem nicht beſtritten werden.

c. Die Beſoldungen des Hofgerichts belaufen ſich jährlich auf 1160 ℳ und bei den ordinairen Hofgerichtsdiaeten, werden dem Hofrichter und aelteſten Assessores, jedem an Zehrungskoſten 16 ℳ und 8 ℳ an Reiſegeldern bezahlt.

d. Der Beitrag zur Unterhaltung der Göttingſchen Univerſitaet jährlich 2500 ℳ.

e. Die wegen Beſchreibung des Häuslings-Vieh-Schatzes erforderliche Diaeten, ſo an Commiſſarien und Beamten bezahlet werden, werden gleichfalls aus dieſer Caſſe genommen, im Gegentheil aber erfolgen die Diaeten wegen der Landtage aus der Contribution und Licent.

4) Dasjenige was der Kriegs-Caſſe bezahlet werden muß und von der Contribution und Licent nicht völlig erfolgen kann, wird entweder zum Theil

Digitized by Google

oder gänzlich als ein Zuschuß aus dem Schatze genommen, und sind dero Behuf im Jahre 1754 zu Abführung des Nachstandes vom 1. Octbr. 1751 bis dahin 1752 . . . . . 6,598 ℔ 4 ßl. 1 ₰
und ferner bis ult Sept. 1753 . . . . . 12,301 „ 21 „ 10 „
daraus bezahlet worden.

5) Der Behuef des Zuchthauses in Celle erforderliche Beytrag wird gemeiniglich zur Hälfte aus dem Schatze und die 2. Hälfte aus dem Bier-steuer-Aerario berichtigt.

6) Wenn wegen der Vieh-Seuche Kosten erforderlich werden, so werden solche gleichfalls aus dem Schatze genommen.

7) Endlich werden aus dem Schatze die wegen der Brand-Assecurations-Societät vorzuschießende Gelder genommen, bis dahin, daß solche demnächst von denen Membris der Societät wieder aufgebracht worden. Zu Zeiten werden auch Vieh-Schatz und sonsten Remissiones ertheilet und letzlich kommen auch einige Restanten von dem Vieh-Schatz und Accise in Absatz.

Die gesammte currente Ausgaben des Schatzes haben im Jahr 1754 nach Abzug der wieder abgeführten Capitalien und dasjenige so der Kriegs-Casse zugeschossen werden müssen, wie auch der Vorschüsse an die Brand-Casse betragen 54,517 ℔, nach welchem Calculo zwar noch ein jährlicher Ueberschuß von 16,976 ℔ verbleiben würde.

Nachdem aber die Reditus des Landes

a. wegen der erfolgten Calamitatum belli,

b. wegen der sowohl daraus als durch die häufige Ausnahmen verursachten Verminderung der Landes-Einwohner,

c. wegen dessen daß die Armee einige Jahre außerhalb Landes zugebracht, mithin die Consumtion der im Fürstenthum Lüneburg vorhin bequartirten Regimenter gleichfalls bis daher abgegangen ist. Endlich aber und

d. den Ausgaben eine ansehnliche Vermehrung dadurch zugewachsen ist, daß die Landschaft während den Krieges-Unruhen genöthigt worden, um nur Credit beizubehalten, die vorhin angeliehene mit 3% verzinsete Capitalia wieder mit 4 ja 5% zu verzinsen, indem die Creditores widrigenfalls, und da von den übrigen Landschaften gleichfalls bis 5% gegeben worden, ihre Gelder zurückgefordert, wodurch aber die Landschaft hätte fallit werden müssen; So werden die folgenden Schatz-Register gewiß ergeben, daß das Schatz-Aerarium nicht weiter vermöge die auf dasselbe gelegte ordinaire Ausgaben zu bestreiten, viel weniger extraordinaire Zuschüsse an die Kriegs-Casse daraus herzugeben.

§. 42.

Das Bier-Steuer-Aerarium.

Es folget nunmehr die 2. Landschaftl. Casse, nemlich das Bier-Steuer-Aerarium, deren Hebungen der Landschaft nicht allein immediate einfließen, sondern wegen welcher die Landschaft sogar bis daher übersehen ist, der Landes-Regierung die Rechnungen zu produciren, oder abzulegen. Diese Casse hat ihren Grund und Anfang in der unterm 24. May 1714 publ. Verordnung,*) nach welcher zu Erhaltung des Landes-Credits auf alles, sowohl Einheimisches als fremdes Braun- und Weis-Bier, so in dem Fürstenthum Lüneburg consumirt wird, und wovon nichts als das s. g. Dünne-

*) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 495.

Digitized by Google

oder Gesinde=Bier, Covent genannt, ausgenommen ist, auf vier Jahre lang eine neue Steuer gesetzet und von vier Jahren bis auf gegenwärtige Zeit continuiret worden, solchergestalt, daß, vermöge dieser Verordnung vom einl. Biere außer der in dem Landtags=Abschiede de an. 1624 verwilligten dem Landschatze einfließenden alten Accise à Tonne von 50 Stübchen zu 6 ßl. und über die Behuef des Oberappell. Gerichts im Jahre 1711 auf das Einheimische Bier gesetzte 3 ßl. noch von jeder Tonne oder s. g. halben Fasse von 50 Stübchen — 9 Mgr., von jedem Viertel Fasse von 25 bis 26 Stübchen 4 Mgr. 4 ₰. Vom halben Fasse Mittel=Bier aber, wozu 1½ bis 2 Hbten Malz genommen werden, 4 Mgr. 4 ₰. entrichtet. Vom ausl. Biere aber außer der alten Accise à Tonne zu 6 ßl. und der im Jahr 1711 mit 3 ßl. erhöheten Accise noch 12 Mgr. bezahlet werden müssen. An Covent und Dünnebier aber, wozu auf ein halbes Faß à 50 Stübchen höchstens 1 Hbt. Malz genommen wird, soll nur ein Hbt. Malz monathl. dem Landmann Steuer frei passiret werden und von dieser neuen Bier=Steuer ist Niemand wes Standes oder Würden er sey, befreyet.

§. 43.

Neue Steuer auf Essig, Wein und Branntewein.

Im Jahre 1717 ist darauf ferner eine neue Steuer auf Essig, Wein und Branntewein, imgleichen auf Salz, obgleich nur auf 6 Jahre lang angeordnet*), und obgleich die neue Salz=Steuer im Jahre 1752 wieder aufgehoben, so hat man dennoch die übrigen Steuern von Zeit zu Zeit continuiret und fließet deren Betrag gleichfalls in das Bier=Steuer=Aerarium.

Es sind diese Steuern zu Aufrechterhaltung des Landes Credits gleichfalls angeordnet und muß

1. von Essig; es sey Wein=, Bier=, oder Zitter=Essig über die bisherigen Landschaftl. Abgiften jedes halbe Faß mit 12 Mgr. versteuert werden, von welcher Abgift gleichfalls Niemand befreiet ist,

2. von Wein und zwar von Rhein= und Rothen Wein ꝛc. wird der Ohm mit 1½ ℛ, der weiße Franz=Wein aber mit 28 Mgr. versteuert,

3. von Branntewein und zwar von Ausl. werden von Ohm à 40 Stbchen 2 ℛ, von Einl. aber, soviel davon im Lande consumiret wird, vom Ohm 1 ℛ entrichtet, jedoch sind von dieser auf Wein und Branntewein gesetzten neuen Steuer alle s. g. Licent=freye, welche supra §. 25 benannt sind, gleichfalls exemt.

§. 44.

Worin die Accise=Freyheiten des Adels und übrigen Freyen überall bestehen, und wozu selbige contribuiren müssen.

Solchemnach haben die Begüterten von Adel und übrige Freye excl. der supra §. 20, 25, 32, 33 erwähnten Befreyungen von Wein, Branntewein, Bier und Essig folgende Freyheiten zu genießen:

a. Von Wein.

an alter Accise à Ohm . .	1	ℛ	
„ Franz=Wein	—	„	28 Mgr.
„ Licent	2	„	8 „
Summa vom Ohm	4	ℛ	

*) Vid. Const. prov. Cap. VI. p. 523.

Digitized by Google

b. von ausländischen Branntewein:

an alter Accise à Ohm . .	2	₰	
„ erhöheter Accise de 1699.	2	„	
„ neuer Steuer	2	₰	
„ Licent	10	„	
Summa vom Ohm	16	₰	

c. von Einländischen Branntewein,

an alter Accise à Ohm . .	2	„	
„ neuer Steuer	1	„	
„ Licent	3	„	12 Mgr.
Summa	6	₰	12 Mgr.

d. vom Bier, so ausländisch,

an alter Accise à Tonne v. 50 Stb.	—	₰	18 Mgr.
„ erhöheter Accise de 1694	—	„	24 „
„ Licent	—	„	9 „
Summa	1	₰	15 Mgr.

e. von einländischem Biere,

an alter Accise à Tonne von 50 Stbchen.	6	Mgr.	6 ₰
„ erhöheter Accise de 1711 . . .	3	„	3 „
„ Licent	9	„	— „
Summa	19	Mgr.	1 ₰

f. von ausländischen Essig,

an alter Accise de 1694 à Tonne zu 50 Stübchen.	24	Mgr.	
„ erhöheter Accise de 1708 . .	18	„	
„ Licent	18	„	

Wenn es aber Wein-Essig . . 1 ₰

dahingegen müssen selbige ohne Ausnahme bezahlen an s. g. Bier-Steuer

vom Bier so ausländisch à Tonne zu 50 Stübchen .	12	Mgr.	
so einländisch	9	„	
und von Mittel-Bier	4	„	4 ₰
von Essig sowohl ein- als ausländisch	12	„	— „

§. 45.

Jährlicher Ertrag des Bier-Steuer-Aerarii.

Da die Landschaft bislang mit Einsendung der Register von dem Bier-Steuer-Aerario übersehen ist, so kann zwar der jährliche Ertrag der dahin gehörigen Einnahmen nicht eigentlich angegeben werden, laut eines von der Landschaft selbst im Monat May 1758 eingesandten Extracts aber soll solche

im Jahre	1751	30,311	₰
	1752	30,335	„
	1753	30,763	„
	1754	28,669	„
	1755	28,379	„ und
im Jahr	1756	27,751	„ betragen haben

im Jahr 1758 aber nach Anzeige des Land-Syndici davon die Einnahme bis auf 20,392 ₰ vermindert worden seyn.

Digitized by Google

§. 46.

Die Ausgabe des Bier-Steuer-Aerarii.

Von den Ausgaben des Bier=Steuer=Aerarii kann aus gleichen Ursachen nichts gewisses bestimmt werden, weilen indes dasselbe dazu angeleget ist, daß aus selbigem ein Theil der zu des Landes=Bedürfniß angeliehenen Capitalien verzinset werden sollen, und dann nach einer Landschaftl. Anzeige das Bier=Steuer=Aerarium auf 1. May 1755 — 504,420 ℔ schuldig gewesen, so wird die Verzinsung dieser Capitalien die mehrste Ausgabe ausmachen, welche Ausgaben nach einer Landschaftl. Anzeige

vom Jahre 1751 in Summa zu 30,415 ℔
1752 . . . . . 30,502 „
1753 . . . . . 34,368 „
1754 . . . . . 48,344 „
1755 . . . . . 39,029 „ und
von 1756 . . . . . 44,399 „ angegeben worden; weilen indeß diese 6jährigen Ausgaben in Summa 227,057 ℔ ausmachen, anstatt die vorhin erwähnte Einnahme von gleicher 6jähriger Zeit nur in Summa zu 176,208 ℔ angegeben ist, mithin die Ausgabe die Einnahme mit 50,849 ℔ übersteiget, so muß dieses zugeschossene Quantum ohne Zweifel von einen aus denen vorhergehenden Jahren ersparten Ueberschuß oder von neuen angeliehenen Capitalien herrühren, worüber jedoch die Landschaft sich nicht geäußert hat, und würde das Letztere ohne Zweifel berühret seyn.

Ferner wird aus der Bier=Steuer zu Zeiten die Hälfte desjenigen bezahlt, was Behuef des Zelleschen Zuchthauses zugeschossen werden muß; der Schatz=Secretair führt von dem Bier=Steuer=Aerario die Berechnung, außer daß der Land=Syndicus von den darauf haftenden Capitalien die Zinsen bezahlet, und die Zahl=Gebühren dafür genießet, und werden die auszustellende Obligationes über diese Capitalia von sämmtlichen Membris der Landschaft incl. der Deputirten von den Rittern und Städten unterschrieben.

§. 47.

Die Manufactur-Casse betreffend.

Im Jahr 1708 und in den folgenden hat man die Absicht gehabt, zu Celle und an mehreren Orten im Lande Laken=Manufacturen anzulegen und hat die Lüneburgsche Landschaft ca. 52,000 ℔ dazu hergeschossen; es hat jedoch mit diesen Manufacturen nicht reussiren wollen, und ist dabei dieser Vorschuß wo nicht gänzlich doch größtentheils eingebüßet. Gegenwärtig hat nun zwar die Lüneburgsche Landschaft noch eine espece einer Manufactur=Casse, es ist aber dasselbe nur ein Privat=Werk aus wenigen Belang, und nicht als ein publiquer Fond anzusehen.

§. 48.

Mecklenburgische Güter betreffend.

Aus einem unterm 13. July 1750 abgehaltenen Protocolle erhellet soviel: Es habe die Landschaft in Anfang des vorigen Seculi dem Churfürsten Sigismund von Brandenburg ein Capital von 22,000 ℔ vorgestrecket, wofür die Stadt Stendahl, Tangermünde und Gardeleben, imgl. der Zoll zu Lentzen verhypotheciret worden, und einige Nobiles unter andern die von Quitzow sich verbürget hätten. Als aber weder Zinsen noch Capital zurückerfolget, so habe die Landschaft die im Mecklenburgischen angesessene Quitzowsche Erben desfals gerichtlich belanget, welches nach einem langjährigen Prozeß und da immittelst Capital und Zinsen auf 6500 ℔ angelaufen, den Effect gehabt,

Digitized by Google

daß der Lüneburgschen Landschaft das Quitzowsche Gut großen Walmstorf nebst dem Vorwerk Voigtshagen als woran es einen Theil habe, in dem Mecklenburgischen Amte Grevismühlen von dem Mecklenburgischen Hofgerichte zu Sternberg um 31,000 ℛ adjudiciret worden. Das Gut soll jährlich ca. 1700 bis 1900 ℛ an Pacht erlegen, und sollen diese Gelder nach Abzug desjenigen was die Gebäude zu unterhalten kosten, imgleichen was der Amtmann oder Pensionarius, der Notarius so die Gerichte hält, der Förster pro Salario erhält, zu Beyhülfen in Unglücksfällen, zu Stipendiis, zu Allmosen und einigen Salariis angewendet werden, auch der Landsyndicus sein Supplementum Salarii daraus empfangen. Die Rechnungen davon werden von dem Land-Raths-Collegio in Pleno abgenommen und unterschrieben. Auch soll die Landschaft wegen dieses Guts mit dem Herzog v. Mecklenburg seit 1702 bei dem Reichs-Cammergerichte einen weitläufigen Proceß haben, als welcher behauptet, daß dasselbe mit der Lehnbarkeit behaftet, mithin das Dn Directorii (?) wieder heim fallen müssen. Es habe jedoch der Prozeß seit 1715 geruhet. Es ist also dieses Gut gleichfalls nach seiner damaligen Beschaffenheit nicht mit zu denen Landes-Aufkünften zu referiren.

§. 49.

Die feindliche Invasion.

Wegen der bey feindl. Invasion erforderten Ausgaben und Lieferungen hat dagegen noch ein absonderlicher Fond angerichtet werden müssen, welcher aus demjenigen bestehet, was dero Behuef zinsbar angeliehen worden.

Es haben davon die Capitalia den 26. Novbr. 1759 in Summa 332,675 ℛ ausgemachet, welchem dasjenige noch hinzukommen wird, was die Landschaft denen Städten und Aemtern an allerhand wegen der feindl. invasion gehabten ansehnlichen Vorschüssen erstatten muß, als worüber bislang liquidiret worden. Die Landschaft hat inmittelst nach einer im Monat Majo 1758 erfolgten Anzeige folgende bezahlte Kosten wegen der feindlichen Invasion specificiret, nämlich

1)	so an die französische Receptur bezahlet . . .	143,823	ℛ
2)	Behuef der Magazins de Fourage et de vivres .	126,674	„
3)	Behuef Errrichtung der Magazine, Hospitäler und Backöfens	7,524	„
4)	an Douceur und Verpflegungskosten . . .	22,270	„
5)	Behuef der Fortificationen	2,374	„
6)	an zufälligen Ausgaben	14,034	„
	also in Summa	316,689	ℛ,

welche wegen der Mezierischen Lieferungen wovon ex post 40,000 ℛ abgetragen sind, 60,000 ℛ aber à 5 % verzinset werden müssen, als welche Gelder Königl. Landes-Regierung mit Arrest belegen lassen. Die gesammte Schadens-Berechnungen sollen aber incl. der Lieferungen in Summa 1,795,411 ℛ ausmachen.

§. 50.

Der Lüneburg'schen Landschaft gegenwärtige gesammte Schulden Last, so viel davon ex actis constiret, bestehet daher auf 1. May 1755

a.	im Schatz-Register	731,856	ℛ
b.	im Bier-Steuer Aerario	504,420	„
c.	Manufactur-Casse	36,000	„
d.	im feindl. Steuer Register bis 26. Novbr. 1759 .	332,675	„
	Summa aller zinsbaren Schulden	1,604,951	ℛ,

Digitized by Google

welchem die annoch unbezahlt gebliebenen vorhin gedachte Forderungen der Städte und Aemter hinzukommen werden.

§. 51.

Weilen übrigens die feindl. Intendantur im Fürstenthum Calenberg die Hebung des Licents und der Fouragegelder der Landschaft, um solche zu den geschehenen Auflagen zu verwenden, zugebilligt hat, so ist auch der Lünebg. Landschaft, von Kgl. Landes-Regierung unterm 14. Septbr. 1757 rescribiret worden, den von der Landschaft ad Statum militiae verwilligten Licent und Contribution durante occupatione wieder an sich zu nehmen, und gegen die Französische Intendantur zu vertreten, welches dann auch geschehen. Nachdem aber das Land wieder vom Feinde befreiet worden, so hat die Kriegs-Canzley sich des Licents und der Contribution seit dem 1. Martii 1758 an, wieder angenommen, mithin ist der Landschaft dieserhalb von gemeldeten Hebungen von Zeit der feindl. Invasion ein 5 monatl. Beytrag vom 1. Octbr. 1757 bis ult. Febr. 1758 à 20,000 ℔ mit 100,000 ℔, ferner an Magazin-Korngeldern vom 1. Octbr. 1757 bis ult. Martii 1758 vor 6 Monathe 10,500 ℔ zu Gute gerechnet.

§. 52.

Jährlicher Landes-Beytrag.

Der Beitrag so dem Fürstenthum Lüneburg behuef Sr. Kgl. Majestät Militair Etat oblieget, bestehet gegenwärtig

1) monätlich in 20,000 ℔ oder jährlich in 240,000 ℔ ordinaire Contribution.

2) In 7000 Mltr. jährlichen Magazin-Korns wofür à Mltr. 3 ℔ = 21,000 ℔ an die Kriegs-Casse bezahlet, und von der Contributions- nnd Licent-Hebung br. m. decortiret werden.

3) In einem Beitrage zu denen Legationskosten, welche alljährlich vor das Fürstenthum Lüneburg auf 10,536 ℔ angeschlaget sind, und pfleget für diese beide letztere Posten eine Summe ronde von 32,000 ℔ jährlich gerechnet zu werden.

4) In der rauhen Fourage behuef der Cavallerie wenn selbige im Lande ist, und werden sodann aus dem Fürstenthum Lüneburg jährlich 1714 Rationes in natura entrichtet und von den Amtseingesessenen nach einer Repartition aufgebracht. Jede Ration wird monatlich zu 1¼ ℔ angeschlagen, welches in Summe 2142 ℔ 18 Mgr. und vom ganzen Jahre eine Summe von 25,710 ℔ ausmachet. Diese Summe wird denen Regimentern, die solche in natura genießen, von der Kriegs-Casse decortiret, mithin diese Summe dafür zur Einnahme gebracht. Es stehet zugleich in der Unterthanen Willkühr, ob selbige die rauhe Fourage in natura entrichten, oder jede Portion gleichfalls mit 1 ℔ 9 Mgr. bezahlen wollen. Außerdem aber genießen die Reuter und Dragoner nach der Verordnung vom 6. April 1718 auf drey Monate im Jahre freye Gräserey anstatt des Rauh-Futters, wenn aber die Gräserey nicht in natura angewiesen wird, müssen die Unterthanen der Cavallerie anstatt des Grases zuvörderst das ordonnantzmäßige Rauh-Futter und danebst monätl. auf jedes Pferd 33 Mgr. an Gelde geben.

5) In der freyen Einquartierung und Service.

§. 53.

Diese Einquartierung und kleinen Service (als worunter Salz, Sauer und Pfeffer verstanden wird) für die Infanterie lieget allein denen Städten in Absicht der jeder Stadt zugetheilten Guarnison ob, und die Einquartierung

Digitized by Google

nebst den kleinen Service, auch den Gras-Monaten für die Cavallerie ist ein onus für die pflichtigen Unterthanen auf dem platten Lande. Der Cavallerie wird entweder das in dem Servis-Reglement de 1713 bestimmte freye Quartier, das Quartier-Bette und Servis-Geld gereichet: die Subrepartition aller auf dem platten Lande für die Cavallerie aufzubringenden monatl. Staabs-Quartier und Service-Gelder, auch Standart-Wache-Gelder und wie viel ein jedes Amt, Gericht und Dorfschaft hierzu wie nicht weniger zu den vorhin gemeldeten Rauh-Futter beyzutragen haben, geschiehet nach dem Inhalt der Verordnung vom 22. Febr. 1724 nach dem Fuß der Contribution und concurriren jedes Amt nach Proportion der demselben zugetheilten Rationen, wegen deren Berechnung unterm 9. Febr. 1736 ein gedrucktes Formular communiciret worden.

§. 54.

Wenn die im §. 52 gemeldete Landes-Abgiften mit denjenigen, so die combinirten Fürstenthümer Calenberg und Göttingen entrichten zusammen gehalten werden, so trifft

ad 1mum die monatl. Contribution ad 20,000 ℛ mit einander überein.

ad 2dum werden zwar im Lüneburgischen nur 7000 Mltr. im Calenbergischen aber 9000 Mltr. Magazin-Korn jährlich ausgeschrieben, jedoch ist hierbei der Unterschied zu bemerken,

a. daß im Fürstenthum Calenberg und Göttingen dieses Magazin-Korn von denen Unterthanen im Lande incl. der Städte, Stifter und Klöster, jedoch mit Ausnahme der Domainen, Ritter- und Clerisey-Güter als welche davon befreyet sind, immediate nach dem vormaligen Contributionsfuß aufgebracht oder bezahlt werden muß. Und

b. die Krieges-Casse die vorfallende Remissiones davon übernimmt: im Fürstenthum Lüneburg aber dagegen die 7000 Mltr. aus der Casse selbst baar und ohne einige Minderung mit 21,000 ℛ bezahlet werden müssen.

ad 3tium muß die Lüneb. Landes-Casse nicht minder jährlich 10,536 ℛ Legations-Kosten bezahlen und obgleich die Calenbergsche Landschaft eine gleiche Quote entrichten solle, so hat jedoch selbige sich desfalls mit Kgl. Cammer in andere Wege verglichen, daß also jährlich aus der Lüneburgischen Landes-Casse bis 32,000 ℛ baaren Geldes mehr beigetragen werden müssen, als die Calenbergische Landschaft ihres Orts dazu nöthig hat.

ad 4tum sollen an Fourage-Gelder aus dem Fürstenthum Lüneburg monatlich 2142 ℛ 18 Mgr. aus dem Fürstenthum Calenberg aber 5480 ℛ 21 Mgr. aufkommen, mithin würden die Unterthanen des Fürstenthums Lüneburg in Ansehung dieser Abgift nicht allein eine monatl. Erleichterung von 3338 ℛ 3 Mgr. haben, so im Jahre in Summa 40,057 ℛ ausmachen, sondern auch den Vortheil genießen, daß selbige die rauhe Fourage der bey ihnen einquartirten Cavallerie, nebst denen s. g. Reuter-Wiesen, in natura entrichten können, anstatt aus dem Fürstenthum Calenberg und Göttingen diese Fourage-Gelder von denen pflichtigen Dorfsassen nach dem Fuß der Contribution an die Kriegs-Casse baar bezahlet werden müssen, welche jedoch dagegen auch die Remissiones übernimmt.

ad 5tum Wird die Natural-Einquartierung mit einander nach Proportion und Anzahl der in jedem dieser Fürstenthümer einquartierten Regimenter entweder mit einander zutreffen oder abweichen.

§. 55.

Zu den Unterhaltungskosten des Celleschen Zuchthauses, dessen Inspector,

Digitized by Google

Commissair, und Bedienten, in so fern solche aus der Zuchthaus=Casse nicht erfolgen können, concurriren nach ihrem Verhältniß alle Landschaften, und wird der Zellesche Beitrag bei dem Schatz, zu zeiten aber auch die Hälfte des Beitrages aus dem Bier=Steuer Aerario genommen.

Die Alimentation der Züchtlinge aber in sofern ein Züchtling solche durch seine Arbeit nicht erwirbt, muß derjenige und die Obrigkeit besorgen, so selbigen zur Strafe verurtheilet hat.

Die Königl. Regierung und zwar derjenige Minister, welchen Sr. Kgl. Majestät das Justiz=Departement anvertrauet, führet die Direction in den Zuchthaussachen, und die Landschaften werden zur Monirung der Rechnungen gezogen, welche sie zu Celle per Deputatos verrichten lassen.

Digitized by Google

IV.

„Kurzer Unterricht von denen Stücken, welche zu denen Hohen- und Nieder-Gerichten gehörig sind, auch insonderheit, was in hoc Ducatu von denen völligen Nieder- auch Pfahl-Gerichten zu bemerken und wie solche von einander unterschieden"

von

C. L. Hilderbeck. *)

---

§. 1.

Ob es wol mit einer allgemeinen Regul nicht füglich zu faßen, was für Stücke und Handlungen, auch Verbrechen zu denen Ober- und Nieder-Gerichten gehören, sondern solches am besten aus der Observantz und denen Verordnungen jechlichen Landes erlernet werden kan; So wird jedoch insgemein von denen Rechts-Lehrern statuiret, daß vor die Hohe-Gerichte gehören alle schwere Verbrechen, und Blut-Wunden; Hingegen vor die Nieder-Gerichte alle Causae Ciuiles, Kleinere Verbrechen, und alle in causis ciuilibus zu dictirende Straffen. Vid. *Stryck.* V. M. Lib. 2. Tit. 1. §. 8. Es wird daher einem Nieder-Gerichts-Herrn auch noch weiter beygeleget die Verordnung der Vormünder, Annehmung eines Testaments, Einweisung in den Besitz eines Guts, Bestättigung allerhand Handlungen, die Bestraffung Kleiner Diebstähle, item Straffen wegen Iniurien, wenn sie nicht zu enorm; imgleichen Straffen wegen Blutrünsten, Braun- und Blau-schlagen, Verursachten Mund und Nase bluten. Ja einige referiren auch zu denen Nieder-Gerichten die Huren-Brüche, vid. *Berlich.* Part. I. Con. 1. N. 12 seq., welches jedoch an Seiten des hiesigen Amts-Anwaldes hefftig bestritten, und zu behaupten gesuchet wird, daß solche Huren-Brüche ad iurisdictionem Episcopalem, folglich nach der Reformation vor die Landes-Herrschafft gehören.

§. 2.

In Chur-Sachsen ist desfals eine besondere Verordnung vorhanden, worinne versehen, was zu denen Ober- und Nieder-Gerichten gehören solle, und hat der Scabinat zu Leipzig in einen gewißen Responso de 1620 solche Constitution noch mehreres erläutert. Vid. *Carpzow* Prax. crim. qu. 109. n. 31.

In dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel disponiret hievon gleichfals die Constitutio Hrn. Herzogs Julii, und komt solche mit der Sächsischen fast gänzlich überein; wie selbige beym *Schottelio* in Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland Cap. 7. §. 9. zu lesen;

---

*) Nach einer im Besitz Sr. Excellenz des Hrn. Landschafts-Directors v. Hodenberg befindlichen Handschrift.

Digitized by Google

wobey jedoch dieser auctor anführet, daß die Observantz dieser Ordnung nach allen Stücken nicht völlig ausgemachet sey.

Noch ist eine gleichmäßige Landes-Ordnung in Magdeburgischen Anhaltischen und Weimarschen vorhanden. Vid. *Engelbrecht* de iurisdict. sect. 2. membr. 2. §. 4.

§. 3.

Was dieses Fürstenthum Lüneburg betrifft; so findet sich davon zwar keine Constitution was eigentlich vor Stücke zu den Criminal-Gerichten gehörig seyn sollen; Hingegen ist ratione derer Nieder-Gerichte und von der Distinction derselben unter die völlige und so genante Pfahl-Gerichte in denen Landes-Resolutionibus viel specielles verordnet worden.

§. 4.

Solchem nach ist zu mercken daß in hiesigem Lande zwischen denen völligen Nieder- und Pfahl-Gerichten ein vielfältiger Unterschied in denen Legibus Prouincialibus gemachet werde, und daß diese letztere Art der Gerichtsbarkeit bey Gelegenheit des mit dem Dannebergischen Adels errichteten Landes-Recesses de 1682. gleichsam neu eingeführet worden; wannenhero dan auch per declarationem de 1693. festgestellet ist: daß wenn in einer Concession oder Lehn-Brief derer Gerichte simpliciter gedacht würde, solches nicht von denen Pfahl-Gerichten, sondern wenigstens von denen völligen Nieder-Gerichten zu verstehen. Zwar sind die Zaun- und Pfahl-Gerichte auch sonst in Deutschland einiger Orten gar wol bekant, aber nicht in solchen restringirten Sensu wie allhier im Lande, sondern hoc modo daß selbige von der iurisdictione uniuersali nicht ratione causarum, sondern blos intuitu loci et districtus unterschieden sind, so daß diese Iurisdictio circumsepta, oder die Pfahl-Gerichte, auch an andern Orten die Criminal-Gerichtsbarkeit unter sich begreiffet, nur daß solche Jurisdiction sich einzig in den Bezirk des Hofes oder Zaunes halten muß, wie solches *Stryck.* Vol. Diss. de Iurisdictione circumsepta Cap. 1. No. 21. 29. et Cap. 3. N. 22. 3. von der Mark Brandenburg auch anderen Orten an und ausgeführet.

§. 5.

Hingegen in den Fürstenthum Lüneburg hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß, und sind darinne denen Pfahl-Gerichten nicht nur ratione loci vel districtus, sondern auch intuitu personarum et causarum engere Grenzen gesetzet, wie solches aus nachfolgendem sich des mehreren ergeben wird.

§. 6.

Diesem nach competiret zwar

1) einem mit denen bloßen Pfahl-Gerichten versehenen Guts-Herrn das ius mulctandi wegen derer in seines Meiers Haus und Hofe, soweit der Bezirk und Zaun gehet, vorfallenden Ciuil-Verbrechen; Alleine nicht weiter, als wenn solche Verbrechen von seinen Guts-Leuten, deren gebrodtetem Gesinde, oder Häuslingen begangen werden, und bleiben also die Delicta derer Fremden ausgeschloßen vid. Resolut. de 1695. p. 564.

2) Stehet ihnen nicht zu die Erhebung des Schutz-Geldes, jedoch wol des Dienst-Geldes von denen auf seinem Hofe befindlichen Häuslingen vid. Resolut. de 1695. p. 563.

3) Darf er nicht bestraffen die Policey-Verbrechen, Resolut. citat. pag. 561.

4) Komt ihm nicht zu das ius cognoscendi in solchen Straf-Fällen,

Digitized by Google

die sich außer dem Hofe mit seinen Leuten oder auch auf dem Hofe mit Fremden begeben. Ibidem 565.

5) Kan ein solcher Gerichts-Herr keine execution noch andere gerichtliche Actus über die außer den Hofe belegene Güter vornehmen. Ibidem 565.

Hingegen 6) hat er die cognition und execution in allen ex contractu vel quasi, ja auch selbst in denen ex delicto vel quasi originirenden Klagen und actionen, wenn schon der Fall außer Hoffes sich zugetragen, nur daß civiliter ad interesse geklaget werde. Vid. Resolut. de 1695. p. 565. No. 4.

7) Vermeine, daß ein solcher Pfahl-Gerichts-Herr auch die ingrossirung der Ehestifftungen ratione seyner Leute praetendiren könne, vid. Resolut. de 1685.

Denn ob zwar höchstgedachte Resolution nicht in specie derer Pfahl-Gerichte gedenket, sondern nur in genere derer Gerichts-Herren; So ist doch meines Erachtens genung, daß die Pfahl-Gerichts-Herren nicht excludiret werden, indem es der Billigkeit gemäß, daß alles dasjenige was in ciuil Sachen einem Pfahl-Gerichts-Herrn nicht expresse denegiret, solches pro concesso zu halten sey.

Uebrigens aber hat keinen Zweifel, daß einem solchen Pfahl-Gerichts-Herrn die Pfandung in seiner Leute Höfen, und dazu gehorigen Häusern, wegen bekantlicher Zinse, Dienste und dergleichen praestandorum competire, imgleichen

8) Die Entsetzung derer Guts-Leute, wenn sie sich ihres Meierrechts verlustig gemachet, und zwar dieses nach Masgabe der Landes-Resolution de 1686. und der Hochfürstlichen Resolut. de 1699. Maßen diese beyde Stücke auch allen Guts-Herrn im Lande competiren, wenn sie gleich mit Gerichten überall nicht versehen sind.

§. 7.

Was nun demnächst die völlige Nieder-Gerichte betrifft; so kan ein solcher Gerichts-Herr außer dem, was auch einem Pfahl-Gerichts-Herren zustehet,

1) auch alsdan cognosciren, und straffen, wenn Fremde in seinen Höfen etwas verbrechen, welches zu denen Nieder-Gerichten gehörig.

2) Wenn die Inhaber der Höfe etwas strafbares, auch außer den Höfen an fremden Orten begehen, es wäre dan ein solcher Fall, da der Verbrecher ad locum commissi delicti zu remittiren; Wiewol es das Ansehen hat, als ob dieser Punct nunmehro größten theils wegfalle, da Serenissimus vor einigen Jahren declariret, daß bei Bestraffung eines Verbrechens locus commissi delicti alle zeit attendiret werden solle, vid.

3) Kan ein völliger Nieder-Gerichts-Herr auch außer denen Höfen das judicatum exequiren, jedoch muß es noch in seinen Gerichten seyn. Vid. Resolut. de 1695. p. 566.

4) Stehet ihm zu die Erhebung des Schutz-Geldes, von denen in seiner Gutsleute Höffen befindlichen Häuslingen. vid. Resolut. de 1695. p. 563.

5) Competiret ihm das ius mulctandi auch in Policey-Verbrechen, nur daß Serenissimus sich reseruiret, die der Hohen Territorial-Gerechtigkeit anhängigen Straffen. vid. Resolut. de 1695. p. 560.

Auch wird dieses auf solche Policey-Brüche restringiret, welche nicht höher, als mit 8 ß zu bestraffen, die andern bleiben denen hohen Gerichten vorbehalten. vid. Resolut. dict. loc.

Digitized by Google

6) Ist ein von Adel, welcher die völlige Nieder=Gerichte besitzet auch befugt, die Herrschafftliche Edicta und Verordnungen affigiren und publiciren zu laßen. vid. Rescript. in

Man hat zwar 7) Landschafftlicher Seits auch dieses zu sustiniren gesuchet, daß ein Nieder=Gerichts=Herr auch zu denen Feld=Gerichten befugt, vid. Deduct. pro Abbat. St. Mich. Alleine an Seiten des Hrn. Amts=Advocati wird dieser Thesi acriter wiedersprochen.

Wie übrigens es ratione citationis derer Adlichen Guts und Gerichts=Leute bey denen Aemtern zu halten, davon besiehe Resolut. de 1682. §. 10.

Digitized by Google

V.

„Kurze Nachricht von denen Oneribus Publicis im Fürstenthum Lüneburg"

von

C. L. Hilderbeck. *)

§. 1.

Es bestehen solche hauptsächlich

1) In der Contribution auf dem platten Lande.

2) In den Licent in den Licent-Städten, sowie auch einigen andern dem Licent-Aerario einfließenden Imposten, als: Stempel-Papier, Impost auf Karten, Calender.

3) In der Inquartirung und Reichung des Rauh-Futters auf dem platten Lande vor die Cavallerie.

4) In dem Schatz, und denen dahin gehörigen Accisen und Imposten, endl.

5) In der Bier-Steuer, wie auch neuen Steuer auf Wein, Eßig ꝛc.

Von jeden dieser Onerum soll im folgenden das nöthige kürtzlich berühret werden.

§. 2.

Was also erstl. die *Contribution* betrifft; So hat solche zur Zeit des 30jährigen Krieges hauptsächlich ihren ersten Anfang genommen, und ist in einem leidlichen von Zeit zu Zeit bewilligten Quanto bestanden, nachmahls aber bey Vergrößerung des Militair-Etats, und wie der miles perpetuus aufgekommen, auf das Triplum gestiegen. Ja es wird erheischender Nothdurfft nach, zuweilen noch auf einen Monath im Jahre ein Triplum extraordinarium bewilliget; welches Triplum dan auch die Städte, ohngeachtet daselbst der Licent eingeführet, und die Contribution abgeschaffet, dennoch extraordinarie aufbringen müßen.

§. 3.

In Anno 1677. ist eine große Commission durchs gantze Land angeordnet worden, um das Contributions-Wesen in hoc Ducatu genau zu untersuchen, da dann nach gewißen Principiis in jedem Amte und Dorfe alles, es sey an Immobilibus oder Vieh; Nahrung und Gewerbe, worauf nur Contribution zu legen stehet, von denen verordneten Commissariis examiniret, und darnach ein Catastrum formiret worden. **) Weil aber nach Zeit der großen Commission noch vieles Land neu ausgebrochen, und neue Wiesen aptiret worden; So haben Sr. Königl. Majest. auf vorgängige allerunterthänigste Landschafftl. Vorstellung ohnlängst zu verordnen ge-

*) Ebenfalls nach einer im Besitze Sr. Excellenz des Hrn. Landschafts-Directors v. Hodenberg befindlichen Handschrift.

**) Land-Commiss. Bewilligung von 6 Monat. Recess. de 1673.

Digitized by Google

ruhet, daß solches untersuchet und das neu ausgebrochene gleichfalls catastriret werden solle.

§. 4.

Was die auf das Vieh gesetzte Contribution betrifft; So ist dabey zu mercken, daß in An. 1680 das Vieh im gantzen Lande nachgezählet, und jeder Dorffschafft ein geringes Quantum perpetuum an Contribution, wie auch Vieh-Schatz, zugeschrieben worden, so daß, wenn sie gleich jetzo mehr Vieh haben, sie doch desfalls nichts mehr geben dörfen, hingegen das zugeschriebene Quantum versteuern müßen, ohngeachtet sie jetzo weniger Vieh besitzen. Ob nun gleich hiebey die löbl. Absicht geführet worden, die Unterthanen zu Beforderung mehrerer Vieh-Zucht anzureitzen; So ist jedoch nicht zu leugnen, daß daraus manches inconveniens und Beschwerde im Lande erwächst, daß die Contribuenten mehr an Vieh versteuern müßen, als sie würckl. halten; Wie dan dem Vernehmen nach, sich ein solches verschiedentlich hie und da äusern, auch in Specie dieses zutragen soll, daß Dorffschafften, welche gar keine Immen halten, dennoch desfals contribuiren. Das Vieh derer Häuslinge und Hirten wird besonders berechnet, und alljährl. nachgezählet.

§. 5.

Damit auch bey dem Contributions-Wesen, und besonders in puncto derer Remissionen, welche denen Unterthanen ob infortunia accordiret werden, alles desto ordentlicher zugehe, und besonders des Adels Leute vor denen übrigen nicht graviret werden mögten; So sind in jedem Amte gewiße Commissarii aus Mittel der Ritterschafft denen Beamten zugeordnet, welche in allen solchen Dingen mit concurriren, und gemeinschafftlich berichten müßen. Die desfals ihnen vorgeschriebene Instruction, welche ohnlängst mehrers erläutert worden, findet sich in Vol. Const. Cellens. Cap. VI. Von Contributions-Sachen, woselbst auch die übrige hieher gehörige Edicta nachgesehen werden können. In specie ist hieher zu referiren der Landtags-Abschied de 1673. als in welchem die vorhin erwehnte große Landes-Commission fest gestellet, und gewiße Principia, welchergestalt die Commissarien bey Ansetzung der Contribution zu verfahren, gesetzet worden. Uebrigens ist noch zu mercken, daß die Contribution von 6 Monat zu 6 Monat bey denen Land-Tägen bewilliget werde, und ist solche ehedem von denen Beamten erhoben, nachhero aber ist darunter eine Aenderung getroffen, und sind gewiße Einnehmer in denen Districten, als zu Celle, Burgtorff, Giffhorn, Walsrode, Lüneburg, Harburg, Lüchow und Ueltzen bestellet worden, welche die Contribution von denen Unterthanen erheben, und Monatlich ad Cassam liefern müßen.

§. 6.

Was dan hiernächst 2) den *Licent* in denen hiesigen Städten betrifft, maßen solcher auf dem platten Lande einzuführen, wegen der weit aus einander liegenden Dörfer und daher gar zu hoch laufenden Kosten der Aufsicht, nicht practicable fallen wollen; So ist solcher Licent zuerst in an. 1691. in einigen, mit der Contribution nicht weiter nachkommen könnenden kleinen Städten, ferner auch in Lüneburg, und in denen übrigen Städten, außer Celle, endlich aber auch an. 1707. nach Ableben Herrn Hertzogs Georg Wilh. Durchl. in der Stadt Zelle, jedoch mit excipirung derer von Contribution befreyeten, eingeführet, und dagegen die Contribution in denen Städten abgeschaffet worden.

Nur müßen die Städte, wie bereits oben erwehnet, in dem Fall, wenn

Digitized by Google

zu zeiten ein Triplum extraordinarium, wie faſt alle 2 Jahr geſchieht, bewilliget wird, ſolches gleichfals gleich denen Contribuenten des platten Landes aufbringen und erlegen.

Dieſer Licent iſt in ao. 17 . ſoviel das Fleiſch betrifft, annoch erhöhet, und ſind zugleich der Casse zum beſten eodem tempore noch andere Imposten bewilliget, als auf Carten, Calender und das geſtempelte Papier bey den Höhern Gerichten.

Welches eigentlich die vom Licent befreiete Perſonen ſind, davon kan die in Vol. Const. Cap. VI. befindl. Licent-Ordnung in mehren nachgeſehen werden; in specie ſind hieher zu referiren der hieſige Landes-Adel, der Clerus, die Bediente bey denen Höhern Gerichten, der Land-Syndicus, Land-Rentmeiſter, und Schatz-Secretarius.

§. 7.

3) Gehört unter die Onera Publica hieſigen Landes die **Einquartirung**, da die Städte der Infanterie Quartier und Servis geben müßen, der Landmann aber der Cavallerie das Rauh-Futter zu reichen ſchuldig iſt; welches Onus den Contribuenten um ſo mehr drücket, weil der bequartirte Haus-Mann, ob er es gleich nicht ſchuldig, dennoch, wenn er mit dem Reuter in guten Vernehmen leben will, nicht entübriget ſeyn kan, ſelbigen zum öfftern von ſeinem Eßen mit participiren zu laßen.

§. 8.

Anlangend 4) den **Schatz**, So iſt ſolcher unter die zuerſt in hoc Ducatu am meiſten bekannt gewordene publique Laſten hauptſächlich zu rechnen, und hat ſolcher saecl. Decimo sexto mit einer temporairen Bewilligung, behuf derer Herrſchafftl. Schulden, weniger nicht behuf der Türcken-Steuer ꝛc. den Anfang genommen, da dann zu ſolchem Ende gewiße Imposten aufs Vieh und einige andere Dinge geleget; Es iſt aber damit wie gedacht kein onus perpetuum geweſen, ſondern ſolche Bewilligung blos auf einige wenige Jahre restringiret geblieben. Allein in an. 1616. und weiters in an. 1624. haben die hieſige Stände die ſämtl. Schulden, jedoch ihren Privilegiis ohnnachtheilig, übernommen, und ſind die dem Schatz-Aerario beigelegte Einflüße, als Vieh-Schatz, Accise auf Bier, Branntewein ꝛc. und Impost auf Vieh, Holtz ꝛc. ſolchergeſtalt reguliret, und auf 10 Jahre bewilliget, wie es der Landtags-Abſchied de 1624. *) in mehrern vermeldet, und damit annoch bis auf den heutigen Tag beſtändig fort wäret; Dabey denn in folgenden Zeiten ſolche Schatz-Gefälle annoch zum Theil erhöhet, auch mit einigen neuen Imposten, e. g. dem Tobacks-Impost, auf Tobacks-Pfeiffen ꝛc. anderweitig vermehret worden. Confr. Vol. Const. Cap. VI. Uebrigen kann hiebey annoch bemercket werden, daß die Stadt Lüneburg zur Zeit des eingeführten Schatzes ein gewißes bewilliget, auch daß die Freyen aus der Amts-Voigtey Ilten ſich zu einem gewißen verſtanden. Vid. dict. Recess. de 1624. §. 1. 2.

§. 9.

Ratione derer dem Schatz-Aerario incumbirenden Ausgaben iſt noch zu gedencken, daß daraus nebſt denen Zinſen derer auf dem Schatz hafftenden Capitalien **) bezahlet werden die Salaria vor die zum Hofgericht gehörige Perſonen, it. Landſchafftl. Bediente ꝛc.

*) Vid. Vol. Const. Cap. ult.

**) Beiläufig iſt hiebey rat. derer Schatz-Obligationen zu erwehnen, daß ſolche a Sereniss. aber absente Rege a Ministerio ad mandatum, zugleich aber auch von einen zeitigen Landſchafts-Directore und denen 2 älteſten Hrn. Land-Räthen vollzogen wer-

Digitized by Google

§. 10.

Anlangend endlich die **Bier-Steuer**; So ward solche nebst der Steuer auf Saltz, Wein-Eßig ꝛc. in an. 1713. zu Bestreitung der vielen derozeit erforderten Casse-Zuschüße bewilliget, zwar anfangs nur auf einige Jahre, ist aber nachhero von Zeit zu Zeit prolongiret, da dan in Ansehung der Bier-Steuer niemand, er sey Adel oder Clerus eximiret worden.

Die Saltz-Steuer aber ist in an. 1729. hinwieder abgestellet, und ist hoc anno dem Steuer-Aerario annoch beigeleget der Einfluß von dem Impost auf Caffée, Thée und Fischbein, wobey jedoch beliebet, daß solcher Impost nur 1 Jahr dauern soll.

---

den, dahingegen es mit denen auf das Steuer-Aerarium hafftenden Capitalien also gehalten wird, daß solche nicht a Serenissimo, sondern von dem gesamten Landschafftlichen Collegio bey denen Diaeten subscribiret werden; Indeß ist ratione securitatis kein Unterschied.

Digitized by Google

Fig. VII. Wentz.

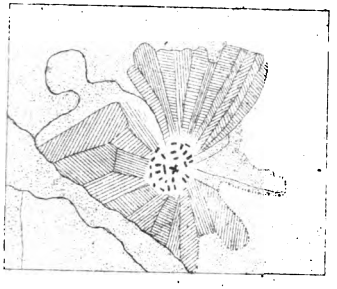

Fig. XI. Löcken u. Schöndorf

Fig. IX. Elmenhorst.

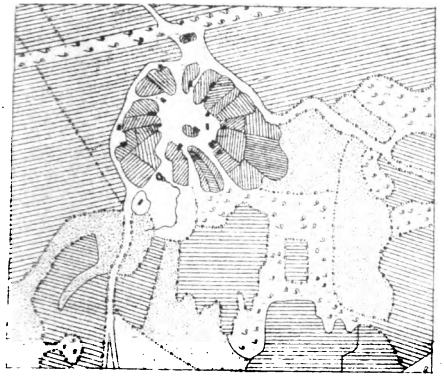

Fig. VIII. Bantau.

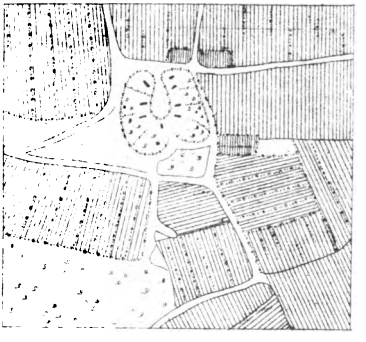

Fig X.
Lentze u. s. w.

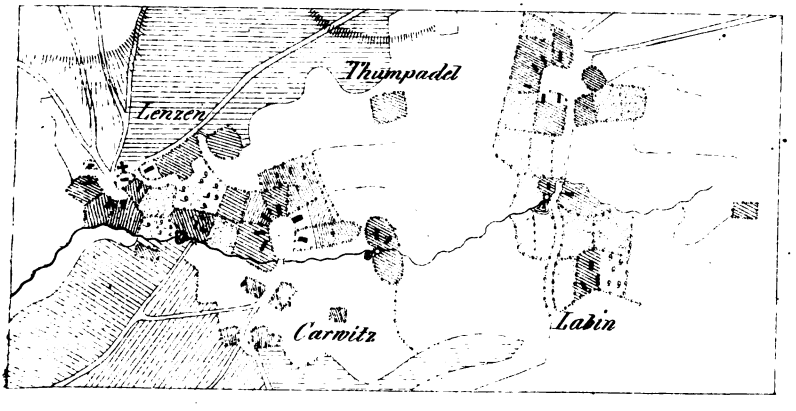

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. I. Retzin.

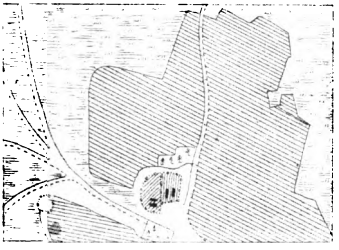

Fig. VI. Zasenbeck.

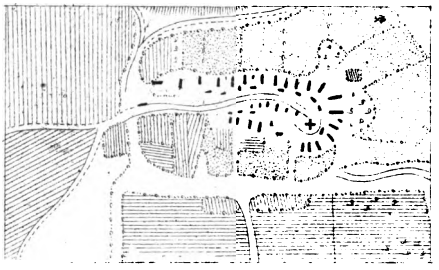

Fig. II. Serau i. d. Lucie.

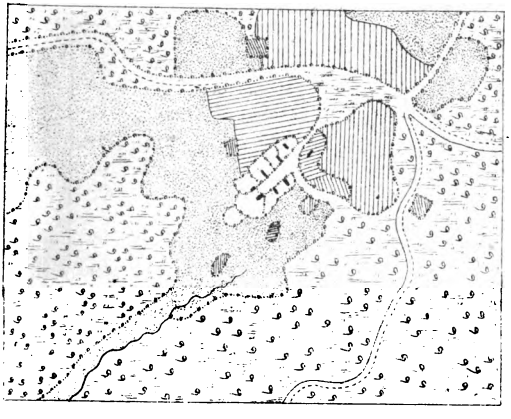

Fig. IV. Püggen.

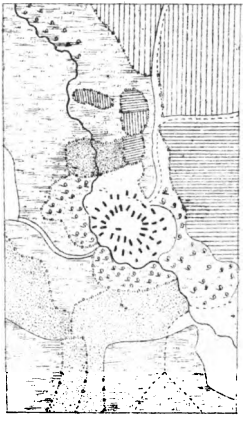

Fig. III.

Schletau.

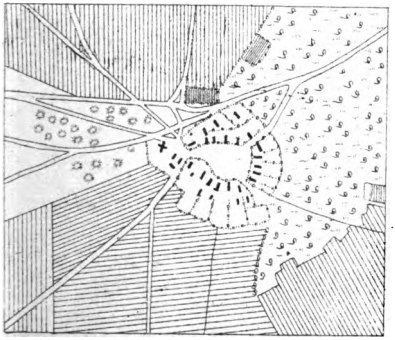

Fig. V.

Cassebürg.

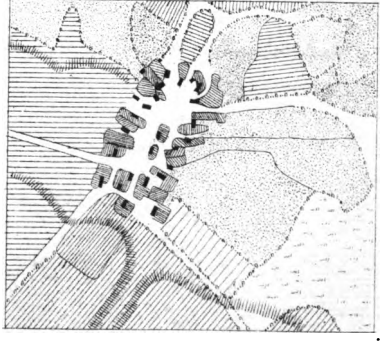

Nach d. Duplat'schen Charten lithogr. v. J. G. Schmidt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig XII. Riestedt.

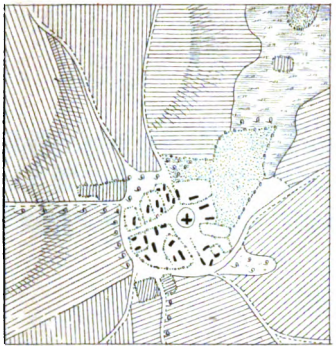

Fig XIV. Nettelkamp.

Fig XV. Radegast

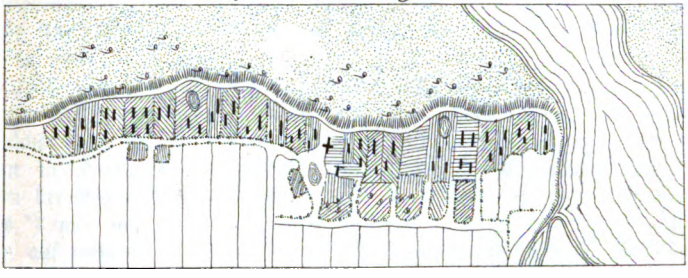

Gr. Düsnak.

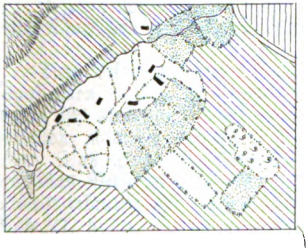

Fig XIII. Weste.

Fig. XVI.

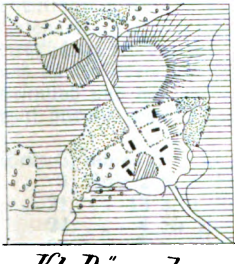

Kl. Düsnak.

Fig XVII Kl. u. Gr. Berkentien

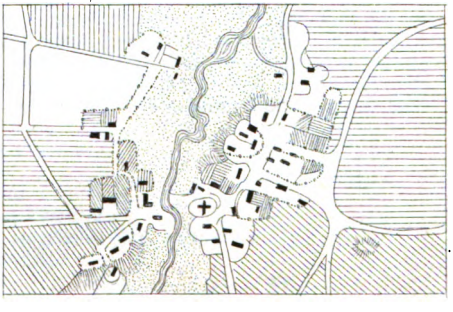

Digitized by Google

Digitized by Google

VI.

Nachträge und Verbesserungen zu der Abhandlung „Slawen- und Teutschthum in cultur- und agrarhistorischen Studien zur Anschauung gebracht besonders aus Lüneburg und Altenburg."

S. 1—151 dieses Bandes.

Vom Verfasser.

Zuvörderst muß ich noch mit warmem Danke der anregenden Verdienste um diese Abhandlung von Seiten des Herrn Geh. Hofr. Professor D. Hausmann in Göttingen erwähnen, welcher der k. Societät das Thema zu der Preisaufgabe vorgeschlagen hat, aus welcher der, das Lüneburgische betreffende Theil der Arbeit hervorgegangen ist. Ebenso gedenke ich der Freundlichkeit, mit welcher mir Hr. D. Stüve, als Ministerialvorstand zur Zeit meiner Studien in Hannover, hinsichtlich wissenschaftlicher Auskünfte entgegenkam.

Zu der Sache selbst übergehend, so war zu der einzigen Durchsicht des Druckes *) mir eine so flüchtige Frist gegönnt, daß ich bei späterem Durchblättern auf mehrere übersehene Fehler stieß, welche nachstehend bemerkt sind.

---

*) Dem Separat-Abdrucke der Abhandlung des Herrn Verfassers ward in Folge dieser Durchsicht nachfolgende Bemerkung und Angabe einzelner Druckfehler vorgesetzt:

„Bemerkung.

Dem Leser wird ein Mangel an Zusammenhang zwischen der Besprechung der Gaunamen in Cap. II., soweit sie einerseits im Text, andererseits in den Noten enthalten ist, auffallen. Dies rührt daher, daß ich mich zur Abfassung der Noten erst entschloß, nachdem der Text schon in Händen der Redaction des Lüneburger Archivs war. Daß Seite 32, Note 24 auf Gütersloh Bezug genommen wird, ist freilich ein wirkliches Versehen von mir. Es kommt dagegen in meiner Seite 5 angekündigten Schrift erläutert vor. Auch hinsichtlich des Namens „auf dem Helgen" Seite 32, Note 27, findet, wie ich nachträglich bemerkt, ausnahmsweise eine Beziehung zu einem Familiennamen statt. Daß die Landschaft gebirgig ist, verführte mich, den zahllosen sonstigen Beispielen ähnlichen Namens gegenüber. — Unter „einfachen" Wegen auf Seite 27, Zeile 12, verstehe ich einseitige, nach einem bestimmten, z. B. dem ortsbeschreibenden Princip zu verfolgende Wege. Hinsichtlich der Abbildungen muß ich als Ortsnamenerklärer entschuldigen, daß das Terrain nicht besser, namentlich bei Berketin, berücksichtigt worden ist. Ich bekam sie erst nach Vollendung des Druckes zu Gesicht, und da die Form der Dörfer hier Hauptsache, so ist bei den übrigen der Mangel nicht wesentlich und will ich deshalb auch der Redaction des Lüneburger Archivs keinen Vorwurf hiermit gemacht haben.

Errata.

Seite 5, alinea 3, Zeile 1 lies Gaue.
„ 7, Zeile 2 v. u. lies treib statt trieb.
„ 21, „ 13 v. u. lies jedenfalls statt schwerlich.
„ 24, „ 4 der Note 20 v. u. lies aufzuhellen statt aufzustellen.
„ 25, „ 7 v. u. der Note lies Lacomblet.

Digitized by Google

Seite 9, Zeile 1 v. u. l. ſtreckenweiſe und ſporadiſch.
„ 11, „ 1 v. u. l. als Geſammtheit ſtatt im Ganzen.
„ 15, „ 19 v. o. l. Criwitz.
„ 15, „ 19 v. u. und ferner l. Wietzeeze (wegen der Uebereinſtimmung mit der officiellen Schreibung).
„ 15, „ 19 v. u. l. Rehbeck.
„ 24, „ 6 v. u. l. δροῦς.
„ 25, „ 21 v. o. l. Roßnitz, auch Roſenice heißen.
„ 25, „ 13 v. u. l. Lacomblet.
„ 34, „ 23 v. o. l. barina.
„ 53, „ 16 v. o. l. Radenbeck.
„ 85, „ 10 v. u. l. Holkeſſen.

Hinſichtlich der Abbildungen iſt noch Folgendes zu bemerken.

Die, S. 94, Z. 2 v. u. erwähnte Brücke bei Berkentien hat der Lithograph verſäumt anzubringen. In Fig. X. ſind die Namen der einzelnen Dörfer an ſehr unpaſſenden Punkten eingetragen. „Thunpadel" bezieht ſich auf das Dorf rechts vom Namen, „Carwitz" auf das ziemlich darüber ſtehende große Dorf, „Lenzen" auf dasjenige mit der Kirche. In einigen Exemplaren ſteht bei Fig. XIV. ſt. Nettelkamp Nellelkamp.

Unter den früh vorkommenden Orten ſind zu S. 82—88 noch folgende zu nennen.

Zu S. 82. Wendiſch-Bleckede bei der Stadt Bleckede, Amts Bleckede; a. 1209 Sclavicam Blekede. Orig. Guelf. T. III., p. 858 seq.

Zu S. 87. Dörmte, auch Dörnte, n. ö. 1 M. v. Oldenſtadt, Amts Oldenſtadt; vielleicht der Ort des Gherhardus de Doren in Urk. v. 1268 bei Pfeffinger Br. Lüneb. Hiſt. Th. I., S. 789, f. Nach P. durchbrochener Rundling, nach der Pauße, ſoviel ich mich entſinne, ſpitzwinkliger Rundling (33). Oder ſollte es Diahren, n. ö. von Clentze ſein? Rundling (33).

Zu S. 87. Schäpingen, 1½ M. n. ö. von Bodenteich, A. Wuſtrow; a. 1112 Scepinge v. W. Nach P. kurze Gaſſe, wahrſcheinlich durchbrochener Rundling (33).

Seite 28, Zeile 2 v. o. lies Marlin.
„ 28, „ 7 v. u. im Text lies Blütlingen.
„ 30, „ 8 v. o. lies Punkt ſtatt Komma nach „hierhin".
„ 33, „ 3 der Note lies „Allen Heiligen".
„ 35, „ 18 v. o. in der Note lies Langobardien.
„ 35, „ 9 v. u. in der Note lies ſtatt Langobarden: Sigambrer.
„ 35, „ 9 v. o. im Text lies Gaue.
„ 39, „ 24 u. 25 lies Vaſentin ſtatt Varentin.
„ 61, alinea 2, Zeile 4 v. o. lies Hausſtellen.
„ 63, Zeile 9 v. u. lies Hirtenhäuſer.
„ 69, „ 9 v. o. lies Hochbukki.
„ 71, „ 17 im Text v. u. lies ethnographiſchen.
„ 75, alinea 1, Zeile 4 v. o. ſtreiche: der Zehent,
„ 90, „ 2, „ 4 v. o. ſtreiche: und Hagenow.
„ 137, Zeile 13 v. o. lies Gielau.
„ 137, „ 5 v. u. lies Steterau."

(Anmerkung der Redaction.)

Digitized by Google

Zu S. 85. Stöcken, n. w. v. Wittingen, A. Kneſebeck; c. a. 970 Stockem. Leibnitz Script. rer. Brunsvic. T. II. p. 121. Rundling (42).

Zu S. 83. Tolſtefanz, n. ö. 1¼ M. von Clentze, A. Clentze. Etwa das i. J. 1274 nach dem vaterl. Archiv v. J. 1838, S. 98 vorkommende Tobzuanze, ſo daß der Urkunder alſo ſtatt Tolzuanze geſchrieben hätte? Rundling P. (33.)

Zu S. 84. Kähmen, w. b. Dannenberg, A. Hitzacker, wahrſcheinlich das Dorf des a. 1275 bei Pfeffinger Br. Lüneb. Hiſt. Th. II., S. 617 fg. vorkommenden Thydericus de Comen. Gaſſe. P. (24).

Zum Cap. XV. S. 98 ff. habe ich noch folgenden Beitrag aus Lenz Markgräfl. Brandenb. Urk. Th. I. S. 2 fg. gefunden Er iſt aus dem Fundationsbriefe v. J. 1184 über das Kloſter Arendſee in der Altmark entnommen. In demſelben ſchenkt Markgraf Otto dem zu gründenden Kloſter Arnſe: villam teutonicam, quae dicitur Kaulitz, et Slavicas villas, eidem stagno adjacentes. Kaulitz, gewiß einen ſlawiſchen Namen führend, wird alſo ein teutſches Dorf genannt und umliegender ſlawiſcher Dörfer Erwähnung gethan. Kaulitz liegt nach Bl. Seehauſen der pr. Gen. St. Charte weſtl. bei Arendſee. Der nördliche Theil des Dorfes läßt in der Karte einen kleinen ziemlich Π förmigen Rundling mit ſeitwärts vom Eingange ſtehender Kirche vermuthen. So drücke ich mich aus, weil die Kleinheit des Rundlings die Möglichkeit bedingt, daß er durch das Gehöft eines Ritter- oder ſonſtigen Gutes in ſpäterer Zeit hergeſtellt ſei. Von dieſem Π aus dehnt ſich dann nach teutſcher Art eine lange Gaſſe in ſ. ö. Richtung.

Als die anderen umliegenden ſlawiſchen Dörfer laſſen ſich zunächſt die klaren Rundlinge Zieſſau, Geſtien, Harpe, Haverland und Gollendorf bezeichnen.

Es kommt nun darauf an, ob die Flurverfaſſung in Kaulitz von der in den genannten Dörfern abweiche. Iſt dieß der Fall, ſo iſt das Beiſpiel in agrarhiſtoriſcher Hinſicht ſehr intereſſant. Den Namen Kaulitz leite ich von den, aus der faſt abſoluten Ebene hervortretenden Hügeln öſtl. vom Dorfe ab, analog mit dem öſtlichen Gollendorf, wo ein noch kleinerer, durch die Windmühle gekrönter Hügel, vermuthlich eine Kiesbank oder Düne, aufſpringt. Hole heißt im Böhmiſchen Alpe (Berg, wo kein Gras wächſt). Dieſen eingeklammerten Zuſatz bei (Palkowitſch) halte ich für eine, in ſpäterer Zeit beigefügte Specialiſirung der Bedeutung, indem holiti ſcheeren, holec Kahlkopf, holka, Mädchen (bartloſes Geſchöpf), holkyně, weibliches, noch wolleloſes Lamm, holina, Blöße, kahler, unbewachſener Fleck, hola, der Stab, Stock, mit dem lat. caulis, Stengel, der meiſt geſchält iſt, nah verwandt, endlich holý, kahl, beſagt. Alle dieſe Bedeutungen ſchließen eine, durch Glätte ſcharf hervortretende Beſchaffenheit in ſich und führen ſich auf jehla Nadel und unſeren J—gel, wo das J vocaliſche Präfix vorſtellt und gel die Stacheln ausdrückt, hinaus. Wenn die Höhen bei Kaulitz, wie es bei Gollendorf allen Anſchein hat, ebenfalls kieſiger, grandiger Beſchaffenheit ſind, ſo fällt der allgemeinen Terrainbeſchaffenheit der Landſchaft nach, bei beiden Ortsbeſchreibungen der Begriff der ſich auszeichnenden Terrainerhöhung und des Unbewachſenſeins zuſammen. Sind die Höhen aber anbaufähig, ſo liegt dem Namen bei Kaulitz nur die Bedeutung Höhe zu Grunde. Jedenfalls haben wir in beiden Namen, wie in Note 27 S. 32 ff. ſchon nachgewieſen, Analoga zu den zahlloſen Hellen-, und mit Abwerfung des H Ellen-, Eulen-,

Digitized by Google

Eilen=, Aellenbergen u. s. w., sowohl bei bloßen Berg= als bei Ortsnamen. Bei Eilenburg a. d. Mulde z. B. an Eulen denken zu wollen, hieße etymologische Eulenspiegelei treiben. Eulen gab es mehr oder minder überall; um die bruchigen Seeufer bei Arendsen jedenfalls aber ungleich mehr als solche: Wassergeflügel, sowohl schwimmendes, wie Enten, Wasserhühner, als fliegendes, wie Störche, Reiher, Kraniche. Dasselbe gilt von dem bruchigen, breiten Thale der Mulde bei Eilenburg. Die Eule hat ihren Namen speciell von der, mit spitzen Haarbüscheln versehenen Ohreule, unter welchen Büscheln zugleich das Auge des Thieres einen um so stechenderen Eindruck macht. Im Böhmischen, wie ich eben erst sehe, heißt die Ohreule **kalaus, kel** = Augenzahn. Oel, niederrhein. Ohlig, böhm. **olej**, lat. **oleum**, hat seinen Namen von der glitschig machenden Beschaffenheit. Böhm. Ort Gilau = Eule.

Man wird aber geradezu wie versteinert, wenn man nach Anführung einer genügenden Reihe von Beispielen und der Berufung darauf, man könne geradezu wetten, bei Ortsnamen wie Eilenburg, insofern sie nicht erweislich jüngeren Ursprunges, eine im Verhältniß zum Allgemeinen schroffe Beschaffenheit zu finden, gelehrte Leute dennoch mit der Erwiderung kommen hört: „Aber es könnten ja doch wohl viele Eulen in der Nähe gewesen sein.“ Da steht man geradezu da, wie die Erfahrung gegenüber pedantischer Superklugheit. Und selbst den Besitz und den Vorzug der Erfahrung bestreiten einem die Leute! Sie wollen es undenkbar finden, daß ein Einzelner jetzt Erfahrungen über die Bedeutung der Ortsnamen und die Entstellungen in der Schreibung derselben gemacht haben sollte, welche von der Wissenschaft schon vor einem Jahrhundert hätten gemacht werden können, also von ihr übersehen worden wären. Ist es die Schuld dieses Einzelnen, daß die Wissenschaft auf diesem Gebiet fast nur den Weg der speculativen Etymologie gegangen und sich zu wenig bemüht hat, den empirischen Zusammenhang zwischen Sache und Wort zu würdigen und ihm nachzuspüren? Uebrigens bestreite ich, daß diese Erfahrung schon vor einem Jahrhundert hätte gemacht werden können. Damals war das Interesse an derartigen Sprachstudien ein noch sehr beschränktes und die Art des Studiums lag noch sehr im Argen. Es fehlte aber auch ein wesentliches Förderungsmittel, um auf meinen Weg kommen zu können — die genauen Generalstabskarten, welche das Material zu meiner Erfahrung erst in brauchbarer Weise bieten mußten. Auch hatte man noch nicht solche, die verschiedenen Schreibungen berücksichtigenden Ortsnamenregister, wie das von Schaller. Es ist aber geradezu der Widerwille gegen das Slawische, daß dieses mehr als die aristokratisch hochstehenden orientalischen Sprachen zur Etymologie der arischen Sprachen beitragen solle, was meiner Lehre den Eingang erschwert. Habe ich doch sehr wissenschaftlich gebildete, sogar gelehrte Männer mit großem Erstaunen vernehmen hören, daß es ein Lexikon des Böhmischen gebe. So roh sind die Vorstellungen vom Slawischen. Das von Jungmann zählt fünf starke Quartanten und ist ein sehr gelehrtes Werk. Suprematie des etymologischen Orienteredit sinkt zunehmend. (Rapp u. a.)

Wer hat sich denn bis jetzt um die speciellsten ethnographischen Eigenthümlichkeiten des Dorf= und Flurwesens in gleicher Weise bemüht, als ich es gethan? Ist es da ein Wunder, wenn ich mehr als Andere wahrnehme, daß jedes Einzelne hier seine besondere, oft noch unerkannte Bedeutung habe? Da ergiebt sich nach und nach immer mehr Neues aus dem schon Errungenen und so ist mir der sehr geltenden Ansicht gegenüber, daß eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Ortsnamen auf Personennamen beruhe, aus sehr natür=

Digitized by Google

lichem Grunde klar geworden, daß diese Präsumtion, zu deren Beleg man die, aus Urkunden sehr mühsam zusammenzulesenden Namen dieser Art oft sehr gewaltsam preßt oder gar an Spinneweben sich klammernd, supplirt, irrig sei, daß sich ihr eine, mit dem Wesen der uralten Colonisation auf's Engste zusammenhängende, anderweite Präsumtion entgegenstellen lasse. Es ist allgemein anerkannt, daß bei weitem die meisten unserer Dörfer aus vorhistorischer Zeit herrühren. Unter den 200 Dörfern des Ostheiles des H. Altenburg habe ich nur dreizehn angetroffen, deren Anlagezeit bekannt ist und soviel ich mich entsinne, waren darunter sogar noch solche, welche nur den Namen geändert haben, wie z. B. Rautenberg u. u. w. bei Altenburg, welches früher anders — wie? das weiß ich in diesem Augenblick nicht mehr, auch habe ich die Kirchengallerie nicht zur Hand — hieß. Nun wissen wir, daß die Dörfer und Fluren in der Vorzeit nach dem Grundsatze: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" angelegt wurden. Spätere Dörfer erhielten dann in jenen Zeiten den Namen der Mark- oder Flurlocalität, auf welcher sie gegründet wurden. Es lag aber im Wesen eines solchen politischen Grundsatzes, denselben nach allen Seiten hin festzuhalten, auch deshalb, weil sich dadurch Entzweiungen im Schooße der Ansiedelung möglichst vorbeugen ließ. Wie sehr wäre nun dieser Zweck vereitelt worden, wenn man einem der Genossen den großen, aristokratischen Vorzug eingeräumt hätte, das Dorf nach seinem Namen benannt zu sehen? Man sollte, da man in Sachen des communalen Lebens sich übrigens so erfahren zeigte, nicht vorausgesehen haben, daß daraus über kurz oder lang bedenkliche, weitere Ansprüche auf Bevorzugungen erwachsen könnten? Nimmermehr! So kurzsichtig war man durchaus nicht. Ich behaupte, der bekannte Grundsatz der Landleute, Alles zu vermeiden, woraus ein Recht werden könnte, sei so alt wie die Gesellschaft. Und um so praktischer bot sich nun der unparteiischste Ausweg dar, die Dörfer nach ihrer Lage zu benennen, weil man dadurch, in jenen Tagen des Mangels an unseren heutigen kartographischen und sonstigen Orientirungsmitteln, für dieses dringende Bedürfniß einen Anhalt gewann. Erst kürzlich las ich, daß M'Clures auf seiner Reise in den Polargegenden bei den Eskimos deren ausgezeichnete Fertigkeit in der Terrainaufnahme bestätigt fand. Mögen sie das Zeichnen von Missionairen gelernt haben, so war der Anlaß zum Unterricht doch gewiß der, daß man eine sehr tüchtige Auffassungsweise des Terrains bei ihnen schon vorgefunden hatte. Man darf nur auf folgende Beispiele im Wendlande blicken, um einzusehen, wie jene Art Ortsbestimmung wieder zu der Eintheilung in kleinere Gaue paßte. Wir haben Wietzeeze im Lemgow und nicht weit von da Wietzeeze im Drawen. Ein drittes liegt im nahen Lauenburgischen. Die Etymologie ist S. 15 Note 11 angegeben. Von den folgenden Beispielen werde ich die Etymologie nicht geben, weil ich dazu zu weit ausholen müßte. Auch läßt sich in diesem Falle eine gründliche Nachweisung nicht durchführen, ohne die Karte von Düplat — die Karte von Papen reicht hier nicht immer aus — um scheinbare Widersprüche in der Lage mit jenen gleich und ähnlich benannter Orte zu heben. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden auf den Hauptgesichtspunkt. Da finden wir denn auch erstens Seerau in der Lucie, zweitens im Drawen und ein drittes, nach der Lage bei dem größeren Orte Dannenberg bezeichnet. Der Breese haben wir fünf: zwei, durch Groß- und Klein- unterschieden, wovon das eine wahrscheinlich später entstanden, in dem s. g. Gau in den Heiden, welcher von mir zur Lucie gezählt; ein Breese, genannt „im Bruch", ein anderes „am Seisselberge", und zwei

Digitized by Google

ohne Beisatz, in den Kirchspielen Nahrendorf und Riebrau. So wie dieselben in amtlichen Dingen auch jetzt durch das Kirchspiel auseinandergehalten werden müssen, so war es gewiß auch in slawischer Zeit auf eine ähnliche Weise der Fall.

Ein weiteres Unterscheidungsmittel boten die Endungen, welche ebenfalls ihre Bedeutung hatten. So wird Breese im Bruch auch Breeselenz (?) genannt, welches = lenz, wie wir in der Hauptabhandlung gesehen, der slawische Ausdruck für luh, Bruch, Bröking ist, so daß eine Tautologie im Namen Breselenz liegt. Damit ist aber nicht gesagt, diese Endung bedeute stets luh. Doch kann ich mich hier auf andere Bedeutungen nicht einlassen.

Bedenke man nur stets, daß die Sprache älter als die Dinge, daß die meisten Berge u. s. w. bleiben wie sie von jeher waren; daß die Namen dagegen durch mannigfache Entstellungen oft ganz fremdartig klingende Gestalten annehmen; daß sie alsdann ihrer Urbedeutung nach nicht mehr erkannt und nun, namentlich in der Richtung von Sagenunterlegung etymologisirt wurden, und deshalb denjenigen Etymologen am meisten zu mißtrauen ist, welche mythologische Forscher sind. Das einzige Mittel richtiger Erklärung bleibt gründliches Localstudium in Bezug auf Ortsbeschaffenheit und Beschreibung. Nur so lernt man empirisch, durch Nebeneinanderhalten der verschiedenen Formen von Ausdrücken, welche sich auf wesentlich gleiche Beschaffenheiten beziehen, die durch den Volksmund entstandenen Corruptionen wieder auf die Formen gemeinsamer Beschreibungsworte reduciren. Dabei ist nie zu vergessen, daß z. B. kleine Hügel und Hänge in, im Allgemeinen flachen Gegenden hier denselben Beschreibungsanhalt boten, denselben Beschreibungswerth hatten, wie hohe Berge und schroffe Hänge in eigentlichen Gebirgsgegenden.

Schlecht und lächerlich haben Einzelne mein Buch *) bis jetzt, neben anerkennenden Zeugnissen, zu machen gesucht, haben auch in einzelnen etymologischen Punkten insoweit Recht gehabt, als sie dieselben als irrig blosstellten; aber eine Verbesserung haben sie nicht vorzuschlagen gewagt. Diese ist mir dann durch die Anregung von selbst gekommen und mein Princip hat sich dann nur um so mehr bewährt. So hat mir ein wirklich höchst fader Rec. in den östreich. Bl. f. Wiss. u. Kunst, Beil. zur Wien. Zeit. Nr. 50 v. J., mit furchtbarem Halloh! aufgestochen, daß ich Kočj, Kutscher, vom Aufspringen desselben auf seinen hohen Sitz ableite. Hr. Ignaz Petters zu Pisek hilft mir nun selbst dadurch auf die Sprünge, daß er das Wort kotj schreibt, woraus ich denn aus dem veränderten Laut sofort sehe, daß es von chod, lat. ingressus, Gang, chodisstě, Gang, Allee, herrühre und Führer, Fahrer auf dem Wege bedeute. Auf dem Hunnsrück habe ich das Volk oft fahren und gehen gleichbedeutend brauchen gehört. Auch sagt man allgemein z. B.: „ich gehe nach Berlin", obgleich man hinfährt.

Von den Anerkennungen, welche ich erfahren, ist diejenige die redendste, welche von Seiten der teutschen Geschichts- und Alterthumsforscher, mir, ohne allen persönlichen Anlaß von meiner Seite, einen Gruß und ihr Interesse, sowohl für meine culturhistorischen Forschungen als diejenigen über die Be-

*) Die Bedeutung der Böhmischen Dorfnamen für Sprach- und Weltgeschichte. Topographisch, naturwissenschaftlich und etymologisch nachgewiesen von Victor Jacobi, Prof. etc. Leipzig. Herm. Schultze 1856. 8. 16½ Bogen. 1½ Thlr. (Nebst ausgedehntem Register.)

Digitized by Google

deutung der Ortsnamen durch Hrn. Prof. Wachsmuth hat ausdrücken lassen und daß man dort jene, den Anmaßungen des Hrn. Archivar Landau in Cassel gegenüber, nachdrücklich zur Geltung gebracht hat *). Mein Buch

*) In dem Protocolle über die erste Sitzung der III. Section vom 17. September 1856 (Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Jahrg. V., S. 14 f.) heißt es hierüber:

„Zu dem ersten Abschnitte des zweiten Besprechungs-Gegenstandes: „„Wie weit und zu welcher Zeit reichten die Slaven in Niedersachsen hinein““, erwähnte der Vorsitzende, daß derselbe in die schon behandelte Vorfrage über die Gränzen der Volksstämme hineinfalle. Drost von der Wense gab an, daß die Slawen in das Lüneburgische bis Uelzen vorgedrungen seien, weil sich bis dahin die hufeisenförmige Form der Dörfer finde und bei der Bodenbearbeitung der Haken statt des Pfluges im Gebrauch sei. Director Volger hob hervor, daß über dieses Vordringen der Slawen in Lüneburg die Charte des Kammerherrn von Estorff Aufschluß gebe, daß aber die Hufeisenform der Dörfer darüber keinen sicheren Leitfaden liefere, weil mehrfach dieselbe bei dem im Wendenlande sehr häufigen Abbrennen der Dörfer verschwunden und bei dem Neubau nicht wieder hergestellt, daß vielmehr als ein viel richtigeres Merkmal die Sprachverschiedenheit zu erachten sei, indem selbst der Haken nicht im Wendlande allein, sondern sonst vielfach in Lüneburg gebräuchlich sei. Der Redner bezeichnete im Allgemeinen die Ilmenau als Gränze zwischen Slawen und Deutschen, wofür die Namen der Dörfer sprächen, obwohl auch bisweilen die letzteren im Verlaufe der Zeit deutsche Bezeichnungen mit slawischen vertauscht hätten, glaubte aber, daß hier sich die Frage nicht erschöpfend erledigen lasse. Professor Waitz erwähnte, daß unlängst die Göttinger Societät der Wissenschaften eine Preisfrage gestellt habe, welche in den zweiten und dritten Besprechungsgegenstand einschlage, daß in Folge dessen eine Abhandlung eingeliefert sei, die, obwohl sie nicht habe gekrönt werden können, doch viel Werthvolles zusammengestellt habe, weshalb es wünschenswerth sei, daß der ihm unbekannte Verfasser nochmals seine Thätigkeit diesem Gegenstande widmen und sich einer Ueberarbeitung der gelieferten Abhandlung unterziehen möge. Staatsminister von Hammerstein sprach die Vermuthung aus, daß der Verfasser jener Abhandlung Professor Jacobi in Leipzig sein werde, und stimmte der Ansicht bei, daß hier die aufgestellte Frage sich nicht lösen lasse, obwohl mit einigem Fleiß an Ort und Stelle nicht unschwer die Gränze zwischen Slawen und Sachsen, die hin und wieder über die Ilmenau hinaus springe, sich werde auffinden lassen, da im Wendlande durchgängig wendische Benennungen der Feldlagen beibehalten seien, während in Sachsen deutsche Benennungen derselben üblich seien. Der Redner bemerkte noch, daß das in dem Capitular von 805 erwähnte Schezla, welches wohl der Ort Scheeßel sei, in der Nähe der Gränze sächsischen Areales gelegen haben müsse. Professor Wachsmuth äußerte, daß Professor Jacobi bei seinen Untersuchungen sehr weit, vielleicht zu weit ausgeholt habe, bat aber um die Erlaubniß, demselben erklären zu dürfen, daß hier der Wunsch nach Fortsetzung seiner Arbeiten ausgedrückt sei, womit man sich gern einverstanden zeigte.

In Ansehung der zweiten Abtheilung des zweiten Besprechungs-Gegenstandes: „„In welchem Verhältnisse standen die Slawen in verschiedenen Zeiten zu den Sachsen““, wies der Vorsitzende darauf hin, daß in der Frage die Zeit, um die es sich handle, nicht genau genug angegeben sei, da rechtliche Unterschiede zwischen Slawen und Deutschen bis in die neueren Zeiten fortbestanden hätten, so noch beispielsweise bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in den Wanderbüchern der Handwerksgesellen pflege bezeugt worden zu sein, daß der Inhaber von ehrlicher deutscher, nicht wendischer Geburt sei. Director Volger erwähnte, daß ein Gelehrter in Rußland sich mit Bearbeitung des fraglichen Gegenstandes dermalen befasse. Oberappellationsrath Flöckher fügte hinzu, daß dies der Magister Hilferding in Moskau sei, der zur Erschöpfung der Frage die Flurbezeichnungen sehr wichtig gefunden habe, welche in enger Verwandtschaft mit der russischen Sprache ständen, in welcher sein Werk erscheinen werde, und erwähnte noch, daß auch der Amtmann von der Decken zu Lüchow sich mit der Untersuchung der Frage beschäftige. Dr. Beeg bemerkte, daß das Land der Wenden an der Regnitz und Pegnitz vom fränkischen Gebiet sich, während die Germanen breite Furchen bei der Feldbearbeitung zögen, durch die wahrscheinlich von der Hakenbenutzung herrührenden schmalen Furchen absondere, und gab der Erwägung anheim, ob dies auch in Niedersachsen ähnlich sich wieder finde. Archivar Landau entgegnete, daß dergleichen Bifänge nicht

Digitized by Google

wird, zum Theil auch seiner Mängel wegen, die der ethymologischen Natur der Sache nach, gar kein Wunder sind, Zeit brauchen, gegen mancherlei

als Unterscheidungsmerkmale betrachtet werden könnten, da sie sich in ganz Deutschland verbreitet fänden und ihren Ursprung wohl dem Bestreben nach Erleichterung des Wasserabflusses zu verdanken hätten, wobei er zugleich erwähnte, daß die slawische Hufe halb so groß wie die deutsche, sonst aber die slawische Ackerauftheilung die nämliche, wie die deutsche sei."

Das Protocoll über die zweite Sitzung dieser Section vom 18. September 1856 lautet, so weit es hieher gehört, folgendermaßen (a. a. O. S. 17 f.)

„In der heutigen, unter dem Präsidium des Freiherrn von Ledebur gehaltenen Sectionssitzung wurde zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. Von den betreffenden Rednern wurde dazu die Bemerkung gemacht, daß der darin für die äußere Beschaffenheit der slawischen Dörfer gewählte Ausdruck einer Hufeisenform nur eine allgemeine und ungefähre Andeutung über die Dorfsanlage geben solle, ohne daß damit habe gesagt sein sollen, es gleiche dieselbe stets und genau einem Hufeisen, indem das Wesentliche nur darin bestehe, daß jedes Dorf bloß einen Eingang habe.

Nachdem das Protokoll sonst mit Berücksichtigung einiger dazu erhobener Bemerkungen festgestellt und zu demselben die darin erwähnte archäologische Karte Estorffs über die Gegend von Uelzen durch den Vorsitzenden überliefert war, wurde zur Erörterung der Besprechungs-Gegenstände übergegangen. Auf Antrag des Professors Waitz wurde die Frage gestellt, welchem der Berathungs-Gegenstände zunächst und wenigstens für heute die Versammlung ihre Aufmerksamkeit widmen wolle. Als solcher wurde, in Verbindung mit der Besprechung über die Erfordernisse einer Gaubeschreibung, die Nr. 17 bezeichnet, lautend: „„Läßt sich bei der inneren Gauverfassung in Niedersachsen urkundlich oder auf andere unumstößliche Weise eine Drei- oder Neuntheilung nachweisen?"" Staatsminister von Hammerstein nahm zuerst das Wort, indem er bezeugte, daß der Herr Landschaftsdirector von Hodenberg, einer der ersten Forscher in Sachsen, nach der mit demselben gehabten Unterredung, trotz aller Mühe das Princip einer Drei- oder Neuntheilung in Sachsen nicht ausfindig zu machen vermocht habe, was ihm selbst, dem Redner, eben so wenig gelungen sei, wenn er gleich hoffen dürfe, daß Archivar Landau im Stande sein werde, nähere Daten an die Hand zu geben, mittelst deren es möglich gemacht werden könne, die stattgefundene Befolgung eines solchen Princips zu ergründen. Nachdem Director Volger bestätigt hatte, daß auch er keine Spur eines solchen Princips wahrgenommen habe, forderte der Vorsitzende den Archivar Landau auf, die Wahrnehmungen kund zu geben, die derselbe etwa in Sachsen darüber gemacht habe.

Archivar Landau bemerkte, daß, wie in Hessen eine Neuntheilung sich finde, so auch Thüringen in neun, Ripuarien in drei Gaue, der Ober- und Niederlahngau ꝛc. zusammen in neun Theile sich scheide. Aber auch in Sachsen lasse sich die gleiche Theilung nachweisen. Die paderborner Diöcese zerfalle in acht Decanate und Centen, nämlich Almungau, Padergau, Ittergau, Wettigau, Lymegau, Augau, Nethegau und die mit dem Decanate Warburg übereinstimmende Cent, deren Namen er nicht angeben könne. Das dazu gehörige neunte unter Mainz gestellte Decanat von Hofgeismar umfasse den Gau Hemmerfelden. Von diesen neun Gauen oder vielmehr Centen bildeten die drei letzten das hessische Sachsen. Archivar Landau erwähnte weiter, daß er zwar nur diese Thatsache nachweisen könne, ohne den Grund des darin liegenden Theilungsprincips zu erkennen, daß aber dasselbe nothwendig in der Verfassung des Volkes, jener Thatsache zufolge, begründet sein müsse; indessen sei man auf dem Wege, diese Frage zu lösen. Darauf las derselbe Stellen aus einem an ihn gerichteten Briefe Augusts Raßmann vor, nach welchem dieser, gestützt auf einen Tractat Meibom's über die Irmensäule, auszuführen sucht, daß in Gemäßheit alter Schriften und Ueberlieferungen bei dem Tempel der Irmensäule 16 Priester fungirt und die Jurisdiction über 72 Familien geübt hätten, woraus die Neuntheilung hervortrete, die sich auch im Wehrgelde zeige *).

Nachdem der Redner noch erwähnt hatte, daß, wie von den drei Hauptstämmen der Germanen der der Sachsen in drei Zweige zerfalle, so sich auch wohl bei jedem der zwei andern Stämme drei solcher Zweige gezeigt haben würden, begann Professor

*) Einen Auszug aus dem erwähnten Briefe giebt Anlage 1.

Digitized by Google

Vorurtheile und Parteilichkeiten durchzudringen. Daß es sich aber noch finden werde, darüber bin ich ganz ruhig. Das Solide will eben immer Weile haben. Also nur Geduld. Todtschweigen wird man es nicht können, weil es zu viele Aufschlüsse enthält, welche überzeugend zum Gemeinverständniß des Volkes reden und mit der Zeit zu diesem auch durchdringen werden.

Wenn doch die Gegner ehrlicher Weise nur einen Punkt dem Publikum

---

Waitz einen ausführlichen Vortrag, in welchem er darlegte, warum er über das Princip einer Dreitheilung keine Ueberzeugung zu gewinnen vermocht habe, wobei er nicht einmal Werth darauf legen wolle, daß den erwähnten drei Hauptstämmen der Germanen als vierter der der Gothen, den drei sächsischen Zweigen als vierter der der Nordalbinger hinzutrete, und daß die drei Gaue, die sich, abgesehen von Wagrien, nördlich der Elbe wirklich fänden, ursprünglich durchaus keine Gemeinschaft unter einander gehabt, selbst verschiedenen Volksstämmen angehört hätten, so daß man mit gleichem Grunde von einer Vier- wie von einer Dreitheilung würde reden können, mit dem Hinzufügen, daß auch in der Beschreibung der Wettereiba kein einziger urkundlicher Beweis über das fragliche Princip beigebracht *), jener Gau vielmehr nach der über letzteres unterstellten Hypothese bearbeitet sei, was ihn zu der Warnung veranlasse, diese Hypothese nicht künftigen Gaubeschreibungen zum Grunde zu legen, die überhaupt zunächst und wesentlich von dem urkundlich festzustellenden Bestande eines Gaues ausgehen müßten und sich nur aushülfsweise auf kirchliche oder andere Organisationen stützen dürften. Nachdem Archivar Landau entgegnet hatte, daß er, was als vierter Stamm und Zweig des sächsischen Volkes namhaft gemacht sei, als eine durch Eroberung angränzender Völker erfolgte Ausdehnung der ursprünglichen Volksgränzen ansehen müsse, sprach der unterzeichnete Schriftführer den Wunsch aus, daß Professor Waitz den schätzbaren Vortrag, mittelst dessen derselbe sich in so gründlicher Weise zur Widerlegung eines Princips der Drei- oder Neuntheilung ausgelassen und zugleich sich über die Bedingungen und Erforderniße einer Gaubeschreibung geäußert habe, schriftlich zum Protokoll als dessen Anlage abgeben möge, da es nicht thunlich sei, denselben vollständig und würdig genug in solches einzureihen, ein Wunsch, der von jedem der Versammelten, namentlich auch von Archivar Landau getheilt wurde. (S. die Anlage 2.) Als der Unterzeichnete hieran die Erklärung gereiht hatte, daß er in dem Kreise, in welchem seine Nachforschungen sich gehalten hätten, nichts von dem Princip einer Theilung durch Drei oder Neun habe entdecken können, sofern darunter zu verstehen sei, daß auf diese Ziffern vermöge einer inneren Nothwendigkeit oder rechtlichen Verbindlichkeit jede beabsichtigte Theilung reducirt werden müsse und keine andere Theilbarkeit zulässig sei, forderte der Vorsitzende den Kreisgerichtsrath Seibertz auf, seine Beobachtungen in den Gegenden, welche an die von dem Vorredner wohl in das Auge gefaßte Diöcese gränzen, kund zu geben, worauf derselbe erklärte, daß er nichts über eine Dreitheilung im cölnischen Westfalen gefunden habe und sich weiter darüber in seiner Geschichte des Herzogthums Westfalen äußern werde. Pastor Böttcher fügte hinzu, daß er in Ostfalen nichts gefunden habe, was auf das Princip einer Dreitheilung hinweise, wenn gleich zufällig wohl einmal eine Einheit in drei Theile zerlegt sein werde. Obergerichtspräsident Hettling bestätigte ein Gleiches in Beziehung auf Braunschweig und angränzende, in die Diöcese Halberstadt fallende Districte. Der Vorsitzende fragte darauf, ob irgend jemand anwesend sei, der für das Princip der Dreitheilung Zeugniß ablegen könne. Archivar Landau gab zu, daß dafür kein organisirendes Element vorliege, sondern daß solches aus den inneren Verhältnissen des Volkes folge, wie der Brief Augusts Raßmann, den er auszugsweise zum Protokolle geben wolle, näher darlege. Nachdem von anderer Seite an das Vorkommen einer Viertheilung erinnert war, und Archivar Landau erwähnt hatte, daß zum Bezirke der sächsischen Probstei Geismar neun Gerichte gehörten (Trendelburg, Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, Meiser, Landau, Volkmarsen, Liebenau und Kalenberg), verließ man die Erörterung des Besprechungs-Gegenstandes Nr. 17." (Anmerkung der Redaction.)

---

*) Zur vorläufigen Widerlegung dieser Behauptung hat der Verfasser der Wettereiba nachträglich dem Protokolle die Verweisung nur auf S. 100 ꝛc., 127 ꝛc., 142 ꝛc., 176 ꝛc., 190 ꝛc. angefügt, eine weitere Ausführung sich vorbehaltend.

Digitized by Google

nicht hätten verschweigen wollen: nämlich den, jener Möglichkeit des Deutens aus selbst sehr entstellten Namen auf die Ortslage. Kann es einen besseren Beweis a posteriori, aus Erfahrung geben? Kann ich Berge, Schroffhänge, Vorsprünge, Stümpfe ꝛc. hinzaubern, wo ich sie zur Berührung meiner Etymologie bedarf? Ein Correspondent der A. A. Z. Beil. Nr. 11 d. J. nennt in einer Note mein Buch, welches er ganz gelesen zu haben versichert, ein abenteuerliches Product. Potz Tausend! was hilft mir die Leserei ohne ausbedungene Prüfung meiner Quellen: Natur und Karten! Der gelehrte Herr sei versichert, daß ich mich getraue, mehrere seiner eigenen Etymologien von Ortsnamen durch Angabe der mir unbekannten Ortsbeschaffenheiten als den schwerfälligsten Nonsens zu widerlegen, z. B. die Bilstein u. s. w., die nicht einen Jagdplatz, wo das Wild zu Stande gebracht und getheilt wurde, sondern ganz simpel einen Bühel, Berg, bedeuten. Sehe er doch in Natur und Karten nach und überzeuge sich mittelst seiner gelehrten Brille. Und was könnte es mir am Ende groß schaden, wenn ich auch wirklich ganz fabelhaft geabenteuert hätte? Das Etymologisiren namentlich ist eine freie Kunst, an die sich jeder wagen darf. Meine Berufsfächer sind aber Cameralwissenschaften, in welchen ich sattsam Anerkanntes geleistet habe.

Nebenbei gesagt, liegt es in der Art und Weise, wie ich ganz selbstständig zu meinen praktischen Resultaten gelangt bin, daß ich gleich im Beginn der Vorrede, hin und wieder auch im Buche, herausfordernd aufgetreten bin. Ich stehe hier den gelehrten Herren von der Feder wie der Mann vom Leder, oder als Feld- und Waldkundiger gegenüber; fuße nicht auf den Federkielzeugnissen zu Pergament verarbeiteter Eselshäute, sondern auf den Zusammenhang zwischen den urältesten, auf die Gegenstände selbst aufgetragenen Sprachzeugnissen und darf mich in sehr vielen Fällen anheischig machen, auf die Richtigkeit meiner Deutungen der oft sehr verdrehten Ortsnamen zu wetten, ohne die betreffenden Lagen vorher gekannt zu haben. Das giebt nun eine naturwüchsige Selbstständigkeit und Frische des Bewußtseins, die zu menschlich natürlich ist, als daß sie im Grunde verletzen könnte. Uebrigens hilft auch den Philologen gegenüber eine zum voraus deprecirende Haltung zu nichts. Hat man Unrecht, so gehts Einem deshalb nicht minder schlecht.

Daß ich von grammatischer Gelehrsamkeit sehr wenig besitze, rechne ich mir, unverholen gesagt, geradezu als Vortheil an; denn in Folge dessen habe ich mich auch unbefangen von gelehrten Schulvorurtheilen in das Verständniß jener uralten Sprachzeugnisse hineinversetzen können. Sollte sich Hr. Grimm nur einmal vier Wochen lang die Mühe geben wollen, mein Buch an der Hand der Karten und der Natur, so wie des Registers zu Schallers topographischem Lexikon des K. Böhmen zu studiren, so würde er sich überzeugt sehen, daß man auf diesem Wege zu ganz anderen, viel praktischeren Resultaten kommt. Er hat dieß aber verschmäht und so kann ich mit ihm, da wir zwei sehr entgegengesetzte Wege gehen, auch nie zur Uebereinstimmung gelangen. Uebrigens muß ich, um der Sache willen, auch noch anführen, daß Hr. Grimm, nach der Ansicht der Slawen, deren Sprache nicht hinlänglich kennt, um als kritischer Forscher in derselben für eine Autorität gelten zu können. Mein Buch hat er mündlich als „lauter ungereimte Phantasieen" bezeichnet. Siehe die Nachschrift.

Leider habe ich mich überzeugen müssen, daß ich den Titel meines Buches unpassend gewählt. Ich ward von der Voraussetzung irre geführt, das Publikum werde sich für die Aufhellung der sprüchwörtlich als so barock ver-

Digitized by Google

rufenen böhmischen Dorfnamen besonders interessiren. Nun sind aber, da sich das ortsbeschreibende Princip nicht nur in sonstigen slawischen Ländern, sondern auch anderwärts, namentlich in Teutschland bewährt findet und sich auch hier die Ortsnamen durch die Sprachformen des Slawischen, weil diese einer viel älteren indo-europäischen Sprachepoche angehören, lösen lassen, natürlich namentlich auch sehr viele teutsche Ortsnamen erklärt und neben diesen viele Thier- und Pflanzennamen, auch Ausdrücke anderer Art und zwar aus verschiedenen indo-europäischen Sprachen. Auch hat niemand Ursache, vor Schwerverständlichkeit der böhmischen Ausdrücke zu erschrecken. Sie sind schon von Vielen leicht verstanden worden, welche vom Slawischen bisher so zu sagen kein Iota kannten.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch einer Mittheilung erwähnen, welche mir Hr. Geh. Just. R. von dem Knesebeck in einem die freundliche Ueberraschung durch Zusendung seiner Urkunden ꝛc. *) begleitenden Briefe über den Namen des Dorfes Tatern bei Oldenstadt sagt. Er erzählt mir, wie während seiner Jugend in der Altmark und dem Lüneburgischen noch vielfach Zigeuner, von dem Volke Tataren oder Tartaren genannt, kesselflickend umhergezogen und in der Nähe der Dörfer ihr Lager, der Regel nach in und bei Büschen aufgeschlagen, welche dann den Namen Taterbüsche erhielten. Daß aber jener slawische Rundling Tatern ebenfalls daher seine Benennung habe, kann ich nicht zugeben. Dieselbe rührt vielmehr aus der nächsten Terrainbeschaffenheit her, welche dem Dorfe gegenüber durch mehrere selbstständige kleine Hügel zerrissen ist. Wie ich nun S. 60 meines Buches im Deister und der Nachbarschaft mehrere Dah und Dag genannte Berge nachgewiesen habe, zu denen ich auch den böhmischen Bergnamen Dochowen anführe: so rührt auch hier der Name von Dah, Berg, welches sich zwar in der jetzigen slawischen Sprache nicht mehr, wohl aber in der türkischen als dagh findet (trh, Zug, Riß) her. Meist ist es zerrissenes Terrain. Ebenso liegt in Mecklenburg-Schwerin (Gen. St. K. Bl. 6) das Städtchen Teterow zwischen Hängen, welche, besonders die nördlichen, schroff sind. Tatern südlich gegenüber liegt der Rundling Kleinen-Liedern. Auch hier bezieht sich der Name auf jene schroffe Terrainspalten; nur hat man, der Unterscheidung wegen, einen anders beschreibenden Ausdruck gewählt. Er ist zusammengesetzt aus jehla, Nadel, als Ausdruck des Spitzigen, Steilen, wofür wir im Teutschen die Adjective jählings, gellend, und vom Wachsthum, geil haben, dem obigen hal entsprechend, und ebenfalls aus trh. Streng genommen, konnte man auch trn, Dorn, für die Hügelkuppen anziehen. Da aber auch dieses aus trh, welches eben Zug, hier als Auszug des Dorns aus dem Zweige aufzufassen, bedeutet, hervorgegangen, so bleibt es sich gleich. Die Laute Je sind vor L naturgemäß abgefallen, weil L unter Umständen gleichfalls in J übergeht, z. B. in Jerschmanitz f. Lerschmanitz, Jititz f. Liditz. Dieselbe Lautconsumtion sehen wir an Hlegschow f. Holehschow, an Lstinie f. Elstein, an Lnischt f. Elnischt, Lzow f. Elischau. Wie sehr überhaupt die Anlaute der Veränderung unterworfen sind, erkennen wir an folgenden neun Schreibungen für ein und denselben Ortsnamen: Holschowitz, Hohlowitz, Wolschowitz, Hoschowitz, Hostissowize, Hostiowitz, Hostwitz, Hostownitz

*) Urkunden und Regesten zur Geschichte des uradligen Geschlechts der Herren v. d. Knesebeck, sowie der Gaue Heilanga und Osterwalde. Lief. I. Hannover bei L. Ehlermann. 1848.

Digitized by Google

und Roschowitz. Der Doppelname Tachau für den Ortsnamen Holzau enthält beide Beschreibungsbestandtheile für Liedern. Tachau führt auch den Namen Drzewnow und dieses kann eine böhmische Uebersetzung des, irrig für teutsch gehaltenen Namens Holzau sein, da drewo Holz heißt. Gleichzeitig ist aber auch möglich, daß Drzewnow eine, nicht für unmöglich zu haltende Verdrehung aus trh ist, aus welchem auch Tachau hervorgegangen, denn eigentlich müßte Trachau geschrieben werden. Jedenfalls würde ich, hieße mir Drzewnow allein auf, unbedingt auf steile Terrainbeschaffenheit, wie bei Drewowitz n. ö. von Prag, schließen. Liedern ist wiederum ganz dasselbe, was die vielen Ortsnamen Lauter und Lauterbach besagen. Natürlich braucht sich das Terrain der verschiedenen Orte nicht immer ähnlich zu sehen, wie ein Ei dem andern. Steile Terrainbeschaffenheit ist der allgemeine Charakter. Es giebt noch viele Dinge am Himmel und auf Erden, von denen wir Gelehrte uns nichts träumen lassen und hier hilft Probiren in der Natur und den Karten weit mehr als Studiren.

Schließlich will ich auch der Ableitung von Lemgow wegen (S. 15. N. 11) auf böhm. Lam, auch Lain und Hlina geschrieben, und der Curiosität halber auf Perdomowitz s. Hrdomowitz, aufmerksam machen. Dies ist noch viel auffallender als das span. hijo für lat. filius. Ich glaube nicht, daß hier po Hrdomowitz vorliegt, sondern sehe einen Ortsnamen wie Prtschitz s. Prezieze, Prjetschie s. Przecjin und viele andere, die eine steile Lage, auf die ich im vorliegenden Falle wieder wette, bezeichnen. Brit, Schärfe, liegt zu Grunde, brus, Wetzstein, scheint in W und dann in H abgeschwächt zu sein.

Hr. v. d. Knesebeck spricht in gedachtem Briefe auch die Ansicht aus, die slawischen Rundlinge haben von Haus aus stets entweder aus fünf oder aus zehn Feuerstellen bestanden. Ich kann gestehen, daß ich es an Nachforschungen für den Beweis einer solchen, vielen Anschein des Natürlichen an sich tragenden Regel nicht habe fehlen lassen, ohne jedoch irgendwie ausreichende Stützpunkte für eine solche Behauptung gefunden zu haben. Es würde deshalb der Beweis noch beizubringen sein.

Daß aber der Rundling dem Zeltdorfe nachgebildet sei, ist allerdings richtig, indeß so nahe liegend und eine so wenig neue Deutung, daß ich dieselbe stillschweigend als bekannt vorausgesetzt habe. Wie aber das Zeltdorf eine Wiederholung des einzelnen Zeltes, so ist mit festen, statt mit Leinwandwänden, das Deelhaus ein Abbild des Zeltes und zugleich Grundtypus des Rundlings. Vergl. übrigens S. 61.

Zur Charakteristik Helmolds auf S. 121 ff. mögte ich noch den kurz bezeichnenden Ausdruck einseitig nachtragen.

Als Ortsnameninterpret fühle ich mich schließlich nochmals veranlaßt, auszusprechen, daß ich jede Verantwortlichkeit für die sehr mangelhafte Darstellung des Terrains auf den beigefügten Tafeln von mir ablehne.

Nachschriften. Ich sehe aus der, S. 158 durch die Red. angefügten Note, daß das Protokoll sich nicht so entschieden für mich ausspricht, als ich die Inschutznahme nach den Worten des Hrn. Prof. Wachsmuth hoffte gestaltet zu finden. Ich mache Genanntem daraus keinen Vorwurf, habe indeß nur den Inhalt seiner Worte wieder gegeben. — Beeese im

Digitized by Google

Bruch (S. 257) führt nicht den Doppelnamen Breselenz, sondern Breesenbrock. — Ein, auf Grund der Kartencontrole recensirender Praktiker sagt in der Milit. Lit. Z. H. II. l. J. S. 124 über die Dorfnamen u. A.: „Der Verf. sieht einem großen Federkriege entgegen. Ref. glaubt nicht, daß es sobald dazu kommen werde. Die Sache ist wohl zu tief begründet, um so leicht angefochten werden zu können.“ „Wir empfehlen dieß ganz eigenthümliche Werk der Aufmerksamkeit unserer forschenden Kameraden, denen es vielfachen Stoff zu Betrachtungen auch anderer Art bieten wird und jedenfalls Interesse abgewinnen muß.“ — Vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus wird sich nächstens C. F. Schmaler in seinem Jahrb. f. slaw. Lit. ꝛc. günstig aussprechen, nachdem es ihm gelungen, viele seiner Muttermilchetymologieen als irrig zu erkennen. Uebrigens hat schon die Jen. Lit. Z. 1833, Nr. 149 von meiner Verbindung landwirthschaftlicher, naturgeschichtlicher und sprachlicher Kenntnisse die Erwartung noch mancher schöner Aufklärungen ausgesprochen. Dieß nur zur Steuer der Wissenschaft.

Digitized by Google

VII.

„Kurze Einleitung zu der Kenntniß derer hiesigen Lüneburgischen Landes-Verordnungen, nebst einem Auszuge von denen mehresten darin enthaltenen Notabilibus"

von

C. L. Bilderbeck. *)

„Man hat ehedem von denen sämmtlichen hiesigen Landes-Verordnungen keine Collectionem generalem noch solche beysammen gedrucket gehabt; nur ist die Kirchen-Ordnung besonders ediret gewesen, desgleichen ein Volumen in 4to von denen Gerichts-Ordnungen, worin aber zugleich Landes-Recesse, ferners die Post-Ordnung, das Zelli'sche Stadt-Recht nebst anderen zu denen Gerichts-Ordnungen eigentlich nicht gehörigen Edictis mit befindlich. Auch sind darin, nebst der Calenbergischen Canzley-Ordnung, item dem Gandersheimi'schen Landtages-Abschied noch einige andere Constitutiones inseriret, welche bloß im Hannöverschen gelten, und im Fürstenthum Lüneburg nicht eingeführet sind und fangen solche Verordnungen p. 846 an und gehen biß zu Ende des Werks.

NB. Dieses Volumen ist mit Adprobation der Hochfürstlichen Regierung ao. 1698 ediret worden (vid. Praefat.) und wird gemeiniglich also allegiret: Vol. Zellischer Gerichts-Ord.

Ferner ist auch ao. 1700 mit gleichmäßiger Adprobation der Regierung herauskommen ein Volumen von der Polizey-Ordnung und denen dahin einschlagenden Constitutionibus, worin aber auch viele andere Constitutiones befindlich e. g. von Jagd, Holtz, Contribution, Schatz, Licent, Post-Sachen ꝛc. ꝛc. item wie es mit Redintegrirung der Meierhöfe zu halten de ao. 1699.

Nachhero und zwar ao. 1716 hat ein Privatus ediret ein Supplement zu obigen Voluminibus, dem bald darauf ein anderer Privatus mit der Herausgabe einer Continuation dieses Supplementi gefolget ist.

Alleine vor wenig Jahren. fasseten Se. Königl. Majestät und zwar auf geschehenen Vortrag des Herrn Geheimen Rahts von Münchhausen Excell. den heilsamen Entschluß, sämmtliche hiesige wie auch Calenbergische Landes-Verordnungen jede in ein besonderes Corpus zum Besten dero Unter-

---

*) Eine Handschrift dieses, wohl bald nach Vollendung der Verordnungen-Sammlung gearbeiteten Aufsatzes (498 Seiten in 4to enthaltend) befindet sich im Besitze Sr. Excellenz des Herrn Landschafts-Directors v. Hodenberg. Aus dieser ist hier alles Dasjenige ausgezogen, was nicht lediglich eine Angabe des Inhalts der Verordnungen selbst enthält.

Digitized by Google

thanen zusammentragen zu lassen. Mit welchem mühsamen Werke es denn auch nunmehro zu stande gekommen und bestehet das Zelli'sche Corpus Constitut., welches auch die Hoyaische Verordnungen enthält in IX. Theilen oder Capitibus. Da dann das 1ste handelt von Ecclesiasticis, das 2te von Justitz-Sachen, das 3te von Militaribus, das 4te von Polizey-Sachen, so wegen seiner Größe in 2 Theile dividiret, das 5te von Cammer- und Amts-Sachen, das 6te Capitel von Contributions, Licent, Impost, Accise u. d. g. Sachen, das 7te von Lehns, Zoll und Post-Sachen, das 8te von Forst, Jagd, Fischerey, Mühlen, Zehnten, Teich, Huet und Weide-Sachen und endlich das 9te von denen promulgirten Landes-Recessen.

(Zum Cap. I. de Ecclesiasticis:)

§. 1. Soviel nun das Cap. I de Ecclesiasticis [1]) betrifft, so begreifet dasselbe in sich 1) die Zellische Kirchen-Ordnung, so ao. 1642 promulgiret [2]), wobey zu bemerken, daß, wie diese Kirchen-Ordnung die Agenda enthält, also quoad credenda in hiesigem Fürstenthume das Corpus doctrinae Wilhelminum [3]) den Herren Geistlichen zu einer Norm vorgeschrieben ist, so wie im Calenbergischen das Corpus doctrinae Julium.

[1]) Bey der Materie von geistl. Sachen kann noch bemerket werden, daß Serenissimus Dominus Georgius Glor. memor. in dero letzten Willen (vid. Stryk. caut. testam. in append.) aus Landesväterl. rühmlichsten Vorsorge verordnet, daß dero durchlauchtigste Descendenten allemal bey antretender Regierung der Landschaft und Ständen Reversales wegen Beybehaltung der Evangelischen Religion ertheilen, auch keine Bediente, so solcher Religion nicht zugethan, in Dero Diensten nehmen sollten, welche huldreiche Versichrung dan annoch in usu ist.

[2]) Nach Ausweise der Vorrede ist der seel. General-Superint. Hr. Arend bey Abfassung dieser Ordnung als ein vornehmes Werkzeug, uti verba sonant, mitgebrauchet worden.

[3]) Continentur in eo, 1) tria symbola oecumenica, 2) confessio Augustana, 3) Apologia Augustan. conf., 4) articuli Smalcaldici, 5) Catechismus Lutheri minor et major, 6) Urbani Rhegii libellus de formulis caute loquendi, 7) Formula concordiae vid. Mascovii Not. Jur. Br. Luneb. P. 1. cap. 2. §. 3. pag. 40.

(Nach Anführung des Inhalts des Caput IV. §. 1—8 dieser Kirchen-Ordnung wird dann bemerkt:)

Ob nun wol hieraus zu folgen scheinet, daß in Schuld u. d. g. Sachen eines Predigers Forum das Consistorium nicht sey, so hat es jedoch der Observanz nach keinen Zweiffel (und dann gesagt, daß eine Stifts- und Kloster-Ordnung den Schluß bilde), wovon aber fast die meisten Puncte nicht mehr in usu.

(Im §. 4 heißt es:) Aus der Sect. 2 sind zu bemerken die Edicta wegen der Sabbaths-Feier de 1704 (nr. 11. u. 12.) Die neueste Sabbaths-Ordnung ist de 1710 im Cap. 1. Const. Calenb. Nr. 5. Sect. 2. p. 416 und ist von dem Hrn. Collectore ausgelassen.

(Im §. 6 bei der Sect. 4:) Edictum Regium de Octobr. 1732, daß alle Stifftungen ad pias causas bey Straffe zu produciren und an Königl. Regierung einzusenden hat poena dupli des Vermächtnisses, sammt einer declaration de eodem anno (nr. 43. 46.), welche Verordnung

Digitized by Google

anfangs viele Querelen verursachet und die Beysorge erwecket, daß in Folge der Zeit alle solche Stiftungen an Königl. Regierung mögten gezogen werden, daher das Regimen einer Nothdurft erachtet, solcher Besorgniß durch vorbemeldete Declaration entgegen zu gehen. Indeß will verlauten, daß obige Verordnung wenig befolget, noch darüber mit Nachdruck gehalten werde.

Noch findet sich in dieser Section ein Consistorial-Ausschreiben wegen Verfertigung eines vollständigen Corporis bonorum von Kirchen- und Capellen-Gütern, wie auch eine Anweisung, wie solches einzurichten, nebst monitis generalibus über Kirchen- und Capellen-Rechnungen, auch einem umständlichen Kirchen-Rechnungs-Model (Nr. 47). Weil aber dieses Model überaus weitläuftig gerathen und denen Kirchen, zumal wenn sie arm, überaus onereux und lästig fällt; So haben dagegen die Zelk'schen Hrn. Landstände bey Königl. Regierung Repraesentation gethan, daß es nach Bewandniß der Kirchen-Umstände damit kürzer gefasset werden könnte. add. Consistorial-Ausschreiben Nr. 55.

(Im §. 7:) Die Sectio 5 fasset in sich ein Ausschreiben wegen Haltung derer Synodorum de 1684 (Nr. 57). Und weilen die in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Synodi seit 30 und mehr Jahren an vielen Orten in Abgang gerathen; So haben Se. Königl. Majestät auf geschehene landschaftliche Vorstellung sich gnädigst gefallen lassen, im Novbr. 1739 desfalls und wie es damit in Zukunft zu halten, in einer neuen Verordnung abfassen zu lassen. (Nr. 621).

(Im §. 8 bei der Sect. 6:) Sonst ist noch zu merken, daß vi Edictorum de 1727 die Klöster angewiesen, alljährlich eine Liste derer Exspectivirten an Königl. Regierung einzusenden. Auch sollen sie von allen Reditibus ein inventarium einschicken, welche letztere Verordnung jedoch noch nicht von allen Klöstern befolget seyn soll.

(Im §. 10 bei der Sect. 8:) Nr. 112 finden sich verschiedene Verordnungen gegen neue Lehren vom Chiliasmo ꝛc., welche occasione derer motuum Peterseniorum publiciret .... Edictum de 1736 (Nr. 141). Auch soll kein Pastor auf dem Lande jemanden ohne Vorzeigung eines obrigkeitlichen Trauscheines von denen Beamten oder anderen adlichen Gerichts-Herrn, in dessen Gerichtszwang die Person angesessen, priesterlich copuliren.

NB. Zu diesem Consistorial-Ausschreiben hat dieses die Veranlassung gegeben, daß in der Landes-Resolution de 1686 §. 7 geordnet, daß die Ehestifftungen, wenn sie von dem Gutsherrn consentiret, bey denen Ämtern oder Gerichten ingrossiret, und darauf der gewöhnliche Trauschein allererst ertheilet werden solle, da dan einige Geistliche vermeinet, als ob die Trauscheine nur von denen Ämtern, nicht aber von denen adlichen Gerichten ertheilet werden könnten, daher sie in diesem Ausschreiben eines andern bedeutet.

(Im §. 13 bei der Sect. 11:) Das Edict de 1696 (Nr. 196) will, daß ohne Vorwissen des Consistorii keine stille Beerdigung zu gestatten, es wäre dan periculum in mora und solle sodan nachhero vom Superintendenten davon berichtet werden. Indessen sind (Nr. 197) auf Ritterschaftliche Vorstellung die von Adel von Suchung der Concession a Consistorio dispensiret, doch wird der Vorbewust des Superintendenten oder Predigers requiriret, ingleichen die Abführung derer hergebrachten Kirchen- und Schul-Gebühren.

Digitized by Google

(Im §. 16:) Sectio 14 handlet von Fanaticis und Separatisten und finden sich hier die Edicte de 1710 von denen Characteribus der Pietisten.

NB. Diese Characteres hat dem Vernehmen nach Dnus Abbas Molanus aufgesetzet und ist darüber viel critisiret, e. g. ad 12 ubi: man hielte ihrerseits das Lachen und Tanzen vor eine Todt-Sünde, da jedoch risibilitas proprium hominis.

(Zum Cap. II. Von Justiz-Sachen heißt es, nachdem im Eingange der Inhalt der 4 Sectionen dieses Capitels aufgeführt, im

§. 1:) Anlangend nun Sect. 1. So komt darin zuforderst vor 1. die Ober-Appell.-Gerichts-Ordnung, samt denen bey diesem Gerichte von Zeit zu Zeit abgegebenen Gemeinen Bescheiden, deren Inhalt brevibus, eben wie die O.-A.-G.-Ordnung und übrigen Gerichtsordnungen dem compendio von Proceß-Sachen zu inseriren. Das O.-A.-Gericht ist, nachdem unser Durchlauchtigste Haus zur Chur-Würde gelanget, zwar allsofort a serenissimo beliebet worden; Es ist aber damit allererst im Jahre 1711 zur würcklichen Anordnung gekommen. Und gehören unter dasselbe alle Churlande, wie auch das Bremische und Verdische; In dem Lauenburgischen aber gehen die adpellationes noch eben wie vorhin an den Kayserl. Reichs-Hof-Raht oder das Kammer-Gericht ....

Folget in dieser Sect. Nr. 2 die Zelli'sche Kanzley-Ordnung de 1656 ....*)

*) Es finden sich dabey einige kleine Noten, welche dem Vernehmen nach von dem ehemaligen Celli'schen H.-R. und nachmaligen Hochfürstl. Osnabruggischen Geheim-R. und Canzler Hr. v. Eyben verfertiget; Sie bestehen aber nur in einigen Remissionibus auf die anderen Verordnungen, auch einigen allegatis doctorum.

Bey der Hof-Ger.-Ord. und bey dem Hofgerichte ist annoch zu merken:

1. Daß die alte Hof-Ger.-Ord. an. 1564 promulgiret worden, von Herzog Heinrich und Wilhelm den Jüngeren und in alten Zeiten das Hofgericht zu Ültzen gehalten worden.

2. Soll vermöge der Hof-Ger.-Ord. P. 1. T. 2. §. 1 dieses Gerichte wenigstens mit 7 Personen besetzet seyn, unter welchen 7, einer der Hof-Richter aus der Ritterschaft gebohren, die anderen 6 Assessores aber von Adel und Rechtsgelehrte seyn sollen. Die hiesigen Stände haben sonst keine praesentation von Assessoribus gehabt, vor etwa 20 oder mehr Jahren hat Serenissimus ihnen die praesentation zweyer Assessoren in Gnaden beygeleget.

3. Wird in solcher Ordnung disponiret, daß die membra judicii urtheilen sollen nach hergebrachten beständigen Gewohnheiten, Statuten dieses Fürstenthums und in deren Mangel nach gemeinen beschriebenen Rechten und des heiligen Reichs Constitut.

4. Ist zu notabeniren, daß vermöge eben dieser Ordnung P. 2. T. 1. §. 2 keine Criminalia vor das Hoff-Gericht gehören, ferner auch keine Polizey-Sachen und ist (vid. §. 5.) ratione summae appellabilis geordnet, daß keine appellationes von denen Untergerichten an das Hoffgericht statt haben sollen, daferne die Haupt-Sache nicht über 20 Gulden Lübsch beträgt.

Digitized by Google

IV. Folget das vorgängige allgemeine Justiz-Reglement de 1718 samt angehängten sehr leidlichen Taxa (vid. Cap. 2. Sect. 1. Nr. 21.) Bey Publicirung dieses Reglements war die Meinung diese, daß eine vollständige Gerichts-Ordnung vor alle Provinzen in Kurzem folgen sollte, womit es aber noch nicht zum stande gekommen, auch besorglich annoch sobald nicht kommen wird, obgleich der seel. Vice-Praesident von Hedemann bereits lange daran gearbeitet. Inzwischen ist in diesem Reglement verschiedenes geordnet, so zu abbrevirung eines Processes angesehen und ist unter andern darinnen merklich, daß ein Richter bey der Restitution . . . . . item daß die Gerichte sich an die Opiniones DD. nicht zu kehren, wo sie nicht klare LL. oder triftige Argumenta Legum vor sich haben. Welcher letzte Punct dan auch bereits in der Ober-App.-Ger.-Ordn. sich also ausgedrücket befindet.

NB. Der angehängten Sportuln-Taxa halber ist noch anzuführen, daß weilen die Canzley-Bediente über die Moderation der Sportuln sehr beweglich doliret, solches Se. Königl. Maj. bewogen, nach Verlauf einiger Zeit, diese Taxa hinwieder aufzuheben und es bey der alten zu laßen. vid. Edict de Febr. 1728. Nr. 23.

(Im §. 2 zur Sect. II.:) . . . . Per Edict de 1718 (Nr. 52) werden die Beamte angewiesen, bey Vermeidung schwerer Strafe sich nach denen Befehlen des O.-App.-Gerichts zu richten; solche Befehle mögen gehen, gegen wen sie wollen.

NB. Diese Verordnung ist bey der Gelegenheit emaniret, daß einige Beamte haesitiret, solche Mandata zu respectiren, wenn sie gegen die Kammer oder das herrschaftliche Interesse gingen und enthält selbige den schönen Passum, daß ein Regent von Gottes und Gewissens Wegen verbunden, nichts heiligers als die Handhabung Recht und Gerechtigkeit zu halten.

Nr. 53 findet sich die sehr bekante Verordnung de Oct. 1719, daß nemlich in Abmeyerungs- und Dienst-Sachen, scilicet wenn de modo servitiorum die Rede, item in puncto der Landgerichts-Strafen (nisi laedatur jus tertii) u. d. g. Sachen kein Process statt haben solle, item daß auf Besoldungen ohne Königl. Special-Befehl kein arrest oder execution zu verhängen.

NB. Dieser Verordnung halber haben zwar Status Cellenses verschiedene submisseste Vorstellungen gethan, weilen sie den Unterthanen gravirlich und zu vielen abusibus Anlaß geben könnte, zumal da Dni Camerales nicht auf die Justitz beeydiget, sie auch judices seyn würden in propria causa. Allein bis dato hat man keine Erhörung gefunden; Es ist vielmehr per Rescripta de 4. Jul. 1735 solche Verordnung aufs neue wiederholet, bestättiget und noch mehrers erläutert. (Nr. 54.)

Nr. 60 findet sich eine Tax-Ordnung de 1730, was denen Notarien, Zeugen und aestimatoribus vor ihre Mühe zu zahlen; diese Taxa ist sehr leidlich. Imgleichen Nr. 62 Edict de Jun. 1734, wie viel denen Advocatis vor die suppliquen zu zahlen, scil. mehr nicht als 4 *ggr* oder 8 *ggr*.

Nr. 67. Ist die Verordnung de 1736 wegen Verwahrung und Berechnung derer Depositen-Gelder bey denen Städten und die

Digitized by Google

Constitut. de Nov. 1737, wie es hierunter ratione aller Gerichte zu halten.

NB. Diese Verordnung ist sehr umständlich, fordert aber ein gar vieles von denen Collegiis. Unter andern wird §. 15 geordnet, daß regulariter von denen Depositen-Geldern nichts auszuleihen, es wäre dan, in casu eines importanten lange währenden Concurses und mit Bewilligung des ganzen Collegii, welches sodan auch davor einzustehen.

(Im §. 4 zur Sect. IV.:)

Nr. 119 ist Constitutio Regia de Dec. 1717 wegen Abschaffung des Staupen-Schlages mit der anklebenden ewigen Landesverweisung, item des Schandpfahls und daß statt dessen solche Delinquenten ad operas publicas oder in's Zuchthaus in perpetuum zu condemniren ex ratione: daß obige Strafen solche Mißethäter aller ehrlichen Handtirung ohnfähig machten, folglich zu neuen criminibus Anlaß geben.

NB. Es haben zwar Status hiergegen in Unterthänigkeit repraesentation gethan, weil diese Verordnung denen Adlichen mit der hohen Gerichtsbarkeit versehenen Gerichtsherren und Städten höchst onereux, indem dieselbige ratione der in's Zuchthaus condemnirten einen jährlichen Zuschuß zu ihrer alimentation thun müßten. Allein bis dato hat diese Vorstellung keine Erhörung gefunden.

Nr. 140 findet sich die Verordnung de Aug. 1739 wegen Alienirung und Versetzung der Bürger-Güter und daß solche ohne Vorwissen des Magistrats nicht erlaubt.

NB. Man kan jedoch aus dem Inhalt dieser Constit. nicht anders urtheilen, als daß solche blos auf das Calenberg- und Grubenhagische gehe.

Cap. IV. Von Polizey-Sachen.

In der ersten Section komt ein weiteres nicht vor als die alte Zelli'sche Polizey-Ordnung de 1618 und deren Auszug; worin aber Vieles enthalten, in specie Cap. 16 wegen Preises der Victualien, item Cap. 25 wegen der Kleidung, so heutiges Tages nicht mehr im Gebrauch. Sonstes kan noch aus dieser Polizey-Ordnung ein und anders bemerket werden e. g.

Cap. 3 machet sich Serenissimus, uti verba sonant, gegen Dero getreue Landschaft pflichtbar, daß sie alle Geistliche Lehne zusammenschlagen und zu Unterhaltung Gotteshäuser, Schulen, Prediger, Schuldiener und armen Studenten verwenden wolten; welches dan Origo der sogenannten Beneficial-Casse .....

Cap. 11 wird geordnet, daß sub poena annullationis alle Contracte zu ingrossiren und wie viel desfalls zu erlegen. Jenes aber ist so generaliter nicht mehr in usu, außer was derer Hausleute Ehestiftungen betrifft.

Cap. 12 §. 1 promittiret Serenissimus dero Unterthanen bey denen gemeinen beschriebenen Rechten zu schützen; Woraus also folget, daß das jus Romanum allhier gelte, und wer sich darin fundiret mit dem Beweis dessen nicht zu oneriren, quod sit receptum. Sonst ist auch bey diesem Capite annoch zu merken, daß denen Gutsherren §. 2 so es ruhiglich

Digitized by Google

hergebracht [1]), nachgelaſſen wird, ihre Gutsleute um bekantliche Dienſte und Zinſe zu pfanden; Ferner ſollen ſolche Pfande nicht über 2 Meilen, jedoch binnen Landes, weggeführet werden. Denen Unterthanen hingegen wird bey Leibesſtraffe verboten, ſich der erlaubten Pfandung zu widerſetzen. Uebrigens wird in hoc Capite denen Tuchten [2]) annoch certo modo die Pfandung erlaubt.

[1]) Es hat aber die Noblesse obigem Passu: „ſo es ruhiglich hergebracht" contradiciret; Es iſt auch darauf in der Resol. de 1686 allen Gutsherrn generaliter die Pfandung ihrer Praestandorum halber erlaubt worden.

[2]) Was die Tuchten eigentlich ſind, davon findet ſich in actis Provincialibus dieſe Nachricht und Beſchreibung: Scil. wenn einige benachbarte Orter Zuſammenkünffte halten, um von Gemeinen-Sachen, Reparirung der Kirchen, Gebäuden, Gemeinen-Wegen u. d. g. zu reden.

Cap. 14 wird Verſchiedenes ratione derer Feuer-Anſtalten disponiret, welches jedoch durch neuere Edicta verbeſſert worden. Indeß bemerken wir hiebey ſo viel, daß beſage §. 6 keine neue Feuer-Stätte ohne Serenissimi Erlaubniß anzulegen .....

Cap. 23 in fine disponitur, daß sub poena annullationis der Brautſchatz von Bürgern oder Bauren nicht anders, dan cum consensu magistratus, worunter der Promissor geſeſſen, ausgelobet und in das Gerichtsbuch geſchrieben werden ſolle. Welche Disposition dan zwar ratione derer Bürger nicht mehr in usu, ratione der Bauren aber per Resol. de 1686 noch aufs neue auch mit Erforderung des Gutsherrlichen Consenses beſtättiget worden.

Cap. 24 wird einiges verordnet, wie die Gegen-Vermehrung und Morgengabe zu mäßigen, auch daß ratione dotalitii eine Frau nur denen perſönlichen Gläubigern zu präferiren *).

*) Beiläuffig kan bemerket werden, daß in dieſem Capite das dotalitium quod tamen mere jur Germ. iſt, mit der Donatione propter nuptias, quae est juris Rom., einigermaßen verwechſelt worden. vid. Stryk, de jure Dot. §. 15.

Cap. 42 werden verbothen alle Bürgſchaften absque consensu Regiminis. Es iſt aber ſolche Verordnung nicht mehr in usu, wie dieſes das an. * ergangene Rescript bezeuget .....

Sect. 3 Cap. 4 begreiffet die Edicta wegen Ämter, Gilden und Handwerker und komt Nr. 6 hier vor das hochfürſtl. Reglement de 1692, ſo der im ganzen fürſtl. Hauſe genommenen Abrede nach bey denen Ämtern und Gilden zu attendiren ....

Nr. 23. 24 verordnen die Edicta de 1710 et 1711, wie das Silbergeſchirr von einer beeydigten Perſon zu probiren.

NB. Das Edict de 1710 aber iſt nur vor Calenberg, Grubenhagen und Hoya.

Sect. 4 Cap. 4. Handelt von Kauf und Vorkäuffereh, in specie auch von Handlung der Juden und kommt hier (Nr. 33) vor die alte Mark- und Tax-Ordnung de 1679, welche jedoch in allen Puncten nicht mehr in usu.

Nr. 71 seq. finden ſich die Edicta wegen des Eiſen-Monopolii, worin alles fremde Eiſen und Eiſenblech en faveur des einländiſchen ver-

Digitized by Google

boten wird und ist hierbey zu merken, daß solches Verbot per Edict de 1708 geschehen, aber per Edict de 31. Mart. 1728 wieder aufgehoben, jedoch hinwiederum per Edict de Jan. 1740 intuitu des Calenbergschen, Goettingischen und Grubenhagischen aufs neue eingeführet worden, da dan zugleich per Edict de Febr. 1740 der Preis des Eisens reguliret wird.

(Zur Sect. 6. Cap. 4:) Nr. 152. Wird durch das Reglement de Decemb. 1718 weitläuftig vorgeschrieben, wie es bey Licitation der Stadt Pertinentien zu halten.

NB. Es gehet aber dies Reglement nur auf das Calenbergische und Grubenhagische.

Sect. 8. Capitis 4 handelt von Brausachen, Brauern und Krügern und ist das erste Nr. 167 die Hochfürstliche Verordnung vor die Stadt Celle, nach welcher sich auch die in der Nachbarschafft befindliche Brauereyen zu richten pflegen. In solcher Brauordnung ist nun umständlich vorgeschrieben der modus braxandi, item wie Braumeister und Knechte zu beehdigen, wie das Bier zu probiren, das untaugliche zu wracken.

NB. Bey Gelegenheit der Cellischen Brau-Ordnung kan noch bemerket werden, daß das Cellische Brauer-Amt einen durch herrschaftliche Resolutiones bestättigten Zwang hergebracht in den benachbarten Voigtheien.

Nr. 171 ist das Hochfürstl. Edict de Dec. 1692, daß denen Bauersleuten und die dergleichen Güter auf dem Lande haben, das Brauen zum feilen Kauf gänzlich verboten seyn solle, daferne sie nicht binnen 6 Wochen a die publicationis Edicti titulum dociren könten. Zu ihres Hauses Nothdurfft aber bleibet ihnen zu brauen vergönnet. Eben dieses wird per Edictum de Jan. 1706 wiederholet, jedoch dabey annoch die Beybringung eines Tituls reserviret.

Nr. 173 wird per Rescript an das Cellische Hofgericht de Jul. 1710 geordnet, daß in Brausachen der Land-Tages-Abschied de 1673 §. 15, imgleichen das Edict de 1692 und 1706 zum Fundament in decidendo zu nehmen.

Nr. 174. Wird per Rescript de April 1722 an den Cellischen Amts-Advocaten a Regimine declariret, daß diejenigen, welche sich des Brauens halber in dem per Edict de 1692 praefigirten termino nicht gemeldet, nunmehro nicht weiter zu hören, wenn sie gleich eine immemorial Praescription erweisen sollten, welche Declaration dan Nr. 175 der Cellischen Canzley zu ihrer Direction notificiret worden.

NB. Obbemeldeter Declaration scheinet das vorhin citirte Edict de 1706 entgegen zu seyn, indem solches enthält, daß wer einen titulum zu haben vermeine, solchen annoch beyzubringen hätte, wie denn auch dem Vernehmen nach das Königliche Ober-App.-Gericht die Bergische Brauer zum Erweis admittiret haben soll.

Nr. 183 ist ein Cammer-Ausschreiben de Februar 1697, daß niemand ohne der Cammer Special-Consens Krug-Nahrung treiben soll.

NB. Weilen dies ein bloßes Cammer-Außschreiben; So kan dasselbe nicht füglich in die Classe der Landes-Gesetze referiret werden.

(Zur Sect. 9. Capitis 4) .... Nr. 199. Wird per Edictum de 1710 auf die Nachlässigkeit beym Feuer ratione der Herrschaft gleichfalls Leibes-Strafe nebst Ersetzung des Schadens gesetzet.

Digitized by Google

NB. Clausula finalis zeiget, daß dies Edict eigentlich auf die Stadt Hannover gehet.

(Zur Sect. 12. Capitis 4) .... Nr. 290 ist die geschärfte Verordnung de 1709 gegen die Zigeuner, daß sie sofort zur Haft zu bringen .....

NB. Diese scharfe Verordnung gegen die Zigeuner ist von der heilsamen Wirkung gewesen, daß die Zigeuner diese Lande fast gänzlich vermieden, auch noch verschiedene ihrer Kinder zu einer guten Erziehung gebracht und gelangen, obgleich Theils dieselben nachmals hinwieder auf ein schlechtes Leben verfallen.

(Zur Sect. 13. Capitis 4) .... Nr. 310. Folget die Churfürstl. Armen-Ordnung de Nov. 1712 vor das Fürstenthum Celle und Grafschaft Hoya.

NB. Diese Ordnung gehet auf das platte Land, wie auch auf die übrige Städte außer Celle, Lüneburg und Ülzen, woselbst eine Special-Verfassung.

(Zur Sect. 14. Capitis 4) .... Nr. 318 ist Edictum de 1641, worin statuiret wird, daß die Schutz-Gelder derer Häuslinge niemanden anders als Serenissimo und Dero Cammer zustehn.

NB. Dieses ist nachmals dahin geändert wegen der hierauf erfolgten Contradiction an Seiten der Noblesse und zwar solcher gestalt, daß die Hochfürstl. Landes-Resolution de 1686 §. 11 es hierunter bey der Observanz gelassen wollen. Weil aber solche Observanz ungewiß; So ward durch die Hochfürstl. Resolution de 1695 §. 3 festgestellet, daß solches Schutz-Geld ein annexum der hohen und völligen Niedergerichte seyn solle, alle andern Gutsherrn aber, so nur mit bloßen Pfahlgerichten versehen, müßten sich dieser Revenue enthalten, doch bliebe einem jeden Gutsherrn der Dienst oder das gewöhnliche Dienstgeld, auch die Freyheit, ob er einen Häusling dulden wolle oder nicht.

(Zur Sect. 15. Capitis 4) .... Nr. 332 hat sereniss. Elector per Edictum de Maj. 1708 festgestellet, daß 1) wenn die Unterthanen im Lande bleiben, das Abzugsrecht aufgehoben seyn solle (als welches sonst in diesen Fürstenthümern an etlichen Orten üblich gewesen, wenn die Unterthanen von einem Gerichte in's andere gezogen) und werden alle darob haltende Privilegia cassiret. 2) Soll generaliter auch mit auswärtigen das Abzugs-Recht anders nicht statt haben, als ex capite juris retorsionis und werden 3) von diesem jure detractus eximiret die Herren Bediente, so wie sie in der Const. Frieder. Ulrici specificiret.

NB. Diese Const. D. Friedr. Ulrici findet sich in Cap. 6 derer Calenbergischen Verordnungen. Weil nun darin auch Räthe specificiret; So kam bey Gelegenheit des Raht Royer Verlassenschaft die Frage vor, ob bloße Titulair-Räthe auch hierunter gehören? Welches dann anno 1741 a Regimine negative decidiret worden. vid. pag. 1181.

Nr. 334. Wird per Resolut. de 1716 et 1717 etc. fest gestellet, daß von denen nach Engelland gehenden Gütern kein Abschoß gefordert werden solle, hauptsächlich ex ratione, daß in Engeland von ausgehenden Gütern nicht üblich etwas zu geben.

NB. Ob nun wohl die Stadt Celle diese, occasione des Bürgers

Digitized by Google

Löhr, welcher nach Engeland gegangen, emanirte Resolution ihrer Cämmerey sehr nachtheilig gehalten, und deswegen bey Sr. Königl. Majest. Vorstellung gethan, so haben Se. Majest. es jedoch bey obiger Verordnung gelaßen.

Nr. 338 wird durch ein Pro Memoria de 1721 et 1737 bekant gemachet, mit welchen Ständen das Abzugs-Recht in totum aufgehoben oder auf ein gewisses moderiret.

NB. Dergleichen Pro Memoria werden von Jahren zu Jahren publiciret, weil Serenissimus und deren Landes-Regierung aus einer löblichen Sorgfalt in solchen Handlungen immer weiter progrediren.

Sect. 16. Capit 4 handelt von Unzuchts-Brüchen und komt darin vor (add. Vol. V^um.) Nr. 340 das Edict de 1688, worin die Unzuchtsbrüche vor die Manns-Personen auf 10 Thaler und vor die Frauens-Person auf 5 Thaler moderiret werden, additur: daß der vermögsame Theil vor den unvermögenden zu bezahlen nicht schuldig, sondern dieser carcere auf 8 Tage bey Wasser und Brod zu bestraffen.

NB. Dem Vernehmen nach sollen einige adeliche Gerichte dieses Edicti ohngeachtet es noch bey der alten Taxe respective von 15 ℳ und 7 ℳ 18 ggr laßen ex ratione, daß dieses quantum sich in der Polizey-Ordnung gründe und wegen der moderation cum statibus nicht communiciret sey.

Nr. 341 ist das Ausschreiben de 1693, worin es vor einen Eingriff in die jura territorialia a Regimine gehalten wird, daß der Adel im Lüneburgischen die Unzuchtsbrüche sich von seinen Dienstboten anmaße, durch Vorenthaltung ihres Lohns. Allein es ist hierbey zu bemerken, daß Status nachmals Vorstellung dagegen gethan und Serenissimus darauf per Recessum provincialem de 1695 dem Adel die Percipirung der Unzuchtsbrüche von seinen Dienstboten expresse beygeleget. vid. Cap. von Landtags-Abschieden. Daß aber die hochfürstl. Regierung die Unzuchts-Brüche ad jura territorialia referiret, solches hat dieses zur Veranlassung, daß die hiesigen HH. Amts-Advocati zu sustiniren gesuchet: Weil die Unzuchts- oder Sende-Brüche tempore Papatus zum Verdischen Sprengel, mithin ad jura Episcopalia daßigen Bischoffs gehöret, in Ansehung derer mehreren Orte dieses Fürstenthums und dann die jura Episcopalia nunmehro dem Landes-Fürsten zukommen; So könne auch niemand als der Landesherr sich dieser Brüche annehmen. Es wird aber diesem Sentiment opponiret, daß es per merum abusum geschehen, daß in Papatu einige Bischöffe sich dieses juris angemaßet, und solches denen ordentlichen Gerichts-Herren entzogen, folglich sey nichts billiger, als daß nach aufgehobener Macht derer Bischöffe die ordentliche Gerichts-Herrn wiederum zu ihrer Befugniß gelangen. add. Merius P. Dec.

(Zur Sect. 17. Capit. 4) .... Nr. 347 findet sich die umständliche Zucht- und Tollhaus-Ordnung de Dec. 1732 und wird Cap. 1 darin gehandelt von .....

NB. Es kan bey diesem Zuchthause bemerket werden:

1) Daß solches auf Herrschaftl. Gesinnen im Jahre 1712 et seq. und zwar auf Kosten der sämtlichen zur Chur gehörigen Lande, also exclusive Bremen, Verden und Sachsen-Lauenburg gebauet worden und werden die Unterhaltungskosten des

Digitized by Google

Gebäudes auch noch zur Zeit von obigen Landschafften gestanden. Es ist auch daher

2) dieses Haus nur eigentlich vor die Unterthanen aus solchen Churlanden gewidmet und in der Zuchthaus=Ordnung versehen, daß wenn Auswärtige zu recipiren, a Regimine beliebet werden solte (welches jedoch regulariter nicht zu thun) sodann das duplum alimentationis zu erlegen. vid. Cap. 2. §. 2.

3) betragen sich die alimentations-Kosten vor einen Züchtling oder Wahnwitzigen auf 21 rthlr. und werden noch überdem 5 rthlr. jährlich vor die Person zum Besten des Hauses gezahlet. Dahingegen auch demjenigen, welcher einen Züchtling zu alimentiren hat, dasjenige hinwieder zu Gute komt, was ein Züchtling mit seiner Arbeit verdienet.

4) So lange noch kein anderer Fond hiezu ausgemacht, werden die alimentations-Kosten von denen gestanden, welche einen Züchtling setzen lassen, es sey die Cammer (wenn nemlich von den justitz-Collegiis ein Delinquent unter der Ämter Gerichtsbarkeit ad ergastulum condemniret wird) oder die Krieges= und Kloster=Casse oder Privati. vid. Cap. 2. §. 3. — Ratione derer Wahnwitzigen ist es bisher auf gleiche Weise gehalten, allein ohnlängst hat bey Gelegenheit einer wahnwitzigen Person aus dem Amte Bodenteich eine hohe Königl. Regierung dieses Principium anzunehmen geschienen, daß die wahnwitzige Person, welche selbst ohnvermögend, gleich andern Armen und Kranken, in conformitet der Armen=Ordnung auf Kosten der Gemeine, woher sie bürtig, versorget und alimentiret werden soll. Welches Principium jedoch, als denen Contribuenten zu schwer fallend, die Cellische Landschaft zu verbitten gesuchet.

5) Ist noch zu observiren, daß kein Züchtling oder Wahnwitziger recipiret oder dimittiret werden darf ohne vorgängigen Befehl der Königl. Regierung.

(Zur Sect. 18. Capit. 4) .... Nr. 354. Wird per Edict de 1711 die Beeydigung derer Apotheker in Gegenwart des Stadt= oder Land=Physici verordnet. Es ist aber in der Collection vergessen, die Eydes=Formul beyzufügen.

(Zur Sect. 21. Capit. 4) .... Nr. 464. findet sich die Wege=Ordnung de Dec. 1719, welche noch jetzo in vorkommenden Fällen pro norma dienet. Wir bemerken daraus unter andern .....

NB. Vor Emanirung dieser Constitution gab es in hiesigem Lande viel Disputirens, ob auch die Junckern=Leute bey denen Wegebesserungen zu concurriren schuldig. Nunmehr aber ist durch diese Verordnung nach vorgängiger communication mit denen Ständen die Sache reguliret und auf einen festen Fuß gesetzet worden.

... Weil auch gut gefunden, im ganzen Lande Weg= und Hand=Weiser setzen zu lassen; So wird ratione der Örter, wohin sie zu stellen, per Circulare Nr. 468 de May 1731 Bericht erfordert.

NB. Es ist aber damit aller Orten nicht zu Stande gekommen.

Nr. 470 ist das Gaßen=Reinigungs=Reglement vor die Stadt Celle. Und hiemit schließet sich diese Section. Weil aber verschiedene Verordnungen

Digitized by Google

in Polizey-Sachen annoch emaniret, welche nicht füglich unter eine von obigen Rubriques gebracht werden können; So hat man die

Sect. 22. Capit. 4 einigen Miscellaneis destiniret und kömmt hierinnen vor .....

Nr. 488 seq. finden sich die Edicta de 1710 et 1732, worin das Scheiben-Schießen in den kleinen Städten und auf dem Lande wegen verschiedener Desordres abgeschaffet und geordnet worden, was der Scheiben-König zu genießen gehabt, zum Besten des Dorfs, als etwa Unterhaltung der Prediger-Wittwen oder der Armen, anzuwenden *).

*) Bey Gelegenheit, daß vor einigen Jahren hiesige Lande von einer Invasion a Gallis bedrohet wurden, ward mittelst Edict de Sept. 1741 declariret (Supplementa Nr. 28), daß solches Schießen hinwieder frey zu lassen an Orten, da es vormals gehalten. Entstünde aber daraus ein Inconveniens, sollte diese Concession aufgerufen seyn.

Nr. 492. Wird per Edict de Nov. 1718 verboten, die Gaukler, Comedianten, Marktschreier ohne Concession der Regierung nicht ausstehen zu lassen, bey confiscation der Waare und körperlichen Arrest *).

*) Es ist indeß die Praxis hierunter different und laßen die Stadt-Magistrate die Marktschreier in denen Märkten zu, wenn sie sich zuforderst bey dem Stadt-Physico gemeldet und von selbigen examiniret worden.

Nr. 497 ist per Edictum de August 1723 geordnet, daß keinem Beamten oder andern Gerichtsherrn verstattet seyn solle, denen Juden Schutzbriefe zu geben, indem solches ad regalia gehöret *).

*) Dieses Edict gehet vornemlich auf das Calenbergische und Grubenhagische, als woselbst verschiedene Nobiles diese Gerechtsame praetendiren; Wie es dann auch hiemit zum Process gedien, da Nobiles in appellationis instantia succumbiret. In hoc Ducatu erinnere mich nicht, daß ein Nobilis oder Gerichtsherr dergleichen zu behaupten gesuchet.

Nr. 499 ist das Edict de Febr. 1722 wegen des Taubenhaltens in und vor Celle, samt der Renovation de Apr. 1737 und wird darin disponiret .....*)

*) Es hat aber diese eine heilsame Absicht führende Verordn. viele Contradiction gefunden und ob auch gleich vor einigen Jahren von Königl. Regierung denen Herren Ständen die Proposition geschehen, eine solche Verordn. vor das ganze Land emaniren zu lassen; So haben sich jedoch dabey verschiedene Bedenklichkeiten geäußert, so daß es damit bis jetzo nicht zustande gekommen.

Nr. 501. Wird per Edictum de Sept. 1729 bey dem Betrauren derer Anverwanten, alles drapiren der Carossen, Zimmer ꝛc. Kleiden der Dienstbothen gänzlich abgeschaffet und bei willkührlicher Straffe verboten, auch die Trauer überhaupt auf die Halbscheid der bisherigen Zeit restringiret *).

*) Dies Edict gehöret unter diejenigen wenige, welche in ohnverrückter Observanz und welchem, da es denen Unterthanen selbsten die Kosten sparet, wenig oder gar nicht contraveniret wird.

Nr. 509 ist die weitläufftige Verordnung de Nov. 1737 wegen Vertilgung der Wucher-Blumen, nebst Anmerkungen von

Digitized by Google

diesem Unkraut *). Und hiemit sind beyde Theile von Policey-Sachen absolviret.

*) Wie wohlgemeinet aber diese Verordnung auch gewesen; So hat sich jedoch bey deren Exequirung hin und wieder vieler Anstoß gefunden, sonderlich was darin von Ausgetung dieser Blume, Visitation derer Geld-Geschworenen und Bestraffung derer Unterthanen, als vor jede Blume 1 gr, geordnet worden.

Zum Cap. 5 von Cammer-Amts-Dienst- und Bauer-Sachen: (zur Sect. 1.) Nr. 3 findet sich die General-Instruction de Sept. 1731, wie sich die Beamte in denen Amts-Process-Sachen zu verhalten und soll diese Instruction dem Vernehmen nach von dem Hannöverschen Amts-Advocaten Hr. Baring abgefasset seyn.

NB. Weil in dieser Instruction §. 1 et 2 unter andern enthalten, daß ein Beamter möglich praecaviren soll, damit die Ämter nicht nöthig haben, Kläger zu seyn; So haben einige daraus die Folge ziehen wollen, daß eben damit denen Beamten aufgegeben via facti zu verfahren. Allein es ist wohl ein anderes nicht zu vermuhten, als daß Königl. Cammer Intention keineswegs dahin, sondern blos auf einen legalem modum gehe und darauf die Absicht habe.

(Zur Sect. 2.) Nr. 17 ist das Edict de 1687, worin specificiret, welche Personen von denen Accisen eximiret seyn sollen, e. g. Praelaten und Ritterschaft .... Zugleich wird auch disponiret, daß von denen neuen Amts-Brauwerken, Ahlen, Bodenteich die Cammer 1 Drittel und der Schatz 2 Drittel, aus den Dannebergischen Ämtern aber Camera die Hälffte participiren soll *).

*) Die Accise fließet eigentlich dem Schatz-Arario ein und hat Camera daran keinen andern Antheil, als welcher in obbemeldetem Edicto derselben beygeleget worden oder wo es sonsten antiquitas und zwar von An. 1687 in einigen andern Ämtern hergebracht, als wovon die nachfolgende Edicta des mehrern handeln und ist dabey zu merken, daß die mulcta von denen Defraudationen item die Confiscationes der Cammer und dem Schatz nach eben der Proportion zu berechnen, wie sie an der alten Accise participiren. vid. Edict de Dec. 1709. Nr. 19.

Nr. 21 seq. handeln die Edicta de 1695, 1701 und 1707 von dem Blasengelde, welches an Königl. Cammer pro concessione des Brantewein-Brennens von allen denjenigen entrichtet werden soll, welche nicht solches Brantweinbrennen zu Recht beständiger Praescription hergebracht und hat Camera durch das Außschreiben de Novbr. 1733 geordnet, daß der ordinaire Blasen-Zinß auch von denen Distilir-Blasen besonders entrichtet werden solle, wiewol hiergegen a Statibus annoch Vorstellung geschehen.

Sect. 5 handelt von Dienst-Sachen und vom Schutz-Gelde und kommen hierin vor Nr. 32. 33 die alte Resolutiones und rescripta de 1648 und 1656 wegen Schutz- und Dienst-Geld, wobey bemerket werden kan, daß dero Zeit Fürstl. Cammer sich alleine das Schutz-Geld beylegen wollen. Wie dan auch in den Extract der Policey-Ordnung de 1640 disponiret, daß solches Schutz-Geld Serenissimo zu entrichten vid. §. 17. Allein an Seiten der Ritterschaft ist dagegen angeführet, daß wider solchen Extract Gegenvorstellung geschehen und ist darauf in der Landes-Resolution die

Digitized by Google

1686 §. 11 es auf die Observantz gestellet worden. Weilen aber nachmals ratione Observantiae sich Zweyffel hervorgethan; So ist in der Resolution de 1695, §. 3 anderweitig declariret, daß solches Schutz-Geld als ein fructus jurisdictionis Demjenigen zukommen solle, welcher über einen Hoff die hohe oder völlige Niedergerichte hätte; Sind also die mit denen bloßen Pfahl-Gerichten versehene Gutsherrn excludiret.

Nr. 42. Declariret Regimen mense Apr. 1729 per speciale Rescriptum, so in causa Procuratoris Schuder ergangen, daß auch diejenigen Schutz- und Dienst-Geld bezahlen sollen, welche ganze gemiethete Häuser besitzen *).

*) Indeß will Einigen dieses mit der Definition eines Häuslinges nicht zu harmoniren bedünken und vermeinen dieselben, daß weil solches Rescript in einem Casu speciale emaniret, es als ein Lex universalis noch nicht angesehen werden könne.

(Zur Sect. 6:) Nr. 53 (b) findet sich die umständliche Zellische Verordnung de 1. Jul. 1699, wegen Redintegrirung derer Meyerhöffe [1]), woraus unter andern folgendes angemerket werden kan und zwar ex Cap. I. 1) Wird alle Alienation ..... 6) Wird (§. 6) geordnet, wie die Liquidationes einzurichten und wie desfals schleunig zu procediren [2]) ..... 10) ist denen Gutsherren die Freyheit gegeben, aus denen Kindern des Coloni, es mögen seyn Söhne oder Töchter, die anständigsten Personen zu wählen [3]).

[1]) Diese Verordnung hat zur motive und Absicht die Conservation der Höfe und daß deren Dismembrirung gegen die klare Disposition der Policey-Ordnung und der Landes-Resolut. de 1686 so sehr überhand genommen.

[2]) Es wird hierinnen pro principio gesetzet, daß der Ertrag zu erkundigen, so wie er in denen 10 Jahren vor 1695 gewesen, welches quantum dan zu summiren und zu dividiren, welche Erkundigung aber vor jetzo nach so langer Zeit Verlauf nicht mehr zu erlangen möglich.

[3]) Weil aus dieser Freyheit inconvenienzien erwachsen; So ist solche wieder aufgehoben per Declarat. de 1702.

Zum Cap. VI. von Contributions-Licent-Schatz-Accise-Steuern und dergl. Sachen.

Sect. 1. begreiffet die Verordnungen in Contributions-Sachen. Vorläuffig kan hiebey bemerket werden, daß Anno 1679 in hiesigem Lande eine neue Untersuchung und Reglirung der Contribution durch gewisse dazu denominirte Commissarien verordnet und in dem Landtages-Abschiede de 1673 gewisse Puncte in Contributions-Sachen feste gestellet und zu einer Norm vorgeschrieben worden. Die hauptsächlichsten in dieser Sect. 1 enthaltenen Pieces sind nun folgende: .....

Nr. 12 ist die Instruction de 1687 vor Commissarien und Beamten, wie sie bey dem Contributions-Wesen und in specie bey denen Remissionen und Untersuchung derer Nonvalenten zu verfahren *).

*) Diese Instruction ist Anno 1746 noch mehrers erläutert.

... Nr. 50 ist das Reglement de Febr. 1724 wegen subrepartition derer Stabs-Quartier- und servis- auch Fourrage-Gelder, item des Magazin-Korns *).

Digitized by Google

*) Weil die Fourage-Gelder im Fürstenthum Lüneburg nicht hergebracht, auch nicht die Aufbringung des Magazin-Korns in natura; So gehet dies Reglement in diesem Stück nur das Calenbergische und Grubenhagische an.

Sect. 2 handelt von Licent-Sachen, item von Verordnungen wegen Stempel-Papier; auch Karten- und Kalender-Licent.

Nr. 60 findet sich die renovirte Licent-Ordnung de 1714 *). Sie hat 5 Capittel .....

*) Was den Licent in den hiesigen Städten betrifft, maßen solchen auf dem platten Lande einzuführen wegen der weit auseinander liegenden Dörffer und daher gar zu hoch belauffenden Kosten der Aufsicht nicht practicable fallen wollen; So ist solcher Licent zuerst an. 1691 in einigen mit der Contribution nicht weiter nachzukommen vermögenden Städten, außer Celle, endlich aber auch an. 1707 daselbst nach Ableben Hrn. Herzogs Georg Wilhelm Durchl., jedoch mit Excipirung derer von Contribution Befreyeten eingeführet und dagegen die Contribution in denen Städten abgeschaffet worden.

Nr. 62. Wird per Edict de Nov. 1697 festgestellet, daß Behuf des Anbauens niemanden mehr etwas aus dem Licente Arario zu reichen. Eben dieses wird Nr. 63 per Edict de May 1718 wiederholet, jedoch mit Excipirung derer, welche eine wüste Stelle oder ein ganzes altes verfallenes Haus von Grund auf neu gebauet oder auf eine Stelle, worauf vorhin noch kein Haus gestanden, ein neues Haus errichten; In welchen Fällen 3 bis 4 P. Cent. zu reichen *).

*) Es war ehemals hergebracht, wie die Contribution noch wehrete, daß dergleichen Beyhülfs-Gelder aus der Casse zu Aufmunterung derer neu anbauenden gereichet wurden; welches den nach Einführung des Licents annoch continuirte. Nachmals aber ward solches der Casse zum Besten in etwas eingeschränkt und in neulicher Zeit ist diese Douceur hinwieder ganz aufgehoben.

..... Anno 1724 ward eine Erhöhung des Fleisch-Licents beliebet, wie auch ein Impost auf die Calender und Carten, imgleichen das Stempel-Papier und ist mit solcher annoch bis jetzo continuiret, mithin solcher Impost von Zeit zu Zeit prolongiret worden. Die erste Verordnung hievon findet sich Nr. 67 und .....

Sect. 3 handelt von Schatz-Accise u. dergl. Sachen und ist das erste Nr. 76 der Extract des Oldenstaedtschen Recesses de 1624, worin weitläuftig disponiret, welchergestalt und von welchen Sachen der jetzt noch fortwehrende Schatz, zuerst auf 10 Jahr bewilliget worden und ist dieser Recess als das Fundament des Schatzes billig anzusehen .....

Nr. 99 findet sich ein Extract aus denen sämmtlichen Ordnungen, was dem Schatze zu berechnen, es sey an Accise von Wein, Bier, Eßig, Holtz-Impost, Toback, item wie die Defraudanten zu bestraffen *).

*) Der Auctor dieses Extracts ist der seel. Hof-Raht und Land-Secretarius H. Reinbold.

Nr. 138. Edict de Dec. 1690, daß die Straffen vom Viehschatz, accise und Imposten nicht der Cammer, sondern dem Landschatze zu berechnen *).

*) Über dies Edict ist ex errore eine unrechte Rubrique, von Hochzeit und Kindtauffen-Bier gesetzet.

Digitized by Google

Nr. 178 (b) findet sich das Edict de Septemb. 1738, worin die bisherige Accise-Verdinge aufgehoben *), jedoch wird der Vergleich mit der Stadt Lüneburg, da sie die 3 ßl.=Accise auf ein gewisses Quantum behandelt, annoch bis auf weitere Verordnung bestätiget .....

*) Der Punct wegen Aufhebung der Accise-Verdinge ist a Regimine bereits einige Jahre zuvor verschiedentlich proponiret worden; Es haben aber Status solches allezeit zu decliniren gesuchet, damit es denen Unterthanen mit Aufbringung der Accise nicht zu schwer fallen mögte; Wie man dan auch bey solcher Verbittung die Besorgniß von Meyneiden vor Augen gehabt. Da aber das Königl. Ministerium die Abstellung der Verdinge beständig urgirt, auch Hoffnung gemacht, zu einem Absatz an dem bisherigen Accise-Quanto, wenn die Umstände des Schatz=Ararii solches erleiden würden; So ist man endlich an Seiten der Landschafft darunter vorgewichen.

Zur Sect. 3:

Nr. 189 wird denen Beamten die genau Respicirung des Imposts von Kohlen und Brenn=Holtz injungiret, item wegen des 50sten Pf. von der ad Collaterales oder auch Ehegatten fallenden Erbschafft *) ...

*) Es ist ehedem darüber controvertiret, ob dieser 50 Pf. von denen Erbschafften auch sodan zu prästiren, wenn sie nicht ad collaterales, sondern ad conjuges fallen, indem der Landtags=Abschied de 1624 bloß von Collateral-Erbschaften redet; Allein dies Edict samt andern mehrern decidiren die Sache.

Zum Cap. VII. Von Lehns=Zoll= und Post=Sachen.

Da dan in der Sect. 1 von Lehns=Sachen zuerst vorkomt die Declaratio Regiminis de 1636 und 1676 (Nr. 1 et 2), daß in hoc Ducatu ein Sohn, der seines Vaters Lehn=Güter bekräfftigen will, zugleich schuldig sey, dem Vater zu Ehren, dessen Schulden zu übernehmen, es mögen solche Lehne ex pacto et providentia oder aber hereditaria seyn. Es ist allso hiedurch eine Quaestio controversa derer Feudisten ratione hujus Ducatus entschieden und wird mit Recht hieraus gefolgert, daß in hoc Ducatu ein Sohn generaliter pacta et promissa parentum zu praestiren schuldig. Übrigens kan hiebey noch angemerket werden, daß dem Vernehmen nach der Hr. Geheimte Raht v. Bernstorff, wie derselbe ein Fideicommissum familiae errichtet, sich bey Sr. Königl. Majest. expresse ausgebeten auch erhalten, daß in Ansehung dieses Fideicommissi familiae die obige Regel nicht gelten solle.

Nr. 5. Declariret Serenissimus im Novbr. 1695, und zwar auf Anfrage der Regierung, daß wenn in denen Fürstl. Lehnbrieffen derer Gerichte in genere gedacht wird, solches wenigstens von denen völligen Niedergerichten zu verstehen *).

*) Der Amts=Advocat hatte vermeinet, daß solcher Ausdruck nur von denen bloßen Pfahl=Gerichten zu expliciren, dessen contrarium aber Serenissimus hierin verordnet, ex ratione, daß die species jurisdictionis derer Pfahl=Gerichte in hoc ducatu von Alters eben nicht bekant gewesen, welche Einführung dann in dem Dannenbergischen Landes=Recess de 1682 wohl hauptsächlich geschehen.

Sect. 3 handelt von Postsachen, Heuer=Kutschern, Eyerfahrern u. d. gl. und komt darin zuerst vor Nr. 33 die Chur= und Fürstliche Post=

Digitized by Google

Ordnung de 1682 *), welche verschiedene Punkte in sich begreiffet, als: ....

*) Historice ist hiebey zu bemerken, daß ehedem in hiesigen Fürstenthümern keine von der Herrschaft regulirte Posten bekandt gewesen, sondern das Fuhrwerk von einigen Privatis versehen worden, bis gegen Ende des vorigen Saeculi zuerst der Drost von Stechinelli mit Anrichtung der Posten, Erbauung der Posthäuser und anderen dienlichen Veranstaltungen einen Anfang gemachet. Nachmals ließen sich die 3 durchl. Braunschweig-Lüneb. Häuser in Gnaden gefallen, das general-Post-Amt dem damaligen Hannover'schen Premier-Minister Grafen v. Plate und deßen Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts als ein feudum promiscuum zu conferiren; dagegen der Graf dem Drosten v. Stechinelli wegen seiner angewandten Kosten durch ein ansehnliches Geld-Quantum satisfacirte und sind noch ferner dero Zeit nach Abgang der Platischen Descendenten darauf expectiviret worden der Cellische Premier-Minister v. Bernstorff und nach dessen Abgang der Wolffenbüttelsche Intendant v. Lautensack. Vor einigen Jahren aber hat es sich mit dem hiesigen Post-Wesen dahin geändert, daß der Graf v. Platen nebst seinen Mitbelehnten solches Feudum in manus sereniss. Dni Directi gegen Erlegung einer großen Summe Geldes resigniret, er sich auch verbindlich gemachet, gedachtes Geld hinwiederum an Güter zu verwenden und wie mir berichtet worden, die vorgemeldete Expectivatos mit in die Lehn zu nehmen.

Cap. VIII. handelt von Forst-, Jagt-, Fischerei-, Mühlen-, Teich-, Huet- und Weide, Heydebrennen u. d. g. Sachen, worin dan

Sect. 1 die Forst- und Mast-Sachen begreifet und komt darin zuerst vor

Nr. 1 die Cellische Holz-Ordnung D. Christiani Ludovici de 1665, worin viele heilsame Dispositiones, so auf conservirung der Hölzer gerichtet e. g. §. 3 daß .... §. 82, daß sodan die ganze Dehlzucht nicht einzutreiben *).

*) Ratione des §. 82 wegen der Dehlzucht erinnere mich, daß die Frage vorkommen, ob gegen die Disposition dieses §. keine contraire Observanz gelte und das Tribunal decidiret: Quod non, weil die contraire Gewohnheit als ohngerecht allhier declariret worden.

Sect. 2 handelt von Jagt- und Fischerey-Sachen und kommen darinnen vor

Nr. 47 und 48 die sonst noch nie gedruckt gewesene beyde Edicta D. Christiani de 1612, worin die hohe Jagt ein ohnstreitiges Regal genant und allen von Adel untersaget wird, sich deren zu gebrauchen, fals sie nicht eine Special-Concession oder beständige Praescription beybringen können *).

*) Gegen solche Edicta wird von Seiten der Ritterschaft vieles eingewand. vid. Deduct. gegen die Regalitet der Jagden c. 2. S. 4. §. 5, indeß wird hieraus a Parte Nobilium dieses Argument gezogen, daß Serenissimus dennoch die Niedere Jagd pro Regali nicht geachtet.

Nr. 49 ist das geschärffte Edict de 1637 gegen die Wild- und

Digitized by Google

Fischdiebe, da die Übertreter mit Aufbrennung eines Zeichens auf die Backen oder für den Kopf bedrohet werden *).

*) Man erinnert sich aber keines casus, daß solches je zur Execution kommen.

Nr. 50 ist ein abermaliges Edict de 1645 gegen das ungebührliche Wildschießen und wird in selbigen zugleich denen Unterthanen, so nicht weit von der Wildbahn, anbefohlen, bei 10 Thlrn. Strafe ihren Hunden Knüttel anzulegen; Jedoch wird dies Nr. 52 per Circulare Camerae de 1690 dahin geändert, daß sie anstatt der Knüttel eine eiserne Kette 1/4 Elle lang, anhängen sollen und zwar wegen Feuersgefahr, wenn sich die Hunde mit den Knütteln ans Feuer legen *),

*) Die im ersten Edict gesetzte Strafe von 10 Thlrn. ist nicht in usu, sondern man läßet es gemeiniglich bey 1 Thlr., auch sind die hölzernen Knüttel nicht allenthalben abgeschaffet.

Nr. 53 ist ein Cammer-Ausschreiben de 1694 wegen Concurrenz der Adlichen Gutsleute bey der Parforce-Jagt in Fortbringung der Bagage *).

*) Es ist aber diese Sache wegen der Jagtfolgen nachher durch die Landes-Resolution de 1695 reguliret und festgestellet worden, zu welchen Jagtfolgen die Adlichen Gutsleute nur zu concurriren schuldig, nemlich zu den Hohen Jagten vid. Cap. 9.

Zur Sect. 6.

Nr. 85 ist das Ausschreiben de August 1690, worin den Beamten bey harter Strafe verboten, und es als ein Diebstahl geachtet wird, sich des Genusses der Rottzehenden anzumaßen. Es werden in diesem Ausschreiben die Rottzehenden mit unter die Regalia und unter die zur Landeshoheit gehörige Stücke referiret.

NB. An Seiten der Ritterschaft ist aber dies Principium bisher nicht agnosciret, sondern sustiniret worden, daß solcher Zehende ad jura privatorum gehöre und es darunter auf die Observanz ankomt, wie dan auch der alte Land-Tages-Abschied de 1578 denen ritterschaftlichen Thesibus darunter favorisiret, als welcher den Rottzehenden nicht Serenissimo, sondern demjenigen beylegt, welchem es gebühret. In dem Gandersheimischen Recess, welcher im Hannöver'schen und Wolfenbüttel'schen gilt, wird §. 15 der Rottzehende dem Grundherrn zuerkant und in der revidirten Calenbergischen Zehend-Ordnung de 1709 werden zu praescribirung der Freyheit vom Rottzehnten 30 Jahr erfordert.

Cap. IX. enthält die vorhin bereits durch den Druck publicirte Lüneburgische und Hoyaische Landes-Recesse und Resolutiones, wie auch einige Declarationes. Es komt darin vor

Nr. 1 der Zellische Landtags-Abschied de 1673, welcher Occasione der im ganzen Lande beliebten Revision der Contribution und der zu solchem Behuef angeordneten großen Landes-Commission errichtet worden. Notabilia, so in diesem Recesse vorkommen, bestehen hauptsächlich in folgenden, als .....

Nr. 3. Diese letztere Resolution (Ducis Christiani de 1652) enthält verschiedene Puncte wegen der Jagt, wie die Förster bey der Pfandung zu verfahren ꝛc., ist aber dem Adel wenig favorable. Ratione derer

Digitized by Google

Koppel-Jagten wird darin disponiret, daß solche einem jeden verbleiben sollen, wo er Gutsleute und Zehnten hat, so weit solches ein jeder gebührlich hergebracht *).

*) Aus dieser Resolut. will man von Seiten des Königl. Forstamts behaupten, daß auch zu der Nieder-Jagt in fundis propriis ein Herkommen erforderlich sey; Allein Ritterschaftlicher Seits wird das Contrarium sustiniret, weil die Worte der Landes-Resolut. de 1682. §. 16 kein Herbringen erfordern und die Resolution Dni Christ. Ludw. bloß von der Koppel-Jagt i. e. de venatione in fundo vicino vid. Jagt-Deduct.

Nr. 5 setzet das Rescript. de 1698 feste, daß die in dem Landes-Recess de 1682 bey der hohen Jagt erforderte Possession und die davon gebrauchte Worte: ein solches Herbringen als dazu erfordert wird — von einer Possessione immemoriali nicht zu verstehen, wenigstens wenn in Possessorio agiret würde *).

*) Diese Declaration wird an Seiten der Ritterschaft sehr hoch geschätzet und daraus gefolgert, daß Serenissimus auch nicht die hohe Jagten pro Regali gehalten.

Nr. 15 ist der Landes-Recess de 1695 mit der ganzen Lüneburgischen Ritterschaft errichtet. Es wird darin 1) der Punct wegen Citation .... Ferner wird determiniret der Unterscheid zwischen Pfahl- und völlige Nieder-Gerichte und bestehet darin:

1. Competiret einem Pfahl-Gerichts-Herren das jus mulctandi wegen der in seines Meyers Hof und Haus, so weit deren Bezirk und Zaun gehet, von ihren eigenen Leuten, deren gebrödeten Gesinde oder Häuslingen begangenen Civil-Verbrechen.

2. Komt ihm zu, wie allen anderen Gutsherren, die Pfandung um bekantliche Zinse, Dienste u. d. g. Praestandorum.

3. Hat er die Cognition und Execution in allen ex contractu vel quasi, ja auch selbst in denen ex delicto vel quasi herfließenden Klagen, wenn schon der Fall außer dem Hofe sich zugetragen, nur daß civiliter ad interesse geklaget werde. (Er kan auch keine Execution noch andere gerichtliche Actus über die außer den Höfen belegnen Güter vornehmen, vid. §. 3.)

4. Wenn sich seyne Leute ihres Meyers- oder Erbenzins-Rechts verlustig gemachet, kan er sie dieselben entsetzen.

5. Stehet ihm zu die Erhebung des Dienstgeldes von denen auf seinen Höfen befindlichen Häuslingen, auch stehet ihm frey, ob er in seinen Höfen Häuslinge dulden will oder nicht.

6. Darf er nicht bestrafen die Policey-Verbrechen (§. 2.).

7. Kan er keine subsidial Citation vor die Landgerichte praetendiren (§. 1.)

8. Wird vermeinet, daß er auch die Ingrossirung der Ehestiftungen ratione seiner Leute praetendiren könne (vid. Resol. de 1685. §. 7.) Denn ob gleich hier der Pfahl-Gerichts-Herren in specie nicht gedacht wird, so sind sie doch auch nicht excludiret und ist es billig, daß alles was in civil-Sachen einen Pfahl-Gerichts-Herrn nicht ausdrücklich genommen, solches pro concesso zu halten.

Ein völliger Niedergerichts-Herr hingegen kann auch außer dem, was einem Pfahlgerichts-Herrn zustehet

Digitized by Google

1. Cognosciren, wenn Fremde in seinen Höfen etwas verbrochen, so zu denen Niedergerichten gehöret.

2. Wenn die Inhaber der Höfe etwas Strafbares auch außer den Höfen an fremden Orten begehen, es wäre dan ein solcher Fall, da der Verbrecher ad locum commissi delicti zu remittiren. Wiewohl es das Ansehen hat, als ob dieser Punkt nunmehro größten Theils wegfalle, da Serenissimus declariret, daß bey Bestraffung eines Verbrechens locus commissi delicti alle Zeit attendiret werden solle. (vid.)

3. Kan er außer denen Höfen das judicatum exequiren oder andere Gerichtliche Actus vornehmen, wenn es nur in seinen Gerichten.

4. Stehet ihm zu die Erhebung des Schutzgeldes.

5. Hat er das jus mulctandi in Policey-Verbrechen, wenn die Strafe nicht höher als 8 Thlr., nur hat Serenissimus sich reserviret die der hohen Territorial-Gerechtigkeit anhangende Strafen.

6. Ist er befugt, die herrschaftliche Verordnungen publiciren zu lassen (vid. Rescr. in)

7. Landschafftlicher Seits suchet man auch zu behaupten, daß einem Niedergerichts-Herrn auch die Feldgerichte zukommen.

Weiter wird in diesem Recess statuiret, 1) daß .....

Nr. 17 findet sich Recessus de 1697 denen Ständen der Grafschafft Hoya ertheilet, samt denen hiezu gehörigen Beylagen, woraus nur soviel zu bemerken: §. 2, daß .... §. 12. handelt von dem fide der Lager-Bücher, welcher dann denenselben bestättiget wird, wenn solche Bücher mit denen gehörigen Requisitis versehen [1]). Es soll aber Probatio contrarii ratione solcher Bücher statt finden, auch können die Beamte sich deren Production nicht entziehen [2]).

[1]) Von diesen Requisitis vid. Dorf- und Land-Recht in Resolut.

[2]) Im Lünebg. sind Anno etliche 60 bey allen Ämtern solche Lagerbücher errichtet; Allein, daß dabey alle gehörige Requisiten observiret seyn solten, de eo non constat.

Die Tomi Constitutionum werden beschlossen mit einer Declaratione Regia, der Lüneburgischen Landschaft ertheilet, daß die in diesen Tomis befindliche Cammer-Ausschreiben als allgemeine Landes-Gesetze nicht anzusehen, überhaupt auch durch die Einverleibung derer Verordnungen in dies Corpus denenselben keine mehrere Krafft beygeleget seyn solle, als sie bereits vorhin gehabt, noch dadurch jemand an seinen Gerechtsamen zu praejudiciren.

NB. Diese gnädige Declaration ist durch die Querel derer Lüneburgischen Stände veranlasset gegen verschiedene in denen Tomis der Constitutionum befindliche Cammer-Verordnungen, wie auch verfängliche Edicta in puncto der Jagt ꝛc.

In denen Supplementis komt zuerst vor:

Die Sabbaths-Ordnung, welche aus Versehen ausgelassen worden. Diese ist de 1710 und ist darin ....

Nr. 2 ist die Verordnung wegen derer im Fürstenthum Lüneburg zu haltenden drei neuen Buß-, Bet- und Fast-Tage de 1741.

NB. Im Lüneburgischen ist sonst nur üblich gewesen ein einziger Buß-, Bet- und Fast-Tag, nemlich der Stille Freytag, weil aber im Calenbergischen 4 Buß-Tage eingeführet; So ward be-

Digitized by Google

liebet, der Gleichheit halber eben solche im Lüneburgischen zu introduciren.

Nr. 34 ist die Verordnung de 1743 wegen Lieferung derer Elster-, Krähen- und Sperlings-Köpfe. Selbige gehet nun sowohl auf die Herrschaftliche als Gutsherrliche Leute, soll aber nur vorerst auf 6 Jahr gelten *).

*) Dieses haben Status um deswillen moniret, weil man einige Inconvenienzien aus solcher Verordnung beforget.

Digitized by Google

VIII.

(Laholm's v. Estorff)

„Kurtzer ungefehrlicher Begriff und Inhalt Aller Privilegien, Begnadungen, Fürstlicher Constitutionen, Land-Tags-Abscheiden, von Ao. 1367. Bis auf das Jahr 1598. der Landschafft Lüneburg gegeben aus den Fürstlichen gegebenen Land-Tags-Abscheiden, und den Verschreibungen, Anno 1564 publicirten Policey- und Hoffgerichts-Ordnung, zusammen gezogen,

und jtzo aus den folgenden Land-Abscheiden, und neuen Policey- und Kirchenordnungen bis auf das 1626. Jahr extendiret

durch

Otto von Estorff.

1626." [1])

ORDO TITULORUM.

Pars Prima tractans de Jure Sacro.

I. Von Religion, Christlicher Lehr und Ceremonien.
II. „ Klöstern.
III. „ Jure Patronatus.

Pars Secunda continens jus publicum.

IV. Von Theilung und Regierung des Fürstenthums, auch Huldigung der Stende.
V. „ Policey- und Hofgerichtsordnung.

---

[1]) Der Abdruck dieser, soviel bekannt, ältesten Arbeit über ständische Rechte im Fürstenthum Lüneburg erfolgt hier nach einer Handschrift, welche aus dem Nachlasse des Ober-Appellations-Raths Spangenberg in den Besitz des Hrn. Obergerichts-Raths Stromeyer hieselbst übergegangen war, von Letzterem aber jetzt der ritterschaftlichen Bibliothek geschenkt ist. Mit dieser ist eine andere Handschrift, welche sich im Besitze Sr. Exc. des Hrn. Landschafts-Directors v. Hodenberg befindet, verglichen worden und sind die Abweichungen beider, welche nicht blos die Schreibart betreffen, in den Noten angemerkt.

Die Spangenbergische Handschrift enthält, wie die Vergleichung ergiebt, mehrere Zusätze und Randbemerkungen, welche anscheinend der ursprünglichen Arbeit von einem späteren Besitzer hinzugefügt sind. Auffällig ist, daß die letztere selbst, wie das am Schlusse hinzugefügte chronologisch geordnete Verzeichniß der excerpirten Urkunden ꝛc. darthut, nur bis zum Jahre 1598 reicht, so daß also die in der Ueberschrift angekündigte Extension bis zum Jahr 1626 ganz fehlt — ein Umstand, der sich dessen ungeachtet bisher nirgends bemerkt findet. Freilich ist auch in anderen Handschriften diese Extension gar nicht erwähnt,

Digitized by Google

VI. Vom Landfrieden.
VII. „ Neuen Schlöſſern und Gebäuden.
VIII. „ Krieg, Vehdenn, und Verbündnis.
IX. „ Zoll und Geleyden.
X. „ Dienſten und Burgveſtigung.
XI. „ Unrechte Gewalt nicht zu üben. Item von Defension wieder Gewalt, und Unrecht.
XII. „ Gericht und Gerecht zu handhaben, auch die Unterthanen zu ſchützen.
XIII. „ Freulein=Außſteuer.
XIV. „ Zulag und Zehrung der Hofhaltung.
XV. „ Bürgſchafften, Gelübten und Schulden der Fürſten.
XVI. „ Jagdten, und Gehegen.
XVII. „ Beſtellung der Fürſtl. Ämter.

---

wie denn z. B. Strube in ſ. Observat. jur. et hist. Germ. devas. ed. prim. 1735. n. III. § 21. n. a. ſchreibt: „Est penes me liber M. S. collectus a Laholmo ab Estorff Nobili Luneburgico anno 1598; cui titulus: „„Kurzer ungefehrlicher Begriff (u. ſ. w. bis) zuſammengezogen. „„In eo T. 3. lit. 27 sic scribit““ u. ſ. w. Auch bei Gebhardi in der Geſchichte des Kloſters St. Michaelis lautet der Titel nur: „Laholm v. Eſtorff, Kurzer ungef. Begrif und Inhalt aller Privil. und Begnad., fürſtl. Conſtitut. und Landtags=Abſchieden von 1367 bis 1598 der Landſchaft Lüneburg gegeben“, und vor der v. Hodenbergiſchen Handſchrift, deren Haupttitel mit dem der Spangenbergiſchen Handſchrift übereinſtimmt, iſt noch ein kürzerer Titel befindlich, nur des Inhalts: „v. Eſtorffs Nachricht von den Privilegien, Fürſtl. Constitutionen und Landtags=Abſchieden de 1367 bis 1598 der Lüneb. Landſchaft.“

Wer der Verfaſſer der Arbeit geweſen, darüber iſt, nachdem Spangenberg i. J. 1821 im Vaterl. Archive B. 4. S. 81 f. das Andenken derſelben durch Beſchreibung der in ſeiner Hand befindlichen (hier abgedruckten) Handſchrift erneuert hatte, eine kleine Controverſe entſtanden. Spangenberg, dem die Nachrichten des älteren Gebhardi in ſ. dissert. secular. de re litterar. Coenob. S. Michael. (1755), S. 90. §. 72 und v. Duve's in ſ. Verſuche über die Landtage des Fürſtenthums Lüneburg, 1795, entgangen waren, ſchrieb, es ſei ihm, ungeachtet vielfältiger Mühe nicht gelungen, etwas Näheres von den Lebensumſtänden des Verfaſſers aufzuſpüren. Im folgenden Bande des Archivs (B. 5. [1821] S. 207) ward hierauf in einem „Eingeſandt“ bemerkt, nach dem Taufnamen Otto und dem Jahre des Auszuges zu urtheilen, könne der Verfaſſer kein anderer als der Schweriner Domprobſt und Ratzeburger Canonicus Otto v. Eſtorff geweſen ſein. Indeſſen vindicirte der Dr. jur. v. Duve zu Lauenburg im N. Vaterl. Arch. B. 1. 1822. S. 129 f., geſtützt auf die angeführte Diſſertation des älteren Gebhardi und auf das Manuſcript des jüngeren Gebhardi über die Geſchichte des Kloſter St. Michaelis die Autorſchaft dem jüngeren Bruder des Domprobſtes v. Eſtorff, dem Capitular im Kloſter St. Michaelis Laholm v. Eſtorff. Der Zöllner Manecke ſuchte dann (N. Vat. Arch. B. 2. 1822. S. 405 f.) beide Anſichten dadurch zu vermitteln, daß er die Arbeit aus dem Jahre 1598 dem Laholm, deren Extenſion v. J. 1626 aber dem Otto v. Eſtorff zuſchrieb, wogegen jedoch wieder der General v. Eſtorff auf Veerßen (N. Vat. Arch. B. 3. 1823. S. 393 f.) die ganze Arbeit dem Domprobſt Otto v. Eſtorff zugeſchrieben hat.

Nach den auf Familien=Nachrichten gegründeten Angaben des Generals v. Eſtorff zu Veerßen war Otto v. Eſtorff geboren 1566, geſt. am 29. Juli 1637, zweiter Sohn Ludolph's v. Eſtorff auf Barnſtedt und der Emerentia v. Elten. (Manecke a. a. O. und der Einſender im Vaterl. Archiv B. 5 geben das Jahr 1636 an. Erſterer bemerkt dabei, unter Anführung der Leichenpredigt auf den Landſchaftsdirector v. Eſtorff, daß deſſen Vater, der hier fragliche Otto, zu Lüneburg geſtorben und in der Kirche begraben worden.) „Er war zuerſt Hofmeiſter des Prinzen Magnus, Herzogs Wilhelm v. Braunſchweig=Lüneburg Sohn, wurde aber 1610 Domdechant zu Schwerin, nachdem er ſchon 1577 zum Domherrn in Ratzeburg erkohren war und am 8. December 1618 durch ordentliche Wahl Domprobſt in Schwerin — heirathete 1617 Catharina v. Barnekow, von der er drei Kinder hatte: 1. Anna Margaretha, geb. 1618, geſt. 1650. 2. Ludolf Otto, geb. 1619, Landſchafts=Director und Oberaufſeher des Kloſters zu St. Michaelis in Lüneburg, geſt. 1691. 3. Laholm, geb. 1620 und ſchon 1637 zu Roſtock an der Schwindſucht kurz vor ſeinem Vater geſtorben.“

Digitized by Google

Pars Tertia continens jus privatum.

XVIII. Freyheit der Stände.
XIX. Privilegia, Brief, Siegel, und alle habende Gerechtigkeit der Landschafft zu halten.
XX. Defension der Privilegien.
XXI. Hohegerichten, Hölzungen, Pfandung, in denselben Jagdten, und Masttrifften des Adels, und anderer Unterthanen.
XXII. Landwehren.
XXIII. Bewilligung auf verpfändete Güther.
XXIV. Schatzung.
XXV. Daß die Schatzung keine Pflicht, sondern eine Bitte sey.
XXVI. Einnahme und Außgabe der Schatzung.

Nach den Angaben im Vaterl. Archive B. 5. 1821. S. 207 und Jahrg. 1842. S. 265 ist er, allein oder mit Burmeister, Verfasser der „**Genealogia familiae Estorfiorum ab J. Burmester publicata. Hamburg 1616.**“ 6 Bogen in folio. Ebenfalls sollen die Verzeichnisse des niedersächsischen, holsteinschen und mecklenburgschen Adels im 16. Jahrhundert, welche in Abschrift im 2ten Bande der gleich zu erwähnenden Sammlung stehen und welche der Hr. Cammerherr v. Estorff im Jahrgange 1842 des Vaterl. Archivs S. 263 f. hat abdrucken lassen, von ihm herrühren. Gebhardi nennt ihn auch (M. S. B. 5. S. 244.) als den Sammler der „**Acta provincialia Ducatus Luneburgensis incipientia ab Anno Christi 1616**“, welche der Consulent Georg Albrecht Rosch er zu Lüneburg besitze, und wovon man mehrere Copien habe. Ein „gleichzeitiges“ Exemplar von 3 Folianten sei 1766 im Concurse des Hauptmanns v. Rheden zu Freistorf gewesen. Gebhardi giebt dann a. a. O. S. 244 bis 256 eine Uebersicht über den Inhalt dieses v. Rhedenschen Exemplars, wonach jedoch ohne Zweifel, weil er über das Jahr 1637 hinausreicht, ein Theil der Sammlung nicht von Otto v. Estorff herrührt. Der 1ste Theil dieser Sammlung enthält nach dieser Uebersicht der Hauptsache nach Landtags-Verhandlungen v. J. 1616 bis zum Schlusse des Jahrs 1637. (Ein anderes Exemplar dieses 1sten Theils habe folgende Aufschrift: „**Acta publica**, was jedesmahls im Schot zu Höseringe und zu der Oldenstadt im Lande zu Lüneburg auf gehaltenen Landtagen verhandelt worden. **anno 1616.**“) Der 2te Theil enthält die schon erwähnten Verzeichnisse adelicher Geschlechter, eine Genealogie der Herzoge zu Braunschweig, der Hauptsache nach aber eine Sammlung von Abschriften landschaftlicher Urkunden v. J. 1367 bis z. J. 1652. Der dritte Band beginnt mit dem hier abgedruckten „Kurzen ungefehrlichen Begriff“, hinter welchem noch ein **Responsum** der Facultät Freiburg „in Sachen Herzog Franz Otto“ befindlich. Dann folgen ein Bericht von der Sülz zu Lüneburg, Matrikeln von 1593, 1598 und 1645 und einige ältere und neuere (bis z. J. 1673) landschaftliche Urkunden. Wie gesagt, kann dem Domprobst v. Estorff nur ein Theil dieser Sammlung zugeschrieben werden, während die Fortsetzung vielleicht von seinem Sohne, dem Landschaftsdirector herrührt. Daß der Domprobst Otto v. Estorff bei den landschaftlichen Verhandlungen eine hervorragende Rolle gespielt, geht auch aus dem hervor, was v. Dube „Versuch über die Landtäge des Fürstenthums Lüneburg 1795“ gelegentlich über ihn mittheilt. Es kommt darin nemlich aus dem Jahre 1610 (S. 98) ein Schreiben des Priors zu St. Michael, Johann Wilken v. Weyhe an ihn vor, worin dieser sich über das Gefährliche der Verhandlungen mit landschaftlichen Ausschüssen ausspricht. Ein in die landschaftlichen Acten gelangtes Memorial von ihm über denselben Gegenstand und Weiteres über seinen Antheil an den Verhandlungen des Landtages vom 10. Sept. 1616 wird erwähnt a. a. O. S. 99, 101, 107—108 und 201, und ein Estorffsches Protocoll des Landtages vom 28. Juni 1624 a. a. O. S. 101. Aus Jacobi L. T. Abs. B. II., S. 151 ist zu sehen, daß er den Landtagsabschied vom 2. Juli des letztgedachten Jahres von wegen des Ausschusses mit unterschrieben hat; ferner hat er den Abschied vom 10. Juni 1636 noch mit unterschrieben (a. a. O. S. 195). Auszüge aus seinem **diario**, welches vom Jahre 1620 bis zum Jahre 1636 reicht, sind in diesem Archive B. 5. S. 494—505, mitgetheilt.

Sein jüngerer Bruder Laholm ist nach den Angaben des Generals v. Estorff i. J. 1570 geboren, Conventual im Kloster St. Michaelis geworden und i. J. 1618 gestorben. Der ältere Gebhardi theilte schon i. J. 1755 in seiner **dissertatio de re liter. coenob. St. Michael.** S. 91. §. 72 ein Bruchstück aus den von ihm verfaßten

Digitized by Google

XXVII. Landes-Hülfe, item Reichs- oder Türcken, und Creyses Hülfe.
XXVIII. Anschlag der Ritterschafft und Praelaten, zu der Türcken Hülfe. Item von Moderation derselben.
XXIX. Zehnden vom Brack-Lande.
XXX. Rott-Lande, Rott-Zehnden, und Buchweitzen Kempen.
XXXI. Arrest.
XXXII. Acker und Wiesen von Höfen nicht zu verendern.
XXXIII. Schillings Guth.
XXXIV. Mußtheil.

Commentarien seiner Zeit und des Klosters St. Michaelis mit: „Fuit is (der Schreiber dieser Commentarien) Laholmus de Estorf, gente ortus illustri, patruus Ludolphi Ottonis de Estorf, Directoris olim nostri et eruditione et dexteritate ad omnem posteritatem commendabilis. Natus Laholmus patre Ludolpho Estorfiade, coenobiali coetu adscriptus puer, impensis monasterii adolescens anno 1594, teste apocha ipsius, Wittebergam missus est. Redux inde 1595 inter Conventuales locum statim meruit, post Capitularis honore mactatus horas a negotiis vacuas studiis otioque literario unice insumsit, donec placida morte post 1617 ante annum 1623 defungeretur. superant monumenta industriae. „„Est penes me, inquit illustris Strube in Observat. III. ad jus Villicorum p. 144, liber Mctus collectus a Laholmo de Estorf““ u. s. w., wie oben. „Latitant porro in penu archivali Estorfiorum Commentaria de rebus sui temporis et Coenobii, ex quibus a Generosissimo Possessore haec in usum nostrum benevolenter concessa sunt.“ Diesen Zeugnissen gegenüber dürfte die dem Manuscript des jüngeren Gebhardi über die Geschichte des Klosters St. Michaelis entnommene Angabe v. Dude's im N. Vat. Archiv B. 1 (1822) S. 133, daß sein Tod erst i. J. 1627 erfolgt sei, um so weniger Glauben verdienen, als sie mit der unglaubhaften, unten noch zu erwähnenden, Nachricht über die nächste Veranlassung der Arbeit in Verbindung steht. Daß auch er den Landtags-Verhandlungen nicht ganz fern gestanden, dürfte daraus hervorgehen, daß in den oben angeführten Actis Provincialibus T. I. nach der Gebhardischen Uebersicht mit enthalten ist eine „Relation an Laholm v. Estorff vom Landtage 1616.“

Hienach dürfte denn in der That wohl die oben erwähnte Meinung des Zöllners Manecke nicht ganz unbegründet erscheinen. Denn daß die Extension bis z. J. 1626 (hinsichtlich welcher es noch zweifelhaft erscheint, ob solche überall vorhanden ist), nicht von Laholm v. Estorff herrühren könne, ist klar, sobald man das Todesjahr desselben schon mehrere Jahre früher setzt. Daß dagegen die Arbeit vom Jahre 1598 von ihm herrühre, erscheint wahrscheinlich, weil er, wie das oben Angeführte bezeugt, in mehreren Handschriften, und gerade solchen, in denen die Extension nicht erwähnt wird, als Verfasser angegeben wird, während leicht geschehen konnte, daß sein Name in denjenigen, die dieser Extension gedenken, bei späteren Abschriften wegblieb. Wenn dagegen der General v. Estorff (a. a. O. S. 394) auch diesen Theil der Arbeit dem Otto v. Estorff zuschreibt, weil die Sammlung nicht von dem Laholm, „dessen Leben so ganz dem geistlichen Fache gewidmet gewesen (Pfeffinger's eigenhändig geschriebene, aber ungedruckte Nachrichten von der Estorff'schen Familie)“ herrühren könne, da dieser schon 1618 gestorben, die Sammlung aber erst 1626 erschienen sei, so trifft dieser Einwand die Sammlung vom Jahre 1598 nicht, und die oben angeführten Nachrichten beweisen, daß das geistliche Fach den Laholm keineswegs gehindert habe, Diarien seiner Zeit und des Klosters St. Michaelis zu schreiben, auch an den Landtags-Verhandlungen Antheil zu nehmen, so daß es also gewiß nicht auffallen kann, daß er als Klosterherr zu St. Michaelis, wo die landschaftlichen Urkunden verwahrt wurden, diese Arbeit unternahm. Was ferner den „wahren Titel“ des Werks betrifft, auf welchen sich der General noch beruft, so ist es richtig, daß in der hier abgedruckten Spangenberg'schen und anderen Handschriften, welche die Extension erwähnen, nur Otto v. Estorff genannt wird. Allein in anderen und namentlich solchen Handschriften, worin letzteres nicht geschieht, wird doch eben Laholm als Verfasser genannt. So führt wenigstens Praun in der biblioth. Brunsv. (1744), S. 363 auf:

„1841. Kurzer ungefehrlicher Innhalt und Begrif aller Privilegien, Begnadigungen, Fürstl. Constitutionen und Landtags-Abschiede von a. 1367. biß 1598. zusammen gezogen von Laholmo (Otone) von Estorf. Mspt. Citatur ap. Strube in Comment. de jure villic. in adj. Observ. n. 3. §. 21. not. a.

Digitized by Google

PARS PRIMA

Tractans de jure Sacro.

Titulus I. Von Religion, Christlicher Lehr, und Cermonien.

Wir *) wollen mit den Cermonien (wie daß auf vorigen gehaltenen Land-Tag angenommenen) zu halten, den Vorstendern, und Praelaten der Clöster, in ihre Gewißen heimgestellet, und gegeben haben, als in den Clöstern im Fürstenthum belegen, und den Pfar-Kirchen, als von ihnen zu Lehn gehend, zu handeln, daß sie es vor Gott mögen bekand stehen, doch unbegeben, das Sie sich des jüngst bewilligten Abschieds halten, und in ihren Kirchen, und Clöstern daß Evangelium lauter und rein, und ohne menschlichen Zusatz verkündigen, und den befolenen Seelen predigen laßen.

Dergleichen wir den beiden Capittuln Ramelschlo. und Bardewick zu thun, in ihre Gewissen wollen heimgestellet haben, die auch dermaßen, wie berührt, daß Evangelium sollen predigen, und vortragen laßen.

Es sollen und wollen Unsere Mannschafft in den Kirchen so von ihnen zu Lehn gehen, daß Evangelium rein, lauter und klar, in form und maß, wie berührt, vortragen und predigen, und es mit den Cermonien

---

it. in Catal. bibl. Engelbrecht. p. 38. n. 577. et p. 195 n. 879. it. in Bibl. Uffenbach. Msptorum P. X. Sect. 1. Vol. 37. 4to. n. 1. p. 1037," und daß dieses auch in dem Gebhardischen Manuscript über die Geschichte des Klosters St. Michaelis geschieht, ist schon oben erwähnt. Daß bei Praun der Verfasser Otto genannt werde, während der Name Laholm nur eingeklammert stehe, wie Manecke und nach ihm der General v. Estorff anführen, beruht nach dem hier gegebenen wörtlichen Abdrucke der Stelle im Praun auf einem Irrthum.

Irrthümlich ist auch wohl die Angabe, welche v. Duve a. a. O. über die nächste Veranlassung der Arbeit nach dem angeführten Gebhardischen Manuscripte macht. In diesem werden die Streitigkeiten des Herzogs Christian mit dem Abt des Klosters St. Michaelis und dem Verdenschen Stifte wegen der Bestätigung des Abts erzählt. Dann heißt es weiter: „Bey diesen Vorfällen hielt der Abt für nöthig, einen kayserlichen neuen Schutzbrief vom Kaiser Ferdinand II. 1623 auszubringen. (Caps. General-Privilegia 73.) Er veranlassete auch den Klosterherren Laholm v. Estorff, welcher 1590 in das Kloster gekommen war und 1627 starb, alle Vorrechte der Landstände zu sammeln und daraus ein zusammenhängendes Gesetzbuch zu verfertigen. Laholm v. Estorf, Kurzer ungefehrlicher Begrif u. s. w. 1627. M.S." Dieser Angabe steht nemlich, abgesehen von Anderem, nicht nur das frühere Todesjahr des Laholm entgegen, sondern auch der Umstand, daß die ursprüngliche Zusammenstellung nur bis zum Jahr 1698 geht, in welchem Jahre solche also schon angefertigt sein wird. Dagegen mag es immerhin sein, daß die Verhältnisse des Klosters schon i. J. 1698 die Veranlassung zu dieser Zusammenstellung wurden.

Schließlich mag erwähnt werden, daß bei v. Ompteda, N. Vat. Literatur ꝛc. S. 322 aufgeführt steht: „Rechte der Lüneburgschen Landschaft am Ende des 16. Jahrh. (Aus Otto v. Estorffs Excerpten der Lüneburgischen Verordnungen und Landtags-Abschieden ꝛc.) im Niedersf. Magazin Bd. 1. St. 1. Nr. 3.", wozu bemerkt ist: „Dieses Estorffsche M.S. ist bereits bei Praun Nr. 1841 angeführt und wird in v. Selchows Abhandlung von den Quellen des Braunschw. Lüneb. Staats- und Privatrechts p. 25 sehr empfohlen." Von diesem Aufsatze kann hier jedoch etwas Näheres nicht angegeben werden, da in mehreren Bibliotheken hier und in Hannover das Niedersächsische Magazin vergeblich nachgefragt ist. Auch Spangenberg, welcher das Citat v. Omptedas anführt, ist dasselbe unbekannt geblieben, und anscheinend auch den späteren Schriftstellern über diese Frage.

*) Anno 1527. H. Ernst.

Digitized by Google

also halten laßen, als sie es vor Gott verhofen zu verantworten. Aber in den Kirchen, so von Uns oder Außländischen zu Lehn gehen, wollen wir mit Cermonien, und Verkündigung des Göttlichen Worts es also zu halten, Uns vorbehalten haben, also wir das vor Gott auch Röm. Keyserl. Majest. und männiglichen zu verantworten verhofen.

Es [2]) ist vor nothwendig erachtet, eine Kirchenordnung ausgehen zu laßen, damit die Predicanten Gottes-Wort rein, und recht lehren, Christlich und Unergerlich Leben, auch in Einigkeit in Lehren, und reichung der heiligen, Hochwürdigen Sacramenten und in andern Cermonien und Kirchen-Diensten gehalten, und die Kirchen, Schulen, und derselbigen Diener, Häuser und Gebäude unterhalten werden, und es sonsten allenthalben Christlich und ordentlich zugehen möge.

Wir *) und unsere Brüder wollen, und Unser allerseits Erben und Nachkommen sollen, Sie gemeine Praelaten, Ritterschafft und Stende dieses Unsers Fürstenthums Lüneb., bey der Reinen-Lehre Göttl. Worts, und Gebrauch der heiligen Sacramenten, vermöge, und Inhalt Dero von Weyl. Unsern Herrn Vattern, mit Rath, Wissen, und Vollwort gemeiner Land-Stände auf gerichteten, und publicirten Kirchen-Ordnung, und des Corporis Doctrinae, auch den in den Kirchen dieses Fürstenthums bishero üblich gehaltenen Christlichen Cermonien laßen, und darin zur Änderung nichts vornehmen, noch Unsern Räthen, Superintendenten, und Pastoren zu thun gestatten, noch Sie bey Unsern Diensten verdulden, noch weniger sie darzu annehmen, wofern Sie sich nicht mit Hertzen und Munde zu der Christl. Kirchen-Ordnung, und Corpori Doctrinae bekennen, und Erklären, daß Sie keiner Irrigen und dawieder strebenden Lehre, wie die auch Nahmen haben mögten, sein zugethan, und verwandt, und in solcher Meynung und Glauben gedencken vollständig zu verharren.

Titulus II. Von Klösterenn.

Wir **) wollen und Unsere Erben und Nachkommen sollen Unsere Clöster in Unsern Fürstenthum belegen, bey ihrer freyen Election auf vorgehende Unsere nomination, etlicher Personen, aus welchen die Jungfrauen nominiren mögen, unbedrungen laßen, an welchen Wir ihnen auch keine Eintracht thun wollen.

Zu dem wollen Wir, auch ohne Schuld und unverdienet, ungehöret, und unüberwunden, und ohne Bewilligung der Convente, Niemandt entsetzen oder bedrauen, auch mit ungewöhnlichen Belegerungen, Diensten, Gastungen, Tagleistung, oder auch fremde Außländische zu beherbergen, Sie nicht beschweren.

Wir ***) wollen die Praelaten, Stifft und Clöster, bey ihrer freyen

---

[2]) In der v. Hodenberg'schen Handschrift ist hier am Rande richtig bemerkt: „1563, H. Hinrich und H. Wilhelm."

*) Landabschied 1592. H. Ernst 26. Novbr.

**) 1527. H. Ernst.

***) 1592. H. Ernst.

Digitized by Google

wollhergebrachten Election, frey und Gerechtigkeiten handhaben, und nicht verhengen, daß Sie daran werden in einige Wege verunruhet, und vernachtheilet.

Neque [3]) hoc monasterium, in Summi DEI honorem, in utilitatem et emolumentum pauperum nobilium eorumque tantummodo filiorum educationem fundatum atque erectum, unquam destruatur, Sed ut sartum et tectum in aeternum conservetur Successoribus nostris et haeredibus severe mandamus, nisi in gravissimas DEI poenas incurrere velint: Hac addita comminatione, Si mandatum hocce nostrum ipsi extra oculos ponant et respuant, Nobilibus dictis et Fidelibus nostris monasterium istud eripiendo, atque ad alios usus quoscunque transferendo, faxit divina vindicta, ut ipsis intima viscera, pulmoque jecurque perpetua morborum cruciatu consorta exarescant, et e regione viventium exterminentur, aut ad meliorem mentem redeant, et ablatum restituant, ne damna animae patiantur etc.

Dütt [4]) Kloſter ſchall dem Adell to Ewigen Tyden blieven unde em Datt nitt entogen werden. Datt wy hemede unſen Nakomelingen und Erven, ernſtlich und yrigen Befehlen, und upgedragen hebben willen; So lev enen Godes Gnade und Barmhartigkeit iſt; Datt enen nitt bedrebe de Strafe, de Unſe Vorfahren geſettet hebben, datt dem Krencker düßes Kloſters ſchall de Lunge und Lever im Live verfulen, unde in datt ingeweide gemartert werden.

Titulus III. De jure patronatus.

Die *) Landſchafft hat ſich beklaget, ihnen begegnete an dem jure patronatus eintracht, wenn diejenige ſo nomination und praesentation, vermöge ihres Kirchen-Lehns hätten eine qualificirte Perſohn dem Superintendenten vorſtelleten, würden die nicht angenommen, ungeachtet ſeiner Geſchicklichkeit, ſondern balde ein ander vorgeſchlagen, und darauf gedrungen, das der es ſeyn ſolte, welcher den Superintendenten gefällig, und die etwa ihme am meiſten Verehrung thäten.

Hierauf haben ſich J. F. G. erkläret, Sie wollen deme Superintendenten befehlen, daß ehr ſich jegen die patronen, auf ihre beſchehene nominationes und praesentationes der Gebühr halten und erklähren, und es dabey, wie es recht, und im Fürſtenthum herkommen were fürder halten und verfolgen ſolte, nemlich und allſo:

Wann die Patroni eine Perſohn nominiren, und praesentiren, ſolte er dieſelbige zum Examini des Ministerii fürgeſtatten, würde Sie qualificirt vermercket und approbiret, ſolte Sie daſelbſt werden ordiniret, und

---

[3]) **Hermann Billing Dux Saxoniae in coenobij Mich. fundatione.** (Dieſer Auszug aus der angeblichen Stiftungs-Urkunde des Kloſters St. Michaelis fehlt in der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift.)

[4]) **Bernhardus Dux in Confirmatione Ejusdem coenobij.** (Fehlt ebenfalls in der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift.)

*) 1591. H. Ernſt und H. Chriſtian.

Digitized by Google

darnach vom patrono mit der Pfarr investiret, und dann wenn Sie solte werden introduciret, könnte und mögte von wegen des Lands-Fürsten S. F. G. Superintendente der Generalis oder Specialis, ingleichen auch der patronus dabey seyn, und ein jeder dabey das seine verrichten. Würde aber die Person nicht qualificiret befunden, würde er es dem patrono zu wißen thun, der sich dann darinne würde der Gebühr laßen berichten und zuschicken wißen.

Zum *) dritten, wenn ein Pastor oder Küster nothdürfftig wäre, und Wiesen oder Land zur Kirchen gehörig bedürffte, und um einen Zinß begehrte, so soll solch Land, und Wiesen, so zur Fabrica oder Calande gehörig ist, den Kirchen-Dienern vor andern um solchen Zinß, als darvon andere gegeben haben oder wollen, zu brauchen eingethan werden.

Zum Vierten sollen Amte, Pfarrherrn, Kirchen-Schworen, Versehung thun, daß der Fabriquen und Pfarr-Güther, nicht zu Erbe eingezogen, sondern da es die Nothdurfft und Gelegenheit erfordert, andern um Zinse eingethan werden, damit sich niemand Erbgerechtigkeit daran anzumaßen habe §).

Die Kirchenpfleger und Fürsteher sollen mit Eyd und Gelübden beladen werden, der Kirchen getreulich für zu sehn, und jährl. Rechnung zu thun. Und sollen die Obrigkeit, denen solches gebühret, einsehen thun, und verfügen, daß mit der Kirchen Renten Gefällen, und Güthern, nicht gefehrlicher betrüglicher Weise, durch die Pfleger gehandelt werde. Polic.-Ordnung Rudolff. 2. Anno 77. 32. Von den pupillen-Vormündern. fol. 223. p. 2.

PARS SECUNDA.

Continens jus publicum, et publicas res Ducatus.

Titulus IV. Von Theilung und Regierung des Fürstenthums, auch Huldigung der Stende.

Datt **) Land tho Lüneborch, und alle Lande, und Schlöte, de dar tho höret, und hertog Wilhelm ingehatt hefft, schall ene herrschop Ewiglich blieven, und ungeweiet, und schöllen nicht men einem Herrn dem Eldesten,

---

*) Kirchen-Ordnung H. Ernsten 98. gedruckt. Tit.: Von Unterhaltung der Pastoren.

§) Hanc temporis allegationem improbat Imperium, cum de mala Fide tractatur detinentis rem Ecclesiasticam. Novell. 10 at Eccles. Rom. ibi. Ne improba temporis allegatione Se tueatur, tempus pro puritate praetendens. (Diese Note sowie die Bemerkung im Texte hinter dem Striche fehlen in der v. Hodenberg'schen Handschrift.)

**) 1367. H. Magnus mit der Ketten.

Digitized by Google

offt he darthо bequem, huldigen, were he auerſt dar nicht bequem thо, ſo ſchölde Unſe Rath [6]), done we na Unſen Dode laten, enen Unſen rechten Erven keſen, de ehme thо der Herrſchop düchte bequem weſen.

Könten ſe des Körens nicht enhellig werden mit weme der Rath thо Brunſchwick, Lüneborg, Hannover, und Ültzen eindrechtiglich thoſellen, in dem Köre, de ſchulden deße Lande vor einem Herrn holden.

Alle *) vor und naſchreven Stücke, ſchöllen Unſere Erben und Nakömlinge laveen, ſchweren und vorbreſen, treuwlicken thо holdende, ehr man ehm jennige huldigung do, odder thо der Herrſchop Stade.

Ob **) in zukünfftigen Zeiten einige Theilung zwiſchen Uns, Unſerm Erben und Nachkommen, ſich begeben, oder Wir Unſrer Erben, und Nachkommen untereinander Uns voranne vorſchreiben oder verpflichten würden, deßelbigen ſollen die Stende und Unſere Landſchafft nicht zu thunde haben, und auch gäntzlich unbeſchwert ſeyn.

Nach ***) Abſterben Hr. Ernſt, haben die verordnete Fürſtl. Vormünder zum Regiment verordnet, Thomas Groten, als Statthaltern, Balthaſar Clammern, als Cantzlern, und Jörg von der Wenſen als Großvoigten, die ſollen Gericht und Gerecht einen jeden, wie ſichs gebühret, mittheilen, und Fried, und Sicherheit im Land erhalten, denn guten, und gehorſahmen ſchützen, denn Böſen, und Gottloſen Strafen, der Jungen Herrſchaft Gericht, recht, und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterthanen bey ihren Gerichten, Rechten, und Gerechtigkeiten auch laßen, und wehr derſelbigen ohne Recht und mit unfug entſetzet were, dieſelbige nach erkandnus wieder dazu geſtatten, gebieten, ſchafen und verbieten, und alles ander thun, daß zur vollkommener Regierung gehöret. So ſollen und wollen auch Räthe, und Landſchafft den Verordneten von Vormündern, Regenten, gehorſahm leiſten; gleich den Herrn Vormündern, und ihren Mündlingen ſelbſt.

Nach ****) Abſterben H. Frantz Otten, iſt es dahin mit Räthen und Landſchafft verglichen, und verabſchiedet, das die Gebrüder H. Hinrich und H. Wilhelm die Regierung ſemtlich Fünf Jahr die nächſten nach einander haben ſolten.

Sie ſollen ihre Gehorſahme Unterthanen bey beſtändigen Rechten, Gerechtigkeit und Güthern, auch ihrer Voreltern gegebenen Brief und Siegell laßen, und die Landtags-Abſchied halten. Sie ſollen Statthalter und Räthe haben, die ihnen die Mühe und Sorge helfen tragen, und inräthig ſeyn, und in der Wochen etliche benennte Tag Rath halten [7]), und die Fürſtehende Sachen des Fürſtenthums, und deßelbigen Unterthanen, mit den Verordneten Räthen Perſöhnlich berathſchlagen.

Da aber der Herren oder Räthe, einer oder mehr ſchwagheit, abweſens, oder anderer Urſach halber verhindert würde bey der Berathſchlagung zu ſeyn, ſo ſollen nichts deſtoweniger, die andern in den Sachen zu ſchließen

---

6) Unſer Rath, darunter werden die Land-Räthe verſtanden. (Dieſe Note fehlt in der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift.)

*) 1388. H. Hinrich und H. Berndt.

**) 1527. H. Ernſt.

***) 1548. Sonnab. post. Marg.

****) 1559. 12. Juny. H. Hinrich und H. Wilhelm.

7) Urſprung der Fürſtl. Cantzley zu Celle. (Dieſe Note fehlt ebenfalls in der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift.)

Digitized by Google

macht haben, auch was so beschloßen wird, in beider Fürsten Nahmen ausgehn, und den abwesenden sowohl, als den gegenwärtigen binden; Es wäre dann, das die Sache wichtig, und verzug leiden könnte, so sollen Sie auf den andern oder dritten Rathstag verschoben werden, damit die andern auch dabey kommen mögen.

Und soll in Wichtigen-Sachen außerhalb gemeinen Raths, nichts gehandelt werden, auch Keiner ohne den andern Bescheide geben, und die Sache bis zum verordneten Rathstag verschieben. Und so etwas fürfallen, und an die Fürsten gesucht würde, so sollen J. F. G. bey Statthalter und Räthen, auch den Haupt- und Amtleuten erkundigung thun, ob zuvor in solchen Sachen etwas gehandelt, oder wie es darum gestalt sey, damit mann sich ferner darnach zu richten haben möge.

Wann sich auch zutragen würde, daß beyde Fürsten im Ratschlagen zweyerley Bedenckens wären, welches Meynunge dann die Verordneten Räthe Beyfall thun würden, dieselbe soll statt haben, und in beider Fürsten Nahmen verhandelt werden.

So aber die Fürsten in Sachen daran dem Lande, oder sonsten gelegen einerley, aber Statthalter und Räthe einer andern Meynung wären, so sollen Vier die Fürnehmste und Älteste Räthe erfordert, und ihnen die Sachen mit ihren Umständen, und beider theil Bedencken angezeiget und welchem dieselbe beyfallen würden, soll vor eine beschließliche Meynung gehalten werden.

Und sollen alle Sententz, Vor- und Abschied-Recess, in beyder Fürsten Nahmen, ob ein oder beyde darbey wären, so mögen sie in Statthalter und Räthe Nahmen geschehen, doch mit Vermeldung, daß solches aus J. F. G. Befehl geschehe.

Es sollen auch die Fürsten nichts auf borgen, noch von ihrem Landen oder Ämtern verkaufen, versetzen, oder vergeben, es geschehe dann mit Rath der verordneten Statthalter, und Räthe.

Der *) Adell im Hertzog Hinrichs Amten gesetzen, sollen mit ihren Lehnspflichten und Diensten, der Regierung Verwand bleiben.

Es ist nicht allein Dero von Adell in ermandten Ambten gesetzen, sondern durchaus ihrer aller Meynung, sich von Regierenden Fürsten und gemeiner Ritter- und Landschafft, nicht trennen zu laßen, dabey sie auch gedencken, entlich zu verharren.

Da auch ihrer einer den andern würde haben zu besprechen, solches wollen sie vor der Landes Fürstlichen Regierung, und Hofgericht thun, und sich davon nicht sondern laßen.

Haben daneben angezeiget, Sie wüsten sich der Freulein Aussteuer halben nichts zu verpflichten, aber darnach sich H. Hinrichs F. G. und die Ihren, jegen die gemeine Landschafft und sonderlich die Eingesetzen von Adel in ihren Ämtern künfftig würden erzeigen, darnach würden jegem J. F. G. Sie sich desfals heut oder morgen, auf derselben beschehen anfordern, hinwieder aller Gebühr erweisen.

Nach **) absterben H. Wilhelms, hat H. Ernst bewilliget, die Regierung des Fürstenthums im Nahmen Gottes allein anzunehmen, und dieselbe 8 Jahr zu tragen und zu haben, in den Befehl und Gewald alles in Christlichen

*) 1591. H. Wilhelm.
**) 1592. 27. Sept. H. Ernst.

Digitized by Google

und Weldlichen Sachen, insonderheit in Handhabung Gottes reinen Worts, wie solches in diesen Fürstenthum und deßelben Kirchen vermöge der verfaßten Kirchen-Ordnung, und Corporis Doctrinae, hergebracht, ohne alle Enderung und Neuerung daß zu thun, zu schaffen, zu gebieten, zu verbieten, zu contrahiren, zu bestellen und zu verschreiben, und sonsten alles andere zu verrichten, nichts aus beschieden, daß einen Regierenden Fürsten zu thun gebühren mag. Jedoch soll S. F. G. sich in keine Vehde, Krieg, und Verbündnis, hinter wißen und willen S. F. G. Brüder und Räthe der Landschafft begeben.

Was auch sonsten S. F. G. die Zeit solcher Regierung, werden handelen, contrahiren, und vorschreiben, daß die Regierung, und der Fürsten und Lands schuld und Sachen nichts ausgenommen, belanget, daß soll S. J. G. Brüder auch verbinden, und Sie schuldig seyn, demselben zu geleben, nichts weniger als hätten Sie solches selber verhandelt, contrahiret und verschrieben. Es soll und will H. Ernst im Wichtigen Sachen daran Land und Leuten gelegen mit Rath der Hof-Räthe, auch so nöhtig, der Land-Räthe handlen, und vor sich allein darin schließliches und wirkliches nichts thun, noch verrichten.

Auch in fürfallenden Sachen selbst täglich Rath halten, und die vorstehende Sachen des Fürstenthums und deßelbigen Unterthanen, mit den verordenten Statthalter und Räthen persöhnlich rathschlagen. Auch den vorbescheiden fürnehmer Leute und Parteyen, sonderlich wann mann sich über die Ämter beklaget, oder die von Adell unter Ihnen Irrungen hätten selbst mit beywohnen.

Die [7a]) Landschafft hat in den Vertrag zwischen H. Hinrich, und H. Ernsten (belangent die Freulein-Aussteuer, und das H. Hinrich die Schatzung von seinen Leuten, in seinen eigenen Nutz verwenden möge) dergestalt gewilliget, daß solchs künfftigen fällen, wann Abtheilung der Fürsten etwann ferner vorliefe, solte unverfänglich seyn, und das sonsten Gemeine Land-Stände nun fürder in andern künfftigen Fällen der Abtheilung, wolten die Schatzung von der Regierung gemeinen Fürstenthums ungetrennet haben. Dann auch das Sie wolten fürther durchaus zu keines abgetheilten Fürsten Freulein-Aussteuer verpflichtet seyn.

Titulus V. Von der Policey- und Hoffgerichts-Ordnung.

Nachdem *) Wir dem Almächtigen zu Lob, und Handhabung Friedens, und Rechtens, ein Hofgericht in Unsern Fürstenthum, und Stadt Ultzen verordnet, so wollen Wir mit demselben, niemands Unsere-Unterthanen, und Verwandten an seiner Ober- und Gerechtigkeit, Gerichten, und Rechten nicht praejudicirt, abgebrochen, noch etwas entzogen haben.

Damit **) ein jeder fürderlich Recht verholfen werde, ist die alte Hoff-Gerichts-Ordnung verbeßert, auch schleunige process, und jährlich Achte Hoff-Gericht verordnet, dazu vorn allein Vier sind gehalten worden.

[7a]) In der v. Hodenberg'schen Handschrift ist hier am Rande richtig bemerkt: „1592. 26. Nov. H. Ernst."

*) 1535. H. Ernst.

**) 1563. H. Hinrich. H. Wilhelm.

Digitized by Google

Die *) Appellations sollen aus den Ämtern, welche Hr. Hinrichen abgetreten, an das verordnete Hof-Gericht gestattet werden.

Wir **) wollen über Unsers Hrn. Vatern aufgerichteten Constitutionen, und Ordnungen halten, sonderlich die Hof- und policey-Ordnung, wieder von Neuen auflegen, und drucken laßen, der gleichwoll eine Neue Disposition soll werden angehenget, wie es im Fall, wenn sich dieselbigen zutragen, soll werden gehalten, in Ziehung der Hergewette, gerade, Mußtheil und dergleichen nach Verordnung Sachsischen Gebrauchs, wie Wir solches auf Papier bringen laßen, und gleichwoll mit Unsern Räthen und Landschafft vorher reiflich erwegen, und darüber einhellige Vergleichung treffen, und ohne derselben wißen und vollwort sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen, oder publiciren laßen wollen.

8) Huic concordat quod alibi Theod. et Valent. rescripserunt: jta demum valere Constitutionem, si praecedente omnium procerum et Senatus approbatione dictata esset, deinde praedictis iterum congregatis, recitata approbata receptaque foret.

Titulus VI. Vom Landfrieden.

Wir ***) wollen als Frommen Löbl. Fürsten geziemet, getreulich darvor, und an sein, das Sicherheit soviel möglich, auf Unsern Straßen, und in Unsern Gebiethen, soll gehalten werden. So sich jemands des Wir mächtig seyn, oder mächtig werden mögen, daran vergreifen, und jemands wieder Recht, auf den Unsern beschädigen oder vorgewaltigen würde, denn oder die, sie wären wer sie wollen, unabläßig, und ohne alle Gnade, nach Vermögen der Rechte, und Lands Gewohnheit, Strafen.

Zu ****) Volnstreckung, und Handhabung des gemeinen Land-Frieden, ist auf nächstgehaltenen halberstädtischen Creystage, durch die Creys-Stände verabschiedet, daß ein jeder Standt ein Anlage auf 3 Monath, nach den Anschlage des Römerzugs erlegen soll, zum Vorrath und Nothdurfft des Creyses.

Die Hülfe so auf solche Handhabung des Land-Friedens gehen wird, sollen die Unterthanen, vermöge des Reichs und angezogenen halberstädtischen Creys-Abscheids, tragen.

Titulus VII. Von neuen Schlößern, und Gebeuden.

Wy †) willen und schöllen in Unsere Herrschop Lüneburgk, neinerley nie Börge, Schlate, edder Veste, mehr Buen laten, edder des jemand anders

*) 1591. H. Wilhelm.
**) 1592. H. Ernst.
8) Dieser Zusatz fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift.
***) 1522. H. Otto und H. Ernst.
****) 1557. H. Franz Otto.
†) 1388. 1392. H. Hinrich. H. Behrend.

Digitized by Google

Staden, Jed wäre dann umb des Landes Limeborg nott willen, und na Rath und mit Willen Unser Mannschop, und Stede ꝛc.

Titulus VIII. Von Krieg, Vehden, und Verbündnis.

Kriegs *) wollen Wir Uns nach allen Unsern vermögen enthalten.

Würden **) Wir ohne Rath der Stännde Unsers Fürstenthums, einige Vehde, als vor Unß selbst anheben, darzu sollen Sie Uns zu helfen nicht verpflichtet seyn. Keme Wir auch darüber in weitere Beschwerung und Schulden, sollen Wir zu Ewigen-Zeiten um Hülfe und Steur zu bitten, keine gewalt und macht haben.

Wir wollen und sollen Uns in keine Vehde, oder Verbündnis geben, dazu Uns auch von Niemand bewegen laßen, ohne Rath und Bewilligung Unserer Stände und Landschafft.

Wir wollen auch Unserer Mannschafft keine ungewöhnliche Dienste auflegen, und so sie in Unsern Diensten je in beweißlichen Schaden kemenn, gefangen würden, Pferde, und Harnisch verlöhren, oder sonsten verdörben, wollen Wir ihnen solchen Schaden wieder erlegen, und sie ohne Vorlängerung deßen benehmen.

Wir ***) sollen keine neue Verbündnis noch Vehde anheben, noch fürnehmen, es geschehe dann mit Rath, und Bewilligung aller Räthe des Fürstenthums.

Wir ****) wollen und Unsere Erben, und Nachkommen sollen keine Ursach zu einigen Schaden oder Verderbe des Landes geben, sondern Uns dermaßen gehalten, daß dieselbige soviel der Allmächtige will, solle verhütet werden, und es Räthe und Landschafft ein billig gefallen haben sollen.

Wir †) wollen Uns in keine Verbündnis, Krieg oder dergleichen, mit hohen oder geringen Standes Personen, einlaßen, ohne Unsere Räthe, und Landschafft Rath und Wißen.

Titulus IX. Von Zoll, und Geleiden.

Tollne ††) und Geleide, de Wy in unser Herrschop in upbörenden wehren hebbet, de wille Wy beholden, und de dörch nene Wiese verhögen, und nehnerley andere Tolle, und Geleide dar enbauen nehmen edder jemand von Unsert wegen nehmen laten.

*) 1518. H. Hinrich.
**) 1522. H. Otto. H. Ernst.
***) 1536. H. Ernst und H. Frantz.
****) 1558. H. Frantz Otto. 1559. H. Hinrich und H. Wilhelm.
†) 1592. H. Ernst.
††) 1392. H. Bernt und H. Heinrich.

Digitized by Google

Titulus X. Von Dienſten der Burgveſtigung.

Damit *) die Dienſte der Burgveſtigung gemäßiget, und träglich geſetzet, die armen Leute nicht höher gefürdert werden, denn als von Alters, und bey Unſeren Voreltern Zeiten geweſen, und mit Fahren, und andern ungewöhnlichen Dienſten unbeſchwert bleiben mögen, und zu keiner Burgveſtigung, die nicht von Alters geweſen, gefürdert und gezogen werden, wollen Wir in allen Ämten und Gohen ein fleißig Einſehens haben, und dran ſeyn, daß ſie damit, wie billig, verſchonet werden.

9) Ergo certa et determinata haec Servitiá hic expressa in pernicien et Damnum Subditorum in alia mutarj, vel a Subditis exigi non possunt nec debent: multo minus pro his pecunia extorqueri à praefectis potest arg. illorum quae tradit Schrad. in tract. p. 6. c. 6. n. 4, jmo haec exacta et praestita per vim et metum extorta praesumuntur, ideoque minime Subditis nocent vel praejudicant Schrad. d. tract. p. 10. Sect. 5. n. 109. Das iſt: Gewiße oder zu einem gewißen Ende bewilligte, aufgeſetzte Dienſte (wie hie in dieſen Fall der Burgveſtigung) können in keine andere Dienſte zu Schaden und Nachtheil der Unterthanen vorendert, vielweniger durch die Amt-Leute Geld, anſtat ſolcher Dienſte, von den Unterthanen gefordert werden. Sondern wird vielmehr Rechtswegen geachtet, daß ſolche veränderte Dienſte, oder Geld, durch die Amt-Leute mit Gewalt, nnd Bedrauungen von den Unterthanen erzwungen, und heraus gepreßet werden, derhalben da es ſchon de facto geſchieht, könne doch ſolchs den Unterthanen nicht praejudicirlich und verfänglich ſeyn, oder als eine Verjährung angezogen werden.

Titulus XI. Unrechte Gewald nicht zu üben, Item von Defension wieder Gewald und Unrecht.

Unſe **) Mann und Börgerr mögen ſich ahne Unſe wite Unrechts erwehren, und datt ſchall wedder ehr Löffte und Eyde nicht weſen, de ſe uns gedahn hebbett.

Were ***) datt unſe Prelaten, Manne und Stede ſamptlicken, effte jemandt vann ehne beſondern, vann Uns, Unſen Erven effter Nakömlingen, baven Recht und Redelicke Thoſage, beſchweret wörden, ſo heten und erlöve Wy ehne mit Urkunde dieſes Briefes, datt Seſick ſampt effte beſondern ſchöllen und mögen upholden, und jegenn Uns Unſe Erven, und Nakömlinge erwehren, ſo lange datt menn de odder den tho rechte ſtadede, und tho Antwort lete kamen, ahne jenige wite effte Inſage.

Unſe ****) Vogte und Amte ſchollen nemanndt in Unſre Amten beſetten, mit unwondtlicken Denſten, Pandingen, Bröcken, odder ſüs anders beſchweren,

---

*) 1527. H. Ernſt.
9) Dieſer Schluß fehlt in der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift.
**) 1392. H. Berend. H. Hinrich.
***) 1471. H. Friedrich.
****) 1517. H. Hinrich.

Digitized by Google

und wehr hierbaven beschweret wörde, und Uns sodahnes klaget, so wille Wy vann Stunde de klage tho vorhören und tho besichtigen annehmen, tho scheden also datt ein jeder bey seiner Gerechtigkeit schall unverkörtet bliven.

Wir *) wollen, und Unsere Amten sollen niemand mit Gewalt überfallen, jemandts Güter in Kummer leggen, oder auch Waßer und Weyde vorbieten, es seyn dann zuvorn die Sachen, von derwegen man irrig, und solches zu thunde Recht zu haben vermeinet, vorschreiben, verklagt, und überwunden.

So auch jemandts von den Eingesetzenen, und Unsern Unterthanen des Fürstenthums geistlich oder weldlich, von Uns vorweldiget oder beschweret würde, derselbe soll macht haben, seine Klage und Beschwerungen an die Räthe des Fürstenthums gelangen zu laßen, welchen nach gedahner untertheniger fleißiger Vorbitt durch uns zur nothdurfft des Klägers, ein gelegen Tag angesetzet, und ernennet werden soll: Und sollen die Räthe zu des behuef ihrer Gelübd, und Eyde erlaßen werden, und darnach macht haben, die Irrungen und Gebrechen zu verhören, und nach nothdürfftiger Verhör, in der Sache, aussprechen, und erkennen, daß Wir Uns auch billig weisen laßen und halten wollen.

So aber über das, und unangesehn solcher Unser Räthe erkandnis, und gethaner Vorbitt, und Erbietung, Wir jemand hinfürder beschweren, und Uns am Gleichen und Rechten nicht benügen wolten laßen, sollen und mögen der oder die, so dermaßen von Uns beschweret würden, ohne Vorweiß Macht, und hiemit Gewalt haben, Sich vor Uns aufzuhalten, und Unserer Gewald sich zu erwehren, so lange er oder Sie zur vorhör und recht gestattet werden, und ihne daß wiederfahren möge.

Und wenn jemand dermaßen beschweret gewesen, und er wiederum sein Recht erlanget, und der Beschwerung und zugefügten gewalds, gebüerlichen abtrag überkommen, und die Sache vertragen, sollen der oder die alsdann Uns, Unsre Erben und Nachkommen, gleich wie vor, verwandt verpflichtet, und schuldig seyn, sich seiner Verwandtnis, und Pflicht, wie sich zu Rechte gebühret, gehalten.

Hochgemeldeter **) Fürst hat gnädige Vertröstung gethan, durch ihre Ämter niemandts unverschuldet überfallen zu laßen, was sich aber zu Handhabung Friedens und Rechtens gebühret, darin wolle J. F. G. ihr Amt der Obrigkeit zu gebrauchen gebühren.

Wir ***) wollen und sollen Räthe und Landschafft sämtlich, und einen jeden bey Recht, und Gerechtigkeit laßen, und niemands wieder Recht beschweren.

Titulus XII. Gericht und Recht zu handhaben auch die Unterthanen zu schützen.

Jfft ****) wy wenn van Unsen Unterthanen tho beschüldigen gewünnen den wille wy vor Unsen praelaten, Mannen, Unses Rades, und den Rade tho Lüneborg Recht nehmen.

*) 1527. G. Ernst.
**) 1558. Mout. p. Chilia. H. Frantz Otto.
***) 1559. 15. Juny. H. Heinrich. H. Wilhelm.
****) 1471. H. Friedrich.

Digitized by Google

Auf *) das guter wille zwischen Uns und den Unsern bleiben, wollen Wir diesen Sommer in alle Ämte ziehen samt etlichen Unsen Räthen, die an den enden nicht verdächtig oder begütert, die Gebrechen zu verhören, und so darin sehn, daß ein jeder bey seinen Rechten unverkürtzet bleibe.

Wir **) sollen und wollen alle und jegliche Unsrer Unterthanen und Verwandten getreulich in ihren Rechten schützen, handhaben und beschirmen, und so Wir von jemandts angesuchet würden, umb Recht zu verhelfen, ihnen Unsere Hülfe, so viel möglich, gnädiglich mittheilen, zu unpartheischen Rechte aufs schleunigste helfen, und niemandt an seinen Rechten verkürtzen, oder vergewaltigen, solchs auch Unsern Amts-Verwandten oder andern, der Wir mächtig sein, keinerley Weise gestatten.

Es soll einem Jedern, von Unsen Amten, und dar Wir von rechtswegen Gerichts-Zwang haben, fürderlich und schleuniges Rechten verholffen werden, doch das auch ein jeder mit seinen Gerichten, frey und ohngehindert bleibe, wie von Alters hero gehalten, Wir dennoch auch Unser Gerechtigkeit, gleich den andern erhalten mögen, und daran nicht geschwecht werden [10]).

So ***) jemandts Unserer Unterthanen Uns etwarum zu besprechen vormeinet, denselben sollen und wollen Wir sonder Ausflucht, vermöge des Reichs Ordnung zur Antwort, und Rechten stehen.

Wir ****) verpflichten Uns, das Wir über diejenigen von Adell, so in den Ämtern der abgetheilten Fürsten, H. Otten, und H. Heinrichen zu Braunschweig und Lüneburg Ihre Sitz, Wohnung und Güther haben, auch die so etwan noch künfftig derogestalt mit ihren Wohnungen und Gütern unter einen andern Fürsten der abgetheilet würde, möchten kommen, aller gebühr, damit Sie bey Ihren Jagdten, Fischereyen, Holtzungen, und andern Ihren Lehns- und andern Gerechtigkeiten unbetrübet, mögen werden gelaßen, nicht weniger, als andere Unsers Fürstenthums Eingesessen der Gebühr halten, Sie vor Unrecht, That und Gewald schützen, und handhaben, und Sie in keine Wege verunrechten, oder an den Ehren verkürtzen, und vernachtheilen lassen wollen: Da Ihnen auch was würde abgenommen, oder Sie sonsten an den Ihren mit pfandung und dergleichen Beschwerungen belegt, Sie derselbigen durch ordentliche Wege, deßen allen Benehmen, und bey gleich und Recht und den Ihren vertreten.

Wofern auch zwischen Ihnen Unsern **Praelaten**, denen von Adel, und andern Ständen, mit Unsern Amten und Voigten Irrung vorliefen, wollen Wir dieselbe in der Persohn zur Verhör und Handlung vornehmen, oder darzu Unsere Räthe, oder auch auf Benennung, andere von Land-Räthen, oder aus der Landschafft zu **Commissarien** verordnen, welche solche Irrungen im Verhör nehmen, dieselbe der Gebühr entscheiden, oder uns darvon gebührlichen Bericht einschicken sollen, Uns darnach haben ferner durch gebührliche Verhör und Entscheidung zurichten.

---

*) 1518. H. Hinrich.
**) 1522. H. Otto und H. Ernst.
10) **Concordat Novel. 52 ibi. Non consentaneum fuerit, ut non jisdem quoque Majestas Imperatoria à privatis potiatur, quae ipsa concedit illis.** (Diese Randbemerkung fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift.)
***) 1535. H. Ernst.
****) 1592. 26. Novem. H. Ernst.

Digitized by Google

Titulus XIII. Von Freulein Aussteur.

Zu *) Freulein Aussteur soll die Landschafft nicht höher gedrenget und verpflichtet sein, dann einen Pflug-Schatz zu vergönnen, wie dann von Alters gewöhnlich gewesen, doch mit Rade der Räthe, und Bewilligung der Landschafft je zu Zeiten hieran zu handeln.

Weil **) gewöhnlich, daß vermöge privilegien, Brief und Siegeln, zu Ausstattung eines Fürstlichen Freuleins, ein Pflug-Schatz gegeben werde, hat die Landschafft verwilliget, das zu Aussteur Freulein Elisabett Urseln, Gräfin zu Schaumburck, soviel von dem Dreyfachen gewilligeten Vieheschatz genommen werde, als eine Pflug-Schatz ertraget, damit Gemeine Landschafft bey ihren privilegien und Verschreibungen bleiben mögen. Dajegen ist angezeiget, daß F. G. von solchen angezogenen privilegien und verschreibungen kein Wißen trage, so könne ein Pflug-Schatz bey weiten nicht ablangen, was dazu gehöret, und obgleich vor Alters ein Pflug-Schatz zu solcher Nothdurfft bestimmet, so were doch alles seithero gestiegen, und höher worden, wie auch sonsten in allen Stenden befindlich, derwegen auch die Hülfe darnach zu richten. Endlich ist dieser punct: Ob zu ausstattung eines Fürstlichen Freuleins alleine ein Pflugschatz zu geben, zu Fürbringung und Besichtigung angezogener Verschreibung und weiter Handlung geschoben. Ein Rath zu Lüneburg ist schuldig gleich andern Unterthanen, Hülf zu Freulein-Aussteur zu thun.

Ein Rath zu Lüneburg hat zu Ausstattung Hertzog Barnims zu Pommern gemahl. 4000 Goldfl. geben. Denn Rath zu Lüneburg ist aufgeleget zu Aussteur hochgedachter Gräfin zu Schaumburg, 4000 Goldfl. zu geben, und weil jetzt ein mehres darauf gehet, ist in ihr Bedencken gestellet, womit sie solche 4000 Goldfl. vorbeßern wollen.

Des Raths Gesandten habens ihren Herrn und Obern zu berichten angenommen.

Ist ***) gehandelt von Freulein Margarethen Aussteur. Dazu haben Räthe und Landschafft bewilliget, daß 12000 Ehegeld von dem Dreyfachen Schatz genommen würde, das übrig solten die Fürsten von den Ihren entrichten.

Und obwoll dajegen eingewandt, das solchs nicht geschehen könten, so sein doch Räthe und Landschafft bey obberührter Antwort verharret, und geblieben.

Es ist auch der Landschafft angezeiget, das das Amt Lüchau, welches H. Frantz Otten Witwen zu Leibzucht verschrieben, mit fast großen Summen beschweret, welches gefreyet werden müste, und derhalben ihre Hülf und Rath gebeten worden.

Darauf von Räthen und Landschafft geantwortet, daß die Fürsten sollen zu solcher entrichtung hochermelter Fürstin Ehegeld gebrauchen.

Dajegen ist eingewandt, daß die Summen, die auf bemeldten Amt stehen, höher, denn daß berührte Ehegeld, und derhalben demselbigen übrigen auch zu rathen gebeten worden. Es ist aber die Landschafft bey gegebener Antwort verharret.

---

*) 1527. H. Ernst.
**) 1558. Mout. p. Chil. H. Frantz Otto.
***) 1559. 15. Juny. H. Heinrich. H. Wilhelm.

Digitized by Google

Ist *) gehandelt von Freulein Sophien Aussteur und Ehegeld, welches sich auf eine hohe Summe erstrecket, und begehret worden, die Landschafft wolle helfen rathen, und thaten, daß solche Ausstattung möge bezahlt werden.

Darauf habe Räthe und Gemeine Landschafft eingewandt, daß vermöge privilegien, Brief und Siegel, zu Ausstattung eines Fürstlichen Freuleins, ein Pflug=Schatz gegeben werde, und derhalben ihnen bedencklich, davon diesmahl abzustehn, und ichtwas anders zu verwilligen.

Weil aber allerhand eingewandt weshalber mann zu Beschreibung des Pflug=Schatzes füglich nicht kommen könnte, und damit der Räthe und Landschafft Treuhertziges, und willfähriges Gemüth zu spüren, haben Sie einen einfachen Viehe=Schatz zu angezogener Ausstattung bewilliget.

Hierauf ist hinwieder angezeiget, das solcher Vieh=Schatz bey weiten dasjenigen nicht ertragen könte, was auf gedachte Ausstattung aufgewandt, und derhalben ferner Richtigmachung deßelben begehrt worden.

Es ist aber gemeine Landschafft bey Ihrer Antwort beharret, und hat drauf H. Wilhelm solchen bewilligten Schatz angenommen, und sich ferner dabey versprochen, daß diese beschehene Verwilligung Räthen und Landschafft an ihren privilegien und Verschreibungen auf künfftige Fälle allerding unschedlich und unabbrüchig sein und bleiben solle.

Die 11) Landschafft hat in den Vertrag zwischen H. Hinrich und H. Ernsten, die Freulein=Aussteur belangend, so fern bewilliget, daß Sie wolten fürder durchaus nicht zu keines abgetheileten Fürsten Freulein Aussteur verpflichtet seyn.

Zu **) Freulein Claren Gräfin zu Schwartzburg Aussteur, haben Räthe und Landschafft einen Vieh=Schatz von den Doppelten verwilliget.

Titulus XIV. Von Zulage und Zehrung der Hoffhaltung.

Die ***) Stände und Unsere Landschafft sollen in Sachen Unserer Hofhaltung, Zehrung, Besoldung, und Begnadunge Unserer Diener, aller Beschwerung, und Zulage hinfürder enthoben und frey stehen.

Wir wollen nach Rath Unserer Räthe Unse Hofhaltung mäßigen, und ordnen laßen, daß wir Uns (Unrath allenthalben zu vermeiden) halten, und darnach schicken wollen, so das Wir nach Vermögen Unsers Aufkommens Uns strecken, und unordentlicher Hofhaltung, Gebeuds, und Rüstung halber, Unvermögens nicht zu beklagen haben.

Wir ****) wollen Unsrer Hauß Hofhaltung, und Gebeude, auch sonsten Uns dermaßen richten, und halten, daß Wir Uns in keine weitere Schuld stecken, noch das Fürstenthum damit beschweren wollen.

---

*) 1579. H. Wilhelm.
11) 1592. d. 26. Nov. H. Ernst. Vide quaedam de his s. f. 7. tt. 4. Von Regierung des Fürstenthums sub Ao. 1591. (Der Zusatz: vide et cet. fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift.)
**) 1594. H. Ernst.
***) 1527. H. Ernst.
****) 1535. H. Ernst.

Digitized by Google

Es *) sollen die Ämter visitiret, und der unnothdürfftig Unkosten, an Haußhaltung, Dienern, und andern, niedergeleget, und verzeignet werden, was jedes über nothdürfftig Haußhaltung ertragen mag.

Die **) weil durch Unrath und Unordnung große Dinge geschwecht, wiederum durch gebührliche Ordnung, großer Nutz kann geschaffet werden, so sollen die Fürsten ihre Hoff- und Haußhaltung dermaßen anstellen, daß es ihre Lande ertragen können.

Und sollen demnach die Herrn 30 Pferde halten, der Räthe Pferde, des Marschalcks Pferde, drey drey Rößer, drey zwey Rößer, des Jägers Pferde, zwey Reiter Botten, zweene Trommeter, 11 Wagen-Pferde; Und weil dann die Fürsten etzliche sondere Diener Pferd und Knechte haben, und allerley auf Ihren eigen Leib bedürfen, so sollen ihnen ein gewißes Handgeld verordnet werden, darüber auch keiner soll zu fordern haben, und von solchen Geld sich J. F. G. mit ihren Dienern halten, doch die gemeine Kleydung, Futter und Mahl darin nicht gerechet, dann solchs aus der Gemeinde soll gestanden werden.

Hochermeldter ***) Fürst hat sich gnädigst erboten, mit der Hof- und Haußhaltung auf den Amten dermaßen einzuziehen, daß Räthe und Landschafft des ein gefallen haben sollen.

Es [12]) hat die Landschafft erinnert, man wolle den Zustandt der Armuth bedencken, und derwegen die Hofhaltung, die gleichwoll etwas starck gespüret würde, und anders, also mäßigen, daß mann dabey, ohne Zulage und Schatzung, desto beßer zu kommen möge.

Es ****) wollen Hertzog Ernst F. G. Ihre Räthe, Hof-Prediger, Junckern, und andere Diener, soviel deren zu entrathen, zu erster Gelegenheit ihres Diensts erlaßen, sich auch mit Hof-Gesinde sonsten, soviel immer geschehen kann, und mag, einziehen, und die Hof- und Haushaltung dermaßen anstellen, daß es zu langen möge.

Und soll und will demnach S. F. G. über 15 Pferde unter eigenen Sattel nicht haben darunter drey sollen seyn vor drey Hengst-Reuter von Adel, 4 oder 6 Gutsch-Pferde, der Räthe Pferde, als der Statthalter 5, der Groß-Voigt 5, der Cantzler 4, der Marschalk 4. Zwey vor den Gutsch-Wagen, drey drey oder zwei Rößer vom Adel, des Jägermeisters 3 Pferde, 5 Einspänniger, Futter-Marschalck 2 Pferde, ein Reitendt Botte, Trommeter, 3 vorn Holtz-Wagen, 1 vorn Mülen-Wagen, 1 vor den Wildschützen. S. F. G. will dran sein, das der Regierung und andere Ausgaben, auch die so auf S. F. G. Brüder gebührlich unterhaltung sollen werden verwendet, mögen von ordinaire Einkommen des Fürstenthums (wofern je daran nicht solte werden erobert) gewißlichen verrichtet, und die Landschatzung so von gemeiner Ritter- und Landschafft ferner eingewilliget werden möge, nirgend wohin anders, als zu ablegung der Schulden verwendet werden. Hertzog Christian, und Hertzog Augustus wollen mit 2000 Thaler, wenn sie allhie wesentlich bey Hofe, oder mit 3000 Thlr. wenn Sie an frembden Örtern

---

*) 1548. Die Fürstl. Vormündere.
**) 1559. 12. Juny. H. Hinrich. H. Wilhelm.
***) 1570. 23. Augt. H. Wilhelm.
12) 1591. H. Ernst. H. Wilhelm. (In der v. Hodenberg'schen Handschrift steht richtig: „H. Ernst. H. Christian.")
****) 1592. 27. Sept. H. Ernst.

Digitized by Google

friedlich seyn: Sollen auch jeder über 12 Pferde untern Sattel nicht halten.

Da etlicher aus ihrer Anzahl zu geistlichen Stifften kommen würden, auf denn Fall soll der verordnete Unterhalt hinwieder abgehn und fallen.

Sonsten in gemein wollen J. F. G. bey Hofe unnöthige übrige Zehrung, und Kosten treulichst verhüten, und abwenden helfen, und darin ihren eigenen Nutz und Heil in acht nehmen [13]).

Hertzog *) Ernst hat zu gesaget, die Hof- und Haußhaltung zu Zelle, und auf den Ämtern, dahin zu mäßigen, und anzustellen, daß dieselbe und S. F. G. Brüder und Schwester jährlicher Deputat von ordinari Einkommen des Fürstenthums könne verrichtet werden.

Hertzog **) Ernst hat begehret, weil die Fürstl. Witwe (welcher vor das Amt Lüchau jährlich 3300 Goldfl. vermöge des in Ao. 92 Abschieds, aus den Schatz gegeben worden) verstorben, daß zu beßerer Unterhalt der Hofhaltung, auch zu Erlangung der praelaturen, den andern jungen Fürsten zu gute, die Landschafft willigen wolte, das die 3300 Goldfl. jährl. S. F. G. aus dem Schatz möchten zu obberührter Nothdurfft gefolget werden.

Hierauf hat sich die Landschafft erkläret, weil große Schulden vorhanden, die die Landschafft aus dem Schatz zu zahlen bewilliget, und von denselbigen aus anderen Ursachen, so eingefallen, bishero nichts, oder je gar wenig bezahlet, über das S. F. G. jährlich 4000 Tahler, zu Erhaltung der andern Zinse verordnet, wolte eine Nothdurfft seyn, die 3300 Goldfl. jährlich in die Schulde zu wenden, mit Bitte S. F. G. wolte hierüber in die Landschafft nicht drengen, mit welcher Antwort S. F. G. friedlich gewesen. Und das S. F. G. auf Wege gedencken möchten, daß die Hofhaltung zu Zelle also angeordnet würde, wie Ao. 92 verwilliget, damit mit der ordinarj aufkunfft könte zugelangt, und fernere Schuld verhütet werden. Darauf S. F. G. sich erkläret, dieselbe bestes Fleißes anordnen, auch mit Dero Bruder reden zu laßen.

Titulus XV. Von Bürgschafften, Gelübden und Schulden der Fürsten.

Wy ***) wollen und schöllen Unse Landschop same edder besonder, mit Löfften, Schattingen, effte jennigerley andern Beschwerungen, nit mehr beschweren.

Wir ****) wollen die Unsern weiter vor Uns zu geloben, nicht nöhtigen.

Wir †) wollen in künfftigen Zeiten Unsere Räthe von Praelaten und Ritterschafft, auch andere Unsere Unterthanen, und Verwandten, über ihren guten freyen willen mit Bürgschafften zu thunde nicht beschweren, auch soll weigerung keinen zu Ungnaden gereichen.

---

13) Ad unguem observat hoc. (Diese Randbemerkung fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift.)

*) 1592. 26. Nov. H. Ernst.

**) 1596. H. Ernst.

***) 1471. H. Friedrich.

****) 1518. H. Hinrich.

†) 1522. H. Otto. H. Ernst.

Digitized by Google

Wir *) wollen und sollen hinfürter und in zukünfftigen Zeiten in Betrachtung voriger unverpflichter Hülf und Rettung solcher mercklichen Schulden, zu welchen die Rähte und Stände kein Ursach geben, der auch nicht mit Wißen gehabt, Niemand von Unsern Unterßaßen, Geistlich oder Weldlich, mit Gelübden und Versieglung, nit beschweren, besondern die daran gnädiglich verschonen, und ohne allen Verweiß und Ungnaden sie der erlaßen.

Wir **) sollen keine Schuld machen, und auf das gemeine Fürstenthum schlagen noch legen, es geschehe dann mit Rath, und willen der Räthe, und Landschafft.

Wir sollen auch den Adel Unsers Fürstenthums hinfürder mit keinen Gelübden beschweren, noch sie zu thun schuldig seyn, auch soll weigerung keinen zu Ungnaden gereichen.

Die ***) Schulden sollen den verordenten Ausschuß, auf seine Pflicht angezeigt werden.

Die ****) Schulden wollen J. F. G. den Ausschuß auf seine Pflicht anzeigen.

Es †) sollen J. F. G. Räthe und Landschafft hinfürter, vermöge ihrer habenden privilegien, mit Gelübden und Schatzungen verschonen.

Titulus XVI. Von Jagdten und Gehegen.

Die ††) Jagdten sollen J. F. G. dermaßen richten, daß Sie Ihren Fürstlichen Lust haben, und die Übermaß vormitten bleibe.

Es †††) haben Räthe und Landschafft sich beschweret, von wegen ihrer, und anderer armen Leute, der Jagdt mit den Klappern, und das sie in kalter Zeit, durchs Waßer in den Höltzern gehn müßen, welches von Alters nicht herkommen, und den Leuten unträglich wären, auch vielen Leuten der Jagdt halber ihre Hued- und Weyde eingezogen, und vergraben worden.

Darauf sich die Fürsten erbohten, die Jagdt mit den Klappern abzuschafen, und zu Jagen wie Ihre Eltern gethan haben, doch die Wulfe Jagdt der Gelegenheit nach halten, so sollen auch die Leute zu Unzeiten durch die Höltzer zu gehen verschonet werden.

So auch befunden, daß jemandt seyn Hued und Weyde, die er von Alters gehabt, eingezogen wären, wollen Ihro F. G. darinne Versehung thun, daß ein jeder bey althergebrachter Gerechtigkeit bleiben möge.

Bey ††††) diesen Landtag haben sich gemeine Landschafft abermahl beschweret, daß die Junckern, und Guthsherrn, wie auch ihre Leute, an Orten da sie es berechtiget mit der Jagdt beeindrechtiget, und Heyde, und Weyde

*) 1527. H. Ernst.
**) 1536. H. Ernst. H. Frantz.
***) 1548.
****) 1558. Mout. p. Chilia. H. Frantz Otto.
†) 1563. H. Hinrich. H. Wilhelm.
††) 1559. 12. Juny. H. Hinrich. H. Wilhelm.
†††) 1559. 15. Juny.
††††) 1591. H. Ernst. H. Christian.

Digitized by Google

den Leuten verbotten würde. Hierauf haben sich F. G. erbotten, wann in specie fürgebracht würde, worinne jemands an seiner Jagdt, und anderer Gerechtigkeit, Einsperung, und Verkürtzung geschehen, darin ordentliche Cognition anstellen, und die Billigkeit schafen wolten.

Die *) Landschafft hat sich beschweret, das vom Jäger an vielen Orten Hege gemacht, auch große Beschwerung mit den Lägern, auf der Jagdt, den armen Leuten aufgelegt würden, und derhalben gebehten, daß dieselben geringert werden möchten.

Darauf F. G. sich erbohten die Beschwerung auf den Jagdten, wie auch Lägern abzuschafen, auch Verordnung zu thun mit den Hegen, begerte, daß in specie wor die gehege wären, möchte Bericht geschehen.

Titulus XVII. Von Bestellung der Fürstlichen Ämpter und Diener.

Wy **) willen na Rade des Rades tho Lüneborg und Hannover, in Unsern Rath nehmen, wollgeborne Manne, in Unser Herschop Lüneborg, und andere bederve Lüede, de Uns den Lande, und den Stedten nütte syn.

Hat ***) H. Hinrich bewilliget allen seinen Dienern außerhalb Lands bürtig, ausbescheiden Jürgen von Brandenstein, von stund an Uhrlaub zu geben, auch keine wiederum anzunehmen. Geschehe das Wiederspiel, so solten Räthe und Landschafft zu keiner Hülfe der Schulden halben weiter verpflichtet seyn.

Wir ****) wollen in Unsern Diensten und zu Bestellung Unser Häuser, die Unsern von Adel, so sie des gesinnet seyn, und sich darnach halten wollen gnädiglich und gern, wie billig fürdern und helfen.

Die †) Landschafft hat sich beschweret, daß zuwieder ihren habenden Privilegien ausländische Personen, zu Verwaltung der Amt-Dienste gesetzt, und darin Einländische, sonderlich des Adels, vorbey gangen würde, und wären den dieselbe dahin befliszen, wie Sie die armen Unterthanen, nur mit neuen Sünden beschweren mögten, und ginge solchs über arme Leute.

Wenn ††) Ämter erlediget, wollen F. G. der Landsaßen eingedenk seyn.

PARS TERTIA.

Tractans de jure privatorum vel rebus ipsos Subditos Concernentibus.

Titulus XVIII. Von Freyheit der Stände.

Wy †††) schöllen noch jemand von Unsertwegen nenerley Bede edder Schattinge setten, edder don, up nenen Unser heerschop Undersaten, noch up

---

*) 1596. H. Ernst.
**) 1388. H. Berndt. H. Hinrich.
***) 1495. H. Hinrich.
****) 1527. H. Ernst.
†) 1591. H. Ernst. H. Christian.
††) 1596. H. Ernst.
†††) 1392. H. Berndt. H. Hinrich.

Digitized by Google

ehr gutt, ſamend edder beſündern, uthgeſpraken Unſere eigen Meyer, und Unſern eigen Lüden.

Wy noch Unſe Amtlüde, Vogte edder Dener, ſchöllet nenerley ſammelingen, in Unſer Manne edder Börger Dörp edder Guth leggen, wy en donn datt mit ehren guden Willen.

Unſer Herrſchop Praelaten, edder Mann, noch ehr Guth ſchall me in nenen Unſen Schlöten, Steden, oder Wickbelden, noch, nergend in Unſen Landen umb Schuld mit Unſen Gerichten hindern edder beſetten, mann hebbe ſe erſt vor Uns beklagt und verfolget.

Desgleichen ſchal man der praelaten unde Menne (des Adels) Dener, Geſinde, Meyer, edder egene Lüde, noch ehr jenniges guth, hindern edder beſetten, um Schuld, me hebbe ſe erſt vor ehre Herren beklaget, und verfolget.

Die [14]) Stände Unſers Fürſtenthums Geiſtlich, und Weldlich, mögen ſich mit Unſerm Verlobe, Bewilligung, und ohne alle Ungnade, wiederum voreinigen und zuſammende ſetzen, Sich einander in ihren anliegende Noth-Sachen, und zu Unterhaltung ihrer privilegia und Gerechtigkeiten, ohne Verweiß verſchreiben, und zuſammen kommen ſo offt und viel das von nöthen.

Doch das dennoch ein jeder Uns Unſern Erben und Nachkommen thue und leiſte, nach Verwandnis, was er zu thun ſchuldig.

Es ſollen die Stände Unſers Fürſtenthums hinfürder und ewiglich aller Steuer frey ſeyn, und bleiben allein Niederlag, und Gefängnis der Fürſten, ausbeſcheiden, auch, ſo ein Freulein zu berathen wäre.

Die Landſchafft will nicht verpflichtet ſeyn, iſt auch vor Gott nicht ſchuldig Unſere und der Herrſchafft Schulden zu bezahlen.

Die Stände und der Unſeren Landſchafft ſollen in Sachen Unſrer Hofhaltung, Zehrung, Beſoldung, und Begnadung Unſerer Diener, aller Beſchwerung, und Zulage, hinfürder enthoben, und frey ſtehen [15]).

Es ſollen die Gutherren macht haben, die ihren in den Gerichten, ohne Verhinderung der Amtleute, wie von Alters Herkommen, und gewöhnlich zu Pfanden, und zu Strafen, die Männer zu ſetzen, und zu entſetzen, nach Gelegenheit.

So *) ſich die Stände des Fürſtenthums mit einander zuſammen ſetzen wolten, ſollen ſie die articul und form der Zuſammenſetzung Uns ſchrifftlich anzeigen, und ſo Wir darauf befinden, daß dieſelbe articul, und form Unſer Fürſtlichen Obrigkeit nicht zuwieder, und nachtheilich, ſo ſollen Wir dieſelbige gnädiglich macht laßen.

Es ſollen hinfürter die Stände der Landſchafft, mit keinen neuen Schatz, Bede oder Auflage mehr beſchweret werden, ohne dieſe davon itzt gehandelt, es wäre dann in Fällen, daß ein Freulein beſtattet würde, Wir oder Unſere Nachkommen eine Niederlage, davor der Almächtige ſey, thäten, oder beſchwerliche Dienſte der Obrigkeit und dem Reiche, ſolten geleiſtet werden, oder es ſonſten mit Rath und Willen der Räthe und Landſchafft geſchehe.

---

[14]) In der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift iſt hieneben geſetzt: „1527, H. Ernſt. 1392, H. Berndt. H. Hinrich. 1471, H. Friedrich."

[15]) In der v. Hodenberg'ſchen Handſchrift iſt hieneben bemerkt: „vide supra Tit. 14."

*) 1536. H. Ernſt. H. Frantz.

Digitized by Google

Wir *) wollen, und Unsere Erben und Nachkommen sollen, Unsere Räthe und Landschafft mit Gelübden, Schatzungen oder einigerley andern Beschwerungen nicht mehr beschweren, es wäre dann, daß Fürstliche Freulein solten berathen werden, oder das (welches der Almächtige Gott gnädigst abwenden wolle) Wir oder ein ander Fürst zu Lüneburg, eine Niederlage thäten, oder sich sonsten von Unsers Lands wegen zutragen würde, derhalben Räthe und Landschafft erkennen würden, daß Hülfe, und Steuer von nöthen wären.

Es **) sollen J. F. G. Räthe und Landschafft hinfürter, vermöge ihrer habenden privilegien, mit Gelübde, und Schatzung verschonen.

Wir ***) setzen, ordnen und wollen, daß alle Unsere praelaten, die von der Ritterschafft, Bürgermeister Räthe und Gemeinde in Städten, und alle Unsere Unterthanen, die in Unsern Fürstenthum häußlich wohnen, oder sich enthalten, und den Untergerichten in Städten, oder Amten, nicht unterworfen seyn, vor dies Unser Hofgericht mögen geladen werden, und daselbst zu recht mögen antworten, schuldig seyn. Und soll hierin kein Unterscheid seyn, wie geringschätzig auch die Sache wäre.

Es ****) soll allen Gutherrn, Pfandung, auf den Höfen, und in den Häusern, um Zinse und Dienste, wie bishero gebräuchlich gewesen zu thun nicht entzogen, sondern vorbehalten, und die obgesagte Ordnung allein von muthwilligen, frevellichen, Gewald, und Überfall gemeinet seyn.

Titulus XIX. Privilegia, Brief, Siegel, und alle habende Gerechtigkeit der Landschafft zu halten.

Wy †) wollen de Herrschop Lüneborch, und alle Stichte, Klöster, Gadeshuse, Kercken, Christliche Lehn, alle Börge, Stede, Wickbelde, und Dörper, und alle de Persohnen, de darto höret, laten by allerley Rechten, Richten, Wohnheit, de se hatt hebben, samend edder besondern, bey Unser Vorfahren tiden, und willet se mit guden Willen darby beholden.

Wy wollen allerley Brefe, de de Vorbenömenden van Unsen Vorfahren hebben truvlicken holden, und mit nichte brecken.

Wy willen Land und Lüde ehres Rechten und ehrer Brefe truwelicken vordegedingen.

Wy verbinden Unse Erven und Nakömlinge, alle düße vorschreven Stücke, truwelicken tho holdende, und sonderlicken mit ehren vorsegelden Brefen tho vorbrefen.

Wy ††) willen Land und Lüde, und alle Undersaten truvelicken laten,

---

*) 1558. H. Frantz Otto. 1559. H. Hinrich und H. Wilhelm.

**) 1563. H. Hinrich. H. Wilhelm.

***) Hof-Gerichtsordnung 1564. Titt.: Wer für das Hofgericht geladen werden soll.

****) Polizey-Ordnung Ao. 1564. Titt.: Von Auflauf und Einfall in eins andern Hauß.

†) 1367. H. Magnus mit der Ketten. Concordat die Verschreibung Hertzogk Wenceßlai, und Hertzog Albrecht Ao. 1373. item, H. Berndts, und H. Hinrichs Anno 1388 gegeben.

††) 1392. H. Berndt. H. Hinrich.

Digitized by Google

by alle ihren privilegien, Brefen, Rechtigkeiten, Fryheiten und Gerichten, und by alle ehren guden, de se nu vor Lehn, frey, Erven odder Egen hebben, edder in thokammede tiden vorwervet, in Tegenden, Tinsen, Denſten, Höfen, Dörpen, Lüden, in Ackern, in Holte, in Watern, in Weyde, in Wiſchen, in Maſt, in Drifft, und in Wegen, edder wo me datt Gut oder Recht anders benömen möge.

Wy *) ſchöllen und willen einen iewelicken by Gnaden, Freyheiten, oltherkomenden Wohnheiten, und Rechtigkeiten, und ock de veer Gohe by einander, und Unſe egen Meyer daruth nicht fordern, ſondern by ehren Gerechtigkeit, und older Wohnheit laten.

Wy willen und ſchöllen ehne ſamt und beſonders ehre privilegia Brefe, Freyheiten, Rechtigkeiten, und olde herkommende Wohnheiten holden, und se ſamt und einen iſtlicken Beſünderen darby laten, und se und de ehre ock dartho und in allen andern rechtfertigen Sacken vorbidden und getrewlicken Vordegedingen na alle Unſer Macht.

Hedden se ock ſamt alle edder beſondern iennigerley privilegien, edder Brefe, van Unſer Herrſchop Lüneborch, Unſern Öldern, und Vorfahren, de ohne von den Wente hertho verſegelt geholden, und ſo old wären dat nott were, de tho vornienden, wenn ſe datt ſamt edder beſondern, van Uns Eſchen, denn ſchöllen noch wollen Wy ehne deß nicht weigern: Ock ſchöllen ſe ſick darannen nicht vorſümen, noch vorſchweigen können.

Wy **) hebben wegen rechten treuen, annehmigen, willigen Denſten, und guden willen, Uns und Unſere Herrſchafft Lüneborch, dick und backen bewieſet Unſer Manſchop und alle ehren Nakömlingen, alle und iewelicke Gnade, Freyheiten, Breſe, privilegia, Handfeſtungen, gute Gewohnheit, Herkommen, Rechten, Gerichte, und Gerechtigkeit, de se ſamtlicken edder Jedermann beſundern, und ehre Vorfahren, Eldern, um der Herrſchop Lüneborch erworven, hergebracht, beſeten, effte gebruckt hebben, gnädiglich approbiret, vorniet, beſtettiget und confirmiret, approbiret, vornien, beſtättigen, und confirmiren ohne de ock, ſo iegenwardigen in Krafft und Macht düßes Brefes, und meinen, ſetten und Willen, dat ſe all und iewelck darby vorbeth ungeeret bliven der ock im allen enden geneten und brucken ſchöllen, und mögen gelicker wiß, alſe effte de alle vann worden tho worden hirin beſchlaten, und begrepen weren, und von Rechten ſin ſchölden, vor alles wehme ungehindert. Und gebeden, darum allen und iewelicken Unſen und Unſer Herrſchop Lüneborch leven andechtigen, und getrüen praelaten, Land-Vogdten, Voigten, Amtlüden, Steden, Bürgern, und füs allen Unſere und Unſer Herrſchop Unterthanen, ernſtlich und faſtiglich mit deßen Breſe, dat ſe de ehrgenandte, Unſe Manſchop, an den vorgenandten ehren Gnaden Freyheiten, Brefen privilegien Handfeſtungen, guden Wohnheiten, Herkommen, Rechten, Gerichten und Rechtigkeiten, und deßen Unſer Beſtedinge, nicht hindern ſchöllen, edder erren, üm innigerley Weiſe, ſondern ſe der rumlicken gebrucken, und geneten laten, by Vormeidung Unſer Ungnade, und ock ſolchen poenen de in denſülven ehren privilegien, Brefen und Rechtigkeiten, vor deßer Unſer Confirmation beholden ſind,

*) 1471. H. Friedrich.

**) Confirmatio privilegiorum Ao. 1484. H. Hinrich. Concordat Confirmatio privilegiorum. H. Ernſt. Ao. 1535 des Ertzbiſchofen zu Cöln als Vormündern Ao. 1548. H. Frantz Otten Ao. 1557. H. Hinrich und H. Wilhelms Ao. 1561 und Ao. 1563 gegeben.

Digitized by Google

uthgedrücket und begrepen, und se ock truwelicken darby beholden, vordegedingen, beschütten und beschermen ahne alle Argelist und Gefehrde.

Wy *) willen de **praelaten**, Manschop, ock den Rath tho Lüneborch, by Gnaden, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Vorsegelinge, olden löflichen Herkommingen und guten Wahnheiten laten, vorbidden, vordegedingen, und mit unrechter Gewald nicht overfallen, noch beschweren edder beschweren laten.

Wir **) wollen einen idern Briefe, Siegel, **privilegia**, Begnadungen, und alt löblich Herkommen, halten, soviel Wir von Ehren, und Rechtes wegen schuldig, und die Unsern zu ihren Rechten nicht verlaßen, sondern nach gantzen Vermögen vordegedingen fürdern und handhaben.

Wir ***) sollen und wollen alle alte Herkommen löbliche Gewohnheit **privilegia**, Freyheiten, Begnadungen, Briefe und Siegel, Unsern Unterthanen, und Verwandten, und einen idern insonderheit, was sie derhaben oder künfftig erlangen würden, Fürstlich und getreulich halten, die nicht verringern, besondern gnädiglich vormehren, und sie darbey ungehindert bleiben laßen.

Wir ****) bestättigen ihnen durchaus alle Gnade, und Freyheiten, alle Gewohnheiten, **privilegia** und Verschreibung, von Unsern Voreltern Herrn und Vatter, und Uns ihnen gegeben, die unverbrochen zu halten.

Es soll diese Unsere Verschreibung, Unsern und Unserer Vorfahren Verschreibungen, Versiegelungen, **privilegien**, und Begnadungen, nicht zu entiegen seyn, die keinerley Weise kräncken, sondern dieselben damit befestiget und bekräfftiget seyn.

Wir †) wollen einen ieden bey Gerichten seinen Gerechtigkeiten, und **privilegien** bleiben laßen, und wer des seinen unbilliger Weiß entsetzet were, der soll **restituiret** werden.

Dergleichen sollen und wollen Wir auch in allgemein Unserer gemeinen Landschafft **privilegien**, Begnadungen, Siegel Brief löbliche Gewohnheit und Gerechtigkeit **Confirmiren**: Wie Wir auch dieselbige, Sie seyn von Unsern Voreltern, oder Uns erlanget, hiemit und Krafft dieses Briefs **Confirmiren**, und diese mit denjenigen, und diejenige mit diesen bestettigen.

Wir ††) sollen und wollen Räthe und Landschafft, und einen jeden insonderheit bey **privilegien**, Rechten und Gerechtigkeiten, mit ein jeder berechtiget ist, gnädiglich bleiben laßen, schützen und handhaben, auch einen idern ordentlich Recht schafen und gönnen und darwieder nicht zu beschweren.

Hochermeldeter †††) Fürst hat gnädige Vertröstung gethan die Räthe und Landschafft bey ihren **privilegien** zu lassen.

Wir ††††) wollen hiemit und Krafft dieses Abscheids, den Räthen und gemeiner Landschafft, alle ihre Gnaden **privilegia**, Vorschreibungen, Recht, Gewohnheiten, Frey und Gerechtigkeiten, die Sie sämtlich und ein jeder *insonderheit*, von Unsern Voreltern, und Uns haben, und hergebrachte **Confirmiret**, und bestättiget haben in beständigster Form und

---

*) 1509. H. Hinrich.
**) 1518. H. Hinrich.
***) 1522. H. Otto und H. Ernst.
****) 1527. H. Ernst.
†) 1536. H. Ernst und H. Frantz.
††) 1554. H. Frantz Otto. H. Hinrich.
†††) 1558. **Mout. p. Chilia.** H. Frantz Otto.
††††) 1558. **21. Decembr.** H. Frantz Otto. 1559. H. Heinrich. H. Wilhelm.

Digitized by Google

Gestalt, als zu Recht am allerbündigsten, und kräfftigsten, seyn soll kann oder mag.

Wir wollen auch und Unsere Erben, und Nachkommen sollen Sie sämtlich, und ein jeder bey Recht, und Gerechtigkeit laßen, und niemandt wieder Recht beschweren.

Und soll hiemit und durch diese Handlung, den alten Vorschreibungen, welche Räthe und Landschafft von Unsern Voreltern haben, nichts benommen, sondern dieselben vielmehr hiemit bestätiget seyn.

Wir *) haben hiermit Unsern praelaten, Räthen, und Landschafft, und den Stedten, alle ihre Gnade privilegia, Verschreibung, Recht und Gewohnheit, Frey und Gerechtigkeit, die Sie sämtlich und ein jeder insonderheit von Unsern Voreltern, und Herrn Vattern, und Uns haben und hergebracht, bestättiget und Confirmiret, in beständigster Form und Gestalt, als solches zu Recht am beständigsten, seyn kan, und mag.

Wir wollen Uns des buchstäblichen Inhalts Weyl. Unsers Herrn Groß-Vattern H. Ernsts ꝛc. Begnadung und Verschreibung, Anno der geringer Zahl 27 gegebenen, und von Unsern Herrn Vatter Confirmiret, in allen puncten, und articuln so darin begrifen gehalten.

Und wollen auch das Unsere Land-Vogte, Amt und Diener, darin zuwiedern nicht handlen, noch Unsern praelaten und Gemeiner-Landschafft in solchen ihren privilegien, und Begnadungen Inhalt, und Verkürtzung thun, sondern Unsernt wegen Sie dabey vielmehr schützen und handthaben helfen sollen.

Wir wollen auch solche Unsere Verschreibung und Begnadung selbst in keinen Mißverstant oder Mißdeutung ziehn, noch es andern zu thun vergönnen, sondern denselben jederzeit nach ihrem buchstablichen Inhalt, und gesunden rechtmäßigen Verstande, ihre Deutung geben, und das dergleichen von Unsern Amten, und Vogten erfolge, darüber halten.

Titulus XX. Von Defension und Handhabung der erworbenen und theur erkaufften privilegien und Freyheiten.

Weil **) wir gedachte Fürsten die getreue und schwere Auflage, zu Errettung der Schulden befunden, so billigen und erlauben Wir allen Unsern Unterthanen, und Stenden Unsers Fürstenthums, samt und jedern besonders, daß sie dieser Unser Begnadunge, auch vorigen privilegien, aller und itzlicken mögen genießen, darüber halten, und sonder alle Ungnade Uns und Unserer Erben und Nachkommen, in voller Macht halten und brauchen.

---

*) 1592. H. Ernst.
**) 1536. H. Ernst. H. Frantz.

Digitized by Google

Titulus XXI. Von Gohegerichten, Holtzingen, Pfandungen, in denſelbigen Jagdten und Maſtdrifften des Adels und anderer Unterthanen.

Wy *) willet und ſchöllet alle Gohe, Hölting und Freygerichte, de Unſer praelaten, Manne, und der Erven im Unſer Herrſchop ſind, und alle Lüde, und Gerichte de dartho höret, by alle ehren olden Rechte rulicken laten.

Würde dar iening twifeln an, wat ein oldt Recht were, was denne de Erven und de Kundſchop in den Gerichte, dar dat Twifel ane wörde, tho ſtat, dat en olt Recht ſy, dar ſchöllen Wy und willet Uns gentzlicken an nögen laten.

In denſülvegen Gohegerichten, Holtingen und Freyheiten, en möge Wy, noch jemandt van Unſertwegen nenerley Gohgreven, noch Holtherrn ſetten, noch entſetten, noch icht anders richten laten, men, alſo dat olde recht uthwiſet, dat me in denſülven Gerichten findet, dar ſchölle Wy und willet Uns gäntzlicken na richten, und die Gerichte und Lüde, de dartho höret, roulicken darby laten.

Wy willet ock, noch jemandt van Unſerntwegen ſchal nemandt ſin Holdt afhauen, noch irgent, ahne in Unſern frien Sündern, umb Holdt edder um Drifft panden, edder panden laten, ahne in naſchrevener Wiſe, wor wy effte Unſe Vagte Erfholtherrn ſinn wat wy dar panden odder panden laten dat ſchölle Wy tho Borge den laten, bett vor dat Hölting, unde de Pande buten der Hölting nene wiß fören laten, und umme den Brücke der Pandinge, ſchölle wy idt na Holtinges willköhr und Recht holden, und dar enbauen nemandt vorunrechten, noch beſchatten laten.

Wer Wy ock Erf Exen ſind, dar möge Wy gelick andere Erf Exen Utheren Lüde Panden laten, na Holtinges Rechte Ock en hebbe Wy noch de Unſe in den freyen Höltingen nenerley Drifft in de Maſte, men na antalle Unſerer Woſten Hofe, de Wy in den ſülven Höltingen hebben, und ein irvelck Erfexe mag in allen Höltingen na antalle ſiner Wöſten Höfe, de he darinnen hefft, ſo veel ſiner egen edder fremder Schwine in de Maſt driven, alſo de Hölting willköhret, daren ſchölle noch de Unſe niemande anne hindern, edder verunrechten tho nenen tiden.

Watt brücke ock in Unſern andern Gerichten iemande tho funden wurde, dar ſchölle Wy Uns und de Unſe ſich an nögen laten, und darenbauen nemandt darum beſchatten.

Ock wille Wy andern Unſern Underſaten noch ehren Lüden, nenerley queck ſchlan eder nemen laten.

In den dren Gohgerichten tho Gerden, up den Horne, und up der Horſt, und in dem Richte tho Ahlden, dat den von Alden gehöret, und in dem Gerichte tho Waldeye, dat der Riddere und der Knechte und der Erven höret, dar möge Wy und Unſe Amtlüde inne vordegedingen frie Lüde, inkommende Lüde **), Cloſter Lüde, Kerckllüde, und we des van Uns Begern iſt, und dewile dat Uns un de Lüde des lüſtet und idt derjennen wille iſt, der ſe egen ſind.

---

*) 1392. H. Berndt. H. Hinrich.
**) NB. Daß ſind Häußlinge.

Digitized by Google

Wor aver deße vor benömede Lüde sittet up der Riddere oder Knechte gude, dar en möge Wy edder Unse Amtlüde se nicht vordegedingen.

Desgelicken mögen de Riddere und Knechte in deßen vorbenömeden dreen Gohen, und in den tween Gerichten vordegedingen allerley vorbenömende Lüde, de des van en Begeren sind, und dewile se und de Lüde willet, und idt ehre wille ist, der se egen sind.

Wor aver deße vorbenömende Lüde up Unsen Gude, eder in Unsern egen Gerichten sittet, dar en mögen se de Riddere und de Knechte nicht vordegedingen.

Seten se averst in Unsen Gerichten up der Riddere und Knechte Gude, edder weren mit ehren egen Lüden vermenget, so möchten se de Lüde woll vordegedingen.

Und in deßen Stücken, scholle Wy se in nenen tiden hindern noch hindern laten.

Wy *) wollen de veer Gohe by einander laten, und Unse egen Meyer daruth nicht fordern, sondern by ehrer Gerechtigkeit und older Wohnheit laten.

Wir **) wollen einen iedenn bey seiner Holtzung und Jagdt, wie von Alters hero laßen, und an dem Gebrauch nicht verhindern, wie das von Unserm Herrn und Vader an Uns geerbet, und in Gebrauch gehalten.

So sich aber iemands hierüber Unser zu beklagen hette, sollen Unser Rähte Uns zu weisen haben.

Es ***) soll einen ieden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Höltzern darinne ehr berechtiget, oder es von Alters hergebracht hat gelaßen, aber Mißbrauch verhütet werden.

Es soll einen iedenn seine Gerechtigkeit in der Mastdrifft gelaßen werden, also das ein ieder soviel Schweine in die Mast treibe, als er das berechtiget ist, und von Alters hergebracht hat.

Welcher keine Deelzucht hätte, und Sie doch in die Mast zu treiben berechtiget wäre, der mag etzliche Schweine, wie an einen ieden Ort gebräuchlich, und für den Holtzungen gefunden wird, kaufen, und dieselben anstatt seiner eigen Speck-Schweine neben den jungen Fasel in die Mast treiben.

Es soll von denienigen die in die Mast gehören, kein Schreibwit, sondern alleine von den Vehmschweinen genommen werden.

Titulus XXII. Von Landtwehren.

Alle ****) Landtwehre de in Unser Herrschop der Riddere und der Knechte, edder der Erven sind, de mögen se graben betern und vestenen, up und thoschluten, und de Wege umblegen, wo ehnen dat even kumbt, dar en schölle

*) 1471. H. Friedrich.
**) 1527. H. Ernst.
***) In der Policey-Ordnung Ao. 1564 Tit. Ult.: Von Holtz-Ordnung.
****) 1392. H. Berndt. H. Hinrich.

Digitized by Google

noch te Unſe Se edder jemandt, de dar tho helpet, nene Wiß anne hindern, noch daravet beſchedigen oder beſchatten.

Titulus XXIII. Bewilligung auf vorpfendte oder verkauffte Güther.

Wir *) wollen aus Fürſtlicher Güte und Obrigkeit, gnädige Bewilligung thun, als Wir dann in und mit Krafft dieſes Unſers Briefes die thun, und hiemit wollen geben haben, über alle verpfendete und verkauffte Güther, ſo den Geiſtlichen, oder Weldlichen verkaufft, und in ihren Handen auf dato dieſer Begnadung gefunden werden.

Titulus XXIV. Von Schatzung.

Jegen **) die bewilligte Hülf und Schatzung mag ſich ein jeder an ſeinen Mennen, de he tho Erve, und in Pendiſchen wehren, mit aller Gerechtigkeit hefft erhalen, ſo veel ein ieder kann, doch nicht höher de Lüde beſchweren, den mit twen Vehe und twen Plochſchatten na wöndlicker Wiſe, wo wente her geſchehen und ifft Wy dat fordern wörden, dar Reckenſchop an tho donde.

Wy wilden Jedermann de hierin Unſe Förderinge und Hülpe bidden werden, de Schattinge van den Mennen thobekamende, dartho gnediglich verhelpen, ſondern jemands Verhinderung edder verbeedent.

Ifft iemandt gefunden, de in düßen Handel Vorkörtingen dede, deſülven ſchöllen van Uns geſtrafet werden, ohne Gnade, by Verlnſt deſſelben Guts, an Uns und Unſe Erven tho verfallende.

Es ***) ſoll ieden Junckern Regiſter zu geſtellet werden, was ſeine Leute zu ſolcher Schatzung geben ſollen.

Wann nun Schatzung durch Vogte, oder Amten gefordert wird, ſollen die Junckern darzu gefordert werden.

Es ſollen die Schatz-Schreiber die Bauren mit den Schreib- oder Schatz-Witten nicht befordern, noch von ihnen nehmen.

Es ****) ſoll den Gutherrn zu wißen gethan, wan die Schatzung wil beſchrieben werden, und ſodan der Gutherr bey ſolcher Beſchreibung ſein will, daß ſoll ihme frey ſtehen, ſo auch derſelbige begeren würde, ihme Verzeignis, waß ſeine Leute zur Schatzung geben ſollen, zuzuſtellen, ſo ſoll ihme ſolches auch nicht geweigert werden.

Wann ein Mann die Schatzung zu beſtimmter Zeit nicht ausgeben würde, ſo ſoll es der Schatz-Schreiber dem Haupt- oder Amtmann, darunter derſelbige

*) 1527. H. Ernſt.
**) 1509. H. Hinrich.
***) 1536. H. Ernſt und H. Frantz.
****) 1554. H. Frantz Otto. H. Hinrich.

Digitized by Google

geſeßen, oder ſo er einen andern Guthherrn hat, demſelbigen anzeigen, und bitten, den Mann zu Bezahlung ſeiner Steuer zuweiſen. Wann dan ſolches in der Zeit, wie ihme benandt wird, nicht geſchicht, ſo mag der Schatz-Schreiber, oder Haubt- und Amtmann, darum pfanden laßen.

Es ſoll aber Keiner mehr den einen Schilling zu Pfand-Geld geben, und ſo er das Pfand über 14 Tage ſtehen läßet, mag dasſelbige verkaufft, oder um ſeinen Werth, nach zweyer fromen Nachbarn Erkandnis, an der Schatzung behalten werden; iedoch wenn es mehr Werth wäre, den die Schatzung ſich erſtrecket, ſo ſoll die Übermaß ihme wieder zugeſtellet werden.

Die *) geſatzte Strafe von den verſchweigen Viehe, ſoll hiemit aufgehoben ſeyn, doch ſo iemands gefehrlicher Weiſe, in Beſchreibung ſeiner Schatzung handelen, und ſeine Schatzung nicht recht beſchreiben laſſen würde, haben J. F. G. ihnen vorbehalten, denſelbigen nach Gelegenheit Ihrer Verwürckung Strafe aufzuleaen.

Es **) haben Räthe und Landſchafft ungeachtet allerhandt angezogenen Beſchwerungen, aus getreuen Unterthänigen Willen, damit Sie Hochermeldeten Fürſten zugethan, alle die Schuldige Inhalt des übergebenen Regiſters nach Jahren zubezahlen, und was nicht bezahlet wird zu verzinſen, auf ſich genommen, und gewilliget, das zu der Nothdurfft und Ablegung ſolcher Schulden, auch Erhaltung der Zinſe, alle und jedes Jahr, ſo lange bis ſolche Schuld gantz und gar abgelegt, ein doppelter Vieheſchatz ſoll angelegt, und alle Jahr zur rechter Zeit beſchrieben, und ausgegeben werden, davon den vorerſt die Zinſe bezahlet, und das übrige in die Haubt-Summa ſolle angewendet werden.

Die ***) Summa der Schulden, und was die Schatzung thut, ſoll nicht angezeiget, ſondern daßelbige bey den Räthen, und den von der Landſchafft, denen ſolchs auf ihre Eyde und Pflicht vertrauet iſt worden, in geheim gehalten werden.

Titulus XXV. Daß die Schatzung keine Pflicht ſondern eine Bitte ſey.

Wy ****) willen und ſchöllen ſodane ſchattinge, welche Uns de Landſchop gedahn, van den Unſern vor nene plege, recht, effte wanheit hebben.

Idt †) ſchall deſülve Hülpe Uns geſchen, thokünfftig, vor nene Pflicht gewanheit, edder Recht angetagen, ock mit den avergegevenen Landbeeden, nenen Ingang edder beveſtinge, bringen, noch darup gegründet werden.

Wy ††) bekennen, dat Uns Unſe Leuen getruen Underſaten, ſodane Land bede und vorberörde Zinſe, von Rechts noch Gewohnheit wegen, in nenerley wiſe verpflicht geweſen, noch iegenwärtigen verpflichtet ſind, ſondern

*) 1559. H. Hinrich. H. Wilhelm.
**) 1570. H. Wilhelm.
***) 1558. 21. December. H. Frantz Otto.
****) 1471. H. Friedrich.
†) 1509. H. Hinrich.
††) 1517. H. Hinrich.

Digitized by Google

alleine uth medelidelicken gemöthe angesehn dat Wy ohne ehr Hülpe, Steur und darleggen, in Unsen schülden und umschlegen, sünder Unsen merklichen Schaden, nicht leng wüsten tho raden, erwecket, gereitzet, und beweget sind worden.

Solche denstliche Unterthenige und unvorpflichtete Wilfarung willen noch schöllen Wy edder Unse Erven, vor nene Plicht recht, noch Gewohnheit holden, noch dat anthen, hernamahls edder iennigeley behelp darut scheppen, schall auch Unsen Geistlicken und den Adel, in ehren Frieheiten gantz unschedlich sein.

Wy willen des de tiedt Unsers Levendes nummehr vergetten, sünder de Unterthenigen Denstlicken wolthat, mit samt Unsen Söhnen, stediglicken vor Ogen hebben, und in allen Gnaden thobeschulden, und tho erkennen geneigt seyn.

Düße angetögede Underthenige avergevinge, und Bewillinge, schall einem, ieden tho Uthgang düßer 3 Jahre, an seinen Gerechtigkeiten, Gnaden, Freyheiten, olden Herkomen, und Gewohnheiten, ungefehrlick, und unschedlick sein, sünder idt schall, und mag sich als den ein ieder solcher seiner Gerechtigkeiten, Freyheiten und Gewohnheiten, sünder alle Unser insage wedderum erfreuen, und gebrucken, in aller maten wo wente hertho geschehen.

Die *) Unsern haben Uns diese Hülfe, auf Unser fleißig Ansuchen gutwillig bewilliget, das Sie doch dergestalt, von Pflicht und Rechtswegen nicht schuldig, deßen Wir den Unsern auf's allerhöchste danckbaar seyn, wollen solches auch freundlich beschülden.

Wir wollen die Tage Unsers Regiments keinerley weiter Schatz, Zinse, Hülf, oder ungebührliche beschwerliche Neuerung, Schulde halben, auf die Landschafft anstellen, oder setzen. Es wäre dann, daß Wir Töchter bestatten wollen, oder Söhnen dadurch zu Stifften, Land und Leuten helffen könnten.

Die **) Landschafft hat bewilliget, nicht aus Pflicht, sünder aus rechter und getreuer Mitleydung, einen Sechszehenden Pfenning ihrer Güther in Jahresfrist aufzukommen, des Wir Uns günstiglich gnädig und höchlich bedancken, und künfftig und zu allen Zeiten in allen guten Gunst und Gnaden, nicht vergeßen sollen und wollen.

Wir sollen und wollen künfftig, und hinfürter des 16. Pfennings von Unser Landschafft zu bitten und zu begehren keinerley Weise gedencken, oder den zu geben anstellen, den ietzbewilligten auch zu keiner Gewohnheit oder Gerechtigkeit vorlegen oder anziehn.

Es ***) soll diese ihre Getreue Wollmeynung Hülf, und Bezahlung der Schulde, als Sie auf Unsere vielfältige und flehentliche Bitte, auf sich genommen und bewilliget, mit vorigen übergebenen Schatzungen, künfftig vor keine Pflicht oder Gewohnheit angezogen mögen werden, in Betrachtung das die Landschafft nicht verpflichtet seyn will, auch vor Gott nicht schüldig, Unsere und der Herrschafft Schulde zu bezahlen.

So aber unvermeidlicher Nothdurfft halber des Fürstenthums, und mit Rath der Räthe sich wes zutragen würde, mögen Wir alsden Landen und Leuten zu guten die Landschafft zu bitten haben, doch nicht von etzlichen

*) 1518. H. Hinrich.
**) 1522. H. Otto und H. Ernst.
***) 1527. H. Ernst.

Digitized by Google

persohnen oder Stenden insonderheit, besonder mit aller Stende Bewilligung solchs zu bitten, und durch Ihren sämtl. Willen erlangen. Demnach Unsere praelaten, und Mannschafft zu dieser Zeit und zur Notdurfft dieser bewilligten Hülf, ihre Cammer-Güter, Freyhofe, und Freydörfer, auch haben beschreiben laßen, und um Unser Bitte willen, Uns und den Fürstenthum davon zu Hülf kommen wollen, soll solcher ihrer guther wille künfftig ihnen nicht zu Nachtheil gereichen, oder daß zur Gewohnheit, und Gerechtigkeit gezogen werden.

Weil *) Räthe und Landschafft stattliche privilegia von ferner Schatzung haben, so soll ihnen diese Bewilligung, und was Sie auf künfftigen Land-Tag mehr aus unterthänigen getreuen Willen, zu Errettung Unser gnädigen Herrschafft bewilligen und nachgeben werden an denselbigen Ihren Brief, Siegel, und Freyheiten, unabbrüchig und unschedlich sein, auch vor keine Pflicht noch Gebrauch angezogen werden.

Räthe [16]) und Landschafft haben aus unterthänigen getreuen Willen, doch unabbrüchlich ihrer habenden privilegien Brief und Siegel und Freyheiten, einen fünffachen Vieheschatz bewilliget.

Es soll solche Schatzung und Bewilligung den Räthen, und gemeiner Landschafft auch sonder Persohnen an ihren Freyheiten, privilegien, Brief, Siegelen, und löblichen hergebrachten Gebrauch und Gewohnheiten, nicht abbrüchlich und schedlich seyn, in keine Weiß, soll auch von der Herrschaft für keine Pflicht noch Gebrauch angezogen werden.

Die **) Fürsten haben die Landschafft gebeten, solche Hülf zu bewilligen, damit den Pfenningschülden möge abgeholfen werden.

Es soll diese obbemeldete unterthänige Bewilligung und Schatzung, als aus getreuen Mitleyden, und zu Verhütung mehres Schadens, und Verderbs geschicht, den Räthen und gemeiner Landschafft an ihren Freyheiten privilegien, Brief, Siegeln, löblichen hergebrachten Gebrauch und Gewohnheiten, nicht abbrüchlich, oder schedlich sein, in keine Weiß, soll auch von Unser gnädigen Herrschafft vor keine Pflicht noch Gebrauch, angezogen werden.

Weil ***) sich der Adel in obberührte Hülf gehorsahmlich eingelaßen, so haben sie auch daneben protestiret, und bedinget, daß Sie dadurch an ihren privilegien und Freyheiten nichts begeben, auch dadurch keinen Eingang zu fürderer Auflage und Beschwerung gemacht, sondern Ihre Freyheit in alle Wege vorbehalten haben wollen.

Es [17]) haben Räthe und Landschafft bedinget, daß solche getreue unterthänige Hülf und Steuer, ihnen an Ihren habenden Freyheiten, und privilegien, solle unnachtheilig und unverfänglich sein.

Da durch Krieg oder andere Unfälle, aus Gottes Verhängnis, solcher Schade diesen Fürstenthum bejegen würde, daß denn armen Leuten unmöglich, die Schatzung auszugeben, so wollen Sie dieser Annehmung der Schulden,

---

*) 1548. Sonnab. p. Marg. Die Fürstl. Vormünder.

16) 1548. Am Abent Bartholomaei. [In der v. Hodenberg'schen Handschrift mit dem Zusatze: „durch die verordnete Regierung".]

**) 1554. H. Frantz Otto. H. Hinrich.

***) 1557. H. Frantz Otto.

17) 1570. H. Wilhelm. [Diese richtige Randschrift fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift.]

Digitized by Google

auch frey stehen, und dieselbige hochermeldtes Fürsten Schuld sein, und bleiben laßen.

Die *) Landstände haben bewilliget, einen fünfjährigen doppeln Viehe-schatz, jedoch der Gestalt, und also, auch so lange, daß Sie befunden, daß obgedachter Zusage würckliche Verfolge geschicht, und keine neue Schulden werden von regierenden Fürsten, oder S. F. G. Brüdern zugemacht, und mehr auf die Ämter, Renterehen, Zollen, oder sonsten auf's Fürstenthum etwas verschrieben, den solte daran einig mangel erfolgen, wollen Sie diesfals dieser ihrer Zusage und Verpflichtung allerdings frey und unverpflichtet ferner sein.

Sie haben zierlich hiebey bedinget, daß solche ihre unterthenige getreue Hülfe und Steur ihnen an ihren habenden Freyheiten und privilegien solle unnachtheilig und unverfänglich sein.

Titulus XXVI. Von Einnahme und Ausgabe der Schatzung.

De **) Schatting schal tho Lüneborch upt Rathhus gebracht werden.

Wy ***) verplichten Uns na Uthgang der Dreyer Jahr, vor Unser gantzen Landtschop bestendige Reckenschop thodoende, damit se spüren und befinden schollen, dat sodane avergegevene Hulpe in Bethalinge Unser Schuld nützlich gewandt sein worden.

Wir ****) wollen und sollen die Verordnete zum Schatz, in ihren Amt nicht hindern noch kein Geld anders wo zu fordern, von ihnen oder iemandts, dan wie berührt in die Hülfe gehen laßen.

Schreiber und andere Hülfe hinzu von nöthen, wollen Wir den Schatz-verordneten zuordnen und schicken: die sollen Gelübde und Eyde thun, daß Geld niemandt anders, dann den Verordneten zu antworten, und treulich mit der Sache umzugehen.

Da iemandts Eintrag in seinen Befehl geschehe, wollen Wir diejenigen, die solchs fürnehmen in harte Strafe ohne alle Gnade nehmen, daß sich ein Ander daran zu spiegeln habe.

Wir †) sollen und wollen Uns derselben steur und hülf nicht unter-nehmen besondern die Räthe und dazu Verordnete damit gewehren laßen.

Schatz-Schreiber ††) sollen bey ihren Pflichten damit sie Uns verwandt, soviel diese Sache anlanget, an die Verordnete gewiesen werden.

Wann †††) um Schatzung durch Vogte oder Amten gefordert wird, sollen die Junckern dazu gefordert werden.

Es sollen die Verordnete von den Fürsten ihrer Pflicht, soviel diese Schatzung belanget, erlaßen, und insonderheit hierzu durch die Fürsten, Räthe und Landschafft verpflichtet werden.

---

*) 1592. 26. Novembr. H. Ernst.
**) 1509. H. Hinrich.
***) 1517. H. Hinrich.
****) 1518. H. Hinrich.
†) 1527. H. Ernst.
††) 1535. H. Ernst.
†††) 1536. Dingst. p. Catha: H. Ernst. H. Frantz.

Digitized by Google

Zehrung und Unkosten der Schatzverordenten in Einnehmung des Schatzes, soll aus der Schatzung genommen, und bezahlet werden.

Wir [18]) sollen und wollen, noch Unsere Amten noch iemand anders, in die bewilligte Schatzung keinen Eingrif thun, sondern die Verordnete damit gewehren laßen.

Die [19]) Schatzung soll außerhalb Befehl der Räthen und Gemeiner Landschafft nirgent hin, den in Zinse und Haubt Summa gewendet werden.

Die Schatzverordnete wenn Sie wollen zusammen kommen, daß sollen sie zu Ültzen und Oldenstadt thun, und zur Oldenstadt Ausrichtung haben.

Es soll einen jeden ein Zettel, wie viel er Viehes bekandt, und was sein vierfacher Schatz ertragen mag zugestelt, und wenn er etwas dran bezahlet, daßelbig zu jederzeit drauf geschrieben werden.

Es soll Versehung geschen, bey den Schatz-Schreibern, daß Sie sich in Nachzehlen und Pfandung der Gebühr sollen halten.

Es sollen die Schatz-Schreiber einen jedern einen Zettel geben, wieviel er eines jeden Viehes habe, und was sein Schatz sey.

Er soll auch druf schreiben, ob etwas in Nachzehlen gefunden, daß verschwiegen wäre, er soll auch druf schreiben, was der Bauer jederzeit in Bezahlung seines Schatzes gibt.

Es *) soll kein Eingrif in die Schatzung geschehen, sondern allein dahin sie bewilliget gewendet werden.

Es **) haben hochermeldte Fürsten sich verpflichtet, in solchen dreyfachen fünffzigen Vieheschatz nicht zu greifen, so aber über Zuversicht solches geschehe, so sollen, und wollen Räthe und Landschafft, dieser Annehmung der Schulden, und Bewilligung frey seyn.

Es sollen die Schatz-Schreiber, auch der Schreiber so ihnen zugeordnet wird, mit ihren Eyden und Pflichten, soviel die Aufnehmung, Überantwortung und Berechnung der Schatzung gelanget, an die Verordnete gewiesen werden. Item Sie sollen ein jeden auf einen Zettel schreiben, vieviel Viehe eins jeden er habe, und was sein Schatz ist, auch wenn er etwas ausgiebt, Sie sollen aber Niemand Gewald thun, sondern gütlich, oder durch gebührliche Pfandung die Einforderung der Schatzung thun.

Es ***) haben Räthe und Landschafft bedinget, da in diese bewilligte Schatzung Eingrif geschehe, das Sie dieser Bewilligung wollen freystehen.

Item alle Jahr soll das Viehe, durch die Amt- und Schatz-Schreiber, in Beysein der Haubt- und Amt-Leute, auch der Leute Gutherrn, so Sie darbey sein wolten, dann ehnen auch die Zeit vermeldet werden soll, von Neuen getreulich und fleißig beschrieben werden.

Es sollen die Schatz-Schreiber, auch der Rentemeister, mit ihren Eyden und Pflichten, soviel die Aufnehmung, Überantwortung, und Berechnung der Schatzung belanget an die Sechs Schatz-Verordnete gewiesen werden, und der Rentemeister ein sonderlich Regiſter der bezahlten Haubt-Summa und Zinsen halten.

---

[18]) In der v. Hodenberg'schen Handschrift mit der Randbemerkung: „**Eodem anno et die per praedictos principes.**“

[19]) In der v. Hodenberg'schen Handschrift mit der richtigen Randbemerkung: „**1554.**“

*) **1558. 21. Decembr.** H. Frantz Otto.

) **1563. H. Hinrich. H. Wilhelm.

***) **1570. 23. Aug.** H. Wilhelm.

Digitized by Google

Es *) soll Hertzog Wilhelms F. G. nach Verlauf der vier Jahre den Verordneten Aus=Schuß Rechnung thun, was mit solchen vierjährigen doppelten Schatz abgelegt, gefreyet, und wohin es gewendet worden.

Die **) Landschafft hat Rechnung gefordert, damit man wißen möge, ob noch ein Rest an der Schuld zu bezahlen, oder ein Über=Maß vorhanden: doch sein zuletzt H. Ernst und H. Christian vor daßmahl damit verschonet worden.

Die Schatzung so jetz gesuchet, soll nicht anders, dann zur Bezahlung der obgedachten Summe (Nota der 20000 Thaler, welche Hertzog Hinrichen sollen erlegt werden) und Zinsen, der hievor gewilligten Summen verwendet, auch den Ausschuß der Landschafft jährlich ordentlich berechnet werden.

Räthe ***) und Landschafft hat bedinget, so in diese eingewilligte Schatzung Eingrif geschen, das Sie dann dießfalls dieser Verwilligung wollen gäntzlich frey stehen.

Die Rechnung der Ao. 70 bewilligten Schatzung, ist aus den dabey angezogenen Ursachen vor vollständig angenommen.

Räthe ****) und Landschafft haben sich beschweret, daß von Rentmeistern Eingrif in die Schatzung geschehen, begerten derhalben, daß ihme auferlegt würde, was er im Amt Cell aufnehmen, daßelbige also bald den Schatz=Schreiber einzuantworten.

Druff F. G. sich erkläret, den Rentmeister solte eingesagt werden, den aufgenommen Schatz dem Schatz=Schreiber völlig zuzuschicken, denselbigen mit den andern Aufnahmen nit zu confundiren, sondern richtig damit umzugehen.

Titulus XXVII. Von Landshülffe, Item von Reichs oder Türcken und Creyseshülffen.

Die †) Landschafft und Stadt Lüneborch, hat 50000 ℔ zu Freiung des Sülte=Tolß, der Schlöter Hitzacker, des Tolß tho Bleckede, Item Lüdershusen, und Rethen, bewilliget.

Sinn ††) 20000 Reinische Fl. Item ein gemeiner Schatz übers gantze Landt bewilliget.

Eine †††) gewöhntlicke Landtbede avergeven, so lange dat de berecknete Schuld der 66227 Gülden bethalet sind.

Ein ††††) dreyfacher Viehe=Schatz bewilliget, in dreyen Jahren zu bezahlen, item in den drey Jahren von Wein, und frembden Biere accise von Kaufmanns Guth, und Handwercks Leute Verdienst, den 20. von jeder Fuder Holtz 2 ß, von jedern Fuder Kohlen 1 ßl.

---

*) 1576. H. Wilhelm.
**) 1591. H. Ernst. H. Christian.
***) 1592. 26. Novembr. H. Ernst.
****) 1596. H. Ernst.
†) 1392. H. Berndt. H. Hinrich.
††) 1471. Hertz. Friedrich.
†††) 1495. H. Hinrich.
††††] 1517. Hertz. Heinrich.

Digitized by Google

Ist *) bewilliget über alle Bürger, und Bauernheuser, allen liegenden Gründen, beweglichen, und unbeweglichen Gütern (doch was deßen vor Erbe zu rechnen geweſt, Schillings- und Sattelhöfe den praelaten, und den Adell zuständig, außgeschlossen) nach zimlicher Wardierung der Sechzehnde Pfenning; So aber Geistliche oder von Adel Heuser in Städten und Flecken hätten, die zu Bürger-Pflicht legen, von denselbiger Häusern, Ihren liegenden Gründen, und Hauß-Gerath, daß täglich darinne gebraucht, sollen Sie Steur geben gleich ihren Nachbaren oben und unden.

Was vor liegende Gründe und fahrende haab in Fürstenthum, so weit Uns das zustehet, befunden, und denen in den großen Städten, oder andern ausländischen zuständig, soll all nach der Ordnung zu der Hülfe geben, auf das es die Hülf sterckе und mehre.

Hat **) die Landschafft den 16. Pfenning ihrer Güter samt einen einfachen Vieheschatz verwilliget: Soll zu Lüneburg auf's Rathhaus gebracht, berechnet, und in die Schulden gewendet werden, daran Wir keinerley Weise Hinderung thun wollen.

Hat ***) die Landschafft verwilliget alle Pfennig-Schulden anzunehmen, und gäntzlich zu bezahlen.

Ist ****) ein gemeiner Schatz bewilliget, item zu Unterhaltung der Zinse, vor 1 jeder Fuder Brenholtz 1 Mathier, vor 1 Reepholtzes 2 Mathier, 1 Faden Holtz 2 Mathier, 1 Karnholtz 4 ₰, 1 Fuder Bretter oder Latten 3 Mathier, 1 Fuder Bödecker Stafholtz oder Felgen 1 Mathier, 1 Fuhre Balcken 3 Mathier, 1 Tannen-Balck 2 Mathier, 1 Spar oder Stender 1 Mathier, 1 groß Maastbohm zur Seewerts 6 ßl. Lübsch, 1 ander kl. Maastbohm 2 ßl., ein Ohmen Weins 4 ßl., 1 Tonne Hamburger Bier 2 ßl. über die gewohntliche Zinse, 1 Tonne Lüneburger Bier 2 ßl., 1 Tonne Soltmann 1 ßl. item alle Einländische gleich den Ausländischen von allen Güthern, sie bleiben in den Städten oder nicht, Zoll zu geben.

Item in den Marckten zu Borgtörp, Borchwedel, und anders wo, von ein Pferd 1 ßl., von einer Kuhe, Ochs, oder Rind 4 ₰, 1 Schwein 2 ₰, 1 Schaf 1 ₰. Dies Alles ist 4 Jahr lang bewilliget.

Item was der Fürst, sonder Abbruch Fürstlicher Regierung, immer hiezu thun können, wollen S. F. G. Sich gnädigst erzeigen.

Ist †) ein fünffacher Schatz bewilliget in 10 Jahren zu erlegen, samt jährlichen Zinsen was unabgelegt bleibet, und soll auf jedes 100 fl 5 fl. und auf jeden fl. 1 Mgr. zu Zinse bezahlet werden.

Item die ledigen Kaufleute, so nicht Haußgeseßen sind gewesen, haben müßen den 10. ₰ ihres Guths, eins vor alle hiezu geben.

Item ist bewilliget, diß Jahr ein Schatz über Dienst-Knechte und Mägdte, daß vierte Theil alles ihres Lohns: hier sein ausbeschieden Voigte, Schlüter, Schreiber, Koch, reisige Knechte, Handwercks-Knechte, Pförtner, Statknecht kemmende Mägte und Ammen.

Item die Fürsten haben zu Abhelfung dieser Beschwerden 20000 Goldfl. von ihren Einkommen, in obberührten 10 Jahren, jedes Jahr 2000 Goldfl. und die Zinse auf selbige 2000 zu geben gewilliget.

---

*) 1518. H. Hinrich.
**) 1522. H. Otto. H. Ernst.
***) 1527. H. Ernst.
****) 1535. H. Ernst.
†) 1536. H. Ernst. H. Frantz.

Digitized by Google

Ist *) ein einfacher Viehe-Schatz bewilliget, Item die ledigen Kaufleute den 10. ℌ ihres Guths zu geben.

Item Frembde so außerhalb der Städte kaufen, und das Guth aus dem Lande treiben, und führen, sollen geben von einen Pferd 4 ßl., von 1 Ochsen 3 ßl., von 1 Rind 2 ßl., von einen Schaf 1 ßl., von 1 Schwein $1\frac{1}{2}$ ßl., von 1 Schefel Korn 2 ßl. alles Korns, von einen Fuder Holtz 1 ßl.

Ein **) fünffacher Vieheschatz bewilliget, darunter alle Freyen auch Sattel und andern Freyhöfen, drauf der Adel nicht selbst wohnet, oder seinen Vorrath hat gezogen und beschrieben sind doch ein jedern an seinen alten hergebrachten Freyheiten unschedlich.

Weil etzliche Flecken und Dörfer hie in Fürstenthum den inländischen Adel zuständig, hievorn nicht Schatzung gegeben, so sollen dieselbige auch beschrieben, oder nach Gelegenheit auf Summen angeschlagen werden.

Mit den außländischen Adel, welche Dörfer oder Meyer im Lande haben, welche hievor zum zehnjährigen Schatz nicht beschrieben sind, soll gehandelt werden, daß Sie gleich andern die Gemeinebürden helfen tragen.

In den Städten sollen die Herrn-Diener so darin wohnen, und Bürger sind, Steur, wie andere Bürger zu dieser Hülfe thun.

Diejenige so wenig Viehe, und sünsten viel liegende Güter und Gerechtigkeit haben, sollen nach billiger Achtung, neben ihres Viehes Anschlag, durch die Verordnete der Räthe, und Landschafft, belegt werden.

Item die Fremde sein hier auch angeschlagen, wie in vorigen angezogener Schatzung.

Etzlich Schulden sein in die Amt und Klöster, soviel die zu gemeinen Jahren ertragen mögen, gewiesen, die daraus zu verzinsen.

Der Vorrath so vorhanden, und der Herrschafft zu entbehren ist, soll verkaufft und in die Schulden durch die Schatz-Verordnete gewendet werden.

Item ist noch ein dreyjähriger dreyfacher Viehe-Schatz bewilliget, und die gefreyete Persohnen und Höfe mit drinnen gezogen.

Item die Stadt Lüneburg hat lange Jahre nichts zu diesen Sachen gethan, soll ersuchet werden, 60000 Goldfl. zu Steuer und Hülf zu geben, damit eins vor alle den Schulden abgeholfen werde.

Die Stadt Lüneburg hat sich vernehmen laßen, so eines für alle den Schulden abgeholfen werden mögte, ihre stattliche Hülfe und Steuer darzu zu thun.

Ist ***) ein vierfacher, und das folgende Jahr ein dreyfacher Vieheschatz bewilliget.

Zu Steuer der Reichs und Creyß anlage, sollen die Clöster und Stifft 2000 Goldfl., die Ritterschafft ihrem selbst eigenen Anschlage nach 3000 Goldfl. und die Stadt Lüneborch 2000 Goldfl. geben.

Das soll in einen Monath aufgebracht werden.

Weil hiemit die Reichs, und Reichshülfe nicht können geleistet werden, soll der Abgang aus der Hülf und Schatzung der andern Städte, Flecken, und Bauren erstattet werden.

---

*) 1548. Sonn. post. Margaretha.
**) 1548. Am Abendt Bartholo.
***) 1554. H. Frantz Otto. H. Hinrich. 1557. H. Frantz Otto.

Digitized by Google

Hiezu und auch zu Nothdurfft der Schulden und Umschlägen, ist ein dreyfacher Vieheschatz bewilliget.

Sein die Freyen mit eingezogen.

Ausländische so hier im Fürstenthum begütert, soll ein jeder von Geistlichen oder Bürgern (den der Adel sonsten angeschlagen worden) von jeden Braunschw. Schefel allerley $^1/_2$ fl. geben.

Sadel und Freyhöfe sollen, weil der Adel selbst die Hülf auf sich genommen, in diesen Vieheschatz nicht gezogen werden.

Ein *) dreyfacher Vieheschatz bewilliget, doch diejenige so von Alters frey, sind hierin nicht gezogen worden.

Ein **) vierjähriger dreifacher Vieheschatz bewilliget.

Was ein Radt zu Lüneburg (nach aufgehobener irrung) geben wird, soll auch mit Rath und Vorwißen der Räthe und Landschafft zu des Fürstenthums Nutz und Guten angewendet werden.

Ein ***) fünfjähriger dreyfacher Vieheschatz bewilliget.

Ist ****) ein Anschlag auf die praelaten, Ritterschafft und Städte gemacht, und gewilliget, was ein jeder zu der Reichshülfe geben soll.

Ein jeder soll seinen Anschlag auf künfftigen Montag nach Margarete zu Zell den Rentmeister jegen Quitung liebern, bey Poen doppelter Erlegung.

Die drey nachfolgende Jahr soll ein jeglicher alle Jahr, den dritten Theil von der jetzigen Taxe auf zwein Termin zu Zell entrichten.

Item soll ein Vieheschatz, darunter auch die Gefreyete zu rechnen, zu berührten Türcken Hülf, und die folgende Jahre auch einen, jedes Jahr ein dritter Theil deßelbigen beschrieben und entrichtet werden.

Die auf den Sattelhöfen wohnen, da der Adel sein eigen Viehe nicht hat, sollen auch zu dieser Reichshülfe beschrieben werden, und die von Adel, denen sie gehören, sollen es auffordern und J. F. G. entrichten.

Da eine Übermaaß von dieser Hülf, nach zugelegter Rechnung vorhanden, soll solchs mit Rath der Räthe, und Landschafft, zu Nutz dieses Fürstenthums angewendet werden.

Ist †) zu Ablegung der Schulden, und erhaltung der Zinsen, alle und jedes Jahr ein doppelter Vieheschatz, so lange bis die Schuldige Inhalt des übergebenen Registers, gäntzlich abgelegt bewilliget worden.

Die ††) Geistliche und Ritterschafft sollen zur Türcken Hülf ihren Anschlag Anno 66 zugelegt doppelt auf zwey Termine als Montags nach Lichtmes Anno 77 und Anno 78 zu Zelle, den Rentmeister, bey poen doppelter Erlegung bezahlen.

Item die Freyen sollen ihren Anschlag, wie Sie nächst beschrieben, gedoppelt ausgeben. Was die auf den Sattelhöfen geben, soll der Adel, und den Sie gehören, auffordern und entrichten.

Ist ein Stillstandt an Ablegung der Anno 70 angenommenen Schulden gemacht, vier Jahr lang, und soll der doppelter Schatz angewandt werden,

---

*) 1558. Mout. p. Chilian. H. Frantz Otto.
**) 1558. 21. Decemb. H. Frantz Otto.
***) 1563. H. Hinrich. H. Wilhelm.
****) 1566. H. Hinrich. H. Wilhelm.
†) 1570. 23. Aug. H. Wilhelm.
††) 1576. H. Wilhelm.

Digitized by Google

die 4 Jahr lang, ein halber zu Türcken=Steur, ein halber zu den Zinsen der Anno 70 angenommenen Schulden, und daneben Hertzog Otten, davon jeglich Jahr 1000 und also in alles 4000 Rthl. entrichtet werden.

Der übrige einfacher Schatz soll H. Wilhelm zu freyung der Amten und Zoll 4 Jahr lang gefolget werden.

Nach Verlauf der 4 Jahre soll der doppelter jährlicher Vieheschatz weiter zu Ablegung der angenommenen Schuld=Summen angewandt werden.

Ist *) ein Vieheschatz, neben den doppelten zuvor eingewilleten, zu Freulein Sophien Marggräfin zu Brandenburg Aussteuer, vorwilliget.

Zur Türcken Hülf wollen die praelaten und Ritterschafft, an der Taxe, wie dieselbe Anno 76 gegeben ist, zwey Theil auf zwey Termin, als halb Monntags nach Lichtmeßen Anno 84, und halb Monntags nach Lichtmeßen Anno 85 erstatten, also und der Gestalt, welcher die Zeit hat 3 Thaler erlegt, soll jetzo 2 Thaler geben.

Die Gefreyete sollen auch 1 Vieheschatz in 2 Jahren zu bezahlen, hiezu geben.

Item ein Vieheschatz hiezu auch gewilliget, und beschrieben.

Da nach zugelegter Rechnung die Reichs=Hülfe hievon nicht könnte reichtig gemacht werden, stehet es zu weiterer der Landschafft Vergleichnis.

Ist **) der Anno 70 eingewilligter doppelter Vieheschatz, 2 jahrlang, zu Ablegung der 20000 Thaler, welche Hertzog Hinrichen solten gegeben werden, und andern nothwendigen Summen, anzuwenden vergönnet worden.

Ist ***) von der Landschafft verwilliget, die von den Anno 70 angenommenen Schulden, Kostwinde 80 und etzliche Tausend Gulden Schuld innerhalb 5 Jahren abzutragen.

Item Hertzog Ernsten jedes Jahr inmittelst zur Verrichtung der Zinsen, auf die andern Schuld Summen 4000 Thaler, und der Fürstlichen Wittwen zu Lüchau die 3300 Goldfl. zu entrichten.

Und ist zu Dero Behuef ein Fünfjähriger gedoppelter Vieheschatz bewilliget.

Item ist zu Freulein Clara Gräfin zu Schwartzburg Aussteur, bewilliget ein Vieheschatz, von obangezogenen doppelten Vieheschatz.

Zur ****) Türcken Hülf wollen praelaten, Geistliche, und die von der Ritterschafft, einen gebührlichen Anschlag, zu dreyen terminen, als Lichtmessen Anno 95, 96 und 97 erlegen, und richtig machen.

Item †) ist bewilliget, daß von obgerührten fünfjährigen doppelten Vieheschatz, nur der eine zur Zahlung der angenommenen Schulden die drey nächstfolgende Jahr, als 95, 96 und 97 solte aufgefordert, der ander aber (darzu auch die Gefreyeten solten beschrieben werden) zu der Reichs und Ereyshülfe, die drey Jahr lang angewandt werden.

Ist ††) zu Ablegung der Extraordinarj Contribution der 10000 Thaler, ein gantzer Vieheschatz das 97. Jahr aus den Schatz bewilliget, woran die 10000 Thaler nicht allein könnten bezahlet werden, sondern bleibt noch ein Übermaß.

---

*) 1579. H. Wilhelm.
**) 1591. H. Ernst. H. Christian.
***) 1592. 26. Nov. H. Ernst.
****) 1594. H. Ernst.
†) Von Anno 70 bis auf 97 sein 55. Vieheschatz.
††) 1596. H. Ernst.

Digitized by Google

Summa [19]).

Von Anno 1517 usque ad annum 97 inclusive sein von der Landschafft bewilliget, und aufgenommen worden, 122 Vieheschatz, ungerechnet, die andern Schatzungen.

Wenn man nun den Viehschatz rechnet zu 10000 Thaler, so machet es 1222000 zwölfhundert mahl tausend, zweyundzwantzigtausend Thaler.

Wenn er aber (ut quidam volunt) zu 12000 Thaler gerechnet wird, so machet es, 1464000 vierzehn mahl hundert Tausend, vierundsechtzigtausend Thaler.

Titulus XXVIII. Anschlag der Ritterschafft und Praelaten zu der Türcken Hülf, Item von Moderation deßelben.

Ist *) ein Anschlag auf die praelaten, Ritterschafft und Städte gemacht, und gewilliget, was ein jeder zu der Reichshülfe geben soll, auf's billigst, und gleichmäßigst, als es immer hat können bedacht werden.

Es **) sollen diejenige, so übermäßig angeschlagen seyn, gemiltert werden.

Deputirte von Räthen und Landschafft zu solcher Nothdurfft haben der Praelaten und der Ritterschafft Ao. 66 gemachten Anschlag wieder vor die Hand genommen, und denselben im besten dermaßen rectificiret und verfertiget, das er aufs gleichste, als möglich, und damit keiner sonderlich für den andern möchte beschweret werden, zu langen, und ein Ansehnliches ertragen könnte. Und ist des eine richtige Verzeignis verfertiget, und durch die Verordnete unterschrieben.

Das ***) Closter Isenhagen, item Walsrade, und Ebstörp haben Moderation gesucht des Türcken Schatzes, drauf die Landschafft intercediret, F. G. wolten geschehen laßen, das Isenhagen und Walsrode, die Erhöung auch Ebstörp vor diesmahl 100 Thaler nachgelassen worden, welchs den drauf geschehen, und nachgelaßen worden.

Titulus XXIX. Von Zehend des Brackelandts.

Weil ****) bishero vielen Zehndherrn, binnen und buten Landes, der Zehndte von dem Korn so in das Brackeland gesehet wird, nicht hat wollen gegeben werden, also haben J. F. G. neben Räthen und Landschafft statuiret und verabschiedet, daß nun hinfürter der Zehnd von den Brack-

---

[19]) Bei Strube, Observat. juris et histor. Germ. decas. ed. prim. 1735. n. III. §. 21. n. a. abgedruckt.

*) 1566. H. Hinrich. H. Wilhelm.

**) 1576. H. Wilhelm. 1594. H. Ernst.

***) 1596. H. Ernst.

****) 1567. H. Hinrich. H. Wilhelm.

Digitized by Google

Lande, sowoll den Außländischen als den Inländischen soll gegeben werden, jedoch so ferne auch den Inwohnern dieses Lands, welche in andern Lande Zehndte haben, hinwieder der Zehndte von dem Brack=Lande gefolget wird, so aber daßelbige nicht geschehe, so soll auch der Zehndte von den Bracklande in solchs Land auch nicht gefolget werden.

Titulus XXX. Von Rott=Lande, Rott=Zehndten und Buchweitzen Kempen.

Es *) hat hochermeldeter Fürst bewilliget und nachgeben, weil viel Acker und Wischen zu den Hofen und Koten gerodet, daß selbige ungeachtet daß das Rottland den Landes=Fürsten zuerkandt wird, bey den Höfen und Koten bleiben sollen, damit die Leute soviel desto beßer dasjenige was sie schuldig seyn, thun und leisten mögen, jedoch hat S. F. G. Ihr und demjenigen, denen es gebühret, die Rott=Zehndte fürbehalten.

Es soll von den zugerodeten Acker und Wischen nichts veräusert, oder verkaufft werden, sondern die sollen bey den Höfen und Koten, dabey sie gerodet seyn, als zubehorige derselben bleiben.

Es soll hinfürter zu Abbruch und Schmelerung der gemeinen Weyde, nichts ausgerodet, sondern da es je zu Zeiten die Nothdurfft erfordert, gebührende Maß darin gehalten werden.

Nachden **) bishero um Beßerung der Höfe und Kothen, hin und wieder in Unsern Fürstenthum Vielen gestattet worden, das sie Kämpe, Acker, Wischen haben aus der Gemeinde gerodet, damit die Besitzer der Höfe und Kothen, soviel desto beßer die schuldige Pflicht und Unpflicht leisten mögen, und aber sich etzliche unterstanden haben, wann sie von den Höfen und Kothen abgezogen sein, solches Rott=Land, Kämpe und Wischen, von den Höfen und Koten zu ziehen, und sie als ihr Erbe zu bekräftigen welchs sich nicht gebühret auch keineswegs zu leiden ist.

Demnach ordnen, und wollen Wir, das alles Rott=Land und Wischen, sollen bey den Höfen und Kothen bleiben, dazu sie gerodet seyn. Und ob etzliche wären, die binnen 10 Jahren von Höfen und Kothen wären abgezogen, und hätten Rott=Land, Cämpe, oder Wischen, von den Höfen oder Kothen mit sich genommen, die sollen dieselbe also bald, da sie aber besäet wären, nach Einerdnung der Früchte, die jetz drauf stehen, abtreten, und sie zu den Höfen, und Kothen, darzu sie gerodet, und zuvor gebrauchet seyn, wieder folgen laßen.

Auch soll hinfürter keiner Rott=Land, Kämpe, noch Rott=Wischen von den Hofen und Koten nehmen, sondern sie dabey laßen, jedoch da etwa aus sonderlichen Gnaden, jemande, alß vor seiner Persohn, und nicht als Besitzern der Höfe und Kothen, von Uns oder Unsern Vorfahren, etwas zu roden erlaubet wäre, derselbige mag es auch behalten.

Es soll aber in alle Wege der Rott=Zehndte von den Rott=Lande,

*) 1570. 12. July. H. Wilhelm.
**) 1570. 23. Aug. H. Wilhelm.

Digitized by Google

Uns oder demjenigen den es gebühret vorbehalten seyn, gegeben, und gefolget werden.

Wir wollen auch das Unser Groß=Voigt, Haubt= und Amt=Leute, auch diejenige die Häuser von Uns haben, Maaß in Erlaubnis des Ausrodens sollen halten, damit die Gemeine nicht zu viel eingezogen werde.

Auch sollen Sie Versehung thun, wan Bockweden Kampe aus der Heyde gerodet werden, und zu Saat=Lande nicht wolten gemacht und gebraucht, sondern allein etzliche Jahr Bockweden darin gesetzet werden, daß solche Kämpe nicht gar durch den Bockweden ausgemergelt, und zu Flügsande gemacht, sondern bey Zeiten abgelaßen werde, dann augenscheinlich, daß durch solch lang Besetzen der Bockweden Kämpe, große, und verderbliche Sande gemacht werden.

Es sollen aber Unsere Unter=Voigte, auch die Inhaber Unser Häuser, Voigte, und Diener nicht Macht haben, zu erlauben, etwas Neues zuzuroden.

Titulus XXXI. Von Arrest und Kummer.

Weil *) zu Rechte versehen, daß keine Sache mit Kummer, vel ab executione soll angefangen werden, sondern ein jeder der den andern vermeinet warum zu besprechen, mit ordentlichen Rechte suchen, und ausführen solle.

So ordnen, setzen, und wollen Wir, daß hinführo in Unsern Fürstenthum und Gerichten, keiner den andern, weder an seinen Leibe und Guthe bekümmere, und mit Verbott, oder arrest beschlagen laße, sondern wer den andern zu besprechen hat, daß er das mit ordentl. Rechte thue.

Es **) wäre dann 1) das einer wegfertig, oder flüchtig wäre, und in ein ander Gerichte ziehen, und nicht soviel hinter ihm an liegenden, oder sonst gewißen Gütern verlaßen solte, daß sich der Kläger darann zu erholen hätte.

Oder 2) das ein Ausländischer mit Unsern Unterthanen in Unsern Gericht contrahiret, oder bey Handwercksleuten etwas laßen machen, und nicht bezahlet. Oder aber 3) so ein Fremder Unsern Undersaßen was schuldig wäre und ihme an den Ort da der Beklagte und fremder besetzen, auf gebührlich Ansuchen, Rechts nicht gestattet, und verholfen werden wolte.

Oder auch 4) da es eine Erbschafft, oder andere fahrende Haab belangete, die vermuthlich von Inhaber verrücket, oder alieniret werden möchte.

Desgleichen 5) mag ein Gast um schuldige Zehrung, und ein Zinßmann, der hinweg ziehe, umb versetzene Zinß von einem Hauß, Hof, Acker, Wiesen, oder andern Gütern, woll bekümmert werden.

Aber außerhalb jetzt erzähleter Fälle, soll keiner den andern arrestiren, bekümmern, oder aufhalten, es wäre dann, das solchs durch Uns selbst, oder Unsere Hof=Richter und Beysitzer aus rechmäßigen beweglichen Ursachen gestattet, und zugelaßen würde.

*) Hof=Gerichts=Ordnung Anno 64 publiciret Titt. eod. Vom Arrest.
**) Exceptiones.

Digitized by Google

Titulus XXXII. Acker und Wiesen von Höfen nicht zu verändern.

Nachdem *) offt ein Bauersmann viel Kinder hat, die sich nicht alle auf einen Hof oder Kothen erhalten können, und derhalben sich eines theils von Hof und Kothen abgeben müßen und dann dieselbige von demjenigen, die auf den Hof oder Kothen bleiben, Theilung der Acker und Wiesen fordern, und ihren Theil an andere Örter auch zu Zeiten auser Unsern Fürstenthum zu ziehen fürnehmen. Und aber dadurch die Höfe und Kothen merklich geschwächet und zerrißen werden, also auch, daß diejenige, so drauf bleiben, Uns und ihren Guthsherrn die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können, derwegen den hievor solche Zerreißung der Höfen und Kothen, verbotten worden.

Als wollen Wir solch Verbott hiemit erneuet, und geordnet haben: daß die Acker und Wischen nicht sollen von den Höfen, und Kothen genommen, noch gestattet werden, auch die auf den Höfen und Kothen bleiben, nicht schuldig seyn, dieselbige mit demjenigen die abziehn, zu theilen.

Sondern so dieselbige Erb=Guth, und lange Zeit bey den Höfen gewesen seyn, so sollen diejenige, so auf den Höfen, und Kothen bleiben, die andern, die gleich ihnen dazu berechtiget seyn, mit einen zimlichen Geld, wie das Sie sich untereinander, oder durch ihre Nachbaurn und Freunde, vertragen, oder so sie dieselbige auch nicht vergleichen könnten, Unsere Amten für billig erkennen werden ablegen.

So aber die Acker und Wischen zugekauffte, oder ererbete Güter, und nicht lange bey den Höfen gewesen wären, so wollen Wir in solchen Fall nach Gelegenheit gebührlich Einsehen zu thun, vorbehalten haben.

Ist es aber Schilling Guth, so darf derjenige, dem der Hof durch den Guthsherrn geleihen wird, seinen Mit=Erben nichts von wegen Acker und Wischen geben. Dann sie nicht ihnen, sondern dem Gutsherrn zuständig seyn, sondern allein sich der fahrenden Haab und Haußgeraths halben, mit seinen Mit=Erben vertragen.

So soll auch Niemandt Geld auf Schilling=Guth noch deßelbigen zugehorigen Acker, Wischen, und Immen=Zeune, oder Garten, ohne Bewilligung des Guthsherrn leihen, noch etwas deßelbigen kaufen, dann so das geschehe, und der Hauß=Wirth stürbe, so soll sein Nachfolger auf den Hof oder Kothen, zu dem ausgedahnen Geld zu antworten nicht schuldig seyn, er sey dann des Verstorbenen Erbe, aber die veränderte Güther, sollen zu den Hof und Kothen, ohne Verhinderung wieder genommen werden.

So soll auch der Bauersman von solchen Schilling=Guth nichts weder Erblich noch zu Leib vergeben, oder einigerley Weise veräusern.

So soll auch keine Feur=Städte in die Scheunen, oder Backhäuser gemacht, noch dieselbige bewohnet werden.

Es soll auch keiner dem andern auf die Saat im Felde, oder Graß auf den Wischen, das er Sie einerndten wolte, noch auf Wolle, Wachs, Honig, oder anders, auf gewißen Kauf, leihen, oder thun, sondern es mag und soll einer dem andern in seinen Nöthen billig Fürstreckung thun, aber wann er ihnen mit Korn, Heu, Wolle, Wachs, Honig oder andere Wahre bezahlen soll, so soll es nicht anders geschehen noch bedinget werden, dann das er ihme daßelbige solle in dem Wärthe thun und anschlagen, wie zu der Zeit

*) Policey-Ordnung Anno 64. Titt. eod.

Digitized by Google

wann die Bezahlung geschehen soll, der gemeine Kauf von solcher Wahre ist, bey Strafe zehn Gülden.

Titulus XXXIII. Von Schillings-Guthe [20]).

Im Fürstenthum Lüneburg, seyn etzliche Güther, die heißen Schillings-Höfe, die empfähet der Baur mit einen Schilling, so kann man ihm auch mit einen Schilling wieder davon kündigen, wie er auch selbst den Hof mit einen Schilling auffagen kann.

Es wird aber nicht gerne gestattet, daß ein Baur, des Ältern auf solch Guth gewohnet haben, und die Bürden des Landes [21]) tragen helfen, ohne Ursache von denselben Hofen gekündiget, und gewiesen werden.

Wenn er aber an Bezahlung der Zinse, oder Leistung der Dienste säumig würde, oder sich sonsten nicht recht hielte, so kann Abkündigung woll geschen.

Titulus XXXIV. Von Mußtheil [22]).

Im Land zu Lüneburg unter den Adel ist gewöhnlich, wenn sonst keine Eheberedung Contract oder Testament vorhanden ist, darinne maße gegeben werde, was eine Ehe Frau nach ihres Mannes Tode haben soll, so wird ihr eine Leibzucht auf noch eins sobiel, als sie ihren Manne zu Brautschatz zugebracht hat, aus des Mannes Gütern verordnet, darzu nimt sie ihre Morgen-Gabe, gerade, und Mustheil ꝛc.

---

[20]) **Ex Balthasar Clammerj manuscripto Enchiridio juris.** (Diese Randbemerkung, auf welche sich das „ibidem" zum folgenden Titel bezieht, fehlt in der v. Hodenberg'schen Handschrift. Dieser Titel ist wörtlich der tit. XI. des öfter gedruckten Clammer'schen **Promptuarii juris.** Der folgende ist dem tit. XXIX. desselben entnommen. Die Bemerkung Spangenbergs im Vaterl. Archiv Bd. 4, S. 85, wonach diese Titel einem anderen Werke Clammers entnommen wären, beruht — worauf schon im Vaterl. Archiv Bd. 5, S. 207 und in Maneckes Nachrichten von den Braunschweig-Lüneburgschen Canzlern S. 55 Note hingewiesen ist — auf einem Irrthume.)

[21]) **Fructus et utilitas** der vielen bewilligten Schatzungen. (Fehlt ebenfalls in der v. Hodenberg'schen Handschrift.)

[22]) **Ibidem.**

Verzeichniß der in dem vorstehenden Aufsatze ausgezogenen Urkunden und Verordnungen.

1367. Herzog Magnus mit der Kette. S. 294. 310. (Jacobi, Landtags-Abschiede ꝛc. Th. I., S. 6 f.)

1373. Herzöge Wenzel und Albrecht. S. 310. (a. a. O. S. 12 f.)

1388. Herzöge Bernd und Heinrich. S. 295. 298. 308. 310. (a. a. O. S. 16 f.)

1392. Dieselben. 298. 299. 300. 308. 309. 310. 314. 315. 322. (a. a. O. S. 22 f.)

1471. Herzog Friedrich. S. 300. 301. 306. 309. 311. 315. 317. 322. (a. a. O. S. 70 f.)

1484. Herzog Heinrich. S. 311. Confirmatio privilegiorum.

1495. Derselbe. S. 308. 322. (a. a. O. S. 92 f.)

1509. Derselbe. S. 312. 316. 317. 320. (a. a. O. S. 96 f.)

Digitized by Google

1517. Derselbe. S. 300. 317. 320. 322. (a. a. O. S. 107 f.)
1518. Derselbe. S. 299. 302. 306. 312. 318. 320. 323. (a. a. O. S. 113 f.)
1522. Herzöge Otto und Ernst. S. 298. 299. 302. 306. 312. 318. 323. (a. a. O. S. 123 f.)
1527. Herzog Ernst. S. 291. 292. 295. 300. 301. 303. 304. 307. 308. 309. 312. 315. 316. 318. 320. 323. (a. a. O. S. 134 f.)
1535. Derselbe. S. 297. 302. 304. 320. 323. (a. a. O. S. 149 f.)
1536. Herzöge Ernst und Frantz. 299. 301. 309. 312. 313. 316. 320. 321. 323. (a. a. O. S. 155 f.)
1548. Am Sonnabend nach Margarethä. Fürstl. Vormünder. S. 295. 305. 307. 319. 324. (a. a. O. S. 169 f.)
— Am Abend Bartholomäi. Dieselben. S. 319. 324. (a. a. O. S. 177 f.)
1554. Statthalter und Räthe. S. 312. 316. 319. 321. 324. (a. a. O. S. 189 f.)
1557. Franz Otto S. 298. 319. 324. (a. a. O. S. 196.)
1558. Montag nach Chiliani. Derselbe. S. 299. 301. 303. 310. 312. 325. (a. a. O. S. 201 f.)
— 21. December. Derselbe. S. 312. 317. 321. 325. (a. a. O. S. 207 f.)
1559. 12. Juni. Herzöge Heinrich und Wilhelm. S. 295. 299. 305. 307. 317. (a. a. O. S. 214 f.)
— 15. Juni. Dieselben. S. 301. 303. 307. 310. 312. (a. a. O. S. 223 f.)
1561. Dieselben. Confirmatio privileg.
1563. Dieselben. S. 292. 297. 307. 310. 321. 325. (a. a. O. S. 234 f.)
1564. Hofgerichts-Ordnung. S. 310. 329.
— Policey-Ordnung. S. 310. 315. 330.
1566. Herzöge Heinrich und Wilhelm. 325. 327. (a. a. O. S. 244 f.)
1567. Dieselben. S. 327. (a. a. O. S. 249.)
1570. 12. Juli. Herzog Wilhelm. S. 328. (a. a O. S. 260 f.)
— 23. August. Derselbe. S. 305. 317. 319. 321. 325. 328. (a. a. O. S. 272 f.)
1576. Derselbe. S. 322. 325. 327. (a. a. O. S. 284.)
1579. Derselbe. S. 304. 326. (a. a. O. S. 290.)
1591. 17. Juni. Herzöge Ernst und Christian pro patre. S. 293. 298. 305. 307. 308. 322. 326. (a. a. O. S. 301 f.)
1592. 27. September. Herzog Ernst. S. 296. 305. (a. a. O. S. 312 f.)
— 26. November. Derselbe. S. 292 Note *) und ***). S. 297. 298. 299. 302. 304. 306. 313. 320. 322. 326. (a. a. O. S. 327 f.)
1594. 2. October. Derselbe. 304. 326. 327. (a. a. O. S. 348 f.)
1596. 22. Juni. Derselbe. S. 306. 308. Note *) und ††) S. 326. 327. (a. a. O S. 353 f.) 1598. Kirchen-Ordnung. S. 294.

Digitized by Google

IX.

„Verzeichniß des Adels des Fürstenthums Lüneburg,

von

Ludolph Otto von Estorff

aus alten Briefen extrahiret." *)

Die Papendieker. 1. Marenholtz. 2. Velthem. 3. Campen. 4. Ripßbüttel, ausgestorben, et successerunt 5. die Mandelschlohe. 6. Garstenbuttel, ausgestorben. 7. Offenßen, ausgestorben 1614. 8. Spörcken et a loco habitationis 9. Langeln dicti, ausgestorben 1613. 10. Dageforde, a loco habitationis, alias gebohrne von Haselhorst, ausgestorben 1615. 11. Slistede, ausgestorben 1613. 12. Saldern in Ütze, quibus successerunt die von Lüneburgen. 13. Obberßhusen, ausgestorben 1656. 14. Stocken. 15. Oberge. 16. Kißleben. 17. Gadenstede. 18. Bartenßleben. 19. Heimborgen. 20. Watlinge, ausgestorben 1575, haben ein Grapen im Schilde geführet, daher sie für Alters Gröplinge geheißen, auch nahe bey Bremen im Dorfe Gropling ihren Ritter Sitz gehabt, auch verschiedene aus diesem Geschlechte im 12., 13. und 14. Seculo Bürgermeister und Rathsherren in Bremen gewesen. — Die an der Jeßel. 1. Badendorp. 2. Plate. 3. Knesebeck. 4. Wustrow, ausgestorben. 5. Dannenberg. 6. Groten. 7. Schulenburg. — Die an der Greten. 1. Straten, ausgestorben. 2. Elding, ausgestorben. 3. Honhorst. 4. Havichorst, ausgestorben. 5. Feur Schützen, ausgestorben 1679. 6. Harling. 7. Hogreven, ausgestorben. 8. Haselhorst, ausgestorben. 9. Beidenbostel, ausgestorben. 10. Hadenstorff. 11. Bewesen, ausgestorben, haben zu Bevensen nahe beym jetzigen Closter Medingen ihre Ritter Sitze gehabt. 12. Haverbier. 13. Gilten. 14. Kule. — Die Badendieker. 1. Wensen. 2. Estorff. 3. Meltzing. 4. Badendiek, ausgestorben, im Dec. 1666. 5. Jettebrock zu Bansen, ausgestorben. 6. Appel. 7. Löser, ausgestorben. — Bunckenburger. 1. Botmer. 2. Honstede. 3. Alden. 4. Behren. 5. Schlepegrellen. 6. Torney. 7. Fulde. 8. Klencken. 9. Hodenberg. 10. Zarenhusen. 11. Clammer, ausgestorben 1634. — Die an der Elbe. 1. Heimbrock. 2. Meding. 3. Schacken, von denen von Estorff

---

*) Dieses Verzeichniß ist aus den Papieren des Seite 152 erwähnten Landraths v. d. Wense zu den landschaftlichen Acten gekommen und enthält, mindestens zum Theil, die Seite 289 in der Note angeführte Arbeit des Domprobsts Otto v. Estorff.

Digitized by Google

abgekommen. 4. Wittorff. 5. Weihen. 6. Schulten, so ietzo im Bremischen. 7. Möller. 8. Jagow. 9. Bülow. 10. Berge, ausgestorben 1623. 11. Wenckstern, wohnhaft zu Lentzwisch in der alten Marck. 12. Hitzacker.

Folgende Geschlechter sind bey Menschen Gedencken ausgestorben: 1. Runtzhorn. 2. Elten, haben zu Eiltz im Amte Ahlden gewohnet, nachher dieses Guht auf die von Clamern und von diesen auf die von Honstedt transferiret worden. 3. Ritzen. 4. Hülsing. 5. Garstenbrock. 6. Boldensen. 7. Wrestede. 8. Barvelden, deren Güter die von Estorff und von Veltheim geerbet. 9. Bockmast. 10. Förster. 11. Jettebrock, zu Dorpmarck wohnhaft

Die von den Odemen, ein Vornehm Geschlecht unter den Ministerialibus Principum haben 3 Sitze gehabt, zu Odemen, einen hinter dem Kalckberg, und 2 arces zu Hanstede bei Ebstorff, so sambt mehr Güthern und dem gantzen Süsing ans Closter Ebstorff verkaufet seyn.

Folgende Geschlechter, so längst abgangen, finden sich in einem Verzeichnis bey dem Closter Michael. zu Luneburg. 1. Odeme. 2. Suerin, Horum Agnati die Groten. 3. Lobecke, Agnati Medingorum. 4. Melbecke. 5. Kinder. 6. Doren. 7. Mühlen. 8. Behem. 9. Reddinge. 10. Grevinge, zu Barum wohnhaft gewesen. 11. Thune, Iidem cum Wittorffiis haben einen Ritter Sitz zu Reinstorff im Amte Lüne gehabt. 12. Mechelsberg. 13. Ochtenhusen. 14. Trohelohe. 15. Drosten. 16. Todendorp. 17. Byntremen. 18. Boitzenborg. 19. Ghren, Hi fuerunt ex familia der von den Odeme, cognomen illud aliquo casu sortiti, quod. pluribus evenit. 20. Belve. 21. Nedeßen oder Netzene qui Lubecam abeuntes et ibi cives facti ex aliquo casu nomen Bromsen sortiti feruntur. Diese von der Neetzen haben zur Neetze nebst der ausgestorbenen Familien von Rinter, von Niendorff, zu Lubeck, und im Holsteinischen etablirten Familie von Brömsen ihre Ritter Sitze gehabt und sind von ihren alten Sitzen noch einige rudera alda zu sehen.

Earum autem familiarum quae dudum extincte sunt, longe major numerus ex diplomatibus et Contractuum litens in Coenobiis *) erui possunt. Quales sunt: 1. Büchten im Amte Ahlden gewohnet, deren Güter am Closter Walsrode gekommen. 2. Etzendorffe. 3. Ellern, haben zu Ellern im Amte Lüne gewohnt. 4. Armsülten, führen einen Adler. 5. Hagen, 6. Rieben, haben zu Bleckede ihre Ritter Sitze gehabt. 7. Gyppel. 8. Niendorpen u. 9. Rindter, haben zur Neetze gewohnet. 10. Gehren. 11. Hosering. 12. Brügge. 13. Pußken. 14. Berskampe haben zu Barscampe gewohnet. 15. Göddinge, haben zu Goddinge nahe bey Barscampe gewohnt. 16. Echem. 17. Remstede. 18. Die v. Eickeloh im Amte Ahlden, mit deren Güter die v. Hodenberg beliehen worden. 19. Holdenstede. 20. Balgen. 21. Bavenken. 22. Bevenhusen. 23. Billerbecke. 24. Bexen. 25. Biscoppinge. 26. Botelo. 27. Bletmer. 28. Bromhorst. 29. Brede. 30. Brocke. 31. Brockhusen. 32. Brockhovet. 33. Clüving. 34. Comen, seyn Hitzacker a loco habitationis von Comen dicti. 35. Dalenborg. 36. Dalem. 37. Detlinge. 38. Dithnedinge. 39. Etzen. 40. Eygel. 41. Evering. 42. Grabow. 43. Görß. 44. Grimmenberg.

*) Sollte wohl heißen: et contractibus latentibus in Coenobiis.

Digitized by Google

45. Harboldessen. 46. Hedern, haben im Amte Rethen zu Hedern gewohnt und haben die von Torney ihre Gühter bekommen. 47. Heiden. 48. Hetfeld. 49. Hobinge. 50. Holtebetle. 51. Holtgreven. 52. Holtorff. 53. Holtzmunde. 54. —. 55. Bocken. 56. Lintlo. 57. Lindede possederunt Linden, Süstede etc. mit einen eigen Gericht und haben solch nach Ebstorff verkaufft. 58. Lohe. 59. Lüchow. 60. Maldessen. 61. Malrian. 62. Marm. 63. Moule. 64. Moltzen, haben zu Moltzen gewohnt, deren Gühter itzo die v. Spörcke besitzen. 65. Orle. 66. Otterstedt. 67. Otterßleve. 68. Picherde, das Wapen gleich der Spörcke Wapen. 69. de Palude. 70. Rantger. 71. Rethem, haben zu Rethem gewohnet. 72. Richhagene, haben zu Riethagen im Amte Ahlden gewohnet. 73. Rötger. 74. Rotleve. 75. Scetzinge. 76. Schucken. 77. Seletop. 78. Serben. 79. Soltow. 80. Stederdorp. 81. Stockum. 82. Stieghanen. 83. Torme. 84. Tove. 85. Tsendorff. 86. Twischensehe. 87. Vesade. 88. Weren. 89. Wriedecke. 90. Wiederstorff.

Digitized by Google

X.

Die älteren Matrikeln der Lüneburger Ritterschaft.

Die älteste vorhandene Matrikel der Lüneburger Ritterschaft stammt aus dem Jahre 1566, wo dieselbe behuf Aufbringung des Beitrags der Ritterschaft zu der auf dem Reichstage zu Augsburg bewilligten Türkenhülfe aufgestellt ward. Der Oldenstadter Landtags-Abschied vom Freitage nach Johannis (28. Juni) 1566 besagt hierüber (Jacobi, Landtags-Abschiede ꝛc. B. 1, S. 245): „Wan dan Räthe und die Verordnete von der Landschaft neben Ihren F. G. die Sache ferner vor die Hand genommen und erwogen, so ist ein Anschlag ufs allerbilligst und gleichmäßigste als es hat immer bedacht werden können, des sich auch Ihres Versehens niemand mit Billigkeit zu beschweren, uf die Geistliche und die von der Ritter- und Landschaft gemacht, also daß die Geistlich ꝛc." Dieser Anschlag, welcher nach der angestellten Berechnung 4127 Thaler eintragen mußte, sollte nach der anfänglichen Bestimmung im Jahre 1566 ganz und dann in den folgenden 3 Jahren noch ein Mal aufgebracht werden, ward aber nach einem abändernden Beschlusse des folgenden Jahres (Jacobi a. a. O. S. 251) schon im Jahre 1567 zum zweiten Male ganz gefordert. Nach dem Landtags-Abschiede vom 24. November 1576 (a. a. O. S. 286) mußte er abermals doppelt entrichtet werden, jedoch sollten diejenigen, so übermäßig angeschlagen wären, „gemildert werden", zwei Drittel dieser „Taxt" aber, „inmaßen dieselbe Ao. 1576 gegeben ist" war nach dem Landtags-Abschiede v. 4. Juli 1583 zu steuern (a. a. O. S. 295.)

Bei der landschaftlichen die Matrikeln betreffenden Acte (Fol. 16 No. 28 der mittleren Registratur) findet sich dieser Anschlag in zwei sehr alten Handschriften, von denen die eine (No. 1. actor.) — mit welcher die Abschriften in den landschaftlichen Copialbüchern I., S. 126 f., III., S. 236 f. und IV., S. 176 und die aus den Acten des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg entnommene in den Gebhardischen Manuscripten B. I., S. 334 f. übereinstimmen — irrthümlich eine große Anzahl Begüterter in Aemtern aufführt, in welche sie offenbar nicht gehören. Nach dem anderen auch vollständiger erhaltenen Exemplare (No. 2 actor.) erfolgt hier — unter No. 1 — der Abdruck, wobei in Klammern die Abweichungen der übrigen Handschriften angegeben sind. Derselbe Anschlag, nur mit einigen Abänderungen, findet sich unter No. 14 der erwähnten landschaftlichen Acte, anscheinend jedoch aus der Zeit nach 1585, aber vor 1594. Die Abweichungen in den Ansätzen hinsichtlich der Namen, der Summen u. s. w. sind unter Nro. 3 hier angegeben.

Digitized by Google

Dieser Nummer geht — unter Nro. 2 — ein Anschlag wegen eines der Gräfin v. Hohenlohe verehrten Pocals vorauf, vermuthlich aus dem Jahre 1585, in welchem Elisabeth, eine Tochter Herzogs Wilhelm d. J., dem Grafen Friedrich v. Hohenlohe vermählt ward. (Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande, Jahrg. 9 [1795] S. 123.) Dieser Anschlag, über dessen Entstehung und die dabei angenommenen Prinzipien mir etwas Weiteres nicht bekannt ist, ist in den angeführten Annalen nur unvollständig abgedruckt und wird deßhalb hier nach einer sub Nro. 15 der angeführten landschaftlichen Acte befindlichen, anscheinend dem vorigen Jahrhundert angehörenden, Handschrift vollständiger mitgetheilt.

Der Anschlag vom Jahre 1566 erfuhr eine erhebliche Abänderung im Jahre 1594, wo behuf der abermals aufzubringenden Türkensteuer Deputirte von Räthen und der Landschaft ein neues, von ihnen unterschriebenes Verzeichniß, anfertigten, nach welchem 9158 Thaler in 3 Terminen in den Jahren 1595, 1596 und 1597 aufgebracht werden sollten. (Landtags-Abschied vom 2. October 1594 bei Jacobi a. a. O. S. 348 f.: „und haben die Deputirte von Räthen und der Landschafft zu solcher Nothurfft der Prälaten Geistlichen und der Ritterschafft letztmals Ao. 66 gemachten Anschlag wieder für die Hand genommen und denselbigen im besten dermaßen rectificiret und verfertiget, das er aufs gleichste als möglich und damit keiner sonderlich vor dem andern worin beschwert werde, zulangen und ein ansehnliches ertragen und die gemeinen Leute und Unterthanen so viel mehr verschont werden mögen, wie denn das eine richtige Verzeichniß gefertigt und durch die Verordnete unterschrieben worden." (Diesen Anschlag, „wie der für 4 Jahren renoviret und auf maße wie die Verzeichniß itzo darüber aufgerichtet", wonach derselbe noch 4735 Thlr. 1 ßl., nicht ganz die Hälfte, aufbrachte, bewilligte die Ritterschaft im Jahre 1598 (Landtags-Abschied vom 15. Juni 1598 bei Jacobi a. a. O. S. 363), in 3 Terminen zu erlegen (cf. wegen des zweiten Termins a. a. O. S. 369) und abermals im Jahre 1606 (Landtags-Abschied vom 26. April 1606 bei Jacobi a. a. O. Bd. 2, S. 16.)

Der Anschlag vom Jahre 1594 findet sich in 2 Exemplaren von anscheinend gleichzeitiger Hand bei dermehrfach angeführten landschaftlichen Acte sub Nro. 3 und 4), ferner in Abschrift von einem vom Abte des Klosters St. Michaelis eigenhändig geschriebenen Exemplare in den Gebhardischen Manuscripten B. 1, S. 336. Der Abdruck erfolgt hier (unter Nr. 4) nach der Nr. 3 der angeführten landschaftlichen Acte, wobei die Abweichungen der anderen Handschriften angegeben sind. Der Anschlag vom Jahre 1598 ist in 2 Exemplaren in der landschaftlichen Acte (sub Nro. 5 und 6) und im Auszuge aus den Acten des Klosters St. Michaelis in den Gebhardischen Manuscripten B. 1, S. 338 vorhanden. Der Abdruck (unter Nro. 4 und 5) geschieht nach der Nro. 6 der Acte, mit welcher die Nr. 5 abgesehen von der Reihenfolge der Ansätze und einzelnen in Klammern bemerklich gemachten Abweichungen übereinstimmt. Der in dieser Nummer mit enthaltene Anschlag der Städte fehlt indessen in Nr. 6 und ist daher aus jener Nr. hier eingeschaltet.

Als im Jahre 1616 die Stände sich einer achtjährigen Besteuerung unterwarfen, ward abermals ein neuer Anschlag gemacht, wonach die Ritterschaft jährlich 1203 Thaler aufbringen sollte. (Oldenstadter Landtags-Abschied vom 13. September 1616 bei Jacobi a. a. O. S. 87: „haben

Digitized by Google

sich auch die Stände . . . dero Behueff selbsten anzugreiffen und zu belegen auf sich genommen und bewilliget, wie solches in einen besonderen Anschlag, so untergeschrieben, gebracht, darin dann auch dem Werke, wie die Beamten, Voigte und andere Amts-Dienere zu belegen, eine richtige klare Maaße gegeben, . . .“), von welchem Anschlage nach der Bewilligung vom 10. April 1623 in diesem und dem folgenden Jahre außerdem noch das Funfzehnfache (18,045 Thaler), gezahlt werden mußte. Nach Ablauf dieser Besteuerung blieb die Ritterschaft bei den laut des Oldenstadter Landtags-Abschiedes vom 2. Juli 1624 geschehenen neuen Bewilligungen frei. (Jacobi a. a. O. S. 129: „Anfänglich haben Prälaten und Ritter nicht weniger die schwere Anlage, die sie zu vielen unterschiedlichen mahlen und noch jüngst in Annis 1616 und 1623 bewilliget, als daß ihre Leute ein ansehnliches zu Hem- und Schwächung ihrer ordentlichen Gebührnissen allbereit darzu contribuirt hätten und noch ferner belegt werden müsten, beweglich angezogen und unterthänig gebeten, sie aus denen und mehr Ursachen in Gnaden damit zu verschonen, welches dann S. F. G. gethan . . . .“) bis Prälaten und Ritterschaft nochmals am 24. August 1635 behuf Ausführung des Prager Friedensschlusses „das duplum dessen so Ao. 1616 in simplo bewilliget“ (Jacobi a. a. O. S. 172 cf. S. 178) übernahmen.

Dieser Anschlag, welcher hier sub Nro. 6 abgedruckt wird, findet sich in mehreren Abschriften in der angeführten landschaftlichen Acte, ferner in einer aus der sog. Cluse zu Lüneburg im Jahre 1852 hieher gekommenen Acte (Nr. 386a), in den Copialbüchern III. S. 545 f. und IV. S. 523 und, im Auszuge aus den Acten des Klosters St. Michaelis, in den Gebhardischen Manusc. B. 1, S. 338. Ein Restanten-Verzeichniß vom 30. Juni 1624 wird aus der angeführten landschaftlichen Acte (Nro. 9) unter Nr. 7 hier abgedruckt.

Gleichzeitig mit der schon erwähnten Bewilligung war am 24. August 1635 dem Herzoge August von den Ständen eine freiwillige Verehrung von 4000 Rthlrn. geschehen, zu deren Aufbringung am 15. December 1635 zu Medingen von den Landräthen und Schatzverordneten ein Anschlag gemacht ward, wonach die Ritterschaft in simplo 832 Thaler aufzubringen hatte. Gegen diesen Anschlag wurde, wie Bilderbeck anführt (in seiner in diesem Bande abgedruckten Delineatio, S. 189) eine Menge von Gravaminibus erhoben und geschah im folgenden Jahre, am 10. Juni 1636 zu Lüneburg, die Bewilligung eines tripli nach der „jüngsthin zu Meding moderirten und anjetzo abermal zu Lüneburg revidirten Matricul“, nach welcher das simplum 814 Thaler aufbrachte, daneben auch noch „mit dieser Condition, da einer oder der andere in solchem Anschlag zu hoch angesetzet, demselben nach Befindung ferner billigmäßige Moderation widerfahren soll.“ (Jacobi a. a. O. S. 180, 183 und 190 und wegen Execution gegen die Restanten den Landtags-Abschied vom 8. Juli 1637 S. 202). Auffällig erscheint es, wenn hienach in dem Landtags-Abschiede vom 8. Juli 1637 (a. a. O. S. 202) wiederum dasselbe, „was Ao. 1623 in quindecuplo bewilligt“, einfach bewilligt wird, es also scheint, als sei man zu dem Anschlage vom Jahre 1616 zurückgegangen, allein dies scheint eben nur so, indem auf den Bericht der Landräthe, daß sie die Bewilligung nicht nach diesem, sondern „nach dem i. J. 1635 zu Meding gemachten Anschlage“ verstanden, der Herzog am 18. September 1637 erklärte, „daß, wenn die sämmtlichen Landstände damit einig, auch er solches wohl geschehen lassen

Digitized by Google

könne." Die Stände hatten aber schon am 5. Juli (1637) zu Celle, nach den zu Medingen und Lüneburg aufgestellten Anschlägen die Matrikel mit einiger Abänderung so festgestellt, daß danach 721 Rthlr. in simplo aufkommen mußten. In dem Landtags-Abschiede vom 2. August 1639 geschah hierauf die Bewilligung eines tripli „nach der Ao. 1636 moderirten Matrikel" (Jacobi a. a. O. S. 322), in den Jahren 1640 und 1642 aber wurde je das triplum „der Ao. 1637 moderirten Matrikel" bewilligt (a. a. O. S. 244 und 251).

Die Matrikel vom 15. December 1635 ist in dem Volumine III. der älteren landschaftlichen Registratur S. 1 f. und in duplo nebst 2 kurzen Protocollen in der schon angeführten früher in der Cluse zu Lüneburg aufbewahrten landschaftlichen Acte vorhanden. Nach den in letzterer Acte befindlichen Handschriften erfolgt hier unter Nr. 8 der Abdruck. Die Matrikel vom 10. Juni 1636 habe ich in der landschaftlichen Registratur nicht aufgefunden, sie ist aber, aus den nachgelassenen Papieren des Großvogts Thomas Grote, von dem Reichs-Freyherrn J. Grote zu Schauen in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851, S. 159 mitgetheilt. Danach stimmt dieselbe mit einer Zusammenstellung aller Matrikeln bis zum Jahre 1639 incl., welche bei den landschaftlichen Acten sich findet, in den Ansätzen überein. Auch ist sie von Christoph v. Bardeleben, Werner v. Meding, Anton Günther v. Harling, Eberhardt Appel, Eberhardt Grote und Curdt v. Weyhe, deren Namen sämmtlich unter dem Abschiede vom 10. Juni 1636 stehen, unterschrieben. Die Matrikel vom 5. Juli 1637 findet sich bei der landschaftlichen Acte (sub Nro. 10), mit welchem Exemplare die Abschrift in der früher in Lüneburg befindlichen Acte und der Abdruck in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen a. a. O. hinsichtlich der Ordnung und Reihenfolge der Ansätze übereinstimmen. Eine andere und offenbar irrige Reihenfolge herrscht dagegen in den Abschriften in den landschaftlichen Copialbüchern I. S. 484 f., III. S. 282 f. und IV. S. 762 f. Nach der erst gedachten Handschrift wird dieselbe hier unter Nr. 9 abgedruckt.

Eine weitere Abänderung erfuhr die ritterschaftliche Matrikel am 22. August 1645, wo die unter der Nro. 10 hier abgedruckte sogenannte „Corrigirte Matrikel", (nach welcher die Ritterschaft in simplo 736 Rthlr. aufzubringen hatte) aufgestellt ward. Nach der Anlage dieser Matrikel, „wie dieselbe anitzo (jedoch ohne Veränderung der alten Matrickel und daß es künfftig S. F. G. und der Landschafft zu keinem Präjudiz gereichen solle und in keine Consequenz zu ziehen) zu Hochgeb. S. F. G. Ratification beliebet", bewilligten die Stände laut des Landtags-Abschiedes vom 26. Aug. 1645 (Jacobi a. a. O. S. 202) das duplum und geschahen auch die späteren Bewilligungen vom Jahre 1647 (das simplum, Jacobi a. a. O. S. 273), 1648 (das triplum, a. a. O. S. 277 cf. S. 285) und vom Jahre 1652 (das quadruplum, a. a. O. S. 291). Von dieser Matrikel finden sich mehrere Exemplare bei den landschaftlichen Acten, noch mehrere aber von einer Zusammenstellung derselben nach dem Alphabet der Aemter und Amtsvogteien, in welcher Form dieselbe, wie auf den Ueberschriften bemerkt ist, im Jahre 1647 bei der Schwedischen Remontirung den H. Deputirten zugestellt worden. Die Abweichungen dieser Zusammenstellung sind neben dem Abdruck der Matrikel v. J. 1645 in Clammern angegeben.

Digitized by Google

Nach dem Landtags-Abschiede vom 18. December 1673, durch welchen den in der Landes-Matrikel begriffenen allodialen Gütern gleich den lehnbaren Rittergütern die Exemtion von der monatlichen Contribution zugesprochen wird, sollte eine Revision dieser Matrikel besonders in der Rücksicht Statt finden, „damit von solchen Allodial-Gütern nicht weniger als den Lehen die davon gehörige Landes-Anlage zu billigmäßigen Anschlag in solcher revidirten Matricul proportionirt werde" (Jacobi a. a. O. S. 375), jedoch kam es zu dieser Revision nicht. Als daher am 30. April 1677 nach längeren Verhandlungen die Stände bewilligten (Acta prov. de 1677. p. 218) „daß einem jeden (von der Prälatur und Ritterschaft) nach Proportion seiner Güter soviel eingelegt werden solle, daß eine Summe von 6000 Thlrn. herauskommen möge"; wurden die Begüterten auf den 29. Mai nach Suderburg berufen, damit auf Grundlage der dort abzugebenden Declaration ein neuer gleichmäßigerer Anschlag formirt werden könne. Zu dieser Zusammenkunft *) hatten sich zwar nur Wenige eingefunden, ein größerer Theil aber überlieferte Documente über den Ertrag der Güter (Kauf- und Pacht-Contracte, Rechnungs-Extracte, Erbtheilungs-Recesse u. dergl.), wonach dann der Werths-Anschlag der Güter gemacht und als simplum $^1/_2$ Thaler eines gewissen Werthes in der Matrikel angesetzt ward. Auf diese Weise kam die unter Nro. 11 abgedruckte Matrikel am 1. Juni zu Stande, welche, wie auf einer hier befindlichen sehr alten Abschrift notirt ist, am 6. Juni den Herren Geh. Räthen überreicht ward. Man richtete sich jedoch bei der Aufbringung des erforderlichen quanti, mittelst des Sechsfachen dieser Ansätze, nicht genau nach dieser Matrikel, sondern hatte schon zu Suderburg (vermuthlich weil man des sechsfachen Anschlages nicht ganz bedurfte), einige Ansätze ermäßigt, andere wegen Unglücksfälle der Besitzer ganz gestrichen, so daß im Ganzen 6060$^1/_2$ Rthlr. aufgebracht wurden.

Das hier abgedruckte Original dieses Anschlags, worin auch die gemachten Absätze bemerklich gemacht sind, findet sich in den Actis prov. de 1677.

---

*) Das Protocoll beginnt (pag. 47 der Acte, die Veranlagung der Matrikel de 1677 betr.):

Actum Suderburg, den 29. Maji 1677.

Praesentibus: H. Directore, H. Hoffrichter, H. Landdrost v. d. Wense, H. L. R. Grote, H. L. M. v. Meding, H. Ausreiter v. Meding, H. L. R. v. d. Wense zu Wense, H. Schatzrath v. Bülau, H. Schatzrath v. Havichorst, H. Drost Müller, H. Hauptmann v. Hitzacker, H. Leop. v. Bothmer. H. v. Badendorff. H. Curd. v. Bülau. H. Director praem. curialib.: Es würde schon vorhin auch aus dem Ausschreiben die materi dieser Zusammenkunfft kund worden sein. Ser^mus hätten einen extraordinairen Einfluß der Casse verlangt, der publiquen necessität halben. Es were schon zu Ultzen dieserwegen vorkommen, auch gewisser schluß gefaßet worden, weßen man sich zu erklären. und were auch an Seiten der Deputirte der instruction inhäriret, Ser^mus were auff die 10,000 Th. bestanden, endlig 2000 Th. remittiret und 8000 Thlr. verlangett, als were es bis 6000 Thlr. behandelt und were also die reflection uff die matricul genommen und hetten S. D. in specie erinnern lassen, daß weillen die matricul ungleich, so möchte man dennoch eine proportion machen, were diese Zusammenkunfft veranlasset, man möchte bona fide aperire die Zustende, damitt die poena dupli vel 4drupli darauff .... nicht erfolgte, auch Ratione Recessus de Ao. 1673 die nicht angemeldete guter pericul lauffen. Sie ihres Ohrts wolten darunter bona fide ratione ihrer güter verfahren.

Ist also die matricul durchgelauffen.

Suderburg, den 29. Mai 1677.

Ambt Ahlden.

H. Otto Heinrich v. Bothmer produciret .....

Digitized by Google

Seite 295—315, eine Abschrift, worin jene Absätze jedoch fehlen, in der Matrikular-Acte Fol. 16 Nro. 28, der Anschlag des Sechsfachen in der Acte Fol. 16 Nr. 29, die Veranlagung der Matrikel de 1677 betreffend S. 105 bis 120. Das Suderburger Protocoll vom 29. Mai folg. steht in originali in derselben Acte S. 48—104, 121—126, und ein „Verzeichniß, wie die von Adel bei der Suderburger Zusammenkunft ihre Güter angegeben," daselbst p. 609—644, Abschriften hievon in der Matricular-Acte Fol. 16 Nr. 28. Eine Uebersicht der einzelnen Declarationen p. 127—608 und 647 folg. liegt vorn in der Acte.

1.

Anschlag der Ritterschaft und der Prälaten behuf der Türckenhülfe vom Jahre 1566.

	Dalers
Ampt Zell.	
Werner und Matthias v. Dageforde	120
Harff v. Offensen	15
Diderich v. Offensen	3
Jordan Slistede	3
Statius, Cordt, Fritz und Brun gebruder v. Eldingen Jacobs Son	12
Jürgen v. Eldingen zu Barchfelde	12
Alardt und Diderich v. Eldingen zu Woldenrode	12
Jost v. Obbershusen zu Eldingen	18
Heinrich Honhorst	18
Werner Honhorst	6
Diderich Strote zu Hone	3
Cordt und Christoff Hogreve zu Oldendorp (in den anderen Handschriften außerdem Hans Hogreve mit 3 Rthl.)	18
Die v. Harlinge zu Everssen	24
Die Hasselhorst zu Harmensborg	36
(In den anderen Handschriften: Marten v. Heimborg 12 Rthlr. Heinrich Haselhorst 8 „ Curt, Segebant und Christopher Haselhorst 10 „ Christoffer und Luleff Haselhorst 13 „ Dirck und Hanß Haselhorst 13 „)	
Jürgen v. d. Wense	150
Ripke Jettebrock	2
Roleff v. Bevensen	12
Balthazar Clammer myt synem Sone	60
Johan Sporke	20
Ernst v. Langelen	6
Christoffer v. Obbershusen	40
Moritz v. Marenholtz	40
Melcher v. Marenholtz	40
Levin und Velten (in den and. Handschr. Valentin) v. Marenholtz	40
Andreas v. Bothmer zur Benmolen	12
Johan v. Bothmer	50
Jochen der Jünger v. Bothmer zu Bothmer	12
Henneke v. Bothmer	6
Heinrich Haverber	15
Gerdt, Heinrich und Harneidt Haverber	15
Die v. Bestenbostell	6
Friederich und Cordt Tizen	3
Jost Havickhorst	3
Thomas v. Hademstorpe	12
Ampt Alden.	
Otto Asche v. Mandelslo (von wegen des Huses Alden: 80)	100
Die v. Gilten zu Gilten	40
Die v. Bothmer zu Gilten	40
Christoffer v. Fulle	3
Arndt v. Honstedt	24
Christoffer v. Hudenberg (in den anderen Handschriften: tho Huden Molen)	30
Ortgiß v. Hudenberg (in den anderen Handschriften: darsülvest)	50
Marquart v. Hudenberg	6
Borchdorff.	
Ernst v. Reden (von wegen des Huses Burchdorff)	100
Ampt Retem.	
Diderich Bere	120
Johan und Ernst v. Alden	40
Jost Bere	60

Digitized by Google

	Daler
Johan v. d. Kedenburg	40
Jürgen Sleppegrell	6
Gebhardt Slepegrelle	10
Johan Torney (in den anderen Handschriften steht hier noch Christoffer v. Hülsing mit 15 Rthlrn.)	15
Tonnies Torney	10
Luleff und sien Bruder Torney zu Woldenstorpf	6
Curdt v. Alden zu Campen	6
Winsen.	
Curt v. Bothmer zur Lauwenbrugge	20
Tonnies und Jost gebroder v. Weige	20
Arndt v. Weige	20
Die v. Heimbrock	120
Ernst Furster	12
Die v. Medinge zum Snellenberge (Levin und Franz v. M. Erben, jeder mit 15 Thalern)	30
Die Schacken zu Wendewisch	6
Conradt (i. d. a. Handschr.: Gebhard) v. Wittorp	45
Segebandt und Tile gebrudere der Hasselhorst	20
Segebandt v. Estorp	40
Dr. Joachim Moller	12
Ampt Hitzacker und Dannenberge.	
Bastian und Fabian gebruder v. Hitzacker vor sich und ihren Vettern	30
Die v. Bülawen zu Weiningen	18
Jacob Grote (to Brese)	40
Henrich und Christoffer v. Dannenberge (to Breselentz)	30
Jürgen v. Dannenberge (to Lüchow)	60
Fritz v. Berge (thom Gümtze)	120
Ampt Knesebeck.	
Albert v. d. Schulenburg (von wegen des Huses Knesebeck)	100
Christoffer v. Knesebeck (to Wietinck)	30
Der v. Knesebeck zu Tylitz	6
Die v. d. Schulenburg zu Klötze (NB. 80 sein von wegen des Hauses Klötze.)	100
Henrich v. d. Schulenburg zu Tülow	3
Lüchow.	
Christoffer von Plato (to Grabow)	50
Parum v. Plato Erben	45
Joachim v. Plato	30
Jürgen v. d. Schulenburg zu (wegen des Hauses) Warpcke	15
Simon v. Dannenberg (to Lüchow)	30
Die v. Knesebeck zu Colborn	45
Die v. Bülaw zu Gartow	60
Die v. Jagow zu Aulosen	9
Die Wustrawen (zu Wustrow)	60
Die v. Wenckstern in der Lentzen Wisck	6

	Daler
Die v. Knesebeke zum langen Appel	6
Jürgen v. Badendorpff (to Wolterstorp)	30
Bodendick.	
Heinrich von Melzinck (von wegen des Huses Bodendick)	80
Noch 24 Thalers von wegen der Loser güder (Loser)	24
Christoffer von Boldessen	120
Oswalt v. Badendick	40
Paul v. Badendick	15
Andreas v. Badendick	15
Werner v. Gilten zu Wrestedt	24
Jürgen v. Melzink zu Emmendorff	12
Luleff, Henrich und Carl gebruder v. Estorp	42
Jochim Appel	12
Jeronimus Jettebrock (wegen Baansen)	24
Jost Sporke	15
Frantz Sporke	100
Levin v. Melzink	40
Eytell Raw	12
Giffhorn.	
Roleff v. Garstenbuttel (to Brunsrode)	20
Ludolff v. Marenholtz zu Hattorff (to Eikelen)	40
Joachim v. Marenholtz zu Swülber	30
Die v. Harlingen zu Mörse	12
Die v. Campe zu Isenbüttel	24
Harff v. Kißleven	18
Die v. Kißleven zum Rode	18
Roleff v. Campe (to Wesenbüttel)	18
Hanß v. Ribbesbuttel	24
Die v. Bartensleven	24
Lüdershusen.	
Heinrich Töbinge (in den anderen Handschriften: Inhaber Lüdershusen van dem Huse)	60
Luleff Klencken Erben (tor Stotelborg)	20
Die v. Salder (tom Lowensteen)	50
Die v. Stöcken (dat Slot tom Campe von wegen des Huses sein 100)	130
Die v. Alten	12
Die v. Ilten	26
Gadenstede	9
Oberg	12
Veltheim zu Glentorff	15
Johan Wrestedt	6
Und Burger und pauren einen Vihschatz zu dieser Hilff zu den dreien, die sie sonst zu Hilffe des Landes geben sollen.	
Geistliche.	
Sanct Michael	800
Bardewick	200
Ramslo	120

Digitized by Google

	Daler
Lune	400
Epstorff	200
Medinge	200
Weinhusen	200
Eisenhagen	150
Walsrade	150

Vogede.

Winsen Bissendorpff Frien Flottwedell eyn yder 6, Beenbostell 10, Bergen, Eßell ein yder 6, Walingen*) 3, Binenbuttel, pattensen eyn yder 6.

Eylendte Hilffe deß Jares ist M**) gulden auff 3 Romzugk achte Monate langk 17280 fl. swere muntze. Die folgende 3 Jare noch so vill ist jedes Jar 5760 fl. Noch 2 Romzugk zu underhaldinge der 1200 Pferde dren Jar lanck. Ist jeder Romzugk 720 fl., thudt zusammen 1440 fl. Sindt yn alles 36000 fl. swerer muntze.

Anslage disses Furstendomes auff eynen Romzugk 20 zu Rosse 120 zu Fusse.

(In den übrigen Handschriften fehlen der Anschlag der Vögte und die folgenden Berechnungen. Dagegen steht in dem Copialbuche I. hinter dem Anschlage der Ritterschaft:

„**Summa Summarum** 4127 Thlr. Thut dubbelt 8254 Thlr.

Summa der Geistlichen ist 2420 Thlr.

Summa der beiden dubbelden Summen von der Ritterschaft und Geistlichen ist zusammen 13,094 Thlr.

Deß erbaren Rades zu Lüneburg achte Theil ist 4725 Thlr.

Der Stede, Flecken und Frien ist 1628½ Thlr.“

2.

„Anschlag der Stende im Fürstenthumb Lüneburgk wegen deß verehrten Pocalß der Grävinne von Hohenlohe.“

	Rthlr.
Klöstere.	
St. Michaell	16
Bardewiek	8
Ramelschloe	3
Lüne	3
Ebstorff	3
Meding	3
Winhusen	2
Isenhagen	2
Walßrade	2
Summa 50 Rthlr.	
(Richtiger: 42 Rthlr., wie in den Annalen steht.)	
Landräthe.	
Fritze v. d. Berge	4
Otto Grote	4
Levin v. Hudenbergk	4
Wilhelm v. d. Wense	4
Joachim v. Weyhe	4
Dieterich Behr	4
Ludolff v. Bodenteich	3
Herr Joachim v. Botmer	3
Summa 30 Rthlr.	
Die Beschloßte.	
Der Heubtman uff Gifhorn Hieronimus Nieß	4
Der Drost uff Ahlden Johan Behr	4
Der Drost uff Rethem Balzer v. Honstede	4
Der Drost uff Borchtorff Herman Balzer Clammer	4
Heubtmann uff Klötze, Carll v. Mandelßlohe	4
Heubtmann zu Meding und Altenstad Wilhelm v. Hudenbergk	5
Summa 25 Rthlr.	
Die Ritterschafft im Ambt Zelle.	
Christoff v. Schließstede	1
Die v. Elding zu Elding	1
Die v. Obberßhausen zu Obberßhausen	1
Die v. Obberßhausen zu Elding	1
Honhorst	1
Die v. d. Wense zur Wense	2
Wilhelm Spörke zu Langeln	2
Augustus v. Mahrenholtz	2
Ludolff v. Mahrenholtz	2
Curdt und Asche v. Mahrenholz	2
Volrad v. Bothmer	2
Alexander v. Bothmer	2
Heinrich v. Bothmer	2
Tomaß v. Hademstorff zu Schwarmstedt	2
Summa 22 (rect. 23) Rthlr.	
Im Ambte Ahlden.	
Der Herr Hofrichter Marquart v. Hudenbergk	3

*) So lies't der Hr. Bibliothek-Sekretär Dr. Böttger, ich würde eher glauben, daß die sehr undeutlichen Worte „Fallingbostel“ bezeichnen sollen.

**) Die Zahl ist unleserlich.

Digitized by Google

	Rthlr.
Arnt v. Gilten zu Gilten	1
Cord v. Honstedt zu Frankenfelt	2

Summa 6 Rthlr.

Im Ambt Rethem.

Die Behren zu Heußling	3
Jürgen Schlepegrell	1
Gebert Schlepegrellen Erben	1
Die Torney zur Bohme	1
Die Torney zu Hehren	1
Die Torney zu Wohlendorff	1

Summa 8 Rthlr.

Ambt Winsen.

Eberhard und Ulrich v. Botmer zur Lawenbrügk	2
Heinrich v. Meding	2
Waßmud v. Medings Witwe	2
Otto Schacke	2
Wilhelm Moller	3
Manegolt v. Estorff	2
Gebhard v. Wittorff	3
Hartwig v. Estorff zur Netze	1

Summa 17 Rthlr.

Ambt Hitzacker.

Joachim v. Bülow zu Wening	2
Clamer v. Knesebecks Erben	1
Heinrich v. d. Schulenburgk	2

Summa 5 Rthlr.

Ambt Lüchow.

Parum v. Plato	2
Jurgen Heinrich v. Plato	2
Joachim und Christoff v. Plato	2
Die Bülow zu Gartow	2
Die v. Knesebeck zum Colborn	1
Die v. Badendorff	1

Summa 10 Rthlr.

Ambt Badenbiek.

Rudolff v. Meltzing	1
Werner v. Bodenteich	2
Christoff v. Bodenteich	2
Die v. Halle zu Verßen	2

	Rthlr.
Henning v. Gilten zu Wrestede	1
Eggert v. Estorff	1
Carll v. Estorff	1
Franz Spörke zu Dalenburgk	1
Ulrich Spörke zu Moltzen	2
Wilhelm v. Weyhe zu Eimbke	2
Joachim Appel zu Masendorff	1

Summa 16 Rthlr.

Ambt Giffhorn und Campe.

Henning v. Mandelßlohe zu Garßenbüttel	2
Die v. Mahrenholtz zu Hattorff	2
Rudolff v. Campe	1
Die Kißleben	2
Die v. Bartenschleben zur Wulffsburgk	5

Summa 12 Rthlr.

Die Stette.

Lüneburgk	16
Zelle	8
Ultzen	8
Dalenburgk	2
Bleckede	3
Winsen an der Luhe	5
Walßrohde	4
Rethem	3
Borchtorff	4
Soltow	3
Ballerschleben	3
Giffhorn	4
Ahlen	2
Hudemühlen	1
Wustrow	1
Gartow	1
Witting	2

Summa 70 Rthlr.

Summarum 271 Rthlr.

N.B. Obwoll an dieser Collectur ein Überiges sein will, So wird doch Solches, wan zwey Fohr Reuter, daß Bottenlohn, Schreibgelt und andere Auslage davon abgestattet, ungever damit auffgehen.

Digitized by Google

3.

Anschlag der Prälaten und der Ritterschaft, nach 1585 aber vor 1594. *)

Anschlag der Geistlichen.

S. Michel	700
Bardewiek	150
Rameßlo	100
Lune	350
Ebstorff	160
Meding	160
Winhusen	160
Isenhagen	100
Walßrade	100
Summa	1980

Inhaber der Heuser.

Alden	80
Knesebeck	100
Warpke	15
Clotze	80
Camp	100
Bodendiek	80
Luderßhusen	60
Bütling	40
Summa	555

Ampt Zell.

Ernst Spörke	20
Sivert v. Oppershusen	36
Werner und Matthias gebrüder v. Dageforde	100
Die v. Schlistede zu Flechmer	3
Statius v. Eldingen Jacobs Sohn	12
Jürgen v. Eldings Erben	12
Jasper und Werner Honhorst	6
Marten v. Heimburg	12
Hanß Hogreve zu Oldendorff	3
Tonnies v. Harlingen	10
Hanß v. Harlingen	10
Heinrich Haselhorst	8
Cordt und Christoff Haselhorst	10
Christoff und Luleff Haselhorst	8
Dirck und Hanß Haselhorst	8
Die von der Wense vor sich und von Boldensen und Frencken gütern	100
Andres v. Bothmers Erben zur Bennemolen	12
Johan v. Bothmer zu Bothmer	50
Rudolff v. Bothmer	10
Levin Haverbiers Erben	15
Die v. Hademstorff zu Schwarmstede	12
Die v. Bestenbostell	4
Friedrich Titzen	4
Lüder Havekost	3
Fürschütten	3
Tibermenne	3
Moritz v. Marenholz Erben	40
Melchior v. Marenholz Erben	40

(Es fehlen von den im Anschlage v. J. 1566 Aufgeführten nur die Clammer, die dort zum Theil nur als Beschloßte mit aufgenommen waren.)

Ampt Alden.

Arend und Paul v. Gilten zu Gilten	40
Otto Asche v. Mandelschlo	20
u. von wegen Ribbesbüttel	12
Balthasar und Otto Clammer	30
Die v. Bothmer zu Gilten, Joachims Sohn	40
Arend v. Honstede	12
Dietrich v. Honstede	12

(Der in dem Anschlage von 1566 hier folgende Ernst v. Reden wegen des Hauses Burchdorff fehlt hier.)

Ampt Rethem.

Gebhart Schlepegrell	18
Christoff v. Hülsing	15
Tonnies Torney Erben	16
Luleff und seine Brüder Torney zu Woldendorff	15

(Johann Torney fehlt.)

Winsen uff der Luhe.

Arendt v. Weihe zu Bötersen	20
Jörgen v. Heimbrock	60
Levin v. Medings Wittwe	15
Franz v. Medings Wittwe	15
Gebhard v. Wittorff	45
Moritz v. Zarenhusen	8

Ampt Hitzacker Dannenberg.

Jacob Grote	40
und von wegen Ribbeßbüttel	12
Heinrich v. Dannenberg	30

*) Nur die Abweichungen von dem Anschlage v. J. 1566 sind hier abgedruckt und durch gesperrte Schrift hervorgehoben.

Digitized by Google

Christoff v. Dannenberg	30
(Jürgen v. Dannenberg fehlt, so= wie die v. der Schulenburg als Beschloßte.)	
Die v. d. Schulenburg zu Clotz	20
Lüchow.	
Joachim v. Plato Wittwe und Erben	30
(Simon v. Dannenberg und die v. der Schulenburg wegen des Hauses Warpke fehlen.)	
Bodendiek.	
Oßwaldt v. Bodendiek	50
Antonius Appel	12
Loser	24
Luleff v. Estorff	14
Hinrich v. Estorff	14
Carl v. Estorff	14
Hieronimus Jettebroeks Erben	24
Jost Melzing	50
(Es fehlen Christoffer v. Boldenssen, Eyttel Raw und die v. Melzing wegen des Hauses Bodenteich.)	
Giffhorn und Camp.	
Rudolffs v. Garßenbüttel Erben	20
Marenholz zu Hattorff und Eickling	40
Joachim v. Marenholz Erben	30
Camp zu Isenbüttel	30
Rudolff v. Camp	24
Bartenschleben	150
Stöckheimb	30
Cram	10
Rutenberg	15
(Es fehlt der Inhaber des Hauses Ludershausen, die v. Stöckheim wegen des Hauses Campen und Johan Wrestede.)	
Summa sind des Adels	3219

4.

„Anslach der Geistlichen und derer von der Ritter= und Landschaft auch der Stette und gemeinen Leute bewilligten Stheuer und Hilff wider den Türcken. Ao. 1594."

	1594. Thlr.	ßl.	1598. Thlr.	ßl.	Pf.
Anslach der Prelaten.					
Daß Closter zu S. Michael	2133	9	1066	22	6
Daß Capittel zu Bardewich	533	9	266	22	6
„ „ „ Ramelsloh	300	—	150	—	—
Daß Closter Lüne	800	—	400	—	—
„ „ zu Ebstorpe	600	—	300	—	—
„ „ Medingen	600	—	300	—	—
„ „ Wienhausen	600	—	150	—	—
„ „ Isenhagen	400	—	100	—	—
„ „ Walßrade	400	—	100	—	—
Summa	6366	18	2833	13	—
De Beschlossene.					
Jürgen v. d. Schulenborch von dem Hause Knesebecke	266⅔	—	133	8	—
Werner v. d. Schulenborch v. d. Hause Clötze (fehlt 1598)	213	8	—	—	—
Hinrich (1598: Wilhelm) v. d. Wense v. d. Hause Badendiech	213	8	106	22	—
Der Burgemeister v. Lüderßhausen	160	—	80	—	—
Friedrich v. Bothmer v. Alden	150	—	75	—	—
Joachim Staforst v. Burchtorfe	90	—	45	—	—
Hanff v. Dale, v. Rethem	30	—	15	—	—
Summa	1123	—	454	30	—
Die Ritterschaft Im Ambte Zelle.					
De Dageforde (in den anderen Abschriften 240 Thlr.)	300	—	100	—	—
Franff (1598: Franz Otto) v. Offensen	40	—	20	—	—
Ernst v. Offensen (fehlt 1598)	8	—	—	—	—
Christoffer Slistede	8	—	30	—	—

Digitized by Google

	1594. Thlr.	1594. ßl.	1598. Thlr.	1598. ßl.	1598. Pf.
Jürgen v. Elding	40	—	20	—	—
Dieterich v. Elding	40	—	20	—	—
Statius v. Elding	12	—	6	—	—
Joſt. v. Obbershauſen Erben (1598: Johann v. O. u. Brauns Erben	96	—	48	—	—
Roleff v. Bothmer (1598 Rudolff v. B. Testament.)	90	—	30	—	—
Jürgen Honhorſt (1598 Werner Honhorſt)	48	—	40	—	—
Warner und Jasper Honhorſt (1598 Werner Honhorſt)	32	—		—	—
Jürgen Strate	9	—	9	—	—
Hinrich Hogreve und ſine Brueder	24	—	24	—	—
Chriſtoffer Hogreve to Oldendorf (1598: Cordt Hogreven Erben)	30	—		—	—
De Harlinge to Eversen	70	—	35	—	—
Hinrich Haſelhorſt Erben	21	9	10	22	6
Chriſtoffer und	34	8	12	—	—
Ludeleff Haſelhorſt			30	—	—
Hanß Haſelhorſt und Diderich Kinde (1598: Dieterichs Kinder)	34	9	17	5	6
Chriſtopher Haſelhorſt, Voget	24	—	15	—	—
Jürgen v. d. Wenſe Erben	400	—	200	—	—
Curd Jettebroch von allen güetern (in der anderen Abſchrift ſteht er noch außerdem im Amte Bodenteich wegen der Güter zu Utze mit 24 Thlrn., welcher Anſatz in der hier abgedruckten Handſchrift wieder durchgeſtrichen und dann hier die Bemerkung „von allen Gütern" hinzu gefügt iſt)	45	—	22½	—	—
Warner v. Bevessen	45	—	22½	—	—
Otto Clammers Erben	210	—	110	—	—
Ernſt Sporke	90	—	45	—	—
Ernſt v. Langen (1598: Langeling)	18	—	15	—	—
Sivert v. Obberßhauſen Erben	96	—	48	—	—
Moritz und Hans v. Marenholz (nagelatene Witwen) auf der Dichhorſt (1598 fehlen die eingekl. Worte)	120	—	80	—	—
Ludelef v. Marenholz	90	—	45	—	—
Levin v. Marenholz (1598 Curd und Aſchen)	300	—	150	—	—
Andreas v. Bothmers Erben zur Binnemhülen	32	—	16	—	—
Lippolt v. Bothmer (1598: Erben)	133	9	66	22	6
Jürgen und Claweß v. Bothmer	40	—	20	—	—
Heineke v. Bothmer	16	—	36	—	—
Levin Haverbher	18	—	9	—	—
Gevert Haverbher (1598: Gebhardt)	15	—	9	—	—
Marten und Aſchen v. Heimborch (1598: Die v)	32	—	16	—	—
Alle die v. Beſtenboſtel	15	—	7½	—	—
Andreas v. Mandelslo von Hilperding (1598: Andreas v. M. und ſin Bruder, von allen ihren gütern)	15	—	118	—	—
(1598 Henning v. Mandeltſchloe)	—	—	15	—	—
Luder Havekoſt	9	—	4½	—	—
Lippoldt v. Bothmer (1598: Erben) von ſinem Sadelhove to ſchwarmeſtee	9	—	4½	—	—
Hinrich Hademſtorfe	32	—	16	—	—
Roleff v. Bünow von ſinen guete zu Eltzen	12	—	6	—	—
Im Amte Alden.					
Otto Aſchen v. Mandelslo Erben	220	—	—	—	—
Arnt v. Gilten (1598: Arnt v. Gilten Erben)	150	—	120	—	—
Curt v. Bothmer to Gilten	100	—	50	—	—
Johan v. Bulle (Fulda)	16	—	8	—	—
Arnt v. Honſtede	50	—	25	—	—
Dieterich v. Honſtede	32	—	15	—	—
Levin v. Hudenberch mit ſeinem Vettern Wilhelm (1598: De v. Hudenberg zu Hudemühlen)	125	—	125	—	—

Digitized by Google

	1594.		1598.		
	Thlr.	ßl.	Thlr.	ßl.	Pf.
Ortgiff v. Hudenberch (1598: De v. Hudenberg zu Hudemühlen)	125	—	—	—	—
Levin v. Hudenberch (sampt seinen Brüdern) von dem Holm (1598: Wilhellm v. H.)	50	—	25	—	—
Im Amte Rethem.					
Johan Bher	320	—	160	—	—
Johann und Ernst v. Alden (1598: Erben)	50	8	25	4	—
Jost Beren Erben	160	—	80	—	—
Christoffer v. der Kedenborch und sine Brüder (1598: De v. d. Kedenburg)	106	—	53	—	—
Jürgen Slepegrell und sine Brüder (1598: Jürgen Slegegrell)	16	—	8	—	—
Gevert Slepegrell	48	—	24	—	—
Baltazar Moller und sine Brüder von den Hülfingen güetern (zu Rethem)	40	—	20	—	—
Adrian Torney zur Bome	26	4	13	2	—
Ludelef Torney to Heren (1598 zu Hedern)	40	—	20	—	—
Ludelef Torney to Wolendorpe (1598: Arendt T. u. seines Brudern Joachims Sohn zu Wolldendorf)	16	—	8	—	—
Curd v. Alden thom Campe (1598: Erben)	16	—	8	—	—
Im Ambte Wiensen.					
Curd v. Bothmer thor Lauenbrugke Erben mit den gütern zu Bothmer	120	—	60	—	—
Jochim v. Weige	36	—	18	—	—
Arnt v. Weyge sine Erben	40	—	20	—	—
Tönnies v. Weige (1598: Erben)	4	—	2	—	—
Jürgen und Hinrich v. Hiembroch	160	—	80	—	—
Levin v. Hudenberg von Emmendorff	32	—	16	—	—
Wasmut v. Meding	60	—	30	—	—
Hinrich v. Meding	60	—	30	—	—
Otto Schacken v. der Wendewisch	16	—	8	—	—
Gevert v. Wittorpe	120	—	60	—	—
Segebant v. Estorpe	60	—	30	—	—
Segebant Haselhorst to Oldendorf	26	9	13	4	6
Baltazar Moller v. dem Hilligendale	40	—	20	—	—
Im Ambte Hitzker und Dannenberch.					
Vith. Hitzacker (1598 Veidt)	52	8	26	4	—
Johan Hitzacker	26	4	13	2	—
De v. Bülow to Weningen	48	—	24	—	—
Otto Grote	113	—	56	18	—
Lorenz v. Dannenberch	40	—	20	—	—
Christoffer v. Dannenberg	30	—	15	—	—
Fritze v. dem Berge (von allen seinen gütern)	300	—	150	—	—
Matthias v. Knesebeke Witwe	30	—	15	—	—
De v. Knesebeke to Tilitz	16	—	8	—	—
De v. Bartensleve v. Brome	40	—	20	—	—
Clamer v. Knesebeke Erben	15	—	7	18	—
Hinrich v. der Schulenborch to Tülow	8	—	4	—	—
Im Amte Lüchow.					
H. Jürgen v. Plato Witwe	120	—	60	—	—
Barum Plato (1598: Parum)	100	—	50	—	—
Jochim und Christoffer v. Plato	80	—	40	—	—
De v. Knesebeke to Colborn	120	—	60	—	—
De v. Bülow to der Gartow	200	—	100	—	—
De v. Jagow to Aulosen	24	—	12	—	—
De v. Wustrow	160	—	80	—	—
De v. Wenckstern in der wisch zu Lenzen	18	—	9	—	—

Digitized by Google

	1594. Thlr.	ßl.	1598. Thlr.	ßl.	Pf.
De v. Knesebeke to Langenapeln	18	—	9	—	—
Hartwich Badendorp	80	—	40	—	—
Im Amte Badendich.					
Joſt v. Melſing	60	—	30	—	—
Ludelef v. Badendich	150	—	70	—	—
De Wittwe v. Badendich to Wreſtede	80	—	40	—	—
Warner v. Gilten (1598 Chriſtoffer v. G., jedoch in der Handſchrift Nr. 5 ebenfalls: Warner v. G., aber mit dem Zuſatze: von den gütern to Wreſtede)	90	4	45	—	—
Roloff Melſing	60	—	—	—	—
Antonius Appel	32	—	16	—	—
Joſt Melſing von Löſern Gütern (1598 in der Handſchr. Nr. 5 ebenſo, aber mit der Randbemerkung: „Dieſes ſoll Ludolff v. Bodendich zugeſch. werden", in der Handſchr. Nr. 6 ſteht dagegen ſchon: „Ludolff v. Bodendich v. Loſers guedtern")	32	—	16	—	-
Hinrich v. Halle von Hinrich v. Eſtorps gütern	40	—	20	—	—
Ludeleff v. Eſtorpe	30	—	15	—	—
Carl v. Eſtorpe Witwe	35	8	17	22	—
Warner Sporke to Dalenborch	40	—	20	—	—
Franff Sporken Erben to Malſen	200	—	80	—	—
De H. Canzeler (Friederich v.) Weige von ſinen güetern	30	—	15	—	—
Im Amte Gifhorn und Campe.					
Hartwich v. Garßenbüttel	100	—	50	—	—
Jürgen v. Marenholte to Hattorfe	150	—	75	—	—
Kisleben Erben zum Rode	24	—	12	—	—
Kisleben Erben zu Uringen	24	—	12	—	—
Dieterich v. Marenholte	8	—	4	—	—
De v. Bartensleve von Mörſe	32	—	16	—	—
De (Johann) v. Campe to Iſenbuttel	90	—	60	—	—
Rolef vam Campe	64	—	32	—	—
De v. Bartensleve	400	—	200	—	—
Henning Klenke	53	8	26	26	—
De v. Salder	133	8	76	26	—
De v. Stockem (1598: Stockheimb)	80	—	40	—	—
De v. Ilten	20	—	10	—	—
De v. Gadenſtede	30	—	15	—	—
Hilmer und Julius v. Oberge	40	—	20	—	—
De v. Velthem to Glentorpe	50	—	25	—	—
De v. Alten	40	—	20	—	—
De v. Rutenberge	40	—	20	—	—
Hinrich v. Bortfelde	60	—	30	—	—
Ludelef v. Campen Erben (zu Poggenhagen, eben ſo 1598)	30	—	15	—	—
Summa	9158	—	4735*)	—	—

*) Dieſe Summirung iſt hier zugeſetzt.
(1598 ſind hier in der Handſchr. Nr. 6 noch mit aufgeführt:
Heinrich v. Veltheimb zu Beienrode 21 Rthlr.
Die v. Cramme . . . . . 15 „
Die Semptliche v. d. Schulenburg im Ambt Cloze . . . . . 30 „)

De Vogede.

Der Voget to Winſen (1598 mit dem Zuſatze: ahn der Aller)	16	—	12	—	—
De Voget to Biſſendorpe	20	—	18	—	—
De Voget to Ilten	20	—	12	—	—

Digitized by Google

	1594. Thlr.	ßl.	1596. Thlr.	ßl.	Pf.
(In dem Verzeichnisse vom Jahre 1598 folgen hier noch Hanns Ziegenmaier	—	—	12	—	—
und Hanns Schlüters Erben)	—	—	24	—	—
De Voget thom Flotwedel	20	—	12	—	—
De Voget tho Bienboſtel (1598: Beidenboſtell)	27	—	9	—	—
De Voget to Bergen	16	—	9	—	—
De Voget to Soltow	8	—	6	—	—
De Voget to Eſell	16	—	12	—	—
De Voget to Binebuttel	12	—	9	—	—
De Voget to Vallenboſtel	30	—	15	—	—
De Voget to Harmeßborch	16	—	12	—	—
(In dem Verzeichnisse von 1598 folgt hier noch: Berend Schlüters Erben)	—	—	12	—	—
De Voget to Pattenſen	18	—	9	—	—
De Voget to Ußze	16	—	12	—	—
Borchwedel (1598: Der Vogt zu Burgwedell)	12	—	9	—	—
Amelinghauſen (1598: Der Vogt zu ..)	12	—	6	—	—
Bardewich (1598: Der Vogt zu ...)	8	—	6	—	—
Der Marſchvoget (Knefehl) to Winſen	12	—	6	—	—
De Gogreve to Edemiſſen	8	—	6	—	—
(In dem Verzeichnisse von 1598 folgt hier noch: Der Vogt zum Boſtell für Winſen)	—	—	3	—	—
De Gogreve to Hanikesbüttel (1598: Der Voget to ...)	10	—	6	—	—
De Gogreve tom Pappendike	16	—	12	—	—
De Gogreve (Vogt) to Barendorpe bie Lüne *)	6	—	6	—	—
*) So vielleicht beſſer zu leſen als Lade, wie in der Abſchrift bei Gebhardi ſteht. 1598 fehlt dieſer Zuſatz.					
De Voget to Prieſech im Amte Dannenberch (1598: Britzize)	12	—	9	—	—
De Voget in der Oerenborch (im) Amte Lüchow	10	—	6	—	—
Der Voget in den Planken (1598 in der Blanken) im Amte Lüchow	10	—	6	—	—
Der Voget to Simander im Amte Lüchow	8	—	4	—	—
Summa	387	—	250	—	—

(1598 mit der Ueberſchrifft: Begüterte auf dem Lande.)

De Hornboſtel	6	—	3	—	—
De Füerſchützen	21	—	12	—	—
De Lutterſho	6	—	3	—	—
De Tibermann (zu Everßen)	6	—	3	—	—
De Voget Altena v. Bergen von ſinen gütern	9	—	6	—	—
De Raven auf der Sülten	—	—	6	—	—
De Kalen to Borchdorpe (1598: Die Kahlen)	24	—	12	—	—
Summa	72	—	45	—	—

Der Stete Anſlach.

Lüneborch	9256	—	8750	—	—
Lüchow	240	—	240	—	—
Dannenberch	240	—	240	—	—
Bargen auf der Dum	45	—	45	—	—
Hitzcker gehört auch dar zu (in dem Verzeichniſſe von 1598)	—	—	90	—	—
Alden	26	—	26	—	—
Hudemülen	18	—	28	—	—
Mienerſen	12	—	24	—	—
Wuſtrow	27	—	27	—	—
Gartow	24	—	24	—	—
Sum. der Stete Tarts	9888	—	9494	—	—

Digitized by Google

Hiezu sind drei einfeltige Vieheschatze alse Ao. 94. Ao. 95 und 96 ingewilliget und hat der einfeltige Vieheschatz diß 94 jhar betragen 12,244 Thal.

Von Herzogen Hinrich sine Leuten. Dragen diß drei jhar ungefehr 2874 Thal. von den freyen leuten in drei Jharen ungefehr 2769 Thal.

Sum. Summar. 44,809½ Thaler.

Die Summen so wir angenommen, belauffen sich auf 73,280 Thlr.
item noch 800 Thal. daß Klenodien so die Landschopf Herzog Ernst fereret.
item noch 12 Dal. . . . . (unleserlich) Harttungen unsern (unleserlich).

Sum. in Alleß 74,092 Thal.

wenn denn die beiden negistfolgende jhar einfeldige Vieheschatz ungefehr 29,000 Tal. trügen, könnte diese Summe richtig gemacht werden.

5.

„Der Anschlag der bewilligten Türckenhülffe, so den 16. Junii Anno 98 auffm Landtage vonn der Ritter- und Landtschafft bewilliget nnnd inn drey Jahren sollen erlegdt werden."

(Zunächst folgt hier der Anschlag der Geistlichen, der „Einnhaber der Heuser" und der vonn der Ritterschaft, der Vögde und der „Begüterten auff dem Lande", wie er unter Nr. 4 bereits mitgetheilt ist. Hierauf folgt:)

„Anschlag der Beambten.

	Thaler
Ambtt Zelle.	
Der Ambtschreiber	12
Der Burchschlüter	12
Der Zöllner	31
Der Holz Voigdt Balzer (zu Zell) .	6
Der Zollner zu Winsen	3
Der Zollner zu Wizendorf	9
Der Holz Voigdt zum Furberge . .	6
Der Zollner zuer Hudemuhlen . .	1½
Der Zollner zu Bothmer	3
Der Zollner zu Offensen (fehlt in dem Verz. Nro. 5, steht aber auch in der Gebhardischen Abschrift) .	1½
Ambtt Ahlden.	
Der Ambtmann zu Ahlden. . . .	6
Der Gohgreve zur Riedthagen (fehlt in dem Verz. Nr. 5 und in der Gebhardischen Abschrift.) . . .	9
Ambtt Rethem.	
Der Ambtmann und Zollner . . .	6
Ambtt Winsen.	
Der Ambtschreiber zue Winsen . .	6
Der Hauß Vogedt	3
Der Zollner zue Lüneburgk . . .	6
Ambtt Hizacker, Dannenberg und Lüchouw.	
Der Zollner zue Hizacker	30
Der Zollner zuer Schnakenborch . .	18
Der Zollner zue Bergen auf der Dumme	6

	Thaler
Ambtt Blekede.	
Der Ambtman.	12
Der Zollner	18
Der Hauß Vogdt	3
Der Vogdt im Wiebeke	12
Der Vogdt zue Barßcampe . . .	6
Ambtt Bodenteich.	
Der Ambtmann	6
Der Vogdt zur Suderborch . . .	6
Der Zollner	1½
Der Hauß Vogdt.	1½
Ambtt Knesebeck.	
Der Ambtman.	6
Der Hauß-Vogdt	3
Der Zollner zue Wietinge	3
Ambtt Klotze.	
Der Ambtman	21
Der Hauß Vogdt und Kornschreiber	6
Ambtt Giffhorn.	
Der Ambtman	30
Der Zollner	9
Der Kornschreiber	6
Der Vogdt zue Bockelen	3
Der Vogdt zuem Drüffelbeke . . .	3
Der Vogdt zum Schnellenfelde (fehlt in dem Verz. Nr. 5, steht aber auch in der Gebhardischen Abschrift. Scheint verschrieben für Stellfelde, welches in den folgenden Matrikeln hier vorkommt)	3
Der Vogd im Varenholz	1½

Digitized by Google

	Thaler
Ambtt Campe unnd Fallerschleben.	
Der Ambtman	30
Der Hauß Vogdt zum Campe	3
Der Kornschreiber zum Campe	6
Der Hauß Vogdt zum Fallerschlebe	1½
Der Vogdt zue Messehoe über dem Lehrwalde	3
Der Hogreve zue Lehr	1½
Hannß Schmedeken gewesenen Ambtmannswitbe	9
Ambtt Meinerßen.	
Der Ambtman	18
Der Hauß Vogd	1½
Des alten Ambtmanns Hinrici witbe (Der Name fehlt in dem Verz. Nr. 6.)	6
Ambtt Burchtorff.	
Der Ambtman unnd Zollner	6
Der Hauß Vogd	1½
Die Klostere.	
Der Ambtman zu S. Michaell	6
Der Hauß Vogedt	9
Der Vogdt zu Gronhagen	6
Ebstorff.	
Der Ambtman	30
Der Ambtschreiber	18
Der Schreiber zue Bocken	3
Der Hauß Vogde	9

	Thaler
Medingen unnd Olldenstadt.	
Der Hauptmann	30
Der Kornschreiber	6
Der Ambtschreiber zuer Olldenstad	6
Der Organist zue Medingen	6
Der Hauß Vogd zue Medingen	1½
Der Hauß Vogd zuer Olldenstad	3
Der Vogdt zue Statenßen (fehlt in dem Verz. Nr. 5)	3
Der Kornschreiber zuer Olldenstad	3
Der Kröger zue Medingen	3
Der Kröger zuer Olldenstad	3
Lüne.	
Der Ambtman	18
Der Schreiber	6
Der Vogdt	3
Der Kröger	9
Weinhausen.	
Der Ambt- und Kornschreiber	6
Der Zollner	1½
Isenhagen.	
Der Ambtman	12
Der Kornschreiber unnd Organist	3
Wallßrode.	
Der Ambtman	21
Der Gogreve von Cording	3
Summarum der ganze Schaz vom Praelaten Ritter unnd Landtschaz dieses Anschlages ist	8966½ Daller.
Ist ein Jhar	2998 „ 4 ßl.

6.

Anschlag der Prälaten, Ritterschaft, Städte und Beampte vom 13. September 1616.

Es hat der Hochwürdiger Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst und Herr Herr Christian erwählter Bischoff des Stiffts Mindene, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk, sich mit dem verordneten Ausschuß vereinbahret und verglichen, daß nachfolgender gestalt, Praelaten, Räthe, Ritter, Städte, auch die Herren Dienere vermüge des Abschiedes, zu belegen, auch eines jeden Anlage, mit gantzen und barthen Reichsthalern, Stück für Stück, und also für zwey Marck einen Reichsthaler einzubringen. Anfänglich wollen sich die Praelaten selber belegen, wie auch die Ritterschafft, und Städte wie hernach verzeichnet.

Digitized by Google

Rthlr.

Die Prälaten und Clöster.

Das Kloster zu St. Michäel in Lüneburg	400*)
Bardewick	60
Ebstorff	60
Lüne	60
Meding	80
Weinhusen	10
Eisenhagen	10
Ramelslohe	30
Walsrade	10
Summa	720

Adeliche Einhaber der Ämter.

Wilhelm von der Wense	36
Johann Behr	10
Wilhelm von Hudenbergk	10
Hermann Balzar Clammer	30
Hans von Dahle	20
Hieronymus Nieß	10
Carll von Mandelßlohe	10
Summa	126

Die von der Ritterschafft Amt Zelle.

Offensen	3
Schliestedt itzo Augustus von Marenholtz	5
Jürgen von Elding	5
Dietrich von Elding	5
Barthold von Rautenbergk	20
Statz von Elding	1
Johann von Oppershausen	10
Honhorst	5
Jürgen Strate	2
Curd Hogreven Erben	4
Die Harlinge zu Everßen	8
Hinrich von Harlings Erben	4
Hinrich Hasellhorst	2
Christoff Hasellhorst	2
Ludolff Hasellhorst	3
Hanß Hasellhorst und Dietrichs Kinder	4
Christoph der Voigt	5
Jürgen von der Wense Erben wegen Wense undt Dorpmarck	40
Curd Jettebruch	4
Von den Bewischen Gütern	4
Otto Clamers Erben	40
Wilhelm Sporcke	10
Wilhelm von Hudenberg von Langling Gütern	3

Rthlr.

Sievert von Oppershusen Erben	10
Moritz und Hanns von Marenholtz	30
Ludolff von Marenholtz	6
Aschen von Marenholtz Erben	40
Andreas von Bothmers zu Bennemühlen Erben	3
Lippoldt von Bothmers Erben	10
von Schwarmstedt	1
Jürgen und Clauß von Bothmer	10
Heineke von Bothmer	8
Rudolff von Bothmers Testamentarien	10
Levin Haferbier	2
Gebert Haferbier	1
Feuerschützenn	4
Rudolff von Bünaws Erben	6
Die Horenbostel	3
Die Lutterlohe	4
Die Tiebermannß	1
Der Voigt zu Bergen von Altena Gütern	6
Heimbrogk	4
Bestenborstell	2
Lüder Haveckorst	1
Hinrich von Hademstorff	8
Die von Iltenn	2
Die von Altenn	2
Die Crammen	4
Die Raben auf der Sultzen	2
Die Kalen von Burchdorff	6
Die von Gadenstedt	6
Cordt v. Jettebruch	3
Melchior undt Tönnies von Campe	3
Die vonn Obergk	6
Summa in diesem Amte	394

Ahlden.

Arent von Gilten	10
Joachim von Bothmar zu Gilten	15
Johann von Fulda	1
Arend von Honstedes Erben	8
Dietrich von Honstedes Erben	6
Die von Hudenberge	20
Wilhelm von Hudenbergs Erben	8
Levin und Marquart von Hudenberg wegen des Wiedenhuses	2
Summa	70

Ambt Rethem.

Dietrich Behr	30
Jobst Behren Erben	20

*) In Betreff dieses Ansatzes ist in der früher in der Cluse befindlich gewesenen Abschrift notirt: „Das Closter zu St. Michael ist höher alse 100 vom Adel im Lande belegt worden.“ Auf einem anderen diesen Ansatz betreffenden Documente steht folgendes NB.: „Weil Fritz v. d. Berge und Canzler Heidemann, so ao. 1616 den anschlag ihres gefallens alleine gemachet, mit Hrn. Johann Wilcken v. Weihe in großer differenz gestanden, alß haben sie die affection mit unterlauffen laßen und die Abdey und das Closter höher denn 100 vom Adel im Lande belegt, id quod iniquissimum.“

Digitized by Google

	Rthlr.
Joachimb von Ahlden	8
Die von der Kettenburgk	2
Die von der Kettenburgk zu Hünßing	2
Otto Schlepegrell zu Retem	5
Jürgen Schlepegrel	10
Gebhart Schlepegrel	5
Balthaſar Möllers Erben von den Hülſen Gütern	5
Adrian Torney Lehnsfolger	5
Ludolph Torney zu Hettern	2
Tonnieß Torney zu Wolendorf	3
Andreas von Mandelßlohe wegen Hilberding und Rethem	4
Gerdt von Ahlden zu Fulda	2
Cordt von Ahlden Erben zu Campen	2
Henning Klencke	10
Summa	115

Ambt Winſen.

Cordt von Bothmers Erben zu Lauenbrugk mit den Gütern zu Bothmar	10
Joachim von Weyhe	8
Waßmudt von Medings Erben	12
Hinrich von Meding	10
Segebandt von Haſelhorſt	2
Wilhelm Moller zum Hilligenthal	10
Wilhelm von Hudenbergk wegen des Holmes	8
Summa	60

Hitzacker und Dannenberg.

Veit vonn Hitzcker	6
Johann von Hitzcker	1
Die von Bülaw zu Weningen	4
Otto Grote	20
Lorentz von Dannenbergk	4
Chriſtoph von Dannenbergk	1
Mathias von Kneſebecks Erben	2
Die von Kneſebeck zu Thlſen	4
Clamer von Kneſebecks Erben	2
Gebhardt von Wittorff wegen Stockheimbs Güter	8
Herman Baltzer Clammer wegen der Loitzen Güter	4
Summa	56

Lüchaw.

Georg Heinrich von Plato	15
Joachimb und Parum von Plato	12
Chriſtoph von Platen Wittibe	1
Die von Bülaw zu Gartaw	25
Die von Kneſebeck zu Colborn	12
Die von Jagaw	4
Curd von Münchauſen Erben wegen Wuſtraw	30
Die von Wenckſtern in der Lentzewiſch	2
Die von Kneſebeck zu Langenapel	3
Hartwig von Badendorffs Erben	8
Jürgen von Dannenbergk	1
Summa	113

	Rthlr.
Bodenteich.	
Wilhelm von der Wenſe wegen des Ambts	30
Dan wegen Holdenſtedt	36
Ludolff von Bodenteich	10
Chriſtoff von Bodenteich	10
Werner von Bodenteich	10
Chriſtoph von Bodenteich von Löſers Gütern	2
Die von Gilten zu Wreſtedt	8
Chriſtoph von Halle	10
Ludolff von Eſtorffs Erben	5
Eggert von Eſtorff	5
Ulrich Spörcke	10
Wilhelm von Weyhe	4
Anthonius Appell	2
Rudolff von Meltzing	10
Summa	152

Giffhorn und Campe.

Hartwig von Garßenbüttell	10
Die von Marenholtz zu Hattorff	15
Die von Campe zu Iſenbüttel	5
Hinrich von Campe	1
Die von Veltheimb zu Glendorff	8
Hinrich von Veltheimbs Erben vom Beidenrohde	5
Die von Veltheimb wegen ihrer Güter zu Weyhe	6
Summa	50

Bleckede.

Fritz von dem Berge	40
(In anderen Abſchriften nur mit 30 Rthlr. aufgeführt.)	
Otto Schacke	2
Gebhardt von Wittorff	20
Die Sprengell	2
Werner Spörcke	10
Die von Eſtorff zur Netze	8
Summa	82

Ebſtorff.

Die von Heimborch von den Gütern zu Witzendorff	5
Heinrich von Heimbruchs Wittibe wegen Barum undt anderer Haupt-Summen, ſo ins Amt Rethen verſichert	14
Summa	19

Kneſebeck.

Die von Kneſebeck zu Witting	4
Hinrich von Kneſebeck	1
Wilhelm von Weyhe wegen Tülow	2
Die ſämmtlichen von Bartenſchleben wegen Brome und andern Lüneburgiſchen Gütern	40
Summa	47

Digitized by Google

Rthlr.

Fallerßleben.

Andreas von Kißleben	15
Summa per se	**15**

Meinerßen.

Die von Saldern	8
Hans von Dahl wegen Abbenſen	8
Ludolff von Marenholtz	3
Wilhelm von der Wenſe wegen Dedinghauſen	6
Summa	**25**

Klötze.

Werner von der Schulenburgk Wittib zu Kakerbeck	5
Summa per se	**5**
Summa Summarum der Ritterſchafft	1203

Herrn Diener.

Der Voigt zu Winſen	4
Der Voigt zu Bißendorpff	6
Der Voigt zu Iltenn	4
Daniel Ziegenmeyer	4
Hans Schlüters Erben	8
Der Voigt zu Ekeling	4
Der Voigt zu Beidenborſtel	3
Der Voigt zu Bergenn	4
Der Voigt zu Soltaw	1
Der Voigt zu Eſell	4
Der Voigt zu Vallingsboſtell	2
Der Voigt zu Harmßburgk	2
Der Voigt zu Burgkwedell	3
Der Voigt zu Ütze	4
Berendt Schlüters Erben	4
Der Voigt zu Bienenbüttell	3
Der Voigt zu Pattenſen	3
Der Voigt zu Amelinghauſen	2
Der Voigt zu Bardewick	2
Der Marſchvoigt zu Winſen	2
Der Voigt zum Borſtel für Winſen	1
Der Gogreſe zu Edemiſſen	2
Der Gogreſe zu Hanckensbüttel	2
Der Gogreſe im Papenteiche	4
Der Gogreſe zu Barendorff	2
Summa	**80**

Die Städte.

Lüneburgk	1500
Ülzen	450
Zelle	600
Winſen	150
Giffhorn	150
(In dem Copialbuche III. iſt die Zahl 150 durchſtrichen und dafür 100 geſetzt.)	
Walßrohde	150
Burgtorff	150
Soltaw	90
Rethem	67½
Bleckede	90
Dalenburgk	67½
Schnackenburgk	67½
Fallersleben	58½
Witting	30
Die zu Stederdorff	15½
Wüſtrow und Gartaw geben den Viehe-Schatz, und werden beſchrieben.	
Summa	**3636½**

Ambts Diener.

Zell.

Der Ambtſchreiber	4
Der Burgkſchließer	1
Der Zöllner	4
Der Holtzvoigt	1
Der Zöllner zu Winſen	1
Zöllner zu Witzendorff	1
Der Holtzvoigt zu Fuerbergk	1
Der Zöllner zu Bothmar	2
Der Zöllner zu Offenſen	½
Von der Sültzen zu Bergen	10

Ahldenn.

Der Amtſchreiber	2
Der Gogreſe zu Rithagen	2

Rethem.

Der Ambtmann undt Zöllner	2

Lüneburg.

Der Zöllner	2
Der Zöllner zu Hitzacker	5
Schnackenburg der Zöllner	3

Bleckede.

Der Ambtſchreiber	1
Der Zöllner	3
Der Voigt zu Wiebeck	1
Voigt zum Barſchkampe	1

Bodenteich.

Ambtmann und Zöllner	3
Voigt zu Sawerburgk	2

Knesebeck.

Ambtmann	2
Zöllner zu Witting	1

Klötze.

Der Ambtſchreiber	2

Giffhorn.

Der Ambtmann	1
Der Zöllner	1
Der Kornſchreiber	1
Der Voigt zu Trüfflenbech	½
Der Voigt zum Stelfelde	4
Der Voigt zu Warenholtz	1
Der Voigt zu Steinhorſt	1

Digitized by Google

	Rthlr.
Fallersleben und Campe.	
Der Ambtmann	10
Voigt in der Trendell	1
Zu Messehoge	1
Der Gogreve zu Leher	½
Johann Schmedecken Erben	2
Meinerßen.	
Der Ambtmann	4
Der Hausvoigt	⅓
Der Kornschreiber	1
Des vorigen Ambtmanns Wittibe und Erben	2
Borgtorff.	
Der Amtmann und Zöllner	1
Der Ambtmann zue St. Michael *)	2
*) Die Ueberschrift, welche man hier erwartet: „Closter St. Michael", fehlt in allen Handschriften.	
Der Hausvoigt	2
Der Voigt zum Grünhagen	2
Ebstorff.	
Der Ambtmann	5
Der Kornschreiber	1
Der Hausvoigt	1
Meding und Oldenstadt.	
Der Ambtschreiber zu Meding	2
Der Ambtschreiber zur Oldenstadt	2
Haußvoigt zu Meding	⅓
Haußvoigt zur Oldenstadt	⅓
Der Voigt zu Statensen	⅓

	Rthlr.
Lühne.	
Der Ambtmann	4
Der Kornschreiber	1
Der Voigt	1
Der Krüger	1
Der Voigt zu Barndorff	1
Winhusen.	
Der Schreiber	1
Isenhagen.	
Der Ambtmann	2
Der Kornschreiber undt Organist	1
Walsrade.	
Der Ambtmann	3
Der Gogreve zu Coring	⅓
Summa der Amts Diener	125
Summarium aller und jeder Anlage ist	5845⅓ *)

*) In dem Copialbuche III.: 5840⅔, in den übrigen Abschriften: 5889⅓ Rthlr.

Achte mahl facit 46,766 Rthlr. *)

*) In den übrigen Abschriften: 47,118 Rthlr.

Urkündtlich haben Sr. F. G. undt die zum Ausschuß Verordnete diese **Designation** gedoppelt underschrieben, und ist Sr. F. G. eins, das andere Exemplar aber den Schatzverordneten zugestellet. So geschehen Oldenstadt den 13. Septembris Ao. 1616.

Christian mpp.

7.

Restanten-Verzeichniß vom 30. Juni 1624.

Bey Prälaten.

	Rest. Thlr.	Rest. ßl.	Mod. Indult. Thlr.	Mod. Indult. ßl.
Stift Bardewigk	100	—	50	—
Ramelschlo	450	—	400	—
Lühne	900	—	700	—
Ebstorff	900	—	600	—
Medingen	600	—	400	—
Wienhusen	150	—	50	—
Ißenhagen	150	—	50	—
Walßrade	150	—	50	—
Summa lateris, was hievon uff ergangene Moderation soll ufkommen			2300	—

Digitized by Google

Bey denen von der Ritterschafft.

Ambt Zell.

	Rest. Thlr.	ßl.	dabunt. Thlr.	ßl.
Augusti von Marenholtz Erben, wegen der Schlistedischen güter	75	—	75	—
Jürg v. Elding	75	—	75	—
Noch wegen Statz von Elding	7½	—	7½	—
Johann von Oberßhausen Erben	150	—	100	—
Honhorsts Erben	37½	—	16	—
Ernst Hogrebe	60	—	20	—
Christoff von Harling zu Everßen	60	—	20	—
Heinrichs von Harling Erben	40	—	20	—
Heinrich Haselhorst der Junge undt dessen Bruder	55	—	30	—
Curdt Jetteburgk, itzo die von Ompteda	60	—	60	—
Die Wittwe von Beveßen undt Carl von Mandelschlo von den Beveßen Gütern	30	—	10	—
(Mit der Bemerkung: Carl von Mandelschlo.)				
Moritz undt Hanß von Marenholz Erben	600	—	600	—
Jürgen undt Claus von Bothmers Erben	150	—	150	—
Bulrat von Bothmer	60	—	40	—
Rudolff von Bothmers Testamentarien	150	—	150	—
(Mit der Bemerkung: Vidua die Helffte, andere Helffte Julius Braun Marettich.)				
Herman Baltzer Clammer	120	—	60	—
Gebhardt Hafferbier	7½	—	7½	—
Die Hornbostel	15	—	15	—
Der Voigt zu Bergen von Altena gütern	90	—	90	—
Heimborg	60	—	60	—
Hanß Havekost	6	—	—	—
Die von Hademstorff	60	—	30	—
Die von Ilten	30	—	30	—
Die von Alten	30	—	30	—
Die von Kram	60	—	60	—
Die von Gadenstedt	90	—	45	—
Melchior undt Tonnies von Campen	45	—	20	—
(Mit einer Bemerkung, von welcher aber nur noch die Worte zu lesen sind: „die güter hett", da das Papier hier verletzt ist.)				
Hermann Titze wegen Rheden güter	45	—	45	—

Ambt Ahlden.

Johan v. Fulle	15	—	—	—
Jürg v. Honstede	48	—	48	—
Die v. Hudenberge	44⅓	—	44⅓	—
wegen Wiedenhuß	30	—	30	—

Ambt Rethen.

Ditrich Behr	136	24	136	24
wegen Jobst Behren güter	150	—	150	—
(Dabei bemerkt: 75 Ditrich Behr, 75 alle zusammen.)				
Georg Friedrich Offen	70	—	20	—
Johan v. d. Kettenburgs Wittwe	10	—	—	—
Die v. d. Kettenburgk zu Hünsingen	30	—	15	—
Andreas v. Mandelschlo	60	—	—	—
Gerd v. Ahlden zu Fulle	30	—	30	—
Otto Schlepegrell	75	—	75	—
Jürgen Schlepegrell	150	—	100	—
Gebhardt Schlepegrell	75	—	75	—
Adrian Torney	75	—	—	—
Jürg Hinrich Torney zu Heder	15	—	—	—
Tonnies Torney zu Wolendorff	45	—	30	—

Digitized by Google

	Reſt.		dahnt.	
	Thlr.	mgr.	Thlr.	mgr.
Curdt v. Ahlden Erben zu Campe	30	—	30	—
(Mit der Bemerkung: die ſo die güter genießen.)				
Henning Klencke	150	—	150	—
Ambt Winſen.				
Hinrich v. Meding	150	—	50	—
Segebandt Haſſelhorſts Erben	30	—	30	—
(Mit der Bemerkung: die ſo auff ihren Höffen ſitzen.)				
Jochim Möller zum Heiligenthall	300	—	300	—
Ambt Hitzker und Dannenberg.				
Godeſchalgk v. Hitzker	75	—	75	—
Johan v. Hitzker	5	—	5	—
Otto Grote Erben	300	—	300	—
Chriſtoff v. Dannenberg	15	—	15	—
(Daneben bemerkt: Jochim Möller.)				
Wilhelm v. Kneſebegks Wittwe	15	—	15	—
Clamer v. Kneſebegks Erben	30	—	30	—
Gebhardt v. Wittorff, wegen Stockheims gutter	120	—	120	—
Ambt Lüchow.				
Georg Heinrich v. Plato	225	—	225	—
Parum v. Plato	180	—	180	—
Die v. Kneſebegk zu Colborn	180	—	180	—
Die v. Jagow	60	—	60	—
Die v. Wenckſtern	30	—	30	—
Die v. Kneſebegk zu Langenappell	45	—	45	—
Hartwich v. Badendorffs Erben	120	—	120	—
Jürgen v. Dannenberg	15	—	—	—
Ambt Badenbigk.				
Ludolff v. Badenbigk	150	—	150	—
Von wegen Loſers güter	10	—	10	—
Die von Halle	150	—	150	—
(Daneben bemerkt: Eggert v. Eſtorff.)				
Anthonius Appel	30	—	30	—
Ambt Giffhorn undt Campe.				
Die v. Marenholz zu Hattorff	225	—	—	—
(Hier iſt bemerkt: 30 Hanß Hornboſtell, 10 der Inhaber.)				
Die v. Campe zu Iſenbüttel	45	—	45	—
Die v. Veltheim zu Glentorff	120	—	120	—
Hinrich v. Veltheims Erben zu Behenrode	75	—	75	—
Ambt Blekede.				
Gebhardt v. Wittorff	300	—	300	—
Die Sprengell	30	—	30	—
Jobſt Ernſt Spörke	75	—	25	—
Ambt Kneſebegk.				
Die v. Kneſebegk zu Wittingen	45	—	15	—
Carll v. Mandelſchlo wegen Tülow	30	—	30	—
Ambt Fallerſchleben.				
Andreas und Andar (?) v. Kißleben	112	30	112	30
Ambt Meinerßen.				
Die v. Salder	120	—	120	—
Jochim v. d. Striethorſt von Abbenſen	120	—	120	—
Ludolff v. Marenholz	45	—	45	—
(Daneben bemerkt: Der Pachtman.)				

Digitized by Google

	Rest. Thlr.	mgr.	debant. Thlr.	mgr.
Ambt Clötze.				
Werner v. d. Schulenburgs Witwe zu Kakerbegk	75	—	75	—
Adeliche Inhaber der Ambte.				
Ahlden	150	—	60	—
Oldenstadt Medingen	150	—	150	—
Burchtorff	150	—	150	—
Rethen	150	—	150	—
Clötze	150	—	150	—
Gifhorn	150	—	—	—
Sonach Summe alles dessen, was hievon soll eingefodert werden	—	—	9571	3

Signirt Oldenstadt am 30. Junii 1624.

8.

Moderirte Anlage *) 1635 Meding 15. December uff der Prälaten, Ritter und Land-Stände Güter unnd Vermögen, nach billiger Ermeßignng undt itzigem betrübten Zustande des geliebten Vatter-Landes.

*) Diesem Verzeichnisse gehen 2 Protocolle d. d. Meding 15. December 1635 vorauf. In dem ersteren wird berichtet, es sei unlängst den 24. August vom Herzog August dem Älteren ein allgemeiner Landtag (ausnahmsweise zu Zelle) ausgeschrieben, und auf diesem Landtage habe die Landschaft „unter anderen hochgedacht Ihr Fürstl. Gn. aus underthäniger treue und devotion, nebenst gluckwunschung zue Ihrer eingetretener Regierung aus freyen guten Willen verehret 4000 Rthlr. in specie." Nachgehendes habe der Herzog wegen dieser Summe bei der Landschaft Erinnerung gethan und da man sich wegen deren Aufbringung „an unterschiedlichen Örtern und fürnehmen Stäten äußerst bemühet, aber nichts erhalten können," so haben die Landräthe nebst den zum Schatz Verordneten für gut befunden, „sich zusahmen zue thun und einen unvorgreiflichen Anschlag und Collectam über der praelaten, Ritter und Landt-Stäte güeter und vermügen nach billiger ermeßigung zue machen." In dem anderen Protocolle heißt es: Es sei für gut befunden, die zu machende Anlage „nicht nach dem Roßdienste, sondern nach advenant der Güeter und Jeden Vermögens secundum aequum et bonum und nach jetzigem Zustande des geliebten Vaterlandes" zu machen. „Undt weil zuforderst der Herr Abt für sich und im Nahmen des Closters St. Michael in Lüneburg sich über die, dabevor Ao. 1616 und 1624 gemachte anlage, ultra dimidium und gar gröblich laediret befunden, zumahl der damahliger Abt H. Cunradt von Bohtmar nolens volens in die gemachte anlage Jedoch cum protestatione das es in keine cousequenz gezogen werden solte willigen müßen, alß ist von den anwesenden Landräthen solches alles reifflich erwogen, und redtlich mit Zuthun und Beliebung des Hr. Abts Hans Hinrich von Haselhorsts dahin, unanimi consensu geschlossen das hinführo und von dato an die Abtey und das Closter St. Michael in Lüneburg nicht nach Vorerwehnten Unbilligen Matriculen, Sondern nach dieser heute dato wolbedächtlich moderirten Anlage, und zwar derogestalt, das der Abt, und Closter St. Michael zu ihrer quota alleine so viel herschießen, und geben sollen, alß die drey Vermügenste Geschlechter von der Ritterschafft itziger Zeit geben und auffbringen, benentlich die von der Wense, die von Bartensleven und die von Bodendick. Undt hat man uff zugelegte fleißige computation befunden, das sich dehro anlage in simplo uff 87 reichsthlr. belauffen thuet." Auf dem Umschlage dieser Documente steht: „Protocollum und moderirte Matricul, berührendt eine Collectam und freywillige Zuelage der sämptlichen Praelaten, Ritter und Landt Stäte des Fürstenth. Braunschweig

Digitized by Google

Lüneburg Zellischer Linie **sub dato Meding den 15. December Ao. 1635.** (Die Jahreszahl **1636** in dem Abdrucke in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen S. 159 f. beruht auf einem Versehen.) — In einem anliegenden **„nomine totius capitulis** wegen des Fürstl. Hertzbergschen gefattere **praesentis** an den Herrn **Abbatem** gerichteten Schreiben wird unter heftiger Beschwerde über die Veranlagung vom J. 1616, welche besonders bei der „diese abgewichene Jhar hero" eingetretenen Steigerung der Reichsthaler dem Kloster fast unerträglich gefallen sei, Erstaunen darüber geäußert, daß bei dem „neulich abgefaßten Anschlage des fürstl. Gefattern **praesentis**" das Closter St. Michael 100 Thlr. höher als die Stadt Lüneburg angesetzt sei und dem Abbt dringend empfohlen, für die Moderirung dieses Ansatzes Sorge zu tragen. Das Kloster hatte in Folge der Bewilligung v. J. 1616 (400 Thlr. auf 8 Jahr) gezahlt: 3200 und in Folge der Bewilligung v. J. 1623 (15 × 400 Thlr.) 6000 Thlr.

	Rthlr. in specie.
Abbas und Closter St. Michael . .	87
Stifft Bardewiek	30
Stifft Rameßlohe	15
Closter Lühne	20
Closter Meding	20
Closter Ebstorff	20
Closter Walßrode	10
Closter Winhusen	10
Closter Isenhagen	10
Ambt Zell.	
Julius Brun Marrettich	6
Augustus, ietzo Moritz v. Marenholtz	10
Jürgen v. Elding	5
Dieterich v. Elding	5
Barthold v. Rutenberg	15
Statz v. Elding	1
Johan v. Oppershausen Erben . .	10
Heinrich v. Honhorst und sein Bruder Brun Otto	5
Jürgen Strote	2
Ernst Hogreven witwe und Erben .	4
Die v. Harling zu Eversen	4
Die v. Haselhorst Ludolffs Erben . .	3
Christoff und Dietrich v. Haselhorst Erben	6
Jürgen v. d. Wense Erben	20
Cordt Jettebroek	3
Herman Balzer Clammers Erben .	20
Wilhelm Spörcke	6
Wilhelm v. Hodenbergs Erben wegen Schwachausen	10
Sivert v. Oppershausen	10
Moritz und Hanß v. Marenholz . .	20
Ludolff v. Marenholz Erben . . .	5
Aschen v. Marenholze	25
Bothmer zu Bennemöhle	6
Lippolt v. Bothmers Erben . . .	8
Die v. Bothmer zue Schwarmstede .	2
Jürgen und Clauß v. Bothmer Erben	8
Rudolff v. Bothmers Erben itz Marrettich	8
Henneke v. Bothmers Erben . . .	6
Levin und Gebhardt Haverbier . .	3
Die Fürschütten zum Bostel . . .	4
Rudolff v. Bünow	5
Die Hornbostel	3

	Rthlr. in specie.
Die Raven	3
Die Lutterlohe	2
Die Tibermanne zu Eversen . . .	1
Der Meyer zue Wesen	2
Dieterich Altena	3
Jobst Heino und Dietrich Heimburg .	4
Die v. Bestenbostel	2
Hanß v. Havekost	1½
Die v. Hadenstorff	5
Die v. Ilten	2
Die v. Alden	3
Die v. Kramme	3
Die v. Gadenstede	3
Melchior und Tonnies v. Campen .	6
Die v. Obergen	4
Hermann Tietze genand Schlüter wegen der Reden güeter	4
Wegen Ütze	15
Wegen Wadlingen	20
Ambt Alden.	
Arendt v. Gilten	5
Bothmer zue Gilten	8
Joachim v. Fulda	1
Ahrend v. Honstedt	6
Dietrich v. Honstedt	4
Die v. Hodenberg zue Hudemühlen .	15
Wilhelm v. Hodenberg Erben . . .	4
Die v. Hodenberg wegen Wiedehausen	2
Ambt Rethem.	
Dietrich Behr	20
Jobst Behr wegen Heuslingen . . .	10
Fritz Hopffner	8
Der v. Kedenburg zue Hünfingen . .	4
Andreas v. Mandelslohe Erben wegen Hilberding und Rethem . .	4
Gerdt v. Ahlden zue Fulda	1
Otto Schlepegrell	3
Jürgen Schlepegrell	6
Gebhardt Schlepegrell	3
Die Müller von Hülsingen güeter .	3
Adrian Torney	3
Ludolff Torney	1
Tonnies Torney wegen Wolendorff .	2
Alden Erben zum Campe	1
Henrich Klencke	6

Digitized by Google

Ambt Winsen.

	Rthlr. in specie.
Cordt v. Bothmer zue Lawenbrug von Bothmer	6
Die v. Weihe zu Bötersen	5
Werner v. Meding	6
Henning v. Meding	6
Anthon Henrich Möller zum Hilgendahl	7
Hodenberg wegen des Holmes	6
Die v. Harling zue Bienenbüttel	2

Ambt Hitschar unndt Dannenberg.

Veidt Hitscher	3
Johan v. Hitscher	2
Bülowen zue Weningen	3
Grote Erben wegen Bresenbroek	6
Grote wegen Fachenfelde unnd Stillhorn	12
Lorentz v. Dannenberg	2
Christoff v. Dannenberg	2
Die v. d. Knesebeck zue Tilsen	4
Clammer v. d. Knesebeck Erben	1
Wittorff wegen Stockheimbsche guetter	5
Herman Balzer Klammer wegen Loitzen	3

Ambt Lüchaw.

Jochen v. Plato	8
Jürg Henrich v. Plato	8
Barum v. Plato	8
Die v. Bülaw zue Gartaw	16
Die v. d. Knesebeck zue Colborn und Corvin	15
Die v. Jagaw	3
Die v. Wenckstern in der Lentzewische	1
Die v. d. Knesebeck zue Langenapell	3
Hartwich v. Badendorffs Erben	6
Jürgen v. Dannenberg	3

Ambt Badendiek.

Jürgen Hilmar v. d. Wense	20
Wense wegen Suderburg	3
Wense wegen Dorpemarke	4
Ludolff v. Badendiek	6
Christoff v. Badendiek zue Wrestede	6
Werner v. Badendiek	6
Christoff v. Badendiek wegen Lostischen guetern	2
Henning v. Gilten	4

Ambt Oldenstadt undt Meding.

Otto v. Estorff zue Barnstedt	5
Eggert von Estorff zue Teyendorff, NB. Weil es abgebrandt, moderirt zue	2
Eggert v. Estorff zue Veersen	10
Ulrich Spörke zue Motzen Erben	6
Wilhelm v. Weihe zue Eimbke	4
Anthon Appel zue Masendorff	2½
Rudolff v. Melzing	6

Ambt Giffhorn und Campen.

Hnr. Julius v. Bülow wegen Garsenbüttels güeter zue Essenrode	6
Marenholz zue Hattorff	9
Hinrich v. Campen zue Isenbüttel	4
Werner v. Campen zue Wetmershagen	4
Hanß v. Veltem zue Glendorff	5
Heinrich v. Veltem zue Beienrode	3
Die v. Veltem wegen der gueter zue Weihe	3

Ambt Blekede.

Fritz v. Bergen Erben	15
Gebhardt Schack zue Wendewisch	6
Die v. Wittorff wegen Horndorff	5
Die Grote wegen des guths Horn	2
Jobst Ernst Spörke zue Dalenburgk	6
Hanß Christoff v. Estorff zue Netze	5

Ambt Ebstorff.

Henrich v. Heimburg Erben wegen Barum	3

Ambt Knesebeck.

Die v. d. Knesebeck zue Wieting	2
Henrich v. d. Knesebeck	2
Wilhelm v. Weihe wegen Tilaw und Varenhorst	4
Die v. Bartensleben wegen Brome	24

Ambt Vallerßleben.

Die v. Mandelßlohe zue Ribbesbüttel	6
Andreas v. Kißleben	4

Ambt Meinersen.

Die v. Saldern	4
Possessor des guts Abbensen	4
Ludolff v. Marenholz	2
Wilhelm v. d. Wense wegen Tedinghausen	4
Wilhelm v. d. Wense wegen Wense	6

Ambt Klötze.

Werner v. d. Schulenburg Erben, itzo Carl v. Mandelßlo wegen Kakerberg	3

Summarum summa simpl.
1054 Rthlr. in specie
in duplo 2108 — —
in triplo 3162 — —

Die Stäte.

Lüneburg	500
Zell	250
Ültzen	125
Winsen	20
Giffhorn	32½
Vallersleben	15
Borchtorff	35
Soltaw	15
Walßroda	17½

Summa simpli 1000

Digitized by Google

9.

Matrikel vom 5. Juli 1637.

Land=Matricul
des Fürstenthums Lüneburg
Zellischer Linie.

Wie dieselbe **Anno 1635** zu Meding, und anderweit zu Lüneburg von den Mehrentheil der Land=Räthe und Ausschusses der Löbl. Landschafft **Anno 1636 calculiret**, dann endlich nach gehaltenen Landtagen zu Beidenbostel in diesem 1637ten Jahre den 5. July in Zelle, von den sämmtl. anwesenden Land=Räthen und grossem Ausschuße der Löbl. Landschafft, von neuen **moderiret**, mit Fleisse **revidiret**, mit dem alten **Matric. collationiret**, und endlich **unanimi Consensu approbiret**, und zu publiciren für gut angesehen ꝛc.

Actum Zelle am 5. July 1637.

in simplo oder einfache Anlage.

Prälaten und Geistliche.

	Rthlr. in specie.
Der Abt und Kloster St. Michaelis in Lüneburg	100
Stifft und Canonici zu Bardewick	35
Stifft Rammelslohe	15
Kloster Lühne	33
Kloster Meding	35
Kloster Ebstorff	32
Kloster Walsrode	10
Kloster Wienhausen	10
Kloster Isenhagen	10
(**Summa** 280 Rthlr.)	

Anlage der Ritterschaft.
Ambt Zelle.

Julius Brun Merrettich wegen Watlingen	3
Moritz von Mahrenholtz, Aug. seel. Sohn	10
Jürgen von Elding	5
Dieterich von Elding wegen Walenrode	5
Bartold v. Rutenberge wegen seiner Lüneb. Lehn	15
Jürgen v. d. Wense wegen Statz v. Elding güter	2
Joh. v. Oppershauß Erben zu Elding	6
Die Samptliche v. Honhorst zu Honhorst	4
Jürgen v. d. Wense wegen Eikling	3
Jürgen Strate zu Hone (in anderen Abschriften Hohne)	2
Ernst Hogreven Erben zu Hermansburg	2
Christoff und sein Vetter Anthon Günther v. Harling zu Eversen	4
Christof und Dietrichs v. Hasselhorsten Erben	4
Ludolff v. Hasselhorsten Erben	2
Ernst v. Jettebroek zu Dorpemark	3
Herman Baltzer Clammers Erben wegen Sunder, Eilte und Winßen	20
Die Schacken zum Wickenberge	2
Wilhelm Spörcke wegen Langeln	6
Wilhelm v. d. Wense wegen Wense	6
Wilhelm von Hodenbergs Erben itzo der Hauptmann zu Giffhorn (in einer andern Abschrift: itzo Friederich Schenke v. Winterstedt) wegen Schwachhausen	6
Augustus von Weyhe wegen der von Ahlden Güter zur Böhme	6
Sievert von Oppershausen Erben	10
Ludolff von Mahrenholtz Erben zu Garßenbüttel	5
Aschen v. Marenholtz Erben	5
Die von Bothmer zu Bennemühlen itzo Volrath von Bothmer	3
Alexander v. Bothmer von beiden gütern zu Bothmer	8
Die v. Bothmer zu Schwarmstet	2
Jürgen undt Claus v. Bothmers Erben jetzo Heinrich v. Bothmer	4
Volrath v. Bothmer, Hennekens v. Bothmer sehl. Erben	6
Levin und Gebhart Haverbier	3
Ludewich und Dieterich Fürschutten wegen beiden Höffe zum Bostel	4
Rudolff von Bünau	5
Die v. Heimbrug, Jost Heine sehl. Erben	4
Die Bestenbostel itzo Dieterich Hanß	2
Hans Havekost zu Havekost	2
Die von Hadenstorff	5
Die von Ilten	2
Die von Ahlten	3
Die von Kramme	3
Die von Gadenstedt wegen Lüneb. Lehen	3
Melchior und Tönnies von Campen	6
Die von Obergen	4

Digitized by Google

	Rthlr. in specie
Harmen Titz genannt Schlüter wegen der v. Reden Güter in den Freyen	4

Gefreitte im Ambt Zelle.

Die Hornbostel	2
Die Raben wegen der Sattelhöfe zur Sültzen	2
Die Lutterlohen wegen des Sattelhofs zu Lutterlohe (in der Abschrift in der landschaftl. Acte: zu Oldendorff)	2
Die Tübermanns zu Eversen	2
Der Meyer des Sattelhofes zu Wesen	2
Dieterich Altena von seinen Lehngütern	2
Ernst von Lüneburg wegen Ütze	15
Ernst von Lüneburg wegen Watelingen	20

Ambt Ahlden.

Arendt von Gilten	5
Die von Bothmer zu Gilten	3
Ernst von Fulda zu Bierden	2
Dieterich von Hohnstedt zu Franckenfelde	4
Die von Hodenberg zu Hudemühlen	15
Aug. Magni von Hodenbergs Erben zu Gretem	2
Die von Hodenberg wegen Wiedehausen	2

Ambt Rethem.

Dieterich Behr jetzo Johann Fridrich Behr wegen des Hauses Stellichte	10
Johann Friederich Behr wegen Heußling	4
Jobst Behren seel. Erben wegen Heußling	4
Jürgen von Hohnstede wegen Donnerhorst	4
Fritze Hopeners Erben	4
Christoff Diederich v. d. Kedenborg zu Kedenborg	1½
Die v. d. Kedenborg wegen Hützing	1½
Otto Aschen von Wandelslohe wegen Hilberding und Rethem	3
Gerd von Ahlden Erben zu Fulda	1
Otto Schlepegrells Erben	3
Jürgen Schlepegrells Erben	3
Heinrich Schlepegrels Erben zu Rethem	3
Tönnies Torney zur Böhme	2
Ludolff Torney Erben wegen Hern	1
Erich Torney Erben wegen Rethem	1
Torney wegen Wolendorff itzo Hans von Harling sel. Erben	2
Cord von Ahlden zu Campen	2
Heinrich Klencken zu Sindorff	6

Ambt Winsen.

Die von Bothmer zur Lauenbrügge	6
Die von Weyhe zu Böterßen	6

	Rthlr. in specie
Werner von Meding zum Schnellenberg	6
Henning von Meding zum Schnellenberg	6
Anthon Hinrich Müller zum Heiligenthal	6
Die von Hodenberg wegen des Holms	6
Die von Heimbruch wegen Lindthorst	6
Die von Harling zu Bienenbüttel jetzo Fritz Parum von Harlingen	2
Die Groten wegen Stillhorns itzo Johann Grote	6
Thomas Grote wegen Fackenfelde	6

Ambt Dannenberg und Hitscher.

Viet von Hitscher	3
Johann von Hitscher	3
Die von Bülow zu Wenningen	4
Ernst Julius Grote wegen Breesenbrock	6
Lorentz von Dannenberg	2
Christoff von Dannenberg	2
Die v. d. Knesebeck zu Tilsen	4
Clamer v. d. Knesebeck	2
Herman Baltzer Clamers Erben wegen des Guts Lentzen	2

Ambt Lüchau.

Jochim von Plato	8
Jürgen Hinrich von Plato	8
Parum von Plato	8
Die von Bülow zu Gartau	16
Die von dem Knesebeck zu Kolborn und Korbin	15
Die von Jagow	10
Die von Winckstern in der Lentzer Wische	3
Die v. d. Knesebeck zu Langenapel	3
Hartwichs v. Badendorffs Erben	6
Jürgen v. Dannenberg	3

Ambt Bodenteich.

Georg Hilmer von der Wense wegen Hollenstede	10
Georg Hilmer von der Wense wegen Suderburg (in anderen Abschriften: Die v.. d. Wense)	3
It. derselbe wegen Dorpmarck	4
Ludolff von Bodenteich	6
Werner von Bodenteich	6
Christoff von Bodenteich wegen Wrestete	6
Christoff von Bodenteich wegen der Löser Güter	2
Heinrich von Gilten Erben	4
Wilhelm von Weihe Erben zu Eimcke	6

Ambt Oldenstadt und Meding.

Eggert von Estorff wegen Teindorff	5
Eggert von Estorff wegen Veerßen	5
Frantz Joachim Spörcke zu Moltzen	6

Digitized by Google

	Rthlr. in specie
Heinrich Berend Appel zu Masendorff	2
Die von Meltzing zu Emmendorff .	6
Ambt Lühne.	
Otto von Estorff zu Barstede . . .	5
Hans Christoff von Estorff zur Netze	5
Ambt Giffhorn und Campen.	
Julius von Bülow wegen Essenrode	6
Heinrich von Campen wegen Wetmershagen	4
Heinrich von Campen wegen Wesenbüttel	3
Werner von Campen wegen Isenbüttel	4
Hanß von Veltheims Erben zu Glenborff	6
Die von Veldheim zu Beinroda . .	3
Otto Aschen von Mandelslohe wegen Ribbesbüttel	3
Die von Veltem wegen der Güter zu Weihe	3
Friederich Eggeling wegen der von Marenholtz Zehenten zu Osinge, Tendorff und Watlingen . . .	4
Ambt Bleckede.	
Fritz von dem Berge Erben wegen Gartze	15
Gebhard Schacken sehl. Erben zu Wendewisch	6
Die von Wittorff zu Horndorff . .	6
Sprengere Erben	2
Die Groten wegen des Guts Horn .	3
Jobst Ernst Spörcke zu Dalenburg .	4
Ambt Ebstorff.	
Heinrich von Heimbruchs Erben, itzo Christoff von Meding wegen Barum	3
Amt Knesebeck.	
Die von dem Knesebeck zu Witing .	2
Heinrich von dem Knesebeck	2
Wilhelm von Weyhen Erben wegen Tülauw und Farnhorst . . .	2
Die von Bartenschleben wegen Brome und andern Lüneb. Lehen . .	15
Ambt Vallersleben.	
Andreas von Kißleben wegen Uhri .	4
Bodo von Kißleben zu Rode . . .	4
Georg v. d. Wense wegen Hattorff .	4
Wegen Schelfelde (Sülvelde?) sambt Buchtmanns zugekaufften wüstenn Ackerhoffe undt selbcken gantzen verfallenen Kahten mit zugehörenden Gerechtigkeiten	3
Ambt Meinersen.	
Die von Saldern	4
Possessor des Gutes Abbensen . .	4
Ludolff von Marenholtz	2
Wilhelm von der Wense wegen Tedingshausen	4
Amt Klötze.	
Werner von der Schulenburg Erben jetzo Carl von Mandelschlohe wegen Kakerberg	3
Ambt Borchtorf.	
Die Kahlen	4
Summa Summarum 1001 Rthlr.	

10.

„Corrigirte Matricul wegen der Anlage deß Fürstenthumbß Lüneburgk ꝛc. Anno 1644. Diese Matricul ist Anno 1645 den 22. Augusti revidiret corrigiret undt approbiret." *)

Corgirte Matricull
wegen der Anlage Fürstenthums Lüneburg Anno 1644.

Prälaten und Geistliche.

	Simplum Rthlr.
Abbas und Kloster St. Michaell	100
Stift Bardewiek	20

*) Aufschrift auf dem Umschlage.

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Stift Rameschloe	15
Closter Lühne	20
Closter Meding	20
Closter Ebstorff	20
Closter Winhausen	10
Nach Winhausen wegen lütken Lopke	6
Closter Isenhagen	10
Closter Walßroda	10

Ritterschaft.
Ambt Zell.

Julius Braun Marrettich	2
Moritz v. Marenholtz wegen Dieckhorst	10
Jürgen (in der Zusammenstellung von 1647: Hanß Ernst) v. Elding	5
Dieterichs v. Eldings Lehennfolgere	3
Bartoldt von Rutenberg (in der Zusammenstellung von 1647 in der Amtsvogtei Ilten aufgeführt)	15
Wilhelm v. d. Wense Erben wegen Wense	6
Jürgen v. d. Wense Erben wegen Eldings güter	2
Jobst Braun v. Oppershausen	6
Heinrich v. Honhorst Erben (in der Zusammenstellung von 1647: Paul Siegmundt v. H.)	2½
Braun Otto v. Honhorst (in der Zusammenstellung von 1647: Erben)	1½
Jürg v. d. Wense (in der Zusammenstellung v. 1647: Erben) wegen Eickling	3
Hanß v. Peterßdorff wegen Hone	2
Ernst Hogreven sel. Lehengüter poss.	2
Anthon Günther v. Harling	2
Christoff v. Harlings sel. Erben (in der Zusammenstellung von 1647: Hans Segebandt v. H.)	2
Heinrich v. Haselhorsts Erben, itzo August Friederich v. Haselhorst, wegen ihres guths Harmensburch (in der Zusammenst. v. 1647: Christian August v. H.)	2
Derselbe wegen seines Antheils von des Abts sel. gütern und in specie des Sitzes zu Oldendorff	2
Johann v. Haselhorsts Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Christ. Aug. v. H.)	2
Dieselben wegen ihres Antheils vonn des Abts sel. gütern in Harmensburch belegen	2
Statz Friederich Post, als possessor der Haselhorstischen güter zu Hermensburg	2
D. Ernst Jettebrug (in der Zusammenstellung von 1647: die Jettebruchischen Vormünder wegen Dorffmark)	3
Die Schagken zum Wiekenberge	2
Dietrich v. Honstedt wegen Eilte und Winsen	8
Der Obrister Wurmb (in der Zusammenstellung von 1647: Obristen Wurmbs sehl. Witwe, jetzo Statthalter Schencken Haußfrau) wegen Sunder	2
Wilhelm (in der Zusammenstellung von 1647: August Friedrich) Spöreke	6
Friederich Schencke v. Winterstedt wegen Schwachausen	6
August v. Weyhe Erben wegen Alden güter zue Böhme, jetzo Hans Friedr. v. Wittorff	4
Wilhelm v. Oppershausen	8
Moritz v. Marenholtz wegen der Schlistedischen güter	2
Melchior Levin v. Marenholtz wegen Garßenbüttel (in der Zusammenstellung von 1647 im Amte Meinersen aufgeführt)	5
Henning Philip v. Marenholtz zu Schwulbe wegen Warksbüttel (in der Zusammenstellung von 1647 im Amte Gifhorn aufgeführt)	5
Die v. Bothmar zur Bennemühlen	3
Alexander (in der Zusammenst. v. 1647: itzo Lippoldt) v. Bothmar	8
Die v. Bothmar zu Schwarmstedt	2
Fritz Dieterich v. Bothmar	3
Rudolff v. Bothmars Erben sein außgesetzt uff erkundigung, wehr die güter hatt	2
Levin und Gebhardt Haverbier (in der Zusammenst. v. 1647 nur Curdt Meinolff H. in der Vogtei Essel aufgeführt)	3
Die Feuerschützen (in der Zusammenst. v. 1647: Gerdt Dieterich) zum Bostell	4
Rudolff v. Bünauw (in der Zusammenst. v. 1647: wegen Elze)	3

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Die Horneboſtell	1½
Georg Klötze (in der Zuſammenſt. v. 1647: wegen ſeines Hofes zu Bleckmar)	1½
Die Raven (in der Zuſammenſt. v. 1647: zur Sultzen)	3
Die Lutterlohenn	2
Die Tiebermanne zu Eberßen	2
Der Meyer zu Weſenn	2
Dieterich Altenahe (in der Zuſammenſt. v. 1647: Hartwich Altenau zu Bergen)	3
Jobſt Heine und Dieterich v. Heimburg (in der Zuſammenſt. v. 1647 Beider Erben und daneben: Witzendorff)	4
Dietrich Hanß v. Beſtenboſtell	2
Hanß v. Havekoſt wegen Havekoſt	1½
Die v. Hademſtorff (in der Zuſammenſt.: „zu Schwarmſtedt“ und in der Vogtei Eſſel aufgeführt)	5
Die v. Ilten (in der Zuſammenſtellung von 1647: wegen ihrer Leute zu Nien-Warmbüchen)	2
Die v. Alten (in der Zuſammenſt. von 1647: wegen ihrer Leute zu Stelle und Warmbüchen)	3
Die v. Crammen (in der Zuſammenſt. von 1647: wegen ihrer Leute zur Horſt)	3
Die v. Gadenſtedt (in der Zuſammenſt. v. 1647 im Amte Burgdorf aufgeführt)	3
Melchior und Tonnies v. Campen wegen Mellinndorff (in der Zuſammenſtellung von 1647 in der Vogtei Biſſendorf aufgeführt)	2
Die v. Oberge (in der Zuſammenſt. v. 1647: zu Sterdorff und im Amte Meinerſen aufgeführt)	4
Harmen Titze genandt Schlüter (in der Zuſammenſt. v. 1647: „zu Ahlten“ und in der Amtsvogtei Ilten aufgeführt)	4
Die v. Bortfeld	4
Oberſte Wilhelm Schlüter	4
Friedrich v. Lüneburg wegen Ütze (in der Zuſammenſtellung v. 1647: im Amte Meinerſen aufgeführt)	15
wegen Wathling	20
Jungfer Urſell vonn der Ow wegen Nienhagen (in der Zuſammenſt. v. 1647 in der Vogtei Eicklingen aufgeführt)	1

Ambt Ahlden.

Ahrend v. Gilten Erben	5
Levin v. Bothmer zu Gilten	6
Ernſt v. Fulde zu Bierden	2
Jürgen v. Honſtedten Erben zur Donnerhorſt (in der Zuſammenſt. v. 1647 im Amte Rethem)	4
Dieterich v. Honſtedt wegen Franckenfelde	4
Die v. Hodenberg zu Hudemühlen	15
Auguſt Mangni v. Hodenbergs Erben wegen Greten	2
Die v. Hodenberg wegen Wiedenhueß	2

Ambt Rethemb.

Johan Friederich Behr (in der Zuſammenſtellung von 1647: Lehnsfolger) wegen Stellichte)	10
Derſelbe wegen Hüeßling	4
Jobſt Behrenn Erben wegen Hüeßling	4
Fritz Offners Erben	6
Die v. d. Kettenburg (in der Zuſammenſtellung v. 1647: Chriſtoff Dieterich) zu Hüntzingen	1
Die v. d. Kettenburg zur Kettenburg (in der Zuſammenſt. von 1647: Derſelbe) wegen Kettenburg	2
Otto Aſchen von Mandelſchloe wegen Hilberding und Rethemb	3
Curdt v. Allden (in der Zuſammenſt. v. 1647: Erben) zu Fulda	1
Otto Schlepegrell ietzo Jürg Heine Schlepegrell	3
Noch Jürg Heine Schlepegrell wegen Jürgen Schlepegrels Güter	5
Gebhardt Schlepegrell der Jünger	3
Die Möller von Hülſingen gütere im Ambt Rethem	2
Anthon Torney wegen Böhme	2

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Jürg Heinrich Torney wegen Hedern	2
Haubtman Martin Schönauw (in der Zusammenstellung v. 1647: Erben) wegen Wolendorff	2
Derselbe wegen Nienhagenn (in der Zusammenst. v. 1647: Erben und nur mit ½ Rthlr. in der Vogtei Eicklingen aufgeführt)	1
Erich Torney Erben wegen Rethem	1
Cuerdt Allden Erben zum Campe	2
Henning Klennken Erben zu Sindorff	6
Ambt Winsen an der Luhe.	
Balthasar v. Bothmar uff Lowenbrugk	6
Wilhelm Curdt von Weihe Böterßen	6
Warner v. Meding	6
Henning v. Meding Erbenn (in der Zusammenst. v. 1647: Warner v. M.)	6
Anthon Heinrich Mollere zum Heiligenthall	6
Possessores des Guths Lindthorst	6
Die v. Hodenberg wegen des Holms	6
Die v. Harling zu Bienenbüttell Fritz Braun v. Harling	2
Johan Grothe wegen Stillhorn	6
Thomas Grothe wegen Fackenfelde	6
Ambt Hitzker unnd Dannenberg.	
Gottschalck v. Hitzker (in der Zusammenst. von 1647: zu Dötzing)	3
Ludolff Clammer v. Hitzker	3
Jochim v. Bülow wegen Jasernbeek	6
Ernst Julius Grothe wegen Bresenbroek	6
Jürg Parum v. Dannenberg wegen Breselenz	2
item wegen Lüchauw	2
Christoff Georg v. Dannenberg zu Breselentz	2
Thomas v. Knesbeck zu Tielsen	4
Frantz Julius v. Knesbeck	3
Possessor der Stockheimbschen güter, ietzo Joachim Warner v. Wittorff	2
Dieterich Honstedt unnd Hodenberg wegen der (in der Zusammenst. von 1647: Stockheimbschen) Zehenten	3
Hieronymus Witzendorff wegen der Lentzischen (in der Zusammenstellung v. 1647: Loitzischen) güter (daneben ist von anderer Hand notirt: „Hieronymus Witzendorff wegen Leutzen güter liegen in Bodenteich und sind 3 Meyer, gehören zum Wilschenbrook; die gesperrt gedruckten Worte sind nicht recht leserlich)	2
Ambt Lüchow.	
Anthon Dettleff v. Plato	8
Jürgen Heinrich v. Plato Sehl. Erben	8
Parum v. Plato Sehl. Erben	8
Die v. Bülow zu Gartow	16
Die v. Knesbeck zu Colborn unnd Corvin	10
Die v. Jagow	3
Die v. Wenckstern in der Lentzen Wische	1
Hartwich v. Badendorff Erben	6
Jürg v. Dannenberg successoren ietzo Rodolff von Bothmers sehl. widtwe	2
Ambt Bodenteich.	
Jürg Hilmer v. d. Wense wegen Hollenstedt	10
Possessor des Guets Suderborg	2
Wegen Dorpmark (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Hilmer v. d. Wense, in der Vogtei Fallingbostell aufgeführt)	4
Oßwaldt und Lippoldt v. Bodendiek wegen Schnega	6
unnd Lösers güter	24 mgr. —
Christoff v. Bodendiek wegen Wrestedt	6
unndt Lösers güter	24 mgr. —

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Albrecht v. Bodendiek wegen Goddenstedt	6
unnd Lösers güter	24 mgr. —
Henning v. Gilten Sel. Erben zu Wrestedt	4
Die Ompteda zu Baansen	2
August Ernst v. Weihe zu Eimbke	4

Ambt Oldenstadt unnd Meding.

Segebandt v. Estorff zu Teyendorff (in der Zusammenst. v. 1647 ist bemerkt, daß es ins Amt Bodenteich gehöre)	4
Derselbe wegen Verßen (in der Zusammenst. v. 1647 im Amte Bodenteich aufgeführt)	6
Frantz Jochim Sporcke zu Moltzen	6
Heinrich Schmit vonn Störtenbüttel	2
Derselbe wegen Emmendorff (in der Zusammenst. v. 1647: Franz Joachim Spörke zu Emmendorff)	2
Heinrich Berent Appel zu Masendorff	2
Rudolff v. Meltzings Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Lorenz Heinrich v. M.) zu Emmendorff	3

Ambt Giffhorn unnd Campenn.

Otto Aschen v. Mandelschloe wegen Ribbesbüttel	4
Christian v. Bülow wegen Essenrode	5
Andreas v. Kißleben wegen Scheppow	2
Julius Braun Marrettig wegen der zum gueth Wedesbüttel gehörigen Lehngüter (in der Zusammenst. v. 1647: wegen Offensen, als zum Gut Wedesbüttel gehör. Lehngut, mit der Bemerkung: „gehöret in die Voigtey Eickling“).	1
Jürg v. d. Wense wegen Hattorff	4
Baltzer Oßwaldt v. Campen zu Wethmarshagen	4
Thomas Grothe wegen Wedesbüttel	2
Hanß v. Veltheimb zu Glentorff	6
Hinrich v. Veltheimb zu Beyenrode	3
Die v. Veltheimb zu Destedte wegen der Lüneburgischen Lehne	3
Friederich Eggeling wegen der Marenholtischen Zehenten (in der Zusammenst. v. 1647: im Amte Meinersen aufgeführt und nur mit ½ Rthlr.)	2

Ambt Blekede.

Fritz v. d. Berge Erben wegen Gartze unnd anderer Lehen güter	15
Der Ambtman zu Blekede wegen Brakede (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Krüger, Ambtm. zu Blekede)	2
Gebhardt Schagke zu Wendewisch Erbenn: ietzo Johann Schagke	6
Die Sprengels Erben (in der Zusammenst. v. 1647: wegen etlicher Wiesen in der Teldow)	2
Ernst Julius Grothe wegen des Gueths Horne	2
Johst Ernst Spörke zu Dalenburg	4
Die v. Wittorff wegen Horndorff	6

Ambt Lüne ꝛc. *)

*) In der Zusammenstellung v. J. 1647 findet sich neu aufgenommen: „der Herr Abt Christoff v. Bardeleben wegen Adendorff . . . 2 Rthlr.

Hanß Christoff v. Estorff zur Netze	6
Ludolff Otto v. Estorff zu Barnstedt (in der Zusammenst. v. 1647 im Amte Medingen aufgeführt)	5

Ambt Ebstorff.

Baltzer v. Kalebutz wegen Bockum	3
Christoff v. Meding wegen Barum	3

Ambt Knesebeck.

Christian August v. d. Knesebeck zu Witting	4
Heinrich v. Knesebecks Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Levin und Jürgen Hinrich v. Knesebeck)	2

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Wilhelm v. Weihe wegen Tülow und Fahrenhorst, jetzo Carll v. Mandelschloe Erben	2
Die v. Bartensleben wegen Brome unnd anderer güter	16

Im Ambt Lüne sindt belegen *)

*) Zur Seite ist bemerkt: „Diese Güter haben patricii in Lüneburg, müßen theils Roßdienst thuen, pitten daß sie auch die anlage geben mügen.

Daß guth Wrestorff (in der Zusammenst. v. 1647: Leonhardt Töbings Witwe wegen . . .)	3
Wilschebroek (in der Zusammenst. v. 1647: Hieronymus Witzendorff wegen . . .)	2
Broekwinkel (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Elver wegen . . .)	1½
Kolden Mohr (in der Zusammenst. v. 1647: Franz Witzendorff wegen des)	2

Ambt Fallerschleben.

Statz Joachim v. Kißleben zu Uhri jetzo Andreas	4
Jürgen v. d. Wense sel. Erben wegen Sülfelde	3
Bodo v. Kißleben (in der Zusammenst. v. 1647: und Heinrich Julius v. Marenholz) zu Roda	4
Jürgen v. d. Wense wegen des guts Morße	3

Ambt Meinersen.

Die Saldern (in der Zusammenst. v. 1647: zu Abbensen)	4
Possessor des Guths Abbensen, Jochim v. d. Streithorst Sel. widtwe	4
Jürgen Hilmar v. d. Wense wegen Tedinghausen	2

(In der Zusammenstellung v. J. 1647 ist hier neu mit aufgeführt: „Melchior Levin v. Marenholz Erben wegen Ankensen 2 Rthlr.")

Ambt Clötze.

Warner v. d. Schulenburges Erben, jetzo Carll v. Mandelschloe wegen Kakerbeck	3

Ambt Burchtorff.

Die Kalen zu Burchtorff sein in keiner Matric. alß nur 1638 zu befinden	4

Summa Summarum 967 Rthlr in simplo.

Christoff v. Bardeleben mpp.
Christoff v. Badendiek mpp.
Werner v. Meding mpp.
Otto Aschen von Mandelschloe mpp.
Balthasar v. Bothmar mpp.
Oßwaldt v. Bodendiek mpp.
Wilhelm Cordt v. Weihe mpp.
Anthon Dethlef v. Plato mpp.
Johan Grote mpp.
Wilhelm v. d. Knesebeck mpp.
Dieterich v. Honstedt mpp.
Christian v. Bülow mpp.
Julius Braun Marrettich mpp.
Moritz v. Marenholtz mpp.
Hans Friederich v. Wittorff mpp.
Fritz Dieterich v. Bothmer mpp.
Ludolff Otto v. Estorff mpp.

Daß diese Matricull vonn der Löblichen Ritterschafft einhellig beliebet, thuen auff dero Begehrenn wir hiemit attestiren.

Heinrich Wenmarig mpp.
Henricus Krolow mpp.
Johan Wulekow mpp.

Digitized by Google

11.

Verzeichniß, wie die von Praelaten und Ritterschafft wegen gemeiner necessität jüngsthin salvis Juribus et privilegiis verwilligte 6000 Thaler bey der Suderburgischen Zusammenkunfft, soviell in solcher kurtzen Zeit geschehen können, nach proportion eines jeden Vermögen eingetheilet worden, wor ey dan noch außtrücklich verwahret wirdt, daß bey etwan künfftig nöhtig befundener Revision der matricul diese Verzeichniß annoch pro firmo fundamento nicht zu achten.

Prälaten.

Capitalia.		Rthlr.
200,000	Abtt und Closter zu Lüneburg	100 —*
40,000	Stifft Bardovic	20 —
30,000	Stifft Ramelsloh	15 —
40,000	Closter Lüne	20 —
40,000	Closter Meding	20 —
20,000	Closter Wienhausen	10 8
20,000	Closter Isenhagen	10 8
20,000	Closter Walsrode	10 —
40,000	Closter Ebstorff	20 16

Ambt Ahlden.

20,000	Otto Henrich und seine gebrüdere v. Bothmer wegen des guhts Gilten	10 9
4000	Wilhelm Friderich v. Fulda	2 —
6000	Rittmeister Christian Ernst v. Gilten zu Gilten	3 —
9000	Friederich Ludewig v. Hohnsted sel. Erben zu Frankenfeld	4½ 4
39,000	Augustus Friederich v. Hodenberg zu Hudemühlen	19½ —
	worzu Wilhelm Herman v. Hodenberg Wittwe ihr quantum zuzulegen.	
3000	Wilhelm Herman v. Hodenberg Witwe wegen Greten	1½ 1
4000	Augustus Friderich v. Hodenberg wegen Wiedenhausen	2 —

Ambt Blekede.

2500	Landraht Augustus Grote wegen Horn	1¼ —
4000	Rittm. Lüers Erben wegen Brakede	2 —
12,000	Drost Christian Wilhelm Grote wegen Wendewisch	6 —
8000	Jobst Frantz Spörke wegen Dalenburg	4 —
	Ist wegen bekannter Feuersbrunst dieses mahl absque praejudicio futuri nichts angesetzet.	
4500	Landraht Werner Herman Spörke wegen Züskendorp, welches vor diesem bei Dahlenburg gewesen	2¼ —
1000	Johan Augustus und Frantz Heinrich Gebrüdere Sprenger	1 —
12,000	Julius Otto v. Wittorff wegen Horndorff	6 —

Ambt Bodenteich.

18,000	Cammerherr Thomas Grote wegen Wrestedt	9 —
18,000	Stadthalter Christoph Hildebrandt von Hardenberg	9 —
8500	Praesident Paul Joachim von Bülow seel. Erben wegen Göddenstedt	4¼ —
18,000	Otto Gottfried von Merkelbachs seel. Erben wegen Veerßen	9 —
8000	Rittmeister Christian Ernst von Gilten wegen Wrestedt	4 —
2500	Landrath Werner Hermann Spörcke wegen Baensen	1¼ —
9500	Johann Christian von Weyhe zur Eimbcke	4¾ —
25,000	Landdrost Christian von der Wense wegen Hollenstedt und dazu gehöriger Melzingischen Güter	12½ —
2000	Noch derselbe wegen Suderburg	1 —

*) Diese zweite Columne enthält die moderirten Ansätze.

Digitized by Google

Ambt Burgtorff.

Capitalia.		Rthlr.	
6000	Ernst Christian und Barthold Wilhelm von Gabenstedt wegen ihrer im Ambte Burgtorff habenden Güter	3	—

Ambt Campen.

3000	Christian Augustus von Kißleben seel. Erben wegen Scheppau . .	1½	—
14,000	Josias von Veltheim wegen Glentorff	7	—

Ambt Clötze.

6000	Von der Schulenburg wegen Kakerbeck ꝛc.	3	—

Ambt Ebstorff.

5000	Ausreiter Werner Augustus von Meding wegen Bahrum . . .	2½	—

Ambt Fallersleben.

7000	Joachim Ernst von Kißleben wegen Uhry	3½	—
5000	Christian Augustus von Kißleben seel. Erben wegen Rode . . .	2½	—
6000	Henrich von Veltheim seel. Erben zu Beyenrode	3	—
16,500	Franz Otto von der Wense seel. Erben wegen Sülfelde und Mörse	8¼	—
8500	Cammerjunker Georg Friederich von der Wense wegen Hattorff .	4¼	—

Ambt Giffhorn.

16,000	Schatzrath Christian von Bülow wegen Eßenrode	8	7
8500	Heinrich Vollrath von Campen zu Isenbüttel	4¼	—
8500	Johann Tedell von Campen wegen Wettmershagen	4¼	—
6000	Großvoigt Thomas Groten seel. Wittwe wegen Wedesbüttel . .	3	—
4500	Noch dieselbe wegen Martenbüttel, welches vor diesem zu denen Campischen Gütern mit gehöret	2¼	—
13,000	Hofrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Ribbesbüttel . .	6½	6
28,000	Aschen Christoph von Marenholtz wegen Schwülper und Warcksbüttel auch Wahrenbüttel	14	—

Ambt Hitzacker und Dannenberg.

12,000	Obrister Jacob von Bülow wegen Jasebeck	6	—
6000	Henrich Frantz von Dannenberg wegen Breselentz	3	2½
5000	Friedrich Otto von Dannenberg wegen seiner Güter vor Lüchow .	2½	—
6000	Obrist Lieutenant Christoph Jürgen von Dannenbergs Erben wegen Breselentz. Ist diesesmal wegen bekannter Feuersbrunst absq. praejudicio futuri nichts angesetzet	3	—
11,000	Landrath Augustus Grote wegen Bresenbrock	5½	—
8000	Marquard Ludolf Ernst von Hitzacker wegen Dötzingen	4	—
8000	Hauptmann Viet Franz von Hitzacker wegen Dötzingen	4	—
2000	Von dem Knesebeck zu Tielsen wegen ihrer im Amte Knesebeck habenden Güter	1	—
5000	Christian Franz Ernst von dem Knesebeck zu Bancke	2½	—

Ambt Knesebeck.

43,000	Geheimter Cammerrath Otto Grote wegen Knesebeck	21½	—
33,000	Die von Bartensleben wegen Brome und anderer Güter	16½	—
10,000	Christian August von dem Knesebeck zu Wittingen	5	4½
4000	Levin von dem Knesebeck Erben zu Wittingen	2	—
4000	Jürgen Heinrich von dem Knesebeck wegen Wittingen	2	—
5000	Friedrich von Weihen Erben wegen Bülow und Fahrenhorst . .	2½	—

Ambt Lüchow.

8000	Hartwig Joachim von Badendorf wegen Woltersdorf und Wierstorf	4	—
3000	Burchard Sigmund von dem Knesebeck wegen Jürgen von Dannenbergs Güter zu Lüchow	1½	—
37,000	Sämmtliche von Bülow zu Gartow	18½	—
6000	Sämmtliche von Jagow ihrer Güter halber	3	—
20,000	Hofgerichts Assessor Joachim Friedrich v. d. Knesebeck und übrigen dessen Vettere wegen Colborn und Corvien	10	—

Digitized by Google

Capitalia.		Rthlr.	
20,000	Christoph Levin von Plato zu Grabow	10	—
20,000	Henrich Philip von Plato zu Grabow	10	—
20,000	Parum Valenthin von Plato zu Grabow	10	—
5000	Die Gevettern von Wenckstern	2 1/2	2

Ambt Lüne.

4000	Doctor Dölffer wegen Adendorf	2	—
2500	Georg Elver wegen Brockwinkel	1 1/4	—
16,000	Dieterich Hartwig von Estorff zur Netze	8	—
4000	Frantz Heinrich von Wietzendorff wegen Wrestorff	2	—
2000	Hermann Friederich von Wietzendorff wegen Wilschenbrock und Loitzischen Güter	1	—
4000	Frantz von Wietzendorf wegen Kaltenmoor	2	—
8000	Gebhard von Wittorf wegen der Stöckheimschen Güter	4	—
3000	Christian Ludwig Post, wegen des von seinem seel. Vater von diesen Wittorfischen Gütern erkauften Hofes in Lüneburg und anderer Pertinentien	1 1/2	—

Ambt Medingen.

16,000	Landrath Otto von Estorffs seel. Erben wegen Teyendorf	8	—
14,000	Director Ludolf Otto von Estorff wegen Barnstedt	7	—
4500	Jürgen Ernst von Meltzing wegen Emmendorf	2 1/4	—

Ambt Meinersen.

1000	Friedrich Eggelings Güter possessores wegen der Marenholtzschen Zehnten	1/2	—
17,000	Friedrich von Lüneburg wegen Uetze	8 1/2	—
16,000	Aschen Christoph von Marenholtz wegen Gerstenbüttel u. Anckensen	8	—
8000	Hillmer von Obergs Erben zu Stederdorf	4	—
13,000	Präsident von Bülow seel. Erben wegen Abbensen	6 1/2	—
5500	Cammerjunker Georg Friedrich von der Wense wegen Dedenhausen	2 3/4	—

Ambt Oldenstadt.

6000	Landrath Henrich Behrend Appels seel. Erben wegen Masendorf	3	—
1000	Georg Ernst von Meltzing wegen Störtenbüttel	1/2	—
14,000	Frantz Henrich Spörcken seel. Erben wegen Moltzen u. Emmendorf	7	—

Ambt Rethem.

2000	Curd von Fulda zu Fulda Erben	1	—
4000	Von Ahlden zum Campe	2	—
20,000	Major Friedrich Behr wegen Stellichte	10	—
8000	Noch derselbe wegen kleinen Häußlingen	4	—
8000	Rittmeister Jacob Behre wegen kleinen Häußlingen	4	—
7000	Drost von Hohnstedt zu Donnerhorst	3 1/2	—
3000	Johann Dietrich von der Kettenburg wegen Kettenburg u. Hüntzingen	1 1/2	—
2000	Leopold Klencke wegen Sindorff	1	—
6500	Hofrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Hilperdingen und Rethem	3/4	3
2500	Drost Christoph Otto Müller wegen Hülsingen	1 1/4	—
14,000	Landrath Oeseners seel. Erben wegen Rethem	7	6
8000	Johann Jürgen Schlepegrell's Erben wegen Vethem	4	—
2000	Noch derselbe wegen Jürgen Schlepegrells halben Theil Güter	1	—
2000	Hoffrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Jürgen Schlepegrell's halben Güter	1	—
8000	Gebhard Schlepegrell des Jüngern seel. Erben wegen Rethem	4	—
2000	Hauptmann Magnus von Harling wegen Wohlendorf	1	—
4000	Seel. Torneyen Erben zur Böhme	2	—
4000	Noch dieselbe wegen Hedern	2	—
2000	Noch dieselbe wegen Rethem	1	—
20,000	Hans Friederich von Weyhen seel. Erben wegen Böhme	10	—

Digitized by Google

Ambt Winsen an der Luhe.

Capitalia.		Rthlr.
15,000	Landrath Julius Augustus von Bothmer	7 1/2 —
12,000	Gebhard Grote wegen Fachenfelde	6 —
60,000	Der Dompropst Otto Groten, auch sein Bruder, Drost Christian	
19,500	Wilhelm Groten und des Domdechanten Thomas Groten Erben	
22,000	insgesammt wegen der bey dem Schatz habenden Lehengelder auch wegen des neuen Hauses zusammen	50 3/4 —
47,000	Landrath August Eberhard und Ernst Friederich gebrüdere Groten	23 1/2 —
2000	Hauptmann Christoph Henrich von Harling	1 —
11,000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt wegen des Guts Holm	5 1/2 —
18,000	Landmarschal von Meding wegen beider Güter zum Schnellenberg	9 —
10,000	Drost Christoph Otto Müller wegen Hiligenthal	5 —
16,000	Wilhelm Curd von Weyhen seel. Erben zu Bötersheim	8 —
24,000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck und dessen Bruder Johann Werner Schenck von Winterstedt wegen Lindhorst	12 —

Ambt Zelle.

Voigtey Beedenbostel.

5500	Landdrost Christian von der Wense, wegen Bargfeld u. Wolenrode	2 3/4 —
4000	Schatzrath Georg Werner von Havighorst wegen Havighorst	2 —
8000	Magnus und Dieterich Ernst Gebrüder Hohnhorst wegen beider Güter zu Hohnhorst	4 —
7500	Landdrost Christian von der Wense wegen der Oppershaufschen Güter in Eldingen	3 3/4 —
6000	Obrist Lieutenant Joachim Christoph von Lüderitz wegen Hohne	3 —
6000	Landdrost Christian von der Wense wegen der Eldingschen Güter in Eldingen	3 —

Voigtey Bergen.

4000	Altena zu Bergen	2 —
7000	Christian Dieterich von Harling wegen Eversen	3 1/2 —
1000	Hans Segeband von Harling wegen Eversen	1/2 —
2000	Präsident Friederich von Heimburg wegen Wietzendorf	1 —
1000	Caspar und Bruno von Heimburg wegen Wietzendorf	1/2 —
3000	Friederich zu Hornbostel zu Hornbostel	1 1/2 —
2000	Georg Hilmer Clötz	1 —
2000	Hans Rave zu Sültze	1 —
4000	Die beiden Gevettern von Harling zu Eversen, wegen Tipermanns Güter	2 —

Voigtey Bissendorf.

4000	Oberstlieutenant Lüderitz wegen der Bestenbostelschen Güter	2 —
3000	Augustus Christian von Bothmer zu Bennemühlen	1 1/2 —
5000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt wegen Eltze	2 1/2 —
4000	Christoph Friedrich von Campen zu Poggenhagen wegen Melliendorf	2 —

Voigtey Burgwedel.

6000	Die von Alten wegen ihrer Leute zu Stelle und Warmbüchen	3 —
6000	Seel. Landdrost von Cram Erben wegen ihrer Leute zum Horst	3 —
4000	Die von Ilten wegen ihrer Leute zu Nienwarmbüchen	2 —

Voigtey Eicklingen.

8000	Das Kloster Wienhausen wegen Lütken Lopke	4 —
8000	Die von Bortfelde wegen ihres Hofes und Leute zu Wathlingen	4 —
32,000	Friedrich von Lüneburg wegen Wathlingen	16 —
20,000	Augustes von Mahrenholz	10 8
4000	Noch dieselbe wegen Schlistedtgüter	2 —
13,500	Landdrost Christian von der Wense wegen Oppershausen	6 3/4 —
1000	Caspar Lange wegen J. Ursull von der Oue Guths in Nienhagen	1/2 —

Digitized by Google

9.

Matrikel vom 5. Juli 1637.

Land=Matricul
des Fürstenthums Lüneburg
Zellischer Linie.

Wie dieselbe Anno 1635 zu Meding, und anderweit zu Lüneburg von den Mehrentheil der Land=Räthe und Ausschusses der Löbl. Landschafft Anno 1636 calculiret, dann endlich nach gehaltenen Landtagen zu Beidenbostel in diesem 1637ten Jahre den 5. July in Zelle, von den sämmtl. anwesenden Land=Räthen und grossem Ausschuße der Löbl. Landschafft, von neuen moderiret, mit Fleisse revidiret, mit dem alten Matric. collationiret, und endlich unanimi Consensu approbiret, und zu publiciren für gut angesehen ꝛc.

Actum Zelle am 5. July 1637.

in simplo oder einfache Anlage.

Prälaten und Geistliche.

	Rthlr. in specie.
Der Abt und Kloster St. Michaelis in Lüneburg	100
Stifft und Canonici zu Bardewick	35
Stifft Rammelslohe	15
Kloster Lühne	33
Kloster Meding	35
Kloster Ebstorff	32
Kloster Walsrode	10
Kloster Wienhausen	10
Kloster Isenhagen	10
(Summa 280 Rthlr.)	

Anlage der Ritterschaft.
Ambt Zelle.

Julius Brun Merrettich wegen Watlingen	3
Moritz von Mahrenholtz, Aug. seel. Sohn	10
Jürgen von Elding	5
Dieterich von Elding wegen Walenrode	5
Bartold v. Rutenberge wegen seiner Lüneb. Lehn	15
Jürgen v. d. Wense wegen Statz v. Elding güter	2
Joh. v. Oppershauß Erben zu Elding	6
Die Samptliche v. Honhorst zu Honhorst	4
Jürgen v. d. Wense wegen Eikling	3
Jürgen Strate zu Hone (in anderen Abschriften Hohne)	2
Ernst Hogreven Erben zu Hermansburg	2
Christoff und sein Vetter Anthon Günther v. Harling zu Eversen	4
Christof und Dietrichs v. Hasselhorsten Erben	4
Ludolff v. Hasselhorsten Erben	2
Ernst v. Jettebroek zu Dorpemark	3

	Rthlr. in specie
Herman Baltzer Clammers Erben wegen Sunder, Eilte und Winßen	20
Die Schacken zum Wickenberge	2
Wilhelm Spörcke wegen Langeln	6
Wilhelm v. d. Wense wegen Wense	6
Wilhelm von Hodenbergs Erben itzo der Hauptmann zu Giffhorn (in einer andern Abschrift: itzo Friederich Schenke v. Winterstedt) wegen Schwachhausen	6
Augustus von Weyhe wegen der von Ahlden Güter zur Böhme	6
Sievert von Oppershausen Erben	10
Ludolff von Mahrenholtz Erben zu Garßenbüttel	5
Aschen v. Marenholtz Erben	5
Die von Bothmer zu Bennemühlen itzo Volrath von Bothmer	3
Alexander v. Bothmer von beiden gütern zu Bothmer	8
Die v. Bothmer zu Schwarmstet	2
Jürgen undt Claus v. Bothmers Erben jetzo Heinrich v. Bothmer	4
Volrath v. Bothmer, Hennekens v. Bothmer sehl. Erben	6
Levin und Gebhart Haverbier	3
Ludewich und Dieterich Fürschutten wegen beiden Höffe zum Bostel	4
Rudolff von Bünau	5
Die v. Heimbrug, Jost Heine sehl. Erben	4
Die Bestenbostel itzo Dieterich Hanß	2
Hans Havekost zu Havekost	2
Die von Hadenstorff	5
Die von Ilten	2
Die von Ahlten	3
Die von Kramme	3
Die von Gadenstedt wegen Lüneb. Lehen	3
Melchior und Tönnies von Campen	6
Die von Obergen	4

Digitized by Google

	Rthlr. in specie
Harmen Titz genannt Schlüter wegen der v. Reden Güter in den Freyen	4

Gefreitte im Ambt Zelle.

Die Hornbostel	2
Die Raben wegen der Sattelhöfe zur Sültzen	2
Die Lutterlohen wegen des Sattelhofs zu Lutterlohe (in der Abschrift in der landschaftl. Acte: zu Oldendorff)	2
Die Tübermanns zu Eversen	2
Der Meyer des Sattelhofes zu Wesen	2
Dieterich Altena von seinen Lehngütern	2
Ernst von Lüneburg wegen Ütze	15
Ernst von Lüneburg wegen Watelingen	20

Ambt Ahlden.

Arendt von Gilten	5
Die von Bothmer zu Gilten	3
Ernst von Fulda zu Bierden	2
Dieterich von Hohnstedt zu Franckenfelde	4
Die von Hodenberg zu Hudemühlen	15
Aug. Magni von Hodenbergs Erben zu Gretem	2
Die von Hodenberg wegen Wiedehausen	2

Ambt Rethem.

Dieterich Behr jetzo Johann Fridrich Behr wegen des Hauses Stellichte	10
Johann Friederich Behr wegen Heußling	4
Jobst Behren seel. Erben wegen Heußling	4
Jürgen von Hohnstede wegen Donnerhorst	4
Fritze Hopeners Erben	4
Christoff Diederich v. d. Kedenborg zu Kedenborg	1½
Die v. d. Kedenborg wegen Hützing	1½
Otto Aschen von Mandelslohe wegen Hilberding und Rethem	3
Gerd von Ahlden Erben zu Fulda	1
Otto Schlepegrells Erben	3
Jürgen Schlepegrells Erben	3
Heinrich Schlepegrels Erben zu Rethem	3
Tönnies Torney zur Böhme	2
Ludolff Torney Erben wegen Hern	1
Erich Torney Erben wegen Rethem	1
Torney wegen Wolendorff itzo Hans von Harling sel. Erben	2
Cord von Ahlden zu Campen	2
Heinrich Klencken zu Sindorff	6

Ambt Winsen.

Die von Bothmer zur Lauenbrügge	6
Die von Weyhe zu Böterßen	6

	Rthlr. in specie
Werner von Meding zum Schnellenberg	6
Henning von Meding zum Schnellenberg	6
Anthon Hinrich Müller zum Heiligenthal	6
Die von Hodenberg wegen des Holms	6
Die von Heimbruch wegen Lindthorst	6
Die von Harling zu Bienenbüttel jetzo Fritz Parum von Harlingen	2
Die Groten wegen Stillhorns itzo Johann Grote	6
Thomas Grote wegen Fackenfelde	6

Ambt Dannenberg und Hitscher.

Viet von Hitscher	3
Johann von Hitscher	3
Die von Bülow zu Wenningen	4
Ernst Julius Grote wegen Breesenbrock	6
Lorentz von Dannenberg	2
Christoff von Dannenberg	2
Die v. d. Knesebeck zu Tilsen	4
Clamer v. d. Knesebeck	2
Herman Baltzer Clamers Erben wegen des Guts Lentzen	2

Ambt Lüchau.

Jochim von Plato	8
Jürgen Hinrich von Plato	8
Parum von Plato	8
Die von Bülow zu Gartau	16
Die von dem Knesebeck zu Kolborn und Kordin	15
Die von Jagow	10
Die von Winckstern in der Lentzer Wische	3
Die v. d. Knesebeck zu Langenapel	3
Hartwichs v. Badendorffs Erben	6
Jürgen v. Dannenberg	3

Ambt Bodenteich.

Georg Hilmer von der Wense wegen Hollenstede	10
Georg Hilmer von der Wense wegen Suderburg (in anderen Abschriften: Die v.. d. Wense)	3
It. derselbe wegen Dorpmarck	4
Ludolff von Bodenteich	6
Werner von Bodenteich	6
Christoff von Bodenteich wegen Wrestete	6
Christoff von Bodenteich wegen der Löser Güter	2
Heinrich von Gilten Erben	4
Wilhelm von Weihe Erben zu Eimcke	6

Ambt Oldenstadt und Meding.

Eggert von Estorff wegen Teindorff	5
Eggert von Estorff wegen Veerßen	5
Frantz Joachim Spörcke zu Moltzen	6

Digitized by Google

	Rthlr. in specie
Heinrich Berend Appel zu Masendorff	2
Die von Meltzing zu Emmendorff	6
Ambt Lühne.	
Otto von Estorff zu Barstede	5
Hans Christoff von Estorff zur Netze	5
Ambt Giffhorn und Campen.	
Julius von Bülow wegen Essenrode	6
Heinrich von Campen wegen Wetmershagen	4
Heinrich von Campen wegen Wesenbüttel	3
Werner von Campen wegen Isenbüttel	4
Hanß von Veltheims Erben zu Glendorff	6
Die von Veldheim zu Beinroda	3
Otto Aschen von Mandelslohe wegen Ribbesbüttel	3
Die von Veltem wegen der Güter zu Weihe	3
Friederich Eggeling wegen der von Marenholtz Zehenten zu Osinge, Tendorff und Watlingen	4
Ambt Bleckede.	
Fritz von dem Berge Erben wegen Gartze	15
Gebhard Schacken sehl. Erben zu Wendewisch	6
Die von Wittorff zu Horndorff	6
Sprengere Erben	2
Die Groten wegen des Guts Horn	3
Jobst Ernst Spörcke zu Dalenburg	4
Ambt Ebstorff.	
Heinrich von Heimbruchs Erben, itzo Christoff von Meding wegen Barum	3
Amt Knesebeck.	
Die von dem Knesebeck zu Witing	2
Heinrich von dem Knesebeck	2
Wilhelm von Wethen Erben wegen Tülauw und Farnhorst	2
Die von Bartenschleben wegen Brome und andern Lüneb. Lehen	15
Ambt Vallersleben.	
Andreas von Kißleben wegen Uhri	4
Bodo von Kißleben zu Rode	4
Georg v. d. Wense wegen Hattorff	4
Wegen Schelfelde (Sülvelde?) sambt Buchtmanns zugekaufften wüstenn Ackerhoffe undt selbcken gantzen verfallenen Kahten mit zugehörenden Gerechtigkeiten	3
Ambt Meinersen.	
Die von Saldern	4
Possessor des Gutes Abbensen	4
Ludolff von Marenholtz	2
Wilhelm von der Wense wegen Tedingshausen	4
Amt Klötze.	
Werner von der Schulenburg Erben jetzo Carl von Mandelschlohe wegen Kakerberg	3
Ambt Borchtorf.	
Die Kahlen	4
Summa Summarum 1001 Rthlr.	

10.

„Corrigirte Matricul wegen der Anlage deß Fürstenthumbß Lüneburgk ꝛc. Anno 1644. Diese Matricul ist Anno 1645 den 22. Augusti revidiret corrigiret undt approbiret." *)

Corgirte Matricull
wegen der Anlage Fürstenthums Lüneburg Anno 1644.

Prälaten und Geistliche.

	Simplum Rthlr.
Abbas und Kloster St. Michaell	100
Stift Bardewiek	20

*) Aufschrift auf dem Umschlage.

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Stift Rameschloe	15
Closter Lühne	20
Closter Meding	20
Closter Ebstorff	20
Closter Winhausen	10
Nach Winhausen wegen lütken Lopke	6
Closter Isenhagen	10
Closter Walßroda	10

Ritterschaft.
Ambt Zell.

Julius Braun Marrettich	2
Moritz v. Marenholtz wegen Dieckhorst	10
Jürgen (in der Zusammenstellung von 1647: Hanß Ernst) v. Elding	5
Dieterichs v. Eldings Lehennfolgere	3
Bartoldt von Rutenberg (in der Zusammenstellung von 1647 in der Amtsvogtei Ilten aufgeführt)	15
Wilhelm v. d. Wense Erben wegen Wense	6
Jürgen v. d. Wense Erben wegen Eldings güter	2
Jobst Braun v. Oppershausen	6
Heinrich v. Honhorst Erben (in der Zusammenstellung von 1647: Paul Siegmundt v. H.)	2⅓
Braun Otto v. Honhorst (in der Zusammenstellung von 1647: Erben)	1⅓
Jürg v. d. Wense (in der Zusammenstellung v. 1647: Erben) wegen Eickling	3
Hanß v. Peterßdorff wegen Hone	2
Ernst Hogreven sel. Lehengüter poss.	2
Anthon Günther v. Harling	2
Christoff v. Harlings sel. Erben (in der Zusammenstellung von 1647: Hans Segebandt v. H.)	2
Heinrich v. Haselhorsts Erben, itzo August Friederich v. Haselhorst, wegen ihres guths Harmensburch (in der Zusammenst. v. 1647: Christian August v. H.)	2
Derselbe wegen seines Antheils von des Abts sel. gütern und in specie des Sitzes zu Oldendorff	2
Johann v. Haselhorsts Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Christ. Aug. v. H.)	2
Dieselben wegen ihres Antheils vonn des Abts sel. gütern in Harmensburch belegen	2
Statz Friederich Post, als possessor der Haselhorstischen güter zu Hermensburg	2
D. Ernst Jettebrug (in der Zusammenstellung von 1647: die Jettebruchischen Vormünder wegen Dorffmark)	3
Die Schagken zum Wiekenberge	2
Dietrich v. Honstedt wegen Eilte und Winsen	8
Der Obrister Wurmb (in der Zusammenstellung von 1647: Obristen Wurmbs sehl. Witwe, jetzo Statthalter Schencken Haußfrau) wegen Sunder	2
Wilhelm (in der Zusammenstellung von 1647: August Friedrich) Spöreke	6
Friederich Schencke v. Winterstedt wegen Schwachausen	6
August v. Weyhe Erben wegen Alden güter zue Böhme, jetzo Hans Friedr. v. Wittorff	4
Wilhelm v. Oppershausen	8
Moritz v. Marenholtz wegen der Schlistedischen güter	2
Melchior Levin v. Marenholtz wegen Garßenbüttel (in der Zusammenstellung von 1647 im Amte Meinersen aufgeführt)	5
Henning Philip v. Marenholtz zu Schwulbe wegen Warksbüttel (in der Zusammenstellung von 1647 im Amte Gifhorn aufgeführt)	5
Die v. Bothmar zur Bennemühlen	3
Alexander (in der Zusammenst. v. 1647: itzo Lippoldt) v. Bothmar	8
Die v. Bothmar zu Schwarmstedt	2
Fritz Dieterich v. Bothmar	3
Rudolff v. Bothmars Erben sein außgesetzt uff erkundigung, wehr die güter hatt	2
Levin und Gebhardt Haverbier (in der Zusammenst. v. 1647 nur Curdt Meinolff H. in der Vogtei Essel aufgeführt)	3
Die Feuerschützen (in der Zusammenst. v. 1647: Gerdt Dieterich) zum Bostell	4
Rudolff v. Bünauw (in der Zusammenst. v. 1647: wegen Elze)	3

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Die Horneboſtell	1½
Georg Klötze (in der Zuſammenſt. v. 1647: wegen ſeines Hofes zu Bleckmar)	1½
Die Raven (in der Zuſammenſt. v. 1647: zur Sultzen)	3
Die Lutterlohenn	2
Die Tiebermanne zu Everßen	2
Der Meyer zu Weſenn	2
Dieterich Altenahe (in der Zuſammenſt. v. 1647: Hartwich Altenau zu Bergen)	3
Jobſt Heine und Dieterich v. Heimburg (in der Zuſammenſt. v. 1647 Beider Erben und daneben: Witzendorff)	4
Dietrich Hanß v. Beſtenboſtell	2
Hanß v. Havekoſt wegen Havekoſt	1½
Die v. Hademſtorff (in der Zuſammenſt.: „zu Schwarmſtedt" und in der Vogtei Effel aufgeführt)	5
Die v. Ilten (in der Zuſammenſtellung von 1647: wegen ihrer Leute zu Nien-Warmbüchen)	2
Die v. Alten (in der Zuſammenſt. von 1647: wegen ihrer Leute zu Stelle und Warmbüchen)	3
Die v. Crammen (in der Zuſammenſt. von 1647: wegen ihrer Leute zur Horſt)	3
Die v. Gadenſtedt (in der Zuſammenſt. v. 1647 im Amte Burgdorf aufgeführt)	3
Melchior und Tonnies v. Campen wegen Mellinndorff (in der Zuſammenſtellung von 1647 in der Vogtei Biſſendorf aufgeführt)	2
Die v. Oberge (in der Zuſammenſt. v. 1647: zu Sterdorff und im Amte Meinerſen aufgeführt)	4
Harmen Titze genandt Schlüter (in der Zuſammenſt. v. 1647: „zu Ahlten" und in der Amtsvogtei Ilten aufgeführt)	4
Die v. Bortfeld	4
Oberſte Wilhelm Schlüter	4
Friedrich v. Lüneburg wegen Ütze (in der Zuſammenſtellung v. 1647: im Amte Meinerſen aufgeführt)	15
wegen Wathling	20
Jungfer Urſell vonn der Ow wegen Nienhagen (in der Zuſammenſt. v. 1647 in der Vogtei Eicklingen aufgeführt)	1

Ambt Ahlden.

Ahrend v. Gilten Erben	5
Levin v. Bothmer zu Gilten	6
Ernſt v. Fulde zu Bierden	2
Jürgen v. Honſtedten Erben zur Donnerhorſt (in der Zuſammenſt. v. 1647 im Amte Rethem)	4
Dieterich v. Honſtedt wegen Franckenfelde	4
Die v. Hodenberg zu Hudemühlen	15
Auguſt Mangni v. Hodenbergs Erben wegen Greten	2
Die v. Hodenberg wegen Wiedenhueß	2

Ambt Rethemb.

Johan Friederich Behr (in der Zuſammenſtellung von 1647: Lehnsfolger) wegen Stellichte)	10
Derſelbe wegen Hüeßling	4
Jobſt Behrenn Erben wegen Hüeßling	4
Fritz Offners Erben	6
Die v. d. Kettenburg (in der Zuſammenſtellung v. 1647: Chriſtoff Dieterich) zu Hüntzingen	1
Die v. d. Kettenburg zur Kettenburg (in der Zuſammenſt. von 1647: Derſelbe) wegen Kettenburg	2
Otto Aſchen von Mandelſchloe wegen Hilberding und Rethemb	3
Curdt v. Allden (in der Zuſammenſt. v. 1647: Erben) zu Fulda	1
Otto Schlepegrell ietzo Jürg Heine Schlepegrell	3
Noch Jürg Heine Schlepegrell wegen Jürgen Schlepegrels Güter	5
Gebhardt Schlepegrell der Jünger	3
Die Möller von Hülſingen gütere im Ambt Rethem	2
Anthon Torney wegen Böhme	2

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Jürg Heinrich Torney wegen Hedern	2
Haubtman Martin Schönauw (in der Zusammenstellung v. 1647: Erben) wegen Wolendorff	2
Derselbe wegen Nienhagenn (in der Zusammenst. v. 1647: Erben und nur mit ½ Rthlr. in der Vogtei Eicklingen aufgeführt)	1
Erich Torney Erben wegen Rethem	1
Cuerdt Allden Erben zum Campe	2
Henning Klennken Erben zu Sindorff	6

Ambt Winsen an der Luhe.

Balthasar v. Bothmar uff Lowenbrugk	6
Wilhelm Curdt von Weihe Boterßen	6
Warner v. Meding	6
Henning v. Meding Erbenn (in der Zusammenst. v. 1647: Warner v. M.)	6
Anthon Heinrich Mollere zum Heiligenthall	6
Possessores des Guths Lindthorst	6
Die v. Hodenberg wegen des Holms	6
Die v. Harling zu Bienenbüttell Fritz Braun v. Harling	2
Johan Grothe wegen Stillhorn	6
Thomas Grothe wegen Fackenfelde	6

Ambt Hitzker unnd Dannenberg.

Gottschalck v. Hitzker (in der Zusammenst. von 1647: zu Dötzing)	3
Ludolff Clammer v. Hitzker	3
Jochim v. Bülow wegen Jasernbeek	6
Ernst Julius Grothe wegen Bresenbroek	6
Jürg Parum v. Dannenberg wegen Breselenz	2
item wegen Lüchauw	2
Christoff Georg v. Dannenberg zu Breselentz	2
Thomas v. Kneßbeck zu Tielsen	4
Frantz Julius v. Kneßbeck	3
Possessor der Stockheimbschen güter, itzo Joachim Warner v. Wittorff	2
Dieterich Honstedt unnd Hodenberg wegen der (in der Zusammenst. von 1647: Stockheimbschen) Zehenten	3
Hieronymus Witzendorff wegen der Lentzischen (in der Zusammenstellung v. 1647: Loitzischen) güter (daneben ist von anderer Hand notirt: „Hieronymus Witzendorff wegen Leutzen güter liegen in Bodenteich und sind 3 Meyer, gehören zum Wilschenbrook; die gesperrt gedruckten Worte sind nicht recht leserlich)	2

Ambt Lüchow.

Anthon Dettleff v. Plato	8
Jürgen Heinrich v. Plato Sehl. Erben	8
Parum v. Plato Sehl. Erben	8
Die v. Bülow zu Gartow	16
Die v. Kneßbeck zu Colborn unnd Corvin	10
Die v. Jagow	3
Die v. Wenckstern in der Lentzen Wische	1
Hartwich v. Badendorff Erben	6
Jürg v. Dannenberg successoren itzo Rodolff von Bothmers sehl. widtwe	2

Ambt Bodenteich.

Jürg Hilmer v. d. Wense wegen Hollenstedt	10
Possessor des Guets Suderborg	2
Wegen Dorpmark (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Hilmer v. d. Wense, in der Vogtei Fallingbostell aufgeführt)	4
Oßwaldt und Lippoldt v. Bodendiek wegen Schnega	6
unnd Lösers güter	24 mgr. —
Christoff v. Bodendiek wegen Wrestedt	6
unndt Lösers güter	24 mgr. —

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Albrecht v. Bodendiek wegen Goddenstedt	6
unnd Lösers güter	24 mgr. —
Henning v. Gilten Sel. Erben zu Wrestedt	4
Die Ompteda zu Baansen	2
August Ernst v. Weihe zu Eimbke	4

Ambt Oldenstadt unnd Meding.

Segebandt v. Estorff zu Teyendorff (in der Zusammenst. v. 1647 ist bemerkt, daß es ins Amt Bodenteich gehöre)	4
Derselbe wegen Verßen (in der Zusammenst. v. 1647 im Amte Bodenteich aufgeführt)	6
Frantz Jochim Sporcke zu Moltzen	6
Heinrich Schmit vonn Störtenbüttel	2
Derselbe wegen Emmendorff (in der Zusammenst. v. 1647: Franz Joachim Spörke zu Emmendorff)	2
Heinrich Berent Appel zu Masendorff	2
Rudolff v. Meltzings Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Lorenz Heinrich v. M.) zu Emmendorff	3

Ambt Giffhorn unnd Campenn.

Otto Aschen v. Mandelschloe wegen Ribbesbüttel	4
Christian v. Bülow wegen Essenrode	5
Andreas v. Kißleben wegen Scheppow	2
Julius Braun Marrettig wegen der zum gueth Wedesbüttel gehörigen Lehngüter (in der Zusammenst. v. 1647: wegen Offensen, als zum Gut Wedesbüttel gehör. Lehngut, mit der Bemerkung: „gehöret in die Voigtey Eickling“)	1
Jürg v. d. Wense wegen Hattorff	4
Balzer Oßwaldt v. Campen zu Wethmarshagen	4
Thomas Grothe wegen Wedesbüttel	2
Hanß v. Veltheimb zu Glentorff	6
Hinrich v. Veltheimb zu Beyenrode	3
Die v. Veltheimb zu Destedte wegen der Lüneburgischen Lehne	3
Friederich Eggeling wegen der Marenholtischen Zehenten (in der Zusammenst. v. 1647: im Amte Meinersen aufgeführt und nur mit ½ Rthlr.)	2

Ambt Blekede.

Fritz v. d. Berge Erben wegen Gartze unnd anderer Lehen güter	15
Der Ambtman zu Blekede wegen Brakede (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Krüger, Ambtm. zu Blekede)	2
Gebhardt Schagke zu Wendewisch Erbenn: ietzo Johann Schagke	6
Die Sprengels Erben (in der Zusammenst. v. 1647: wegen etlicher Wiesen in der Teldow)	2
Ernst Julius Grothe wegen des Gueths Horne	2
Jobst Ernst Spörke zu Dalenburg	4
Die v. Wittorff wegen Horndorff	6

Ambt Lüne ꝛc. *)

*) In der Zusammenstellung v. J. 1647 findet sich neu aufgenommen: „der Herr Abt Christoff v. Bardeleben wegen Adendorff . . . 2 Rthlr.

Hanß Christoff v. Estorff zur Netze	6
Ludolff Otto v. Estorff zu Barnstedt (in der Zusammenst. v. 1647 im Amte Medingen aufgeführt)	5

Ambt Ebstorff.

Balzer v. Kalebutz wegen Bockum	3
Christoff v. Meding wegen Barum	3

Ambt Knesebeck.

Christian August v. d. Knesebeck zu Witting	4
Heinrich v. Knesebecks Erben (in der Zusammenst. v. 1647: Levin und Jürgen Hinrich v. Knesebeck)	2

Digitized by Google

	Simplum Rthlr.
Wilhelm v. Weihe wegen Tülow und Fahrenhorst, jetzo Carll v. Mandelschloe Erben	2
Die v. Bartensleben wegen Brome unnd anderer güter	16

Im Ambt Lüne sindt belegen *)

*) Zur Seite ist bemerkt: „Diese Güter haben patricii in Lüneburg, müßen theils Roßdienst thuen, pitten daß sie auch die anlage geben mügen.

Daß guth Wrestorff (in der Zusammenst. v. 1647: Leonhardt Töbings Witwe wegen . . .)	3
Wilschebrock (in der Zusammenst. v. 1647: Hieronymus Witzendorff wegen . . .)	2
Broekwinkel (in der Zusammenst. v. 1647: Georg Elver wegen . . .)	1½
Kolden Moht (in der Zusammenst. v. 1647: Franz Witzendorff wegen des)	2

Ambt Fallerschleben.

Statz Joachim v. Kißleben zu Uhri jetzo Andreas	4
Jürgen v. d. Wense sel. Erben wegen Sülfelde	3
Bodo v. Kißleben (in der Zusammenst. v. 1647: und Heinrich Julius v. Marenholz) zu Roda	4
Jürgen v. d. Wense wegen des guts Morße	3

Ambt Meinersen.

Die Saldern (in der Zusammenst. v. 1647: zu Abbensen)	4
Possessor des Guths Abbensen, Jochim v. d. Streithorst Sel. widtwe	4
Jürgen Hilmar v. d. Wense wegen Tedinghausen	2

(In der Zusammenstellung v. J. 1647 ist hier neu mit aufgeführt: „Melchior Levin v. Marenholz Erben wegen Ankensen 2 Rthlr.")

Ambt Clötze.

Warner v. d. Schulenburges Erben, jetzo Carll v. Mandelschloe wegen Kakerbeck	3

Ambt Burchtorff.

Die Kalen zu Burchtorff sein in keiner Matric. alß nur 1638 zu befinden	4

Summa Summarum 967 Rthlr in simplo.

Christoff v. Bardeleben mpp.
Christoff v. Badendiek mpp.
Werner v. Meding mpp.
Otto Aschen von Mandelschloe mpp.
Balthasar v. Bothmar mpp.
Oßwaldt v. Bodendiek mpp.
Wilhelm Cordt v. Weihe mpp.
Anthon Dethlef v. Plato mpp.
Johan Grote mpp.
Wilhelm v. d. Knesebeck mpp.
Dieterich v. Honstedt mpp.
Christian v. Bülow mpp.
Julius Braun Marrettich mpp.
Moritz v. Marenholtz mpp.
Hans Friederich v. Wittorff mpp.
Fritz Dieterich v. Bothmer mpp.
Ludolff Otto v. Estorff mpp.

Daß diese Matricull vonn der Löblichen Ritterschafft einhellig beliebet, thuen auff dero Begehrenn wir hiemit attestiren.

Heinrich Wenmarig mpp.
Henricus Krolow mpp.
Johan Wulekow mpp.

Digitized by Google

11.

Verzeichniß, wie die von Praelaten und Ritterschafft wegen gemeiner necessität jüngsthin salvis juribus et privilegiis verwilligte 6000 Thaler bey der Suderburgischen Zusammenkunfft, soviell in solcher kurtzen Zeit geschehen können, nach proportion eines jeden Vermögen eingetheilet worden, wor ey dan noch außtrücklich verwahret wirdt, daß bey etwan künfftig nöhtig befundener Revision der matricul diese Verzeichniß annoch pro firmo fundamento nicht zu achten.

Prälaten.

Capitalia.		Rthlr.
200,000	Abtt und Closter zu Lüneburg	100 —*
40,000	Stifft Bardovic	20 —
30,000	Stifft Ramelsloh	15 —
40,000	Closter Lüne	20 —
40,000	Closter Meding	20 —
20,000	Closter Wienhausen	10 8
20,000	Closter Isenhagen	10 8
20,000	Closter Walsrode	10 —
40,000	Closter Ebstorff	20 16

Ambt Ahlden.

20,000	Otto Henrich und seine gebrüdere v. Bothmer wegen des guhts Gilten	10 9
4000	Wilhelm Friderich v. Fulda	2 —
6000	Rittmeister Christian Ernst v. Gilten zu Gilten	3 —
9000	Friederich Ludewig v. Hohnsted sel. Erben zu Frankenfeld	4½ 4
39,000	Augustus Friederich v. Hodenberg zu Hudemühlen	19½ —
	worzu Wilhelm Herman v. Hodenberg Wittwe ihr quantum zuzulegen.	
3000	Wilhelm Herman v. Hodenberg Witwe wegen Greten	1½ 1
4000	Augustus Friderich v. Hodenberg wegen Wiedenhausen	2 —

Ambt Blekede.

2500	Landraht Augustus Grote wegen Horn	1¼ —
4000	Rittm. Lüers Erben wegen Brakede	2 —
12,000	Drost Christian Wilhelm Grote wegen Wendewisch	6 —
8000	Jobst Frantz Spörke wegen Dalenburg	4 —
	Ist wegen bekannter Feuersbrunst diesesmahl absque praejudicio futuri nichts angesetzet.	
4500	Landraht Werner Herman Spörke wegen Züskendorp, welches vor diesem bei Dahlenburg gewesen	2¼ —
1000	Johan Augustus und Frantz Heinrich Gebrüdere Sprenger	1 —
12,000	Julius Otto v. Wittorff wegen Horndorff	6 —

Ambt Bodenteich.

18,000	Cammerherr Thomas Grote wegen Wrestedt	9 —
18,000	Stadthalter Christoph Hildebrandt von Hardenberg	9 —
8500	Praesident Paul Joachim von Bülow seel. Erben wegen Göddenstedt	4¼ —
18,000	Otto Gottfried von Merkelbachs seel. Erben wegen Veerßen	9 —
8000	Rittmeister Christian Ernst von Gilten wegen Wrestedt	4 —
2500	Landrath Werner Hermann Spörcke wegen Baensen	1¼ —
9500	Johann Christian von Weyhe zur Eimbcke	4¾ —
25,000	Landdrost Christian von der Wense wegen Hollenstedt und dazu gehöriger Melzingischen Güter	12½ —
2000	Noch derselbe wegen Suderburg	1 —

*) Diese zweite Columne enthält die moderirten Ansätze.

Digitized by Google

Capitalia.		Rthlr.	
	Ambt Burgtorff.		
6000	Ernst Christian und Barthold Wilhelm von Gabenstedt wegen ihrer im Ambte Burgtorff habenden Güter	3	—
	Ambt Campen.		
3000	Christian Augustus von Kißleben seel. Erben wegen Scheppau . .	1½	—
14,000	Josias von Veltheim wegen Glentorff	7	—
	Ambt Clötze.		
6000	Von der Schulenburg wegen Kakerbeck ꝛc.	3	—
	Ambt Ebstorff.		
5000	Ausreiter Werner Augustus von Meding wegen Bahrum . . .	2½	—
	Ambt Fallersleben.		
7000	Joachim Ernst von Kißleben wegen Uhry	3½	—
5000	Christian Augustus von Kißleben seel. Erben wegen Rode . . .	2½	—
6000	Henrich von Veltheim seel. Erben zu Beyenrode	3	—
16,500	Franz Otto von der Wense seel. Erben wegen Sülfelde und Mörse	8¼	—
8500	Cammerjunker Georg Friederich von der Wense wegen Hattorff .	4¼	—
	Ambt Giffhorn.		
16,000	Schatzrath Christian von Bülow wegen Eßenrode	8	7
8500	Heinrich Vollrath von Campen zu Isenbüttel	4¼	—
8500	Johann Tedell von Campen wegen Wettmershagen	4¼	—
6000	Großvoigt Thomas Groten seel. Wittwe wegen Wedesbüttel . .	3	—
4500	Noch dieselbe wegen Martenbüttel, welches vor diesem zu denen Campischen Gütern mit gehöret	2¼	—
13,000	Hofrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Ribbesbüttel . .	6½	6
28,000	Aschen Christoph von Marenholtz wegen Schwülper und Warcksbüttel auch Wahrenbüttel	14	—
	Ambt Hitzacker und Dannenberg.		
12,000	Obrister Jacob von Bülow wegen Jasebeck	6	—
6000	Henrich Frantz von Dannenberg wegen Breselentz	3	2½
5000	Friedrich Otto von Dannenberg wegen seiner Güter vor Lüchow .	2½	—
6000	Obrist Lieutenant Christoph Jürgen von Dannenbergs Erben wegen Breselentz. Ist diesesmal wegen bekannter Feuersbrunst absq. praejudicio futuri nichts angesetzet	3	—
11,000	Landrath Augustus Grote wegen Bresenbrock	5½	—
8000	Marquard Ludolf Ernst von Hitzacker wegen Dötzingen	4	—
8000	Hauptmann Viet Franz von Hitzacker wegen Dötzingen	4	—
2000	Von dem Knesebeck zu Tielsen wegen ihrer im Amte Knesebeck habenden Güter	1	—
5000	Christian Franz Ernst von dem Knesebeck zu Bancke	2½	—
	Ambt Knesebeck.		
43,000	Geheimter Cammerrath Otto Grote wegen Knesebeck	21½	—
33,000	Die von Bartensleben wegen Brome und anderer Güter	16½	—
10,000	Christian August von dem Knesebeck zu Wittingen	5	4½
4000	Levin von dem Knesebeck Erben zu Wittingen	2	—
4000	Jürgen Heinrich von dem Knesebeck wegen Wittingen	2	—
5000	Friedrich von Weihen Erben wegen Bülow und Fahrenhorst . .	2½	—
	Ambt Lüchow.		
8000	Hartwig Joachim von Badendorf wegen Woltersdorf und Wierstorf	4	—
3000	Burchard Sigmund von dem Knesebeck wegen Jürgen von Dannenbergs Güter zu Lüchow	1½	—
37,000	Sämmtliche von Bülow zu Gartow	18½	—
6000	Sämmtliche von Jagow ihrer Güter halber	3	—
20,000	Hofgerichts Assessor Joachim Friedrich v. d. Knesebeck und übrigen dessen Vettere wegen Colborn und Corvien	10	—

Digitized by Google

Capitalia.		Rthlr.	
20,000	Christoph Levin von Plato zu Grabow	10	—
20,000	Henrich Philip von Plato zu Grabow	10	—
20,000	Parum Valenthin von Plato zu Grabow	10	—
5000	Die Gevettern von Wenckstern	2 1/2	2
	Ambt Lüne.		
4000	Doctor Dölffer wegen Adendorf	2	—
2500	Georg Elver wegen Brockwinkel	1 1/4	—
16,000	Dieterich Hartwig von Estorff zur Netze	8	—
4000	Frantz Heinrich von Wietzendorff wegen Wrestorff	2	—
2000	Hermann Friederich von Wietzendorff wegen Wilschenbrock und Loitzischen Güter	1	—
4000	Frantz von Wietzendorf wegen Kaltenmoor	2	—
8000	Gebhard von Wittorf wegen der Stöckheimschen Güter	4	—
3000	Christian Ludwig Post, wegen des von seinem seel. Vater von diesen Wittorfischen Gütern erkauften Hofes in Lüneburg und anderer Pertinentien	1 1/2	—
	Ambt Medingen.		
16,000	Landrath Otto von Estorffs seel. Erben wegen Teyendorf	8	—
14,000	Director Ludolf Otto von Estorff wegen Barnstedt	7	—
4500	Jürgen Ernst von Meltzing wegen Emmendorf	2 1/4	—
	Ambt Meinersen.		
1000	Friedrich Eggelings Güter possessores wegen der Marenholtzschen Zehnten	1/2	—
17,000	Friedrich von Lüneburg wegen Uetze	8 1/2	—
16,000	Aschen Christoph von Marenholtz wegen Gerstenbüttel u. Anckensen	8	—
8000	Hillmer von Obergs Erben zu Steterdorf	4	—
13,000	Präsident von Bülow seel. Erben wegen Abbensen	6 1/2	—
5500	Cammerjunker Georg Friedrich von der Wense wegen Dedenhausen	2 3/4	—
	Ambt Oldenstadt.		
6000	Landrath Henrich Behrend Appels seel. Erben wegen Masendorf	3	—
1000	Georg Ernst von Meltzing wegen Störtenbüttel	1/2	—
14,000	Frantz Henrich Spörcken seel. Erben wegen Moltzen u. Emmendorf	7	—
	Ambt Rethem.		
2000	Curd von Fulda zu Fulda Erben	1	—
4000	Von Ahlden zum Campe	2	—
20,000	Major Friedrich Behr wegen Stellichte	10	—
8000	Noch derselbe wegen kleinen Häußlingen	4	—
8000	Rittmeister Jacob Behre wegen kleinen Häußlingen	4	—
7000	Drost von Hohnstedt zu Donnerhorst	3 1/2	—
3000	Johann Dietrich von der Kettenburg wegen Kettenburg u. Hüntzingen	1 1/2	—
2000	Leopold Klencke wegen Sindorff	1	—
6500	Hofrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Hilperdingen und Rethem	3/4	3
2500	Drost Christoph Otto Müller wegen Hülsingen	1 1/4	—
14,000	Landrath Oeseners seel. Erben wegen Rethem	7	6
8000	Johann Jürgen Schlepegrell's Erben wegen Bethem	4	—
2000	Noch derselbe wegen Jürgen Schlepegrells halben Theil Güter	1	—
2000	Hoffrichter Johann Otto von Mandelsloh wegen Jürgen Schlepegrell's halben Güter	1	—
8000	Gebhard Schlepegrell des Jüngern seel. Erben wegen Rethem	4	—
2000	Hauptmann Magnus von Harling wegen Wohlendorf	1	—
4000	Seel. Torneyen Erben zur Böhme	2	—
4000	Noch dieselbe wegen Hedern	2	—
2000	Noch dieselbe wegen Rethem	1	—
20,000	Hans Friederich von Weyhen seel. Erben wegen Böhme	10	—

Digitized by Google

Ambt Winsen an der Luhe.

Capitalia.		Rthlr.
15,000	Landrath Julius Augustus von Bothmer	7½ —
12,000	Gebhard Grote wegen Fachenfelde	6 —
60,000	Der Dompropst Otto Groten, auch sein Bruder, Drost Christian	
19,500	Wilhelm Groten und des Dombechanten Thomas Groten Erben	
22,000	insgesammt wegen der bey dem Schatz habenden Lehengelder auch wegen des neuen Hauses zusammen	50¾ —
47,000	Landrath August Eberhard und Ernst Friederich gebrüdere Groten	23½ —
2000	Hauptmann Christoph Henrich von Harling	1 —
11,000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt wegen des Guts Holm	5½ —
18,000	Landmarschal von Meding wegen beider Güter zum Schnellenberg	9 —
10,000	Drost Christoph Otto Müller wegen Hiligenthal	5 —
16,000	Wilhelm Curd von Weyhen seel. Erben zu Bötersheim	8 —
24,000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck und dessen Bruder Johann Werner Schenck von Winterstedt wegen Lindhorst	12 —

Ambt Zelle.

Voigtey Beedenbostel.

5500	Landdrost Christian von der Wense, wegen Bargfeld u. Wolenrode	2¾ —
4000	Schatzrath Georg Werner von Havighorst wegen Havighorst	2 —
8000	Magnus und Dieterich Ernst Gebrüder Hohnhorst wegen beider Güter zu Hohnhorst	4 —
7500	Landdrost Christian von der Wense wegen der Oppershausischen Güter in Eldingen	3¾ —
6000	Obrist Lieutenant Joachim Christoph von Lüderitz wegen Hohne	3 —
6000	Landdrost Christian von der Wense wegen der Eldingschen Güter in Eldingen	3 —

Voigtey Bergen.

4000	Altena zu Bergen	2 —
7000	Christian Dieterich von Harling wegen Eversen	3½ —
1000	Hans Segeband von Harling wegen Eversen	½ —
2000	Präsident Friederich von Heimburg wegen Wietzendorf	1 —
1000	Caspar und Bruno von Heimburg wegen Wietzendorf	½ —
3000	Friederich zu Hornbostel zu Hornbostel	1½ —
2000	Georg Hilmer Clötz	1 —
2000	Hans Rave zu Sültze	1 —
4000	Die beiden Gevettern von Harling zu Eversen, wegen Tipermanns Güter	2 —

Voigtey Bissendorf.

4000	Oberstlieutenant Lüderitz wegen der Bestenbostelschen Güter	2 —
3000	Augustus Christian von Bothmer zu Bennemühlen	1½ —
5000	Oberhauptmann Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt wegen Eltze	2½ —
4000	Christoph Friedrich von Campen zu Poggenhagen wegen Melliendorf	2 —

Voigtey Burgwedel.

6000	Die von Alten wegen ihrer Leute zu Stelle und Warmbüchen	3 —
6000	Seel. Landdrost von Cram Erben wegen ihrer Leute zum Horst	3 —
4000	Die von Alten wegen ihrer Leute zu Nienwarmbüchen	2 —

Voigtey Eicklingen.

8000	Das Kloster Wienhausen wegen Lütken Lopke	4 —
8000	Die von Bortfelde wegen ihres Hofes und Leute zu Wathlingen	4 —
32,000	Friedrich von Lüneburg wegen Wathlingen	16 —
20,000	Augustes von Mahrenholz	10 8
4000	Noch dieselbe wegen Schlistedtgüter	2 —
13,500	Landdrost Christian von der Wense wegen Oppershausen	6¾ —
1000	Caspar Lange wegen J. Ursull von der Oue Guths in Nienhagen	½ —

Digitized by Google

Capitalia.		Rthlr.
2500	Die Gebrüder von Marrettich wegen Wathlingen	1¼ —
2000	Cammerrath Johann Christian Philippi wegen Offensen	1 —
11,000	Oberhauptman Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt wegen Schwachhausen	5½ —
3000	Doct. Johann Henrich Becker wegen Schönauen Guts zu Nienhagen	1½ —
16,500	Landrath Werner Hermann Spörcke wegen Langlingen	8¼ —
8000	Cammerjunker Georg Friederich von der Wense wegen Eicklingen	4 —
	Voigtey Essel.	
7000	Leopold von Bothmer wegen Bothmer	3½ —
2000	Amtschreiber Jürgen Schele wegen des Bothmerschen Hofes zu Schwarmstedt	1 —
4500	Volrath Wilhelm von Bothmer Fritz Dieterichs Sohn wegen Bothmer	2¼ —
3000	Ivan von Bothmer zu Bothmer	1½ —
4500	Landrath Julius Augustus von Bothmer wegen der Hälfte des Bothmerschen Sattelhofes zu Bothmer	2¼ —
9000	Rittmeister Remert Frantz von Hadenstorf Erben zu Schwarmstedt	4½ 4
6000	Landrath Levin von Bothmers Erben wegen der Haverbiersgüter zu Schwarmstedt	3 —
	Voigtey Fallingbostel.	
13,000	Landrath Friedrich Wilhelm von der Wense wegen Wense	6½ —
16,000	Noch derselbe wegen Dorfmarck	8 —
6000	Hofmeister Georg Ernst von Jettebrock wegen Dorfmarck	3 —
	Voigtey Hermannsburg.	
5500	Christian Augustus von Haselhorst wegen Hermannsburg	2¾ —
3500	Ludolf Ernst von Haselhorst	1¾ —
2500	Hans Christoph von Haselhorst	1½ —
3000	Gogrevischer Güter Possessores zusammen	1½ —
3000	Oberforstmeister Ernst Christian von Staffhorst	1½ —
1000	Dieterich Lutterloh zu Oldendorff	½ —
1000	Christoph und Frantz Meyer zu Weesen	½ —
	Voigtey Ilten.	
30,000	Rautenbergische Güter	15 —
4000	Bernhardt Oelffen	2 —
	Voigtey Winsen an der Aller.	
3000	Christian Ludewig Feuerschütze	1½ —
16,000	Friederich Ludwig von Hohnstedt Erben wegen Eilte	8 —
3000	Christoph Jürgen von Hohnstedt wegen Wieckenberg	1½ —
1500	Noch hat von solchen Gütern Hofrath Heydemann den Wietzer Zehnten	¾ —
2000	Johann Werner Schenck von Winterstedt wegen Sunder	1 —

Suderb. den 1. Juni 1677.

Ludolff Otto von Estorff. Levin Ernst von Meding. Conrad Wilh. v. d. Wense. Joach. Fridrich v. d. Knesebeck. G. W. Havichorst.

Digitized by Google

XI.

Pagus Flutwide.*)

Vom Landschafts-Director **Wilhelm von Hodenberg** in Celle.

§ 1.

Am 1. Novbr. 1022 stiftet der Hildesheimer Bischof Bernward das Kloster St. Michaelis in Hildesheim und stattet dasselbe „collaudatione legitimi heredis mei, videlicet dulcissimi germani mei, Tammonis comitis“ mit Gütern aus; darunter auch: „In pago derningon. in prefectura Liudolfi comitis. biscopeshusen. Witildesbutjle. Mainum. Sinesrode. Wilradesbutile. Aldagesbutile. Wrthorp. Knipenstide. Flegthorp. In pago gretinge. Mutha. item Mutha. in pago muthiwide. In *pago Flutwide. in prefectura Thammonis. Alenhusen. Eddinkhusen. Scelhusen. Uuendelingeroth. hardeshem. Siradishen. Sceplice. Waditlogon.* — — Actum in hildesheym“ (Günzel Diöc. Hildesh. S. 355).

§ 2.

Im nämlichen Jahre 1022 bestätigt Kaiser Heinrich II. solche Stiftung (die Stiftung des Klosters St. Michaelis in Hildesheim) und namentlich den Besitz des vom Hildesheimer Bischof Bernward zur Einrichtung dieses Klosters geschenkten Güter; darunter auch: „In pago dernigon in prefectura liudolfi comitis. biscopeshusen. witildesbutile. mainum. finesrothe. willadesbutile. adagesbutile. wrthorp. cnippenstide. flehttorp. In pago gretinge mutha. Item Mutha in pago muthiwidde. In *pago flutuuidde. in prefectura thammonis. alenhusen. Eddinkhusen. Scelhusen. Wendelingeroth. Hardeshem. Uttisson. Siradisson. Scheplice. Waditlagun.* — — Actum werella“ (Günzel Diöc. Hildesh. S. 360).

§ 3.

Die in den Urkunden de 1022 (§ 1 und 2) genannten, zum pagus *Flutwide* gehörigen noch vorhandenen Ortschaften heißen jetzt Aligse (im

*) Vergl. Grupen orig. Germ. Tom. II p. 342 seq.; Steffens Merkwürdigkeiten der Stadt Celle, Celle 1763, Siebenter Brief: „zu welchem ehemaligen Pago ist Celle zu rechnen?“ S. 38 bis 58, nebst zugehöriger Karte; ferner Wersebe Beschreibung der Gaue S. 167 bis 172 und Günzel Diöcese Hildesheim 118 bis 124 und 124 bis 127.

Digitized by Google

Kirchſpiele Steinwedel A. Burgdorf), Engenſen*) (im K. Wettmar A.-V. Burgwedel), Benrode (im K. Ütze), Hardeſſe (im K. Päſe), Ütze (Kirchd.), Seershauſen (im K. Päſe, ſämmtlich A. Meinerſen), Schepelſe (im K. Wienhauſen A.-V. Eicklingen) und Wathlingen (im K. u. Ger. gl. N.). „*Scelhuſen*“ iſt nicht mehr vorhanden, ein „Schellbruch“ (Schellhäuſer Bruch) liegt zwiſchen Ütze und Hänigſen (im A. Meinerſen).

§ 4.

Im Jahre 1051 ſchenkt Kaiſer Heinrich III. dem Hildesheimer Biſchof *Acelin:* „*comitatum* quem *Brvn eiuſque filiuſ* ſcilicet *noſter frater Livtolfvs* nec non et *eiuſ filiuſ Echbreht comiteſ* ex imperiali auctoritate in *beneficium* habuerunt. in pagiſ *Northdvringen. Darlingen. Valen. Salthga. Grethe. Mvlbeze.***) et in publiciſ aeccleſiarum parochiiſ. *Sceningin. Vvethnenſtete. Sciphinſtete Lvcgenheim. Etloveſheim. Stocheim. Teneſdorf. Ringilmo. Beginbvrſtalle. Honengeſbuthele. Hvinhvſen* ſitum. ex noſtra imperiali auctoritate cum omni utilitate quae ullo modo inde prouenire poteſt in proprium dedimuſ, atque tradidimuſ. — — Actum *Radaſpone*“ (Güntzel Diöceſe Hildesheim. S. 364).

§ 5.

Am 3. Juli 1057 beſtätigt König Heinrich IV. dem Hildesheimer Biſchof *Hezilo:* „Comitatum quem *Brvn eiuſque filiuſ ſcilicet patruuſ noſter. Livtolfvs* nec non eiuſ *filiuſ Echbreht* comiteſ ex *imperiali donatione* in *beneficium* habuerunt. in *pagiſ Northdvringen. Darlingen. Valen. Salthga. Grethe. Mulbeze.* et in *publiciſ aeccleſiarum parrochiiſ Sceningen. Wethnenſtete. Sciphinſtete. Lvcgenheim. Et Loveſheim. Stocheim. Teneſdorf. Ringilmo. Beginbvrſtalle. Honengeſbvthele. Hvinhvſen.* ſitum. ex noſtra *regali* auctoritate cum omni utilitate quae ullo modo inde poteſt prouenire in *proprium dedimuſ* atque tradidimuſ. — — Actum *Merſeburc*“ (Güntzel Diöceſe Hildesheim S. 366).

§ 6.

Kaiſer Heinrich III. ſchenkt der Hildesheimer Kirche am 2. März 1052 das „praedium *huginhuſen* — — in comitatu uidelicet Brunoniſ comitiſ et in pago *flotwita* ſitum.“

---

*) Der Name „Eddinkhuſen“ iſt in ſeiner jetzigen Umänderung entſprechend dem Namen Edeſdorpe („bona in bodeke ac in Edeſdorpe, d. i. Backede und Egeſtorf im K. Backede, ſ. den Abdr. d. Urk. bei Scheidt v. Adel S. 348) und Edinghuſen (jetzt Eggenhauſen im K. Heiligenfelde A. Syke, ſ. Alphabetiſches Ortsregiſter z. Hoyer Urkb. S. 38). Das erſte d iſt vor g in n übergegangen.

Die beiden Stiftungsurkunden des Kloſters St. Michaelis in Hildesheim de 1022 (§ 1 und 2) bieten zur Auffindung und Feſtſtellung der Ortſchaften in denſelben das Eigenthümliche dar, daß eben dieſelben durchweg in einer entſprechenden örtlichen Reihefolge ſtehen. Für den pagus Flutwide beginnt der Schreiber der Urkunden mit den Gütern in Weſten: Aligſe und Engenſen, geht dann in grader Richtung von Engenſen nach Scelhuſen (Schellbruch), Benrode auf Hardeſſe; Ütze wird in der Beſtätigungsurkunde nachgeholt, es hätte ſchon vor Benrode genannt ſein ſollen — dann beſchreibt die Aufführung von Seershauſen, Schepelſe und Wathlingen eine einem umgekehrten S entſprechende Bogenlinie.

**) Nicht Mulfede, wie bei Eccard (gen. March. p. 279) abgedruckt iſt, ſondern Mulbeze (1051 und 1057).

Digitized by Google

Kaiser Heinrich III. erlaubt der Hildesheimer Kirche am 15. October 1053 „in loco *Hugenhusen* dicto — — situm in Comitatu Brunonis comitis, et in pago *Flotwito*“ zu haben „mercatum — cum theloneo et moneta, cum districtu et banno, cum naulo et navigio, et omnibus utilitatibus et justitiis, que ad forum legitimum videntur pertinere.“

§ 7.

Am 8. Mai 1060 verleiht König Heinrich IV. der Verdener Kirche: „*quoddam foreſtum* quod pater noſter felicis memorie. heinricus imperator auguſtus dum uixit proprium retinuit et ad nos hereditario iure tranſmiſit. *poſitum in magetheida.* atque hiis terminis clauſum. hoc eſt. a loco qui dicitur *ekkiſuuindebrunno.* ad locum qui uocatur *borunuualla.* inde per publicam ſtratam que uulgo dicitur *dietunehc.* uſque ad fluuium *alera.* ad locum *buotenburſtal.* et ex eodem fluuio uſque in alueum *urſinna.* inde ſurſum uſque ad riuum *ſmeribezi.* ad riuum *wihtinbizi.* et inde iterum ad riuulum *ibizi* ad locum *hollenſtede.* et inde iterum ad prefatum locum *ekkiſuuindebrunnen.* ſitum autem ad ipſum foreſtum in pagis *laingin. moltbizi partungen. creti.* et in comitatu *barnhardi* ducis. *wicelonis* comitis et *ekkiberti* comitis et *Ottonis* comitis. et *folcmari* comitis. — Actum Goſlarie“ (Copiar. Verdenſ. eccleſ. in Hannover. Im Auszuge abgedruckt bei Lüntzel Diöceſe Hildesheim S. 122 und jetzt vollſtändig in den Verdener Geſchichtsquellen Heft II Urk. 13. Vergl. Chron. episc. Verd. bei Leibn. ſcr. II 216 und Spangenb. Chron. S. 53).

Durch die Gränzpunkte: „uſque ad fluuium *alera.* ad locum buotenburſtal. et ex eodem fluuio uſque in alueum urſinna“ wird der zum „pagus *moltbizi* gehörige Theil des Jagdforſtes „*Magetheida*“ beſchränkt auf die hohe Jagd zu Oppershauſen, Oſterloh, Im Sande, Lachtehauſen, Altenhagen und Hehlen-Vorſtadt.

§ 8.

„§ 37. Tradidit Theodericus II familias in *Rainaldinghuſen* *) et in Gellithi pro ſe et pro conjuge ſua Frthurno“ (Wigand trad. Corb. p. 17, bei Falke trad. Corb. p. 533, § 298).

„§ 370. In *Rainaldinghuſen* in pago *Flotuuitha*“ — — (Sarach. reg. bei Falke l. c. p. 23).

„§ 183. Tradidit Borchardus comes pro patre ſuo Siberto I familiam in *Hrotwardeshuſen*“ **) (Wigand a. a. O. p. 37, bei Falke l. c. p. 686, §. 445).

„§ 569. In *Hrotuuardeſhuſ* in pago *Flothuuita*“ — — (Sarach. reg. l. c. p. 33).

§ 9.

Am 24. April 1233 beſtätigt Biſchof Konrad von Hildesheim die Stiftung des Kloſters Wienhauſen durch die Herzoginn Agnes (ducissa de Tzelle), Wittwe des Pfalzgrafen Heinrich, — matricem ſcilicet Eccleſiam in *Huginhuſen* qui in uulgari dicitur *Winhuſen* ſuper Aleram fluuium — — de conſenſu Sifridi de harem tunc archidyaconi et

*) Ramlingen im Kirchſpiele und Amte Burgdorf.
**) Röddenſen im Kirchſpiele und Amte Burgdorf.

Digitized by Google

Conradi tunc plebani ecclesie prefate — — in ipsa uilla et extra uillam siue in *omni pago quod dicitur Flotwede*“ (Arch. Wienhausen Urk. 4).

§ 10.

In dem älteren Zehnt,= Geld= und Fruchtregister des Klosters Wienhausen (ein dünnes Heft Pergamentblätter in Octav, gegen das Ende des 13 Jahrhunderts geschrieben und mit einem Nachtrage: Bona salinaria de 1369, versehen) finden sich bei vielen Ortschaften Randbemerkungen von einer Hand aus dem 14. Jahrhundert. Diese Randglossen bestehen aus folgenden Sylben und Wörtern: „*Vlot*“ — „*Gre*“ — „*Bodendiek*“ — „*Gif*“ — „*Gret*“ — „*Mey*“ — „*Brunf*“ — „*Stut*“ — „*Her*“ — „*S. Frige*“ — „*Broch* und *Borch*“ — „*Sla*“ — „*leuenborch*“ — „*Stich*“ — Der Glossist rechnet:

1) Zum „*Gre, Gret* oder *Grete*“ die Ortschaften: — *Lachtendorpe* — *Gerendessen* — *Helmerecampe* — *Hone* — *Houere* — *Metzinghe* — *Honhorst* — *Gherfnedhe* — *Schernhorst* — *Ghokenholte* — *Adenfbeke;*
2) zum „*Vlot* oder *Vlotwide*“: — *Ofbernefhufen* — *Langhaghe* — *Huneborftelde* — *Uletmere* — *Brokelde* — *Widenrode* — *Watleghen* — *Indago* — *Hauechorft* — *Offenfen* — *Schwechufen* — *Nortborch* — *Eclaghe vtraque* — *Santleghe* — *Schepliffe* — *Bokelfcampe* — *Vlakenhorft* — *Niehagen;*
3) zu „*Bodendiek*“: — *Wrethftede;*
4) zu „*Gif*“: — *Blicwede;*
5) zu „*Mey*“: — *Adenfen* — *Sygerdefhufen* — *Abbenfen* — *Olerdeffen* — *Dolberghe* — *Swibbelinghe* — *Katenfen* — *Cretcinghefen* — *Henigghefen* — *Plochorft* — *Rithufen* — *Wackerwinkele* — *Anenfen* — *Suierdefhufen;*
6) zu „*Brunf.*“: — *Thydhe* — *Honrodhe* — *Sutgledighe;*
7) zu „*Slut*“: — *Ottenhus* — *Oldencelle* — *Boyge* — *Wicbeke* — *Helen* — *Suthelen* — *Weftercelle* — *Lachtehufen* — *Ofterloghe* — *Benneborftelde;*
8) zu „*Her*“: — *Zheuenlo;*
9) zu „*S. Frige* u. *Stichte*“: — *Hertbere* — *Lobeke* — *Stedhem* — *Bekhem* — *Munftede* — *Bultem* — *Adenftede* — *Solceghen* — *Berberghen;*
10) zu „*Broch* oder *Borch*“: — *Enghefe* — *Wetemere;*
11) zu „*Borch*“: — *Schillerslaghe* — *Benhorne;*
12) zu „*Sla*“: — *Orum;*
13) zu „*leuenborch*“: — *Vlotede.*

§ 11.

Die nach § 10 sub 2 zum pagus Vlotwide gehörigen Ortschaften Oppershausen, Langlingen, Hohnebostel, Flettmar, Bröckel, Widenrode, Paulmannshavekost und Vernhavekost, Offensen, Schwachhausen, Nordburg, Groß= und Klein=Eicklingen, Sandlingen,

Digitized by Google

Schepelse *), Bockelskamp, Flackenhorst, und Nienhagen finden sich in der Amtsvogtei Eicklingen, in den Kirchspielen Wienhausen, Langlingen, Müden (zum Theil), Bröckel und Nienhagen; die Ortschaft Wathlingen im Gerichte und Kirchspiele Wathlingen, und Altenhagen (Indago) in der Burgvogtei und dem Kirchspiele Celle.

Die vorstehenden Kirchspiele mit Ausschluß der am rechten Ufer der Aller gelegenen Ortschaften im Kirchspiele Müden mögen eben den Archidiakonatsbezirk („publica aecclesiarum parochia") Wienhausen (§ 4 u. 5) ausgemacht haben.

§ 12.

„*Huginhusen, Hugenhusen,* qui in uulgari dicitur *Winhusen* super Aleram fluuium" liegt „in pago quod dicitur *Flotwede* (§ 9) oder *Flotwita* (§ 6), sonst auch *Flutwide* (§ 1), *Flutuuidde* (§ 2), *Flotuuitha* oder *Flothuuita* (§ 8) und *Vlotwide* (§ 11) genannt; in Urkunden des Kaisers Heinrich III. (§ 4) und des Königs Heinrich IV. (§ 5 und 7) wird eben derselbe *pagus,* mit der publica aecclesiarum parochia *Hvinhvsen, Mvlbeze* oder *Moltbizi* genannt **). Dieser Doppelname kann nicht befremden, da der „pagus *Entergowi*" in der Bremer Stiftungsurkunde de 788 auch „pagus *Derve*" genannt ist (s. Lappenberg Hamb. Urkb. I Urk. 2) und die Benennung des „pagus *Lara* vel *Steiringa*" in der Urkunde de 1049 (a. a. O. S. 874) bekannt geworden ist. (Vgl. den pagus Grethe § 8.)

§ 13.

Zum pagus *Flutwide* oder *Mulbeze* gehört nach Inhalt der Urkunden de 1051 und 1057 (§ 4 u. 5) das Archidiakonat Wienhausen mit den Kirchspielen Wienhausen, Langlingen, Bröckel, Nienhagen, Wathlingen und Celle und einigen, jetzt nach Müden eingepfarrten Ortschaften am linken Ufer der Aller (§ 11). Die nachgewiesenen Gauorte in den Kirchspielen Steinwedel, Wettmar, Ütze, Päse, (§ 3) und Burgdorf (§ 8), welche zum Archidiakonate Sieversshausen gehören, geben die Gewißheit, daß auch dies Archidiakonat im pagus *Flutwide* liegt. Für sämmtliche Ortschaften in den Kirchspielen des Archidiakonats Leiferde ist kein Nachweis vorhanden, zu welchem Gaue die eine oder andere gehört habe. Die südlich daran gränzenden Archidiakonate Denstorf (Tenesdorf § 4 und 5) und Schmedenstedt gehören zum pagus Astphala. Sieht man aber auf die Form der Gränzen zwischen diesem und dem pagus *Flutwide,* so kann es nicht zweifelhaft bleiben, das Archidiakonat Leiferde dem pagus *Flutwide* zuzuweisen, da dann eine fast grade Linie von der Wietze ab bis zur Oker die beiden Gaue scheidet.

---

*) Vgl.: „Der Namen dieses Gaues (Vlotwede) hat sich erhalten; er wird jetzt in den großen und kleinen Flotwedel getheilt. Jener begreift Groß- und Klein-Eicklingen, Sandlingen, Schepelse, Polmans-Havekost; dieser Wienrode, Fletmer, Hanboskel, Bockelse und Schelles Havekost." Lüntzel Diöcese Hildesheim S. 120 und Steffens Merkwürdigkeiten der Stadt Celle S. 41.

**) Wersebe (Gaue S. 174 f.) hielt den Mulbeze und Muthwide für identisch. Letzterer mit Müden an der Örze gehörte aber zur Diöcese Verden, Hvinhvsen aber zum Bisthume Hildesheim; beide Gauen scheidet der pagus Grethe (s. diesen und den pagus Muthwide).

Digitized by Google

§ 14.

Gränzen des Hildesheimer *pagus Flutwide* oder *Mulbeze* (Ostfalen).

1) In Osten und Süden gegen den Halberstädter *pagus Derlingo* (Ostfalen *).

Die Hildesheimer Diöcesangränze vom Einflusse der Helde (Hehlen-Riede) in die Aller ab, die Helde eine Strecke hinauf in südlicher, südöstlicher und südlicher Richtung bis an den Punkt, wo die Helde von Osten herkömmt; von da ab die Hildesheimer Diöcesangränze weiter in grader südlicher Richtung zur Schunter zwischen Thune und (der Frickenmühle oder) Eilersbüttel; dann die Schunter in westlicher Richtung hinab bis oberhalb Walle, von da in südwestlicher Richtung zur Oker oberhalb Rothemühle. Die Hildesheimer Kirchspiele Leiferde, Reten, Filial von Adenbüttel, und Groß-Schwülper bleiben in Westen und Norden, im pagus Flutwide, die Halberstädter Kirchspiele Ribbesbüttel, Meine und Wenden, im Braunschw. Kreise Riddagshausen, in Osten und Süden, im pagus Derlingo.

2) In Südwesten und Süden gegen den Hildesheimer *pagus Astphala* (Ostfalen).

Die Landesgränze zwischen Braunschweig und Hannover in nordwestlicher und westlicher Richtung; dann nordöstlich von Peine ab in westnordwestlicher Richtung die Hoheitsgränzen zwischen den Ämtern Meinersen, Burgdorf und der Amtsvogtei Burgwedel einerseits und dem Amte Peine, der Amtsvogtei Ilten, den Ämtern Hannover und Langenhagen andrerseits. Die Kirchspiele Groß-Schwülper, Didderse, Wipshausen (im Archidiakonate Leiferde), Edemissen, Steterdorf, Sievershausen, Steinwedel, Burgdorf, Kirchhorst (im Archidiakonate Sievershausen) und Isernhagen bleiben in Norden, im pag. Flutwide, die Kirchspiele Wendeburg, Rüper, Meerdorf, Duddenstedt, Peine (im Archidiakonate Schmedenstedt), Vöhrum, Schwiechelt (im Archidiakonate Groß-Solschen), Mehrum, Haimar (im Archidiakonate Hohenhameln), Lehrte, Ilten (im Archidiakonate Lühnde), Kirchrode und Bothfeld (im Archidiakonate Sarstedt) bleiben in Süden, im pagus Astphala.

3) In Westen gegen den Mindener *pagus Merstem* (Engern).

Die Hildesheimer Diöcesangränze (in nördlicher Richtung) längs der Hoheitsgränze zwischen der Amtsvogtei Burgwedel und dem Amte Langenhagen. Die Hildesheimer Kirchspiele Isernhagen und Großburgwedel bleiben in Osten, im pagus Flutwide, die Mindener Kirchspiele Langenhagen und Bissendorf in Westen, im pagus Merstem.

4) Noch in Westen und Norden gegen den Mindener *pagus Loingo* (Engern).

Die Hildesheimer Diöcesangränze längs der Hoheitsgränze weiter in nördlicher Richtung zwischen der Amtsvogtei Burgwedel und der Amtsvogtei

*) Da die Archidiakonate Groß-Stöckheim und Denstorf (Stocheim . Tenesdorf) im **pagus *Valen*** liegen (§ 4 und 5), beide aber einerseits bis an die Oker sich erstrecken, andrerseits an die Archidiakonate Schmedenstedt und Lengede im **pag. Astphala** sich anschließen, so kann der **pagus *Lera*** nicht bis zur Aller gegangen sein, das Archidiakonat Leiferde muß vielmehr dem **pagus *Flutwide*** beigelegt werden. (S. § 13.)

Digitized by Google

Bissendorf, jedoch den Wald Rundshorn berührend; von da ab in östlicher Richtung längs der Hoheitsgränze zwischen der Amtsvogtei Burgwedel und der Amtsvogtei Winsen a. d. Aller bis zum Großen Kolke westlich von Westercelle, von da in nördlicher Richtung längs der Hoheitsgränze zwischen der Burg-Vogtei Celle und der Amtsvogtei Winsen a. d. Aller bis zur Aller, dann in südöstlicher Richtung die Aller hinauf bis unterhalb Celle, ferner in nordöstlicher und östlicher Richtung (Hehlen-Vorstadt südöstlich und Altenhagen südlich lassend) bis südlich von Bostel. Die Hildesheimer Kirchspiele Groß-Burgwedel und Celle bleiben in Osten und Süden, im pagus Flutwide, die Mindener Kirchspiele Bissendorf, Brelingen, Winsen a. d. Aller und Groß-Hehlen in Westen und Norden, im pagus Loingo.

5) In Norden und Nordosten gegen den Hildesheimer pagus *Grethe* (Ostfalen). Südlich von Bostel ab in östlicher Richtung zur Lache, diese eine Strecke hinauf bis unterhalb Lachendorf, dann in südöstlicher Richtung zur Aller oberhalb Neuehaus (im K. Langlingen) und die Aller selbst hinauf bis zum Anfangspunkte. Die Kirchspiele Celle, Altencelle, Wienhausen, Langlingen, Meinersen und Leiferde bleiben in Süden und Südwesten, im pagus Flutwide, das Filial Garßen (vgl. Note 1 zum pagus Grethe), das Kirchspiel Beedenbostel, ein Theil des Kirchspiels Müden und ein Theil des Kirchspiels Gifhorn bleiben in Norden und Nordosten, im pagus Grethe.

§ 15.

Nach der im § 14 beschriebenen Umfangsgränze umfaßte der *pagus Flutwide* oder *Mulbeze* folgende 33 Kirchspiele:

1. das Kirchspiel Leiferde zum Theil in der Hausvogtei Gifhorn, zum Theil in der Obergohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
2. 3. 4. die Kirchspiele Adenbüttel mit dem Filiale Rethen und Didderse in der Obergohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
5. das Kirchspiel Groß-Schwülper zum Theil im Patrimonialgerichte Groß-Schwülper, zum Theil in der Obergohgräfschaft Papenteich, Amts Gifhorn.
6. 7. 8. 9. die Kirchspiele Wipshausen, Eickenrode, Dedenhausen und Elze in der Gohgräfschaft Edemissen, Untervogtei Eickenrode, Amts Meinersen.
10. 11. die Kirchspiele Meinersen und Päse in der Hausvogtei, A. Meinersen.
12. 13. 14. die Kirchspiele Groß-Eddesse, Edemissen und Stederdorf in der Gohgräfschaft Edemissen, Untervogtei Edemissen, Amts Meinersen.
15. das Kirchspiel Sievershausen in der Vogtei Ütze, Untervogtei Sievershausen, Amts Meinersen.
16. das Kirchspiel Ütze in der Vogtei Ütze, Untervogtei Ütze, Amts Meinersen.
17. das Kirchspiel Hänigsen in der Vogtei Ütze, Untervogtei Hänigsen, Amts Meinersen.
18. 19. 20. die Kirchspiele Obbershagen, Burgdorf und Groß-Steinwedel im Amte Burgdorf.

Digitized by Google

21. das Kirchspiel Isernhagen in d. Hausvogtei Isernhagen, Amtsvogtei Burgwedel.
22. 23. 24. die Kirchspiele Kirchhorst, Groß-Burgwedel und Wettmar in der Hausvogtei Burgwedel, Amtsvogtei Burgwedel.
25. 26. 27. die Kirchspiele Celle, Altencelle und Blumlage in der Burgvogtei Celle.
28. das Kirchspiel Wathlingen im Gerichte Wathlingen.
29. 30. 31. 32. 33. die Kirchspiele Nienhagen, Wienhausen, Bröckel, Banglingen und ein Theil des Kirchspiels Müden in der Amtsvogtei Eicklingen.

§ 16.

Was die Benennung des pagus „*Flutwide*“ betrifft, so lassen wir hier abdrucken, was Lünzel (Diöcese Hildesheim S. 118) angenommen hat: „Wo etwa seine (des pagus Flutwide) südliche Gränze sein mag, fließt die Flotriede von Westen her in die Fuse. Hat der Name des Baches Bezug auf den Namen des Gau's? Wie ist dieser zu erklären? Gewöhnlich wird Wedel auf Quelle zurückgeführt; dieses Wort scheint mir jedoch kaum auf Wide zurückgeführt werden zu können. Auch ist nicht wohl abzusehen, wie eine Quelle die Veranlassung zur Bezeichnung dieses Gau's wie auch des Muthiwide hat geben können. Näher scheint mir das Ahd. *Witu*, Alth. *Widu* Holz, Wald zu liegen, und eine angemessene Bezeichnung für jene weiten Heide- und Waldgegenden zu sein [182]). Muth und Flut weiß ich nicht zu erklären, vermuthe indeß irgend einen Gegensatz darin [183]).“

„[182]) Im Amte Meinersen ein Holz Duhtwedel. **Grupen or. Germ. II. 324.** Ferner wird Burgwedel, früher Borchwede, hierher gehören, Steinwedel, früher Steinwede, und eine Menge Forstnamen. Auch ein Ort Flotwedel oben 53 N.“

„[183]) Muth möchte wohl auf Mündung, mouth deuten. Der eine Ort Muthe liegt am Zusammenflusse der Wietze und Örze, der andere am Zusammenflusse der Oker und Aller.“

Digitized by Google

XII.

Magetheida *),

die Lüneburger Heide im Jahre 1060.

Vom Landschafts-Director **Wilhelm von Hodenberg** in Celle.

---

§ 1.

Am 8. Mai 1060 verleiht König Heinrich der Verdener Kirche: „*quoddam foreſtum* quod pater noſter felicis memorie. heinricus imperator auguſtus dum uixit proprium retinuit et ad nos hereditario iure tranſmiſit. *poſitum in magetheida.* atque hiis terminis clauſum. hoc eſt. a loco qui dicitur *ekkiſuuindebrunno* a). ad locum qui uocatur *borunuualla* b). inde per publicam ſtratam que uulgo dicitur *dietunehc* c). uſque ad fluuium *alera.* ad locum *buotenburſtal* d). et ex eodem fluuio uſque in alueum *urſinna.* inde ſurſum uſque ad riuum *ſmeribezi* e). ad riuum *wihtinbizi* f). et inde iterum ad riuulum *ibizi* ad locum *hollenſtede.* et inde iterum ad prefatum locum *ekkiſuuindebrunnen.* ſitum autem ad ipſum foreſtum in pagis *laingin. moltbizi partungen. creti.* et in comitatu *barnhardi* ducis. *wicelonis* comitis et *ekkiberti* comitis et *Ottonis* comitis. et *folcmari* comitis. — Actum Goſlarie **)". Im Auszuge abgedruckt bei

---

*) Vgl. Lüntzel d. ält. Diöceſe Hildesheim S. 121—124, wo wir die erſte nähere Nachricht von der Magetheide finden.

a) Weiter unten (und bei Lüntzel l. c.) ſteht: „**Ekkiswinde*brunnen***".

b) nicht „***Borimwalle***".

c) nicht „***Dietuncht***"; die Lesart „dietwech" (Lüntzel S. 122) iſt wahrſcheinlich die rechte, ſteht aber nicht im Copiar (von „*diot*" Volk, alſo Volkweg. Vergl. Graff V 125).

d) nicht „***Bustenburstal***", wie bei Lüntzel abgedruckt iſt.

e) nicht „***Sinerbezi***".

f) nicht „***Wichtinbizi***".

**) „In nomine ſancte et indiuidue trinitatis *Henricus* diuina fauente clementia *Rex.* Omnibus chriſti noſtrique fidelibus tam futuris quam preſentibus notum eſſe volumus qualiter nos ſub interuentu dilectiſſime genitricis noſtre agnetis imperatricis auguste et ob peticionem dilecti noſtri *Sigiberti epiſcopi* ad altare *uerdenſinenſis* eccleſie. in honore ſancte dei genitricis marie. et ſancte cecilie virginis conſtructe. quoddam foreſtum quod pater noſter felicis memorie. *heinricus imperator* auguſtus dum uixit proprium retinuit et ad nos hereditario

Digitized by Google

Günzel Diöceſe Hildesheim S. 122 *) und jetzt vollſtändig in den Verdener Geſchichtsquellen Heft II Urk. 13. Vergl. Chron. episc. Verd. bei Leibn. scr. II 216 **) und Spangenb. Chron. S. 53 ***).

§ 2.

Die Gränzen des der Verdener Kirche im Jahre 1060 vom König Heinrich geſchenkten Waldes in der Mathheide laſſen ſich nachweiſen, wie folgt:

A. innerhalb des Bardengau:

„a loco qui dicitur „*ekkiſuuindebrunno*“ (Eckwendeborn, an deſſen Ecke [Quelle] eine Schnede [die Hildesheimer Diöceſangrenze, von Oſtnordoſten nach Südoſten] wendet) ****), in der Hildesheimer Diöceſangränze „*Exuuite*

---

iure tranſmiſit. poſitum *in magetheida*. atque hiis terminis clauſum. hoc eſt. a loco qui dicitur *ekkiſuuindebrunno*. ad locum qui uocatur *borunuualla*. inde per *publicam ſtratam* que vulgo dicitur *dietunehe*. uſque ad fluuium *alera*. ad locum *buotenburſtal* et ex eodem fluuio uſque in alueum *urſinna*. inde furſum uſque ad riuum *ſmeribesi*. ad riuum *wihtinbizi*. et inde iterum ad riuulum *ibizi* ad locum *hollenſtede*. et inde iterum ad prefatum *locum ekkiſuuindebrunnen*. ſitum autem ad ipſum foreſtum in pagis *laingin*. *moltbizi partungen*. *creti*. *et in comitatu barnhardi ducis*. *wicelonis comitis* et *ekkiberti comitis* et *Ottonis comitis*. et *folcmari comitis* cum banno ceruorum ceruarumque ſuum capreolorum [1]). atque cum omni utilitati que ullo modo inde prouenire poteſt in proprium dedimus ac tradidimus ea videlicet ratione. ut predictus epiſcopus ceterique ſui ſucceſſores. de prefato foreſto liberam dehinc poteſtatem habeant. tenendi. commutandi. precariandi. uel quicquid eis pro uſu ſue eccleſie placuerit inde faciendi. et ut nulli ſine conſenſu et licencia verdenſis epiſcopi in prenominato foreſto uenari. aut quidlibet ius exercere liceat. et ut hec noſtra regalis tradicio ſtabilis et inconuulſa omni permaneat euo. hanc cartam inde conſcribi. et figilli noſtri inpreſſione iuſſimus inſigniri. Data eſt VIII. Idus maii. anno dominice incarnacionis M. lx. Indictione. XIII. anno autem ordinacionis domini H. quarti regis VI. Regni uero IIII. Actum *Goſlarie* in dei nomine feliciter. Amen.“

*) „a loco *Ekkiswindebrunno* ad locum. *Borimwalle*. inde per publicam stratam que vulgo dicitur *Dietuncht* usque ad fluvium Alera. ad locum *Bustenburstal*. et ex eodem fluvio usque in alueum *Ursinna* inde rursum usque ad riuum *Sinerbesi*. ad riuum *Wichtinbizi*. et inde iterum ad riuulum Ibizi. ad locum *Hollenstede*. von da wieder nach *Ekkiswindebrunnen*. Der Forſt liegt in den Gauen

Lamgin. *Moltbizi*. *Partungen*. *Creti* et in comitatu *Bernhardi* ducis. *Wicelonis* comitis. *Ekkiberti* comitis. *Ottonis* comitis. *Folcmari* comitis.“

(Günzel, d. ält. Diöceſe Hildesh. S. 122.)

**) „*Seghebertus* huius eccleſiae ep. XXII. Huic Imperator *Hinricus* IV. ad petitionem matris suae Agnetis Imperatricis donavit *eccleſiae Verdenſi* b. Mariae et b. Caeciliae quoddam *foreſtum venationis in Maghetheyde* cum terminis suis in privilegiis super hoc editis lucide deſignatis, qui hic poni non poterant.“ (*Chron. ep. Verd.* ap. *Leibn.* scr. r. Br. II 216.)

***) „Dieſer (Biſchof Seybert zu Verden) hat erlanget durch dieſes Kaiſers Mutter Agneten, ſo dero Zeit das Regiment wegen ſeiner Unmündigkeit geführet, daß er ihm hat gegeben den Horſt oder Wald die Maget=Heyde genannt, ſo dem Kaiſer erblich zugehörig, mit aller Gerechtigkeit, mit der Jagd, groſſes und kleines Wilds, und daß daſelbſt niemand jagen ſolte, als allein dieſer Biſchoff, laut des Privilegii, ſo ihm darüber ertheilet und datiret den 8. Maji Ao. 1060. Indictione 13. im Jahr Henrici IV. Ao. 6 aetatis. ſeines Reichs im 4ten. Geſchehen zu Goslar.“ (Spangb. Verd. Chron. 53.)

****) Oder: an welchem Borne die Hildesheimer Diöceſangränze in eine Ecke wendet.

---

[1]) es ſteht im Copiar capolorum und wird verſchrieben ſein für capellarum.

Digitized by Google

fons“ und „*egfuithebrunnan*“ genannt, d. i. den Bornbeck, von Borne (im K. Holdenstedt A. Bodenteich) ab, in südlicher Richtung hinauf „ad locum qui uocatur *borunuualla*“; derselbe scheint in dem Born-Bruche erkennbar zu sein (Holle'sche Karte, Sect. 6), in welchem die Gränze den Bornbach verläßt und in gleicher südlicher Richtung (den auf der Holle'schen Karte verzeichneten Gränzpunkten entlang) sich erstrecket „per publicam stratam que uulgo dicitur *dietuuehc*“ (Volksweg, von „diot“, Volk), welcher in der Hildesheimer Gränzbeschreibung „*ekkrikes via*“ und „*ekrikes-uueg*“, auf der Müller'schen Karte Eggerdesweg, auf der Papenschen Karte Engelsweg genannt wird und als alte Heerstraße (jetzt Chaussee) vom herrschaftlichen Forstorte Breitenhees in südwestlicher Richtung nach Weihausen (im K. Eschede A. Beedenbostel) führt.

B. innerhalb des *pagus Grethe:*

In Weihausen verläßt diese Gränze den Bardengau (und die Chaussee, welche über Eschede nach Celle führt) *) und wendet sich, etwa die Lutter bis Luttern abwärts und so die Mathheide zwischen der Aschau und Lutter, Schelploh und Eschede (Berghaus Planche 71) in den Forstbann einschließend *), in südlicher und (von Bargfeld ab) südwestlicher Richtung über Beedenbostel, „ad locum *buotenburstal*“, zur Aller, „usque ad fluuium *alera*“, wo die Lachte bis Lachendorf im pagus Grethe zur Gränze gedient haben mag.

C. innerhalb des *pagus Mulbezi:*

Südlich bei Lachendorf erreicht dann die Gränze den pagus Mulbezi (uel Flutwide) und mag in gleicher südwestlichen Richtung bei Oppershausen (im K. Wienhausen A. Eicklingen) die Aller erreicht haben. Ferner „et ex eodem fluuio usque in alueum *ursinna*“, die Aller selbst in westlicher, dann nördlicher und nordwestlicher Richtung abwärts zunächst bis an den Punkt bei Celle, wo zwischen der Hehlen-Vorstadt (im Hildesheimer Kirchsp. Celle) und Klein-Hehlen (im Mindener Kirchsp. Groß-Hehlen) die Gränze zwischen den Diöcesen Minden und Hildesheim in die Aller tritt.

D. zwischen dem *pagus Mulbezi* und *pagus Loingo:*

Von da ab die Aller weiter abwärts auf der Hildesheim-Mindener Diöcesangränze bis an den Punkt, wo südlich der Aller, die „Tadies leke“ an dieselbe tritt.

E. innerhalb des *pagus Loingo:*

Die Aller noch weiter abwärts „usque in alueum *ursinna*“, der Örze, welche sich oberhalb Winsen in dieselbe ergießt; „inde sursum usque ad riuum *smeribezi*“, d. i. die Örze in nord-nordöstlicher Richtung hinauf, zunächst bis zu dem Punkte, wo oberhalb Hermannsburg bei Lutter die Minden-Verdener Diöcesangränze mit dem Goldbach in die Örze tritt.

F. zwischen dem *pagus Loingo* und dem Bardengau:

Die Örze weiter hinauf bis zu dem Punkte, wo unterhalb Müden die Wietze sich mit der Örze vereinigt.

---

*) Man könnte sich leicht versucht fühlen, die Chaussee selbst bis zur Aller bei Celle als Gränze und Bostel (im K. Groß-Hehlen) unweit Celle für „buotenburstal“ anzunehmen (so Lüntzel, Diöcese Hildesheim S. 122). Dadurch würde aber die oben bezeichnete Abtheilung der Mathheide durchschnitten und der pagus *moltbizi* nicht erreicht werden. „*Buotenburstal*“ ist offenbar Beedenbostel; da dasselbe nicht an der Aller liegt, kann durch die Worte: „usque ad fluuium alera. ad locum buotenburstal“ nur die Richtung vom Volkwege zur Aller ausgedrückt sein.

Digitized by Google

G. zwiſchen dem *pagus Muthwide* und dem Bardengau:

Die Örze noch eine kurze Strecke hinauf, bis wo unterhalb Müden die mit der Sotrieth vereinigte Schmarbeck in die Örze fließt, und die Schmarbeck ſelbſt (an welcher Schmarbeck im K. Munſter A. Eſtorf liegt) in gleicher nordnordöſtlicher Richtung hinauf bis zu ihrer Quelle.

H. innerhalb des Bardengau:

„ad riuum *wihtinbizi*. et inde iterum ad riuuluna *ibizi* ad locum *hollenſtede*. et inde iterum ad prefatum locum ekkifuuindebrunnen“, d. i. von der Quelle der Schmarbeck in gleicher Richtung weiter in die Gerdau, dieſe eine kurze Strecke in nordöſtlicher Richtung hinab, bis wo der kleine Bach, an welchem Wichtenbeck (im K. Eimke A. Bodenteich) liegt, in die Gerdau fließt, dieſe Wichtenbeck ſelbſt bis zu ihrer Quelle in oſtſüdöſtlicher Richtung hinauf, von der Quelle in gleicher Richtung weiter über die Heſebeck bei Niebeck (im K. Gerdau A. Bodenteich) am Bächlein „*Ibizi*“ (Ibeck oder Niebeck) und über Holdenſtedt (Kirchd. im A. Bodenteich) zum Anfangspunkte der Gränze, dem Bornbeck an dem Punkte, wo Borne (im Kirchſp. Holdenſtedt) an demſelben liegt *).

§. 3.

Uebrigens war es nicht die „*Magetheida*“ in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur ein gewiſſer in dieſer Heide belegener Walddiſtrict, „*quoddam foreſtum — — poſitum in* magetheida“, deſſen Grenzen in dem Schenkungsbriefe de 1060 angegeben werden. Dieſer zur Magetheide gehörige Walddiſtrict (Forſtbann) war nach Ausweiſung der Urkunde belegen „in pagis *laingin. moltbizi. partungen. creti*“; und zwar:

1) im Mindener Gau *Loingo:* die Lutterloher (Papen), Sevelohe und Mieler Mathheide (Duplat) im Amte Hermannsburg. Dahin werden ferner zu rechnen ſein der im Amte Celle belegene Arlo und das Scheuenbruch, die im Amte Hermannsburg belegenen Holzungen Breitenhorn, Nordwedel, Haſſel, Angerbecksbuſch und Weſen-Sunder;
2) im Hildesheimer Gau *Mulbezi* oder *Flutwide:* der ſüdliche Theil der Aller-Heide, ſo weit ſolcher, in Norden von Oppershauſen belegen, zum Kirchſpiel Wienhauſen Amts Eicklingen gehört;
3) im Verdener Bardengau: die Dreilinger Mathheide in Südoſten von Eimke (Duplat) im Amte Bodenteich, wie auch der Wald Höſſeringen im Kirchſpiel Suderburg, das Bornbruch (das Alte Gehäge, das Neue Gehäge), der Forſt in den Dahlen und im Stüh, die Große-Dorfſtelle und der Breitenhees, ſo weit ſolcher auf die Nordweſtſeite des Engelwegs fällt, mit dem Pahlgrimmer Grund;
4) im Hildesheimer Gau *Grethe:* die Mathheide, ſüdlich von Dalle im A. Beedenboſtel gelegen, wie auch die große Forſt im Lüſs K. Eſchede, der nördliche Theil der Allerheide, zwiſchen

*) Auf dieſer Strecke vom Schmarbeck bis unweit Holdenſtedt fällt dieſe Gränze mit der Gränze der „curtis *Gerdauge*“ in der Urkunde vom 25. Juli 1004: „**Marcbik** (Schmarbeck), **Vathenbike** (Wichtenbeck), **Hibike** (Niebeck) und „*Aſwidel*“ (der Asbruch bei Holzen und Hamerſtorf), zuſammen. Die Schmarbeck iſt zugleich Gränzbach zwiſchen den Gauen **Muthwide** und **Bardaga**.

Digitized by Google

Lachendorf und Oppershausen, die Sprache und Schweinteweide unterhalb Lachtehausen Kirchsp. Altenhagen und das Garssener Holz in Nordnordosten von Celle.

§ 4.

Dieser Forstbann umfaßte wie gesagt, nicht die ganze Mathheide, sondern nur den im vorigen §. beschriebenen Theil derselben. Nördlich und nordwestlich seiner Gränze zeigt die *Duplat*sche Karte noch den Mathberg, nördlich von Poitzen, die Mathheide zwischen Sültingen und Trauen, den Mathberg nördlich von Dethlingen und die Örreler Mathheide, sämmtlich im Kirchspiel Munster Amts Ebstorf belegen und zum pagus *Muthwide* gehörig. Auch findet sich eine Mathheide nordwestlich von Wettenbostel (Kirchsp. Hanstedt Amts Ebstorf) ebenfalls im pagus Muthwide. Noch weiter nach Norden liegen im Bardengau die Mathheide westlich bei Steinbeck, südlich von Ober-Haverbeck, westlich bei Nieder-Haverbeck, alle drei im Kirchspiel Bispingen Amts Winsen, und zwischen Quarrendorf und Schmalenfelde, rechts der Aue (im Kirchspiel Pattensen Amts Winsen).

§ 5.

Innerhalb der vorstehend begränzten Mathheide finden wir zunächst der Gränze die nachstehenden Ortschaften belegen:

ad A. Borne im Kirchsp. Holdenstedt A. Bodenteich, Weihausen im K. Eschede A. Beedenbostel;

ad B. Schelploh, Endeholz, Heese im K. Eschede, Luttern, Beedenbostel, Lachendorf im K. Beedenbostel, sämmtlich A. Beedenbostel;

ad C. Oppershausen im K. Wienhausen, Osterloh im K. Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Hehlenvorstadt im K. u. A. Celle;

ad D. Klein-Hehlen im K. Groß-Hehlen A. Celle;

ad E. Boye im K. Groß-Hehlen A. Celle, Stedden, Wittbeck, Feuerschützenbostel im K. u. A. Winsen a. d. Aller, Beutzen, Schlüpke im K. u. A. Hermannsburg;

ad F. Lutter im K. u. A. Hermannsburg;

ad G. Hankenbostel im K. Müden A. Hermannsburg, Schmarbeck im K. Munster A. Ebstorf;

ad H. Wichtenbeck im K. Eimke, Niebeck im K. Gerdau, Bahnsen, Hamersdorf im K. Suderburg, Holxen und Holdenstedt im K. Holdenstedt, sämmtlich A. Bodenteich.

Mithin fallen in den Umfang der vorstehend begränzten Mathheide die nachstehenden Kirchspiele:

die Amts Bodenteicher Kirchspiele Holdenstedt (ganz), Suderburg (ganz) und Eimke (zum Theil); die Amts Beedenbosteler Kirchspiele Eschede (mit Ausschluß von Marwede) und Beedenbostel (mit Ausschluß von Jarnsen, Bunkenburg und Ahnsbeck); vom Amts Eicklinger Kirchspiele Wienhausen das Dorf Oppershausen; die Amts Celler Kirchspiele Altencelle (davon Osterloh und Im Sande), Celle (davon Lachtehausen, Altenhagen und Vorstadt vor dem Hehlenthore) und Groß-Hehlen (ganz); vom Amts Winsener Kirchspiel Winsen a. d. Aller die Dörfer Stedden,

Digitized by Google

Wittbeck und das Landgut Feuerschützenboſtel; und von den Amts Hermannsburger Kirchſpielen Hermannsburg und Müden die am linken Ufer der Örze und Schmarbeck gelegenen Ortſchaften.

§ 6.

„Jn pagis laingin. moltbizi partungen. creti. et in comitatu barnhardi ducis. wicelonis comitis et ekkiberti comitis et Ottonis comitis. et folcmari comitis.“

Aus der Art dieſer Bezeichnung geht hervor, daß der Billungſche Herzog Bernhard II. von Sachſen (1011—1059) die Comitatsgewalt über alle 4 Gauen inne gehabt und ſolche Gewalt den vier genannten Grafen entweder zu Lehn übertragen, oder aber durch ſie als Vice-Comites verwaltet habe. Folgen wir den Gauen und den Grafen in der in der Urkunde bezeichneten Reihefolge, ſo fällt der Gau Loingo (laingin) auf den Grafen Wizelo, der Gau Flutwide (moltbizi) auf Ekkibert, der Bardengau (partungen) auf den Grafen Otto und der Gau Grethe (creti) auf den Grafen Folkmar.

§ 7.

Die Bezeichnung „Magetheide“ dürfte abzuleiten ſein von „*magan*“ (robur, vigor) „*maht*“ (potestas, potentia) „*mahtig*“ (potens, magnus; vergl. Graff Sprachſchatz II 610, 612, 616). Dieſe „mächtige“ Heide (in ihrem ganzen Umfange) wird mit der ſogenannten „Lüneburger Heide“ zuſammenfallen *). „Magetheide“ kann aber auch von *mat* und *maed* d. h. *matte* (pratum) abgeleitet werden, welche Ausdrücke ihren Urſprung in dem Worte „Mähen“ haben (Wachter Gloſſar); daher noch jetzt der Ausdruck Mahd für Mähen oder auch für abgemähetes Gras; in einigen Gegenden auch für eine Wieſe, deren Gras zum Abmähen beſtimmt iſt, eine Hägewieſe (Adelung Wörterbuch). Auch wird der Ausdruck Mäder für Heiden, öde ebene Plätze, gebraucht (Zinkernagel Handbuch für Archivare, im deutſchen Gloſſar).

§ 8.

Die große Bedeutſamkeit dieſer Magetheide geht aus dem Sachſenſpiegel hervor, welcher in Sachſen überhaupt nur drei Heiden unter Königsbann ſtellt, darunter die Magetheide: „Do Gott den Menſchen geſchuff, do gab er jm gewalt über Fiſch und Vogel, und über alle wilde thier, Darumb haben wir des urkundt von Gott, das niemandt ſeinen Leib noch ſeinen geſundt an dieſen dreien vorwircken möge: Doch ſind drey ſtedt, die man Heiden nennet, in dem landt zu Sachſſen, do den wilden Thieren Friede gewircket iſt bei Königs Bann: ſondern den Beren, Wölffen und Füchſen. Und diß ſind drey banförſt: Der ein iſt die heyde zu Köhne, der ander iſt der Hartz, der dritt die Magetheyde **) oder Prettiniſche heyde ***). Wer hierinnen Wild fahet, der ſoll wetten des Königs bann, das ſindt lx. ſchilling.“ (Sachſenſpiegel, Buch II, Art. 61.)

*) In der Urk. des Pabſtes Alexander de 1179 (Lappenberg Hamb. Urk.-B. I Nr. 216) wird die Lüneb. Heide „*merica*“ genannt.

**) „Magetheide“, vergl. § 5.

***) „Prettiniſche Heide“, woher dieſe zweite Benennung abzuleiten?

Digitized by Google

Maneke (Topogr. Histor. Beschr. des Fürst. Lüneb. II 94) referirt beim Amte Dannenberg (§ 8.) folgendes: „Das Siemer- und Splietauer-Revier machen einen Theil der Luzie aus, die halb hieher, halb aber nach dem Amte Lüchow gehört und worin benachbarte Dörfer zu Weide, Mast, Nutz-, Bau- und Sammelholz interessiret sind. Vor Alters hat diese *Luzie* die *Mägdeheide* geheißen, sich längs der Elbe bis nach Bleckede hin erstrecket, und ist eine Reichsforst gewesen, die nachmals mit der Jagdgerechtigkeit dem Bischofe zu Verden zugestanden hat. Das Splietauer Revier insbesondere ist in dem **Langenhorsterholze** und der **kleinen Luzie**, das **Siemer-Revier** aber in der **kleinen, grosen und hohen Luzie** verastereintheilet." — Diese Angabe beruht offenbar auf einem Irrthum, da sich die Magetheide keinenfalls so weit nach Nordost erstreckt haben kann. Nicht weniger beruhet es auf einem Irrthum, wenn der westfälische Gelehrte Malinkrodt diejenige große Mark auf der südlichen Seite von Münster, welche nach Angabe des Archivars Geisberg früher den Namen Magdhaide geführt haben soll, für die im Sachsenspiegel erwähnte Magetheide gehalten hat. (Zeitschrift für vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde von Erhard u. Rosenkranz Band 12 S. 309.)

Digitized by Google

XIII.

Mirica,

die Lüneburger Heide im Jahre 1179.

Vom Landschafts-Director **Wilhelm von Hodenberg** in Celle.

---

§ 1.

Die beiden Präposituren *S. Willehadi* und *S. Stephani* in Bremen waren schon vom Erzbischof Adelbert I. (1045—1072) um das Jahr 1046 gestiftet *), und Erzbischof Adelbert II. (1123—1148) vereinigte sie im Jahre 1139 als Parochialkirche **); die Propstei Willehadi wurde damals nach dem Stephani-Berge verlegt.

§ 2.

Im Jahre 1179 bestätigte Papst Alexander die Rechte der vereinigten Stifter ***). Gewöhnlich wird gedachte Urkunde de 1139 als Stiftungs-

---

*) „Igitur magnis animi et sumptuum conatibus pugnans, ut *Bremam* similem ceteris efficeret urbibus, statim ex bonis, quae ipse adquisivit, *duas* fecit *praeposituras*, unam *sancto Willehado*, ubi corpus eius aut requiescit aut translatum est, alteram *sancto Stephano*, cuius se famulum multociens gloriabatur *archiepiscopus* (*Adalbertus*). Has duas construxit a principio, verum et alias postea fecit, hoc est in Bremis terciam *sancto Paulo*, de bonis quae hospitali pertinebant. — — (*Adam. Brem.* ed. Pertz lib. III. cap. 9 ad ann. 1046).

**) Lappenberg Hamb. Urk.-B. I S. 148, N. 160 Note 2 hält dafür, daß (zur Zeit der Verlegung der Propstei S. Willehadi nach dem Stephansberge) die vom Erzb. Adelbert gestiftete Propstei S. Stephani nicht mehr vorhanden war; Kohlmann (über die ehemaligen Collegiatstifter St. Ansgari, St. Willehadi und St. Stephani S. 77) nimmt eine Vereinigung beider Propsteien an.

***) „Preterea quascunque possessiones, quecunque bona, prefata ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis, prestante Domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda nominibus. Locum ipsum, in quo ecclesia vestra sita est, cum areis claustralibus et aliis pertinentiis suis, *parrochiam in Bremensi civitate* a domo *Alberici* et *Deden* uxoris eius versus ecclesiam vestram usque ad finem civitatis, et in *Uthbremen*, et in *Walle*, quam prefatus archiepiscopus communi assensu capituli sui, ecclesie vestre contulit, auctoritate prepositi vestri modis omnibus ordinandam, excepto eo, quod in sino-

Digitized by Google

urkunde angesehen, obschon die beiden Präpositüren St. Willehadi und St. Stephani fast 100 Jahre früher gestiftet waren. Bei der Menge von Stiftungen, durch welche sich Adelbert I. den Himmel verdienen wollte, mochte es an Gütern zur Ausstattung aller seiner Stiftungen gefehlt haben und dies wird denn auch wohl der wahre Grund der vorhin gedachten Vereinigung gewesen sein, denn die Urk. de 1139 läßt voraussetzen, daß die Willehadi Kirche damals nur geringe Güter besaß.

§ 3.

Von 1139 bis 1179 scheinen dagegen bedeutende Güter hinzugekommen zu sein, unter diesen auch „*Et ex dono comitis Hermanni* quadraginta mansos *in Mirica* cum omni districto seculari. Diese Stelle hat Pastor Kohlmann in Horn *) übersetzt wie folgt: „und aus der Schenkung „des Grafen Hermann vierzig Hufen in den Haiden mit der ganzen „weltlichen Gerichtsbarkeit."

---

dalibus *archidiacono* suo parrochiani tantum obedire tenentur. Curtem *Hamedesen* cum decimis et aliis pertinentiis suis. (Curtem *Baldinge*) cum pertinentiis suis.) Curtem *Boken* cum pertinentiis suis. Curtem *Rammingestorp* cum pertinentiis suis. (Curtem *Dendorp* cum decimis et aliis pertinentiis suis). Curtem *Wechlede cum ecclesia parrochiali* et decimis et aliis pertinentiis suis. *Ecclesiam parrochialem Estorp*, cum decimis et aliis pertinentiis. Curtem in *Winberge* cum pertinentiis suis. *Capellam in Hamedese* cum pertinentiis suis. Curtem in *Merdvelde cum capella* et pertinentiis suis. Curtem in *Hiddenstorp* cum pertinentiis suis. In loco qui dicitur *Silva* distinctos mansos cum decima. Curtem in *Sete* cum pertinentiis suis. Duas curtes in *Habehusen* cum decimis et aliis pertinentiis suis. Curtem in *Walle* cum decimis et aliis pertinentiis suis. Ex dono predicti *Alberonis, Bremensis archiepiscopi*, duos mansos Hollandienses et dimidium cum tota decima de *Hemme*. Curtem in *Wittenstide* cum decimis et aliis pertinentiis suis. (Curtem in *Wedene*, cum advocatia et decimis et omnibus pertinentiis suis.) Et *ex dono comitis Hermanni quadraginta mansos in Mirica* cum omni districto seculari. Prohibemus ad hec, ne prepositus ecclesiae vestrae possessiones quaslibet vel redditus, ad capitulum pertinentes, sine communi fratrum vel maioris et sanioris partis assensu infeodare vel aliquo (alio) titulo alienare presumat." — — (Lappenberg Hamb. Urk.-B. I. 1842. N. 246 und Kohlmann S. Ansgar. et St. Willeh. et Steph. 1844. N. 100.)

Im Stader Copiar lib. II. fol. XXXII. lin. 10 bis 17 heißt es:

lin. 10. „Item Ecclesiam in *Hemeshzem* (9) et Capellam in *Berchtorppe* (10) cum vicaria.
„ 11. Item Ecclesiam *Esstorppe* (11) et ecclesiam in *Dotlynghe* (12) est de
„ 12. presentatione Scholastici Bremensis sed Inuestitura Dicti prepositi.
„ 13. Ecclesiam in *Weckelte* (13) et Capellam sancti spiritus prope *Wyldesshusenn* (14).
„ 14. Ecclesiam in *Mertuelde* (15) et Ecclesiam in *Apen* (16) non est
„ 15. verum sed est de presentatione vasallorum dicti De Apen.
„ 16. Item Ecclesiam in *Otze* (17) Item Ecclesiam in *Edewecht* (18) cum
„ 17. duabus vicariis ita est verum sed Capella est de presentatione Rectoris".

Die hier genannten 10 Kirchen sind in der Art aufgeführt, daß immer 2 und 2 Kirchen zusammenstehen, welche einer entgegengesetzten Gegend angehören. Die 5 Kirchen N. 9, 11, 13, 15 u. 17 liegen im Hannoverschen Gebiete unterhalb Nienburg unweit der Weser, die 5 Kirchen N. 10, 12, 14, 16 u. 18 dagegen im Oldenburger Gebiete. Weshalb diese 10 Kirchen derartig ein ums andere aufgezählt werden, ist nicht zu erklären.

*) Kohlmann Mittheilungen über die ehemaligen Collegiatstifter St. Ansgarii, St. Willehadi und St. Stephani, Bremen 1844 S. 102 u. 108.

Digitized by Google

§ 4.

Die Nachweisung aber, wo diese Heide zu suchen, blieb einer neuerdings an's Tageslicht gebrachten Urkunde des Klosters Walsrode de 1197 vorbehalten, nach welcher das Stift *S. Willehadi* zu Bremen dem Kloster Walsrode wegen Entlegenheit seine in den Lüneburger Parochien Dorfmark (A. Fallingbostel), Beedenbostel (A. Beedenbostel), Gerdau (A. Bodenteich), Munster (A. Ebstorf), Handorf (A. Winsen a. d. Luhe) und Lüneburg belegenen Güter verkauft *). Die *Mirica* in der Urk. de 1179 zeigt sich also hier ganz unverkennbar als die „Lüneburger Heide."

§ 5.

Die Uebereinstimmung der Worte „ex dono comitis Hermanni" in der Urk. de 1179 mit den Worten „quod Comes Hermannus Ecclesie beati Willehadi in Brema — contulerat" in der Urk. de 1197, lassen keinen Zweifel zu, daß die in der letztern aufgezählten Güter zu jener „*mirica*" gehörten; dies angenommen, darf aber in dem *Comes Hermannus* schwerlich ein anderer als ein Billinger Graf gesucht werden, und wir stehen nicht an, jene Worte auf den Grafen Hermann III. zu beziehen. Dieser Graf Hermann war der zweite Sohn des Herzogs Bernhard II. und Bruder des Herzogs Ordulf von Sachsen; er wird öfter „patruus" des Herzogs Magnus genannt, war im Mitbesitz der väterlichen Güter, namentlich der Veste Lüneburg, starb aber am 31. Mai 1086 ohne Nachkommen; von ihm mögen also jene 40 Hufen herstammen, welche dem Stifte Willehadi im J. 1179 zustanden.

§ 6.

Wenn des Zeugnisses der Urk. de 1179 und 1197 ungeachtet, die vom Grafen Hermann geschenkten Güter in der Urk. de 1139 nicht erwähnt sind, so muß entweder angenommen werden, daß es nicht die Aufgabe der Urkunde war, die früheren Schenkungen zu bestätigen, oder es wären jene 40 Hufen „in mirica" dem Willehadistifte vom Grafen Hermann nicht direct geschenkt worden. Zu letzter Annahme führt die Erzählung des Adam von Bremen, daß der Graf Hermann und dessen Bruder, der Herzog

*) Notum sit igitur scire volentibus quod *Comes Hermannus* Ecclesie beati *Wyllehadi in Brema* pro remedio anime contulerit (sic) *in parrochia Berge* in villa *Werthebomen*. Mansos duos qui soluunt IIII solidos Bardewicensis monete *Blecmere* Mansum I solidos II. *Haselhurst* Mansos II. solidos. III. *Smerebike* mansum. I. solidos. II. in *parochia beinborstelde* in villa *alrebekesa* VI solidos bardewicensis monete In villa *Esge* III solidos Mansum I eiusdem monete In *parrochia Gherdou* In villa *budenstide* V. solidos eiusdem monete In *parrochia hanstede* In villa euenebutle Mansos II. Alter solidos II alter nichil quia incultus est, In *parrochia Luneburch* in villa *repinstide* Mansos II. solidos IIII^{or} Juxta *bardewich* in villa *honthorpe* Jugera prata piscationes que omnia soluunt XI solidos In *parochia soltowe* In villa *Erchorne* V solidos In *thanebernigge* II domos quarum altera VIII solidos altera III solidos In *bocla* solidos II. in villa *Nendorpe* Mansum I. solidum I. Quoniam vero hec bona memorata Ecclesie nostre emimus posita non multum fuerunt vtila communicato consilio conuenimus vt pro commutacione argenti illa conferremus ecclesie sancti *Johannis baptiste in Walfrode* et sanctis monialibus deo ibidem seruientibus jta vt de accepto argento nobis bona uiciniora compararemus" — — (Urkundenbuch des Klosters Walsrode M. S., Urk. III de 1197, aus Copiar I, 1^{b} und III, 1^{b}).

Digitized by Google

Ordulf ihre Verwüstungen in der Diöcese Bremen durch eine Schenkung von 50 Hufen abgebüßt haben *). Die Worte des Adam „ad satisfactionem ecclesie venientes“ lassen zwar voraussetzen, daß jene 50 Hufen der Bremer Hauptkirche zugefallen sind, und es ist nicht nachzuweisen, daß 40 von jenen 50 Hufen an das Willehadi Stift gekommen sind; indeß ist solches allen Umständen nach wohl anzunehmen.

§ 7.

Abgesehen aber von dem Schenkgeber jener 40 Hufen, steht so viel fest, daß ein Lüneburger Heiddistrict existirt, welcher namentlich in den Aemtern Rethem, Ahlden und Essel noch jetzt die „Heidmark“ genannt wird; der Umfang dieser Heidmark (in engerer Bedeutung genommen) soll die Amtsvogteien Fallingbostel, Bergen und Hermannsburg begreifen, welche drei Amtsvogteien in früheren Zeiten zu einer gemeinschaftlichen Holzmark verbunden gewesen sein sollen **); bestimmte Gränzen sind indeß von dieser

---

*) *Cap. 43.* „Tunc *comes Herimannus* aliquid magnum sperans et ambiens beneficium, quod dare nollet episcopus, statim conversus in furorem, cum exercitu copioso venit contra *Bremam*, ibique diripiens omnia quae ad manum venerant, soli ecclesiae pepercit. Armenta boum et caballorum omnia in praedam cesserunt. Similiter per totum faciens episcopatum, homines ecclesiae nudos inopesque dimisit. Tunc etiam castella omnia, quae pontifex, praescius futurorum, diversa regione construxit, usque ad solum diruta sunt. †)

Cap. 44. Archiepiscopus eo tempore *primatum curiae* tenebat. Cuius audita querela, comes secundum iudicium palatii relegatus in exilium, post annum clementia regis absolutus est. Deinde vero idem *comes Herimannus* et frater eius, *dux Ordulfus*, ad satisfactionem ecclesiae venientes, pro delicto suo *quinquaginta mansos* optulerunt, et quievit terra paucos dies.“ (*Adam. Brem.* ed. Pertz. libr. III.)

**) In Folge eines dem Herrn Dr. Böker in Bergen im Jahre 1857 ertheilten Auftrages der Lüneburger Landschaft hat derselbe eine Untersuchung über die Umfangsgränzen der s. g. Lüneburger Heidmark angestellt und dabei zu ermitteln gesucht, ob in dieser Heidmark markengenossenschaftliche Verbindungen in älteren Zeiten Statt gehabt haben.

Inhalts des über diesen Gegenstand von demselben erstatteten Berichts vom 24. Januar 1858 hat sich in beiden Beziehungen Nichts von Belang ermitteln lassen.

Aus den zusammengestellten Notizen des Herrn Dr. Böker ist Folgendes auszuheben:

1) Nach dem Amts Ebstorfer Geldregister de 1760/61 werden die Münsterschen und Oereler Veestei, Heidmarker Veeste genannt; beide Veesteien standen unter ein und demselben Veestherrn und wurden, nach dem Ebstorfer Amtsbuche de 1634, bis zum Jahre 1574 die Oereler Gohe genannt.
2) Im Ebstorfer Amtsbuche de 1634 werden die 3 Dorfschaften Marxen, Wetzen und Södenstorf Amts Winsen als in der Heidmark belegen aufgeführt.
3) Erfahrene Landwirthe zu Bergen zählen die Aemter Fallingbostel, Soltau, Bergen, einen großen Theil von Winsen und das Amt Beedenbostel zur Heidmark.
4) Vom Amte Rethem werden außer Walsrode die Gerichte Boitzen und Cordingen so wie Stellichte zur Heidmark gerechnet.

Außerdem wird nach Büsching Erdbeschreibung im Amte Gifhorn ein Heidmarks-District an der Nordseite der Aller im Gegensatze des s. g. Papendeichs an der Südseite der Aller angenommen.

---

†) *Sudendorf Registrum* 1849 N. 2: Liemar, Erzbischof von Bremen, schreibt an Hezil, Bischof von Hildesheim, und Burchard, Bischof von Halberstadt, über seine Fehde mit dem Bischofe von Verden und mit Hermann, Grafen von Lüneburg, 1073 im July (zu Anfang des sächsischen Krieges) III 16.

Digitized by Google

Heidmark so wenig bekannt, als von der Lüneburger Heide selbst, ja es lassen mehrere Umstände die Annahme zu, daß die „Heidmark" im Fürstenthume Lüneburg (die mirica de 1179) ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt habe, als die „Lüneburger Heide" (die Magetheida de 1060); wenigstens läßt sich aus den alten Erbregistern (Lagerbüchern) mehrer Lüneburger Geest-Aemter nachweisen, daß sie ganz oder theilweise zur sogenannten Heidmark gerechnet werden. Als Lüneburger Heide und als Heidmark haben beide keine politische Bedeutung, vielmehr ist in diesen Benennungen wohl nichts weiter zu suchen, als eine alte Markengenossenschaft unter Bezeichnung desjenigen Bodens, welcher in dem Umfange der Markengränze vorherrschend angetroffen wird.

Die Hausleute der Amtsvogtei Fallingbostel ꝛc. heißen in den benachbarten Aller- und Leine-Districten der oben bezeichneten Aemter noch heut zu Tage ziemlich allgemein die Heidmärker; die Rasteder Chronik würde sie „*mericani*" genannt haben *).

§ 8.

Uebrigens brauchen im N. W. von Deutschland die alten Urkunden und Chroniken den Ausdruck „*merica*" für Heide, „*mericani*" für Heidbauern, Heidmarker; es ist aber dieser Ausdruck nicht von „*erica*, die Heide", sondern von „*merike*, die Mark" abzuleiten.

Dieses Wort bedeutet nach Richthofen (Altfries. Wörterbuch 1840 S. 924), Adelung (S. 73), Graff (II 846), Grimm (d. Spr. 503):

1. Marke, Zeichen, Kennzeichen, daher Merkmal, bemerken.
2. Gränze, daher Markgraf, Markomannen (Gränzmänner), Markonah (Gränzau) **).
3. Der umgränzte Raum, die Gemarkung, daher: Holzmark, Heidmark, Feldmark und in Friesland Hammrich (Hammerké) und die Namen Altmark, Mittelmark.
4. Markgrafschaft, Land, Provinz.

Diesen vier Bedeutungen muß nach Grimm (Rechtsalterth. S. 499) noch eine fünfte hinzugesetzt werden:

Gemeinschaft, Gemeinheit, Genossenschaft; Grimm führt (l. c.) eine Menge Beispiele an, welche beweisen, daß das Wort Mark häufig (im Gegen-

*) „Terra autem ista dicitur ab olim Sterningen a Brema usque in Hojam, habens Weseram ab una parte jacens per se in jaciis usque ad *mericanos, quorum terra dicitur antiquorum Saxonum.*" (Chron. Rastad. l. c. pag. 105.)

**) Hier ist auch des Dorfs Marxen im Kirchspiel Hanstedt, Amts Winsen a. d. Luhe zu gedenken; dasselbe wird in einem Güter-Register des Bremer Domcapitels de 1420 bei Aufzählung der zur Propstei Ramelsloh gehörigen Gefälle „*merica*" genannt (Hodenberg Stader Copiar. lib. II fol. XXXIV lin. 44); da die Belegenheit des Orts Marxen (in S. v. Ramelsloh) und den andern benachbarten Orten Ohlendorf, Tangendorf, Wesel, Holtorf und Welen, welche dort mit benannt sind, unbedingt auf jenes Marxen hinführen, so liefert der Name dieses Orts einen Beweis mehr für die Ableitung und Bedeutung des Worts „*merica.*" In einer Urkunde des Bischofs Gerhard zu Verden vom 25. Janr. 1259 wird jenes Dorf *Marcolvissen* genannt (Hoyer Hausarchiv. Urk. 74), eine Benennung, welche schon an sich hinreichend die Gränzbeschaffenheit des Dorfs Marxen andeutet. Was übrigens die hier in Frage stehende Gränze betrifft, so ist zu bemerken, daß die bei Ramelsloh fließende Seede die Gränze zwischen dem pagus *Mosde* und dem pagus *Bardengau* gebildet hat; dieser Fluß war gleichzeitig die östliche Gränze der Grafschaft Stade.

Digitized by Google

satz von eigen und von urbaren Lande) die Bedeutung Markgenossenschaftsgut, Gemeinheit habe.

Es bedeutet aber das Altfriesische **merke**, *merike*, **merik** (Marke, Mark), Althochdeutsch **marcha**, **maracha**, Engl. und Hochdeutsch *Mark*.

Weil aber in alten Zeiten, was die dritte Bedeutung Gemarkung, das Altsächsische *marka*, anbetrifft, nächst den Holzmarken als die ältesten Gemeinheiten, Markengenossenschaften, in manchen Gegenden (z. B. auf der Lüneburger Geest), im N. W. von Deutschland fast nur Heidgemeinheiten, Heidmarken in Betracht kamen, so wird in alten Urkunden und Chroniken das Wort *merika* (mißbräuchlich) für „Heide" gebraucht; dieses *merica* darf also nicht von *erica* abgeleitet werden; die Aehnlichkeit beider Wörter ist rein zufällig.

§ 9.

In dem hier gegebenen Beispiele finden wir übrigens eine Unterstützung für die im Hoyer Urkundenbuche Abtheilung VIII. Urk. 5 S. 9 ff. ausgesprochene Ansicht, daß die zwischen Weser und Hunte wohnenden Heidmarker („**mericani, quorum terra dicitur antiquorum Saxonum**") einen geographisch oder politisch abzugränzenden Stamm eben so wenig gebildet haben, als die Heidmarker des Amts Fallingbostel ꝛc. und die Bauern aus der Lüneburger Heide.

Digitized by Google

XIV.

Pagus Gretinge.*)

Vom Landschafts-Director **Wilhelm von Hodenberg** in Celle.

§ 1.

Am 1. Novbr. 1022 stiftet der Hildesheimer Bischof Bernward das Kloster St. Michaelis in Hildesheim und stattet dasselbe „collaudatione legitimi heredis mei. uidelicet dulcissimi germani mei. *Tammonis comitis*“ mit Gütern aus, darunter auch: „In *pago derningon.* in *prefectura Liudolfi comitis.* biscopeshusen. Witildesbutile. Mainum. Sinesrode. Wilradesbutile. aldagesbutile. Wurthorp. Knipenstide. flegthorp. *In pago gretinge. Mutha.* item Mutha. *in pago muthiwide. In pago flutwide. in prefectura Thammonis.* Alenhusen. Eddinkhusen. Scelhusen. Uuendelingeroth. hardeshem. Siradishen. Sceplice. Waditlogon. — — Actum in *hildenesheym*“ (Lüntzel Diöc. Hildesh. S. 355).

§ 2.

Im nämlichen Jahre 1022 bestätigt Kaiser Heinrich II. solche Stiftung (die Stiftung des Klosters St. Michaelis in Hildesheim) und namentlich den Besitz der vom Hildesheimer Bischof Bernward zur Einrichtung dieses Klosters geschenkten Güter; darunter auch: „*In pago dernigon in praefectura liudolfi comitis.* biscopeshusen. witildesbutile. mainum. sinesrothe. willadesbutile. adagesbutile. wrthorp. cnippenstide. flehttorp. *In pago gretinge mutha.* Item mutha in *pago Muthiwidde. In pago fluthuuidde in prefectura thammonis.* alenhusen. eddinkhusen. scelhusen. wendelingeroth. hardeshem. utisson. siradisson. sceplice. waditlagun. — — Actum *werella*“ (Lüntzel Diöc. Hildesh. S. 360).

§ 3.

Im Jahre 1051 schenkt Kaiser Heinrich III. dem Hildesheimer Bischof Acelin: „comitatum quem *Brvn eiusque filius* scilicet *noster*

*) Vergl. Wersebe Beschreibung der Gaue S. 172 bis 176 und Lünzel S. 123 bis 128.

Digitized by Google

frater Livtolfus nec non *et eiuſ filiuſ Echbreht comiteſ* ex imperiali auctoritate *in beneficium* habuerunt. in *pagiſ Northdvringen. Darlingen. Valen. Salthga. Grethe. Mvlbeze* *). et *in publiciſ aeccleſiarum parochiiſ. Sceningin. Vvethnenſtete. Sciphinſtete. Lvcgenheim. Etloveſheim. Stocheim. Teneſdorf. Ringilmo. Beginburſtalle. Honengeſbuthele. Hvinhuſen* ſitum. ex noſtra imperiali auctoritate cum omni utilitate quae ullo modo inde prouenire poteſt in proprium dedimuſ, atque tradidimuſ. — — Actum *Radaſpone*“ (Lünzel Dioceſe Hildesh. S. 364).

§ 4.

Am 3. Juli 1057 beſtätigt König Heinrich IV. dem Hildesheimer Biſchof *Hezilo*: „Comitatum quem *Brvn eiuſque filiuſ ſcilicet patruuſ noſter. Livtolfvs* nec non *eiuſ filiuſ Echbreht comiteſ* ex *imperiali donatione* in *beneficium* habuerunt. *in pagiſ Northdvringen. Darlingen. Valen. Salthga. Grethe. Mulbeze.* et in *publiciſ aeccleſiarum parrochiiſ Sceningen. Wethnenſtete. Sciphinſtete. Lvcgenheim.* Et *Loveſheim. Stocheim. Teneſdorf. Ringilmo. Beginbvrſtalle. Honengeſbvthele. Hvinhvſen.* ſitum. ex noſtra *regali* auctoritate cum omni utilitate quae ullo modo inde poteſt prouenire *in proprium dedimuſ* atque tradidimuſ. — — Actum *Merſeburc*“ (Lünzel Dioceſe Hildesh. S. 366).

Cf. Eccardus hist. gen. March. Misn. p. 279.

Giselae, Hermanno Sueviae duce natae

maritus I.	maritus II.	maritus III.
Bruno comes qui antea Giselam Hermanni de Werla filiam habuit	*Ernestus* Dux Sueviae	*Conradus* imperator vitricus *Ludolfi*
Ludolfus comes frater *ab Henrico* III. *patruus ab Henrico IV. vocatus*	*Ernestus, Hermannus* D. Suev. Dux Sueviae	*Henricus III. Imperator uterinus Ludolfi*
Bruno — *Ecbertus*		*Henricus IV.* qui *Ludolfum patruum fuum vocat.*

§ 5.

Am 8. Mai 1060 verleiht König Heinrich der Verdener Kirche: „*quoddam foreſtum* quod pater noſter felicis memorie. heinricus imperator auguſtus dum uixit proprium retinuit et ad nos hereditario iure tranſmiſit. *poſitum in magetheida.* atque hiis terminis clauſum. hoc eſt. a loco qui dicitur *ekkiſuuindebrunno.* ad locum qui uocatur *borunuualla.* inde per publicam ſtratam que uulgo dicitur *dietunehc.* uſque ad fluuium *alera.* ad locum *buotenburſtal.* et ex eodem fluuio uſque in alueum *urſinna.* inde furſum uſque ad riuum *ſmeribezi.* ad riuum *wihtinbizi.* et inde iterum ad riuulum

*) nicht *Mulſede*, wie bei Eccard (gen. March. p. 279) abgedruckt iſt, ſondern *Mvlbeze* (1051) und *Mulbeze* (1057).

Digitized by Google

ibizi ad locum *hollenſtede*. et inde iterum ad prefatum locum *ekkiſuuindebrunnen*. ſitum autem ad ipſum foreſtum in pagis *laingin*, *moltbizi*. *partungen*. *creti*. et in comitatu *barnhardi* ducis. *wicelonis* comitis et *ekkiberti* comitis et *Ottonis* comitis. et *folcmari* comitis. — — Actum Goſlarie" (Copiar Verdenſ. eccleſ. in Hannover. Im Auszuge abgedruckt bei Bünzel Diöceſe Hildesheim S. 122 und jetzt vollſtändig in den Verdener Geſchichtsquellen Heft II. Urk. 13. Vergl. Chron. epiſc. Verd. bei Leibn. ſcr. II 216 und Spangenb. Chron. S. 53).

Der zum pagus *Creti* (oder *Grethe*) gehörige Theil des Jagdforſtes „*Magetheida*" lag, nach der in dieſer Urkunde genau beſchriebenen Gränze, etwa weſtlich der Lutter, welche weſtlich von Weihauſen ab (da wo die Verden-Hildesheimer Diöceſangränze über dieſen Bach tritt und die Gaue Bardengau und Grethe ſcheidet) bis oberhalb Beedenboſtel die Forſtſchneide bildet, — und der Lachte bis Lachendorf, unweit deſſen die Forſtſchneide in den „pagus *moltbizi*" tritt.

§ 6.

In dem älteſten Zehnt-, Geld- und Fruchtregiſter des Kloſters Wienhauſen (ein dünnes Heft Pergamentblätter in Octav, gegen das Ende des 13. Jahrh. geſchrieben und mit einem Nachtrage: Bona ſalinaria de 1369, verſehen) finden ſich bei vielen Ortſchaften Randbemerkungen von einer Hand aus dem 14. Jahrh. Dieſe Randgloſſen beſtehen aus folgenden Sylben und Wörtern: „*Vlot*" — „*Gre*" — „*Bodendiek*" — „*Gif*" — „*Gret*" — „*Mey*" — „*Brunſ*" — „*Stut*" — „*Her*" — „*S. Frige*" — „*Broch*" und „*Borch*" — „*Sla*" — „*leuenborch*" — „*Stich.*" — Der Gloſſiſt rechnet:

1) Zum „*Gre*, *Gret* oder *Grete*" die Ortſchaften: — *Lachtendorpe* — *Gerendeſſen* — *Helmerecampe* — *Hone* — *Houere* — *Metzinghe* — *Honhorſt* — *Gherſnedhe* — *Schernhorſt* — *Ghokenholte* — *Adenſbeke*;
2) zum „*Vlot* oder *Vlotwide*": — Oſberneſhuſen — Langhaghe — Huneborſtelde — Uletmere — Brokelde — Widenrode — Watleghen — Indago — Hauechorſt — Offenſen — Schwechuſen — Nortborch — Eclaghe vtraque — Santleghe — Schepliſſe — Bokelſcampe — Vlakenhorſt — Niehagen;
3) zu „*Bodendiek*": — Wrethſtede;
4) zu „*Gif*": — *Blicwede*;
5) zu „*Mey*": — Adenſen — Sygerdeſhuſen — Abbenſen — Olerdeſſen — Dolberghe — Swibbelinghe — Katenſen — Cretcingheſen — Henigghesen — Plochorſt — Rithuſen — Wackerwinkele — Anenſen — Siuerdeſhuſen;
6) zu „*Brunſ*": — Thydhe — Honrodhe — Sutgledighe;
7) zu „*Slut*": — Ottenhus — Oldencelle — Boyge — Wicbeke — Helen — Suthelen — Weſtercelle — Lachtehuſen — Oſterloghe — Benneborſtelde;
8) zu „*Her*": — Zheuenlo;
9) zu „*S. Frige* und *Stichte*": — Hertbere — Lobeke — Stedhem — Bekhem — Munſtede — Bultem — Adenſtede — Solceghen — Berberghen;

Digitized by Google

10) zu „*Broch* oder *Borch*“: — Enghese — Wetemere;
11) zu „*Borch*“: — Schillerslaghe — Benhorne;
12) zu „*Sla*“: — Orum;
13) zu „*leuenborch*“: — Vlotede.

§ 7.

Die nach § 6 sub 1 zum *pagus Grete* gerechneten Ortschaften Lachendorf, Jarnsen, Helmerkamp, Hohne, Höfer, Metzingen, Hohnhorst, Scharnhorst, Gokenholz und Ahnsbeck finden sich sämmtlich in der Amtsvogtei Beedenbostel *), in den Kirchspielen Beedenbostel, Eschede, Eldingen und Hohne.

Ist es schon an sich unbedenklich, das in den Urkunden von 1051 und 1057 (§ 3 u. 4) aufgeführte „*Beginbvrstalle*“ für Beedenbostel anzunehmen und dem Gau *Grethe* zuzuweisen, so finden wir in dem Wienhäuser Güterregister eine entscheidende Bestätigung dieser Annahme; daneben weiset dieses Register darauf hin, daß Beedenbostel als Archidiakonatsbezirk („publica *aecclesiarum* parochia“) eben die Kirchspiele Eschede, Eldingen und Hohne mit umfaßt habe.

§ 8.

Ein zweiter Archidiakonatsbezirk des pagus *Grethe* war Hankensbüttel (Honengesbuthele in den Urkunden von 1051 und 1057, § 3 und 4), zwischen Beginbvrstalle und Hvinhvsen genannt. Diese Urkunden enthalten eine bestimmte Reihenfolge der publicae aecclesiarum parochiae, wie der pagus:

pagus	*Northdvringen*,	publica aecclesiarum	parochia	*Sceningin*,
„	*Darlingen*	„	„	*Vvetknenstete*,
„	„	„	„	*Sciphinstete*,
„	„	„	„	*Lucgenheim*,
„	„	„	„	*Etlovesheim*,
„	*Valen*	„	„	*Stocheim*,
„	„	„	„	*Tenesdorf*,
„	*Salthga*	„	„	*Ringilmo*,
„	*Grethe*	„	„	*Beginbvrstalle*,
„	„	„	„	*Honengesbuthele*,
„	*Mvlbeze*	„	„	*Hvinhusen*.

„*Huginhusen* qui in uulgari dicitur *Winhusen* super Aleram fluuium“ sagt die Urkunde des Bischofs Konrad zu Hildesheim am 24. April 1233, worin er die Stiftung des Klosters Wienhausen bestätigt. Es kann also bei *Hvinhusen* nicht an Weihausen (ein altes Jagdschloß, dessen nördlich belegener Hof im Kirchspiele Suderburg zum Bardengau, die beiden anderen Höfe im Kirchspiele Eschede aber zum pagus *Grethe* gehörten) gedacht werden **). Daß der pagus, zu welchem „*Huginhusen* qui

*) Garssen (Gherssedhe) gehört zur Burgvogtei Celle und ist jetzt nach Großhehlen eingepfarrt.

**) Weihausen ist niemals Kirchort, noch weniger aber Archidiakonatssitz gewesen. Unter der „publica aecclesiarum parochia — *Hvinhusen*“ haben Wersebe (Gaue S. 174) und Lüntzel (Diöcese Hildesh. S. 126 und 304) mit Recht Wienhausen verstanden, welches schon früh als Archidiakonatssitz genannt ist und die beiden andern „öffentlichen Parochialkirchsprengel“ Beedenbostel und Hankensbüttel in sich aufnahm (S. Lüntzel S. 305 f.).

Digitized by Google

uulgari dicitur *Winhusen*“ gehört, in der Urk. vom 24. April 1233 und anderswo (vgl. den Gau Mulbeze) *Flotwede* oder *Flutwide* genannt ist, kann nicht befremden, da Doppelnamen auch für den „pagus *Lara* vel *Steiringa*“ (Urk. de 1049 bei Lappenberg Hamb. Urkb. I S. 874) und den „pagus *Entergowi*“, in der Bremer Stiftungsurkunde de 788 „pagus *Derve*“ genannt (a. a. O. Urk. 2), bekannt sind *).

Liegt nun aber das Archidiakonat Wienhausen im pagus *Mulbeze* und Beedenbostel im pagus *Grethe*, so muß auch Hankensbüttel, welches durch die zum Archidiakonate Beedenbostel gehörigen Kirchspiele (§ 7) und durch *Mutha* (Müden a. d. Aller) in pago *Gretinge* von Wienhausen abgeschnitten wird, zum Gau *Grethe* gerechnet werden.

§ 9.

Nach den vorstehenden Untersuchungen ist es irrig, mit Wersebe (S. 174) und Lüntzel (S. 128) das ad annum 1022 (§ 1 u. 2) In pago „*gretinge*“ genannte „*Mutha*“ (vor „item Mutha. in pago muthiwide“) für das Kirchdorf Müden an der Örze zu erklären. Dies Kirchdorf liegt in der Diöcese Verden, außer aller örtlichen Verbindung mit dem durchweg Hildesheimer Gaue *Grethe*. Dagegen schließt sich das Kirchdorf Müden an der Aller von selbst in den pagus *Grethe* ein; nördlich an das Kirchspiel Müden a. d. Aller gränzt nämlich das zum Gau *Grethe* ausdrücklich verzeichnete Kirchspiel Hohne (S. §. 6. 1 und §. 7), südwestlich und südlich von Müden a. d. Aller schließt sich der Gau Flutwide mit den Ortschaften Flettmar (Uletmere §. 6. 2, welches ursprünglich nicht nach Müden eingepfarrt gewesen sein mag), Hardesse und Seershausen (Hardeshem und Siradishen in den Urk. de 1022) gegen den Grethinge ab; wonach die Aller sich als Gränze zwischen den Gauen Flutwide und Grethinge herausstellt.

§ 10.

Gränzen des Hildesheimer *pagus Grethe* (Ostfalen).

1) In Osten gegen den Halberstädter *pagus Wittinga* (Ostfalen).

Die Hildesheimer Diöcesangränze von dem Punkte am Gosebeck, wo die Hoheitsgränze der drei Aemter Wittingen, Bodenteich und Isenhagen zusammentreten; solchen Bach abwärts bis zum Einflusse in die Ise und die Ise weiter abwärts bis oberhalb Gifhorn, wo die Amtsgränze zwischen Knesebeck und Gifhorn auf dem Sauer-Bache an die Ise tritt. Die Hildesheimer Kirchspiele Hankensbüttel, Isenhagen und Wahrenholz bleiben in Westen, im pagus Grethe, die Halberstädter Kirchspiele Wittingen, Darrigstorf und Knesebeck im Osten dieser Gränze, im pagus Wittinga.

---

*) Lüntzel wußte sich wegen fehlsamer Auffassung des pagus *Grethe* nicht in dies Verhältniß zu finden (vgl. S. 127 f.) und Wersebe hielt den *Mulbeze* und *Muthwide* für identisch (S. 174 f.), während dieser *Mulbeze* mit dem *Flutwide* zusammenfällt.

Digitized by Google

2) Noch in Osten, Südosten und Süden gegen den Halberstädter *pagus Derlingo* (Ostfalen).

Die Hildesheimer Diöcesangränze: Die Ise ferner hinab, durch das Kirchspiel Gifhorn hindurch bis zur Mündung in die Aller, und dann die Aller selbst hinab bis zum Einflusse der Helde (Hehlen Riede) in dieselbe, wodurch das Kirchspiel Gifhorn in die Hildesheimer und Halberstädter Ortschaften zerlegt wird.

3) In Südwesten und Süden gegen den Hildesheimer *pagus Flutwide* oder *Mulbeze* (Ostfalen).

Die Aller in nordwestlicher Richtung hinab bis oberhalb Neuhaus bei dem Punkte, wo sich das Kirchspiel Langlingen in Westen über die Aller hinwegzieht *), und dann der nordöstlichen Gränze des Kirchspiels Wienhausen folgend zur Lachte unterhalb Lachendorf, die Lachte selbst eine kurze Strecke hinab bis an das Schweinebruch, dann Altenhagen in Süden lassend zur Hildesheim-Mindener Diöcesangränze, südlich von Bostel. Ein Theil des Kirchspiels Gifhorn, ein Theil des Kirchspiels Müden, das Kirchspiel Beedenbostel und das Filial Garßen **) bleiben in Nordosten und Norden, im Grethe; der andere Theil der Kirchspiele Gifhorn und Müden und die Kirchspiele Leiferde, Meinersen, Langlingen, Wienhausen, Altencelle und Celle bleiben in Südwesten und Süden, im pagus Flutwide.

4) In Westnordwesten gegen den Mindener Gau *Loingo* (Engern).

Die Hildesheim-Mindener Diöcesangrenze südlich von Bostel ab ***) in nordnordöstlicher Richtung bis zur Hoheitsgränze der Amtsvogtei Hermannsburg, westlich von Rebberlah (Kirchspiels Eschede); diese Hoheitsgränze hinauf bis den Hassel vorbei südlich des Anbaues Schröders hof bei Lutterloh ****). Die Hildesheimer Kirchspiele Garßen (jetzt

*) Das Kirchspiel Langlingen zieht sich früher in Westen über die Aller hinweg, als das Kirchsp. Wienhausen; deshalb ist Neuhaus im K. Langlingen als Abgangspunkt der Gränze von der Aller genannt.

Zur Aller gelangt die Grenze nicht wieder, weil Osterloh, Lachtehausen und Altenhagen sie davon abschneiden und mit den Kirchspielen Altencelle und Celle im Flutwide bleiben.

**) In dem alten Zehnt-, Geld- und Fruchtregister des Klosters Wienhausen (§ 6) ist der Ort *„Gherſnedhe“* genannt und mit *„Grete“* bezeichnet. Er lag also auf der Schnede und gehörte zur Diöcese Hildesheim. Sein kirchliches Verhältniß als Filial von Groß-Hehlen (mit Hornshof) erkannte schon von Wersebe (S. 172) als ein in neuerer Zeit entstandenes an.

***) Der Vorwerksbach unterhalb Celle könnte für die Manurbiki der Hildesheimer Gränzbeschreibung (I) gehalten werden, wenn nicht Klein-Hehlen, Tannhorst und Vorwerk am östlichen Ufer desselben lägen, und Bostel ganz ausgeschlossen würde. Für Garßen und Hornshof sind Gründe der Ausschließung vorhanden, nicht so für Bostel (s. Note **).

****) Mit der Hildesheimer Diöcesangränze auf der Hoheitsgränze der Amtsvogtei Hermannsburg „bis zur nordwestlichen Ecke des „Unterlüß“ zu gehen, erscheint bedenklich wegen der Gränzpunkte *„Dolle, ekkrikes via, espila, grebanhag“* in der Hildesheimer Diöcesangränze. Bei Dalle hinweg, welches in Süden bleibt, muß die Gränze auf den Engelsweg, welcher von Eschede nach Weihausen durch den Espeloh (in Nordwesten des Gehöfts Schelploh) und den Grebenhagen (bei dem Forst Breitehees) führt, gezogen werden und von da ab zur Quelle der Bornbeck

Digitized by Google

Filial von Groß-Hehlen) und Hermannsburg bleiben in Westnordwesten, im pagus Loingo.

5) In Norden, Nordnordwesten und Nordosten gegen den Verdener *pagus Bardenga* (Engern).

Die Hildesheimer Diöcesangränze in östlicher Richtung weiter durch Weihausen, von da ostnordöstlich weiter auf dem Engelswege durch den Forst Breitenhees und Ziegenhorst zur Quelle der Bornbeck, welche Strecke meistens auf der Hoheitsgränze zwischen den Aemtern Bodenteich und Isenhagen liegt; dann längs dieser Hoheitsgränze weiter bis zur Gosebeck und diese hinab bis zum Anfangspunkte. Die Verdener Kirchspiele Suderburg, Rettelkamp und Bodenteich bleiben in Norden, im pagus Bardenga, und die Hildesheimer Kirchspiele Eschede, Sprackensehl und Hankensbüttel in Süden, im pagus Grethe.

§ 11.

Nach der im § 12 beschriebenen Umfangsgränze umfaßte der *pagus Grethe* folgende 13 Kirchspiele:

1. 2. 3. Die Kirchspiele Sprackensehl, Hankensbüttel und Isenhagen in der Gohgrafschaft Hankensbüttel, Amts Isenhagen.
4. 5. Die Kirchspiele Steinhorst und Oesingen in der Vogtei Steinhorst, Amts Isenhagen.
6. Das Kirchspiel Gifhorn an der rechten Seite der Ise und Aller, im Amte Gifhorn.
7. Das Kirchspiel Müden an der rechten Seite der Aller in der Amtsvogtei Eicklingen.
8. Das Kirchspiel Hohne in der Vogtei Hohne, Amtsvogtei Beedenbostel.
9. 10. Die Kirchspiele Beedenbostel und Eldingen in der Hausvogtei Beedenbostel.
11. Das Kirchspiel Eschede in der Vogtei Eschede, Amtsvogtei Beedenbostel.
12. Das Kirchspiel Wahrenholz in der Vogtei Wahrenholz, Amts Knesebeck.
13. Das Filial Garßen (mit Hornshof) in der Burgvogtei Celle.

§ 12.

Aus einem Msc. des Otto von Estorff (geb. 1566 † 1637), „Acta provincialia Ducatus Luneb. ab anno 1616“ theilt Gebhardi in seinen (auf Königl. Bibliothek zu Hannover verwahrten) Mssc. V 244—256 ein Verzeichniß der adligen Geschlechter im Fürstenthume Lüneburg de 1553 mit, welches den Adel im Fürstenthum Lüneburg in folgende

(Exuuite fons). Nimmt man nun aber den „Unterlüß“ mit in die Diöcese Hildesheim auf, um so zur Quelle des Sotrieth für die Minden-Verdener Gränze zu gelangen, so muß man auch den „Lüs“ mit aufnehmen und kömmt damit zu weit nach Norden von Weihausen weg, ohne weder Dalle noch Weihausen erreichen zu können. Dagegen geht die Gränze vom Hassel, südlich von Schrödershof ab, grade in östlicher Richtung auf Weihausen ꝛc.

Digitized by Google

6 Districte abtheilt: „Die Poppendicker, die an der Gessel, die an der Grete, die Badendicker, die Bunkenburger und die an der Elbe.“ Dort (S. 251) sind zur dritten Abtheilung, „die an der Grete“, folgende Geschlechter gerechnet: „1) Hodenberg. 2) Stralem. 3) Elding. 4) Honhorst. 5) Havekost. 6) Feuerschützen. 7) Harling. 8) Hogreven. 9) Haselhorst. 10) Bestenbostel. 11) Hademstorp. 12) Bewensen. 13) Haverbier. 14) Gilten. 15) Kuhle.“

Im Vaterländ. Archiv de 1842 S. 265 ff. wird von Carl von Estorff, aus einem Msc. desselben Otto von Estorff, ein Verzeichniß der adligen Geschlechter des Fürstenthums Lüneburg aus dem 16. Jahrhunderte *) mitgetheilt, welches ebenfalls in jene Abtheilungen zerfällt: „A. Die Poppendiecker. B. Die an der Jessel. C. Die an der Grethem. D. Die Badendicker. E. Die Bückenburger. F. Die an der Elbe.“

Zu der dritten Abtheilung, „C. Die an der Grethem“, gehörten „1) Hadenstorp. 2) Harling. 3) Hodenberg. 4) Honhorst. 5) Bewesen. 6) Bestenbostell. 7) Elding. 8) Feuerschütten. 9) Gilten. 10) Havekost. 11) Haverbier. 12) Hogreven. 13. Haselhorst. 14. Kule. 15) Stratem.“

§ 13.

Wir vermögen zwar nicht, die zur nähern Nachweisung dieser Landschaftlichen Districte verstandenen Güter dieser 15 Geschlechter mit Sicherheit nachzuweisen, indeß glauben wir durch die nachstehende Erklärung nicht weit von der Richtigkeit abzuweichen:

1) Hodenberg (№ 3 Hodenberg) — Hudemühlen im K. gl. N. A. Ahlden (Loingo).
2) Stralem (15 Stratem) — Hohne im K. gl. N. A. Beedenbostel (Grethe).
3) Elding (7 Elding) — Eldingen im K. gl. N. A. Beedenbostel (Grethe).
4) Honhorst (4 Honhorst) — Hohnhorst im K. Eldingen A. Beedenbostel (Grethe).
5) Havekost (10 Havekost) — Habighorst im K. Eschede A. Beedenbostel (Grethe).
6) Feuerschützen (8 Feuerschütten) — Feuerschützenbostel im K. u. Amt Winsen a./A. (Loingo).
7) Harling (2 Harling) — Eversen im K. Sülze A. Bergen (Loingo).
8) Hogreven (12 Hogreven) — Oldendorf im K. u. A. Hermannsburg (Loingo).
9) Haselhorst (13 Haselhorst) — Hermannsburg im K. u. A. Hermannsburg (Loingo).
10) Bestenbostel (6 Bestenbostell) — Bestenbostel im K. Brelingen A. Bissendorf (Loingo).
11) Hademstorp (1 Hadenstorp) — Schwarmstedt im K. gl. N. A. Essel (Loingo).
12) Bewensen (5 Bewesen) — Wiekenberg in d. A. V. Winsen a. d. Aller (Loingo).

*) Vergl. das „Verzeichniß des Adels des Fürstenthums Lüneburg, von Ludolph Otto von Ebstorff aus alten Briefen extrahiret“; abgedruckt im Archive für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg Band VI, IX S. 333.

Digitized by Google

13) Haverbier (11 Haverbier) — Schwarmstedt im K. gl. N. A. Essel (Loingo).
14) Gilten (9 Gilten) — Gilten im K. gl. N. A. Ahlden (Loingo).
15) Kuhle (14 Kule) — nicht ermittelt.

§ 14.

Hiernach umfaßte der Landschaftliche District „An der Grethe" im Jahre 1553 zehn zur Diöcese Minden gehörig gewesene Kirchspiele in den Aemtern Bissendorf, Ahlden zum Theil *), Essel, Winsen, Bergen und Hermannsburg (im pago Loingo) und vier zur vormaligen Diöcese Hildesheim gehörig gewesene Kirchspiele im Amte Beedenbostel (im pago Grethe).

§ 15.

Was nun schließlich den Namen des Gaues Gretinge (Grethe, Grete, Creti) betrifft, so läßt sich dessen Erklärung nur muthmaßen. Sollte derselbe nicht etwa ein Eigenname des Allerflusses sein, so dürfte die Ableitung von „Gred", Wiese, Weideland oder von „Gret" Gris, Sand (Richthofen Altfr. Wörterbuch Seite 782, 783) oder auch von Creti (Ger-ithi für Hethi Haidh) Haide zu rechtfertigen sein. Uebrigens verdient angeführt zu werden, daß nach Ausweisung des Burgwedeler Lagerbuchs de 1669 sich in den benachbarten Kirchspielen Burgwedel, Wettmar, Isenhagen und Horst damaliger Zeit 12 Einwohner befanden, welche den Namen „Grethe" führten.

*) d. h. derjenige Theil des Amts Ahlden, welcher östlich vom alten Einflusse der Meiße in die Aller belegen ist, oberhalb der Bunkenburg bei Ahlden, nach welcher Bunkenburg die in Norden und Westen jener Meiße-Mündung belegenen Güter in der bezüglichen Rolle de 1553 „die Bunkenburger" genannt werden.

Digitized by Google

XV.

Zur Geschichte des Deichrechts im Fürstenthum Lüneburg.

§. 1.

Aelterer Zustand des Deichrechts.

Leider sind wir bis jetzt sehr arm an Nachrichten über den Ursprung und die erste Entwicklung des Deichwesens in den lüneburgschen Elbgegenden, und es liegt namentlich noch ganz im Dunkeln, wann hier zuerst die Strom-Anlieger, einzeln oder vereint, angefangen, sich durch aufgeworfene Dämme gegen die Gewalt zerstörender Fluthen zu sichern, und wie daraus die Verpflichtung erwachsen, die erbauten Deiche zu erhalten. Daß die Elbe in älterer Zeit durch Deiche nicht eingeschlossen gewesen, verräth noch jetzt die Beschaffenheit der Gegend und läßt sich mit ziemlicher Gewißheit aus deren Formation und anderen Umständen nachweisen. So scheint dieselbe z. B. bei ihrem Laufe vor den jetzigen Aemtern Hitzacker und Bleckede vorbei früher das ganze Gebiet durchströmt zu haben, welches auf ihrer rechten Seite durch die zwischen der Krainke und Rögnitz sich hinziehende hügelige Flußgegend, auf der linken Seite aber durch die von Hitzacker bis nahe vor Bleckede jetzt hart an der Elbe hinlaufenden Sandberge begrenzt wird, in welchem weiten Bette sie dann ihren Hauptstrom bald hierhin, bald dorthin gewendet haben mag.*) Die Privilegien, welche Herzog Otto der Strenge im Jahre 1296 den Anbauern des Neuen Landes ertheilte, erwähnen noch keiner Bedeichung des Landes und noch i. J. 1422 soll dieser Distrikt unbedeicht gewesen sein.**) Dagegen betrifft eine im Garzer Lagerbuche abschriftlich enthaltene Urkunde v. J. 1342 einen Streit der Eingesessenen zu Boltersen mit denen von Wittorf über Jener Befugniß, ihre Elbdeiche aus dem Bruche zu Boltersen zu bessern — eine Thatsache, welche, da Boltersen über eine Meile von der Elbe entfernt liegt, selbst auf eine schon mehr geregelte Deich-Ordnung hinzuweisen scheint.***) Dammert (Amtsschreiber zu Bleckede) vermuthet in seinem Deich- und Strombau-Rechte (S. 20), daß die Anlage auch der hiesigen Deiche wahrscheinlich im 12. Jahrhundert geschehen. Wenigstens enthalten die Nachrichten des Amts Hitzacker, welche bis ins 15. Jahrhundert hinaufgehen, über die erstmalige Anlage der im Amte befindlichen, beinahe 2 Meilen langen, Deichstrecke nichts,

*) v. Hodenberg, jetzt Hannoverscher Geschäftsträger in Hamburg, in den von ihm als Amts-Auditor zu Bleckede entworfenen Historischen Nachrichten über das Amt und Schloß Bleckede. B. II. M. S.

**) Manecke, Topograph. hist. Beschreib. ꝛc. B. I., S. 225. Hagemann schreibt in seinen u. v. Bülows Pract. Erört. B. II. Nr. 1. §. 12: „Eben so wenig läßt es sich völlig erweisen, daß an der Elbe im Amte Winsen und zwar in der Marschvoigtei im XIV. und in der Voigtei Neuland im XV. Jahrh. die Bedeichung regelmäßig eingeführt sey; wenigstens sollen die Amtsnachrichten über das Deichwesen im Amte Winsen nicht bis in jene Zeiten reichen, wie ein vorzüglicher Kenner des Elbdeichwesens, Hr. Ober-Amtmann Meyer, versichert."

***) v. Hodenberg a. a. O.

Digitized by Google

sondern erwähnen nur der Wiederherstellung schon vorhanden gewesener Deiche. Auch sollen sich in den übrigen an der Elbe belegenen hannoverschen Aemtern keine sicheren Nachrichten über die erste regelmäßige Bedeichung finden.

Das Deichrecht scheint hier, wie in anderen Marschgegenden, durch Gewohnheit und Rechtsfindungen der betreffenden Marschbewohner sich ausgebildet zu haben. Ein in dieser Beziehung interessantes Protocoll über im Amte Winsen von dem fürstlichen Amte abgehaltene Deichgerichte, anscheinend aus den Jahren 1537 und 1538, ist bereits in Pufendorf's Observationen Th. I. Nr. 190 abgedruckt. (Anl. 1.) Ein Protocoll über ein im Jahre 1563 im Amte Bleckede abgehaltenes Deichgericht, theilt v. Hodenberg in dem schon mehrfach angeführten Manuscripte aus den Acten des Amts Bleckede mit. (Anl. 2.) In beiden sind dem nachlässigen Deichhalter sehr strenge Strafen gedroht. Für die Unterhaltung bestehender Deiche wird die Vorschrift des Sachsenspiegels Buch II. Art. 56. §. 1 gegolten haben:

> Swilch dorf bi deme wazzere ligt und einen tam hat, der ez bewaren vor der vlut, ieclich dorf sal sinen teil des tammes vestenen vor der vlut. Kumt aber die vlut und zu brichet den tam, und ladet man sie mit deme geruchte dar zu, alle die binnen deme lande gesezzen sin, swilchir ir nicht hilfen buzen den tam, der hat vorworcht so getan erbe, als her binnen deme tamme hat.

Dagegen hat vielleicht eine Verpflichtung zu Anlegung neuer Dämme nicht bestanden und man wird sich, wo solche erforderlich wurden, durch gütliche Vereinbarungen geholfen haben. So scheinen die Aemter Scharnebeck, Lüne, Lüdershausen, Lüdersburg und die Stadt Lüneburg, damals Pfandbesitzerin von Bleckede und Lüdershausen, sich verbunden und gegen den immer drohender werdenden Andrang des Flusses den Elbdeich angelegt zu haben, welcher vom Schlosse und der Windmühle zu Bleckede bis zur Vitiko läuft.*) Auf ähnliche

*) v. Hodenberg a. a. O., welcher über diesen Deich Folgendes bemerkt:
„Der Deich war und ist vertheilt:

Nach den alten Rollen de 1600 ꝛc.		Gegenwärtig:	
Der Bleckeder Bürger Teich	107 Ruthen		87 Ruthen.
Zum Hause Bleckede gehörig	48 „		35 „
Der Bleckeder Kiffteich so sie insgemein machen müssen	13 „		11 „
Der Brackleuthe Teich darunter 9 Roden so zum Hause Gartze gehören	105 „		92 „
Otto Groten Teich	10½ „	v. Grotes Burglehn	9 „
Der Lüderßhauser Teich	20 „	Amt Bleckede	5 „
		Dorfschaft Lüdershausen	10 „
Der Scharmbecker Teich	108½ „		85 „
Der Medinger Teich	97½ „		79 „
Der Lüner Teich	106 „		82 „
Gebhart von Wittorfs Teich	64 „	v. Spörken (ol. v. Wittorf zu Lüdersburg.)	52 „
Deß Rades zu Lüneburg Dick	184 „	Stadt Lüneburg	157 „
Zum Hause Blekede gehörig	255 „		248 „
Bis zu der Radegaster Stapell			
Im ganzen	1089 Ruthen		972 Ruthen. (in d. 26. St. beim Schlosse.)

Digitized by Google

Weise scheint der Deich entstanden zu sein, welcher von der Vitiko bis nach Radegast führt.*)

§. 2.

Deich-Ordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm vom 20. Juni 1564.

Die erste allgemeine Deich-Ordnung für das Fürstenthum wurde, soviel bekannt, im Jahre 1564, von den Herzögen Heinrich und Wilhelm, erlassen (Anl. 3). Die Veranlassung dazu war, wie im Eingange derselben gesagt wird, der Umstand, daß die Herzoge mit ihrem und vieler Unterthanen Nachtheil erfahren, „daß großer Schaden auß Unachtsamkeit u. Versaumbniß etzlicher,

---

Von allen diesen Deichpflichtigen hatten nur die Bleckeder Bürger, das Amt, die von Grote und die Bruchdörfer unmittelbar hinter dem Deiche gefährdete Ländereien; die Uebrigen haben die Unterhaltungspflicht also aus andern Gründen und zwar vermuthlich aus Gründen der allgemeinen Nothwendigkeit übernommen, oder (wohl schwerlich) übernehmen müssen. Noch am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts scheint es eine anerkannte Pflicht der benachbarten Aemter gewesen zu sein, in Fällen der Deichnoth dem Amte Bleckede und seinen Unterthanen an Geld, Holz und Mannschaft Beistand zu leisten und Fritz von dem Berge war in seiner Schloßverschreibung auf solchen Anspruch ausdrücklich hingewiesen worden. Diese Hülfe ist auch in jener Zeit nach den Akten mehrmals auf directes Ansuchen des Amts oder durch Vermittelung der Regierung meistentheils nach wiederholten Protestationen und weitläuftigen Correspondenzen geleistet worden. Dieser Verpflichtung entsprechend werden die benachbarten durch zahlreiche Gutsleute an dem Bestande der bedrohten Landstrecken interessirten Klöster und Edelleute, so wie die, wie schon angedeutet, durch den Jahrhunderte hindurch andauernden Pfandbesitz der Schlösser und Aemter Bleckede und Lüdershausen wesentlich betheiligte Stadt Lüneburg auch zur Uebernahme einer fortwährenden Unterhaltungspflicht veranlaßt gewesen sein, als vermuthlich im 14. oder 15. Jahrhundert der Elbstrom sich bei Bleckede nach Osten und Süden wandte und in den Niederungen des späteren Amts Garze, von Lüdersburg, Scharnebeck, Bütlingen, Lüdershausen u. s. w. vielleicht ein altes Flußbette aufsuchend eine Richtung einzuschlagen drohte, wodurch ein großer Theil der Provinz mit unsäglichem Unheil bedroht wurde. Genauere Nachrichten über die Entstehung dieser Deichpflicht sind uns aber nicht aufbewahrt; sie erscheint im 16. Jahrhundert als feststehend und althergebracht."

Einen Vergleich, den der Hauptmann zu Bleckede (Fritz v. d. Berge) am 20. Mai 1599 wegen Wiederherstellung dieses Elbdeichs mit dem Rathe der Stadt Lüneburg geschlossen und den der Herzog Ernst am 8. Juni bestätigt habe, erwähnt Manecke a. a. O. S. 373.

*) v. Hodenberg a. a. O., welcher über diesen Deich schreibt:

„In einer Bittschrift der Deichgeschworenen der Marschvogtei vom 25. Aug. 1640. (A. Cam. loc. 55. Nr. 5.) wegen des gefährlichen Zustandes jenes Deiches heißt es:

„„Eß ist aber mit dem teiche neben der Radegaster Ländereien also beschaffen, daß Er vor etlichen Jahren in ander Embter gehöret, wie man dan von den alten Leuten ist berichtet, daß wen die Leute auß andern Embtern, daran gearbeitet, so haben Sie mit den pferden im Korn vnd wischen großen Schaden gethan, dahero die Leute in der Marsch sich damahl verglichen, weil der Teich nicht so sehr auff der Elbe gelegen, sie woltenn lieber den teich machen, alß daß sie Jährlich solchen Schaden im Korn vnnd wischen solten leiden.""

Ein Blick auf die Karte beweist, daß der Elbstrom hier dieselbe Gefahr zu bringen drohte, wie zwischen Bleckede und der Vitiko, und es ist daher allerdings wahrscheinlich, daß auch hier um dieselbe Zeit oder vermuthlich etwas später die benachbarten Aemter, Klöster und Edelleute zugetreten sind; vielleicht betheiligten sich dabei auch Einige, welche bei der ersten Strecke auffallender Weise fehlen z. B. das in dieser Gegend begüterte Kloster St. Michaelis zu Lüneburg.

Von der Ecke bei Radegast bis zur Grenze des Amts stimmen sodann die alten Deichrollen genau mit den jetzigen überein, wonach in der Regel ein jeder Hauswirth vor seiner Thür zu deichen hat."

Digitized by Google

die Teiche an der Elbe haben und sie nicht verwahrt", entstanden seien. Diesem für die Zukunft zu begegnen, wurde nun bestimmt (§§. 1 u. 7), daß Jeder, der Deiche habe, solche sofort in gebührlichen Stand zu setzen und darin zu erhalten habe, und über die Höhe und Dicke der Deiche (§. 6) und die Benutzung derselben zur Viehweide und zu Wegen (§§. 4 u. 5) Vorschrift ertheilt. Wenn daneben (im §. 2) bestimmt war, daß, wo Abspülungen eintreten, um solche zu verhindern, Zäune angelegt werden sollen, so fehlte es doch leider an einer bestimmten Vorschrift darüber, von wem diese Anlegung geschehen solle. Sodann wurde, um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, verordnet (§. 11), daß die Deiche bei dem Lande bleiben sollen, zu welchem sie gehören, ja daß (§. 12) kein Deichland in die Hände von Ausländischen gegeben werden solle, vermuthlich, weil man befürchtete, diese schwerer zu Erfüllung ihrer Deichpflicht anhalten zu können. Ferner wurde bestimmt (§§. 15—17), daß jährlich 4 Mal von den Haupt- oder Amptleuten mit den Deichgeschwornen Schauungen gehalten werden sollen und das Verfahren geordnet, um die Säumigen zur Besserung ihrer Deiche anzuhalten. Daneben war bestimmt erklärt (§. 13), daß, wer seinen Deich nicht länger erhalten könne, den Spaden stechen solle. Den Aemtern ward aufgegeben (§. 18), die Bestellung der Deichgeschworenen vorzunehmen und die Eidesformel dafür gleich hinzugefügt. Auch wurde durch die Bestimmung des §. 2 über Anpflanzung von Weiden für das nöthige Material zum Deichen gesorgt und in den §§. 8—10 das Verhalten bei hohem Wasserstande vorgeschrieben, wobei bestimmt war, daß diejenigen, die alsdann um Hülfe ersucht werden und sie nicht leisten, darum sollen gestraft werden. Alle diese Vorschriften sollten auch (§. 14) für die Achterteiche gelten. Ueber die Mitwirkung der Stände bei diesen Anordnungen geht aus der Verordnung selbst nichts hervor. Es wird mit ihnen darüber jedoch ebensowohl verhandelt sein, wie über die in demselben Jahre erlassene allgemeine Policey-Ordnung, in deren Eingange es ja heißt: „Als haben wir ... folgende Gemeine und neben dem auch, in ein jedes ort und ampt unsers Fürstenthumbs, sonderliche satzung und ordnung, nachdem es eines jeden orts gelegenheit hat, erfordert und leiden wollen, gemacht." Die Ordnung ist nach ihren eigenen Worten „unserem Fürstenthumb sonderlich auch denen, die bey oder nahe der elbe wohnen .. zu gute gemacht". Wenn daher aus den Copeien-Büchern der ehemaligen Justiz-Canzley zu Celle im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1849, S. 165 nur angeführt wird, daß solche für das Amt Winsen a. d. Luhe, für die v. Bülow zu Gartow, die von der Schnackenburg und die Aemter Dannenberg und Bleckede gelte, so hat dies vielleicht darin seinen Grund, daß zur Zeit ihres Erlasses die Aemter Haarburg, Moisburg und Wilhelmsburg dem Herzoge Otto II. von Haarburg zustanden. Uebrigens ist es auffallend, daß in früherer Zeit die Existenz dieser Verordnung ganz vergessen worden.*)

Ueber die Herstellung von Grundbrüchen enthält diese Ordnung nichts. Man muß daher wohl annehmen, da dieselbe nicht alles frühere Recht aufheben sollte, daß es in dieser Beziehung beim Alten geblieben sei. Zur Erläuterung möchte der Fall dienen, den Dammert a. a. O. S. 70 f. mittheilt: Als nämlich im Jahre 1568 die dem v. Hitzacker'schen Vorwerk

*) So bezeichnet v. Ompteda (in s. Literatur S. 550) die Deichordnung von 1664 als die erste und auch Dammert führt (in s. Deich- und Strombau-Rechte I. S. 42) diese Deichordnung nicht mit auf.

Digitized by Google

Brandstade und dem herrschaftlichen Vorwerk Herrenhof gehörigen Elbdeiche der Art durchbrochen wurden, daß daselbst ein Brack entstand, so ließ die Cammer ihre Deichantheile wieder herstellen und deutete dem v. Hitzacker, der solches nicht that, an, „daß, wenn er seinen Deichantheil nicht baldigst wiederherstellen würde, man von Herrschaftswegen die Gutsländerey, dem Elbdeichrechte gemäß, in Besitz nehmen würde," welche Drohung dann auch i. J. 1599 durch Einziehung mehrerer Wiesen ausgeführt ward. Inmittelst rescribirte nach weiterer Untersuchung der Sache unterm 20. Juli 1602 der Herzog Julius Ernst, daß die eingezogenen Wiesen dem v. Hitzacker zurückgegeben werden sollen, weil „die verausgabten Kosten nicht auf Johann v. Hitzacker, sondern vornemlich auf Busse Schulzen und des Kirchenmannes Deich verwendet, auch aus allen Umständen so viel befunden, daß mehr aus Gottes Verhängniß, denn des v. Hitzacker Versäumniß der Deich eingegangen." Im Jahre 1640 mußten, als der oberhalb Radegast bei Bleckede befindliche Deich eingestürzt war, „bei den durch die beständigen Kriegsunfälle erschöpften Kräften der theilweise wüst liegenden Marschdörfer die benachbarten Aemter mit bedeutenden Geldmitteln zutreten." *) Ebenso concurrirten i. J. 1647 bei einem Einbruche der Hitzackerschen Deiche zu deren Herstellung als zu einem sog. allgemeinen Landschaden die Einwohner der Stadt Hitzacker und der Aemter Hitzacker, Lüchow, Dannenberg, Wustrow und Scharnebeck mit den nöthigen Spann- und Handdiensten, wobei ihnen sog. Pövengelder vom Amte Hitzacker gezahlt wurden, welche letzteres von der Stadt Hitzacker zur Hälfte ersetzt verlangte. Bei einer Reparatur der Stackarbeit bei diesen Deichen leisteten ebenfalls die Bürger Hitzackers und die Unterthanen derselben Aemter mit Ausnahme Scharnebecks die Spann- und Handdienste und brachten sogar die baaren Kosten (zu 234 Thlr. 8 Gr.) auf, jedoch wurden diese Leistungen nur als eine Willigkeit angesehen, die keine Consequenz haben sollte. Und als man i. J. 1653 bei einer abermaligen Reparatur dieser Stackwerke und der Anlegung 2 Pempen von den gedachten Aemtern die Concurrenz zu den Hand- und Spanndiensten und bei Aufbringung der baaren Geldkosten, wie bei einem sog. Landschaden, verlangte, machten dieselben Schwierigkeiten, in Folge deren die beabsichtigten Deicharbeiten unterblieben. **)

Auch wie es bei der Umlegung eines Deiches zu halten, bleibt nach der Deichordnung zweifelhaft. Nach einem bei v. Hodenberg (a. a. O.) mitgetheilten Falle scheint dabei eine Hülfe ebenfalls eingetreten zu sein: „1610 berichten ein paar alte Zeugen — (Cam. loc. 55. nr. 3) — „vngefehr vor 30 Jahren were deß von Wittorfen Teich vmbgelegt, vnd vorhero raumbs genugh vorbei zu fahren gewesen, vnd hetten zu dero Zeit die Sechsischen so woll alß andere darvber ganz beschwerlich geclaget, wan der Teich nicht würde vmbgeleget, das dan derselbe, weil hinter den Teich eine große thieffe Kule eingerissen, vnd derselbe dahero nicht könte erhalten werden, durchbrechen, vnnd einen Landschaden verursachen würde, vnnd weil auch die große gefar gleich vor Augen gestanden, hetten vff Fürstl. befehlich Hanß Hintze vnnd Curt Koch, alß damalige Verwalter des Ambts Bleckede, die beiden Vogte in der Marsche mit Nahmen Olde Heinrich Vögelern vnd Clauß Lüdern zu Wittorfs Vatern

*) v. Hodenberg a. a. O.

**) Dammert a. a. O. S. 242.

Digitized by Google

Sel. nach Lüdersburg abgeschickett, welche demselben anzeigen müssen, daß er strackß die verschaffunge thun solte, das sein Teich vmbgelegt würde, oder da das nicht geschehe, Solte alßbaldt ein Spade vff seinen Teich gestochen werden, Vnd alßbald derselbe nebst seinen Leuten vnd gütern an die Herrschaft vnd das Ambt verfallen sein, darauff were auch der Alte Wittorf Sel. selber vf seinen Teich gekommen, Vnnd wie er die noth gesehen, hette er sich nicht zu raten gewust, were auch so hefftig bestürzet, das er darüber seine Trenen vergossen, Eß weren aber der Hauptman von der Lauenburgk, Heinrich Schmidt Sel. die Sächsische vnnd Winser Teichßschworen darzu erfürdert, Welche mit auß vnd anweisen helffen, das der Teich also, wie er noch itzo ligt, vmbgelegt wordenn, Vnnd was verzehret, solches hette Wittorfs Vater bezahlen müßenn." *)

Ueber die Anlegung einer ganz neuen Bedeichung da, wo bisher keine gewesen, schweigt die Deichordnung ebenfalls. Es scheint beinahe, als ob man eine Verpflichtung hiezu noch nicht angenommen habe. Wenigstens erbot sich i. J. 1622 der Bleckeder Hauptmann Fritz v. d. Berge,**) welcher damals auf seine Kosten einen Deich durch das Bleckeder Holz ziehen ließ, „wodurch mit gottes Hülffe ein ganzer Ort des Holzes wohl zu halten wehr," als die Bleckeder Bürger eine Strecke desselben, „die ihnen zukäme," nicht bauen wollten, diese Strecke lieber selbst auszuführen, damit der Nutzen nicht ganz verloren gehe.

Will man die Bestimmungen der Deichordnung über Erhaltung und Besserung der Deiche auch auf die Herstellung von Grundbrüchen, Umlegungen ꝛc. beziehen, so steht dem der damalige Zustand der Deiche noch nicht so entgegen, wie dies der Fall sein würde, wenn man dabei den Maßstab der heutigen Deiche anlegte. Auch könnte es vielleicht scheinen, daß es der Bestimmung über das Spadenstechen (im §. 12) für die nicht so sehr drückende Last der bloßen Unterhaltung nicht bedurft hätte. In dieser Beziehung verdient Beachtung, was v. Hodenberg über den Zustand der Deiche jener Zeit bemerkt. Er schreibt a. a. O.: „Ein Unterschied von Deichen verschiedener Art, Winter und Sommerdeichen, wird damals noch nicht gemacht; es waren vermuthlich nur Winterdeiche, aber von bedeutend geringerer Stärke als die der neueren Zeit (namentlich die jetzigen, die seit 30 bis 40 Jahren um c. 4 Fuß Höhe und entsprechender Dicke zugenommen haben, wie noch an einigen alten stehen gebliebenen Kabelpfählen zu sehen ist). Deswegen werden auch Deichbrüche die viel häufiger vorkamen, keine so große Bracke gebildet haben. Daß jene Deiche aber schon Winterdeiche waren d. h. bei nicht außerordentlich hohem Wasserstande das Binnenland vor den alljährlichen hohen Fluthen schützten, geht schon daraus hervor, daß vielfache Klagen über den Durchstau vorkommen."

Wie man die Bestimmungen der §§. 16 u. 17 gegen säumige Deichhalter anwandte, ergeben die bereits erwähnten Fälle des Verfahrens gegen die v. Hitzacker und v. Wittorf. Noch ein anderes Beispiel verzeichnet v. Hodenberg aus dem Jahre 1615.***)

---

*) Ein Rest des alten Deichs ist bei der von Wittorf'schen jetzt von Spörken'schen Deichkabel noch jetzt zu sehen.

**) v. Hodenberg a. a. O.

***) „..... So wurde namentlich Fritz v. d. Berge 1615 in seinem Streite mit des alten Schulzen Claus Schelen Wittwe in Wendischbleckede und deren Sohne, dem

Digitized by Google

Die alten Deichgerichte dauerten auch in dieser Periode fort, wie das in der Note Angeführte ergiebt. Bei v. Hodenberg ist angeführt, daß ein solches Gericht am 12. Decbr. 1565 zu Brackede im Amte Bleckede abgehalten worden. Auch die Bestellung der Deichgeschwornen ging nicht allein von dem fürstlichen Amte aus, sondern diese wurden von den betheiligten Gemeinden erwählt. „1611" — heißt es im Garzer Lagerbuche A. S. 58*) — „seind in Versamblung der semplichen vier Dorffer Leuthe und Innwohner auf mein Johan Kochs erfordern Hans Beneke zu Garz und Claus Engelke zu Cartz zu Teichschower oder Teichschworen erwehlet und gesezet worden und haben dieselben an aydes stat angelobet" u. s. w. Die Gewalt der fürstlichen Aemter war beschränkt auf die ihnen unterworfenen Personen und bedurfte es gegen andere erst der Communication mit der fürstlichen Regierung.**)

In dieser Zeit erscheinen nun auch die ersten Deichrollen, so im Amte Bleckede, in dessen Amtsbuche (I., S. 59 f. und II., S. 317 f.) eine solche Rolle etwa aus dem Jahre 1600, und eine andere aus den Jahren 1616 bis 1620 sich findet.***)

Daneben kommen jetzt****) besondere Beamte für die Entwässerungsgräben vor: „1610 Ist Peter Vogelsang zum Vogelsank vnd Hans Beneke zu Kartz zu Waßer Hern gesetzt worden, vnd soll das ihr ambt sein, daß sie fleißig danach sehn sollen — daß die graben, so das Waßer abziehet zu rechter Zeit eröfnet vnd aufgegraben worden vnd dauor andre demme vnd Brunnen gemacht werden, die das Waßer diesem guth zu schaden aufhalten mögen, so sollen sie solches anzeigen" u. s. w.

Durch Verträge mit benachbarten Fürsten suchte man den sonst unvermeidlichen Mißständen vorzubeugen. So schloß Herzog Wilhelm d. J.†) am 15. Juli 1576 mit Herzog Franz d. Aelteren von Sachsen-Lauenburg einen Receß ab, worin bestimmt wurde, daß der Groß-Voigt von Lauenburg gemeinschaftlich mit den Beamten von Winsen und Bleckede die Deiche schauen solle und zwar dreimal jährlich, Dienstag nach Quasimodogeniti, Dienstag nach Michael und Dienstag nach Martini.

Schulzen Claus Schele dem Jüngern von der Regierung befohlen, ein Deichgericht anordnen und entscheiden zu lassen; — „den 9. Juli sind beide wieder aufs Amt beschieden und befragt, ob sie ihre 5 Ruten machen wollten oder nicht. Daruf dieselbe in iegenwartt der Teichgeschwornen aus der Marsch zu Wendischblekede vnd Wendischthun geantwortett, Sie wollten es, konnten es auch nicht. — Als haben die Teichgeschwornen den Schultsen vnd seiner Mutter angezeiget, woferne sie solchen Teiche nicht machen würden, das alsdan es dahin kommen wollte, das sie den Spaden auf den Teich stechen vndt die Hufe verlassen vndt dauon ziehen müßen, vnd da alsdan einer von ihnen in Stande were, der den Teich machen vnd halten wollte, konte derselbe die Hufe wieder annemen, wo nicht, fiele solches der Obrigkeit anheimb, vnd hette die alsdan mit solcher Huefen, wan die Teiche gemachet würden, zu thunde, was sie wolte," worauf sie sich dann zur Herstellung bereit erklärten."

*) v. Hodenberg a. a. O.

**) v. Hodenberg führt z. B. an, daß der Hauptmann Fritz v. d. Berge sich in den Jahren 1609 und 1610 mehrmals bei der fürstl. Regierung gegen die Bleckeder Bürger habe beschweren müssen.

***) v. Hodenberg, der Auszüge daraus mittheilt. Dagegen ist die erste Deichrolle des Amts Hitzacker nach Dammert (a. a. O. S. 35) erst vom Jahre 1692.

****) v. Hodenberg a. a. O.

†) v. Hodenberg a. a. O.

Digitized by Google

§. 3.

Deichordnung des Herzogs Christian Ludwig vom 6. September 1664 und Entwurf einer veränderten Deichordnung vom 7. Januar 1693.

Mittlere landschaftliche Registratur Fol. 206 №. 23, betr. die im Jahre 1748 ohne Communication mit der Landschaft emanirte neue Teich-Ordnung.

Während der Zeit des 30jährigen Krieges geriethen die Deiche am ganzen Elbstrome in großen Verfall,*) da es den verarmten und theilweise verwüsteten Ortschaften nicht möglich war, die Herstellung und Besserung gehörig zu beschaffen, dazu kam, daß gerade während dieser Zeit öftere sehr hohe Fluthen eintraten und große Beschädigungen verursachten, so in den Jahren 1619—22 alljährlich, im Jahre 1629 und 1640. Im letzteren Jahre war der Eisgang und die Fluth so hoch, wie man Solches seit Langem nicht erlebt.**) Es mag sein, daß die hiedurch begründete Nothwendigkeit einer größeren Sorge für die Deiche nach dem Kriege dahin führte, die alte Deichordnung zu erneuern und zu revidiren.

Die neue Deichordnung des Herzogs Christian Ludwig***) wiederholt, mit einigen geringen Abänderungen, in den §§. 1—17 und 19 die Vorschriften der älteren Verordnung,****) in den §§. 18 und 20—33 dagegen fügt sie mehrere neue hinzu, von welchen offenbar die in den §§. 25 und 32 die wichtigsten sind, welche zum ersten Male eine Hülfe derer, „die im Teichbande gesessen sind," bei gewissen Besserungen eines Deichs oder bei entstandenen Grundbrüchen, bestimmen. Leider fehlt dabei nur eine nähere Bestimmung darüber, wer hierunter begriffen sein solle. Der §. 24 wiederholt die ähnliche Vorschrift des §. 2 über Anlegung von Stacken und Schlachten, ohne gleichwohl die Verpflichtung selbst näher zu bezeichnen. Der §. 23 schneidet jedem Rechtsmittel gegen Verfügungen in Deichsachen den Suspensiv-Effect ab. Der §. 20 bestimmt über die Art der Deicharbeit, welche durch Bevorzugung der Darlehne und des Tagelohns (§. 25) und durch den Deichfrieden (§ 29 und 30) besonders begünstigt wird und der §. 28 bedroht jede Beschädigung an Deichen mit ernstlicher Strafe. Durch die §§. 26 und 31 wird für die Deicherde Sorge getragen und durch die §§. 21 und 27 die Gefahr bei Hochwasser oder bei entstandenem Durchbruche zu vermindern gesucht. Auch findet sich im §. 33 eine Vorschrift über die Lah- oder Chur-Deiche. Nach §. 22 sollen die Deiche jährlich gesandet werden, „damit so wol zu Winters als zu Sommers Zeiten der eine zum andern kommen könne, und keiner durch böse Wege vom Gottes-Dienst abgehalten werde."

---

*) Dammert a. a. O. S. 66.

**) v. Hodenberg a. a. O.

***) Corp. Const. Cell. Cap. VIII. p. 189.

****) Selbst der Eingang über die Veranlassung des Erlasses ist wörtlich derselbe geblieben. Die Abweichungen sind folgende:

Im §. 1 ist durch einen Zusatz die frühere Vorschrift über die Zeit der gewöhnlichen Deichbesserung motivirt, eben so im §. 6 die Vorschrift über die gleiche Höhe und Dicke der Deiche. Hinzugefügt ist in letzterem §. die Bestimmung, daß man sich befleißigen solle, die steiler angelegten Deiche allmälig flacher zu machen. Im §. 12 ist die Vorschrift über Verpfändung von Deichland an Ausländische in Etwas modificirt, ebenso im §. 13 die Vorschrift über die freiwillige Stechung des Spadens, wo jetzt dritten Personen gestattet wird, den Spaden auszuziehen. Deichschauungen brauchen nach §. 15 nur noch 2 Mal jährlich vorgenommen zu werden und sollen die Deichgeschworenen §. 19 nur auf 3 Jahre bestellt werden. Die früher hinzugefügte Formel für ihre Beeidigung ist weggelassen.

Digitized by Google

Ob wegen dieser Abänderungen mit den Ständen, wenigstens den an der Elbe begüterten, berathen worden, ob solche vielleicht nur die Wiederholung einer bereits im Jahre 1647 erlassenen Deichordnung waren, darüber vermag ich nichts Bestimmtes anzugeben.*)

Inzwischen mußten die mangelhaften Bestimmungen über die Verpflichtung zu den Deichlasten und die dabei stattfindende Concurrenz nothwendig zu dem Bedürfniß weiterer Abänderungen führen und so ward auch im Jahre 1693 bei der Regierung der Entwurf **) einer revidirten Deich-Ordnung ausgearbeitet (Anl. 4) und unterm 4. Decbr. d. J. den Ständen mitgetheilt, um darüber ihre etwaige Monita abzugeben (Anl. 5). Die wichtigsten Bestimmungen dieses Entwurfs einer Deich-Ordnung — welche übrigens nicht allein für den Elbdistrict, sondern auch für die Weser- und Aller-Gegenden berechnet war — waren folgende: Es sollten alle Deiche in 4 Classen getheilt werden (die allergefährlichsten, die mittelmäßigen, die ungefährlichen und die Grasdeiche), dann „damit Jeder im Deichbande wisse, bei welchen und wie viel Ruthen Deichs er zu concuriren habe," die Zahl der Molt- und Himptsaatland darin vermessen werden, und danach einem Jeden nach dem Loose eine verhältnißmäßige Strecke zur Verfertigung und Ausbesserung angewiesen werden (§. 9). Im Falle des Unvermögens des einzelnen Deichhalters (§. 10) oder bei Grundbrüchen (§. 11) sollte der ganze Deichband, bei gefährlicheren Grundbrüchen alle Nächstliegenden (§. 12) zwar Hülfe leisten, aber gegen volle Entschädigung durch den Deichhalter. Es sollte ferner eine bessere Deich-Aufsicht angeordnet werden und dieserhalb ein Deichgräfe (§. 14) und (an der Elbe 2) Schlachtmeister angestellt werden (§. 17). Zu Salarirung dieser Angestellten, zu etwaigen Vorschüssen bei eiligen Deicharbeiten ꝛc. sollte endlich eine Deich-Casse theils durch die einkommenden Strafgelder, theils durch eine Abgabe der Interessenten nach Verhältniß ihrer Deichruthen gebildet werden (§. ult.).

Bei der Landschaft scheint man sich mit der Prüfung dieser Vorlage nicht sehr beeilt zu haben. Denn als die Geheimen Räthe am 2. Septbr. des folgenden Jahrs (1694) die Landräthe aufforderten, am 17. März durch 2 Deputirte die zusammengetragenen Monita vortragen zu lassen und sich mit ihnen weiter darüber zu benehmen ***) (Anl. 6), hatte eine Berathung darüber so wenig stattgefunden, als den einzelnen Mitgliedern auch nur der Entwurf mitgetheilt war. Gleichwohl wurden vom Landschafts-Director (v. Grote) der Hofrichter (v. Bothmer) („weil der benandte terminus eben in die Woche, da das Hoffgericht gehalten wirdt, einfällt") und der Landrath v. Dannenberg (vermuthlich weil dieser bei der Sache zunächst betheiligt war) zu der Deputation in Vorschlag gebracht und die übrigen Landräthe aufgefordert, diesen, was sie etwa zu erinnern haben möchten, mitzutheilen, indem er nicht zweifle, daß ihnen der Entwurf der Deichordnung schon früher vom

*) Spangenberg führt in seiner Verordnungen-Sammlung Th. IV. Abth. 4, S. VI eine geschriebene Deichordnung des Herzogs Friedrich vom 12. Januar 1647 an. Mir ist dieselbe jedoch bis jetzt unbekannt geblieben und findet sich dieselbe, nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. Archivars Schaumann in den bereits erwähnten Copeien-Büchern der Celli'schen Justiz-Canzlei nicht.

**) Dammert a. a. O. I., S. 83 Note theilt einige Bestimmungen desselben mit.

***) Man zweifelte nicht, daß über diese Monita schon beschlossen sein werde, „da es die höchste Nothwendigkeit erfordere, darauff zu gedenken, daß das Teichwesen solchergestalt gefaßet werde, damit der nun eine zeither zumahlen empfundene Schade hinführo vermittelst göttlicher Hülfe u. guter Anstalt abgekehret werden könne."

Digitized by Google

Landsyndicus werde zugesandt sein. Ein Glück war es daher vielleicht, daß, noch ehe die Erwiederung an die Geh. Räthe geschehen konnte, am 12. März (Anl. 7) von diesen die Nachricht einlief, daß „man . . . . anderer Ursachen halber gegen die angesetzte Zeit zu dieser Arbeit sich nicht werde abmüßigen können, sondern es damit so lange werde anstehen lassen müssen, bis künfftig Ritter- und Landschaft ohnedem allhier zusammen kommen werde." Allein auch bei den beiden folgenden Diäten kam die Sache nicht zur Verhandlung *) und ward erst auf dem Herbst-Landtage des J. 1695 von dem Geh. Rath Fabricius wieder in Erinnerung gebracht**) (Anl. 9), wo aber die Stände die sofortige Erklärung ablehnten, „absonderlich da der Hr. Hoffrichter, der dieses werck zum meisten mit unter handen gehabt, seiner bekanten unpäßlichkeit halber nicht zugegen und die meisten von denen Anwesenden von dem Zustande der Flüsse und deren Beteichung nicht völlige Wissenschaft haben, und also dafür halten, daß mit denen, so bey denen Teichen interessiret, und die Erfahrung haben, wie und wodurch die bißherige Conservation der Teiche wohl oder übel gerathen, nothwendig müste communiciret werden." Dawider fand auch der Geheime Rath nichts zu erinnern („. . . . so kan man zwar gegen die angeführte rationes, daß man das Werk mit denjenigen, die insonderheit der Ströhme und deren gelegenheit kundig, etwas mehr zu überlegen und dadurch eine Resolution zu befördern nöthig finde, sich nicht endgegen sein lassen") und alle Stände pflichteten bei dem nachfolgenden Separat-Conbent dem Landschafts-Director darunter bei, daß „wenigstens die Interessenten darüber würden gehört und auch denen Geschlechtern, so bey der Elbe, davon würde communiciret und derobehuef eine Commission gemacht werden müßen." Einen weitern Fortgang aber fand die Sache nicht, wohl aus der Ursache, weil alle darin übereinstimmten, daß am besten der ganze Entwurf abgelehnt werde. Man fürchtete mit der Anstellung des Teichgräfen ꝛc. und der Einrichtung einer Deich-Casse neue onera zu übernehmen, die, „wie bei dem Weggelde zu sehen, leicht abutirt werden können."***) Die neue Vertheilung der Deichlast, insbesondere die vorgeschriebene Verloosung der Deichkabeln schien für manchen bisherigen Interessenten gravirlich und man hielt die Gewalt, welche der Entwurf den fürstlichen Aemtern beilege, für bedenklich.****) Auch glaubte man, „daß wegen der

*) Allerdings stand solche auf dem Verzeichnisse der deliberanda für den Herbst-Landtag 1694. Vol. act. prov. 39, p. 131.

**) Der Geh. Rath spricht dabei von ein und anderen Gravaminibus, welche gegen den Entwurf eingekommen und den Ständen communicirt werden sollen, und nach der Resolution der Stände sind diesen auch deßfallsige Monita communicirt. Es werden dies die in der Anlage 8 mitgetheilten, bei den landschaftl. Acten liegenden, Monita der Stadt Lüneburg sein.

***) Der Landschafts-Director schreibt u. 15. März 1694 an den Landsynd. Camman: „. . . sorge sehr, daß durch Setzunge gewisser Teichgreven u. dergleichen Leute denen armen Unterthanen, so an denen ortern der Teiche halber ohnedehm genug bereitß beschweret sein, neue u. perpetuirliche onera möchten unnötig aufgebürdet werden u. vermuhte auß Hrn. Molani gehaltenem discours, daß bey Fürstl. Cammer sie solcheß auch besorgen."

****) Der Landrath v. Bülow zu Ilten schrieb u. 15. März 1694 an das Landraths-Collegium, es sei ihm „bedenklich vorgekommen, daß in offt beredter Ordnung keine Freyen, von Adel oder Rittergüter, da sich doch vermuthlich derselben an den Teich-Orten finden werden, sondern fast in allen §§. nur generaliter u. ohne Unterschied Personen und Güter angefüret u. darüber den Beamten gleichsahm eine

Digitized by Google

großen Flüsse ungleicher Beschaffenheit nicht wohl aller Beteichung unter einer generalen Verordnung werde gefaßt werden können." *) Indessen forderte — wie Dammert a. a. O. S. 84 berichtet — das Amt Hitzacker schon im Jahre 1695 von den Deichpflichtigen des Amts den im §. ult. des Entwurfs bestimmten Beitrag zu einer Deich-Casse (mit 1 ggr von jeder Ruthe Deichs) und verfügte, als diese die Zahlung weigerten, sogar die Execution, welche erst auf Befehl der fürstl. Regierung zu Celle wieder aufgehoben wurde.

Allein auch ohne die Deich-Ordnung kam es schon im Jahre 1696 zu einer besseren Aufsicht über die Deiche, indem die fürstl. Cammer in diesem Jahre einen Deich-Inspector (v. Harlem) in den Aemtern Schnackenburg, Dannenberg, Hitzacker, Neuhaus und Bleckede ansetzte **). Wegen der Salarirung desselben trat die Regierung am 13. Decbr. 1697 mit denen von Adel, welche hiebei interessirt, in Communication. Als aber auf ihr Schreiben keine Erwiederung erfolgte, verfügte sie am 7. Mai 1798***), daß behuf dieser Salarirung jeder Deichhalter jährlich 1 Mgr. von jeder Ruthe Deichs zu entrichten habe****) und setzte hievon gleichzeitig die vom Adel in Kenntniß, mit dem Bemerken, man zweifle nicht, daß man diesen „Vorschlag" nicht mißbilligen werde (Anl. 10). Allein es kam mit diesem Projecte dennoch nicht zu Stande (vermuthlich wegen erfolgten Widerspruchs) und wurden daher die Deichbediente ferner allein von der fürstl. Cammer besoldet. †)

Eine andere heilsame Anordnung traf das Cammer-Ausschreiben vom 4. Juni 1694 ††), indem dadurch für die zeitige Herbeischaffung der zum Deichbau erforderlichen Materialien gesorgt ward.

Aus den landschaftlichen Verhandlungen dieser Zeit ist nur noch anzuführen, daß, als i. J. 1694 die fürstl. Regierung den Ausschuß (das Militair) dazu verwandt hatte, um die Deiche im Dannenbergschen mit zu repariren, die Stände darüber Beschwerde führten, worauf ihnen in der Resolution vom 20. Juli 1695 versprochen ward, daß eine solche Verwendung in Zukunft nicht wieder eintreten solle. †††)

In den landschaftlichen Acten des Jahrs 1731 findet sich dann eine Verhandlung über Hülfeleistung aus den landschaftlichen Cassen zu Zwecken des Deichbaues. Als nemlich i. J. 1719 die Teiche der Dorfschaft Prielip (A. Hitzacker) so beschädigt worden waren ††††), daß zur Abwendung eines

---

vollekommene pouvoir zugeleget worden, dadurch dann (meinem wenigen Bedünken nach) leicht über kurtz oder lang eine unangenehme Folgerung u. praejuditz der Ritterschaft sowol an diesen quaestionirten als auch andern Ortern im Lande erwachsen mochte." Sodann wünscht er, daß zur Abhaltung der Deichschauungen u. Erkennung der Strafen mit Zuziehung der Deich-Gräfen, jedesmal Special-Commissionen von den Geh. Räthen auf beliebige Personen erkannt werden, hiebei aber nicht die Beamten, die an den betr. Orten zu sagen haben, concurriren.

*) Dammert a. a. O. S. 40 sagt, der Entwurf habe keine gesetzliche Kraft erhalten, weil die darin aufgestellten Grundsätze größtentheils nicht anwendbar gewesen.

**) Dammert a. a. O. I. S. 83. Derselbe erhielt das Vorwerk Banke zur Wohnung und einen jährlichen „auf die Deichpflichtigen dieser Aemter zu repartirenden" Gehalt von 270 Thlrn. und in Geschäften außerhalb dieser Aemter täglich an Diäten u. Reisekosten 2 Thlr.

***) Dammert a. a. O.

****) Dies brachte nach der angestellten Berechnung für die Deichpflichtigen des Amts Hitzacker 60 Thlr. 12 Mgr. 7¾ Pf.

†) Dammert a. a. O.

††) Corp. Const. Cell. Cap. VIII. p. 196.

†††) Jacobi, Landtagsabs. II., S. 488.

††††) Vergl. hierüber auch Dammert a. a. O. I., S. 78 u. S. 146.

Digitized by Google

sonst zu besorgenden Hauptschadens eine Hauptreparatur derselben vorgenommen werden mußte, hatte die herrschaftl. Cammer für ihre beiden Meier, denen die Erhaltung dieser Deiche oblag, nicht nur zeitweilig die Gutsgefälle remittirt, sondern auch vorschüssig die baaren Kosten (mit 200 Thlr. 3 Mgr.) bestritten. Sie vermeinte nun, obwohl ohne allen Zweifel die Gutsherrschaft hier zunächst verpflichtet war, daß die landschaftlichen Aerarien, nach Verhältniß ihrer Einnahme von diesen Höfen zu den gutsherrl. praestandis, zu diesen Kosten concurriren könnten und die Geh. Räthe forderten auch am 23. Mai 1731 die Erklärung der Landschaft*) mit dem Bemerken, wie sie nicht „unbillig" fänden, „daß die aeraria, welche bey dieser Leuthe u. Unterthanen Conservation profitiren, auch zu denen dero behuff verwandten Kosten zuschießen." Landschaftlicher Seits erwiderte man jedoch u. 6. Juni und 15. Octbr.**), man erinnere sich nicht, daß jemals bei dergl. Unglücksfällen die Landes-Aeraria zugetreten seien, und wünsche daher, daß solche auch jetzt hiemit verschont werden können. Solle aber dennoch auf eine Beihülfe insistirt werden, so werde man 12 Thaler aus dem Schatze anweisen, jedoch ohne Consequenz für die Folge, „indehme leicht zu ermessen, daß ein solches zur Last derer Landes-Aerariorum gar zu weit gehen würde, wenn in allen denen Fällen, da die Unterthanen infortunia erlitten, und zu ihrer Wiederherstellung die nöthigen Mittel nicht haben, dieselben aus denen publiquen Aerariis genommen werden sollen."

§. 4.

„Erneuerte und erläuterte Elb-Teich-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg" vom 12. Juni 1748.***)

Als im Jahre 1747 bei einer von der Königl. Rent-Cammer angeordneten Schauung sämmtlicher Elbdeiche im Fürstenthum Lüneburg mancherlei Mängel hinsichtlich der Anlage und des Baues derselben wahrgenommen worden waren, hielt man für erforderlich, die wohl häufig etwas in Vergessenheit gekommene alte Deichordnung v. J. 1664 wieder abdrucken zu lassen, „anbey aber auch dieselbe in ein und andern Umständen, vornehmlich die Bau-Art der Teiche und dazu gehörigen Wasserwerke betreffend, zu erläutern." Dieses geschah durch die Verordnung vom 12. Juni 1748, welche in der That wesentlich nur die Vorschriften der älteren Deichordnung in der angeführten Beziehung und hinsichtlich der Benutzung der Deiche zu Wegen, Viehweiden, Baumpflanzungen u. s. w. erneuert und weiter ausführt. Ueber diese Verordnung trat eine Communication mit der Landschaft nicht ein, ja es scheint dieselbe dort nicht einmal bekannt geworden zu sein. Ob Jenes hätte geschehen müssen, oder ob alle Bestimmungen der Verordnung — was ohne Zweifel hinsichtlich sehr vieler schon auf den ersten Blick sich ergiebt — als Ausführung der älteren Deichordnung aufgefaßt werden können, darüber zu bestimmen würde eine sehr genaue Prüfung derselben voraussetzen. Gewiß scheint, daß die in Folge der Verordnung eintretende Verschärfung der Deichpolicey vielfach Unzufriedenheit erzeugt habe. Bei der Landschaft kam es über die Verordnung erst 15 Jahre nach ihrem Erlaß zu einer Verhandlung.

---

*) Vol. 76. act. prov. Nr. 272.
**) l. c. Nr. 234 cf. Nr. 63 §. 12. u. Nr. 273.
***) Spangenberg, Sammlung ꝛc., B. I., Nr. 539.

Digitized by Google

Als nemlich nach dem Regierungs-Antritte Königs Georg III. die Land- und Ritterschaft nach alter Sitte dem neuen Herrscher ihre Gravamina vorlegen wollte, sprach, in Anlaß eines von ihm beantragten ritterschaftlichen Gravaminis über das Verfahren des Amts Dannenberg in Deichsachen, der Landrath v. Dannenberg*) am 2. Decbr. 1763 im Landraths- und ritterschaftl. Collegio Deputatorum sein Bedauern darüber aus, „daß die Teich-Ordnung tacite angenommen und dagegen abseiten der Landschaft nicht protestiret worden wäre" und gab dabei anheim, solches noch nachträglich zu thun, indem „diese Ordnung den Adel gewaltig drückte." Man mußte indessen, da man die Verordnung gar nicht kannte und kein Exemplar derselben vorhanden war, die Beschlußfassung hierüber noch aussetzen. Nachdem hierauf durch den Landrath Frhr. v. Bülow ein Exemplar herbeigeschafft war**) und der Landrath Frhr. v. Bernstorff einige „Noten eines guten Freundes," des Ober-Amtmanns Könemann zu Schnackenburg über einzelne Bestimmungen der Deichordnung übergeben hatte***), kam die Sache am 30. März 1764 abermals zur Verhandlung. Der Landsyndicus Hugo sprach sich in dem erstatteten Gutachten (Anl. 12) gegen die vorgeschlagene Protestation aus, weil solche nach so langer Zeit zu spät kommen würde. Hierauf erklärte (nach dem Prototolle) der Landrath Frhr. v. Bernstorff: „Was der Hr. Land-Syndicus wegen der jetzo zu späth sehenden Protestation sage, wäre völlig gegründet, und könte solche also nun nicht mehr adhibiret werden, sondern die Verordnung von 1748 wäre vielmehr als eine bloße Cammer-Verordnung anzusehen, wie deren verba initialia anzeigeten, und auf solchen Fuß müsten wir die Sache nehmen. Dieselbe würde auch hin und wieder nicht befolget, und könte in verschiedenen Articulis nach den Schicksahl derer meisten Verordnungen, die nicht von practicis sondern ab imperitis in arte

*) Die Beschwerde sollte darüber erhoben werden, daß das Amt verschiedene Deiche beim Dorfe Nebenstedt u. vor der Stadt Dannenberg, deren Unterhaltung den v. Dannenbergschen Gutsleuten zu Predöhl oblag, in den Jahren 1761 u. 1762, ohne die Gutsherrschaft davon zu benachrichtigen, habe in Stand setzen und darauf den deßfallsigen Vorschuß, welcher aus den Höfen ohne deren völligen Ruin nicht erfolgen können, von letzterer verlangt und „auf angebliche jedoch gar nicht kund gemachte Verfügung Königlicher u. Churfürstl. Landes-Regierung", die gutsherrlichen praestanda mit Arrest belegen lassen. Hr. v. Dannenberg hielt diese Art des Verfahrens für ungerechtfertigt und vermeinte (dies aber wohl mit Unrecht, da nach dem Gutsmanne subsidiarisch der Gutsherr für das Gut haftet), „nach der Teich-Ordnung hätten hier die im Teichband Gesessenen mit Hülfe beitreten, allenfalls, so wie vor wenig Jahren noch im Amt Bleckede u. sonst immer geschehen, eine Landfolge verwilligt werden müssen." Im Landraths und ritterschaftlichen Collegio Deputatorum beschloß man am 2. Decbr. 1763 die Sache nicht mit aufzunehmen, weil solche bereits rechtshängig geworden sei.

**) Derselbe äußert sich am 2. Decbr. dahin: „Da die Teich-Ordnung consensu Statuum nicht emaniret, so erfordere es unsere Pflicht, dagegen eine Protestation einzulegen, und würde diese angelegentliche Sache auf die lange Banck nicht zu verschieben, sondern je eher je lieber vorzunehmen seyn. Er engagire sich von gedachter Verordnung auf Erfordern ein Exemplar dem Collegio vorzulegen."

***) Anl. 11. Könemann spricht sich dahin aus, „daß das Deichwesen vielfältig mehr zur Verschönerung der Deiche als zur nothwendigen Abkehrung eines Unglücks getrieben werde" und tadelt, daß man oft übereilt kostbare Anlagen mache (§. 1) u. zu viel darauf sehe, daß die Deiche nach Schnur und Winkelmaaß liegen (§. 2). Dann erklärt er sich gegen die Vorschriften der Deichordnung im §. 14 wegen Entfernung aller Bäume (§. 19). im §. 22, wegen des Verbots des Viehhaltens (§. 4) im §. 22, wegen der Wege (§. 5) und im §. 30, wegen Verwahrung der Stacken u. Grundbetten mit Grund-Waasen.

Digitized by Google

im Cabinet ausgearbeitet würden, nicht einmahl gehalten werden. Wenn dennoch aber das Collegium (wie er seines Theils auch glaubete) nöthig fände sich noch dagegen zu moviren, so hätte er nicht allein in seinem Pro Memoria vom 16ten Febr. a. c. mit wenig Worten die Ursachen angezeiget, warum eine Teich-Ordnung weder ein Camerale noch eine Policey Sache seye, sondern einen Einfluß auf das gantze Publicum hätte*), sondern er wolte ohnmaßgeblich anrathen, weder zu protestiren noch sich über der unterlaßenen Bewilligung Statuum zu beklagen, noch um einige Abänderungen zu bitten, sondern simpliciter folgende tournure zu nehmen: „Die Klagen „verschiedener Edelleute und anderer Landes Einwohner über der Cammer-„Teich Ordnung de ao. 1748. hätte uns bewogen, diese dem Collegio biß-„lang ohnbekannte Pieçe nachzusehen und reiflich zu erwegen, und nachdem „Wir nach gehaltener Rücksprache mit peritis in arte befunden, daß Ver-„schiedenes in derselben enthalten, so nicht durchgängig angienge, oder statt des „intendirten heilsahmen Endzweckes, wiedrige Folgen und Belästigungen nach „sich zöge, auch eine Teich-Ordnung (ex adductis in Pro memoria ra-„tionibus) von solcher Wichtigkeit und Umfange seye, daß alle am Waßer „liegende Vasallen, Communen und Unterthanen weesentlich dabey inter-„essiret wären, so nehmen wir pflichtschuldigst uns die Freyheit einen anderen „Entwurff dem Illustri Ministerio vor zu legen, damit derselbe als cum „consensu Statuum gemachet, praevia approbatione hernach promulgiret „werden könte." Er glaubete, daß die Regierung dieses eher thun als etwas in der vorigen abändern würde, und wenn wir letzteres verlangeten, so agnoscirten wir dadurch indirecte die Validitatem des übrigen, welches er gerne vorbeugen wolte. Diesem zu folge also wolte er suo voto den Hrn. Land-Rath von Bülow junior gehorsahmst ersuchet haben, nach den Rath seiner Waßer verständigen Freunde und nach Anleitung des Koenemannischen Gutachtens welches er sehr approbirte, einen formellen Plan ohnschwer zu machen, und dem Collegio bey Künftiger Diaet, weil dieses mahl die Zeit zu kurtz fiele, gütigst vorzulegen. Hr. Ober Stallmeister von Marenholtz, Hr. Landrath von Bülow, Hr. Landrath von Behr, Hr. Landrath von der Wense et reliqui accedunt Omnes et Singuli. Hr. Landrath Freyhr. von Bülow ließe sich folgendermaßen vernehmen: Da er im Lauenburgischen mit einem an der Elbe belegenen und mit vielen Teichen gegen diesen und anderen Flüßen versehenen Guthe angesesßen wäre, so könten ihm die Vexationen nicht unbekannt seyn, welche die HH. Teich-Inspectores um nur Diaeten zu erhalten, denen Adelichen so wohl, als denen Unterthanen oftmahls veranlaßeten, ihm sei auch bekannt, daß verschiedene an der Elbe im Lüneburgischen belegene Beambte die hiesige Teich-Ordnung von 1748 in vielen Stücken sehr mißbilligten, und daher gar nicht abgeneigt seyn würden, nach ihrem Vermögen zu einer Abänder- und Verbeßerung sothaner Teich-Ordnung zu cooperiren. Er müste gestehen, wie er nicht begreiffen könne, daß die hiesige Teich-Ordnung vor deren Auslaßung denen Ständen nicht communiciret worden, da dergleichen doch gebräuchlich und Sachdienlich wäre und in einem gleichen Vorfalle im Lauenburgischen nicht allein generaliter

*) Es heißt darin: „. . . und da die Deiche nicht dem Könige allein zugehören, sondern Bauern, Communen, Kirchen, ja mit allen juribus versehenen Rittergüthern, so gehört meines Erachtens eine Deich-Ordnung nicht bloß zum reservato Regiminis nemlich der Policey, sondern zu solchen Verordnungen, wozu der Consensus Statuum erforderlich ist."

Digitized by Google

beobachtet worden, sondern es wäre die dortige Teich-Ordnung von der Regierung so gar specialiter dem Gerichte Marschacht ad danda monita communiciret worden. Der Teich-Inspector Kirchmann befleiße sich mehr die seiner Aufsicht anvertrauten Teiche durch eine übertriebene dossirung schön aussehend zu machen, als daß er deren wahren Nutzen beherzigte oder die mit der Teich-Arbeit gedrückte Unterthanen zu erleichtern suchte. Wenn das Collegium also noch ferner bey der Meinung beharrete, so würde er sich mit Vergnügen mit seinen Teichverständigen Freunden besprechen und die Anmerkungen gegen künftige Diaet einzureichen ohnermangeln, er müße sich aber Abschrift der Koenemannischen Anmerckungen ausbitten. Conclusum: Weil unanimia des Hrn. Landraths von Bernstorff voto beygetreten, So würde dieses hiemit zum Concluso. Dem Hrn. Landrath von Bülow junior wurde verpflichtester Danck für die gute Uebernehmung abgestattet und würde demselben vom Hrn. Land-Syndico Hugo nicht allein copiam dieses Protocolli sondern auch vom Pro Memoria de 16ten Febr. a. c. nebst dem Koenemannischen Gutachten zuzusenden seyn."

Nach diesem concluso unterblieb also die vorgeschlagene Protestation. Gleichwohl bezeichnete die Landschaft, welche in den am 28. Octbr. 1763 übergebenen Gravaminibus (Archiv B. I., S. 12) im Allgemeinen gebeten hatte, daß in Zukunft es bei dem uralten Herkommen verbleiben möge, wonach Landes-Ordnungen nicht ohne Communication mit den Ständen erlassen werden dürfen, auf deßfallsige Anfrage der Regierung, wodurch denn dieses Herkommen verletzt sei (a. a. O. S. 25), am 22. Decbr. 1764 neben einigen andern Verordnungen auch die Deichordnung als eine verfassungswidrig ohne Communication mit den Ständen erlassene Verordnung (a. a. O. S. 32). Die Regierung erwiederte u. 31. Octbr. 1765 (a. a. O. S. 36), daß sie sich das Angeführte „vorerst zur Nachricht dienen lasse, sich dessen aber existente casu erinnern werde."

Was die projectirte Vorlage eines neuen Verordnungs-Entwurfs anlangt, so reichte der Landrath v. Bülow weder zu der Herbst-Diät des Jahrs 1764 noch, wie er am 5. Januar 1765 in Aussicht gestellt*), zu der des folgenden

*) Der Landrath Frhr. v. Bernstorff machte bei dieser Gelegenheit auf die Verhandlungen aus den Jahren 1693 und 1694 aufmerksam, „weil daraus deutlich erhellete, daß der Hertzog Georg Wilhelm mit der alten Teich-Ordnung von 1664 nicht zufrieden gewest, indem er eine neue machen wollen und denn ausdrücklich per Ministerium declariren lassen, daß das neue Project nicht zum völligen Stande gebracht werden könte, als biß solches denen Ständen communiciret worden und letztere ihre Monita darüber gemachet. Goldene und landesväterliche theses, die man jetzo offters vergißet."

Man ersuchte ihn am 5. Mai 1766, für den Fall, daß der Regierungs-Rath von Bülow die Arbeit abgeben sollte, solche zu übernehmen und versprach er dieses auch, „müßte aber dabey, um sich nicht mit fremder Feder zu schmücken, äußern, daß er die Absicht hegete, den Ambtmann Westphal zu Lauenburg zu ersuchen, wenigstens quoad materialia ihn bey dieser Arbeit mit zu helffen."

Am 9. Mai 1768 äußerte er: „Ich bleibe der ohnmaßgeblichen Meinung, daß wenn der Regierungs-Rath v. Bülow die neue Teich-Ordnung aufsetzen will, sie in keine bessere Hände kommen könne, weil er dieser Sachen kundig, weil er geschickt und gut schreibet und weil sich wegen Marschacht sein Interesse privatum mit dem publico verbindet. ..... Laut ante actis ist mir eventualiter der Aufsatz committiret worden und ich habe ihn auch in gewisser Maaße acceptiret. Nun bin ich weit entfernt, darauf als auf ein jus quaesitum zu provociren, gegentheils wünschete ich durch Vorschlagung eines anderen Subjecti in arte periti es gäntzlich ablehnen zu können, ja ich declarire öffentlich und positive, daß ich viel zu alt, stumpf und unwißend bin, die Ausarbeitung

Digitized by Google

Jahres die versprochene Ausarbeitung ein. Da man ihn jedoch für vorzüglich befähigt für diese Arbeit ansah, so ersuchte man ihn, als er zu Anfang des Jahrs 1766 seine Landraths-Stelle aufgegeben hatte und als Regierungs-Rath nach Stade gegangen war, noch am 5. Mai 1766 „das löblich angefangene Werk weiter fortsetzen zu wollen." Aber, da er auch 2 Jahre später die Arbeit noch nicht übersandt hatte, so sah man sich genöthigt, ihn u. 10. Mai 1768 daran zu erinnern und zugleich für den Fall, daß seine Geschäfte die Vollendung derselben nicht gestatten, um Remission der Acten zu bitten. Diese erfolgte denn auch am 21. April 1769, wobei er statt des übernommenen Entwurfs nur die in der Anlage 13 mitgetheilten „Anmerkungen zu der Elbdeichordnung vom 12. Juni 1748" und Desiderata bei einer Lüneburgschen Elbdeichordnung überhaupt überreichte. Für diese Arbeiten, die in der That manche recht gute Gedanken über das Deichwesen zu enthalten scheinen, in welchen namentlich auf eine bessere Regulirung der Deichlasten gedrungen wird, bezeugte man ihm unterm 3. Mai desselben Jahres Dank und fügte hinzu: „Weilen inzwischen der gegenwärtige Landtag albereits zum Ende gegangen; Also werden wir diese Angelegenheit bey nächster Zusammenkunft in weitere Überlegung nehmen und sodann der Sache ihre abhelffliche Maße zu geben uns angelegen seyn lassen." In der Herbst-Diät beschloß man jedoch (am 12. Decbr. 1769) Statt dessen, die Sache bis dahin ruhen zu lassen, daß etwa weitere Beschwerden gegen die Deichordnung eingehen würden. Der Landsyndicus Hugo bedauerte in seinem Videtur, daß er nicht vermögend sei, hierüber mit seinem schuldigen Gutachten aufzuwarten, weil er „von dem Teich-Wesen nicht die geringste Kenntniß und Wissenschaft habe." Der Landschafts-Director v. Marenholz aber äußerte in seinem voto: „Da Ihnen von Teich-Angelegenheiten ebenfalls nichts beywohne, Sie auch nicht glaubten, daß die Anmerkungen, die der Hr. v. Bülow eingesannt, zu einer verbesserten Teich-Ordnung vieles beytragen würden, und dann bißlang keine Beschwerden dieser Sachen wegen eingelauffen; So hielten Sie dafür, daß man wohl thun würde, diesen Punct vor der Hand annoch liegen zu lassen; Und könnte demnächst, wann es die Nothdurfft erforderte, noch allezeit von den geschehenen Vorschlägen Gebrauch gemacht werden." Der Landrath v. Bernstorff, welcher sich der Sache früher so treulich angenommen, war am 20. August 1768 verstorben.

§. 5.

Antrag der Landschaft auf Erlaß einer neuen Deich-Ordnung vom Jahre 1787.

Mit diesem Beschlusse blieb nun zwar der Anlaß zu einer Abänderung mancher bisheriger Mängel des Deichwesens auf längere Zeit hinaus verschoben: daß gleichwohl das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung eben damals mancher Orten lebhaft gefühlt worden, beweisen die bei den landschaftlichen Acten befindlichen, aus dem Jahre 1770 herrührenden „Beiträge zum Entwurfe einer

---

selbst zu übernehmen, imgleichen fürchte ich, daß ich jetzo den Ambtmann Westphal zu Lauenburg vorgeschlagenermaßen nicht mehr füglich werde zu rathe ziehen können, weil er selbst Königlicher Teich-Commissarius geworden ist. Wenn aber alle übrige Stricke reißen und kein heilsahmerer Vorschlag auf die Bahne gebracht werden kan, so erbiete ich mich, meinen ältesten Sohn, den Cammer-Rath, dahin zu disponiren, daß er den Entwurff in meinen Nahmen übernehme und solchen mit meinen Freund und Nachbahr den geschickten Ober-Ambtmann Koenemann zu Schnackenburg concertire."

Digitized by Google

Elb-Deichordnung", welche, da sie gerade vom landschaftlichen Standpunkte aus geschrieben sind, in der Anlage 14 hier abgedruckt sind. Auch kamen diese Mängel bei den Verhandlungen über Verbesserung der Lage der Marschbewohner des Amts Winsen a. d. L. wieder zur Sprache, worauf denn das landschaftliche Collegium, in welchem jetzt der Landschafts-Director v. Bülow den Vorsitz führte, den früheren Plan der Vorlage eines Entwurfs bei der Regierung aufgebend, unterm 18. December 1787 letztere nur auf die Mängel der bestehenden Deichverfassung, namentlich hinsichtlich der Vertheilung der Deichlasten, aufmerksam machte und damit das Ersuchen verband, von Deichbedienten und Sachkenntniß habenden Beamten Vorschläge zu einer verbesserten zweckmäßigen Deich-Verfassung einzufordern und solche hernach der Landschaft zum Gutachten mitzutheilen *) (Anl. 15). Eine Erwiederung auf diesen Vortrag ist jedoch niemals erfolgt und diese Sache, wie so viele andere nützliche und heilsame Maßregeln, welche die Landschaft damals in Anregung brachte, bei der Regierung liegen geblieben.

Die Verwirrung, in welcher die Frage über die Verpflichtung zur Tragung der Deichlasten sich hienach fortdauernd befand, wird auch aus dem folgenden zur landschaftlichen Verhandlung gekommenen Falle ersichtlich.

§. 6.

Verhandlungen über die im Jahre 1805 im Amte Dannenberg entstandenen Deichbrüche.

Mittl. Landsch.-Regist. Fol. 226 Nr. 25. Acta betreffend die im Amte Dannenberg entstandenen Deichbrüche und die zu deren Wiederherstellung getroffenen Anordnungen. 1805.

Bei den im Frühjahr 1805 im Amte Dannenberg eingetretenen Deichbrüchen **) hielt man nach den gemachten Anschlägen zur Wiederherstellung an

*) Der Vorschlag zu diesem Schritte geschah von dem Landsyndicus Jacobi, nach dessen Gutachten auch der Vortrag v. 18. Decbr. unverändert erstattet wurde. In dem Gutachten, soweit es nicht in diesen Vortrag aufgenommen ist, heißt es nach einer kurzen Uebersicht der früheren Verhandlungen: „Man hat, wie ich gelegentlich erfahren, auch in der Regierung bey verschiedenen neueren Deich Beschwerden und Unglücksfällen bemerkt, wie nachtheilig die alte Deich Verfassung für einzelne Interessenten und das gemeine Beste sey, und wird dorten hierunter eine Aenderung sehr gewünscht.

Freylich hat solche ebenfalls ihre bedenkliche Seiten, wie jede andere Umformung. Vielleicht hörten alsdann die Beyhülfen auf, welche Königl. Cammer von Zeit zu Zeit zu Herstellung schadhafter Deiche den Unterthanen verwilliget hat. Vielleicht würden die Deich Bediente noch mehr als bisher über die Interessenten despotisiren, und selbst gegen Begüterte gewaltthätig verfahren, vielleicht würden entweder aus Gewinnsucht oder aus Gleichgültigkeit, die Deiche weniger gut und dauerhaft als gegenwärtig gemacht, wenn man etwa für Geld arbeiten ließe, oder nicht jeder Interessent bey dem Stücke woran er Dienste leistete, seinen speciellen Vortheil nahe vor Augen sähe?

Diese und andere Zweifel werden gewiß von manchen aufgeworfen werden. Was aber die wegfallende Beyhülfe der Königl. Cammer betrift; so wird solche eines Theils hoffentlich nicht mehr so sehr als bisher nöthig seyn, wenn die Deichlast auf alle Interessenten des Deichbandes verhältnißmäßig vertheilt wird, anderen Theils aber ist in jener Beyhülfe keine gesetzliche Verbindlichkeit vorhanden, und kan daher auch auf selbige nicht immer mit Zuverlässigkeit gerechnet werden; und endlich wird dagegen Königl. Cammer in einigen Districten für ihre Pertinenzen alsdann auch mehr als bisher zu den gewöhnlichen Unterhaltungs Kosten beytragen müssen, welcher Fall unter anderen in der Voigtey Neuland des Amts Winsen an der Luhe eintreten dürfte. Den übrigen berührten Bedenklichkeiten ließe sich hingegen durch dienliche Vorkehrungen wohl ausweichen."

**) Cf. darüber Dammert a. a. O. I., S. 100. §. 23.

Digitized by Google

auf Credit genommene Bedürfnisse, oder wegen baarer Anlehen, neben den fortlaufenden Abgaben zu bestreiten, zumal außer den gewöhnlichen und extraordinären in den nächst bevorstehenden Monathen auch noch der Viehschatz, Landesdefension, Steuer- und Brandkaßen Beyträge aufgebracht werden müßen.

Unvermeidlich würde deshalb die Zahl der Nonvalenten wiederum zunehmen, und die Nothwendigkeit eines Remißionats an anderen nicht entbehrlichen Intraden sich vermehren wenn die berechneten Deich Kosten als Auflage erhoben werden sollten.

Alles vorangeführte gilt allgemein und also auch von den besonders zur Concurrenz ausersehenen Ämtern. Außerdem sind noch namentlich die Ämter Winsen an der Luhe, Bleckede und Garze sehr hart von Einquartirung gedrückt worden, und die dazu gehörenden Maschen wie auch die des Amts Harburg haben durch mehrjährige lange angehaltene Überschwemmungen, beträchtliche Einbuße an ihrem Länderey Ertrage gelitten.

Solchemnach finden wir es denn durchaus nothwendig, daß wir uns zuförderst darum bemühen, die erforderliche Summe zu gedachten Kosten so viel möglich angeliehen zu erhalten."

Dieses geschah denn auch, und man erreichte es, insbesondere durch Vermittelung der an der Elbe gelegenen Ämter, daß die nöthigen Gelder (nach dem Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 15. März 1830 im Ganzen 3180 Thlr. Gold, 2385 1/3 Thlr. N. 2/3 und 2600 Thlr. Cass.-M. Actenst. der 3. St. B. V. 191) zu 5 pCt. und auf 2 Jahre unkündbar angeliehen wurden. Dann ließ man solche dem Amte Dannenberg zur weiteren Verwendung auszahlen, eröffnete demselben dabei aber unterm 23. August 1805 ausdrücklich: „Alle diese Anlehen haben übrigens die Deich-Interessenten des dortigen Amts zu verzinsen, da der landschaftliche Credit ohne alle Verbindlichkeit dazu hierbey blos deshalb interponirt wird, weil die in solchen Fällen sonst angewendeten Mittel jetzo nicht gebraucht werden können, um die durch besagte Deiche geschützte Besitzungen ihren Eigenthümern zu erhalten." Doch mußte man sich in den ersten Jahren auch noch dazu verstehn, manche der aufgeliehenen Capitalien zu verzinsen, indem das Amt Dannenberg die Bezahlung durch die Interessenten, welche von den Einquartirungen und Erpressungen der Franzosen schwer gedrückt waren, für unmöglich erklärte. Im Jahre 1808 legte das Amt dem damaligen Subdelegirten, Landsyndicus Jacobi, ein Repartitions-Verzeichniß der Zinsen der vorgeschossenen Gelder vor, nach welchem der Deichband des Amts (bestehend aus den 17 Ortschaften Barnitz, Brandleben, Breese, Cacherin, Dambeck, Damnatz, Gümse, Gr. Gusborn, Kl. Gusborn, Langendorf, Landsatz, Nebenstedt, Predöhl, Quickborn, Seedorf, Signitz und Splietau) die Zinsen für die auf die Deiche des Deichbands verwandten Kosten nach dem Fuße der zu zahlenden Contribution aufbringen sollte. „Der im hiesigen Amte bestehende sog. Deichband ist zwar keine solche gegenseitige Verbindung als man sich gewöhnlich unter der Benennung eines bürgerlichen Deichbands zu denken pflegt, sondern blos eine teils durch das Herkommen und teils durch besondere Dienst-Contracte begründete Verpflichtung einiger Dorfschaften zu gewissen, gemessenen Dienstleistungen, dergestalt, daß außerdem jeder Inhaber eines Deichs selbigen bei erfolgenden Deich- oder Grundbrüchen in der Regel allein bauen und wieder in Stand setzen muß." Da dieses indessen oft die Kräfte eines Einzelnen übersteige, so seien in außerordentlichen Fällen gewöhnlich Landfolgen zur Hülfe bewilligt, wobei dann die Inhaber der Deiche nur zur Leistung der

Digitized by Google

Spann- und Handdienste, so viel sie deren zu stellen vermocht, angehalten werden. Es scheine daher (?) der Billigkeit angemessen, daß die hier fraglichen Kosten nicht von den einzelnen Deichinhabern, sondern von dem gesammten Deichbande übernommen werden, da dieser durch die geschehene Herstellung der Deiche gleiche Sicherheit und gleichen Vortheil erhalten, wie jeder einzelne Deichinhaber. Den Fuß der Contribution habe man angenommen, weil solcher dem Verhältniß der durch die Deiche beschützten Länderey'n und dem Vermögen der Interessenten überhaupt angemessener sein möge, als der der bisherigen Deichpflicht, „welche oftmals mehr auf die Lage der Grundstücke als den Umfang derselben Rücksicht zu nehmen pflegt." Dagegen sollten die nicht zum Deichbande gehörigen Deichhalter (die Stadt Dannenberg, die v. Dannenberg zu Breselenz und Niese und die Eingesessenen zu Penckefitz) die für ihre Deiche verwandten Kosten allein verzinsen. Nach diesem „Distributions-Plane", welcher am 16. Novbr. des angeführten Jahres von der Regierung zu Hannover, „in sofern er übrigens seine Richtigkeit hat", genehmigt ward, wurden hierauf die Zinsen für die ersten Jahre berichtigt. Unterm 28. Septbr. 1809 erinnerte der Subdelegirte Jacobi an die Abtragung des Capitals. „Als es nun aber überhaupt für rathsam erachtet werden muß, daß nach und nach die des gedachten Deichbaues wegen gemachten Anlehen wieder abgetragen werden, und es die diesjährige vortheilhafte Erndte wahrscheinlich den Contribuenten erleichtern dürfte, außer den laufenden Zinsen von den angeliehenen Summen zur Tilgung des vorbenannten Capitals die erforderlichen Beyträge aufzubringen; so habe ich bey dem Amte Dannenberg hiedurch anfragen wollen, ob dieses möglich zu machen seyn werde." Allein das Amt berichtete am 10. Octbr., daß die Abtragung auch nur einzelner Capitalien ganz unmöglich falle, indem die Deichbands-Interessenten durch die bisherigen Ueberschwemmungen und den noch in diesem Jahre entstandenen Deichbruch bei Jasebeck zu viel gelitten haben, die Fruchtpreise um die Hälfte niedriger als sonst stehen und es bei Aufbringung der aufgeliehenen Gelder noch darauf ankomme, einen passenden Maßstab festzusetzen, indem die Interessenten den Fuß der Contribution sich nicht gefallen lassen wollen, sondern „wie billig verlangen, daß solcher nach dem Werthe der im Deichbande belegenen und durch die Deiche geschützten Besitzungen ausgemittelt werde." Dazu bedürfe es aber einer zuvorigen Vermessung dieser Länderei, worauf man indessen jetzt gegründete Hoffnung habe, da der Oberdeich-Inspector Dammert den Plan zu der längst projectirten Abwässerung der Binnen-Marsch bearbeite. Auf diese Weise blieben die angeliehenen Capitalien unabgeführt, bis später das Schatz-Collegium des Königreichs die Rückzahlung betrieb, worauf in den Jahren 1825 und 1826 die Dorfschaft Penckefitz, die Stadt Dannenberg und die von Dannenberg zu Breselenz und Niese ihre Schuld abtrugen. Dagegen weigerten die 17 Dorfschaften des Deichverbandes die Zahlung anfangs, indem sie eine Verpflichtung der Königl. Domainen-Cammer hiezu behaupteten. Später verstanden sie sich, gegen Erlaß einiger Zinsen, zu terminlichen Abträgen. Da aber nach dem Bericht des Amts die Aufbringung des dritten und letzten Termins wegen der damals herrschenden Armuth Schwierigkeiten fand, so ward im Jahre 1830 von den allgemeinen Landesständen auf Antrag der Regierung die völlige Niederschlagung dieses Termins (mit 2902 ℔ 3 ßß 8 ₰)*)

*) Schreiben des Cab.-Minist. v. 15. März 1830 in den Actenst. der 3 St. V. V. 191 und Erwieder. der Stände v. 31. März a. a. O. 201.

Digitized by Google

bewilligt und zwar in Mitberücksichtigung des Umstandes, daß über die Verpflichtung des Deichbandes zur Tragung dieser Kosten sehr verschiedene Meinungen obgewaltet haben. Fünf Jahre später wandten sich die Bürgervorsteher der Stadt Dannenberg in einer Petition an die allgemeinen Stände, um die von der Stadt „ohne Rechtsverbindlichkeit" gezahlte Quote zurückerstattet zu erhalten.*)

Anlagen.

1.

Protocoll über Deichgerichte im Amte Winsen aus den Jahren (15?) 37 und 38.

Alte Teich=Gerichts Findung.

Nachdem Anno ꝛc. 37. Ein Broekh In Willer Wenecken Teiche geschehen, ist darüber ein Teich=Recht durch Johann Hasselhorst gehalten worden, Und ist darüber Willer Weneke Unserm g. f. u. H. und den Teichgeschworen In Achtzehen mahl Sostiekh marcken vorfallen, orsacke, ehme was das Teich=Recht zugesagt, bey zweymahl Sostig Marck vorhafft, und hat dasselbe verschmadet, und ist Aussengeblieben.

Noch ist Willer Wenecke M. g. f. und H. und den Teichschwaren in Soß und drüttig mahl Sostigk Mark vorfallen, dewile he ein Teichschware gewesen, und ist Außgeblieben, und hat das Teich=Recht vorschmadet.

Ein Ordell gefraget.

Was Willer Wenecken Ahn M. g. f. und H. und Ahn die Landtleute vorfallen sey, daß er ein Broeckh in das Land hat brechen lassen,

Hierauf haben die Landtleute gefunden für Recht, wan mahn den Teich wieder machet, so man ihn überkommen kan, so schall men ehn den ersten Pahl durch das Leib schlahn, nha diekes Recht.

Noch einand. Urtheill gefraget,

Dieweil Willer Wenecken hefft sin Arue, und vorlopen, wehme dat gudt und Arue, so vorlopen ist, schall tho gefunden werden ꝛc.

Hierup hebben die Landtleute gefunden vor Recht, dewile dar nemandtes Kumpt von den Fründen, und will dat Arue entsetten so se geeschet sein, so ist die fründtschopf dauon gefunden.

Dusse nahbeschreuen schulde sin In Willer Wenecken Arue, Erstlich,

Tönjes Ziegen hefft in dem Arue ein hundt, und drüttig mareckh, und hefft ein Under Pandt,

Clawes Graueley hefft in dem Arue Twe und drüttigeste halue mareckh, hefft ein Under Pandt.

Clawes Stuue, Negenteinde halue mareckh, und hefft ein Under Pandt

Willer Wigeldes Elfftehaluen Mark, hefft ein und Pandt

Mettke Boden druttein Mark, hefft ein und Pandt

Herdingh Stuuen Soß mareckh heff ein under Pandt

*) Vortrag der Stände v. 28. Januar 1835 in den Actenst. der 5. St. V. III., S. 17.

Digitized by Google

Gerke Wenecken In der Gahn, viff und twintich mareckh hefft ein under Pandt,

Jacob Stuuen Soß mareckh Vher schillingkh,

Claves Stuuen Souendthaluen mareckh, hefft ein Pand tho Tonnighusen,

Heine Buekhen ver mareckh hefft ein Pandt, Laurentz Porte druttig schilling hefft ein Pandt,

Summa d. Schuldt ist ꝯ Cxvj Mark ꝯ ß.

Dusse Bauengeschreuen willen dat Arue nicht entsetten.

Die Landtleute hebben gefunden, dat de, de meisten Schuld darinne hefft, de mach dat Arue entsetten, In deme Idt der Herschop und den Landtluden beleuet und bequeme ist,

De Landtlude hebben gefunden vor Recht, dat de Dieckhgeschwaren schollen den Dieckh negemahl Auerschauwen, und schollen den spaden darin stecken, Efft den de schuldener uth then, de schall dat Arue entsetten, wo auerst nicht, so mach de Herrschop den spaden uth theen und dat Arue besetten.

Noch ein Ordel gefraget

Dewile Willer Wenecken ist vorfluchtig geworden, und hefft dat Recht vorschmadet, und ist vorfünden wo vorgeschreuen, Efft he in M. g. f. und H. Lande betreden worde, weß daß sin Recht darumme ist, Daruff hebben de Landtlude gefunden, wo vor so ehne ihn M. g. f. und H. Lande de Lude betreden, de schollen ehm siu Recht dohn, wo vor gefunden, und Willer Wenecken ist fredelos gelegt, und uth M. g. f. und H. Lande vorfetet.

Tonnjes Ziegen schall M. g. f. und H. vor dat Arue voffig Mark geuen, und schall dat nhastendige denst=Geldt und den nhastendigen Landschadt von dem süluigen Arue uthgeuen, und will düssen schatz uthgeuen, so ihn Tein Jaren uthgeuen schall.

Anno 38. Ist tho Winsen uff der Vor=Borch, ein Diek=Recht geholden worden, dasuluest de gerichtslüde vor Recht erkandt haben, dat men den Wegkh bey dem Diecke schall drüdde Halue Rode binnen Dieckes, und drüdde Halue Rode buten Dieckes frey laten, dar men henne fahren und riden kan ꝛc.

2.

Protocoll über ein Deichgericht im Amte Bleckede aus dem Jahre 1563.

„Anno 63. den 12. Octobris, ist durch den Gestrengen Erneuesten vnd Erbarn Moritz von Zarenhausen Hauptman vff Bleckede, das gerichte Inn der Marsch gehalten wordenn,

Befragett wen ein Husmann, sinen Elff Dick durch vorsumenische, lopen vnd vthbrecken ledt, wat desuluige vordent vnd vorwerckett,

Ingebracht, wen ein Huswerdt sinen Elffdick waret, dat he keine Erde mher bekomen kan, Besondern nimpt sinen fürherdt vnd foerett den vp sinen Dick, vnd wen den de Dick ouer dat noch vthlopt, edder inbricht, So kan der Huswerdt darumb nicht beschuldigt werden. Auerst wen idt geschege durch vorsumniffe, So is sin Recht, dat men dem Huswerde einen Paell, durch sin Liff stote, In dem Brake dat vthgelopen is.“

Digitized by Google

3.

Teichordnung von den durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vndt hern, Herrn Heinrichen vndt Wilhelmen Hertzogen Zu Braunschwey vndt Luneburgk den 20. Junii Anno 64 aufgerichtet,*)

Nachdem wir von Gottes gnaden, Henrich vndt Wilhelm die Jungern gebrudere, Hertzogen zu B. vndt L., Mit vnserm vndt vieler Vnser Vnterthanen nachtheil erfahren haben, Daß großer schade auß Vnachtsambkeit, vnd Versaumbnuß etzlicher, die Teiche an der Elbe haben, vndt sie nicht verwahret, derhalben sie eingebrochen vndt mergklichen schaden gethan haben, geschehen ist, vndt so deme durch gebuhrliche ordnung nicht begegnet vndt die mangelhafftige Teiche nicht gebeßert, vndt furder erhalten wurden, daß darauß vnwiederbringlicher schade Zubesorg, vndt erfolg mochte, So haben wir vnserm Furstenthumb sonderlich auch denen, die bey oder nahe der Elbe wohnen, vndt der ortter begutert seyn dieße folgende ordnnng Zu gute gemacht, Vndt beuehlen demnach allen vndt ieden unsern Haupt vndt Ambtleuten, auch teichgeschwornen vndt andern Vnterthanen so an oder bey d. Elbe Teiche haben, daß sie ob solcher ordnung halten, vndt derselben selbst folge vndt gehorsam leisten bei Vermeidung straf vndt vnser Vngnade,

(1) Erstlich sol ein ieder der Teiche hadt, vndt mangelhaft vd. gebrechlich seyn, dießelbige furderlischt, vndt aufs lengeste noch vor Magaretten**) negst Künftigen, beßern, vndt also machen vndt zurichten, daß sie vor gemeinem großen waßer halten vndt bestehen mugen,

(2) Weil auch an etzlichen ortern, das waßer die erde von den Teichen abscholet vndt waschet, so sollen an dieselbige orter, vor oder an den Teichen, wie eß die gelegenheit geben will, zeune gemacht werden, damit eß die abwaschung so viel mehr verhindern muge,

(3) So sollen auch wieden vor vndt hinten die Teiche, nach Zeiten, iedoch aufs lengeste in 2 Jaren gesatzt werden, damit sie so viel bestendiger bleiben, auch streuch waßen vndt Zeunholtz, davon muge gehawen werden,

(4) vndt sol niemandt sein Viehe oder schweine an die Teiche treiben, noch gehen laßen, Aber die gemeine Vbertrift, da dieselbige sein, sollen pleiben

(5) So sollen auch Keine newe wege, daruber gemacht werden, aber die alten bleiben, vndt die ienigen, denen die Teiche zustehen, daruber die wege gehen, sollen dieselbe also machen vndt erhalten, daß dar wege bleiben, vndt daß waßer gleichwol keinen schaden thun muge

(6) vndt sollen die Teiche gleiche hoch vndt dick gemacht werden, vndt die hohe, wie sie durch die beampten vndt Teichgeschwornen, an iedem ort ***) gegeben wirdt, gehalten werden

(7) vndt soll ein ieder seine Teiche dermaßen in beßerung halten, daß sie vnstreflich sein vndt gemeine Waßerbruch nicht Zubesorgen sey

(8) Wan auch groß waßer kommet, so sollen die Flecken vndt Dorffer

---

*) Nach einer in dem Bleckeder Amtsbuche Nr. 1. pag. 239a — 241 befindlichen Abschrift, von welcher mir der Hr. Ober. Regierungs-Rath Wendt zu Bleckede eine Copie mitgetheilt hat. Die Abweichungen, welche, abgesehen von blos orthographischen Verschiedenheiten, die Abschrift in den Copeienbüchern der ehemaligen Cellischen Justiz-Canzlei enthält, sind, wie sie von dem Hrn. Archivar Schaumann in Hannover mir mitgetheilt worden, in den Noten angegeben.

**) Michaelis.

***) Hauptmann zu Winsen auff der Luhe vnd die Dieckgeschworn an dem ordt.

Digitized by Google

auch andere die Teiche an der Elbe haben, fleißig auffsehen vndt achtung auf die Teiche haben, vndt ob iemandt vermerken wurde, daß ein einbruch geschehen mugte, Derselbe soll eß melden, vndt seine benachbare Zuhulfe ruffen, die auch schuldig sein sollen alle mugliche Hulf zuthun, Damit gemeiner schade verhutet vndt abgewendet werde.

(9) Welcher aber solches verschweiget, vndt schade darauß erfolget, der sol mit ernst darumb gestraft werden, Wie auch die ienigen die vmb Hilf ersuchet werden, vndt sie nicht leisten, darumb auch sollen gestraft werden.

(10) Ob auch ein ander dem der Teich nit Zustehet, die gefahr vernemen wurde, derselbe sol eß dem ienigen dem der Teich gehoret, vndt andern nachbaren an Zeigen.

(11) Eß soll auch kein landt verkauft, den Kindern mit gegeben oder versetzet werden, dar Teiche Zuhoren, sondern eß soll der Teich mitgehen, vndt also landt vndt Teich bey einander pleiben vnd Der Inhaber des landes auch den Teich halten, Welchs auch also sol gehalten werden, mit denen so vor dießer Zeit verkauft, wegkgegeben, oder versatzett sein, vndt derhalben Keinen weitern auffschlag deß Teichs halber machen.

(12) So soll auch kein landt außlendischen verkauft, mitgegeben, versatzet, oder verhewret werden, bey ernstlicher straf vndt Vernichtung des contracts, vndt waß außlendischen versatzet ist, soll binnen 2 Jaren wieder eingeloset werden, bey Verlust der guter,

(13) Wan ein Man seinen Teich nit lenger halten *) kan, Soll ehr einen Spaden auf den Teich stechen, vndt eß den Ambten vndt Teichschwornen **) anzeigen, damit landt vndt Teich von vns alß der Obrigkeit wegen angenommen werde vndt andere Versehung damit geschehe,

(14) Die achterteiche sollen gleichermaßen besichtigt, vndt mit der Teichschavung vndt Beßerung der Teiche, auch straffe der vngehorsamen gehalten werden, wie hirin vermeldet.

(15) Vndt damit hirin geburlich auffsehen geschehe, so sollen die Haupt- oder Ambmanne ***) sampt den Teichschworen so dazu gesatzt seyn, die Teiche iedeß Jahr viermal, nemblich am Dinstag nach Johanny Baptista ****), am Dinstag nach Egidii †), am Dinstag nach Martini ††) undt am Dinstag nach Judica †††) besichtigen, vndt wo sie mangel befinden, demselben, dem solcher mangelhafftiger Teich zustehet, ansagen vndt beuehlen, solchen mangel zu erstatten, vndt den Teich Zu beßern, vndt deß eine Kurtze namhaffte Zeit zu solcher beßerung bestimmen, So er dan darinnen vngehorsamb, soll er 2 Fl. zur straf oder pfandtgelt geben, vndt dieselbe sollen den teichschworen gehoren, damit desto fleißiger auffsehen sie haben

(16) vndt soll demselben vngehorsamen abermal bey pen Zehen Fl. gebotten werden, den Teich zu beßern vndt vnsträflich zu machen, wan er eß aber dan nicht thut, so soll er die Zehen Fl. verfallen seyn, dauon vns alß der Obrigkeit ††††) funf vndt Teichschworen funf gehoren sollen.

---

*) erhalten.
**) der Obrigkeit vnd den Dieckgeschworen.
***) So soll der Hauptmann zu Winsen auff der Luhe gesatzt.
****) Judica.
†) Johannis Babtistae.
††) Egidij.
†††) Martinj.
††††) der Oberkeit.

Digitized by Google

(17) Vndt soll Ihme Zum drittenmall bey Verlust deß gutes dar Zu der Teich gehoret gebotten werden, den teich Zu machen, welch auch deßelben gudtherrn soll angezeiget werden, Ihme zu beßerung deß Teichs Zuweißen, So er dan abermals Vngehorsamb sein wurde, soll er Teich vndt gut verlustig vndt dieselbe vnß alß der Obrigkeit *) verfallen sein, eß belange, wem eß wolle, Vndt so auch schaden auß seiner Versaumbniß geschehe so soll er mit Verfestung oder sonsten mit Vngnaden gestraft werden,

(18) Wan ein Teichschworner verstirbt, oder alters oder schwagheit halber dem Ampt furdern nicht vorstehen kan, so sollen vnsere Ambte **) einen andern an desselbigen stette Verorden, vndt in gelubde nehmen, In beisein der andern Teichschwornen, vndt soll der Teichschwornen eidt sein, wie folgt, Ich gelobe vndt schwere, daß Ich die Teiche fleißig helfen besichtigen will, die mangell die Ich darin befinde, vndt waß wieder meines gnedigen F. vndt Herrn Teichordnung gehandelt wirdt J. f. g. Haupt od. Ambtman, an Zeigen, vndt daran seyn, so viel mir muglich, daß derselben Folge geschehe, vndt hierinne niemandt verschonen, So war helf mir Gott, vndt sein heiliges wordt,

Dieße ordnung wollen wir auch nach gelegenheit zu mehren, zu mindern vndt zu beßern haben,

Sig: am 20 Junii Anno &c. 64 ***).

Henrich d. Jungre Hertzog zu B. vndt Luneburgk.

Wilhelm d. Jungre Hertzog zu B. vndt Luneburgk.

4.

„Unsere Georg Wilhelms von Gottes gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Revidirte und in verschiedenen puncten vermehrte Teich Ordnunge Wornach sich Unsere Unterthanen in den Marsch Landern zu achten."

Wir, Georg Wilhelm, von Gottes gnaden Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Fügen hiemit jedermänniglich, insonderheit aber Unsern an der Weser, Aller, und Elbe wohnenden Beambten und Unterthanen gnädigst Zu wißen, Wasgestalt bisher die erfahrung leider mehr, alß Zu Viel, an den tag geleget, daß, weil auf die in Unserm Fürstenthumb und Landen an besagten Ströhmen gelegene Teiche, bis hieher die gehörige Aufsicht nicht getragen, Vielweniger, wan einige schathafft geworden, dieselbe Zu rechter Zeit außgebeßert, Zu mehr mahlen erfolget sey, daß bey angewachsenen Waßer gefährliche Durch Bruche geschehen, und nicht allein die Teiche gäntzlich ruiniret, sondern auch die daran gelegene Länderey überschwemmet, und Unsern Unterthanen dadurch ein unwiederbringlicher schade Zugezogen worden, und ob Zwar in Anno 1664 so viel den Elbdistrict Betr., eine gewiße Teich Ordnung publiciret worden, Wir auch darauf Unsere Unterthanen Bey Vorgefallener Teich Arbeit Verweißen laßen, So hat sich jedoch Bisher in der that selbst gezeiget, daß solche Teich Ordnung nicht allein nicht Zulänglich, sondern auch da Dieselbe nur auf den Elbdistrict gerichtet, die an den an-

*) der Oberkeit.
**) soll vnser Hauptmann zu Winsen auff der Luhe.
***) Montag nach Johannis Baptistae Anno x. 1564.

Digitized by Google

dern ſtröhmen Geſeßene ſich derſelben nicht gemäß Bezeiget, Dahero Wir, wie Denen Bisher Verſpürten Gebrechen abgeholfen, und das Teichwerck ſolchergeſtalt gefaßet werden könne, daß denen höchſt gefährl. Durch Brüchen Vorgekehret werde, überlegen laßen, ſind auch darauf nach Vorgepflogener communication mit Unſern getreuen Prälaten Ritter- und Landſchafft, ſchlüßig geworden, dieſe außführliche Teich Ordnung, wornach die in Unſerm Fürſtenthumb und Landen Bey den Teichen interessirte ſich Zu achten, publiciren Zu laßen; Ordnen und wollen demnach hiemit daß

1. Unſere Beambte in denen Marſch Ländern, mit Zuziehung der Teich Bedienten und Geſchwornen eine richtige Verzeichnüße, was Vor Leute, welche Landerey auf die Ufer der Weſer, Aller, und Elbe ſchießen haben, ſowohl Oſt- alß Weſtwerts ſolcher ſtröhme wohnen, wie dieſelben heißen, und in was ſtandt ſolche ſeyn, nicht weniger wie Viel Ruhten Länderey ein jeder Von jhnen darauf ſchießen hat, und wie der Feld Marcke, wo ſelbſt das Landt an beſagte Ströhme ſchießet, genennet werden, auch in was ſtandt eines jeden Uver ſey, ob es Zuwachs, ſtillſtandt oder abbruch habe, Verfertigen, und dieſelbe nach Beſchehener publication dieſer Unſerer Teich Ordnung längſtens Binnen 6 Wochen einſchicken ſollen.

2. Sollen ſo bald das Gewäßer im Früh-Jahr ſo tief gefallen, daß mann anwachs und abbruch vernehmen kan, alle Uver durch die dazu beſtellete Leute beſichtiget, und die ſchadhaffte Örter richtig Verzeichnet werden, und dieſer Beſichtigung die Eigenthumber der Teiche, und wer ſonſt auß dem Teichbandt daran mit Zu arbeiten hat, entweder in Perſohn, oder durch jhre gnugſahme Gevollmächtigte am Ufer des Strohms, woſelbſt die Teiche befindlich ſeyn, bey Vermeidung thl. ſtrafe mit beywohnen, und nicht allein über dasjenige, worüber Sie werden gefraget werden, Rede und Antwort geben, ſondern auch was jhnen Zu Verrichten anbefohlen wirdt, anhören, und demſelbigen gebührend geleben.

3. Wan groß Waßer Kombt, ſollen die Flecken und Dörffer, auch andere die Teiche an den Ströhmen haben, ſo wohl tages alß Nachts fleißige Aufſicht halten, und da jemandt vermercken würde, daß ein Durch Bruch geſchehen mögte, derſelbige ſoll ſolches melden, und ſo dan Man bey Man im Teich Bandt, jedoch nach inhalt dieſer Teich Ordnung gehalten ſeyn, alle mügliche Hülffe zu thun, damit Gemeiner ſchade Verhütet, und abgewendet werde.

Welcher aber 4. ſolches verſchweiget, und ſchade daraus erfolget, derſelbe ſoll mit ernſt darumb geſtrafet werden, wie auch diejenige, ſo umb Hülfe welche Sie doch Zu thun ſchuldig erſuchet werden, und Sie nicht leiſten, darumb auch geſtraffet werden ſollen.

Dafern auch 5. Ein ander, dem der Teich nicht Zuſtehet, die Gefahr vernehmen würde, derſelbe ſoll es demjenigen, dem der Teich gehöret, und andern Nachbahren anzeigen, damit in Zeiten raht geſchaffet werden könne.

Wann 6. die Beſichtigung geſchehen und ſich ſchadhaffte Teiche befinden, ſoll demjenigen, welche nach anweiſung dieſer Unſerer Teich Ordnung auß dem gantzen Teich Bandt daran Zu helffen hat, Von der erſten beſichtigung anzurechnen, Zur auß Beßerung bis Johannis Baptista Zeit gegönnet werden, und Sie gehalten ſeyn, binnen ſolcher geſetzten Zeit die etwa Bendthigte Bepfaldung Zu thun, die Teiche mit erde auß Zu füllen, und das Ufer den folgenden Herbſt mit lebendigen buſch Zu beſtecken, oder was etwa ſonſt daran ſchadhafft ſeyn mögte, auß Zu beßern; So ſie dann darin ungehorſahm ſeyn würden, ſoll ein jeder Zur ſtrafe, Von jeder nicht Verfertigten Ruhte Teichs,

Digitized by Google

2 Gulden erlegen, und dieselbe den Teich Geschwornen gehören, damit Sie desto fleißigere aufsicht haben.

Und soll 7. denenselbigen Ungehorsahmen abermahlen bey der andern Teichschauung, welche nach Johannis Baptistae gehalten werden soll, bey straffe geboten werden, den schadhafften Teich, oder Grund Bruch Zu beßern, und gegen die Letzte schauung, welche im Herbst Vorzunehmen, ohnsträfflich zu machen, wan es aber alßdan nicht geschehen, soll auch diese strafe verfallen seyn, und die eine Helffte Unserer Teich-Casse, die andere Helffte aber denen Teichgeschwornen Zu theil werden, Undt darauff

8. Zum Dritten mahl bey Verlust des Guts, wozu der Teich gehört, befohlen werden, den Teich Zu Verfertigen, welches auch den Guts-Herren angezeiget werden soll, damit Sie jhre Guts Leute Zur außbeßerung anweisen können, und Wan Sie dan abermahl sich ungehorsam Bezeigen werden, sollen Sie Teich und Güter, so im Teich Bandt gelegen verlustig seyn, und dieselbe Unß alß der Obrigkeit verfallen seyn, es gehören solche wem Sie wollen, und soll sorge getragen werden daß der Teich verfertiget, oder außgebeßert werde, so auch auß der Versäumbnüße schade geschehe, soll solcher nicht allein erstattet, sondern Sie noch über dem mit einer empfindtlichen straffe angesehen werden.

Damit dan 9. Ein jeder, welcher im Teichband befindtlich, eigentlich wißen möge, bey welchen und wie viel Ruhten Teich Er eigentlich Zu concurriren, und wie die Eintheilung unter denen in Teichbandt befindtlichen Leuten Zu machen, So Ordnen und wollen Wir Hiemit gnädigst, daß in jedem Teichbandt die Teiche in Vier Classes getheilet werden, und in der ersten die aller Gefährlichsten, in der andern die Mittelmäßigen, in der dritten die ohne gefahr sindt, und in der Vierten die Graß Teiche seyn, und wie viel Molt- oder Himbt Saat Land in diesen oder jenem Teichbandt Vorhanden, auffs genaueste gemeßen, und daneben wie Viel Ruhten und Fuß Teichs auf eine Molt oder Himbt saat komme, gerechnet, undt einem jeden sein Land von jeder Art Teichs so viel Zugeworfen werden soll, alß auf ein Molt oder Himbt saat, der auß Rechnung nach, kommen kan, und wan dieses also Bewerckstelliget, sollen die Interessenten darumb Losen, wem dieser oder jener Teich Zu fallen wird, und sodan die Bey solchem Teich Interessirte gehalten seyn, Vor der Verfertigung und auß Beßerung desselben Zu sorgen, Inmaßen dan Unsere Beambte dahin sehen sollen, daß dieses also ins werck gerichtet werde.

Solte aber 10. sich Zu tragen, daß die Interessenten armuht halber den Jhnen durchs Loß Zugefallenen Teich nicht verfertigen könten, Sollen die übrige im Teich Bandt Befindliche, ob Sie schon dieser Unserer Verordnung nach bey allen Teichbau mit Zu concurriren nicht schuldig, dannoch mit beytreten, und solchen Teich Zur perfection bringen helffen, jedoch vor solche leistende extraordinair hülfe Sie die bey diesem Teich in specie interessirten Länderey so lange genießen, bis Sie jhre Satisfaction des etwa gethanen Zuschußes halber erlanget.

Was 11. die Grundbrüche betr. soll es damit also, wie mit den Teichen gehalten, und dabey die im 9ten §. erwehnte proportion observiret und beobachtet werden, jedoch mit dem Unterscheid, daß dem Eigenthümer des Grundbruchs der Plan es breche, stehe still, oder habe anwachs, allein verbleiben, und hingegen diejenige, so jhm auß dem Teich bandt an Geldt und materialien einen Zuschuß thun, auch dabey sonst hülfliche Hand leisten,

Digitized by Google

von dem Eigenthümer, solchen Zuschußes halber befriediget, oder aber jhnen deßen Land, so im Teich Bandt gelegen, so lange Zum genoß eingethan werden bis Sie jhre Bezahlung erlanget.

Wan 12. der Grundtbruch so groß, daß so wenig der Eigenthümber noch auch die sonst im Teichbandt befindtliche, welche daran mit Zu arbeiten haben, denselben steuren können, soll von allen denen Handt angeleget und Zuschuß gethan werden, welche am Nechsten liegen, Sie mögen im Teichbandt, oder nicht darin befindtlich seyn, und diese davor Zu gewarten haben, daß wan jhnen sonst wegen dieser Hülfe von dem Eigenthümber keine satisfaction geschehen kan, jhnen vergönnet werde, deßen Länderey, so im Deichband belegen, so lange nisbahrl. Zu gebrauchen, bis Sie sich selbst des Zuschusses halber bezahlt gemacht.

Wan 13. jemandt an einem Grundtbruch nohtleidet, und es demselben an materialien fehlet, bey einem oder anderm aber in solcher Feldmarck dergleichen vorhanden seyn, und dieser deren vor das mahl nicht nöhtig haben solte, So soll ein solcher diese materialien dem Noht Leidenden gegen billige Bezahlung abfolgen laßen, und sich Niemandt, er mag seyn wer Er wolle, von dieser schuldigkeit eximiren.

Und nachdem 14. wan Teichschauung gehalten wirdt, sich zutragen kan, daß der bestelte Teich Gräve, welcher die general aufsicht über die Teiche hat, wegen anderer obhabenden Verrichtung solcher Teichschauung etwa nicht allemahl beywohnen kan, So sollen von den Teich und Uver Geschwornen, Elteſten, welche verständig, auch im Leſen und schreiben so viel erfahren, daß Sie alles straffbahre aufzeichnen können, und zwar im Nienburg einer, im Hohaischen und Westischen district aber drey, und im district an der Elbe Zwey erwehlet werden, und diese in abwesenheit der Teich Gräven, der Teichschauung beywohnen, und sollen die übrigen Teichgeschworne in denen Dingen, welche Sie nach anweisung Unserer Teich Ordnung anzuordnen haben, Ihnen schuldige folge leisten, und daran Keinen mangel erscheinen laßen.

Sollen 15. in allen Dörffern, welche an der Marsch belegen seyn, Verständige Teich- oder Ufer Geschworne bestellet, und dazu, wan es möglich ist, jedes mahls Leute genommen werden, die selbst Land Güter haben, und also bey erhaltung der Teiche mit interessiret seyn.

Wan 16. Ein Teich Geschworner stirbet, oder sonst alters oder schwachheit halber das Ambt fürter nicht versehen kan, So sollen Unsere Beambte und die bestelte Teich Gräven einen andern an deßen stete Verordnen, und in Eyd und Pflicht nehmen in beywesen der anderm Teichgeschwornen, Und mögen die Teich Geschwornen nach außgang dreyer Jahr bestellet, und umbgewechselt werden, damit es Ihnen nicht Zu schwer werde, die Bürde allezeit Zu tragen.

Undt wie insonderheit 17. nöhtig seyn will, daß in dem Marsch Land gewiße Schlachtmeistere, welche nicht allein mit kleinen Pfalen, und Senckwercken schlachten Zu machen verstehen, sondern auch schlüßen anlegen und Bauen, wie auch sonst beym teich bau gebrauchet werden können, bestellet werden, Also sollen an dem Weser und Aller district deren drey, und dem Elb District deren Zwey seyn, dieselbe darauf beeidiget werden, und ein jeder vor die mühe aljährlich Zur Besoldung thl. auß der Verordneten Teich Casse Zu gewarten haben.

Weil auch 18. An verfertigung der Teiche Zumahlen viel gelegen, und in theils Marsch Ländern man die Knechte, so deßen unkundig, oder von der Hand schlagen, die Arbeit verrichten läst; So ist hochnötig, daß dazu ins

Digitized by Google

künfftige Teich Verständige Personen gebrauchet werden; Undt müßen diejenigen, welchen die Teiche angehören, wan Sie nicht mit arbeiten, mit sorgsahme auffsicht haben, daß alles so viel möglich wieder des Waßers gewalt beständig gefaßet werde.

Die Teiche sollen 19. gleiche Hoch und Dicke gemachet, und die Höhe, wie Sie durch die Beambte und Teichgeschworne an jedem Orte gegeben wird, gehalten werden zumahlen wan die Teiche ungleich Breit, das Waßer zwischen einzufreßen, und denen, welcher seinen Teich am stärckesten gemacht, großen schaden zu thun pfleget, Undt weil insonderheit in praxi sich gezeiget, daß die flachen oder platten Teiche die besten seyn, worunter, alß den steigern, daß waßer nicht so verderblich greiffen kan, und beym auffsteigen und überfall an Kräfften geschwächet wird, und nicht so leicht darbey ein grundbruch zu besorgen, So soll man sich dieser Art befleißigen, und die steigern Teiche gemählich zu flachen machen, auch ein jeder seine Teiche solcher gestalt in Beßerung halten, daß Sie ohnsträfflich, und gemeiner Waßer bruch nicht befürchtet werden könne.

Zäune sollen 20. an die Teiche nicht gemacht werden, zumahlen die Teiche hinter denenselben nur mürbe werden, sondern es muß die abdachung nebst einem guten Grund der Teiche allein von dem Anstoß der Wellen schützen.

Auch soll 21. bey thl. straffe, die Erde Zu den Teichen, außerhalb, und nicht innerhalb Teichs, oder da es ja nicht anders seyn kan, dieselbe zwar innerhalb Teichs, jedoch so weit vom Teiche genommen werden, daß es demselben nicht schädlich sey, und man dabey arbeiten könne, Und damit mann umb so viel minder Mangel an Teich Erde habe, soll das außen Landt gegrüppet, und dadurch erhöhet, auch Pütterde Zu dem Teichen mit gebrauchet, und also die Teichsoden gesparet werden.

Daher dan 22. wan etwas Landt in einem Teich bandt begriffen wird, bevor wohl erwogen werden soll, woher die Teich Erde Zu deß Teichs Verfertigung und Unterhalt Zu nehmen sey: dan es weit beßer daß man dero behueff Landt außen liegen laße, davon die Teichsoden oft gestochen werden, und allemahl wieder Zuschlammen kan, als solche verderblich aufm Binnen Landt Zu stechen.

Sollen 23. Weiden vor und hinter die Teiche nach Zeiten, jedoch auf längste in Zwey Jahren gesetzet, nicht weniger alle und jede Ufer, es sei anwachs, abbruch, oder beständig Ufer mit der Zeit mit lebendigen busch bepflantzet werden, damit also die Teiche desto beständiger bleiben, auch Strauch, Waasen, nnd Zaunholz davon gehauet werden könne.

Soll 24. Niemandt so wenig im Sommer alß Winter sich unternehmen, sein Vieh oder schweine an die Teiche entweder selbst Zu treiben, oder treiben und gehen Zu laßen, sondern ein jeder sich deßen gäntzlich enthalten, oder da Er darüber betreten wurde, gewärtigen, daß Er condemniret werde, in die Verordnete Teich Casse eine empfindtliche Geldstraffe Zuerlegen, die Gemeine übertrifft aber, da dieselbe hergebracht, soll darüber verstattet werden,

So sollen auch 25. keine neue wege über die Teiche, oder durch den befriedigten Lebendigen Ufer busch gemachet werden, die Alten aber bleiben, und diejenigen, denen die Teiche, worüber die wege gehen, gehören, gehalten seyn, dieselbe also Zu verfertigen, und in solchen stand zu erhalten, daß der weg darüber bleiben, und gleichwohl das Waßer keinen schaden thun könne,

Die Teiche sollen 26. Jährlich gesandet werden, damit so wohl Zu Win-

Digitized by Google

ters alß Sommers Zeiten der eine Zum andern kommen könne, und keiner durch böse wege von Gottes Dienst abgehalten werde.

Sollen 27. die Achter Teiche gleichermaßen besichtiget, und mit der Schau- und Beßerung dieser Teiche auch straffe der ungehorsahmen es eben also, wie bei den anderm Teichen, gehalten werden,

Soll 28. kein Landt verkaufft, den Kindern mitgegeben, oder versetzet werden, wozu Teiche gehören, sondern es soll der Teich mitgehen, und also Landt und Teich bey einander bleiben, und der Einhaber des Landes mit Hülfe derer, welche nach anweisung dieser Unserer Verordnung dabey Zu concurriren schuldig, den Teich halten, welches auch also soll gehalten werden mit denen, so vor dieser Zeit weggegeben, oder versetzet seyn, und derowegen keinen weitern auffschlag des Teichs machen.

So soll auch 29. kein Landt den außländischen Verkaufft, mitgegeben, verheüret, oder derogestalt versetzet werden, daß der außländische die possession des Landes bekomme; bey ernstlicher straffe und vernichtigung des Contracts. Was aber außländischen sonsten bloß unter Pfandsweise verschrieben wird, solches soll so bald müglich wieder befreyet, und eingelöset werden, bey verlust der Güter.

Wan 30. an den Ströhmen sich an wachse finden, welche noch nicht so weit gekommen, daß es brauchbahr Landt ist, sollen die Eigenthümber gehalten seyn, dieselbe mit Busch bewachsen Zu laßen, jedoch also und derogestalt, daß Sie nicht Zwar solche anwächse Zu Nachtheil des gegenüberliegenden Nachbahren mit Busch bepflantzen, Zu mahlen solches hiedurch ernstlich, und bey willkührlicher straffe verboten wird, sondern nur kein Vieh darauf gehen, weniger durch daselbe den busch, welchen die Natur hervor treibet, abfreßen laßen sollen, damit also solcher bedörfendenfals den Noht Leidenden vor billige Bezahlunge übergelaßen werden könne,

Solten aber 31. die An- oder Zuwächse so breit seyn, daß der Strohm ohne dem seinen lauf gnugsahm haben, und also darauf, ohne nachtheil des gegenüberliegenden Nachbahren Landes, einiger Busch wohl gepflantzet werden könte, so soll solches auf diesen Fall, jedoch mit vorbewust jeden Orts Obrigkeit und der Teich Bedienten, auf deren anweisung, verstattet werden.

Auch soll 32. Niemandt befugt seyn, wan Er einen Anwachs hat, und seine und seines Nechsten Grentze mit einer Hecke, oder Zaun von einander geschieden, und die scheidung auf den Anwachs weiset, über solchen Anwachs Zäune, ehe und bevor derselbe mit Busch bewachsen, und der Zaun dem gegen überliegenden Nachbahren keinen schaden zufügen kan, zuziehen, sondern Er hat sich deßen bey willkührlicher straffe zu enthalten.

Sollen 33. Unsere Beambte dahin sehen, auch Nachtrücklich darüber halten, daß die an der Marsch liegende Dörfer so viel möglich, und wan raum vorhanden, von Jahren zu jahren Kopffweiden setzen, und das Vorlandt, und Ufer mit lebendigen Busch bestecken, damit kein mangel an Busch, Pfälen, und Fachinen auf bedörffenden fall gefunden werde, und sollen die Leute, so mit dergleichen materialien versehen, und deren selbst vor der Handt nicht benöhtiget seyn, dieselbe mit vorbewust des Ambts an diejenige, so deren bedörfftig, umb billigen wehrt verkauffen und abfolgen laßen.

Wie dann 34. Ein jeder in der Marsch etzliche Flecken, und Große Pfäle bey Winters Zeit zur Handt haben soll, damit Er deren bey sich ereugenden fällen sich wieder den Einbruch bedienen könne, oder wan Er deren zu eigener Noturfft nicht bedarf, seinen Nachbahren damit beyspringen und zu

Digitized by Google

Hülffe kommen könne, Inmaßen Er dann solches auch ohnwegerlich zu bewerckstelligen hat.

Undt weil 35. die höchste nothwendigkeit erfordert, daß auf die gepflantzete Kopfweiden, Busch, und lebendige Hecken solche auffsicht getragen werde, damit dieselbe im stande erhalten, und nicht zur unzeit ruiniret werden,

So soll sich Niemand gelüsten laßen seinen Nachbahren, seinen am Ufer befriedigten Busch, vielweniger einige Kopfweiden, oder lebendige Hecken abzuhauen, oder mit seinem Vieh darin zu hüten, oder sonst auf einigerley weise darin schaden zu thun, Inmaßen dan die Ufer und Teich Geschworne, wie auch die Baurmeister, und Bauer Knechte, nicht weniger die Schüttere in den Dörfern schuldig seyn sollen, darauf fleißige Acht zu geben, und da Sie Jemand darüber betreten würden, jeden Orts Obrigkeit solche nahmhafft Zu machen, welche dan darauf Zu inqviriren, und nach Beschaffenheit der that die Verbrecher der gebühr anzusehen haben.

Sollen und müßen 36. alle und jede Grund Brüche, so sowohl in den Grafschafften Hoya, alß auch an dem Elb district jetzo befindtlich, je ehe je lieber unterbauet, und in solchem standt gesetzet werden, daß daher kein schade zu besorgen, wie dan dabey von dem gantzen Teich Bandt nach Anweisung des §. 11. et 12. hülffe geleistet werden muß.

Wan einer 37. einen gefährlichen Teich auß böslicher Hinläßigkeit nicht in beßern standt bringen, gleichwohl Teich und Landt behalten wolte, So sollen Zwar nach anweisung dieser Unserer Teich Ordnung alle, so im Teich Bandt seyn, solchen einbruch mit gemeinen kosten vorbauen, sein Landt aber so lange flocken und fleißen, bis die Darlage, so vor jhm zu seinem theil geschehen, wieder beygebracht ist.

Sollen 38. an allen Orten, da der fall und die Strenge des Waßers hinläufft, Stacke oder Schlachten, wodurch das Waßer vom Teiche ab- und nach der Mitte des Strohms geleitet wird, in Zeiten verfertiget, und solcher gestalt geleget werden, daß daher der gegen über liegende Nachbahr keinen schaden Zu besorgen, gleich wohl aber mag der Nohtleidende, wan ein Sandt im Strohm sich hervor thut, so weit mit der schlacht wohl offensive herauß-gehen, daß jhm solcher sandt hernechst nicht größer schaden zufüge.

Was 39. auff Verfertigung der Teiche geliehen, und das Tage Lohn, welches daran verdienet wird, soll vor allen schulden bezahlet werden.

Sollen 40. an dienlichen Orten Siele und schleißen geleget werden, damit man sich deren bey anwachsenden Waßer, und wan etwa ein Durch Bruch zu besorgen, bedienen könne, wie dan dieselbige und insonderheit die Schlüsen in solchen standt zu erhalten, daß Sie nicht allein das Waßer abführen, sondern sich auch also schließen müßen, daß kein Waßer zurückwerts dadurch kommen könne.

Die Teich Geschworne sollen 41. genaue und fleißige acht geben, daß in denen Ihrer auffsicht anvertrauten Örter, die Weßerungen und Graben mit allem ernst alle Jahr, wan die Saet im früh Jahr geschehen, aufgemachet werden, und sollen davon so wenig Unsere Unterthanen alß auch der Guts Herren Leute befreyet seyn, sondern solche aufräumung zugehöriger Zeit mit bewerckstelligen oder da einer oder ander sich deßen weigern würde, soll derselbe von jeder Ruhte, welche Er nicht aufräumen wollen straffe erlegen, und solche der anzuordnenden Teich Casse einfließen.

In Teichsachen, alß causis celerrimae expeditionis soll 42. keine appellatio oder ander suspensivmittel zugelaßen werden, und ein jeder was

Digitized by Google

Ihm auferleget wird, unverlängt leisten; Wan das geschehen, und Er hat sich mit fug zu beschweren, mag Er solches bey seiner Nechsten Obrigkeit, oder da ihn solche **graviret**, bey der höhern thun, und von derselben ohne weitleüffigkeit den spruch rechtens erwarten, dabey es gelaßen werden soll.

Wer 43. dem andern am Teich schaden thut, auf was weise das auch geschehen mag, der soll nach befinden ernstlich gestraffet werden, und dazu den schaden also baldt erstatten.

Wer 44. jemanden in der Teich arbeit schildt oder schläget, der soll mit einer schweren Geldstraffe beleget werden, und solche der Teich **Casse** einfließen.

Die Pferde sollen 45. zu der Zeit, da Sie am Teiche gebrauchet, wegen **privat** schulden niemanden abgepfandet werden.

Was 46. Von den Haubtteichen gesetzet, soll auch von den Lay oder Chur Teichen verstanden, und diese, mehrer beständigkeit halber, Tonnen rund gemachet werden.

Undt weilen schließlich solches sowohl zu **Salarirung** der Teich Bedienten, alß auch anleg- und unterhaltung der Schleüßen und Sielen einige und nicht geringe kosten erfordert werden, und damit man, wan etwa an ein oder anderm Teich ein geringer schade geschehen, die zur außbeßerung benöhtigte Geldt Mittell sofort zur Handt haben möge, So ordnen und wollen Wir hiemit gnädig, daß eine gewiße Teich **Casse** angeordnet und darin nicht allein die vorfallende straffen, wie in dieser Verordnung erwehnet, einfließen, sondern auch die in iedem Teich Bandt befindtliche Leüte, von jeder Ihnen, nach Anweisung des §. 10. zugetheilten Ruhten Teichs alljährlich Zu obigen behueff entrichten sollen, Inmaßen dan Unsere Beambte eine Verzeichnüße der im jeden Teich Bandt befindtlicher Leute, und von wie viel Ruhten Teichs Er Zu **Contribuiren** unter jhrer einigehändigen unterschrifft einzuschicken, die Gelder Monahtlich von Ihnen zu erheben, und demjenigen, welchem die Teich **Casse** anvertrauet all Monahtl. einzuliefern haben.

Undt damit dieser Unserer Verordnung zu männiglichen **notitz** gebracht werde, soll solche in denen Marsch Ländern öffentlich angeschlagen, und alle Jahr zwey mahl alß am Sontag **Oculi** und **Trinitatis** von den Cantzeln abgelesen werden. Urkundtl. ꝛc. Geben auf Unser **Residentz** Zell den 7. Jan. **1693.**

5.

Schreiben der Geheimen Räthe vom 4. December 1693, den Entwurf einer neuen Deichordnung betreffend.

Unßere freundlichen Dienste zuvor, Ehrwürdiger, Edle Ehrenveste, gönstige gute Freunde,

Eß ist leider mehr, alß zu viel bekandt, daß, weil an denen Ströhmen die Teiche nicht in gehörigen Stande gewesen, solche oftmahls durchgebrochen, die angelegene Länderey überschwemmet, undt dadurch denen Angesetzenen ein überauß großer Schade zugefüget worden; Wan nun die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß darauf gedacht werde, das Teichwesen in den Standt zu setzen, damit hinführo solcher Schade verhütet werden möge, zu dem Ende dan ein gewißes **proiect** der etwa zu **publicirenden** Teichordnunge abgefaßet, undt bey letzterer Landtags **Diät** beliebet worden, daß Euch davon Abschrift **communiciret** werden soll, So habt Ihr dieselbe hiebey verwahret zu empfangen, an **Sermi** Unsers gnädigsten Fürsten undt Herrn statt an Euch hiemit be-

Digitized by Google

gehrende, Ihr wollet Euch daran ersehen, undt wan Ihr etwa dabey einige monita zu thun haben soltet, dieselbe entwerfen undt solche Unß communiciren, damit also dem Werk näher getreten, undt es zu völligen Stande gebracht werden könne.

Undt Wir verbleiben Euch zu freundlen. Diensten geneigt.

Zelle den 4ten December 1693.

Fürstlich Braunschw. Lüneburg. Geheimbte Räthe.

(unterz.) A. G. v. Bernstorff.

Denen Ehrwürdigem, Edlen Ehrenvesten, Unsern günstigen undt besonders guten Freunden, Ehrn Directorn und sämbtl. Landt Rähten des Fürstenthumbs Lüneburg.

6.

Schreiben der Geheimen Räthe vom 20. Februar 1694, denselben Gegenstand betreffend.

Unsern freundlichen Dienst zuvor Ehrwürdig Woll Edler-Vester, Edle Ehrenveste, günstige gute Freunde.

Demselben und Euch ist erinnerlich welcher gestalt ihnen ohnlengst ein gewißes proiect einer zu publicirenden Teich Ordnung zu dem Ende communiciret worden, daß man sich darüber vernehme, und waß etwa dabey vor monita zu thun überlegen und uns so dan nachricht davon geben mögte.

Wann wir nun nicht zweiffeln, Derselbe und ihr werden solche monita umb so viel domehr zu sammen getragen haben, alß eß die höchste Nothwendigkeit erforderte, darauff zu gedencken, daß das Teichwesen solcher gestalt gefaßet werde, damit der nun eine zeither zumahlen empfundener schade, hinführo vermittelst Göttl. hülffe und guter anstalt abgekehret werden könne, und wir dan umb dem wercke näher zutreten, solche monita mündtlich von ihnen hören, und unß darüber mit ihnen vernehmen wollen, auch dazu den 17ten des bevorstehenden Monaths Martii angesetzet haben, So begehren an Sermi Unf. gnäd. Fürsten und Herren stat wir hiemit, Derselbe und jhr wollen auß ihren mittel zween deputiren, welche auff beregten Tag sich alhier einfinden, die monita vortragen und sich mit unß darüber vernehmen mügten, und wir sein Demselben und Euch zu freundl. Diensten geneigt ꝛc.

Dat. Zell den 20. Febr. 1694.

Frl. Br. Lüneb. Geheimbte Räthe.

A. G. v. Bernstorff.

7.

Schreiben der Geheimen Räthe vom 12. März 1694, denselben Gegenstand betreffend.

Unsern Freundlichen Dienst zuvor, Ehrwürdig-Wohl Edler, Vester, Edle, Ehrenveste, günstige gute Freunde.

Demselben und Euch ist erinnerlich, welchergestalt man vorgehabt, auf bevorstehenden 17ten Dieses das Teichwesen vorzunehmen, und die Monita,

Digitized by Google

welche bey der entworffenen Teich Ordnung etwa zu thun sein möchten, zuerwegen, und sich eines gewißen zuentschließen, desfals auch einige Deputirte anhero verablahdet worden. Wann man aber anderer uhrsachen halber gegen solche Zeit zu dieser Arbeit sich nicht wird abmüßigen können, sondern es damit solang wird anstehen laßen müßen, bis künfftig Ritter= und Landschafft ohne dem alhier zusammen kommen werden; So haben Wir Demselben und Euch solches nachrichtlich nicht verhalten wollen, damit denen zu diesem Negotio Deputirten davon nachricht gegeben werde, und Sie die Reise einstellen können; Und Wir sein Demselben und Euch zu freundlichen Diensten willig und geneigt.

Zell den 12ten Martij 1694.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Geheimbte=Räthe.

W. L. Fabricius.

8.

„Ohnmaßgebige monita bey der projectirten Teich-Ordnung."

Ad §. 2.

Selbiger wird dahin zu declariren und zu restringiren seyn, daß derjenige das Ufer deßen Weyde darauffstehet, ohne zuthun anderer und deren Unkosten unterhalten müste, dann wer den genieß undt Vortheil alleine hatt, muß natürlicher weiße auch die incommoda und onera conservationis alleine abtragen, da es aber eine gemeine Weyde wäre, würde die dabey interessirte solches so dann auff ihre gesambte Kosten zu repariren, und die Unterhaltung zu thun schüldig seyn, die Unterhaltung des Ufers aber dem Teichbande nicht aufgebürdet werden kan, weil sich unter demselben einige finden, die in dem Teichbande üllerall kein Land haben, und dennoch ein stück teiches halten, alß e. gr. die Stadt Lüneburg welche kein Landt, aber etliche viele Ruthen Teiches hatt, welcher keine newe Last absque omni commodo aufgebürdet werden kan;

Ad §. 6. et §. 7.

Wird dabey zu annectiren seyn, daß die einkommende Straffen zu denen Besichtigungs= und anderen dergleichen Unkosten mögen verwand, und dieselbe davon genommen werden, damit nicht nöhtig sey zur Teichschauung Newe onera und Anlagen zu machen, und darunter zugleich diejenige, so ihren Teich fleißig repariren, gleich andern unfleißigen mit Newen auflagen zu graviren, und über das onus der Teiches noch ein Newes onus an Geldtanlagen einzuführen.

Ad §. 8.

Solcher wird dahin zu extendiren seyn, daß alle die güter, welche einer in dem Lande und der Marsch hat, verlohren gehen sollen, nicht aber nur diejenige, worauff der schadhaffte Teich ruhet, und woran das Land schießet, weil mannicher, der einen schweren Teich hatt, lieber einen Acker deseriren, alß den Teich repariren dürffte, sich auch niemand wieder finden mögte der solchen mit schweren Teiche behafften Acker wieder annehme, die Auffkünffte des einzeln Ackers auch die Kosten des schweren Teiches offters nicht ersetzen können, undt also der schwere Teich denen übrigen interessenten des Teichbandes entlich würde zur Last kommen, dahingegen im alten Lande an der Elbe niemand gegönnet wird, einen Acker ümb des Teiches willen zu deseriren, so lange Er im Lande andere güther oder Länderehen hatt, damit die

Digitized by Google

abgezielete straffe der privation nicht einen wiedrigen effect, nemlich ein beneficium desertionis nach sich ziehe,

Ad §. 9.

Selbiger wird auf solche öhrter, die annoch nicht eingeteichet, zu restringiren, sonsten aber ein ieder bey seinen alten Teich zu laßen seyn, dann sonsten würde (1.) einer, der bishero vnd von alten undencklichen Zeiten einen guten Teich gehabt, conserviret, mit Bäumen besetzet, und ein großes darin verwand hatt, dürch ein Newes Loß solchen vieleicht verlieren, und an deßen statt einen übel eingerichteten Teich hinwieder gewinnen; (2.) würde die situation mannichem im Loße wiederlich fallen, und Er einen Teich erlösen, der Ihm abgelegen, da Er jetzo einen nahe gelegenen Teich mit geringerer Mühe und Kosten bauet, (3.) wie die Stadt Lüneburg in dem Teichbande, darin ihr Teich lieget, kein Land hatt, also kan derselben überall kein Teich nach proportion der Länderey nicht zugelöset werden, derselben aber einen anderen Teich zuzumeßen, wird sich mit billigkeit nicht practiciren laßen, da Ihr Teich mit guthen Bäumen woll besetzet, und das fundament ihr einen andern Teich aufzubürden, nemlich die Länderey, ermangelt.

Ad §. 10. et 11.

Solche werden auf die gesambte Länderehen, so einer im Lande hat, und deren genoß zu extendiren seyn.

Ad §. 12.

Dabey wird zu distinguiren seyn, ob der Grundbruch dürch negligenter oder per violentiam fluminis et ventorum,. und also per casum fortuitum veruhrsachet, wann jenes sich findet, wird der schüldige alle Kosten und Schaden alleine stehen müßen, wo aber dieses, werden die semtlichen interessenten den Schaden mit zu übertragen haben, jedoch also, daß auff der semtlichen interessenten Unkosten der Grund-Bruch gestopfet vndt der Erden gleich gemachet werde, die übrige aufführung aber, so viel die höhe des Teiches über der Erden betrifft, diejenigen alleine beschaffen müßen, welchen der Teich zugehöret,

Ad §. 15. 16. et 17.

Es werden zu bespahrung der Unkosten dazu keine gewiße Leüte in Bestallung zu nehmen seyn, sondern es wird die Auffsicht unter denen interessenten ümbgehen, und solche ein gratuitum oder onus personale der Eingesetzenen Eigenthümber seyn,

Ad §. 18. et 19.

Solche werden etwan dahin einzurichten seyn, daß in genere die Teiche sollen gut und bestendig gemachet, iedem aber frei gelaßen werden, was er für Leüte dazu will gebrauchen oder selbst machen will,

Ad §. 20.

Daßelbe wird woll generaliter nicht können verbohten werden, weiln sich Öhrter finden, woselbst die Teiche ohne Zeüne nicht bestehen können, wird es derowegen woll dahin zu limitiren seyn, daß in regula keine Zäune geduldet, im Nohtfall aber, und da selbige ohnentbehrlich sein, dieselbe zugelaßen werden sollen.

Ad §. 21.

Denjenigen so sein Land zum Teiche hergeben muß, wird billige Erstattung deßfalls zu thun seyn.

Digitized by Google

Ad §. 23.

Auff denen Teichen werden solche Bäume zu setzen seyn, die gute Wurtzeln schlagen, und järlich gepollet werden können, damit sie nicht zu starck wachsen, und bey entstehenden Sturmwinden die Bewegung zu groß sey, alß vornemlich die Eschen, welche weite Wurtzeln schlagen, und jährlich beschnetelt oder gepollet werden können, breitästichte Bäume werden woll zu verbiethen sein, theilß weil sie vom Winde hefftig gefaßet und beweget werden können, theils weil es unter solchen Bäumen nicht leicht trucknet, sondern im Herbst da die größeste gefahr der Teiche ist, unter solchen breitästichten oder gar zu dicke stehenden Bäumen, der Teich stets feüchte und weich ist;

Ad §. 29.

Deßen Verordnung wird denen commerciis höchst nachtheilig seyn.

Ad §. 31.

Solcher wird von denen kleinen Flüßen zu declariren seyn, dann bey denen großen und breiten flüßen wird man woll auff das gegen über land zu reflectiren nicht sonderlich nöhtig haben;

Ad §. 39.

Das privilegium præferentiæ wird auff gewiße Jahre zu determiniren seyn, nach deren Verlauff es cessire, oder in welchen die erstattung zu urgiren sey.

Ad §. 41.

Solcher wird auff diejenige so dabey mit angrentzender Länderey interessiret, zu restringiren seyn;

Ad §. 42.

Wobey zu annectiren seyn wird, daß, wann der Teich in Sicherheit gesetzet, einem ieden seine Befugniße in ordinario possessorio außzuführen vorbeheltlich und die geschehene parition daran nicht præjudicirlich seyn solle.

Ad §. 47.

Die Anordnung einer solchen cassa, und behufig deren auffzubringende collecte, wird zu verbitten sein, weil der Teich ohne deme ein schweres onus ist, und solches mit newen Geldanlagen nicht schwerer gemachet werden kan, man hatt so viele secula hero ohne denen Geldanlagen den Teich conserviren können, und es also auch hoffentlich in futurum practicabel sein, die Teichrichter und Teichschauer müßen es gratis thun, und kann solches Ambt auff gewiße jahre unter denen Eigenthümbern der Höffe alterniren, und ambulatorium sein, zu denen übrigen Kosten aber die Straffe und Brüche verwandt werden; zum wenigsten wird die Stadt Lüneburg, die kein Land der Ohrten hatt, von solchen Newen Geldtanlagen zu eximiren seyn, weil derselben ein mehres onus, alß hergebracht nicht wird auffzubürden stehen.

Digitized by Google

9.

Landschaftliches Protocoll vom 23. November 1695 folg.

Der Herr Geheimbte Rath Fabricius.

— — — — — — — — — — — — — — — —

(pag. 56.)

Nebst dehm haben höchstged. Ihr. Durchl. auch weiter denenselben vorzustellen mir Committiret, daß weil es mit dem das Teichwesen betreffenden Verfassungswerke, bishero nicht völlig zum Stande gebracht werden könne, sondern deßwegen ein und andere Gravamina, alß welche communiciret werden sollen, gemacht worden, alß verlangen auch Ihr. Durchl. Gnäd. daß auch dieser punct in Consideration möge gezogen, die umbstände der Sachen wohl examiniret, und wie dem von Zeiten zu Zeiten dem Lande bevorstehenden malo durch dienliche Mittel und Wege vorgebawet werden könne, mit Dero Gutachten an Hand gehen mögen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Resolutio der Stände.

(pag. 60.)

Belangend den zweiten punct der Teichordnung, haben Anwesende, weil Dieselbe und die dabei communicirte Monita etwas weitleuffig, Ihr erfordertes Guthachten noch nicht begreiffen laßen können, werden aber jedoch nicht ermangeln, sich darunter zubefordern.

(Omnibus praesentibns.)

Vorgeschriebene Resolution ist den 26. November ad Protocollum dictirt.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Der Herr Geheimbte Rath ꝛc. Fabricius

— — — — — — — — — — — — — — — —

(pag. 64.)

Ratione des andern puncts, wird zu guten Belieben stehen, die Sache zu überlegen, und hernechst mit Dero guth Befinden an Hand zu gehen,

— — — — — — — — — — — — — — — —

Resolutio der Stände.

(pag. 69.)

— — — — — — — — — — — — — — — —

Den zweiten punct belangend, so befinden Anwesende denselben also beschaffen, daß Sie deßhalber noch zur Zeit sich nichts gewißes entschließen können, Absonderlich da der Herr Hoffrichter, der dieses werck zum meisten mit unter handen gehabt, seiner bekanten unpäßlichkeit halber nicht zugegen, und die meisten von denen Anwesenden von dem Zustande der Flüsse und deren Beteichung nicht völlige Wissenschaft haben, und also dafür halten, daß mit denen, so bey denen Teichen interessiret, und die Erfahrung haben, wie und wodurch die bisherige Conservation der Teiche wohl oder übel gerathen, nothwendig müße communiciret werden, bevorab da man noch zur Zeit nicht anders absehen kan, alß daß wegen der großen Flüße ungleichen Beschaffenheit nicht wohl aller Beteichung unter einer generalen Verordnung werde gefaßt werden können, Und bitten demnach, daß man vor dießmahl zu dem verlangten guthachten nicht

Digitized by Google

gelangen können, bey Unsers Gnäd. Herrn Durchl. favorabel zuendschuldigen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Erwiederung des Herrn Geheimbten Raths Fabricius.

— — — — — — — — — — — — — — — —

(pag. 76.)

Den andern punct belangend, so kan man zwar gegen die angeführte rationes, daß man das Werk mit den Jenigen, die insonderheit der Ströhme und deren gelegenheit kundig, etwas mehr zu überlegen, und dadurch eine Resolution zu befördern nötig finden, sich nicht endgegen sein lassen, Allein weil die von Zeiten zu Zeiten andringende Gefahr erfordern will, daß solches Je eher Je lieber befördert werde, Alß will man auch nicht zweifeln, es werden Anwesende von selbsten sich solches angelegen sein lassen, damit Ihr. Durchl. mit dem verlangten gutachten, und Monitis je eher je lieber an Hand gegangen, und also dadurch daß an sich nützliche und Salutaire werk befördert werden möge.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Post Meridiem.

In des Herrn Directoris Quartier.

(pag. 78.) Omnibus Convocatis (excepto Dno. Puchler et Dieterichs) praesentibus.

Concludirt per Majora wegen des 3pli keine weitere instanz zu thun.

Wegen der Teichordnung hette der Hr. Vice Cantzler gemeinet, daß man Zeit genug gehabt, jedoch versprochen, dahin zu sehen, daß an den Hrn. Hofrichter solte geschrieben werden,

Der Herr Director

stellte für, wie Ihnen die Ordnung wegen der Teiche sehr bedenklich vorkehme, und zu besorgen, daß es nicht allein eine perpetuirliche Last sein würde, sondern auch leicht könte abutirt werden, Er were zu noviteten nicht geneigt, sege gerne daß es könte verbethen und declinirt werden, weil es viele incommoda nach sich ziehen würde, wenigstens würden die interessenten darüber gehöret, und auch denen Geschlechtern, so bey der Elbe, davon communiciret, und Derobehuef eine Commission gemacht werden, welchen des Herrn Directoris Voto die übrigen beypflichten.

Die HH. Deputati der Stadt Lüneburg thun hinzu, daß Sie Ihren Principalen davon referiren wolten, und Ihre gedanken alßden einbringen, es were newe onera zu übernehmen sehr bedenklich, würden leicht abutirt, wie bey dem Weggelde zu sehen, were guth, wen es könte verbethen werden, weil den ansehen nach ein Jeder seinen Teich behalten, und doch in die Gemeine Cass geben solte, im Alten Lande würden die Teiche woll im Stande erhalten, man wüste alda aber von dergleichen spesen nicht, nur würde die Schawung oft iterirt.

Zellenses

addunt, daß Sie auf die Demme, Schlachten und Überfall ein großes verwenden müsten, in übrigen aber von der Sachen Beschaffenheit nicht wüsten.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Die Übereinstimmung dieses Extracts mit den betreffenden Theilen des in der landschaftlichen Registratur Vol. 40 befindlichen Original Protocolls wird damit bezeugt. E. v. Lenthe, Landsyndicus.

10.

Schreiben der Geheimen Räthe an den Landschafts-Director v. Grote vom 7. Mai 1698, die Salarirung des angesetzten Deich-Inspectors betreffend.

Unsere ꝛc.

Demselben wird annoch erinnerlich seyn, was wir an Ihn wegen des zu salarirenden Teich Inspectoris Blasii von Haerlem unterm 13ten Xbris vorigen Jahres gelangen laßen; Wir haben nun zwar vermeynt gehabt, derselbe würde mit der erforderten Erklärung eingekommen seyn, gleichwie aber bißher solches nicht geschehen, gleichwol besagter Teich-Inspector wegen des nunmehr fälligen salarii abermalen instance gethan, und dann es endlich einmal zur Endschaft wird befordert werden müßen, kein ander expediens aber auszusinnen, als, daß die bei den Teichen Interessirte von jeder Ruthe Teichs alljährlich ein Gewißes entrichten, und damit es einem jeden nicht zu hoch anlaufen möchte, etwa auf eine Ruthe Teichs ein Mariengroschen gerechnet werden könnte, welches inclusive der Neuhäusischen Teiche, nach Abzug deßen, was von den Land- und verlohrnen Teichen aufkommen müßte, sich auf eine summa von 224 thlr. belaufen würde. So haben wir demselben solches nachrichtlich nicht verhalten, und daneben anfügen wollen, daß, weil wir nicht zweifeln, daß derselbe nebst den bei den Teichen interessirten von Adel diesen Vorschlag nicht misbilligen werden, an die Beamte in den Dannenbergschen Aemtern rescribiret worden, nach diesem fundament jedem Teich-Interessenten seine Quote anzusetzen und beizutreiben; und wir sind demselben zu freundl. Diensten willig.

Zelle den 7ten May 1698.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Geheimte Räth.

v. Bernstorff.

An den Hrn. Geh. Rath und Director Groten.

11.

Bemerkungen des Ober-Amtmanns Könemann zu Schnackenburg über die Verordnung vom 12. Juni 1748.

„Ohnmaasgebliche Gedanken vom Teich-Wesen."

Da der Elb-Strohm durch Anlegung der Deiche und vieler andern Wasser-Wercke von Zeit zu Zeit immer mehr, und mehr enclaviret, mithin bey großen Waßer- und Eyß-Gängen gefährlicher gemachet worden;

So hat auch die Auffsicht um desto nothwendiger vermehret werden müßen, und die Umstände haben nicht anderst leiden wollen, als daß zu conservation der Deiche, und Abkehrung unglücklicher Durchbrüche, und damit verknüpfften großen Schaden- und Kosten, nach, und nach, deshalb Landesherrliche Verordnungen ergehen zu laßen, die Nothdurfft erfordern wollen: Welche sowoll in allgemeinen- als Local-Deich-Ordnungen bestanden.

Zuletzt ist solcher halben noch eine Deich-Ordnung in anno 1748. die sich zwar auff eine alte von 1664. gründet, und sehr viel gutes- und nütz-

Digitized by Google

liches in sich faßet, ausgelaßen, jedoch in ein- und andern Stücken solchergestalt restringiret, und daraus ein Mißbrauch entstehet, daß das Deich-Wesen vielfältig mehr zur Verschönerung der Deiche als zur nothwendigen Abkehrung eines Unglücks getrieben wird. Ersteres fält sehr gut in die Augen und verdienet großen Lob, wenn die Kosten aus einem reichen Beütel herfließen. Insoferne aber privati sich darnach richten oder woll gar arme Unterthanen dazu angehalten werden sollen, ihren Deich eine Zierde zu geben, solches dürffte eine vernünfftige Überlegung erfordern.

Die haubt Absicht der Deiche hat zum Grunde einen Durchbruch des Wassers mithin Land-verderblichen Schaden abzukehren, folglich ohne dringende Noth denen Deich-Interessenten keine weitere Last- und große Kosten aufzubürden.

Weshalber

1. Bey Veränderung- und Anfall des Strohms, woll zu überlegen, daß man sich mit Anlegung neüer großer und kostbahrer Waßer-Wercke, nicht übereile, sondern nur nach Umständen kleine Vorkehrungen mache und defensive agire; Weilen die Erfahrung giebet, daß der Strohm fals er irgend Raum hat, und nicht von der andern Seite auffs äüßerste zurück getrieben wird, sich sehr verändert, und an solchen Orten, alwo derselbe jetzo hefftig anfällt und großen Abbruch thut, nach einigen Jahren wieder Sand anwirfft, und sich gar weg begiebet.

Wann nun aber an solchen Orten so gleich importante Waßer-Wercke angeleget, so wird der Strohm herbey gelocket, und bleibet daselbst beständig, folglich auch die Unterhaltung an sothanen Orten gelegten Waßer-Wercke nothwendig geschehen muß.

2. Wenn die alten beangerten Kley-Deiche ihre gehörige Stärcke und Höhe haben, und zu Abkehrung eines Durchbruchs völlig gesichert gehalten werden, sie mögen sonsten nicht nach der Schnur oder Winckel-maas liegen; So ist es fast unverantwortlich und Schade, daß man solche Deiche besonders an der Wasser-Seite rühre, und durch Abstechung oder Anbringung neuer Erde, seiner festen Närbe beraubet: In Erwägung es damit lange zeit hat, ehe sich solcher Deich wieder consolidiret, geschweige: daß bey entstehenden Waßer-Fluthen sothane Deiche vorzüglich leiden, und aller Gefahr exponiret seyn. Hiebey nicht mahl zugedencken, wie vieler Vieh-Weiden und Länderey vergraben, und was wegen des nötigen Busches vor Kosten erfordert werden.

3. Wie gut und nützlich es auch ist, daß die Deiche von Dorn-Buschwerck und Unkraut rein gehalten; So unnötig ja nachtheilig ist, wenn gesunde starcke Bäume, die am Stamm von keinen Winden sich bewegen laßen, an den Deichen, sowoll an der Waßer- als Land-Seite weggeräumt und ausgerodet werden: denn, an jener Seite, sind es bey Eysgängen die sichersten und natürlichsten Eysböcke, und an dieser Seite eine vortreffliche Barriere den Deich vor den Umsturtz oder Durchbruch zu bewahren. Man wird niemahls ein Exempel anzugeben wißen, daß Deiche, welche mit andern Deichen gleiche Stärcke gehabt, an solchen Orten wo sie mit gesunden- und stärcken Bäumen die Hundert und mehr Jahr gestanden, bewachsen, durchgebrochen sind. Es ist genug, wenn ein Baum angesteckt, mithin auch die Wurtzel schadhafft geworden, man sodann solchen wegräumen, und durch das Ausgraben der Wurtzel den Deich auffrühren muß.

4. Ist ohnstreitig und lehret die tägliche Erfahrung, daß diejenigen Deiche, welche in guten Stande, trocken, und feste beangert seyn, allezeit rein

Digitized by Google

und compact bleiben, wenn selbige mit dem Vieh, insbesondere auch Schaaffen behütet werden: immaßen das Vieh alle diejenigen losen Stellen, welche von Erd-Ratzen, Mäusen und Maulwürffen entstehen, eintreten, und dadurch immer mehr und mehr feste machen. Welche Holungen der Deich-Interessente wieder verfüllen und den Deich in Schauer-Lob bringen muß, so ihn bey weiten nicht so viel Mühe, als eine beständige Verzeunung, Kosten verursachet. Ohne zu gedencken, daß auch die Düngung von dem Vieh den Wachsthum des kurtzen festen Grases befördert, hingegen das Unkraut vermindert.

Wenn aber die Deiche in beständigen Gehäg geschlagen, und zur Heüwindung allein gebraucht werden; So wird darinn, besonders wegen des mit auffwachsenden vielen Unkrauts, allerhand Ungezieffer aufbehalten, und ernähret, auch kan der Regen nicht abziehen, dahero solche Deiche allezeit löckerig und lucker bleiben, und der Einschölung weit mehr exponiret, wie andere mit Vieh behütete feste benarbete Deiche: woran überhin die vielen Verzeünungs- und Schölungs-Busch-Kosten erspahret werden.

5. Eine gleiche Bewandnis hat es mit solchen Deichen worüber Wege- und Stege gehen. Fals nur darauf die Gleißen, absonderlich bey vielen Regen immer verfüllet, und der Deich in Schauer-Lob gehalten wird, so hat man bey solchen keine Durchbrüche zu besorgen.

6. Was annoch die zu Verwahrung der Stacke- und Grund-Betten erwehnte Grund-Waasen anbelangen, so kan damit nicht aller Orten mit Nutzen verfahren werden, da solche in dem Elb-Strohm nicht allezeit den gehörigen Effect thun: in betracht der Grund an vielen Orten sehr ungleich, theils mit Tieffen, theils mit Höhen versehen, daß also die Grund-Waase öfters hohl zu liegen komt, wodurch der Strohm Gelegenheit erlanget den Grund weiter auszumahlen, und die Grund-Waase gar mit fort zu nehmen, auch nachmals an einen solchen Orte hinzuwerffen und feste zu setzen, wodurch der Strohm ratione der Schifffahrt unsicher gemachet wird. Das beste Mittel ist hingegen solche Orter mit puren Busch-Waasen auszulegen, welche sich jedesmahl nach den Tieffen einsencken und immer wieder nachgeleget werden können, bis sie völlig gründen.

Übrigens ist bey dem ganzen Deich-Wesen die Erfahrung die beste Lehrmeisterin, und eine gute Aufsicht die beste Unterhalterin.

Schnackenburg den 10. Febr. 1764. Könemann.

12.

Gutachten des Landsyndicus Hugo über die Rathsamkeit eines gegen die Verordnung vom 12. Juni 1748 einzulegenden Protests.

Zur Sitzung vom 30. März 1764.

Vermöge anliegendem Protocolli vom 2ten Decbr. ist beliebet, die in Anno 1748 den 12ten Junii sine Consensu Statuum emanirte Neüe Teich Ordnung, welche nicht allein denen HH. von Adel, sondern auch dem Unterthan nachtheilig und lastig, vorzunehmen, um zu überlegen: Ob man sich dagegen annoch mit einer Protestation zu verwahren, oder was man sonst da wieder für Mittel zu ergreiffen?

Nachdem ich diese Sachen bey mir in reiffe Deliberation gezogen, so leget sich dabey also fort zu Tage, daß eine Protestation anjetzo, da man schon in das sechszehnte Jahr gewartet und die Verordnung in die Ausübung treten laßen, von keinen Nutzen mehr seyn könne.

Digitized by Google

Eine Protestation conserviret zwar demjenigen, der mit Fug protestiret, sein Recht. Sie muß aber bey Zeiten eingewannt werden, so bald nemlich ein Præjudicium jemanden imminiret, oder bereits zugezogen worden.

Es muß ferner bey der eingewannten Protestation nicht bloßerdings verbleiben, sondern das weitere pro avertendo præjudicio zur Hand genommen werden. Unterbleibet aber dieses alles und man läßet das Præjudicium überhand nehmen; Ja, man befolgert wohl so gar dem Willen deßen toties quoties und an die 16 Jahr, gegen den man gleich von Anfang protestiren sollen;

So agnosciret man dadurch deßen Befugniß und kan da wieder keine Protestation, so ohnehin Factis contraria seyn würde, weiter Platz finden.

Die Verordnung qu. ist vor meiner Zeit emaniret, und vermag ich also nicht zu sagen, aus was für Ursachen dawieder von Anfang her nicht gesprochen worden.

Nunmehro aber, da mit einer Protestation nichts weiter auszurichten; so muß nothwendig ein anderes Mittel vorgekehret werden, und dieses bestehet lediglich darin:

Daß das große Nachtheil, so nicht nur denen HH. von Adel, sondern auch allen übrigen, so zu den Teichen gehörig und dabey mit interessiret sind, durch die neue Verfügung zu gewachsen, umständlich dargeleget und gezeiget werde, daß auf eine weit leichtere und dem Publico ohnschädlichere Weise, als in der Verordnung enthalten, der Zweck erreichet werden könne.

Vermag man nun dieses zu thun, so glaube gewiß, daß es kein Bedencken finden werde, die Verordnung nach den geäußerten Desideriis Statuum abzuändern, und mithin das bißherige Præjudicium wieder zu heben.

Ich habe zwar die Verordnung nachgesehen, und mehr dann einmahl gelesen: Weilen aber ich des Teich-Weesens nicht kundig bin, und also dergleichen Sachen denen überlaßen muß, die sich darauf ex professo geleget, oder doch durch die lange Erfahrung sich eine hinlängliche Connoissance darin erworben; So bin ich nicht im Stande gewesen, mit Grunde einige Nachtheiligkeiten anzumercken, und noch weniger zu deren Abhelffung Vorschläge zu thun, ich beziehe mich also lediglich auf dasjenige, was Hr. Land-Rath Freihr. von Bernstorff unterm 16ten Febr. einzusenden beliebet.

13.

Bemerkungen des Regierungs-Raths Freihrn. v. Bülow zu Stade zu der Verordnung vom 12. Juni 1748 und Desideranda desselben bei einer Lüneburgschen Deichordnung überhaupt.

ad §phum 7. Die Kappe des Deiches soll tüchtig und zwar zwey Fus hoch besandet werden;

Die Besandung der Kappen ist zwar nicht völlig zu verwerffen, allein sie ist in denen besten und schwereſten Gegenden und zwar in der Marsch, weder gebräuchlich, noch thunlich, woher sollte der Sand genommen werden? überhaupt verwehet der Sand gar zu leichte, und erfordert, wenn er in der Höhe von zwey Fus, soll unterhalten werden, eine jährliche lastige nachhöhung. Wenn aber die Deichs-Kappe mit einer sandigen Erde, also gewölbet wird, daß die Mitte etwa $1\frac{1}{2}$ Fus höher stehe, wie beyde Kanten, jedoch nach dem

Digitized by Google

Verhältnis, der Breite der Kappe, so würde sich solche, mit sandigter Erde gegründete Kappe, trockner und beßer unterhalten laßen, als eine platte; Wo demnach eine so hohe Besandung der Deichs-Kappe, nicht aus besonderen Ursachen des Herkommens ist, da scheint es, daß eine solche Besandung mehr lastig als nothwendig seyn wolle.

ad §. 10. et 11. Der Bestick der Deiche scheinet hieselbst gar zu allgemein bestimmet zu seyn, obgleich zwischen Kley- und Sand Deichen und zwischen solchen, welche denen West-Nord- und Süd-West-Winden und denen welche anderen Winden exponiret sind ein Unterscheid im Bestücke gemacht ist.

Ich bin des Dafürhaltens, daß zwey verschiedene Deiche, welche in Ansehung der ernannten Winde eine gleiche Lage haben, das ist, wenn derselbe Wind unter denselben Grad des Winckels auff zwey verschiedene Deiche stößet, dem ohngeachtet wegen Zusammentretung anderer Umstände eine verschiedene, stärckere, oder schwächere Anlage haben müßen; z. E.

Von zweyen gleichen Winde exponirten Deichen, liege der eine an einer ausspringenden Hecke, schaar am Strohme. Der andere habe dieselbe Richtung bey einer einspringenden Wendung und genugsamen Vorlande. Wer mag wohl zweiflen, daß jener einen weit stärckeren Wiederstand leisten müste, wie dieser und sogleich auch einer stärckeren Anlage bedürffe?

Ferner: Von zweyen gleichlauffenden Deichen habe der eine ein hohes, der andere ein niedriges Meyfeld, solchergestalt, daß wenn beide zwey Fus, über das höchste Waßer seyn sollen, der eine 18. der andere 12 Fus perpendiculairer Höhe enthalte, wenn sodenn beyden gleiche Anlage, als die Höhe dreymal gegeben wird, so scheinet es zwar, als wenn dadurch das Verhältnis der Stärcke gegleichet sey, sintemalen der niedrige 36. der höhere aber 54 Fus Anlage erhalten würde; In der That aber wird dadurch nur eine Gleichheit der Fläche und der Abdachung, nicht aber der stärcke, hervorgebracht, doch solte billig der Deich auff einen niedrigen Meyfelde ein größeres Verhältnis zu seiner Höhen haben, als ein anderer auff höheren Meyfelde.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Höhe des Deiches, welche §. 11. durchgängig auff zwey Fus, über die höchste Fluth bestimmet ist, da doch solche Deiche und insbesondere die ausspringende Hecken mehrere Höhe, als solche welche sicherer belegen sind, haben müsten.

Vid. des mehreren Brams in Append. Pag. 87. et 88. und Tab. 111. Nr. 1. et 5.

Wenn man demnach in einer Gegend, die eine so lange Seite gegen den Strohm hat, sich vielerley Veränderungen in der Lage vorstellen muß, da etliche Deiche höher, andere niedriger, etliche der Strohm-Bahn näher andere entfernter sich befinden; so solte man fast urtheilen: als ob diese Verschiedenheit, auch eine mannigfaltigere Anlage erfordern dörften, wiedrigenfals der angeordnete Bestick hier zu schwach und an einer anderen Stelle zu starck ausfallen mögte. Mithin wäre es zu wünschen, daß wann die Deich-Verordnung den Bestick der Deiche genau bestimmet, daß die verschiedene Districte welche eine Abänderung erheischen, nahmentlich angeführet würden, oder daß der General Bestick mit solchen Clausuln eingeschränket werde, damit dasjenige, was dem einen Districte zwar nützlich ist, dem andern gleichwohl nicht zur praejudice gereiche.

Was dem Bestick selbst anlanget, so scheinet er durchgängig nur schwach zu seyn, und wird an den Orten bey exponirten Kley Deichen die Höhe

Digitized by Google

gerne dreymal und bey Sand Deichen die Höhe viermal, bey sicheren Kley Deichen die Höhe $2^1/_2$ mal, und bey sicheren Sand Deichen die Höhe dreymal genommen; auch ist die Höhe von zwey Fus über das höchste Waßer exclusive der Sandung und Wölbung das mindeste was der sicherst belegene Deich haben mag, mehr exponirte Deiche müßen nach Maas ihrer Lage diese Höhe übersteigen.

Man hat nicht Ursache zu besorgen, daß eine größere Höhe und äußere Fläche nachtheilig sey.

Nach meiner geringen Einsicht, bestehet die wahre Stärcke des Deiches, mehr in der äußeren Fläche und Höhe, als in der Breite der Kappe und in der binneren Fläche, es wird auch die lastige Arbeit, der ersten Anlage, durch die weniger darauff folgenden jährlichen Reparationen reichlich ersetzet.

Doch bin ich nicht des Dafürhaltens, daß ein verbeßerter Bestick ohneingeschränkt anzuordnen sey; es ist vielmehr die billige Einschränkung zu machen, daß solcher Bestick successive vornemlich da eingeführet werde, wo der Deich wegen vorgefallenen Beschädigungen doch muß in Arbeit genommen werden.

Die in einer guten Grasdecke befindliche Deiche aber können so lange ohnangerühret bleiben, bis etwan von selbst Beschädigungen entstehen. Wenn jedoch zwischen beschädigten Deichen kleine Deich-Fächer gut bleiben, so können solche nicht übergangen werden, sondern sind Nachbarn gleich in ein Bestick zu bringen. Desgleichen ist die Höhe bei einen gut gebliebenen Deiche nicht auszunehmen, sondern wenn eine Erhöhung nöthig erachtet wird, so ist solche durch den ganzen District zugleich vorzunehmen.

Endlich erfordert es die Billigkeit, daß alle Verbeßerungen, welche zwar nützlich und nöthig erkannt, gleich wohl nicht nothwendig sind, in solcher Zeit angeordnet werden, da die Interessenten nicht mit nothwendigeren Deichs Reparationen belastet sind, und in solcher Maaße, daß der nöthige Ackerbau nicht zu sehr darunter leide.

ad §. 17. Es wäre zu wünschen, daß der Schöl-Busch mögte gantz können abgestellet werden, und wenigstens wäre es der Mühe werth zu versuchen, ob gantz flache Deiche, wie ich nicht ohne Grund vermeine, diesen einschölungen nicht von selbst wiederstehen solten? Wenn indeßen wegen vorhandenen Herkommens nicht rathsam, hierunter etwas zu verordnen, so mögte es desto beßer durch Ermunterungen, Praemien, und Beyspiehlen gelingen.

Gleichwie der Schöl-Busch, so müßen überhaupt alle Flecken und Drifftsellse, gleich nach gefallenen Waßer aus den Deich gebracht, und die beschädigten Stellen ausgeseubert werden.

ad §. 18. Fuß Wege bringen dem Deiche an sich keinen Schaden, sondern durch den Misbrauch, und was kan nicht gemisbrauchet werden?

Billig solten alle Deichs-Kappen so breit seyn, daß sie könnten befahren werden, und daß noch Raum zu Stos-Pfählen und Fussteigen über sey, wäre es auch aus der einigen Ursache, damit im Nothfall beßere Hülffe könne angebracht werden. Große Passagen leidet man indeßen nicht gerne auff der Deich-Kappe, weilen alsdenn das einspuhren fast ohnvermeidlich ist, geringere Passagen bringen wenigen Nachtheil und können die Deich Kappen mit weit geringerer Mühe im Stande und Aufsicht erhalten werden, als neu anzulegende Wege.

ad §. 22. Die allgemein verbothene und mit schwerer Geld Straffe belegte Befrettung der Deiche ist derjenige Punckt wodurch sich die Verordnung de Anno 1748 von allen anderen Deich-Ordnungen und Herkommen am

Digitized by Google

Districte oft mehr Schaden bringen als tausend Wrogen; doch solte die Deichs-Auffsicht sich auch nicht zu lange mit Straffen aufhalten sondern berechtiget sein bey Zeiten, den saumseeligen Deicher seine Arbeit zu nehmen, und den leidenden Deich, für Geld machen zu laßen, damit nicht die Straffe dem einen ein Gewinst werde und das gantze darunter leide. Je genauer dieses für jeden Districtes Bedürfniße reguliret ist, je aufmercksamer wird jeder Interessente seyn, nicht in Strafe zu verfallen, und je weniger wird die Deichs-Auffsicht exponiret seyn, sich nachreden zu laßen, daß partheilich oder aus gewinnsucht gestraffet oder gewruget werde.

4. Da auch bey der besten Auffsicht, dem ohnerachtet so außerordentliche Stürme und Fluthen zusammentreten können, daß fast nothwendig irgend ein Deich brechen muß, so ist es auch billig und recht, daß die Noth-Hülffe, welche einer dem andern zu leisten schuldig ist reguliret und festgesetzet sey; nicht nur alsdenn wenn der Schade durch schleunige Hülffe noch kan gewendet werden, sondern auch denn wenn der Schade geschehen, und die Herstellung des Deiches, die gewöhnlichen Kräfte des Deich-Halters übersteiget. Es findet sich hier abermal fast in allen Gegenden ein sehr verschiedenes Herkommen. Da an einigen Orten, denen sehr beschädigten Deichen mehrere gemeine Hülffe angedeihet, anderer Orten aber der Deichhalter des beschädigten Deiches, alles allein herstellen, so gar die nöthigen Umlagen, auff seine Kosten mit überneh-men muß, dieses Letztere ist indeßen ein sehr unbilliges und hartes Verfahren, ob es gleich durch das Herkommen die Kraft Rechtens erhalten hat, und darauff gegründet ist, daß die Interessenten um desto mehr sich bemühen sollen, ihre Deiche in guten Stande zu halten, und dadurch des Landes Sicherheit zu befördern.

Denn ich setze zum voraus, daß ein Deich in gehöriger Ober- und Unter-Auffsicht stehe, die beurtheilet und anordnet, welche Arbeit an die Deiche geschehen solle, und die hinlänglich berechtiget ist, die saumseelige zu strafen, und allenfals derselben gantzen vermögens, zur Sicherheit der Herstellung der Deiche, sich zur rechten Zeit da der besorgliche Schaden, noch kan gewendet werden, zu bemächtigen, daß also die wahrscheinliche Sicherheit der Deiche völlig von der Deichs-Auffsicht abhanget.

Wenn nun ein Deich, Schaufrey, daß ist im Stande der wahrscheinlichen Sicherheit befunden ist, durch außerordentliche Stürme und Fluthen aber, welches dem einen fast so gut, wie dem andern hätte treffen können, und welches zuweilen durch den aller unerheblichsten Umstand diesem für jenen zufällt, über den hauffen geworffen wird, ist es alsdenn nicht unbillig und hart daß ein solches unvermeidliches Übel, ob es gleich nur einen oder mehrere getroffen, von einen oder wenigen allein solle getragen werden? oder wäre es der gesellschaftlichen Verbindung, welche in einen Deich-Band nothwendig zum Grunde liegen muß, nicht angemeßener, wenn zwar mit aller möglichen Auffsicht und Strenge für die Sicherheit der Deiche gesorget würde, daß aber nach erfolgten Unglück die Last alle für einen trügen?

Eine lebhafte Vorstellung, daß fast einen jeden solches unvermeidliches Unglück treffen kan, machet die Erorterung der Frage:

> In welchen Fällen und wie weit eine gemeinschaftliche Hülffe von District zu District sich erstrecken müße?

wichtiger und nothwendiger.

Hieher gehöret auch die Entscheidung: Wem bey erfolgten Deichbrüchen,

Digitized by Google

die Umlage gut gebliebener Deiche, desgleichen, die, durch der neuen Deichs-Linie, etwa erfolgte mehrere Deichs Maaße, zu Lasten kommen?

5. Fast alle Deich Ordnungen erheischen, daß die Deichs Kabelen, durch Marck-Pfähle sollen kenntlich gemacht seyn, demohnerachtet finden sich oft Kieff- Wrack- oder herrenlose Deiche, weswegen es nöthig ist, auch desfals etwas zu bestimmen; gewöhnlich werden beede Nachbahrn angehalten, das Fach anzunehmen, und die Sache auszumachen, oder es wird für Geld auff niederfällige Kosten gemacht. Im ersten Falle kan es sich oft zutragen, daß beede Nachbarn ihre gehörige Deich-Maaße haben, und daß zu beiden Seiten die Deiche von weiten her etwas verrücket sind. Alsdenn ist es allerdings hart, wenn die Nachbarn des Kieff- oder Wrack-Deiches, das Fach anzunehmen und die Sache auszumachen gehalten sind.

Demnach würde es dienlich seyn, daß die Deichs-Aufsicht nach der ersten Weigerung der beeden Nachbarn, den Schaden des Kieff-Deiches für Geld herstellen laße, solchergestalt, daß im Falle jemand schuldig befunden wird, der schuldige alle Kosten erstatte, wenn aber das Kieff-Fach zufällig, aus unrichtiger Deich Maaße entstanden, die Kosten der gantzen Interessentenschaft zufallen.

In zweifelhaften Fällen scheinet es mir der natürlichen Billigkeit zu seyn, daß lieber eine gantze Gemeine eine Last übernehme, als daß ein eintziger überlastet und zum Untergange gebracht werde.

6. Die Privilegia der Deich Rechte, als die eigenmächtige Pfandung, der Deich Geschwornen ohne gerichtliche Hülffe, die Sicherheit der zur Deich-Herstellung vorgestreckter Gelder, Materialien und dergleichen; die Pfand-Freyheit für alle zum Deichbau erforderliche Dinge, Pferde, Karren und dergl. und die Nothwendigkeit, daß bey Minderjährigkeit, Concursen und dergl. der Deich in guten Stande erhalten, und die Gelder desfalls für allen, zuerst bezahlet werden; die nicht zu gestattene appellationen und so weiter, dieses alles verdienet, in einer guten Deichordnungen, eine bestimmte, deutliche und wohl erwogene Erorterung.

7. Endlich ist der Schlachten und Schlengenbau so sehr mit dem Deich-Bau verbunden, daß dieses ein nothwendiges Stück in der Deich-Ordnung ausmachet, und hier findet sich abermalen eine geringe mannigfaltigkeit.

Ich habe vorher gesagt: daß aus der Situation und Absicht zu urtheilen sey, wie die nöthige Schlacht-Wercke einzurichten seyn wollen, ohne daß hierunter, nemlich wie es geschehen müße, etwas allgemein könne verordnet werden.

Was ich demnach in einer vollständigen Deich-Ordnung von Schlacht- und Schlengen-Bau desiderire, ist die Bestimmung **Wo** Schlengen und Schlachten sollen geleget werden, und **Wer** die Kosten stehen müße?

Solche Wercke sollen generaliter wieder den Abbruch dienen, allein offt befindet sich derselbe bey genugsamen Vorlande, und also weit vom Deiche, gar zu offt leider auch immediate am Deichs-Fus.

Je weiter der Abbruch vom Deiche, oder je näher er demselben ist, dieses machet die außerordentliche Verschiedenheit, weswegen der Abbruch entweder einigen Privatis oder vielmehr dem gantzen Publico interessiret. An einigen wenigen Orten sind Schlengen Caßen errichtet und aus denselben wird aller Abbruch er mag nach dem Deiche nahe oder ferne seyn bestritten.

Anderer Orten fällt die Last allein dem leidenden Privato zu, und wenn alsdenn die Wendung des Abbruchs über das Vermögen dieses Privati gehet,

Digitized by Google

so wird nicht allein successive aus denselben Grunde eine schöne Strecke landes verlohren, sondern es werden zugleich aus guten sicheren Deichen, Schaar- und Gefahr-Deiche, zugleich ist die Deich Erde verlohren und mithin ein dreyfacher Schade vorhanden.

Wo indeß keine algemeine Hülffe wieder allen Abbruch statt hat, da wäre doch zu wünschen daß eine gute Verordnung es wendete, daß wenigstens kein Abbruch dem Deiche zu nahe kommen könnte, daß also bey Zeiten mehrere zusammentreten müsten, das Unvermögen des einen leidenden Privati zu Hülfe zu kommen.

Dieses ist nicht allein vom gantzen Vermögen des Privati zu verstehen, es ist genug wenn das in Abbruch befaste Pertinentz nicht so viel werth ist, als deßen Erhaltung kosten würde.

Gemeiniglich sind gantze Interessentenschaften in diesen Stücke zu ihren eigenen Schaden, blind, und laßen sich lieber ein nach einander zu Grunde richten, als daß sie dem ersten angefallenen zu Hülffe kommen solten.

Es würde jedoch nach meiner geringen Einsicht, ein großer Theil dieses Übels gehoben seyn, wenn es allgemein festgesetzet würde: daß sobald sich der Abbruch auf 25 oder wenigstens 20 Ruthen dem Deiche nähere, so fort der gantze Deich-Band, solche abzuwenden solle gehalten seyn. Die verschiedenheit der Umstände kann jedoch eine Ab- oder Zunahme erfordern.

Oft geschiehet es, daß Strohm-Nachbarn insbesondere bey schmahlen Strohmen, durch nicht gut gelegte Wercke, ein gegen einander arbeiten, und sich in großen Schaden bringen, weswegen die Wercke gar füglich in offensiv und defensiv-Wercke könnten vertheilet werden.

Offensiv Wercke sind bey mancher Situation nothwendig, doch wird es sich schwerlich algemein bestimmen laßen, wie weit man damit gehen dürffe, gegentheils mögte es leichter und nützlich anzuordnen seyn, daß keine defensiv Wercke ohne Genehmigung der Deichs-Auffsicht, welche die Umstände jeder Situation besonders zu beurtheilen hat, dürffen geleget werden.

Bei anderen avantageusen Situationen sind auch die unerheblichsten Wercke, wenn sie gleich nur defensiv scheinen, nicht zu gestatten.

Endlich habe ich hin und wieder bemercket, daß die Interessenten aus Mangel eines Schlachtmeisters oder weilen sie die Kosten gescheuet haben, vielen Busch, Arbeit und Kosten verschwendet haben, weilen sie denen Wercken nicht den gehörigen verband haben zu geben gewust, oder daß sie ein kostbares Werck, in Ansehung des erforderlichen Wiederstandes nicht starck genug angelegt haben.

Wenn nun gleich die lage solcher Wercke, dem Deich gar nicht interessiret, und mithin außer der Deichs-Auffsicht sich befindet; so ist doch der Schade welcher denen Interessenten dadurch zuwächset, hinreichend, ihn zum Gegenstande einer heilsamen Ordnung zu machen, welche vornemlich darin bestehen könnte: daß aus allgemeinen Mitteln oder Beytrage in jeden Districte, ein guter Schlacht Meister gehalten werde, welcher hingegen verbunden seyn konnte, jeden Privato für das ordinaire Tagelohn bey Schlachtwercken zu dienen, daß also diese Erhebung ihm nicht berechtigte so wie es gemeiniglich geschiehet, doppelten lohn zu nehmen.

Ein Schlacht Meister der kein gewißes Salair hat, kan bey dem ordinairen Tagelohn nicht subsistiren, er wird keinen Trieb haben, der Sache sich angelegen seyn zu laßen. Nimt er doppelten lohn, so wird der Interessente die Kosten scheuen, und in Vertrauen zu seiner eigenen Einsicht, das

Digitized by Google

Werck verhudeln. Je weniger oder schlechter der Interessente aber arbeitet, desto mehr wird das Publicum Gefahr lauffen, des Abbruchs sich annehmen zu müßen, mithin wird das geringe Salair eines Schlacht Meisters dem Publico indirecte wieder zu gute kommen und die Grund Stücke jedes privati leichter können erhalten werden.

Stade den 20. April 1769. Freyhr. v. Bülow,
Regierungs-Rath.

14.

„Beiträge des Gerichtshalters Hiener zum Entwurfe einer Elbdeichordnung" vom 14. Juli 1770.

Eine Elbdeichordnung lieſſe sich in sechs Kapitel begreiffen. Eines enthielte die generalia: und in fünfen würden die specialia abgehandelt.

I. Kapitel.

Generalia.

§ 1. Für jeden Fluß ist eine besondere Deichordnung nöthig: weil der Lauf der Flüsse, welcher geschwind, oder langsam, reißend, oder schleichend ist; die Breite derselben; die Tiefe des Flußbettes, und die Verschiedenheit der Ufer; mithin das verschiedene Verhältnis der Flüsse beim Austretten auch verschiedene Anstalten erfordert.

Es würde also, soviel das Fürstenthum Lüneburg betrift, eine besondere Deichordnung für die Elbe, und eine besondere für die Aller, wenn an dieser eingedeichtes Land ist, nöthig seyn.

§ 2. Eine Deichordnung muß umständlich, und deutlich seyn, damit sie von allen Interessenten, deren größter Theil in Bauern bestehet, ohne Schwierigkeit gelesen, und verstanden werden könne.

§. 3. Da auf beiden Seiten der Elbe die lüneburgischen, und die lauenburgischen Deiche durcheinander liegen; auch die Deichschaue von beiderseitigen Beamten bisher gemeinschaftlich gehalten worden: so würde eine communication, und Vereinigung mit den Ständen des Fürstenthums Sachsen-Lauenburg nöthig seyn, damit eine gleichförmige Ordnung in beiden Fürstenthümern eingeführet, und nicht, durch Verschiedenheit der Ordnungen, zu Streit, und wohl gar zum Nachtheil der Nachbaren Anlaß gegeben werden möge.

§ 4. Die Eintheilung der an beiden Seiten der Elbe belegenen, mit Deichen versehenen Districte in gewisse Deichbande, oder Gesellschaften, deren Glieder einzeln, oder zusammen sich im Fall der Noth beistehen, oder Arbeiten, die zum Besten des ganzen Distrits gereichen, von einem einzelnen Mitgliede aber nicht getragen werden können, gemeinschaftlich übernehmen, ist an den Orten, wo es noch nicht geschehen, nöthig, damit in Nothfällen ein Jeder wisse, an wen er sich zunächst um Hülfe wenden könne.

Die Eintheilung dieser Deichbande hänget von der Lage, und der daraus einer gewissen Anzahl bei-, neben- und hintereinander belegenen Deichinteressenten zuwachsenden gemeinschaftlichen Gefahr ab.

Wie in Nothfällen alle und jede Glieder schuldig sind, sich einander Hülfe zu leisten: so würden die Deichbande selbst wieder in einem Verbande stehen,

Digitized by Google

dergestalt, daß, wenn die Noth so groß ist, daß von den sämmtlichen und besondern Gliedern eines Deichbandes die Gefahr nicht abgewandt werden kann, der nächstgelegene Deichband, von der Seite der Gefahr gerechnet, oder, wenn der etwan gegenüberliegende näher ist, oder, wie bei Stürmen, der etwan gegenüberliegende keine Gefahr hat, mithin am besten zur Hülfsleistung gelangen kann, dem nothleidenden zu Hülfe eilen müßte.

So würde z. E. dem hitzackersch-neuhäusischen Deichbande der bleckedisch-neuhäusische, oder der dannenbergische, und diesem der hitzackersch-neuhäusische zu Hülfe kommen.

§ 5. Da die Unterhaltung der Deiche ohnedieß eine große Last ist: so würde eine Geldanlage für die Interessenten, desgleichen in dem Projecte von 1693 in Vorschlag gebracht ist, bisher aber, und also Jahrhunderte hindurch, noch niemals aufgebracht worden, jedem Interessenten zur Beschwerde gereichen, und daher auch künftig davon abzustehen seyn.

Um jedoch den bisher eingeführten Despotismus im Deichwesen abzuschaffen; dem Grundsatze, daß Deichsachen bloße Hoheits- und Regiminalsachen sind, Ziel und Maaß zu setzen; der, gegenwärtig aus lauter Kammerbedienten bestehenden Ober- und Unterdeichaufsicht eine, der Landesverfassung, nach welcher alle gemeine Landesangelegenheiten von den Landcommissarien mitbesorget werden müssen, gemässere Form zu geben, und das praejudicium: da, durch die bisherige Verfassung in Deichsachen, freie und kanzleisässige Personen der Gewalt, und dem Willkühr der Ober- und Unterdeichaufsicht unterworfen worden, abzustellen: so würde nöthig sein, daß von hochlöblicher Landschaft ein gewisser Antheil zu salarirung der Deichbediente, etwan aus einer Casse, zu welcher alle, und jede Einwohner dieses Fürstenthums, sowohl freie, als unfreie, ihren Beitrag leisten, übernommen werde; weil sonst nicht zu hoffen, daß der, allen Interessenten so heilsame Endzweck werde zu erreichen stehen.

Dieser Antheil würde dadurch bestimmet werden können: wenn

§ 6. ein genaues Verzeichnis aller, und jeder, in jedem Deichbande belegenen Pertinentzien, Interessenten, und Deiche von der neu anzuordnenden Deichcommission verfertiget würde: da dann die Herrschaft für die Herrschaftlichen, und ihrer Gutsleute Deiche; die hochlöbliche Landschaft aber für die adelichen, geistlichen, und städtischen Deiche, und deren Gutsleute, und Bürger die raten der nöthigen salariorum zu übernehmen hätte.

§ 7. Bei Errichtung des gedachten Verzeichnisses würde auch da, wo die Deichkabeln nicht von dem darauf zuschiessenden Lande abhängen, oder diese Deichkabeln ihre richtige Maaße nicht haben, auf die rectificirung der einem jeden Interessenten zugetheilten Deichkabel gesehen werden, und demjenigen, der vor Andern praegravirt ist, Erleichterung wiederfahren, und eine richtigere Eintheilung gemacht werden müssen: jedoch, daß, wenn solche Eintheilung Widerspruch findet, die Sache so lange in statu quo bleibe, bis der widersprechende Interessente in foro ordinario sein habendes, oder vermeyntliches Recht ausgeführt haben wird.

§ 8. Da ein jeder Interessente billig die Einsicht der Deichrollen zu fordern befugt seyn muß, um zu beurtheilen, ob er vor Andern praegravirt ist, oder nicht; diese Rollen gleichwol bisher gleichsam als ein Geheimniß bei den Aemtern verwahret worden: so würde die künftige neue Rolle, nach geschehener rectificirung der etwan befundenen Unrichtigkeiten, und nach sämmtlich erledigten Widersprüchen, publici juris gemacht, und zum

Digitized by Google

öffentlichen Druck befördert, auch alle zehen Jahre, nach den bei den jährlichen Deichschauen sich ergebenden, und aufgezeichneten Veränderungen der Besitzer, revidirt, und bei der Oberdeichaufsicht, oder in jedem Deichbande bei den Deichvoigten, oder Deichgeschwornen eine hinlängliche Anzahl Exemplare für die Interessenten für einen mässigen Preis vorhanden seyn müssen.

§ 9. Da Nichts billiger ist, als daß die, für die Nachlässigkeit, und Vergehen eines Interessenten aufkommende Strafe den übrigen Interessenten, denen die aus der Nachlässigkeit, und den Vergehen des Einen entstehende Gefahr allein bevorsteht, zu gute komme: so ist auch Nichts billiger, als daß die Strafen nicht der Herrschaft zufliessen, sondern in eine, zum gemeinen Besten jeden Deichbandes, zu errichtende Casse kommen.

Diese Casse ist keine neue Erfindung, sondern bereits in dem Project von 1693 gegründet. Gegenwärtig würde nur deren Einrichtung genauer bestimmet.

Sie müßte an einem öffentlichen Orte im Deichbande, bei einem Amte, oder Gerichte, seyn.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe führte eine gerichtliche Person.

Es würden, wie bei den Kirchengeldern, drei verschiedene Schlösser gemacht, zu deren einem den Schlüssel der landschaftliche Commissarius, zu dem andern der Rechnungsführer, und zu dem dritten Einer von den Deichgeschwornen, die alle Jahre abwechselten, haben sollte.

Aus der Casse würde nichts bezahlt, als was sämmtliche zur Oberdeichaufsicht gehörige Glieder assignirten.

Die Casse würde angewandt zu Bezahlung der Diäten bei den Deichschauen; zu den Druckkosten der Deichrollen, wogegegen das, was aus dem Verkaufe wieder einkäme, auch wieder in die Casse flösse; wenn so viel Geld vorhanden, oder, so weit das vorhandene zureichte, zu den von dem ganzen Deichbande zu übernehmenden, oder einem privato zwar allein obliegenden, aber seine Kräfte übersteigenden Arbeiten, und Vorrichtungen.

Specialia.

Die Interessenten müssen Deiche, und Stacken, oder Grundbette machen, und erhalten, unter der Direction, und Aufsicht der Deichcommission, die einen gewissen modum procedendi beobachten muß.

Hieraus ergeben sich die fünf Kapitel, in welchen die specialia einer Elbdeichordnung abgehandelt werden könnten, in folgender natürlichen Ordnung:

1. Von den Interessenten.
2. Von den Deichen.
3. Von den Stacken, und Grundbetten.
4. Von der Deichdirection, und Aufsicht.
5. Von dem modo procedendi in Deichsachen.

II. Kapitel.

Von den Interessenten.

§ 1. Diese sind entweder Freie, oder Unfreie.

§ 2. Die Freien sind

Digitized by Google

a. die Herrschaft,
b. Besitzer freiadelicher Güter,
c. Kirchen, und Geistliche.

§ 3. Die Unfreien sind

a. Städte, und deren Bürger,
b. Bauern, die entweder herrschaftlich, oder gutsherrlich sind.

§ 4. Alle Interessenten haben gleiche Pflicht, die Deiche, und nöthigen Grundbetten, und Stacken in gutem wehrhaften Stande zu erhalten, und gleiche Befugniß, die Erfüllung dieser, zur gemeinen Wohlfarth gereichenden Pflicht von einander zu verlangen. Ob nun gleich diese wechselseitige Pflicht, und Befugniß sie billig in eine Art von Gleichheit setzet: so muß diese Gleichheit doch Keinem an seinen wohlhergebrachten Freiheiten, und Gerechtigkeiten Abbruch thun. Und dieß wird dadurch, ohne Nachtheil des gemeinen Besten, und ohne Aufenthalt, verhütet: wenn einestheils die Deichober- und Unteraufsicht aus Gliedern der verschiedenen Stände bestehet; anderntheils einem Jeden vor den ordentlichen Gerichtshöfen sein Recht in possessorio ordinario, vel petitorio auszuführen bevorbleibt, ohne daß eine, um des gemeinen Besten, und der aus dem Verzuge entspringenden Gefahr willen, in summariissimo auferlegte, und vollführte Arbeit diesem Rechte nachtheilig werden darf.

§ 5. Nach der Regel muß ein jeder Interessente den ihm, nach dem Verhältnisse seiner an der Elbe habenden Besitzungen zukommenden, oder sonst zugetheilten Deichdistrict, und die etwan in solchem Districte erforderliche, besonders die zum eignen unmittelbaren Nutzen gereichende Stacken, und Grundbette erhalten, und den daran sich ereignenden Schaden wehren, und bessern.

Wenn aber durch die Gewalt des Stromes, und der Stürme, mithin durch höhere Schickung, bei einem schaufreien, oder untadelhaften Deiche, oder Grundbette, aller Gegenwehr ungeachtet ein Unglück vorgehet, oder eine neue Vorrichtung, oder Aenderung nothwendig wird, so, daß einem jeden andern des Deichbandes Interessenten, unter gleichen Umständen, ein gleiches Unglück wiederfahren, oder eine gleiche Nothwendigkeit zuwachsen können: so ist Nichts billiger, als daß der Schade von dem ganzen Deichbande, mithin von dem Verunglückten, bloß quoad ratam, wiederhergestellet, oder die neue Vorrichtung oder Veränderung gemacht werde.

Keiner der Interessenten kann sich über ein solches Gesetz beschweren: da er über kurz oder lang eben der Wohlthat bedürftig seyn kann, und alsdann zu genieſſen hat, die er jetzt seinem unglücklichen Nachbar erweiset.

Wenn bei Grundbrüchen dieser Grundsatz beobachtet wird: so wird nicht leicht Jemanden Unrecht geschehen.

§ 6. Das in der Deichordnung von 1664 § 13. gegründete Spadenrecht, welches bei dem eingeführten, und jetzt noch herrschenden Despotismus in Deichsachen, besonders dadurch zu Misbräuchen Anlaß geben kann, daß einem Gutsmanne von der Oberdeichaufsicht nur so viel Arbeit auferleget werden darf, die er nicht zu machen im Stande ist, um ihn zu Steckung des Spadens zu bewegen, und den Gutsherrn um seinen Gutsmann zu bringen, oder wenigstens in einen weitläufigen Prozeß zu verwickeln: dieß Recht, welches in dem Projecte von 1693 gänzlich übergangen ist, mußte dergestalt eingeschränket werden, daß

a. keinem Unterſaſſen, oder Gutsmanne erlaubt werden dürfte, solches auszuüben: weil sonst aus Nachlässigkeit, Feindschaft, Rachsucht, Eigen-

Digitized by Google

sinn, u. s. w. leicht die Höfe verschwächet, und Pertinenzien von denselben abhanden gebracht werden könnten.

b. Müßte, wenn auch ein Anderer dieses Recht ausübte, solches nicht eher seine Kraft erreichen, bis von der Oberdeichaufsicht, und sämmtlichen Deichbedienten ermäßiget wäre, ob der Spaden nicht in fraudem des Deichbandes gesteckt worden, um für ein geringes, und vielleicht durch eigne Schuld des Eigenthümers verschlimmertes und ausser Werth gebrachtes Pertinenzstück, eine, den Ertrag übertreffende Last los zu werden.

Fände sich dieses: so würde die Steckung des Spadens dem Eigenthümer kein Recht verleihen, sich des Deiches zu begeben; sondern es würde gegen denselben verfahren, wie unten § 6 und 7, K. VI. vorkömmt.

Ausser diesen Einschränkungen bliebe es bei der disposition der Deichordnung von 1664 §. 13. nur, daß statt „Beamten, und Deichgeschwornen" gesetzt würde:

der Oberdeichaufsicht und der Deichgeschwornen.

§ 7. Wenn ein Interessente zu Herstellung, oder Erhaltung der Deiche, Stacken, oder Grundbetts Geld aufleihet, oder Conducteurs, Stackmeister, Stacker, oder andere Taglöhner anstellet: so erfordert die Nothwendigkeit der Deiche, und die Erleichterung der Mittel, solche im Stande zu erhalten, daß sowohl das hergeschossene Capital, wenn dessen wirkliche Verwendung an den Deichen, Stacken, oder Grundbetten, durch ein glaubwürdiges Zeugniß der Oberdeichaufsicht bescheiniget wird, vor allen andern Schulden einen Vorzug habe, sondern auch die Diäten, und das Taglohn gleiche Rechte und Vorzüge genieſſen.

Damit aber ein Gläubiger, Aufseher, oder Taglöhner, der dergleichen Geld zu fordern hat, durch den habenden Vorzug nicht eingeschläfert, noch bewogen werde, viele Jahre stille zu sitzen; dadurch aber verursache, daß, bei einem Interessenten, der entweder ohnedieß liederlich, oder ein schlechter Bezahler ist, oder der, durch die Nachsicht eines solchen Gläubigers, in Abtragung der Schuld erst nachlässig gemacht wird, den Kindern, und Nachfolgern eine schwere Schuldenlast zugewälzet, oder dem Schuldner wohl gar Gelegenheit gegeben werde, währender Nachsicht, mehr Schulden zu machen, und die nachfolgenden Gläubiger in die Gefahr des Verlustes des Ihrigen zu setzen: so würde nöthig seyn, daß dergleichen Gläubigern eine gewisse Zeit beraumet würde, mit deren Ablauf sie sich bei der Obrigkeit des Schuldners zu melden, und entweder ihre Bezahlung zu fordern, oder, ob sie fernere Frist zu geben geneigt wären, sich zu erklären, bei Verlust ihres Vorzugsrechts schuldig sein sollten; da dann die Obrigkeit zu ermässigen haben würde, ob der Schuldner bezahlen solle, oder ihm eine fernere Frist, und wie lange, ohne Nachtheil der Erben, und anderer Gläubiger, gegönnet werden könne.

Es würde aber, wenn die Forderung liquide, ein solcher Gläubiger mit allen Sporteln, oder Gebühren, wie sie Namen haben mögen, zu verschonen seyn.

§ 8. Daß sowohl die Interessenten selbst, als die bei den Deichen, Stacken, und Grundbetten angestellte Aufseher, und Arbeitsleute, bei und währender Arbeit, von persönlichen Arresten, es wäre dann, daß Einer, wegen eines Verbrechens, worauf die Lebensstrafe gesetzt ist, der Flucht verdächtig wäre; desgleichen Pferde, Wagen, Materialien, und Instrumente von den Pfandungen frei seyn: dieß Vorrecht wird, durch die Gefahr im Verzuge, welche bei Deich- und Stackarbeiten größtentheils vorhanden, und

Digitized by Google

durch die billige Erleichterung einer groſſen, zum gemeinen Beſten getragenen Laſt, begünſtiget.

§ 9. Die §§ 11. und 12. der Deichordnung von 1664 finden ihre gute Anwendung: nur müßte der § 12. ſo beſtimmet werden, daß ohne Deich kein Land an Auswärtige verkauft u. ſ. w. werden ſollte. Mit dem Deiche würde das Verkaufen, Mitgeben, Verheuern, Verſetzen, nicht zu verbieten ſeyn.

III. Kapitel.

Von den Deichen.

§ 1. Bei Anlegung, und Verbeſſerung der Deiche, ſind nothwendig die Gegenden zu unterſcheiden, wo Ebbe, und Fluth iſt, und wo dieſe nicht gefunden wird.

In jenen ſtehen die Deiche mehr, und öftere Gefahr aus, als in dieſen. Es iſt daher bei jenen die Geſchwindigkeit der Arbeit, die Bauart, Stärke, und Höhe der Deiche, von derjenigen, welche bei dieſen erfordert wird, gänzlich verſchieden; und es läßt ſich von beiden Arten der Deiche Nichts allgemeines ſagen, als daß beide in ihrer gehörigen Stärke, und Höhe, jede in ihrer Art, beſtändig erhalten werden müſſe.

Wie aber dieſe Stärke, und Höhe ſich gehöre: dieß muß von beiden Arten beſonders gezeiget werden.

§ 2. Bei Beſtimmung der Stärke der Deiche kömmt es nicht, wie in der Deichordnung von 1748, § 10. behauptet zu werden ſcheinet, auf die Winde an.

Es iſt keine Gegend, in der nicht der entgegenſtehende Wind den Deichen ſchaden kann, wenn er gerade auf die Deiche ſtehet.

Wir haben dieſes Jahr, bei dem groſſen Waſſer, aus verſchiedenen Gegenden gleich ſtarke Winde gehabt: Sticknorden; Stickſüden; Nordweſt; Südoſt.

Es kömmt vielmehr, bei der Verſtärkung der Deiche, auf folgende Umſtände an:

a. ob die Deiche gerade, und mit dem Fluſſe parallel, oder in Krümmen, und Buchten liegen, oder ausſpringen;
b. ob ſie dichte, oder ſchaar am Waſſer liegen, oder der Strom darauf zuſchieſſet;
c. ob Vorland vor den Deichen; ob ſolches hoch, oder niedrig, mit Bäumen beſetzet, oder kahl iſt;
d. ob es Sand- oder Kleideiche ſind.

Ein ausſpringender Schaardeich von Sand, auf den der Fluß zuſchieſſet, der kein Vorland hat, iſt unſtreitig der gefährlichſte, und erfordert alſo auch die gröſte Stärke: dagegen iſt ein, mit dem Fluſſe parallel gehender, mit einem hohen, mit Bäumen, oder Buſch bewachſenen Vorlande verſehene Kleideich der wenigſten Gefahr ausgeſetzet, und hat daher die wenigſte Stärke nöthig.

§ 3. Bei gefährlichen Deichen iſt die flache Böſchung nützlich und nöthig: weil die Wellen, ohne einen, bei ſteilen Deichen befindlichen Widerſtand anzutreffen, die Böſchung ohne Schaden hinanlaufen, und nicht ſo leichte von dem Deiche Etwas wegſchlagen.

Und in dieſem einzigen Falle würde der § 10. der Deichordnung von 1748 Anwendung finden, daß die äuſſere Böſchung Stromwerts, bei Sand-

Digitized by Google

deichen dreimal, und bei Kleideichen zweimal so breit angelegt werde, als die Höhe (NB. die perpendiculäre Höhe, auf die Grundfläche, worauf der Deich, so weit die Kappe reichet, stehet, zugemessen, wie folgende Figur ergiebt) der Deiche beträgt.

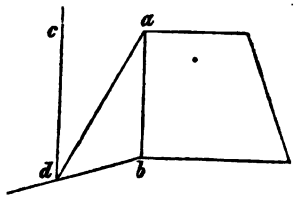

Bei andern Lagen der Deiche, ist die zweimalige, und anderthalbmalige Höhe zur Breite der Böschung genug, und um so weniger ohne Noth breiter anzulegen, als dem Interessenten desto mehr Defensionsanstalten obliegen, je breiter die Fläche des Deiches ist: weil natürlicher Weise eine längere Strecke eher, und öfter die Vorbringung, und Verrückung des Schölbusches erfordert, als eine kürzere; eine flächere Dossirung aber eine längere Strecke bringet, als eine steilere.

§ 4. Die Höhe der Deiche an den Orten, wo keine Ebbe, und Fluth ist, ist völlig hinlänglich, wenn sie zwei Fuß perpendiculärer Höhe mehr haben, als jemals das größte Wasser gewesen ist, welches nützlich an den, an den Deichen stehenden Bäumen bezeichnet wird.

Wo Ebbe und Fluth ist, welche letztere, zuweilen unvermuthet, ungewöhnlich, und über Menschen Besinnen hoch steiget, scheinet ein höherer Bord über das erdenklich höchste Wasser nöthig zu seyn. Indessen würde entweder Nichts bestimmtes gesetzt werden können, oder es würden die Beobachtungen jeder Gegend zu Rathe gezogen werden müssen, um die Wahrscheinlichkeit der nöthigen Höhe zu ermässigen, damit, durch eine auf Geradewohl angenommene Maaße, nicht einer, oder der andern Gegend, durch die Allgemeinheit der Verordnung, eine unnöthige Last aufgebürdet werden möge.

§ 5. Die Breite der Deiche in der Kappe zu bestimmen, fände die Deichordnung von 1748 § 11. eine nützliche Anwendung.

§ 6. Die innere Böschung der Deiche erfordert nicht mehr Fläche, als so viel nöthig ist, um das Einstürzen des Deiches zu verhüten, wozu höchstens eine $^5/_4$theilige perpendiculäre Höhe des Deiches hinreichet.

§ 7. Wege sind auf den Deichen nicht schädlich.

Die Erfahrung lehret, daß, wenn bei grossem Wasser, und Sturm die Deiche weggeschlagen werden, selbst bis dahin, wo die Gleise des Weges gegangen, das Wasser einen Widerstand, wie an einer Mauer, findet: weil die Erde, durch das Fahren, auf das Festeste mit einander verbunden ist.

Wege zu Frachtfuhren, die sehr tief einschneiden, werden hier freilich nicht verstanden: weil, bei Regenwetter, die Wege schlammig, und, besonders in Kleideichen, unergründlich werden, mithin der Deich so tief, als die Wege sind, die Haltbarkeit verliehrt.

§ 8. Diese Wege sind leichter zu erhalten, als Fußdeiche anzulegen, und zu erhalten. Es wären also mit dieser beschwerlichen Last der Fußdeiche die Interessenten zu verschonen: wenn nicht die größte Noth deren Anlegung erforderte. Und diese tritt nur in zweien Fällen ein:

Digitized by Google

a. wo Frachtwege über die Deiche gehen,
b. wo ein Deich in der Mitte, oder gegen die innere Böschung einen Riß bekommt, und ein Theil davon abbirst: da dann einem solchen Deiche, durch einen Fußdeich, die gehörige Steifigkeit, und Zusammenhaltung, wie einer geborstenen Mauer, durch Pfeiler, gegeben werden kann.

§ 9. An den Seiten der Wege, sowohl auf den Haupt- als Fußdeichen, ist es nöthig, daß Stoßsteine, Pfähle, oder Pfosten gesetzt werden, damit nicht durch das Ausfahren die äussere Kante der Kappe, oder gar die Dossirung Schaden leide.

Bei der Ausbesserung der Wege werden die Gleisen nicht zugestochen, sondern mit Erde, oder Sand ausgefüllet, und vollgestampfet.

§ 10. Wegen der über die Deiche gehenden Wege, und wegen der Defensionsanstalten bei grossem Wasser, da Busch und Pfäle auf die Deiche gefahren, und viel gegangen werden muß, ist es nöthig, und nützlich, die Kleideiche einen Fuß hoch zu besanden, und zwar mollenrund, damit das Wasser abfliessen könne.

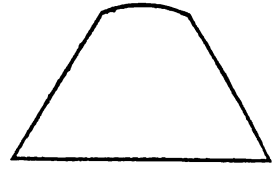

Wo irgend Sand, oder auch nur sandigte Erde zu bekommen ist, wäre diese Besandung nicht zu versäumen: weil auf einem unbesandeten Deiche, bei Regenwetter, nicht fortzukommen ist; welches bei grossem Wasser, und Stürmen, den Defensionsanstalten viele Beschwerde und Hinderniß in den Weg leget.

§ 11. Daß die alten Triften über die Deiche bleiben müssen, ist der Deichordnung von 1664 § 4. gemäß, und gut.

§ 12. Auf der äussern, und innern Böschung der Deiche Bäume zu pflanzen, ist gar nicht schädlich: wenn nur die Bäume die zwei Eigenschaften haben, daß sie ausgeschnittelt, und gekröpft werden können, damit sie keine grossen Aeste, die der Wind stark fassen kann, bekommen, und daß sie flache ausgebreitete Wurzeln schlagen.

Diese Eigenschaften haben die Röstern, und Edeleschen.

Die durcheinandergeschlungenen Wurzeln solcher Bäume machen, bei der äussern Böschung, natürliche Flecken, und die Stämme natürliche Eisböcke, durch welche die Interessenten fast aller Defensionsanstalten überhoben werden; bei der innern Böschung aber widerstehen sie dem Drucke des Wassers, und dem Durchschlagen.

Nur muß dahin gesehen werden, daß kein Dorn- und Unterbusch dazwischen wachse: weil sich darunter Mäuse, Ratzen, und anders Ungeziefer verbirgt, und die Deiche hol, und locherigt macht.

§ 13. Die Deiche müssen des Jahrs ein Paarmal mit solchen Instrumenten, womit man die Leimdielen macht, geschlagen werden, damit die von den Erdratzen, Mäusen, und Maulwürfen, aus deren Gängen, bei grossem Wasser, gefährliche Löcher werden können, durch welche das durchdringende Wasser den Deich durchweichet, zugehen; die davon entstehende Löcher aber müssen ausgefüllet werden.

§ 14. Diese Arbeit kann indessen völlig erspart, und unnöthig gemacht werden: wenn man feste, und benarbte Deiche, mit allerhand Vieh, jedoch nicht ohne Hirten, behüten läßt.

Die Deiche werden dadurch noch immer fester getretten, und das unter-

Digitized by Google

grabende Ungeziefer, durch das Tretten des Viehes, vertrieben. Besonders thun die Schafe vorzügliche Dienste, welche einen Boden am meisten festtretten, wie man bei einer frischen Leimdiele, auf welche eine Heerde Schafe getrieben wird, sehen kann.

Es wird auch, durch die erlaubte Behütung der Deiche, der zur Umzäunung in grosser Menge nöthige Busch erspart; welches zur grossen Erleichterung der Interessenten gereichet: Zumal, da an einigen Orten der Busch, und das Holz so rar ist, oder doch den Interessenten, auch gegen Geld, so sehr vorenthalten wird, daß sie kaum den erforderlichen Schölbusch zu bekommen wissen.

Es ist himmelschreiend, daß, durch das, mit Strafen verknüpfte Verbot einer augenfällig nützlichen Sache, den Unterthanen das Geld bei Tausenden, von interessirten, an den Strafen theilnehmenden Deichbedienten, und Pfändern, seit einigen Jahren, aus dem Beutel votiret worden.

Nur drei Einschränkungen finden, bei der Behütung der Deiche, Statt:

a. daß keine unberingte Schweine, die zu wühlen im Stande sind, auf die Deiche gelassen werden. Denn da es auf eine feste Narbe bei den Deichen vorzüglich ankömmt: so würde, durch das Wühlen der Schweine, diese Narbe verdorben, die Sicherheit des Deiches gemindert, und dem Interessenten zum eignen Schaden neue Arbeit gemacht werden.

b. Gleiche Bewandnis hat es mit den Gänsen, deren Losung das Gras wegbrennet, mithin der Narbe ebenfalls Schaden zufüget; daher die Gänse auf den Deichen nicht zu gestatten sind.

c. Ein frischer Deich ist so lange, bis er sich benarbt hat, mit dem Viehe, insonderheit mit solchem, welches tiefe Spuren eintritt, als Hornvieh, und Pferde, zu schonen. Schafe können am ersten darauf gehütet werden.

Besonders ist ein solcher frischer, sich noch nicht gelagerter, oder noch nicht benarbter Deich, bei Regenwetter, mit dem Viehe zu schonen: weil alsdann die Spuren tiefer eindringen, und, durch das Ausglitschen an den schrägen Deichen, grosse Löcher in der noch nicht consolidirten Erde entstehen.

§ 15. Den Interessenten muß keine Arbeit an den Deichen, die nicht zur Sicherheit des dahinterliegenden Landes, und zur Abwendung landverderblicher Durchbrüche gereichet, und nöthig ist, auferleget, und ihnen dadurch die Deichlast schwerer gemacht werden. Daher fallen alle bloß zur Verschönerung der Deiche, bloß um ins Auge zu fallen, vorzunehmende Aenderungen, Umlegungen, Umstechungen, neue Linien, u. d. gl. bei einem, zum eigentlichen Endzwecke wohl eingerichteten Deichwesen hinweg: wenn nicht die Interessenten aus eignem Triebe, und mit gutem Willen dergleichen übernehmen.

Besonders aber ist ein fester, wohlbenarbter Deich, der bisher, bei grossem Wasser, und Stürmen sich gut gehalten hat, nicht umzulegen, und umzustechen: weil ein frischer Deich viele Jahre erfordert, bevor er jene Festigkeit erhält, und bis dahin die größte Gefahr für das dahinterliegende Land besorgen läßt, und gar leicht durchbrechen kann.

Auch ist eben deswegen die Umlegung eines festen Deiches ohne die höchste Noth niemals vorzunehmen.

Dieß ist jedoch

§ 16. zu beobachten, daß die Deiche in einer Flucht fortgehen, und keine ein- und ausspringende Absätze dazwischen bleiben müssen: weil, bei

Digitized by Google

grossem Wasser, in diese Absätze die gröste, und gefährlichste Schölung, die unversehens zu einem Durchbruche ausschlagen kann, vorgehet.

Wenn daher neben einem gutgebliebenen Deichkabel ein anderer Schaden gelitten, und wiederhergestellet werden muß: so ist dahin zu sehen, daß dieser an den guten wieder genau angeschlossen, und die Flucht erhalten werde. Desfalls kann es leicht kommen, daß, um diesen Anschluß zu erhalten, von dem guten Deiche Etwas weniges von der Narbe abgestochen, und in einer Flucht mit dem andern Deiche wieder ausgegleichet, und frisch besodet werden muß.

§ 17. Die Erde zu den Deichen muß, wo Vorland ist, welches eben dem Interessenten zugehöret, der den Deich machen muß, oder wovon, wenn auch das Vorland einem Andern gehöret, doch dem Herkommen nach, etwan seit 10 Jahren inter praesentes, und seit 20 Jahren inter absentes, die Erde zum Deiche genommen ist, so lange tauglich Erde sich auf dem Vorlande findet, genommen werden, jedoch wenigstens in einer Entfernung von einer bis zwei Ruthen vom Fuße des Deiches, und so, daß keine tiefe Gruben nahe am Deiche gemacht werden: weil, durch die Schölung des Wassers in solchen Gruben, der Deich am Fuße Schaden leiden, und die Gefahr eines Durchbruchs entstehen kann.

§ 18. Wenn die Erde zu den Deichen von gemeinen Weiden genommen wird: so wäre den Interessenten nicht zu gestatten, blos die Narbe abzustechen: weil sonst, zum merklichen Abbruch der Viehzucht, mithin zur Abnahme der Nahrung der Unterthanen, ein grosser District abgestochen wird, welcher in vielen Jahren nicht gehörig wieder zuangert. Es geben auch die festen Erdschollen der Narbe keinen guten Deich: weil sie sich nicht so feste zusammenstampfen lassen, daß nicht Zwischenräume zwischen den Schollen bleiben sollten, welches zur Abspaltung eines Deiches Gelegenheit geben kann.

Den besten Deich giebt lose, tüchtig zusammengestampfte Erde.

§ 19. Bei gefährlichen Deichen (§ 2. d. K.) ist die Besodung der äussern Böschung mit guten Grassoden, die scharf gestochen sind, und gut aneinander schliessen (s. Deichordnung von 1748 § 6.), nicht allein nützlich, sondern auch nöthig; bei der innern Böschung dieser Deiche aber, und bei den übrigen, die gefährliche Lage nicht habenden Deichen, ist die Besodung überflüssig.

Wenn ein frischgemachter, oder mit frischer Erde ausgefüllter, und ausgegleichter Deich tüchtig gestampft, und geschlagen ist: so wird er, mit Heusaamen besäet, und dieser eingeharket. Währender Zeit, daß sich die frische Erde lagert, entstehet dadurch eine recht gute Narbe.

§ 20. Ein ganz frischer Deich, der noch gar keine Narbe hat, muß an der Wasserseite, wenigstens am Fuße, vor dem Winter, mit Busch beleget, und dieser mit Faschinen (Würsten) festgepfalt werden, damit das Wasser nicht in die frische Erde einschölen, mithin den Deich unterhölen, und einen Uebersturz desselben, und dadurch einen Durchbruch verursachen könne.

§ 21. Die auf den Deichen aufschlagende Disteln, und anders Unkraut wird nützlich jährlich so früh abgemähet, daß es noch keinen reifen Saamen hat, mithin um Johannis, und gleich nach der Erndte.

§ 22. Die §§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 16. 17. 23. der Deichordnung von 1748 finden ihre nützliche Anwendung: wenn, soviel

a. den § 2 betrift, dasjenige damit verglichen wird, was oben § 3 dieses Kapitels gesagt ist;
b. dasjenige, was § 6. von der Besodung gesagt wird, so eingeschränkt und bestimmt wird, wie § 19. dieses Kapitels gezeiget ist;

Digitized by Google

c. mit § 9. dasjenige zusammengehalten wird, was oben § 3. d. K. ausgeführt ist;

d. bei § 23. jedem Interessenten freigelassen wird, mit Beibehaltung der Gleichförmigkeit seine Pfähle selbst zu machen, oder machen zu lassen, und die Verfertigung derselben nicht, wie an einigen Orten geschehen, zur Geldschneiderei der Deichvoigte, die sich die Verfertigung nach einer willkührlichen Taxe angemasset haben, eine Quelle abgeben darf.

§ 23. Da ein jeder Interessente für die Last, den Deich zu unterhalten, auch billig das Recht haben muß, seinen Deich in Befriedigung zu setzen, und darin zu erhalten: so muß auch jedem Interessenten frei stehen, seinen Deich, wenn er kann, und will, zu umzäunen, und mit einem Schlagbaume zu versehen: wenn nur dadurch die über den Deich gehende passage nicht gesperrt, noch Jemand von einer wohlhergebrachten Gerechtigkeit, oder servitut ausgeschlossen wird.

§ 24. Bei grossem Wasser müssen alle Schlagbäume, wozu die Schlüssel, wenn es Interessenten Schlagbäume sind, der Interessente einen, und der nächstgelegene Deichgeschworne des Deichbandes einen; bei gemeinen Schlagbäumen aber der Schulze des nächstgelegenen Dorfs, und der nächstgelegene Deichgeschworne haben müßte, auf den Deichen offen seyn, damit Jedermann frei, und ungehindert zu den Deichen kommen könne, um die nöthigen Defensionsanstalten vorzukehren.

§ 25. Die Defensionsanstalten bestehen

a. in Vorbringung der Flecken, oder des Schölbusches,

b. in der nöthigen Aufmerksamkeit auf sich ereignenden Schaden, oder Gefahr, und deren schleunigen Abwendung.

§. 26. Die Flecken, oder der Schölbusch mit den dazu nöthigen Pfälen, müssen sich die Interessenten, jeder nach Maasgabe seines Deichdistricts, in hinlänglicher Menge, vor dem grossen Wasser, anzuschaffen angelegen seyn lassen: weil durch den Mangel derselben grosser Schade, und Gefahr entstehen kann.

Wenn die Interessenten sich beides, Flecken, und Schölbusch, anschaffen können: ist es desto besser; weil bald dieser, bald jener bessere Dienste leisten.

Wenn aus der Deichcasse, zum Besten des ganzen Deichbandes, zugespitzte Tannenbäume, und dergleichen ellerne Latten von ziemlicher Dicke, auch eine Anzahl Bretter angeschaft, und etwan in der Mitte des Deichbandes aufbewahret würden: so wäre dieß eine vortrefliche Anstalt, um einen Bruch, der ohne diese Anstalt nicht zu halten ist, fassen, oder die Abspaltung eines Deichs verwehren zu können.

§ 27. Zur Aufmerksamkeit gehöret

a. der § 8. und 10. der Deichordnung von 1664,

b. daß, wenn sich eine Siepstelle, oder ein Maulwurfsloch findet, der Deich in der Mitte, und nicht zu weit nach der äussern Böschung zu, der Länge nach aufgegraben, und das Loch, wodurch das Wasser kömmt, aufgesuchet, alsdann mit kurzem Mist tüchtig zugestopfet, und das aufgegebene Loch wieder zugemacht; wenn aber das Wasser weggefallen, dieses Loch wieder geöfnet, der Mist rein herausgenommen, und mit frischer Erde tüchtig wieder zusammengestampfet werde;

Digitized by Google

c. daß bei gefährlichen Schölstellen Flecken oder Busch mit grossen Pfälen vorgerammt werden; welches besonders bei dem Eisgange zu merken;

d. gehören hieher die Nachtwachen, welche bei grossem Wasser, von der Zeit an, da es an den Deichen schaden thun kann, so lange, bis es so weit wieder weggefallen, von allen Interessenten hergebrachtermassen geleistet werden, und zu leisten sind.

Diese Wachen, welche mit tüchtigen Laternen auf den Deichen abwechselnd patroulliren, müssen hauptsächlich dahin sehen, daß die vorgebrachten Flecken, oder Busch nicht losgehe, und dadurch eine gefährliche Schölstelle, oder gar ein Durchbruch entstehe.

Jede Bedenklichkeit, oder Gefahr haben sie ohne Anstand dem die Aufsicht habenden Deichgeschwornen, oder andern Aufseher zu melden, daß in Zeiten vorgebauet, oder mehrere zu Abwendung des Schadens herbeigerufen werden können.

Wenn die Wachen so geordnet werden, daß selbige von District zu District zusammentreffen, allenfalls aufeinander warten müssen: so ist es sehr gut; weil dadurch in kurzer Zeit von einem Orte zum andern Nachricht gebracht wird, ob hier, oder da Gefahr vorhanden, oder nicht.

Manchem, der die Gefahr bei grossem Wasser, und Sturm nicht selbst erlebt hat, mögte diese Anstalt als eine Kleinigkeit vorkommen, die sie doch nicht, sondern von grossem Nutzen ist.

§ 28. Wenn Gefahr vorhanden: so muß ein jeder Interessente, es sey, wer er wolle, dem Nothleidenden mit dem Vorrathe von Busche, Pfälen, Flecken, Bäumen, Brettern, Latten, und Mist beistehen, jedoch, daß er demnächst die unbeschadete restitution der noch in quali und quanto vorhandenen Sachen, oder die Ersetzung der fehlenden, und beschädigten, ohne Weitläufigkeit gewärtig seyn könne.

Die Ersetzung geschiehet entweder von dem Interessenten selbst, oder aus der Casse. (§ 5. K. II.)

§ 29. Die Erfahrung lehret, daß da, wo Eisböcke in die Deiche gesetzet sind, die Deiche gemeiniglich weggespület werden. Dagegen sind in den Deich eingewachsene Röstern und Eschen die besten Eisböcke. (§ 12. d. K.)

§ 30. Steindeiche übersteigen ordentlicher Weise zu sehr die Kräfte eines privati, und der Einkünfte; und die Erddeiche sind zu lange zur Sicherheit hinlänglich gewesen, als daß man, auch nur mit einem Scheine von Recht, oder Billigkeit, dergleichen kostbare Arbeit einem privato auferlegen könnte. Sie bleibt völlig ausser der Sphäre eines Gesetzes, und dem Willkühr eines jeden Interessenten billig anheim gestellt.

Wollte indessen Einer Steindeiche anlegen, und wo selbige vorhanden: da sind die zwischen den grossen Steinen bleibende Zwischenräume jährlich mit Grand, oder kleinen Steinen auszufüllen, daß das Wasser nicht einschölen, und die Steine unterholen könne, wodurch ein gefährlicherer Grundbruch, als bei Erddeichen, entstehen kann.

§ 31. Die Pflanzung der Weidenbäume hinter, und vor den Deichen, desgleichen die Anziehung des Buschs an den Ufern wäre nicht allein zu verordnen, sondern auch auf alle Art zu begünstigen.

Die vor dem Deiche stehende Weidenbäume wären nicht eher, als bis nach dem grossen Wasser zu köpfen: weil sich an dem dichten Busche derselben die Wellen brechen, und das in der Elbe treibende, die Narbe der Deiche

Digitized by Google

verderbende Sprock darin gesamlet wird, mithin solche zum Schutze der Deiche ein Grosses beitragen.

§ 32. Die Nothwendigkeit der Schölmaterialien erforderte billig, daß diejenigen, welche Vorrath davon haben, ihren Nachbaren, welche Mangel davon leiden, für die landübliche Taxe, so viel sie missen können, verkaufen müßten: welches besonders von der Herrschaft, die eine Menge von Buschwärdern besitzet, zu sagen; und daß der Verkauf nicht von dem geldschneidenden, und gabenfressenden Willkühr der Deichvoigte abhienge, die nach Gunst, und nach der Grösse der Geschenke, nur ihren Lieblingen Busch verkaufen, wenn auch gleich für mehrere Vorrath davon vorhanden ist.

Die Interessenten eines Deichbandes, und darunter wieder diejenigen, die der Schölmaterialien am meisten benöthiget sind, müßten billig allen Andern vorgezogen werden.

§ 33. Zur Begünstigung der Buschpflanzungen würde ein Hauptmittel, und sehr zu wünschen seyn, daß die häufigen Prozesse, wegen der Wärder, und Anlande, wodurch die an der Elbe Begüterten, besonders die daselbst angesessenen Unterthanen öfters ganz entkräftet werden, abgeschaffet würden.

Es ist gewiß kein Prozeß dieser Art aufzuweisen, der, wenn er recht geführet worden, und ein wirkliches Wärder oder Anland vorhanden gewesen, für die Begüterten, oder Unterthanen verlohren gegangen wäre.

Ist es also nicht himmelschreiend, daß man herrschaftlicher Seite kein Bedenken trägt, Begüterte, und Unterthanen, wegen einer Sache ums Geld zu bringen, von der jene gleichwol überzeugt ist, daß sie für sie verlohren gehet?

Es sind dreierlei Arten von Wärdern, und Anlanden, die den Begüterten, und Unterthanen, welche die Last der Deiche, oder den Verlust durch das Abreissen des Flusses tragen müssen, billig, und rechtlich, ohne Weitläufigkeit, und Prozesse, wie selbst

das Project von 1693 § 30. 31. 32.

dafür zu halten scheinet, überlassen werden müßten:

a. wenn sich ein Sand unmittelbar an das Vorland, oder den Deichfuß angießt, mithin eine eigentliche alluvio, oder incrementum, quod terrae nostrae accedit, vorhanden ist;
b. wenn sich zwar ein Sand nicht dichte an das Vorland, oder den Deichfuß anwirft; man jedoch, bei mittelmässigem Wasser, von dem Vorlande, oder von dem Deichfusse ab trockenes Fußes auf den sich festgesetzten Sand kommen kann;
c. wenn da eine Insel entstehet, wo derjenige, dem das Ufer gehöret, erweislichermassen vorhin Ländereien gehabt hat, welche durch die Gewalt des Stromes abgerissen, und weggespület worden.

IV. Kapitel.

Von den Stacken, und Grundbetten.

§ 1. Was von Stacken, und Grundbetten überhaupt gesagt werden kann: wo, und wenn sie anzulegen sind? lehret die

Deichordnung von 1664 § 24.

Nur müßte dieser § solchergestalt mehr bestimmet werden, daß es hiesse:

Digitized by Google

An allen Orten, da der Fall, und die Strenge des Waſſers auf den Deich zugehet, ſollen Stacke, oder Schlachten — verfertiget werden, u. ſ. w.

§ 2. Was die Deichordnung von 1748 vom § 24. bis 30. incl. vom Stack- und Grundbettenbaue enthält, ſind gröſſtentheils Dinge, die zur Wiſſenſchaft eines Stackmeiſters gehören; von denen zwar in einem Lehrbuche, nicht aber in einer Verordnung Unterricht gegeben werden muß; da ſich letztere damit begnüget, zu gebieten: daß da, wo Stacken nöthig ſind, ſelbige gut, dauerhaft, und dem Endzwecke gemäß angeleget werden.

Das Uebrige überläßt die Deichordnung billig der Ausführung eines jeden Intereſſenten, von denen Keiner ermangeln wird, einen guten Stackmeiſter zu gebrauchen, damit nicht jedes Jahr eine koſtbare Reparation an dem Stacke, oder Grundbette, oder wohl gar eine neue Vorrichtung nöthig ſeyn möge.

Theils enthält beſagte Deichordnung unthunliche, ſchädliche, und gefährliche Vorſchriften.

Unthunlich iſt es meiſtentheils, die Stackwerke bis auf die gröſte, oder Haupttiefe des Stroms zu erbauen,

§ 28. der beſ. Deichord.

wenigſtens wird dergleichen Anlage die Kräfte eines privati, oder doch den Werth der Pertinenzien gemeiniglich überſteigen.

Weil da, wo der rechte Strom gehet, gemeiniglich, und natürlicher Weiſe die gröſte Tiefe iſt: ſo entſtehet, durch eine ſolche Anlage ein offenſives Werk, das deſto mehr Anfall, folglich deſto beſtändigere Unterhaltung nöthig hat, je mehr der Strom Widerſtand findet: mithin iſt ſolche Anlage meiſtentheils ſchädlich.

Gefährlich aber ſind die im

§ 30.

vorgeſchriebene Grundwaſen, bei deren Senkung man, wegen des unebenen Grundes des Flußbettes, allezeit Gefahr läuft, daß ſie hol zu liegen kommen, dem Waſſer das Unterſchölen verſtatten, und den ganzen Einſturz des darauf gebaueten Grundbettes verurſachen.

§ 3. Die in der Erfahrung bewährt befundene Grundſätze bei Stacken, und Grundbetten ſind dieſe:

a. daß, ſo lange es möglich, und die höchſte Noth nicht Etwas anders erfordert, bei Anlegung derſelben bloß defenſiv gegangen werde.

Wenn der Strom keinen groſſen Widerſtand findet: ſo wirft er ſich zuweilen in einem Jahre ſelbſt wieder um. Findet er aber Widerſtand: ſo wird er ſtärker, mithin herbei gelocket, daß er lange nicht wieder wegzubringen ſtehet.

Die defenſiven Werke können auch meiſtentheils mit geringen, wenigſtens mit weit geringeren Koſten angelegt, und erhalten werden, als die offenſiven Werke.

b. Der zweite Grundſatz erfordert, dahin zu ſehen, daß, durch die Anlage eines Stackes, oder Grundbettes, nicht einem Dritten Schaden zugefüget werde.

Wer den Strom, und den Winkel kennet, welchen derſelbe, wie der Augenſchein ergiebet, machet, der kann ſeinem gegenüber, aber unterwerts liegenden Nachbar ſowohl, als weiter hinunter auf dieſer Seite, wo das Werk angeleget wird, durch ein Stack, oder Grundbette, einen großen Schaden zuwegebringen.

Digitized by Google

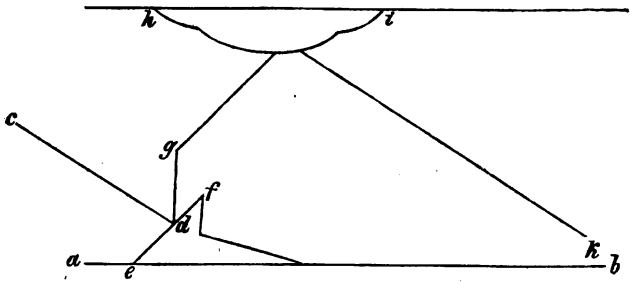

Z. E. die Linie ab sey das diesseitige Ufer, cd der rechte Strom. Wenn nun ein Stack, oder Grundbette ef offensiv in den Fluß hineingeleget wird: so prallt der Strom nach g weg. Ist dann hi ein gegenüberliegendes Vorland, das gerade in dem Winkel liegt, den allezeit der Strom macht, und dessen Richtung ihn daher darauf zuführet: so muß das Vorland nothwendig abgerieſſen werden. Weil aber der Strom bei dem Vorlande eine neue Richtung erhält: so kann er diesseits bei k, worauf er zuschiesset, abermals eine Vorbauung nöthig machen. Welches Alles vermieden wäre: wenn das Stack, oder Grundbette ef nicht offensiv so weit in den Fluß hineingelegt wäre.

Es versteht sich von selbst, daß dieses von Orten zu verstehen, wo die Elbe schmal ist.

§ 4. Die Deichcommission hat ein Mittel, die Inseln ewig zu machen, und das An- und Zulanden derselben abzuhalten, erfunden: und dieß sind die sogenannten Kluftdämme, wovon in keiner Deichordnung sich Etwas findet.

Wenn eine Insel sich unferne des Ufers gesetzet hat: so wird von dem festen Lande ab, durch den Wasserarm, welcher zwischen demselben, und der Insel befindlich ist, mit Busch und Pfälen, und Erde ein Damm auf die Insel hindurch geführet.

Wenn das Wasser so groß wird, daß es über den Damm gehet: so wird durch den Damm ein Fall verursachet. Ein Wasserfall macht allezeit eine Tiefe: und es ist also fast unmöglich, daß unterwerts des Dammes, eine solche Insel jemals anlande.

Ich weiß zwei Exempel, wo dergleichen Kluftdämme, gerade an solchen Orten angelegt sind, wo das Ufer, und die daran liegenden Ländereien weit abgerieſſen sind, und daher die Eigenthümer der noch vorhandenen Pertinenzien die Insel, sobald sich solche an- oder zuländete, in Besitz nehmen, und gewinnen würden.

Einer ist, im Amte Hitzacker, unweit der hitzackerschen, sehr weit abgerieſſenen Bürgermarsch jenseits der Elbe, der andere oberhalb Altgarge, im Amte Bleckede, diesseits der Elbe angelegt, wo das Abreissen der Elbe bekanntermassen die Einwohner gezwungen hat, anderswohin zu bauen.

Dieses regalistische Kunststück müßte billig abgeschaft werden, wenigstens in so ferne es zum Nachtheile eines Dritten abzielet, oder gereichet.

V. Kapitel.

Von der Deichdirection, und Aufsicht.

§ 1. Die Deichdirection, und Aufsicht läßt sich füglich in die Ober- und Unteraufsicht eintheilen.

Digitized by Google

§ 2. Die Oberaufsicht, und Hauptdirection bei dem Deichwesen müßte auf der Deichcommission beruhen, die aus gleich vielen herrschaftlichen, und landschaftlichen commissariis bestände, denen ein, oder mehrere Deichinspectores zugeordnet wären.

§ 3. Wenn Königliche Kammer die bisherigen Deichinspectores, oder Deichgräfen, als ihre eigene Bediente behalten wollte: so würde auch ein landschaftlicher Deichinspector bestellet werden müssen.

Der Einwurf von der Unthulichkeit, neue Bedienungen zu errichten, würde sehr leicht wiederlegt werden können: da Licent- und Accisecommissarien auch neue Bedienungen sind.

Wollte aber königliche Kammer davon abstrahiren: so würden die bisherigen Deichinspectores, und Deichgräfen von königl. Regierung unmittelbar bestellet, und auf alle, und jede Deiche ohne Unterscheid beeidiget.

§ 4. Sitz und Stimme hätten also bloß die Commissarien, und Deichinspectores, die, vi specialis commissionis, nach der Verordnung, ohne den bisherigen Despotismus, verführen: die Beamten, Gerichts- und Gutsherren, Magistrate aber würden entweder wegen der herrschaftlichen, oder ihrer eigenen, oder ihrer Gutsleute, und Bürger Deiche zugezogen, und mit ihrer Nothdurft jederzeit gehöret, welches letztere von allen Interessenten gelten muß.

§ 5. Die Unteraufsicht käme auf die Deichgeschwornen, und Deichvoigte an, welche beiderseits periti in arte seyn müssen.

§ 6. Die Deichgeschwornen müßten billig so gewählet werden, daß aus jedem Stande, daraus die Interessenten eines Deichbandes bestünden, oder deren Bevollmächtigte, einer, oder mehrere, nach der Weitläufigkeit der Districte, und Menge der Deiche genommen würden. Z. E. in dem dannenbergischen Deichbande sind herrschaftliche, adeliche, geistliche, städtische, bürgerliche, und Bauerndeiche, und diese letzteren wieder herrschaftliche, und gutsherrliche.

Von jeder Sorte Interessenten würden alle Jahr der Oberdeichaufsicht Deichgeschworne in Vorschlag gebracht, und zwar zu jedem Deichgeschwornen zwei subjecta, davon die Oberdeichaufsicht denjenigen, den sie am geschicktesten fände, wählte, und beeidigte; woneben jedoch einem jeden Interessenten, wie bisher, frei bleiben müßte, ausser dem Deichgeschwornen, für sich einen eignen Deichaufseher, auf seine Kosten, zu halten.

§ 7. Die Deichvoigte könnten Kammerbediente bleiben: wenn die Deichgeschworne gleiche Autorität, wie sie, bekämen.

§ 8. Da auf geschickte Stackmeister bei dem Deichbaue, besonders aber bei dem Stack- und Grundbettenbaue sehr viel ankömmt; die Stackmeister aber bisher von königlicher Kammer allein gehalten worden: so wäre es gut, daß von der Oberdeichaufsicht dahin gesehen würde, ausser dem herrschaftlichen Stackmeister, in jedem Deichbande noch ein, oder zwei geschickte Meister zu bestellen, und ihnen ein kleines salarium, oder Wartgeld auszuwerfen, durch welches sie zu dem Aufenthalte im Deichbande verbunden würden, damit jeder Interessente im Fall der Noth sich ihrer Arbeit bedienen könnte.

§ 9. Damit sämmtliche Deichbediente, als die Deichinspectores, Deichvoigte, Deichgeschworne, nicht von der Diätensucht angefallen werden mögten: so würden ihnen solche salaria auszuwerfen seyn, durch die sie die Diäten entbehren könnten. Und sie würden daher keine Diäten zu gewarten haben, als bei den jährlichen Deichschauen, und zu haltenden Conferenzen, oder bei Commissionen ausser ihrem Districte.

Digitized by Google

Gleichfalls müßten sie keinen Theil der vorfallenden Strafen zu genieſſen haben: weil, durch dergleichen Theilnehmung, die Gewinnſucht rege gemacht, und Gelegenheit gegeben wird, darauf zu ſinnen, wie die Intereſſenten in Strafe gebracht werden mögen.

§ 10. Die salaria könnten nach der Gröſſe der Diſtricte, und der wahrſcheinlicher Weiſe vorfallenden Arbeiten beſtimmet werden. (§ 5. I. K.)

§ 11. Damit die jährlichen Deichſchaue nicht, wie bisher, größtentheils in einem Spatzierritte beſtehen mögen: ſo müßten die Deichvoigte, und Deichgeſchworne vor jedem Deichſchau die befundenen Mängel aufzeichnen, und ſolche in einer, den Tag vor dem Deichſchau zu haltenden Conferenz der Oberdeichaufſicht vorlegen; dieſe aber, mit Zuziehung des Gutachtens der Deichgeſchwornen, als peritorum in arte, darüber berathſchlagen, und dann bei dem Deichſchau, an Ort, und Stelle, den Intereſſenten, oder deren Bevollmächtigten dasjenige anzeigen, was ſie zu machen haben würden.

§ 12. Dergleichen Deichſchaue würden jährlich drei gehalten: einer im Frühjahre, ſobald das Waſſer von den Deichen abgezogen; der zweite gleich nach Johannis, und der dritte in der Mitte des Octobers; weil ſich gegenwärtig, da nur zwei Deichſchaue gehalten werden, zwiſchen dem erſten und letzten Etwas zutragen kann, das eine remedur bedürfte, und erhalten würde, wenn mehrere Deichſchaue wären; die aber nach dem letzten Deichſchaue, wegen der ſpäten Jahrszeit, nicht mehr erfolgen, daraus gleichwol ein groſſer Schade entſtehen kann.

§ 13. Die Deichſchaue, und vorgängige Conferenzen wären jedesmal, wenigſtens 14 Tage vorher, von den Kanzeln abzukündigen, und über dieß allen, und jeden Intereſſenten, durch die Deichvoigte, und Deichgeſchworne zeitig anzuzeigen, damit, wenn Jemand der Deichcommiſſion Etwas vorzutragen hätte, er ſich darauf gefaßt machen könne.

§ 14. Die Deichvoigte, und Deichgeſchworne müßten keine andere Autorität haben, als das, was ſie der Deichordnung zuwider finden, den Intereſſenten beſcheiden anzuzeigen, und ſie an die Abſtellung zu erinnern; ihnen auch, wie die Arbeiten gemacht werden ſollen, Unterricht zu geben. Wenn aber die Intereſſenten nicht folgen wollten: ſo hätten ſie ſolches der Oberdeichaufſicht anzuzeigen.

§ 15. Die Oberdeichaufſicht muß ſich nicht weiter, als auf die Deiche, Stacken, und Grundbette ausdehnen, und was damit einen unmittelbaren Zuſammenhang hat. So iſt z. E. die Anweiſung der Neunaugenſtacken billig ein Object der Oberdeichaufſicht: weil durch ſolche Stacken der ganze Strom umgeſetzet werden kann.

Was auſſer dieſem Kreiſe ſich befindet, oder nur mittelbar einen Einfluß beim Deichweſen hat: darüber muß die Deichaufſicht die andern Obrigkeiten zuziehen, und ihnen resp. die Verfügungen überlaſſen.

Z. E. bei Umlegung der Deiche, und dabei vorfallenden Veränderungen an Höfen, Gebäuden, Ländereien, Gärten, Wieſen, Weiden, Wegen, und Triften, muß die Deichcommiſſion diejenige Obrigkeit, welche über ſolche Sachen, Pertinenzien, und Gerechtigkeiten, die Gerichtsbarkeit hat, zuziehen, und die vorzunehmende Umlegung mit ihr überlegen, und ihre Erinnerungen hören.

Inſonderheit muß ſie bei Wegen, und Triften, welche über oder an den Deichen hergehen, bloß was dem Deiche ſchädlich, und nützlich iſt, derjenigen Obrigkeit, welcher, nach der Wegordnung, die Beſorgung der Wegebeſſerung zuſtehet, anzeigen, und dann das Uebrige derſelben Verfügung anheimzugeben:

Digitized by Google

weil Weg Weg bleibt, er mag über den Deich gehen, oder anderswohin; die Wegordnung aber keinen Unterschied machet. Jedoch hat diese Obrigkeit billig darnach zu sehen, daß dasjenige beobachtet werde, was der Anzeige der Oberdeichaufsicht gemäß, zum Besten der Deiche gereichet.

VI. Kapitel.

Von dem modo procedendi in Deichsachen.

§ 1. Von den Arbeiten, welche den Deichinteressenten aufgegeben werden, ist allezeit ein Unterschied zwischen dem Nothwendigsten, und Nöthigen zu machen, und jenes diesem vorzuziehen; dabei aber mit Zuziehung des Gutachtens der Deichgeschwornen, jedesmal wohl zu ermässigen, wieviel ein Deichinteressente, ohne Abbruch des Ackerbaues, und der Nahrung, um derentwillen ja die Interessenten die Deichlast tragen, von Zeit zu Zeit an den Deichen gemacht werden kann, darüber aber nicht zu beläftigen.

Wenn indessen eine augenscheinliche Gefahr eine solche Arbeit so geschwind erfordert, daß sie von dem einen Interessenten, ohne den gedachten Abbruch, nicht gemacht werden kann: so muß solche ohnedieß, nach dem § 5. II. K. von dem ganzen Deichbande übernommen werden.

§ 2. Was bei den Deichschauen von der Oberdeichaufsicht den Interessenten auferlegt wird, müssen sie, nach der Regel, ohne Widerrede, machen, und, soviel davon, nach der gedachten Ermässigung der Oberdeichaufsicht, geschehen kann, bis zur nächsten Deichschau fertig haben, bei 2 rthlr. Strafe, die bei dem nächsten Deichschau, nach Befinden angesetzt werden, und in die Casse kommen, nicht aber, wie die Deichordnung von 1664 § 15. haben will, den Deichgeschwornen zufallen. (§ 9. V. K.)

§ 3. Glaubte aber Einer durch dasjenige, was ihm auferlegt wird, beschwert zu seyn, entweder, daß ihm was Unnöthiges, oder zuviel auferlegt werde: so hat er solches der Oberdeichaufsicht bescheiden vorzustellen. Bleibt sie aber bei der Auflage: so stehet ihm frei bei königlicher Regierung seine vermeyntliche Beschwerde vorzutragen und um Abänderung derselben anzuhalten. Erfolgt aber längstens binnen 4 Wochen keine resolution: so ist er schuldig, die Auflage zu besorgen.

Daß durch die 4wöchige Frist kein gefährlicher Aufenthalt gesucht werde, wird daraus klar, daß

a. die Deichschauen immer zu einer Zeit gehalten werden, da ohnehin wegen der Sommersaat, Heuerndte, und Wintersaat, Niemand an den Deichen arbeitet; mithin fast gar keine, zur Arbeit bestimmte Zeit durch die gedachte Frist verlohren gehet.

b. Ist nach der Deichordnung von 1664 § 15. einem Ungehorsamen, oder Nachlässigen, der die ihm gesetzte Zeit verfliessen lassen, ohne die ihm auferlegte Arbeit zu verfertigen, bloß 2 Gülden Strafe, oder Pfandgeld angesetzet, mithin einem Deichinteressenten gleichsam für 2 Gülden eine Frist, die nicht kürzer, als von 4 Wochen gewesen seyn kann, verkauft. So wenig eine Frist für Geld einen gefährlichen Aufenthalt macht: so wenig macht ihn auch eine unentgeltliche, zumal wenn sie präjudicial, und präclusiv ist.

§ 4. Wird Jemanden von der Oberdeichaufsicht Etwas auferleget, von dem er glaubt, daß nicht ihm, sondern einem Andern die Last obliege: so hat er sein vermeyntliches Befreiungsrecht in continenti,

Digitized by Google

und längstens bis zur nächsten Conferenz auszuführen. Käme er dann, wenigstens acht Tage vor der Conferenz, mit seinem Beweise oder seiner Nothdurft nicht ein: so würde er damit praecludirt, und zur Arbeit angewiesen. Käme er aber ein: so würde seine Nothdurft, oder Beweis mit einem Gutachten an königl. Regierung gesandt, und von dieser der Punct in summariissimo entschieden; in beiden Fällen aber das possessorium ordinarium, oder petitorium vorbehalten, welches entweder bei der Obrigkeit dessen, dem Einer die Last zuschieben zu können glaubet, oder bei einem höhern Dicasterio ausgeführet werden mag, jedoch, daß dadurch die Arbeit nicht aufgehalten, sondern vor der dritten Deichschau, soweit solches möglich, bei 5 rthlr. Strafe, in welche, bei der dritten Deichschau, der Säumige, nach Befinden, genommen wird, unfehlbar gemacht werde.

§ 5. Auf diese Art bleiben Deichsachen noch immer, wie billig, celerrimae expeditionis: da bei der jetzigen Verfassung, ein Nachlässiger die Zeit von einer Deichschau bis zur andern, ein ganzes halbes Jahr hindurch, ohne Arbeit verstreichen läßt, und ihm Nichts geschieht, als daß er, der Kammer zum Besten, Strafe geben muß; wodurch dann die Deicherpedition gewiß langsamer wird, als wenn Einem ein Vierteljahr zur Ausführung seines Rechts, präclusivisch verstattet, und dadurch Recht, und Gerechtigkeit beibehalten wird, die, durch willkührliche Auflagen, ohne vor der Handanlegung sein Recht dagegen ausführen zu können, sehr gebeuget werden kann.

§ 6. Öfter, als zweimal, und höher, als resp. 2 und 5 rthlr. müßte kein Interessente, wegen nicht gemachter Deicharbeit, bestraft werden: sondern zum drittenmale müßte dem Säumigen angedeutet werden, daß, wenn nun vor der nächsten Deichschau das Nöthige nicht gemacht wäre, solches auf seine Kosten verfüget, und diese von den baaren Revenuen der im Deichbande habenden Pertinenzien, in subsidium auch von anderwerts belegenen, wieder beigetrieben werden sollten.

§ 7. Weil, bei einem Durchbruche, der Deich vor dem Winter wieder hergestellet seyn muß: so würde, gleich nach verflossenem Wasser, der Anfang, nach den etablirten principiis, gemacht, und durch die Vorstellungen in summariissimo, u. s. w. die Arbeit nicht aufgehalten, sondern im Weigerungsfalle selbige sofort von der Oberdeichaufsicht, salvo tamen ubique jure eorum, quorum interest, verfüget werden müssen.

§ 8. Liesse es ein Interessente so weit kommen, daß die Oberdeichaufsicht die Verfügung zur Arbeit machen müßte: so hätte sie der Obrigkeit, unter welcher der Säumige in civilibus stehet, solches anzuzeigen, welche dann ohne Anstand gehalten seyn sollte, die Revenüen mit Arrest zu belegen, oder die Pertinenzien meistbietend zu verpachten, oder die Früchte zu versilbern, und das Geld der Oberdeichaufsicht zur weitern Auszahlung einzuhändigen, wovon aber diese keine besondere Sporteln, Zahlgelder, Diäten, oder dergleichen zu fordern befugt, sondern schuldig seyn solle, dergleichen Geschäfte bei den jedesmaligen Conferenzen, und Deichschauen mit zu besorgen.

§ 9. Der Verlust des Landes, welches, nach der Deichordnung von 1664 § 17., und dem Project von 1693 § 8., dem Landesherrn zufallen soll, muß niemals Statt finden, als dazu, daß, neben der Herstellung des Schadens, diejenigen, welche durch einen, durch Nachlässigkeit, und Schuld verursachten Schaden, oder Durchbruch unglücklich gemacht worden, aus dem Gute des Nachlässigen, oder Schuldigen, ihre völlige, oder, wenn es

Digitized by Google

nicht zureicht, einige Entschädigung erhalten mögen, nicht aber dem Landesherrn ein Gewinn aus einem Unglücke zuwachse.

Bei dem Verkaufe würde ein ewiges, unverjährbares Einlösungsrecht für die Kaufsumme, und Ersetzung der erweislichen Meliorationen, jedesmal zu bedingen seyn.

Den Verunglückten, auf die Anzeige der Oberdeichaufsicht, nach vorgängig von ihr geprüfter, und befundener Schuld, oder Nachlässigkeit, ist die Obrigkeit schuldig, zur Entschädigung zu verhelfen. Jedoch bleibt dem Schuldigen in dieser wichtigen Sache, soviel die Entschädigung der Verunglückten betrift, die appellation an die höhern Dicasteria bevor: die Herstellung des Schadens aber ist, bis nach ausgemachter Sache, ob das Gut verlohren seyn solle, oder nicht, von den Revenuen des verlustig erkläreten Gutes, und in subsidium von anderm Vermögen des Schuldigen zu besorgen.

§ 10. Die Beitreibung der Geldstrafen geschiehet, wenn königliche Regierung solche genehmiget hat, von der Civilobrigkeit der Straffälligen; bei den Kanzleisässigen aber von königlicher Regierung, durch eine zu ernennende Commission.

§ 11. Wenn Schlagbäume, desgleichen Stacken, oder Grundbette angeleget werden sollen: so ist bei einer Deichschau resp. der Ort, wo, und die Stärke öffentlich bekannt zu machen, damit diejenigen, so ein Interesse dabei haben, bei der nächsten Deichschau ihr etwan habendes Widerspruchsrecht, jedoch sub poena praeclusi, ausführen können.

§ 12. Wer überwiesen werden kann, daß er, bei grossem Wasser, einen Deich durchstechen wollen, oder wirklich durchgestochen hat, müßte auf einige Jahre mit der Karre, und, wenn durch das Durchstechen ein wirklicher Durchbruch entstanden, am Leben bestrafet werden: weil es eine schädlichere That ist, als ein galgenfähiger Diebstal.

Ausserdem würde das Gut des Missethäters zur Herstellung, und Entschädigung angewandt werden müssen. Jenes gehört für das Criminal-; dieses für das Civilgericht.

Es verstehet sich allezeit, daß die lehns- und gutsherrlichen Rechte, bei Vasallen, und Gutsleuten, ungekränkt bleiben müssen.

§ 13. Wer dem Andern am Deiche Schaden thut, oder Deichzäune, Materialien, Weidenbäume, und Busch beschädiget, oder entwendet, muß den Schaden ersetzen, und wird mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe beleget.

Untersuch- und Bestrafungen gehören für das forum delicti.

§ 14. Wer den Andern in der wirklichen Deich- und Stackarbeit, an dem Orte, oder auf dem Kabel, wo gearbeitet wird, schilt, oder schlägt, wird in foro delicti, nach Befinden, und, wenn die Sache nicht criminell ist, mit 1 bis 5 rthlr. Strafe belegt, welche in die Deichcasse fliessen müßte.

§ 15. Wer eine Gefahr, oder einen Schaden, der gefährlich werden kann, wissentlich verschweiget, und es entstehet Schade daraus, der muß den Schaden ersetzen, und wird nach der Grösse derselben entweder mit Geld in die Deichcasse, oder civiliter mit Leibsstrafe, oder criminaliter bestrafet.

Die Untersuch- und Bestrafung geschiehet von der Civil- oder Criminalobrigkeit des Schuldigen.

§ 16. Wessen Schweine, und Gänse nicht bloß angelaufen, sondern wirklichen Schaden an den Deichen gethan, sie mögen betroffen werden, oder nicht, wenn es nur im letztern Falle erwiesen werden kann, der

Digitized by Google

muß den Schaden bessern, und in die Deichcasse eine, dem Schaden proportionirte Strafe geben. Die Untersuchung geschiehet in loco delicti.

§ 17. Wenn auf einem Deiche Schaden von Schweinen, und Gänsen befunden; diese selbst aber nicht betroffen werden, noch herausgebracht werden kann, wessen Schweine, und Gänse den Schaden verursachet: so muß zwar der Eigenthümer des Deiches den Schaden bessern; er kann aber nicht, wie bisher, auf eine unvernünftige und ungerechte Weise, zuweilen geschehen, über eine ungewisse Sache bestraft werden.

§ 18. Wer die Disteln, und Unkraut nicht zu rechter Zeit abmähen läßt, giebt 12 ggr Strafe in die Deichcasse.

§ 19. Wer bei den Deichschauen nicht auf seinem Deiche entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, sich anfindet, wird mit 12 ggr zur Deichcasse bestraft.

§ 20. Wer von der Nachtwache bei grossem Wasser ausbleibt, oder Niemand schickt, giebt 12 ggr in die Deichcasse.

§ 21. Wer aus Nachlässigkeit sich nicht mit Schölmaterialien versehen hat, wird mit 1 bis 4 rthlr. in die Deichcasse, nach Befinden, bestraft.

Salvo meliori judicio!

Neetze am 14ten des Julius, 1770.

Johann Georg Biener.

15.

Vortrag des landschaftlichen Collegii vom 18. December 1787, den Erlaß einer neuen Deichordnung betreffend.

P. P.

Ew. Hochwolgeboren Excellences wird ohne Zweifel aus denen vom Amte Winsen an der Luhe geschehenen Vorschlägen, zur Verbeßerung des Länderey Ertrages und der häuslichen Umstände der dasigen Masch Einwohner, bemerklich geworden seyn, daß unter den Ursachen des Verfalls der Voigteien Neuland und Masch, nahmentlich die jetzige Deichverfaßung mit angeführt ist.

Diese schützet die ungleiche Vertheilung der Deichlasten, welche die Länge der Zeit durch die Gewalt des Strohms, ohne alle Rücksicht auf natürliche und ursprüngliche Societäts Rechte bewürket hat, und ziehet auf solche Weise die Verarmung eines Theils der Unterthanen unaufhaltsam nach sich.

Außerdem aber verschuldet es die jetzige Deichverfaßung nicht selten, daß die nöthige Reparatur zur gehörigen Zeit versäumt wird, wenn entweder solche im Unvermögen Hinderniße, oder in Nachläßigkeit Aufenthalt findet, weil bey gewöhnlichen Schadhaftigkeiten, die doch oft sehr nachtheilig werden können, nicht immer der nöthige Zwang unverweilt eintrit, und selbst bey erlaßenen Befehlen noch oft die Wahl zwischen Strafe und Folgsamkeit statt findet, mithin wer jene nicht scheuet, diese nach Gefallen verschieben kann.

Die angeordnet gewesene Commißion zur Untersuchung der vorgeschlagenen Entwäßerung der Winser Maschen, hat sich bemühet, diese nachtheilige Einrichtung daselbst, durch Annahme eines allgemeinen Deichbandes abzustellen, die Einwohner der Voigtey Neuland sind aber dagegen mit so vielem Widerwillen aufgetreten, daß man weder diese von der jetzigen Verfaßung abbringen können, noch es auch einmal wagen dürfen, irgend etwas über deren Aenderung in der Voigtey Masch zu äußern.

Digitized by Google

Durch neue Verkabelungen kann indeßen den schädlichen Folgen der alten Einrichtung nicht hinlänglich abgeholfen werden. Denn da wo keine gänzliche Umlegung der Deiche solche nothwendig macht, brauchen die Interessenten sich dieselbe nicht einst gefallen zu laßen, so lange die vorhandene Deichordnung nicht aufgehoben ist. Ferner aber bleibt es auch dabey noch immer möglich, daß die gerechteste Vertheilung der Deichlasten nach wenigen Jahren, die drückendste, härteste und ungerechteste wieder werde, weil die Gewalt des Strohms mancherley zufälligen Wechsel unterworfen ist. Und endlich würden selbst oft wiederholte neue Vertheilungen, die übrigen Nachtheile nicht wegräumen, welche damit verbunden sind, wenn jeder Interessent für die Unterhaltung eines gewißen Deich Districts sorgen muß.

Unsers Erachtens kann daher das Uebel nur allein durch eine neue Deichordnung gründlich gehoben werden.

Nach den natürlichen Regeln einer zu gewißen Zwecken verbundenen Societät, muß billig Vortheil und Last völlig gleich vertheilt werden, und nur dann, wenn der eine überwiegend großen Nutzen vor dem anderen voraus hat, trägt er verhältnißmäßig mehr als dieser zu den gemeinschaftlichen Kosten bey.

Wahrscheinlich beobachtete man auch solche Regel bey den ersten Deich Gewohnheiten, und denen hieraus entstandenen Gesetzen: Wenn aber neuere Gesetze hiervon Abweichungen schützen; so liegt dieses vermuthlich nicht an dem Willen ihrer ersten Urheber, sondern an denen ohne ihr Zuthun veränderten Beschaffenheiten der Deiche.

Ohnstreitig ist nun die Gesetzgebende Macht befugt, diesen gemäß die verlohrene ursprüngliche Gerechtigkeit wieder herzustellen, und zu verhüten, daß nicht ähnliche künftige Veränderungen, gleiche Unbilligkeiten wieder hervorbringen. Man entziehet dadurch den Deich Interessenten, denen stärkere Lasten als sie vorher trugen auferlegt werden, nichts auf eine unrechtmäßige Art, an ihrem jure quaesito auf geringere Bürden. Denn dieses gründet sich ganz allein in positiven Gesetzen, deren Aufhebung unbezweifelt statthaft ist, sobald das gemeine Beste solche fordert, und die natürlichen Rechte der Interessenten dadurch nicht gekränket werden.

Vorerwehnte Betrachtungen veranlaßen bey uns den Wunsch, daß wegen der Elbdeich Lasten andere mit obigen Grundsätzen übereinstimmende Verfügungen getroffen werden mögen.

Sollten aber Ew. Hochwolgeb. Excellences dieses mit uns für heilsam erkennen: so geben wir denenselben ergebenst gehorsamst anheim, von Deichbedienten und Sachkenntniß habenden Beamten, Vorschläge zu einer verbeßerten zweckmäßigen Elbdeich Verfaßung einzufordern, und ersuchen dabey, uns solche hernach zum Gutachten hochgefälligst mitzutheilen;

die wir mit größester Hochachtung und Verehrung beharren

Ew. Hochwolgeb. Excellence

F. E. v. B. C. A. v. d. W. A. v. P. C. v. L. u. s. w.

Den 15. December 1787.

An
königl. Regierung.

Digitized by Google

XVI.

Die Verhandlungen über die Verordnung vom 1. Juli 1699, wie es mit Redintegrirung der Meyer-Höfe zu halten. *)

§. 1. Die Bestimmungen der Verordnung über die Redintegrirung der Meierhöfe.

Gleichwie in benachbarten Provinzen unseres Königreichs begegnen wir auch im Fürstenthum Lüneburg schon sehr früh Klagen der Gutsherren über eigenmächtige Theilungen und Zerreißungen der von ihnen zu Schillings- oder Meier-Recht verliehenen Höfe. Oft vertheilten die Erben die Ländereien des Hofes unter sich oder wurden wenigstens denen, welche das Meiergut verließen, Stücke desselben statt der Abfindung mitgegeben; noch öfter aber wurden Pertinenzen ganz, oder, durch Verpfändungen an dritte Personen, auf lange Zeit davon veräußert. Durch Errichtung neuer Feuerstätten auf den Höfen, wurden diese Theilungen erleichtert. Eigenmächtige verfrühte Abtretungen des Meierguts gegen hohe Altentheils-Ablobungen kamen hinzu. Alles Dieses mußte, durch die daraus unvermeidlich erwachsende Schwächung der Kräfte des Hofes, sich nur zu bald bei Zahlung der Gefälle dem Gutsherrn merklich machen, dessen Bemühungen für die Erhaltung des Gutsbestandes dann auch wohl öfter durch grundlose Behauptungen der Allodial-Qualität der veräußerten Stücke in den Weg getreten wurde, zumal seit die fürstlichen Aemter das aus der Gemeinheit gerodete Land als Eigenthum des Fürsten in Anspruch nahmen und es dem Bauer, welchem dergleichen Land überlassen war, nun nicht schwer fallen konnte, die Grenzen zu verdunkeln.

Wir finden daher, daß schon vor der „Reformation" vom Jahre 1564 die, an sich schon nach den Rechten unerlaubte, Zerreißung der Höfe und Koten ohne gutsherrlichen Consens verboten wurde **). Dieses Verbot ward in der gedachten Reformation ***) erneuert, dann aber allgemein verordnet, „das die Aecker und Wiesken nicht sollen von den Höfen und Koten genommen noch gestattet werden", einerley, ob solche als Schillingsgut zu den Höfen gehören oder ob sie als Erbland dazu gekommen, wobei nur in Bezug auf

*) Die Verordnung selbst führt die obige Nebenschrift, welche ihr im Corp. Const. Cell. Cap. V. p. 135 gegeben wird, nicht.

**) In der Reformation heißt es: „... derwegen dann hievor solche Zerreissung der Höfen und Koten verboten worden."

***) Die betreffenden Vorschriften sind in dem Estorffschen Auszuge S. 339 dieses Bandes wörtlich wiedergegeben.

Digitized by Google

Theilungen unter den Erben die fürstliche Dispensation für den Fall vorbehalten war, daß „die Acker oder Wiscken zugekaufte oder ererbte Güter und nicht lang bey den Höfen gewesen weren." Niemand soll ohne gutsherrlichen Consens Schillingsgut als Pfand nehmen oder kaufen. „Dann so das geschehe, und der Hauswirt stürbe, So sol sein nachfolger, uff dem Hoff oder Koten zu dem ausgethanen Gelt zu antworten, nicht schuldig sein, Er sey dann des verstorbenen Erbe, Aber die veränderte Güter sollen zu dem Hoff und Koten, one verhinderung wider genommen werden." Jede Veräußerung von solchem Gute wird dem „Bauersmann" wie die Anlegung neuer Feuerstätten verboten.

Sechs Jahre später wurden diese Bestimmungen, durch die Constitution vom 23. August 1570, auf Dringen der Stände auf Rottländereien erstreckt. Es habe der Herzog Wilhelm — heißt es in dem Landtags-Abschiede vom 12. Juli des angef. J. — „aus gnädigen Willen, damit Sein F. G. Räthe und Landschafft zugethan, gnädiglich gewilliget und nachgegeben, Weil viel Acker und Wiscken zu den Höfen und Koten gerodet, daß dieselbige ungeachtet daß das Rottland dem Landes-Fürsten zuerkannt wird, bey den Höfen und Koten bleiben sollen." Ueber die versprochene Constitution verglich man sich auf dem im August abgehaltenen Landtage und ward solche dem Landtags-Abschiede mit eingerückt. „Was Erblande und Wischen bey den Höfen und Koten belanget; soll es nach Unser hiebor ausgegangenen Policey-Ordnung gehalten werden." *)

Die Policey-Ordnung des Herzogs Christian v. J. 1618 wiederholte im Cap. 44 fast wörtlich die Vorschriften der Reformation v. J. 1564. Nur ward näher bestimmt, was unter „nicht lange bei den Höfen gewesener" Länderei zu verstehen sei, und die fürstliche Dispensations-Befugniß durch einen Zusatz sehr erheblich beschränkt.

> „§. 3. So aber die Aecker oder Wiesen allererst zugekaufte oder anders woher ererbte oder geschenckte Güter und nicht lange bey den Höfen und Koten gewesen, sondern bey des Vaters oder der Mutter Lebzeit und Verwaltung aller erst darzu kommen, und ohne dieselbe die Höfe und Koten in vollem Stande seyn und bleiben können, so wollen wir in solchem Fall, nach Gelegenheit, gebührlich billigmäßiges Einsehen zu thun uns vorbehalten haben."

Bei den durch die Verheerungen des 30jährigen Krieges veranlaßten Maßregeln zur Wiederinstandsetzung der wüste gewordenen Höfe ward das bestehende Verbot auch auf diese Höfe angewandt. Landtags-Abschied vom 26. August 1645 **):

> „.. woferne aber von solchen wüsten Höfen, es sey an Gebäuden, Länderehen, Wischen oder sonsten ohne S. Fürstl. Gnaden und des Gutsherrn Consens etwas bereits alienirt und veräußert oder künftig veräußert wird, sollen die Käuffer solches wieder abzutreten gehalten, auch, da es Lehngüter, der Verkäufer seines daran gehabten Rechts verlustig sein."

*) S. Jacobi Landtagsabschiede ꝛc. Th. 1, S. 265 und 281 f., die betreffenden Stellen auch in dem Estorffschen Auszuge S. 328.

**) Jacobi a. a. O. Th. 2, S. 265.

Digitized by Google

Durch ein Regierungs-Ausschreiben vom 25. Januar 1659 *) ward hinsichtlich der herrschaftlichen Höfe den Beamten verboten, künftig ohne zuvor erstatteten Bericht Consens zu Veräußerungen oder Versetzungen der Pertinenzen zu geben. Von Ostern an sollte kein bloßer Amts-Consens mehr gültig sein.

Alle diese Verordnungen erreichten indessen den Zweck, zu welchem sie erlassen waren, nur sehr mangelhaft. Um die Bestimmungen der Polizei-Ordnung zu elidiren, statuirte man, wie es scheint, einen Unterschied zwischen Schillings- und Meyer-Gütern, so daß jene Bestimmungen dann auf die letzteren keine Anwendung fanden. Vorzugsweise aber mochte den Rechten der Privat-Gutsherrn die Ungewißheit über das Reunions-Verfahren Abbruch thun. Denn während der Gutsherr, mit Berufung auf alte Privilegien, hiebei die eigene Autorität entscheiden lassen wollte, verlangten die auf ihr Ansehn eifersüchtigen Aemter, daß vor ihnen Klage erhoben und der Streit entschieden werden sollte. Daher betraf denn auch einer der Seitens der Landschaft am 12. December 1682 „wider die fürstlichen Beambte" übergebenen Beschwerdepunkte, „die Veräußerung der Höfe oder deren Pertinentien ohne des Guts-Herrn Consens, und wie es bey Wieder-Ersetzung der wüsten Höfe mit solchen also davon veräusserten Gütern zu halten", und wurden in der Resolution vom 26. November 1686 in Beziehung hierauf einige abhelfliche Bestimmungen getroffen. Es ward die Vorschrift der Polizei-Ordnung ausdrücklich dahin declarirt, „daß von den Höfen, sie mögen Schillings- oder Meyer-Güter seyn, ganz keine von Alters dabey gewesene Länderehen ꝛc." verpfändet, versetzt oder sonst veräußert werden sollen, bei Strafe der Nichtigkeit. „Es wäre dann Sache, daß solche Verpfänd- und Veräußerung mit des Gutsherrn Einwilligung geschehen, oder in einem sonderbahren Nothfall als etwa in einer äußersten Kriegs- oder ander dergleichen Noht, welche Gott gnädiglich verhüten wolle, da man des Guts-Herrn Consens entweder wegen deßen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein Pertinenz-Stück von einem Hofe auf wenige Jahre, als aufs längste 4 Jahre lang, verpfändet, aber nicht gar davon veräußert, solches auch, sobald die Gefahr aufhört, oder es sonsten füglich geschehen kan, dero Gutsherrn angezeiget würde und daneben erweislich gemachet werden könte, daß die in einem solchen Nothfall aufgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwand und derselbe dadurch im Stande erhalten worden".

„Welchem nach nun von selbsten folget, daß, wann ein Guts-Herr einen Hof aufs neue hinwiederum mit fremden Personen zu besetzen Fürhabens ist, demselben frey stehe, die dazu gehörige, ohne seinen Consens und außer vorgedachten Nothfällen, davon versetzte oder auch sonst veräußerte, von einem tertio innen habende Länderehen oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgelt seiner oder des neuanbauenden Guts-Mannes, wieder zu dem Hofe zu nehmen: Jedoch soll nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts davon Nachricht gegeben, sondern auch, daferne es über vorangezogene Qualitatibus zur Contradiction kommen solte, die Sache alsdann bey Unserer fürstl. Regierung zu summarischer Cognition und Erkenntnis gestellet werden. Und wollen Ihr. Durchl., damit dieser Ihrer gnädigsten Verordnung und Declaration allenthalben nachgegangen werde, deswegen gleichfalls bey Ihren Beamten und sonsten die Nothdurft verfügen lassen."

*) Corp. Const. Cell. cap. V. p. 119.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen, durch welche die Vorschriften der Polizei-Ordnung, hinsichtlich der erst in neuerer Zeit hinzugekommenen allodialen Pertinenzen, modificirt zu werden scheinen, konnten nicht genügen. Dieselben gedenken nämlich wegen des bei der Redintegrirung einzuhaltenden Verfahrens nur Eines Falles: wenn der Gutsherr einen Hof wieder besetzen will. Selbst für diesen Fall mochten die fürstlichen Beamten dem Gutsherrn da Hinderung thun, wo die Pertinenz-Qualität selbst bestritten war. Für alle übrigen Fälle aber, wo der Gutsherr reuniren wollte, war die frühere Ungewißheit geblieben. Der Gutsmann, der nicht Eigenthümer des Hofes war, konnte eine dingliche Klage nicht erheben, und standen ihm meistens die dem Detentor des Pertinenz-Stücks gegenüber ihm obliegenden persönlichen Verpflichtungen im Wege. Der Regierung aber, welche in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts sehr lebhaft mit der Wiederaufnahme des gesunkenen Wohlstandes, namentlich auch durch Wiederanbau der verwüsteten Höfe beschäftigt war, konnte nicht entgehen, daß in diesen Mängeln ein Haupthinderniß auch für diesen Zweck liege. Wie daher im Calenbergschen schon unterm 8. Juni 1691 eine Verordnung erging, „wie es mit Redintegrirung der Höfe, auch Bebau- und Besetzung der wüsten Höfe zu halten" *), so beschäftigte man sich auch im Cellischen mit weiteren Maßregeln über diesen Gegenstand, wobei allerdings als die Hauptsache sich darstellen mußte, daß die sofortige Reunion möglich gemacht werde **).

Nachdem schon in der fürstlichen Resolution an die Hoyasche Landschaft vom 6. Februar 1697 die Absicht einer neuen Regelung der Sache angekündigt war ***), ließ die Regierung unlange hernach den Ständen des Fürstenthums Lüneburg die von der fürstlichen Cammer wegen dieses Gegenstandes aufgestellten Capita Deliberanda (Anl. 2.) zugehen.

Die hierin enthaltenen Vorschläge beschränkten sich nicht bloß auf den Fall, wo ohne gutsherrlichen Consens Veräußerungen oder Verpfändungen vorgenommen waren, sondern wollten, zu Gunsten der zu redintegrirenden Höfe — gleichwie dies im §. 1 der Calenbergschen Verordnung geschehen — auch bei consentirten Verpfändungen einschreiten. Während alle Detentoren von Pertinenzen nach und nach citirt und ihre Besitztitel untersucht werden sollten, war es die Absicht, daß wo consentirte Schulden vorliegen, eine Liquidation rücksichtlich der Schuld im Verhältniß zu den gezogenen Nutzungen zugelegt werden, „und da sich befinden solte, daß Ein oder ander Creditor mehr unterpfande, alß sich die jehrliche Zinse erstrecken, einhaben, demselben was er zu viel gehoben, oder billig davon hette erheben

*) Corp. Const. Calenb. T. IV. p. 100. Einzelne Sätze dieser Verordnung sind wörtlich in die Lüneburgsche Verordnung übergegangen.

**) In den Monitis der Landschaft vom Jahre 1698 (Anl. 9) wird dies ausdrücklich als „das Haubtwerk" bezeichnet.

***) In dieser Resolution, welche die Cellischen Bestimmungen vom Jahre 1686 auf das Hoyasche ausdehnt, heißt es:

„Und nachdem Wir Unsere Gedancken darauf gnädigst gerichtet, daß überall in Unseren Landen ein gewisses weiteres Reglement, wie es durchgehends so wol in futurum, als mit denen vergangenen Zeiten ohne der Guts-Herren Consens bereits versetzten oder veräußerten, zu den Schillings- oder Meyer-Höfen und Kohten gehörigen Pertinentien zu halten und wie solche zerrissene Höfe wiederum zu ergänzen, soll gemachet werden, haben Unsere getreue Ritter- und Landschaft in den gesamten Grafschaften Hoya nicht weniger solches zu erwarten."

Digitized by Google

können oder sollen, an seinem angegebenen Capital und moderirten Zinsen decourtiret, das residuum aber durch gütliches zureden auf leidliche und billigmeßige termine verhandelt werden." Ständischer Seits hielt man jedoch einen derartigen Eingriff in wohlbegründete Rechte für nicht genügend motivirt und so hatten diese Vorschläge keine weitere Folge, wenngleich die fürstliche Cammer nochmals vorstellte, wie man hier wohl etwas „de jure stricto relaschiren könne", indem anderen Falls „die Einlösung der armen Bauren sehr difficil, wo nicht gar impossibel."

Diejenigen Stücke dagegen, welche ohne Consens des Gutsherrn veräußert worden, sollten bei der anzustellenden Untersuchung, nach den Vorschlägen der fürstlichen Cammer, „ante omnia und sofort" wieder an den Hof gezogen werden, hievon jedoch, bei gemachten Anleihen, in drei Fällen Ausnahmen eintreten, wenn nämlich in continenti zu erweisen stehe, daß das Anlehen

1) „tempore belli und zu solcher Zeit, da des Guthsherrn Consens ohnmöglich eingehohlet werden können" oder
2) „zu ohnentbehrlicher Conservation des Hofes" oder
3) „zu Bezahlung der onerum publicorum oder der guthsherrlichen Abgifften geschehen."

Auch verstellte man zur Erwägung, ob nicht diejenigen Güter, die bereits über 50 Jahre in der Creditoren Hände seien, so angesehen werden sollen, als ob sie mit Consens verpfändet worden, sofern der Hof noch bei den Erben des Verpfänders sich befinde, während man, wo der Hof bereits in anderen Händen sei, sie ihnen „ex aequitate" wenigstens noch auf einige Jahre lassen könne.

Diese Vorschläge waren, ähnlich wie die Bestimmungen der Calenbergschen Verordnung, von einem dem Interesse des Gutsherrn nachtheiligen Gesichtspunkte aus abgefaßt. Nach dem bestehenden Rechte waren alle ohne seinen Consens geschehene Veräußerungen ungültig und konnten, da sie sogar lege publica verboten waren, selbst durch Länge der Zeit nicht convalesciren. Hier, wo man doch eben die Reunion befördern wollte, wurde nun eine Reihe von Ausnahmen von diesem Rechte proponirt, augenscheinlich nur aus Rücksichten auf von dem Gutsmanne eingegangene, den Gutsherrn überall nicht afficirende Verpflichtungen. Freilich mußte die vorgeschriebene Untersuchung und Liquidation mit den Inhabern der versetzten Stücke wohl großen Nutzen gewähren, aber vorsichtig hatte man vermieden, sich darüber zu äußern, von wem denn diese Untersuchung und Liquidation ausgehen solle *).

Kein Wunder also, wenn diesen Vorschlägen der fürstlichen Kammer Seitens der Stände Widerspruch geschah.

---

*) Günstiger lauten die, bei den landschaftlichen Acten sich findenden, anscheinend speciell in Bezug auf die herrschaftlichen Höfe ausgearbeiteten Vorschläge. (Anl. 1.) Danach sollten, mit Ausnahme eines Falles, wo die verpfändeten Stücke den Creditoren noch auf einige Jahre zu lassen, alle ohne Consens veräußerten Pertinenzen förderlichst wieder herangezogen werden, während die obigen Ausnahmsfälle nur bei den zuzulegenden Liquidationen wegen Ersatzes der Forderungen in Berücksichtigung kommen, Aber auch hier war, vielleicht weil bei den herrschaftlichen Meiern nur an die Aemter gedacht war, von den Gutsherren keine Rede: „Sonsten aber und außer diesem letzteren modo müßen die versetzten pertinentien alsofort dem debitori wieder eingeräumet und die Höffe dadurch ergänzet werden". Das Verfahren sollte (nach §. 12) durch eine Commission geschehen.

Digitized by Google

Was zunächst das Verfahren betraf, so erklärten sie am 27. April (1697) auf dem Landtage, sie verstehen die Vorschläge der Cammer so, daß der Gutsherr die Detentoren der versetzten oder veräußerten Pertinenzen vorladen, die Sache untersuchen und alsdann hinsichtlich der etwaigen Reunion für alle Fälle so verfahren solle, wie die Resolution vom Jahre 1686 vorschreibe. Auf letztere Resolution kamen sie nochmals am Schlusse ihrer Erklärung zurück: „Im Übrigen würde festzustellen sein, daß die resolution de ao. 1686 §. 6to. in vigore verbliebe und daß, wen der Guths-Herr nach den in dieser gesetzten regulen verführe, keine process gestattet werden sollten." Jetzt war die fürstliche Kammer genöthigt, deutlicher zu sprechen und sie replicirte: „Ad 1. Weil die untersuchung in illum finem geschehen muß, daß eine sententia oder decretum darauff erfolgen soll, so kan ja dergleichen von niemand als a domino jurisdictionis geschehen." Allein die Stände stellten hiegegen sofort weiter vor, sie vermeinen, „daß hie kein decidendum, sondern decisive werde festgestellt, daß wo kein consens des Guthsherrn vorhanden, die versetzte oder veräußerte Stücke wieder an den Hof zu nehmen, und also nur eine applicatur dieses conclusi ad factum." Eine Einigung war nicht zu erreichen.

Auf dem Herbst-Landtage des Jahres 1798 verhandelte man über neue Vorschläge, welche von der fürstl. Kammer vorgelegt waren (Anl. 4). In diesen hatte man die officielle Citation der Detentoren ganz aufgegeben und sich auf Bestimmungen über das Verfahren bei der anzustellenden Reunion beschränkt, bei welcher man jetzt auch dem Colonen die Vindications-Klage beilegte. Was den Gutsherrn anbetrifft, so wollte man das in der Resolution von 1686 mindestens für den Fall der Wiederbesetzung eines Hofes ausdrücklich vorgeschriebene Verfahren ganz beseitigen. Man erklärte, die deßfallsige Bestimmung dieser Resolution sei „per errorem" geschehen und behauptete, der Concipient habe solche nicht mit auf den Fall gemeint, wo die Pertinenz-Qualität des reunirt werdenden Stückes bestritten werde. Man schlug eine Vermittlung folgender Art vor. Der Gutsherr sollte allerdings stets in foro rei sitae seine Klage anbringen. Allein sobald er die Pertinenz-Qualität liquide nachgewiesen und der Detentor dagegen nicht einen zulässigen Besitztitel sofort und in continenti darthun könnte, sollte das Gericht schuldig sein, den letzteren „sofortn und ohne den geringsten Aufenthalt zu exmittiren und dem Guthsherrn, solches sodann für sich zu occupiren, zu verstatten und ihn oder seinen colonum bey deßen possess zu schützen," wogegen der Detentor wegen seiner etwaigen Ansprüche dann, gleichwie nach der Resolution von 1686, an die fürstliche Canzley gewiesen wurde, also dort die Stelle des Klägers übernehmen mußte. Im entgegenstehenden Falle sollte dagegen „die Sache in foro rei sitae als erster Instanz klagbahr gemacht und in selbiger völlig erörtert und entschieden werden." Die Klage des Colonen sollte stets in foro rei sitae verhandelt werden.

Die Stände waren jedoch mit diesen Vorschlägen keineswegs einverstanden. Sie verlangten (Anl. 7), nachdem am 21. November ein Vermittlungs-Vorschlag des Geh. Raths v. Bernstorff von der fürstlichen Kammer abgelehnt worden, daß das in der Resolution von 1686 vorgeschriebene Verfahren für alle Fälle der Reunion zur Anwendung komme. Wie bei der Pfändung nach der Polizei-Ordnung, Cap. 12, können auch hier Widersetzlichkeiten, wegen deren die fürstliche Kammer große Unordnungen befürchtet hatte, bei Strafe verboten und die Gerichte angewiesen werden, dem Gutsherrn auf Requisition,

Digitized by Google

„ohne allen Aufenthalt und die geringste Einmischung in die Sache," Assistenz zu leisten. „Auch die güthlichen Handlungen, liquidationes und aestimationes, deren in dem Concept des zu publicirenden Edicts gedacht wird, würden dem Guthsherrn verbleiben, weil es eigentlich keine actus jurisdictionis und ohnedem nach Inhalt des privilegii de ao. 1392 bey den Guthsherrn muß gesucht werden, wen Jemand umb Schuld an den Meyer oder dessen guth was zu fordern hat." Nach diesem Privilegio und dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1695 sei auch zu bestimmen, daß wegen der etwaigen Verhaftungen des Colonen bei der angestellten Reunion, der Gutsherr gegen diesen „nach Nothdurfft" zu verfahren habe. Dem Colonen aber wollte man keine Vindication zugestehen, weil derselbe „an den Güthern kein Eigenthumb hat und sich also cum effectu nicht einlassen kan" *).

Sehr lebhaft sprach man sich dabei über die Aeußerung der fürstlichen Cammer aus, daß die betreffende Bestimmung der Resolution von 1686 „per errorem" geschehen sei. „Es habe diese Äußerung Anwesenden ein gar großes Nachdenken causiret, maßen man nimmer glauben können, daß, was zwischen der gnädigsten Herrschaft und der Landschaft servatis servandis errichtet, gleichsahm mit einem Worthe, daß es per errorem festgestellet, wolle zu nichte gemachet werden." Man erinnerte an die weitläuftigen der Resolution vorangegangenen Verhandlungen, daß diese „mit großer Mühe und Kosten zum stande gebracht" und daß solche nur den alten Privilegien gemäß eingerichtet worden, „umb denen attaquen der Beambten desto mehr den Weg zu verlegen." Jeder werde daher „leichtlich erachten, wie schmerzlich denen Anwesenden zu Herzen gehe," wenn man nunmehr jene Aeußerung hören müsse. „Wenn das genug wäre, wer würde dann sich desjenigen, was in der ganzen Resolution enthalten, versichern können? Könnten nicht alle Punkte dieselbe Contradiction leiden? Wir getrösten uns aber, Sr. Durchl. Güt- und Gerechtigkeit liebenden weltbekannten fürstlichen Gemüthes und daß sich noch kein Exempel finde, daß ein regierender oder succedirender Landesherr dasjenige, was mit der Landschaft per recessum errichtet und durch einen Landtags-Abschied befestigt, ex capite erroris wieder aufgerufen habe. Wir vermeinen auch nicht, daß die hochfürstliche Regierung, als deren Respect selbst hiebei leidet, dieses werde an sich kommen lassen, als wenn sie bei Untersuchung der Gravaminum und darüber errichteten Recessen nicht den schuldigen Fleiß sollte angewandt haben, und wir unsers Orts werden uns darüber keineswegs einlassen." Auch führte man des Weiteren aus, daß der Grundsatz der ersten Instanz bei den Aemtern erst in neueren Zeiten, namentlich durch die reformirte Polizei-Ordnung von 1564, allgemeiner, keineswegs aber durchgängig begründet sei. Indem man dann den wohl sehr häufigen Fall vor Augen hatte, wo die Pertinenzen des einen Colonats von dem Besitzer eines anderen detinirt würden, erklärte man, daß der Streit über das Eigenthum hier nicht

*) Es scheint, daß man aus demselben Gesichtspunkte in dem Entwurfe nicht von „alienirten", sondern von „quocunque titulo detinirten" Pertinenzen geredet wissen wollte und beantragte, die Worte: „und dem Gutsherrn, solches sodann für sich zu occupiren, zu verstatten und ihn oder seinen Colonen bei dessen Besitz zu schützen" dahin abzuändern: „damit der Guthsherr solches sodan wieder zu seinem Hofe nehmen könne, maßen sodan deßen colonus bei der possess vom Guthsherrn zu schützen," wobei man hinsichtlich des letzten Antrages unterm 26. November 1698 erklärte (Anl. 8), daß man dabei einen Schutz durch Hülfe der Gerichte verstanden habe.

Digitized by Google

von den Colonen in erster Instanz ausgemacht werden könne. „Denn weil der colonus das dominium nicht daran hat, so daß er nicht einmal capabel, das geringste Stücke zu versetzen, so kann er ja cum effectu, und zumal in praejudicium des Gutsherrn sich in selbigen Proceß in prima instantia nicht einlassen," der Gutsherr selbst aber sei sowohl ratione personae als bonorum bekannten Privilegien nach nicht amtssässig. Am Schlusse der Erklärung heißt es: „Und weil dann dieses Alles verhoffentlich bei Männiglichen Beifall finden wird, so wollen wir auch im Geringsten nicht zweifeln, es werde unsers gnäd. Herrn Durchl. über die vorbenannte Recesse krafft ihres hohen fürstl. Worts fürstlichen Schutz halten und nicht gestatten, daß selbige Resolution oder Receß in dem geringsten Punkt einigen Abbruch leiden möge."

Inzwischen wollte die fürstliche Kammer von ihren Vorschlägen nicht zurückgehen. In einem den Ständen, welche nur noch in geringer Zahl anwesend waren, sofort wieder mitgetheilten neuen Entwurfe waren nur einige unwesentliche Abänderungen in deren Sinne vorgenommen. In der Hauptsache war nichts concedirt, vielmehr in einem Zusatze zum §. 2 jetzt ausdrücklich ausgesprochen, daß die Klage des Creditors gegen den Colon bei dem Gerichte, worunter letzterer gesessen, anzustellen sei.

Die Stände aber glaubten soweit nicht nachgeben zu können und bestanden in ihrer am 26. November abgegebenen Erklärung (Anl. 8) im Wesentlichen auf ihrem früheren Verlangen, welches sie durch Berufung auf die Privilegien von 1527 und die Polizei-Ordnung von 1618 weiter zu begründen suchten. Den Zusatz zum §. 2 könne man nur so verstehen, daß unter den Gerichten auch die Pfahlgerichte begriffen werden, vor welche die hier fraglichen Klagen gehören. Man wiederholte, daß man dem colonus die Einlassung auf eine rei vindicatio wegen des Meierguts nicht zugestehen könne, weil dieser dem dominio des Gutsherrn nicht präjudiciiren könne. Inzwischen verstand man sich doch jetzt zu einigen nicht unwichtigen Concessionen. Der Gutsherr sollte, wenn der Detentor die Pertinenz-Qualität in Abrede stelle, als Kläger vor den Gerichten auftreten müssen. Man bestand ferner nicht mehr auf ein Verbot der Widersetzung gegen den Gutsherrn bei Strafe, sondern verlangte nur noch die Assistenz der Gerichte auf die gutsherrliche Requisition. Endlich ward auch eine Vermittlung wegen der dem Colon beizulegenden Klage angedeutet: „Inzwischen erinnert man sich wohl, daß, wenn dergleichen was vorgegangen, daß die Bauren über ein oder anderes Stück gutsherrlicher Güter uneins geworden, der Gerichtsherr, darunter dieses Stück belegen, sich mit dem Gutsherrn zusammengethan und die Sache verglichen." Auch wollte man geschehen lassen, daß, wenn es bei den Liquidationen über die Forderungen der Detentoren zur Contradiction komme, alsdann die Sache „vor die Gerichte, dahin sie gehöre, solle verwiesen sein." Damit glaubte man nun aber auch das Möglichste gethan zu haben. „Und weil man also nicht anders vermeint, als daß Alles was an dieser Seiten monirt, den Landes-Privilegien und letzten Recessen allerdings gemäß, denen in geringer Anzahl noch Anwesenden aber nicht zusteht, davon zum Präjudiz der Landschaft im Geringsten abzugehen, sie auch sich deßen allhie wohl versichert wissen, daß unseres gnädigen Herrn Durchl. von dem, was in alten fürstlichen Briefen, Polizei-Ordnung und mit der Landschaft getroffenen Recessen wohl und bedächtig errichtet, nimmer abzugehen gemeint, so getrösten sie sich auch der Herren Geh.-Räthe und gesammter fürstl. Regierung Assistenz beständig, daß das Edict nach diesseitigen Monitis werde eingerichtet werden."

Digitized by Google

Bei diesen verschiedenartigen Ansichten der fürstlichen Kammer und der Stände scheint die fürstliche Regierung für das Beste gehalten zu haben, die streitigen Punkte ganz zu umgehen oder mindestens durch eine unbestimmte Fassung die Differenzen vorläufig hinauszuschieben. In dem nunmehr den Lüneburgschen wie den Hoyaschen Ständen vorgelegten vollständigen Verordnungs-Entwurfe (cf. Anl. 10) war daher nach vorhergehendem Verbote der Nichtigkeit aller unzulässigen Veräußerungen *), nach welchem „in Gerichten, wenn die Sache so weit kommen sollte," zu erkennen, in den §§. 1—5 verordnet, daß die Detentoren die innehabenden Pertinenzen „sofort und ohne einzige Einrede an den Hof, von welchem sie genommen, wieder abzutreten angehalten und dagegen mit ihren Forderungen an den Schuldner selbst „verwiesen werden sollen," daß ihnen „nach vorgängiger Liquidation zu dem Ihrigen solle verholfen werden." Wer die Reunion, die Liquidationen ꝛc. vorzunehmen habe, ob die Beamten, der Gutsherr oder auch der Colon, war gar nicht erwähnt, noch weniger die Behörden, vor welchen dies geschehen sollte. Nur daß einmal von einer „Vindication" die Rede, hätte Verdacht erwecken können, als ob man nur gerichtliche Klagen im Auge habe und die vorgeschriebenen Ermittlungen des Ertrages ex aequo et bono waren (im §. 5) den fürstlichen Beamten ausdrücklich zugewiesen.

Den Ständen aber mochte dieser Ausweg doch sehr bedenklich vorkommen. Sie erklärten in ihren Monitis (Anl. 9): Weil das Hauptwerk darauf ankomme, daß der Gutsherr die ohne seinen Consens veräußerten Pertinenzenden Detentoren jederzeit „wieder abnehmen könne," nur daß dem Gerichte, darin etwa der Hof belegen, wie Solches die Resolution vom Jahre 1686 feststelle, davon Nachricht gegeben werde, „und also die fürstl. Beamte, soviel der Prälaten, der Ritterschaft und Anderer Güter betrift, unter keinerlei Prätext dabei sich interessiren können, so würde Solches deutlich zu exprimiren sein. Denn sonsten der guten Intention, so hiebei geführet wird, leichtlich wieder Einhalt geschehen dürfte." „Und weil die zuzulegende Liquidation und dero Behuf nöthige Ästimation, die Zurückweisung des Creditors an den Colonen, die zu versuchende gütliche Handlung um so mehr dem Gutsherrn competire, weil dieses Alles der Sache anhängig, so werden auch hierin die fürstlichen Beamte, soviel der Prälaten und Ritterschaft Güter betreffe, sich nicht zu meliren haben und Solches in den angezogenen Orten oder in einem besondern passu zu exprimiren sein. Auch der Theil der Resolution von 1686, welcher von dem eintretenden Verfahren rede, müsse nothwendig repetirt werden, „damit es nicht den Anschein gewinne, als ob in der neuen Ordnung davon Abgang wäre."

Nun war man allerdings genöthigt, sich über die Sache deutlicher zu erklären und dies geschah, indem man den Ständen den Entwurf in etwas veränderter Redaction (Anl. 10) von Neuem vorlegte. Die Erklärung selbst aber fiel freilich nicht in einem den Ständen günstigen Sinne aus. Die vorgenommenen Abänderungen, insbesondere der hinzugefügte Schluß der Verordnung ließen jetzt keinen Zweifel darüber mehr aufkommen, daß das ganze Verfahren, wenn auch in summarischer Weise, vor den Untergerichten stattfinden solle und es konnte nur als eine sehr geringe Concession erscheinen,

*) Wobei man denn auch ohne Gefahr des §. 6 der Resolution von 1686 gedenken konnte.

Digitized by Google

wenn man dem Gutsherrn nachlassen wollte, bei den im §. 4 vorgeschriebenen Liquidationen selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit anwesend zu sein.

Indessen die Stände hielten mit großer Zähigkeit an ihren Forderungen fest. In einer „Salvation der letzt von Seiten der Landschaft übergebenen Monitorum" (Anl. 11) stellten sie solche nochmals ausführlich als begründet dar. Sie vermeinten, da die Resolution von 1686 sogar den Fall begreife, wo die Pertinenz-Qualität streitig sei, könne es um so weniger Bedenken finden, diese Resolution für alle übrigen Fälle, worauf ihr Verlangen nur gerichtet sei, zu bestätigen. Sie wollten indessen auch zugeben, daß bei den vor den Gutsherrn gehörenden Liquidationen, falls sich „ein oder der ander Theil durch dessen procedere sollte zu beschweren haben," darüber eine summarische Cognition bei fürstlicher Regierung stattfinde. Die Beamten aber müssen durchaus fern gehalten werden. Werde ihnen („die oft sich angemaßt, auch in die Versetzung der gutsherrlichen Pertinenz-Stücke zu consentiren") „das Geringste" hiebei eingeräumet, so werde das zu publicirende Edict wegen der continuirlichen Dissonanz zwischen ihnen und den Gutsherrn „wo nicht inutil sein, jedoch wenigstens solche Hinderniß effectuiren, daß schwerlich es zum Besten des publici ausschlagen dürfte."

Nach solchem langen Hin- und Herverhandeln scheint man sich schließlich über die in einem neuen Entwurfe (Anl. 12) vorgelegten, gänzlich veränderten Bestimmungen (§§. 2—5) geeinigt zu haben. Man ging dabei auf die früheren Vorschläge der fürstlichen Cammer zurück, mit denen man jedoch mehrere erhebliche Abänderungen im Sinne der Stände vornahm. Das in der Resolution vom Jahre 1686 vorgeschriebene Verfahren blieb hienach ganz beseitigt. Dagegen waren die Bestimmungen, an welchen man besonderen Anstoß genommen, daß im Falle der Reunion das Gericht die Exmission des Detentors verfügen und den Gutsherrn in den Besitz einsetzen sollte, dahin abgeändert, daß das Gericht jetzt angewiesen war, auf die geschehene Requisition — wenn dabei liquide die Pertinenz-Qualität nachgewiesen und der Detentor nicht binnen zwei Monaten einen zulässigen Besitztitel darthun könne — dem Gutsherrn „die gebührende Hülfe wiederfahren zu lassen und selbigen, solches Stück wieder zu seinem Hofe zu nehmen, nicht zu behindern." Die Klage des Detentors gegen den Gutsherrn blieb an die hohen Gerichte, die gegen den Colonen an das Gericht, worunter derselbe „immediate gesessen", verwiesen, allein mit dem Zusatze: „jedoch daß in solchem Falle auch demjenigen Gutsherrn, dem die Pfahl-Gerichte über solchen von dergleichen Reo et Colono bewohnten Hof zustehen, nicht präjudiciiret, noch derselbe darunter vorbey gegangen werde." In allen übrigen Fällen sollte ferner der Gutsherr bei den Untergerichten Klage anstellen. Während aber früher bestimmt war, daß die Klage dort „völlig erörtert und entschieden werden müsse," sollte jetzt nur die „intendirte Vindication bis dahin, daß obgedachte Qualitates und Umstände erwiesen, in suspenso bleiben." Auch dem Colonen verblieb die Vindication der veräußerten Pertinenzen und sollte hier in demselben Falle, wie bei der Vindication durch den Gutsherrn, regelmäßig ohne Weiteres die Reunion stattfinden. Doch war hier der betreffende Beamte oder Gerichtsherr angewiesen, auf die gelieferte Nachweisung das veräußerte Pertinenz „demjenigen Hofe, wovon es unrechtmäßiger Weise abgerissen und veräußert worden, wieder beizulegen und den vindicirenden

Digitized by Google

Colonum in die possession und Abnützung sothanen Stücks wieder zu setzen," also die Entsetzung selbst vorzunehmen. Zugleich war hier die Beschränkung hinzugefügt, daß die Abtretung an den Colonen, falls er die facta des Veräußerers oder Verpfänders zu prästiren habe, nicht eher zu geschehen brauche, als diese Prästationen erfüllt seien. Daneben war dafür gesorgt, daß die Klage des Colonen dem Gutsherrn selbst nicht präjudiciire, so daß also die dem Colon gegebene Befugniß dem zu erreichenden Zwecke jedenfalls vortheilhaft sein müßte: „Würde auch etwa der Guts-Herr, der von seinem Colono und Gutsmann intendirten und angestellten Vindication ungeachtet, selbst agiren wollen . . ., so soll demselben solches in alle Wege bevor... bleiben," wobei dann das für seine Vindication vorgeschriebene Verfahren eintrat.

Was sodann die Fälle anlangt, in welchen nach den in den Capitibus deliberandis (Anl. 2) enthaltenen Vorschlägen der fürstlichen Cammer eine Reunion der gutsherrlichen Pertinenzen stattfinden sollte, so hatte man darin, wie bereits früher bemerkt, eine Beschränkung gegen das bestehende Recht statuirt. Stände fanden nun freilich „ratione praeteriti" hiegegen nichts zu erinnern. „Ratione futuri" hielten sie es jedoch für bedenklich, die Fälle auszunehmen, wo das angeliehene Geld „zu Bezahlung der onerum publicorum oder der gutsherrlichen Abgiften" verwandt sei, „weil der Bauer sich dessen sehr mißbrauchen würde." Daher es denn „bey der regul zu lassen sei, daß der gutsherrliche Consens auch in hoc casu zu suchen." Die fürstliche Kammer, welche inzwischen ihren ersten, wesentlich auf die Vergangenheit berechneten Plan einer amtlichen Citation hatte fallen lassen, war hiemit einverstanden (Anl. 3) und erwähnte in ihren späteren Vorschlägen (Anl. 4 §. 2) als Fälle, wo die Reunion nicht stattfinde, nur noch den des ausdrücklichen gutsherrlichen Consenses oder wo dem Detentor das betreffende Pertinenz-Stück „nur ad paucos annos, als etwa auf 3 oder 4 Jahre von dem gutsherrlichen Colono zur Abnutzung eingethan sei." Auch fand sie, als die Stände diese Bestimmungen durch den Zusatz: „in denen in der Resolution von 1686 exprimirten Nothfällen" noch mehr beschränken wollten (Anl. 6), auch hiegegen nichts zu erinnern (cf. Anl. 7). Die fürstliche Regierung nahm hierauf in dem vorgelegten vollständigen Verordnungs-Entwurf die Vorschriften der angeführten Resolution fast wörtlich auf (Anl. 10 §. 2), wogegen man bei der späteren Abänderung wieder auf die frühere abgekürzte Fassung zurückkam (Anl. 12 §. 2 u. 4).

Ebenso erklärten sich die Stände gegen die zu ihrer Erwägung verstellte Ausnahme im Falle eines über 50jährigen Besitzstandes, weil dieses „ein großes Loch in regula machen dürfte" und weil vermuthlich der Creditor eben durch seine lange Nutznießung schon großen Gewinn gezogen haben werde. Doch hatte man nichts dawieder, daß in diesem Falle, wenn der jetzige Colon für die Schulden nicht hafte, die Nutznießung unter Umständen noch um einige Jahre aus Billigkeitsrücksichten verlängert werde. Auch trug man keine Bedenken auf eine andere Anheimgabe der fürstlichen Cammer (Anl. 2 §. 6), sich damit einverstanden zu erklären, daß da, wo Jemand eine Pertinenz seit undenklicher Zeit innegehabt, über die Forderung und den Betrag derselben aber nichts constire, zwar die Herausgabe geschehe, jedoch der dritte Theil des durch beeidigte Taxatoren zu ermittelnden Werthes erstattet werde. In dem von der fürstlichen Regierung hienächst vorgelegten Verordnungs-Entwurfe (cf. Anl. 10 §. 3), war hienach, unter Verbindung der

Digitized by Google

beiden Fälle des 50jährigen Besitzes und der undenklichen Zeit, bestimmt, daß da, wo Jemand ein Pertinenz wenigstens über 50 Jahre ruhig besessen und über den Betrag der Forderung nichts zu ermitteln sei, ein Drittel des Werths vergütet, das Pertinenz-Stück selbst aber sofort zurückzugeben werden solle. Diese Bestimmung ward jedoch in dem späteren Entwurfe (Anl. 12 §. 5) abermals verändert, indem man das Jahr 1650 als Entscheidungsjahr hinstellte, so daß derjenige, welcher damals bereits im Besitz gewesen, 1/3 des Werths, falls über die Forderung nichts zu ermitteln, sonst aber die ganze Forderung erhalten solle, „vorbehältlich jedoch der von dem mittler Zeit gehabten Genuß zuzulegenden Liquidation." Auch sollte der Detentor nun vor seiner Befriedigung nicht zur Herausgabe schuldig sein. Auf Dringen der fürstlichen Cammer ward dann noch für den ersteren Fall Ersatz der Hälfte des Werthes zugestanden, für den letzteren Fall aber der Detentor unter gewissen Verhältnissen von der vorgeschriebenen Liquidation befreit *). (Anl. 13 u. 16.) Ebenso kam die fürstliche Kammer wenigstens für den Fall, wo Jemand ein Pertinenz erblich an sich gebracht und über 50 Jahre besessen habe, auf den früheren Vorschlag, daß hier eine Präscription zu statuiren sei, zurück (Anl. 13), und obwohl sich Stände abermals hiegegen erklärten (Anl. 16), so ist doch in der Verordnung sub IV. insoweit auf jenen Vorschlag eingegangen, als die vor dem Jahre 1650 erblich veräußerten Pertinenzen nur noch in den Jahren 1699 und 1700 sollen in Anspruch genommen werden können, später aber dem Detentor die „praescriptio darunter zu gute kommen soll."

Eine nicht ganz unwichtige Beschränkung des Reunionsrechts trat ferner hinsichtlich der mit den Höfen verbundenen allodialen Pertinenzen ein. Nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen war die Reunion hier früherhin ganz allgemein zugelassen und bei alten Erbgütern, d. h. solchen, die schon „vom Großvater oder der Großmutter zu den Höfen gebracht" waren, nicht einmal fürstliche Dispensation zur Trennung gestattet. Durch die Resolution vom Jahre 1686 scheint nun die Untrennbarkeit allerdings auf die von Alters her bei den Höfen gewesenen Pertinenzen beschränkt zu sein. Diesen Ausdruck wollte der erste von der fürstlichen Regierung vorgelegte vollständige Verordnungs-Entwurf dahin erläutern, daß das Verbot der Trennung nur für diejenigen Pertinenzen ausgesprochen ward, die vor des Großvaters oder der Großmutter Zeiten beim Hofe gewesen, was dann bei der neuen Redaction (cf. Anl. 10) wieder auf die bei des Großvaters oder der Großmutter Zeiten beim Hofe gewesene Länderei erweitert ward. In dem späteren Entwurfe (Anl. 12) ward dann aber das Verbot ausgesprochen, für alle „von Alters her dabey gewesene oder sonst nach disposition der Polizei-Ordnung mit dazu zu rechnende und nicht notorie und erweißlich dabey gekauffte, donirte oder ererbte oder sonst titulo plane speciali aquirirte Länderehen ꝛc.", in welcher, in die Verordnung **) übergegangenen, Fassung denn die Bestimmung der Polizei-Ordnung

*) Eine auf Antrag der Hoyaschen Stände in den Entwurf aufgenommene Vorschrift, wonach die Amts-Lagerbücher als entscheidend wegen der früheren Pertinenz-Qualität angesehen werden sollten, ward auf Erinnerung der Lüneburgschen Stände wieder beseitigt. (Anl. 9—13.)

**) In Uebereinstimmung hiemit stehen die Vorschriften wegen des zu liefernden Nachweises in den §§. 2 und 4 der Verordnung.

Digitized by Google

eine bedeutende Schmälerung erlitt." Dagegen dürfte sich aus den Bestimmungen der Verordnung über die Allodial-Qualität der Pertinenzen eine Beschränkung der früheren Bestimmungen über deren Nicht-Trennbarkeit vom Hofe nicht herleiten lassen, da die Allodialqualität ja auch schon früher die Trennbarkeit nicht mit sich führte.

Schließlich ist hier noch der Grundsätze zu erwähnen, welche bei den mit den Detentoren zuzulegenden Liquidationen eintreten sollten. In den für die fürstliche Cammer ausgearbeiteten Vorschlägen (Anl. 1 §. 8 u. 9) war hiebei ein den Gläubigern sehr nachtheiliges Verfahren anempfohlen. Die Zinsen sollten in Conformität mit dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1654 auf den vierten Theil reducirt, und höchstens bis zum alterum tantum berechnet, der ganze Rückstand an Capital und Zinsen dann aber auf leidliche Termine behandelt oder dafür der Genuß der Pertinenzen noch auf einige Jahre gelassen werden. In den von der fürstlichen Cammer vorgelegten Capitibus deliberandis (Anl. 2) war hierauf jedoch nicht eingegangen, obwohl man hinsichtlich der consentirten Schulden ähnliche Grundsätze zur Anwendung gebracht wissen wollte. In der Verordnung selbst findet sich in Folge eines späteren Vorschlags der fürstlichen Cammer nur im §. 5 eine Bestimmung, wonach eine contractliche Nutzung, wenn dabei zu sehr die gewöhnlichen Zinsen überschritten werden würden, dem Gläubiger nicht zu Gute kommen soll. Auch sollen, wenn der Creditor von dem versetzten Stücke die Onera nicht getragen (nach §. 7 der Verordnung), ihm solche noch „zu des Debitoris und des Hofes Besten" angerechnet werden, „wenn die Hypothek erweislich mehr gethan oder höher genutzt werden können, als die gebührenden Zinsen ausmachen," ein Zusatz, der auf Antrag der Hoyaschen Stände in die Verordnung aufgenommen wurde (Anl. 10 §. 6 und Anl. 9). Den Unterschied den man Anfangs zwischen antichretisch und „nuda hypotheca" verpfändeten Gütern hier statuiren wollte (Anl. 2 u. 3), hatte man später nicht mehr beachtet. Ebenso traf man keine Bestimmungen über die Berechnung stattgefundener Meliorationen und Deteriorationen, obwohl die Stände auf Verlangen der fürstlichen Kammer über die dabei zu beobachtenden Grundsätze sich ausgesprochen hatten (Anl. 2 u. 3). Dagegen ward in den von der fürstlichen Regierung vorgelegten Verordnungs-Entwurf (Anl. 10) die Bestimmung aufgenommen, daß der Ertrag früherer Jahre, der sonst entweder gar nicht oder doch nur durch schwere Unkosten zu ermitteln sei, ex aequo et bono geschehen solle, womöglich durch gütlichen Vergleich, sonst durch schleunigen gerichtlichen Spruch. Hiezu brachte die fürstliche Cammer später noch in Vorschlag (Anl. 13), dabei den durchschnittlichen Ertrag der nächstletzten 10 Jahre als Ertrag anzunehmen, womit die Stände sich einverstanden erklärten (Anl. 16 u. 17). In der Verordnung ward hierauf (§. 6), „weil seithero die pretia gar zu hoch gestiegen," als anzunehmender Ertrag der Ertrag bestimmt, „wie solcher in den nächst vor Anno 1695 hergehenden 10 Jahren gewesen."

Daß alle diese Bestimmungen nur auf Meiergüter, nicht aber auf sonstige Höfe zu beziehen, darüber kann nach der Absicht und den Worten der Verordnung kein Zweifel sein. Dennoch hielt man es nicht für überflüssig, im §. 9 ausdrücklich zu erklären, daß solches Alles „nicht von denen in den Marschen Unserer Aemter Haarburg und Winsen an der Luhe, auch sonst in anderen Aemtern und Voigteyen etwa befindlichen Erbgütern zu verstehen" sei, „besondern es bleiben dieselben nach wie vor auch dießmal hiervon allerdings

Digitized by Google

excipirt und ausgeschlossen" — eine Bestimmung, welche sich schon in dem von der fürstlichen Regierung vorgelegten ersten Verordnungs-Entwurfe (cf. Anl. 10) findet, nur daß die hier im Druck hervorgehobenen Worte auf Antrag der Stände (Anl. 9) eingeschaltet wurden.

§. 2. **Sonstige Bestimmungen der Verordnung: Abmeierungsrecht — Allodium — Altentheil — Aufenthalt der Geschwister und Kinder auf den Höfen — Succession.**

Die Verordnung vom 1. Juli 1699 enthält außer über denjenigen Gegenstand, von welchem sie ihren Namen erhalten, auch noch Bestimmungen über mehrere andere Punkte. Schon in den Capitibus deliberandis der fürstlichen Kammer (Anl. 2) waren deren zwei berührt: das Abmeierungs-Recht wegen Verschuldung des Meiers und die Bestimmungen über das, was zum Allodio des Meiers gehöre.

In Ansehung des ersteren Punkts verstellte nemlich die Kammer zur Erwägung (sub 9), ob nicht der Umstand, daß ein Meyer oder Zinßmann sich ohne Vorwissen und Einwilligung des Gutsherrn in Schulden vertiefe, als Abmeierungs-Ursache festzustellen sei, „weil dem Gutsherrn sehr beschwerlich, einen dergleichen verschuldeten Kerl auf seinen Gütern zu haben, indem derselbe gar selten mit seinen gutsherrlichen praestandis sich richtig einzuhalten pfleget, sondern von seinen creditoribus immerhin gezwacket und geplaget wird." Damit waren die Stände vollkommen einverstanden (Anl. 3). „Wird allerdings für billig, auch der Polizei-Ordnung (die zuläßt, einen colonum, der in praestandis zurückbleibt, zu entsetzen) allerdings gemäß befunden." Inzwischen findet sich in dem von der fürstlichen Regierung vorgelegten Verordnungs-Entwurfe (cf. Anl. 10 §. 7) doch nicht diese Abmeierungs-Ursache aufgenommen, sondern vielmehr die einer schlechten Wirthschaftsführung des Colonen. Bei der neuen Redaction (Anl. 10) ward, ohne daß dazu Monita der Landschaften Anlaß gaben, die Vorschrift der Resolution vom Jahre 1686, daß hiebei eine vierteljährige Loose vorhergehen müssen, ausdrücklich hinzugefügt und bestimmt, daß dem entsetzten Meier der Werth des Allodii sofort erstattet werde. Ueber das weitere Verfahren, welches ebenfalls in der Resolution vom Jahre 1686 normirt worden, sollte wohl nichts Neues bestimmt werden, und der jetzt hinzukommende Schlußsatz der Verordnung — daß daß Verfahren bei den Untergerichten „in denen in diese Verordnung laufenden und darin entschiedenen Fällen," sowie „wegen einiger in dieser Verordnung laufender casuum und Sachen etwa einkommender appellationes" bei den Obergerichten, ein summarisches sein solle — beweist schon durch die Fassung, daß dabei nur an ein schon anderswo geordnetes Verfahren gedacht sei, wie denn auch diese Bestimmung offenbar zunächst in Beziehung auf den Hauptgegenstand, das Reunionsverfahren, getroffen ist. Auch würden sicher die Stände, die bei der Reunion so eifrig die erste Instanz der Aemter bekämpften, sich dieser Bestimmung widersetzt haben, wenn man nur irgend hätte daran denken können, daß auch das Abmeierungs-Verfahren dadurch betroffen werden könne. In dem spätern Entwurfe (Anl. 12) ward nur noch die Zeit, binnen welcher der abgemeierte Colon wegen des Allodii zu befriedigen, genauer festgesetzt. Schließlich brachte noch die fürstliche Kammer, neben einer Bestimmung über die Form der Kündigung, in Vorschlag (Anl. 13) ob nicht einem Colonen in leichteren Fällen eine halbjährige Kündigung geschehen

Digitized by Google

solle, wobei denn durch Besserung bis zum Ablauf dieser Frist die Kündigung rückgängig gemacht werden könne, und zwar aus dem Grunde, „weil nicht allein einem solchen colono selber, sondern auch dessen gesambter posteritat ein so großes praejudiz durch die Abmeyerung zuwächst" und ging dieser Vorschlag, mit welchem sich die Stände einverstanden erklärten (Anl. 16 u. 17), unverändert in die Verordnung (§. 8) über.

In Ansehung des zweiten Punkts hatte die fürstliche Kammer sich auf die Frage beschränkt: „Was ad allodium eines Meyers oder Zinß-Mannes zu rechnen und wie dabey die Gebäude, Zäune und Obstbäume, Gail und Gaare auf dem Lande, das Vieh und andere Instrumenta in Consideration kommen?"

Die Stände erklärten sich hierauf am 26. April 1697 hinsichtlich der Gebäude (Anl. 3): „An denen Gebäuden, wenn sie auch der colonus gesetzet, gehöret ordinair dem Gutsherrn das Feuerfach; wenn aber der zu entsetzende Colonus oder dessen Vorfahren Gebäude bei Antritt des Hofes empfangen, kommen sie ganz dem Gutsherrn zu." Auf dem Landtage stellte man dann am folgenden Tage fest, daß dem Gutsherrn statt des Feuerfaches wenigstens die Hälfte des Werths angerechnet werden solle, „zumalen das Feuerfach, so von Anfang des Hauses bis an die Viehstätte gerechnet wird, insgemein ein Mehreres als die Hälfte des Hauses werth zu sein pfleget," „und solchen Falls kommt dem Gutsherrn Solches zu Gute, wenn aber der Hoff deteriorirt, soll solches pro rata decourtirt werden." Bei Auseinandersetzungen unter den Kindern solle der Colon das Haus immer im Voraus haben. In dem von der Regierung vorgelegten Verordnungs-Entwurf (cf. Anl. 10) ward hierauf die Hälfte aller Gebäude zum Allodio gerechnet, wenn solche von dem Colonen oder seiner und seiner Frau Eltern oder Großeltern erbaut seien, während sie andernfalls ganz zum Hofe gehören sollten und ging diese Bestimmung, ungeachtet der Erinnerung der Hoyaschen Stände (Anl. 9), welche in allen Fällen die Hälfte der Gebäude zum Allodio gerechnet wissen wollten, in die Verordnung über. Bei der neuen Redaction (Anl. 10) ward nur noch ein Zusatz wegen der „erfordernden Falls nach Sachen und Verbinden der jeden Orts gewöhnlichen Taxe, auch sonst ihrem Zustande und Beschaffenheit nach" einzurichtenden Veranschlagung aufgenommen.

Die Zäune und Obstbäume nahmen die Stände in ihrer Erklärung vom 26. April 1797 ganz für den Gutsherrn in Anspruch: „Obstbäume werden unseres Erinnerns nicht als meliorationes gerechnet." Hinsichtlich anderer Bäume scheint überall kein Zweifel geherrscht zu haben und die demgemäß in dem Verordnungs-Entwurf getroffene Bestimmung ging unverändert in die Verordnung über.

„Gaile und Gaare — erklärten die Stände (Anl. 3) — werde nur vom ersten Jahre dem Colonen und dessen Creditoren gut gethan." In dem Verordnungs-Entwurfe und danach ungeändert in der Verordnung selbst ward dagegen für Gaile und Gaare so wenig als für die Bestellungskosten, die vorhandene Düngung und Plaggen-Mieten eine besondere Vergütung festgestellt, indem dagegen „die Hälfte der von der beym Hofe geschehenen Aussaat zu hoffen stehenden Korn- und Flachs-Erndte und zwar das Korn mit dem Stroh, wie auch die Hälfte des noch im Felde oder Garten stehenden oder hangenden weißen Kohls und Obsts" dem Allodio überwiesen ward.

Digitized by Google

„Die noch in den Wiesen und Weiden befindlichen Grasungen, auch die noch auf den Bäumen hangende Mast" verblieben dem Hofe.

Vieh und instrumenta rustica gehören nach der landschaftlichen Erklärung dem Colonen. Hinsichtlich sonstiger Mobilien, Hausgeräth, Baarschaften konnte deshalb kein Zweifel sein. Nach diesen Grundsätzen bestimmt, dem Entwurfe (Anl. 10) entsprechend, die Verordnung, indem sie nur hinzusetzt, daß, wenn der Colon von dem Gutsherrn Vieh ohne Bezahlung bekommen, diesem dafür billig Satisfaction gegeben werden müsse.

In dem Verordnungs-Entwurfe der fürstlichen Regierung (Anl. 10) war bei dem Allodio auch noch der mit dem Hofe verbundenen allodialen Pertinenzen gedacht, bei welchen sich die Abfindung oder Vergütung bisher nach den in der Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften gerichtet hatte. Jetzt sollten diejenigen Stücke, die der Colon selbst oder dessen Eltern zum Hofe gebracht, dem übrigen Allodio gleichgestellt, dagegen von den früher zum Hofe gekommenen Pertinenzen die Hälfte als zum Hofe und nicht zum Allodio gehörig angesehen werden. Gegen diesen offenbar nicht genügend begründeten Eingriff in das Eigenthum des Colonen erklärten sich jedoch die Hoyaschen Stände (Anl. 9), worauf dann bei der neuen Redaction nur eine Präsumtion für die Meiergutsqualität der 50 Jahre lang beim Hofe gewesenen Pertinenzen festgestellt ward, während die von dem Colonen selbst oder dessen Eltern zugebrachten Pertinenzen zu dem übrigen Allodio gezählt wurden. Daß hiedurch keine Abänderung der Vorschriften wegen der Untrennbarkeit vom Hofe bestimmt worden, ist bereits früher angedeutet.

Ganz am Schlusse der Verhandlungen über die vorliegende Verordnung ward noch in Anregung gebracht, darin auch Bestimmungen wegen der Altentheiler und des Aufenthalts von Kindern der Colonen auf dem Colonate aufzunehmen.

Hinsichtlich des ersteren Gegenstandes fand die fürstliche Cammer nichts dawider zu erinnern, daß bestimmt werde, der Meier dürfe ohne Genehmignng des Gutsherrn den Hof nicht abgeben und sich einen Altentheil ausloben lassen, da diese Bestimmung schon bestehenden Rechtens sei (Anl. 14). In dem Entwurfe einer desfallsigen Bestimmung (Anl. 14) ward nun die Nichtigkeit solcher Verträge ausgesprochen, dabei aber angeordnet, daß der Altentheiler zur Strafe der Hälfte des Altentheils verlustig sein, der Hofannehmer aber 6—12 Thaler Strafe an den Gerichtsherrn zahlen solle. Gegen diese Strafbestimmungen erklärten sich aber die Stände (Anl. 16 u. 17), welche dagegen wünschten, daß auch des „Alt-Vater-Rechts" des Interims-Wirths mit erwähnt werde, während die Höhe der Ablobung, da darüber eine allgemeine Regel nicht wohl festzustellen sei, von dem Gutsherrn nach Beschaffenheit der Höfe bestimmt werden müsse. In Conformität dieser ständischen Erklärungen ward hienach der §. 10 noch der Verordnung eingeschaltet.

In Ansehung des zweiten Punkts war — die Acten ergeben nicht, von wem — in Vorschlag gekommen, daß, „wenn in ein oder anderm Hofe gar viele Kinder vorhanden," die Eltern schuldig sein sollen, einen Theil derselben bei anderen Leuten in Dienst zu geben. Die fürstliche Kammer hielt indessen dafür, daß dieser Vorschlag „entweder gar zu übergehen, oder doch mit großer Behutsamkeit zu tractiren sein werde," „Weil an sich odios und hart scheinet, Eltern, denen Gott Kinder beschereet, die Libertät zu benehmen, ob sie solche nur zum Theil oder insgesammt bei sich behalten wollen, überdem auch numerosa proles bei denen Bauerhöfen an den meisten, sonderlich

Digitized by Google

Heide-Örtern, dieses Landes nicht für eine Last sondern für ein groß beneficium gehalten wird, indem selbige als Knechte und Mägde fürs bloße Essen und ohne Entrichtung Lohns dienen müssen." Die Stände waren hiemit einverstanden und wünschten nur, daß der Gutsherr die Kinder oder auch wohl die Geschwister sollte anhalten können, den Hof zu verlassen, falls sie dem Colonen beschwerlich fielen. In Conformität dieser Erklärung findet sich denn auch der § 12 der Verordnung eingeschaltet.

Ueber den ebenfalls noch der Verordnung am Ende der Verhandlungen eingeschalteten § 11 wegen der Succession in die Meierhöfe findet sich bei den Acten leider nur der in der Anlage 18 abgedruckte Entwurf. In diesem Entwurfe wird die Succession des ältesten resp. jüngsten Sohns als bestehende Observanz bezeichnet, welche dann dahin abgeändert werden soll, daß dem Gutsherrn unter mehreren Söhnen die Wahl zustehe. In der Verordnung ist, vermuthlich in Folge der ständischen Erklärungen, nur von einer behaupteten Observanz der fraglichen Art die Rede, welche dann dahin abgeändert wird, daß der Gutsherr unter den „nachbleibenden Kindern die ihm anständigste Person, es sei Sohn oder Tochter" wählen könne.

Anlagen. *)

1.

Wie die durch viele unnöthige und allzu häuffige Verpfänd- und Veräußerungen verringerte und zerrißene Höffe wieder in ihren völligen Stand zu setzen.

Gleich wie bey dießem hochnöthigem und gemeinnützlichen werck sich vornehmlich zwey Haubt-abſehen von selbsten ergeben, wie nemlich denen bißherigen unordnungen zusteuren und selbige ab-zustellen, und dan wie ins künfftige dergleichen zu verhüten; also ist, was jenes anlanget und ratione præteriti 1. wol ohne viel zu scrupuliren pro regula zu setzen, daß alle ohne Consens des Guths-Lehn-Erb- oder Zinßherren und also wiederrechtlich und nulliter von denen Höffen versetzte oder veräußerte pertinentien ohne entgeld wieder herbey zu ziehen und gemeldte Höffe dadurch förderlichst zu ergäntzen seyen; Wie aber alle noch so woll gefaßte Verordnungen in allen und jeden vorkommenden fällen unmöglich mit gleichem success und Billigkeit sich appliciren laßen können, also werden auch alhier einige abfälle nothwendig platz finden müßen und dannenhero 2. mit denjenigen Creditoren, welche zu unentbährlicher Conservir- und Verbeßerung des Hoffes oder der güter ein proportionirtes anlehen auch ohne behörigen Consens dem debitori gethan,

*) Die nachstehend abgedruckten Actenstücke sind dem Vol. 101 der älteren landschaftlichen Registratur, „Schatz-Memorialia" überschrieben, entnommen, worin sie in großer Unordnung durcheinander liegen. Es hat einige Mühe gemacht, sie in die jetzige chronologische Ordnung zu bringen, noch mehrere, die oft sehr undeutliche Hand des Landsyndicus Camman zu entziffern. Nur der Extract aus dem Landtags-Protocoll vom 24. und 27. April 1697 ist den Actis provincialibus dieses Jahrs entnommen, in welchen ich übrigens weder aus diesem noch aus den folgenden Jahren etwas über diesen Gegenstand habe auffinden können.

Digitized by Google

dan auch 3. welche zu Krieges- oder anderen dergleichen gefährlichen Zeiten, da sie dem debitori zu seinem nutzen etwas vorgestreckt, obberegten Consens zu erhalten nicht vermocht,

Imgleichen 4. denen, so mehr berührten Consens zwar gehabt, aber durch Krieg, Brandt oder andere dergleichen Zufälle wieder ihr Verschulden denselben erweißlich wieder verlohren,

Und etwa 5. auch mit denen nicht zu rigoureus zu verfahren seyn, welche, des ihnen sonst abgehenden Consenses ungeachtet, in einer längstjährigen oder undencklichen geruhigen possession und daher fließender ununterbrochener præscription eines und andern versetzten pertinentz-stückes sich befinden, wan zumahl die von oder aus solchem unterpfand jährlich genoßene auffkünffte die ordentliche Zinßen des Capitals nicht übersteigen und demselben proportioniret seynd;

Was dan 6. die also zu wiederempfahung ihrer außgeliehenen Gelder auff vorgesetzte arth qualificirte creditores an sich anlanget, so giebt ratione derer, so keine unterpfande in Händen, sondern auff bloße Hand und Siegel der schuldener etwas angelehnet haben, der letztere Reichs-abschied, wie es wegen derer etwa rückständiger und auffgeschwollener Zinßen zu halten, clare maß und Ziel, daß deßfals nicht wol etwas hinzu zuthun seyn dürffte, sondern demselben schlechterdings nachgegangen werden, und einfolglich sothane creditores an ihrer Schuldener eigenthum sich halten müßen, die von selbigen einhabende und etwa auch außdrücklich verschriebene gutsherrliche Güter aber, wan ja das in specie oder auch die per modum hypothecæ generalis zur Versicherung angegebene stücke von anderweitem und älterem nexu noch frey seyn solten, auff keine andere weiße als No. 1. 2. 3. 4. 5. gemeldet, in anspruch zu nehmen, oder auff folgende Art sich darauß bezahlt zu machen befugt seyn könte;

Diejenigen creditores hingegen 7. welche die ihnen versetzte und eingeräumte pertinentien annoch würcklich in Besitz und genuß sich auch nach vorgemeldten regeln zu wiedererlangung ihres vorgelegten Geldes gnüglich legitimiret haben, seynd ohne weiteres nachsehen zur liquidation zu ziehen und selbige mit ihnen ungesäumt vorzunehmen, sie sich auch, wan an denen statt der Zinßen genoßenen auffkünften deductis deducendis sich einiger überschuß eräugen würde, durch selbigen ihr Capital, von erster Zeit des erscheinenden überschußes an zu rechnen, immer nach und nach kürtzen und wol gäntzlich tilgen zu laßen, auch, was etwa gar über das Capital bereits gehoben seyn solte, dem debitori nebst dem pfandstück selbst so fort herauß zu geben und wieder abzutreten, dieser jedoch die von seinem creditore der inngehabten Ländereh halben immittelst etwa getragene onera publica (es were dan die angeregte Versetz- und Veräußerung mittelst eines wiederkauffs- oder dergleichen Contracts geschehen, als welchen fals der Creditor sothane onera zu übernehmen hätte) demselben gleichfals hinwieder gut zu thuen und passiren zu laßen;

Was aber 8. vor creditores sich finden, denen nach zugelegter liquidation annoch nebst ihrem Capital ein großes oder erkleckliches an Zinßen außstehen möchte, und sie selbige dem mit ihren debitoren getroffenen Contract nach zu fordern haben könnten, mit solchen möchte es etwa dergestalt zu halten seyn, daß in Conformität des letzten Reichs-abschiedes de Ao. 1654 §. die verfloßene und noch unbezahlte pensiones ꝛc. 178. die biß dahin versetzene noch unbezahlte Zinßen ad quartam reduciret und der überrest nur biß auff das alterum tantum gestattet werden müste;

Digitized by Google

Und könte 9. all solcher zu Capital und Zinßen also außgefundener nachstand entweder auff leidliche und so wol dem Zustand der Güter, als des debitoris Vermögen proportionirte termine behandelt, oder denen creditoren der genuß ihrer unterpfände auff etliche Jahre annoch gelaßen werden, nach deren ablauff alßdan der sämtliche rückstand überall getilget seyn müste;

Sonsten aber und außer diesem letzterem modo müsten 10. die versetzte pertinentien alsofort dem debitori wieder eingeräumet und die Höffe dadurch ergäntzet, denen creditoren aber in denen einmahl festgestelten terminen jedesmahl ohne alles nachsehen zu der ihnen alßdan gehörigen Bezahlung geholffen und ihnen deßfals ohne ihr weiteres anruffen und unkosten die obrigkeitliche Hülffe ohne fehl geleistet werden;

Weil aber 11. sich auch viele casus eräugen möchten, da weder der erste und rechte debitor selbsten, noch von deßen descendentz und erben jemand mehr auff dem durch sothane schulden verringerten und dismembrirtem Hoffe, sondern der zeitige Besitzer und Colonus ein von dem eigenthums-Herrn sein recht habender gantz fremder seyn möchte, und dan demselben oder deßen erben sehr ungütig geschehen würde, wan er oder sie zu zahlung anderer von ihnen nicht contrahirter schulden angehalten werden solten; die creditores aber auch ihrer prætension gäntzlich und ohne eintzige erholung sich zu begeben nicht wol genöthiget werden können, so weren zumahl in diesen Fällen die von denen creditoren innehabende Länderehen denenselben annoch eines vor alles auff 1, 2, oder 3 jahre, nachdem ihr nach vorgesetzten regeln außgefundenes quantum groß oder klein, zu laßen und nach deren ablauff dem Hoff ohne alle weitere contradiction wieder bey-zulegen;

jedoch sind 12. diejenige debitores oder deren erben, so außer denen inhabenden guts-herrlichen, mit eigenen Gütern versehen und ex propriis solvendo seynd, hierunter nicht begriffen, sondern es haben dieselbe ihre creditores rechtlicher gebühr zu bezahlen und zu befriedigen.

Und dieses möchte ratione præteriti hoffentlich wol zureichen und entweder per commissionem, oder andere gleich zulängliche weiße am Besten ad praxin gebracht und also die zerrißene Höffe wieder ergäntzet werden.

Ratione futuri aber könnte nebst wiederholter ernstlicher inculcirung derer in der policey-Ordnung bereits wollgefaßten regeln, als ein generalgebott und Constitution zu publiciren seyn, daß ohne behörigen Consens, welcher entweder von jegliches Ohrts Beamten oder Fürstl. Cammer selbst zu erfordern, nicht die allergeringste Verpfänd-, Versetz- oder Veräußerung gelten, sondern alle deßfalß vorgegangene Handelungen an sich null und nichtig seyn und die darauff sich fundirende in denen gerichten nicht ersten gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden solten.

2.

„Capita deliberanda" der fürstlichen Kammer.

Zu redintegrirung der durch Versetzung oder andere alienirung einiger pertinentien geschwechter und zerrißener Höfe wird ohnmaßgebig nötig sein

Digitized by Google

1.

Daß die gesambte Creditores der verschuldeten Höefe oder welche sonst einige pertinentien davon im Besitz haben, nach und nach citiret, und was ein Jeder daran für Credita habe, oder qvo titulo er sonst solche zu den Höfen gehörige stücke besitze und nütze, untersucht werde.

2.

Wan sich nun finden solte, daß Jemande ohne Consens des Guthß- Lehnß- Erb- und Zinß Herrn also wieder rechtlich und nulliter einige von den Meyer- oder Schillings güthern versetzte oder sonst alienirte stücke im Besitz hette, müsten solche illegaliter alienirte stücke ante omnia und so fort wieder an den Hoef wozu sie gehöhreten gezogen, und so dan allererst mit dem Creditore liqvidation zugeleget werden. Eß·wehre dan in continenti zuerweisen, daß das anleyh tempore belli und zu solcher zeith, da des Guthß-herrn Consens ohnmüglich eingehohlet werden können, oder zu ohnentbehrlicher Conservation des Hofes, oder zu Bezahlung der onerum publicorum oder der Guthßherrlichen Abgifften geschehen, welchenfalß dergleichen Schulden denen Consentirten wohl gleich geachtet werden müsten.

3.

Solte sich aber finden, daß die Creditores dergleichen güther ohn guthßherrlichen Consens, 60, 70, 80 und mehr Jahre gehabt, stehet zu erwegen, annon ex tanto temporis lapsu et ex inde præsumto Consensu dem Creditori etwas zu indulgiren, und etwa zu verordnen, daß mehr dergleichen güther auf vorbesagte maße über 50 Jahr gehabt, solche alß ob sie mit Consens des Guthß Herrn versetzet wehren, geachtet werden sollen.

Welches aber wieder einen Abfall leiden würde, wann der Hoef, wovon die Creditores ohne gutsherrlichen Consens einige stücke haben, schon in eines Tertij Händen, und die Schulden nicht von des zeitigen Coloni Vorfahren, in linea descendente oder deßen Erblaßern, herrühren, ob nicht so dann non attento ullo annorum lapsu, und es mögen die Gelder außgelehnet sein, wozu sie wollen, die stücke so fort ohne alles Entgeld wieder beim Hoef zu nehmen. Cum sic magna subsit Creditoris negligentia, daß er still geschwiegen, und da ein Newer Wirth und Familie auf den Hoef kommen, sich nicht gemeldet, noch angegeben, doch stehet zuerwegen, ob man in solchen Fall ex æqvitate den Creditoren die Länderey oder Inhabende stücke noch auf 1. 2. 3. oder mehr Jahr nachdehm die Foderung groß oder gering annoch laßen wolle, qvo tempore elapso aber die stück so fort wieder an den Hof kommen müßen.

4.

Bey denen consentirten Schulden würde zu untersuchen sein, wie der Consens laute, ob er in definite oder ad certos annos gegeben, ob er sonst legitime und von dehm, welcher deßen Befuegniß gehabt, ertheilet sey, Worauf so dann zur liqvidation geschritten, der Creditoren angegebene, und von den Debitoren zugestandene Schulden mit dem Ertrage der versetzten stücke compariret, und gehöhrige und förmliche Liqvidation zugeleget, und da sich befinden solte, daß ein oder ander Creditor mehr unterpfande, alß sich die jehrliche Zinse erstrecken, innhaben, demselben was er zu viel gehoben, oder billig davon hette erheben können, oder sollen, an seinem angegebenen Capital

Digitized by Google

und moderirten Zinsen decourtiret, das residuum aber durch güthliches Zureden auf leidliche und billigmeßige termine verhandelt werden müste,

5.

Die Jenige so keine obligation vorzuzeigen, noch durch Zeügen oder sonst zu recht bestendige media ihre Foderungen verificiren können, abzuweisen.

5.

Wie es mit denen zuhalten, welche Brautschatz von verschuldeten Höfen prætendiren und fordern wollen?

6.

Quid statuendum wan Jemand etwas, so zu einem andern Hofe notorie gehöret, von undencklicher Zeit innehat, und besitzet, ita ut neque constet de initio possessionis neque de titulo neque de qvantitate debiti. Ob nicht solchenfals zu redintegrirung der Höfe zu statuiren, daß dergleichen stücke zu dem Hofe wozu es gehöret, wieder genommen, und dem bißherigen Creditori oder Besitzer tertia pars pretii, wie es durch beeydigte taxatores æstimiret werden möchte, bezahlet werden solle?

7.

Wie bey zulegung der Liqvidation inter debitores et creditores, die von Ein oder andern abgeführte onera von den versezten stücken zu consideriren und in computum zubringen, et hic videtur distinguendum an bona per contractum antichreticum an nudæ hypothecæ sint oppignorata.

8.

Wie es zuhalten wen inter creditores et debitores wegen melioration oder deterioration der oppignorirten stücke prætensiones fürkommen?

9.

Ob zwar an sich rechtens daß ein Colonus, Emphyteuta oder Zinßmann die innhabende Guthsherrlige güther mit seinen privat, und zumahl auf bloße obligationes, Rechnungen, oder dergleichen bestehende Schulden nicht afficiren könne, und dergleichen Creditores ad allodium des Debitoris verwiesen werden, weil jedoch dem Guthßherrn sehr beschwerlich einen dergleichen verschuldeten Kerl auf seinen güthern zuhaben, indehme derselbe gar selten mit seinen guthßherrlichen præstandis sich richtig einzuhalten pfleget, sondern von seinen Creditoribus immerhin gezwacket und geplaget wird, ob nicht wan ein Meyer oder Zinßmann sich ohn Vorwißen und Einwilligung des Guthßherrn in Schulden vertieffet, solches eine Ursach zur Abmeyerung sein könne?

10.

Waß ad allodium eines Meyers oder Zinßmannes zurechnen, und wie dabey die Gebeüde, Zeüne, und Obst Beüme, Gäil und Gahr auf dem Lande, das Vieh und andere Instrumenta in Consideration kommen?

Digitized by Google

3.

Landtags-Verhandlungen vom Jahre 1697.

Extract aus dem Protocolle der Frühlingsdiät des Landtags vom Jahre 1697.

Actum in des Hrn. Directoris quartier den 24. Aprill 97. Omnibus Deput. praesent.

Der Hr. Director: das der Hr. von Bernstorff noch einige expedienda recommendiret, als ....

2. Das Concept wegen redintegrirung der Höfe nochmahlen durchgangen, und dabey moniret wie die anlage meldet .....

.....

Actum d. 27. April 1697 in der Rohten Stuben.

Praesentes der Hr. v. Bernstorff und H. Deputirte.

Der Hr. Director. Übergab was man wegen redintegrirung der Höfe weiter moniret .....

Erforderte Monita ad Capita deliberanda zu redintegrirung der durch Versetzung oder alienirung einiger pertinentien geschwechter und zerrißener Höfe ꝛc.

§. 1. ad verba: Nach und nach citirt. ꝛc. Diesen pasum Verstehet man also, daß der Guthßherr als Guthßherr, und also ohne unterschied, er sey expresse mit Gerichten Beliehen oder nicht, Die Creditores oder Einhaber der versetzten oder veralienirten pertinentien zu der in §. 1. Benandter Behuef Vor-Bescheiden, und die Sache untersuchen, und darin verfahren werden solle, wie im Recess de Ao. 1686 §. 6to in fine verordnet, und ob gleich daselbst von dem Casu disponirt, Da der Hoef mit einen newen Colono besetzt wird, ist jedoch ead. ratio, wen der Alte Colonus auf dem Hofe Bleibet, würden auch sonsten die Kosten, wen nicht der Guthßherr allein diese untersuchung zuthuen hetde, zu schwer fallen.

§. 2. ad verba: oder zu Bezahlung der onerum publicorum und der Guthßherrlichen abgifft.

Dieses könte ratione praeteriti nach Befinden der umbstende, daß würcklich die onera publica oder Guthßherrl. praestanda damit abgetragen, zuzubilligen sein, ratione futuri aber würde es nicht woll zu practiciren sein, weil der Bauer sich dessen sehr mißbrauchen würde, und daher es bey der regul zulaßen sein, daß der Guthßherrliche Consens auch in hoc casu zu suchen.

§. 3. Waß in hoc §. de praesumto Consensu disponiret, dürffte ein großes Loch in regula machen, und umb damehr außzulaßen sein, weil bey so langer Versetzung ordinair der Creditor ein großes lucrum genoßen, den nicht zu vermuthen, daß er sonsten das unterpfand so lange behalten, auch die onera von solchem Lande ordinair nicht davon abgetragen haben wird, weil die onera aufs Landt vor ao. 1680 nicht gesetzet gewesen, waß aber in dem Casu, wen das Landt schon in der Dritten Hand, und die Schulden auch von deßen zeitigen Coloni Vorfahren in linea descendente, oder deßen Erblaßer nicht herrühren, disponirt, daß auf 1. 2. 3. oder mehr Jahre dem Creditori das Land noch zulaßen,

Digitized by Google

befindet man allerdings billig, und nur Dieſes zu addiren, daß wen der Colonus für die etwa zu accordirende 1. 2. 3. oder mehr Jahr nach proportion ein ſtück Geld dem Creditori geben könte, und das Landt gerne ſo gleich wieder zu dem Hofe verlangte, er der Colonus damit zuhöhren ſey.

§. 4. Wen das geldt auf einen Brete mit Consens außgethan, und die in d. §. gemelte praeſuppoſita ſich befinden, würde der Creditor wohl nicht woll können angewieſen werden, wiederwillens das Geld auf termine wieder anzunehmen, und ſein unterpfand auß Handen zu laßen, bevorab da er nicht verſichert, daß die termine gehalten würden.

§. 5. Betreffend den abzugebenden Brautſchatz, vermeinet man, daß dieſer paſsus nicht anders hieher gehöre, alß wen etwan ratione deßen ein pertinenz ſtücke des Hoefes verſetzet, da es den eben ſo zuhalten, als mit anderen Schulden, da ein, oder kein Guthßherrlicher Consens vorhanden, den von dem Hoefe ſelbſten und deßen pertinentien kein Brautſchatz gebühret, auch kein guthßherr per consensum ſeine güther damit beſchweren wird, ſondern die Ablobung von des Hoefes Abnutzung, des Coloni Vieh, und Vermögen geſchiehet, und weil dieſe Ablobung im Lande ſehr ungleich und verEnderlich, würde ſolcher paſsus nicht woll unter eine regul zubringen, ſondern wie es jeden Ohrts hergebracht zulaßen, und nur dieſes en general dabey zuverfügen ſein, daß die Ablobung mit des Guthßherrn Vorwißen geſchehen ſolle, damit dieſelbe nicht zu excessive geſchehe.

§. 6. Was darin de tertia parte pretii statuirt, wird für billig befunden.

§. 7. findet man die geſetzte distinction billig.

§. 8. Die meliorationes würden, ſo weit Sie würcklig noch vorhanden, nur zu zubilligen, wie auch die deteriorationes, die negligentia vel culpa detentoris, nicht aber die Casu geſchehen, zuerſtatten ſein.

§. 9. Wird allerdings für billig auch der Policeyordnung (die zuleſt, einen Colonum der in praeſtandis zurückbleibt, zuentſetzen) allerdings gemäß befunden.

§. 10. An denen Gebewden, wen Sie auch der Colonus geſezet, gehöret ordinair dem Guthßherrn das Fewerfach.

Wen aber der zuentſetzende Colonus oder deßen Vorfahren, Gebewde bey Antritt des Hoefes empfangen, kommen Sie gantz dem Guthßherrn zu. idem bey den Zeunen. Obſt beüme werden unſers Erinnerns nicht als meliorationes gerechnet, Gäil und Gaar wird von Erſten Jahr nur dem Colono und deßen creditoren guth gethan. Vieh und instrumenta ruſtica aber ſein des Coloni.

Im übrigen würde feſtzuſtellen ſein, daß die reſolution de ao. 1686. §. 6to in vigore verbliebe, und daß, wen der Guthßherr nachdem in dieſen geſezten regulen verfähre, keine proceſs geſtattet werden ſolten.

Zelle, den 26. April 97.

Director und übrige auß Mittel der Landſchafft Deputirte.

Dahinter iſt von der Hand des Landſyndicus Camman regiſtrirt:

„Zell. Actum in der grünen Stuben.

In praesentia des Hr. Geh. R. v. Behrenſt., Hr. Direct. A. Grote, Hr. Hoffrichter v. Bothmer, Hr. Landm. v. Meding, Hr. Landr. v. Dannenberg.

Digitized by Google

Nachdem vorgeschriebene Monita dem Hrn. Geheimten Rath von Behrenstorff exhibiret, sein dieselbe durchgangen, und ad §. 10 gut befunden zu setzen:

> Unter den Kindern eines Coloni soll daß Hauß nimmer in Conto kommen, oder es zu Conferiren schuldig seyn, sondern soll der Colonus daß Hauß frey haben, wan aber die posterität desjenigen der den Hoff gebawet hat, gantz vom Hofe abkommt, so wird dem guts Herren von dem Hofe anstatt des Feurfachs, zum wenigstens die helffte des Preises des Hauses erstattet, zu mahlen, daß Feuerfach, so von anfang des Hauses biß an die Vieheſtelle gerechnet wirdt, ins gemein ein mehrers alß die Helffte des Hauses wehrt zu sein pfleget, und solchen falß kombt den gutsherren solches zu guthe, wann aber der Hoff deterioriret, soll solches pro rata decourtiret werden.

Sein darauff diese Monita der fürstl. Cammern communiciret, die dann die sub A. beygehende replic gemacht, auch den Anhang ad §. 10 applaudirt, anseiten der Hr. Deputirten aber ist bey dem, was fürstl. Cammer ad §. 1 replicirt weiter fürgestellt."

Erklärung der fürstlichen Cammer.

Ad 1. Weil die untersuchung in illum finem geschehen muß, daß eine sententia oder decretum darauff erfolgen soll, so kan ja dergleichen von niemand als â domino jurisdictionis geschehen.

Ad 2. Läst man sich gantz gefallen.

Ad 3. Placet.

Ad 4. De jure stricto wehre gar recht daß der Creditor was er auff einen Brete ausgeliehen auff gleiche weise wieder haben müste. Weil aber solchen fallß die Einlösung der Armen Bauren sehr difficil wo nicht gar impossibel, seyn wir der Meinung daß hierunter de jure stricto etwas zu relaschiren.

Ad 5. Placet und ist eben in dictum finem das Monitum.

Ad 6. Cessat.

Ad 7. Cessat.

Ad 8. placet.

Ad 9. Hat seine richtigkeit.

Ad 10. Überlaßen solches ferner Erwegung, und kan fürstl. Cammer so es verlanget wird Communiciren, was deßfalß aus den Lande für nachricht einkommen.

Weitere Vorstellung der Landschaft vom 27. April 1697.

Alß fürstl. Cammer auf der Deputirten der Landschaft erstes Monitum wie die versetzte pertinentien der Bauerhöfe wieder herbeyzubringen, dafür halten wollen, das nicht den Guthshern die Untersuchung darüber zugestanden werde, sonderen Gericht Inhabern, weil nach der Untersuchung ein decisivum müste gegeben werden, so vermeinen Anwesende, daß hie kein decidendum,

Digitized by Google

sondern decisive werde festgestellet, daß, wo kein consens des Guthsherrn vorhanden, die versetzte oder veräußerte Stücke wieder an den Hoff zu nehmen und also nur eine applicatur dieses conclusi ad factum.

Zell d. 27. apr. 1697.

Director und übrige aus Mittel der Landschafft Deputirte.

4.

Vorschläge der fürstlichen Kammer wegen des Redintegrations-Verfahrens bei gutsherrlichen Höfen nebst deren Erklärung über die betreffende Bestimmung in der Resolution vom 26. November 1686.

1.

Zuforderst bliebe es in dem Casu wann Ein Guthsherr seinen Colonum abmeyern und den Hoff mit Einen andern Meyer besetzen wolte, und es darüber zur contradiction kehme, bey der dispositon des artic. V. der resolut. de anno 1686. daß nemblich solches allein zu fürstl. Regierung Cognition undt Erkäntniß gehöre.

2.

Wann ein Guthsherr Ein oder anders zu seines Coloni undt Guthsmanns Hofe oder Kothe gehöriges unter eines Ambts oder sonst Eines andern Gerichtsherren jurisdiction belegenes an jemand versetztes oder sonst alienirtes stück vindiciren, die possessores und Innhaber solcher pertinentien aber dieselbe in Güte nicht fahren laßen wolten, Soll der Beambter oder Gerichtsherr unter deßen Gerichtszwang sothane stücke belegen, wann er von dem Guthsherrn desfals requiriret, und anbey das die zu vindicirende stücke zu seines Guthsmanns Hofe gehören, entweder ex confessione des Possessoris oder auf andere maße liquido beygebracht und gezeiget haben, von dem Gegentheil undt Inhaber deß prætendirten stückes auch, daß daßelbe ihm entweder mit außdrücklichen des Guthsherren Consens versetzet oder alieniret, oder ihm nur ad paucos annos alß etwa auf 3 oder 4 Jahr, von dem Guthsherrlichen Colono zur abnutzung eingethan sey, nicht so forth und in continenti dargethan werden wirdt, schüldig seyn, den Inhaber solches zu einem Guthsherrlichen Hofe liquido gehörigen stücks so forth und ohne den geringsten auffenthalt zu exmittiren, und den Guthsherrn solches so dann für Sich zu occupiren, zu verstatten, undt Ihn oder seinen Colonum bey deßen possess zu schützen, dehn also exmittirten Creditorem im übrigen aber, falß derselbe dabey nicht acquiesciren wolte, sondern contra ejusmodi Vindicationem Einige anderweite exceptiones oder an dehm ihm entwehnten stück noch prætensiones zu haben vermeinen möchte, und dem vindicantem Anspruchs nicht erlaßen wolte, zu Außführung seines Rechtens, an fürstl. Cantzley zu verweisen.

3.

Wann ein Guthsherr die Vindicirung Ein oder anders zu seines Coloni Hofe prætense gehörigen stücks intendiren möchte, solche qualitas aber negiret würde, der vindicans auch selbige nicht sogleich und in conti-

Digitized by Google

nenti beybringen undt erweißlich machen könnte, würde die Sache in foro rei sitæ alß Erster instantz klagbahr gemacht, und in selbiger völlig erörtert und entschieden werden müßen.

4.

Würde auch Eines Guthsherren Colonus Selbst für Sich dergleichen vindication anstellen wollen, müste solches in foro rei sitæ billig geschehen.

Weil in resolut. de ao. 1686 per errorem fest gestellet, daß wen sich der wieder einziehung versezter Güter halber oder aber der Besetz, und einsetzung der Colonorum Streit erheben solte, die Fürstl. Regierung darüber Summarie cognosciren solle, so ist in hac resolutione also zu explici-ren, ne prime instantiæ in casu da ein Ambts Unterthan tanqvam reus belanget wird, er sey Ambts oder Guths Herren Mann, præjudicium zu gezogen werde,

Wann nun e. g. ein Colonus vom guths Herrn endsetzet, oder einige pertinens vindiciret werden will, so kömpt die quæstio darauff an, ob einem Guths Herren solches also de facto vorzunehmen erlaubt sein solle. oder ob er sich deßwegen bey der ordentlichen Obrigkeit umb Ihn darunter zufolge jetziger Verordnung schleunige recht Hülffe zu leisten, anmelden solle.

Si prius, so folget daß der Colonus, oder Creditor jederzeit actor, und also nohtwendig den Guths Herren für der Cantzeley und nicht fürm Ambte belangen müste, hiebey aber muß sich dieses zu bedencken geben, ob nicht diese eigen mechtige entsetz= und vindicirung alle Tage in den Fürstl. Ambtern turbas, Schlagen, Zancken, ja gar ein rechtes Fust Recht introduciren würde,

Dan welcher Bauer oder Creditor ist so from der sich seinem Hoff oder pertinenz von einem offtmahln ohnmechtigern Guths Herren alß er selber ist mit güte entwenden lest, wan sich nun der oder die opponiren, so muß entweder der Guths Herr befuegt sein, armata manu die entsetzung mit vindicirung zu verrichten, welches ohne die euserste violirung Sermi Ämbter jurisdiction nicht geschehen kan, oder er muß bey dem Ambte gegen die opponentes Hülfe suchen, und so wird der Guths Herr actor, und muß reum bey seinem judice primæ instantiæ belangen, wo man nicht will alle gute Gerichts Ordnungen, und gewohnheiten über hauffen werfen,

Ist also hiebey anderst nicht zu thun, als daß man in dieser Ordnung wohl explicire, wie jeder Guths Herr daß Seinige zu besetzen zu entsetzen und zu vindiciren befuegt sey, gehet daß den also ohne Contradiction und tumult ab, wohl und guth, wo nicht, so muß der Guths Herr ad judicem primæ instantiæ recursum nehmen, und wen der Secundum hanc constitutionem nicht prompte justiz verschaffet, sich per appellationem oder per gravamina super denegata vel pro tracta justitia an die ober=gerichte wenden.

Digitized by Google

5.

Landtags-Protocoll vom 21. Novbr. 1698.

Actum Zell in der rothen Stube den 21. Novbr. 1698.

Praesentes

der Hr. Geheimbte Raht v. Behrnstorff, der Hr. Geheimbte Cammer Rath Ernst Caspar v. Bothmer, der Hr. Director A. Grote, der Hr. Geheimbte Raht und Hoffrichter Jul. A. v. Bothmer, der Hr. Landmarsch. v. Meding, der Hr. Landrath v. Dannenberg, der Hr. Landrath v. Estorff, der Hr. Landrath v. Spörcke, der Hr. Landrath v. Bülau, der Hr. Schatzrath v. Meltzing.

Der Hr. v. Behrnstorff: das man gerne das Edictum wegen redintegrirung der Höfe wolle zu Stande haben und deswegen Sr. Durchl. (?) erfordere (?), ob sie sonsten (?) noch dabey was zu erinnern, vermeinete daß die ....*) distinguiret werden und kehme fornehmlig darauf an, wan der Besitzer eines versetzten Stückes negirte, daß es ein pertinens des Hofes, ob man demselben anmuthen könnte Klägers Stelle zu nehmen, da es ja wol seyn könnte, daß ein solch Stücke zu .... Hofe gehörte.

Der Hr. Director: daß man etwas aufsetzen lassen, welches nur abgeschrieben werde, und vermeinte man, das es nur darauff eigentlig ankohme, ob die Sache vor die Untergerichte oder Obergerichte solte untersucht werden und das das Letztere in der F. Resolut. de ao. 1686 §. V. beliebet.

Der Hr. v. Behrnstorff: bringe zum Vorschlag, ob nicht Sache sey, daß .... in casu dubio die Guths und Gerichtsherrn sich zusammenthun die Sache summarie zu untersuchen und von dem was sie befunden ad superiorem berichten solten.

Nos: das man solches als ein expediens annehme, weil man vermeinte, das es dem alten Herbringen gemäß.

Die Hr. Geheimbte Rähte ab um mit H. Von dem (?) zu reden.

Kommen wieder und berichten, das Sie mit H. Vander (?) geredet, der gemeinet, das dies expediens nicht wol anzunehmen, weil es das Verantwortliche (?) den Ambtern und Untergerichten aufbürde und thue den Vorschlag, ob nicht Sache were, daß man feststellte, das das Untergericht gehalten sein sollte, wenn es die Sache untersuchte, dem Guthsherrn Notification thun solte, ob er Jemand dabey haben wolte.

Nos: daß man Sorge tragen müße, daß dieses könnte misbraucht und auch, wen liquide, das das zu vindicirende Stück ein pertinens des gutsherrl. Hofes, jedoch der Bauer und Inhaber solches vel studio vel ignorantia negiren konte, wie es dann solte gehalten werden?

Illi: Beweis müßte geschehen. Könnte durch die Nachbahrn geschehen.

Nos: Wie da der Beweis geschehen solte!

Wird nichts decidiret.

Nos: ob es denn nicht ohnstreitig dabey verbliebe, daß der Gutsherr auch contra invitum das versetzte Stück, wenn es liquide ein Pertinenz des Hofes, ohne imploration des Ambts oder Untergerichts propria authoritate vindiciren solte?

Illi: Quod sic.

---

*) Die mit Punkten bezeichneten Stellen sind unleserlich.

Digitized by Google

Haben sonach die H. Geh. Räthe angezeiget, daß der Hr. Püchler, welcher die Resolution gemachet, daß ihm niemahlen in den Sinn kommen, die im §. VI. der Resolution enthaltene clausul

dafern es über die qualitates solte zur contradiction kommen

dahin zu verstehen, das auch der casus, wo es ein dubium hette, ob das zu vindicirende Stücke ein pertinens, mit darunter zu verstehen, daß nemlig die prima instantia solte vorbey gegangen werden. Were ihm deshalben committirt, die protocolle nachzusehen, welches mir auch zu thun vornahm.

Eod.

ist auch der punct, das die Unterthanen der v. Adell das Korn um denselben Preis verschatzen (?) .... und sich der Landschaft weigert.

Der Hr. v. Behrnstorff: daß die Casse sonsten nicht auskommen konnte.

Nos: daß die menage darnach mögte gemacht werden.

Der Hr. v. Behrnstorff: das man das neuste Ausschreiben hievon sich geben lassen möchte und sehen wie es konte geordnet werden.

Eod.

die Hr., welche den Wollhandel recommendirt, daß .... der manufactur in den Städten denen Städten zu gönnen.

6.

Erklärung der Landschaft vom 23. Novbr. 1698 über die Resolution vom 26. Novbr. 1686, nebst Monitis zu den Vorschlägen der fürstlichen Kammer wegen Redintegration der gutsherrlichen Höfe, vom 24. Novbr. 1698.

Es hat daß bey ietziger diæt in dem in latere notirten punct communicirte Bedencken anwesenden ein gar großes nachdencken causiret, maßen man nimmer glauben können, daß man in der Zeit lebe, daß was zwischen der gnädigsten Herrschafft und der Landschafft servatis servandis errichtet, gleichsahm mit einen worthe, daß es per errorem festgestellet, wolle zu nichte gemachet werden. Es ist ohn unser weitleufftges erinnern vorhin bekandt, woher daß Jenige was in der Fürstl. Resolution de ao. 1686 gesetzet, Ihren anfang genommen, wie nemblig ao. 1682 bey damahliger vor gewesener Heyraths allianz unser Durchl. Princessin und itzge Churfürstl. Durchl. zu Hannover, der Landschafft bey anherokunfft der Tit. Herrn Geheimbten Räthe von Hannover, und auf deroselben besondern instendigsten zusprach und anhalten, durch die hiesige Herrn Geheimbte Räthe angemuthet, zu facilitirung dieses hohen Werks eine freywillige Anlage zu übernehmen, und daß nostr. Sermi der Landschafft große promesse gethan, daß Ihr in denen habenden Beschwerden alle wilfertigkeit und völlige Erhöhrung sollte beschaffet werden, Nun sein Unsere der Landschafft Privilegia ohnedehm solchergestalt befestiget, daß man daran sich nicht versäumen könne, und daß dieselbe nicht sollen gemindert, sondern vermehret werden, Wir haben jedoch durch die Veranlaßung des obged. gnäd. gethanen Versprechens die darauf unterthänigst übergebene gravamina solchergestalt eingerichtet, daß sie Unsern Privilegiis allerdings gemeß, umb denen attaqven der Beambten destomehr den Weg zu verlegen, Wir haben aber darauf nicht so gleich eine überall zustimmende Resolution erhalten

Digitized by Google

mögen, sondern die gesambte HochFürstl. Regierung hat die große Mühe genommen, und mit überflüßiger Sorgfalt alle und jede puncte in pleno überleget, und so lange mit den Deputirten der Landschafft communiciret, auch S. Durchl. darauß umbstendlich referiret, daß nach erlangter gnäd. approbation höchstged. S. Durchl. die resolution, wie sie Jetzo befindlig ao. 1686 endlig, nachdem darüber vier gantzer Jahr zugebracht, unter S. Durchl. Handt und Einsiegel ertheilet, und wie nachmahlen dabey ein und ander dubium gemacht, ist nach abermahliger besondern überflüßigen Erwegniß ein anderwertiger Recess per modum eines Landtages Abscheides ao. 1695 zu mehrer Befestigung errichtet, und auf gnäd. guth Befinden mehrhöchstged. S. Durchl. sein beede Recess zum Druck befordert, damit alles desto beßer zur observanz könne gebracht werden, nicht weniger ist bekandt, wie dagegen die Landschafft eine gantz unterthänigste Bezeigung in den ao. 1682 gnäd. verlangten freywilligen Beytrag gethan, einfolglich diese Recesse mit großer mühe und kosten zum stande gebracht, Eß wird bey solcher der Sachen Beschaffenheit ein Jeder leichtlig erachten, wie schmertzlig denen Anwesenden zu Hertzen gehe, wen man nunmehro hören müße, bey ob notirten punct so in d. Resolut. in §. V. u. VI. befindlich, alß wen, was deßfals disponiret,

> daß nemblich, wen bey denen vereüßerten pertinenzstücken der Guthßherrn Höefe und Kothen, es zur contradiction kommen solte, über die in dd. §§. enthaltene fälle oder qvalitet, solches bey Fürstl. Cantzeley Summarisch cognosciret werden solte.

per errorem festgestellt worden, wen daß gnug wehre, wer würde den sich des Jenigen, was in der gantzen Resolution endhalten, versichern können, könten nicht alle puncte diese contradiction leiden, Wir getrösten Unß aber S. Durchl. Güt= und Gerechtigkeit liebenden Weldbekandten Fürstl. Gemüthes, und daß sich noch kein exempel finde, daß ein regierender oder succedirender Landesherr daßjenige was mit der Landschafft per Recessum errichtet, und durch einen Landtages abschied befestiget, ex capite erroris wieder aufgeruffen habe, Wir vermeinen auch nicht, daß die HochFürstl. Regier., alß dero respect selbsten hiebey leidet, dieses werde an sich kommen lasten, alß wen Sie bey untersuchung dieser gravaminum, und darüber errichteten Recessen nicht den schuldigen fleiß solten angewandt haben, und Wir Unsers Ohrts werden unß darüber keines Weges einlaßen.

Wir müßen jedoch ein und anders bey denen movirten dubiis zu Unser exculpation anführen.

ad 1. Das Erste dubium ist daher gemacht, daß wen ein Colonus oder Creditor bey wieder Einziehung des vereüßerten pertinenz Stückes des Hoefes, oder der entsetzung des Hoefes sich einen offt ohnmächtigen Guthß=Herrn opponiren würde, alßden Schläge und dergleichen incommoda, auch wohl gar das Faustrecht wieder eingeführet werden könte; allein es könte dieses dubium auch bey der Pfandung gemacht worden, welchem dubio aber schon begegnet, und die opposition in der Policey-ordnung cap. 12. §. So sollen auch ꝛc. schlechterdings bey Leibesstraffe verbothen, und wo der gepfandete vermeinet, daß ihn Unrecht geschehen, so soll er solches der ordentlichen Obrigkeit anzeigen: wie nun dieses wohl practicabel, ohne daß ein tumult und andere besorgliche incommoda darauß erfolgen, worumb solte den solches nicht auch bey der Entsetzung der Höefe und wieder herbeynehmung der vereüßerten stücke geschehen können.

Digitized by Google

ad 2. Eß wird fürs Zweyte in dem Bedencken angeführet, daß wen die ged. summarische untersuchung bey der Fürstl. Cantzeley geschehen solte, solches in præjudicium primæ instantia sein würde.

Bey diesen dubio müßen Wir etwas in die vorige Zeit zurück gehen, da den in der reformirten Policey Ordnung de ao. 1564 tit. von denen Klagen als aus denen Ämbtern zu Hoeffe kommen Meldung geschicht, daß der Zeit viele klagten auß denen Ämbtern zu Hoefe kommen, und also fast gewöhnlig gewesen, primam instantiam vorbey zu gehen. Welches man aber in consideration, daß viele vergeblige Kosten zumahlen von denen weit entsetzenen angewant worden, durch die reformirte Policey corrigiret, In der Policey Ordnung, so unter Löbl. Regierung Weyl. Hertzog Christians Glorwürd. andenckens ao. 1618 wieder herauß-gegeben, ist es cap. 10 dabey gelaßen, und befindet sich in beiden ietzt angezogenen Policey Ordnungen, daß zwar die primæ instantia bey denen Ambtern und andern Untergerichten behalten, aber jedoch die Verordnung geschehen, daß daselbsten dahin gesehen werden soll, daß so viel müglich die streitigkeiten, wo müglich in der güte, mit beyder streitenden Partheyen willen, oder durch recht schleinig ohnpartheiisch endschieden werden solte, wo bey Wir es gerne laßen, es werden aber in der letzten Policey Ordnung d. cap. 10 §. Wen aber Sachen fürfallen ꝛc. gleich auch in der Alten, einige Sachen, wen Sie ohne Rechtfertigung für dem untergericht, gen Hoff kommen solten oder mögten, von der prima instantia außgenommen;

Wir Unsers Theils halten die Sachen (so viel die adelichen Guthsleuthe betrifft), so die Pfandung, besetz- und entsetzung der Höefe, wieder herbeynehmung der ohne Consens des Guthßherrn vereüßert- oder versetzten stücke, allerdings à prima instantia der Ämbter exempt; weil diese pte denen Guthß Herrn ex privilegio eigenmächtig zu verrichten, zukommen, und ist mit dem exempel der Pfandung (womit die entsetzung der Höefe und wieder herbeynehmung der vereüßerten stücke in paritate rationis gleich) oben gezeiget und dargethan, daß der gepfandete sich nicht wiedersetzen, sondern wen er sich dadurch graviret zu sein befindet, solches bey der ordentlichen Obrigkeit (welche nicht das Ambt, alß worin der Guthßherr nicht gesetzen, sondern die Gnäd. Herrschafft und dero höhere Gerichte sein) anzeigen, und daselbsten die Sache untersucht werden solle, Welches den auch also bey der Entsetzung der Höefe, und wieder herbey nehmung der absque consensu Dni. nichtig vereüßerten stücke zuhalten, in Erwegniß, daß sothane Entsetzung der Höefe und eigenmächtige wieder herbey nehmung der vereüßerten stücke, den Guthßherrn ex privilegio Gnad. zukommen, und sothane privilegien nicht den geringsten effect haben würden, wen in casu, da der colonus vel creditor sich wiedersetzen solte, der Guthsherr gehalten sein solte, beim Ambte Hülfe zusuchen, den ja woll kein Mensch leügnen kan, daß colonus oder creditor, wenn er wüste, daß seine wiederrechtliche opposition als wohlgethan, einen Schutz und diesen effect hat, daß Er den Guthsherrn vor die lange weile herumbführen könte, er sich stets opponiren würde;

Wir halten auch nicht, daß die Sache für die Untergerichte in prima instantia gehörig, wen sich ein streit erheben solte, über den Eigenthumb der Guthßherrl. Güther, oder deren pertinentien, den weil der Colonus das Dominium nicht daran hat, so daß er nicht einmahl capabel das geringste stücke zuversetzen, so kan er auch Ja cum effectu, und zumahlen in præjudicium des Guthsherrn sich in selbigen process in prima instantia nicht

Digitized by Google

einlaßen, den Guthßherrn selbsten (wen er ein Nobilis) aber ist solche Einlaßung bey dem Ambte umb da weniger anzumuthen, weil er so wohl ratione personæ als bonorum bekandten privilegien nach nicht ambtseßig. Gesetzet aber ohnverfänglig, daß man auch dieses nicht vor sich hette, so würde es nur auf die Frage ankommen, ob die gnädigste Herrschaft keine Befuegnis haben solte, und zwar pro bono et interesse publico mit dero getrewen Landschafft sich dahin zu vergleichen, daß in einer gewißen celerem expeditionem erfordernden Sache prima instantia zurückgesetzet sein solte, sondern das prima instantia nothwendig verbleiben müste, ob gleich die Sache dadurch aufgehalten, die process multipliciret und die Kosten zum Verderb der Leüthe verdoppelt würden.

Ad 3. Drittens will es auch in den mehr angezogenen Bedencken das ansehen haben, alß ob dafür gehalten werde, daß wen der Einhaber des absque Domini Consensu versetzter guthsherrl. Güther eigenmächtig solte entsetzet werden, er wieder rechtlich, an stat er Bekl. stelle haben sollen, Klägers stelle nehmen müste, allein für erst sein diese in d. Resol. §. V. et VI. benandte casus, darüber eine Contradiction entstehen könte, selten zuvermuthen, und zu dehm muß respectus publicae utilitatis vorgehen, und ist in puncto der Pfandung dieses dubium schon decidiret, daß nemblich ein gepfandeter die Pfandung geschehen laßen müße, wen er sich gleich dadurch beschwert befindet, und daß er seine Beschwerde, bey der ordentlichen Obrigleit i. e. bey den hohen Gerichten im Lande anbringen solle zur untersuchung und kan, was hierin recht, in den andern puncten ob paritatem rationis nicht unrecht sein, Es muß auch ein Creditor, der an Adel. und dergleichen Colonos was zufordern hat, solches nach klahren privilegien bey den Guthsherrn suchen, zugeschweigen, daß in hoc passu die fürstl. Resolution destoweniger angefochten werden könne, da nicht einmahl expresse darin gesetzet, daß der entsetzte des Klägers stelle annehmen solle.

Und weil den dieses alles verhoffendlig, bey menniglichen Beyfall finden wird, so wollen Wir auch im geringsten nicht zweifeln, es werde Unsers Gnäd. Herrn Durchl. über die vorbenandte Recesse Krafft ihres Hohen Fürstl. Wordts Fürstl. Schutz halten, und nicht gestatten, daß selbige Resolution oder Recess in den geringsten punct einigen abbruch leiden mögen, die Herrn Geheimbte Räthe aber ersuchen Wir hiebey auch darüber, daß nunmehro unsere, bei denen in pto. redintegrationis der Höfe errichteten Concept der ordnung, übergebene unterth. monita mögen attendiret, und also die Sache zum stande gebracht werden.

Zell den 23. Nov. 1698.

Director und anwesende Land- und Schatzräthe.

Ad 1.

Ist nichts zu erinnern, alß nur daß (1.) ad verba: „einen andern Meyer Besetzen ꝛc." möge addiret werden „oder auch die pertinentien eines Hofes wieder zusammenbringen" und (2.) an stat der Worthe: „Für Fürstl. Regierung" mögte gesetzet werden „der hohen Gerichte."

Digitized by Google

Ad 2.

Der zweyte punct könte auch so bleiben, nur daß (a) darin congruo loco zu inseriren, daß dem Einhaber des versetzten, oder verelßerten stückes, (gleich bey der Pfandung in der Policey-Ordnung cap. 12 §. So sollen auch ꝛc. geschehen) bey hoher straffe sich dem vindicirenden Guthsherrn zu opponiren verbothen sein solte, Wen aber solche opposition jedoch geschehen, und der Guthsherr des Gerichts, darin das stück qv. belegen, assistenz suchen würde, selbiges gericht ohne allen aufenthalt, und die geringste Einmischung in der Sache, dieselbe thun solte, und müste was von der exmission darin gedacht, außgelaßen werden, weil ja diese vindicirung dem Guthsherrn ohne der Beambten und Männigliches Behinderung competiret.

Würden (1.) an stat der Worthe: „oder sonst alienirtes" si placet zusetzen sein, „Von einen andern qvocunque titulo detinirendes stück."

Und pag. 2 (2.) ohngefehr in linia 13 post verba: „Und gezeiget haben" das Worth: „hingegen" zu inseriren sein,

und pag. 2 in linia 21 post verba: „etwa auf 3 oder 4 Jahr" zu addiren sein: „in denen in der Resolut. de ao. 1686 exprimirten Nothfällen."

pag. 3 Würden die Worthe: „Und den Guthsherr solches so dan für sich zu occupiren, zu verstatten, und Ihn oder seinen Colonum bey deßen possess zuschützen," si placet ohnmaßgebig so zu endern sein: „Damit der Guthsherr solches so dan wieder zu seinem Hoefe nehmen könne, maßen so dan deßen Colonus bey der possess vom Guthsherrn zuschützen."

Den würde congruo loco si placet zu inseriren sein: „Wen das pertinenz wieder zum Hoefe vindiciret würde, und der Colonus etwan personaliter verhafftet bliebe, verführe der Guthsherr gegen solchen nach Nothdurfft" *).

in fine §. 2 würden an stat der Worthe: „Fürstl. Cantzeley" die Worthe „die höhere Gerichte" si placet zusetzen sein,

Die güthliche Handlungen, Liqvidationes, und æstimationes deren in dem Concept des zu publicirenden Edicts gedacht wird, würden dem Guthsherrn verbleiben, weil es eigentlich kein actus jurisdict. und ohnedem nach Inhalt des Privilegii de ao. 1392 bey dem Guthsherrn muß gesucht werden, wen Jemand umb Schuld an den Meyer oder deßen guth was zufordern hat, weil aber die æstimation von beaydigten Leüthen ohneparteyisch geschehen muß, könten die æstimatores aus den benachbarten Gericht genommen, und alda beaydiget werden.

Ad 3.

Ist nichts zu erinnern, sondern wird nur anheimb gegeben, ob nicht an stat der Worthe: „sogleich und in continenti" das Worth: „Klärlig" zusetzen und post verba: „erweißlig machen könte," zu inseriren, „sonderm es deswegen eine untersuchung zuforderst bedürffte."

Ad 4.

Dieser punct würde wohl gar außzulaßen sein, weil der Colonus an den güthern keinen Eigenthumb hat, und sich also cum effectu nicht einlaßen können.

---

*) Krafft des privilegii de ao. 1392 und Landtages abschiedes de ao. 1695 §. Ferner und nachdem in vorigen puncten ꝛc. no. 4.

Digitized by Google

Den wird im übrigen dienstl. gebethen, daß auch die vorige Monita großgl. mögen beachtet werden.

Zell den 24. Nov. 1698.

Director und anwesende Land= und Schatzräthe.

7.

Anderweiter Entwurf mehrerer Bestimmungen wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe.

1.

In diesem Paragraph sind nur die Worte des früheren Entwurfs (Anl. 4) „zu Fürstlicher cognition" dahin verändert: „zu der hohen Gerichte cognition."

2.

Dieser Paragraph ist völlig unverändert, nur daß nach den landschaftlichen Monitis gesetzt ist: „auch hingegen", eingeschaltet „in denen in der resolution de ao. 1686 exprimirten Nothfällen" und die Worte „fürstl. Cantzley" verändert in „die hohen Gerichte". Sodann ist folgender Zusatz gemacht:

„Wolte aber der Creditor und gewesene possessor eines solchen Stücks wider den guthsherrlichen Colonum ex mutuo et sic personaliter agiren, bliebe ihm seine action bey dem Gerichte, worunter solcher colonus gesessen, anzustellen billig frey und bevor".

3.

In diesem Paragraphen sind nach dem landschaftlichen Vorschlage die Worte: „klärlig" und „sondern es deßwegen einer Untersuchung bedürffte" eingeschaltet.

4.

Dieser Paragraph ist unverändert geblieben.

8.

Landschaftliche Erklärung vom 26. November 1698.

Es haben die auß der Landschafft in geringer anzahl annoch anwesende ob dem letztcommunicirten concept (betr. der Landschafft ohnvergreiflige doch nötige monita bey den zu publicirenden Edict in pto. redintegrationis der Höfe) ersehen, daß Ihre letztere wenige Monita nicht wollen attendiret werden, Nun müßen Sie solches dahin gestellet sein laßen, und ob Sie zwar gantz ohngern mit weitern monitis beschwerlig fallen wolten, jedoch aber besorgen müßen, daß wen Sie bei denen letztern communicirten Entwurff acqviesciren würden, Ihnen solches eine besondere Verantwortung vor die abwesende causiren könte, so müßen Sie gantz wieder Ihren willen noch ferner bey Ihren letztern monitis sich expliciren.

Digitized by Google

Ad 1.

Und zwar bey den Ersten punct vermeinen Sie, könne daß erste übergangene monitum nicht wohl zurück gelaßen werden, weil es allerdings nötig, umb den sensum deütlig zumachen.

Ad 2dum.

Werden Sie gerne von dem monito, daß dem detentori der vereüßerten und zu vindicirenden stücke verbothen werde, sich zu opponiren, abstehen, wen es als superflue solte geachtet werden, dieses aber können Sie jedoch nicht finden, worumb nicht solle inseriret werden, daß wen ein Guthßherr ein absque suo consensu vereüßertes stück vindiciret, und sich der detentor opponiren würde, der Gerichtsherr den vindicirenden Guthsherrn assistiren solle (1.) ohne sich in der Sachen im geringsten zu meliren, noch worumb (2.) die clausul daß der Gerichtsherr zuvor die exmission thun solle, nicht solle außgelaßen werden, den qvoad (1.) Sie nichts mehr gesucht, alß was dem privilegio de ao. 1527

> daß ohne Behinderung der Beambten die Besetz- und Entsetzung der Höefe geschehen solle.

und der Policey Ordnung cap. 44. §. und soll niemand ꝛc.

> Daß nemblich ohne männigliches Behinderung und Entgeld die vereüßerte stücke wieder zum Hoeffe sollen genommen werden

gemeß.

Wie kan es aber, ohne Behinderung und Entgeld geschehen, wen der Gerichtsherr erst die exmission thun soll?

Eß ist alhie die qv. von dem casu, der ex confessione oder sonst liqvid, daß das stücke absque consensu Dni. nulliter versetzet, und daß es also keiner gerichtl. untersuchung bedarf, worumb soll den der Gerichtsherr eine exmission thun, da keine cognitio vorher gangen, oder worumb soll sich der Gerichtsherr mesliren in einer Sache die nach dem obangezogenen Privilegio und der Policey Ordnung ohne jemandes Behinderung geschehen soll, zu Behinderung der Sache und Vergrößerung der Unkosten? Zudehm ist dieses der resolution de ao. 1686 gantz zuwieder, als worin in casu hoc liqvido nichts mehr erfordert wird, alß daß der Guthßherr es dem Gericht notificiren solle, welches ja gantz würde aufgehoben werden.

Wen sonsten gebethen ein und ander worthe zu endern, so ist solches nicht anders gemeint, alß den sensum desto völliger zumachen, wird also wohl kein Bedencken haben, diese so ohnvorgreifl. Monita zu attendiren, in specie aber wen pag. 3 ohnmaßgebig monirt,

> daß der Colonus nach wieder erlangter possession dabey von dem Guthsherrn zuschützen,

ist solches an dieser seiten keine andere Meinung, als durch Hülffe des Gerichtsherrn, und können Wir geschehen laßen, daß der passus also gefaßet werde.

Wen in den letztern Concept gesetzet wird,

> Daß ein Jeder, der an den Colono ex mutuo ꝛc. was zufordern hette, solches bey den Gerichte suchen solle.

Verstehet man solches nicht anders, als daß es salvo jure deßen geschehen solle, der das Pfahlgerichte hat, alß für dehm dergleichen actio gehörig, Wie nicht allein in privilegio de ao. 1392 cujus hæc sunt verba, „Desglieken schal man der Prælaten und Menner Denere, Gesinde, Meyer edder eigene Lüde noch er Jeniges guth hindern, edder besetten umb schuld, man

Digitized by Google

hebbe se erst vor ihre Heren verklagt, und verfolget", deütlig enthalten, sondern auch im letztern recess von 20. July 1695 §. ferner und nachdem ꝛc. no. 4. expressis verbis enthalten.

Die güthliche Handlungen, Liquidationes, æstimationes sein qvatenus tales keine actus jurisdictionis, und stehet ja einen Jedweden frey solches privatim zuthun, oder thun zulaßen, können also nicht so schlechterdings denen Gerichten zugewiesen werden, weil es ja nur ohnnötige unkosten, und einen auffenthalt der Sachen causiren würde,

Weil man sich nun aber vorhin schon erklehret, daß wenn eine formelle æstimation nötig, man zufrieden sein wolle, daß die æstimatores auß denen benachbarten Gerichten solten genommen, und daselbsten beaydiget werden, so bleibet man auch noch dabey, und kan man auch geschehen laßen, daß addiret werde, wen es bey der Liqvidation zur Contradiction kommen solte, alßden die Sache vor dem Gerichte, dahin Sie gehöret, solte verwiesen sein.

Ad 4.

Weil ein colonus actione rei vindicatoria bey den untergerichten solte belanget werden, vermeinen Anwesende, daß Er sich cum effectu daselbsten nicht einlassen könne, weil Er den Dominio des Guthsherrn nicht praejudiciren kan, der Guthsherr selbsten aber wird ja nicht vor dem Ambte verklaget.

Inmittels erinnert man sich woll, daß wen dergleichen was fürgangen, daß die Bauern über ein oder andere stücke, guthsherrl. Güther uneins worden, der Gerichtsherr darunter dieses stück belegen, sich mit dem Guthsherrn zusammengethan, und die Sache vergliechen.

Eß sein auch Anwesende damit einig, daß wen der Guthsherr selbsten ein stück, als zu seinen Bauerhoefe gehörig, vindiciren wolte, der detentor aber solches für sein guthsherrl. stücke nicht erkente, der Guthsherr als Kläger in hoc casu die vindication vor dem Gerichte, da das stück belegen, anstellen müße.

Eß werden auch den untergerichte die auf den guthsherrl. Acker und Felde vorfallende Verbrechen zugestanden.

Und weil man also nicht anders vermeint, alß daß alles was an dieser seiten moniret, denen Landes privilegiis und letzteren Recessen allerdings gemeß, denen in geringer anzahl noch anwesenden aber nicht zustehet, davon zum præjudiz der Landschafft im geringsten abzugehen, Sie auch sich deßen alhie wohl versichert wißen, daß unsers Gnäd. Herrn Durchl. von dem, was in alten fürstl. Briefen, Policey Ordnung und mit der Landschafft getroffene Recessen wohl und bedächtig errichtet, nimmer abzugehen gemeint, so getrösten Sie sich auch der Herr Geh. Räthe und Gesambter Fürstl. Regierung assistenz beständig, daß das Edict nach dießeitigen monitis werde eingerichtet werden.

Zell den 26. Nov. 1698.

Digitized by Google

9.

Monita der Lüneburgschen und Hoyaschen Landschaften zu dem ihnen communicirten Entwurf einer Verordnung wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe.

1.

Weil das Haubtwerck darauf ankombt, daß der Guthßherr die ohne seinen Consens vereüßerte Güther und deren pertinentien, ohne unterscheid der Güther dem Keüffer oder Creditori so woll in, als extra Concursum so bey des Coloni verschuldeten Zustande sich ereügen möchte, und nicht allein wen der Hoeff von newen wieder zubesetzen, sondern auch sobald der Guthsherr in Erfahrung bringet, das ohne Consens etwas versetzet, wieder abnehmen könne, nur daß dem Gerichte darin etwan der Hoeff oder deßen pertinenz belegen, davon nachricht gegeben werde.

Wie solches in der Fürstl. Resolut. vom 28. December 1696 *) circa finem festgestellet.

Und also die Fürstl. Beambte, so viel der Prælaten, der Ritterschafft, und anderer Güther betr. unter keinerley prætext dabey sich interessiren können, so würde solches deütlig zu exprimiren sein, den sonsten der guthen intention, so hiebey geführet wird, leichtlich wieder Einhalt geschehen dürffte.

2.

Und weil (1.) die zuzulegende Liqvidation und dero Behuef nötige æstimation pag. 11 et 12.

(2.) Die Zurückweisung des Creditoris ꝛc. an den Colonum und deßen Erben oder allodium pag. 13.

(3.) Die zuversuchende güthlige Handlung pag. 14.

umb damehr dem Guthßherrn competiret, weil dieses alles der Sachen anhängig, so werden auch hierin die Fürstl. Beambte, so viel der Prælaten und Ritterschafft ꝛc. Güther betrifft sich nicht zu mesliren haben, und solches in denen angezogenen Öhrtern, oder in einen besondern passu zu exprimiren, und was pag. 14 von den Beambten gedacht, auf die herrschafftliche güther zu restringiren sein, und daß umb damehr, da in dicta Resol. c. 1. festgestellet, daß die etwan sich ereügende Klagten, der Fürstl. Regierung zur summarischen cognit. und Erkäntniß verstellet sein sollen.

3.

pag. 18. würde was no. 8 von dem Erblande, daß solches in denen Ämbtern Harburg und Winsen zu excipiren, disponiret, auch auf andere Öhrter, da sich etwan dergleichen Erbland finden solte, zu extendiren sein.

Hoyasche Monita.

Pag. 6. Post Verba oder Meyer addatur und Erbzinßgüter ꝛc.

Ead. p. omittantur verba: Weinigstens vor des Großvaters, oder Großmutter Zeiten schon, und also von Alters her, dabey gewesene Länderey ꝛc. ponatur: hinkünftig gantz keine von Alters her dabey gewesene Länderey Äcker, Wiesen ꝛc. Ratio ist bey dem Monito §. 23. zusehen.

*) 26. Novbr. 1686. Das Datum im Text beruht offenbar auf einem Versehen.

Digitized by Google

Pag. 7. Post verba: Wenn die Sache so weit kommen solte addatur ohne Weitleuftigkeit.

Pag. 10. Post verba bey solchem Hofe von Alters: addatur nach anzeige der Ambts Lagerbücher oder anderer gewißer nachrichtungen: deleantur autem verba: Wenigstens bey des Großvaters oder Groß Mutter Zeiten: per rationem intra adductam.

Pag. 15. Post verba durch einen Vergleich gütlich auß ein ander gesetzet: addatur oder durch unsere fürstl. Cantzeley, schleunig entschieden werden möge.

Pag. 15. Post verba, die ihm gebührende Reichß und Landübliche Zinsen: addatur,

im Fall die hypothec mehr gethan oder höher genützet werden können ꝛc.

Pag. 22. deleantur verba: Woferne aber dergleichen stücke von deß Coloni Groß Eltern, oder noch von altern Zeiten zu dem Hoffe gebracht, soll davon nur die helfte zum allodio, die andere helfte aber zum Hoffe gehören. Ratio ist weil daßjenige so der Colonus dazu gekauft oder durch andere zulaßige Contractus erlanget, kein pertinens des Hofes ist, sondern ad allodium gehöret, gleich wie in feudis die zugekaufte güther kein pertinens derselben sei, sondern bloß ex destinatione patris familias und also ob commodiorem usum dazu geleget, sonst aber in ihrer qualitet nicht geendert noch zum pertinenti gemachet werden, so kan auch keine sufficiente ursache allegiret werden, warumb die gekaufte pertinentien, in den nepotibus ihre natur verliehren und ohne derselben Verschulden oder Willen, auch ohne einigen rechts titul auß dem allodio ein particul des dienstbahren Meyer-Guhts gemachet die proprietät desselben getilget und sowoll des Coloni descendenten als dem Creditoren ihr jus solle entzogen werden, die Zeit kan hiebey nichts operiren, weil der Dominus naturaliter nicht possediret und daher nicht præscribiret hat und würden durch diese Coloni so ihr Vermögen melioriren in effectu gestraffet, da man sie doch dazu animiren und beneficiren solte.

Pag. 24. Omittantur verba: Wie dan dafern die Gebäude ꝛc. usque ad finem §.

Pag. 25. Anstatt der Worten: alle in- und außerhalb Zaunß belegene Gebäude ponatur. 1. Die Helfte aller in- und außerhalb des Zaunß belegener Gebäude, wie die nahmen haben, sie mögen von dem Colono selbst oder deßen Vorfahren erbauet sein, die andere Helfte aber gehöret dem Guhtsherrn zu.

10.

Vollständiger Entwurf einer Verordnung wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe *).

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, füegen hiemit zuwißen, ob woll der von wehl. Unsern in Gott

*) Die eingeklammerten Stellen sind an der Seite oder zwischen den Zeilen des auf gebrochenen Bogen geschriebenen Entwurfs demselben beigeschrieben und daher anscheinend alle erst nach der ersten Vorlage bei der Lüneburgschen und Hoyaschen Landschaft hinzugekommen.

Digitized by Google

ruhenden Vetter und Vorfahren an der Regierung Herrn Hertzog Christian, Christmilden andenckens den 6. Octbr. 1618 publicirten Policey-ordnung in 44 Capittel, auch andern sowoll vor, alß nach derselben verschiedentlich außgelaßenen Verordnungen, und in specie noch jüngsthin in dem 6. §. der Unserer getrewen Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthumbs Lüneburg am 26. November 1686, (wie auch in dem 5ten §. der Unserer getrewen Ritter- und Landschafft in den beeden Grafschaften Hoye, und denen incorporirten Ambt Westen und Thedinghauseschen district am 6. Febr. 1697) gnädigst (p. 2) ertheilten resolution heilsahmlich versehen, daß die so wohl unß und denen Guthßherrn alß denen Meyer und Zinßleüthen selbst zum großesten schaden und Verderb gereichende Veräußer- und Versetzungen der Hoefe und Kothen oder dazu gehöriger stücke und Länderehen nicht nur ins Künfftige verhütet, sondern auch die durch solche unbefugte alienationes hiebevor an solchen Höfen abgerißene pertinentien forderlichst wieder herbey gebracht, und die Höfe und Kothen dadurch wieder ergäntzet, und in den stand gesetzet werden (p. 3) mögen, daß das publicum und die Guthßherrn, wie auch der Haußmann selbst allerseits das Ihrige davon zugewarten haben können, So haben Wir doch eine Zeit hero mißfellig wahrnehmen müßen, wie der hierunter abgeziehlte Zweck bisher nicht errichtet, sondern deme zuwieder viele unzuleßige Versetz- und Vereüßerungen nichts daweniger fast durchgehends in Unsern Fürstenthumb und Landen vorgenommen und derogestalt übel darunter verfahren worden, daß bey vielen Höfen und Kothen wenig pertinentien überblieben, die Haußleüthe dem faullentzen, und schwelgen sich ergeben, ihre ob- (p. 4) liegende Arbeit dagegen versäumen, kein Vieh mehr halten, oder es zuhalten vermögsahm bleiben, mithin die Höffe an Äckern und Gebewden nothwendig in abgang und ruin gerathen, folglich gar wüste werden, und dadurch überall ein mit der Zeit fast unersezlicher Schade entstehen muß.

Wann aber all solches Unserer zu conservation und aufnahme Unserer Fürstenthum, Land und Leüthe führender landesväterlicher intention auch zu dem Ende von Unß und Unseren löblichen Vorfahren nach und nach ergangenen heilsahmen Verordnungen und Edicten gänzlig entgegen, und Wir daher solchen, in Zerreißung der Höffe und deren pertinentien Veräußerung, (p. 5) auch fahr- und nachläßigkeit der Haußwirthe fast täglich und immermehr zunehmenden übel ferner nachzusehen keinesweges gemeint, sondern demselben dermahlen mit behörigen ernst zusteüren unß allerdings gemüßiget achten;

So ordnen und wollen Wir (auf die mit Unser getrewen Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthumbs Lüneburg, auch beide Grafschafften Hoye vorgepflogener communication und vernommenes gutachten) hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. zufolge Unserer anfangs berührter Policey Ordnung, und in Ao. 1686 Unserer getrewen Ritter- und Landschafft gnädigst ertheilten Resolution §. 6. von denen Höfen, sie mögen Schillings- Meyer- Erbzinß oder der- (p. 6) gleichen von Ambtern oder Guthßherrn relevirende und wieder verliehene Güther sein, hinkünfftig gantz keine bey *) des Großvaters oder Großmutter Zeiten schon, und also von alters her dabey gewesene Länderehen, Äcker, Wiesen, Garten, Campe, und andere jetzt besagter maßen dazu gehörige pertinentien wie selbige auch immer Nahmen haben mögen, noch weniger aber

*) Es hatte früher geheißen: „wenigstens vor des Groß-Vaters ꝛc.“

Digitized by Google

die Hoeffe selber, ohne respective ambts oder guthsherrlichen außtrücklichen Consens und Einwilligung auf einigerley Weise verpfändet, versetzet, vertauschet, oder sonsten, es geschehe unter welchem vorwandt und schein es immer (p. 7) wolle, vereüßert, und von den Höfen abgebracht werden, die hierwieder von einen oder andern nichts daweniger unternommene alienationes und Vereüßerungen an sich und ipso jure unkrefftig, null und nichtig sein, dafür bestendig geachtet, und (fals der possessor dergleichen ohne genugsahme Befuegnis innhabende stücke in güte nicht fahren laßen wolte) in Gerichten (in welchen das zu vindicirende stücke belegen) erkant *), und ohne eintzige Außnahme geurtheilet, die Gläubigere und Creditores aber, solche ihnen zur ungebühr versicherte und eingethane stücke, so fort und ohne eintzige Einrede an den Hoef, von welchem sie genommen, und dazu Sie gehören, wieder ab- (p. 8) zutreten, und einzuräumen, gerichtlich angehalten, und dagegen mit ihren forderungen an die schüldener selbsten und deren Erben oder ihre eigenthümliche Güther, sich an selbige zuhalten, und ihre Bezahlung darauß zusuchen, verwiesen werden sollen.

Wehre es aber 2do Sache, daß in etwa einer einfallenden großen Krieges- oder andern dergleichen äußersten Noth, welche Gott jedoch in Gnaden verhüten wolle, da vorberegte des Guthsherrn einwilligung wegen deßen Abwesenheit, oder weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht so bald zuhaben, eine solche Versetz- oder Vereüßerung einiger zum Hoefe gehöhriger pertinentien zu des Hoefes Besten geschehen müste, bloß und eintziglich in solchen Fällen (p. 9) soll auf wenig, alß etwa aufs längste vier Jahre eine also vorgenommene bloße Versetz- und Verpfändung solchergestalt zwar bestendig und krefftig gehalten werden, daß jedoch, so bald die vorsehende Gefahr aufhöret, denen Guthßherrn solches angezeiget, der Nothfall und nutzen des Hoefes, weßhalber der Versatz geschehen, innerhalb denen ersten 2 Monathen von Zeit da die Gefahr aufgehöret, anzurechnen, erweißlig gemachet, und also der nötige Consens dadurch annoch erhalten werde, Alle auch in solchen Nothfällen unternommene Verkauff- und gäntzliche Vereüßerungen aber an sich ganz unkrefftig und nichtig sein und bleiben sollen.

(p. 10) Und wie nun hiernach ins künfftige bestendig jedeßmahl gegangen, und diese Unsere Verordnung in vorkommenden Fällen der gebühr beobachtet werden soll, also ordnen Wir der bißhieher allschon würcklich von den Höfen abgekommener pertinentien und stücke halber ferner, daß

3. in solchen Fällen, da an sich zwar richtig, und außgemachet, daß das von einen Hoefe abgebrachte in eines andern genueß und besitz befindlige stück bey solchem Hoef (nach anzeige der Ambts Lagerbücher oder anderer gewißer nachrichtung) von alters und weinigstens bey des Großvaters oder der Großmutter Zeiten gewesen sey, und dazu gehöret habe (oder wenigstens es schon vor 50 Jahren dabey gewesen), dabey jedoch weder den Debitori noch Creditori — welcher seine vorgeschützte ignoranz auf erfordern ahdlich (p. 11) zubesterken gehalten sein soll — wißend, und also gantz unbekand, Beides zu welcher Zeit es davon abkommen, und wie viel Geld darauf genommen, oder darauß gelöset sehe, der Besitzer solches stückes, wan er es wenigstens 50 Jahr oder darüber in ruhiger possession gehabt, gegen so fortige ab-

*) Früher stand: „und in Gerichten, wenn die Sache so weit kommen solte, erkant ꝛc."

Digitized by Google

tretung des stückes selbst (an den Hoef wovon es gerißen), alß (wozu ihnen die Obrigkeit unter deren Gerichtszwanck sothanes stück situiret, so fort und ohne annehmung einiger exception und außflucht anzuhalten*), den drittentheil des Werths solchen stückes, wozu es zur Zeit der vindicirung seinen jehrlichen Ertrag nach, und zwar die Äcker nach Himbten, die Wiesen aber nach Fuderzahl, durch unpartheyesche auß denen benachbahrten Ohrten hiezu genom-
(p. 12) mene und beeydigte Wärdiers Leüthe æstimiret würde, solchergestalt zugewarten habe, daß nach Beschaffenheit der also ihm zukommenden Summe die Zahlung derselben in gewißen terminen, alles jedoch lengstens innerhalb 3 Jahren bezahlet, und abgeführet werde, von aller fernern ansprache und Liqvidation aber gäntzlich befreyet sein solle,

In denen Fällen 4. aber, da innerhalb denen nechsten 50 Jahren ein oder ander stück ohne des Guthsherrn Consens vom Hoefe oder Kothen abkommen, und also der Besitzer deßelben noch keine 50 Jahr gehabt, und genutzet,
(p. 13) soll solches stück ohne eintzige wiederrede so fort wieder an den Hoeff gezogen, der Creditor und gewesene possessor aber, mit seiner deßfals habenden forderung an seines debitoris oder deßen Erben eigenthümlige Güter und allodium verwiesen, und ihm auß selbigen, nach vorgängiger (in denen Gerichten, worunter das zu vindicirende stück belegen, in præsenz des Guthsherrn oder deßen Gevolmechtigten, fals selbige dabey sein wollen, fürzunehmenden) Liqvidation zu dem seinigen rechtlicher Gebühr und Ordnung nach verholffen werden.

Damit aber die bey solchen zumahl von langen Jahren herrührenden Liqvidationen sich gemeiniglich eräugende difficulteten und daher zu der interessenten mercklichen schaden und auffenthalt gereichende Weitleüfftigkeiten,
(p. 14) so viel müglich, verhütet werden mögen, so ist ferner Unser gnädigster wille, daß

5. bey dergleichen Liqvidirungen von den ertrag von denen zumahl schon lengst abgewichenen Jahren, welchen man entweder gar nicht, oder doch nur durch schwehre Kosten in erfahrung bringen kan, so genaue nicht getrungen, sondern sothane Liqvidationes in berührten ungewißen Fällen, ex æqvo et bono gezogen, und vor allen Dingen von jedes ohrts Obrigkeit**) durchgehents dahin gesehen werden solle, damit die interessirte Theile hierüber
(p. 15) durch einen güthlichen Vergleich (oder da selbiger nicht zuerheben, durch einen gerichtlichen Spruch schleünigst) auß ein ander gesetzet werden mögen,

Wie dan auch 6. wan die von dem versetzten stück rührende onera von dem debitore Zeit wehrender Veräußerung allein getragen werden, und der Creditor davon gantz oder zum Theil befreyet geblieben, solches bey Vornehmung der Liqvidation zu des Debitoris und des Hoefes Besten in obacht genommen, und dem Creditori auf die ihm gebührende reichß- und landübliche Zinsen (im Fall die hypothec erweißlig mehr gethan, oder höher genützet werden können) mit angerechnet, und von selbigen abgezogen, oder, dafern hierüber einiger Zweifel sich eräugete, wenigstens zu billigmeßiger ermäßi-
(p. 16) gung außgesetzet werden soll.

---

*) Es hieß früher: „Abtretung des Stückes selbst, alß welches ohne eintzige Außflucht sogleich wieder an den Hoff, von dem es gerißen, zurück zu geben, den dritten Theil ꝛc."

**) Früher stand: „Unseren Beamten."

Digitized by Google

Und weil auch nicht weiniger dadurch die Höfe in ruin und abgang gesetzet, und deterioriret werden, daß der Colonus und Besitzer derselben, wie zum offtern sich geeüßert, und ferner zubesorgen, die Gebewde zu rechter Zeit nicht repariret, sondern eins nach dem andern verfallen läßet, zupflanzung der Bäume, und zuziehung des Viehes unterleßet, vielmehr aber die noch vorhandenen Bäume und Gärten ruiniret, die Äcker in behörigen stande und Gäilung nicht erhält, und dagegen mit Versäumung all solcher ihm eintzig und (p. 17) haubtsächlich obliegender Arbeit mit dem Fuhrwerk oder auf andere seinem Haußwesen unanstendige und vielmehr hinderliche Weise seine Nahrung zusuchen vermeinet, oder sonsten dem faullentzen und Müßiggang sich ergiebet, daher nothwendig die Höfe in den stand gerathen müßen, daß so wenig der gegenwertige possessor dabey bleiben, alß solchen verdorbenen Hoef ein anderer tüchtiger Haußwirth wieder annehmen will, so soll

7. in allen solchen obgesetztermaßen befundenen fällen den Colonum (jedoch daß demselben eine vierteljehrige Losekundigung vorhero geschehe, ihm auch daßjenige was ihn an gebewden, oder andern beim Hoefe befindligen stücken auß denen in nachfolgenden gesezten principiis eigenthümlig, und per modum allodii gehöhren möchte, nach vorgängiger landübliger taxation, sofort herauß gegeben, und bezahlet werde, wovon doch dem Gutßherrn die von dem abzumeyernden Colono dem Hoefe etwa zugefügte deteriorationes, oder was dieser jenem sonst liqvido schuldig, abzuziehen, und inne zubehalten frey und bevor bleibet) abzumeyern und den Hoef an einen beßern außzuthuen der Guthsherr (p. 18) in alle wege freye macht und gewalt haben und behalten.

Jedoch ist 8. dieses alles von denen in den Marschen Unserer Ämbter Harburg und Winsen an der Luhe (auch sonst in andern Ambtern und Vögteyen etwa) befindlichen und Ihre gantz eigene Beschaffenheit habenden Erbgüthern nicht zuverstehen, sondern es bleiben dieselbe nach wie vor auch dießmahl hievon allerdings excipiret, und außgeschloßen.

Weiln auch übrigens in vorstehenden articuln des allodii und eigenthümlicher güther der Haußleüthe zu verschiedenen Mahlen gedacht, und darauf die Creditores mit ihren Forderungen in gewißen Fällen verwiesen worden, (p. 19) und aber darüber, was eigentlig vor deren Eigenthumb zuhalten, und zum allodio gehöre, leicht irrungen und Zweiffel entstehen können, und demnach höchstnötig, daß nicht allein in besagten Fällen da ein Creditor an des Coloni allodium verwiesen, oder sonsten seinen regres daran zunehmen genötiget wird, oder, wan es mit dergleichen Besitzern eines Meyer- oder Schillingsguths zum Concurs kombt, oder da ein newer und gantz frembder Co- (p. 20) lonus auf dergleichen güther gesezet wird, sondern auch in denen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Brüdern und Schwestern, oder zwischen Collateral- und seiten freünden ratione der Meyer- oder Schillingsgüter fürgehenden Abtheilungen, Außsteür- Theil- und (Brautschatz außlobungen, auch) andern Abfindungen es an gewißen principiis, und einer richtigen norma was in allen solchen Fällen zu eines Coloni und Besitzers eines Meyer- oder Schillings guth allodio und eigenthümlichen Güthern gerechnet, und dafür gehalten werden, folglich wie weit er seinen Creditoribus obligiret, oder was (p. 21) er in Außlobung des Brautschatzes, Theil- und andern Abfindungsfällen davon zu conferiren schuldig, oder auch in quietier- und reümung des Hoeffes darauß für sich und die seinigen zu prætendiren befuegt sein solte, inn- oder außerhalb Gerichts nicht ermangeln möge, So haben Wir auch nach reiffer der

Digitized by Google

Sachen überlegung zu mehrer der Höeffe **conservation** dieserhalb nach gesetzter maßen **statuiren**, und verordnen wollen;

(p. 22) Und zwar soll zu eines Coloni oder Besitzers eines Meyer- oder Schillingshoefes oder Kothen **allodio** und eigenthümlichen Guthe gehören, und gerechnet werden.

1. Diejenige stücke so vorhin beim Hoefe nicht gewesen, sondern etwa von dem Colono selbst oder deßen Eltern an Ländereh, Wiesen, Holtzung, Immen-Zeünen, oder dergleichen rechtszuläßiger Weise ist erhandelt, denenselben angeerbet, oder geschencket worden*). Wofern aber dergleichen stücke 50 Jahr oder länger bey dem Hoefe gewesen, soll es alß zu solchem gehörig, und folglig nicht **pro allodio** gehalten werden, es sey dan daß der Colonus durch **Documenta** und schriftliche Uhrkunden oder unwerflige Zeügen **in continenti probiren** könne, daß es von seinen Erblaßer were zugekauffet, nicht aber als vorhin zum Hoefe gehöhrig, und etwa versetzet, wieder eingelöset sey.

(p. 23) 2. Die Helffte von denen inn- oder außerhalb Hoefes befindlichen (und erforderndenfals nach sachen und verbindten der jedes ohrts gewöhnlichen **taxa**, auch sonsten ihrem Zustande und Beschaffenheit nach anzuschlagenden) Gebeüden, es sey an Wohnheüsern, Scheüren, Ställen, Spieckern, Schaafkoven, und wie sie nahmen haben mögten, in so weit solche Gebewde von dem Colono selbst, deßen oder seiner Frawen Eltern, oder Groß-Eltern erbawet sein, wie dan, dafern die Gebewde von weitern Voreltern (oder auch andern) herrühren und erbawet sein würden, der Colonus oder deßen Erben und angehöhrige daran einig Eigenthumb nicht haben, sondern selbige dem Hoefe völlig zugehören sollen.

(p. 24) 3. Alle vorhandene Bahrschafften, Haußgerath, **Mobilien, Instrumenta rustica**, imgleichen alles auf dem Hoeffe verhandene groß und kleine Vieh, es wehre dan, daß von diesem Letztern der Colonus von dem Guthßherrn ohne Bezahlung etwas bekommen, welchemfalß diesem dafür billig **satisfaction** gegeben werden müße.

4. Alles eingeerndte Hew, Korn, Flachß, Obst und andere Früchte, ohne unterscheid. Waß aber an dergleichen noch im Felde und Garten verhanden, und noch nicht eingeerndtet ist, davon wird nur die Helffte, und zwar das (p. 25) Korn mit dem Stroh zu des Coloni **allodio** gerechnet.

Im Gegentheil gehöhret bloßerdings zu dem Hoefe und deßen **Consistenz**,

1. Alle inn- und außerhalb des Zaunß belegene Gebeüde, wie die nahmen haben, welche nicht von Colono selbst, deßen (oder seiner Frawen) Eltern oder Großeltern erbawet, von denjenigen Gebewden aber, welche der Colonus selbst, deßen oder seiner Frawen Eltern oder Großeltern errichtet, gehören vorhin disponirter maßen nur die Helffte zum Hoefe, die andere Helffte aber zu des (p. 26) Coloni allodio.

2. Die Zeüme umb den Hoef wie auch auf dem Felde, imgleichen alle harte und weiche Holtzung, Obst- und andere inn- oder außerhalb stehende Beüme, nicht weniger die noch in den Wiesen und Weyden befindliche Grasung, auch die noch auf den Bäumen hangende Mast.

---

*) Es hieß früher: „Wofern aber dergleichen stücke von des Coloni Großeltern, oder noch von altern Zeiten zu dem Hoeffe gebracht, soll davon nur die Helffte zum allodio, die andere Helffte aber zum Hoeffe gehöhren."

Digitized by Google

3. Die Helfte der von der beim Hoeffe beschehenen Außsaath zu hoffenden Korn= und Flachserndte, und zwar das Korn mit dem Stroh, wie auch die Helffte (p. 27) des noch im Felde oder Garten stehenden und hangenden weißen Kohlß und Obsts, ohne daß der Colonus oder seine Erben wegen der im Lande befindligen Gayl und Gaar oder seiner in Bestellung des Ackers angewandten Kosten und Arbeit einige weitere Erstattung zufordern befugt sein solle,

Wie dan auch über denen die inn= oder außerhalb Hoefes annoch verhandene Düngung und Plaggen Mieten dem Hoefe ohne Entgeld heimfallen, und bey anschlagung des allodii nicht in computum gebracht werden sollen. (p. 28) Damit im übrigen aber auch obstehende Unsere, mit guten Vorwißen und Wohlbedacht gemachte Verordnung, und darin gethane Verabscheidung nicht ohne effect sein, sondern selbiger sein starcker Lauf gelaßen, streit= und gewinsüchtigen Leüthen auch die darin festgestelte principia und. entschiedene casus von newen in Zweifel zuziehen, und durch anstellung förmlicher processe in weitleüfftigkeit und ungewißheit zuverwickeln, mithin unsere darunter führende heilsame intention gar zu frustriren, die gelegenheit benommen werden möge, So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß nicht allein bey Unsern Ambtern und andern Niedergerichten im Lande in denen in diese Verordnung lauffenden und darin entschiedenen Fällen nicht anders als summarie verfahren, und die in obigen enthaltene Verabscheidung promté exeqviret, einige förmliche processus aber deßfals zuführen, keinesweges verstattet, sondern auch bey Unsern hohen Gerichten, die bey selbigen wegen einiger (p. 29) in diese Verordnung laufender Casuum und Sachen etwa einkommende appellationes anderer Gestalt nicht, alß wen auß dem einbringenden Libello gravaminum des unterrichters wiederrechtliches dieser Verordnunge entgegen laufendes Verfahren sofort augenschein= und sichtbarlig erhellet, angenommen, anderergestalt aber die Sache ad judicem à qvo ad exeqvendum so fort remittiret, in denen Fällen aber, wo eine handgreifliche injustiz herfür leüchtet, der Appellation zwar deferiret, jedoch so dan die Sache nur summarie cognosciret und ohne Verstat= und Zulaßung förmlicher processe, nach disposition und Einhalt dieser Unser gnädigsten Verordnung schleünigst gesprochen werden solle.

11.

Salvation der letzt an seiten der Landschafft übergebenen Monitorum, bey dem zu publicirenden Edict, die wieder herbeybringung der von den Höeffen und Kothen ohne Consens des Guthsherrn versetz= oder vereüßerten stücke (betreffend).

Weil die an seiten der Landschafft letzt übergebene Monita nicht attendiret, sondern vielmehr in dem wieder communicirten Concept des Edicts das Contrarium deütlig exprimiret, daß nemblig

1.

pag. 7. wen der possessor dergleichen ohne gnugsahme Befuegniß vereüßerte stücke in güte nicht fahren laßen wolte, im Gerichte in welchen daß zu vindicirende Stücke belegen, erkant, und ohne eintzige Außnahm geurtheilet, die Glaubiger und Creditores aber solche ihnen zur ungebühr versicherte und

Digitized by Google

eingethane Stücke so fort und ohne eintzige Einrede an den Hoef, von welchem sie genommen, und dazu sie gehöhren, wieder abzutreten, und einzureümen gerichtlich angehalten, und dagegen mit ihren Forderungen an die Schuldener selbst und deren Erben, oder ihre eigenthümlige Güther, an selbige sich zuhalten, und ihre Bezahlung darauß zusuchen, verwiesen werden solten, welches pag. 11. repetiret wirdt, und

2.

pag. 13. die Liqvidation in denen Gerichten, worunter daß zu vindicirende Stücke belegen, in præsenz des Guthßherrn fürzunehmen, und

3.

pag. 14. die Güthe von jedes Ohrtß Obrigkeit versucht, oder da die nicht zuerhalten, durch einen gerichtl. Spruch, die Partehen in pto. Liqvidationis von einander gesetzet werden solten; So wird verhoffentlich nicht übel genommen werden, wen man zu mehrer Erleüterung der vorigen von der Landschafft übergebenen monitorum mit wenigen weiter ex retroactis erinnert, wie daß nemblig in denen Gravaminibus so die Landschafft wieder die Fürstl. Beambte eingebracht no. 6. das generale petitum gewesen,

daß wie ohne Consens des Guthßherrn nichts vom Hofe kan versetzet werden, also auch dem Guthsherrn frey bleiben möchte, was ohne seinen Consens davon kommen NB. ohne die geringste Behinderung wieder an den Hoeff zunehmen.

Hierauf nun ist in der ersten im Majo 1683 absque dato gnädigl. ertheilten Resolution solches zugebilliget,

daß nemblig der Guthßherr die ohne seinen Consens (außgenommen die daselbst exprimirte Nothfelle) versezte oder sonst vereüßerte, von einen 3tio inhabende Landerey, oder andere pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld, seiner oder deß newanbawenden Guthßmannß wieder an den Hoef zunehmen befuegt sein solte.

Wie aber dabey annectiret ward die Clausul:

NB. daß es geschehen solte mit Vorbewust der ordentlichen Obrigkeit,

hat die Landschafft damahln ao. 83 nachgesuchet, daß letztgemelte Clausul möchte außgelaßen werden, auß folgenden Ursachen,

weil (1.) in der Policey Ordnung cap. 44 §. und soll niemand ꝛc. mit deütligen Worthen endhalten, daß die wiederherbeynehmung der ohne Consens des Guthßherrn vereüßerten Güther an die Höfe und Kothen, ohne menniglicheß Behinderung geschehen solte.

(2.) sonst der Guthßherr zugewarten, daß der Beambte hierüber sich einer Cognition anmaßen würde, derer es jedoch nicht bedürffe, da die Vereüßerung ipso jure null, und

(3.) der Guthßherr nicht nötig hette, seines Guthsmanns Creditoren, der ohne seinen Consens von dem Höfe ein pertinenz Stücke gantz nulliter in Besitz genommen, für das Ambt zufolgen, sondern wen der Creditor was zufordern hat, er solches bey dem Guthßherrn suchen müste, nach dem klahren privilegio de ao. 1392, welches also lautet:

Unser Herschop, Prælaten edder Mann, noch er guth en schal man in nenen unsen Schlöten, Städten und Wickbilden noch

Digitized by Google

nergend in Unſem Lande um Schuld mit unſern Gerichten hindern edder beſetten, man hebbe ſe erſt vor unß verklaget, und verfolget. Desgeliken ſchal man der Prælaten und Manne dener, geſinde, Meyer edder egene Lüde, noch er jeniges Guth hindern edder beſetten umb Schuld, man hebbe ſe erſt vor ere Herrn beklaget und verfolget.

Und iſt dergleichen macht der entſezung bey ihren güthern denen Guthßherrn zugebilliget, in privilegio de ao. 1527 darin expressis verbis enthalten,

daß die Guthßherrn macht haben ſolten die ihren in den Gerichten NB. ohne verhinderung der Ambtleüthe, wie von Alters Herkommen, und gewöhnlig, zu pfanden, zu ſtraffen, die Männer zu ſetzen, und entſetzen, nach gelegenheit,

und muß das Wordt entſetzen, cum effectu verſtanden werden, cum virtute operandi, den es ſonſten kein privilegium, wen es nur eine krafftloſe denuntiation ſein ſolte.

Eß iſt auf vorgedachte raisons vorangezogene resolution, ſo im Majo 1683 gegeben, geendert, und in der letztern Resolution de ao. 1686 feſtgeſtellet, daß weil die Verεüßerung der guthßherrlichen Güther absque consensu des Guthßherrn null und nichtig, der Guthßherr macht habe, dieſelbe Güther oder dero pertinentien wieder an ſich oder den Hoeff zunehmen, nur daß es dem Gerichte darin es belegen, ſolte angezeiget werden, und da eine quæstio darüber entſtehen ſolte, ob das verſezte Stücke ein pertinens, ſolches vor Jh. Dchl. Cantzeley Gericht zur ſummariſchen unterſuchung gebracht werden.

Welches den klärlig bezeüget, daß die jetzigen Monita der Landſchafft ſchon ao. 1683 vorkommen, und durch die Resolution von ao. 1686 approbiret, daß der Landſchafft ungütig geſchehen würde, wen die Monita nunmehro ſolten zurückgeſetzet, und die resolutio de ao. 1686 in hoc passu geendert werden, und weil darab klahr, daß denen Beambten, darinnen das ſtück belegen, kein Gericht vorbehalten, ſondern deütlich auch die cognitio, wen nicht klahr, ob das verſezte ſtück ein pertinenz des guthßherrligen Hoefes, aberkant, wie vielweiniger kan den in dem casu da dergleichen dubium nicht iſt, ſondern offenkündig, daß das Verſezte ein pertinenz des Hoefes, denen Beambten hiebey etwas eingeräumet werden.

Und aus angeführten fundamentis ex allegatis privilegiis de ao. 1392 et 1527 wird auch noch weiniger Zweiffel haben, ob die mit den detentore der ohnbefuegt verſetzten Güther zuzulegende liqvidation, und dazu etwan erforderte æstimation und güthlige Handlung (welches alles an ſich eigentlich keine actus jurisdictionis ſein) von dem Guthßherrn geſchehen könne, wiewohl allenfals, da dabey ein oder der ander Theil durch das procedere des Guthßherrn ſich ſolte zubeſchwehren haben, auch ſolches bei Fürſtl. Regierung zur ſummariſchen unterſuchung, ohne daß deßfals ein process zu verſtatten, könte gebracht werden.

Eß kombt dem hinzu, daß, fals bey wieder herbringung der verſezten oder verεüßerten guthßherrligen Güther denen Beambten das geringſte eingeräumet werden ſolte, dieſes zu publicirende Edict wegen der continuirlichen dissonanz zwiſchen denen Guthßherrn und denen Beambten (die offt ſich angemaßet auch in die Verſetzung der guthßherrl. pertinenz ſtücke zu consentiren) wo nicht inutil ſein, jedoch wenigſtens ſolche Hinderniß effectuiren

Digitized by Google

würde, daß schwerlig es zum Besten des publici außschlagen dürffte. Bevorab in Fällen da ein Herren-Mann von einen andern Guthß-Mann was versetzet. In Sachen die eine Beforderung erfordern, müßen ja alle embages abgestricket werden, sic e. gr. bey Ziehung der Zehnten wird der Zehntherr, wen ihn unrecht geschichet, nicht an das Gericht, darin der Zehnte gelegen, verwiesen, sondern verschafft ihn so gleich selbst recht, so daß ihn auch frey stehet, was ihn mit unrecht entzogen, dem defraudatori wieder von den Balcken wegzunehmen.

pag. 10 wird der Ambts-Lager-Bücher gedacht, daß darauff ein recours zunehmen, ob man nun zwar denen Büchern gerne alle authoritet gönnet, wen dieselbe die dabey erforderte rechtl. reqvisita haben, so besorgt man jedoch, daß wenigstens hin und wieder sich dabey einige mangel finden möchten, und daher ohnmaßgebig beßer sein würde, wen zu Verhütung der Contradictionen, die sich dabey eräugen möchten, der Amts-Lager-Bücher gar nicht im Edict gedacht würde, den ja ohnedeme einen Jeden freystehet sich darauff zubeziehen, wen er sich getrawet, damit etwas zubeweisen und wen gleich narrative im Edict der Lagerbücher gedacht würde, denenselben dadurch keine mehre authoritet kan gegeben werden, alß sie an sich haben, und ja einen Jeden ohnbenommen sein muß, wen er daran etwas zu desideriren hat, solches dagegen zu opponiren, einfolglich nur occasio litis durch inserirung dieses Worths, würde veranlaßet werden.

12.

Anderweiter Entwurf einer Verordnung wegen Redintegrirung der gutsherrlichen Höfe.

Dieser Entwurf stimmt mit dem unter Nr. 10 mitgetheilten mit folgenden Abweichungen überein: Die §§. 1—4 lauten jetzt so:

So ordnen und wollen Wir, auf die mit Unser getrewen Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthumbs Lüneburg, auch der Grafschafften Hoya und diesen incorporirten Thedinghaus- und Westeschen districts vorgepflogene Communication und vernommenes guthachten hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. zufolge Unser anfangs berührter Policey Ordnung und in Ao. 1686 und 1697 Unser getrewen Ritter- und Landschafft gnädigst ertheilten resolutionen von denen Höfen, sie mögen Schillings- Meyer- Erbzinß, oder dergleichen von Ambtern oder andern guthsherrn relevirende und wieder verliehene Güther sein, hinkünfftig gantz keine von Alters her dabey gewesene oder sonst nach disposition der Policey Ordnung mit dazu zurechnende und nicht notorié und erweißlich dabey gekauffte donirte oder ererbte oder sonst titulo plané speciali acqvirirte Landereyen, Äcker, Wiesen, Gärten, Camps. Holtzungen, Immen-Zeitne und andere vorbesagtermaßen ihrer natur nach dazu gehörige pertinentien, wie selbige auch immer nahmen haben mögen. noch weniger aber die Höfe selber ohne respectivé ambts- oder guthßherrl. außtrücklichen Consens und Einwilligung auf einigerley verpfändet, versetzet vertauschet oder sonsten, es geschehe unter welchen Vorwande und schein es

Digitized by Google

immer wolle, verelßert und von den Höefen abgebracht werden, die hierwieder von einen oder andern nichts destoweiniger unternommene alienationes und Verelßerungen an sich, und ipso jure unkräfftig, null und nichtig sein, dafür bestendig geachtet, und in Gerichten dafür erkandt, und ohne einzige außnahm geurtheilet, die Gläubiger und Creditores aber mit ihren Forderungen an die Schuldener selbst und deren Erben, umb sich auß deren allodio und eigenthümlichen Gütern zuerholen und ihre Bezahlung darauß zusuchen verwiesen werden sollen.

2. Solchemnach nun, wan ein Guthsherr ein oder anders zu seines Coloni und Guths-Mannes Hoefe oder Kothe gehöriges unter eines Ambts oder eines andern Gerichtsherrn Jurisdiction belegenes ohne sein des Guthsherrn außtrücklichen Consens an Jemand verpfändetes, alienirtes, oder sonst detinirendes stück vindiciren, der possessor und Inhaber solcher pertinentien aber selbige in güte nicht fahren laßen wolte, soll der Beambter oder Gerichtsherr, unter deßen Gerichtszwang sothane stücke belegen, wan er von dem Guthsherrn desfals reqviriret, anbey und zugleich auch, daß die vindicirende stücke zu seines Guths Mannes Hoefe oder Kothen von Alters gehören, entweder ex confessione des possessoris, oder auf andere maße liqvido beybringen, und zeigen wird, von den Gegentheil und Inhaber des prætendirten stücks hingegen, daß daßelbe ihm entweder mit außtrücklichen des Guthsherrn Consens verpfändet, oder alieniret, oder er, oder seine Vorfahren es bereits vor dem 1650ten Jahr eingehabt und beseßen oder ihm nur ad paucos annos alß etwa auf 3 oder 4 Jahr in denen in den resolutionen de annis 1686 und 1697 exprimirten nothfällen, vom dem gutsherrlichen Colono zur bloßen abnützung, und solchergestalt, daß das darauf genommene Capital innerhalb solcher Zeit erlesche, eingethan, oder es auch ein, seiner natur nach zu dem gutsherrlichen Hoefe nicht gehöriges, sondern dabey erkaufftes oder sonst speciali titulo acqvirirtes stück sei, nicht innerhalb zwey Monathen von Zeit der dem Ambte oder Gerichtsherrn von den Guthßherrn beschehenen reqvisition dargethan werden wird, schuldig sein, gegen den Detentorem und Inhaber solches zu einen guthsherrlichen Höefe liqvido gehörigen stücks, so fort und ohne aufenthalt oder weitleüffigkeit, ihm den Guthsherrn die gebührende Hüelffe wiederfahren zulaßen, und selbigen solches stück wieder zu seinen Hoefe zunehmen nicht behindern, und hat übrigens der Beambter oder Gerichtsherr den Detentorem oder Creditorem falß derselbe bey solcher ihm beschehenen entwehr- und Wegnehmung des ingehabten stücks nicht acqviesciren wolte, sondern dawieder einige anderweite exceptiones oder an dem ihm entwehrten stück noch prætensiones zuhaben vermeinen möchte, und den vindicantem anspruchs nicht erlaßen wolte, zu außführung seines rechtens an die hohen Gerichte zuverweisen, wolte auch der Creditor und gewesener possessor eines solchen stücks, wieder den guthsherrlichen Colonum den ihn hierin reservirten und vorbehaltenen regres nehmen, und auß deßen allodio und eigenthümlichen Güthern sich zuerholen suchen mithin ex mutuo aut alia personali actione wieder denselben agiren wollen, bliebe ihm solche seine action bey demjenigen gericht, worunter solcher Colonus immediate geseßen anzustellen billig frey und bevor, jedoch daß in solchen fall auch demjenigen Guthsherrn, dem die Pfahl-Gerichte über solchen von dergleichen Reo et Colono bewohnten Hoef zustehen, nicht præjudiciret, noch derselbe darunter vorbey gegangen werde.

Digitized by Google

3. Wan aber ein Guthsherr die Vindicirung ein oder anders zu seines Coloni Hoefe prætensé gehörigen stücks intendiren, solche qvalitas aber negiret würde, der Vindicans auch selbige nicht so gleich auf vorhin besagte maßen klährlig beybringen und erweißlich machen könte, sondern es deßfals einer untersuchung bedürfte, oder auch der detentor und Einhaber solchen stücks mit denen in vorhergehenden §. exprimirten exceptionen sich schützen, und deren eine in einer zwey monathlichen frist erweißlig machen können, würde die intendirte vindicatio biß dahin, daß obgedachte qvalitates undt umbstände erwiesen, in suspenso bleiben, und die Sache in foro rei sitæ alß erster instanz zugehöriger untersuchung klagbar gemachet, und dabey erörtert und entschieden werden müßen.

4. Wan ein Colonus und Besitzer eines Meyer- oder Schillingsguths ein von seinem Vorwirth von dem Hoefe oder Kothe ohne guthsherrlichen Consens verpfändetes oder veralienirtes an sich sonst dazu eigentlich gehöriges pertinens selbst vindiciren wolte, bleibet ihm solches in alle Wege bevor, und soll der Beambter oder Gerichtsherr unter deßen jurisdiction sothanes stück belegen, schuldig sein, auf geziemendes des Coloni anfuchen und Bescheinigung daß das stück zu dem Hoefe oder Kothe gehöre, und ohne guthsherrlichen Consens davon versetzet oder sonst veräußert sey, daß auf solche maße angesprochene stücke, es wehre dan Sache, daß der detentor und Inhaber deßen innerhalb zwey Monathen, daß das angesprochene stück zu dem Hoef von Alters nicht gehöre, sondern ein speciali titulo dazu acqvirirtes Guth oder schon vor dem 1650ten Jahre davon alieniret oder nur ad paucos annos alß etwa auf drey oder vier Jahre zur bloßen abnützung und daß dadurch daß darauf genommene Capital erlesche, außgethan sey, erwiesen würde, so fort und ohne einigen aufenhalt demjenigen Hoefe wovon es ohnrechtmäßiger Weise abgerießen und vereüßert worden, wieder beyzulegen und den vindicirenden Colonum in die possession und abnützung sothanen stücks wieder zusetzen, deßen gewesenen detentorem und Einhaber aber, mit seiner forderung an das von den vormahligen alienante hinterlaßene allodium zuverweisen, und demselben darauß nach vorgängiger liqvidation zu den seinen rechtlicher gebühr- und ordnung nach, zuverhelfen, würde sich aber finden, daß dergleichen vindicans von demjenigen, welcher ein solch stück von einem Meyer- Ebenzinß oder Schillingsguthe ohnzuläßiger Weise verkauffet, verpfändet, oder sonst alieniret in absteigender Linie posterire, oder sonst ex alio nexu, deßen facta zu præstiren schuldig sey, solchenfalß würde derselbe dem possessori und Einhaber dergleichen alienirten stücks, vor deßen wieder einreüm- und abtretung, wegen der darauf erweißlich außgelegten und verschoßenen Kaufgelder, oder Pfandschillings, jedoch vorbehaltlig der von denen Mitlerzeit davon genoßenen fructibus zuzulegenden liqvidation völlige satisfaction geben müßen.

Würde auch etwa der Guthßherr selbst der von seinen Colono und Guthsmann intentirten und angestelleten vindication ohngeachtet, selbst agiren wollen, und daß das quæstionirte und angesprochene stück zu seines Guthsmannes Hoefe gehöre, so fort außfündig machen und darthun können, würde demselben solches in alle Wege bevor, und darunter nach anweisung des §. 2di Solchem nach ꝛc. zu procediren und zuverfahren frey bleiben.

5. Alldieweil aber zu zeiten sich begiebet, daß weder dem Debitori noch Creditori (welcher jedoch seine vorgeschützte ignoranz auf erfordern eydlich zubestärcken gehalten sein soll), wißend und also gantz ohnbekandt, beydes

Digitized by Google

zu welcher Zeit es davon abkommen, und wie viel Geld darauf genommen, oder darauß gelöfet ſey, ſolchenfalls ſoll der Beſitzer ſothanen ſtücks, wan er daßelbe vor Ao. 1650 ſchon in ruhigen Beſitz gehabt, daßelbe abzutreten oder fahren zulaßen nicht ſchuldig ſein, ehe und bevor ihm der Drittetheil des Wehrts ſolchen ſtücks, wozu es zur Zeit der vindicirung ſeinen jährlichen ertrage nach, und zwar die Äcker nach Morgenzahl oder Himbten Einfall, die Wieſen aber nach Fuder Zahl durch ohnpartheyeſche auß denen benachbarten Ohrten hiezu genommene und beaydigte Wardiers-Leüthe æstimiret würde, bahr erleget und bezahlet worden.

Wan aber ſchon ein ſolches von einen Hoefe ohnrechtmeßig alienirtes oder abgerißenes ſtück zwar bereits vor Ao. 1650 von einen Tertio beſeßen und genutzet worden, das qvantum aber umb welches es vormahln alieniret, oder verpfändet worden, dargethan und erweißlich gemachet werden kan, ſolchenfalß iſt der possessor deßen vor erhaltener volligen Befriedigung jedoch der von dem mitler Zeit gehabten genoß zuzulegenden liqvidation vorbehaltlich, ſich des Beſitzes, ſolches ſtücks zubegeben nicht ſchuldig.

Im §. 6 heißt es „zu billigmäßiger und forderſamſter Ermeßigung."

Im §. 7: „ſofort oder wenigſtens auf kurtz, und längſt auf 6 Monathe geſetzte Termine herausgegeben ꝛc."

Am Schluſſe iſt hinzugeſetzt: „Uhrkundlich Unſerer eigenhändigen subscription und beygetruckten Siegels, geben auf Unſer Residentz Zelle den"

13.

Erklärungen der fürſtlichen Kammer zu den §§. 1 und 5 bis 7 des Entwurfs.

Bei dem Proiect wegen Veralienirung der Meyer Hof,

ad pag. 22. Quæritur, ob nicht demjenigen, der bereits vor Anno 1650 ein pertinentzſtück von einem Hof in ruhigem Beſitz gehabt, an ſtatt des hier verordneten dritten Theils, der gantze wehrt ſolchen ſtückes zuzubillichen. Weil ein ſolcher possessor Consensum Domini directi wo nicht expressum, saltim tacitum, scilicet ex diuturnitate tanti temporis præsumptum vor ſich hatt.

ad pag. 24. Ob nicht, was hier von der zuzulegen ſtehenden liquidation verordnet, ex eadem ratione ſeinen abfall haben müße, in dem casu, da daß innhabende ſtück dem possessori cum pacto antichreseos verſchrieben, oder ſonſt eingethan iſt.

ad pag. 26. Da verordnet, daß die liquidationes ex æquo et bono ſollen gezogen werden, ob nicht gut, und zu abſchneidung vieler disputen und weitleuffigkeit nöhtig, das eine gewiße regul, worin ſolch æquum et bonum beſtehen ſoll, feſtgeſetzt werde, zum exempel, daß modo in hujusmodi liquidationibus alias usitato der ertrag des ſtückes, wie derſelb in den nechſt vorhergehenden 10. oder mehr Jahren geweſen, erkundigt, undt zuſammen summirt, ſolche summa darauf dividirt, undt das quantum ſo alſo herauskombt, für den wahren ertrag gehalten undt aufgenommen werde.

Digitized by Google

Pro Memoria ad Constitut. wegen Vereußer- und distrahirung der Meyer-Höfe ꝛc. oder deren pertinentien.

ad §. 1 quæritur, ob, wen die Höfe Lehn-Gühter sind, auch des Guhts Herrn Consens zu deren völliger Vereißerung genugsam, vnd, ob nicht deswegen etwas gewißes, und zwar in negativam zu statuiren.

ad §. 5. Ob nicht auch zu abschneidung weitläufftiger und kostbahrer processe ein gewißes davon zu statuiren, daß wen einer ein pertinens von einem Hof erblich an sich gebracht, und solches entweder selber, oder mit seinen Vorfahren über 50 Jahr besetzen, vnd nicht klahr und außgemacht wär, das es von alters, oder bey des alienantis Groß-Vatters oder Groß-Mutter Zeiten, bereits bey dem Hof gewesen, derselb solches ohne einige weiter aufrichtung zu behalten befugt sein, und also die præscription statt haben soll. Weil ich mich nicht anders erinnere, alß, daß dieses unter andern die meinung gewesen.

ad §. 6. Wan der Creditor mehr nicht, alß die land-übliche Zinsen genoßen, ob ihm woll darauf die zumahl vom debitore per pactum übernommene onera können abgezogen werden.

ad §. 7. Ob nicht einem Colono in den in solchem §. gemelten Fällen vor der würcklichen abmeyerung eine gewiße Zeit zur Beßerung zu gönnen und anzusetzen, weil nicht allein einem solchen Colono selber, sondern auch deßen gesambten posterität ein so großes præjuditz durch die abmeyerung zuwächst, folglich dieser §. auf nachfolgende weis zu fassen:

VIII. So soll in allen solchen obgesetzter maßen befundenen Fällen der Guhtsherr in alle wege freyhe macht haben den Colonum abzumeyern, und den Hof anderwerts außzuthun, jedoch, daß dabey dieser unterscheid gehalten werde, daß in den Fällen, da der Hoff bereits würcklich zum ruin geräth, alß, wan der Colonus die Gebäude zu rechter Zeit nicht reparirt, sondern verfallen läst; die Länderehen in behörigem stand und geilung nicht erhält; die zum Hof gehörige Bäume und Gärtten ruinirt; die Viehe-Zucht davon bringt, der Colonus auf eine demselben in gegenwartt Zweener beschehene schrifftliche loß-kündigung innerhalb eines Viertel-Jahrs ohne einiges nachsehen undt einwenden denselben zu räumen schuldig sein; da aber der ruin des Hofes zwar noch nicht würcklich verhanden, aber wegen des Coloni nachläßigkeit und liederlichen lebens, alß, wan er die zu-pflantzung der Bäume und zuziehung des Viehes unterläßt; denn müßiggang und gesöff ergeben ist; anderer seinem Hauß-wesen hinderlicher Nahrung undt Hand-thierung nach-gehet, und selbiges darüber versäumet, demselben ein halb Jahr zuvor die loß-kündigung gleichfalß schrifftlich undt in Beysein zweener Männer geschehen, vndt, wan er sich immittelst nicht beßert, und die befundene Mängell abstellt, auch beständige Hofnung macht bey solcher beßerung zu beharren, vnd deßwegen Caution stellt, alßdan eben-mäßig ohne ferners nachsehen den Hoff zu-räumen gehalten sein soll. In beyden Fällen aber soll einem solchen abgemeyerten Colono daß jenige et cætera, quæ sequuntur in dicto paragrapho.

Digitized by Google

14.

Fernere Erklärungen der fürstlichen Kammer wegen der Altentheiler und des Aufenthalts der Kinder auf den Höfen, nebst dem Entwurfe einer gesetzlichen Bestimmung wegen der Altentheiler.

Auff die vorgestellte beyde puncta ob nemlich in dehr Unterhanden seyn-den Neuen Ordnung wegen redintegrirung der Meyer Güter etwa noch zu inseriren seyn möchte.

1. Wie es wegen der Alt Väter und dehr an selbige zuthunden auß-lobungen halber zuhalten.

2. Daß wann in Ein oder andern Hofe gar viele Kinder verhanden, die Eltern einen Theil dehren von sich weg und andern Leuten zum Dienst zu thun schuldig seyn solten, gehet Fürstl. Cammer ohnvorgreiffliche Mei-nung und zwar

ad 1 dahinn, wie zwar in den Aufffatz beregter Ordnung dehnen Colo-nis die Hande wegen einiger außlobungen von den Meyern solchergestalt be-reits in genere gebunden, daß auch daßjenige was Ein oder ander an einen Alt-Vater außloben möchte ohn Expressen des Guhtsherrn Consens nicht valabel geachtet werden könne, zugeschweigen daß einem Colono ohn Vor-wißen und Consens seines Guhtsherrn sein Meyer-Recht zu abdiciren noch sich zum Alt-Vater zu machen und gewiße jährliche reditus vom Hofe zu stipuliren, nicht zustehen könne, dafern jedoch daß dieses puncts halber, mehr angeregten Ordnung etwas speciales einfließen zu laßen, nötig gehalten wer-den solte, Fürstl. Cammer sich solches nicht entgegen seyn laße.

2. Weil an sich odios und hart scheinet Eltern dehnen Gott Kinder beschehret die libertät zu benehmen, ob sie ihre Kinder nuhr zum Theil oder ingesambt bey sich behalten wollen, überdehm auch numerosa proles bey dehnen Bauerhöfen an den meisten sonderlich Heyd Ortern dieses Landes nicht für eine Laßt sondern für ein groß beneficium gehalten wirdt, indehm selbige als Knechte und Mägde fürs bloße Eßen und ohn Entrichtung Lohns dienen müßen; so helt Fürstl. Cammer ohnmaßgeblich dafür daß dieser punct ent-weder gar zu übergehen, oder doch mit großer Behutsamkeit zu tractiren seyn werde.

Als mann auch wahr genommen, daß Ein und andere Coloni und Ein-haber der Meyer Erbenzinß- oder Schillings Güter wann selbige etwas zu Jahren kommen, ja woll gar zu Zeiten, um sich Ruhe und gute Tage zu machen, bey annoch fast jungen und rührigen Jahren, die Höfe ihren Kindern, oder da sie dehren keine haben, ihren anverwandten oder auch woll gar fremb-den abtreten und übergeben, in selbigen aber als Alt-Väter mit sitzen bleiben und daraus sich jährlich große abgifften stipuliren, oder auch woll gar an-sehnliche pertinentien zu ihren Gebrauch und Abnutzungen reserviren und vorbehalten, dabey jedoch ihren Kindern, und in specie dem neuen Colono alle dem publico und Guhtsherrn zu leistende præstationes und Abgifften auf dem Halse laßen, daraus aber anders nichts als die Schwäch- und Ver-armung des neuen Coloni mithinn des Hofes ruin, erfolgen kann; so ver-ordnen Wir hiemit gnädigst, daß die Coloni und Innhaber der Meyer Erben-Zinß- oder Schillings-Güter sie seyn von was Alter und Jahren, Kräfften

Digitized by Google

und Vermögen wie sie wollen, ohn Vorwißen und Consens der Ämbter und übriger Guhtsherrn ihre Höfe und Kohten bey ihren Lebzeiten an ihre Kinder, Befreundete oder Frembde abzutreten und zu übergeben, und sich als Alt-Väter davonn etwas vorzubehalten oder sonsten außloben zu laßen nicht befugt, sondern da jemandt sich deßen ohn beregten seines Guhtsherrn Consens unternehmen würde, solches an sich null, nichtig und krafftlos, nicht allein auch ein solcher prætendirter Alt-Vater die Helffte des aus dem Hofe sich stipulirten Unterhalts verlustig, sondern auch derjenige dehr auff solche Maße den Hoff eigenmächtig annimbt, nach der Gütigkeit und Beschaffenheit des Hofes in 6, 8, 10 bis 12 ℔ straffe verfallen, und solche denjenigen dehm die Gerichte über solchen Hoff competiren, zu erlegen schüldig seyn solle.

15.

Landschaftliches Protocoll vom 26. April 1699.

Actum Zell in des H. Direct. Quartier d. 26. April 1699.

Weil die H. Geheimte Räthe annoch einige Erinnerungen der Fürstl. Kammer bey dem zu publicirenden Edict die redintegrirung der Höfe betreffend hergegeben, so hiebey lieget sub litt. A., da unter andern an seits des Hr. Direct. erinnert, das

1) verbothen werden müste, daß kein Altvater sich vom Hofe gebe oder den Hof überlassen müsse, ohne große Uhrsache, weil sonsten es den Hofe zur Last kehme.

2) daß wan einer bey Minderjährigkeit des rechten Erben einen Hof auf gewisse Jahr angenommen, nach Ablauf solcher Jahre der gewesener Administrator des Altvaters Recht haben müßte.

Was wegen der Vielheit der Kinder angeführt, würde sich nicht wol unter einer generalen Regul bringen lassen, weil die Höfe discrepant. Manche Höfe mußten ausgenommen werden und bey anderen nach Befinden der Umstände der einhaber zu setzen seyn.

16.

Landschaftliche Erklärungen vom 4. Mai 1699.

1.

ad 1. Weil sowenig der debitor als creditor die gewißheit hat zu welcher Zeit daß zu vindicirende Stück von dem Hofe abkommen, und wie viel Geld darauf genommen, so würde woll nicht woll der gantze Werth des Stückes dem Creditori konnen gezahlet werden, weil ins gemein, wer Geld auf ein frembes Bauer Guth thut, eine geringere Summe herleihet, alß daß Guth betragen kan, wil man also dafür halten, daß es in hoc passu zu laßen sey, wie es abgefast.

Digitized by Google

2.

ad 2. Man vermeinet qvod sic, dafern nicht der Betrag des antichreseos excessiv.

3.

ad 3. Kan man mit Fürstl. Cammer einig seyn.

Zell den 4. Maji 1699.

Anwesende Deputirte der Landschafft.

Ad § 1. Weil dieses newe Edict haubtsechlich dahin ziehlet, die Hofe in ihre gehörige integritet wieder zusetzen, und ein vasall nicht befuegt, die Lehn güther zu verringern, helt man dißeits dafür, daß der guthsherrl. Consens die alienation allein nicht convalidiren könne, sondern wen rationes, svadentes eine gentzliche alienationem, sich herfür geben, der gn. herschafft oder anderer Lehn Herren Consens mit herzu gebracht werden müße, ein anders aber were, wen nur auf wenig jahrigen wieder Kauff die alienatio, oder nur eine temporelle versetzung consentiret worden.

Bey der 2ten qvæstio:

> Ob die præscriptio stat habe, wen jemand erblig ein stück von ein Hofe erhandelt, und 50 Jahr besetzen, dieses aber dabey ungewiß, ob dieses veralienirte Stück, schon bey großelterl. Zeiten bey den Hofe, davon es erhandelt, gewesen?

stehet man an Landschafft seiten in etwas an, dafür haltend, daß ehe præsumiret werden könne, daß ein pertinenz des Hofes schon bey des alienatoris Groß Eltern Zeiten bey den Hoef gewesen, als das es nicht dabey gewesen, und weil der detentor in negativa sich fundirend, in effectu asseriret, das es nach des alienatoris Groß Eltern Zeiten erstlich zum Hofe acqviriret, würde dieses assertum zu beweisen seyn, den weil sonsten dieses pertinenz nicht alienabel, ja nicht einmahl mit Consens des Guthsherren, könte es auch nicht præscriptibel sein.

Ad §. 6. Dieser §. redet von den Casu wen das versetzte unterpfand über den Zinß genoßen, oder genoßen werden könte, ob den der Creditor die onera mit zu übertragen hette, welches man an dieser seiten dafür helt; in den andern casu aber davon Fürstl. Cammer ein dubium gemacht, wen der Creditor über seinen Zinß nicht erhoben, sondern der debitor per pactum die onera über sich genommen, ist man mit Fürstl. Cammer pro negatione einig, und wen daß publicum den detentorem dahin angestrenget, daß er Creditor die onera von den inhabenden Unterpfande abführen müße, dieser seinen regres, an den Creditoren, er habe die onera per pactum übernommen, oder nicht, nehmen könte.

Ad §. 7. Daß vor der Abmeyerung dem Colono ein Warnungs terminus, sich zu beßern, vorher müste gesetzet werden, darin ist man mit Fürstl. Cammer gantz einig.

Zell den 4. Maji 1699.

Anwesende Deputirte der Landschafft.

Digitized by Google

1.

Daß keinen Altvater frey stehe, sich für sich zu reteriren, oder nach belieben Abtheil von Hofe zu nehmen sondern zu beiden des Guthsherrn Consens erfordert werde, darin ist man mit Fürstl. Cammer einig.

2.

Es müste aber jedoch festgestellet werden, daß derjenige, so bey der Minderjährigkeit des rechten Erben den Hoef auf gewiße Jahre angenommen, nach ablauff solcher Jahre des Altvaters recht haben solte,

3.

Wieviel aber ein Altvater abzuloben, würde woll nicht sub regula generali wegen des großen unterscheids der Höfe können gebracht werden, sondern sub arbitrio des Guthsherrn, nach beschaffenheit der Höfe hirin zu determiniren, zu laßen seyn.

4.

Ist man mit Fürstl. Cammer auch darin einig das man durchgehends die Eltern nicht zwingen könne, ihre Kinder wieder willens von sich zu laßen, andern zu dienen, weil selbige zumahlen bey einstelligen Höfen wegen der zuhaltenden vielen Hirten, und auf großen Höfen wegen der vielen Arbeit nöhtig. Wen sich aber finden solte, daß die Söhne den Eltern zur Last und den Höefen nichts nütze wehren, so würde den Guthsherren frey stehen, zum besten des Hofes darunter verfügung zu thun,

Wie den nicht weniger dieses können verordnet werden, daß wen Brüder oder Schwestern des Coloni von den Hoff können endrahten werden, oder dieselben dem Hofe beschwerlich fiehlen, daß dieselben andern zu dienen solten schuldig seyn.

Zell den 4. Maji 1699.

Anwesende Deputirte von der Landschafft.

17.

Landschaftliche Erklärung vom 5. Mai 1699 *).

Erfordertes Guthachten.

Was ad pag. 22 des projectirten Edicts von Fürstl. Cammer monirt, daß in casu, da so wenig der creditor als debitor weis, zu welcher Zeit das veralienirte oder versetzte Stücke vom Hofe kommen oder wie viel Geld darauf geliehen oder daraus gelöset, wenigstens die Helffte des Werths solches Stückes von dem reluirenden erlegt werden solle, damit ist man an Seiten der Landschaft einig. Imgleichen darin was ad pag. 24 erinnert, daß in antichresi keine liquidatio Stat habe daferne keine besondere den Zins übertreffende excessus fructuum. Imgleichen was in liquidatione ex aequo et bono in Vorschlag gebracht.

*) Die Erklärungen vom 4. Mai scheinen nicht überreicht zu sein. Die Erklärung vom 5. wird, nachdem inzwischen die fürstl. Kammer bereits bei ihrer Forderung wegen Ersatz des vollen Werths, im Fall des §. 5 auf die Hälfte heruntergegangen und vielleicht eine Gegenerklärung über den Aufenthalt der Kinder auf den Höfen erfolgt war, an deren Stelle getreten sein.

Digitized by Google

Was aber ad §. V. in Vorschlag kommen, ob die praescriptio stat haben könne in casu da Jemand erblich von einem Hofe erhandelte und 50 Jahre solches besessen, dieses aber dabey ungewiß, ob das Stück bey des alienatoris Hoff schon vor seiner Zeit gewesen, stehen wir in etwas bey uns an, dafür haltend, daß die praescriptio nicht wol stat haben könne, anerwogen daß das Stück, wie es vor 50 Jahren vom Hofe verhandelt, schon ein pertinenz des Hofes gewesen und also dermahlen ..... vi alienationis nicht erst dazu kommen, und daher als ein altes pertinenz-Stück nicht alienabel und einfolglich auch nicht praescriptibel, um da weniger, da es auch nicht einmahl consensu des Guthsherrn davon kann verkaufft werden, weil lege publica in der Policey-Ordnung gebothen, die Höfe in ihrer integritas zu erhalten, davon pacto privatorum nicht kann derogirt werden, noch weniger auch, wo die Höfe Lehen, als zu welcher conservation ein vasallus jurato sich verpflichtet.

Daß einem creditori bey der liquidation die onera nicht können angerechnet werden, wo er nicht über den gewohnligen Zins ex pignore genossen, bevorab da der debitor die onera übernommen, helt man für billig.

Wie auch was in Vorschlag gekommen, wegen der vor der Abmeyerung dem colono sub distinctione casus schriftlich oder sonst zu thuende Loskündigung und respective zu setzenden terminum der zu beschaffenden Besserung und caution.

Daß keinen Altvätern freystehe sich eigenen Willens zu retiriren und Abtheil vom Hofe zu wohnen ohne der Guthsherrn Consens, darin ist man einig. Jedoch weil die contraire Anmaßung der Leuthe an sich null und nichtig, vermeint man, daß was wegen der Straffe annectirt worden, zurückgelassen werden könte. Es müste auch festgestellet werden, daß derjenige so bey der Minderjährigkeit des rechten coloni den Hoff auf gewisse Jahre nach Landes Gebrauch angenommen, nach Ablauf solcher Jahre das Altvaters Recht haben solle. Wie viel aber einem Altvater abzutheilen, würde wegen diversitas der Höfe sub regula nicht volkommen gebracht werden und also sub arbitrio des Guthsherrn bleiben müssen.

Zell den 5. Maii 1799.

Director und übrige Deputirte von der Landschafft.

An die fürstl. Regierung exhibirt.

18.

Entwurf der fürstlichen Kammer sine dato wegen der Successsion der Meiergüter.

Ob zwar auch in Unsern Fürstenthumb Luneburg und denen Grafschafften Hoya es bishero so gehalten und als durch eine lange observantz bestettigtes Recht angesehen worden, daß bei Absterben eines mehrere Sohne hinterlaßenden Coloni daß durch solchen Todesfall erledigte Meyer Recht und mit selbigen der Hoff oder Kohte nach unterscheid der Örter entweder dem Altesten oder Jüngsten solcher Söhne nohtwendig anfallen müste; nochdemahl man aber wahrgenommen, daß auff solche maße die

Digitized by Google

Höfe und Kohten oftmahls an Leute, welche denen Höfen und Kohten vorzustehen nicht tüchtig noch geschickt seyn kommen mithin sothane Gühter so woll zu des Publici als deß Guthsherren Nachtheil in ruin gebracht werden; so setzen und verordnen Wir hiemit daß obberührte in denen Meyer und Erben Zinß Güter in Unsern Landen bißhero observirte Succession, daß nemblich bei Absterben eines Coloni daß erledigte Meyer Recht und dazu gehöriger Hoff oder Kohte præcise denn hinterbliebenen ältesten oder jüngsten Sohn anfallen müße, weiter nicht statt, noch der Guths-Herr in solchen Fällen da mehre Söhne verhanden an den Ältesten oder Jüngsten nicht gebunden seyn, sondern aus selbigen den ihm anstandigsten zu wehlen und denselben, jedoch daß er seine Miterben aus dem allodio gehöriger maßen absinde daß Meyer oder Erbzinß Guht ein zu thun freye und ohnbeschrenckte macht haben solle.

Digitized by Google

XVII.

Von den Lehen-Dienſten und der Muſter-Rolle der Lüneburger Ritterſchaft. *)

Die älteſte Beſtimmung über die von den Vaſallen der Celliſchen Fürſten zu leiſtenden Lehen-Dienſte finde ich in der Verſchreibung des Herzogs Ernſt I. v. J. 1527, in welcher der Herzog verſpricht **):

„21) Wir wollen auch unſerer Mannſchafft keine ungewöhnliche Dienſte nicht auflegen, undt ſo Sie in unſerm Dienſte in Beweißlichen Schaden kommen, gefangen würden, Pferde und Harniſch verlohren oder ſonſt verdorben, wollen wir ihnen ſolchen Schaden wiederlegen, undt Sie ohne Verlengerung das benehmen.

22) Eß ſoll auch uns gebührlicher undt gewöhnlicher Dienſte, das das Landt und Leute betreffendt iſt, und da wir mit im Felde ſeyn nicht geweigert werden; und einer beneben dem andern geſchickt und gerüſtet ſeyn, des wir den auch nach Rath der Räthe gebührliche Ordnung machen ſollen."

Damit hängt die um dieſelbe Zeit geſchehene und ſeitdem öfter erneuerte Verſicherung zuſammen, daß die Landesfürſten ſich ohne Rath und Bewilligung der Stände in keine Fehde oder Bündniß einlaſſen wollen ***). Schon früh entſtanden Differenzen über die Richtigkeit der von der fürſtlichen Regierung aufgeſtellten Muſterrolle, daher zu Herzogs Ernſt II. Zeiten der Abſchied vom 23. October 1606 ****) beſtimmte:

„So iſt auch für rathſam angeſehen worden, daß die Muſterungs-Rolle, weil von etlichen der Lehenleute nicht geſtanden werden will, daß ſie mit ſoviel Pferden, als darin geſatzt, den Roßdienſt zu leiſten ſchuldig ſeyn, richtig gemacht und zu dero Behueff die Lehenleute anhero beſcheiden, auch von den Landräthen etliche deren, ſo diesfalls unpartheiiſch ſeyn und der Lehenleute von unſerm Gnädigen Fürſten und Herrn habenden Lehengüter Gelegen- und Beſchaffenheit Wiſſenſchaft haben, um Berichts und Nachrichtung willen, mit darzu gezogen werden mügten."

---

*) Cf. hierüber Bilderbeck S. 187 f. dieſes Bandes.

**) Jacobi, Landtags-Abſch. Th. 1, S. 146.

***) Die betreffenden Stellen der Privilegien ſind auf S. 299 in dem Eſtorff'ſchen Auszuge, neben die obige Beſtimmung des Erneſtiniſchen Privilegii, geſtellt.

****) Jacobi a. a. O. Th. 2, S. 22.

Digitized by Google

Ein Fall, wo die Ritterschaft, obgleich nicht dazu verpflichtet, sich zur Leistung des Roßdiensts bereit erklärte, kam im Jahre 1610 vor, als das Stift Ratzeburg, zu dessen Bischof des Herzogs Ernst Bruder, August, gewählt worden von dem Herzog von Mecklenburg gewaltsam besetzt war:

„... und währe die Ehrbare Landschaft unangesehen dieselbe gestalten Sachen nach sich nicht schuldig erachtete, sich dieses Werckes anzunehmen, aus unterthäniger guten Affection, die zu S. Hertzog Augusti F. G. Sie trüge, erbietig, deroselben hierin nach äußersten ihren Vermügen, unterthänig zur Hand zu gehen und beyzuspringen, wie dann dero Behuff die Ritterschaft, wo nicht mit mehrerem, jedoch zum wenigsten Ihrem gebührenden Roßdienst, auch nach Müglichkeit Kriegs-Erfahrenen Knechten sich alsobald gefaßt zu machen." *)

Die älteste Muster-Rolle, welche (in der Zusammenstellung vom Jahre 1657) uns erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1615. Aus deren Ueberschrift ist ersichtlich, daß der Lehendienst danach in dem genannten Jahre nicht wirklich geleistet, sondern für 3 Monate, mit monatlich 8 Thlrn. (für das Pferd) reluirt worden. Ueber dieses Factum geben die Gebhardischen, Documenten des Klosters St. Michaelis entnommenen Aufzeichnungen weitere Nachricht, wo nämlich (Manspte B. 1, S. 337) bemerkt ist: „Ritterschaft und Lehnleute schreiben an Herzog Christian d. d. Winsen an der Aller 30. August 1615, daß sie am 29. August mit ihren Pferden und Dienern zu Winsen eingetroffen, die Musterung passiren lassen und jetzt die Diener nach Celle schicken wollen. Sie bitten, daß der Herzog ihnen nach alter Weise Ausrichtung und Futter reichen lassen möge, welches er sich geweigert, und da der Herzog lieber Geld als Roßdienste haben wollte, so bevollmächtigen sie Wilhelm v. d. Wense, Otto Grote, Jochim v. Weyhe, Wilhelm v. Hodenberg, Johann und Friedrich Behre, Wilhelm Weyhe und Wilhelm v. Obbershausen darüber zu tractiren."

Bei den Streitigkeiten mit Hamburg wegen des Gammerorts im Jahre 1620 erfolgte abermals, wie ich der v. Hodenbergschen Geschichte des Amts Bleckede entnehme, ein Aufgebot der Lehnsmannschaft **). Der Hauptmann zu Bleckede Fritz v. d. Berge beschwerte sich dabei über die ihm angemuthete Stellung einer zu großen Anzahl von Roßdiensten ***). Dann soll etwa um

---

*) Landtags-Abschied v. 29. August 1610 a. a. O. S. 43.

) „Auf den 3. October wurde eine Musterung der Lehns-Miliz zu Winsen an der Aller ausgeschrieben, wozu Fritze v. d. Berge wegen des Amts Bleckede 4 und wegen seiner Lehngüter 12 Reuter in voller Rüstung stellen mußte." — Nach der Rolle v. J. 1615 hätte der Hauptmann v. d. Berge 12 Pferde wegen Bleckede stellen müssen, während ihm die 4 Pferde vielleicht wegen Lindhorst (welches in der Zusammenstellung von 1657 offen gelassen) und Garze (welches nach seinem Tode i. J. 1623 mit dem **domanio vereinigt wurde und in der Zusammenstellung ganz wegblieb) zugeschrieben sind. In der Rolle von 1639 sind, wahrscheinlich in Folge seiner Beschwerden, für Bleckede nur noch 9 Pferde angesetzt.

***) Wenn Havemann Gesch. der Lande Br. u. Lüneb. B. 3, S. 102 schreibt, der Herzog Christian habe im Jahre 1616 auf einem im Schotte zu Höffering abgehaltenen Landtage den von dem Adel aufgestellten Grundsatz anerkannt, daß, so lange seine Hintersassen mit einer Schatzung belegt seien, der Roßdienst nicht geleistet zu werden brauche und für die Dauer des letzteren die Beschatzung der Hintersassen anstehe, so scheint das Aufgebot im Jahre 1620 damit im Widerspruche zu stehen. Ebenso ist es für das Lüneburgsche mindestens unrichtig, wenn er a. a. O. S. 32

Digitized by Google

das Jahr 1621 oder 1622 *) eine Musterung, aber zu Winsen a. d. Luhe, Statt gefunden haben, wobei den Lehnleuten Futter und Maal gereichet worden. Als im Jahre 1623 Ernst von Mansfeld sich nach Ostfriesland zog, und dadurch der Niedersächsische Kreis in Gefahr kam, und die Aufstellung eines Beobachtungsheers bei Hoya beschlossen ward, schrieb der Herzog Christian unterm 9. Januar an Fritz v. d. Berge **):

„Von G. G. Christian, Erwälter bischoff des Stifts Minden, Herzog zu B. und L. Vester Raht und lieber getrewer. Weilen sich leider die Zeittn und Läuffte, je leng, je geferlicher ansehen laßen, und also die höchste unumbgengliche notturft erfördert, daß wir die passe zu waßer und Lande, so gut es zu thun immer müglich, versichern, wir uns auch erinnern, daß von unns die provision auff vier Pferde hast, Alß begeren wir hiemit gnedig, daß du solche Pferde mit gueten wolgeübten Knechten, completen Cüraßen, itziger Manier nach und gewehren uff deinen unkosten nacher Hoya an der Weser so zeitlich schickest daß wir am 16. hujus, weiln summum periculum in mora daselbsten die Musterung anstellen können. Und sollen solche auch anderer darzu verschriebene aus der Ritterschafft, unserm Rittmeister Christoff von Hodenberg untergestellet und untergeben werden, auch zu der Fahnen schweren."

Von diesem Aufgebot berichtete im Jahre 1673 der Landrath v. Appel ***), der hiebei zum zweiten Male für den Junker v. Möller zu Heiligenthal austritt, daß die Musterung zu Hoya gewesen und daß die Vasallen dort, wo sie wohl 6 Wochen gelegen, frei Futter und Maal erhalten.

Diese öfteren Aufgebote wurden aber der Ritterschaft, welche im Jahre 1616 einen 3fachen Viehschatz von ihren Leuten und außerdem noch eine unmittelbare Steuer nach einem besonderen Anschlage, Beides auf 8 Jahre, bewilligt hatte, sehr drückend ****). Als daher im Jahre 1623 zur Unterhaltung der Kraishülfe, neben den früheren Auflagen, noch ein einfacher Viehschatz von den Gutsleuten und das Funfzehnfache des Anschlages vom Jahre 1616 bewilligt werden mußten, wurden auf dem im April abgehaltenen Landtage laute Klagen erhoben †). „Prälaten und Ritterschaft hätten ihre Intraden

---

schreibt: „Im Anfange des 30jährigen Krieges gelang es dem Adel noch, sich auf dem Grunde der Verpflichtung zum Roßdienst, dem freilich nur saumselig und mit sichtbarer Verdrossenheit entsprochen wurde, der unmittelbaren Theilnahme an den gemeinen Lasten zu entziehen, aber mittelbar litt er nicht minder durch die Verarmung seiner Untergebenen, die ihren Diensten und Leistungen gegen den Grundherrn nachzukommen außer Stande waren. Bei der wachsenden Noth konnte sich auch die Ritterschaft der Besteuerung nicht mehr erwehren" . . . .

Diese Angaben sind nach der obigen Darstellung nicht, oder wenigstens für das Lüneburgsche nicht richtig.

*) Nach den Erinnerungen des Landraths v. Appel (Anl. 3.)

**) v. Hodenberg a. a. O.

***) Er sagt, daß es etwa ums Jahr 1625 gewesen, aber fügt hinzu: „da der Manßfelder in Friesland lag". Ebenso ist vielleicht der andere von ihm erwähnte Fall derselbe, wouber wir durch den Hauptmann v. d. Berge Nachricht haben.

****) So erwiederte der freilich schon bejahrte Hauptmann v. d. Berge auf das obige Schreiben: „ich vertraue, weill ich die Bürde des Landes mitgetragen und sonsten auch allemahl bereitwillig erfunden worden, Man werde auch auf mich den schwersten Stein in meinem alter und großer unvermügenheit nicht werffen."

†) Jacobi a. a. O. S. 116 Note.

Digitized by Google

von den Leuten wegen deren Armuth meistentheils etliche Jahre nachstehen lassen müssen, da solchen das Bette unterm Leibe weggenommen und sie wegen Mißwachs und wässerichten Zeiten ihr Vieh verloren. Die Ritterschaft habe auf den stetige Aufwartung mit dem Roßdienst große Kosten verwandt, so daß keiner von den Gütern so viel erheben könne, um davon zu leben." Auch erreichte man es, daß für die Zeit, während welcher die Kraishülfe unterhalten werde, außer im Fall eines allgemeinen Aufgebots des ganzen Kraises, der Roßdienst cessiren sollte *).

> „Dabey dann S. F. G. gnädig bewilliget, daß ermeldter Ritterschaft die Zeit über solang obermeldte Creyshülffe von Ihnen mit unterhalten wird, mit dem gewöhnlichen Roßdienste, es wäre dann, daß die Gefahr so groß würde, welches der Allmächtige gnädig abwende, daß das gemeine Aufbot im gantzen Creyse, vermöge ermeldtes Creys-Abschiedes erginge, verschonet werden soll."

Die Verpflichtung zur Leistung des Roßdienstes ward schon im Jahre 1625 wieder anerkannt, indem (nach dem Receße vom 14. Juni) dem Könige von Dänemark als Krais-Obersten unter Anderem eröffnet werden sollte **), „daß, wofern ja einiger Defension wider ... Gewalt nöthig, alsdann die Lehenleute und Ausschuß der Bürger und Bauren, ja auf den äußersten ferneren Nothfall, welchen der Allmächtiger gnädig abwenden wolle, Mann bey Mann in guter Bereitschafft gehalten .... werden sollen." Auch soll ***) im Jahre 1633 Herzog Georg die Ritterschaft zum Roßdienst aufgerufen haben, welche sich damals aber wegen Mangels an Pferden nicht auf dem Waffenplatze einfinden können. Dann wurde im Jahre 1639, „da der Montecuculi ins Land brechen wollen" ****), der Roßdienst gefordert, aber nicht geleistet, wie denn auch später die Leistung niemals wieder geschehen ist. Die Ritterschaft hatte zu den damaligen Vertheidigungs-Anstalten auch sonstige Hülfe geleistet:

> „wie Wir denn auch zu dessen Feststellung sowol Uns selbst mit Geld und Korn-Anläge gutwillig erwiesen, als unsere Leute die lange zeithero und noch mit der schweren Contribution belegen lassen" †),

---

*) Jacobi a. a. O. S. 117.

**) a. a. O. S. 157.

***) Havemann Geschichte der Lande Br. u. Lüneb. Th. 3, S. 33.

****) Landsch. Acten. Die Rolle aus diesem Jahre in der Zusammenstellung v. J. 1657. Im Jahre 1637 war in dem Peinischen Receß verabredet, daß eine Musterung der Lehnleute Statt finden solle. Aus dem Jahre 1639 ist auch das in Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover Thl. 1. Anl. 1 abgedruckte Verzeichniß der Calenbergschen Lehenpferde.

†) Worte der bisher ungedruckten Resolution vom 13. November 1639. Bei den im Jahre 1624 geschehenen neuen Bewilligungen blieb die Ritterschaft selbst frei, theils wegen ihrer bisherigen „schweren Anlage", theils weil „ihre Leute ein ansehnliches zu Hem- und Schwächung ihrer ordentlichen Gebührnissen allbereit darzu contribuirt hätten und noch ferner belegt werden müsten" (Jacobi a. a. O. S. 129). In den Jahren 1636 folg. hatte sie mehrmals besondere Beiträge geleistet (S. 338 dieses Bandes). Als auf dem im August 1639 abgehaltenen Landtage ein abermaliger Beitrag verlangt ward, stellten Prälaten und Ritterschaft vor (Jacobi a. a. O. S. 322), „daß der mehrer Theil seiner Güter wenig zu genießen, sondern dieselbe fast ganz ruiniret und Sie von denen darzu gehörigen Leuten fast

Digitized by Google

und verlangte nun dagegen Erlaß des Roßdienstes. In der auf dem Landtage zu Celle am 13. November schriftlich abgegebenen Resolution erklärte sie:

„5. Anlangend den Roß-Dienst, so erfordert wird, ist man guter Hoffnung, weil die Ritterschafft mit Geld und Korn-Ausgabe sich belegen lassen; So werde Sie damit gnädig verschonet bleiben; Solte aber ja die Nothdurfft es anders erfordern, ist man erbötig, daß ein jeder nach Vermögen sich darzu mit Pferden gefast machen und halten wolle, jedoch dergestalt, daß im Fall sie geschickt werden solten, die dem Herkommen nach alsdenn mit Futter und Mahl versehen, und nicht außerhalb Landes gebrauchet, dagegen auch ihre Leute der Contribution gäntzlich erlaßen werden mögen." *)

So unterblieb die Leistung des Roßdienstes, der dann auch längere Jahre hindurch nicht gefordert ward.

Erst im Jahre 1657 kündigte der Herzog Christian Ludwig bei den damaligen auch den niedersächsischen Kreis beunruhigenden Feindseligkeiten zwischen Dänemark und Schweden, der Ritterschaft wieder ein bevorstehendes Aufgebot an: „Es wollen auch viertens — heißt es darüber in dem Celler Receß vom 14. November dieses Jahrs **) — mehr hochernannte S. F. G. dero gesamte Ritter und Lehnleute, sich mit ihren Ritter- und Lehn-Pferden gefaßt zu halten, und damit auf hiernächst ernennende Zeit und Ort zu erscheinen durch absonderliche Schreiben erinnern und anmahnen." Man stellte nach den Rollen aus den Jahren 1615 und 1639 ein neues Verzeichniß auf (Anl. 1.) und „avisirte" danach am 24. November die Vasallen, „sich mit den gewöhnlichen Ritterpferden gefaßt zu halten" ***). Allein zur Stellung der Ritterpferde kam es wieder nicht, vermuthlich weil die drohenden Kriegsgefahren sich inzwischen verzogen hatten.

Wahrscheinlich in Folge eingegangener Reclamationen gegen die geforderte Zahl der Ritter-Pferde ward auf dem Landtage des folgenden Jahr (1658) in den fürstlichen Propositionen die Rectification der aufgestellten Rolle und die Leistung eines Geldbeitrages statt der Ritterpferde in Anregung gebracht. Am 30. Juli ward nemlich unter Anderm mit zur Deliberation verstellt ****), „ob und wie die Musterrolle der adelichen Lehnleute und Begüterten zu rectificiren, und ob etwan anstatt der Ritterpferde ein gewisses an Gelde zu verwilligen?" Landschaftlicher Seits wurde am 1. August erwiedert †):

---

nichts zu erheben hätten." Doch bewilligten sie noch das triplum ihres Anschlages und behuf des nöthigen Proviants von jedem Thaler des Anschlags 2 Himpten Roggen und 1 Himpten Hafer, auch, neben den sonstigen Schatzungen Handdienste ihrer Leute zu der Fortification des Kalkberges auf 8 Tage, nach der Erndte.

*) Havemann schreibt a. a. O. S. 123: „Durch den Receß von 1639 wurde die herkömmliche Bestimmung, daß die Verpflichtung zum Roßdienst sich nicht über die Landesgrenze hinaus erstrecke, erneuert, mit dem Zusatze, daß die Inhaber der Ritterpferde nach geschehener Musterung vom Landesherrn mit freiem Futter und Mehl zu versehen seien." Diesen Receß habe ich jedoch in dem angezogenen Corp. recess. Lüneb. Mfct. nicht auffinden können.

**) Jacobi a. a. O. S. 334.

***) Eine alte Abschrift einer solchen Aufforderung an die v. d. Wense findet sich bei den landschaftlichen Acten. (Anl. 2.)

****) Vol. act. provinc. 8. p. 6.

†) l. c. p. 29.

Digitized by Google

„Die Rectificirung der Muster Rolle betreffend, ist den Anwe-
senden dieselbe von dem Krieges Secretario zugestellet worden
und befinden die Anwesende daß die Rollen von 1615 und 163[9]
geändert und sehr unrichtig wären, auch dieselbe toties quoties
von der Landschaft zum Theil contradicirt worden, könnten als[o]
nicht absehen, wie sie auf die Maaße zur Revidirung gelangen
könnten, es wäre dann daß eine ältere Rolle in dem Archive
aufgesucht und communicirt würde.

Es wollte auch hierbey nöthig seyn, daß die Lehn-Brief
eines jedwedgn Geschlechts perlüstrirt und nachgesehen würden, ob
nicht in denselben eine gewiße Anzahl exprimirt. Wann aber
solches nicht darin enthalten, würde auf solchen Fall der Anschlag
der Lehnpferde nach der Proportion der Güter pro modo
facultatum zu richten seyn, wesfalls man sich ferner zu bereden,
damit die von Adel welche geringe Güter hätten gleichwol ihre
Lebensmittel behalten könnten. Was aber das zweyte Membrum
anlangte wegen Verwilligung eines gewißen Quanti an statt der
Lehnpferde, stünden die Anwesenden nicht ohnbillig an propter
Absentes zu deren Praejudiz ichtwas zu verwilligen, oder sich
desfalls einzulaßen."

Dagegen replicirte am folgenden Tage der fürstliche Canzler: *)

„Es befinde sich ex actis, daß die Rolle de 1615 jedesmal pro
norma indubitata wäre gehalten worden, nachgehends möchte
wol etwas verändert seyn, wenn es hier eingerücket würde, könnte
es dabey wohl sein Verbleiben haben, undt wehre guth, wan
Sie sich deshalben zusammen theten undt befinde sich, daß wen
hiebevor die Pferde nicht geschickt, auff gewiße Zeit monathl.
8 Thlr. davon weren gegeben worden, die Ausforderung aber
gehörte zu der landesfürstl. Hoheit, undt weil alschon Befehl ge-
geben, sich damit parat zu halten, mogten bey dem aufbothe
diejenigen so ohnzweifflich weren, schicken, die andern aber in-
mittelst ihre Nothdurfft beybringen."

Dann ward als fürstliche Resolution eröffnet **): „Wen die Ritterpferde auffgebothen werden müßen, mögten die unstreitigen daß ihrige schicken, die andern aber mit ihren gravaminibus einkommen." Hierauf ward verab-redet ***), daß die Rectificirung der Rolle nach der Erndte geschehen solle und wurden dazu Seitens der Landschaft der Landhofmeister v. Post, der Hof-richter v. Plato, Oswald v. Bodenteich und der Hauptmann v. Estorff deputirt ****). Bei der Deputation sollten sich Diejenigen melden, welche sich der Rolle wegen beschwert glaubten. Diesen Verhandlungen gemäß ward denn auch der Receß vom 2. August abgefaßt †).

Allein die beabsichtigte Rectificirung kam nicht zu Stande. Von dem-jenigen, was vor der erwählten Commission verhandelt worden, finden sich — wie Jacobi in einer über diesen Gegenstand i. J. 1796 verfaßten Relation

*) l. c. p. 35.
**) l. c. p. 39.
***) p. 41 u. 42.
****) p. 52.
†) Jacobi a. a. O. S. 339.

Digitized by Google

schreibt — keine Nachrichten in der landschaftlichen Registratur. Die Beschwerden über die Unrichtigkeit der Ritterrolle dauerten daher fort. „Insonderheit wurden solche im Jahr 1666 bey dem damals intendirten Aufgeboth *) wieder vorgebracht, und gaben die versammelten Mitglieder der Landschaft in ihrer Erklärung vom 24ten Februar hierüber zu erkennen: „„die Ritter Rolle wäre niemal in beständiger Richtigkeit begriffen gewesen, sintemal schon Anno 1606 und noch letzthin Anno 1658 solche Einrichtung desiderirt worden"" und verlangte man damals, daß zu Rectificirung der Rolle aus jedem Geschlechte wenigstens einer gefordert werden sollte."

Nochmals erging i. J. 1671 „bey der Münsterschen Unruhe wegen Höxter" **) ein Aufgebot an die Vasallen ***). Auf dem Landtage aber ward fürstlicher Seits abermals proponirt, ob man nicht statt der Ritterpferde ein Gewisses an Gelde offeriren wolle, allein die Stände gingen hierauf nicht ein, weil sie, wohl nicht ohne Grund, befürchteten, „die Geldanlage möge quavis occasione wieder gefordert werden" ****). Dagegen erklärte die Ritterschaft am 2. April zur Leistung des Roßdienstes selbst sich bereit, verlangte aber, daß alsdann die Contribution von ihren Leuten cessire, zuvor die Ritterrolle in Ordnung gebracht werde und bei der Musterung Fütterung und Mahl gereicht werde.

Im folgenden Jahre (1672) kam es schon wieder, aber, so viel mir bekannt, nun zum letzten Male, „wegen der Münsterschen Unruhe mit den Holländern" †) zu einem Aufgebote. Am 2. Februar ward den Land- und Schatzräthen eröffnet, der Herzog zweifele nicht, daß die Ritterschaft bei diesen gefährlichen Zeiten sich mit den Ritter-Pferden werde gefaßt halten. Diese erwiederten, die Ritterschaft werde sich allerdings dazu gefaßt halten, wenn der Fürst das Schreiben vom April des vergangenen Jahrs in Obacht nehme. Der Herzog replicirte, er sei der Zuversicht, daß die Ritterschaft sich in casu extremae necessitatis mit derartigen Ausreden nicht dem publico entziehen werde. Solche Behauptungen erschienen zu gefährlich, als daß die Land- und Schatzräthe das Weitere allein hätten verhandeln mögen. Sie conferirten daher am 19. Februar mit mehreren aus der Landschaft zu Suderburg und da vielleicht Niemand in der Versammlung mehr anwesend war, der noch selbst den Roßdienst geleistet, so ließ man den 84jährigen Landrath v. Appel, das älteste Mitglied der Landschaft, der wegen Altersschwäche nicht mit erschienen war, nebst dem 73jährigen Alten-Witthums-Rath und Hofmeister Wilhelm v. d. Knesebeck in perpetuam rei memoriam über die Sache „der Landschaft und der Posterität zum Besten" über die streitigen Puncte vernehmen ††). Nur der Landrath v. Appel war aber

*) Eine Aufforderung zum Roßdienst an sämmtliche v. Wittorf aus dem Jahre 1665 befand sich in der Urkunden-Sammlung des Histor. Vereins für Niedersachsen (s. die 7te Nachricht des Vereins S. 17), ist aber nach einer Mittheilung des zeitigen Herrn Archivars des Vereins nicht wieder aufzufinden.

**) Worte aus den landschaftl. Acten.

***) Gebhardi excerpirt aus Acten des Klosters St. Michaelis B. 1, S. 330: „Georg Wilhelm an die v. Estorff, verlangt daß sie und alle Lehnleute sich mit Ritter- und Lehnpferden, tauglichen Knechten und guter Mondirung parat halten und auf ferneren Befehl stellen sollen. 1671. 22. März."

****) Bilderbeck S. 188 dieses Bandes.

†) Aus den landschaftl. Acten.

††) Man beauftragte damit den v. d. Knesebeck, Otto v. Dannenberg,

Digitized by Google

noch selbst zwei Mal (vermuthlich in den Jahren 1620 und 1623) „mitgeritten" und konnte bezeugen, daß der Ritterschaft bei der Musterung Futter und Mahl gereicht worden. Beide aber konnten versichern, daß seitdem niemals der Roßdienst geleistet worden, und daß die Ritterschaft, wenn solcher gefordert worden, darauf bestanden sei, daß alsdann die Contribution von ihren Leuten cessire *).

Je richtiger es nun in der That war, daß die Ritterschaft, die theils selbst, theils durch ihre Gutsleute gezahlten Schatzungen als Bürden angesehen hatte, die sie nur dann in der bewilligten Maaße tragen könne und wolle, wenn sie daneben nicht noch auch mit dem Roßdienst beschwert werde — so daß also insbesondere die von ihr wegen der daraus erwachsenden Verkürzung ihrer Intraden sehr schwer empfundenen Bewilligungen von den Gutsleuten gewissermaßen als Aequivalent für den Roßdienst sich darstellen — um so unerwarteter erscheint es, daß man in dem Landtags-Abschied vom 18. Decbr. 1673 **) sich wiederum, trotz der Beibehaltung der auf die Gutsleute gelegten Contribution, zur Leistung des Roßdienstes verstand und nur die Nicht-Besteuerung der lehnbaren Rittergüter, und zwar allein, mit dieser Leistung motivirte. Der Landtags-Abschied, welcher bekanntlich das ganze Contributions-Wesen von Neuem regulirte, bestimmte nämlich in Ansehung der Ritterschaft:

> „Zweytens, behalten die lehnbaren Rittergüter billig ihre Freyheit, indem dieselbe mit Ritter-Dienſten vermannet werden müssen." ***)

Ueber die Rectification der Muster-Rolle bestimmte derselbe Landtags-Abschied, daß der Herzog solche „mit dem nächsten mit Zuziehung einiger aus Mittel der Landstände vornehmen und die derentwegen bis anhero geschwebten Irrungen abstellen lassen wolle." Die Lehnleute haben sich erboten, nicht allein bei anzustellenden Erkundigungen wegen der Lehnsstücke keine Schwierigkeiten zu machen, sondern auch auf Erfordern solche „aufrichtig und wie Rechtens namhafft zu machen." Allein auch jetzt unterblieb die beabsichtigte Revision, wenngleich sich noch in den folgenden Jahren Spuren zeigen, daß man damit beschäftigt gewesen ****). Im Jahre 1674 erhielten die Stände das Versprechen, daß wegen der Ritterpferde ohne Noth nicht in sie gedrungen werden solle †).

August Grote und Joachim v. Bodendorf, welche denn auch am 5. October zu Ülzen und Masendorf die Vernehmung vornahmen und darüber ein Notariats-Instrument aufnehmen ließen. (Anl. 3.)

*) Wann der Landrath v. Appel zu den Fragen 12 und 16 aussagt, daß zu der Zeit, wo der Roßdienst noch geleistet, die Unterthanen noch keine Contribution gegeben haben, so muß er dabei an die früheren Schatzungen nicht gedacht, sondern nur die neuere Art der Steuer vor Augen gehabt haben.

**) Jacobi a. a. O. S. 374.

***) v. Selchow Br. Lüneb. Privat-Recht S. 421. §. 59, schreibt dagegen mit Bezugnahme auf **Engelbrecht, de servitiis vasallorum militaribus c. 6. §. 9**: „Die Ritterdienste werden nicht mehr gefordert, nachdem der Adel seine Bauern den Schatzungen unterworfen."

****) So die bei der Matricular-Acte liegende Relation des Landsyndicus Cammann (Anl. 4.), welche jedenfalls vor dem Jahre 1703, aber nach 1689 (in welches Jahr die darin angezogenen Wolfenbüttelschen Verhandlungen fallen) geschrieben ist.

†) Bilderbeck Seite 187 dieses Bandes. In der Vollmacht für den Großvogt

Digitized by Google

Wenn der Roßdienst allein, welcher bei den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr geleistet ward, die Befreiung von der Steuerpflicht begründen sollte, so war nicht zu verwundern, daß man früher und später darauf gedrungen hat, diese Leistung in ein richtigeres Verhältniß zu jener Pflicht zu setzen, und daß man bei den Klagen über die Exemtion der Ritterschaft übersah, welche Beiträge die Gutsherrn doch noch immer mittelbar durch ihre Gutsleute zu den Steuern leisteten. Eine andere Gefahr hätte aus den Doctrinen einer späteren Zeit erwachsen können, welche, die alte Lehns-Mannschaft der neu aufgekommenen Miliz gleichsetzend, den Anspruch auf jährliche Zahlungen statt der Leistung des Dienstes begründen wollten *). So führte der despotische König Friedrich Wilhelm I. von Preußen im Jahre 1717, gegen den Widerspruch der Vasallen, einen solchen jährlichen Canon ein. In Hannover waren es jedoch wohl nicht ähnliche Absichten, sondern die „anscheinende Krieges-Unruhe", welche veranlaßten, daß man im Jahre 1727 von allen Landsyndicis Auskunft über die Verhältnisse des Roßdienstes einzog, wiewohl doch die Acten ergeben, daß in der Ritterschaft eine sehr lebhafte „apprehension wegen einer beständigen Contribution und Geldbeytrags" geherrscht habe.

Unterm 28. Februar des angeführten Jahrs wandten sich nämlich die Geheimen Räthe, in sehr ungewöhnlicher Weise, auch an den Cellischen Landsyndicus und begehrten von ihm „an statt Sr. Königlichen Majestät", nebst einer vidimirten Abschrift der Ritterrolle, Auskunft darüber, wie es mit Leistung des Roßdienstes gehalten, womit derselbe an Gelde reluirt worden, „auch was sonsten vor Verfassung deshalber bei der Landschaft gemacht sei" (Anl. 5.) Dieser ertheilte, mit Vorwissen des Landschafts-Directors, die gewünschten Nachrichten, so daß die Regierung dadurch erfuhr oder daran erinnert ward, daß die Rectification der Musterrolle noch immer nicht zu Stande gebracht sei. Unlange nachher, am 24. April, forderte diese dann auf dem Landtage von den Ständen Vorschläge zu der fraglichen Rectificirung. „Hr Präsident v. Wrisberg Excellence: Sey bekandt, daß die landschaftliche Matricul in großer Unrichtigkeit stecke und achteten also Ihro Majestät eine Rectificirung derselben höchst nöthig, welches Anwesende erwegen und darüber ihre Gedanken und Vorschläge, wie dieses Werk nach und nach ohne sonderbare Kosten am füglichsten zum Stande zu bringen eröfnen möchten." Die Stände erklärten, daß, bevor sie hierüber eine Erklärung abgeben könnten, erst in der landschaftlichen Registratur dieserwegen nachgesehen werden müsse. Nachdem auf dem Herbst-Landtage wieder an die Sache erinnert worden, erklärte auf abermaliges Erinnern am 30. April 1728 der Landschafts-Director v. Grote Namens der Stände:

„Anreichend den 4ten Punct von Rectificirung der Landschaftlichen Matrikul; So ist nunmehro mit Fleiß nachgesehen, was solcher-

---

v. Hammerstein vom 4. September 1674 ward dieser indessen noch angewiesen, bei drohendem Kriege die Stände schleunigst zu berufen, damit die Stellung der Ritterpferde rechtzeitig erfolge.

*) Cf. z. B. das nach Strube von einem „berühmten Rechtsgelehrten" verfaßte „Rechtliche Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlicher Bezahlung der Ritterpferde. 1718." Strube schrieb (in seinen Nebenstunden Th. 1. Nr. 4) dagegen: „Von dem Unterschiede zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehndiensten und heutigen Reuterdiensten."

Digitized by Google

wegen in ante actis ehedem vorgekommen, da sich dann gefunden, daß zwar dieser Punct im vorigen Seculo verschiedentlich, besonders aber in An. 1658 und 1673 zur Proposition, jedoch so weit annoch nicht gebracht, daß ratione principiorum et Modi, wornach die Revision geschehen sollen, etwas gewißes reguliret worden.

Alldieweilen indes man diese Sache allezeit also angesehen, daß darüber, als einem, das Interesse Singulorum concernirenden Punct, das gesambte Corpus der Ritterschaft zu vernehmen, und mit selbigen, ratione Modi et Principiorum revisionis zu communiciren; So wird man nicht ermangeln, daßelbe durch ein Circular Schreiben ohngesäumet zu bewerkstelligen, und wenn es geschehen, die so dann entworfenen Vorschläge Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Arbitrirung in Unterthänigkeit zu übergeben."

Ueber die weiteren Verhandlungen berichtet Jacobi in der schon angeführten Relation:

„Dieser Zusage gemäß erging unterm 8ten May 1728 ein Circular Schreiben an alle Commißarien des Fürstenthums, wodurch ihre eigene Meinung über den Gegenstand eingefordert, und ihnen aufgetragen wurde, das mitgetheilte an die Begüterten ihres Districts zu forderſamster Einsendung ihres Gutachtens zu communiciren.

Solches Circular enthielt die Grundsätze wornach zufolge der Meinung des Landraths Collegii, bey der Revision zu verfahren seyn würde. In diesen war das Absehn auf beide Gattungen von Matrikeln gerichtet.

Wegen der Geld Anschläge glaubte man,

daß 1 Procent vom Ertrage der Güter, so wie zu Suderburg geschehen pro Simplo anzunehmen sey . . . . . .

In Absicht der Muster Rolle von den Lehnpferden, ward für nöthig erachtet,

daß alle Lehnbriefe nachgesehen würden, und es bey der darin exprimirten Zahl zu lassen wäre, wenn nicht dagegen wichtige Gründe anzuführen seyn sollten. Wenn aber in den Lehnbriefen keine bestimmte Zahl von Lehnpferden bemerket stünde; so wollte man es bey der in der letzteren Matrikel von 1657 angesetzten Zahl so lange bewenden laßen, bis ein anderes dargethan, und entweder der Besitzer eine Praegravation erweislich machte, oder wenn nicht die Lehns Kammer doch die übrige Ritterschaft beybrächte, daß die in der Matrikel aufgeführte Zahl der Lehnpferde zu geringe angeschlagen wäre.

Nach Verhältniß der zahlreichen Ritterschaft des Fürstenthums, liefen nur wenige Antworten auf vorerwehntes Circular ein.

Fast alle enthielten den Wunsch, daß der proponirte Geld Anschlag möchte abgelehnt werden, weil man hierbey die Absicht einer fortwährenden Besteurung der Güter befürchtete, wogegen von mehreren, auf den Fall wenn die Geld Matrikel rectificirt werden sollte, eine ausdrückliche Verwahrung in Vorschlag gebracht wurde . . . . . .

Die proponirte Revision der Rolle von den Ritterpferden, fand eben so wenig allgemeinen Beyfall. Man hielt solche für unnöthig weil die Matrikel nur zur Zeit eines würklichen Aufgeboths Nutzen haben könnte, dergleichen

Digitized by Google

aber nach jetziger Lage der Umstände nicht leicht eintreten dürfte. Übrigens ward es als statthaft angesehen, daß die Rolle von 1657 zur Norm bliebe, diejenigen gehört werden müsten, welche darin zu hoch angesetzet zu seyn vermeinten, man aber keine Ursache habe auf Erhöhung der Ansätze zu denken.

Bey diesen Erklärungen blieb damals die Sache beruhen, und zeigt sich keine Spur davon, daß solche fernerhin bey hochlöbl. Landschaft in Deliberation gekommen, oder ab Seiten der Landesherrschaft wieder angeregt worden wäre."

Anlagen.

1.

Muster Rolle der Beschlosten von Adel undt Begüterten beyder Fürstenthümer Zellisch undt Grubenhagischen Theils auch der Graffschafften Hoya undt Diepholtz undt sonderlich wie die ao. 1615 auff 3 monath monathlich auff 8te Rthlr. zu Gelde angeschlagen.

Nach welcher man sich in ao. 1639 und 1657 bey Beschreibung des Roßdienstes gerichtet undt insonderheit, soviel sich immer thun lassen wollen, die nahmen der Lehnträger undt Eltisten der Geschlechter hineingerücket worden.

Ao. 1657. *)

Verzeichniß

derjenigen von Adell undt Begüterter in dem Fürstenthumb Braunschweig Lüneburg Zellisch und Grubenhagischen Theils, auch denen Graff undt Herrschafften Diepholz-Hoya, Homburg undt Eberstein, welche den 24. October ao. 1657 avisirt daß sie sich mit denen gewohnlichen Ritterpferden gefast halten sollen.

Beschloßte.

Pferde. Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
6	6	Ahlden, Johan Behr	—
12	9	Bleckede	—
5	5	Bodendiek	—
5	5	Giffhorn	—
4	4	Burgtorff	—
0	5	Diepholtz	—
0	2	Fallersleben	—
0	4	Altenbruchhausen	—
4	4	Hoya	—
4	3	Liebenow	—
5	5	Nienburg	—
0	2	Nienbruchhausen	—
5	3	Oldenstadt und Meding	—
—	3	Ebstorff	—
2	2	Rethemb	—

NB. Weil aber jetzo die meisten Ämbter an Beambte außgethan hatt, ehe es decidiret, niemandt gefordert werden können.

*) Unter dieser Ueberschrift ist von der Hand des Landsyndicus notirt: „NB. Diese findet sich auch in der herrschaftlichen Registratur zu Hannover."

Digitized by Google

Städte.

Pferde. Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
—	50	Lüneburg	—
—	2	Ultzen	—

Adeliche Landtsaßen undt Lehnleute. im Ambt Zelle.

6	—	Friedrich v. Lüneburg, vormahls Heinrich v. Dageforte wegen Watlingen	6
2	2	Julius Braun-Marrettich wegen Watlingen	2
1	1	Herr Statthalter Friedrich Schenke v. Winterstedt, vormahls Wilhelm v. Hodenberg wegen Schwachhausen ist im Lehnbrieffe **specificiret**	1
4	3	Werner Herman Spörcke wegen seines Guts Langlingen	—
		NB. Es befindet sich auß der Rolle **de Anno 1615**, daß es seinen Vorfahren zu dreyen Pferden gelaffen ist, gestalt er sich auch zu zweyen wegen Langlingen und 1 Pferdt wegen des Braunßhoffes in Langlingen erbeut, deßhalb die Wittbe v. Langlingen absonderlich mit 1 Pferde angesetzet worden. Wirdt also decidirt werden müssen, ob es bey den 3 Pferden bleiben soll. Das 4. Pferdt ziehet er an, gehe von Wittingen, welches Rittmeister Knesebeck inne hatt.	
8	6	Die v. d. Wense wegen Oppershausen undt Eldingen, welche Güter vormalß die von Oppershausen inne gehabt undt stehet ausdrücklich in dem Lehenbrieff, daß sie wegen Oppershausen mit 3 undt Eldingen mit 3 auffwärtig seyn sollen	6
1	1	Rittmeister Jochen Christoff v. Lüderitz wegen der von dem v. Petersdorff an sich erhandelten Strotischen Güter zu Hohne	1
4	2	Paul Siegmundt und seine Vettern v. Hohnhorst zur Hohnhorst	2
		NB. Ob woll dieses Geschlechte **ao. 1615** mit 4 Pferden angesetzet, so findet sich doch ein **Special Revers**, daß er ihnen zu 2 Pferden gelaffen, sie auch dieselbe zu schicken sich verpflichtet.	
2	2	Hans Ernst v. Eldingen wegen der Barchfelder Güter	1
2	2	**item** wegen der Güter zu Wollenrode	1
2	—	Christian v. d. Wense wegen Rahts v. Eldingen sehl. Güter zu Eldingen, so dessen Vetter mit **Consens** an sich erhandelt	1
		NB. Nun findet sich ein **Revers** von dem v. Eldingen vom 17. Nov. 1620, daß es ihm von allen dreyen gütern **in perpetuum** zu dreyen Pferden gelaffen. Obs dabey bleiben soll? Insonderheit haben sich die v. d. Wense auch dieser Posten halber beschwehret und angezogen, daß die Güter nicht 6000 Rthlr. wehrt.	
1	1	Anton Albrecht v. Hafekorst	1
9	3	Die Sämbtliche v. Haselhorst. Ist den 20. Aprilis 1620 ihnen **in perpetuum** vermöge ihres außgestellten **Reverses** zu 3 Pferden gelaffen	3
4	4	Henrich v. Haselhorsts seel. Erben wegen der Hogreven Güter	4
		NB. Es befindet sich aber in der Rolle **de ao. 1615**, daß hievon nichts aufkomme.	
4	4	Die Sämbtliche v. Harling vor beyde Höffe zu Eversen	2
		NB. Unter dem **4. April ao. 1624** findet sich weyland Anthon Günter v. Harlings **Revers**, daß es demselben von beiden Höffen zu zwey Pferden gelaffen und er sich **nomine omnium** dazu verpflichtet.	
9	9	Friedrich Wilhelm v. d. Wense zur Wense **item** wegen Dorffmarkt Christian v. d. Wense wegen Holdenstett, welche Güter die v. Boldensen dabevor gehabt	9
—	1	Georg Friedrich v. d. Wense wegen Hattorff	—
		NB. In der alten Rolle kombt dieser unter Fallersleben, dahin ich es auch nach der alten Rolle gesetzet.	

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
2	2	Christoph Georg v. Hohnstedt wegen der Schackischen undt vormahls von Bevensen Güter zum Wiekenberge	2
4	4	Wegen der Rautenbergischen Güter zu Rethmer. Der Hr. Cammer **Praesident** Paul Jochim v. Bülow hat sich wegen seiner **portion** zu einem Pferde erbotten, dazu es demselben 25. May 1658 gelassen	1
2	2	Georg Ernst v. Jettebrock	2
8	8	Levin v. Botmer zu Gilten 3 Lippoldt v. Botmer zu Botmer 3 Iwan (oder Johan, der Name ist unleserlich) v. Botmer auch daselbst	8
		NB. Ist also verglichen und haben ihren **Revers** die Vorfahren den 28. 7br. 1621 von sich gestellet.	
2	2	Gerdt Meinolff Haverbier zu Schwarmstedt	2
—	2	Alexander v. Botmers Erbe Lippoldt v. Botmer wegen der Haverbier Güter	2
		NB. Es scheinet, daß dieses einerley seyn müsse, zumahlen in der einen Rolle **de ao. 1615** diese **formalia** der Hr. Abt (**ni fallor** Hr. Conradt v. Botmer) vor 2 Pferde eingesandt undt sollen die anderen Güter im Lande zu Braunschweig liegen. Würde also die Frage seyn, ob auß diesen 4 Pferden 2 zu machen undt iglichem Theile eins anzusetzen oder ob allein an die v. Haverbier zu schreiben undt daß die v. Botmer sie zur Helffte übertragen müsten, zumahl die v. Botmer in der Gesambt Lehnung begriffen.	
3	2	Remmert Frantz v. Hadembstorff	2
		NB. Es stehet auch in der alten Rollen von 1615, daß ihnen eins erlassen.	
2	2	Heinrich v. Günow Obrist **Lieutenant** zu Eltze	2
4	—	Friedrich Ludwig v. Hohnstedt wegen der Clammer Güter zu Eilte. Es beschwehrt sich aber der v. Hohnstedt daß diese Güter jährlich nicht 200 Rthlr. thun könten undt bittet daher **moderation**	—
4	4	Die Frau Statthalterin hatt zwar den Sunder, so die Clammer gehabt, es stehet aber in der alten Rolle die Clammer zum Sunder undt lütken Lopke. Weil aber dieses das Kloster Wienhausen hatt, ist dieses nicht außgefertiget, sondern zur **decision** verschoben	—
2	2	Jochim Christoff v. Lüderitz, Ritmeister wegen der Beidenbostler Güter	2
1	1	Moritz v. Marenholtz fehl. W. alß Vormünderinn ihrer beiden Söhne August undt Dieterich Ulrichs wegen der Schlistedter Güter zu Fletmer	1
6	6	Fritz Dietrich v. Botmer und seines Bruders nachgelassene Söhne wegen der Bennemühlen und Hoffes zu Botmer	6
		NB. Es findet sich aber, daß einem seiner Vorfahren **ao. 1615** Statz v. Botmer vor daßmahl 2 Pferde erlassen. Jetzo **supplicirt** er, weil die güter gar gering, umb **moderation.**	

Ambt Ahlden.

12	12	Die Sämbtliche v. Hodenberg zur Hudemühlen	12
6	6	Christian Ernst v. Gilten wegen Gilten und Wrestette	6
		Suppliciret und vermeinet er sey nur zu 5 gehalten, da doch die Rolle von **ao. 1615** vermag, daß es verglichen.	
1	1	Ernst v. Fulde fehl. Wittwe wegen ihres unmündigen Wilhelm Friedrich v. Fulde	1
4	4	Dietrich v. Hohnstett undt Dietrich Clamer v. Hohnstett wegen Franckenfeldt und Donnerhorst	4
		NB. Lehnbrieff auf 3 Pferde.	
3	3	Johan Otto v. Mandelsloh wegen Ribbesbüttel	3
3	3	Gebhardt Julius v. Mandelsloh wegen Hilperdingen und Rethemb	3
		Johan Otto ist einkommen, bittet **moderation** nach **proportion** der Güter.	

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
		Ambt Rethemb.	
4	4	Christian Öffener vermöge Lehnbriefs	4
2	2	Hanß Friedrich v. Weihe wegen der v. Alden Güter zu Böhme . .	2
		NB. Soll Schaumburgisch Lehen seyn.	
1	1	Wilhelm Erich v. Alden zu Campen	1
6	6	Johan Behre und Cons. zu Stellichte und Häußlingen	6
4	—	Burchard Behre zu Häußlingen	4
4	4	Christoff Dieterich v. d. Kettenburg zu Hüntzingen undt Kettenburg	4
4	4	Johan Georg und seine Vettern die Schlepegrellen zu Häußlingen und Rethemb	4
		Gebhardt Schlepegrellen Wittbe ist einkommen undt hatt ihre Unmündige mit ihrer quote zu verschonen gebeten.	
8	5	Georg Heinrich und seine Vettern die sämbtliche Torneyer zur Böhme Hedern und Woldendorff	5
		Ist den 11. May 1620 besage ihres Reverses den Vorfahren zu 5 Pferden gelassen, suppliciren und entschuldigen sich wegen der Beschwehrung, darinne die Torneyische Güter stecken.	
		Ämbter Winsen, Harburg und Bleckede.	
6	5	Julius Augustus und seine Vettern die v. Botmer zu Lawenbrügge Ist den Vorfahren den 6. 9ber 1620 zwar zu 5 Pferden gelassen, ich finde aber den revers nicht unterschrieben.	5
4	4	Curdt Jochim und seine Gebrüder Möller zum Heiligenthal . . .	4
4	4	Wilhelm Curdt und seine Brüder und Vettern v. Weyhe zu Böttersen	4
6	6	Georg v. Meding undt dessen Vettern zum Schnellenberge	6
8	8	Die Sämbtliche v. Wittorff	8
		NB. Es haben die v. Wittorff nunmehr auch die Stockheimische Zehenden zu Lehen. Weil nun unter denen außländischen die v. Stockheim mit 2 Pferden stehen, seyn dieselbe auch dies mahl gefordert.	
11	11	Sämbtliche v. Estorff zu Barnstedt, Netze, Verße undt Teyendorff .	11
		Ist den 12. Jan. 1656 also verglichen, inmaßen Otto v. Estorff Revers deßwegen vorhanden, nemblich von Barnstedt 2, Netze 3, Teyendorff 2, Verßen 4. Bitten jetzo moderation auf 9 Pferde.	
4	—	Johan Schacken sehl. W. zu Wendewisch	4
2	—	Herr Rath Friedrich Schenck v. Winterstett, vormahls Wilhelm v. Hodenberg wegen Holm	2
—	—	Noch derselbe wegen des Guts Lindthorst	—
		Ambt Ebstorff.	
3	3	Friedrich undt August Ernst v. Weyhe zu Eimke, Fahrenhorst undt Tylow	3
2	2	Christoff v. Medings sehl. Witbe im nahmen ihrer ohnmündigen söhne wegen Barum, vormahls Heinrich v. Heimbruchs Erben . . .	2
		Die Witbe v. Medingen, weil es kein Lehen undt weniges einkommens bittet ihren Söhnen den Roßdienst zu erlassen.	
		Ämbter Dannenberg und Hitzacker.	
4	4	Ludolff Clammer undt seine Vettern v. Hitzacker zu Dötzingen . .	4
		Bittet ihm Alters und seinen Vettern der Ohnmächtigkeit halber zu erlassen.	
4	4	Georg Parumb undt Sämbtliche v. Dannenberg zu Breselenz undt Lüchow	4
10	9	Otto Grote undt dessen Gebrüder undt Vettern insgesambt, nemblich von Stillhorn 3, Brese 3, Fackenfelde 2, Horn 1 } Pferde.	
		Alles besage ihres gesambten Lehnbrieffes.	

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
4	4	Otto Jochim und sämbtliche v. Bülow zu Weiningen	4
		NB. Ist einkommen und gibt vor alß ob er nur zu 2 Pferden gehalten, bittet ihm kein mehres auffzubürden. Es findet sich aber ein mehrers nicht denn das nur ao. 1615 seine Vorfahren auff 3 Pf. eingesandt. Q. wobey es bleiben soll.	
		Ämbter Lüchow.	
10	10	Anthon Detleff und die Sämbtlichen v. Plato zu Grabow	10
		Der Hr. Hoffrichter hatt privatim geschrieben, alß ob nicht mehr denn 6 Pf. sich gebührten zu geben, es findet sich aber, daß die Vorfahren mit solchen sechs schlechterdings abgewiesen.	
10	—	Vormahls die v. Münchhausen wegen Wustrow. Es ist aber in der Rolle de ao. 1615 verzeichnet, weil das Gut nunmehr dem Hertzoge zu Braunschw. Dannenb. Linie zustünde, wehre der Roßdienst erlassen	—
		Die v. Dannenberg v. h. solten hieher gesetzet worden seyn.	
12	12	Die sämbtlichen v. d. Knesebeck zu Colborn, Corvin, Thlsen, Langenapel undt Wietingen	—
		NB. Es befindet sich in ihrem Lehnbriefe klahr, daß den 11. Jan. 1631 sie die gesambte Lehnschafft erlanget, daß die Linien von Colborn, Corvin, Thlsen 4 Pf., Langenapel und Wietingen 4 Pf. und also mit 8 Pferden erscheinen sollen.	8
4	4	Anton Georg undt seine Vettern v. Bodendorff zu Wolterstorff .	4
8	8	Victor Friedrich undt seine Brüder und Vettern die sämbtl. v. Bülow und Gartow	8
4	4	Andres undt die sämbtliche v. Gagaw zu Owlosen	4
3	3	Christoff Ludwig undt sämbtliche v. Wenckstern	3
		Ao. 1615 sollen sie ihre armuht angezogen undt auff 1 Pferdt die gebühr entrichtet.	
12	12	Oßwaldt undt die sämbtl. v. Bodenteich zu Schnege, Wredenstett undt Göddenstett	12
		Ist verglichen auf die 12 Pf. auch den 3 Febr. ao. 1616 ein Revers heraußgegeben.	
		Ämbter Bodenteich, Isenhagen, Knesebeck, Giffhorn, Fallersleben, Campe, Meinersen, Klötze.	
2	2	Lorentz Heinrich v. Meltzing zu Emmendorff	2
		NB. In der Rolle von ao. 1615 findet sich, daß er nur auff ein Pferdt richtigkeit gemacht, jetzo ziehet er an, daß von diesem geringen gütlein alle zeit nur ein Pferdt auffgebracht undt daß andere von dem Meltzings Hoffe zu Holdenstett hatte müssen außgerüstet werden, welches eine Decision erfordern wirdt.	
2	2	Heinrich Berendt Apffel zu Masendorf	2
5	5	Jobst Ernst Spörcke zu Dalenburg *)	5
		Soll ihme besage der Rolle von 1615 zu 5 Pferden gelaßen seyn, jetzo supplicirt der zu Moltzen und wendet ein, alß ob sie nur 4 geben, welches irrig.	
		Die v. Knesebeck zu Wietingen geben besage Lehnbrieffes nebst denen Langenapelern 4 Pferde. Weil sie nun nebst denen andern, nachdemb die Lehne consolidirt, zusammen auffgeboten werden, kan es entweder in ein Schreiben gezogen oder jene denen Kolbornern, Corvinern und Thlsenern 4 und diesen auch 4 Pferde gesetzet werden.	
12	12	Die sämbtl. von Marenholtz zur Dickhorst, Garßen undt Warxbüttel besage der Lehenbrieffe	12

*) In einer in den Gebhardischen Manuscripten enthaltenen Abschrift ist hinzugefügt: „undt Franz Joachim Spörcke zu Moltzen".

Digitized by Google

Pferde. Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
2	2	Die v. Marenholtz zu Schwülber . . . . . Haben besage der Rolle de 1615 nur auff 1 Pferdt gebracht.	2
3	3	Georg Friedrich v. d. Wense wegen Hattorff, vormahls die v. Marenholtz . . . . . NB. Es beschwehret sich aber der altiste vndt Lehnträger, alß ob der Roßdienst zu hoch in Ansehung daß das gut nicht auf 6000 Rthlr. angeschlagen werden könne undt daß es auff 1 Pferdt moderirt werden mögte. Es befindet sich aber in der Rolle de ao. 1615, daß es richtig. Q. ob es dabey zu laßen?	3
1	1	Die v. d. Wense wegen Steimke, vormahl Jul. v. Marenholz . .	1
2	1½	Christian v. Bülow wegen Garsenbüttel undt ist es vermöge Lehenbrieffes undt der Rolle de ao. 1615 dem Rath sehl. dazu gelaßen undt daß die v. Kißleben, Andreas sehl. Söhne wegen des Guts Scheppow daß eine pferdt zum halben theil übertragen und ersetzen soll . . .	1½
10	10	Güntzel undt seine Vettern die v. Bartensleben wegen ihrer gesambt. Güter, dazu es ihnen de ao. 1619 gelaßen seyn soll, daß eine wegen Grubenhagen mit eingeschloffen . . . . . Maßen es denen Lehnbrieffen inserirt wegen des Boldeckerlandes mit 7, Brohme 2 undt der Grub. 1.	10
2	—	Frantz Otto v. d. Wense wegen des Guts Mörse, vormahls die v. Bartensleben . . . . . NB. Dieses finde ich in der einen Rolle de ao. 1615, in der andern, so die richtigste seyn soll, wie auch in der de ao. 1639 nicht.	2
3	3	Baltasar Oßwaldt v. Campen zu Isenbüttel	3
2	—	Otto und seine Gebrüder Grote, weyland Groß-Vogts Thomaß Grotens sehl. Söhne zu Wedeßbüttel	2
4	4	Bode undt seine Gevettern v. Kißleben wegen Uringen undt Rode, jedoch das Julius v. Marenholtz wegen des Guts Rode das eine Pferdt halten müsse besage Lehnbriefs	4
½	½	Curdt Ernst und deßen Gebrüdern v. Kißleben, wegen Schleppaw alß gewesenes Garsenbüttelsches Lehen	½
4	4	Burchardt v. Bortfelde zu Watlingen. Soll aber nichts entrichtet haben, wie die alte Rolle außweiset	4
2	—	Friederich v. Lüneburg wegen des Salderischen Guts zu Ütze . . .	2
2	2	Hr. Cammer Praesident Paul Jochim v. Bülow wegen an sich erhandelten Guts zu Abbensen, vormals die von Dahl undt Streithorst	2
1	1	Otto undt seine Gebrüdere die Grote, weyl. Thomaß Grotes sehl. Söhne wegen Martenbüttel, vormahls die v. Campen zu Isenbüttel	1
4	4	Josias undt seine Vettern die v. Veldtheimb	4
2	2	Die Sämbtliche v. d. Schulenburg im Ambt Clötze	2*)

Grafschafft Hoya.

4	4	Johan Behre und seine Vettern zur Hoya	4
6	6	Otto Wilhelm undt Johann Gebrüder v. Drebber wegen der Drakenburger Güter . . . . . NB. Dem sehl. Gros Vogt Johan Behren soll es besage der alten Rolle de ao. 1615 zu 8 Pferden wegen Hoya und der Drakenburg gelaßen seyn, Johan v. Drebber suppliciret undt bringt vor, alß ob nach alter Leute außsage nur 3 pferde hergegeben wehren, bittet umb Nachricht.	6
—	—	Der v. Rantzow hatt sich zu 12 pferden erbotten, so daßmahl gnädig angenommen	—
3	3	Jochim Otto Rabe undt seine Vettern v. Staffhorst	3
3	3	Ernst Christian undt Gebrüd. Haßbergen . . . . . suppliciren undt deuten an, daß Sie nur 2 pferde geschicket. Die alte Rolle bezeuget ein anders.	3

*) In der Gebhardischen Abschrift ist hinzugefügt: Summa 313 NB. Abgang 30 Pferde.

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
2	2	Die Freytage zu Estorff	2
1	1	Christian Wilhelm v. Weyhe, Jobsts sehl. Sohn, wegen der Hoyischen Güter	1
2	2	George v. Heimbruch wegen des Guts Varste	2
4	4	Burchard Friese zur Nienburg	4
		Weil die Creditoren die güter in Händen soll nichts davon auffkommen seyn.	
1	1	Friedrich v. Weyhe zur Hoya	1
2	2	Georg Daniel und sämbtliche Hacken zur Nienburg	2
		In der alten Rolle de ao. 1615 stehet, daß den 19. May 1620 es ihnen zu einem pferde gelaßen. Q. ob es ins Künfftige dabey bleiben soll?	
1	1	Friedrich Koch zur Hoya, nunmehr der Besitzer solcher Güter Obrist-Lieutenant Johan Friedrich Emynga	1
—	—	Jetzt gedachter Obristl. Emynga wegen seiner Güter zu Oberbühren besage der in ao. 1637 den 3. 9br. darüber erlangten Freiheit	1
1	1	Friedrich Hoyer zur Hoya	1
		Weil ich biß dato noch nicht außforschen können, wer dieser Hoyer sey, ist Er nicht gefordert, stehet noch weiter zu erkundigen.	

Grafschafft Diepholtz.

1	1	Die Friesen, Ehrn. Dieterichs Söhne, jetzo Dieterich Friese undt seine Gebrüder Johans Söhne	1
1	1	Anthon Günter undt Erdwin Heineke von Roden	1
1	1	Andreas Curdt Voß	1
2	2	Nicklauß Herberdt de Baer	2
		In der alten Rolle stehet, daß Er nur auf 1 pferdt erleget.	
2	2	Henrich Schade undt seine Vettern	2
2	2	Henrich Engelbert v. Langen zu Kreyenberge	2
		Ob woll vorgesetzte die Baer, Schade und Langen mit 2 pferden gefordert, so vermag doch die alte Rolle, daß Sie nur für 1 pferdt erleget.	
2	2	Die v. Grapendorff	2
1	1	Die v. Weyhe zu Damholm	1
1	1	Die v. d. Horst	1
1	1	Die v. Gladebeck	1
1	1	Hartwig Henrich v. Stemshorn	1
		Ist einkommen, weiß von keinem Lehen. Mit dergleichen haben die Vorfahren sich auch entschuldiget, finde darauf keine weitere Verordnung.	
1	1	Die v. Bardewisch	1
		In der alten Rolle findet sich, daß vorgesetzte 6 Geschlechter nichts gelieffert.	

Außländische von Adel so im Fürstenthumb Braunschweig Lüneburg begütert.

3	3	Dietrich Johan und seine Vettern v. Gabenstedt	3
		Sie seint einkommen, meinen es sey niehmahls der Roßdienst geleistet, bitten Sie damit zu übersehen, es findet sich aber anders daß es richtig *).	
—	—	Ambts Lawenstein v. s. die v. Wittorff **)	—
2	2	Majeur Caspar Carl undt deßen Vettern v. Ilten zu Gestorff	2
2	2	Die v. Hanensen zu Betensen, nunmehr Heinrich v. Städing	2

*) In der Gebhardischen Abschrift ist hinzugefügt: „haben sich aber ao. 1623 zu 2 Pferden für daßmahl erboten undt seynd selbige angenommen."

**) In derselben Abschrift steht statt dieser Zeile das Wort: Stockheimb, und in den 3 Seiten-Columnen dazu die Zahl 2.

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
—	—	Heinrich Julius v. Marenholtz zu Steimbke	—
—	—	B. J. die v. d. Wense	—
1	1	Georg Peine sehl. Erben, weil aber dieselbe den Hof zum Bostell nicht mehr inne haben, besondern Hr. Hoffraht Hr. Hedeman, So wird dieses zu resolviren seyn, ob Er demselben zu schreiben. Es befindet sich aber, daß Peine ao. 1615 sich entschuldigt, daß er keine Roßdienste zu leisten schuldig	—
3	3	Caspar und seine Vettern v. Heimburg zu Goltern bey Hannover	3
4	4	Ludolff auch seine Brüder undt Vettern die v. Alten bey Hannover	4
2	2	Henrich undt dessen Vettern die Cramme	2
4	4	Hilmer undt dessen Gebrüder von Oberg	4
2	2	Wilhelm Johann undt seine Vettern die Stopler	2
		Wilhelm Frantzens W. sendet Entschuldigungs-Schreiben ein, müsse Er ehrst mit den andern reden.	
1	1	Frantz Sprengel	1
2	2	Curdt Dieterich undt dessen Gevettern v. Schwicheldt	2
2	2	Franz Ernst auch Wilhelm undt deren Gevettern v. Reden	2
		In der Rolle de ao. 1615 stehen diese formalia: NB. die Außlendische von Adel haben wenig entrichtet.	

Außländische von Adell, so nicht im Fürstenthum Lüneburg begütert.

4	4	Friedrich Ulrich v. Adelebsen	4
4	4	Hans Heimert undt Adam Wilcken v. Bischoffshausen	4
4	4	Curdt Wulbrandt undt Siegmundt Lewin Böcke zu Wülfingen .	4
6	6	Ludolff undt Sämbtliche Vettern die Klencken	6
2	2	Gabriel undt deßen Vettern v. d. Mahlspurg	2
		Darzu Er denselben besage der alten Rolle den 25. Martii ao. 1623 gelaßen.	
4	4	Wilhelm Georg undt dessen Vettern v. Pappenheimb	4
4	4	Ludowig undt dessen Vettern von und zu Schachten zu Adelgötzen. 2 meil auff dießeits Caßel	4
4	4	Die sämbtliche Trotten zu Treffurt	4
4	4	Christoff v. Wrißbergs mutter alß Vormünderin ihres Sohns . .	4
		NB. Borries undt Friedrich v. Wrißberg haben mit Consens ihrem Schwager Gerlach von Gersennbruche eine Huffe Landes zum Thal auff der Emmer in der Herrschafft Pirmont belegen, abgetreten, welches zu beobachten, wenn Sie milterung suchen werden, es empfähet Sie der v. Kerßenbruch zu Lehen. Die Mutter bittet, weil Sie die Güter nicht in possession, sondern die Sache am Cammergericht hange, Sie damit zu verschonen.	
10	10	Die Herrn Graffen v. Waldeck wegen der Pirmontischen Lehn. . .	10
		Graff Georg Friedrich undt Graff Johan führen in ihrer Antwort die processe an, so Sie mit dem Bischoff zu Paterborn hetten, undt daß Sie selbsten wegen des Hauses Pirmont eine kostbahre guarnison halten müsten, bitten Sie also damit zu verschonen, biß Sie des Lehns bessern genuß empfunden.	
4	4	Otto Wilcken undt dessen Vettern v. Bodenhausen	4
3	3	Philipp Ernst v. Eldingerott	3
		Wendet ein, daß seine Vorfahren niemahls sterker denn nur mit einem pferde gedient, bittet ihn nicht höher zu beschwehren, zumahl es geringe Lehngüter, die ihm doch noch mehrentheils vorenthalten würden.	
3	3	Bodo Hyronimus undt deßen Vetter die v. Germenßen	3
3	3	Melchior Hartung und deßen Vetter die v. Gronde	3
2	2	Dietrich v. Hohnstedt wegen der v. Gittelde Güter	2
		Er undt dessen Vetter beschwehren sich, daß Sie ungeachtet darunter angewandten Fleißes undt bestens ein mehres nicht denn einen Zehendten von etwa 32 Rthlr. und wenig afterlehn davon erlangen können. Übrigs würde von anderen genoßen, maßen	

Digitized by Google

Pferde.
Alte Rolle.

1615.	1639.		1657.
		Sie allerehrst für wenig Zeit erfahren, daß der Obrister Koch den dritten Theil von Miedthausen in possession hette, deßhalb er geschrieben, bitte mit ihm in die gelegenheit zu sehen.	
6	3	Thle Albrecht undt deſſen Vettern v. Hohnſtein	2
		Vermöge der Rolle de ao. 1615 iſt es ihnen zu 3 pferden gelaßen, haben nur auf 2 daßmahl eingeſandt, bitten auch jetzt es bey 2 zu laßen. Findet ſich ihr Revers de ao. 1620 31 Maij auff 2 pferde.	
4	4	Bernhardt Ludolff undt deſſen Vettern die Kannen	4
4	4	Chriſtoff Dietrich undt deſſen Vettern von Landsbergen	4
4	4	Lippoldt undt ſeine Vettern v. Oldershauſen	4
3	3	Johan undt Ludolff v. Roßing	3
4	4	Melchior v. Steinberg	4
4	4	Der Hoffmarſchall Wilhelm v. Lente wegen der Wetbergiſchen Güter	—
		NB. Weil Er die Güter nicht alle erlangt wie bekant muß ehrſt eine decision gemachet werden, waß Er geben ſoll.	
3	3	Jobſt undt deßen Vettern v. d. Werder	3
6	6	Reinhardt undt deſſen Vettern v. Boineburg	6
		In der Rolle de ao. 1615 findet ſich daß Er nur auff ein pferdt eingeſandt.	
4	4	Johan Schulte undt deßen Vettern zu Horneburg im Ertz=Stifft Bremen	4
		Findet ſich ebenmäßig daß nur auff 1 pferdt eingeſandt.	
3	3	Jobſt Adale undt ſämbtl. v. Zerißen	3
2	2	Hilmer Ernſt undt ſämbtliche v. Münchhauſen zur Lowenow . .	2
2	2	Chriſtian undt ſämbtliche v. Zerenhauſen	2
2	2	Caſper Henrich Ritmeiſter undt ſämbtliche v. Hauß	2
		Beklagen ſich daß Sie von 100 und mehr jahren die güter nicht in possession gehabt ſondern von dem Kloſter Wennigſen ihnen vorenthalten, darüber Sie in process gerathen, bitten ihnen zu den gütern zu verhelffen, wollen Sie praestanda präſtiren.	
2	2	Chriſtian Herman undt ſämbtl. v. Uffeln	2
		Herman entſchuldigt ſich wenn Sie etwa ſo ſchleunig nicht auffkommen könnten wegen der geltmangelnden Zeiten ihnen keine Ungnade zuzuwerffen.	
2	2	Johan Wilhem undt ſämbtliche Hollen bey Hameln	2
2	2	Otto Melchior undt ſämbtl. v. Ußlar	2
4	4	Caſper undt Sämbtliche v. Bültzingsleben	1
		Vermöge der alten Rolle von ao. 1615 iſt es denſelben zu einem pferde gelaßen worden, hetten aber nichts entrichtet, bitten jetzo es bey dem einen pferde zu laßen.	
—	2	Hanß Friedrich undt deßen Vettern v. Stockhauſen	2
		Des Fürſtenthumbs Grubenhagen Lehnleute.	
1	—	Die Sämbtliche v. Bartensleben. Iſt beſage der Rolle mit in den Lüneburgſchen Roßdienſt gerechnet	1
1	1	Heinrich Ulrich Cludius	1
		Bittet ihn zu der possession des Guts zu verhelffen, alßdann will Er praestanda praestiren.	
1	1	Jobſt Chriſtoff undt die ſämbtliche v. Leuthorſt	1
2	2	Adolph Ernſt und ſämbtl. v. Wintzingerodt	2
1	1	Otto undt die ſämbtl. v. Berkefeldt	1
2	2	Heinrich undt deßen Vetter v. Cram	2
1	1	Chriſtoff undt die ſämbtliche v. Hagen	1
3	3	Bodo undt die ſämbtl. v. Gladebeck	3
2	2	Chriſtian undt die ſämbtl. v. Minningerode	—
		In der alten Rolle ſtehet ad marg. NB. 6 pferde.	
2	2	Hoffmarſchall Wilhelm v. Lente wegen der Wettbergiſchen Lehen. Muß ehrſt decidirt werden	—

Digitized by Google

Pferde.

Alte Rolle. 1615.	1639.		1657.
1	1	Berendt Ludolff undt sämbtl. Kannen	1
3	3	Hanß v. Minningerode wegen der Hardenbergischen Güter. Suppliciret, vermeinet es sey ein Irrthum, bittet in eventum umb ein temperament.	3
2	2	Otto Ment *) undt sämbtl. v. Ußler	2
2	2	Lippoldt undt sämbtl. v. Oldershausen	2
1	1	Johan undt sämbtl. v. Rössing	1
1	1	Christoph Dieterich undt deßen Wittwe v. Landesbergen	1
1	1	Heinrich undt sämbtl. v. Wallmoden	1
1	1	Hauptman Erich Brands wegen der Warneroder Güter	1
1	1	Hanß Heinrich v. Walterodt. Sagt es sey kein Ritterguht, habe etwa 60 oder 70 gulden jährlicher Rente, da Er kaumb victum et amictum von haben könte, bittet ihn außzuleschen.	1
2	2	Obrist Lieutenant Burchardt v. Salbern wegen Retlingen	2
1	1	Burchardt Behre	—
1	—	Die Neuber, welches Lehen leddig	1

2.

Aufforderung zum Roßdienst an die v. d. Wense vom 24. November 1657.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg Ehrbahr lieber Getreuer. Ob Wir wohl nichts liebers sehen und wünschen, denn daß Unsere getreue Ritterschaft mit dem Rosdienste verschont werden könte, dieweil sich aber leider die itzigen Läuffte und Zeiten immer zu gefährlicher anlassen, also daß wir genötiget werden, zu conservation und Erhaltung unser und unser gesamten Landstände und Unterthanen Heyl und Wolfahrt högstes Vermögens die heranscheinenden (?) Feindseligkeiten von unsern Landen und Leuten abzuwenden, also begehren Wir hierunter gnädigst und zuverleßig, Ihr wollet Euch mit fünf guten starken Pferden, geübten Knechten Buesen Bruststücken und Capot nach itziger Manier, guten Pistolen und Seitengewehren also daß kein Stück an den Waffen itziger Manier nach ermangeln möge, dergestalt gefaßt machen und helfen, daß auf ehestes unser Erfordern Ihr damit wol stafiret zu der alsdann anstellenden General-Munsterung erscheinen möget, damit es Euch zu Ruhme und deme Vatterlande zur Defension gereichen möge. Daran geschieht unsere Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden geneigt.

Zelle den 24 9br. 1657.

ad mandatum illmi proprium
Fried. Schenk von Winterstedt.

An Sämbtl. v. d. Wense.

Für Wense und wegen Hollenstedt und Dorffmark	5,
und Boldenser Güter	4,
wegen der Eldingschen Güter	2,
wegen Oppershausen und Eldingen	8,
wegen Jul. v. Marenholtz Güter	1.
Sa.	20.

*) In der Gebhardischen Abschrift: Melchior.

Digitized by Google

3.

Notariats-Instrument vom 5. October 1672, die Aussagen des Landraths v. Appel und des Hofmeisters v. d. Knesebeck über die Leistung des Roßdienstes enthaltend.

Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Kund und zuwissen sey hiemit Jedermänniglich, und insonderheit dem es zuwißen nötig, dörch diß gegenwertig offene Instrument, daß im Jahr nach unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi gnadenreichen Geburt, Ein Tausend Sechshundert und Zwei und Siebentzigst, in der Zehntden Indiction, bey Regirung des Allerdörchleüchtigsten, Großmächtigsten und Unuberwindlichsten Fürstens und Herrns, Herrns LEOPOLDI, erwehlten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Schlavonien Königs, Ertzhertzogs zu Oestereich, Hertzogs zu Burgund, Braband, Steier, Cärndt, Krän, Lützenburg und Wirtenberg, Ober- und Nieder-Schleßien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens des Heyl. Röm. Reichs, zu Burgow, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteten Grafens zu Habspurg, zu Tyrol, Pfirdthburg und zu Grätz, Landgrafens im Elsas, Herrns auf der Windischen Marck zu Portenaw und Salins ꝛc., Unsers Allergnedigsten Kaisers und Herrens, Sr. Kais. Mayst. Regirung und Reiche des Römischen im funfzehnden, des Ungerschen im Achtzehnden, und des Böhmischen im Sieben Zehnden, Sonnabends nach Michaël, war der fünffte Tag Monahts Octobris, der Hoch Edelgebohrner, Gestrenger und Vester Herr Joachim Friedrich von dem Knesebeck auf Colnborn und Corvin Erbherr zuerst in Ultzen, und hernach zu Masendorff, die gleichfals hochedelgebohrne Gestrenge und Veste Herren, Hr. Friedrich Otto von Dannenberg (auf) für Lüchow und Schönvort, Hr. Augustus Grote, Fürstl. Br. Lüneburg hochansehnlicher Schatz Raht auf Brese, Horn, und Hr. Hartwig Joachim von Bodendorf auf Wolterstorp ꝛc. allerseits Erbherrn mich endesbenandten Notarium reqviriret und beruffen, und gemelter Hr. Schatz Raht Augustus Grote nebst seine HHrn. Adjungirten im Nahmen der HHrn. Landstände und gantzen Ritterschafft in gegenwart Zweyen hirzu erbehtenen und am Ende benandten glaubwürdiegen Zeügen vorgebracht:

Eß würden sich gegenwartige die Hoch Edelgebohrner Gestrenge und Mannveste Herrn, Hr. Hinrich Berend Appel Fürstl. Br. Lüneb. hochansehnliche Land und Schatz Raht auf Masendorf und Hr. Wilhelm von dem Knesebeck, Fürstl. Br. Lüneb. alter Witthumbs Raht und Hof-Meister zum Dannenberg auf Colborn und Corvin ꝛc. Erbherren, sich zuerinnern wißen, daß unser Gnedigster Landesfürst den 2. Febr. dieses Jahrs die sämbtl. HHrn. Land- und Schatz-Rähte nacher Zell verschreiben laßen, woselbst Sie dörch dero Geheimbten Rähten unter andern denen Anwesenden auch dieses vortragen laßen, daß Sie nicht Zweiffelten, I. F. D. unterthänigste Ritterschafft würde bey diesen jetzo gefehrlichen Zeiten sich selbst angreiffen, und die gewöhnliche Ritter-Pferde auf weitere anfoderung stellen auf welchen Punct HHrn. Anwesende gegen Sr. F. D. solcher gestalt sich unterthänigst herauß-gelaßen, daß dero getrewe Landschafft sich des Roßdienstes auf benötigten Fall nicht wegern würden; Sie zweyfelten aber dagegen nicht, I. F. D. würde gnedigst geruhen, der Landschafft dieserwegen abgegebenes Schreiben von ao. 1671 im April, und die darin angeführte Puncte in gnedige Obacht nehmen, welche den darin bestanden, daß die Ritterschaft auf erfordern, den Roßdienst

Digitized by Google

leisten wolte, es müste aber vorhero die **Contribution** von ihren Leuten **cessiren** und die Ritter Rolle in Richtigkeit gebracht werden, so bald auch die Munsterung der Ritter=Pferde geschehen, müste die nötige Fütterung und Mahl verschaffet werden. Auf solche der HHrn. Anwesenden antwort ist ihnen von den HHrn. Geheimbten Rahten wieder hinterbracht worden, daß S. F. D. Ihr die gnädigste Zuversicht machten, es würde an seiten der Ritterschafft die meinung nicht haben, daß man **in casu extremae necessitatis** sich mit ein= oder andern Außreden, auf welche angefürtes Schreiben gezielet, sich dem **Publico** entziehen wolte. Wan nun solche benandte Schreiben in Beisein vieler auß der Ritterschaft aufgesetzet worden, und die zu der Zeit HHrn. Anwesende zu Zell, denen HHrn. Abwesende nicht **praejudiciren** können, so haben sie sich nochmalß mit Zuziehung Mehrer auß der Landschafft auf den 19. Febr. dieses Jahrs nacher Suderburg betaget um dieses puncts halber mit Ihnen weitere Abrede zunehmen, hetten auch gerne sehen mögen, daß des Hrn. Land Rahts Appelß Leibes **Constitution** hette zulaßen wollen, persöhnlich auch daselbst zu erscheinen. Weiln er aber Unvermögens halber dahin nicht kommen mögen; er aber nunmehr der Elteste von der Landschafft were, und deßhalben die beste Wißenschafft hette, wie es vor dem, und dergleichen fällen, und bey auffoderung der Ritter Pferde gehalten worden. So haben dieselbe Uhß kegenwertige und obenbenandte aufgetragen, selbigen (Hrn. Land=Raht Appeln) zu besuchen und denselben zugleich, wie auch Hrn. Wilhelm von dem Knesebeck über eine und anderes dieser sachen halber **in perpetuam rei memoriam** der Landschaft und der **Posterität** zum Besten zu befragen, und was sich dieselbe deßfalß zuerinnern wüsten, wollte demnach nochmalß Sie für sich und im Nahmen der gantzen Landschafft und Ritterschafft mich nochmalß Amtshalben hiemit **reqviriret** und aufgetragen haben, was gegenwertige Herren, Hr. Land Raht Appel und Hr. Alter Witthumbs Raht der von dem Knesebeck auf die fürgehaltene Fragen, und was darauf geantwortet, und was dieselben ohne dem sich deßfalß erinnern würden, fleißig zu **notiren**, zu **protocolliren**, und ein oder mehr **Instrumenta** für die Gebühr darüber zu ertheilen, dessentwegen er mich die **arrham** wolte einreichen.

Wan Ich dan mich krafft meines offenbahren **Notariats** Ambts schuldig dazu befunden; So habe ich dieselbe Fragen darauff gegebene antwort, und was sonsten dabei erinnerlich fürgefallen und zur sache nötig gewesen, fleißig und zum fleißigsten zu **notiren**, zu **protocolliren** und **Instrumenta** darüber zuertheilen zugesaget, auch meine beede mithabende Gezeügen, hiervon Zeügnüß zugeben auf erfodern **subreqviriret** und gebehten.

Worüber nun Sr. HochEdl. Gestr. Hr. Land Raht Appel zu Masendorff, so nunmehr 84 Jahr alt, befraget, und was von demselben darauf geantwortet werden, sind nachgesetzte Fragen und Antwort.

1. Ob der Hr. Land Raht (Appel) selbst für diesem unter der Ritterschaft mittgeritten?

   R. **Affirmat.** Er hette mitgeritten, nicht für sich; sondern für Jungkh. Wilhelm Möller zum heyligen Thal.

2. Wan solches geschehen?

   R. etwa ao. 1621 oder 1622.

3. Ob und an welchem orte sie dahmalß gemunstert worden?

Digitized by Google

R. Affirmat. und weren sie zu Winsen an der Luhe gemunstert worden.

4. Ob sie fort nach der Munsterung sind verpfleget worden?

R. Affirmat., auch noch den Abend vorhero; da sey ihnen schon Futter und Maal vom Fürstl. Ambte gereichet worden.

5. Ob sie nach der Munsterung lang gestanden, und noch weiter Futtermal erhalten?

R. Negat. sondern sie weren des andern tages nach Zell gefodert, woselbst sie aufn Platz für dem Stalle gehalten, und wie der Herr sie besehen, sey ihnen angedeütet worden, nach der Blumlade hinauß zu ziehen,

für die Rönne Futter zu hohlen, und nach Hofe zu Tische zukommen.

6. Ob den solches also würklich effectuiret?

R. Negat. Dan sobald sie ins Cvartier gerükket, were ihnen nachgeschikket worden, alsofort nach hause zu Reiten.

7. Ob der Hr. Land Raht (Appel) offters und mehrmals mitgeritten?

R. Affirmat.

8. Ob er dahmalß für sich, oder für einen andern mitgeritten?

R. Nicht für sich, sondern abermahl für Jungkh. Möller zum Heyligenthal, were gewesen, etwa umbs Jahr 1625, do der Manßfelder in Frießland lag.

9. Wo sie dohmalß gemunstert worden?

R. Zur Hoya: woselbst sie wol 6 wochen gelegen. Er hette dohmalß eine halbe Compagnie commandiret, er hette auch eine Zeitlang aufs Dorf bey der Hoya Cvartier gehabt.

10. Ob er und sie dahmalß frey futter gekrigt?

R. Affirmat. Sie hetten frey futter und Maal empfangen und so lange er in der Hoya gelegen, were Er aufs Schloß zu Tische gegangen, und nachdem er aufs Dorf geleget worden, hette er den haber von dem Schloß Hoya holen lassen, und hette Einer von den Sieben Erb-Meyern, bey dem er Cvartier gehabt, ihm frey gespeiset, und Rauhfutter verschaffen und geben müßen, welches ihm seines Ermeßens von dem Herrn wieder erstattet.

11. Ob die andern Knechte aufn Schloße auch gespeiset worden?

R. Affirm. Die Knechte weren in der Hofestube gespeiset, und weren wol 20. 30. und mehr Tische derselben vollgewesen. Hiebei erwehnte Hr. Land Raht Appel, er wolte nirgends anders von reden, alß da er selbst mit- und beygewesen.

12. Ob dahmalß von den Unterthanen die Contribution gegeben worden?

R. Negat. hetten gantz keine Contribution gegeben.

13. Ob nach diesem beeden mahlen die Ritterpferde würklich wieder aufgebracht worden?

R. Negat. seines wißens.

14. Ob dan nach diesen beidenmahlen die Ritter-Pferde aufzubringen sey außgeschrieben worden?

R. Affirm. Bey Hrn. Hertzoges Christian Ludewigs hochsehl. andenkkens Leb Zeiten sey es geschehen.

Digitized by Google

15. Ob ihm nicht noch wißend, wer Ao. 1621, 1622, und 1625 zugleich mit ihm geritten, und ob von denselben noch Jemand im leben were?

R. Er wüste davon keine mehr im Leben, es weren sonst Ernst Julius Grote und Jobst Ernst Spörcke mit ihm geritten.

16. Ob er sich nicht erinnern könte, daß so offte von den Ritter Pferden aufzubringen gesaget worden, allezeit praecaviret: daß bey aufbringung, denselben frey Futter und Maal vom Herrn gebühre, und daß die Contribution cessiren, auch die Ritter Pferde im Lande bleiben müßen?

R. Affirmat. solches sey allezeit geschehen, deßen könte er sich erinnern, worauf dann dieselbige nicht sein aufgefodert worden. Es gebührte sich auch nicht, daß sie (die Ritter-Pferde) auß dem Lande geführet würden, sondern sie blieben immer im Lande.

17. Ob bey stehender Contribution die Ritter-Pferde sein würklich aufgebracht worden?

R. Negat. So lange die Contribution gestanden, were wol offters von den Ritter-Pferden aufzubringen geredet worden, aber es were zu keinem effect gekommen, weile die Land- und Ritterschafft auf solchen Fall die Contribution abzustellen und abzuschaffen sich beruffen.

Hiernechst wurde Hr. Wilhelm von dem Knesebeck auf Colborn und Corvin Erbherr ersuchet, was demselben von den Ritter-Pferden aufzubringen und wie es für diesem damit gehalten, und er sich erinnern könte zu referiren.

Worauf Hr. Wilhelm von dem Knesebeck ein Mann von 73 Jahren geantwortet.

Er erinnerte sich zwar, daß von den Ritter-Pferden aufzubringen zu unterschiedenen mahlen, wie dan solches ao. 1658 geschehen, geredet worden, eß hetten aber die von der Land- und Ritterschafft die Contribution abzuschaffen, und frey Futter und Maal zugeben angehalten, wobey es den geblieben. Wie zum Letztenmahl die Ritter-Pferde sein aufgebracht gewesen, hatte er sich in fremden Landen aufgehalten und gereiset, könte also keine weitere Nachricht davon geben.

Womit dieses geendiget worden.

Und wan den dieses alles, wie obstehet, von Mir kaiserl. Notario selbst gehöret und gesehen, und in gegenwart Zweyen hiezu absonderlich erbehtenen glaubwürdigen Gezeugen, alß Hr. Johann Georg Uberfeldtt, Candid. und Hr. Christoff Hardtmans Bürgers und Ambtshake in Ultzen geschehen. So habe diß gegenwertige Instrumentum in perpetuam rei memoriam darüber begriffen, und daßelbe mit meinen Tauf- und Zu Nahmen unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft und Notariat Zeichen bedrükken wollen. So geschehen Masendorff, auf Sr. Hochadl. Gestr. von Appel Adelichem Hause in der großen Stube des Haußes, Eingank zur Linkken, Anno, Mense, die und Königl. Regirung ut supra.

Thomas Christoph Gruwelmann,
(L. S.) Notarius Cäsar. Publ. ad haec legitime requisitus et rogatus.

(L. S.)

Digitized by Google

4.

Gutachten des Landsyndicus Cammann über die Rectification der Musterrolle.

Nach einem ziemlich mangelhaften Extract der betreffenden Bestimmungen und früheren Verhandlungen nebst noch mangelhafteren rechtlichen Bemerkungen dazu heißt es hinsichtlich der Rectification der Musterrolle:

5. Die Revisio ist ao. 1658 (besage prot. de eod. ao.) beliebt und zwar daß sie per deputatos geschehen solle, ist aber hernach in Stecken gerathen.

6. Bei der Rectificirung wird die größeste Schwierigkeit sein, was für ein principium zu setzen. Die jura wollen nicht unbillig dafür halten, daß ein Vasal zu so viel Pferden gehalten, quot equis dilectu facto quis comparuit (Knichen, de pact. investit. p. 2. c. 5 n. 19, de jure saxo (?) c. 3 n. 366), allein es ist auch sehr glaublig, daß wol jemand, der viel Söhne gehabt und ein bischen ehrgeitzig gewesen, mit mehrer Mannschaft sich praesentiret, als er hätte nöthig gehabt, bevorab da dies quantum der Ritter Pferde mit dem Zustand der Güter nicht übereinkommt und sich nicht findet, daß eine besondere Uhrsache vorhanden, die ein besonderes quantum erfordere. Es konte auch woll sein, daß einige Familien bey empfangener Belehnung zu einem gewißen quanto sich verbindlich gemacht und also ex contractu gehalten, die nicht davon können (?), werden auch dadurch keine praejudicia machen können. En general aber were sonach woll das beste fundament, dieses onus secundum reditus der Güther zu vergleichen, weil ja nichts billigeres, als daß wer viell hat, auch viell übertrage in onere, wie denn besage der anliegenden Anlage sub C. im Fürstenthumb Wolffenbüttel solches pro fundamento hierinnen scheint gesetzt zu sein. Allein es hat sich hier im Lande befunden, wie der Adel die übernommenen 6000 Rthlr. ao. 1677 nach proportion der güther auskräglichkeit vertheilen sollen, daß solches sehr difficil befunden und fast Wenige mit deme zugetheilten quanto friedlich gewesen, einige den anschlag der güther nach den Erbverträgen, einige nach den Kaufbriefen, einige nach denen Pachtungen, einige nach denen Registern ihrer geführten Haushaltung führen und viele den Betrag wegen der schweren Haushaltung und ob aes alienum reduciren wollen und das quantum der matricul moderirt haben wollen und wird meines Dafürhaltens, um allen diesen difficultatibus zu entgehen, daß beste expediens sein:

1. daß man gewisse Güther von denen vornehmsten herausnehme, die ex opinione si non omnium tamen majorum ein gewisses billiges quantum an Pferden haben, und das darnach ex aequo et bono anderen Güthern durch Handlung mit dem Besitzer ein quantum zugewiesen würde, consideratis considerandis.

2. Würde festzustellen sein, daß die Ritter Pferde nicht als tempore extremae necessitatis aufzufordern und das so woll ex observantia als daß von gnädigster Herschafft solches (besage protoc. von ao. 1672) vordem zugestanden worden, welches denn nun desto mehr seyn müßte, weil alhier im Lande unter denen adel. viel non valentes auch viell verschuldete güther und der adel. Güther revenuen durch die schweren Landeslasten geschwecht worden.

3. Nach dem Herkommen die Verpflegung von der gnädigen Herrschaft Mitteln geschehen müßte.

4. Wenigstens die Sattelhöffe und ... (unleserlich) e. g. adel. Krüger die güther von der contribution befreyen müssen.

Digitized by Google

5. Daß die eingebohrene von Adel die **Recompensen** (?) hiebey behalten müssen.

6. Daß der Dienst nicht außer Landes geschehe.

Ich habe zwar dafür gehalten, daß man **pro donatione** das Aufboth der Ritterpferde nicht einführen mochte, daß die **Nobiles** Ihre Guthsleute mit zum Ausschuß hergeben, Ich befinde aber im **Recess de 29. Aug. 1610**, daß der Ausschuß bey dem Roßdienst bewilliget worden.

NB. Wenn **praesupponirt** wird, daß der Rosdienst **regulariter** ein **onus feudale**, so würde das Lehn vom Erbe zu separiren sein, welches aber hier im Lande meines wissens nie geschehen.

Die Sächsische **dd. asseriren**, daß vieler Orthen **quodlibet scrotum militare** (ein Ritterpferd) **1000 Fl.** äquipariren würde. **Struv. c. l. § V.**

5.

Schreiben der Geh. Räthe an den Cellischen Landsyndicus vom 20. Febr. 1727, Nachrichten über die Musterrolle und den Roßdienst betreffend.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrbahr=Hochgelahrter, günstiger guter Freund!

Als man alhie zuwißen nöhtig hat in was stande die **Catastra** und Landschaffts=**Matriculn**, nach welchem bey einem allgemeinen Auffboht der Ritterpferde in dasigen Fürstenthum solcher Roßdienst geleistet werden muß, sich jetzo befinde, und man dann nicht anderst vermuhtet, als daß die Ritter=Rollen so woll von denen Lehn= als anderen **Allodial-Gühtern**, wovon Roßdienste kommen, von Zeit zu Zeit nachgesehen, und nach Veränderung der jedesmahliger Besitzere sohtaner Gühter, und nach den dabey etwa vorgegangenen Abgang und Zuwachs bis hieher **rectificiret** worden seyn; So begehren an statt Sr. Königl. Mayest. Unsers Allergnädigsten Herrn Wir an Euch hiemit, Ihr wollet von solcher Ritter=Rolle eine von Euch **vidimirte** Copey einsenden, und dabey melden, wie es bey leistung der würcklichen Dienste gehalten, oder was im fall die Mannschafft nicht gestellet wird, davor an Gelde pflegt erlegt zu werden, auch was sonst vor Verfaßung deshalber bey dasiger Landschafft gemacht ist, und was benöhtigten Fals auß dem Fürstenthum Zelle zur Landes=Defension überhaupt vor Hülffe zuerwarten sey. Wir sinnd euch zu freundlichen diensten geneigt.

Hannover den 20. Febr. 1727.

Königl. Großbrit. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimbte Räthe.

An
den Zellischen Land **Syndicum.**

Digitized by Google

XVIII.

Nachträgliche Bemerkungen zu dem unter Nr. III. abgedruckten „Unterricht von der gegenwärtigen Landes-Verfassung des Fürstenthums Lüneburg."

Nachdem der in der Ueberschrift bezeichnete Aufsatz abgedruckt und im ersten Hefte dieses Bandes ausgegeben war, ward mir von dem jetzt verstorbenen Geheimen Rath Leist noch eine zweite Abschrift desselben mitgetheilt. Eine dritte Abschrift fand sich in der ritterschaftlichen Manuscripten-Sammlung. Eine genaue Vergleichung dieser letzteren beiden Abschriften hat nun ergeben, daß die abgedruckte Handschrift eine Reihe von Schreibfehlern enthält, welche daher, nebst den wirklichen Abweichungen jener Abschriften, nachstehend mitgetheilt werden.

Im §. 1 Abs. 1 heißt es in der zweiten Abschrift: „wie auch der Land- und Schatzräthe", im Abs. 2 aber in beiden Abschriften: „durch den zeitigen ... Präsidenten v. Wrisberg".

Im §. 2 muß es nach beiden Abschriften heißen: „ihr rathsames Gutachten", „pro legibus pragmaticis" und „Beistimmung".

Im §. 4 heißt es in beiden Abschriften: „Wenn aber ganz neue onera imponiret werden sollen, so pfleget ein allgemeiner Landtag nach Uelzen ausgeschrieben zu werden" u. s. w. In einem NB. ist in der zweiten Abschrift bemerkt: „Der letzte allgemeine Landtag ist in Zelle abgehalten."

Im §. 5 Abs. 1 muß es nach beiden Abschriften heißen: „wie auch der Städte Lüneburg, Uelzen und Celle. Das Fürstenthum Lüneburg" u. s. w. In beiden fehlt auch (Abs. 2) die namentliche Aufführung der bei jedem Canton angestellten Landräthe und Ritterschafts-Deputirte. Im Abs. 4 muß es von der Wahl des Landschafts-Directors heißen, daß solche privative von den Landräthen aus Mittel der Ritterschaft geschehe, dann daß der Landschafts-Director auf Königlicher Geheimen Raths Stube beeidigt werde, wobei derjenige Secretär assistire, der die Zelleschen Klostersachen zu respiciren habe. Ad S. 217 oben steht in beiden Abschriften, daß die Beeidigung eines Landraths „in Gegenwart des Landschafts-Directors, zweier Landräthe" u. s. w. zu geschehen pflege. Im Abs. 2 muß es statt „gescheidtesten" heißen „geschicktesten". Am Rande ist in der Abschrift b. bemerkt: „Land- und Schatzräthe auch Deputirte werden auf der Canzley in der grünen Stube beeydiget".

Im §. 6 ist statt: „dem Abt, derozeit ernannten Landhoffmeister" zu setzen: „dem loco des Abts derozeit" u. s. w.,

Digitized by Google

im §. 7 aber statt: „genießen aber von der gleichfalls Diäten": „genießen daher auch gleichfalls" u. s. w.,

ferner im §. 8 Z. 2: „in drey besondere Curien". In demselben §. steht in beiden Abschriften statt der Worte: „und dieses findet auch bei denen Wahlen der O.=A.=Räthe statt": „und dieses ist bey denen Wahlen der O.=A.=Räthe noch weiter eingeschränkt", und heißt es: „außer denen allgemeinen nach Uelzen auszuschreibenden Landtagen".

Im §. 9 heißt es in beiden Abschriften statt „nach Uelzen oder Zelle": in die Gegend von Uelzen oder nach Uelzen."

Im §. 10 heißt es in der ersten Abschrift, die Wahl eines O.=A.=Raths geschehe solchergestalt durch die Mehrheit der Stimmen, „daß die Land= und Schatz=Räthe viritim ein jeder ihre Stimmen führen, die sämmtliche Deputirte von den Stiftern und Städten aber curiatim nur ein votum und der Ritterschaftliche Deputirte gleichfalls nur eine Wahlstimme haben". In der zweiten Abschrift wird wegen des Wahlmodus aber auf das Wahl=Reglement von 1774 verwiesen.

Im §. 11 steht in der ersten Abschrift: „Und haben diese Kosten bey dem letzteren vom 10. bis 19. Novbr. 1760 gehaltenen Landtage" u. s. w.

Zum §. 14 ist in der zweiten Abschrift am Rande bemerkt: „Die Commission zu Fertigung dieses neuen Contributions-Catastri war schon 1677 beliebet worden. Nach diesem Catastro beträgt ein Simplum contributionis monathlich 8000 Thlr."

Im §. 15 muß es heißen: „jedoch ist von den Immen das triplum von $1\frac{1}{2}$ Pf." u. s. w.

Im §. 17 Abs. 1 muß es heißen statt „ausgelieferte": „ausgefertigte",

im §. 19 die Ueberschrift: „Contributiones" und Zeile 4 von unten: „§. 23".

Im §. 20 Abs. 2 Zeile 2 steht in beiden Abschriften statt „dingpflichtigen": „dienstpflichtigen", und Zeile 10: „Nicht minder ist wegen der Küster und Schulmeister auf dem Lande unterm 7. Mai 1694 verordnet".

Im §. 24 Zeile 2 muß es heißen: „Branntewein=Schroot",

im §. 25 Seite 228 Zeile 19 von unten: „zu 40 Stübchen 2 ℔ 8 Mgr." u. s. w.,

im §. 31 Z. 6 von oben: „Vor ein Schaaf $\frac{1}{3}$ ßl." und gegen Ende: „von den Aemtern 17,335 ℔ 15 ßl. 8 ₰.

im §. 33 S. 232 Z. 2 und 3:

„von Jahrmärkten nach Proportion der Handlung

— freyen bürgerlichen und Bauerhäusern jährlich ... 2 ℔."

und Z. 19: „von Wolle von 100 Stein".

Im §. 35 Z. 3 von oben heißt es in der ersten Abschrift: „so von einigen Aemtern besonders von den mehresten aber mit unter den übrigen Impost=Gefällen berechnet wird".

Im §. 37 ist zu setzen Z. 1: „und insonderheit die alte Accise" u. s. w.

im §. 38 Abs. 3: „nebst der Ding=Accise",

im §. 39 sub 9: „bis auf den Amt=Zoll= und Gegenschreiber incl.".

Im §. 41 S. 236 Z. 3 von oben: „Schatzrechnung ist de 1754. Laut derselben ist" u. s. w. Die Worte in der Z. 19: „pro Cent Gelder genießen" fehlen in der ersten Handschrift, in der zweiten steht: „an Procentgeldern genießen." Z. 6 von unten lies: „3)" und S. 237 Z. 14 von

Digitized by Google

oben: „und sonstige remissiones", Z. 27 aber: „bis daher abgegangen ist, gar sehr abgenommen haben, endlich aber" u. s. w.

Im §. 42 Z. 2 von oben ist zu setzen: „und von vier zu vier Jahren" u. s. w.,

im §. 43 Z. 3: „im Jahre 1732",

im §. 46 letzte Zeile: „von den Stiftern und Städten",

im §. 46 S. 240 letzte Zeile: „65,000 Thaler" statt „6500 Thlr." und S. 241 Z. 14 von oben: „dem domino directo". In der zweiten Abschrift ist am Rande notirt: „Der Proceß ist durch den Verkauf des Guts Voigtshagen an den Herzog von Mecklenburg beygelegt und das übrige allodificirt."

Im §. 49 lies: „5) Behuef der Fortificationen ... 2,364 ℔" und „welchem wegen der Mezierischen Lieferungen noch 100,000 Thlr. hinzukommen, wovon" u. s. w.,

im §. 53 S. 243 Z. 4 von oben: „oder das Quartier-Bette" u. s. w.

Die Zusammenstellung der vorliegenden drei Abschriften ergiebt ebenfalls, daß die abgedruckte Handschrift auch einige Zusätze und Abänderungen aus späterer Zeit enthält. Dahin gehört namentlich im §. 5 die Aufführung der Landräthe und Ritterschafts-Deputirte — von welchen einige erst in den Jahren 1765—1770 ernannt sind — im §. 1 die Weglassung des Namens des Präsidenten v. Wrisberg — welcher am 30. August 1764 verstorben ist — endlich in den §§. 4, 8 und 9 die Abweichungen hinsichtlich des Versammlungsorts des allgemeinen Landtags, welche daher rühren, daß solcher in den Jahren 1787, 1797 folg. nicht mehr zu Uelzen, sondern zu Celle war. Auch in der dritten der vorliegenden Abschriften finden sich einige, offenbar erst in späterer Zeit vorgenommene Abänderungen des ursprünglichen Textes. Daß die Zeit der Abfassung der Arbeit aber, wie Seite 214 geschehen, um das Jahr 1760 gesetzt werden müsse, zeigt insbesondere die Lesart der zweiten Abschrift im §. 11, worin der Herbst-Landtag des Jahrs 1760 der letztstattgefundene Landtag genannt wird.

Daß der Aufsatz aber aus amtlichen Quellen auf Veranlaßung der Königlichen Regierung gearbeitet sei, dafür sprechen theils innere, dem Inhalte des Aufsatzes zu entnehmende Gründe, theils ergiebt es sich aus zwei unter den Jacobischen Collectaneen aufgefundenen Documenten, woraus ziemlich unzweifelhaft hervorgeht, daß der Landsyndicus Hugo, von dessen Hand das eine dieser Documente geschrieben ist *), auf Verlangen der Regierung Nachrichten für diese Darstellung geliefert habe. Auch hat Jacobi sich Mehreres aus dem „bei Königlicher Regierung vorhandenen Unterrichte" excerpirt.

In der Anlage werden die erwähnten beiden Documente jedoch so, daß hinter jeder Frage sogleich die Beantwortung folgt, abgedruckt.

*) Und zwar jedenfalls vor dem Jahre 1762, weil der Landrath v. Schenck darin noch als lebend aufgeführt ist.

Digitized by Google

Anlage I.

Fragepunkte, die landschaftliche Verfassung betreffend, nebst deren Beantwortung durch den Landsyndicus Hugo.

Zu Verfertigung einer völligen Nachricht von der Verfaſſung der Lüneburgiſchen Landſchaft werden annoch über folgende Punkte Nachrichten deſideriret:

1. Was genießen die **Deputati** von denen Städten und Stiftern für **Diaeten**, Reiſekoſten und dergleichen?

Resp. ad Qu. 1.: das Stifft Bardowiek ſchicket 2 **Deputatos**, das Stifft Ramelsloh aber nur Einen. Die Stadt Lüneburg ſendet deren 3, die Stadt Uelzen und Zelle aber jede nur 2.

Was nun die Diäten für dieſe **Deputatos** anlangt, ſo erhalten die von den beyden Stifftern und der Stadt Lüneburg jeder täglich 2 Thlr. 24 Ggr., dahingegen aber die von den Städten Uelzen und Zelle jeder täglich nur 2 Thlr.

Eigentliche Reiſekoſten ſind alhie nicht hergebracht, nur werden 2 Tage Diäten, einer für die Anher-Reiſe, und der andere für die Rückreiſe gut gethan.

2. Wie viel Ober-**Appellations**-Räthe hat die Lüneburgiſche Landſchafft zu **praesentiren**? imgleichen **Assessores**?

Die Lüneburgſche Landſchafft **praesentirt** zwei O.-A.-Räthe und eben ſo viel Hoff-Gerichts-**Assessores**.

3. Iſt ein großer Ausſchuß vorhanden? Woraus beſtehet derſelbige? Was haben ſelbige bey ihren **Sessionen** für **Diaeten**?

Der große Ausſchuß beſtehet:

a. aus dem Hrn. Landſchaffts-**Directore** und 8 Landräthen,
b. aus zweyen Schatz-Räthen und 4 adelichen Hrn. Deputirten und
c. aus dem **ad** Nr. 1 gemeldeten **Deputirten** von den beyden Stifftern und dreyen Städten.

Des Hrn. **Directoris Excell.** bekommen **regulariter** täglich an Diäten 14 Thlr., die beyden älteſten Hrn. Land-Räthe 6 Thlr., die übrigen aber jeder nur 4 Thlr., die Hrn. Schatz-Räthe erhalten jeder täglich 3 Thlr. und die 4 Ritterſchaftl. Hrn. **Deputati** jeder nur 2 Thlr.

4. Woraus beſtehet der engere Ausſchuß? imgleichen das Schatz-**Collegium**?

Wenn die für beſagten großen Ausſchuß gehörige **Deliberationen** zu Ende, ſo werden die **Deputati** von Stifftern und Städten **dimittirt** und beſteht ſodann der *erſte* engere Ausſchuß aus dem Hrn. Landſchaffts-**Directore** und den Hrn. Land-Räthen, wie auch den Hrn. Schatz-Räthen und Ritterſchafftl. **Deputirten**. Wenn nun die für dieſes **Departement** gehörige in der Brand-**Assecurations**-Verordnung und dem Wahl-Reglement **Art. VI.** enthaltenen Sachen abgethan, ſo werden auch die Hrn. Ritterſchaftl. **Deputati** entlaſſen und bleibet ſodann der *zweyte* engere Ausſchuß, nemlich das Schatz-Collegium, beſtehend aus dem Hrn. Landſchaffts-**Directore** nebſt den Hrn. Land- und Schatz-Räthen zuſammen. Dieſes **Collegium** hat zu ſeinem **objecto deliberationis** lediglich diejenigen Sachen, welche das Schatz-Weſen

Digitized by Google

betreffen und wenn solche vorbey, so bleiben der Hr. Director und Hrn. Land-Räthe als der dritte engere Ausschuß noch beysammen und thun alle diejenigen Angelegenheiten ab, welche für keinen der vorbemeldeten Ausschüsse gehörig sind, und wenn solche Angelegenheiten abgethan, so hat die ganze Zusammenkunft oder Landtag seine Endschafft erreicht.

5. Quo tempore ist das Schatz-Collegium entstanden? und was gehöret eigentlich sowohl vor den engeren Ausschuß als vor das Schatz-Collegium?

Der Anfang des jetzigen Schatz-Collegii ist in den Jahren 1616 und 1624 und die dero Zeit errichtete Recesse zu referiren.

Und wie bereits gemeldet worden, was für Sachen für die 3 engeren Ausschüsse gehörig, also ist noch anzuführen, daß die objecta für den großen Ausschuß hauptsächlich bestehen:

a. In Bewilligung der Landesherrlichen Ansinnungen und Postulationen, wegen der von halben Jahr zu halben Jahr fortzusetzenden Contribution, item des erhöheten Fleischlicents und dem Licent von Calendern, Carten, Stempel-Papier ꝛc., wie auch der rauhen Fourage für die Caballerie, wenn solche nemlich im Lande gelegen;
b. In Bewilligung neuer Landes-Onerum und
c. In Deliberation über die solcherhalb, auch sonsten zu machenden neuen allgemeinen Landes-Verordnungen.

6. Worin bestehen die landschaftlichen Einnahmen?
7. Die Land Rentery Steuern?
8. Wird auch Dorff-Taxt, Ding-Taxt, Schaff-Schatz, Scheffel-Schatz entrichtet?

Nach welchen principiis geschiehet solches? und wer ist davon befreyet?

Im Fürstenthum Lüneburg sind nur zwey offentliche landschafftliche Aeraria, als der Land-Schatz und das Gen.-Steuer-Aerarium. Jenes respiciret der H. Land-Rentmeister v. Ramdohr und dieses der H. Schatz-Secretarius Schwartz.

Die Einflüsse beym ersten bestehen hauptsächlich in dem Viehschatz, alten und neuen Accisen von Wein, Bier und Brantewein, dann den Accisen und Imposten, wie auch dem Tabacksgelde, nachdem der Tabacks-Impost durch die bekante Verordnung vom 3ten Novbr. 1760 gäntzlich aufgehoben und in eine Arth von Kopfgeld verwandelt worden; welchem dann laut Verordnung vom 3ten Junii 1755 noch hinzukommt der Impost von fremden Hüthen nebst dem Impost auf auswärtige Poudre und Amidom, laut Verordnung vom 19. Jul. 1754.

Der Oldenstädtische Landtags-Abschied von 1624 und der im Corpore Constitutionum Luneb. Parte ult. Cap. VI. Sect. 3. Nr. XCIX. p. 237 et seq. befindliche sehr umständliche Extract giebt davon eine ausführliche Nachricht und meldet zugleich die Verordnungen, die von einem jeden Puncte nach 1624 weiter emanirt sind; imgleichen, wer davon befreyt ist, auch wie und welcher gestalt die Defraudationes bestrafft werden.

Von sonstigen Land-Rentery-Steuern, desgleichen von Dorff-Taxt und Schaaf-Schatz ist alhier nichts eingeführet. Der Scheffel-Schatz aber wird laut Landtags-Abschied von 1616 und 1624 §. 30 jure retorsionis eben

Digitized by Google

so hoch von Auswärtigen im Fürstenthum Lüneburg Begüterten gehoben, als solcher von den hiesigen aldorten genommen wird.

Betreffend dann das Gen.=Steuer=Aerarium so bestehen dessen Einflüsse:

a. In der Steuer von aus= und einländischem Bier und

b. In der Neuen Steuer von Wein, ausländischen und einländischen Branntewein, auch Zieder=Wein und Bier=Essig.

Wegen der ersten disponirt die Biersteuer=Ordnung vom 24. May 1714, so bißlang continuirt worden. Vid. Corp. Const. Luneb. Part. ult. Cap. VI. Sect. 3. n. CCXXXII. pag. 495 seq.

Wegen der Neuen Steuer aber wird observirt, was die Verordnung vom 16. April 1717 besagt. Vid. C. C. Luneb. Part. ult. Cap. VI. Sect. 3. Nr. CCXLVII. pag. 523 seq.

9. Nach welchen principiis ist die Contribution vom platten Lande regulirt, in welchen Fällen müssen noch jetzo die Städte dazu concurriren? und in welchem Verhältniß geschiehet solches?

Die Contribution wird von den Hoffstellen, Länderey, Wiesen, besonderer Nahrung, als ... Schmieden ꝛc. desgleichen vom Viehe entrichtet.

Weil aber im Fürstenthum Lüneburg die Länderey und Wiesen durchgängig nicht von einerley Güte, so wird auch der Morgen Landes und ein Fuder Wiesenwachs gar verschiedentlich vercontribuirt, wovon die Cataster jeden Ambts und Guhts besondere Nachricht mittheilen, weilen in den öffentlichen Verordnungen davon nichts enthalten ist.

In Ansehung des Viehes ist jeder Dorffschafft ein besonderes fixes quantum zugeschrieben, welches sie dan unter sich repartiren und zwar nach Maßgebung des haltenden Viehes. Die Contribution von dem Viehe der Hirten, Häußlinge und Altvätter aber muß à part auffgebracht werden und gehöret nicht mit in das quantum der Dorffschafft.

Anlangend die Städte, so geben selbige jetzo, statt der Contribution, den Licent. Wann aber die Nothdurfft erfordert, daß ein Triplum extraordinairer Contribution auffgebracht wird, so erlegen die Städte solch Triplum, nach Inhalt ihrer ehemaligen Contribution-Catastren.

10. In welchen Fällen und nach welchen principiis werden an vorgedachten oder anderen Landes=Abgifften einige Remissiones bewilliget?

An den Schatz= und Steuer= auch Licent=Gefällen findet regulariter keine Remission statt. Bei der Contribution aber wird in verschiedenen Fällen Remission ertheilet. Selbige sind in den Instructionen für Commissarien und Beambte resp. vom 10. Juni 1687 und 15. Juni 1745 verzeichnet. Die erlassene Contribution-Gefälle aber wird, vermöge Verordnung vom 8. Jan. 1754, von den übrigen Unterthanen wieder auffgebracht und auff selbige repartirt.

11. Wie mancherley ist die Bier=Accise, Bier=Steuer ꝛc.? Zu welcher Zeit sind solche eingeführet? und ist jemand davon befreyet?

Die Bier=Accise bestehet zuforderst in der alten, so aus dem Landtags=Abschiede von 1624 originirt und trägt von einer Tonne von 50 Stübchen ausländischem Bier 18 gr., von einländischem aber nur 6 gr. 6 ₰.

Dann wird erleget die erhöhete Bier=Accise solche beträgt von einer Tonne ausländischem Bier à 50 Stübchen 24 gr. und vom einländischen 3 gr. 3 ₰.

Digitized by Google

Ueber jene disponirt die Verordnung vom 20. Juli 1694 und über diese die Constitution vom 22. Decbr. 1711.

Biersteuer aber wird von jeder Tonne ausländischem Bier 12 gr. und vom einländischen 9 ₰ erlegt; von beyden aber handelt die Biersteuer-Verordnung de 1714.

Von der Biersteuer ist übrigens Niemand, auch Serenissimus selbst, nicht befreyet. Wer aber von der Bier-Accise frey sey, zeigen die angeführten Verordnungen und der ad Num. 6. 7. et 8. allegirte Extract.

12. Was wird sowohl von ausländischen als einheimischen Brandtewein an Accise entrichtet? und von welcher Zeit originiret solche?

Von auswärtigem Branntewein wird von jedem Faß à 40 Stübchen nach Inhalt des Landtags-Abschiedes de 1624 an alter Accise bezahlet 2 Thlr. und an erhöheter Accise nach den Verordnungen de 11. Maij 1694 und 13. Maij 1701 gleichfalß 2 Thlr. mit derjenigen (?) Steuer, nach Inhalt der vorhin angezogenen Verordnung de 1717 noch 2 Thlr., also in Summa 6 Thlr.

Dahingegen aber wird von dem einländischen Branntewein à Faß 40 Stübchen nur gegeben an alter Accise 2 Thlr. und an neuer Steuer 1 Thlr., also in Summa 3 Thlr. Der origo davon ist in den ermeldeten Verordnungen zu finden.

13. Hat die Landschafft auch Blasenzinß von ausländischen Brandtewein?

Dergleichen hat die Lüneburgische Landschafft gar nicht.

14. Imgleichen Viehtrifft-Geld bey denen Viehmärkten zu genießen?

Viehetrifft-Geld ist alhie auch nicht üblich. Von demjenigen Viehe aber, das im Lande verkaufft und außer Landes gebracht wird, muß der im Landtags-Abschiede de 1624 §. 23 et 24 verordnete Impost gegeben werden.

15. Wer erhebet die Land-Rentery-Steuern und wie wird es mit deren specialen Berechnung gehalten?

Eine so genannte Land-Rentery ist alhier nicht vorhanden und beziehet man sich wegen Administrirung der hiesigen beyden Aerariorum ad Responsionem sub. Nr. 6. 7. et 8.

16. Worin bestehen die Ausgaben der Land-Rentery-Casse?

Cessat, weil keine Land-Rentery-Casse alhier vorhanden.

17. Ist auch eine Licent-Ueberschuß-Casse vorhanden?

Ist gleichfalß nicht vorhanden? Man erinnert sich auch keines besonderen Licent-Ueberschusses.

18. Was sind noch außerdem für landschafftliche Fonds und Hebungen? e. g. Tobacks-Impost, sonstige Impost, mecklenb. Güther ꝛc. und wem ist deren Berechnung anvertrauet?

Außer denen beyden sub Nr. 6. 7. 8. gemeldeten Cassen sind keine öffentliche landschaftliche Fonds im hiesigen Fürstenthum errichtet.

Digitized by Google

19. Aus welchen **Fonds** erfolget der Beytrag zur **Göttingischen** Universität? zu dem **Ober-Appellations-Gerichte**? dem **Hoff-Gerichte**? der Zuschuß zum Zuchthause?

Aus dem Schatz-**Aerario** erfolget der Beytrag zum **Ober-Appellations-** und Hoff-Gerichte, zur Göttingischen Universität aber aus dem **General-Steuer-Aerario** und der Zuschuß zum Zuchthause gemeiniglich aus beyden.

20. Von dem jährl. Verhältniß des Licents, der **Contribution** und übrigen landschafftl. Hebungen und wie hoch **plus minus** ist jegliches anzuschlagen?

Die Contribution pfleget sich jährlich zu belauffen gegen 230 biß 240,000 Thlr. und der Licent gegen 50 biß 60,000 Thlr.

Die Einnahme beym Steuer-**Aerario** hat sich in Ao. 1747 noch biß auff 29,847 Thlr. erstrecket; wegen der darauff erfolgten schlechten Jahre aber und da jetzo viel Menschen außer Landes, die nicht zahlen, hat sie in Ao. 1758 nur 20,392 Thlr. betragen. Was aber den Belauff der Schatz-Gefälle anlanget, so habe solchen bißlang nicht erhalten mögen.

21. Wie viel Licent-**Inspectores**, Licent-**Commissarii** ꝛc. sind vorhanden? und wie wird es mit **Revision** und **Abnahme** der **Contribut.**- und **Licent-Registern** ꝛc. gehalten?

Licent-**Inspectores** sind im Lüneburgschen nicht vorhanden. Der Licent-**Commissarien** aber sind in allem 17., nemlich zu Lüneburg, Uelzen, Zelle, Harburg, Giffhorn, Burgdorff, Rethem, Walsrode, Soltau, Fallersleben, Wittingen, Bevensen, Winsen an der Luhe, Lüchow, Dannenberg, Hitzacker und Wustrow.

Uebrigens werden die **Contribution** und Licent-Gelder von den **Receptoribus immediate** an Königl. Kriegs-Cantzley eingesant und daselbst auch die Rechnungen justificirt.

22. Wer sind in jedem **Canton** die jetzigen Land-Räthe a. aus der gesammten Ritterschafft, b. aus dem **Special-Canton**? Imgl. die **Deputati perpetui**?

Im Lüneburgischen Canton ist der Hr. Landrath v. Behr aus dem gantzen Lande, der Hr. Landrath v. d. Wense aber aus dem Canton und der Hr. Major v. Harling zu Everßen Ritterschafftl. **Deputatus.**

Im Lüchowischen Canton ist gegenwärtig der Hr. Landrath v. Schenck aus dem gantzen Lande, der Hr. Landrath v. Dannenberg aus dem Canton und der Hr. Drost v. Estorff **Deputatus.**

Im Cellischen Canton ist der Hr. Landrath v. Bernstorff aus dem ganzen Lande, der Hr. Landrath v. Bülow aus dem Canton und der Hr. Major v. Bothmer zu Bennemühlen **Deputatus.**

Im Giffhornischen Canton ist schließlich der Hr. Landrath v. Marenholz aus dem ganzen Lande, der Hr. Landrath v. Schwicheldt aus dem Canton und der Hr. Assessor v. Bülow Ritterschaftlicher **Deputatus.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google